AMTSBLATT DER REGIERUNG IN POTSDAM

Potsdam (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Digitized by Google

Allg. I Zimmer 15
Fach I No 5

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1879.

Potsdam, 1879.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

VII. B.

Digitized by Google

JS7
G3P6
1879

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1879

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidiums durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Bezirks-Raths durch die Buchstaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Kaiserlichen General-Post-Amtes, sowie des Kaiserlichen Telegraphen-Amtes durch die Buchstaben G. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben O. P. D, die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die des Reichs-Bank-Direktoriums durch die Buchstaben R. B. D., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin durch die Buchstaben N. M. E., die der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg durch die Buchstaben D. d. O. B., und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1878.				
Nov. 6.	40. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. Oktober 1878, betreffend die Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien, Serie I. und II. und Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Aktien nebst Talons.	5	37
- 16.	1. D.d.R.B.	Verloeste Rentenbriefe	3	25
	3. D.d.R.B.		10	85
Dec. 4.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Eberswalde. Abhaltung von Gerichtstagen in Biesenthal.	1	7
- 5.	2. D.d.R.B.	Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten.	5	41
- 14.	1. S.	Ministerial-Erlaß vom 26. November 1878, betreffend Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung.	1	4
- 17.	1. R.u.P.Pr	Ministerial-Erlaß vom 28. November 1878 über Ausgabe einer neuen Auflage der Arzeneitaxe, welche mit dem 1. Januar 1879 in Kraft tritt.	1	1
- 18.	3. P. Pr.	Auslegung des Projekts des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für die Bahnhofs-Anlage derselben bei Charlottenburg.	1	3
- 20.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1879.	1	6
- 21.	1. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde zu Angermünde. Nachweisung von Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im IV. Quartal 1878.	1	5
- 22.	1. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags im direkten Güterverkehr	1	5
- 23.	2. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.	1	5
- 23.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Verwaltung des gerichtlichen Depositoriums.	1	5

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Dec. 24.	2.R. u.P.Pr	Verbote von Vereinen und Druckschriften mehrerer Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	1/2
- 24.	4. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen, im Kreise Beeskow-Storkow. Erlöschen a. der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Rhinomühlen, im Kreise Westhavelland, b. der Pockenseuche unter den Schafen des Viehhändlers Rothe zu Zernitz und des Gutspächters zu Weitgersdorf, im Kreise Ostprignitz.	1	3
- 24.	3. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877..	1	5
—	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register im Jahre 1879.	1	7
- 26.	1. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche (Episode de la Commune)“ von Leon Cladel, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
- 26.	1. D.d.O.B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.	1	5
- 27.	5. R.	Tödtung eines tollen Hundes am 19. Dezember 1878 in Spandau.	1	3
—	— —	Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871.	3	26
- 28.	3. R.	Mittheilung über die Verbreitung der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Potsdam während des Monats December 1878.	1	3
- 28.	2. P. Pr.	Verbot der Nummer 16 der Zeitung: „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt“, sowie des ferneren Erscheinens dieser periodischen Druckschrift auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
- 30.	6. R.	Erklärung der Orte Neu-Trebbin und Alt-Trebbin, im Kreise Oberbarnim, als frei von der Rinderpest.	1	3
- 30.	4. P. Pr.	Verbot der Nummer 100 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiter-Bundes, neunter Jahrgang“, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
—	— —	Geschenke an Kirchen ⁊c.	1	7
- 30.	— —	Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.	2	14
- 30.	22. R.	Bezug der Formulare zu den jährlichen Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen.	3	22
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	3	28
- 31.	12. R.	Aufforderung zu Nachforschungen über die Identität eines in Fürstenwalde aufgegriffenen unbekannten taubstummen Mannes.	2	12
- 31.	15. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen in Schönhagen, im Kreise Ostprignitz, und in den Heerden der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf, im Kreise Beeskow-Storkow.	2	13

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 31.	5. P. Pr.	Verbot der vom 28. Dezember 1878 datirten Nummer des neunten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiter-Bundes", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 31.	1. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	2 4	14 35
- 31.	4. N. M. E.	Ankündigung des dritten Nachtrags zum Tarifheft I. für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr.	2	14
1879.				
Jan. 2.	2. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	2	14
- 3.	7. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1878 beobachteten Wasserstände.	2	9
- 3.	8. R. u. P. Pr.	Wiederholte Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 26. März 1856 über die Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten.	2	9
- 3.	14. R.	Abänderung des Verbots der Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen, welches wegen Auftretens der Rinderpest für die Seuchenbezirke in den Kreisen Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde erlassen ist.	2	12
- 3.	6. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Der Botschafter. Organ für die Tabackarbeiter Deutschlands", sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 3.	7. P. Pr.	Verbot der Nummer 3 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne" von Karl Hirsch auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 3.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register im Jahre 1879.	2	16
- 3.	3. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.	3	25
- 4.	13. R.	Genehmigung zur Absetzung von Loosen zur Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc. Seitens des Comités für die IV. Dresdener Pferde-Ausstellung.	2	12
- 4.	16. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen der Wittwe Graefe zu Schweinrich, im Kreise Ostprignitz.	2	13
- 4.	17. R.	Tödtung eines Hundes des Kuhmeisters Schulze zu Amt Dahme in Zagelsdorf wegen dringenden Verdachts der Tollwuth.	2	13
- 4.	5. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags II. im Stettin-Niederschlesischen Verbande.	2	14
- 4.	1. P. St. D.	Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin.....	3	25
- 4.	2. D. d. O. B.	Ankündigung des vierten Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	3	25
- 5.	8. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Der Geist der Revolution" und „Der Kommune-Kämpfer auf der Flucht" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 6.	10. R. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1878 über die Prüfung der Apothekergehülfen.	2	11
- 6.	11. R.	Erforderniße zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.	2	12
- 6.	9. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 6.	10. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne" von Karl Hirsch auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 6.	3. S.	Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen	3	24
- 6.	4. S.	Prüfung der Schulvorsteherinnen	3	24
- 6.	5. S.	Rektorats-Prüfung	3	24
- 6.	2. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow zu Beeskow. Genehmigte Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im II. Halbjahr 1878.	3	24
- 7.	9. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften mehrerer Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	10/11
— —	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure G. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Oberbrenners August Luckner zu Dominium Bartschin und des Baumeisters W. Weyhe zu Bremen.	2	15
- 7.	24. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Haage, im Kreise Westhavelland, und Erlöschen derselben Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin.	3	22
- 7.	11. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris avec une preface d'Alfred Naquet".	3	23
- 7.	12. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879".	3	23
- 7.	1. II. V.	26. Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn.	4	34
- 7.	7. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen	4	35
- 8.	20. R. u. P. Pr.	Verzichtleistung der Oesterreichischen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Wien auf die ihr ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.	3	22
- 8.	21. R.	Genehmigung zur Vertreibung von Loosen für die Lotterie von Pferden, Equipagen rc. Seitens des Comités für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg.	3	22
- 8.	23. R.	Aufforderung zur Nachforschung nach dem verschwundenen geisteskranken Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Regierungs-Bezirk Stettin).	3	22
- 8.	25. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Nieter zu Tannow, im Kreise Osthavelland.	3	22
- 8.	1. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	3	23

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 8.	6. N. M. E.	Personenverkehr mit der Haltestelle Moehbern	3	25
- 8.	17. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.	4	33
- 9.	26. R.	Erlöschen der Schafpockenseuche in Sadenbeck und Bläsendorf, im Kreise Ostprignitz.	3	22
- 9.	27. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Neuhauß zu Selchow, im Kreise Teltow, und des Hüfners Paul zu Jeserig bei Wiesenburg, im Kreise Zauch-Belzig.	3	22
- 9.	28. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Eigenthümers Kröplin zu Lerowshof und unter den Schafen zu Rostenberg, im Kreise Templin.	3	22
- 9.	15. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 und 2 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes“.	3	23
- 9.	2. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	3	24
- 10.	3. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852.	3	24
- 10.	R.	Schifffahrtssperre im Lychener- und Wenton-Kanal	3	28
- 10.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuer-Kassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1878.	4	35
- 11.	19. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Dezember 1878.	3	20/21
- 11.	13. P. Pr.	Verbot der Nummer 3 der periodischen Druckschrift: „Der Volksmann“.	3	23
- 12.	29. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Triloff in Templin.	3	22
- 12.	30. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Rathmanns Flau zu Freienstein.	3	22
- 13.	31. R.	Feststellung der Rog- und Wurmkrankheit bei zwei Pferden auf dem zum Rittergute Cunersdorf gehörigen Vorwerke Gottesgabe, im Kreise Oberbarnim, sowie bei zwei Pferden des Fuhrmanns Haberland in Perleberg.	3	22
- 13.	14. P. Pr.	Verbot der Nummer 2 der periodischen Druckschrift: „Freiheit, sozialdemokratisches Organ“.	3	23
- 13.	37. R.	Aufhebung eines Laichschonreviers (die Ufer der Havel von der Leymgrübner'schen Ziegelei bis zur Eisenbahnbrücke bei Werder).	4	32
- 13.	18. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat December 1878.	4	33
- 13.	7. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	4	34
- 13.	8. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	5	41
- 14.	18. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	3	17/21
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maurermeisters J. Urban zu Breslau, des Technikers Carl Bauer zu Brieg und des Herrn Joseph Chaine zu Paris.	3	27

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 37. Stück des Reichsgesetzblattes	4	31
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 33. Stück der Gesetzsammlung	4	31
Jan. 15.	35. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	4	32
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1878.	4	35
- 15.	2. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.	11	96/97
- 16.	32. R.	Anderweite Bestimmungen für den Kreis Oberbarnim wegen der Rinderpest.	Extrablatt und Stück 6	29 45
- 16.	1. O. Pr.	Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums.	4	31
- 16.	38. R.	Feststellung der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Ackerbürgers August Knape zu Treuenbrietzen.	4	33
- 16.	39. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Wendt zu Breetz, im Kreise Westprignitz, sowie der Pockenseuche unter den Schafen zu Beetz, im Kreise Templin.	4	33
- 16	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	4	36
- 16.	3. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	5	42
- 17.	33. R.	Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde hinsichtlich der Rinderpest.	Extrablatt und Stück 6	29 45
- 17.	36. P.	Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Potsdam.	4	32
- 17.	16. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879".	4	33
- 17/12.	6. S. u. R.	Abhaltung der Turnlehrer-Prüfung	4	34
- 17.	8. N. M. E.	Einführung von direkten Frachtsätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr.	4	35
- 17.	22. P. Pr.	Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums, der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission und des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berlin über das unentgeltliche Eishauen auf der Spree.	6	48
- 20.	48. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbesitzers Beekow in Schönow, im Kreise Teltow, sowie Tödtung zweier Pferde auf dem Gute Gottesgabe, im Kreise Oberbarnim, wegen Rotzkrankheit und Anordnung zur Tödtung von noch weiteren zwei Pferden auf dem Letzteren.	5	40
- 20.	49. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Mahlendorf und zu Ausbau Warthe, im Kreise Templin.	5	40
- 20.	2. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	5	40
- 20.	3. O. P. D	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	5	40

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 20.	4. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	6	48
- 21.	34. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	4	31/32
- 21.	1. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn vom Personen-Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gas-Anstalten in der Gitschinerstraße.	11	95/96
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Theodor Müller zu Berlin.....	4	36
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück der Gesetzsammlung für 1879..	5	37
- 21.	50. R.	Erlöschen der Schafpocken in Mertensdorf und in der Heerde des Ziegeleibesitzers Günther zu Buchholz, im Kreise Ostprignitz.	5	40
- 21.	9. N. M. E.	Ausnahme-Frachtsätze für Bruchsteine, Steinschrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokalverkehr der Dreedener Eisenbahn.	5	41
- 21.	6. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen.....	6	50
- 22.	44. R.	Bekanntmachung wegen der Krankenkasse für die beim Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigt gewesenen Arbeiter.	5	38
- 22.	5. D. d. O. B.	Personenbeförderung auf der Strecke Berlin-Cüstrin.....	5	42
- 23.	42. R.	Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur, sowie die Statuten derselben.	5 und	38 Beilage.
- 23.	43. R.	Revidirte Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg.	5 und	38 Beilage.
- 23.	45. R.	Ministerial-Erlaß vom 19. November 1877 wegen Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs Fortbildung in der praktischen Heilkunde.	5	39
- 23.	10. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	5	41
- 23.	4. D. d. O. B.	Direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes..	5	42
- 24.	46. R.	Offene Kreis-Physikatsstelle des Kreises Niederbarnim.....	5	39
- 24.	9. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	6	49
- 24.	— —	Allerhöchst vollzogener Tarif vom 24. Dezember 1878, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau zu entrichten ist.	6	50
- 25.	19. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Der Kampf um das tägliche Brod, Volksroman aus der Gegenwart von Albert Traglie", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	5	40
- 25.	20. P. Pr.	Verbot der periodischen Druckschrift: „Le cri du peuple, Organ socialiste revolutionaire", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	5	40
- 25.	11. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs mit der Bezeichnung „Galizisch-Deutscher, bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr".	6	50
- 25.	7. D. d. O. B.	Lieferfristen für Frachtgüter.....	6	51
- 27.	41. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	5	37/38

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Schenkung von 800 Mark an die Stadtschule zu Friesack Seitens des Kaufmanns Deter daselbst.	7	60
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2., 3. und 4. Stück des Reichsgesetzblattes.	8	61
Febr. 11.	71. R.	Genehmigung zur Ausspielung von Pferden und Fohlen ꝛc. Seitens des Darmstädter Pferdemarkt-Comités.	8	61
- 11.	72. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauern Schulz und des Schulzen Herm zu Retzow, sowie des Gutes Retzow, im Kreise Templin.	8	61
- 11.	4. K. d. S. P.	Aufgebot von Staats-Schuldscheinen	8	62
- 12.	26. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Die internationale Arbeiter-Assoziation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung von Wilhelm Eichhoff" auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	8	62
- 12.	17. N. M. E.	Abänderung der Tarifbestimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren.	10	85
- 13.	73. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Bauern Joachim Dahle zu Schönfeld, im Kreise Westprignitz.	8	61
- 13.	25. P. Pr.	Verbot der Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	8	61
- 13.	5. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staats-Schuldscheins	8	62
- 13.	18. D. d. O. B	Abändernde Bestimmungen zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	10	85
- 14.	16. N. M. E.	Eisenbahn-Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Veränderung der Barrière-Bedienung auf der Bahnstrecke Cöpenick-Erkner.	9	78
- 15.	6. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.	8	63
- 16.	76. R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Kalenderjahr 1877 und resp. für das Jahr vom 1. Januar 1877 bis zum Schlusse des Monats März 1878.	9	72/76
- 17.	70. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	8	61
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von den Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 3, 4 und 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	8	63/69
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2. und 3. Stück der Gesetzsammlung....	9	71
- 18.	74. R.	Ministerial-Reskript vom 8. Februar 1879, betreffend die Erstattung von Armenpflegekosten.	9	71
- 18.	79. R.	Verloosung von Molkerei-Produkten und -Geräthen in Berlin....	9	76
- 18.	15. N. M. E	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.	9	78
- 18.	4. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises West-Prignitz zu Perleberg. Kommunal-Bezirks-Veränderung.	10	86
- 19.	28. P. Pr.	Aufhören der öffentlichen Schiffahrt auf dem Königsgraben in Berlin.	9	77

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19.	29. P. Pr.	Benennung mehrerer Straßen und Brücken in Berlin	10	84
- 19.	3. M.	Abänderung einiger Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 betreffend.	11	97/99
- 20.	78. R.	Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 27. Dezember 1878 betreffend.	9	76
- 22.	4. O. Pr.	Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.	9	71
- 22.	75. R.	Feststellung der Rotzkrankheit an einem Pferde des Handelsmanns A. Lippstreu in Kyritz.	9	71
- 22.	77. R.	Ministerial-Reskript vom 13. Februar 1879, betreffend die Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Großherzogthum Sachsen.	9	76
- 22.	81. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1879 beobachteten Wasserstände.	9	77
- 22.	13. M.	Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine.	24	241
- 22.	4. M. 6. M.	Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine.	12 16	117 149
- 24.	80. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	9	76/77
- 24.	7. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine	9	77
—	— — —	Patent-Aufhebung des Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach	9	78
- 24.	5. O. Pr.	Den Brandenburgischen Provinzial-Landtag betreffend	10	81
- 24.	90. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers August Schenk zu Brandenburg.	10	84
—	— — —	Inhalts-Verzeichniß vom 4. Stück der Gesetzsammlung	10	81
- 24.	— — —	Kuratorium des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts an der Universität zu Berlin. Vorlesungen im Sommer-Semester 1879.	11	106/107
- 25.	82. R.	Polizeiliche Anordnung in Rinderpest-Angelegenheiten für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow.	Extrablatt.	79/80
- 25.	83. R.	Desgleichen für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Extrablatt.	80
- 25.	84. R.	Ministerial-Reskript vom 18. Februar 1879, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrerinnen.	Extrablatt.	80
- 26.	6. O. Pr.	Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Kommunal-Landtags.	10	82
- 26.	91. R.	Erlöschen der Schafpocken in den Heerden des Gutes und der Kolonie Silmersdorf, sowie des Gutsbesitzers Peters zu Steffenshagen, im Kreise Ostprignitz.	10	84
- 26.	8. O. P. D.	Postkurs-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse.	10	84
- 28.	7. O. Pr.	Berufung und Bestätigung eines Hülfspredigers der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam.	10	82
- 28.	85. R.	Errichtung eines fiskalischen Mastenkrahns in Spandau	10	82
- 28.	89. R.	Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern zu Dresden vom 25. Februar d. J., betreffend die Abänderungen der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen.	10	83
- 28.	92. R.	Ausbruch der Schafpockenseuche in der Heerde des Bauergutsbesitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreise Angermünde.	10	84

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 8 und 9 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	11	107/113
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Hermann Hang in Mainz und des Werkmeisters A. Koschel zu Cöln a. Rhein.	11	114
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. und 6. Stück des Reichsgesetzblattes	12	117
März 12.	106. R.	Ermittelung des 15jährigen blödsinnigen Knaben Emil Hollier aus Frankreich.	12	119
- 12.	15. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Dreetz und Sieversdorf.	12	122
- 12.	25. D. d. O. B	Transport-Begünstigungen für Molkerei-Ausstellungs-Gegenstände in Berlin.	12	123
- 12.	26. D. d. O. B	Personen-Beförderung zwischen Cüstrin und Kreuz.	12	123
- 12.	33. P. Pr.	Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofes 2c.	Extrablatt	115/116
- 13.	104. R.	Verloosung von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin.	12	119
- 13.	36. P. Pr.	Ertheilung der Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Berlin-Kölnischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	12	120
- 14.	108. R.	Tödtung der beiden Pferde des Büdners Schroeder zu Groß-Ziethen, im Teltowschen Kreise, wegen Rotzkrankheit. Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Schulzengutsbesitzers Schulze zu Ahrensdorf, Kreis Templin.	12	120
- 14.	109. R.	Tödtung von zwei dem Bauer Knoblauch zu Etzin, im Kreise Osthavelland, gehörigen Pferden. Ausbruch der Rotzkrankheit unter einem Pferde auf dem Rittergute Tasdorf, im Kreise Niederbarnim. Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen mehrerer Einwohner von Pritzwalk.	12	120
- 14.	4. G. P. A.	Zulassung von Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins	12	121
- 14.	99. R.	Beschränkung der Beförderung von Rindvieh auf den Bahnen aus den Kreisen Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde anläßlich des Ausbruchs der Rinderpest.	Extrablatt	115
- 14.	100. R.	Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen.	Extrablatt	115
- 14.	27. D. d. O. B	Frachtbegünstigungen für zur Schlachtvieh-Ausstellung in Posen bestimmte Thiere.	13	128
- 15.	105. R.	Bekanntmachung wegen der schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	12	119
- 15.	5. G. P. A.	Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.	12	122
	9. G. P. A.		13	127
- 16.	7. G. P. A.	Versendung von Briefen mit Werthangabe im internationalen Postverkehr.	13	126
- 17.	102. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	12	118

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 17.	103. R.	Nachweisung der Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücke über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.	12	119
- 17.	16. O.P.D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen in Menz, Bredereshe und Himmelpfort.	12	122
- 17.	11. G. P. A.	Postanweisungen im internationalen Verkehr	13	127
- 17.	20. D. d. O. B	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände zum internationalen Maschinenmarkte in Leipzig.	14	137
- 17.	30. D. d. O. B	Ankündigung von Nachträgen zu den besonderen Bestimmungen und Tarifheften des Preußisch-Sächsischen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878.	14	137
- 18.	17. O. P. D.	Personenpost-Verkehr zwischen Gransee-Bahnhof und Templin und Gransee-Bahnhof und Zehdenick.	13	128
- 19.	6. G. P. A. 10. G. P. A.	Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.	12 13	122 127
- 19.	38. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft in Berlin.	13	126
- 19.	25. N. M. E.	Ausgabe von Personenzug-Billets für Berlin-Gröditz	13	128
- 19.	28. D. d. O. B	Frachtsätze für Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach Caulsdorf, Rehfelde, Ascherbude und Stoewen.	13	129
- 19.	5. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim	13	129
- 20.	111. R.	Griechisches General-Konsulat in Berlin	13	125
- 20.	18. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Brig	13	128
- 20.	27. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.	14	137
- 21.	112. R.	Reskript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. März 1879, betreffend die Radsetzgenbreite der auf der Chaussee von Halbe nach Teupitz, im Kreise Teltow, fahrenden Fuhrwerke.	13	125
- 21.	114. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bündners Wegner und des Bauers Schulz in Liebenthal, sowie des Bauers Lange in Helle, Kreis Ostprignitz.	13	126
- 21.	115. R.	Milzbrand-Ausbruch unter den Pferden der Wittwe Paarmann in Schöneberg.	13	126
- 21.	19. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Bornstädt	13	128
- 21.	9. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 und der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	13	128
- 21.	1. R. Pr.	Bekanntmachung, betreffend Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1878.	15	139
- 22.	116. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden zu Wuschewier, Tabdorf u. A.	15	126
- 22.	117. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow	15	126
- 22.	40. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators für den verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbund.	14	136
- 22.	— —	Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Kaiser-Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapital-Versicherung.	20	195/201
- 24.	110. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	13	125
- 24.	39. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus" von Aug. Bebel.	13	126

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts Verzeichniß des 5. Stücks der Gesetzsammlung	13	125
—	— —	Verzeichniß der Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Nr. 10 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	13	129
März 24.	123. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Crewitz, Kreis Templin.	14	136
- 24.	124. R.	Tödtung eines Pferdes des Roßschlächters Heidemann zu Perleberg wegen Rotzkrankheit.	14	136
- 24.	31. D. d. O. B.	Eröffnung einer Eisenbahn-Kommission in Stolp.....	14	137/138
- 25.	122. R.	Ausspielung edler Pferde Seitens des internationalen Clubs zu Baden-Baden.	14	136
- 25.	28. N. M. E.	Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes	14	137
- 25.	42. P. Pr.	Bekanntmachung, die Schiffsliegefristen betreffend.....	15	141/142
- 26.	121. S.	Prüfung für Turnlehrerinnen	14	135
- 26.	125. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh der Wittwe Schulz in Hoppenrade, Kreis Osthavelland.	14	136
- 26.	41. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators des verbotenen Vereins: „Verband der Deutschen Schmiede."	14	136
- 28.	8. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin.	14	133
- 28.	126. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Gutenpaaren, Kreis Westhavelland.	14	136
- 28.	6. K. A.	Bekanntmachung, betreffend Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.	15	143
- 29.	26. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif.	14	136/137
- 29.	29. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	15	142
- 29.	32. D. d. O. B.	Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Haltestelle Buchholz.	15	143
- 29.	— —	Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg.	16	157/158
- 30.	12. G. P. A.	Briefverkehr mit Chili und Peru.....	14	136
- 31.	118. R.	Aufhebung beziehungsweise Abänderung der beschränkenden Bestimmungen über den Viehtransport wegen der Rinderpest.	Extrablatt.	131
- 31.	119. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	14	134
- 31.	120. R.	Nachweisungen der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1879 beobachteten Wasserstände.	14	135
- 31.	127. R.	Ausbruch der Aphtenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Schulzendorf, Kreis Teltow.	14	136
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 6. und 7. Stücks der Gesetzsammlung.	14	133
- 31.	30. N. M. E.	Ankündigung eines Ausnahmetarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl.	15	142
- 31.	33. D. d. O. B.	Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn.	15	143
- 31.	1. P. L. D.	Ausschreiben der Beiträge pro 1878 zu den gezahlten Entschädigungen für getödtetes Vieh.	15	144
- 31.	2. P. L. D.	Haupt-Etat der Verwaltung der Provinzial-Verwaltung von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1879./80.	16	154/157
- 31.	— —	Allerhöchster Erlaß wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen für mehrere Märkische Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke.	18	169

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31.	— —	Desgleichen, betreffend Verleihung des Chausseegelderhebungs-Rechts an den Kreis Teltow für die Chaussee von Bahnhof Trebbin nach Bahnhof Mahlow ꝛc.	18	169
April 1.	130. R.	Bekanntmachung, die Erhebung der Klassensteuer im Steuer-Jahre 1879/80 nach den berichtigten Sätzen betreffend.	15	141
- 2.	129. R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	15	140
- 2.	131. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter den Schweinen in Kyritz	15	141
- 2.	2. B. R.	Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 18. März 1879, betreffend das Verfahren bei Bekanntmachung des standesamtlichen Aufgebots.	15	141
- 2.	31. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zum II. Theil und zu den Tarifheften 1., 2. und 3. des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs	15	142
- 2.	34. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen vom 1. September 1878.	15	143
- 3.	43. P. Pr.	Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen gegen den verbotenen Fachverein Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen.	15	142
- 3.	44. P. Pr.	Desgleichen gegen den verbotenen Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	15	142
- 3.	— —	Bekanntmachung, die Ablösung der an die geistlichen und Schul-Institute, sowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Real-Abgaben betreffend.	17	164/165
- 4.	132. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Carwesee	15	141
- 4.	35. D. d. O. B	Bekanntmachung, betreffend Kompetenz der Königlichen Eisenbahn-Kommissionen zu Bromberg und Königsberg hinsichtlich der neuen Bahnstrecken Graudenz-Jablonowo und Insterburg-Goldap ..	15	143
- 5.	45. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro März 1879.	16	152
- 6.	137. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden in Neu-Langerwisch.	16	151
- 6.	139. R.	Feststellung der Persönlichkeit eines inhaftirten Unbekannten (Wilhelmi — Cappert).	16	152
- 7.	128. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	15	140
—	— —	Verzeichniß der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach Nr. 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	15	146/148
- 8.	134. R.	Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen Seitens des Comités des Vereins „Invalidendank".	16	151
- 8.	32. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Koks vom 1. Juli 1878.	16	153
- 8.	— —	Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, betr. ausgelooste, noch nicht zur Einlösung präsentirte Steuer-Kredit- und unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine.	17	166
- 9.	138. R.	Nachweisung der Marktpreise im Monat März 1879	16	150/151
- 9.	20. O. P. D.	Bekanntmachung unbestellbarer Postsendungen	16	152/153
- 10.	33. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Transport Böhmischer Braunkohlen vom 1. September 1878.	16	153
- 10.	34. N. M. E.	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin — Blankenheim	16	153
- 11.	135. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Bauers Aue in Lüdersdorf.	16	151

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 11.	136. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Handelsmanns Jennerjahn in Prenzlau.	16	151
- 12.	46. P. Pr.	Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts in Berlin.	17	164
- 12.	37. N. M. E.	Ermäßigung von Frachtsätzen für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Kokes.	17	165
- 12.	38. N. M. E.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.....	17	165
- 13.	35. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	16	153
- 13.	36. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	16	153
- 14.	39. N. M. E.	Tarifsätze für den Güterverkehr auf der Route via Belzig — Blankenheim — Frankfurt — Bingerbrück.	17	165
- 15.	133. R. u P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	16	149/150
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 8., 9. und 10. der Gesetzsammlung	16	149
- 15.	141. R.	Ausgabe falscher Tunesischer Obligationen und Verfolgung des Ferd. Passer.	17	162/163
- 15.	47. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Unterhaltendes, in 12 Briefen zusammengestellt, an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und solche, die es werden wollen".	17	164
- 15.	36. D. d. O. B	Einführung des Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarifs.....	17	165/166
- 16.	9. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Bezeichnung und Erleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	17	161/162
- 16.	37. D. d. O. B	Inkrafttreten von Güter-Tarifen zwischen der Ostbahn und verschiedenen anderen Eisenbahnen.	17	166
- 17.	38. D. d. O. B	Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen	18	175
- 18.	R.	Belobigung des Büdnersohns Ernst Wolff aus Plötzin für eine Lebensrettung.	17	168
- 19.	142. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1879 beobachteten Wasserstände.	17	163
- 19.	13. G. P. A.	Einheitlicher Packet-Portotarif im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden.	17	164
- 19.	21. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Milow und Schollene	17	164
- 19.	22. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	18	174
- 19.	8. M.	Erlöschen der Concession der „Assurantie Compagnie te Amsterdam", Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	19	187
- 21.	143. R.	Ausbruch der Hundswuth im Kreise Zauch-Belzig	17	164
- 21.	144. R.	Ausbruch der Rotzwurmkrankheit unter den Pferden des Handelsmanns Tieck zu Heinrichsdorf, Kreis Oberbarnim.	17	164
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 7. bis 11. des Reichsgesetzblattes	17	161
—	— —	Desgleichen des 11. Stückes der Gesetzsammlung	17	161
—	— —	Berichtigung des § 59 der Feuer-Polizei und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	17	162
- 21.	140. R.	Aufhebung der hinsichtlich des Viehtransports wegen der Rinderpest angeordneten Beschränkungen.	Extrablatt.	139

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	147. R.	Bekanntmachung der Königlichen Kontrole der Staatspapiere vom 4. April 1879, amortisirte Staatspapiere betreffend.	18	171
- 22.	48. P. Pr.	Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Staatlicher Getreidehandel, oder wie kommt das Volk zu billigem Brod", von Rob. Seidel.	18	172
- 22.	— —	Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin	18	176
- 22.	39. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Fahrplans für die Ostbahn	19	193
- 23.	153. R.	Rotzkrankheit an dem Pferde des Milchhändlers Müller in Weißensee	18	172
- 23.	14. G. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit den Niederlanden und Niederländisch-Ostindien.	18	173
- 23.	4. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.	18	174/175
- 23.	40. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Oberschlesischer Braunkohlen.	18	175
- 23.	41. N. M. E.	Transportbegünstigungen für zur Provinzial-Rindvieh- ꝛc. Schau in Stettin bestimmte Gegenstände.	18	175
- 23.	— —	Reglement für die Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder	18	175
- 24.	16. G. P. A.	Postaufträge nach der Schweiz	18	173
- 24.	154. R.	Erlöschen der Rotzwurmkrankheit resp. der Maulseuche zu Milow und Carwesee.	18	172
- 25.	152. R.	Bekanntmachung, die im Frühjahr 1880 projektirte allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin betreffend.	18	172
- 25.	42. N. M. E.	Ausgabe von Tourbillets nach Kopenhagen	18	175
- 26.	148. R.	Ausspielung von Pferden ꝛc. in Gotha	18	171
- 26.	149. R.	Chausseegeld-Erhebung auf den Ostpriegnitzer Kreis-Chausseen	18	171/172
- 26.	150. R.	Verwaltung der Kreisschul-Inspektion Beelitz	18	172
- 26.	155. R.	Viehkrankheiten zu Schlaman ꝛc.	18	172
- 26.	15. G. P. A.	Herstellung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Mexiko.	18	173
- 26.	17. G. P. A.	Post-Anweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.	18	174
- 26.	161. R.	Verwaltung der Kreisschul-Inspektion Baruth	19	192
- 26.	51. P. Pr.	Bestellung eines Metallprobirers	19	192
- 26.	43. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets für die Strecke Berlin-Stralsund der Nordbahn.	19	193
- 26.	— —	Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung in Berlin	19	194
- 26.	7. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung bei der Gemeinde Felgentreu im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	20	208
- 27.	162. R.	Rotzkrankheit an einem Pferde in Perleberg	20	192
- 28.	145. R. u.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Reichs-Anzeiger	18	170
- 28.	P. Pr.	auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.		
- 28.	151. R.	Sammlungen für das Diaconissenhaus in Bielefeld	18	172
- 28.	49. P. Pr.	Polizei-Verordnungen betreffend die Berliner Gewerbe-Ausstellung.	18	172/173
- 28.	50. P. Pr.	Eröffnung der Berliner Gewerbe-Ausstellung	18	173
- 28.	R.	Oeffentliche Belobigung des Zimmergesellen Lietsche zu Kietz bei Cöpenick wegen bewirkter Lebensrettung.	18	186
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 12. Stücks der Gesetzsammlung	18	169
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Bekanntmachung in Nr. 12.—14. des Centralblattes für das Deutsche Reich.	18	177/186

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 28.	157. R. u. P. Pr.	Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	19	188/191
- 28.	52. P. Pr.	Verbot der Nr. 14, 15, 16 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs".	19	192
- 28.	5. D.d.R.B.	Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen	19	192
- 28.	40. D.d.O.B	Ausgabe von Tarifheften	19	193
- 29.	163. R.	Rotzkrankheit in Nauen, Gottesgabe 2c.	19	192
- 29	44. N.M.E.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	19	193
- 30.	18. G.P.A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins	19	192
- 30	41. D.d.O.B	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände, die für die Vieh- 2c. Ausstellung in Stettin bestimmt.	19	193
- 30.	43. D.d O.B	Ankündigung von Tarifnachträgen	20	208
Mai 1.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unter-Spree in Berlin.	19	187/188
- 1.	55. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1879 wegen Verleihung des Enteignungsrechts zur Zuschüttung des Königsgrabens in Berlin.	20	205
- 1.	46. N.M.E.	Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin auf der Station Friedrichshagen.	20	207
- 2.	53. P. Pr.	Verbot der Nr. 17 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden, von J. Th. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs".	19	192
- 2.	45. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags	19	193
- 2.	23. O. P. D.	Unanbringliche Werthsendungen	20	205
- 2.	167. R.	Ausbruch der Räude in Schlaman	20	204
- 2.	10. M.	Befugniß des Untersteueramts Lauenberg zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden inländischen Biers.	21	215
- 3.	158. R.	Abhaltung einer Haukollekte Seitens des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins in Kaiserswerth.	19	191
- 3.	10. K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	19	192
- 3.	12. K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	20	207
- 3.	45. D.d.O.B	Tarifankündigung im Preußisch-Russischen Verbande	20	208
- 4.	48. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifs im Hanseatisch-Schlesischen Verbande für Schlachtvieh und Begleiter.	20	208
- 5.	159. R.	Gemeindebezirks-Veränderung beim Gute resp. Stadtbezirk Wilsnack	19	191
- 5.	160. R.	Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.	19	191
- 5.	168. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Herzberg und Nauen	20	204
- 5.	24. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	20	205/206
- 5.	25. O. P. D.	Unanbringliche Post-Anweisungen	20	206
- 5.	5. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855	20	206
- 5.	— —	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	207
- 6.	156. R. u. P. Pr.	Verbot von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	19	188
- 6.	166. R.	Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1879, betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt.	20	204

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6.	169. R.	Erlöschen der Lungenseuche in Stremmen	20	204
- 6.	K.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	20	206/207
—	— —	Inhaltsverzeichniß der Stücke 13, 14, 15 der Gesetzsammlung	19	187
—	— —	Patent-Aufhebungen	19	193
- 7.	42.D.d.O.B	Frachtsätze für Braunkohlen-Transport	20	208
- 8.	54. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro April 1879.	20	204/205
- 8.	44.D.d.O.B	Aufnahme der Stationen Hagen und Herdecke in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahnverband.	20	208
- 8.	11. M.	Befugniß der Steuer-Rezeptur Birkenfeld zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Brausteuer-Vergütigung ausgehenden Bieres.	21	215
- 8.	46.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878.	21	219
- 9.	47.N.M.E.	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin — Blankenheim	20 21	207/208 218
- 9.	50. N.M.E.	Transportbegünstigung für zur Ausstellung in Königsberg bestimmte Pferde.	21	218
- 12.	164. R. u P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	20	202/203
- 12.	165. R.	Nachweisung der Marktpreise im Monat April 1879.	20	202/203
- 12.	13.K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	20	207
- 12.	56. P. Pr.	Verbot der Nr. 18 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organ démocratique social des associations des travailleurs“.	21	207
- 12.	19. G.P.A.	Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach Rußland	21	207
- 12.	49. N.M.E.	Tarifankündigung im Lokalverkehr der Eisenbahnstrecke Berlin — Blankenheim.	21	217/218
- 12.	51. N.M.E.	Ausgabe von Retourbillets mit 2tägiger Gültigkeitsdauer auf den von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Bahnen.	21	218
- 12.	52. N.M.E.	Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen	21	218
- 12.	8. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung des Kreises Ostpriegnitz	23	238
- 13.	26. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Dreilinden	20	206
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 16, 17 der Gesetzsammlung	20	195
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Bekanntmachung in Nr. 15, 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	20	210/214
- 13.	11. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Ergänzung der von dem Königl. Polizei-Präsidium Berlin unterm 30. März 1865 erlassenen Polizei-Verordnung über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree.	21	215
- 12.	172. R.	Verordnung, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Schau-Reglements für die Loecknitz von der Lenzersilge im Kreise Westpriegnitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Garz vom 6. Oktober 1863.	21	216
- 13.	174. R.	Ausbruch von Viehkrankheiten in Werder und Merz	21	217
- 13.	57.D.d.O.B	Kompetenz der Königl. Eisenbahn-Kommission Schneidemühl hinsichts der zu eröffnenden Bahnstrecke Posen — Schneidemühl — Neustettin.	21	219
- 13.	51D.d.O.B.	Frachtermäßigungen	22	226

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 14.	57. P. Pr.	Bestellung eines Liquidators des verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins zu Berlin.	21	217
- 14.	58. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	21 22	217 222
- 14.	27. O. P. D.	Veränderungen von Personenpost-Verbindungen zwischen Brandenburg a. H. und Wiesenburg, Belzig und Wittenberg, sowie Niemegk und Belzig.	21	217
- 14.	54. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse für die Bahnstrecke Berlin — Blankenheim.	21	218/219
- 14.	— —	Tarife bezüglich des Verkehrs auf der Posen-Schlesisch-Märkischen Bahn.	21	219
- 14.	54. D. d. O. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände der Müllerei-Ausstellung in Berlin.	23	237
- 14.	62. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	23	235
- 15.	20. G. P. A.	Sendung von Drucksachen und Büchern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	21	217
- 15.	48. D. d. O. B.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	21	219
- 15.	50. D. d. O. B.	Transportbegünstigungen für die zur Pferde-Ausstellung in Königsberg bestimmten Thiere.	22	226
- 17.	171. R.	Schußfreie Tage auf dem Cummersdorfer Schießplatz 1879.....	21	216
- 17.	172. R.	Rotzkrankheit beim Pferde des Handelsmanns Kuhrmann in Friedrichsberg.	21	216
- 17.	61. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Aenderung des § 100 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867.	22	223
- 17.	6. D. d. R. B.	Verlooste Rentenbriefe.....	22	224/225
- 18.	179. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Mangelshorst.....	22	222
- 19.	170. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	21	215/216
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 12. Stückes des Reichsgesetzblatts	21	215
—	— —	Desgleichen der Stücke 18, 19 der Gesetzsammlung.....	21	215
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.....	21	220
- 19.	60. P. Pr.	Polizei-Verordnung, das Fuhrwesen in Berlin betreffend	22	222/223
- 19.	55. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1878.	22	225
- 20.	49. D. d. O. B.	Transportbegünstigung für zur Thierschau in Osterode bestimmte Ausstellungs-Gegenstände.	22	226
- 20.	52. D. d. O. B.	Ankündigung eines weiteren Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Tarif vom 1. Mai 1878.	22	226
- 20.	53. D. d. O. B.	Ankündigung von Tarifnachträgen	22	226/227
- 21.	180. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes zu Perleberg	22	222
- 21.	57. N. M. E.	Transportbegünstigung für zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Wittenberg bestimmte Gegenstände.	22	225/226
- 22.	7. R. B. D.	Vernichtete Rentenbriefe.....	23	236
- 23.	55. D. d. O. B.	Ankündigung eines Tarifnachtrags.....	23	237
- 23.	63. P. Pr.	Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken	23	235
- 24.	177. R.	Post-Ordnung vom 8. März 1879. Laut Beilage	22	222
- 24.	178. R.	Sommerfahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	22	222
- 24.	14. S.	Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	22	223/224

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 24.	56. N. M. E.	Transportbegünstigungen für zur Maschinen-Ausstellung in Cassel bestimmte Gegenstände.	22	225
- 24.	56. D. d. O. B	Anderweite Frachtsätze im Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen- und Magdeburg-Schlesischen Verband.	23	237
- 25.	28. O. P. D.	Einrichtung einer Post-Agentur in Alt-Marlgrafpieske	22	223
- 25.	29. O. P. D.	Aufhebung der Post-Agentur auf dem Bahnhofe Wannsee und Einrichtung einer solchen auf dem Bahnhofe Dreilinden.	22	223
- 25.	59. D. d. O. B	Druckfehlerberichtigung des Deutsch-Polnischen Verbandes	23	238
- 26.	176. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	22	221/222
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 20 und 21 der Gesetzsammlung ...	22	221
—	— —	Berichtigung des § 44 der revidirten Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	22	221
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	22	227
—	— —	Verzeichniß der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach den Nr. 16, 17 und 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	22	227/232
- 26.	57. D. d. O. B	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	23	237/238
- 26.	58. N. M. E.	Verband-Tarif für Güter-Verkehr des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandes.	23	236
- 27.	182. R.	Wasserstands-Tabelle pro April	23	234
- 27.	183. R.	Tollwuth des Gärtner Hempel'schen Hundes hier	23	235
- 28.	59. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarifs	23	236
- 28.	58. D. d. O. B	Tarifabänderungen des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs	23	238
- 28.	8. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten sind.	24	246
- 29.	60. D. d. O. B	Nachtrag zum Tarif für den Norddeutschen Kohlenverkehr	24	246
- 29.	61. D. d. O. B	Tarifnachtrag für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband ...	24	246
- 30.	64. P. Pr.	Nicht periodische Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus“ ..	23	235/236
- 30.	60. N. M. E.	Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhof in Berlin ..	23	236/237
- 30.	181. R.	Rotzkrankes Pferd des 2c. Lewinsohn in Mariendorf	23	235
- 30.	62. D. d. O. B	Eröffnung der Haltestelle Billnow für den Personen- und Güter-Verkehr.	24	247
- 30.	15. M.	Preisausschreiben für Transportschiff	27	275
- 31.	61. N. M. E.	Anmeldung von Frachtsätzen für den Güterverkehr zwischen Charlottenburg und Leipzig.	24	246
- 31.	R.	Benennung „Forstrevier Woltersdorf“	24	248
Juni 2.	62. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände für Sidney und Melbourne.	24	246
- 3.	181. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger.	23	233/234
- 3.	64. N. M. E.	Tarif-Nachträge der Königl. Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen.	24	246
- 3.	R.	Benennung des Wirthschafts-Gehöfts „Friedrichslust“	24	248
- 5.	188. R.	Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Bremen.	24	245
- 5.	191. R.	Tollwuth in Merzdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde	24	245
- 5.	192. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Protzen, Kreis Ruppin.	24	245.

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	23	238/240
Juni 6.	187. R. u. P. Pr.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend	24	244/245
- 6.	189. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze.	24	245
- 6.	190. R.	Kreis-Physikatsstelle für den Kreis Ruppin	24	245
- 6.	14.K.d.S.P	Aufgebot von Schuld-Verschreibungen der konsolidirten Staats-Anleihe.	24	246
- 6.	63.N.M.E.	Tarif-Nachtrag für Kohlen- und Koks-Beförderung von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebietes nach Berlin.	24	246
- 6.	7. II. V.	Einlösung der am 1. Juli 1879 fälligen Zinskupons von Staatsschuld-Dokumenten.	25	254
- 6.	63.D.d.O.B	Transportbegünstigung für unverkaufte Ausstellungs-Gegenstände in München.	25	254
- 6.	66.D.d.O.B	Nachtrags-Bestimmungen zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif	25	255
- 6.	67.D.d.O.B	Wollsendungen nach und von dem Viehhofe in Berlin	25	255
- 6.	— —	Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc.	25	256/259
- 7.	197. R.	Communalbezirks-Veränderungen von Grünerlinde ꝛc. und Köpenick.	25	252
- 7.	65.N.M.E.	Eisenbahn-Frachtsätze für Ober- und Niederschlesische Steinkohlen- und Koks-Sendungen.	25	254
- 9.	185. R. u. P. Pr.	Verbot „des photographischen Gruppenbildes“	24	244
- 9.	199. R.	Hundesperre in Neblitz-Neufahrland ꝛc.	25	252
- 9.	65. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1879.	25	252/253
- 9.	65.D.d.O.B	Transportbegünstigung für in Darkehmen unverkauft gebliebene Ausstellungs-Gegenstände.	25	255
- 9.	69. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin pro 1879	26	268
- 9.	— —	Ergebnisse der Verwaltung pro 1. Januar bis 31./12. 78	26	272/274
- 10.	2. R. u. P. Pr.	Dienstanweisung für die Gewerberäthe	24	241
- 10.	200. R.	Rotzkrankheit in Falkenhagen	25	252
- 10.	15. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	25	253/254
- 10.	64.D.d.O.B	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände und Thiere in Westpreußen.	25	255
- 10.	R.	Sperre der Friesacker Schleuse am Rhinkanal	25	264
- 10.	O. Pr.	Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875.	Beilage zum 27. Stück.	
- 11.	195. R.	Ausspielung von Equipagen in Zerbst	25	251
- 11.	68.D.d.O.B	Tarif-Nachtrag des Verband-Verkehrs der Königl. Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	25	256
- 11.	— —	Bewerbungen um Benefizien der Friedens-Gesellschaft Potsdam	25	262/263
- 11.	11.D.d.R.B	Entlassungsquittungen	30	312
- 12.	194.300.R.	Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.	25	250
			37	377
- 12.	15.K.d.S.P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der consolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	25	254
- 12.	66.N.M.E.	Eisenbahn-Güter-Verkehr der Königl. Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen.	25	254

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 12.	68. P. Pr.	Erweiterung des Mühlgrabens	26	268
- 12.	67. N. M. E.	Ausgabe von Rundreise-Billets	26	270
- 12.	241. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.	31	315
- 13.	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 13 und 14 des Reichsgesetzblattes	24	241
- 13.	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	24	248
- 13.	196. R.	Marktpreise im Monat Mai 1879	25	250/251
- 13.	201. R.	Rotzkrankheit in Etzin	25	252
- 13.	16. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe Litt. D. 39,265. über 500 Mark.	25	254
- 13.	69. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände für Sidney	26	271
- 14.	198. R.	Betreffend die vom Garten-Inspektor Lauche zu Potsdam in nach der Natur gemalten Aquarellen dargestellten Sortimente Aepfel ꝛc.	25	252
- 14.	21. G. P. A.	Postverkehr mit Peru	25	253
- 14.	14. M.	Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt.	26	265
- 14.	205. R.	Uebersicht der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Potsdam für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.	26	267
- 14.	— —	Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn	27	279
- 16.	193. R. u. P. Pr.	Verbote von sozialdemokratischen Druckschriften	25	249
- 16.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Ringenwalde	25	253
- 16.	— —	Betreffend Ferien des Verwaltungs-Gerichts	25	256
- 16.	67. P. Pr.	Berliner Knopfarbeiter-Verein	26	268
- 16.	16. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	26	269
- 16.	17. S.	Entlassungs-Prüfung am Seminar in Kyritz	26	269
- 16.	18. S.	Rektorats-Prüfung	26	269
- 16.	19. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	26	269
- 16.	20. S.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar in Oranienburg	26	269
- 16.	21. S.	Dgl. in Kyritz	26	269/270
- 16.	— —	Schwurgerichtssitzung	26	272
- 16.	— —	Ferien des Verwaltungs-Gerichts	27 29	281 304
- 17.	206. R.	Regulativ vom 15. Februar 1879, betreffend Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps.	26	268
- 17.	31. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen	26	268
- 17.	9. D. d. R. B.	Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft.	26	270
- 17.	68. N. M. E.	Gebührenfreie Lagerung von Eisenbahn-Sendungen in Berlin	26	270
- 17.	69. N. M. E.	Tarif-Aenderung in Bezug auf Leichen-Beförderung ꝛc.	26	270/271
- 17.	70. D. d. O. B	Tarif-Aenderungen auf der Ostbahn	27	281
- 17.	9. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung bei Lindenberg	27	281
- 18.	203. R.	Staats-Stipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule.	26	267
- 18.	32. O. P. D.	Telegraphen-Anstalt Blumenhagen	26	269
- 18.	9. H. V.	Aufgebot eines Prämienscheines	26 36	270 372
- 19.	207. R.	Pockenseuche unter den Schafen in Streckenthin	26	268
- 19.	22. G. P. A.	Beitritt Britischer Colonien zum Weltpost-Verein	26	268

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20.	— —	Inhalt von Stück 15 des Reichsgesetzblattes	25	249
- 20.	— —	Inhalt von Stück 22 der Gesetzsammlung	25	249
- 20.	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	25	259/262
- 20.	— —	Bestellung von Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.	25	263/264
- 20.	— —	Offene Lehrerstellen	25	263
- 20.	204. R.	Kreis-Thierarztstelle Prenzlau	26	267
- 20.	33. O. P. D.	Telegraphen-Anstalt Herzsprung	26	269
- 20.	10. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung bei Müggelsheim	27	281/282
- 20.	11. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen	27	282
- 20.	22. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	27	278
- 20.	23. S.	Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen	27	279
- 21.	12. O. Pr	Polizei-Verordnung über Meldewesen	27	276
- 21.	13. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Wasserstraße Sacrow-Paretz	27	276
- 21.	70. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Grundstücks-Erwerb Seitens der Actien-Gesellschaft Imperial Continental Gas-Association in London.	27	278
- 22.	34. O. P. D.	Telegraphen-Anstalt Klegke	26	269
- 23.	202. R. u. P. Pr.	Verbot von Vereinen und Druckschriften	26	266
- 23.	70. N. M. E.	Courierzug Belzig — Frankfurt a./M.	26	271
- 23.	— —	Ferien des Verwaltungs-Gerichts Berlin	27	281
- 23.	210. R.	Lungenseuche in Merz und Krügersdorf	27	277
- 23.	1. K.	Gerichtsferien im Departement	27	278
- 23.	71. N. M. E.	Courierzug Berlin — Frankfurt a./M.	27	280
- 23.	72. N. M. E.	Stettin-Niederschlesischer Verband	27	280
- 23.	73. N. M. E.	Frühere Abfahrt des Personenzuges No. 83 und der Omnibuszüge 89 und 90 der Berliner Nordbahn.	27	280
- 24.	211. R.	Ein von der Tollwuth befallener Hund in Plessow, Kreis Zauch-Belzig.	27	277
- 24.	212. R.	Rotzkrankheit eines Pferdes in Straßburg i. U.-M.	27	277
- 24.	1. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin anziehenden Evangelischen	28	288
- 25.	3. R. Pr.	Ernennung des Gewerberaths für den Regierungs-Bezirk Potsdam.	27	276
- 25.	— —	Erweiterung des Bahnhofs Jüterbogk	27	282
- 25.	213. R.	Rotzkranke Pferde auf dem Rittergut Tagdorf und in Templin	27	277
- 25.	— —	Pockenseuche der Schafe in Blesendorf, Kreis Ost-Priegnitz	27	278
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Nieder-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernau nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee ꝛc. nebst Privilegium zur Ausgabe von Kreis-Obligationen ꝛc.	34	341/343
- 26.	12. K. A.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung von Rudsdorf — Klamdorf	29	304
- 27.	— —	Inhalt von Stück 23 der Preußischen Gesetzsammlung	26	265
- 27.	209. R.	Zeiten, in denen die Havel-Brücken geöffnet sind	27	277
- 27.	35. O. P. D.	Einrichtung einer Post-Anstalt in Schulzendorf	27	278
- 28.	71. D. d. O. B	Abänderung des Güter-Tarifs der Ostbahn	27	281
- 28.	72. D. d. O. B	Ressort-Verhältnisse der Eisenbahnstrecke Goldap-Lyck	27	281
- 28.	36. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Anstalt in Lanz	27	278
- 29.	73. D. d. O. B	Ermäßigung von Frachtsätzen	28	289
- 30.	208. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	27	276

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 30.	214. R.	Pegelstands-Nachweisung pro Mai	28	285
- 30.	37. O. P. D.	Annahme von Packeten durch die Packetbesteller	28	287
- 30.	74. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrages	28	288/289
- 30.	75. N. M. E.	Frachtsätze betreffend	28	289
- 30.	75. D. d. O. B	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	28	289
- 30.	— —	Erhebung der Land-Armensteuer pro 1879/80	28	289/290
- 30.	— —	Reglement für die Land-Irren-Anstalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg.	29	303/304
- 30.	— —	Allerhöchster Erlaß über Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu erbaute Chaussee von Leuenberg über Freudenberg ꝛc. bis Börnicke im Kreise Niederbarnim.	31	315
Juli 1.	23. G. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Welt-Postvereins	28	287
- 1.	17. M.	Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	29	297
- 1.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ruppin für die neuerbaute Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg.	36	367
- 2.	74. D. d. O. B	Inkrafttreten eines Gütertarifs	28	289
- 3.	216. R.	Mecklenburgische Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Neu-Brandenburg.	28	286
- 3.	217. R.	Mecklenburgische Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Neu-Brandenburg.	28	286
- 3.	77. D. d. O. B	Ermäßigung von Frachtpreisen	29	303
- 4.	71. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	28	288
- 4.	76. N. M. E.	Inkrafttreten eines Gebühren-Tarifs für Beförderung von Vieh	28	289
- 4.	78. D. d. O. B	Lagerung von Getreide ꝛc. in Berlin	29	303
- 4.	— —	Ausschreiben der Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1879.	29	308
- 4.	— —	Zehnter Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg.	31	320
- 5.	219. R.	Rotzverdächtiges Pferd in Tietzow	28	287
- 5.	220. R.	Schafpocken in Fliet	28	287
- 5.	221. R.	Räude der Pferde in Neuehütten	28	287
- 5.	1. O. B. A.	Neu-Konstituirung des Brandenburger Knappschafts-Vereins	28	290
- 5.	24. G. P. A.	Einführung besonderer Formulare zu Welt-Postkarten mit Antwort	29	301
- 7.	218. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	28	286/287
- 7.	38. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Neu-Trebbin	28	287
- 7.	39. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	28	287/288
- 7.	226. R.	Toller Hund in Zauchwitz und Rieben	29	300
- 7.	12. H. V.	Aufgebot einer Stamm-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	29	301
- 7.	19. K. d. S. P	Aufgebot eines Staats-Schuldscheins	29	301
- 7.	79. N. M. E.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	29	303
- 8.	215. R.	Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	28	285
- 8.	227. R.	Pferde-Rotzkrankheit in Tremmen	29	300
- 8.	228. R.	Schafpocken in Roggow	29	300

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 9.	18. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staats-Schuldscheins	29	301
- 9.	80. N. M. E.	Nachtrag zum Tarifheft des Berlin-Magdeburg-Halle-Cassel'er Verbandes.	29	303
- 9.	— —	Vorlesungen, Demonstrationen und praktische Uebungen der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau in Oberschlesien.	32	331. 332
- 10.	76. D. d. O. B.	Steinkohlen- und Koks-Sendungen	29	303
- 11.	— —	Patent-Aufhebung des C. Henry Hall und Adolph Meyern zu Eulau und Wilhelmshütte.	28	290
- 11.	229. R.	Schafpocken in Düpow und Kuhnsdorf	29	300
- 11.	40. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Ottiliengrube	29	301
- 11.	79. D. d. O. B.	Ankündigung neuer Tarife	31	319
- 12.	224. R.	Verloosung von Gegenständen während der Gewerbe-Ausstellung in Berlin.	29	295/299
- 12.	225. R.	Nickel, Rückgabe einer Kaution	29	239
- 12.	230. R.	Pockenseuche im Amt Neuendorf	29	300
- 12.	71. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1879.	29	300
- 13.	231. R.	Rotzkrankheit von Pferden in Französisch-Buchholz	29	300
- 13.	— —	Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.	36	367. 369
- 14.	222. R.	Marktpreise pro Juni 1879	29	298/299
- 14.	223. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	29	298
- 15.	233. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1879	30	310
- 15.	41. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Friedersdorf	30	311
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das 1. Halbjahr 1879.	30	312
- 16.	236. R.	Tollwuth der Hunde in Michendorf	30	311
- 16.	13. K. A.	Gemeinde-Gutsbezirks-Veränderungen	31	320
- 17.	14. O. Pr.	Aenderung des Statuts des früheren „Deutschen Gewerbe-Museums", jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin".	30	309
- 17.	234. R.	Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken	30	310
- 17.	235. R.	Beschäftigungs- ꝛc. Anzeigen der im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk beschäftigten Regierungs-Baumeister und Bauführer an das Königliche Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	30	310/311
- 17.	237. R.	Schafpocken in Glaubeck, Kreis Angermünde	30	311
- 17.	238. R.	Rotzkrankes Pferd in Schöneberg bei Berlin	30	311
- 17.	43. O. P. D.	Errichtung einer Post-Agentur in Rehfelde	30	311
- 18.	— —	Inhalt der Stücke 16, 17, 18, 19 der Reichsgesetzsammlung	29	297
- 18.	— —	Inhalt der Stücke 24, 25, 26, 27 der Gesetzsammlung für Preußen.	29	297
- 18.	72. P. Pr.	Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben	31	317
- 19.	232. R. u. P. Pr.	Erster Nachtrag zu dem revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig.	30	310
- 19.	239. R.	Rotzkranke Pferde in Biesenthal	30	311
- 19.	14. K. A.	Auflösung des Gutsbezirks Gosen und Wernsdorf	33	337
- 21.	42. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Saarmund	30	311
- 21.	242. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	31	316
- 21.	81. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	31	319
- 21.	82. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs	31	319

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Juli 21.	— —	Allerhöchster Erlaß über die Genehmigung zum XI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.	35	353/354
- 22.	44. O. P. D.	Errichtung einer Post-Agentur in Kolrep	30	311
- 22.	243. R.	Rotzkrankes Pferd in Schöneberg und Schafpocken in Groß-Ziethen.	31	317
- 22.	73. P. Pr.	Verbot des Verkaufs von Waaren im Thiergarten	31	317
- 22.	45. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	31	317/318
- 22.	46. O. P. D.	Unanbringliche Post-Anweisungen	31	318
- 22.	20. K. d. S. P	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	31	319
- 22.	84. N. M. E.	Ermäßigter Tarifsatz für Steine	31	319
- 23.	83. N. M. E.	Eröffnung der Bahnstation Halensee	31	319
- 24.	85. N. M. E.	Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Verkehr	31	319
- 24.	— —	Kataster für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband	31	322
- 24.	90. N. M. E.	Bewachung des Uebergangs bei Bude 27, Strecke Erkner-Hangelsberg.	32	330/331
- 25.	— —	Inhalt von Stück 20, 21, 22 des Reichsgesetzblattes	30	309
- 25.	— —	Inhalt von Stück 29 der Preußischen Gesetzsammlung	30	309
- 26.	88. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets	32	330
- 28.	244. R.	Schafpocken in Königsstädt und Glöwen	31	317
- 28.	245. R.	Toller Hund in Neumarkt	31	317
- 28.	50. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	32	329
- 28.	— —	Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin	32	329
- 28.	86. N. M. E.	Ausgabe von direkten Kurier- und Personenzugsbillets I.—III. Klasse.	32	329
- 28.	87. N. M. E.	Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets	32	329/330
- 29.	48. O. P. D.	Personenpost zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde	31	324
- 29.	49. O. P. D.	Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen in Bornstedt und Bornim.	31	324
- 29.	247. R.	Chaussee des Kreises Ober-Barnim von Leuenberg ꝛc. bis Börnicke, im Kreise Nieder-Barnim.	32	326
- 29.	251. R.	Besetzung der Zauch-Belziger Kreis-Thierarztstelle	32	327
- 29.	254. R.	Schafpocken in Inggelrade	32	328
- 29.	255. R.	Schafräude in Markau	32	328
- 29.	80. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für unverkauft gebliebene Gegenstände der Gartenbau-Ausstellung in Stargard i. Pomm.	32	331
- 29.	21. M.	Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse	34	344/345
- 30.	256. R.	Schafpocken in Seeburg	32	328
- 30.	25. G. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpost-Vereins	32	329
- 30.	81. D. d. O. B	Feststellung des Maximalsatzes der Zählgebühr	32	338
- 31.	246. R.	Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Actien-Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow.	32	326
- 31.	253. R.	Aufsicht über die Erbfischerei	32	328
- 31.	257. R.	Rotzkrankes Pferd in Lellichow	32	329
- 31.	258. R.	Schafpocken in Stolzenhagen und Rossow	32	329
- 31.	74. P. Pr.	Auflösung des Gewerk-Vereins der Deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenossen.	32	328
- 31.	21. K. d. S. P	Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverschreibung	32	329
- 31.	89. N. M. E.	Ausgabe von Rundreisebillets	32	330
- 31.	22. M.	Bezirke der Hinterlegungsstellen	36	369
- 31.	26. M.	Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen	40	419
Aug. 1.	250. R. u. P. Pr.	Aenderung des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Great Britain mutual Life Assurance Society) zu London.	32	327

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 2.	R.	Lieferung von Schiedsmanns-Amtssiegeln	32	331
- 4.	249. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der neu erbauten Templiner Kreis-Chaussee von Zehdenick bis zur Nieder-Barnimer Kreisgrenze.	32	327
- 4.	252. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	32	328
- 4.	91. N. M. E.	Ausgabe direkter Tourbillets	33	337
- 4.	— —	Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken in den Land-Irrenanstalten.	34	343
- 5.	248. R.	Pegelstands-Nachweisung pro Juni 1879	32	327
- 5.	263. R.	Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chausseen des Kreises Teltow.	33	336
- 5.	265. R.	Schafrocken in Treez und Kuhbier	33	336
- 5.	266. R.	Rotzkrankheit von Pferden in Werder	33	336
- 5.	92. N. M. E.	Nachträge zum Staatsbahn-Tarif	33	337
- 5.	93. N. M. E.	Nachtrag zum Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif	33	337
- 5.	2. O. B. A.	Verwaltung des Berg-Reviers Fürstenwalde	33	337
- 6.	264. R.	Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chausseen des Kreises Prenzlau.	33	336
- 6.	267. R.	Schafpocken in Potzberg	33	337
- 6.	82. D. d. O. B.	Tarif zur Beförderung lebender Thiere	33	338/339
- 6.	R.	Benennung der Försterei Fristow	33	339
- 6.	R.	Benennung der Försterei Eichlamp	33	339
- 6.	83. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs	34	349
- 7.	260. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ober-Barnimer Kreis-Chaussee von Leuenberg nach Börnicke, im Kreise Nieder-Barnim.	33	334
- 7.	3. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	33	336
- 7.	51. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Caputh	33	336
- 7.	95. N. M. E.	Druckfehler-Berichtigung für Rundreisebillets	33	338
- 7.	84. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrag-Tarifs	34	350
- 8.	22. K. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen	33	337
- 8.	78. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro Juli 1879	34	347
- 9.	259. R.	Vice-Konsulat für Großbritannien	33	333/334
- 9.	268. R.	Rotzkrankheit in Milow	33	336
- 9.	75. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts „August Geib“	33	336
- 9.	98. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände	34	349
- 10.	96. N. M. E.	Aenderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.	34	348/349
- 11.	262. R.	Marktpreis-Nachweisung pro Juli 1879	33	334/335
- 11.	94. N. M. E.	Neue Schnellzugs-Verbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M. ꝛc.	33	338
- 11.	76. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Aufschwemmen, Ausfahren ꝛc. der Bauhölzer.	34	346
- 11.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen beim Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institut Berlin.	34	351/352
- 12.	261. R.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	33	334/335
- 12.	269. R.	Rotzkrankheit in Deutschhof	33	336
- 12.	77. P. Pr.	Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	34	346/347
- 12.	99. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	34	349
- 13.	79. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	34	347/348
- 13.	85. D. d. O. B.	Tarifsätze für Sendungen nach Budapest	34	350
- 13.	86. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	34	350/351

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 14.	97. N. M. E.	Tarif-Nachtrag für die Strecke Arnstadt-Ilmenau	34	349
- 14.	87. D. d. O. B	Tarifsätze betreffend	34	350
- 15.	— —	Inhalt des Stücks 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 des Reichsgesetzblatts.	33	333
- 15.	— —	Inhalt des Stücks 30 der Preußischen Gesetzsammlung	33	333
- 15.	271. R.	Schafpocken in Ewaldshof	34	346
- 15.	86. D. d. O. B	Tarifsätze für Kies-Transporte	34	350
- 15.	24. S.	Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung	35	359
- 15.	88. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen von Hammelsprung	36	375
- 15.	— —	Vorlesungen der Königlichen Thierarzneischule in Hannover	36	375
- 16.	81. P. Pr.	Polizei-Verordnung wegen Untersuchung des Schweinefleisches nebst Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer.	35	356/358
- 16.	89. D. d. O. B	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	35	360
- 16.	15. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung	35	360/361
- 17.	272. R.	Pockenseuche der Schafe in Criewen	34	346
- 17.	273. R.	Rotzkrankes Pferd in Beelitz	34	346
- 18.	23. K. d. S. P	Angeblich vermißter Staatsschuldschein	34	348
- 18.	80. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	35	356
- 18.	— —	Wahrnehmung der Obliegenheiten der Appellationsgerichte durch die Ober-Staats-Anwalte bei den Ober-Landesgerichten.	35	358
- 18.	53. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen	35	359
- 18.	90. D. d. O. B	Frachtsatz für Beförderung lebender Thiere	35	360
- 18.	91. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	35	360
- 18.	93. D. d. O. B	Zusammenstellung von Verband- und direkten Güter-Tarifen	36	374
- 19.	270. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	34	346
- 19.	— —	Schifffahrtssperre im Notte-Kanal	34	352
- 19.	277. R.	Schafpocken in Sadenbeck	35	355
- 19.	52. O. P. D.	Errichtung der Telegraphen-Betriebsstelle in Prötzel	35	358
- 19.	25. S.	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg	35	359
- 19.	26. S.	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Kyritz	35	359
- 19.	100. N. M. E.	Gewährung von Fracht-Kredit	35	359/360
- 20.	276. R.	Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.	35	355
- 20.	— —	Feststellung eines amtlichen Waaren-Verzeichnisses bezüglich des Zolltarifs.	35	359
- 21.	280. R.	Bestrafung eines Landwirths wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs der Schafpocken.	35	355
- 21.	101. N. M. E.	Ankündigung neuer Tarif-Nachträge	35	360
- 21.	285. R.	Legitimation beim Eintritt in Rumänien	36	369
- 21.	26. G. P. A.	Packet-Verkehr mit Großbritannien und Irland	36	372
- 22.	— —	Inhalt von Nummer 30 und 31 des Reichsgesetzblattes	34	341
- 22.	— —	Inhalt von Nummer 31 der Preußischen Gesetzsammlung	34	341
- 22.	275. R.	Ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musik-Aufführungen ꝛc. auf den Straßen.	35	355
- 23.	278. R.	Rotzkrankheit eines Pferdes in Ahrensdorf bei Templin	35	355
- 23.	82. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin	36	371/372
- 23.	102. N. M. E.	Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	36	374
- 24.	— —	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879	38	385
- 25.	279. R.	Schafpocken in Hetzdorf	35	355
- 25.	24. K. d. S. P	Angeblich gestohlene Schuldverschreibung	36	372
- 26.	284. R.	Ermittelung des Tagelöhners Krtil aus Böhmen	36	369

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 26.	54. O. P. D.	Unanbringliche Werthsendungen	36	372
- 26.	13. D. d. R. B	Einlösung neuer Zins-Kupons	36	373/374
- 26.	95. D. d. O. B	Ermäßigung der Frachtsätze für Eisgut im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr.	37	380
- 27.	291. R.	Schafpocken in Paulsdorf	36	371
- 28.	281. R. u. P. Pr.	Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungsbank „Patria“ in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Konzession.	36	369
- 28.	282. R.	Vice- und Deputy-General-Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.	36	369
- 28.	103. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.	36	374
- 29.	292. R.	Schafpocken in Louisenfelde	36	371
- 29.	25. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	36	372
- 29.	104. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände	36	374
- 29.	92. D. d. O. B	Güter-Beförderung von Station Rehfelde	36	374
- 29.	22. M.	Verkehr mit explosiven Stoffen	39	397/400
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Verleihungsrecht und das Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Kreis-Chaussee von Wend.-Buchholz über Leibsch und Neu-Lübbenau bis zur Lübbener Kreis-Grenze.	44	467
- 30.	283. R.	Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Ruppiner Kreis-Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhof Löwenberg der Nordbahn.	36	369
- 30.	105. N. M. E.	Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif	36	374
- 30.	44. D. d. O. B	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	36	375
- 30.	106. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	37	379
- 30.	107. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	37	379
- 31.	289. R.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung von Alt-Ruppin und Gnewikow	36	371
- 31.	290. R.	Bildung von Strafkammern	36	371
- 31.	109. N. M. E.	Ausnahme-Frachtsatz für Pflastersteine	37	380
Sept. 1.	286. R.	Pegelstand-Nachweisung der Havel und Spree pro Juli 1879	36	370
- 1.	288. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	36	370/371
- 1.	293. R.	Schafpocken in Vietmannsdorf	36	371
- 1.	294. R.	Schafpocken in Fahrland	36	371
- 1.	295. R.	Schafpocken in Rheinsberg	36	371
- 1.	296. R.	Milzbrand in Falkenhagen	36	371
- 1.	297. R.	Tollwuth in Neu-Fahrland	36	371
- 1.	298. R.	Rotzkrankes Pferd in Biesenthal	36	371
- 1.	102. D. d. O. B	Ausnahme-Frachtsätze für Beförderung von Steinkohlen rc.	38	390
- 1.	— —	Gerichtstage in Gramzow	39	413
- 2.	299. R.	Milzbrand in Bergholz, Kreis Prenzlau	36	371
- 2.	27. G. P. A.	Inbetriebnahme des Deutsch-Norwegischen Kabels	37	379
- 3.	303. R.	Bezirks-Veränderung des Forstreviers Neuendorf	37	378
- 3.	304. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen und Forstobjecte.	37	378
- 3.	108. N. M. E.	Einführung neuer direkter Frachtsätze	37	379
- 3.	97. D. d. O. B	Gebühren-Erhebung für Wägeladungsgüter	37	380
- 4.	83. P. Pr.	Metall-Arbeiter-Gewerksgenossenschaft	37	379
- 4.	3. O. B. A.	Verlegung des Sitzes des Bergreviers Fürstenwalde nach Frankfurt a. O.	37	379

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 4.	110.N.M.E.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	37	380
- 4.	96.D.d.O.B	Ausnahmesätze für Eisen	37	380
- 4.	98.D.d.O.B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände	37	380/381
- 6.	17. B.S.V.	Zahlung der Zinsen der Reichs-Anleihen von 1877/79	38	389
- 6.	99.D.d.O.B	Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif	38	390
- 6.	— —	Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend Einlösung von fälligen Zinskupons.	Extrablatt.	393
- 7.	302. R.	Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden.	37	377/378
- 7.	305. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Templin	37	378
- 7.	306. R.	Schafpocken in Görnitz	37	378
- 8.	301. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	37	377
- 8.	111.N.M.E.	Ausnahmefrachtsätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc.	37	380
- 8.	84. P. Pr.	Verbot der Druckschrift: „Der Republikaner“	38	388/389
- 8.	85. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro August 1879	38	389
- 8.	101.Dd.OB	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände	38	390
- 8.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im früheren Bezirk des Kreisgerichts Wittstock.	38	391
- 9.	316. R.	Klauenseuche in Kuhdier	38	388
- 9.	100.Dd.OB	Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen-Transporte	38	390
- 9.	103.d.DOB	Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband-Tarif	39	412
- 10.	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	38	386
- 10.	310. R.	Ermittelung des Französischen Staats-Angehörigen Charles Louis Lacombe.	38	386/387
- 10.	— —	Bestimmungen über die Bezirke der Hinterlegungsstellen in Berlin	38	390/391
- 10.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern.	39	404
- 10.	18. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Schiffahrt auf der Havel in Spandau	40	419
- 10.	19. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Zerschlagen (Ausschlachten) von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufsicht der Königlichen Regierung in Potsdam und Frankfurt a. O. stehenden öffentlichen Wasserstraßen.	40	419
- 11.	112.N.M.E.	Anwendung anderer Frachtsätze	38	390
- 11.	21. O. Pr.	Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.	Extrablatt.	429/432
- 12.	307. R.	Schafpocken in Holdseelen	38	388
- 12.	318. R.	Schafpocken in Kirchenfelde	38	388
- 12.	104.Dd OB	Frachtsätze des Stückgut-Verkehrs für Eil- und Frachtgüter	39	412
- 13.	315. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ruppiner Kreis-Chaussee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg.	38	388
- 13.	2. K.	Betreffend die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1877 und 1878 gewesenen summarischen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse.	39	408
- 13.	3. K.	Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement in den Jahren 1877 und 1878.	39	408/409
- 14.	M.	Betrieb der Gast- und Schank-Wirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken.	Extrablatt.	393
- 15.	311. R.	Berichtigung der Marktpreise für Richtstroh und Heu in Jüterbog im Monat Juli 1879.	38	387

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 15.	312. R.	Nachweisung der Marktpreise im Monat August 1879	38	386/387
- 15.	313. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	38	388
- 15.	314. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1879.	38	388
- 15.	23. M.	Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.	39	400
- 15.	24. M.	Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung	39	400/403
- 15.	89. P. Pr.	Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank	40	424
- 15.	19. H. V.	Verlooste Staatsprämien-Anleihen	40	424
- 16.	321. R.	Hinterlegungswesen	39	404/407
- 16.	329. R.	Hinterlegungswesen	40	420/423
- 16	337. R.	Hinterlegungswesen	41	434/437
- 16.	4. O. B. A.	Verwaltung des Bergreviers Eberswalde	41	408
- 16.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde	41	412/413
- 16.	20. O. Pr.	Bildung von Wassergenossenschaften	40	419/420
- 17.	R.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	Extrablatt.	393
- 17.	17. O. Pr.	Niederschlesischer Windmühlen-Versicherungsverein zu Glogau	39	404
- 17.	113. N. M. E.	Nachtrag XIII. zum Lokal-Gütertarif	39	412
- 17.	— —	Heidemann und Hinze öffentliche Belobigung	39	426
- 18.	— —	Hinterlegungswesen von Berlin	39 / 41	410/412 / 438/440
- 18.	105. D. d. OB	Eröffnung der Haltestelle Willnow für Eil- und Stückgutverkehr	40	425
- 19.	— —	Inhalt von Stück 32 des Reichsgesetzblattes	38	385
- 19.	— —	Inhalt von Stück 32, 33, 34, 35 der Preußischen Gesetzsammlung.	38	385
- 19.	R.	Wahlkommissarien des Regierungsbezirks	Extrablatt.	395
- 19.	86. P. Pr.	Berliner Arbeitersängerbund	39	407
- 19.	87. P. Pr.	Verein der Vorrichter und Stepper in Berlin	39	407/408
- 19.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register beim Amtsgericht I. Berlin	40	427
- 20.	322. R.	Verbot der Einfuhr von Weinreben ꝛc. in Algier	39	407
- 20.	323. R.	Schafpocken in Vevay	39	407
- 20.	88. P. Pr.	Verbotener Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordost-Distrikts.	39	408
- 20.	114. N. M. E.	Ausgabe von Hundebillets auf der Haltestelle Rahnsdorf	40	424
- 20.	106. D. d. OB	3. Nachtrag zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahnverband.	40	425
- 22.	107. D. d. OB	Gebühren für Benutzung der Hafenbahnen	40	425
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register beim Amtsgericht Oranienburg.	40	427
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register beim Amtsgericht Wriezen	40	427
- 23.	320. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	39	404
- 23.	324. R.	Rotzkrankheit der Pferde in Beenz	39	407
- 23.	325. R.	Schafpocken in Buddenhagen	39	407
- 23.	326. R.	Schafpocken in Müggenbusch	39	407
- 23.	108. D. d. OB	Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen	40	425
- 23.	17. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen	41	440/441
- 24.	90. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	40	424
- 24.	115. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc.	40	424
- 24.	— —	Vertretung der Einzelrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Neu-Ruppin.	40	426
- 24.	109. D d OB	Winter-Fahrplan	41	440

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 24.	110 Dd. OB	Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif	41	440
- 25.	117. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Koks	40	425
- 25.	— —	Anstellung von Waldwärtern ꝛc. in den Königlichen Hausfideicommiß-Oberförstereien	40	426
- 25.	— —	Abhaltung der Gerichtstagen in Biesenthal	40	427
- 25.	— —	Abhaltung von Gerichtstagen im Flecken Zechlin	41	442
- 26.	328. R.	Schafpocken in Paarstein ꝛc.	40	420
- 26.	330. R. u. P. Pr.	Statut der Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin	40	423
- 26.	111. D. d. OB	Frachtsätze für Braunkohlen und Briquetts	41	440
- 26.	— —	Gerichtstage in Wilsnack	41	442
- 26.	— —	Gerichtstage in Warnow	41	442
- 26.	— —	Gerichtstage in Putlitz	41	442
- 27.	332. R.	Ermittelung des Französischen Staatsangehörigen Charles Louis Lacombe.	40	423/424
- 27.	116. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags	40	424/425
- 27.	— —	Gerichtstage in Friedland N./L.	41	442
- 27.	— —	Anstellung von Förstern bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	42	458
- 29.	327. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	40	420
- 29.	331. R. u. P. Pr.	Wahlkommissarien	40	423
- 30.	336. R.	Pegel-Nachweisung pro August	41	434
Okt. 1.	338. R.	Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. I.	41	437
- 1.	339. R.	Schafpocken in Bredereiche und Gr.-Zieseht	41	437
- 1.	26. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen	41	438
- 1.	113. Dd. OB	Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.	41	440
- 1.	— —	Hinterlegungsstelle für den Amtsgerichtsbezirk Charlottenburg	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Nauen	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Mittenwalde	42	459
- 1.	— —	Allerhöchster Erlaß zum Nachtrag zu dem Reglement für Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872.	45	475/477
- 2.	333. R.	Wahlen zum Abgeordnetenhause	Extra-blatt.	432
- 2.	112. Dd. OB	Tarifsätze für Güter-Verkehr im Mittel-Deutschen Eisenbahn-Verbande	41	440
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Straußberg	41	441
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Spandau	41	440
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Königs-Wusterhausen	42	459
- 3.	335. R.	Empfehlung eines Werks	41	433/434
- 3.	340. R.	Schafpocken in Charlottenau	41	437
- 3.	91. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	41	438
- 3.	92. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	41	438
- 3.	— —	Betrifft die mit der Gerichtskosten-Erhebung beauftragten Amtsstellen.	41	438
- 3.	114. Dd. OB	Direkte Frachtsätze für die regulären Klassen	42	457
- 3.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Brüssow	42	459
- 3.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Straßburg U./M.	42	459
- 3.	99. P. Pr. u. M.	Gebühren-Erhebung für Benutzung von Dampfkrähnen	43	465

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 4.	341. R.	Schafpocken in Kletzke	41	437
- 4.	— —	Einrichtung des Amtsgerichts Werder	42	459
- 5.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Oderberg i. M.	42	459
- 6.	334. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	41	433
- 6.	342. R.	Schafpocken in Künkendorf, Luggendorf und Giesendorf	41	437
- 7.	345. R.	Ernennung der Amtsanwalte	42	443/453
- 7.	349. R.	Schafpocken in Granzow	42	453
- 7.	93. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	42	455
- 7.	115. Dd. OB	Haltestellen Subkau und Fürstenau	42	457
- 7.	R.	Benennung der „Försterei Zechlin“	42	458
- 7.	R.	Verzeichniß der Landesbaumschule	42	459
- 7.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde	42	459
- 8.	343. R.	Errichtung eines Eichungsamts in Oranienburg	42	443
- 8.	347. R.	Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von C. Tornau in Hohensinow.	42	452
- 8.	350. R.	Schafpocken in Alt- und Neu-Medewitz	42	453
- 8.	4. B. R.	Trajirung einer Eisenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittstock nach Schwerin.	42	454
- 8.	96. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro September	42	456
- 8.	27. S.	Prüfung der Turnlehrerinnen	42	457
- 8.	— —	Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin durch die Paulinenauer-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft.	48	501
- 9.	116. Dd. OB	Nachtrag zum Tarifheft No. 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Gütertarifs.	42	457
- 9.	117. Dd. OB	Abänderung von Frachtsätzen	42	457/458
- 10.	346. R.	Gemeindebezirks-Veränderungen von Adlershof	42	452
- 10.	94. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	42	455
- 10.	— —	Geschäftsbüreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O.	42	458
- 11.	95. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	42	456
- 11.	55. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	42	456/457
- 11.	28. G. P. A.	Geleitscheine zu Waffensendungen für Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.	43	465
- 12.	356. R.	Schafpocken in Kraenzlin	43	464
- 13.	344. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	42	443
- 13.	351. R.	Marktpreise pro September	42	454/455
- 13.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Templin	42	462
- 13.	— —	Gerichtstage in Lehnin	42	462
- 13.	— —	Prüfung für Turnlehrerinnen	42	462
- 13.	353. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie XI. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	43	463
- 13.	98. P. Pr.	Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft	43	464
- 13.	408. R.	Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XI. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	49	515
- 14.	348. R.	Ausführung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	42	452/453
- 14.	357. R.	Schafpocken in Baruth und Wilmersdorf	43	464
- 14.	119. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.	43	465

Digitized by Google

Datum.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Okt. 14.	— —	Abhaltung von Gerichtstagen in Niemegk	43	466
- 14.	— —	Gerichtstage in Warnow	43	466
- 14.	— —	Vertretung der Amtsrichter in Charlottenburg	44	471
- 15.	97. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	43	464
- 16.	56. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	43	465
- 16.	— —	Erhebung der Gerichtskosten in Oderberg	43	466
- 16.	— —	Erhebung der Gerichtskosten in Rirdorf	43	466
- 16.	100. P. Pr.	Gewerksverein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen.	44	468
- 16.	102. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Feilbietens und Verkaufs von Waaren ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.	44	468
- 16.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Bezirk des Landgerichts II. Berlin.	44	471
- 16.	— —	Vertretung des Amtrichters in Bernau	44	471
- 17.	— —	Inhalt von Stück 36, 37, 38, 39, 40 der Preußischen Gesetzsammlung.	42	443
- 17.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Werder	44	471
- 17.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Liebenwalde	45	481
- 17.	— —	Allerhöchstes Privilegium für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500,000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen.	52	341/443
- 18.	5. O. B. A.	Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte in den Königlichen Bergrevieren Frankfurt a. O. und Eberswalde.	43	465
- 18.	118. N. M. E.	Tarifnachtrag für Beförderung von Leichen	43	465
- 18.	120. N. M. E.	Tarifnachträge	44	470
- 20.	27. M.	Zusammenberufung beider Häuser des Landtages	43	463
- 20.	354. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	43	463/464
- 20.	355. R.	Ermittelung des geisteskranken Ingenieurs Gottfried Lohr	43	464
- 20.	360. R.	Milzbrand in einer in Brandenburg angehaltenen Schafheerde und Rotzkrankheit in Köhnedorf.	44	467/468
- 20.	121. N. M. E.	Frachtsätze für Kohlen- ꝛc. Transporte aus dem Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg.	44	470
- 21.	361. R.	Schafpocken in Könkendorf	44	468
- 21.	122. N. M. E.	Ausgabe direkter Tagesbillets auf Station Neurode	44	470
- 21.	118. Dd. OB	Ankündigung mehrerer Tarifnachträge	44	470
- 21.	— —	Vertretung der Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts Potsdam	44	471
- 21.	— —	Erhebung der Gerichtskosten beim Amtsgericht Prenzlau	44	471
- 22.	359. R.	Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig	44	467
- 22.	29. G. P. A.	Aufschrift der Postsendungen nach fremden Ländern	44	469
- 22.	57. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe	44	469
- 22.	— —	Gerichtstage in Alte-Grund	44	471
- 23.	362. R.	Schafpocken in Rapshagen	44	468
- 23.	59. O. P. D.	Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen	44	470
- 23.	119. D. d. OB	Frachtsätze	44	470
- 24.	363. R.	Schafpocken in Groß-Ziethen	44	468
- 24.	364. R.	Tollwuth der Hunde in Michendorf	44	468
- 24.	365. R.	Schafpocken in Rambow ꝛc.	44	468
- 24.	101. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	44	468
- 24.	R.	Bluhm öffentliche Belobigung	44	471
- 24.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Uebertragung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde auf den Kreis Oberbarnim.	48	501

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 25.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Berlin I.	45	481
- 27.	358. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	44	467
- 27.	14. D. d. R. B	Verloosung von Rentenbriefen	45	481
- 27.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Zossen	45	481
- 28.	367. R.	Anlegung einer Apotheke in Weißensee	45	478
- 28.	368. R.	Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin	45	478
- 28.	369. R.	Schafpocken in Stücken	45	478
- 28.	120. Dd. OB	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	45	481
- 29.	370. R.	Schafpocken in Steffenhagen	45	478
- 29.	5. B. R.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	45	478
- 29.	6. B. R.	Melioration des Havelländischen Luchs	45	478
- 29.	27. K. d. S. P	Angeblich entwendete Staats-Anleihe-Obligation	45	480/481
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die im Kreise Oberbarnim belegene Strecke der Berlin-Proetzeler Chaussee auf den Kreis Oberbarnim.	48	505
- 30.	371. R.	Schafpocken in Serwest	45	478
- 30.	372. R.	Rotzkranke Pferde in Wittenberge	45	478
- 30.	60. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	45	480
- 30.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Brandenburg.	46	491
- 30.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register in Amtsgerichtsbezirk Prenzlau	46	491
- 30.	121. D. dOB	Tarif-Nachträge	46	489/490
- 31.	58. O. P. D.	Errichtung einer Post-Agentur in Michendorf	44	469
- 31.	123. N. M. E.	Direkte Frachtsätze	46	489
- 31.	122. Dd. OB	Frachtsätze für Steinkohlen- und Kokes-Transporte	46	490
Nov. 1.	373. R.	Schafpocken in Darsickow	45	478
- 1.	374. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Schöneberger Wochenblatt.	46	483
- 1.	— —	Erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichtsbezirks.	46	488
- 1.	— —	Gerichtskosten-Erhebung in Wendisch-Buchholz	46	491
- 3.	366. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	45	477
- 3.	377. R.	Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden	46	484/486
- 3.	385. R.	Schafpocken in Niemerlang	46	487
- 3.	30. G. P. A.	Deutsche Postaufschriften	46	489
- 3.	31. G. P. A.	Postverbindung mit Australien	46	489
- 4.	61. O. P. D.	Aufhebung der Personenpost von Brüssow nach Löcknitz	45	480
- 4.	382. R.	Lehrerinnenprüfung im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Hamburg.	46	486
- 4.	384. R.	Empfehlung eines bei Springer in Berlin erschienenen Gesetzes	46	487
- 4.	— —	Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen beim Königlichen Kataster-Amt Berlin.	47	496
- 4.	— —	Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handels-Klasse A. I. in Berlin.	47	496
- 5.	378. R.	Bezirksveränderungen von Stempnitz	46	486
- 6.	123. D. dOB	Tarifsätze	46	490
- 7.	— —	Inhalt von Stück 33 des Reichsgesetzblattes	45	475
- 7.	— —	Inhalt von Stück 41 und 42 der Preußischen Gesetzsammlung	45	475

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7.	375. R.	Pegelnachweisung vom September	46	483
- 7.	379. R.	Dampfkesselrevisionen der Oberlausitzer und Berlin-Anhalter Eisenbahn	46	486
- 7.	380. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Velten nach Hennigsdorf.	46	486
- 7.	381. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Bernau über Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee.	46	486
- 7.	386. R.	Schafpocken in Paarstein	46	487
- 7.	387. R.	Rotzkrankheit in Ribbeck	46	487
- 7.	— —	Schiffssperre des Bromberger Canals	48	512
- 8.	388. R.	Rotzkrankheit in Reinickendorf	46	487
- 8.	105. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreise pro Oktober	46	488
- 8.	109. P. Pr.	Polizeiverordnung über den Betrieb der Wanderlager	48	508
- 9.	124.N.M.E.	Ausgabe direkter Tourbillets	47	495
- 10.	383. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	46	487
- 10.	62. O.P.D.	Unanbringliche Geldsendungen	47	494
- 10.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Berlin II.	47	496
- 11.	376. R.	Marktpreise pro Oktober	45	484/485
- 11.	7. B. R.	Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg ꝛc. nach Jüterbog.	46	487/488
- 11.	391. R.	Zeiten, in welchen die Eisenbahnbrücken geöffnet sind	47	493
- 11.	125.N.M.E.	Ankündigung neuer Tarife	47	495
- 11.	124.Dd.OB	Außerkrafttreten von Tarifen	47	495
- 11.	— —	Nachweisung gedeckter Stuten und gefallener Fohlen	47	497
- 12.	393. R.	Rotzkrankheit in Falkenhagen	47	494
- 12.	107. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	47	494
- 12.	108. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	47	494
- 12.	28.K.d.S.P	Angeblich verbrannte Staats-Anleihe-Obligation	47	494
- 13.	126.N.M.E.	Neuer Tarifsatz für den Transport von Pflastersteinen	47	495
- 13.	125.Dd.OB	Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz	47	495
- 13.	126.Dd.OB	Außerkrafttreten direkter Frachtsätze	47	495
- 14.	127.Dd.OB	Transportpreise	47	496
- 14.	394. R.	Schafpocken in Liebenthal	47	494
- 14.	127.N.M.E.	Außerkrafttretende direkte Frachtsätze	47	495
- 14.	128.Dd.OB	Außerkrafttreten von Vergünstigungen für Beförderung von kleinem Vieh.	48	510
- 15.	390. R.	Kreisphysikatsstelle des Kreises Westprignitz	47	493
- 15.	395. R.	Schafpocken in Rapshagen	47	494
- 15.	396. R.	Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen	48	505/507
- 15.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Angermünde.	49	518
- 17.	389. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf	47	493
- 17.	392. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	47	493
- 17.	106. P. Pr.	Verbotene Druckschriften	47	494
- 17.	399. R. u. P. Pr.	Nachtrag zu dem Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.	48	507/508
- 17.	401. R.	Schafpocken in Selchow	48	508
- 17.	403. R.	Rotzkrankheit in Ladeburg	48	508
- 17.	15.D.d.R.B	Verloosung von Rentenbriefen	48	509

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 17.	128.N.M.E.	Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güterverkehr	48	509
- 18.	402. R.	Schafpocken in Teschow	48	508
- 18.	129.N.M.E.	Ankündigung neuer Taxen und Frachtsätze	48	509
- 18.	16.D.d.R.B	Vernichtete ausgelooste Rentenbriefe	49	517
- 19.	— —	Bedingungen über den Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.	51	534/537
- 20.	397. R.	Ausreichung neuer Zinskupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	48	507
- 20.	— —	Führung der Handels-Register im Amtsgerichtsbezirk Wittstock	50	528
- 21.	400. R.	Kreis-Wundarztstelle des Kreises Templin	48	508
- 21.	404. R.	Schafpocken in Kammermark	48	508
- 21.	405. R.	Rotzkrankheit in Beelitz	48	508
- 21.	406. R.	Rotzkrankheit in Wittstock	48	508
- 22	R.	Betrifft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin.	48	505
- 22.	110. P. Pr.	Verbotene Druckschriften ꝛc.	49	517
- 22.	129.Dd.OB	Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif	49	518
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register in dem Amtsgerichtsbezirk Oranienburg.	50	528
- 24.	398. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	48	507
- 24.	409. R.	Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.	49	515/516
- 24.	411. R.	Rotzkrankheit in Ahrensdorf	49	516
- 24.	— —	Führung der Handels-Register im Amtsgericht Perleberg	50	528
- 25.	103. P. Pr.	Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren	45	479
- 25.	104. P. Pr.	Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben	45	479
- 25.	22. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	49	515
- 25.	407. R. 415. R. 423. R.	Abonnement auf das Amtsblatt pro 1880	49 50 51	515 519 529
- 25.	130.N.M.E.	Tarifvorschrift über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier ꝛc.	49	517/518
- 25.	131.N.M.E.	Ausgabe von Billets auf den Haltestellen Birkenwerder und Lüdersdorf.	49	518
- 25.	130.Dd.OB	Eröffnung der Haltestelle Hoppenbruch für Wagenladungen	49	518
- 25.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	50	528
- 27.	131.Dd.OB	Tarifirung von Cement	49	518
- 27.	419. R. 431. R.	Falsche Münzen	50 52	521 544
- 27.	— —	Verlooste 4prozentige Schlesische Pfandbriefe	52	525/526
- 28.	R. u. P. Pr.	Gesetz über den kleinen Belagerungszustand	Extrablatt.	513
- 28.	R. u. P. Pr.	Ausdehnung des Belagerungszustandes auf Berlin ꝛc.	Extrablatt.	513
- 28.	412. R.	Schafpocken in Kantow	49	516
- 29.	32. G. P. A.	Briefbeförderung nach Australien	49	517
- 29.	132.N.M.E.	Ermäßigung der Frachtsätze für Steinkohlen	49	518
- 29.	133.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif	49	518
- 29.	132.Dd.OB	4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo	50	525
- 30.	— —	Entrichtung der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals.	50	524

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 1.	410. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	49	516
- 1.	413. R.	Schafpocken in Segefeld	49	516
- 1.	111. P. Pr.	Verbotene Druckschrift	49	517
- 1.	— —	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis	50	523
- 1.	— —	Martini-Durchschnitts-Marktpreise	50	524
- 1.	133D d.OB	Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern	50	525
- 1.	— —	Gerichtstage in Alte-Grund	52	550
- 2.	414. R.	Schafpocken in Kantow	49	516
- 2.	416. R.	Pegel-Nachweisung pro October	50	519
- 2.	30.K.d.S.P	Angeblich abhanden gekommene konsolidirte Staats-Anleihe	50	523
- 2.	136.N.M.E.	Nachtrag zum Lothringen-Luxemburgischen Güter-Tarif	50	525
- 2.	115. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Haltefrauen	51	530/531
- 3.	113. P. Pr.	Abänderung der Wochenmarkt-Ordnung	50	522
- 3.	134.N.M.E.	Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden.	50	524
- 3.	— —	Schwurgerichtssitzung im Landgerichtsbezirk Berlin II.	50	528
- 3.	— —	Allerhöchste Ordre, betreffend Genehmigung zur Kündigung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten, noch nicht ausgelooften Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft.	51	529
- 3.	114. P. Pr.	Brücken- und Straßen-Benennung	51	530
- 4.	33. G.P.A.	Post-Anweisungen nach Italien	50	522
- 4.	134.Dd.OB	Direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes.	51	534
- 4.	— —	Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.	51	534
- 4.	R.	Heydemann öffentliche Belobigung	51	537
- 5.	421. R.	Räude der Schafe in Wilmersdorf	50	522
- 5.	112. P. Pr.	Verein der Vorrichter und Stepper Berlins	50	522
- 5.	137.N.M.E.	Ausgabe direkter Billets nach Wien	51	532
- 6.	422. R.	Schafpocken in Groß-Woltersdorf	50	522
- 6.	116. P. Pr.	Marktpreise von Berlin und Charlottenburg pro November	51	531
- 6.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Berlin II.	51	538
- 8.	418. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	50	520/521
- 8.	420. R.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1879	50	522
- 8.	135.N.M.E.	Eröffnung der Station Birkenwerder für den Güter-Verkehr in Wagenladungen.	50	524/525
- 8.	— —	Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagsgebühren	51	532
- 8.	23. H. V.	Einlösung fälliger Zins-Kupons von Staatspapieren	52	545
- 9.	417. R.	Marktpreise pro November	50	520/521
- 9.	424. R.	Ermittelung Russischer Staatsangehöriger	51	529/530
- 9.	426. R.	Schafpocken in Prizwalk	51	530
- 9.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Prenzlau.	51	538
- 10.	34. G.P.A.	Weihnachtssendungen	50	522/523
- 10.	427. R.	Schafpocken in Senftenhütte	51	530
- 10.	428. R.	Pferderäude in Putlitz	51	530
- 10.	— —	Vierzehnjähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis	51	533
- 10.	135.Dd.OB	Nachtrag III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif	51	534
- 11.	O. Pr.	Polizeiverordnung über öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten.	Extrablatt	539/540
- 11.	23. O. Pr.	Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf dem Notte-Canal bei der Zossener Brücke.	52	543

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Dec. 11.	107. P. Pr.	Befahren der Sommerwege der Frankfurter Allee	52	544
- 11.	18. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung von Rahnsdorf	52	546
- 11.	— —	Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg	52	550
- 12.	28. S.	Prüfung für Vorsteher von Taubstummen-Anstalten	51	531/532
- 12.	138.N.M.E	Neuer Güter-Tarif	51	532
- 12.	139.N.M.E.	Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für Nothleidende Ober-schlesiens.	51	532
- 12.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz	51	537
- 13.	137.Dd.OB	Eröffnung der Kreuzungsstation Schönfeld	52	546
- 13.	— —	Ernennung des Försters Charon in Löpten	52	546
- 14.	425. R.	Verkehr mit explosiven Stoffen	51	530
- 15.	429. R. u. P. Pr.	Arzneitaxe pro 1880	52	543
- 15.	35.G.P.A.	Beitritt von Venezuela zum Weltpost-Verein	52	545
- 15.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Register im Amtsgerichtsbezirk Potsdam.	52	547
- 15.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal	52	549
- 15.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	52	550
- 16.	136.Dd.OB	Nachtrag zum Verband-Gütertarif	52	545
- 17.	— —	Errichtung einer neuen Stempeldistribution	52	545
- 17.	140.N.M.E.	Directe Frachtsätze für Steinkohlen	52	545
- 17.	19. K. A.	Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung von Wegendorf	52	546
- 18.	432. R.	Ausübung der Fischerei in der Frühjahrsschonzeit	52	544
- 19.	— —	Führung der Handelsregister ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Rathenow	52	547
- 19.	— —	Schöffengerichtssitzungen-Verlegung in Belzig	52	547
- 20.	36. G. P. A.	Statistik des Waarenverkehrs in Betreff von Päckereisendungen	52	545
- 20.	31.K.d.S.P.	Angeblich abhanden gekommene 4prozentige Staats-Anleihe-Obligation.	52	545
- 20.	138.Dd.OB	Waarenstatistik	52	546
- 23.	430. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften	52	543
- 23.	433. R.	Berichtigung des Marktpreises von Spandau pro November	52	544
- 23.	8. B. R.	Schluß der kleinen Jagd	52	544
- 23.	63. O. P. D.	Aufhebung und Neuerrichtung von Personen-Posten	52	550

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe pro 1879.

1. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und zugleich bestimmt, daß dieselbe wiederum durch Aufnahme einer Reihe von Arzneimitteln, welche in der Pharmacopoea Germanica nicht enthalten sind, erweitert werde. Für die zusammengesetzten Arzneimittel dieser Kategorie sind Vorschriften im Anhange der Taxe zusammengestellt. Die hiernach ausgearbeite neue Auflage der Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

2. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der **Gesangverein „Teutonia"** hierselbst durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblatts **„Arbeiter-Wochen-Chronik"**, vom 3. November d. J., sowie die Nr. 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs **„Der Sozialist"** vom 3. und 7. November d. J., nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die im Verlag von J. H. Born zu Elberfeld erschienene, von C. Klein entworfene Lithographie **„Bundeslied der deutschen Sozial-Demokratie"** gemäß § 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische **Druckschrift: „Ein Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung"** von Joh. Most, im Selbstverlage des Verfassers und in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Chemnitz gedruckt, verboten.

Zwickau, den 23. Dezember 1878.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Schierwater hierselbst erschienenen **Lieder:**

„Vorwärts heißt die Losung" in 5 Versen,
„Eine feste Burg ist unser Bund",
„Vorwärts heißt die Losung" in 3 Versen,
„Freiheitslied", **„Sieg und Freiheit"**,
„Treu bis in den Tod", **„Patriotenlied"**, **„Parteilied"**, **„Harfenmädchen"**

Digitized by Google

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Hamburg, den 23. Dezember 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene **Druckschrift „Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich"**, ausgewählte Lieder französischer Proletarier von Adolph Strodtmann in Berlin, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Dezember 1878.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene **Druckschrift: „Brutus! Schläfst Du?"** Zeitgedicht von Adolph Strodtmann in Berlin, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 27. Dezember 1878.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Verein für gesellige Freundschaft in Dortmund"** nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. Dezember 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der **Gesangverein „Union" in Stuttgart** auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 28. Dezember 1878.

Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises.

* * *

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend verzeichneten nicht periodischen Druckschriften auf Grund von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten:

1) **Kulturkampf und Volksschule in Preußen.** Eine Skizze vom Verfasser der Schrift: „Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen". Leipzig, 1876. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.

2) **Der Bürgerkrieg in Frankreich.** Adresse des Generalraths der Internationalen Arbeiter-Assoziation an alle Mitglieder in Europa und den Vereinigten Staaten. Neuer Abdruck. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1876.

3) **Die Parteipresse,** ihre Bedeutung und Organisation. Von Carl Hirsch. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

4) **Die religiöse Frage und das arbeitende Volk.** Motto: Die Arbeiter sind der Fels, auf den die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll. F. Lassalle. Leipzig. Kommissions-Verlag von R. E. Höhme.

5) **Der arme Conrad.** Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1877. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.

6) **Der arme Conrad.** Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1878. Dritter Jahrgang. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig. Druck der Allg. Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (Eingetr. Genossensch.) zu Berlin.

7) **Allgemeine Statuten und Verwaltungsverordnungen der Internationalen Arbeiter-Assoziation.** Amtliche deutsche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath. Leipzig, Verlag des „Volksstaats". Druck von F. Thiele.

8) **Unsere Russischen Angelegenheiten.** Antwort auf den Artikel des Herrn Herzen: „Die Ordnung herrscht" (Kolokol № 233) von A. Serno-Solowjewitsch. Aus dem Russischen übersetzt von E. L. Bortheim. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1871.

9) **Die politische demi-monde** von Adolph Hepner. Erstes Heft: Das Leipziger „Tageblatt". Zugleich eine allgemeine Darstellung des Zusammenhangs Bonaparte's mit der Bourgeoisie. Leipzig, 1870. Druck und Kommissionsverlag von F. Thiele.

10) **Praktische Emanzipationswinke.** Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenossenschaften von Carl Hillmann. Leipzig. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1873.

11) **Die Bakunisten an der Arbeit.** Denkschrift über den letzten Aufstand in Spanien von Friedrich Engels. (Separatabdruck aus dem „Volksstaat".) Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.

12) **Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung.** Materialien für die sozialistische Agitation. Von Bruno Geiser. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

13) **Der Normal-Arbeitstag.** Von Aug. Geib. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1875.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

3. Die Rinderpest hat bisher in unserem Verwaltungsbezirke während des Monats Dezember folgende Verbreitung gewonnen:

Kreise	Ortschaften	Zahl der verseuchten Gehöfte	Tag der Konstatirung der Seuche im Dezember	Zahl der gefallenen Rinder	Auf obrigkeitliche Anordnung sind getödtet worden		
					Rinder	Schafe	Ziegen
Oberbarnim	Neu-Lewin	2	4	1	12	—	—
	Alt-Trebbin	1	7	—	18	3	—
	Alt-Wriezen	2	6	1	47	—	—
	Strausberg	1	18	1	4	5	1
	Bergthal	1	23	1	21	—	—
Niederbarnim	Blumberg	2	9	2	28	4	—
2	6	9	—	6	130	12	1

Potsdam, den 28. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Sternmien, im Kreise Breslow-Storkow, ausgebrochen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerkes Rhinemühlen im Kreise Westhavelland;

die Pockenseuche unter den Schafen des Viehhändlers Rothe zu Zernig und des Gutspächters zu Weitzendorf, im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Ein toller Hund ist am 19. d. M. in Spandau getödtet worden.

Potsdam, den 27. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

6. Die Orte Neu-Trebbin und Alt-Trebbin im Kreise Oberbarnim werden nach Maßgabe des § 37 der revidirten Instruktion vom 7. April 1869 zu dem Gesetze, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni 1873, hiermit als frei von der Rinderpest erklärt.

Potsdam, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)“ von Leon Cladel.

1. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift:

„Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)“ von Leon Cladel nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 26. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot der Nr. 16. der Zeitung: „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt“, sowie des fernern Erscheinens dieser periodischen Druckschrift.

2. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 25. Dezember 1878 datirte Nr. 16 der in Berlin erscheinenden Zeitung: **„Berlin**, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt“ (Hauptblatt und Beilage), sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift **nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten ist.**

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Auslegung des Projekts der Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für die Bahnhofs-Anlage derselben bei Charlottenburg.

3. Zu Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vorgelegte Projekt zu deren Bahnhofs-Anlage bei Charlottenburg, bestehend in einem Plan-Auszug und Vermessungs-Register, für die Dauer von vierzehn Tagen im Dienstlokale der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg während der wochentäglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen ausliegt. Schriftliche Einwendungen gegen den Plan sind an die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg zu richten; mündliche Einwendungen bei derselben zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsident von Madai.

Verbot der Nr. 100 der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiter-Bundes“. Neunter Jahrgang.

4. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 100 vom 18. Dezember 1878 der in Neumünster-Zürichheraus-

Digitized by Google

gebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes."** Neunter Jahrgang, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des § 135, Abs. 3 der Gewerbeordnung.

1. Zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Kollegium, in der Provinz Hannover von den Konsistorial-Behörden ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vgl. № VI) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1) Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.
2) Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
3) Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
4) Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlich so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.
5) Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für die-

Digitized by Google

selben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Maybach.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier.
IV. 15752. M. f. H.
U. III. 14316. M. d. g. A.

* * *

Vorstehender Erlaß der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im direkten Güterverkehr.

1. Vom 1. Januar 1879 ab werden im direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits, leicht verderbliche Gegenstände, als: Milch, Bier, Brod, frisches Obst rc. bei Aufgabe als Eilgut ausnahmsweise zu den einfachen Frachtgutsätzen befördert. Exemplare des betreffenden Nachtrages sind vom 1. Januar 1879 ab bei unseren Güter-Expeditionen Berlin (Berlin-Dresdener Eisenbahn) und Dresden zu haben.

Berlin, den 22. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.

2. Am 1. Januar 1879 tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag VI in Kraft. Durch denselben wird u. A. Station Hirschberg der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in den Verband aufgenommen und gelangen anderweite Frachtsätze im Verkehr mit Berlin-Hamburger und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahnstationen zur Einführung. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (N.-M., B.-D., B.-N.), Dresden-Friedrichstadt und Hirschberg verabfolgt.

Berlin, den 23. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877.

3. Vom 1. Januar 1879 an tritt zum Lokaltarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag IV in Kraft, welcher Abänderungen und Ergänzungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.

1. Mit dem 1. Januar 1879 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. Februar 1878 der III. Nachtrag in Kraft; derselbe enthält: a. eine Bestimmung über den Transport bestimmter Artikel als Eilgut zum einfachen Frachtsatze für Stückgut bezw. für die allgemeinen Wagenladungsklassen, b. Frachtsätze für die Stationen Graudenz, Gumbinnen und Insterburg der Ostbahn, sowie Danzig der Hinterpommerschen Bahn einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und Stationen der Hinterpommerschen Bahn andererseits, c. Druckfehler-Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1878 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks. Dorfstraßen-Parzelle von 0,009 Hekt. Flächeninhalt, bisher dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörig.

Name des Erwerbers. Kolonist Abraham Tallmann zu Gramzow.

Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband. Gemeinde-Bezirk Gramzow.

Angermünde, den 21. Dezember 1878.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Landrath v. Buch.

Bekanntmachung.

Deposital-Verwaltung.

Zur Verwaltung des gerichtlichen Depositoriums sind bestellt: 1) der Kreisrichter Dr. Alexander Katz als I. Curator, 2) der Kreisgerichts-Sekretair Busch als II. Curator, 3) der Gerichtskassen-Rendant Düvert als Rendant. Die Ablieferung der zum Kreisgerichts-Depositorium gehörigen Gelder, Werthpapiere und Sachen darf nur an diese Beamten und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Zum Depositorio können Gelder und Sachen nur angenommen oder aus demselben verausgabt werden auf ausdrückliche Anweisung des Gerichts.

Perleberg, den 23. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1879.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1879 von Mitte Januar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort	Kreis	Anzahl der Beschäler	Anfang der Bedeckung.
Friedr.-Wilh.-Gestüt	Ruppin	8	15. Januar
Lindow	do.	2	4. Februar
Blandikow	Ostprignitz	3	3. "
Frehne	do.	3	5. "
Kuhbier	do.	2	4. "
Lenzen	Westprignitz	4	5. "
Premslin	do.	2	4. "
Gr. Wertzin	do.	3	4. "
Havelberg	do.	2	3. "
Cumlosen	do.	3	5. "
Kotzen	Westhavelland	1	3. "
Bredow	Osthavelland	2	4. "
Michendorf	Zauch-Belzig	2	5. "
Zossen	Teltow	2	6. "
Paulshof	do.	2	17. Januar
Neu-Trebbin	Ober-Barnim	3	7. Februar
Oranienburg	Nieder-Barnim	2	4. "
Liebenberg	Templin	2	4. "
Ringenwalde	do.	2	6. "
Boitzenburg	do.	2	6. "
Angermünde	Angermünde	4	7. "
Gramzow	do.	3	7. "
Hohenlandin	do.	2	8. "
Prenzlau	Prenzlau	4	7. "
Lübbenow	do.	3	8. "
Rossow	do.	3	8. "
Neuensund	do.	1	8. "
Malchow	do.	1	8. "
Vorheide	Beeskow-Storkow	2	8. "
Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	2	20. Januar

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. November d. J., betreffend die Wiedereinführung eines einfachen Deckgeldes, noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht ausliegen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.
4) Im Friedrich Wilhelms-Gestüt selbst wird außer einigen Halbbluthengsten der Vollblutbeschäler Glossographer, dunkelbraun v. Petz a. d. Gaeta, geb. 1865, aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stall-Verpflegung und vom Monat Mai ab auch in Weide Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, die Weide pro Pferd und Tag mit 50 Pf. — und für Wartung im Stall 40 Pf., auf Weide 10 Pf. berechnet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 20. Dezember 1878.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Personal-Chronik.

Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Beyer zu Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pritzwalk getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Pritzwalk für eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 2. Dezember 1878 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Beyer zu Pritzwalk ist zum Polizei-Anwalt bei den dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommissionen ernannt worden.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Wittmann zu Eberswalde ist zu seinem am 1. Januar 1879 erfolgtem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Ober-Steuer-Kontroleur beigelegt worden.

Der bisherige Kanzlist Pfeiffer in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Karl Siegmund Buchholz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Alt-Künkendorf, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Saalfeld ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Die Lehrer Hildebrandt, Bergemann, Protze, Strehlke, Winter, Luedecke, Teske, Heintz, Kaiser, Nippe, Wietusch, Kämmnitz, Böttcher, Holzheimer, Schrabach und Leppien sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrerinnen Wittkopf, Gerth, Schneider IV, Engel, Neumann, Schumacher, von Festenberg, Adler, Schulz IV, Rath, Riedel, Jaene, Steindorff II., Wolff II. und Kosanke sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die Oberpfarrstelle zu Eberswalde, — Diözese Eberswalde — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Baethke, zum 1. Juli 1879 zur Erledigung. Die Stelle ist magistratualischen Patronats, aber herkömmlich mit der Verwaltung der Superintendentur verbunden.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Die die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffenden Geschäfte werden im Jahre 1879 von dem Herrn Stadtgerichts-Rath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Sekretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Sachen erfolgen durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Vossische Zeitung, 4) die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch 5) die Bank- und Handels-Zeitung, 6) die Neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Markenschutz-, sowie in Muster- und Modellschutz-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Klosterstraße Nr. 76 im Lagerhause, 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 16 und 17.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

Königl. Stadtgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Biesenthal (Ober-Barnimschen Kreises) sind **für das Jahr 1879** auf den **9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 8. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 10. und 24. Juli, 14. August, 4. und 18. September**, erforderlichen Falls auf die folgenden Tage festgesetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslokale zu Biesenthal abgehalten.

Eberswalde, den 4. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

1) Der Kirche zu Steglitz, Diözese Cöln-Land, von dem Agenten der Reichsbank und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vereideten Fonds-Makler Maurer zu Berlin zur inneren Ausstattung des neuen Gotteshauses 9000 Mark.

2) Der Kirche zu Petzow, Diözese Potsdam I, von der Frau Ziegeleibesitzer Leßner zu Glindow die Agende der Königlichen Hof- und Domkirche zu Berlin vom Jahre 1821 in reichem Einbande.

3) Der Kirche zu Benken, Diözese Belzig, von einem ungenannten Ehepaar aus der Gemeinde 60 Mark zum Neuanstrich der Wände und der Decke des Gotteshauses, ferner 126 Mark zum Neuanstrich des Altars, der Kanzel und der Kirchstühle, sowie eine neue Altardecke von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und Franzen nebst einer weißen Ueberdecke, eine gleiche Taufstisch- und Ueberdecke und ein neuer Behang über Kanzel und Lesepult von demselben Tuch und ebensolchen Franzen.

4) Der Kirche zu Abbendorf, Diözese Havelberg-Wilsnack, von dem Bauergutsbesitzer Treu zu Haverland eine neue Orgel

5) Der Kirche zu Jehserigk, Diözese Belzig, von Mitgliedern der Kirchengemeinde eine Bekleidung von schwarzem Tuche für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult.

6) Der Kirche zu Retzow, Diözese Dom Brandenburg, von den Bauergutsbesitzer Schulze'schen Eheleuten eine Altar- und Taufsteindecke, sowie eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberstickerei, ferner von den Frauen der Gemeinde ein Leichentuch von schwarzem Tuch mit weißer Seidenstickerei, und von einem Ungenannten zwei Kirchenfenster-Rouleaux.

7) Der Kirche zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, von dem Patron und der Gemeinde eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit seidenem Besatz und Kreuz.

8) Der Kirche zu Rietz, Diözese Dom Brandenburg, von Jungfrau Pauline Hübner zwei Altarvasen mit künstlichen Blumen.

9) Der Kirche zu Lankwitz, Diözese Cöln-Land, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Altarbild, den auferstandenen Heiland darstellend, und von einem Ungenannten ein großer Altarteppich.

10) Der Kirche zu Thyrow, Diözese Zossen, eine neue Taufsteindecke von schwarzwollenem Rips mit grüner Seide durchwirkt und mit ebensolchen Quasten.

11) Der Kirche zu Schmachtenhagen, Diözese Bernau, von den unverheiratheten jungen Leuten der Gemeinde 145 Mark und von den Hausvätern 346 Mark 46 Pf. zur Beschaffung einer Altar- ꝛc. Bekleidung und anderer kirchlicher Paramente, ferner von dem Lehngutsbesitzer Schröder das kouleurte Fenster- und Thürenglas, von dem Kirchenältesten Gentz ein Kruzifix, von dem Rentier Behrens und dem Schmiedemeister Wiese je ein Wandleuchter, von dem Letzteren drei eiserne Rundstangen zum

Digitized by Google

Aufhängen der Kronleuchter, von der Preußischen Hauptbibelgesellschaft eine Altarbibel, von dem Oberpfarrer Zeller eine Kanzelbibel, von dem Glockengießermeister Collier in Zehlendorf ein Corpus Christi, von dem Rentier Senß in Berlin 30 Mark und von den Schulkindern zu Schmachtenhagen ein hölzernes pulpitum für den Küster.

12) Der Kirche zu Trampe, Diözese Eberswalde, von einem Ungenannten zwei kleine Altarleuchter von massiver Bronze.

13) Der Kirche zu Klobbicke, Diözese Eberswalde, von einem Ungenannten eine Taufkanne.

14) Der Kirche zu Oranienburg, Diözese Bernau, von verschiedenen Gemeindegliedern 60 Mark 45 Pf., wofür zwei Altarbekleidungen von schwarzem Tuch, mit großem weißen Kreuz, weißen Franzen und Borden für die Sakristei und Taufkapelle und vier Fenster-Rouleaux beschafft sind.

15) Der Kirche zu Christindorf, Diözese Zossen, von einem Ungenannten ein Altarteppich.

16) Der Kirche zu Stücken, Diözese Beelitz, von dem Patron, den Gemeindegliedern und dem Pfarrer 125 Mark 70 Pf. zur Anschaffung neuer Altar- und Kronleuchter, ferner von Frau von Seloq ein gesticktes weißes Altartuch, von den Konfirmanden ein Evangelienbuch, von der Britischen Bibelgesellschaft 25 Neue Testamente zur Benutzung in der Kinderlehre und von zwei Ungenannten je 600 Mark zur Herstellung eines Konfirmanden- und eines Wohnzimmers.

17) Der Kirche zu Fresdorf, Diözese Beelitz, von Fräulein M. Hoppe ein weißes Altartuch mit feiner Kante, ferner von dem Pfarrer ein Altarteppich und von den Konfirmanden ein Evangelienbuch.

18) Der Kirche zu Seddin, Diözese Beelitz, von der Gemeinde und dem Pfarrer eine neue Altarbibel und von dem Letzteren außerdem zwei Porst'sche Gesangbücher (1 mit großer Schrift) und eine kleine Volksbibliothek von 20 Bänden.

19) Der Preußischen Hauptbibelgesellschaft von dem Auszügler C. F. Hainke zu Pilgrimsdorf alljährlich 6 Mark aus einer von ihm errichteten Legatenstiftung.

20) Den Kirchen zu Cablow und Spreenhagen, Diözese Storkow, von Frau Domainen-Rath Boehmer je ein Christusbild in Oeldruck mit Goldbronzerahmen.

21) Der Kirche zu Motzen, Diözese Zossen, von Gemeindemitgliedern ein Kronleuchter in ächter Goldbronze zu Lichten.

22) Der Kirche zu Pritzerbe, Diözese Altstadt Brandenburg, von der verwitw. Gutsbesitzer Freidank, geb. Rohrschneider, ein Kapital von 3000 Mark zur Armenpflege, ferner ein Kapital von gleichem Betrage zur Erhöhung des Kirchthurms und 1500 Mark zur Erhaltung zweier Begräbnisse.

23) Der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln-Land, von einem ungenannten Ehepaar aus der Gemeinde ein großer Altarteppich und eine Kanzelbibel in Prachtband und Goldschnitt als Lobopfer für die göttliche Errettung aus schwerer Krankheit.

24) Der Kirche zu Alt-Markgrafpieske, Diözese Storkow, von dem Königlichen Förster a. D. Brasche dort ein Abendmahlskelch aus Alfénide und ein aus Holz geschnitztes Oblatenkästchen mit eingelegtem Kreuz von Silber.

25) Der Kirche zu Blankensee, Diozese Beelitz, von dem Amtmann Straub ein silberner, innen reich vergoldeter Kelch und eine silberne Patene.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

7. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,10	0,64	2,42	0,64	0,82	0,31	1,92	0,76	1,44	0,36	1,10	1,16
2	2,10	0,66	2,42	0,64	0,82	0,31	1,92	0,76	1,44	0,36	1,08	1,16
3	2,10	0,66	2,46	0,50	0,82	0,31	1,92	0,70	1,48	0,38	1,06	1,16
4	2,10	0,64	2,46	0,64	0,82	0,31	1,92	0,74	1,56	0,38	1,04	1,18
5	2,10	0,66	2,46	0,66	0,84	0,33	1,92	0,76	1,58	0,40	1,04	1,18
6	2,12	0,66	2,46	0,66	0,84	0,34	1,92	0,76	1,60	0,42	1,02	1,20
7	2,10	0,68	2,46	0,66	0,84	0,34	1,92	0,76	1,62	0,44	1,02	1,20
8	2,12	0,68	2,46	0,66	0,84	0,36	1,90	0,78	1,62	0,44	1,02	1,22
9	2,12	0,70	2,44	0,64	0,84	0,37	1,90	0,78	1,62	0,44	1,02	1,24
10	2,12	0,70	2,46	0,50	0,84	0,38	1,94	0,76	1,62	0,44	1,04	1,24
11	2,12	0,70	2,46	0,70	0,84	0,38	1,86	0,74	1,62	0,46	1,02	1,24
12	2,14	0,70	2,46	0,66	0,84	0,38	1,86	0,74	1,62	0,46	1,02	1,24
13	2,14	0,70	2,46	0,62	0,84	0,38	1,96	0,82	1,62	0,48	1,02	1,24
14	2,14	0,70	2,46	0,62	0,84	0,38	1,96	0,86	1,62	0,50	1,02	1,26
15	2,16	0,72	2,48	0,68	0,85	0,39	1,90	0,88	1,62	0,52	1,06	1,28
16	2,14	0,74	2,46	0,66	0,85	0,41	1,96	0,88	1,62	0,52	1,08	1,30
17	2,16	0,74	2,48	0,52	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,52	1,10	1,32
18	2,16	0,72	2,50	0,64	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,52	1,12	1,34
19	2,16	0,72	2,54	0,66	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,54	1,14	1,34
20	2,18	0,74	2,54	0,66	0,85	0,41	1,98	0,90	1,62	0,54	1,18	1,34
21	2,18	0,74	2,56	0,66	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,56	1,20	1,34
22	2,16	0,72	2,54	0,66	0,85	0,41	1,94	0,88	1,62	0,56	1,24	1,34
23	2,16	0,74	2,54	0,66	0,85	0,41	1,92	0,88	1,62	0,58	1,30	1,34
24	2,16	0,74	2,56	0,58	0,86	0,41	1,98	0,88	1,62	0,60	1,32	1,36
25	2,16	0,76	2,58	0,70	0,86	0,41	1,96	0,88	1,62	0,60	1,32	1,36
26	2,18	0,76	2,58	0,74	0,86	0,42	1,96	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
27	2,18	0,78	2,56	0,72	0,86	0,42	1,98	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
28	2,18	0,78	2,54	0,68	0,88	0,42	1,96	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
29	2,18	0,78	2,54	0,66	0,89	0,43	1,98	0,90	1,62	0,62	1,30	1,38
30	2,20	0,78	2,54	0,68	0,89	0,43	1,98	0,90	1,62	0,62	1,30	1,38

Potsdam, den 3. Januar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

8. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

Digitized by Google

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

9. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit der **Gesangverein „Sängerbund"** in Ludwigshafen von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Speyer, den 30. Dezember 1878.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde folgende nicht periodische **Druckschriften:**

1) **Zu Trutz und Schutz.** Festrede, gehalten zum Stiftungsfeste des Crimmitschauer Volksvereins am 22. Oktober 1871 von W. Liebknecht. (Nach der stenographischen Niederschrift.) Vierte vermehrte Auflage. Leipzig 1874. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
2) **Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie,** insbesondere mit Bezug auf den Reichstag. Ein Vortrag, gehalten in einer öffentlichen Versammlung des demokratischen Arbeitervereins zu Berlin am 31. Mai 1869 von Wilhelm Liebknecht. Dritte unveränderte Auflage ꝛc. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
3) **Wissen ist Macht — Macht ist Wissen.** Vortrag, gehalten zum Stiftungsfeste des Dresdener Arbeiterbildungs-Vereins am 5. Februar 1872 und zum Stiftungsfeste des Leipziger Arbeiterbildungs-Vereins am 24. Februar 1872 von Wilhelm Liebknecht. Zweite Auflage. Leipzig 1875. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
4) **Zur Grund- und Bodenfrage** von Wilhelm Liebknecht. Zweite vervollständigte Auflage I. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei;

auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 und 6 der in Leipzig erscheinenden periodischen **Zeitschrift „Leipziger Beobachter"** auf Grund

Digitized by Google

des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das **fernere Erscheinen** der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die **Druckschrift:**

Protokoll über den dritten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Mainz am 7./11. September 1872, Druck von W. Bracke jun. hierselbst,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig, den 2. Januar 1879.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehend aufgeführte nicht periodische **Druckschriften:**

a. **„Ein verunglückter Agitator"** oder „Die Grund- und Bodenfrage", Lustspiel in 2 Akten von A. Otto Walster, herausgegeben in St. Louis 1877, Druck von der „Volksstimme des Westens";

b. **„Religion und Sozialismus"** eine nachgelassene Schrift aus dem Jahre 1869, von Dr. C. Boruttau, erschienen in Leipzig, Druck von R. E. Höhme in Leipzig;

c. **„Arbeiter-Programm"** über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, von Ferdinand Lassalle, im Verlage von Charles Ahrens in Chicago 1872,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Liegnitz, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Druckschrift: „Affen-Rede"**, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 von Ferdinand Lassalle, Braunschweig, Druck und Verlag von W. Bracke jr. 1876, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Oppeln, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in dem Verlage von W. Bracke jun. hierselbst erschienene **Druckschrift: „Volks-Kalender,** Braunschweig 1878" durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig, den 3. Januar 1879.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 16. Dezember v. J. (Reichs-Anzeiger № 298) die Nummer 1 der im Verlage von H. Kistemacckers in Brüssel herausgegebenen periodischen **Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. die fernere Verbreitung der Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Verlage von Th. Grahl zu Dresden erschienene nicht periodische **Druckschrift: „Wie Du sein sollst!** Epigrammatische Lebensregeln." Ein elegisches Spott- und Stachelgedicht in 122 Distichen von Oskar Klemich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die **Druckschrift: „Die Marseillaise des Christenthums** von Dr. Friedrich Krasser, Verfasser des Anti-Syllabus, Budapest, Druck und Verlag der Arbeiter-Wochen-Chronik" auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 2. Januar 1879.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

10. Ew. Excellenz benachrichtige ich mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. Dezember 1875 — № 6289 M. — ergebenst, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen hat, den § 2 Absatz 1 und § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761) folgendermaßen abzuändern:

§ 2. Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September

Digitized by Google

und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 3 Ziffer 2. 2) Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreis-Physikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Ew. Excellenz wollen hiernach für die dortige Provinz das Erforderliche verfügen, auch veranlassen, daß der in Rede stehende Beschluß, sowie das etwa darauf Verfügte in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hinsichtlich des unmittelbar bevorstehenden Januar-Prüfungs-Termines kann es noch bei der bisherigen Bestimmung sein Bewenden behalten.

Berlin, den 19. Dezember 1878.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Sydow.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Rath von Jagow, Excellenz zu Potsdam.

* * *

Vorstehender, von dem Herrn Ober-Präsidenten uns Behufs Ausführung des Erforderlichen zugefertigte Ministerialerlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1875 und vom 26. Januar 1876 — im Amtsblatt von 1876 Seite 1 № 1 und Seite 43 № 10 — hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

11. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt in Stück 4, Seite 42/43 unseres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über den Beitritt zu dieser Anstalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlassung, die betheiligten Beamten und Personen auf diese Bekanntmachung hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 6. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrifft einen in Fürstenwalde aufgegriffenen unbekannten taubstummen Mann.

12. Am 27. August d. J. ist in Fürstenwalde bei Ausführung eines Diebstahls ein unbekannter, legitimationsloser Mann festgenommen worden, der, nach den längere Zeit fortgesetzten Beobachtungen taubstumm, und dergestalt unausgebildet ist, daß er weder lesen noch schreiben kann, noch die Zeichensprache der Taubstummen versteht. Von seiner gerichtlichen Verfolgung hat demnach abgestanden werden müssen: vielmehr ist derselbe bei seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft der Ortspolizeibehörde zu Fürstenwalde überwiesen worden, und der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen. Ueber seine persönlichen und Heimathsverhältnisse hat sich bisher Nichts ermitteln lassen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Ortspolizeibehörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, Nachforschungen darüber anzustellen, ob über die Identität des Unbekannten, dessen Person-Beschreibung unten folgt, Aufschluß gegeben werden kann. Ueber das Ergebniß ist uns unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Persons-Beschreibung des zu Fürstenwalde aufgegriffenen unbekannten taubstummen Mannes. Alter: Mitte der 20er bis zu 30 Jahren, Größe: 1 Meter 65 Centimeter, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf und groß, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: großer starker Kopf, taubstumm — organischer Fehler an der Zunge, wie ärztlich konstatirt.

Bekleidung: grauer ausgebürschener Ueberzieher, defekte grau gestreifte Hosen, eine alte Mütze.

Aufspielung von Wagen, edlen Pferden ꝛc.

13. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember v. J. dem Comité für die IV. Dresdener Pferde-Ausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Aufspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc., welche dasselbe in diesem Jahre bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden deshalb angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest-Angelegenheit.

14. Bezüglich des Verbotes der Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen, welches wegen Auftretens der Rinderpest für die Seuchenbezirke in den Kreisen Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde durch Bekanntmachungen in unserem vorjährigen Amtsblatte Seite 385, 403, 425 und 426a. erlassen worden ist, hat der Herr Minister für die

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Angelegenheiten den als Regierungs-Kommissarius in Rinderpest-Angelegenheiten bestellten Herrn Regierungsrath Schaube zu Frankfurt a. O. ermächtigt, gewisse Ausnahmen zuzulassen. Das Nähere hierüber wird, sofern es noch nicht geschehen ist, durch die Kreisblätter der vorstehend genannten Kreise bekannt gemacht werden, und wird das vorerwähnte Verbot diesen Bekanntmachungen entsprechend hiermit abgeändert.

Potsdam, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

15. Die Pockenseuche unter den Schafen in Schönhagen im Kreise Ostprignitz und in den Heerden der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16. Die Pockenseuche unter den Schafen der Wittwe Graefe zu Schweinrich im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

17. Der Tollwuth dringend verdächtig ist ein Hund des Kuhmeisters Schulze zu Amt Dahme in Zagelsdorf am 26. Dezember v. J. getödtet worden.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der vom 28. Dezember 1878 datirten Nummer des neunten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht", Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes.

5. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Nummer des neunten Jahrganges der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht.** Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Der Botschafter. Organ für die Tabakarbeiter Deutschlands", sowie des fernern Erscheinens derselben.

6. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte № 1 des 14. Jahrgangs der im Verlage von F. Hoffschlaeger zu Berlin herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Der Botschafter.** Organ für die Tabak-Arbeiter Deutschlands", sowie das fernere Erscheinen derselben nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummer 3 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch".

7. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 29. Dezember 1878 datirte Nummer 3 der im Verlage von F. Goetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Laterne von Carl Hirsch"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift „Der Geist der Revolution" und „Der Kommunekämpfer auf der Flucht".

8. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei C. Ihring in Berlin gedruckte nicht periodische Druckschrift, enthaltend die beiden zur Feier der General-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins in Berlin beziehungsweise zum Stiftungsfeste desselben Vereins von Eugen Mendel verfaßten Vorträge: **„Der Geist der Revolution"** und **„Der Kommunekämpfer auf der Flucht"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 5. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 1 der periodischen Druckschrift „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ".

9. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte Nummer 1 der von Johann Most redigirten und vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit, Sozialdemokratisches Organ"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Karl Hirsch".

10. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von F. Goetschalck in Brüssel herausgegebene, vom 5. Januar 1879 datirte Nr. 1 der periodischen Druck-

Digitized by Google

schrift: „Die Laterne von Karl Hirsch“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

2. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird in der Zeit vom **7. bis 13. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. Februar d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 2. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ zigen Staatsanleihe.

1. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Christian Sehnert zu Koenigerode, Mansfelder Gebirgskreis, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe

a. Littr. B. № 6788 und 13475 à 1000 Thlr.,
Littr. C. № 59622 über 500 Thlr.,
b. Littr. L. № 22326 über 300 Mark,

angeblich am Abend des 31. März 1878 aus einem verschlossenen Schranke in seinem Wohnhause entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Sehnert in Koenigerode anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung des dritten Nachtrags zum Tarifheft I. für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr.

4. Mit dem 10. Januar 1879 kommt ein dritter Nachtrag zum Tarifheft I für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr zur Einführung, welcher die Aufnahme der diesseitigen Station Lauban in den genannten Verkehr enthält. Näheres ist durch die Güter-Expeditionen auf unseren Verbandsstationen zu erfahren; auch werden von denselben Exemplare des Tarif-Nachtrags unentgeltlich an Verkehrs-Interessenten verabfolgt.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Stettin-Niederschlesischer Verband.

5. Mit dem 10. Januar 1879 tritt zu dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits via Berlin und Frankfurt a. O. ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend:

a. Aufnahme der Stationen Stettin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Stettin-Dunzig Bahnhof in den Verband,
b. Bestimmungen über die Beförderung von Equipagen und Fahrzeugen,
c. ermäßigte Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von europäischem Holz des Spezialtarifs II.,
d. ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stettin und Berlin-Görlitzer bezw. Halle-Sorau-Gubener Stationen.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Frankfurter Bahnhof) Frankfurt a O., Görlitz, Breslau und Cottbus der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung,

die Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben

Digitized by Google

in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam im Jahre 1879 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen wünschen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen bis zum 1. Februar 1879 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämm-Maschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Oberbrenner Herrn August Lackner zu Dominium Bartschin unter dem 7. Juni 1877 ertheilte Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Kühl-Apparat

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister W. Weyhe in Bremen unter dem 3. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraft-Maschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der frühere Vice-Feldwebel Robert Hermann Buchholz ist vom 1. Januar 1879 ab als Polizei-Kommissarius bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Potsdam angestellt worden.

Dem Rendanten der Königlichen Steuerkasse in Berlin Schäffer ist der Titel als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Militair-Invalide, Regierungs-Kanzlei-Hülfsarbeiter Carl Wilhelm Rex ist zum Kanzlisten beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin ernannt worden.

Der Hülfsprediger Lic. Wilhelm Gustav Hermann Nowack ist zum Prediger an der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Elsell ist als Rektor an der 102. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bellardi ist als Rektor an der 86. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Schmidt ist als Rektor an der 10. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Beveringen, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Brandt, zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Rektor- und Hilfspredigerstelle zu Greifenberg und das damit verbundene Pfarramt von Bruchhagen und Görlsdorf — Diözese Angermünde — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Flöter, zur Erledigung.

Erledigt sind resp. werden: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Plessow, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Bälow, Inspektion Dom Havelberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ribbeck, Inspektion Nauen, eine Stelle an den Elementarschulen zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Guten-Paaren, Inspektion Dom Brandenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1878 ist **ernannt:** der Postsekretair F. W. C. Ramin zum Ober-Postsekretair.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Dezember 1878.

Es sind **ernannt:** der Postsekretär Schmickály in Potsdam zum Ober-Postdirektions-Sekretär und der Postsekretär Richter in Potsdam zum Ober-Postsekretär;

versetzt: der Postdirektor Wilcke von Jüterbog nach Fraustadt, der Postdirektor von Borch von Ueckermünde nach Jüterbog, der Postdirektor Krause von Prenzlau nach Düsseldorf, der Telegraphensekretär Lüders von Brandenburg a. H. nach Berlin und der Postverwalter Ahrens von Uslar nach Treuenbrietzen.

Es ist **übertragen:** dem Postinspektor Howeg die Verwaltung des Postamts I in Prenzlau, dem Postsekretär Fürstenau eine Postsekretärstelle bei dem Postamte in Spandau.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postagent Teetz in Britz bei Eberswalde und der Postagent Wendland in Kaulsdorf.

Digitized by Google

Nachweisung
der im Monat Dezember 1878
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Stadtrichter Bigalke, Rocholl, Müller und Lehweß sind zu Stadtgerichtsräthen ernannt. Die Kreisrichter Rabert in Beeskow, Knoevenagel und Klamroth in Berlin, Voigt in Neu-Ruppin und Knauff in Pritzwalk sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Rosenow bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beelitz, Dr. Rosenthal bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Mittenwalde, Bamberger bei dem Kreisgericht in Luckau.

II. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor von Wartenberg ist Behufs Uebernahme in den Justizdienst des Reichslandes die Entlassung aus dem Preußischen Justizdienst ertheilt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare von Brandenstein, Gottlob Maximilian Müller, Dyhrenfurth und Dr. jur. Kieschke.

III. **Referendare.** Uebernommen sind die Referendare Kaufmann aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Graf von Brühl aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. Zu Referendarien sind ernannt: die Rechtskandidaten Arlt, Steffeck, Levin, Koreuber, Fischer, Lang, Meißner, Fiedler, Jacobi und Stadler.

IV. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Assistent Unger in Schwedt ist an das Kreisgericht in Potsdam versetzt. Der Büreau-Assistent Maitey in Potsdam ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt. Der Civil-Supernumerar Hohenberg ist zum Büreau-Assistenten in Schwedt ernannt.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen. Hoffmann, Meyer, Intendantur-Sekretäre vom Garde-Corps, zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren im Kriegs-Ministerium ernannt. Schleg, Symanowski, Seiffert, Intendantur-Registratoren vom Garde-Korps, zu Geheimen Registratoren im Kriegs-Ministerium ernannt. Prilipp, Intendantur-Sekretariats-Assistent vom Garde-Korps, zum Intendantur-Sekretär ernannt. Löwe, Büreau-Diätar vom Garde-Korps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt.

B. Versetzungen. Kießlich, Intendantur-Sekretär vom 5. Armee-Korps zum Garde-Korps versetzt. Stahn, Kasernen-Inspektor in Berlin, nach Ludwigslust versetzt.

C. Pensionirung, Entlassungen. Beyer, Intendantur-Sekretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Corps die nachgesuchte Entlassung aus dem Intendantur-Dienste ertheilt.

D. Todesfälle. Vacat.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.

Im Jahre 1879 werden die auf das Handels-, Genossenschafts- und Zeichen-Register sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichts-Rath Messerschmidt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Zachert bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Zeichen-Register wird nur durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die der übrigen Eintragungen außerdem auch durch die Berliner Börsenzeitung, die Stettiner Ostseezeitung und die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

18. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Der unterzeichnete Stadtrath als Aufsichtsbehörde über die im hiesigen Stadtbezirke bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen hat mittelst Verfügung vom 16. November l. J. **die Central-Kranken- und Sterbekasse der Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,** eingeschriebene Hülfskasse, welche hierselbst ihren Sitz hatte, auf Grund des § 29 Nr. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen und des 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für geschlossen erklärt. Nachdem diese Verfügung am 24. l. M. die Vollzugskraft erlangt hat, sind die Herren, Kaufmann Carl August Wickenhagen und Kanzleibeamte Mätzer hierselbst mit Abwicklung der Geschäfte der genannten Kasse beauftragt worden.

Gotha, den 28. Dezember 1878.

Der Stadtrath Hünersdorf.

* * *

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Verbote von Vereinen.

Laufde. №	Bezeichnung des Vereins.	Sitz desselben.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs Kommission vom
1	Gesangverein „Lassallia".	Offenbach.	Großherzoglich Hessisches Kreis-Amt in Offenbach.	31./10. 1878.	259.	24. November 1878.
2	Deutsches Zimmerer-Gewerk.	Hamburg.	Polizei-Behörde in Hamburg.	28./10. 1878.	255.	25. November 1878.
3	Bund der Tischler und verwandten Berufsgenossen.	Hamburg.	do.	do.	do.	do.
4	Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund.	Gotha (Vorort).	Stadgericht in Gotha.	2./11. 1878.	260.	do.
5	Verband der Deutschen Schmiede.	Berlin.	Königliches Polizei-Präsidium in Berlin.	23./10. 1878.	250.	2. Dezember 1878.
6	Deutscher Tabak-Arbeiterverein.	do.	do.	do.	do.	do.
7	Gewerkschaft der Schneider.	Worms.	Großherzoglich Hessische Kreis-Amt in Worms.	1./11. 1878.	262.	do.
8	Gewerkschaft der Schneider (Allgemeiner Deutscher Schneiderverein).	Gießen.	Großherzoglich Hessisches Kreis-Amt in Gießen.	29./10. 1878.	258.	do.
9	Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe.	Worms.	Großherzoglich Hessische Kreis-Amt in Worms.	1./11. 1878.	262.	9. Dezember 1878.
10	Bund der Glasarbeiter Deutschlands.	Dresden.	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft in Dresden.	25./10. 1878.	254.	do.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Verbote von periodischen Druckschriften.

Laufde. Nr.	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
1	Berliner freie Presse.	Berlin.	Königliches Polizei-Präsidium Berlin.	23./10. 1878.	251.	25. November 1878.
2	Braunschweiger Volksfreund und die dazu gehörigen Wochenbeilagen „Wochenausgabe" und „Leuchtkugeln". Verlag von W. Brake in Braunschweig.	Braunschweig.	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	28./10. 1878.	256.	do.
3	„Der arme Conrad". Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk auf das Jahr 1879. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig.	30./10. 1878.	259.	do.
4	„Vorwärts". Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Leipzig.	do.	do.	26./10. 1878.	254.	2. Dezember 1878.
5	Die vom 9. November 1878 datirte Nr. 3 des Braunschweigischen Unterhaltungsblattes. Verlag von W. Brake in Braunschweig.	Braunschweig.	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	9./11. 1878.	266.	do.
6	„Der Pionier".	Hamburg.	Polizeibehörde Hamburg.	do.	do.	do.
7	Volkskalender pro 1879. Verlag von W. Brake in Braunschweig.	Braunschweig.	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion Braunschweig.	29./10. 1878.	257.	do.
8	Hamburg-Altonaer Volksblatt.	Hamburg.	Polizeibehörde Hamburg.	31./10. 1878.	258.	9. Dezember 1878.
9	Schlesisches Wochenblatt. Verlag von H. Heimann in Breslau.	Breslau.	Königliche Regierung Breslau.	8./11. 1878.	265.	do.
10	Breslauer Tageblatt. Verlag von H. Heimann in Breslau.	do.	do.	9./11. 1878.	266.	do.
11	Wochenschrift: „Die Hoffnung". Verlag von A. Diffo zu Frankfurt a./M.	Frankfurt a./M.	Königliche Regierung Wiesbaden.	30./11. 1878.	258.	do.

* * *

Nachdem das unterm 25. Oktober 1878 von der Königlichen Kreishauptmannschaft hier ausgesprochene Verbot **des Bundes der Glasarbeiter Deutschlands** nunmehr endgültig geworden, ist für die Abwickelung der Geschäfte genannten Vereins Herr Kriminal-Rath Weller hier als Liquidator bestellt worden, was hiermit nach § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 bekannt gemacht wird.

Dresden, den 23. Dezember 1878.

Königl. Polizeidirektion.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische **Druckschrift: „Rede Bebels** über den Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen, gehalten in der Reichstagssitzung am 5. November 1875. Abdruck des stenographischen Berichts. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig." auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Verbote von nicht periodischen Druckschriften.

Laufende №	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
1	Herr Tessendorf und die deutsche Sozialdemokratie. Sozialisten-Prozeß, verhandelt am 16. und 18. März 1875 vor dem Stadtgericht zu Berlin. Stenographische Aufnahme. Verlag von Rackow und Druck von Ihring Nachfolger in Berlin.	Berlin 1875.	Königliches Polizei-Präsidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	25. November 1878.
2	Gedicht „Arbeiter-Marseillaise" von B. Andorf. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	do.
3	Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage von 1874 bis 1876 von August Bebel. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin 1878. 2. Auflage.	Berlin 1878.	do.	do.	do.	do.
4	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit: Gesetz über den Belagerungszustand 1878. Volksausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	2. Dezember 1878.
5	Die Religion der Sozialdemokratie, Kanzelreden von Joseph Dietzgen. 4. Auflage. Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei 1877.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig.	25./10. 1878.	253.	9. Dezember 1878.
6	Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus von Johann Most. Druck und Verlag: Associations-Buchdruckerei Berlin.	Berlin 1878.	Königliches Polizei-Präsidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	do.
7	„Erlebtes", Skizzen und Novellen von Wilhelm Hasenclever. Verlag von Wilhelm Röhl.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig.	7./11. 1878.	259.	do.

* * * * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Chemnitz G. Rühner und Comp. erschienenen Wahlaufruf **„des Arbeiter-Central-Wahlkomités für den 15. Wahlkreis"** an die „Arbeiter, Kleinbürger und Landleute des 15. Sächsischen Reichstagswahlkreises" verboten.

Zwickau, den 3. Januar 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Digitized by Google

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger № 301) die in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 7. Dezember 1878 erschienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen **Druckschrift: „Die Tagwacht"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: „Die Tagwacht" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird die im Jahre 1873 in der Buchdruckerei von K. Korb in Groß-Steinheim erschienene **Sammlung von 5 Volksgesängen** von einem Braunschweiger Arbeiter, J. Audorf jun., Gustav Kießling, Georg Herwegh und J. Audorf aus Hamburg, hiermit verboten.

Offenbach, den 4. Januar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verein „Eintracht"** in **Langendiebach** durch die unter-

b. welche den Regierungsbezirk

Nachweisung der Markt- ꝛc.

16.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide										Uebrige Markt-						Es
		Es kosten je 100 Kilogramm																Rindfleisch
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Kornmittroh	Heu		von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 80	11 47	11 68	11 53	13 63	30 50	30 50	4 40	3 75	2 25	3 88		1 40	1 10
2	Bersekow	— —	12 95	13 16	13 15	20 —	30 —	30 —	3 68	3 —	— —	4 20		1 20	1 —
3	Bernau	16 97	12 31	15 01	12 —	26 63	29 —	28 —	4 81	3 75	— —	4 34		1 38	1 15
4	Brandenburg	— —	13 06	— —	13 15	25 —	29 —	33 —	4 23	3 —	— —	4 —		1 20	1 —
5	Dahme	16 47	12 19	12 35	11 —	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —		1 —	1 —
6	Eberswalde	17 57	12 21	11 28	11 25	17 50	24 63	26 38	3 25	3 —	— —	3 20		1 30	1 —
7	Friesack	— —	12 50	— —	12 50	32 —	36 —	38 —	4 —	2 75	— —	3 —		1 20	1 10
8	Havelberg	17 65	12 60	14 —	14 —	22 72	34 80	35 30	4 50	2 50	— —	3 —		1 20	1 —
9	Jüterbog	18 44	12 40	14 29	12 —	34 —	35 —	42 —	3 50	3 —	— —	4 —		1 20	1 95
10	Kyritz	17 53	12 51	12 84	12 54	13 24	37 40	40 —	3 92	2 50	— —	3 40		1 10	1 —
11	Liebenwalde	19 83	12 50	15 33	13 33	27 —	34 —	40 —	4 60	3 75	— —	4 —		1 20	1 —
12	Luckenwalde	16 73	12 59	12 41	12 33	34 —	36 —	45 —	3 96	3 25	— —	4 50		1 10	1 10
13	Oranienburg	— —	13 44	17 10	13 50	18 —	16 —	— —	4 50	3 —	2 50	4 —		1 35	1 20
14	Perleberg	17 30	12 50	14 —	12 50	17 —	33 —	41 —	3 75	4 —	— —	4 —		1 40	1 10
15	Potsdam	— —	12 93	14 23	13 17	22 33	29 —	28 67	4 80	3 44	— —	3 95		1 44	1 09
16	Prenzlau	16 35	12 03	13 45	11 45	22 50	28 11	28 11	4 64	3 75	3 —	3 75		1 30	1 07
17	Prigwalk	16 96	12 21	15 28	11 32	13 33	32 50	32 50	3 56	3 —	— —	2 50		1 —	95
18	Rathenow	— —	12 44	13 02	12 19	18 —	32 —	36 —	3 22	2 10	— —	2 75		1 30	1 —
19	Neu-Ruppin	14 70	12 35	12 56	12 24	32 —	30 —	46 —	3 49	3 56	— —	4 50		1 10	95
20	Schwedt	16 20	12 60	12 20	12 26	26 67	40 —	33 33	4 40	3 20	— —	4 —		1 20	80
21	Spandau	— —	13 10	14 40	13 20	19 —	26 —	30 —	4 69	3 50	— —	4 —		1 40	1 10
22	Strausberg	17 26	12 41	15 37	12 —	15 —	27 —	27 —	4 —	4 25	— —	5 60		1 20	1 10
23	Teltow	17 13	12 46	14 97	12 03	28 —	37 50	42 50	4 95	3 71	2 83	3 63		1 40	1 15
24	Templin	16 73	11 20	12 97	10 97	13 60	30 —	21 —	3 —	3 —	— —	3 —		1 —	1 —
25	Treuenbrietzen	16 42	12 35	12 48	12 07	20 —	23 —	23 —	3 35	2 50	— —	3 47		1 40	1 —
26	Wittstock	16 97	11 83	11 80	10 80	14 23	40 —	38 —	2 78	2 92	1 50	3 —		94	82
27	Wriezen a. O.	17 06	14 50	11 41	11 50	14 40	25 50	21 —	4 —	2 50	1 50	3 75		1 30	1 10
	Durchschnitt	17 —	12 39	— —	12 22	— —	— —	— —	3 96	3 16	— —	3 79		— —	— —

Potsdam, den 11. Januar 1879.

Digitized by Google

zeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische **Druckschrift:**

„National-Oekonomisches". Vorträge von Joseph Dietzgen. Zweiter Abdruck. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877,

auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Arbeiter-Wahlverein"** zu Alt-Chemnitz verboten.

Zwickau, den 10. Januar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober v. J. haben wir den **Gesangverein „Heiterkeit" zu Worms** verboten.

Worms, den 10. Januar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Worms.

Potsdam ausschließlich betreffen.

Preise im Monat Dezember 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm							Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																							
						Ein Schock Eier	Mehl				Gersten										Java-Kaffee						Gemischtes Schweine- schmalz, bestes.					
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen. № 1.		Roggen. № 1.		Grauwe		Graupe		Buchweizen-grütze		Holzerbse		Hirse		Reis. Java		mittlergelber in gebr. Bohnen				Gemüsefett			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	20	—	85	1	05	1	70	2	13	4	30	—	30	—	28	—	70	—	40	—	60	—	60	—	65	—	55	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	90	2	10	3	46	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	21	1	25	1	19	1	70	2	30	3	50	—	35	—	23	—	60	—	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	30	—	90	1	10	2	—	2	20	4	80	—	35	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	2	—	2	40	—	32	—	28	—	—	—	—	—	36	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	—	70
1	30	1	10	1	—	1	80	2	20	4	40	—	30	—	24	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	80
1	15	—	90	1	15	1	60	2	60	4	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	64	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	30
1	20	1	—	1	—	2	—	2	—	3	60	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	20	—	80	1	20	—	75	2	—	3	70	—	33	—	23	—	45	—	55	—	45	—	75	—	50	—	55	2	70	3	50	—	20	1	30
1	05	1	—	1	—	2	—	2	10	3	20	—	32	—	18	—	50	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	40	3	40	—	20	1	80
1	10	—	90	1	—	1	70	2	20	2	90	—	40	—	30	—	60	—	60	—	66	—	—	—	86	—	80	3	50	3	40	—	20	1	80
1	15	—	84	1	10	1	60	2	20	4	67	—	30	—	20	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	60
1	10	1	10	1	20	1	60	2	30	3	60	—	40	—	20	—	60	—	60	—	50	—	60	—	70	—	60	2	60	3	20	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	90	3	60	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	25	1	15	1	27	1	70	2	23	3	79	—	33	—	26	—	55	—	—	—	35	—	60	—	38	—	60	2	40	3	—	—	20	1	50
1	25	—	90	1	05	1	90	2	05	4	60	—	32	—	24	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	2	—
1	10	—	90	—	95	1	90	1	70	2	71	—	25	—	20	—	50	—	50	—	40	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	20	2	—	2	30	4	—	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	3	20	3	60	—	20	2	—
1	20	1	—	1	—	1	70	2	15	4	36	—	36	—	22	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	2	20	4	40	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	23	1	20	1	23	1	60	2	40	3	60	—	40	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	3	—	3	60	—	20	1	40
1	23	1	—	1	10	1	60	2	10	4	—	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	60	3	80	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	55	2	60	3	60	—	20	1	60
1	—	—	60	1	—	1	60	2	20	3	60	—	36	—	17	—	60	—	50	—	60	—	—	—	80	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	10	1	—	1	20	1	80	2	—	4	—	—	36	—	20	—	55	—	48	—	60	—	35	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	—	96	—	60	—	86	1	80	1	93	3	30	—	34	—	20	—	56	—	50	—	80	—	60	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	1	10	1	10	1	60	1	72	3	90	—	25	—	20	—	50	—	40	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verschlechtlung der Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Wien auf die ihr ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

20. Die Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft zu Wien hat auf die ihr am 15. Februar 1874 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten verzichtet. Demgemäß ist die erwähnte Gesellschaft zum Abschlusse von Versicherungsverträgen in Preußen nicht mehr befugt.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. April 1874, Amtsbl. S. 121 ff., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Königl. Abtheilung des Innern. Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc. in Neu-Brandenburg.

21. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Dezember 1878 dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neu-Brandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc., welche daselbst bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst stattfindenden Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sparkassen-Formulare betreffend.

22. Den Vorständen der öffentlichen Sparkassen wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königliche Statistische Büreau zu Berlin SW., Lindenstraße Nr. 31/32, erbötig ist, Formulare zur alljährlichen „Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der ꝛc. Sparkasse" (cfr. Amtsblatt für 1878 Stck. 49 Seite 394/95) zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Potsdam, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des geisteskranken Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Reg.-Bez. Stettin).

23. Der geisteskranke Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Regierungsbezirk Stettin) hat sich am 21. Juni v. J. aus dem Hause seines Vaters, des Fleischermeisters August Spiegelberg, daselbst heimlich entfernt und bisher nicht wieder aufgefunden werden können. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem Verschwundenen, dessen Signalement hier beifolgt, Nachforschungen anstellen und denselben im Falle seiner Ermittelung dem Vater, der sich zur Erstattung der entstehenden Kosten bereit erklärt hat, wieder zuführen zu lassen.

Personbeschreibung des Robert Spiegelberg. Gewerbe: Fleischer, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: stark und blond, Bart: voll und roth, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Statur: mittel, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: trägt die rechte Schulter etwas hoch.

Bekleidung: dunkler Tuch-Anzug, weißes Chemiset ohne Halstuch, Halbstiefeln, braune Pelzmütze ohne Schirm. Er trägt einen Hanfstock mit Lederriemen, der Stock ist oben mit Messing ausgelegt.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

24. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Haage im Kreise Westhavelland ausgebrochen. Dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin ist erloschen.

Potsdam, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Rietet zu Tarmow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26. Die Schafpockenseuche in Sadenbeck und Blädendorf im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Neuhauß zu Selchow im Kreise Teltow und des Hüfners Paul zu Jeserig bei Wiesenburg im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28. Die Pockenseuche unter den Schafen des Eigenthümers Kröplin zu Lemmsdorf und unter den Schafen zu Rutenberg im Kreise Templin ist erloschen. Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

29. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Trilloff in Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

30. Die Pockenseuche unter den Schafen des Rathmanns Flau zu Freienstein ist erloschen.

Potsdam, den 12. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

31. Die Rog- und Wurmkrankheit ist bei zwei Pferden auf dem zum Rittergute Cunersdorf gehörigen Vorwerk Gottesgabe im Kreise Oberbarnim, sowie bei zwei Pferden des Fuhrmanns Haberland in Perleberg konstatirt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et de la Radical de Paris, avec une preface d'Alfred Naquet".

11. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Le suffrage universel** par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une preface d'Alfred Naquet" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879".

12. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapest erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 3 der periodischen Druckschrift „Der Volksmann".

13. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 vom 8. Januar 1879 der in Hottingen-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei daselbst gedruckten periodischen **Druckschrift „Der Volksmann"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nr. 2 der periodischen Druckschrift: „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ".

14. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 11. Januar 1879 datirte Nr. 2 der von Johann Most redigirten und vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit, Sozialdemokratisches Organ"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummern 1 und 2 der periodischen Druckschrift „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes".

15. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Januar und 4. Januar 1879 datirten, in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten Nummern 1 und 2 der periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht.** Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

1. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Geldbrief mit 20 Mark an August Schreter in Berlin, Koppenstraße Nr. 38, aufgeliefert von Wilhelm Drescher in Spandau am 15. August 1878, 2) zwei Einschreibbriefe an Carl Waldmann in Saarow bei Stargard in Pommern, aufgeliefert von Wilhelm Waldmann in Brandenburg a. H. am 18. bezw. 21. Juni 1878, 3) ein Packet an Gebrüder Karger in Berlin, Alexanderstraße Nr. 63, aufgeliefert von dem Reisenden Manasse in Perleberg am 22. August 1878, 4) ein Einschreibbrief an Frau H. von Stubenrauch in Wieden bei Wien, aufgeliefert in Potsdam am 25. August 1878, 5) ein Einschreibbrief an den Gutsbesitzer J. Klink in Penskowo bei Miasa, aufgeliefert von Paul Rozanski in Spandau am 8. Oktober 1878, 6) ein Einschreibbrief an den Ulan Joseph Szaka, I. Eskadron I. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam, aufgeliefert von E. Wiemert in Spandau am 8. Oktober 1878, 7) eine Postanweisung über Mark 0,35 an das Festungs-Gefängniß in Spandau, aufgeliefert in Brandenburg a. H. am 24. Juni 1878, 8) eine Postanweisung über 12 Mark an den Tuchwalkergesellen Gustav Mundt, bei Meißner in Berlin, Wallstraße Nr. 15, 4 Treppen, aufgeliefert in Mirtzen am 9. Oktober 1878, 9) ein Einschreibbrief an den Bierabzieher Prüfer in Moabit bei Berlin, Alte Moabiterstraße Nr. 19. I., aufgeliefert in Potsdam am 5. Oktober 1878 von Wernicke aus Berlin. Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen
des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen.

3. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 13. bis 17. Mai** event. auch **vom 10. bis 14. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der im Amte stehenden Lehrer sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, die der wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der Schulvorsteherinnen.

4. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 30. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind bis **zum 10. Februar d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand und 6) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung.

5. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 20. bis 24. Mai** event. auch **vom 17. bis 19. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen Seminar- und Mittelschullehrer-Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen
der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kirchen- und Schulkasse in Buchow-Carpzow bei Wustermark gehörigen Staatsschuldscheine Littr. H. № 2067 und 57895 à 25 Thlr. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath in Buchow-Carpzow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852.

3. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Februar 1876 den Herren Bankiers Ihrke & Neubert hierselbst, auf der Postbeförderung von Berlin nach Gr. Doelln angeblich verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852 Littr. C. № 2756 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

2. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1878.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	Q.-M.
17. Oktober 1878.	Dorfauen-Parzelle.	Domainen-Fiskus.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Rauen.	—	2	80

Beeskow, den 6. Januar 1879. Namens des Kreis-Ausschusses: Graf v. Platen, Landrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück
und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück
und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück
und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück
und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152. 11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin.

1. Für die hiesigen Stadtbezirke 166 bis 176, Kastanien-Schönhauser-Allee ꝛc., ist eine Stempel-Distribution errichtet, und es ist dieselbe dem Buchdruckereibesitzer Carl Salewski, Kastanien-Allee Nr. 43, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personenverkehr mit der Haltestelle Moehbern.

6. Vom 20. d. M. ab wird der Personen-Verkehr mit der Haltestelle Moehbern dahin erweitert, daß von diesem Tage an zwischen sämmtlichen Stationen der Linie Berlin-Breslau, sowie Penzig, Görlitz und Lauban einer- und Moehbern andererseits Tourbillets I. bis IV. Wagenklasse zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Kgl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung des vierten Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878.

2. Vom 1. Februar 1879 ab tritt der vierte Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) direkte Frachtsätze des Spezialtarifs A 2 und III für den Verkehr mit Stationen der Ostbahn und Marienburg-Mlawkaer Bahn, 2) ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit der Oldenburgischen Station Quakenbrück, 3) Berichtigungen in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags sind zum Preise von 0,05 Mark bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.

3. Mit dem 20. Januar 1879 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. September 1878 der Nachtrag I in Kraft; derselbe enthält: a. Be

Digitized by Google

stimmung über die Beförderung einzelner Artikel mit allen Zügen — ausgenommen Courier- und Schnellzüge — zum einfachen Frachtsatz für Stückgut.
b. Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stonischken einerseits und den Ostbahn-Stationen ab Insterburg andererseits, sowie zwischen den Stationen der Strecke Pogegen-Memel einerseits und den Ostbahn-Stationen Darkehmen, Goldap, Graudenz, der Strecken Neu-Stettin-Stolpmünde, bezw. Rügenwalde und Belgard, sowie verschiedenen Stationen der Hinterpommerschen Eisenbahn andererseits. c. Druckfehler-Berichtigung. Exemplare des Nachtrags sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zum Preise von 0,20 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 3. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871.

Nachdem mir von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf dem Plauer Kanale in dessen gesammter Ausdehnung übertragen worden ist (cfr. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1878 Magdeburger Amtsblatt S. 304, Potsdamer Amtsblatt S. 350) verordne ich unter Bezugnahme auf § 115 al. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-S. pag. 297) was folgt:

Die Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871 (Magdeburger Amtsblatt de 1871 S. 230, Potsdamer Amtsblatt de 1874 S. 259) wird in nachstehender Weise ergänzt:

Zu A. Allgemeine Bestimmungen.

Telegraphen-Kabel.

Zu § 4. An diejenigen Stellen des Plauer Kanals, an denen durch die Sohle und Böschungen desselben Telegraphen-Kabel gelegt, und dies durch auf beiden Ufern aufgestellte Tafeln mit der Inschrift „Telegraph" bezeichnet ist, dürfen Stangen und Ruder weder in die Sohle noch in die Böschungen eingesetzt werden.

Anker.

§ 6a. Während der Fahrt durch den Kanal dürfen die Anker nicht vorn am Schiffe hängen, sondern müssen auf das Schiff genommen und so niedergelegt werden, daß darüber hingehende Zugleinen anderer Schiffe nicht daran hängen bleiben können.

Gierbretter.

§ 6b. Die Gierbretter sammt den Bolzen sind an beladenen Fahrzeugen beim Passiren des Canals einschließlich der Schleusen, an unbeladenen nur beim Passiren der Schleusen abzunehmen.

Zu C. Verhalten der Schiffer während der Fahrt.

Segeln.

Zu § 12. Schiffe, die an entgegenkommenden, oder langsamer fahrenden, oder stilliegenden Schiffen vorbeifahren, müssen die ausgespannten Segel und die Segelstangen einholen.

Treideln.

§ 12a. Da, wo beiderseits ein Leinpfad besteht, darf nur auf der rechten Seite getreidelt werden; nur in dem Falle, daß nach dieser Treidelseite der Wind steht, ist ausnahmsweise das Treideln auf der entgegengesetzten Seite gestattet. In diesem Falle und da, wo nur auf einer Seite ein Leinpfad ist, müssen die stromabwärts fahrenden Fahrzeuge wasserwärts ausweichen und die Zugleinen fallen lassen.

Dampfschiffe.

§ 13a. Dampfschiffe einschließlich ihres Anhanges haben das Vorfahrrecht bei allen Brücken und das Vorschleuserecht bei allen Schleusen.

Doch dürfen die Dampfschiffe den Kanal nur mit halber Kraft befahren und müssen beim Vorbeifahren an liegenden oder in der Fahrt begriffenen Fahrzeugen jeglicher Art ganz stopfen.

Zu § 19. Das Oeffnen der Mastklappen in den Brücken unterbleibt an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

Zu D. Verhalten der Schiffer beim Passiren der Schleusen.

Mastenrichter.

Zu § 25. Das Masten-Legen oder Richten findet in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang statt. An Sonn- und Festtagen werden in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags Masten weder gerichtet noch gelegt.

Das Vorfahren der Fahrzeuge vor dem Mastenrichter darf nur auf spezielle Anweisung des Krahnmeisters erfolgen. Zum Heben resp. Legen der Masten hat der betreffende Schiffer mindestens 2 Mann zur Hülfeleistung zu stellen, welche der Anweisung der Krahnmeister Folge zu leisten haben.

Zu § 27. An den ersten Feiertagen der hohen Feste, sowie am Charfreitage und dem Bußtage ruht der Schleusenbetrieb von Mitternacht bis Mitternacht gänzlich, an den übrigen Festtagen und an jedem Sonntage ruht derselbe von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Spezielle Bestimmungen für die Plauer Schleuse.

§ 32a. Für die Plauer Schleuse treten noch folgende Bestimmungen in Kraft:

a. Alle Fahrzeuge die im Unterbassin der Plauer Schleuse auf das Einfahren in die Schleuse warten, müssen an der rechten Seite (nach dem Schleusenmeister-Etablissement zu), alle aus dem Kanal resp. der Schleuse kommenden an der linken Seite (nach Plaue zu) anlegen.
b. Alle Fahrzeuge, die den Mastenrichter am Oberbassin der Plauer Schleuse benutzen wollen, legen am rechten, alle anderen Fahrzeuge am linken Ufer des Kanals an.
c. Ist die linke Seite des Unterbassins der Plauer Schleuse mit durchgeschleusten Schiffen besetzt und

Digitized by Google

verpflichten sich Schiffer, die stromabwärts kommen, sofort, wenn sie durchgeschleust sind, in See zu stechen, so erhalten diese sowohl das Vorrecht zum Mastenheben als auch zum Durchschleusen.

d. Bleiben die Schiffe dann trotzdem im Unterbassin liegen, so verfallen die Schiffer in eine Strafe von 30 Mark.

e. Fahrzeuge, welche wegen zu großen Tiefgangs im Unterbassin ableichten müssen, haben Behufs Ableichtens sich hinter die schon daliegenden Fahrzeuge zu begeben, jedoch so, daß die Fahrt frei bleibt, und nehmen mit ihren Ableichtern dann die letzte Stelle in der Reihenfolge der durchzuschleusenden Fahrzeuge ein.

Zu E. Verhalten beim Anlegen und Ausladen.

Zu § 37. Absatz 2. Zum Schutze der Leinpfadskante ist hierbei unter die Halteteue oder Ketten ein Brett oder stärkeres Stück Holz zu legen.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht besondere Strafen eintreten (cfr. § 32a zu d.), nach Maßgabe der §§ 47. 48. 49. der Polizei-Verordnung vom 8. September 1871 geahndet.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1879 in Kraft.

Magdeburg, den 27. Dezember 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Patow.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maurermeister J. Urban zu Breslau unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Closet-Einrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Carl Bauer zu Brieg unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herstellung von Streifenzucker,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph Chaine zu Paris unter dem 20. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fortbewegungsmechanismus für Straßenlokomotiven in seiner Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Oberförsters Lange der Oberförster von Schütz zu Forsthaus Zehdenick zum Amtsvorsteher des XV. Amtsbezirks, Forsthaus Zehdenick, ernannt worden.

Die Maschinistenstelle auf dem fiskalischen Dampfbugsirboot Maria zu Thiergartenschleuse ist dem civilversorgungsberechtigten Maschinisten Hermann mit dem Wohnsitze in Sachsenhausen vorläufig auf Probe übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Carl Eugen Richard Petersdorff zum Stadtgerichts-Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Pfarrer zu Petersdorf, Diözese Templin, Johannes Hermann Ludwig Heinrich Mehring ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Fröhden, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Martin Gotthilf Bublitz ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Baruth, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Oberlehrer an dem Gymnasium zu Oldenburg Dr. Zschau, ist als ordentlicher Lehrer an der in der Entwickelung zum Progymnasium begriffenen Schule zu Schwedt angestellt und mit der Leitung dieser Schule beauftragt worden.

An der Friedrichs-Realschule zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Scholz, Dr. Körner und Dr. Ulbrich zu Oberlehrern ernannt und die Schulamtskandidaten Willrich und Dr. Nahrwold als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der frühere ordentliche Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr., Dr. Sadeé ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Harder ist als ordentlicher Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Waege ist als ordentlicher Lehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilms ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Eichhoff ist als ordentlicher Lehrer an der in der Entwickelung zum Progymnasium begriffenen Schule zu Schwedt angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Das unter Magistratualischem Patronat stehende Diakonat und Rektorat zu Berlin, Diözese gleichen Namens, dessen Einkommen auf jährlich 1752 Mark neben freier Wohnung veranschlagt wird, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Predigers Mustroph, zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Eisermann, Proviantmeister ad inter. in Rathenow, zum etatsmäßigen Proviantmeister, Hellmund, Intendantur-Sekretär, zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Kriegsministerium.

Versetzungen: Nikolai II, Lazareth-Inspektor zu Straßburg i. E., nach Prenzlau, Dohmann, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Prenzlau, zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspektor-Stelle nach Frankfurt a. O., Michaelis, Ober-Lazareth-Inspektor zu Frankfurt a. O., nach Breslau.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1878 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Schulvorsteher Dr. Kürten, Heiligegeiststraße 14, Schiedsmann für den Heiligegeist-straßen-Bezirk № 5, 2) Schuhmachermeister Rind, Friedrichstraße 90, 2. Stellvertreter für den Georgenstraßen-Bezirk № 19, 3) Kaufmann Schoeneberg, Taubenstraße 35, 2. Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk № 28, 4) Dr. med. Blasius, Lützower Ufer, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 49/50, 5) Kaufmann Friedländer, Schöneberger Ufer 38, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Rentier Ziehm, Potsdamerstraße 84a, 1. Stellvertreter für den Botanischen Garten-Bezirk № 51, 7) Kaufmann Bieſter, Yorkstraße 14, Schiedsmann für den Landwehrstraßen-Bezirk № 55, 8) Inspektor Jamrath, Bergmannstraße 109, Schiedsmann für den Tempelhofer Berg-Bezirk № 56a, 9) Armen-Kommissions-Vorsteher Spalcke, Rosstiſtraße 15, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) Kaufmann Vetter, Köpnickerstraße 10, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 66/69, 11) Magistrats-Sekretair Heiteyriem, Waldemarstraße 37, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 73/74, 12) Direktor Krüger, Holzmarktstraße 12, Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 13) Färbereibesitzer Sondermann, Mühlenstraße 64/64a, Schiedsmann für den Mühlenstraßen-Bezirk № 114, 14) Bäckermeister Hartmann, Kleine Frankfurterstraße 21, Schiedsmann für den Schillingstraßen-Bezirk № 122, 15) Rentier Koepenick, Linienstraße 55, Schiedsmann für den Alte Schönhauserstraßen-Bezirk № 142, 16) Gemeindelehrer Ehrenreich, Veteranenstraße 1, 2. Stellvertreter für den Veteranenstraßen-Bezirk № 166a, 17) Bücherrevisor Schwenterley, Schönhauser Allee 1, Schiedsmann für den Prenzlauerstraßen-Bezirk № 170, 18) Dr. phil. Heller, Weißenburgerstraße 6, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Kaufmann Weichbrodt, Schönhauser Allee 1, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Weinhändler Graeger, Lindowstraße 24, Schiedsmann für den Tegeler- und Sellerstraßen-Bezirk № 197/198, alle 20 verpflichtet am 18. Dezember 1878.

Kreis Westhavelland. 21) Fabrikbesitzer Meinicke zu Brandenburg, 2. Stellvertreter für den 5. Bezirk der Stadt Brandenburg a. H., verpflichtet am 21. Dezember 1878.

Prenzlauer Kreis. 22) Kaufmann Knoll zu Prenzlau, 1. Stellvertreter für den Ravit-Bezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 4. Dezember 1878.

Stadt Potsdam. 23) Garten-Ingenieur Görms zu Potsdam, Schiedsmann für den 13. Bezirk daselbst, verpflichtet am 28. November 1878; 24) Rentier Gragert daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. Dezember 1878.

Kreis Teltow. 25) Dr. med. Edel zu Charlottenburg, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Charlottenburg, verpflichtet am 28. Dezember 1878; 26) Oekonom Rühl zu Cöpenick, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Cöpenick, 27) Schlächtermeister Finke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Maler Hausmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 16. Dezember 1878.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen Bauausführungen sind gesperrt:

a. **der Lychener Kanal vom 1. Februar bis zum 1. Mai 1879,**

b. **der Wentow-Kanal vom 1. Februar bis zum 1. April 1879.**

Potsdam, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 20. Januar 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rinderpest betreffend.

32. In den von der Rinderpest befallenen Orten des Kreises Ober-Barnim, mit Ausnahme der Stadt Strausberg und des Vorwerks Bergthal, an welchem letzteren Orte indeß nur noch eine Stallsperre über die dort stehende Schafheerde verhängt ist, hat die Seuche nach den Vorschriften des § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) für erloschen erklärt werden können. Ebensowenig können die benachbarten Kreise Nieder-Barnim, wo die Seuche bereits erloschen ist, und Lebus, wo nur noch der Seuchenort Kienitz vorhanden ist, Grund zu Besorgnissen für den Kreis Ober-Barnim fernerhin werden.

Es werden deshalb folgende anderweite Bestimmungen für den letztgenannten Kreis hiermit getroffen:

I. Auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 wird ein Seuchenbezirk gebildet, welcher die Amtsbezirke Hirschfelde, Buchholz, Werneuchen, Prötzel, Bayersdorf, Brunow, Wölsickendorf, Ihlow, Batzlow, Haselberg, Garzau und die Ortsbezirke Tempelfelde und Schulzendorf umfaßt. In diesem Seuchenbezirke bleiben alle bisherigen, zur Abwehr gegen die Rinderpest erlassenen Bestimmungen ohne Ausnahme, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3. Dezember v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt von demselben Tage), vom 5. dess. Mts. u. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 6. Dezember v. J.) und vom 10. dess. Mts. u. J. (Amtsblatt Seite 413) in Kraft.

Zugleich wird dort die Abhaltung von Märkten aller Art und sonstigen Ansammlungen von Menschen, sowie die Verladung und der Transport von allen Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen und Ziegen), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streu-Materialien auf Eisenbahnen untersagt.

Der Regierungs-Kommissar ist ermächtigt, in Bezug auf das Verladungs-Verbot einzelne Ausnahmen eintreten zu lassen.

II. In dem übrigen Theile des Kreises Ober-Barnim werden die bestehenden Anordnungen, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3., 5. und 10. Dezember v. J. mit folgenden Ausnahmen zurückgenommen:

Es bleiben nach Maßgabe der Anordnung vom 3. Dezember v. J. unter № 2 und 3 bestehen:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch das Kreisblatt veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Landraths von Bethmann-Hollweg.

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißschein des Regierungs-Kommissars. Die Verladung von Schafen und Ziegen wird nur unter denselben Bedingungen wie diejenige von Rindvieh genehmigt werden.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde.

33. Nachdem die Seuchenheerde in den benachbarten Kreisen Ober-, Nieder-Barnim und Königsberg N./M. theils erloschen sind, theils weiter von der Kreisgrenze sich zurückgezogen haben, wird der durch die Anordnung vom 19. v. M. (Extra-Amtsblatt von demselben Tage) gebildete Seuchenbezirk aufgehoben. An Stelle der durch diese Anordnung erlassenen Bestimmungen gelten nunmehr folgende Anordnungen:

Es bleiben im ganzen Umfange des Kreises Angermünde nach Maßgabe der Verordnung vom 2. v. M. (Extra-Amtsblatt vom 3. v. M.) in Kraft:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869.

Digitized by Google

(Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch die Kreisblätter erlassenen Bekanntmachungen. (Anordnung vom 3. d. M., Amtsblatt Nr. 2.)

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh, von anderen Streumaterialien und Gegenständen auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Herrn Landraths, in welchen erklärt sein muß, daß diese Gegenstände aus dem seuchenfreien Kreise Angermünde herstammen.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 1275. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 8582. Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburtshülflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums betreffend.

1. In § 12 des Vertrages zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 ist beiden Theilen das Recht vorbehalten, das Verhältniß hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten mit halbjähriger Frist zu kündigen. Der Herr Reichskanzler hat nun das Reichsbank-Direktorium ermächtigt, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen. In Folge dessen hat das genannte Direktorium der Königlich Preußischen Staatsregierung angezeigt, daß es das hinsichtlich der gedachten Gelder einschließlich derer der Depositenkasse zu Köln bestehende Verhältniß Namens der Reichsbank mit der in § 12 № 1 a. a. O. bezeichneten Wirkung zum 1. Dezember v. J. kündige. Hiernach werden die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen am 31. Mai d. J. für die Zukunft aufhören und alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögens-Verwaltung der Diözese Breslau setze ich die Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden hiesiger Provinz zur Beachtung bei der ihnen obliegenden Vermögens-Verwaltung von Vorstehendem hiermit in Kenntniß.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

34. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger № 289) der erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen **Druckschrift: „Die neue Gesellschaft,** Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede", sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrgangs dieser Schrift verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift „Die neue Gesellschaft" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 19. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 304) die Nummer 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblattes **„Arbeiter-Wochen-Chronik"** vom 3. November 1878, sowie die Nummern 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs **„Der Sozialist"** vom 3. und 7. November 1878 verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der „Ar-

Digitized by Google

beiter-Wochen-Chronik" und des „Sozialist" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 14. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und verwandten Berufsgenossen, Filiale Wiesbaden**, hierselbst nach § 3 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter außerordentliche staatliche Kontrole gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 5 der periodischen **Druckschrift: „Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund"** vom 8. Januar 1879 verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 13. Januar 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den 11. Januar d. J. datirte **Druckschrift: „Deutschland" „Freiheit"**, herausgegeben vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 15. Januar 1879.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. d. M. (Reichs-Anzeiger № 5 und 10) die Nummern 1 und 2 des I. Jahrgangs der in London herausgegebenen, von Joh. Most redigirten periodischen **Druckschrift: „Freiheit, sozialdemokratisches Organ"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Freiheit", im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

35. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 27., 28., 29.
Februar: 5., 6., 7., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 24., 25., 26.
März: 3., 4., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

36. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Potsdam auf die drei Etatsjahre vom 1. April 1879 bis Ende März 1882 in Gemäßheit des § 14 der revidirten Statuten jener Kasse

1) der Hauptlehrer Eckert zu Potsdam,
2) " " Schulz II daselbst,
3) " Lehrer Zemlin, Friedrichsfelde,

und zu Stellvertretern der Kuratoren auf die gleiche Periode

1) der Lehrer Lahn, Stolpe,
2) " " Neumann, Eberswalde,
3) " " Tietz, Eiche,

wiedergewählt, bezw. gewählt worden sind.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufhebung eines Laichschonreviers.

37. Unsere unterm 10. November 1875 erlassene, durch Stück 48 Seite 383 des Amtsblattes von 1875 publizirte Bekanntmachung wegen Bildung von Laichschonrevieren bei Potsdam wird dahin abgeändert, daß das unter 8 darin bezeichnete Laichschonrevier (die Ufer der Havel von der Lehmgrübner'schen Ziegelei bis zur Eisenbahnbücke bei Werder) wieder aufgehoben ist. Potsdam, den 13. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

38. Mit der Rotzkrankheit behaftet ist ein Pferd des Ackerbürgers August Knape zu Treuenbrietzen befunden worden.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

39. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Wendt zu Breetz im Kreise Westprignitz, sowie die Pockenseuche unter den Schafen zu Beenz im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879".

16. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Josef Bardorf in Wien herausgegebene und verlegte nicht periodische Druckschrift: **„Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.

17. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen während derjenigen Stunden, in denen die öffentlichen Straßenlaternen brennen, untersagt.

§ 2. Das in § 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waaren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des letzteren.

§ 3. Kindern unter 14 Jahren ist der in § 1 bezeichnete Gewerbebetrieb in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien zu allen Tageszeiten untersagt.

§ 4. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach §§ 1—3 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 5. Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren, Conditoren, sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 3 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 6. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 4.
b. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 5.

Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in §§ 1 und 3 zuwiderhandeln.

§ 7. Die Polizei-Verordnung vom 19. August 1876, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren und des Musikmachens in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 35 vom 1. September 1876) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Dezember 1878.

18. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	97	Pf.,
" " "	do. (mittler)	16	"	82	"
" " "	do. (leichter)	15	"	33	"
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	80	"
" " "	do. (mittler)	12	"	30	"
" " "	do. (leichter)	11	"	71	"
" " "	Gerste (schwere)	18	"	03	"
" " "	do. (mittle)	15	"	13	"
" " "	do. (leichte)	12	"	08	"
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	48	"
" " "	do. (mittler)	11	"	83	"
" " "	do. (leichter)	10	"	53	"
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	83	"
" " "	do. (mittle)	16	"	55	"
" " "	do. (leichte)	14	"	03	"
" " "	Richtstroh	3	"	68	"
" " "	Heu	4	"	56	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	17	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	27	"	58	"
" 100 "	Linsen	27	"	96	"
" 100 "	Kartoffeln	4	"	77	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	37	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	22	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	26	"
" 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	"	19	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	59	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 1 Schock	Eier	3	"	52	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	25	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	88	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Ebbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	3	"	58	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (biesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			55	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	10	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (biesig.)	1	"	40	"

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Regierung.

Turnlehrer-Prüfung.

6. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. d. Unt.-Verw. S. 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, ist Termin **auf Montag, den 31. März,** und **Dienstag, den 1. April d. J.,** anberaumt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung 1) des Geburtsscheins, 2) des Lebenslaufes, 3) des Zeugnisses über die erworbene Schul- und Lehrer-Bildung, 4) der Zeugnisse über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer, **bis zum 5. Februar** d. J. an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Ressort der Bewerber angehört, einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1879. Potsdam, den 22. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

7. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 29. März bis 4. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 26. Verlosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

1. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1879 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 30 Stück à 100 Thlr. = 300 M. № 22. 119. 204. 286. 352. 385. 387. 534. 610. 639. 672. 679. 699. 704. 741. 753. 798. 814. 952. 971. 1043. 1106. 1119. 1192. 1551. 1586. 1612. 1642. 1694 und 1987 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinskoupons Ser. V. № 4. bis 8. nebst Talons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Dokumente nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Kapitale gekürzt. **Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.** Zugleich werden die in der 25sten Verloosung gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen № 155. 395. und

Digitized by Google

1703. hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits seit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. dem Oekonomen Christian Sehnert in Königerode angeblich entwendete, unter a. Littr. B. à 1000 Thlr. mit № 6788 aufgeführte Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe führt nicht diese № sondern die **№ 6768.**

Berlin, den 18. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

7. Mit dem 1. Februar 1879 treten folgende Nachträge in Kraft: a. Nachtrag XI zum Tarif für den Westostdeutsch-Galizisch-Rumänischen bezw. Rheinisch-Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Eisenbahn-Verband, b. Nachtrag XII zum Tarif für den Stettin-Galizisch-Rumänischen Verband, c. Nachtrag XIV zum Tarif für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband, d. Nachtrag XV zum Tarif für den Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband. Vorbezeichnete Nachträge enthalten eine Deklaration hinsichtlich der Frachtberechnung für Lokomotiven und andere größere eiserne Maschinen. Druckexemplare der qu. Nachträge werden von den Güter-Expeditionen unserer Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Einführung von direkten Frachtsätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr.

8. Zwischen den Stationen der Berliner Ringbahn Charlottenburg, Friedrichsberg, Moabit, Rixdorf, Schöneberg, Tempelhof und Wilmersdorf einerseits und den hiesigen Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits kommen mit dem heutigen Tage direkte Frachtsätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zur Einführung, die bei den genannten Stationen zu erfahren sind.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1878.

Für das Jahr 1878 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, incl. Abschätzungskosten 1,525,304 M. 64 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 55,093 M. 34 Pf., c. Spritzen-Prämien 24,678 M., d. Wasserwagen-Prämien 8166 M., e. Pertinenz-Vergütigungen 19,863 M. 99 Pf., f. Verwaltungskosten 98,501 M. 76 Pf., g. Extraordinarien 38,529 M. 39 Pf., h. Reisekosten 2420 M. 40 Pf., zusammen 1,772,557 M. 52 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1877 verbliebene Guthaben von 130,505 M. 18 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1878 aufgebrachten 823,673 M. 76 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1878 von 51,935 M. 38 Pf., d. an Zinsen 17,095 M. 55 Pf., e. zu erstattende Vorschüsse 142 M. 25 Pf., f. an extraordinairen Einnahmen 12,158 M. 45 Pf., zusammen 1,035,510 M. 57 Pf., so daß aufzubringen bleiben 737,046 M. 95 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf., II. Klasse 48 Pf., III. Klasse 1 M. 20 Pf., IV. Klasse 2 M. 40 Pf. für 300 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 231,299,325 M. Versicherungskapital 185,039 M. 46 Pf., II. Klasse von 135,649,800 M. Versicherungskapital 217,039 M. 68 Pf., III. Klasse von 105,892,650 M. Versicherungskapital 423,570 M. 60 Pf., IV. Klasse von 588,750 M. Versicherungskapital 4710 M., zusammen von 473,430,525 M. Versicherungskapital 830,359 M. 74 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 737,046 M. 95 Pf. mehr 93,312 M. 79 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1879 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1878 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1878 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Sozietät Vergütung zu leisten hat, auf 93.

Es wurden: total eingeäschert: 16 Wohnhäuser, 52 Hofgebäude, 39 Scheunen, 2 Fabrikgebäude; partiell beschädigt: 1 Schulgebäude, 74 Wohnhäuser, 65 Hofgebäude, 16 Scheunen, 2 Mühlengebäude, 17 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 6 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude und 1 Fabrikgebäude durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand-

Digitized by Google

und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 333,324 M. 33 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Postportos ꝛc. erforderlich 6917 M. 12 Pf. Mithin Bedarf 340,241 M. 45 Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Kl. 4 Pf., der Gebäude II. Kl. 12 Pf., der Gebäude III. Kl. 28 Pf., der Gebäude IV. Kl. 56 Pf., mithin von 296,071,625 M. Versicherungssumme in Kl. I 118,428 M. 65 Pf., 154,821,650 M. Versicherungssumme in Kl. II 185,785 M. 98 Pf., 26,134,725 M. Versicherungssumme in Kl. III 73,177 M. 23 Pf., 5,622,875 M. Versicherungssumme in Kl. IV 31,488 M. 10 Pf., überhaupt von 482,650,875 M. Gesammt-Versicherungssumme 408,879 M. 96 Pf.

Hiervon verbleiben nach Abzug der Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent von 20,444 M. noch 388,435 M. 96 Pf., d. i. gegen voraufgeführten Bedarf von 340,241 M. 45 Pf. mehr 48,194 M. 51 Pf.

Mit Einrechnung des am 1. Juli 1878 verbliebenen Ueberschusses der früheren Ausschreiben ꝛc. von 49,228 M. 92 Pf. erhöht sich der, zur Deckung der im Laufe des neuen Semesters fällig werdenden Zahlungen verbleibende Bestand auf 97,423 M. 43 Pf.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen. Berlin, den 10. Januar 1879.

Direktion der Städte-Feuer-Societät
der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Kopirbrett

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des Gutspächters Amtsmanns Braumüller zu Schoenhagen, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant a. D. von Thümen zu Stangenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX Blankensee ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind die Domainenpächter Zacher zu Rogis, Schmidt zu Carlshof und Seidel zu Theurow resp. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXII Groß-Kienitz, zu dessen Stellvertreter und zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVI Freidorf ernannt worden.

Dem pr. Arzt Dr. Friedrich Wilhelm von Heyne zu Alt-Ruppin ist die Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin auf vorläufig ein Jahr kommissarisch übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Dr. Adolph Lion zu Berlin ist der pr. Arzt Dr. Berthold Maßmann zum Kreis-Wundarzt des Kreises Niederbarnim, unter Anweisung der Stadt Liebenwalde als Wohnsitz, ernannt worden.

Der Feldmesser Gisbert Janssen ist am 7. Januar d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Archidiakonus August Hermann Block zu Prenzlau ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden von St. Nicolai zu Prenzlau und von lutherisch Hindenburg, Diözese Prenzlau I, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Victoriaschule zu Berlin, Dr. Rodenwaldt, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Riemann, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Neu-Schadow erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment ohne Konkurrenz der Gemeinde.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Zittau — Diözese Storkow — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hoffmann, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 3. Februar 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten sind. Perleberg, den 16. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Januar 1879.

Nothwendige Verkäufe.

Resubhastations-Patent.

Schuldenhalber nothwendiger Verkauf.

155. Das hierselbst in der Mariendorferstraße belegene und im stadtgerichtlichen Grundbuche von der Hasenhaide und den Weinbergen Band 7 № 285 auf den Namen des Glasermeisters Julius Adolph Sachs hier verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, veranlagt zur Grundsteuer bei einem Flächeninhalt von 7 Aren 24 □Metern nach einem Reinertrage von 4 Mark 26 Pf., wird **am 21. Februar 1879 Vormittags 11 Uhr,** an der Gerichtsstelle öffentlich Schuldenhalber im Wege der Resubhastation an den Meistbietenden verkauft, und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **am 27. Februar 1879 Vormittags 11 Uhr,** ebendaselbst verkündet werden. Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind in der Registratur, Zimmer Nr. 62, in den Geschäftsstunden von 10—1 Uhr Vormittags einzusehen. Die Bietungskaution ist auf 117 Mark festgesetzt. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Stadtgericht. Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

156. Die dem Amtsrath Friedrich Wilhelm Wendenburg, zur Zeit unbekannt abwesend, gehörige Parzelle des in Wilmersdorf belegenen, im Grundbuche von Wilmersdorf Band 14 Blatt № 447 verzeichneten Grundstücks, welche in Abtheilung 2 des Titelblatts und als Abschnitt 344/86 des Kartenblattes 3 verzeichnet ist, sowie das ebenda belegene, im Grundbuche desselben Ortes Band 17 Blatt № 520 verzeichnete Grundstück, sollen beide nebst Zubehör **den 10. März 1879 Vormittags 10½ Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 12, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 11. März 1879 Mittags 12 Uhr,** ebenda verkündet werden. Die zu versteigernde ersterwähnte Parzelle ist bei einem Flächeninhalte von 8 Aren 17 □M. mit einem Reinertrage von 4 Mark 80 Pf. und das Grundstück Band 17 Blatt № 520 ist bei einem Gesammt-Flächeninhalte von 21 Aren 59 □M. mit einem Reinertrage von 5,42 Thlrn. resp. 3,56 Thlrn. veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle und Abschriften der Grundbuchblätter, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere, die Grundstücke betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserm Büreau VA3 einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

157. Das dem früheren Schiffer, jetzigen Handelsmann Carl Heidebled gehörige, in Plaue belegene, im Grundbuche von Plaue Band 1 Blatt № 53 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, soll **den 22. Februar 1879 Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 24. Februar 1879 Mittags 12 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39, verkündet werden. Das zu versteigernde Grundstück ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesammt-Flächenmaß von 72 Aren 51 □Metern mit einem Reinertrage von 1,10 Thlr. und zur Gebäudesteuer nach einem jährlichen Nutzungswerthe von 105 Mark veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserm Büreau VIII einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Brandenburg, den 11. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

158. Das dem Fuhrmann Christian Hegermann zu Kyritz gehörige, in Kyritz belegene, im Grundbuche von Kyritz Band VIII № 120 Blatt 267 verzeichnete

Digitized by Google

Grundstück nebst Zubehör, soll **den 25. März 1879 Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 27. März 1879 Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden. Das zu versteigernde Grundstück ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesammt-Flächenmaß von 20 Aren mit einem Reinertrage von 1,01 Thlr. und zur Gebäudesteuer mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 210 Mark veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserm Büreau einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Kyritz, den 15. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.
Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

159. Die dem Kaufmann Albert Borchardt zu Zerpenschleuse gehörige ideelle Hälfte des Band I Blatt № 57 des Grundbuchs von Hammer verzeichneten Grundstücks nebst Zubehör, soll **den 11. März 1879 Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 12. März 1879 Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden. Das dem ꝛc. Borchardt und Miteigenthümer gehörige Grundstück, dessen ideelle Hälfte zu versteigern ist, ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesammt-Flächenmaß von 3 Hekt. 44 Ar. 40 □M. mit einem Reinertrage von $9^{40}/_{100}$ Thlrn. veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserm Büreau einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden. Die in dieser Sache **auf den 4. und 5. März d. J.** anberaumten Termine sind aufgehoben.

Liebenwalde, den 20. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.
Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Aufhebungen.

160. Die Subhastation des dem Webermeisters Gustav Schulz zu Friedrichsberg gehörigen, im Grundbuche von Lichtenberg Band 12 Blatt № 413 verzeichneten Grundstücks ist wieder aufgehoben. Die Termine **am 28. Februar** und **4. März d. J.** fallen fort.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

161. Die Subhastation des dem Mühlenmeister Delitz gehörigen, im Grundbuche von Mahlsdorf Band I Blatt № 15 verzeichneten Grundstücks ist aufgehoben. Die Termine **am 28. und 31. d. M.** fallen fort.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

162. Die mittelst Verfügung vom 18. November 1878 eingeleitete Subhastation des dem Ziegeleibesitzer Carl Gutschmidt zu Glindow gehörigen, im Grundbuche von Schmergow Band 4 Blatt № 128 verzeichneten Grundstücks und die **auf den 6. und 8. Februar 1879** anberaumten Termine zur Versteigerung des Grundstücks, beziehungsweise Verkündung des Urtheils über die Ertheilung des Zuschlags werden hiermit aufgehoben.

Brandenburg, den 16. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.
Der Subhastationsrichter.

Auktionen und Lizitationen.

163. Am Montag, den 27. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle verschiedene Mobilien öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Trebbin, den 17. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

164. Am Montag, den 27. d. M. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen auf der hiesigen Pfandkammer verschiedene Wirthschaftsgegenstände, als: 3 Spinden, 1 Koffer 1 Kommode, 3 Tische, 1 Schreibsekretair und 1 altes Sopha, und von Nachmittags 3 Uhr ab, beim Bauunternehmer Schramm resp. im Lüdtke'schen Gasthofe 1 Pferd, 1 Ziege und verschiedene Ackergeräthschaften, darunter 2 Wagen, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehdenick, den 17. Januar 1879.

Schmidt, Auktions-Kommissarius.

165. Am Donnerstag, den 30. d. M., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen im Hause des Kaufmanns Guttmann hierselbst, Poststraße, die Nachlaßsachen des verstorbenen Kaufmanns L. Cohn, bestehend aus Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, sowie Haus- und Küchengeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehdenick, den 18. Januar 1879.

Schmidt, Auktions-Kommissarius.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1 für 1879.) № 8583. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 3. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Anerkennung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

40. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

41. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den 18. Januar, datirte periodische **Druckschrift: „Bismarck“**, herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London, welche sich als Fortsetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 17. Januar d. J. — Reichs-Anzeiger Nr. 15 — verbotenen periodischen Druckschrift **„Freiheit, Sozialdemokratisches Organ“**,

Digitized by Google

manifestirt, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg, den 20. Januar 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das von der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unterm 8. Dezember v. J. ausgesprochene, in № 291 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 10. Dezember v. J. publizirte Verbot

der am 7. Dezember 1878 ausgegebenen Nummer 320 der **Wochenschrift: „Der Kalkulator an der Elbe"**, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von B. Heinke in Coldiz,

ist durch Entscheidung vom 13. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Die Reichskommission.

Graf Eulenburg.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des in Gotha erfolgten Verbotes des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes daselbst ist der bisher in Greiz bestandene **Zweigverein „Sängerclub"** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Greiz, den 21. Januar 1879.

Fürstlich Reuß-Plauisches Landrathsamt.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1 Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Männer-Gesangverein"** in **Werdau** verboten.

Zwickau, den 21. Januar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: **„Feierstunden.** Dichtungen in gebundener und ungebundener Rede von Carl Frohme." Frankfurt a./M. 1876, Verlag von Georg Müller in Bockenheim, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Jahrgänge 1876, 1877 und 1878 der im Druck und Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Neue Welt. Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 21. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie § 11 wird die ohne Benennung des Verfassers, Verlegers oder Druckers, sowie ohne Orts- und Zeitangabe erschienene, wahrscheinlich in Nordamerika gedruckte, nicht periodische Schrift: **„Ein europäischer Soldat an seine Kameraden"**, 16°. 20 Seiten, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1879.

Herzogl. Staats-Ministerium. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft zu Winterthur.

42. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist die Konzession für die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft zu Winterthur zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1878 als besondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders hingewiesen wird.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg betreffend.

43. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist mit Zustimmung des Provinzial-Raths die diesem Stücke unseres Amtsblattes als außerordentliche Beilage beigefügte „Revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" unterm 31. Oktober 1878 erlassen, was wir unter Hinweisung auf dieselbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diese neue Feuerpolizei- und Löschordnung am 1. April d. J. in Kraft tritt.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Krankenkasse für die beim Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigt gewesenen Arbeiter betreffend.

44. Die Krankenkasse, welche für die bei dem Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigten Arbeiter errichtet worden war, hat nach der Beendigung dieses Baues einen Bestand behalten, über welchen nunmehr gemäß dem § 12 der Krankenkassenordnung vom 5. Dezember 1874, welcher lautet:

„Kassenbestände, welche nach der Auflösung des Verbandes sich etwa vorfinden möchten, werden, sofern nicht der Baufond Ansprüche an denselben zu machen hat, nach Maßgabe des Gesetzes zum Besten der arbeitsunfähigen Mitglieder oder deren Hinterbliebenen verwendet werden."

Verfügung getroffen werden soll. Wir fordern deshalb Diejenigen, welche hiernach glauben, Ansprüche an den Bestand der Krankenkasse zu haben, hiermit

Digitized by Google

auf, dieselben bei dem Herrn Wasserbau-Inspektor Mohr zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg schriftlich unter Beifügung etwaiger Beweisstücke **bis spätestens den 1. April d. J.** gefl. zu machen. Spätere Anmeldungen von Ansprüchen müssen unberücksichtigt bleiben.

Potsdam, den 22. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zulassung junger Aerzte als Hülfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs ihrer Fortbildung in der praktischen Heilkunde.

45. Von sehr beachtenswerther Seite ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, daß den jungen Aerzten in möglichst ausgedehntem Maaße die Gelegenheit geboten werde, nach überstandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraums in größeren Krankenhäusern als Hülfsärzte thätig zu sein und auf diese Weise unter der Aufsicht unter Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Universität erworbenen Kenntnisse praktisch zu üben, ehe sie in die selbstständige Praxis eintreten. Es ist dabei die Ansicht ausgesprochen worden, daß den Krankenhäusern durch die Aufnahme solcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Belästigung nicht entstehen, sondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewisser Vortheil erwachsen würde. Man glaubt auch, daß, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis stehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienst ihre Kenntnisse zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben diese Anschauungen insbesondere in einem Vortrage des Professor Dr. Winkel aus Dresden auf der 49. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welcher in einer Beilage zu dem Tageblatt dieser Versammlung abgedruckt worden ist.

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunsche nach Verfolgung dieser Anregung insoweit stattgeben zu sollen, daß ich die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien veranlasse, die Vorstände der größeren öffentlichen Krankenhäuser in Ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen und zu befragen, ob und event. unter welchen Modalitäten sie solche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anstalten zuzulassen bereit sein würden.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

* * *

In Folge vorstehenden Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben sich die Magistrate zu Brandenburg, Potsdam und Prenzlau bereit erklärt, in den städtischen Krankenhäusern junge Aerzte Behufs ihrer Fortbildung als freiwillige Hülfsärzte zuzulassen unter der Bedingung, daß dieselben auf keinerlei Remuneration Anspruch machen und für Wohnung und Beköstigung außerhalb des Krankenhauses auf ihre eigene Rechnung sorgen.

Hiernach geben wir jungen Aerzten, welche die nach Vorstehendem ihnen gebotene Gelegenheit zu ihrer Fortbildung wahrnehmen wollen, anheim, sich an die genannten Magistrate zu wenden.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisphysikatsstelle.

46. Die Physikatsstelle des Kreises Niederbarnim mit dem Wohnsitze in Bersin ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, Sanitätsraths Dr. Boehr, erledigt worden. Behufs Wiederbesetzung derselben fordern wir qualifizirte Bewerber hiermit auf, sich unter Hinweisung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis zum 10. März d. J. bei uns zu melden.

Potsdam, den 24. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten betreffend.

47. Beim Königlichen Bezirksgericht zu Donauwörth in Bayern befindet sich bereits längere Zeit ein Unbekannter Vornamens Friedrich Wilhelm, auch Wilhelmi genannt, wegen Diebstahls und anderer Verbrechen in Untersuchungshaft. Derselbe, ungefähr 25 Jahre alt, 1,71 Meter groß, schlank, mit dunklen Augen, scharfem Blick, etwas spitzen Gesichtszügen, von scheinbar gewöhnlicher Abkunft, dem Dialekte nach aus Mittel-Deutschland stammend, dessen Photographie geeigneten Falls beim Herrn Minister des Innern zur Verfügung steht, verschweigt hartnäckig seine Herkunft, entweder weil er sich der Wehrpflicht entzog, oder was viel wahrscheinlicher dünkt, da er längster Zeit schlaue Ausbrüche verübt und einen frechen Diebstahl begangen hat, weil er ein flüchtiger Verbrecher ist. Er hat auch auffälligerweise viele Baarschaft nebst einer Menge Kleidung und diversen Luxussachen an verschiedenen Orten im Besitz, ohne sich darüber glaubhaft ausweisen zu können. Ohne jegliche Legitimation gab er verschiedene lügenhafte Aufschlüsse bezüglich seiner Persönlichkeit und will auch seit seinem 18. Lebensjahre lange Zeit auf der hohen See, dann am Rhein als Heizer und Untermaschinist gedient, ferner das Schuhmacherhandwerk erlernt haben; auch Bäcker, sowie der Mechanik scheint er kundig zu sein.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, Behufs Feststellung der Persönlichkeit dieses Menschen Ermittelungen anzustellen und deren etwaiges Ergebniß uns schleunigst anzuzeigen.

Potsdam, den 28. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

48. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Gutsbesitzers Beeskow in Schönow im Kreise Teltow getödtet worden.

Wegen Rotzkrankheit sind auch auf dem Gute Gottesgabe im Kreise Oberbarnim zwei Pferde getödtet und ist die Tödtung von noch weiteren zwei Pferden angeordnet worden.

Potsdam, den 20. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

49. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Mahlendorf und zu Ausbau Warthe im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 20. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50. Die Schafpocken in Mertensdorf und in der Heerde des Ziegelei-Besitzers Günther zu Buchholz im Kreise Ostprignitz sind erloschen.

Potsdam, den 21. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

51. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Pfarrackerpächters Gueffroy zu Falkenhagen im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„Der Kampf um das tägliche Brod.
Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio."

19. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der typogr.-literar.-artist. Anstalt von L. C. Zamarski & C. Dittmarsch in Wien und Leipzig erschienene, aus 4 Bänden bestehende nicht periodische Druckschrift: **„Der Kampf um das tägliche Brod.** Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der periodischen Druckschrift:

Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionnaire.

20. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 10. November, beziehungsweise 24. November und 8. Dezember 1878 datirten Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrganges der in Verviers erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionaire"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

2. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind, und zwar an: Korb in Gräflitz in Böhmen, 18 Mark 95 Pf., 30. Jan. 1878, Kreisgericht hierselbst, 90 Pf., 9. Mai 1878, Tschepau hierselbst, 30 Mark, 30. Aug. 1878, Reiche hierselbst, 3 Mark 50 Pf., 20. Sept. 1878, Ullich in Posen, 20 Mark, 16. Aug. 1878, Meyer in Rathenow 1 Mark, 21. Sept. 1878, Stadtgericht hierselbst, 1 Mark 50 Pf., 25. Sept. 1878, Stadtgerichtskasse hierselbst, 50 Pf., 25. Juli 1878, Rendant des Clubs der Landwirthe hier, 21 Mark, 10. Juli 1878, Friedländer hierselbst, 3 Mark, 15. Juli 1878, Central-Gefängniß in Cottbus, 6 Pf., 19. Juli 1878, Weidel in Schrimm, 12 Mark, 9. Aug. 1878, Meyer in Königsberg i. Pr., 7 Mark, 31. Okt. 1878, Pfarrer in Hannover, 10 Mark, 26. Sept. 1878, Pfarrer in Hannover, 10 Mark, 30. Sept. 1878, 1 Vorschuß-Postanweisung an Scheel in Coerlin, 37 Mark 50 Pf., 1. Juni 1878, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Unbestellbare, eingeschriebene Briefe.

3. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 1. April an Soltfien, 2. April an Polsdorf, 8. April an Kühne, 1. April an Schreiber, 4. April an Glaser, 9. April an Levinstein Söhne, 3. April an Michaelis & Co., 15. April an Levy, 6. April an Köhle, 18. April an Brosin, 20. Mai an Fuchs, 13. April an Karchow & Baumert, 1. Mai an Schmidt, 29. April an Dietrich, 27. April an Kowalsky, 30. April an Hein, 2. April an v. Gossenlow, 2. Mai an Knauf, 10. Mai an Batsch, 9. Mai an Köhler, 6. Mai an Lück, 7. Mai an Barthold, 2. Juni an Wagner, 20. Mai an Bauer, 20. Mai an Krüger, 20. Mai an Walter, 26. Mai an Moses, 27. Mai an Marzoch, 28. Juni an Bischoff & Spiegel, 8. Juni an Salomon & Kanter, 29. Juni an Scheden, 1. Juli an Simon, 31. Mai an Barthold, 3. Juni an Löwefer, 5. Juni an Clamski, 29. Juni an Bergemann, 29. Mai an Goereke, 28. Mai an Schulz, 5. Juni an Richter, 11. Juni an Starkopf, 9. Juni an Waßmann, 13. Juni an Köhler, 12. Juni an Iserlohn, 1. Juni an

Digitized by Google

Berg, 22. Juni an Gasanstalt, 27. Juni an Höhne, 27. Juni an Frige, 27. Juni an v. Knesebeck, 28. Juni an Feldheim, 28. Juni an Gröbel, 28. Juni an Balke, 28. Juni an Parler, 29. Juni an Opitz, 1. Juli an Höppner, 30. Juni an Effeldt, 29. Juni an Reinert, 3. Juni an Oehmisch, 5. Juni an Lange, 22. Juni an Werner, 25. Juni an Rogge, 28. Juni an „Jüdische Zeitung", 29. Juni an Möbius, 27. Juni an Weigandt, 25. Juni an Graf Pourtales, 30. Juni an Scholz, 15. Juni an Rogge, 29. Juni an Bär, 28. Juni an Dowe, 18. Jan. an Schwander & Co., 25. März an Wilke, 25. Febr. an Tornow, 30. Jan. an Elias, 21. Jan. an Wolf, 22. Febr. an Schrader, 1. April an Gräber, 30. April an Klingenberg, 3. Mai an Schulz, 8. Mai an Engel, 2. Mai an Lechner, 4. Mai an Kasten, 16. Mai an Rinke & Böhm, 22. Mai an Arndt, 3. Juni an Tzeuschner, 8. Mai an Völker, 28. Juni an Haesecke, 27. Aug. an Voth;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

aufgeliefert am 25. Juni an Köppe in Rädigke bei Belzig, 25. Juni an Tobien in Drengfurt, 17. Juni an Satmang in Riga, 18. März an Silberton in Shewandia in Amerika, 27. Juni an Muspiel in Wittenberge, 25. Juni an Emmerich in Burg, 2. Juli an Schuster in Neuenburg, 30. Juni an Seev in Callao (Peru), 8. Juli an Prengel in Königsberg i. Pr., 20. Febr. an Braham in Calcutta, 13. Aug. an Dammann in Hamburg, 2. Mai an Bruns in Wiazje bei Wilna, 11. Juli an Neumann in Plaue, 11. Juli an Kohn in Frankfurt a. M.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

8. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird am 26. und **27. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Friese daselbst zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

2. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahme-Frachtsätze für Bruchsteine, Steinschrotten; Ziegelbrocken und Kies im Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

9. Im Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eisenbahn treten mit dem heutigen Tage für verschiedene Relationen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Transport von rohen Bruchsteinen, Steinschrotten und Ziegelbrocken, sowie von Kies bei Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kg. auf einen Wagen oder Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Frachtbrief und Wagen Ausnahmefrachtsätze in Kraft, welche bei den Güter-Expeditionen genannter Eisenbahn zu erfragen sind. Der für den Transport von Kies zwischen Dobrilugk-Kirchhain einerseits und Berlin (Dresdener Bahnhof) andererseits bestehende Ausnahmefrachtsatz im Betrage von 24,00 Mark pro Ladung (10000 Kg.) wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

10. Mit dem 1. Februar d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag IX in Kraft, welcher enthält: I. Eine Zusatzbestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements, II. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation (nach den beschlossenen Abänderungen neu redigirt). Die mit einem Stern bezeichneten Bestimmungen haben erst vom 1. April d. J. ab Gültigkeit. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vor-

Digitized by Google

schriften finden auch in sämmtlichen, nach dem deutschen Reformsystem bestehenden direkten und Verbandsverkehren, an welchen die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Bahnen betheiligt sind, Anwendung. Exemplare des Tarif-Nachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N./M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus, Leipzig, Berlin (B.-D.-E.) und Berlin (B.-N.-E.) käuflich zu haben.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze
innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes.

4. Vom 1. Februar 1879 ab treten innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn, einerseits und den Stationen Großbeeren und Ludwigsfelde der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn andererseits direkte Frachtsätze für sämmtliche Tarifklassen in Kraft, welche bei den genannten Stationen zu erfahren sind. Bromberg, den 23. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personenbeförderung auf der Strecke Berlin-Cüstrin.

5. Vom 1. Februar d. J. ab wird mit dem Güterzuge № 321 auf der Strecke Berlin-Cüstrin versuchsweise Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse stattfinden: Berlin Abfahrt 11·27 Uhr Nachmittags, Caulsdorf Abfahrt 12·0 Uhr Nachts, Neuenhagen Abfahrt 12·25 Uhr Vormittags, Fredersdorf Abfahrt 12·44 Uhr Vormittags, Strausberg Abfahrt 1·6 Uhr Vormittags, Müncheberg 2·5 Uhr Vormittags, Trebnitz Abfahrt 2·32 Uhr Vormittags, Gusow Abfahrt 3·3 Uhr Vormittags, Golzow Abfahrt 3·36 Uhr Vormittags, Cüstrin Ankunft 4·1 Uhr Vormittags. Bromberg, den 22. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Oberbarnim.

3. Auf Grund des § 40 des Kompetenzgesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung einer im Dorfe Freudenberg gelegenen, auf dem Situationsplan des Königlichen Kataster-Kontrolleurs Herrn Schön vom Jahre 1876 mit den Buchstaben A. C. D. E. F. G. H. J. K. L. umschriebenen domainenfiskalischen Dorfstraßenparzelle von 1,52 Ar. Größe, welche der Schmiedemeister Hellwig in Freudenberg erworben hat, aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und die Einverleibung dieser Parzelle in den Bezirk der Gemeinde Freudenberg.

Freienwalde a. O., den 16. Januar 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kohlensäure-Apparat,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin unter dem 31. Mai 1877 auf drei Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Wäsche-Stärkemaschine,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin sind im Laufe des vierten Kalender-Quartals 1878 die Bauführer Louis Carl Friedrich Zeuner, Oscar Magnus Schroeter, Georg Lewy, Willibald Reinhold Clas, Hermann Wilhelm Johannes Held, Reinhold Philipp Knoch, Friedrich Hermann Lebrecht Koerte, Emil Hermann Winckler, Georg Conrad Reimer vereidigt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Zossen, welches mit dem Pfarramte zu Motzen verbunden ist, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Predigers Much zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: in Dahme und Luckenwalde je eine Lehrerstelle; die Lehrerstellen in Bollensdorf, Inspektion Dahme, und in Curtschlag, Inspektion Templin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Gr.-Schulzendorf, Inspektion Zossen.

Erledigt sind resp. werden: in Wriezen a. O., Eberswalde, Oranienburg, Werneuchen, Cöpenick, Templin, Dahme und Brüssow je eine Lehrerstelle, die zweiten Lehrerstellen an den Gemeindeschulen zu Alt-Friedland, Inspektion Wriezen, Privat-Patronats, zu Sperenberg, Inspektion Zossen, und zu Groß-Dölln, Inspektion Templin, beide Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Curtschlag, Inspektion Templin, Königlichen Patronats (s. o.).

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg, und eine Extra-Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur, sowie die Statuten derselben, ingleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

118. Der Maurer Wilhelm Scheer, zuletzt hier Klosterfelde Nr. 15 wohnhaft, ist durch Erkenntniß des Forstrichter des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 10. April 1878 wegen Holzdiebstahls in acht Fällen zu zusammen 34,80 Mark Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle acht Tage Gefängniß zu substituiren und zum Ersatz des Werthes von zusammen 5,05 Mark verurtheilt. Die Strafe hat bisher nicht vollstreckt werden können. Es wird ersucht, von dem rc. Scheer die gedachte Geldstrafe und den Werthersatz im Beitretungsfalle einzuziehen eventl. denselben festzunehmen und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, welche wir ersuchen, die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Spandau, den 13. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Der Forstrichter.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

119. Gegen den Handwerker Carl Fessel, geboren am 7. August 1854 zu Frankfurt am Main, ist der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet. Der Genannte wird daher hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte **auf Freitag, den 23. Mai 1879, Vormittags 10 Uhr,** anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen und er für einen Deserteur erklärt, ingleichen gegen ihn auf eine Geldstrafe von 150—3000 Reichsmark erkannt werden wird.

Wilhelmshaven, den 23. Januar 1879.

Kaiserl. Gericht der Marine-Station der Nordsee.

Nothwendige Verkäufe.

Subhastations-Patent.

120. Die der unverehelichten Pauline Pülchel gehörigen, in Spreenhagen belegenen, im Grundbuche von Spreenhagen Band IV Blatt 1 № 1 und Band V Blatt 25 № 3 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, sollen **den 15. März 1879 Vormittags 11½ Uhr,** auf dem Schulzenamte zu Spreenhagen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 17. März 1879 Mittags 12 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden. Von den zu versteigernden Grundstücken ist das erstere zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesammt-Flächenmaß von 2 Hekt. 67 Ar. 32 □M. mit einem Reinertrage von 1,03 Thlr. und zur Gebäudesteuer mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 45 Mark, und das Grundstück Vol. V Bl. 25 № 3 bei einem derselben unterliegenden Gesammt-Flächenmaß von 5 Hektaren 22 Aren 40 □Metern mit einem Reinertrage von 2,05 Thlr. und zur Gebäudesteuer gar nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes sind in unserm Büreau IIIA einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Beeskow, den 21. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

121. Das dem Kaufmann Bruno Randel zu Berlin gehörige, zu Cossenblatt belegene, im Grundbuche von Cossenblatt Band II № 37 Blatt 217 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, soll **den 11. März 1879 Vormittags 11½ Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 13. März 1879 Mittags 12 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden. Das zu versteigernde Grundstück ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesammt-Flächenmaß von 1 Hekt. 22 Ar. 55 □M. mit einem Reinertrage von 4,80 Thlr. veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes sind in unserm Büreau IIIA einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Beeskow, den 17. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

122. Das zum Nachlaß der am 27. Januar 1877 verstorbenen Wittwe Hagemeister, Christiane Henriette geb. Mai, gehörige, in Werder belegene, im Grundbuche von Werder Band II Blatt № 175 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, soll **den 25. März 1879 Nachmittags 12½ Uhr,** im Rathhause zu Werder im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **den 29. März 1879 Vormittags 10¾ Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle, im großen Sitzungssaal, verkündet werden. Das zu versteigernde Grundstück ist nicht zur Grundsteuer, dagegen zur Gebäudesteuer nach einem jährlichen Nutzungswerthe von 60 Mark veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserm Büreau C. einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben,

Digitized by Google

werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden. Potsdam, den 15. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Patent.

Schuldenhalber nothwendiger Verkauf.

123. Das hierselbst in der Strelitzerstraße Nr. 35 belegene und im stadtgerichtlichen Grundbuche von den Umgebungen Band 107 № 5200 auf den Namen des Kaufmanns Adolph Koeppen hierselbst verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, veranlagt zur Gebäudesteuer nach einem jährlichen Nutzungswerthe von 11880 Mark, wird **am 27. März 1879 Vormittags 9¾ Uhr**, an der Gerichtsstelle öffentlich Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft, und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags **am 27. März 1879 Mittags 12 Uhr**, ebendaselbst verkündet werden. Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind in der Registratur, Zimmer Nr. 62, in den Geschäftsstunden von 10 bis 1 Uhr einzusehen. Alle Diejenigen, welche Eigenthum, oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden. Berlin, den 20. Januar 1879.

Königl. Stadtgericht. Der Subhastationsrichter.

Subhastations-Aufhebungen.

124. In Sachen, betreffend die Subhastation des dem Handarbeiter Christian Friedrich Weiland zu Gottow gehörigen, Band XVIII Blatt № 24 des Grundbuchs von Gottow verzeichneten Grundstücks ist das Subhastationsverfahren eingestellt und sind die Termine **am 5. März 1879 Vormittags 9½ Uhr** und **am 6. März 1879 Vormittags 9½ Uhr**, aufgehoben worden.

Luckenwalde, den 13. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Kommission I.

Der Subhastationsrichter.

125. Die Subhastation des Böttchermeister Carl Grothe'schen Grundstücks, Band I № 45 des Grundbuchs von Stolpe a. O., ist sistirt und der Versteigerungs-Termin **am 3. Februar d. J.** aufgehoben.

Angermünde, den 21. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

Auktionen und Lizitationen.

126. Am 3. Februar d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, sollen beim Gutsbesitzer Schmidt zu Ewaldshof bei Prenzlau: 2 einjähr., 2 zweijähr. und 1 dreijähr. Fohlen, 1 zweijähr. Hengst, 2 Schimmelpony, 2 zweijähr. Ponyfohlen, 5 einjähr. und 4 zweijähr. Stärken, 3 halbjähr. Schweine, 1 Sau mit 6 Ferkeln, 1 Mähmaschine, 1 Halbwagen, 1 Kaleschwagen, mahagoni, birk. und fien. Möbel aller Art, Betten, 1 Stubenuhr, 2 Taschenuhren, einige Goldsachen ꝛc. öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 27. Januar 1879.

Tabbert, gerichtlicher Auktions-Kommissarius.

127. Am Dienstag, den 4. Februar d. J., Nachmittags von 3 Uhr ab, sollen zufolge gerichtlicher Verfügung an hiesiger Gerichtsstelle ein Stuhlwagen, ein Sopha, ein Cylinder-Büreau und eine Kommode öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Putlitz, den 25. Januar 1879.

Scheffler, Aktuar.

128. Am Dienstag, den 4. Februar 1879, Vormittags 11 Uhr, soll bei dem Bahnhofs-Restaurateur Kersten zu Erkner ein Pianino öffentlich gegen baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Alt-Landsberg, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

129. Am Donnerstag, den 6. Februar 1879 Vormittags 10 Uhr, sollen bei dem Fuhrherrn Aug. Wendt zu Herzfelde 1 Kuh und 1 Arbeitswagen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden.

Alt-Landsberg, den 28. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

130. Am 6. Februar 1879 Nachmittags 3½ Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhofhofe diverse Möbel, Uhren ꝛc. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Freienwalde a. O., den 22. Januar 1879.

Der gerichtliche Auktions-Kommissar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Offene Lehrerstelle.

131. Die 8. Lehrerstelle hier mit 900 Mark Gehalt jährlich ist vakant und soll zum 1. April d. J. besetzt werden. Bewerber wollen sich bei uns melden.

Zehdenick, den 21. Januar 1879.

Der Magistrat.

Verkauf von Kiefernsamen.

132. Auf der Königlichen Samendarre zu Alt-Ruppin sind 2000 Kg. Kiefernsamen vorjähriger Ernte mit guter Keimfähigkeit im Preise von 3 Mark 40 Pf. pro Kilogramm verkäuflich. Die Verpackung und Versendung ist dem Rentier Herrn Rosenträger zu Alt-Ruppin übertragen und sind daher Meldungen an denselben zu richten, wenn die Empfangnahme hier nicht unmittelbar statt hat.

Forsthaus Alt-Ruppin, den 20. Januar 1879.

Der Königl. Oberförster Fickert.

133. Die

Maschinen-Fabrik und Eisengießerei Th. Reinmann, Fürstenwalde,

empfiehlt sich zur Ausführung von Neueinrichtungen und Reparaturen in allen in ihr Fach einschlagenden Artikeln. Jede Art Guß nach eigenen oder eingesandten Modellen wird gefertigt.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Potsdam.

Revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg.

Nachdem sich in Folge der Bestimmungen im 4. Abschnitt der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Nothwendigkeit einer Revision der Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 11. Oktober 1847 herausgestellt hat, ist durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juli d. J. genehmigt worden, daß der Herr Minister des Innern die für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schivelbein bestehende Feuer- und Löschordnung vom 11. Oktober 1847, soweit sie den Umfang der Provinz Brandenburg betrifft, außer Kraft setze, und daß diese Verordnung durch eine neue von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrathes zu erlassende Polizeiverordnung ersetzt werde. Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 17. August d. J. die gedachte Verordnung vom 11. Oktober 1847 für die Provinz Brandenburg von dem Zeitpunkte ab, wo die zu erlassende revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg in Kraft treten werde, außer Kraft gesetzt. Demnach wird auf Grund der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des §. 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinziallandtages unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Nachstehendes verordnet.

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zwecke haben.

§. 1. Allgemeiner Grundsatz. Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschade entstehe.

§. 2. Feuerstellen und Schornsteine. Jeder Hauseigenthümer oder der nach §. 19 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§. 3. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruktion oder der für die Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Polizeiverordnungen dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge und, wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

§. 4. Leicht feuerfangende Gegenstände. Alle solche Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, insbesondere auch Petroleum, Photogen und ähnliche Brennstoffe, ferner Maschinen-Ausputz und Putzlappen in Fabriken, müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann. Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen überdies abgesondert von einander aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver, Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit wird auf die darüber erlassenen besonderen Polizeiverordnungen verwiesen (vom 11. August 1871, 6. Dezember 1868 und 29. Januar 1874 für den Regierungsbezirk Potsdam — Amtsblatt pro 1871 Seite 229; pro 1868 Seite 390; pro 1874 Seite 47 — sowie vom 10. August 1871, 16. Dezember 1868 und 3. Februar 1874 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — Amtsblatt pro 1871 Seite 176, pro 1869 Seite 1; pro 1874 Seite 31).

Getreide- und Strohmiethen, Heuschober, sowie Haufen von Rohr dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung, und von 5 Meter von jedem andern Gebäude, sowie von Dorfstraßen, aufgestellt werden. Die Aufstellung von Heuschobern in geringeren Entfernungen kann jedoch ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde nachgelassen werden, wenn es sonst an geeigneten Plätzen dafür mangelt und nach der Oertlichkeit die Weiterverbreitung eines etwa in demselben ausbrechenden Feuers nicht dringend zu befürchten ist.

§. 4. Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh, Heu oder Rohr auf den Böden der mit Feuerungen versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 1,25 Meter auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern abgesondert werden.

Torf- oder Kohlenasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen werden und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern auf-

Digitized by Google

geschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Heerde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden. In dieser Beziehung ist den Weisungen der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten.

§. 5. **Vorsicht mit Feuer und Licht.** In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten. Namentlich gilt dies auch von dem Gebrauch und der Aufbewahrung der Streichzündhölzer.

§. 6. **In Scheunen und Ställen**, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, sowie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspähnen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder Lampen in den gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Mit Petroleum oder Photogen gefüllte Lampen dürfen in den bezeichneten Räumlichkeiten nicht brennend umhergetragen, sondern müssen an möglichst gefahrloser Stelle aufgehängt oder befestigt werden.

§. 7. **Das Dreschen des Getreides**, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, sowie das Tabakrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen oder Wirthschaftshöfen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen und überhaupt bei jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen, ist verboten.

§. 8. **Feueranmachen außerhalb der Häuser.** Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Kähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

§. 9. **Kohlenbecken.** Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch Brand entstehen könnte.

§. 10. **Schießen u. s. w.** Das Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§. 11. **Trocknen des Holzes und Flachses.** Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerheerden ist verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thür verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist.

§. 12. **Gefährliche Verrichtungen.** Der Gebrauch des Petroleums zum Zwecke des schnelleren Anzündens von Holz, Torf oder Kohlen ist verboten. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpenthin, Firniß u. s. w., dürfen nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizeibehörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

§. 13. **Gewerbe mit starker Feuerung.** Gewerbetreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer u. s. w., starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizeibehörde für nothwendig befunden werden.

§. 14. **Holzarbeiter.** Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher u. s. w., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Sie dürfen nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sicheren Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

§. 15. **Durchräuchern der Fischernetze.** Das Durchräuchern der Fischernetze auf den Hausböden ist verboten.

§. 16. **Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.** Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 17. **Die Hauswirthe.** Ein Gleiches liegt in Ansehung der Wirthsleute den Hauswirthen und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 18. **Bestellung von Vicewirthen.** Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen auf Erfordern der Ortspolizeibehörde einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizei-Behörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

§. 19. **Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.** Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen oder umsichgreifen zu lassen, haben die Ortspolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Gesetzsammlung S. 122) genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§. 20. Zur Leitung der Löschanstalten bei ausbrechendem Feuer können auf Antrag oder Zustimmung

Digitized by Google

des betreffenden Amtsvorstehers für einen Amtsbezirk ein oder mehrere Feuerlösch-Commissarien sowie Stellvertreter derselben durch den Kreisausschuß bestellt werden. Wo dies nicht geschehen ist, verbleibt die Leitung der Löschanstalten dem Amtsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

§. 21. Pflichten beim Ausbruch eines Feuers. Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Amtsbezirks haben sowohl der Amtsvorsteher als auch dessen Stellvertreter beziehungsweise der Feuerlösch-Commissarius und dessen Stellvertreter (§. 20), die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

§. 22. Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten. Bis zur Ankunft des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters beziehungsweise des Feuerlösch-Commissarius oder seines Stellvertreters, muß der Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es dann von der Entschließung des Amtsvorstehers oder Stellvertreters beziehungsweise des Feuerlösch-Commissarius oder Stellvertreters, abhängt, die fernere Leitung ihm unter ihrer Aufsicht zu überlassen oder selbst zu übernehmen.

Wenn ein Guts- und ein Gemeindebezirk nur eine Ortschaft bilden, so geht, wenn nicht eine andere Bestimmung vom Landrathe getroffen worden, der Gutsvorsteher dem Gemeindevorsteher bei der Leitung der Löschanstalten vor, ohne Rücksicht darauf, welchem Bezirk die brennenden Gebäude angehören. Der Stellvertreter des Amtsvorstehers oder Feuerlösch-Commissarius ist, wenn er auch die Leitung bereits übernommen hat, verpflichtet, sie dem später eintreffenden Amtsvorsteher beziehungsweise Feuerlösch-Commissarius auf Verlangen zu überlassen.

Findet sich der Kreislandrath beim Brande ein, so hat er sich sofort mit dem Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen; hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

§ 23. Obliegenheiten während des Brandes. Die Obliegenheiten des Amtsvorstehers und derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf die Erhaltung der Ordnung.

§. 24. Nach dem Brande. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Löschungsdirigent (§. 22) die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine und zwar die brauchbare, zurückbehalten werden.

§. 25. Errichtung von Löschanstalten. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit Mitgliedes desselben zu können, ist jeder selbstständige Gemeinde- oder Gutsbezirk verpflichtet, die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§. 26. Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf einschließlich des Gutsbezirks, wenn ein solcher vorhanden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von dem Amtsvorsteher mit Zuziehung des Amtsausschusses nach Maßgabe der §§. 52 zu 2 und 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Dorf-Feuer-Löschordnung erlassen werden, worin wenigstens die Reihenfolge, in welcher die zu Feuerlöschzwecken erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten sind, genau festzusetzen ist, und die auswärtigen Ortschaften namhaft zu machen sind, denen nach §. 44 Hülfe geleistet werden muß. Von jeder dieser Ortspolizei-Verordnungen ist eine Abschrift an den Landrath einzureichen.

§. 27. Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w. Vor allen Dingen muß, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§. 28. Nachtwächter. Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruktion über seine Obliegenheiten überhaupt und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung des Kreisausschusses statt. Gehören die Gebäude des Dorfes theils zu einem Gemeinde- theils zu einem Gutsbezirk, so ist für einen jeden dieser Bezirke ein besonderer Nachtwächter anzustellen, falls keine Vereinbarung über die gemeinschaftliche Anstellung eines solchen zu Stande kommt.

§. 29. Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften. An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe wenigstens vorhanden sein:

eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuer-Eimern; Feuerhaken von 8 Meter Länge; Feuerleitern von 10 bis 12 Meter Länge, mit Rollen und Stützen; leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löschgeräthschaften hat die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. Wegen etwaiger Spritzenverbände wird auf den §. 32 verwiesen.

Für größere ländliche Ortschaften von mehr als 150 Feuerstellen können die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Feuerpolizei- und Löschordnung für die

Digitized by Google

Städte vom 16. September 1842 §§. 25 bis 39 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam S. 257, der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. S. 303) ganz oder theilweise von dem Landrath mit Zustimmung des Kreisausschusses in Kraft gesetzt werden.

§. 30. Utensilien. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt oder ein Beil, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, starkgewichster Bindfaden, eine Packnadel.

§. 31. Aufbewahrung. Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause, oder, so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem anderen bekannten, leicht zugänglichem Orte aufbewahrt werden.

Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens zwei Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Gutsvorsteher oder Gemeindevorsteher, jedenfalls aber in möglichster Nähe des Spritzenhauses aufzubewahren ist.

§. 32. Associationen. Bezüglich der Bildung von Spritzenverbänden kommen die Vorschriften der §§. 145 resp. 138 des Feuerlösch-Societäts-Reglements der Kurmark und Niederlausitz vom 15. Januar 1855 und der Neumark vom 17. Juli 1846 zur Anwendung.

§. 33. Spritzenmeister. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken und im Uebrigen für die fortwährende Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§. 34. Der Spritzenmeister wird von der Gemeinde bezw. dem Gutsbesitzer mit Genehmigung des Amtsvorstehers ernannt, für Spritzenverbände von Letzterem nach Vernehmung der Betheiligten bestellt. Die Dauer seines Amtes und die ihm zu gewährende Remuneration bleiben der Vereinbarung überlassen. Der Ortsvorsteher kann nicht zugleich Spritzenmeister sein.

§. 35. Stellvertreter. Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des Letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§. 36. Die Beitragspflicht zu den öffentlichen Löschgeräthschaften, ingleichen zur Errichtung und Erhaltung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude regelt sich nach §. 144 des Reglements für die Landfeuer-Societät der Kurmark u. s. w. vom 15. Januar 1855, beziehungsweise nach §. 137 des Reglements für die Landfeuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre eigene Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindespritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindespritze verpflichtet ist.

§. 37. Entscheidung in streitigen Fällen. Streitigkeiten über die Beitragspflicht oder das Maaß der Beiträge werden vom Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

§. 38. Privat-Löschgeräthschaften. Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Zustande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Exekution angehalten werden.

§. 39. An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuereimer, ein Feuerhaken von 4 bis 5 Meter Länge, eine Feuerleiter von angemessener Länge, ein Löschwisch, eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl, auch unter besonders dringlichen Umständen die Haltung einer größeren Handspritze mit Wasserbehälter gefordert werden und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§. 40. Kundmachung. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, schuldig.

§. 41. Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachtwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Pflicht ob.

§. 42. Verpflichtung zur Hilfeleistung. Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hilfsleistung beizutragen, und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

§. 43. Ausnahmen. Ausgenommen hiervon (§. 42) sind allein die Dienstpferde der Militair- und Civilbeamten, die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Geistlichen und Aerzte, sowie die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

§. 44. Hilfsleistung bei auswärtigen Bränden. Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Distriktsgrenzen ohne darauf, ob der betreffende Ort zu demselben oder Zustimmts-Ver-

Digitized by Google

bande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte, oder doch wenigstens des Letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist (§. 33), auf zehn Kilometer Entfernung gegenseitig Hilfe geleistet werden.

Ob und wie auswärtige Hilfe zu leisten, bestimmt der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn er am Orte wohnt, wenn das nicht der Fall ist, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, in Ortschaften, die aus Gut und Gemeinde bestehen, falls nicht vom Landrath ein anderes Verhältniß angeordnet worden, zunächst der Gutsvorsteher bei dessen Abwesenheit oder Behinderung der Gemeindevorsteher, in anderen Ortschaften der Letztere.

§. 45. Hergabe der Pferde und Reihenfolge. Zur Beförderung der Löschgeräthe, sowie thunlichst auch der Hilfsmannschaften, müssen die im Dorfe mit Einschluß des etwa örtlich mit demselben verbundenen Gutsbezirks vorhandenen Pferde und Fuhrwerke in der durch die Lokal-Feuer-Löschordnung (§. 26) festgesetzten Reihenfolge sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde derjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde, eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizeibehörde festzusetzen und einzuziehen ist. Hat die Gemeinde die Entschädigung gewährt, so muß der Säumige den nächsten gleichartigen Spanndienst leisten.

Fehlt eine Anordnung über die Reihenfolge, so hat bis zum Erlaß derselben nach §. 26 derjenige, welcher nach §. 44 die Hilfsleistung zu verfügen hat, in jedem Falle zu bestimmen, von wem die erforderlichen Pferde und Fuhrwerke zu stellen sind, vorbehaltlich etwaniger späterer Ausgleichung der Leistungen. Derselbe ist sowohl in diesem Falle, wie wenn eine lokale Feuerlöschordnung vorhanden ist, verpflichtet, demjenigen, welcher das nächste Mal die Leistung zu übernehmen hat, dies im Voraus anzusagen.

Sollten in dem zur Hilfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden, oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

§. 46. Hilfsmannschaften. Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen, muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hilfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hilfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Lokal-Feuer-Ordnung (§. 26) überlassen.

§. 47. Beaufsichtigung derselben. Die abgesendeten Hilfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen oder — im Falle seiner Behinderung — eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes. — Ueber den Versammlungsort, sowie über die Auswahl der Hilfsmannschaften, bleiben die näheren Bestimmungen der Lokal-Feuer-Ordnung überlassen (§. 26).

§. 48. Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hilfe leisten können. Unbedingt ausgeschlossen sind Knaben unter 16 Jahren und Frauenzimmer. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden; so lange es an einer solchen Bestimmung fehlt, bleibt aber die Auswahl demjenigen überlassen, welcher die Hilfsleistung anzuordnen hat (§. 44). Die gewählten Handwerker müssen das zur Hilfsleistung geeignete Handwerksgeräth, die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§. 49. Wer zu den Hilfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen und dem Anführer in allen Stücken pünktlichen Gehorsam leisten.

§. 50. Verhalten bei der Ankunft. Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat und ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hilfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

§. 51. Kinder, gebrechliche Personen. Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine thätige Hilfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

§. 52. Benutzung des Transportviehes zu anderen Dienstleistungen. Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu andern Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Amtsvorsteher oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Löschanstalten führt, zu.

§. 53. Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Ortschaften ob, welche sie zur Hilfe abgesendet haben, doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungsdirigent Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 54. Forderung von Lebensmitteln. Den Hilfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Löschungs-Dirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verabreicht werden, auch darf sich unter den Hilfsmannschaften Niemand in angetrunkenem Zustande betreffen lassen.

Wenn die zur Hilfe ausgesendete Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so hat derjenige, welcher dieselbe abgeordnet, oder, falls

Digitized by Google

dieser selbst mitgegangen, derjenige, welcher nach ihm die Hülfsleistung zu bewirken hat, dafür zu sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§. 55. Derjenige, welcher nach §§. 21, 22 die Löschanstalten leitet, hat während der Dauer dieser Thätigkeit als Kennzeichen eine weiße Binde um den linken Arm zu tragen. Derselbe ist befugt, für bestimmte Aufgaben Unterbefehlshaber zu ernennen, welche das gleiche Kennzeichen am rechten Arme tragen. Beiden ist von den auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie sonst zu denselben stehen, unweigerlich Gehorsam zu leisten. Auch die Gendarmen müssen dem Löschungs-Dirigenten unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und, erforderlichen Falls, die Verhaftung widerspänstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Amtsvorsteher oder demjenigen, der die oberste Leitung der Löschanstalten führt, jederzeit nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) gestattet.

Thätliche Widersetzlichkeiten werden nach Vorschrift der Criminal-Gesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§. 56. Bewachung. Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen und ein Theil der Löschgeräthschaften, sowie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Löschungs-Dirigenten (§. 53) dort zu belassen.

§. 57. Aufräumung. Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

§. 58. Die Reinigung der Löschgeräthschaften ꝛc. Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

§. 59. Untersuchung. Die Entstehungsursachen müssen von dem Amtsvorsteher und, wenn dieser selbst von dem Brande betroffen ist, nach Maßgabe des §. 57 al. 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Stellvertreter oder einem benachbarten Amtsvorsteher sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft, und die desfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, sowie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe ~~und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung~~ eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Ortspolizeibehörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, welcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controlliren.

§. 60. Pflichten der Polizeibehörden ꝛc. Die Landräthe, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Zustande erhalten werden.

Insbesondere haben die Guts- und Gemeinde-Vorsteher in Verbindung mit den Spritzenmeistern nach jedesmaliger Benutzung der Spritze sich davon zu überzeugen, ob Letztere sich noch in völlig brauchbarem Zustande befindet, und nöthigenfalls deren Reparaturen sofort zu veranlassen.

§. 61. Visitationen. Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt dem Amtsvorsteher ob, mindestens alle zwei Jahre in jeder Ortschaft seines Bezirks unter Zuziehung der Gemeinde- und resp. Gutsvorsteher eine Untersuchung darüber anzustellen, ob den Vorschriften der beiden ersten Abschnitte dieser Verordnung gebührlich Folge geleistet werde, wobei die vorhandenen Spritzen einer Probe zu unterziehen sind.

Zur Abstellung der etwa hierbei befundenen Mängel ist von demselben sofort das Nöthige anzuordnen und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben controllirt.

§. 62. Strafen. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die ihn danach betreffenden Obliegenheiten nicht erfüllt, wird nach Maßgabe des §. 368 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (zu 4 bis 8) mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach §. 367 zu 8 und §. 369 zu 3 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 63. Verhängung der Strafen. Die Verhängung dieser Strafen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die polizeiliche Straffestsetzung (Gesetz vom 14. Mai 1852 G.-S. S. 245) und das gerichtliche Strafverfahren.

§. 64. Gegenwärtige Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma

Schweizerische Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft

in **Winterthur** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch Beschluß des Regierungsrathes des Cantons Zürich vom 27. März 1875 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Derselben Genehmigung unterliegt eine etwaige Abänderung der über die Belegung der disponiblen Fonds bestehenden Grundsätze (§ 43, Nr. 5 der Statuten).
2. Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einen dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und binnen gleicher Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen dieselben letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 18. December 1878.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(sig.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(sig.) Jacobi.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die
Schweizerische Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft
zu Winterthur.

M. d. J. I A 8466.
M. f. H. IV 17571.

Digitized by Google

Statuten

der

Schweizerischen

Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft in Winterthur.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma

Schweizerische Unfallversicherungs-Actiengesellschaft

ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden, deren Sitz und Verwaltung sich in Winterthur befinden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung zu gewähren gegen jede Art von Unfällen und zwar:

a. sowohl in Form individueller Versicherungen, die der Einzelne auf seine Person zu eigener Sicherstellung oder zu Gunsten seiner Angehörigen schließt — als

b. in Form von Collectiv-Versicherungen, die von einem Unternehmer (Arbeitgeber), einer Gesellschaft, einer Behörde, einem Verein oder Verbande — sei es mit oder ohne Rücksicht auf bestehende oder noch zu erlassende Haftpflichtgesetze und die jenen durch solche gesetzlich obliegende Entschädigungspflicht — zu Gunsten der in dem Unternehmen beschäftigten oder einer Gefahr ausgesetzten Person abgeschlossen werden.

Die näheren Modalitäten dieser beiden Versicherungs-Categorien und Bedingungen zu erörtern und zu specificiren, ist Gegenstand besonderer Kundmachungen (Prospectus ꝛc.) von Seite der Gesellschaft.

§ 3. Es steht der Gesellschaft frei, das Gebiet ihrer Geschäftsthätigkeit auch über die Grenzen der Schweiz hinaus auszudehnen.

§ 4. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ablehnung einer ihr angebotenen Versicherung zu motiviren.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Ertheilung der durch die Zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des Regierungsrathes an, festgesetzt; zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach Vorschrift des § 10 in das Actienregister eingetragenen Actionären.

§ 7. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abänderungen enthalten, oder das Versicherungswesen überhaupt durch die Eidgenössische Gesetzgebung regulirt ist oder wird, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenige über Actiengesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

Für den auswärtigen Geschäftsbetrieb unterwirft sich die Gesellschaft der jeweiligen Gesetzgebung und dem Gerichtsstand des betreffenden Staates.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionäre.

§ 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Actien zu je Fr. 1000.

§ 9. Die Gesellschaft ist constituirt und kann ihre Geschäftsthätigkeit beginnen, sobald $^3/_5$ der Actien (3000 Stück) gezeichnet und die statutarischen Einzahlungen (§ 16) auf dieselben geleistet sind.

§ 10. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 11. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 12. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letztern solidarisch und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtigt.

§ 13. Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtigt ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionär (§§ 18 und 26) die Publikation durch die jeweiligen Publikationsorgane der Gesellschaft (§ 49).

§ 14. Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 15. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionär mehr als 50 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet), von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 16. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionär persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben. Auf jede Actie sind auf den von dem Verwaltungsrathe zu fixirenden Zeitpunkt 20% des Nennwerthes in baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80% , welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionär für je eine Actie eine Obligation auszustellen und diese letztere, in gesetzlicher Form unterzeichnet, zugleich mit der Einzahlung der 20% abzuliefern. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an Dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert oder hypothesirt werden.

Digitized by Google

§ 17. Einzahlungen über die in § 16 festgesetzten 20 % per Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20 % des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 18. Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publikation im Falle des § 13) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionär, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 19. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 % per annum und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 5 per Actie berechnet.

§ 20. Die Uebertragung der Actie unterliegt der Genehmigung des leitenden Ausschusses. Derselbe ist nicht verpflichtet für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrath genügend erscheinende Personal- oder Realcaution leistet.

Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 16) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionärs aus hinzugeben. Mit dem Tag, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionär der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 3 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 21. Wenn ein Actionär in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusiv-Frist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 20) bezeichnet oder für die nach § 16 deponirten Obligationen genügende Personal- und Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionärs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actientitels verabfolgt.

§ 22. Im Falle des Todes eines Actionärs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen vier Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem leitenden Ausschuß resp. Verwaltungsrathe unterliegt (§ 20), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem leitenden Ausschuß resp. Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionärs zu.

Im Fall über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionärs der Concurs eintritt, oder ein Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bedingungen von § 21 zur Anwendung.

§ 23. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen maßgebenden Bestimmungen der zürcherischen oder eidgenössischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 24. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der leitende Ausschuß.
d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 25. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionären, die zusammen wenigstens 500 Actien repräsentiren. In dem letzten Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Einreichung des dießfälligen Begehrens an, einzuberufen.

§ 26. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens drei Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 13 und 49 über Publication.

§ 27. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§ 28. Das Stimmrecht wird von einem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt, welch' Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Bureau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 27 nicht stimmberechtigt sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 29. In der Generalversammlung berechtigt jede Actie zu einer Stimme; kein anwesender Actionär darf jedoch — eigene und vertretene Actien zusammen gerechnet — mehr als 100 Stimmen auf seine Person vereinigen.

§ 30. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären erforderlich, die zusammen wenigstens 500 Actien vertreten.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 31. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 32. Handelt es sich:

a. um Abänderung der Statuten,

b. um Auflösung (resp. Fortsetzung s. § 62) der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung

ad a. Die Vertretung von wenigstens 1000 Actien,

ad b. Die Vertretung von wenigstens $^2/_3$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 33. Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vicepräsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Protocollführer für die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet.

Die Stimmenzähler wählt die Generalversammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 34. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

a. Prüfung und Abnahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.

b. Wahl durch offene Abstimmung — von drei Rechnungsrevisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionäre ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

c. Festsetzung der Dividende.

d. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.

e. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes und einzelner Actionäre (§ 36.)

f. Abänderung der Statuten.

g. Auflösung (resp. Fortsetzung s. §§ 5 und 62) der Gesellschaft.

§ 35. Sämmtliche Wahlen (mit Ausnahme der Wahlen der Stimmenzähler (§ 33) und der Rechnungsrevisoren (§ 34) erfolgen durch Scrutinium. Bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr zur Anwendung kommen soll.

§ 36. Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentreten der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letzteren mit seinem Gutachten vorgelegt werden. Anträge einzelner Actionäre, die erst in der General-Versammlung gestellt werden und nicht im Zusammenhange mit den publicirten Tractanden stehen, können zwar Gegenstand der Discussion sein, dagegen erst in der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 37. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§. 38. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden, im Minimum aus 9, im Maximum aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath übertragen, der aus seiner Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten ernennt. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten hat das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz zu übernehmen.

§ 39. Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist auf 4 Jahre festgestellt. Für die erste Amtsdauer, d. h. bis zur Generalversammlung des Jahres 1880, ist der Verwaltungsrath von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft in der Minimalzahl von 9 Mitgliedern bestellt worden.

Diesen neun Mitgliedern steht während ihrer ersten Amtsdauer das Recht zu, sich durch Cooption bis auf die Maximalzahl von 15 Mitgliedern (§ 38) nach freiem Ermessen zu ergänzen.

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre kommt (als Uebergang zu dem regelmäßigen Turnus) eine Anzahl von, durch das Loos zu bezeichnenden Mitgliedern in Erneuerung, die Ein Mitglied weniger in sich begreift, als die Zahl der übrigen Mitglieder und des Präsidenten beträgt, welche nach weiteren zwei Jahren in Erneuerung fallen.

Das gleiche Verhältniß ist auch bei den späteren regelmäßigen Erneuerungswahlen festzuhalten. Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 40. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 41. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, die während dieser Zeitfrist von ihm nicht veräußert oder hypothekirt werden dürfen.

§ 42. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle zwei Monate; im Uebrigen aber, so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier Mitglieder oder der Direction. Zur

Digitized by Google

gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens vier weitern Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 43. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung oder des leitenden Ausschusses fallen. (§§ 34 und 53.) Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. Wahl und Entlassung des Directors und des Stellvertreters desselben.
2. Wahl des leitenden Ausschusses.
3. Freie Wahl eines Protocollführers. Derselbe hat, wenn er nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, berathende Stimme.
4. Festsetzung sämmtlicher Cautionen der Angestellten auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.
5. Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind.
6. Festsetzung der allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen.
7. Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und Wahl der betreffenden Agenten auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.
8. Aufstellung der Rechnungsabschlüsse, Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes an die Generalversammlung, verbunden mit seinem begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende.
9. Aufstellung und Abänderung der erforderlichen Reglements für sich selbst, den leitenden Ausschuß, die Direction und die Agenten.
10. Die Ueberwachung der ganzen Geschäftsführung der Direction nach Maßgabe der Statuten und Reglements sowohl durch den leitenden Ausschuß, als auch gutfindenden Falles durch Delegation aus der Mitte des Verwaltungsrathes.
11. Endgültige Entscheidung über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.
12. Dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, einen Theil der ihm zukommenden Geschäfte an den leitenden Ausschuß zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes gehen durch Uebernahme dieses Mandats keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeit für die Gesellschaft ein.

§ 44. Der Verwaltungsrath bezeichnet von sich aus die mit der Prüfung der *ersten* Jahresrechnung zu betrauenden Revisoren.

§ 45. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Betrag von dem Verwaltungsrathe bestimmt wird. Auswärts wohnende Mitglieder haben auch Anspruch auf Vergütung der Reisespesen. Der Verwaltungsrath hat überdem das Recht, sowohl für den leitenden Ausschuß oder einzelne Mitglieder desselben eine dem Zeitaufwande entsprechende fixe Remuneration auszusetzen.

§ 46. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles, was die Geschäftsinteressen berührt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Director, oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 47. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 48. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem jeweilen Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, sind von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, dem Protocollführer und dem Director zu unterzeichnen.

§ 49. Die Publicationsorgane der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrathe bezeichnet und sind von demselben in geeigneter und zureichender Weise den Actionären zur Kenntniß zu bringen.

C. Leitender Ausschuß.

§ 50. Der leitende Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche ihren Präsidenten aus ihrer Mitte wählen.

Dieselben müssen ihren Wohnsitz in Winterthur oder dessen nähern Umgebung haben.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Ausschusses fällt zusammen mit der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die austretenden Mitglieder des leitenden Ausschusses sind stets wieder wählbar.

§ 51. Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes ist der leitende Ausschuß berechtigt, sich aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu ergänzen.

§ 52. Der leitende Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder auf den Wunsch eines der Mitglieder oder endlich auf Verlangen des Directors. Ueber die Verhandlungen wird ein, die gefaßten Beschlüsse enthaltendes, Protocoll geführt.

§ 53. In die Competenz des leitenden Ausschusses fallen:

a. Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direction und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.
b. Vorschläge und Begutachtung über die Organisation und den Betrieb des Geschäftes im Allgemeinen und speciell über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und die Wahl der Agenten.
c. Begutachtung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
d. Wahl desjenigen controlirenden Mitgliedes und eines Suppleanten, das in Verbindung mit dem Director die Direction bildet.
e. Wahl, Entlassung und Besoldung (incl. Festsetzung allfälliger Gratificationen) der unter der Direction stehenden Angestellten auf Vorschlag der Direction.

Digitized by Google

f. Genehmigung von Actien-Uebertragungen.

g. Berichterstattung über den Geschäftsgang auf jede ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes an der Hand des von der Direction zu beschaffenden Materials.

Die weitern Beziehungen, Berechtigungen und Verpflichtungen des leitenden Ausschusses gegenüber dem Verwaltungsrathe und der Direction werden durch besondere von dem Verwaltungsrathe zu erlassende Reglements festgestellt.

D. Die Direction.

§ 54. Die Direction besteht aus dem Director oder dessen Stellvertreter und dem von dem leitenden Ausschuß zum Zweck der speciellen Controle gewählten Mitglied resp. dessen Suppleanten (§ 53).

Der Director, sowie dessen Stellvertreter, dürfen weder ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem andern Geschäft activ betheiligt sein.

§ 55. Die Direction besorgt und führt unter Aufsicht des leitenden Ausschusses resp. des Verwaltungsrathes das ganze laufende Geschäft nach den ihr zukommenden Instructionen und nach Inhalt der Statuten und Reglemente.

Die Direction bereitet dem leitenden Ausschuß resp. dem Verwaltungsrathe die Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und die Bilanz vor und liefert dem leitenden Ausschuß überhaupt die nöthigen Materialien zu dessen ihm nach den Statuten oder Reglementen oder Specialbeschlüssen obliegenden Berichterstattungen und Vorlagen an den Verwaltungsrath.

Die Angestellten stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Direction.

§ 56. Der Director und eventuell dessen Stellvertreter wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des leitenden Ausschusses mit berathender Stimme bei, außer wenn es sich um deren persönliche Stellung und Verhältnisse handelt.

§ 57. Die Amtsdauer, das Salair und die Cautionen des Directors und dessen Stellvertreter werden durch Vertrag festgestellt.

§ 58. Die Direction führt, so lange von dem Verwaltungsrathe nichts anderes verfügt wird, die verbindliche Unterschrift.

Sämmtliche Documente, Correspondenzen und Scripturen, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind von dem Director oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Nur Verträge und solche Actenstücke, durch welche die Gesellschaft außergewöhnliche Verbindlichkeiten übernimmt, sowie alle auf Capitalanlagen sich beziehenden Schriftstücke, sind außerdem von dem durch den leitenden Ausschuß gewählten controlirenden Mitglied der Direction oder dessen Suppleanten (§ 53) zu unterzeichnen.

§ 59. Die Obligationen der Actionäre und alle übrigen der Gesellschaft zugehörenden oder ihr in irgend welcher Form hinterlegten Werthstücke werden unter doppeltem Verschluß gehalten, zu welchem der Director den einen, das controlirende Mitglied der Direction den andern Schlüssel aufbewahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 60. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1876.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahresbilanz sollen die am 31. December jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für fortlaufende Risiken im Verhältniß der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, die angemeldeten und bekanntgewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungs-Ansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen an dem jährlichen Brutto-Ueberschuß als Vortrag abgeschrieben werden. Bei diesen Schätzungen soll die Entschädigungspflicht der Gesellschaft grundsätzlich eher zu hoch als zu niedrig angenommen werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung müssen zwar nicht in vollem Umfange als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen werden, dürfen jedoch auch nicht auf mehr als höchstens die ersten fünf Geschäftsjahre repartirt werden.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Actionären der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 5% verzinset.

Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen:

25% dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50% des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

10% der Direction zufallen und

65% als Dividende an die Actionäre vertheilt werden.

Die aus dem Jahresergebniß resultirenden Zinsen und Dividenden werden den Actionären je am 1. Mai und zwar zum ersten Male am 1. Mai 1877 ausbezahlt.

§ 61. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des einbezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt jeweilen die Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zugewiesen werden.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 62. Die Generalversammlung der Actionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20% aufdeckt.

Dagegen **muß** die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40% des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 63. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 62 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Voll-

Digitized by Google

machten und Gratification; diese Commission soll binnen Monatsfrist nach ihrer Constituirung den Actionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 64. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll soweit möglich alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionären verabfolgen lassen. Die von den letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 65. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Actiengesellschaft, als solcher, oder einzelnen Actionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Director erheben und die entweder die Auslegung der Statuten oder andere Gesellschaftsangelegenheiten beschlagen, sollen durch das Handelsgericht des Kantons Zürich und wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch die gewöhnlichen staatlichen Gerichte entschieden werden.

Winterthur, den 10. Februar 1875.

Bank in Winterthur.
H. Biedermann-Frey, Winterthur.
Jh. & And. Bidermann & Co., Winterthur.
J. H. Bühler & Söhne, Winterthur.
Carl ten Brink, Arlen, Baumwoll-Spinn- u. Weberei Arlen (Großh. Baden).
A. Busch-Steiner, stellvertretender Director des Schweiz. Lloyd, Winterthur.
Egg. Ziegler-Grenier & Co., Winterthur.
Friedr. Gysler, Stadtnotar, Winterthur.
Imhoof-Blumer & Co., Winterthur.
Schweizerische Industrie-Gesellschaft, Neuhausen bei Schaffhausen.
E. Jung, Architect, Winterthur.
C. Keller, Director der Bank in Winterthur.
Heinrich Kunz in Zürich.
E. Lengkorf, Director des Schweiz. Lloyd, Winterthur.
W. Locher-Steiner, Winterthur.
Schweiz. Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur.
Schweizerische Lloyd-Rückversicherungs-Gesellschaft, Winterthur.
Dr. jur. **H. Näf,** Winterthur.
Schweiz. Nordostbahn, Zürich.
Oberst **H. Rieter,** Winterthur.
Joh. Jacob Rieter & Co., Winterthur.
Gebrüder Sulzer, Winterthur.
Heinr. Sulzer, Adorf.
Vereinigte Schweizerbahnen, St. Gallen.
Sal. Volkart in Firma Gebrüder Volkart, Winterthur.
J. Weltfehling, Typographische Anstalt, Winterthur.
J. U. Zellweger-Waeffler, Winterthur.

Verwaltungsrath.

Herr Oberst **H. Rieter,** vom Hause J. J. Rieter & Co. in Winterthur, Präsident.
„ **S. Volkart,** vom Hause Gebr. Volkart in Winterthur, Vice-Präsident.
„ **Othmar Blumer-Huber,** vom Hause Imhoof-Blumer & Co. in Winterthur.
„ **Ewald M. Lengkorf,** Director des Schweiz. Lloyd in Winterthur.
„ **Wm. Locher-Steiner** in Winterthur.
„ **Hch. Sulzer-Steiner,** vom Hause Gebrüder Sulzer in Winterthur.
„ **Carl ten Brink,** Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen, in Arlen.
Herr **Hans Wunderli-von Muralt,** vom Hause Heinr. Kunz in Zürich.
„ **J. U. Zellweger-Waeffler** in Winterthur.

Leitender Ausschuß.

Herr Oberst **H. Rieter,** Präsident.
„ **E. Lengkorf.**
„ **Wm. Locher-Steiner.**

Direction.

Herr a. Stadtnotar **Fr. Gysler,** Director.
„ **Wm. Locher-Steiner,** controlirendes Mitglied.

Digitized by Google

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern

beschließt:

1. Den vorliegenden Statuten der **Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Actiengesellschaft** in Winterthur wird im Sinne des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung ertheilt.
2. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Original-Unterschriften versehen werden, das eine Exemplar ist im Archive der Direction des Innern aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst einem Auszuge der letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.
4. Mittheilung an die Petentin.

Zürich, den 27. März 1875.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber:
(sig.) Keller.

Buchdruckerei von Fr. Staats in Barmen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen.

2. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1877, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralolen (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 50 für 1877 S. 401, Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. Stck. 31 für 1877 S. 227) für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, zu dem Eingraben von Mengen der in der Verordnung vom 7. Juli 1877 bezeichneten flüchtigen Mineralöle bis zu 1250 Kg. (25 Centner) einschließlich, in einer Entfernung von mindestens 100 Meter von Gebäuden unter folgenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen:

1) der Raum, auf welchem die Fässer eingegraben werden, ist zu umfriedigen,
2) den Gruben ist eine solche Tiefe zu geben, daß die Oberkante der Fässer mindestens 30 Centimeter unter der Terrainsohle liegt. Die Fässer müssen dann mit einer mindestens bis zur Terrainhöhe reichenden Erdschicht bedeckt werden,
3) zwischen den Fässern muß ein mit Erde erfüllter Zwischenraum von mindestens 30 Centimeter verbleiben.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verloosung von Molkerei-Produkten und Geräthen

52. Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 15. d. M. dem Exekutiv-Comité der Deutschen Molkerei-Ausstellung gestattet, daß bei Gelegenheit der in den Tagen vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden Molkerei-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Molkerei-Produkten und Geräthen nach dem vorgelegten Ausspielungs-Plane veranstaltet und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abgesetzt werden.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb dieser Loose nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 29. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit.

53. Durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (Amtsblatt von 1878 Seite 1) sind wir zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfangs während der Frühjahrsschonzeit (d. i. vom 10. April bis 9. Juni) ermächtigt worden.

Wir haben demzufolge beschlossen, eine solche Ausnahmegenehmigung auch für die diesjährige Frühjahrsschonzeit auf desfallsige motivirte Anträge von Fischern zu ertheilen, jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, in beschränktem Umfange und nur solchen Personen, die berufsmäßig die Fischerei betreiben, nicht aber an solche, die nur zum Vergnügen oder zur Erholung Fische fangen.

Denjenigen Fischern, welche ihr Gewerbe nicht auf Grund besonderer Berechtigung, also nur pachtweise ausüben, wird die Erlaubniß erst dann ertheilt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Eigenthümers des betreffenden Gewässers oder des in demselben zur Ausübung der Fischerei Berechtigten darüber beibringen, daß der Letztere gegen die ausnahmsweise Erlaubnißertheilung zum Fischen während der Schonzeit an seinen Pächter nichts einzuwenden habe.

In Betreff der Festsetzung der Tage, an welchen der Fischfang ausnahmsweise ausgeübt werden darf, behalten wir uns die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Hierbei bemerken wir, daß die Erlaubniß unter Umständen nur für einzelne Wochen der Schonzeit oder einzelne Arten von Fischen gewährt und stets nur widerruflich ertheilt werden wird.

Die Erlaubniß erlischt sofort, wenn der Inhaber an den Schontagen oder mit Geräthschaften, welche in dem ihm ertheilten Erlaubnißscheine als verbotene speziell angegeben sind, fischt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die etwa vorhandenen Laichschonreviere oder die Hauptlaichstellen der Fische vom Befischen gänzlich ausgeschlossen sind, und daß Zuwiderhandelnde es sich selbst zuzu-

Digitized by Google

schreiben haben, wenn ihnen aus diesem Grunde der ertheilte Erlaubnißschein entzogen wird.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, abgesehen von der Anzeige der Kontravenienten zur Bestrafung die fernere Ausübung der ausnahmsweise gestatteten Fischerei während der Schonzeit den Kontravenienten sofort zu untersagen.

Etwaige Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur ausnahmsweisen Ausübung des Fischfangs während der Schonzeit sind uns gehörig motivirt durch Vermittelung der Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers einzureichen.

Potsdam, den 31. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

54. Nachstehende Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern vom 27. Januar d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Maßregeln

gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Das weitere Vordringen der Rinderpest im Königreiche Preußen bis nahe zur Königlich Sächsischen Landesgrenze, indem diese Seuche neuerlich in Lützen ausgebrochen ist, macht an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung, die Rindvieheinfuhr aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 16. Dezember vorigen Jahres, die Anordnung nachstehender, auf Grund von § 10 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 beschlossenen Einfuhrbeschränkungen und sonstiger Sicherheitsmaßregeln erforderlich:

I. Den Theil der Landesgrenze längs der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Borna und Leipzig von Auligk bis Dewitz bei Taucha betreffend.

§ 1. Auf diesem Grenztracte wird die Einführung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern, welche innerhalb der Königlich Preußischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangen, hiermit verboten.

§ 2. Gleichem Verbote unterliegt auf diesem Tracte die Einfuhr

a. aller von Wiederkäuern stammender thierischen Theile in frischem Zustande mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse,
b. von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeug, und
c. von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen.

§ 3. Verboten ist die Abhaltung von Viehmärkten in den innerhalb der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Leipzig und Borna gelegenen Städten oder Dörfern.

§ 4. Ferner ist der sogenannte kleine Grenzverkehr d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen Preußischen und Sächsischen Grenzorten u. d. eintretenden Falls der Weidetrieb mit Rindvieh auf den Fluren der letztern auf dem hier fraglichen Grenztracte verboten.

II. Den übrigen Theil der Landesgrenze mit Preußen betreffend.

§ 5. Verboten bleibt die Einführung von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der § 1 gedachten Königlich Preußischen Regierungsbezirke zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt.

§ 6. Ferner ist die Abhaltung von Viehmärkten in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Grimma, Oschatz, Großenhain und Kamenz, ingleichen innerhalb der Amtsbezirke Bautzen und Bischofswerda verboten.

§ 7. Nachgelassen bleibt an dem hier fraglichen Theile der Landesgrenze der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Rindviehgespannen und der Weidetrieb.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Gestattet bleibt an der ganzen Preußisch-Sächsischen Grenze zur Zeit noch die Einfuhr von Wiederkäuern aller Art aus andern, als den § 1 genannten Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen seuchenfreien Deutschen Ländern und zwar unter der Voraussetzung, daß sie die in § 1 bezeichneten Königlich Preußischen Regierungsbezirke, ohne innerhalb der letztern umgeladen worden zu sein, in geschlossenen Eisenbahnwagen passirt haben.

§ 9. Verboten wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§ 10. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Besitzer von dergleichen Vieh trifft im Unterlassungsfalle neben der geordneten Strafe noch überdies der Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für fallendes oder getödtetes Vieh.

§ 11. Behufs Ueberwachung der vorstehenden Anordnungen werden innerhalb des Grenztractes unter I Militairpatrouillen in Wirksamkeit treten, zugleich aber werden sämmtliche Ortspolizeibehörden des Landes zu strenger Vigilanz hiermit ausdrücklich angewiesen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur

Digitized by Google

Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878, bestraft.

Dresden, am 27. Januar 1879.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Körner.

Die Rinderpest betreffend.

55. In den von der Rinderpest befallenen Orten des Kreises Ober-Barnim, mit Ausnahme der Stadt Strausberg und des Vorwerks Bergthal, an welchem letzteren Orte indeß nur noch eine Stallsperre über die dort stehende Schafheerde verhängt ist, hat die Seuche nach den Vorschriften des § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) für erloschen erklärt werden können. Ebensowenig können die benachbarten Kreise Nieder-Barnim, wo die Seuche bereits erloschen ist, und Lebus, wo nur noch der Seuchenort Kienitz vorhanden ist, Grund zu Besorgnissen für den Kreis Ober-Barnim fernerhin werden.

Es werden deshalb folgende anderweite Bestimmungen für den letztgenannten Kreis hiermit getroffen:

I. Auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 wird ein Seuchenbezirk gebildet, welcher die Amtsbezirke Hirschfelde, Buchholz, Wernenchen, Pröpel, Bayersdorf, Brunow, Wölsickendorf, Ihlow, Batzlow, Haselberg, Garzau und die Ortsbezirke Tempelfelde und Schulzendorf umfaßt. In diesem Seuchenbezirke bleiben alle bisherigen, zur Abwehr gegen die Rinderpest erlassenen Bestimmungen ohne Ausnahme, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3. Dezember v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt von demselben Tage), vom 5. dess. Mts. u. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 6. Dezember v. J.) und vom 10. dess. Mts. u. J. (Amtsblatt Seite 413) in Kraft.

Zugleich wird dort die Abhaltung von Märkten aller Art und sonstigen Ansammlungen von Menschen, sowie die Verladung und der Transport von allen Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen und Ziegen), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streu-Materialien auf Eisenbahnen untersagt.

Der Regierungs-Kommissar ist ermächtigt, in Bezug auf das Verladungs-Verbot einzelne Ausnahmen eintreten zu lassen.

II. In dem übrigen Theile des Kreises Ober-Barnim werden die bestehenden Anordnungen, insbesondere die Regierungs-Verfügungen vom 3., 5. und 10. Dezember v. J. mit folgenden Ausnahmen zurückgenommen:

Es bleiben nach Maßgabe der Anordnung vom 3. Dezember v. J. unter № 2 und 3 bestehen:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch das Kreisblatt veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Landraths von Bethmann-Hollweg.

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, sowie sonstigen giftfangenden Gegenständen auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißschein des Regierungs-Kommissars. Die Verladung von Schafen und Ziegen wird nur unter denselben Bedingungen wie diejenige von Rindvieh genehmigt werden.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde.

56. Nachdem die Seuchenheerde in den benachbarten Kreisen Ober-, Nieder-Barnim und Königsberg N./M. theils erloschen sind, theils weiter von der Kreisgrenze sich zurückgezogen haben, wird der durch die Anordnung vom 19. v. M. (Extra-Amtsblatt von demselben Tage) gebildete Seuchenbezirk aufgehoben. An Stelle der durch diese Anordnung erlassenen Bestimmungen gelten nunmehr folgende Anordnungen:

Es bleiben im ganzen Umfange des Kreises Angermünde nach Maßgabe der Verordnung vom 2. v. M. (Extra-Amtsblatt vom 3. v. M.) in Kraft:

1) Die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) ausgesprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

Digitized by Google

2) das Verbot, Rindvieh auf Eisenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von diesem Verbot bewendet es bei den durch die Kreisblätter erlassenen Bekanntmachungen. (Anordnung vom 3. d. M., Amtsblatt Nr. 2.)

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh, von anderen Streumaterialien und giftfangenden Gegenständen auf Eisenbahnen ist gestattet, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Herrn Landraths, in welchen erklärt sein muß, daß diese Gegenstände aus dem seuchefreien Kreise Angermünde herstammen.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und sonstigen Ansammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

57. An der Rotzkrankheit leidend ist ein Pferd des Handelsmanns Bartling zu Potsdam befunden und deshalb getödtet worden.

Potsdam, den 28. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

58. Vom Milzbrand ist eine Kuh der Wittwe Paarmann in Schöneberg im Kreise Teltow befallen worden. Potsdam, den 29. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Triloff zu Templin ist erloschen.

Potsdam, den 30. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers M. Jasper jun. zu Zeuden im Kreise Zauch-Belzig am 21. v. M. konstatirt worden.

Potsdam, den 1. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61. Ein rogverdächtig erkranktes Pferd des Fuhrmanns Haberland zu Perleberg ist am 18. Januar d. J. getödtet und rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

62. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Daß die hier im Selbstverlag des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Deutsches Arbeiterleben, oder: Durch Selbsthülfe zur Staatshülfe, von Adolph Brockmann“,

auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten und daß ebenso auf Grund § 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher, noch vorhandener Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 25. Januar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

„König Mammon und die Freiheit. Ein Bilderbuch für kleine und große Kinder. Entworfen und gezeichnet von L. Berg. Text zusammengestellt von E. Roßbach. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei.“

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten.

Leipzig, den 24. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft in Leipzig als Landespolizeibehörde durch Verordnung vom 6. November v. J. den **Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder,** welcher hier seinen Sitz hatte, auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten hat, dieses Verbot auch in Folge der auf geführte Beschwerde von der Reichskommission in Berlin mittelst Entscheidung vom 6. Januar 1879 verfügten Zurückweisung endgültig geworden ist, hat die Königliche Kreishauptmannschaft in Gemäßheit von § 7 des erwähnten Reichsgesetzes uns als diejenige Behörde bezeichnet, welcher die Abwickelung der Geschäfte des somit für das ganze deutsche Bundesgebiet und mit allen Verzweigungen verbotenen Verbandes zu übernehmen und das Ernennen der Liquidatoren obliegt. Wir machen daher hiermit bekannt, daß wir Herrn Polizeiamts-Registrator Carl Eduard Gustav Mühlner hier zum Liquidator des Gesammtverbandes bestellt haben. Leipzig, den 27. Januar 1879.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 Absatz 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

Digitized by Google

„Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des ersten Deutschen Webertages“, abgehalten zu **Glauchau** in Sachsen vom 28. bis 30. Mai 1871. Herausgegeben vom Deutschen Weber-Central-Comité, Crimmitschau 1871. Druck und Verlag von Junghahn, Stolle und Comp.“
verboten. Zwickau, den 27. Januar 1879.
Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1, Absatz 2, und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen **„Lesеverein“**, gegenwärtig unter dem Namen **„Pfeifenclub“ in Dittersdorf** bestehenden Verein verboten. Zwickau, den 28. Januar 1879.
Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Nummer 9 der in Stuttgart erscheinenden **periodischen Druckschrift „Stuttgarter Presse“** vom 23. Januar 1879 und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.
Ludwigsburg, den 29. Januar 1879.
Königl. Württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird
die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden **periodischen Zeitschrift „Freidenker“**
andurch verboten. Alzey, den 28. Januar 1879.
Großherzoglich Hessisches Kreisamt Alzey.

63.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1878 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,20	0,78	2,58	0,56	0,90	0,44	1,96	0,90	1,62	0,62	1,32	1,38
2	2,20	0,78	2,58	0,66	0,90	0,46	1,98	0,94	1,62	0,62	1,34	1,38
3	2,18	0,78	2,58	0,68	0,90	0,47	1,98	0,94	1,62	0,64	1,36	1,40
4	2,18	0,80	2,58	0,68	0,90	0,47	2,00	0,98	1,62	0,64	1,38	1,40
5	2,20	0,80	2,60	0,60	0,90	0,48	2,02	0,98	1,62	0,66	1,40	1,40
6	2,20	0,80	2,62	0,72	0,92	0,50	2,00	0,98	1,62	0,66	1,42	1,42
7	2,20	0,82	2,62	0,74	0,94	0,51	2,02	0,96	1,62	0,68	1,44	1,42
8	2,22	0,82	2,64	0,66	0,96	0,51	2,06	0,96	1,62	0,70	1,48	1,42
9	2,24	0,84	2,68	0,74	0,96	0,52	2,08	0,98	1,62	0,70	1,50	1,44
10	2,22	0,82	2,68	0,74	0,98	0,52	2,08	0,98	1,62	0,72	1,54	1,44
11	2,22	0,80	2,68	0,80	0,98	0,52	2,04	0,94	1,62	0,72	1,54	1,44
12	2,22	0,80	2,54	0,84	0,98	0,54	2,06	0,98	1,62	0,72	1,50	1,44
13	2,22	0,80	2,58	0,78	0,98	0,54	2,06	1,02	1,62	0,74	1,46	1,42
14	2,22	0,80	2,60	0,76	1,00	0,54	2,08	1,04	1,62	0,74	1,40	1,42
15	2,20	0,78	2,62	0,66	1,00	0,55	2,08	1,06	1,62	0,70	1,48	1,40
16	2,20	0,78	2,62	0,84	1,00	0,56	2,08	1,06	1,48	0,70	1,60	1,40
17	2,22	0,80	2,62	0,76	1,00	0,58	2,12	1,08	1,52	0,74	1,60	1,40
18	2,20	0,78	2,62	0,76	1,00	0,58	2,10	1,10	1,56	0,74	1,56	1,40
19	2,20	0,76	2,62	0,74	1,00	0,58	2,08	1,12	1,60	0,76	1,54	1,40
20	2,16	0,76	2,62	0,74	1,00	0,58	2,08	1,14	1,62	0,78	1,50	1,40
21	2,16	0,76	2,62	0,70	1,00	0,58	2,08	1,08	1,62	0,80	1,48	1,42
22	2,16	0,76	2,62	0,64	1,00	0,58	2,08	1,06	1,62	0,82	1,46	1,42
23	2,16	0,76	2,62	0,74	1,00	0,59	2,08	1,06	1,62	0,86	1,42	1,44
24	2,16	0,76	2,62	0,68	1,00	0,59	2,06	1,06	1,62	0,86	1,46	1,46
25	2,16	0,76	2,54	0,64	1,00	0,60	2,10	0,98	1,62	0,88	1,48	1,46
26	2,16	0,76	2,52	0,64	1,00	0,61	2,14	0,96	1,62	0,90	1,48	1,48
27	2,16	0,76	2,52	0,74	1,00	0,63	2,14	0,94	1,62	0,90	1,48	1,48
28	2,18	0,78	2,54	0,76	1,00	0,63	2,08	1,06	1,62	0,92	1,48	1,50
29	2,18	0,78	2,64	0,64	1,00	0,63	2,10	1,00	1,62	0,92	1,48	1,50
30	2,18	0,78	2,66	0,76	1,01	0,61	2,08	1,06	1,62	0,92	1,52	1,50
31	2,20	0,80	2,66	0,76	1,02	0,61	2,10	1,06	1,62	0,92	1,58	1,50

Potsdam, den 31. Januar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschriften „Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine". Heft 1 und 2.

21. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei zu Berlin 1876 erschienenen nicht periodischen Druckschriften: **„Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine."** Heft 1 und Heft 2, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das unentgeltliche Eisbaden auf der Spree betreffend.

22. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1866 Seite 2) das gemäß der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1851 Seite 10) gestattete unentgeltliche Eisbaden auf der Oberspree zwischen dem Oberbaum und dem Mühlendamm hierselbst verboten worden, wird hiermit auch das unentgeltliche Eisbaden auf der Unterspree zwischen dem Unterbaum und der Weichbildsgrenze und auf der Oberspree zwischen dem Oberbaum und der Weichbildsgrenze untersagt. Bei den übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1850 behält es sein Bewenden.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. — Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

4. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

an Krams in Berlin, ½ Kgr., 4. Novbr. 1878, an Hotop in Elbing, 4½ Kgr., 16. Aug. 1878, an Heister Söhne in Stettin, ½ Kgr., 24. Septbr. 1878, an Swade in Guben, 7½ Kgr., 5. Oktbr. 1878, an Höstermann in St. Johann, 5 Kgr., 8. Oktbr. 1878, an Franz in München, 2½ Kgr., 28. Juni 1878, an Masikienzicki in Zeitz, 3½ Kgr., 8. Juni 1878, an Werkenthin in Berlin, 1 Kgr., 30. Septbr. 1878, an Schmidt in Zauer, ½ Kgr., 26. Juni 1878.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadressen** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

1 Reißfeder mit Verlängerung, 2 Dutzend braunseidene Knöpfe, 2 hölzerne Reißschienen, 1 Tuchprobe, 1 Taschenmesser, 5 Kisten mit je 100 Stück Cigarren, 1 kleiner Schlüssel, 2 Päckchen Haarnadeln, 2 Herrenschlipse, 1 Parthie Schirmgestellspitzen, 1 Paar alte Stiefeln, 1 langes Messer, 1 Holzring, 2 Schachteln mit Zündhütchen, 1 Päckchen schwarzer Zwirn, 1 Packet mit Haarnadeln, 2 Cliches (Hellas und Rom), 1 Packet mit Gardinenhalterschrauben, 11 leere Bestel, 1 Sendung, worin 2 Lampenzylinder, ½ Dtzd. Porzellanteller, mehrere zum Theil zerbrochene Tassen und Gläser, 1 Sahnen- und 1 Mischtopf, mehrere Schreibhefte mit dem Namen Louise Frick, 2 Päckchen mit Schnupftaback, 3 Rollen Centimetermaaße, 1 weißes Taschentuch, 1 Päckchen Visitenkarten, 1 Packet mit 6 Röllchen Schnur, mehrere Clichées, 1 Rouleauhalter, Murreys Hand Book „Turkey in Asia", 1 Brieftasche, mehrere Geldtaschen, 1 Strickzeug, 1 Spazierstock, 1 Pappschachtel, worin Brosche und Ohrringe, 1 Dolchmesser, 12 Zklingige kleine Taschenmesser, 2 Preußische Kokarden, 1 Eisenplatte, 1 Waarenprobe (Eisentheile), 1 Notizbuch, 1 Päckchen gestreifte Leinwand, 1 Musterssendung: Geschäftskarten, 2 Rollen Bindfaden, 1 Päckchen mit 12 Falzbeinen, 1 Tuschkasten, 1 Bund Stoffproben, 1 Band Gedichte, 1 Packet messingene Sprungfedern, 1 Packet mit 2 Halskragen, 1 Probe Sackleinwand, 2 illustrirte Hefte von Moritz Busch, 1 Heft Noten, 1 Päckchen Strickbaumwolle, mehrere Paare Handschuhe, 1 Tabacksbeutel, mehrere Sonnen- und Regenschirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Geldsendungen.

5. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldsendungen: a. ein Brief, dessen Inhalt bei der Auslieferung angegeben worden ist: an Tscheppan in Berlin, 20 Mk., 12. Oktbr. 1878; b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhaltes zur Auslieferung gelangt sind: an die Expedition der Deutschen Buchdrucker-Zeitung in Berlin mit 1 Mk. 30 Pf., 7. Novbr. 1878, an Wegel in Berlin mit 5 Mk., 12. Novbr. 1878, an Meyer in Landsberg a. W. mit 15 Mk., 18. Septbr. 1878, an Anclam in Labes mit 20 Pf., 13. Oktbr. 1878, an Doms in Berlin mit 10 Pf., 14. Septbr. 1878, an Schwendy in Berlin mit 1 Mk., 9. Novbr. 1878, an W. W. Nr. 57 in Gr.-Schönau in Sachsen mit 20 Mk., 28. Oktbr. 1878, an Buesner in Frankfurt a. M. mit 30 Pf., 13. Oktbr. 1878, an Malzahn in Berlin mit 5 Mk., 13. Oktbr. 1878.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten

Digitized by Google

Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fond überwiesen werden.

Berlin C., den 29. Januar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderungen.

6. Vom 10. Februar d. J. ab werden die I. Personenpost von Neu-Ruppin nach Neustadt a. Dosse-Bahnhof — aus Neu-Ruppin um 9.55 Vm. — und die II. Personenpost von Neustadt a. Dosse-Bahnhof nach Neu-Ruppin — aus Neustadt a. D.-Bhf. um 1.20 Nm. — aufgehoben. Dagegen wird vom demselben Tage ab eine tägliche Güterpost zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. Dosse-Bahnhof mit folgendem Gange eingerichtet: aus Neu-Ruppin um 9.40 Abds., in Neustadt a. Dosse-Bhf. um 1.5 früh, aus Neustadt a. Dosse-Bhf. um 2.45 früh, in Neu-Ruppin um 6.10 früh. Im Weiteren werden, ebenfalls vom 10. Februar ab, die Privat-Personenfuhrwerke der Fuhrunternehmer Bergemann, Gutschmidt, Schütz und Lorenz aus Neu-Ruppin auf der gedachten Strecke postseitig benutzt werden, und zwar die Fuhrwerke um 11.45 Vm. aus Neu-Ruppin, und 1.15 Nm. aus Neustadt a. Dosse-Bhf. zur Beförderung von Postsendungen jeder Art und das Fuhrwerk um 9.30 Vm. aus Neu-Ruppin zur Beförderung von Briefpostgegenständen.

Potsdam, den 1. Februar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

9. Die Aufnahmeprüfung in dem hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 14. und 15. März d. J.** abgehalten werden. Zugelassen werden nur solche Aspirantinnen, welche vor dem 1. April d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind zum 1. März d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenstraße Nr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Bildung, 3) ein amtliches Führungs-Attest, 4) der Geburtsschein und 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

10. Die Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten wird hier **vom 19. bis 21. August d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht thätig gewesen sind. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

11. Die Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten wird hier **am 25. und 26. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 1. April** d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung.

12. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 21. bis 28. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob die Prüfung für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen erfolgen soll, sind an uns **bis zum 20. März d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

2. **Tarif,**

nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

für jedes den Aufzug der Brücke erfordernde Schiffsgefäß 7 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses angehören,
2) von Schiffsgefäßen, welche Staats- oder Reichseigenthum sind,
3) von Schiffsgefäßen, welche ausschließlich für Königliche Rechnung oder für Rechnung des Staates oder des Reiches Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Vorschriften.

Die Abgabe ist vor der Durchfahrt bei dem Steuer-Amte in Spandau gegen eine Quittung zu erlegen, welche bei der Durchfahrt dem den Aufzug bewirkenden Brückenwärter auszuhändigen ist.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs unter der Bezeichnung „Galizisch-Deutscher, bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr".

11. Mit dem 1. Februar d. J. tritt unter der Bezeichnung „Galizisch-Deutscher, bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr" ein neuer Ausnahme-Tarif für den Transport von Holz, roh und roh bearbeitet, auch Holzdraht, Holzmehl, feuchte Holzzeugmasse 2c., sowie für Eisenbahnschwellen, Brenn- und Grubenholz bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Wagen und Frachtbrief oder bei Bezahlung der Fracht für dieses Quantum in Kraft. Derselbe enthält u. A. im Tarifheft I anderweite zum Theil ermäßigte, zum Theil erhöhte direkte Frachtsätze im Verkehr zwischen Galizischen Stationen einerseits und diesseitigen, sowie Halle-Sorau-Gubener Stationen andererseits, durch welche die bezüglichen Frachtsätze im Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1875 nebst zugehörigen Nachträgen aufgehoben werden. Gleichzeitig gelangen durch den genannten Tarif direkte Frachtsätze nach den neu aufgenommenen Stationen Ukro-Lucau und Zossen der Berlin-Dresdener und Dobrilugk-Kirchhain der Halle-Sorau-Gubener Bahn zur Einführung. Die für die Stationen Botosani, Pasani, Roman und Jassy der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn (Rumänische Linien) bisher bestandenen direkten Sätze treten außer Kraft. Näheres ist bei den Güter-Expeditionen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Verbands-Stationen zu erfahren, auch sind daselbst Tarif-Exemplare und zwar von den reglementarischen und Tarifbestimmungen zum Preise von 0,10 Mark und vom Tarifheft I zum Preise von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wagenstrafmiethe im Bereiche der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

12. Die im Nachtrage II zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 sub C. lfd. № VII ad 2 enthaltene Bestimmung für die Berechnung der im Bereiche der Berlin-Dresdener Eisenbahn zu erhebenden Wagenstrafmiethe wird hinsichtlich der Station Berlin dieser Bahn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wie folgt abgeändert: Für diejenigen Güter, deren Entladung durch die Empfänger reglementsmäßig zu bewirken ist, wird bis zum Ablauf der Geschäftsstunden des auf die Behändigung des Avises folgenden Tages eine freie Entladezeit gewährt. Wenn die Entladung nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist erfolgt ist, wird als Wagenstrafmiethe berechnet: für den ersten Tag der Fristüberschreitung 1 Mark pro Wagen, für den zweiten Tag der Fristüberschreitung 2 Mark pro Wagen, für jeden ferneren Tag der Fristüberschreitung 3 Mark pro Wagen.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Lieferfristen für die Beförderung von Frachtgütern.

13. Die reglementsmäßigen Lieferfristen für die Beförderung von Frachtgütern werden für nachstehende Relationen des diesseitigen Lokalverkehrs wie folgt herabgesetzt: 1) Berlin, Berlin-Dresdener Bahnhof, — Dresden, Friedrichstadt, auf 3 Tage, 2) Berlin, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Breslau, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, auf 4 Tage, 3) Berlin, Berlin-Dresdener Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 3 Tage, 4) Breslau, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage, 5) Frankfurt a. O., Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage, 6) Breslau, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, — Halle, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

6. Mit dem 1. Februar beziehungsweise 1. April d. J. für die weiter unten angegebenen Ausnahmen treten folgende Tarif-Nachträge in Kraft: a. Nachtrag XV zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli

Digitized by Google

1877, b. Nachtrag XXV zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876 und c. Nachtrag X zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. Diese Nachträge enthalten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den, als Stationen eingerichteten bisherigen Haltestellen Kaffig und Gramenz einerseits und Ostbahn-Stationen bezw. Hinterpommerschen Stationen andererseits, sowie der Nachtrag ad a auch Aenderungen der Allgemeinen Tarif-Vorschriften nebst Güter-Klassifikation. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß solche Aenderungen, welche für das Publikum keine Vergünstigungen beziehungsweise Ermäßigungen herbeiführen, erst mit dem 1. April l. J. in Kraft treten. Exemplare dieser Nachträge sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, von dem Nachtrage ad a auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Lieferfristen für Frachtgüter.

7. Vom 1. Februar d. J. ab werden im Lokal-Verkehr der Ostbahn die Lieferfristen für Frachtgüter versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs wie folgt herabgesetzt: Zwischen Königsberg i. Pr. und Berlin auf 5 Tage, zwischen Danzig K. O. und Berlin auf 4 Tage, zwischen Bromberg und Berlin auf 4 Tage, zwischen Thorn und Berlin auf 4 Tage.

Bromberg, den 25. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Niederschlesisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband.

8. Für den Verkehr zwischen der Station Posen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und den Stationen Aschersleben, Ballenstedt, Bernburg, Biendorf, Calbe a./S., Cöthen, Ditfurt, Ermsleben, Frose, Gatersleben, Gnadau, Güsten, Hettstedt, Nachterstedt, Neinstedt, Quedlinburg, Sandersleben, Staßfurt, Thale, Wegeleben und Wulfen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits treten mit dem heutigen Tage theilweis ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Dieselben sind bei den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 29. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Zusätzliche Bestimmung zum Lokalgütertarif vom 1. Juli 1877.

9. Die Bestimmung des Lokalgütertarifs der Ostbahn vom 1. Juli 1877 erhält Seite 51 zu II. B. ad a. folgenden Zusatz: „Der Versender von Langholz kann Behufs Anwendung der Frachtsätze des Spezialtarifs II die Stellung anderer Schemelwagen als solcher von je 10000 kg Tragkraft nicht beanspruchen. Sind derartige Wagen nicht vorhanden, so ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, statt eines Paares Schemelwagen von je 10000 kg Tragkraft zwei Paar Schemelwagen von zusammen mindestens 20000 kg Tragkraft zur Beladung zu stellen. Der Versender ist in diesem Falle berechtigt, die gestellten Wagen bis zur Gesammttragfähigkeit zu beladen. Die Fracht wird nach dem wirklich verladenen Gewicht, mindestens aber für 20000 kg nach den Sätzen des Spezialtarifs II berechnet."

Bromberg, den 29. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze für Güter.

10. Vom 1. Februar 1879 treten innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes für Güter des Spezialtarifs III für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn einerseits, und den Stationen Weichensdorf, Lieberose, Drebkau, Petershain, Ortrand und Schönfeld der Cottbus-Grossenhainer Eisenbahn andererseits direkte Frachtsätze in Kraft, welche von den genannten Stationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 30. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines II. Nachtrags zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.

11. Mit dem 1. Februar d. J. tritt der zweite Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände — Theil I — in Kraft. Derselbe enthält: I. Eine Zusatzbestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements. II. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation (nach den beschlossenen Abänderungen neu redigirt). Die mit einem Stern bezeichneten Bestimmungen haben erst vom 1. April d. J. ab Gültigkeit. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen, nach dem Deutschen Reformsystem bestehenden direkten und Verbandsverkehren, an welchen die diesseitigen Verwaltung unterstellen Hinterpommerschen Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Bromberg, den 31. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportsteuer für Eilgutfracht.

12. Vom 13. Februar d. J. neuen Styls ab kommt in dem Danzig-Warschauer, Stettin-Polnischen, Magdeburg-Polnischen, Preußisch-Polnischen, Sächsisch-Polnischen, Hamburg-Lübeck-Polnischen, Hamburg-Polnischen und alten Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband, sowie im Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art von Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn nach Warschau, im Spezialtarif für Getreide von Warschau nach Dessau der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, im Spezialtarif für Salz aller Art ab Inowraclaw nach Stationen der Warschau-Wiener Bahn und im Tarif für den Versand von Rückgütern ab Annahmestelle Köln, Rheingasse, bezüglich des Verkehrs mit Warschau und Lodz in beiden Richtungen für Eilgutfracht außer den tarifmäßigen Frachtkosten noch eine Transportsteuer von 25 % der auf die Polnischen Bahnstrecken entfallenden Transportkosten zu Gunsten der Kaiserlich Russischen Regierung zur Erhebung.

Bromberg, den 1. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Privat-Depeschenverkehr.

13. Mit dem 15. Februar d. J. werden die Haltestellen Caulsdorf, Rehfelde, Ascherbude und Stöwen auf der Strecke Berlin-Schneidemühl und die Station Groß-Tychow auf der Strecke Neustettin-Belgard für den Privatdepeschenverkehr eröffnet. Die Annahme und das Austragen der Depeschen findet in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Bromberg, den 30. Januar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Müller zu Uenze der Gemeindevorsteher Gerloff zu Kleinow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der Bauführer Robert Schulze, zur Zeit in Potsdam, ist am 10. Januar d. J. vereidigt worden.

Die Maschinistenstelle auf dem fiskalischen Dampfboot „Maria“ der Wasserbauinspektion Thiergartenschleuse ist an Stelle des ausgeschiedenen Maschinisten Herrmann dem Maschinisten Bendler zu Sachsenhausen übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind der bisherige Büreau-Diätarius Albert Leopold Paul Schilling zum Stadtgerichts-Büreau-Assistenten und der bisherige Hülfsbote Gottlieb August Gottschall zum Stadtgerichtsboten und Exekutor befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Tacken, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Heydtmann, am 1. April d. J. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Königl. pomologisches Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April d. J.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1879.

Stoll, Direktor.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1 für 1879.) № 1276. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879.

№ 1277. Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des Deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.

§. Zur Vermeidung von Schifffahrtsstockungen auf der Havel von der Spandauer Schleuse bis 200 Meter unterhalb der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke wird für den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei auf dieser Stromstrecke unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen der hiesigen Königlichen Regierung a. vom 14. Oktober 1868 (Amtsblatt von 1868 Seite 338), b. vom 19. Oktober 1871 (Amtsblatt von 1871 Seite 314) und c. vom 16. Oktober 1875 (Amtsblatt von 1875 Seite 345) auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, unter Zustimmung des Provinzialrathes, verordnet was folgt:

§ 1. Die im Eingange bezeichnete Stromstrecke muß möglichst ohne Aufenthalt durchfahren werden.

§ 2. Schiffe, mit deren Ladung Kleinhandel getrieben werden soll (Marktschiffe), dürfen auf dieser Stromstrecke weder anlegen, noch überhaupt sich aufhalten.

§ 3. Schiffe, welche löschen oder laden wollen, dürfen nicht längere Zeit, als hierzu erforderlich ist, sich in dieser Stromstrecke aufhalten. Sie dürfen nur an denjenigen Uferstrecken anlegen, an denen das Löschen und Laden von der Königlichen Regierung erlaubt ist, beziehungsweise erlaubt werden wird. Sie müssen dicht am Ufer anlegen, und zwar in nur einer Reihe gestreckt hinter einander.

Erlaubt ist das Löschen und Laden zur Zeit:

a. an der städtischen Ablage, die zwischen der Schleuse und der Berliner Thorbrücke belegen ist,
b. längs dem rechten Stromufer von der Berliner bis zur Charlottenburger Thorbrücke,
c. an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn.

Zu dem Löschen und Laden an anderen Stellen gehört in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Stromaufsehers.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Flöße, deren Holz an das Land gebracht werden soll. Das Aufbringen des Holzes muß binnen 24 Stunden nach dem Anlegen des Floßes begonnen und möglichst rasch ausgeführt und beendigt werden.

Das Ueberladen von einem Kahn in den andern und das Leichten der Kähne ist verboten.

§ 4. Bei der Bestimmung der Polizei-Verordnung von 14. Oktober 1868, wonach auf zwei aus der Spree auch zwei aus der unteren Havel kommende Fahrzeuge die Berliner Thorbrücke passiren sollen, sobald überhaupt eine solche Zahl von wartenden Kähnen vorhanden ist, hat es sein Bewenden.

Für die Schifffahrt und Flößerei auf der Haveldstrecke zwischen der Berlin-Hamburger und der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke in Spandau bleiben die nachstehend aufgeführten Vorschriften in Kraft.

§ 5. Jede der beiden Brücken enthält eine Drehbrücke über 2 Oeffnungen, von denen die linke (östliche) 6,63 Meter oder 20 Fuß und die rechte (westliche) 9,94 Meter oder 30 Fuß weit ist. Handkähnen, Fischdröbeln und ähnlichen kleinen Fahrzeugen ist es gestattet, sämmtliche Brückenöffnungen zur Durchfahrt zu benutzen.

Im Uebrigen erfolgt die Durchfahrt nur durch die Drehbrückenöffnungen. Alle Fahrzeuge von nicht mehr als 5 Metrr Breite und alle Flöße müssen zu der Bergfahrt die engere (linke) Oeffnung benutzen.

Dagegen müssen alle breiteren, stromauf fahrenden Fahrzeuge und alle stromab kommenden Fahrzeuge und Flöße die weitere (rechte) Oeffnung passiren, und haben hierbei diejenigen der Thalfahrt vor den ungefähr gleichzeitig mit ihnen ankommenden der Bergfahrt stets den Vorrang. In Streitfällen bestimmen die für die Beaufsichtigung und Bedienung der Drehbrücken angestellten Brückenwärter die Reihenfolge der Fahrzeuge und Flöße.

§ 6. Die Drehbrücken bleiben in denjenigen Zeiten, in denen die Schifffahrt auf der Havel bei Spandau nicht durch Eis verhindert ist, täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet, insoweit das Schließen derselben nicht durch den Eisenbahnbetrieb erforderlich gemacht wird. Vom Untergang bis zum Aufgang der Sonne bleiben die Brücken zwar in der Regel geschlossen, müssen aber für die

Google

in dieser Zeit ankommenden und die Durchfahrt verlangenden Dampfschiffe und für deren Schleppkähne auf ein von den Dampfbooten zu gebendes Glockensignal geöffnet werden, sobald der Bahnbetrieb dies gestattet.

§ 7. Fahrzeuge und Flöße, welche zu ihrer Durchfahrt durch die Brücken deren Oeffnen nicht bedürfen, dürfen zu jeder Zeit, die übrigen aber nur dann die Brücken passiren, wenn die Drehbrücken ganz geöffnet sind.

§ 8. Die Fahrzeuge und Flöße dürfen den Drehbrückenöffnungen nicht so nahe gelegt werden, daß das Oeffnen oder Schließen der Drehklappen behindert oder die Fahrt beengt wird.

§ 9. Die Brücken dürfen nicht mit schleifendem Anker und schleifender Kette passirt werden. Anker dürfen innerhalb der Brücken und bis 20 Meter unterhalb derselben nicht geworfen werden.

§ 10. Auf der Stromstrecke zwischen den beiden Eisenbahnbrücken dürfen außer solchen Kähnen, welche die geschlossenen Brücken passiren können, nicht mehr als sechs auf das Oeffnen der Drehbrücke wartende und außerdem zwei Kähne an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn sich gleichzeitig in dieser Stromstrecke befinden.

§ 11. Die Anordnungen der Brückenwärter zum Passiren der Brücken müssen von den Führern und Mannschaften der Fahrzeuge und Flöße unweigerlich befolgt werden.

§ 12. Für das Oeffnen und Schließen der Drehbrücken dürfen weder Gebühren erhoben noch Geschenke angenommen werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, welche im Falle der Uebertretung der Vorschrift im § 2 nicht unter zehn Mark zu bemessen ist, im

68. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								Es
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 16	11 46	11 67	11 35	13 50	30 50	30 50	4 40	3 83	2 25	3 75	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 43	12 90	12 93	20 —	30 —	30 —	3 80	3 —	— —	4 20	1 20	1 —
3	Bernau	16 84	12 28	14 90	11 88	24 50	27 —	27 75	4 88	3 72	— —	4 50	1 35	1 11
4	Brandenburg	— —	13 05	— —	13 25	25 —	29 —	33 —	4 45	3 —	— —	4 —	1 20	1 —
5	Dahme	16 47	12 24	12 14	11 —	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	17 07	11 50	13 —	11 —	17 —	24 —	24 —	3 50	4 —	— —	4 —	1 30	1 —
7	Friesack	— —	12 40	— —	12 70	32 —	36 —	38 —	4 —	2 90	— —	2 75	1 20	1 10
8	Havelberg	17 65	12 60	14 —	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	2 50	— —	3 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	18 44	12 43	14 29	12 52	35 —	40 —	42 —	3 67	3 —	— —	4 —	1 20	— 95
10	Kyritz	18 01	12 53	14 21	12 33	15 55	37 40	40 —	3 92	2 50	— —	3 40	1 10	1 —
11	Liebenwalde	19 —	12 —	15 33	12 83	27 —	34 —	40 —	4 60	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
12	Luckenwalde	16 38	12 20	12 24	12 74	30 —	36 —	40 —	3 93	3 25	— —	4 50	1 10	1 10
13	Oranienburg	— —	11 85	13 95	11 75	18 —	22 —	— —	4 —	3 —	2 50	4 —	1 20	1 10
14	Perleberg	17 —	12 50	14 —	12 50	17 —	33 —	41 —	3 75	3 62	— —	3 62	1 40	1 10
15	Potsdam	— —	12 90	— —	13 31	22 50	28 67	27 67	5 05	3 45	— —	4 16	1 45	1 10
16	Prenzlau	16 35	11 90	13 23	11 23	22 50	28 13	28 13	4 78	4 —	3 —	3 75	1 30	1 10
17	Prizwalk	16 67	11 90	15 28	10 73	13 33	32 50	32 50	4 —	3 30	— —	3 —	1 —	— 95
18	Rathenow	16 48	12 17	13 70	11 88	18 —	32 —	36 —	3 54	2 10	— —	2 75	1 30	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	12 17	13 02	12 21	32 —	30 —	46 —	3 73	3 50	— —	4 80	1 10	— 95
20	Schwedt	14 40	12 60	12 40	12 —	26 67	40 —	33 33	4 40	3 —	— —	4 —	1 20	— 80
21	Spandau	— —	12 90	14 10	12 90	19 —	26 —	30 —	5 —	3 50	— —	4 —	1 35	1 20
22	Straußberg	17 17	12 47	15 77	12 03	15 —	27 —	27 —	4 —	4 25	— —	5 60	1 20	1 10
23	Teltow	17 04	12 53	15 03	12 13	28 —	37 50	42 50	5 —	3 84	— —	3 87	1 40	1 15
24	Templin	16 73	11 93	12 97	10 97	13 60	30 —	24 —	3 —	3 —	— —	3 —	1 —	1 —
25	Treuenbrietzen	16 26	12 20	12 48	12 —	20 —	23 —	23 —	3 67	2 50	— —	4 —	1 40	1 —
26	Wittstock	16 95	11 17	11 80	10 58	13 33	40 —	38 —	2 71	2 93	1 50	2 75	— 92	— 82
27	Wriezen a. O.	17 06	11 36	11 07	10 49	16 86	25 50	21 38	4 17	2 71	1 50	3 75	1 28	1 08
	Durchschnitt	16 91	12 21	— —	12 05	— —	— —	— —	4 05	3 22	— —	3 88	— —	— —

Potsdam, den 11. Februar 1879.

Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

64. Von der Tollwuth ist befallen und am 23. Januar d. J. getödtet worden ein Hund des Häuslers Schumann zu Baruth und des Gemeindevorstehers Schultze zu Radeland im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. Potsdam, den 4. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65. Die Pockenseuche unter den Schafen des Gastwirths Schröder zu Prigwalk und des Ackerbürgers Dahl zu Kammermark im Kreise Ostprignitz ist erloschen. Potsdam, den 5. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Büdners August Lusche zu Französisch Buchholz ausgebrochen.

Der am 24. Januar d. J. verendete Hund des Büdners Schwerdt zu Borne im Kreise Zauch-Belzig hat, wie durch die Obduktion festgestellt worden ist, an der Tollwuth gelitten.

Potsdam, den 7. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Ackerbürgers Paul in der Falkenhagener Straße zu Spandau konstatirt worden.

Potsdam, den 7. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Januar 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																					
					Ein Schock Eier	Weizen Nr. I.		Roggen Nr. I.		Mehl Graupe		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java		Java-Kaffee mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisefett		Schweinefett, ausgel.	
Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	85	1	05	1	70	2	10	4	40	—	30	—	25	—	70	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	90	2	10	3	80	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	25	1	20	1	70	2	30	3	59	—	35	—	25	—	60	—	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	30	—	90	1	10	2	—	2	20	4	60	—	35	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	2	—	2	40	—	32	—	28	—	—	—	—	—	36	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	—	70
1	30	1	10	1	—	1	80	2	20	2	20	—	30	—	24	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	15	—	90	1	15	1	60	2	60	4	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	67	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	1	94	3	60	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	28	—	80	1	20	—	75	2	—	4	—	—	33	—	23	—	45	—	55	—	45	—	75	—	50	—	50	2	50	3	50	—	20	1	30
1	05	1	—	1	—	2	—	2	—	3	20	—	32	—	18	—	50	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	40	3	40	—	20	1	80
1	10	—	90	1	—	1	70	2	20	2	90	—	40	—	30	—	60	—	60	—	66	—	—	—	86	—	80	3	50	3	40	—	20	1	80
1	15	—	85	1	10	1	60	2	10	4	20	—	18	—	11	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	10	—	85	—	90	1	60	2	10	4	—	—	35	—	20	—	60	—	60	—	50	—	60	—	70	—	60	2	40	3	—	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	58	3	60	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	25	1	70	2	21	3	83	—	33	—	26	—	55	—	—	—	35	—	55	—	38	—	60	2	40	3	—	—	20	1	50
1	25	—	90	1	05	1	90	2	08	4	60	—	32	—	24	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	2	—
1	10	—	90	—	95	1	90	1	44	2	60	—	25	—	18	—	50	—	50	—	45	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	20	2	—	2	30	4	—	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	2	—
1	20	1	—	1	—	1	70	2	15	4	45	—	32	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	2	—	4	40	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	25	1	20	1	20	1	50	2	40	3	85	—	40	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	45
1	40	1	—	1	10	1	60	2	40	4	48	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	60	4	25	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	55	2	60	3	60	—	20	1	60
1	—	—	60	1	—	1	60	2	20	3	60	—	36	—	17	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	10	1	—	1	20	1	80	1	70	4	—	—	38	—	23	—	55	—	48	—	45	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
—	95	—	59	—	83	1	80	1	56	3	51	—	30	—	20	—	56	—	50	—	80	—	60	—	60	—	60	3	—	3	20	—	20	1	60
1	10	1	08	1	10	1	60	1	64	3	92	—	24	—	20	—	50	—	40	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

69. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. Februar 1879.

Königl. Regierung. | Königl.
Abtheilung des Innern. | Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die beiden nicht periodischen **Druckschriften:**

a. **Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie.** Leipzig, 1873. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei

und

b. **Christenthum und Sozialismus.** Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hoyoff in Hüffe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig. 1. Auflage 1874. 2. Auflage 1875. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei,

zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 30. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Daß das von uns unterm 13. November v. J. verfügte Verbot des hier auf Grund des Statuts der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft seiner Zeit errichteten **Gewerkvereins** von der Reichskommission in Berlin, unter Verwerfung der dagegen erhobenen Beschwerde, endgültig bestätigt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 31. Januar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Daß das von uns unterm 8. November v. J. erlassene Verbot der bis dahin hier erschienenen **„Neußischen Volkszeitung"** von der Reichskommission zu Berlin, unter Verwerfung der dagegen erhobenen Beschwerde, endgültig bestätigt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 1. Februar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde die Nr. 4 der periodischen **Druckschrift: „Reichswauwau** mit Freigeist", Redaktion, Druck und Verlag von Adam Weber in Nürnberg, und das fernere Erscheinen derselben von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 3. Februar 1879.

Feder, Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische **Druckschrift:**

„Der Schutz des Arbeiters in der internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaft" von A. Otto-Walster, Dresden, im Selbstverlag des Verfassers. 1870.

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden, den 3. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische **Druckschrift,** welche in den beiden ersten Nummern ihres ersten Jahrgangs vom 4. und 11. Januar 1879 den Titel **„Freiheit"** führte, und deren fernere Verbreitung im Reichsgebiet unter diesem Namen durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) verboten worden ist, erscheint seitdem unter veränderter Bezeichnung weiter; insbesondere ist die № 3 derselben vom 18. Januar d. J. unter der Aufschrift **„Bismarck"** ausgegeben worden. Es wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Verbot sich auf alle nach dem 17. Januar 1879 zur Ausgabe gelangenden Nummern jener periodischen Druckschrift ohne Unterschied ihrer Titelbezeichnung erstreckt.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Das von der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln unterm 31. Dezember v. J. ausgesprochene, in Nr. 3 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 4. Januar d. J. publizirte Verbot der **Druckschrift:**

„Assisenrede, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 gegen die Anklage: die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Von Ferdinand Lassalle. Braunschweig. Druck und Verlag von W. Bracke jun. 1876"

ist durch Entscheidung vom 3. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission.

* * *

Das von der Königlich Preußischen Regierung zu Breslau unterm 21. Dezember v. J. ausgesprochene, in Nr. 302 des „Deutschen Reichs- und Königlich

Digitized by Google

Preußischen Staats-Anzeigers" vom 23. Dezember v. J. publizirte Verbot der **Druckschrift:**

„Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt. 1845—1847. Von K. F. W. Wander. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei. 1878."

ist durch Entscheidung vom 3. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der Hefte 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk".

23. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. und 23. Januar 1879 datirten Nummern 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Arbeiterfreund.** Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Probenummer, sowie der Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund".

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die in der Zeit vom 8. Januar bis 29. Januar 1879 erschienenen Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Der Volksfreund"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Rheinsberg i. M. und Zechlin.

7. Vom 16. Februar d. J. ab wird die Personenpost zwischen Rheinsberg i. M. und Zechlin den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Rheinsberg um 10·20 Vm., in Zechlin um 12·5 Mitt., aus Zechlin 4 Nm., in Rheinsberg um 5·45 Nm.

Potsdam, den 5. Februar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen
des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

13. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier **vom 12. Mai d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. April d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung zur Handarbeitslehrerin und bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte, 6) von denjenigen Bewerberinnen, die keine Lehrerinnen-Prüfung bestanden haben, ein amtliches Führungsattest. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: 1) ein Manns-Oberhemd, 2) ein gewöhnliches Mannshemd, 3) ein Frauenhemd, 4) ein Flicktuch, 5) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, 6) ein Häkeltuch, 7) ein Zeichentuch, 8) ein Stricktuch, 9) ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben einzureichen: 1) ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), 2) ein Frauenhemd, 3) ein Flicktuch, 4) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, 5) ein Zeichentuch, 6) ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht gänzlich zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben mit der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen
des Reichsbank-Direktoriums.

Depositen von Kirchen, Schulen ꝛc.

1. Vom 1. Juni d. J. ab werden Gelder der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen und die bis dahin belegten Gelder dieser Art nicht weiter verzinst. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen kann jederzeit bei der Reichsbankanstalt des Belegungsortes gegen Rückgabe der gehörig quittirten Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung) stattfinden.

Digitized by Google

Auf Werthpapiere bezieht sich die vorstehende Bestimmung nicht. Dieselben können auch von Vormündern, Pflegern ꝛc. nach wie vor der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden.

Die desfallsigen Anträge sind an unser Comtoir für Werthpapiere hierselbst zu richten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Desinfektionsgebühr auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

14. Vom 15. d. M. an kommt auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn für die vorgeschriebene Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, eine Gebühr von 1 Mark pro Wagen auf der Entladestation zur Erhebung. Bei Beförderung einzelner Stücke der vorgenannten Thiergattungen in den Hundecoupés oder im Wagenraum der Packwagen wird eine Desinfektionsgebühr nicht erhoben.

Berlin, den 7. Februar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Haltestellen Bärenwalde und Zakrzewo die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den, im Nachtrag XIV. des Ostbahn-Lokal-Gütertarifs vom 1. Juli 1877 für diese Haltestellen angegebenen Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 1. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportsteuer im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande.

15. Vom 13. Februar d. J. neuen Styls ab kommt im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande in beiden Richtungen für Personenbillets I. und II. Klasse, Gepäckfracht und Eilguttracht außer dem tarifmäßigen Personenfahrgelde resp. der Fracht noch eine Transportsteuer von 25 % der auf die Russischen Bahnstrecken entfallenden Transportkosten zu Gunsten der Kaiserlich Russischen Regierung zur Erhebung.

Bromberg, den 4. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportsteuer.

16. Vom 13. Februar 1879 ab wird im Personen- und Gepäckverkehre zwischen Stationen der Berlin-Hamburger, der Oberschlesischen und der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits zugleich mit den Billetpreisen und der Gepäckfracht eine Transportsteuer zu Gunsten des Kaiserlich Russischen Reiches erhoben, welche für Billets I. und II. Wagenklasse, sowie für Gepäck 25 Prozent, und für Billets III. resp. IV. Wagenklasse 15 Prozent der bestehenden Frachtantheile für die bezüglichen Strecken letztgenannter Bahn beträgt. Näheres ist bei sämmtlichen Ostbahn-Stationen excl. Strecke Tilsit-Memel zu erfahren.

Bromberg, den 5. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. von Nawrocki zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schrauben-Schneide-Vorrichtung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt ꝛc. Dr. Stiemer zu Steglitz im Kreise Teltow den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Lehrer Leonhardt ist als Lehrer und Erzieher am städtischen Waisen-Depot zu Berlin angestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Jahr und Dr. Herchner sind als ordentliche Lehrer am Humboldts-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rostock, Diözese Pelzig, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lent, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28. S. 355.)

Vacant sind resp. werden folgende Stellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Rosenwinkel, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats, eine Stelle an den Elementarschulen zu Spandau, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Beelitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wandsdorf, Inspektion Spandau, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Kreisschule zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Fohrde, Inspektion Altstadt Brandenburg, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Boberow, Inspektion Lenzen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der

Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1879 sind **angestellt:** als Postsekretäre: die Postpraktikanten Böttcher, Fittbogen, Frömsdorf, Fuchs, Graw, Koblick und Radtke; als Telegraphen-

Digitized by Google

sekretär der Telegraphenassistent Hellmold; als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Pagels, **ernannt:** zu Ober-Telegraphenassistenten: die Ober-Telegraphisten Jäbide, Krause, A. F. J. Walter und F. W. C. Walther;

versetzt: der Postinspektor Panitzki von Danzig nach Berlin, der Postinspektor Howeg von Berlin nach Prenzlau, der Telegraphensekretair Lüders von Brandenburg a. H., der Telegraphenassistent Hellmold von Altona nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Rechnungsrath Krieger, die Postsekretäre Scheinert und Wördehoff und der Ober-Telegraphenassistent Obgörtel;

gestorben: der Postsekretär F. R. A. Lange.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Januar 1879.

Versetzt ist: der Postsekretär Kreuzahler von Berlin nach Prenzlau;

angenommen als Postagenten sind: der Eisenbahnbeamte Wilhelm in Kaulsdorf, der Mühlenbesitzer Peters in Groß-Welle, der Bahnhofsinspektor Gießwein in Groß-Beeren und der Eisenbahn-Stationsaufseher Schmidt in Mahlow;

freiwillig ausgeschieden sind: der Postverwalter von Flemming in Groß-Beeren und der Postagent Erdmann in Mahlow.

Nachweisung
der im Monat Januar 1879
im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Die Kreisgerichtsräthe Kühnas in Torgau, von Rönne in Stettin und Pochhammer in Wriezen sind als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Kreisgerichtsrath Eisleben in Strasburg ist an das Kreisgericht in Prenzlau versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Wagenknecht bei dem Kreisgericht in Wriezen, von Tippelskirch bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, Neetzke bei dem Kreisgericht in Spandau.

II. Rechtsanwalte. Der Notar, Justizrath Krieger in Berlin ist gestorben. Dem Rechtsanwalt und Notar Deycks in Berlin ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter „als Justiz-Rath" Allerhöchst verliehen worden. Der Rechtsanwalt bei dem Königlichen Obertribunal, Justizrath Haenschke ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Dittmar in Liegnitz ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Robert-Tornow ist zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Der Gerichts-Assessor Dr. Behrendt ist zum Zweck seines Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Die Referendare Dr. Behrendt und Jacobsohn sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

IV. Referendare. Der Referendar Röbenbeck ist entlassen. Der Referendar Tittel ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts in Greifswald entlassen. Uebernommen sind die Referendare Janenich und Gillichefski aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Schwabach aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg a. S., Schütz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Cöslin. Die Rechtskandidaten Buka, Fontane, Lachmann, Samter, Harrpers, Hohnhorst, Dr. Sauer, Halle, Handtmann, Klette, Badstübner, Leyserson, Oppermann und Zipfel sind zu Referendaren ernannt.

V. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair Hamann in Potsdam ist pensionirt, der Kreisgerichts-Sekretair Koch in Spandau ist pensionirt.

Nachweisung
der im Monat Januar 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Reisner, Königstraße 48, Schiedsmann für den Rathhaus-Bezirk № 1, 2) Fabrikant Lentz, Spandauerstraße 36/7, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kaufmann Peters, Königstraße 56/7, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Tapezier Goldbaum, Neue Friedrichstraße 30, Schiedsmann für den Garnisonkirch-Bezirk № 8, 5) Kaufmann Wulfert, Mauerstraße 47/48, 2. Stellvertreter für den Französischenstraßen-Bezirk № 24, 6) Tapezier Sommer, Zimmerstraße 87, Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk № 35, 7) Professor Langenscheidt, Halleschestraße 17, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 41/2, 8) Fabrikant Völker, Hagelsbergerstraße 56, 1. Stellvertreter für den Kreuzberg-Bezirk № 40, 9) Maurermeister Schwierz, Lützowstraße 100, Schiedsmann für den Karlsbad-Bezirk № 53, 10) Maurermeister Harnisch, Wartenburgstraße 24, 1. Stellvertreter für den Lankwitzstraßen-Bezirk № 55, 11) Kaufmann Perls, Holzmarktstraße 65, 2. Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 12) Rentier Häuseler, Fruchtstraße 78, Schiedsmann für den Ostbahnhof-Bezirk № 112b., 13) Lehrer Schultz, Strausbergerstraße 46, 1. Stellvertreter für den Pallisadenstraßen-Bezirk № 118, 14) Magistrats-Sekretair Blum, Strausbergerstraße 48, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Kaufmann Zorn, Königstraße 6, 2. Stellvertreter für den Bartholomäuskirch-Bezirk № 134, 16) Kaufmann Trinkwitz, Elisabethstraße 11, 1. Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk № 155, 17) Rentier Hoewen, Bergstraße 74b., 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Gemeindelehrer Bohm,

Digitized by Google

Zionskirchplatz 1, 1. Stellvertreter für den Zionskirchplatz-Bezirk № 166 c., 19) Brauereibesitzer Jaeger, Chorinerstraße 84/5, 2. Stellvertreter für den Lothringerstraßen-Bezirk № 167, 20) Mechaniker. Maerz, Elsasserstraße 29, Schiedsmann für den Borsigstraßen-Bezirk № 184, 21) Apothekenbesitzer Selberg, Reinickendorferstraße 1, 1. Stellvertreter für den Weddingplatzbezirk № 199, 22) Fabrikbesitzer Kühne, Pankstraße 24, 2. Stellvertreter für den Hochstraßen-Bezirk № 200, 23) Seifensieder Findeisen, Stettinerstraße 62, 1. Stellvertreter für den Stettinerstraßen-Bezirk № 201, 24) Gemeindelehrer Tamke, Stettinerstraße 11, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) Weißgerbermeister Wahle, Prinzen-Allee 62/63, 2. Stellvertreter für den Prinzen-Allee-Bezirk № 202; alle 25 verpflichtet am 29. Januar 1879.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts-Register.

An Stelle des versetzten Kreisgerichtsraths Pochhammer und des Gerichtssekretairs Matthes sind mit der Bearbeitung der auf das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister bezüglichen Angelegenheiten beauftragt: der Kreisrichter Gutjahr und der Aktuar Kayser.

Wriezen, den 2. Februar 1879.

Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

Von dem Kaufmann Herrn Deter zu Friesack ist der dortigen Stadtschule eine Schenkung von 800 Mark gemacht worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 1278. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 29. Januar 1879.

(Stück 3.) № 1279. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879.

(Stück 4.) № 1280. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 2. Februar 1879.

№ 1281. Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. Vom 3. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

70. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 25. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 24) die Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrgangs der in Berviers erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Le cri du peuple Organe socialiste révolutionnaire"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts **„Le cri du peuple"** im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich hessischen Kreisamts Alzey vom 28. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 27) die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Mainz erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Freidenker"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Freidenker" im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin, den 9. Februar 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielen von Fohlen und Pferden rc. in Darmstadt.

71. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. M. dem Darmstädter Pferdemarkt-Comité zu gestatten geruht, zu der Ausspielung von Fohlen und Pferden rc., welche dasselbe bei Gelegenheit der am 21./22. April und 15./16. September d. J. in Darmstadt stattfindenden Frühjahrs- bezw. Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover, Rheinland, Sachsen und Westfalen Loose zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 2 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 11. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

72. Die Pockenseuche unter den Schafen des Bauern Schulz und des Schulzen Herm zu Regow, sowie des Gutes Regow im Kreise Templin ist erloschen. Potsdam, den 11. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

73. Ein dem Bauern Joachim Dahle zu Schönfeld im Kreise Westprignitz gehöriges Pferd ist am 8. d. M. getödtet und rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 13. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund."

25. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Februar, beziehungsweise 5. und 8. Februar 1879 datirten Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erscheinenden

Digitized by Google

periodischen Druckschrift: **„Der Volksfreund"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Die internationale Arbeiterassoziation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff".

26. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin 1868 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Die internationale Arbeiterassoziation.** Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 12. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Januar 1879.

27. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	65	Pf.,
„ „ „	do. (mittler)	16	„	58	„
„ „ „	do. (leichter)	15	„	29	„
„ „ „	Roggen (schwerer)	12	„	76	„
„ „ „	do. (mittler)	12	„	33	„
„ „ „	do. (leichter)	11	„	81	„
„ „ „	Gerste (schwere)	17	„	73	„
„ „ „	do. (mittle)	14	„	77	„
„ „ „	do. (leichte)	11	„	32	„
„ „ „	Hafer (schwerer)	13	„	55	„
„ „ „	do. (mittler)	12	„	02	„
„ „ „	do. (leichter)	10	„	55	„
„ „ „	Erbsen (schwere)	18	„	46	„
„ „ „	do. (mittle)	15	„	98	„
„ „ „	do. (leichte)	13	„	50	„
„ „ „	Richtstroh	3	„	79	„
„ „ „	Heu	4	„	58	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	54	Pf.,
„ 100 „	Speisebohnen (weiße)	26	„	23	„
„ 100 „	Linsen	28	„	—	„
„ 100 „	Kartoffeln	4	„	90	„
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	35	„
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„	12	„
„ 1 „	Schweinefleisch	1	„	20	„
„ 1 „	Kalbfleisch	1	„	25	„
„ 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	„	19	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	56	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„	31	„
„ 1 Schock	Eier	3	„	61	„

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
„ „ „	Speisebohnen (weiße)	25	„	—	„
„ „ „	Linsen	30	„	—	„
für 100 Klgr.	Kartoffeln	4	Mark	88	Pf.,
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	35	„
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„	10	„
„ 1 „	Schweinefleisch	1	„	20	„
„ 1 „	Kalbfleisch	1	„	25	„
„ 1 „	Hammelfleisch	1	„	20	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	60	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„	10	„
„ 1 Schock	Eier	3	„	72	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1			25	„
„ 1 „	Gerstengraupe			50	„
„ 1 „	Gerstengrütze			50	„
„ 1 „	Buchweizengrütze			40	„
„ 1 „	Hirse			50	„
„ 1 „	Reis (Java)			60	„
„ 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„ 1 „	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„ 1 „	Speisesalz			20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1			30	„
„ 1 „	Buchweizengrütze			60	„
„ 1 „	Hirse			50	„
„ 1 „	Reis (Java)			60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50	„
„ 1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	10	„
„ 1 „	Speisesalz			20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesig.)	1	„	20	„

Berlin, den 10. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der unverehelichten Christiane Letz in Eckmannsdorf bei Bahnhof Blönsdorf am 11. Mai 1878 in Mordorf, Kreis Schweinitz, die Staatsschuldscheine Lit. F. № 81,367, 105,922 und 201,481, à 100 Thlr., angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der unverehelichten Christiane Letz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

5. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hier-

Digitized by Google

durch bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Friedrich Schütze in Boergitz bei Vinzelberg am 23. April 1878 der Staatsschuldschein Lit. G. № 769 über 50 Thlr. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Kossäthen Schütze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum „Justizrath Hoë'schen Fideikommiß in Schleswig gehörigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A. Litr. C. № 110 und 111, à 300 Thlr., aus dem Gewahrsam des verstorbenen Justizraths P. Hansen in Flensburg angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Müller in Flensburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze.

17. Vom 15. Februar d. J. ab treten für den generellen Verkehr zwischen Station Driesen einerseits und den westlich ab Berlin gelegenen Verband-Stationen des rubrizirten Verbandes andererseits direkte Frachtsätze in Kraft. Dieselben betragen bis zum Schnittpunkte:

Entfernung 175 km

für Eilgut 4,46 M., für Spez.-Tarif III 0,60 M.,
„ Stückgut 2,23 M. „ Ausn.-Tar. A.,
„ Wagenladungsklasse A¹ 1,39 M.,
für Getreide ꝛc. 0,88 M.,
„ Wagenladungsklasse B. 1,26 M., für Ausn.-Tar. B.,
„ Spezialtarif A² 1,08 M.,
für Holz d. Spez.-Tar. II 0,69 M.,
„ Spezialtarif I 0,88 M. für Ausn.-Tar. C.,
„ Spezialtarif II 0,78 M., für Brennholz ꝛc. 0,53 M. pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 9. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidaten Dr. Evers und Dr. Krollick sind als ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Sorhagen ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Bei der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

eingetreten: der bisherige Landbaumeister Tetens als Bauinspektor;

angestellt: der Reserve-Jäger Friedrich Schupke als Thiergartenförster, der Büreau-Diätar Martin Lentz als Sekretariats-Assistent;

angenommen: die Militair-Anwärter, frühere Feldwebel Eduard Baron als Büreau-Diätar, und der frühere Bezirks-Feldwebel Karl Bollmann als Kanzlei-Diätarius, der Studiosus juris Georg Nagell als Civil-Supernumerar;

pensionirt: der Büreau-Diatarius Max Orth;

verstorben: der Dirigent der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission, Geheime Regierungs-Rath Kühlenthal.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Szymczewski, Tagelöhner,	45 Jahre, geboren zu Grodkowo Kreis Gnesen in Polen,	Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	23. August 1878.
2	Christian Haldemann, Tagelöhner,	geboren am 30. November 1835 und ortsangehörig zu Eggiwyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	20. Dezember 1878.
3	Anton Lausch, Reitknecht und Kutscher,	34 Jahre, ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Freiwaldau in Oesterreich-Schlesien,	Schwerer Diebstahl und Urkundenfälschung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	7. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Angewiesenen	Alter und Heimath des Angewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
25	Ludwig Amadeus Joos, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren zu Blavingham, Arrondissement Hagebrouck, Departement Nord in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz.	31. Dezember 1878.
26	Ulrich Heuscher, Färber,	38 Jahre, geboren zu Schwellbrunn, Kanton Appenzell in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar d. J.
27	Jakob Miesch, Zimmermann,	62 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Seewen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. Januar d. J.
28	Alexander Meyer, Brauer,	36 Jahre, geboren zu Ober-Aegeri, Kanton Zug in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. Januar d. J.
29	Johann Hilport, Bäcker und Konditor,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Endenbrück im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Dezember 1878.
30	Ivan Ritter von Flick, Buchbinder und Schauspieler,	30 Jahre, aus Sigrag, Bezirk Datschitz in Mähren,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	23. Dezember 1878.
31	Josef Musel, Tischlergeselle,	geboren 1856, aus Pilgram in Böhmen,	Landstreichen und Bettelbeleidigung.	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
32	Karl Meyer, Schneidergeselle,	geboren 1846, aus Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
33	Philipp Fleischel, Glasergeselle,	geboren 1852, aus Kanitz, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Dezember 1878.
34	Johann Demmel, Seidenbandmacher,	54 Jahre, aus Langentusch, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen, grober Unfug und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	30. Dezember 1878.
35	Mathias Strobel, Schlossergeselle,	30 Jahre, aus Floridsdorf, Bezirk Korneuburg in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Kaufbeuren in Bayern,	3. Januar d. J.
36	Lorenz Arzmann, Lohnschreiber,	30 Jahre, aus Steinbüchl, Bezirk Radmannsdorf, Kreis Laibach in Oesterreich, Krain,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
37	Felix Vilmos, Schreiner,	19 Jahre, aus Budapest in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
38	Josef Kolbeck, Bergarbeiter,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Markt Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	2. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
39	Johann Karl, Schlosser,	geboren am 8. Januar 1839 zu Sauerhack, ortsangehörig zu Nepomok, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. Januar d. J.
40	Friedrich Schaeffer, Müllergeselle,	geboren 1848, aus Iglau, Bezirk Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	4. Januar d. J.
41	Die Zehngebotschreiber:				
	a. Benjamin Joseph,	45 Jahre, aus Kutmeritz, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
	b. Naphtali Kaufmann,	25 Jahre, aus Makowa, Gouvernement Makowa in Russisch-Polen,			
42	Bartholo Moresko, Arbeiter,	20 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. November 1878.
43	Ambrois Zeni, Arbeiter,	23 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
44	Heinrich Bierrel, Weber,	42 Jahre, geboren zu Granges, ortsangehörig zu Gérardmer, Departement der Vogesen in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar.	7. Januar d. J.
45	Alois Krippel, Regenschirmmacher,	geboren am 14. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Petrowitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Januar d. J.
46	Jakob Better, Schneider,	15 Jahre, aus Kluckow in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. Dezember 1878.
47	Wenzel Sodoma, Arbeiter,	geboren 1843 zu Obricikolnik, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Dezember 1878.
48	Josef Rockmann, Malergehülfe,	20 Jahre, aus Kalisch in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	18. Januar d. J.
49	Anders Christian Nielsen, Schiffsschmied,	22 Jahre, aus Stisbjergby, Amt Holbäck, in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	11. Januar d. J.
50	Lars Lassen, Arbeiter,	geboren am 2. März 1840 zu Aarhuus in Jütland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Januar d. J.
51	Meier Schabes, Buchdrucker,	18 Jahre, aus Nestwiß in Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Januar d. J.
52	Johann Heinrich Habertz, Zimmermann,	21 Jahre, aus Mastricht in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	16. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
53	Gottlieb Peter, Brauer,	26 Jahre, aus Hedingen, Kreis Affoltern, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	27. Dezember 1878.
54	Karl Haut, Metzgergeselle,	20 Jahre, aus Rotterdam in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	desgleichen.
55	Bruno Soff, Schuhmacher,	geboren 1859, aus Neuhammer, Bezirk Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	29. Dezember 1878.
56	Anton Heß, Tüncher,	geb. am 19. Dezember 1851, aus Trahona, Bezirk Teyl, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Reisepapieren und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Weissenburg in Bayern,	2. Januar d. J.
57	Karl Flanyck, Spänglergeselle,	23 Jahre, aus Dravicza, Komitat Krasso in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	3. Januar d. J.
58	Josef Anton Bohle, Senne,	geboren 1851, aus Kehlegg, Gemeinde Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	5. Januar d. J.
59	Josef Seiboth, Bäckergeselle,	geboren 1862, aus Kutau, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
60	Josef Widmer, Taglöhner,	geboren 1852, aus Kurtatsch, Bezirk Bozen in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
61	Ludwig Brosche, Schlossergeselle,	geboren 1861, aus Hühnerwasser, Bezirk Böhmisch Leipa in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
62	Ignaz Jakob Pascus, Tapezierer,	geboren 1855, aus Vacs, Komitat Pest in Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
63	Franz Bischof, Feilenhauer,	geboren 1845 aus Stadt Steier in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
64	Eugen Dragicewic, Handlungskommis,	23 Jahre, aus Waradin in Kroatien,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern.	23. Dezember 1878.
65	Johann Wagner, Schneidergehülfe,	geboren 1860, aus Skaschow, Bezirk Przestitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
66	Josef Pschina, Goldarbeitergehülfe,	geboren 1845, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	6. Januar d. J.
67	Johann Jakob Gysweiler, Zimmermann,	geboren 1860, aus Dübendorf, Bezirk Uster, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
68	Josef Foltermayer, Kellner,	geboren 1847, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
69	Josef Frank, Tagelöhner,	21 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg I.,	9. Januar d. J.
70	Martin Steiner, Maurer,	49 Jahre, aus Thannheim, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Augsburg,	11. Januar d. J.
71	Tricot Baptist Toche (oder Doche), Maurer,	geboren am 27. November 1852 zu Draguignan in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz.	desgleichen.
72	Ernst Thanniére, Knecht,	33 Jahre, geboren zu Champonny, Kanton Vaucouleurs, Departement der Meuse in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	15. Januar d. J.
73	Josef Artus, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1848 zu Juvaincourt, in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
74	Franz Latieur, Kupferschmied,	26 Jahre, geboren zu Courhair, Provinz Westflandern in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
75	Claudius Givry, Arbeiter,	geboren 1856 zu Boyer in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	18. Januar d. J.
76	Josef Conti, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Caino, Provinz Como in Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1879.

Beginn: 28. April 1879.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Allgemeiner Acker- u. Pflanzenbau: Dr. Grahl. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 3) Landgüter-Veranschlagung: Dr. Dreisch. 4) Wiesenbau: Derselbe. 5) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Derselbe. 6) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 7) Handelsgewächsbau: Garten-Inspektor Herrmann. 8) Obstbau mit Demonstrationen: Derselbe. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 10) Zeugung und Entwickelung: Dr. Crampe. 11) Darwinismus: Derselbe. 12) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 13) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 14) Schweinezucht: Derselbe. 15) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungs-Rath Schneider. 16) Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Grahl.

III. Forstliche Disziplinen: 1) Forstschutz und Forstpolizei: Oberförster Sprengel. 2) Forst- und Jagdstrafrecht: Derselbe. 3) Waldbau: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Organische Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzenernährung und Düngung: Derselbe. 3) Allgemeine Botanik: Professor Dr. Heinzel. 4) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 5) Die Landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen: Derselbe. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dr. Koch. 7) Experimental-Physik: Professor Dr. Börnstein. 8) Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Henjel. 9) Landwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. 10) Mineralogie: Dr. Gruner. 11) Bodenkunde: Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disziplinen: 1) Technologie des Wassers: Dr. Friedländer. 2) Behandlung und Verwerthung der Milch: Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Professor Dr. Metzdorf. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Hufkunde mit Demonstrationen: Derselbe.

Digitized by Google

B. Demonstrationen u. praktische Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Dr. Koch. 2) Botanische Exkursionen: Professor Dr. Heinzel. 3) Uebungen in agrikultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 4) Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut: Dr. Gruner. 5) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Derselbe. 6) Geognostische Exkursionen: Derselbe. 7) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Prof. Dr. Hensel. 8) Zootechnische Uebungen: Dr. Cramme. 9) Thierphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Meydorf. 10) Veterinärklinische Demonstrationen: Derselbe. 11) Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel. 12) Landwirthschaftliche Exkursionen: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 13) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Dreisch. 14) Forstliche Exkursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, das milchwirthschaftliche Institut, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie abgolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 27. Januar 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 8584. Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der unter № 6 im § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (Gesetz-Samml. für 1874 S. 256) für den Bau der Eisenbahn von Dortmund nach Oberhausen resp. Sterkrade nebst Zechenbahnen bewilligten Geldmittel. Vom 15. Januar 1879.

(Stück 3.) № 8585. Gesetz wegen anderweitiger Fassung des § 41 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.). Vom 20. Januar 1879.

№ 8586. Ministerial-Erklärung, betreffend die Fortsetzung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1879. Vom 30. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.

4. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. M. die Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg **zum 9. März d. J.** zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird wie früher Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Freiherr von Schlotheim, Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Erstattung von Armenpflegekosten betreffend.

75. Nachstehender Erlaß:

Der auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Ges.-Blatt S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlassene Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bestimmt unter 1:

der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servis-Klasseneintheilung Beilage Littr. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . 60 Pfennige,

b. für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften . . . . 80 Pfennige.

u. s. w.

An die Stelle der Klasseneintheilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, vom 3. August 1878 (Reichsges.-Bl. S. 243), die dem letztgedachten Gesetze unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, mittelst Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung durch Ihr Amtsblatt hierauf hinzuweisen.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

76. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Handelsmanns A. Lippstreu in Kyritz constatirt worden.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

76. **Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resul-**

Laufende Nr.	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Neben-kassen.	Zahl ihrer Samm- oder Annahme-stellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontes (M.)	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontes (M.)	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres 1876. (M. / Pf.)	Zuwachs während des Jahres 1877 a. durch neue Einlagen. (M. / Pf.)	Zuwachs während des Jahres 1877 b. durch Zuschreibung von Zinsen. (M. / Pf.)
	1.	2	3.		4		5.	6	7.
									a. für das Jahr
									Städtische
1	Berlin	1818	—	32	1,0	1000	19566784 44	5903277 07	657315 99
2	Biesenthal	1859	—	—	1,0	unbeschr.	164563 20	37063 72	5486 68
3	Dahme	1877	—	—	0,5	1500	— —	89155 14	867 12
4	Fehrbellin	1857	—	—	1,0	600	65268 89	49573 46	5416 16
5	Havelberg	1848	—	—	0,5	900	2869492 96	959580 03	107550 58
6	Lenzen	1854	—	—	0,5	900	694697 99	125478 11	21543 35
7	Potsdam	1840	—	—	1,0	900	1233021 94	408117 66	40954 54
8	Schwedt	1830	—	—	0,5	900	1117786 97	219842 35	18081 28
9	Spandau	1852	—	—	1,0	1500	1221220 19	361064 70	38136 75
10	Strasburg	1857	—	—	0,5	1500	151619 94	41270 89	4637 59
11	Straußberg	1872	—	—	1,0	1200	269163 40	149097 86	10772 16
12	Wittstock	1849	—	—	1,0	1000	446613 04	123464 22	14461 20
									Kreis-
1	Angermünde	1856	—	—	0,5	900	555852 91	201914 53	19546 22
2	Oberbarnim	1851	—	—	0,5	1500	1413329 —	451534 08	60233 18
3	Niederbarnim	1857	—	4	1,0	1500	1822420 21	469343 74	57665 34
4	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1,0	1500	6048539 04	1324256 58	232965 08
5	Prenzlau	1842	—	—	0,5	1500	1335239 07	375482 92	45360 65
6	Ostprignitz	1856	—	5	1,0	9000	618185 33	417530 56	18562 50
7	Teltow	1858	—	19	0,5	unbeschr.	1472202 39	563839 37	46844 29
8	Templin	1858	—	—	0,5	6000	239471 99	101524 71	8258 04
	Summa						41305472 90	12372411 70	1414658 70
									b. für das Jahr vom 1. Januar
									Städtische
1	Brandenburg	1830	—	—	1,0	600	1463090 22	575915 26	57354 76
2	Eberswalde	1877	—	—	0,5	3000	— —	88148 26	896 —
3	Nauen	1857	—	—	1,0	900	636058 53	266146 —	26172 05
4	Perleberg	1854	—	—	0,5	1800	1112028 64	306975 20	47340 78
5	Rathenow	1852	—	—	1,0	600	143430 23	60177 30	5310 16
6	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,0	1500	258944 08	106243 89	11140 70
7	Wilsnack	1874	—	—	1,0	1000	140298 93	76087 24	6629 62
8	Wittenberge	1862	—	—	0,5	600	120190 91	70060 55	5361 91
									Kreis-
1	Beeskow-Storkow	1855	1	—	1,0	3000	930739 39	293805 06	36161 71
2	Ruppin	1848	—	—	0,5	900	1539709 67	776881 03	57801 28
3	Westhavelland	1857	—	—	0,5	600	293798 67	101649 99	12263 81
4	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,5	unbeschr.	499874 92	177434 24	21699 58
	Summa						7138164 19	2899524 02	288132 36

Digitized by Google

...tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

Ausgabe im Jahre 1877 für zurückgezogene Einlagen.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1877.	Betrag des Separat- oder Spareinds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr. 1838.)	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1877 in Bache stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres 1877.	Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse.	im Jahre 1877.	Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt.	für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	%	%
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	

(Kalenderjahr) 1877.

Sparkassen.

5065462	—	21061915	50	—	—	1783486	66	233017	79	22845402	16	225000	—	—	—	3½	4½
45824	43	161289	17	—	—	12978	92	1329	69	174268	09	—	—	—	—	3½	5
5123	58	84898	68	—	—	465	31	845	11	85363	99	—	—	—	—	4	4½
53136	21	67122	30	—	—	55216	11	2727	70	122338	41	—	—	—	—	3½	5
1230580	89	2706042	68	—	—	158777	18	29259	14	2864819	86	83474	—	14629	57	4	4¾
252048	91	589670	54	—	—	44959	14	9472	56	634629	68	1500	—	—	—	3½	5
367939	—	1314155	14	—	—	162227	39	15081	27	1476382	53	40000	—	1000	—	3½	4¾
219480	01	1136230	59	—	—	116716	70	23510	80	1152947	29	—	—	—	—	3½	5
301932	53	1318489	11	—	—	188913	43	26935	20	1507402	54	—	—	—	—	3½	4—5
36891	31	160637	11	—	—	7899	20	2295	66	168530	31	—	—	—	—	3½	4½
104300	59	324732	83	—	—	9805	90	4480	15	334538	73	—	—	—	—	4	5—6
133290	90	451247	56	—	—	55844	55	8190	67	507092	11	3000	—	1500	—	3½	4¾

Sparkassen.

124847	94	652465	72	—	—	30250	40	7940	23	682716	12	—	—	—	—	3½	4¾
256475	91	1668620	35	—	—	144054	88	15455	02	1812675	23	—	—	—	—	4	4—5
410961	38	1938467	91	—	—	107290	95	27106	94	2045758	86	—	—	—	—	3½	4¾
1182004	88	6423755	82	—	—	365765	23	50238	34	6789521	05	—	—	—	—	4	3½—6
384372	61	1371710	03	—	—	223446	49	14239	28	1595156	52	—	—	—	—	3½	4½
309767	45	744510	94	—	—	51932	31	9210	81	796443	25	—	—	—	—	3½	4—5
445622	65	1637263	40	—	—	54349	86	20818	61	1691613	26	—	—	—	—	3½	4¾
46595	29	302659	45	15900	—	28896	35	2879	36	331555	80	—	—	—	—	3½	3½
10976658	47	44115884	83	15900	—	3603276	96	505034	33	47619161	79	352974	—	17129	57				

1877 bis ultimo März 1878.

Sparkassen.

555158	08	1541202	16	—	—	220670	71	26073	87	1761872	87	65775	—	9000	—	3½	4½
6260	28	82783	98	—	—	—	—	220	31	82783	98	—	—	—	—	4	5
181854	—	746522	58	—	—	53459	48	13359	—	799982	06	—	—	—	—	3½	5
299257	39	1167087	23	—	—	95341	06	7554	85	1262428	29	14700	—	—	—	3½	4½
55286	63	153631	06	—	—	30962	09	3551	59	184593	15	—	—	—	—	3	4
76829	71	299499	96	—	—	30718	35	3108	92	330218	31	5943	20	—	—	3½	4½
55653	32	167362	47	—	—	2797	42	—	—	170159	89	—	—	—	—	3⅘	4⅘
47824	73	147788	64	—	—	16025	04	—	—	163813	68	3500	—	3500	—	3½	5

Sparkassen.

256928	92	1003777	24	—	—	103882	96	6196	62	1107660	20	—	—	—	—	3½	bis 5
754738	77	1619653	21	—	—	146615	03	14040	76	1766268	24	—	—	—	—	3½	5
81527	52	326184	95	—	—	24880	34	4391	92	351065	29	—	—	—	—	3½	4½
109691	15	589317	59	—	—	—	—	5563	42	589317	59	—	—	—	—	3½	5
2481010	50	7844811	07	—	—	725352	48	84061	26	8570163	55	89918	20	12500	—				

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resul-

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	An Sparkassen-Büchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. incl.	von über 60 bis 150 M. incl.	von über 150 bis 300 M. incl.	von über 300 bis 600 M. incl.	von über 600 M.	überhaupt	Von dem auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.		b. auf ländliche Grundstücke.	
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	M.	Pf.	M.	Pf.
	1.	17.		18.	19.	20.	21.	22.	23	24.		25.	
	a. für das Jahr												
	Städtische												
1	Berlin	28093	21851	74675	—	22054	18296	6509	121534	8729685	—	—	—
2	Biesenthal	77	94	126	119	117	121	87	570	134785	—	—	—
3	Dahme	119	6	34	32	20	9	18	113	51800	—	4800	—
4	Fehrbellin	186	141	487	250	162	80	18	997	41925	—	75075	—
5	Havelberg	945	1353	1769	1269	1111	1192	1542	6883	557000	—	711516	06
6	Lenzen	219	344	441	355	364	312	402	1874	121673	44	318034	—
7	Potsdam	1280	915	2198	1602	1130	939	590	6459	561075	—	—	—
8	Schwedt	484	358	249	338	382	626	864	2459	922286	50	92325	—
9	Spandau	1130	672	1364	1023	888	827	741	4843	1177800	—	16125	—
10	Strasburg	131	107	324	216	164	123	61	888	73290	—	19500	—
11	Straußberg	261	120	217	175	155	163	210	920	169550	—	14700	—
12	Wittstock	315	189	685	471	395	318	177	2046	193785	—	55650	—
												Kreis-	
1	Angermünde	667	202	659	488	451	390	318	2306	191650	—	110901	13
2	Oberbarnim	1115	426	1330	1054	917	956	934	5191	485500	—	108900	—
3	Niederbarnim	1362	687	2265	1636	1447	1192	761	7301	599325	—	455587	77
4	Jüterbog-Luckenwalde	1704	1316	3461	2891	2512	2436	3340	14640	1792232	62	1187263	05
5	Prenzlau	971	491	1791	1277	1076	929	576	5649	88550	—	169800	—
6	Ostprignitz	723	348	1090	747	582	373	258	3050	157310	—	349045	—
7	Teltow	1643	904	2394	1723	1299	935	682	7033	138900	—	429600	—
8	Templin	469	97	535	340	270	162	113	1420	16000	—	—	—
	Summa	41894	30521	96094	16006	35496	30379	18201	196176	16204122	56	4118822	03
	b. für das Jahr vom 1. Januar												
	Städtische												
1	Brandenburg	2041	1499	1235	1436	1364	2205	—	6240	822225	—	—	—
2	Eberswalde	306	5	97	64	66	40	34	301	42400	—	—	—
3	Rauen	828	247	1820	889	570	422	191	3892	379116	—	77850	—
4	Perleberg	776	547	1052	704	1010	690	450	3906	458406	45	283855	—
5	Rathenow	232	109	752	330	221	138	6	1447	—	—	—	—
6	Treuenbrietzen	345	223	381	380	366	231	98	1456	172125	—	36450	—
7	Wilsnack	244	99	137	203	186	174	63	763	64830	—	44050	—
8	Wittenberge	232	101	401	223	150	92	50	916	126925	—	—	—
												Kreis-	
1	Beeskow-Storkow	848	348	977	679	567	482	479	3184	249870	—	474654	—
2	Ruppin	1526	1223	2334	1922	1448	1167	724	7595	3000	—	178500	—
3	Westhavelland	440	240	847	609	436	267	63	2222	4650	—	11400	—
4	Zauch-Belzig	641	313	662	745	598	416	220	2641	77025	—	328412	09
	Summa	8459	4954	10695	8184	6952	6324	2378	34563	2401172	45	1435171	09

Digitized by Google

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

Vermögen der Sparkasse (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:													Bemerkungen (besonders, wenn der Abschluß des Vorjahres von der Vortragssumme des laufenden Jahres (Spalte 5) abweicht).
in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.		Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1877.		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen		überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)			
M.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
26.				27.		28.		29.		30.			31.
(Kalenderjahr) 1877.													
Sparkassen.													
11063012		10766938	43	2312785	20	—	—	489000	—	22298408	63		
15300		15472	80	2704	—	—	—	—	—	152961	80		
6000		6240	—	19705	—	600	—	—	—	83145	—		
1000		1040	—	1585	—	900	—	—	—	120525	—		
1365100		1375039	—	—	—	—	—	82000	—	2725555	08		
105200		98267	60	21968	84	27000	—	16320	—	603263	88		
814980		775006	89	—	—	—	—	100000	—	1436081	89		
226650		228740	10	—	—	4200	—	—	—	1247551	60		
185500		189980	—	8315	—	98200	—	—	—	1490420	—		
65550		64833	75	1500	—	1410	—	—	—	160533	75		
49200		52560	60	34395	—	20300	—	34143	75	325649	35		
183000		183966	90	866	—	40890	—	25200	—	500357	90		
Sparkassen.													
375400		362235	15	2400	—	—	—	—	—	667186	28		
1179500		1145432	65	—	—	—	—	—	—	1739832	65		
933400		948662	30	—	—	—	—	—	—	2003575	07		
2226300		2253777	60	439052	50	90000	—	788104	96	6550430	73		
1281420		1248572	67	—	—	—	—	13500	—	1520422	67		
60900		61041	60	48000	—	135100	—	—	—	750496	60		
950000		965940	20	17700	—	—	—	117520	—	1669660	20		
303900		287145	84	—	—	—	—	—	—	303145	84		
21391312		21030894	08	2910976	54	418600	—	1665788	71	46349203	92		
1877 bis ultimo März 1878.													
Sparkassen.													
913725		873193	80	—	—	—	—	—	—	1695418	80		
18526		18991	10	10550	—	—	—	—	—	71941	10		
296200		289167	70	10555	—	30600	—	—	—	787288	70		
370200		382473	75	—	—	17100	—	—	—	1141835	20		
109950		105167	10	—	—	73500	—	—	—	178667	10		
110110		111453	—	—	—	—	—	—	—	320028	—		
49100		48701	75	5425	—	900	—	—	—	163906	75		
24500		25504	50	7950	—	—	—	—	—	160379	50		
Sparkassen.													
162900		159894	30	32626	—	4450	—	166046	96	1087541	26		
1319900		1285536	—	—	—	—	—	262000	—	1729036	—		
331975		320693	12	2025	—	—	—	—	—	338768	12		
450		414	—	20400	—	166554	99	3900	—	597306	08		
3707536		3621190	12	89531	—	293104	99	431946	96	5272116	61		

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Großherzogthum Sachsen betreffend.

77. Mit dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Großherzogthum Sachsen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Großherzogthume zugelassen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogthume Sachsen auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugniß der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und als Schulvorsteherinnen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erwerben.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 27. Dezember 1878 betreffend.

78. Es wird hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen von der im 3. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts publizirten Polizei-Verordnung vom 27. Dezember v. J., betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871, einen besonderen Abdruck in Oktavformat hat herstellen lassen und dieser Abdruck durch die betreffenden Schleusenmeister an das schifffahrttreibende Publikum zum Preise von 5 Pf. für das Stück verkauft wird.

Potsdam, den 20. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlosung von Molkerei-Produkten und Geräthen.

79. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Amtsbl. S. 43) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß das Comité der deutschen Molkerei-Ausstellung von der Veranstaltung einer Verlosung bei Gelegenheit der in den Tagen vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden Molkerei-Ausstellung Abstand genommen hat.

Potsdam, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

80. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die № 61 der in Philadelphia erscheinenden, von der „Tageblatt-Publikations-Gesellschaft" herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Philadelphia-Tageblatt"** wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Breslau, den 17. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

1) **„Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag.** Ein ernstes Wort an die Arbeiter von Chemnitz und Umgebung, von Joh. Most. Im Selbstverlage des Verfassers. Chemnitz 1871. Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei in Chemnitz" und
2) **„Neuestes Proletarier-Liederbuch** von verschiedenen Arbeiterdichtern. Gesammelt von Johannes Most. Dritte verbesserte Auflage. Chemnitz 1873. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei"

verboten.

Zwickau, den 18. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 12 und 13 der von der Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich herausgegebenen periodischen **Zeitschrift: „Der Staatsbürger"** vom 8. resp. 12. Februar d. J. sind von uns auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1, und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den im Druck und Verlag der vormaligen Crimmitschauer

Digitized by Google

Bürger- und Bauernfreund-Druckerei (August Jungbahn) erschienenen **Aufruf an die Wähler des 14. Wahlkreises** verboten.

Zwickau, den 20. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs, vom 21. Oktober v. J., wird der Gesangverein **„Sängerlust"** in Heusenstamm hiermit verboten.

Offenbach, den 15. Februar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

81.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,22	0,86	2,68	0,74	1,03	0,61	1,98	1,04	1,62	0,92	1,52	1,50
2	2,22	0,88	2,72	0,82	1,05	0,63	2,10	1,10	1,62	0,92	1,58	1,50
3	2,22	0,86	2,72	0,86	1,07	0,63	1,98	1,06	1,62	0,92	1,66	1,52
4	2,26	0,88	2,74	0,84	1,09	0,63	2,12	1,08	1,62	0,92	1,72	1,52
5	2,28	0,90	2,76	0,74	1,09	0,64	2,12	1,06	1,62	0,92	1,84	1,52
6	2,30	0,90	2,74	0,84	1,09	0,64	2,14	1,06	1,60	0,92	2,00	1,54
7	2,30	0,96	2,74	0,86	1,10	0,65	2,14	1,08	1,44	0,88	2,14	1,54
8	2,30	0,96	2,72	1,10	1,11	0,65	2,02	1,24	1,46	0,86	2,30	1,54
9	2,30	1,00	2,72	1,00	1,11	0,67	2,14	1,20	1,42	0,90	2,44	1,56
10	2,30	1,04	2,72	1,00	1,11	0,67	2,14	1,38	1,42	1,02	2,60	1,56
11	2,30	1,16	2,72	0,94	1,12	0,67	2,10	1,38	1,48	1,20	2,64	1,58
12	2,28	1,14	2,72	0,84	1,12	0,68	2,10	1,36	1,50	1,20	2,58	1,60
13	2,26	1,12	2,68	0,94	1,12	0,68	2,16	1,36	1,50	1,20	2,48	1,62
14	2,24	1,08	2,66	0,94	1,12	0,69	2,12	1,38	1,52	1,20	2,20	1,64
15	2,24	1,06	2,64	0,94	1,12	0,69	2,14	1,38	1,58	1,20	2,12	1,68
16	2,22	1,04	2,64	0,90	1,12	0,70	2,14	1,38	1,62	1,22	2,00	1,74
17	2,20	1,00	2,62	0,90	1,12	0,70	2,12	1,40	1,62	1,24	1,90	1,76
18	2,20	0,98	2,60	0,88	1,12	0,72	2,14	1,38	1,62	1,24	1,90	1,80
19	2,18	0,96	2,66	0,80	1,12	0,73	2,14	1,34	1,62	1,24	1,88	1,82
20	2,18	0,94	2,74	0,86	1,12	0,73	2,14	1,34	1,62	1,24	1,90	1,84
21	2,18	0,90	2,74	0,84	1,12	0,73	2,18	1,36	1,62	1,24	1,90	1,86
22	2,16	0,88	2,70	0,90	1,13	0,73	2,18	1,40	1,62	1,24	1,90	1,88
23	2,16	0,86	2,70	0,90	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,10	1,90
24	2,18	1,20	2,70	1,00	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,50	1,92
25	2,20	1,22	2,66	1,00	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,50	1,92
26	2,20	1,16	2,62	0,90	1,15	0,75	2,14	1,44	1,62	1,24	2,56	1,92
27	2,18	1,00	2,66	0,98	1,16	0,75	2,14	1,46	1,62	1,24	2,56	1,92
28	2,20	0,96	2,66	0,96	1,17	0,75	2,14	1,48	1,62	1,24	2,60	1,92
29	2,20	0,94	2,60	1,00	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,70	1,92
30	2,20	0,94	2,64	0,94	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,80	1,92
31	2,20	0,94	2,64	0,94	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,82	1,92

Potsdam, den 22. Februar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufhören der öffentlichen Schiffahrt auf dem Königsgraben in Berlin.

28. Der Königsgraben wird wegen der bevorstehenden Arbeiten zur Zuschüttung desselben vom 1. April d. J. ab für die öffentliche Schifffahrt geschlossen; nur denjenigen Schiffsgefäßen, welche für Rechnung der Königlichen Direktion der Berliner Stadtbahn fahren, bleibt der genannte Wasserlauf auch nach dem gedachten Tage bis auf Weiteres noch offen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine.

7. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Juli 1875 der Direktion der Berlin-Goerlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft hierselbst, angeblich entwendeten Staatsschuldscheine

Litr. F. № 40,015 und 59,851 à 100 Thlr.

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. September 1878.

15. Mit dem 20. Februar d. J. tritt zu dem Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft, welcher Ergänzung der speziellen Tarifvorschriften und der Tarif-Tabellen-Ausnahme-Tarife für Glasgang-Transporte, Getreide und Mühlenfabrikate, Holz, europ., des Spezial-Tarifes II., Salz, Transporte von Eisen und Stahl des Spezial-Tarifes II. und Transporte von groben Eisenwaaren, Pflastersteinen, Granitstufen und Platten ꝛc., sowie das Ausscheiden der Route Kohlfurt-Ruhland-Falkenberg-Zerbst-Helmstedt aus dem Verbande und Druckfehler-Berichtigungen enthält. Außerdem sind in demselben enthalten: 1) Bestimmungen über Erhebung von Steuer-Zuschlägen für Rußland bei Eilgutsendungen nach und von Sosnowice und 2) die vom 1. April d. J. ab eintretende Erhöhung der im Haupt-Tarife enthaltenen Ausnahme-Tarifsätze für Eisen des Spezial-Tarifes III für den Verkehr zwischen Brake und Elsfleth einer- und Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer- und Warschau-Wiener Eisenbahn andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Brake einer- und den Stationen Breslau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Breslau, Lissa (Deutsch) Maltsch und Neumarkt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 0,50 M. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderung der Barriere-Bedienung auf der Bahnstrecke Göpenick-Erkner.

16. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zwischen den Stationen Friedrichshagen und Erkner, werden vom 10. März d. J. an folgende Veränderungen eintreten: A. Der Uebergang bei Bude 18 (in Station 17,75 der Bahn), welcher als Viehtrift benutzt wird, soll verschlossen werden; den Schlüssel führt für gewöhnlich der Wärter der betreffenden Bahnstrecke. In den Sommermonaten jedoch und zwar vom 1. Mai bis 1. November wird bei Tage an dem Uebergang ein Wärter postirt sein, welcher das Oeffnen der Barriere für den Uebergang des Viehes zu besorgen hat. B. Der Uebergang des Weges von Wolterdorf nach dem Dämritz See bei Station 23,6 der Eisenbahn (am nördlichen Ende des Bahnhofes Erkner) wird verschlossen; den Schlüssel führt der in der Nähe des Ueberganges stationirte Bahnwärter.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserrad, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Tietz zu Mahlow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Berend zu Kleinbeeren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXXVI Groß-Beeren ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der bisherige Stellvertreter, Lieutenant a. D. Stronsberg zu Diepensee zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 33 Selchow und der Rittergutsbesitzer Neuhaus zu Selchow zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des Administrators Wolter, welcher den Bezirk verlassen hat, der Vorsitzende der A. Borsig'schen Testamentsexekutoren, Justizrath Riem zu Berlin und Groß-Behnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 19 Groß-Behnitz und zu dessen Stellvertreter der Administrator Schuhmacher zu Groß-Behnitz ernannt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Wiederbesetzt sind in Angermünde, Charlottenburg je eine, in Schwedt a. O. 2 Lehrerstellen und in Mittenwalde die Rektorstelle, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rheinsberg, Inspekt. Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Zechow, Inspekt. Oranse, die Lehrer- und Küsterstelle zu Beveringen, Inspekt. Prigwalk.

Vakant sind resp. werden in Beeskow eine Lehrerstelle, in Templin zwei Lehrerstellen, sämmtlich Magistr.-Patr., ferner die Lehrerstelle zu Summt, Inspekt. Berlin-Land, Königl. Patr., die Lehrerstelle zu Clasdorf, Inspekt. Baruth, Privat-Patr., die Lehrer-, Organistenstelle zu Seelübbe, Inspekt. Gramzow, Patr. das Joachimsthalsche Schulinstitut, vertr. durch die Königl. Regierung in Potsdam, die Lehrerstelle zu Neu-Globsow, Inspekt. Oranse, Privat-Patr., eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Werder, Inspekt. Potsdam I, Privat-Patr., und die Lehrerstelle zu Güthen-Glienicke, Inspekt. Oranse, Königl. Patronats.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheiten.

Polizeiliche Anordnung

für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow.

§1. Nachdem die Rinderpest im Umfange des Regierungs-Bezirks Potsdam und zwar in den Orten Blumberg, Kreis Niederbarnim, Neu-Lewin, Alt-Trebbin, Alt-Wriezen, Vorwerk Bergthal und Stadt Strausberg, Kreis Oberbarnim, unterdrückt worden ist, und diese Orte nach § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 147) für seuchenfrei erklärt worden sind, da ferner aber auch die Gefahr eines Wiederausbruchs durch einzelne konservirte Giftstoffe und Giftträger, welche sich der Vernichtung bei Gelegenheit der überall vorschriftsmäßig bewirkten Desinfektion möglicher Weise entzogen haben können, erfahrungsmäßig nicht völlig ausgeschlossen erscheint, werden auf Grund höherer Anweisung für die Kreise Angermünde, Nieder- und Oberbarnim, Zauch-Belzig und Teltow folgende anderweite Anordnungen erlassen:

I. Alle in Rinderpest-Angelegenheiten ergangenen, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Verfügungen, insbesondere die Bekanntmachungen vom 3., 5., 10., 13., 14., 19. Dezember v. J., 16. und 17. Januar d. J. werden, insoweit sie nachstehend nicht wiederholt sind, aufgehoben.

II. Im ganzen Umfang der genannten fünf Kreise bleibt die im § 4 des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105) ausgesprochene Anzeigepflicht bestehen.

Der § 4 l. c. lautet:

> Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

III. In demselben Umfange bleiben alle Märkte für Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe und Ziegen) untersagt.

IV. Auf den sämmtlichen Eisenbahnstationen der Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow darf vorbehaltlich der nachstehend erwähnten Ausnahme Rindvieh ohne Beschränkung des Bestimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat. Der Erlaubnißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vom Tage seiner Ausstellung ab und nur für solches Rindvieh ertheilt werden, welches mindestens 4 Wochen in der Stallung des Versenders resp. Verkäufers gestanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Versendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist.

Das thierärztliche Attest, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißscheine beigefügt sein muß, ist auf der Verlade-Station dem Stations-Vorstande vorzuzeigen.

Die vorbehaltene Ausnahme betrifft den Stadtbezirk Strausberg und die Amtsbezirke Hirschfelde, Buchholz und Garzau, Kreis Oberbarnim. Aus diesen Amtsbezirken darf Rindvieh auch fernerhin nur nach dem Schlachtviehhofe in Berlin verladen werden, woselbst das verladene Rindvieh dem Schlachtzwange unterliegt. Der Transport dahin darf ebenfalls nur gegen Erlaubnißscheine stattfinden, deren Ertheilung an die vorstehend erwähnten Bedingungen geknüpft ist und muß außerdem in verschlossenen Wagen erfolgen, so daß unterwegs keine Um- und Ausladung stattfinden, auch anderes Vieh nicht zugeladen werden darf, als solches, welches gleichfalls für den Schlachtviehhof in Berlin bestimmt ist und dem Schlachtzwange unterliegt.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen unterliegt weiteren Beschränkungen in keinem Theile des Regierungsbezirks mit alleiniger Ausnahme des Kreises Jüterbog-Luckenwalde; ebensowenig ist der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen beschränkt.

V. Für die Eingangs genannten 6 Seuchenorte gelten noch folgende spezielle Bestimmungen, soweit dieselben nach dem Zeitpunkt des Erlöschens der Seuche in diesen Orten nicht bereits gegenstandslos geworden sind:

1) Der An- und Verkauf von Wiederkäuern auf den von der Rinderpest befallenen Gehöften muß 6 Wochen lang von demjenigen Tage ab, an welchem der betreffende ganze Ort für seuchenfrei erklärt worden ist, unterbleiben. Sind in den bisher ergangenen Anordnungen für einzelne Orte

Digitized by Google

längere Fristen als 6 Wochen festgestellt, so behält es bei diesen längeren Fristen sein Bewenden.

2) In der Stadt Strausberg müssen alle Wiederkäuer von demselben Tage ab noch 3 Wochen in den Ställen gehalten werden; auf ebenso lange wird der Durchtrieb von Wiederkäuern untersagt. Der Abtrieb, also der Verkauf von Wiederkäuern aus der Stadt darf erst nach Ablauf von der unter V. 1. bezeichneten Frist von 6 Wochen erfolgen.

Ausnahmen von der Vorschrift unter № 2 sind gestattet und von der Genehmigung des Königlichen Landraths abhängig.

3) Die in den Seuchenorten angelegten Vieh-Register sind bis auf Weiteres fortzuführen und durch Eintragung der Ab- und Zugänge in der Gegenwart zu erhalten.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafen.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Anordnung

für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

83. In dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde bleiben auf Grund höherer Anordnung die aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpest im Regierungsbezirk Merseburg unterm 14. Dezember 1878 von uns angeordneten und im zweiten Extrablatte zum Amtsblatte vom vorgenannten Tage unter № 442 bekannt gemachten Maßregeln bis auf Weiteres in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

84. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September v. J. (Staatsanzeiger № 231 und Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 608) im laufenden Jahre hierselbst abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin **auf Montag, den 31. März d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen müssen bei mir spätestens vier Wochen vor diesem Termine unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen angebracht werden.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung auch im Amtsblatt de 1878 Stück 51 Seite 431/32 sich abgedruckt findet.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März **1879.**

Nachdem Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König mich zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet haben, sind von mir die Geschäfte meines neuen Amtes am heutigen Tage übernommen worden. Wenn ich bemüht sein werde, mit allen meinen Kräften das Wohl dieser altbewährten Provinz zu fördern, so bin ich mir doch wohl bewußt, daß ich zur Erreichung der von mir angestrebten Ziele der eifrigen Unterstützung der Behörden und Bewohner bedarf. Ich bitte daher, mir diese Unterstützung zu Theil werden zu lassen, damit wir in unerschütterlicher Treue gegen unseren Kaiserlichen Herrn durch gemeinsame Arbeit den Interessen des Vaterlandes und der Provinz dienen.

Potsdam, den 6. März 1879.

Der Oberpräsident, Staatsminister

Dr. Achenbach.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.)

№ 8587. Gesetz, betreffend die Verpfändung von Kauffahrteischiffen in der Provinz Hannover. Vom 27. Januar 1879.

№ 8588. Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57). Vom 29. Januar 1879.

№ 8589. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879.

№ 8590. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. Januar 1879.

№ 8591. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 1. Febr. 1879.

№ 8592. Gesetz, betreffend die Ablösung der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den Preußischen Fiskus übergegangenen Gefälle. Vom 2. Februar 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Brandenburgischen Provinzial-Landtag betreffend

5. In Gemäßheit des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird die folgende Nachweisung der seit dem Erlaß der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. November 1875 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 48 S. 381, Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. Stück 47 S. 289) ausgeschiedenen und nach Maßgabe des § 22 der Provinzialordnung neugewählten Abgeordneten der Kreise zum Brandenburgischen Provinzial-Landtage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Freiherr von Schlotheim.

* * *

Nachweisung

der seit der ersten allgemeinen Wahl ausgeschiedenen und neugewählten Mitglieder des Brandenburgischen Provinzial-Landtages.

A. Regierungsbezirk Potsdam:

1) Kreis Oberbarnim. Ausgeschieden: Gutsbesitzer Strache zu Möglin; neugewählt: Beigeordneter Noebel zu Eberswalde.
2) Kreis Beeskow-Storkow. Ausgeschieden: Regierungsrath a. D. Ascher zu Stuttgarten; neugewählt: Rittmeister a. D. von der Schulenburg zu Ragow.
3) Kreis Westhavelland. Ausgeschieden: Landrath Graf von Bredow zu Rathenow; neugewählt: Landrath v. d. Hagen daselbst.
4) Kreis Jüterbog-Luckenwalde. Ausgeschieden: Landrath Hoffmann zu Jüterbog; neugewählt: Graf zu Solms-Baruth zu Baruth.
5) Stadt Potsdam. Ausgeschieden: Stadtrath Justizrath von Loeper daselbst; neugewählt: Ober-Regierungsrath a. D. Schultze daselbst.

B. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

6) Kreis Calau. Ausgeschieden: Rittergutsbesitzer Nitze zu Lugk; neugewählt: Landrath Freiherr von Patow zu Calau.
7) Stadt Frankfurt a. O. Ausgeschieden: Bürgermeister Gerhardt daselbst; neugewählt: Oberbürgermeister von Kemnitz daselbst.
8) Kreis Friedeberg. Ausgeschieden: Kammerherr von Brandt auf Lauchstaedt; neugewählt: Landrath von Bornstedt zu Friedeberg.

Digitized by Google

9) Kreis Guben. Ausgeschieden: Landrath a. D. Graf Kleist zu Zschernowitz und Bürgermeister Fritsche zu Guben; neugewählt: Rittergutsbesitzer Fischer zu Wirchenblatt und Bürgermeister Collina zu Fürstenberg a. O.

Den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

6. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. M. gemäß der von dem Kommunal-Landtage der Kurmark vollzogenen Wahlen den Major a. D. von Rochow auf Plessow zum Vorsitzenden und den Landrath von Winterfeld zu Prenzlau zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages für den Zeitraum vom 3. Oktober 1878 bis dahin 1881 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Berufung und Bestätigung eines Hülfspredigers der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam.

7. Der Kandidat des Predigtamts Reinhold Plenz aus Cammin in Pommern, dessen Qualifikation nach № 4 der General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen worden, ist von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam vocirt und bestätigt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft den fiskalischen Mastenkrahn in Spandau.

85. In Spandau ist vor der Trennungsbuhne zwischen Havel und Spree Seitens der Wasserbau-Verwaltung ein Mastenkrahn errichtet worden, welcher am 1. April d. J. in Betrieb gesetzt werden soll. Mit Bezug hierauf werden die nachstehend abgedruckten Bestimmungen aus der Dienstinstruktion für den Krahnmeister Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die tägliche Dienstzeit des Krahnmeisters beginnt mit Sonnenaufgang und endigt mit Sonnenuntergang.

§ 2. Mit dem Krahn dürfen nur die großen Masten der spreeaufwärts fahrenden Schiffe gerichtet werden. Das Richten der Masten auf den die Havel aufwärts oder abwärts fahrenden Schiffen, das Richten von kleinen Masten und das Legen von Masten mittelst des Krahnes ist verboten.

§ 3. Das Richten der Masten geschieht unentgeltlich und in derjenigen Reihenfolge, in welcher die Schiffe zur Krahnstelle gelangen.

§ 4. Bei dem Richten der Masten hat der Krahnmeister die Ketten um die Masten zu schlingen und zu befestigen und die Bremse selbst zu bedienen. Alle übrigen Arbeiten hat die Schiffsbemannung auszuführen. Dieselbe steht hierbei unter dem Befehl des Krahnmeisters, welcher befugt ist, das Richten des Mastes zu verweigern und das Schiff von der Krahnstelle fortzuweisen, wenn die Bemannung seinen Anordnungen nicht rasch und pünktlich Folge leistet.

§ 5. Der Krahnmeister ist für die richtige Handhabung des Krahns allein verantwortlich. Die Ausübung der laut § 4 ihm obliegenden Geschäfte darf er keinem Anderen, und namentlich nicht den Schiffern, überlassen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

86. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. März 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Verein **„Sänger-Club"** in **Mylau** verboten.

Zwickau, den 22. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober v. J. wird die **Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, s. g. Unterstützungskasse, zu Weiskirchen** hiermit verboten.

Offenbach, den 20. Februar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 5 des 8. Jahrgangs der in Milwaukee in Nord-Amerika erscheinenden periodischen Zeitschrift **„Freidenker"** hierdurch verboten.

Breslau, den 21. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 14 und 15 der von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich herausgegebenen periodischen Zeitschrift **„Der Staatsbürger"** vom 15. resp. 19. Februar d. J. sind von und auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Ok-

Digitized by Google

tober v. J. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Bromberg, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Turnverein „Vorwärts"** nach § 1 pos. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Osnabrück, den 18. Februar 1879.

Königl. Landdrostei.

*

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 2 der im Verlage von Ferdinand Schwarz zu Reichenberg erscheinenden Druckschrift: **„Sozialpolitische Rundschau"** vom 1. Februar d. J. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Das Christenthum, die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate. Im Selbstverlage des Verfassers Richard Bachmann. Crimmitschau 1871. Druck der Genossenschaftsdruckerei von Stolle, Schlegel u. Comp."

verboten. Zwickau, den 24. Februar 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

*

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 25. Februar 1879 erschienene Nummer 47 der in Bremen herausgegebenen periodischen Druckschrift: **Bremische Volkszeitung** (Druck und Verlag von Scharfer & Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 26. Februar 1879.

Die Senatskommission für Polizei-Angelegenheiten.

*

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Breslau vom 17. d. M. (Reichsanzeiger № 44) die № 61 des 2. Jahrgangs der in Philadelphia erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Philadelphia-Tageblatt"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Philadelphia-Tageblatt"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

*

Die Probenummer der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Tessendorf"** wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Altenburg, den 27. Februar 1879.

Herzogl. Sächsisches Ministerium.

Abtheilung des Innern.

b. welche der Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Das Verbot des Anti-Syllabus betreffend.

87. Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Seitens der unterzeichneten Landes-Polizei-Behörde die nicht periodische Druckschrift:

ein Anti-Syllabus, Druck von W. Hintze in Wriezen,

welche mit der bereits unterm 17. November v. J. — № 274 des Reichs-Anzeigers — verbotenen gleichnamigen von A. Löschke in Chicago gedruckten Schrift gleichlautend ist, hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

88. Nachdem durch den Tod des Herrn Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths v. Jagow das Mandat eines Reichstagsabgeordneten für den 1. diesseitigen Wahlkreis (West-Prignitz) erledigt ist, haben wir auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 den Termin zur Neuwahl eines Reichstagsabgeordneten auf

Freitag, den 21. März d. J.,

festgesetzt und den Königl. Landrath v. Jagow zu Perleberg zum Wahlkommissarius ernannt.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpest betreffend.

89. Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Sächsischen Ministerii des Innern vom 25. d. M., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Bekanntmachung,

Abänderungen der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betr.

Das Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf den Stand der Rinderpest in den benachbarten Königlich Preußischen Regierungsbezirken beschlossen, die in den übrigen Bestimmungen bis auf Weiteres

Digitized by Google

noch in Gültigkeit bleibende Bekanntmachung, Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 27. Januar dieses Jahres, dahin abzuändern, daß die Verbote und Beschränkungen der Einführung von Wiederkäuern im § 1, § 5 und § 8 jener Bekanntmachung nur noch auf den Regierungbezirk Merseburg zu beziehen sind.

Es wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Februar 1879.

Ministerium des Innern.

Viehseuchen.

90. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ackerbürgers August Schenk zu Brandenburg ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91. Die Schafpocken sind in den Heerden des Gutes und der Colonie Silmersdorf, sowie des Gutsbesitzers Peters zu Steffenhagen im Kreise Ostprignitz erloschen.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

92. Die Schafpockenseuche ist in der Heerde des Bauerngutsbesitzers Samuel Auc zu Lüdersdorf im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Ackerbürgers Schenk zu Brandenburg ist erloschen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung mehrerer Straßen und Brücken in Berlin.

29. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die nachstehenden Straßen, Straßentheile und Brücken wie folgt zu benennen:

1) die zum 39. Polizei-Revier gehörigen Häuser Nr. 40 bis 42 der Kochstraße, welche hier gegen ihren Hauptzug nach Norden zurückspringt, mit **„An der Jerusalemer Kirche"**,
2) die Straße Nr. 54 der Abtheilung XI des Bebauungs-Planes, zum 46. Polizei-Revier gehörig, mit **Granseerstraße"**,
3) die Straße Nr. 65 der Abtheilung XI, zum 46. Polizei-Revier gehörig, mit **„Fürstenbergerstraße"**,
4) die Straße Nr. 21b der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Nostizstraße"**,
5) die Straße Nr. 21a der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Schenkendorfstraße"**,
6) die Straße Nr. 23a der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Arndtstraße"**,
7) die Prenzlauer Chaussee in der Abtheilung XII bis zur Weichbildsgrenze, zum 18. Polizei-Revier gehörig, mit **„Prenzlauer Allee"**,
8) die Straße Nr. 5 der Abtheilung XV, zum 23. Polizei-Revier gehörig, mit **„Friedrichsbergerstraße"**,
9) die an Stelle der früheren Gasanstaltsbrücke über den Schifffahrts-Kanal im Zuge der Baerwaldstraße neu erbaute Brücke, zum 42. Polizei-Revier gehörig, mit **„Baerwaldsbrücke"**,
10) die Spreebrücke im Zuge der Michaelkirchstraße, zum 24. Polizei-Revier gehörig, mit **„Michaelbrücke"**,
11) die die Michaelbrücke mit der Holzmarktstraße verbindende Straße, zum 24. Polizei-Revier gehörig, mit **„An der Michaelbrücke"** und
12) die über den Louisenstädtischen Kanal im Zuge der Ritter- und Reichenbergerstraße führende Brücke, zum 42. Polizei-Revier gehörig, mit **„Louisenbrücke"**.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen. Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine."

30. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien im Jahre 1873 herausgegebene nicht periodische Druckschrift: **„Ein neues Wintermärchen. Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine,"** erste Ausgabe der gleichbetitelten, im Jahre 1875 zu Zürich herausgegebenen und durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 23. Oktober 1878 verbotenen Druckschrift, nach § 11 des genannten Gesetzes verboten ist.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse.

8. Vom 1. März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. Dosse, Bhf. den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Neu-Ruppin um 9·40 Abends, in Neustadt a. Dosse, Bhf. um 12·35 Nachts, aus Neustadt a. Dosse, Bhf. um 10·45 Vm., in Neu-Ruppin um 1·40 Nm.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle zu Blumberg.

9. Zu Blumberg, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. März d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Hermsdorf.

10. Zu Hermsdorf, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 5. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 3. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152. 11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abänderungen der Tarifbestimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren.

17. Vom 1. April d. J. an werden in Abänderung der Bestimmungen sub II Bb 3c resp. B IV 3c der Lokaltarife der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Berlin-Dresdener Bahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 resp. vom Juni 1875 Fahrzeuge (auch Schlitten und Feuerspritzen), welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gegenständen zusammengeladen werden können, als sperriges Gut nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güterverkehr befördert. Berlin, den 12. Februar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Abänderung Bestimmungen zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen und lebenden Thieren.

18. Am 1. April 1879 tritt a. zum Ostbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877; b. zum Tarif für den Berlin-Posener Verband vom 26. November 1870; c. zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. Februar 1876 und d. zum Tarif für den direkten Verkehr von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. November 1878 folgende Bestimmung in Kraft: Fahrzeuge (auch Schlitten und Feuerspritzen), welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gegenständen zusammengeladen werden können,

Digitized by Google

werden als sperriges Gut nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güter-Verkehr befördert.

Bromberg, den 13. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderung.

4. Auf Grund des § 40 [2]) des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 und gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, vom 14. April 1856, hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß die Abtrennung der an die Kolonisten Behrendt, Hingst und Gaedke zu Lenzersfige durch Tauschvertrag übergegangenen Parzellen, Artikel 2 bis 5 der Grundsteuer-Mutterrolle, Flächenabschnitte № 205/119, 246/118, 247/119, 244/118, 249/119, 245/118 und 248/119 zum Gesammt-Flächen-Inhalte von 4 ha 75 a 40 qm vom Gutsbezirk Feldmarschallshof und die Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirk Lenzersfige unter Zustimmung der Betheiligten genehmigt. Perleberg, den 18. Februar 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises West-Prignitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ober-Barnim ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Breitkreuz zu Neu-Lewin der Amtssekretär Schmidt zu Kerstenbruch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIV Kerstenbruch ernannt worden.

Der Regierungs-Rath Martus ist von der Königlichen Regierung zu Ansberg an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der Feldmesser Friedrich Möhring, zur Zeit einjährig Freiwilliger Gefreiter beim Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment zu Berlin, ist am 7. Februar d. J. vereidigt worden.

Der bisherige Prediger Carl Julius Bamler zu Radach, Diözese Sonnenburg, ist zum Archidiakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Wusterhausen a. D. und zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Campehl, Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der bisherige Prediger Joseph Wilhelm Bernhardi zu Dorf Zechlin ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Kerstin, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Otto Wilhelm Adolph Leopold Hentze zu Wolterstorf ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Stendel, Diözese Schwedt, bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der Dreifaltigkeits-Kirchen-Gemeinde zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, Paul Karl Philipp Joseph Schultz ist zum zweiten Prediger dieser Gemeinde bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Glienicke, Diözese Beeskow, ist durch das am 2. Februar d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lauger, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der qu. Stelle erfolgt für den vorliegenden Fall auf Grund des § 12 der Verordnung von 2. Dezember 1874 durch das Kirchenregiment.

Das unter Königlichem Patronat stehende zweite Diakonat zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Bittermann, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der qu. Stelle erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Die unter Privat-Patronat stehende Diakonats- und Rektoratsstelle zu Putlitz, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Verwesers zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Stuczynski, Arbeiter,	geboren am 19. März 1844 zu Stecklin, Gouvernement Plock, ortsangehörig zu Kozmierczewo, Kreis Lipno in Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	17. August 1878.
2	Franz Beck, Kaufmann,	31 Jahre, aus Landskron in Böhmen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, derselbe,	16. Dezember 1878.
3	Jakob Zimmermann, Dienstknecht	28 Jahre, aus Trasadingen, Kanton Schaffhausen in der Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,		14. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Barzmierski, Schlossergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	25. Januar d. J.
2	Hillel Steiner, Arbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ulanow in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	23. Januar d. J.
3	a. Jakob Jelin, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Kamek bei Czenstochau	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Januar d. J.
	b. dessen Ehefrau, Michalnia geb. Leiforowitsch,	in Russisch-Polen, 50 Jahre, aus Kamek bei Czenstochau in Russisch-Polen,			
4	Karl Dannenberg, Schuhmachergeselle,	31 Jahre, aus Petersburg,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
5	Josef Fuchs, Weber,	geboren am 7. April 1828 und wohnhaft zu Schönberg, Kreis Olmütz in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Dezember 1878.
6	Anton Tichy, Tischler,	geboren 1816 zu Sedlesau in Böhmen, aus Karolinenthal bei Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Dezember 1878.
7	Johann Veith, Stellmachergeselle,	geboren am 25. Januar 1827 zu Buchelsdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Israel Poms, Weber,	26 Jahre, aus Zelechow, Gouvernement Siedlec in Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Anton Morawek, Kürschnergeselle,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gitschin in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	13. Januar d. J.
10	Ferdinand Opitz, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Weckelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	21. Dezember 1878.
11	Karl Faehnrich, Tagearbeiter,	23 Jahre, aus Qualkwitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Linhardt, Weber,	41 Jahre, aus Brünn in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezember 1878.
13	Anton Heinzel, Weber,	26 Jahre, aus Weckelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1878.
14	Johann Kärtner, Leinweber,	36 Jahre, aus Alt-Ehrenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Franz Schwerdtner, Bergarbeiter,	28 Jahre, aus Grottau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Januar d. J.
16	Karl Scholz, Brauer,	33 Jahre, aus Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Johann Gebauer, Bäckergeselle,	22 Jahre, geboren zu Prag,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
18	Daniel Groszmann, Arbeiter,	geboren 1858 und wohnhaft zu Krasznick, Komitat Abanj in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. September 1878.
19	Wladislaus von Kowalski, Kaufmann,	geboren am 12. April 1846 und wohnhaft zu Wloclawek in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Dezember 1878.
20	Paul Ploseica, Drahtbinder,	24 Jahre, geboren und wohnhaft zu Neszluja, Komitat Trenesin in Ober-Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
21	Anders Nielsen, Arbeiter,	geboren am 16. November 1841 zu Uggerslev bei Bogensee auf Fühnen in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. Januar d. J.
22	Niels Johann Jonassen, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Almannsryd in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.
23	Josef Schimanek, Schneidergeselle,	24 Jahre, aus Aubotsch, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	28. Dezember 1878.
24	Franz Henhofer, Gärtner,	geboren 1843 zu Wels, ortsangehörig zu Linz in Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	29. Dezember 1878.
25	Anton Mallmar, Bäckergeselle,	41 Jahre, aus Neusatz in Ungarn,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, Ruhestörung, grober Unfug und Beleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	31. Dezember 1878.
26	Wenzel Lorenz, Bindergeselle,	42 Jahre, aus Chwalsowie, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	8. Januar d. J.
27	Johann Widmar, Händler,	geboren am 16. Mai 1850, ortsangehörig zu Koschitschwerch, Bezirk Tschernembel in Oesterreich, Krain,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	8. Januar d. J.
28	Valentin Schmutzer, Metzgergeselle,	geboren 1825 zu Labant, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	11. Januar d. J.
29	Gottfried Großmann, Sattlergeselle,	geboren am 14. April 1859, aus Küsnacht, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	13. Januar d. J.
30	Franz David Rüfenacht, Schriftsetzer,	44 Jahre, aus Vechigen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Angelo Ferro, Eisenbahnarbeiter,	50 Jahre, geboren zu Cellardo, wohnhaft zu Feltre, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	15. Januar d. J.
32	Alois Pietschmann, Metzgergeselle,	geboren 1858, aus Göttesdorf, Bezirk Komotau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./I.,	desgleichen.
33	Johann Kelnhofer, Leder- und Galanteriearbeiter,	geboren am 1. Februar 1848 zu Wien, ortsangehörig zu Siebenhirten, Bezirk Baaden in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Weissenburg,	desgleichen.
34	Franz Politzketz, Bäckergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niglowitz, Bezirk Znaim in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	18. Januar d. J.
35	Jakob Krbec, Maurer,	geboren 1841, aus Klenau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	desgleichen.
36	Nikolaus Belopaulovitsch, Tagner,	40 Jahre, geboren zu Ingorje, Bezirk Tschernembel in Oesterreich, Krain,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. H.,	20. Januar d. J.
37	Anna Kunert, Dienstmagd, zuletzt Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Juli 1853 und ortsangehörig zu Schwabitz, Kreis Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Januar d. J.
38	Pauline Schaureck, Händlerin,	30 Jahre, geboren zu Thalosch bei Gablonz, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
39	Massimo Pezzi, Eisenbahnarbeiter,	20 Jahre, aus Dercolo, Statthalterei Trient in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	desgleichen.
40	Anton Fichy, Fleischer,	33 Jahre, aus Humpoletz, Kreis Czaslau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	17. Januar d. J.
41	Marie Louise Debard, Dienstmagd,	geboren am 21. Januar 1856 zu Nancy in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Januar d. J.
42	Karl Paquelet, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren zu Bellefaux, Departement Haute-Saône in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Januar d. J.
43	Johann Wiederkehr, Mechaniker,	21 Jahre, geboren zu Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Peter Reiner, Tagelöhner,	54 Jahre, geboren zu Mercy le Haut, Kanton Audun-le-Roman in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. Januar d. J.
45	Karl Pluß, Sattler,	32 Jahre, geboren zu Genf in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
46	Karl Bach, Schneider,	37 Jahre, geboren zu Straßburg, ortsangehörig zu Besançon in Frankreich, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Januar d. J.
47	Johann Fleischer, Former,	geboren am 20. Februar 1850 und ortsangehörig zu Neudek in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	25. Januar d. J.
48	Amschel Makwer, Schlossergeselle,	36 Jahre, geboren zu Makowo in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
49	Israel Glückstein, Tischler,	19 Jahre, geboren zu Zagestowo in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
50	Israel Markuse, Bürstenmacher,	24 Jahre, geboren zu Wladislawow in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
51	Karl Fiszkowski, Kellner,	34 Jahre, aus Koszowo in Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	28. Januar d. J.
52	Peter Przibilius, Tuchmachergeselle,	geboren am 29. Juni 1841 zu Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Januar d. J.
53	Wenzel (Vaclan) Dusek, Steinhauer,	38 Jahre, aus Pobrad in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	31. Dezember 1878.
54	Karl Dick, Steinhauer,	41 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	29. Januar d. J.
55	Heinrich Brune, Seemann,	29 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Riga in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
56	Peter Langer, Weber,	geboren am 28. Mai 1856, ortsangehörig zu Vierzighuben, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	9. Dezember 1878.
57	Hugo Dillge, Töpfer- und Hafnergehülfe,	geboren 1858, aus Troppau, Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	23. Januar d. J.
58	Wolfgang Zapf, Webergeselle,	44 Jahre, aus Roßbach, Bezirk Asch in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	2. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
59	Josef Gotholmseder, Badergeselle,	30 Jahre, aus Schärding, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	6. Januar d. J.
60	Johann Lattner, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Innerödt, ortsangehörig zu Putzleinsdorf, Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
61	Karl Link, Kommis,	32 Jahre, aus Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
62	Johann Januschek, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Helmbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
63	Peter Schnelldorfer, Schmiedegeselle,	27 Jahre, aus Strakonitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
64	Emanuel Fink, Webergeselle,	29 Jahre, aus Heuraffel, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
65	Franz Haya, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Wälschbirken, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
66	a. Peter Czizek, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Dorothea,	59 Jahre, 39 Jahre, ortsangehörig zu Zalucl, Bezirk Wodnian, in Böhmen,	Landstreichen und Betteln, außerdem: a. wegen Diebstahls, b. wegen Theilnahme am Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Januar d. J.
67	Franz Herzik, Maurer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
68	Thomas Eder, Bergmann,	geboren 1847, ortsangehörig zu Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
69	Theodor Muschek, Schlossergeselle,	geboren 1860 zu Böhmisch-Trübau in Oesterreich, ortsangehörig zu Rodlowitz, Bezirk Mies in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	20. Januar d. J.
70	Samuel Johp, Küfer und Büttnergeselle,	geboren am 28. Februar 1859, aus Auenstein, Kanton Aargau, Bezirk Brugg in der Schweiz,	desgleichen,	Stadtmagistrat Weissenburg in Bayern,	desgleichen.
71	Johann Hohe, Lackirer und Maler,	geboren am 22. Dezember 1856, aus Valens, Kanton St. Gallen, Bezirk Sargans in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufl. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
72	Alois Kaiser, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 7. Januar 1844, aus Geinberg, Bezirk Ried in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	21. Januar d. J.
73	Ferdinand Göbl, Tagelöhner,	geboren 1852, ortsangehörig zu Mellnitz, Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen,	Landstreichen und Bettelns,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
74	Franz Stefenon, Gerbergeselle und Bahnarbeiter,	geboren 1837, aus Zortea, Bezirk Primiero in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.	20. Januar d. J.
75	Antonio Di Marco, Maurer,	geboren 1855, aus Dignano, Provinz Udine, Distrikt San Daniele in Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
76	a. Anton Zelenka, Arbeiter, b. dessen Ehefrau, Elise,	50 Jahre, 60 Jahre, aus Strgetitz, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	Landstreichen, zu a. außerdem wegen Bettelns,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	23. Dezember 1878.
77	Jakob Schwarz, Schneider,	47 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Bettelns,	dieselbe Behörde,	24. Dezember 1878.
78	Lorenz Herzig, Hammerschmied,	36 Jahre, aus Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezember 1878.
79	Michael Graf, Wagnergeselle,	48 Jahre, aus Neustadtl, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
80	Johann Schwarz, Schlosser,	24 Jahre, aus Schönbrunn, Bezirk Böcklabruck in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
81	Heinrich Rössel, Bahnarbeiter,	57 Jahre, aus Schönhof, Bezirk Rokowitsch in Mähren,	Landstreichen und Bettelns,	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
82	Jakob Skala, Bäckergehülfe,	31 Jahre, aus Kollinetz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
83	Adalbert Lischka, Bergmann,	32 Jahre, aus Neustadt bei Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
84	Josef Bardorsch, Bahnarbeiter,	35 Jahre, aus Zbudau, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
85	Jakob Zlad, Tagelöhner,	33 Jahre, aus Ostoroliz, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
86	Bartholomäus Susik, Schuhmacher,	geboren 1846, ortsangehörig zu Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neunburg,	23. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
87	Karl Thuma, Bahnarbeiter,	43 Jahre, aus Prag,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. Januar d. J.
88	Josef Spinnar, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Polau, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	27. Januar d. J.
89	Wenzel Par, Drechslergeselle,	geboren 1859 zu Unter-Lukawitz, Bezirk Przestitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kemnath,	28. Januar d. J.
90	Augustin Schwarz, Maurer,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, grober Unfug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. September 1878.
91	Alexander Davidson, Matrose,	geboren am 26. September 1836, angeblich zu Banff in Schottland,	Landstreichen, Betrug und Führung falschen Namens,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	31. Dezember 1878.
92	Heinrich Josef Clermont, Kesselschmied,	geboren am 18. Juli 1845 zu Lezennes in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. Januar d. J.
93	Karl Mangin, Mechaniker,	27 Jahre, geboren zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. Januar d. J.
94	Peter Guden, Tagelöhner,	17 Jahre, geboren zu Beveringen in Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Januar d. J.
95	Franz Walter, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Frouard in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
96	Johann Mori, Minenarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Reggio d'Emilia in Italien, zuletzt wohnhaft zu Epinal in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar d. J.
97	Johann Josef Bar, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Rugney, Arrondissement Mirecourt, zuletzt wohnhaft zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
98	Marianna Matuczewska, Wittwe,	64 Jahre, geboren zu Mankowo bei Szepc in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	5. Februar d. J.
99	Josef Breuer, Schieferdecker,	geboren am 24. September 1823 und ortsangehörig zu Engelsburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	desgleichen.
100	Moritz Müller, Schneidergeselle,	15 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
101	Wilhelm John, Webergeselle,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Prichowitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
102	Markus Weinberg, Kellner,	26 Jahre, aus Ropczyce in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	22. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
103	Schamme Czechanowski, Gamaschenmacher,	18 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	22. Januar d. J.
104	Gustav Sandin, Tischlergeselle,	43 Jahre, aus Upsala in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
105	Ignaz Hudec, Arbeiter,	47 Jahre, aus Rostein in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
106	Josef Lurik, Färber,	geboren am 19. März 1845 zu Bochnitz bei Prag, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	17. Januar d. J.
107	Franz Skalitzki, Tagearbeiter,	33 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	24. Dezember 1878.
108	Josef Franke, Weber,	38 Jahre, aus Karolinenthal bei Friedland in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
109	Josef Franc, Arbeiter,	27 Jahre, aus Jaworznitz bei Reichenau, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Sachbeschädigung,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
110	Vincenz Ende, Schornsteinfeger,	geboren am 10. April 1848 zu Schatzlar in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Januar d. J.
111	Augustin Francesco, Arbeiter,	geboren am 9. Dezember 1840 zu Mindrisco, Kanton Ticino in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
112	Jakob Puttrus, Schlosser,	18 Jahre, aus Riga in Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. Dezember 1878.
113	Johann Erben, Fabrikarbeiter,	38 Jahre, aus Lauterwasser in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
114	Josef Thamm, Fabrikarbeiter,	34 Jahre, aus Soor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
115	Josef Kemmel, Fleischergeselle,	32 Jahre, aus Freiberg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Januar d. J.
116	Hans Heinrich Mickelsen, Seiler,	26 Jahre, aus Aarhuus in Jütland, in Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R./M. Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R./M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn vom Personenbahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gas-Anstalten in der Gitschinerstraße

1. Nachdem, auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, vom Bundesrath unterm 12. Juni v. J. die in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird, unter Zurückziehung der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1878 № 20 S. 155, sowie im Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin № 18 vom Jahre 1878, publizirten Polizei-Verordnung vom 14. März 1878, die Zweigbahn vom Personenbahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße den Bestimmungen dieser Bahnordnung mit der Maßgabe unterworfen, daß die Bestimmungen in § 7 Absatz 2 dieser Bahnordnung auf die in Rede stehende Zweigbahn keine Anwendung finden, und daß mit Bezug auf § 21 dieser Bahnordnung die Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive außer durch Ertönen des Läutewerks der Lokomotive, auch durch dem Zuge vorangehende Beamte bemerklich gemacht wird.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

Zu § 43 und 44:

1) Die zwischen dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Coepenickerstraße belegene Strecke der Zweigbahn, darf mit Ausnahme des in die Mühlenstraße selbst fallenden Theiles derselben zur Passage von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nicht benutzt werden. Der Uebergang über die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal ist für Reiter und Fuhrwerke überhaupt, für Fußgänger aber nur bei der Annäherung und während des Passirens eines Zuges verboten.

Im Uebrigen ist der Verkehr über das Geleis für Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke an jeder beliebigen Stelle gestattet, sofern nicht die Annäherung eines Zuges nach Maßgabe des nachstehend unter 2 Angeordneten, oder auch die eines Pferdebahn-Wagens ein Ausweichen resp. Anhalten bedingt.

2) Beim Ertönen des Läutewerks der Lokomotive resp. auf Anweisung der dem Zuge vorangehenden, sowie der sonst zur Aufsicht bestellten Beamten, hat Jedermann sofort das Bereich des Geleises zu verlassen. Fußgänger müssen mindestens 5 Schritte vom Geleise zurücktreten, Reiter und Fuhrwerke aber in größerer und ausreichender Entfernung von demselben bleiben, beziehungsweise halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist, wobei die Pferdeführer die Pferde scharf im Zügel zu fassen haben.

Das Ueberschreiten der Geleise vor dem in Bewegung befindlichen Zuge ist für Fußgänger, bei einer Entfernung vom Zuge von nur 20 Schritt, für Reiter und Fuhrwerke von nur 50 Schritt nicht mehr gestattet.

3) Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht, namentlich der Droschken auf den Halteplätzen in der Nähe der Zweigbahn, ist untersagt; ebenso ist das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen, innerhalb einer Entfernung von 2 Metern von der Geleismitte, verboten.

4) Der § 60 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 12. Juni 1878 betreffend die Beschädigung der Bahn und sonstige, den Betrieb störende Handlungen, findet auch auf die Zweigbahn Anwendung.

5) Das unbefugte Besteigen des Zuges und Aufbringen von Gegenständen auf denselben ist verboten.

6) Mit Rücksicht auf den Schifffahrts-Verkehr unter den beiden Brücken der Zweigbahn ist Folgendes bestimmt:

Die Drehbrücke über die Spree wird in der Regel für die Schifffahrt offen gehalten und nur dann geschlossen, wenn ein Eisenbahnzug erwartet wird; die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal dagegen wird geschlossen gehalten und nur dann geöffnet, wenn die Durchfahrt von Schiffen es nöthig macht.

Die Schiffer und Kahnführer müssen, sofern ihre Fahrzeuge nicht so niedrig sind, daß sie die festen

Digitized by Google

Joche der Brücke ohne Hinderniß passiren können, unbedingt halten, wenn sie das Drehjoch der Brücke geschlossen finden, oder ihnen rothes Licht aus den Signal-Laternen auf der Brücke entgegenleuchtet, bis das Joch wieder geöffnet ist.

Beim Durchpassiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne sich stets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beschädigung der Brückenjoche zu vermeiden.

Beim Passiren der Brücke dürfen ferner die Anker nicht schleppen. Das Festhalten mit Haken oder das Einsemmen von Rudern in das Gitterwerk der Brücke oder das Mauerwerk der Pfeiler, sowie jede Beschädigung des die Fahrstraße begrenzenden Pfahlwerks, ist verboten.

Zu § 45.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 45 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 gegebenen Bestimmungen und des vorstehend ad 43 und 44 Angeordneten betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

Dem Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

Zu § 52.

Außer den Bahnpolizei-Beamten sind auch die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten berechtigt und verpflichtet, für die Beobachtung dieser Verordnung Seitens des Publikums zu sorgen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.

2. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875/12. Juni 1878 ist zur Ausführung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878) auf die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahn-Ordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staats-Anwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen

Digitized by Google

und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort ablieferen zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung, unter Zurückziehung der im Stück 42 Seite 315 des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1878, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Prüfungsverschriften vom 27. Juni 1876 betreffend.

3. Nachdem ich durch meine Cirkular-Verfügung vom 1. November v. J. denjenigen Gewerbeschulen, welche zu allgemeinen Bildungsanstalten mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen umgestaltet werden, in Aussicht gestellt habe, daß ihre mit dem Reifezeugniß versehenen Abiturienten, nach Absolvirung des akademischen Studiums, zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fach zugelassen werden sollen, ist es nunmehr erforderlich, die in den §§ 1 und 3 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach" enthaltenen, auf die Vorbildung des Prüfungskandidaten bezüglichen Bestimmungen dementsprechend zu ändern. In gleicher Weise hat sich nach eingehender Erörterung über § 10 letztes Alinea der gedachten „Vorschriften" das Bedürfniß erwiesen, die für das zweite Examen gestellte Anforderung, wonach „die mündliche Prüfung außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben soll, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat" — näher zu bestimmen und auf die, für das besondere Fach des Kandidaten wünschenswerthe Gesetzeskunde einzuschränken.

Demgemäß bestimme ich, daß die gedachten „Vorschriften" vom 27. Juni 1876 in dem § 1 Alinea 1 und 2, in dem § 3 ad 1, sowie in dem § 10 letztes Alinea, unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, folgende abgeänderte Fassung erhalten:

§ 1, Alinea 1 und 2.

Die Anstellung als Bau- oder Maschinen-Beamter im höheren Staatsdienst setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste nach Abschluß des akademischen Studiums, die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Digitized by Google

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplan vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung der obengenannten Anstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

§ 3 ad 1.

Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungskommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zweifremden Sprachen, beziehungsweise für das Maschinen-

Verordnungen und Bekanntmachungen

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam

94. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm Getreide: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Es kosten je 100 Kilogramm Uebrige Markt-: Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	78	11	15	11	62	11	30	13	50	30	50	30	50	4	40	3	83	2	25	3	75	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	43	12	90	12	93	20	—	30	—	30	—	3	80	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	16	83	12	22	14	95	11	99	23	—	25	—	27	—	5	03	3	75	—	—	4	70	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	13	—	—	13	75	25	—	29	—	33	—	4	34	3	—	—	—	3	94	1	20	1	—
5	Dahme	16	76	12	06	12	40	11	50	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	87	11	50	13	—	11	—	16	38	27	—	28	—	3	50	4	—	—	—	4	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	12	40	—	—	12	70	32	—	36	—	38	—	4	50	2	75	—	—	3	—	1	20	1	10
8	Havelberg	17	65	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	12	27	14	29	13	—	35	—	35	—	38	—	3	69	3	—	—	—	4	—	1	20	—	90
10	Kyritz	17	70	11	93	13	24	12	14	15	51	37	40	40	—	3	90	2	50	—	—	3	40	1	10	1	—
11	Liebenwalde	18	67	12	—	15	33	12	50	26	50	33	—	39	50	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	17	12	17	12	50	12	93	30	—	36	—	40	—	4	12	3	21	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	85	13	95	11	75	18	—	22	—	70	—	4	—	3	—	2	50	4	—	1	10	1	—
14	Perleberg	17	—	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	3	65	—	—	3	65	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	60	—	—	13	29	22	17	28	67	27	67	4	87	3	35	—	—	4	14	1	45	1	10
16	Prenzlau	16	33	11	80	12	63	11	08	22	50	27	73	27	73	5	—	4	—	3	—	3	75	1	30	1	05
17	Pritzwalk	15	—	11	55	15	28	10	71	13	33	30	—	32	50	4	—	3	30	—	—	3	—	1	—	—	95
18	Rathenow	—	—	12	51	—	—	12	48	18	—	32	—	36	—	3	47	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	—	—	12	15	12	67	12	32	32	—	30	—	46	—	3	73	3	75	—	—	5	—	1	10	—	95
20	Schwedt	16	10	12	50	13	—	12	—	26	67	40	—	33	33	4	50	3	—	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	12	80	14	—	12	80	19	—	26	—	30	—	4	72	3	50	—	—	4	—	1	40	1	15
22	Strausberg	17	—	12	60	16	18	11	83	15	—	27	—	27	—	4	—	4	13	—	—	5	65	1	20	1	10
23	Teltow	16	87	12	33	14	97	12	04	28	—	37	50	42	50	5	—	3	85	—	—	4	—	1	40	1	15
24	Templin	17	—	11	53	12	—	10	93	14	40	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	16	26	12	20	12	48	12	—	20	—	23	—	23	—	4	—	2	50	—	—	4	—	1	40	1	—
26	Wittstock	16	89	11	27	11	45	10	47	13	89	35	—	30	—	2	80	2	86	1	50	2	50	—	98	—	88
27	Wriezen a. O.	16	80	11	34	11	36	10	20	16	63	25	50	22	50	4	04	2	75	1	60	3	75	1	25	1	05
	Durchschnitt	16	85	12	12	—	—	12	08	—	—	—	—	—	—	4	08	3	21	—	—	3	89	—	—	—	—

Potsdam, den 10. März 1879.

Viehseuchen.

95. Wegen Rotzkrankheit sind die drei Pferde des Mühlenbesitzers Fischer auf Wallmühle bei Straßburg Ukm. am 24. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

96. Die Pockenseuche unter den Schafen der Schäferei im Struck bei Penzlin im Kreise Ohrpriegnitz ist erloschen.

Potsdam, den 7. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

fach das Reifezeugniß der nach § 1 bis auf Weiteres noch gleichgestellten Anstalten,
2) und folgende unverändert.
§ 10 letztes Alinea.

Die mündliche Prüfung soll außerdem dem Kandidaten eines jeden der drei Fächer Gelegenheit geben zu zeigen, ob er sich mit der positiven, sein besonderes Fach betreffenden Gesetzgebung, also mit den bei Ausführung von Hochbauten, oder von Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauten, oder von Maschinenanlagen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht und sich die Fähigkeit erworben hat, dieselben bei den ihm gestellten Aufgaben zur praktischen Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

der Königl. Regierung ꝛc.
ausschließlich betreffen.

Preise im Monat Februar 1879.

Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.

kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																									
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten											Java-Kaffee						
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Erbse	Reis	Java	mittlerer gelber in gebr. Bohnen		Speisefalz	Schweineschmalz, hiesig.						
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 —	3 40	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 20	1 15	1 70	2 30	3 21	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 10	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	3 20	— 32	— 28	—	—	— 36	—	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 30	1 10	1 —	1 80	2 10	3 60	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	—	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 50	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	—	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	1 90	3 43	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 55	2 —	3 60	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 50	2 50	3 55	— 20	1 30
1 05	1 05	1 05	2 —	2 20	3 —	— 30	— 20	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 55	— 55	— 66	—	— 80	— 75	3 45	3 40	— 20	1 75
1 15	— 85	1 10	1 60	1 88	3 50	— 34	— 29	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 10	— 80	— 90	1 60	2 20	3 —	— 35	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 50	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 22	1 58	2 10	3 56	— 33	— 26	— 55	—	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 20	— 90	1 05	1 90	2 —	4 31	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60		— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1 80
1 10	— 90	— 95	1 90	1 49	2 83	— 25	— 18	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 70	2 10	3 87	— 32	— 20	— 50	—	— 60		— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	1 60	3 —	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 20	1 20	1 50	2 40	3 24	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	—	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 60	2 40	3 90	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 50	3 32	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50		— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 60	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60		— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	1 60	4 —	— 38	— 23	— 55	— 45	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 95	— 67	— 80	1 80	1 62	3 15	— 30	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 60
1 10	1 05	1 10	1 60	1 67	3 47	— 24	— 20	— 50	— 40	— 50		— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 26

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

97. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Digitized by Google

Die unterzeichnete Königliche Regierung als Landespolizei-Behörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische **Druckschrift:**

„Die wesentlichen Grundursachen der auf dem kirchlichen, politischen und sozialen Entwickelungsgange maßlos wachsenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten Behufs ihrer naturgemäß friedlichen Beseitigung. — Zürich, im Verlags-Magazin 1877"

verboten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27. Februar 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo- vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. Februar d. J. datirte Nr. 6 der im Verlage von F. Goelschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Die Laterne" von Carl Hirsch** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 41 und 50 des gegenwärtigen Jahrgangs der in Chemnitz erscheinenden periodischen **Druckschrift „Ehemnitzer Abendblatt"** verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 1. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

In Anwendung der §§ 11, 12 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

die von dem Gr. Bad. Bezirksamte Heidelberg mit Beschlag belegte Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen **Druckschrift:**

Le Révolté
Organe socialiste
Imprimerie nouvelle

vom 22. Februar 1879 wird verboten.

Mannheim, den 3. März 1879.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1879 erschienene Nr. 1 der in Bremen herausgegebenen periodischen **Druckschrift „Bremer Morgenzeitung"** (Druck und Verlag von Schaefer und Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 4. März 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene und durch meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 34) erläuterte Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London herausgegebenen und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckten periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Tessendorf"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 18. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger № 45) die am 8. und 12. Februar d. J. erschienenen Nummern 12 und 13 der in der Schweizerischen Vereinbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckten periodischen **Druckschrift „Der Staatsbürger"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Staatsbürger" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 16. und 23. Februar d. J. datirten Nummern 7 und 8 der im Verlage von F. Göttschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen **Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 5. März 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Allerhöchste Ordre,

betreffend die Uebertragung der der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Concessionen auf die unter der Firma „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft" neu zu gründende Aktiengesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

98. Nachdem zwischen der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft und der Société Belge de chemins de fer zu Brüssel unterm 6. Dezember v. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen die erstere Gesellschaft sich verpflichtet, im Falle der landesherrlichen Genehmigung die ihr unter dem 22. Mai 1872 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und unter dem 15. März 1873 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Harburg ertheilten Concessionen auf eine von der Société Belge de chemins de fer unter der Firma „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft" neu zu gründende Aktien-Gesellschaft zu übertragen, wollen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen.

I. Das Baukapital der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf 23,500,000 Mark festgesetzt. Die Zeichner der in Höhe dieses Kapitals auszugebenden Aktien haften unbedingt für Volleinzahlung der Aktien und können von dieser Verpflichtung durch die Organe der Gesellschaft nicht entbunden werden.

Auf den Inhaber lautend, dürfen die Aktien nicht vor Inbetriebnahme der beiden Bahnen ausgegeben werden.

II. Die der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft in den genannten beiden Concessionen auferlegten Bedingungen sind, soweit solche nicht durch Nachstehendes eine Aenderung erleiden, auch für die Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft maßgebend.

III. Die Bauarbeiten an beiden Bahnen müssen innerhalb dreier Monate nach Aushändigung dieser Concession wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung derart weiter geführt werden, daß längstens bis zum 1. Januar 1882 die Bahnen fertig gestellt und in Betrieb genommen werden. Für die Vorlage der speziellen Bau-Projekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke können vom Handels-Ministerium besondere Fristen festgesetzt werden.

IV. Die Bestimmungen der Nummern III und V der für die Bahn von Stade nach Harburg ertheilten Concession kommen in Wegfall.

Die Verbindung der Harburg-Stader Bahn mit der Hannoverschen Staatsbahn erfolgt durch eine Seitens der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft in Straßenhöhe auszuführende Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhof Harburg der Harburg-Stader und dem Güter-Bahnhof der Hannoverschen Staatsbahn. Der Betrieb dieser Verbindungsbahn hat nach den desfalls unter Berücksichtigung des Bahnverkehrs auf der einen und des städtischen Verkehrs auf der anderen Seite ergehenden jeweiligen Anordnungen des Handelsministers zu erfolgen.

Die Ueberführung des Verkehrs zwischen der Harburg-Stader einerseits und der Venlo-Hamburger Bahn andererseits erfolgt vermittelst der zwischen der Hannoverschen Staatsbahn und der Venlo-Hamburger Bahn bestehenden Verbindung.

Ueber die nähere Art und Weise dieser Verkehrs-Ueberführung und die dieserhalb Seitens der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft an die Hannoversche Staatsbahn-Verwaltung zu zahlende, nach Maßgabe der Selbstkosten zu berechnende Entschädigung werden die beiden betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen spezielle Vereinbarungen zu treffen suchen, event. wird der Handelsminister hierüber endgültig entscheiden.

V. Die Seitens der Curhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft der Staatsregierung zur Sicherstellung der concessionsmäßigen Ausführung und Ausrüstung beider Bahnen bestellten Cautionen, einschließlich der aus dem Erlöse der dazu gehörigen Zinscoupons beschafften resp. noch zu beschaffenden Effekten sind der Staatsregierung für die Erfüllung der der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft Inhalts der gegenwärtigen Ordre obliegenden Verpflichtungen, und zwar die bezüglich der Bahn von Stade nach Curhaven gestellte Caution auch für die der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft Betreffs der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke Seitens des Senats der freien und Hansestadt Hamburg auferlegten Verpflichtungen, verhaftet und werden eine jede für sich nur in dem Falle resp. dann zurückgegeben, wenn die Gesellschaft bezüglich der Bahn, für welche die Caution gestellt worden ist, allen ihren Verpflichtungen nach dem Ermessen des Handelsministers nachgekommen ist. Ueber den Tag der Inbetriebsetzung der Bahn hinaus soll die betreffende Caution jedoch event. nur in Höhe desjenigen Betrages zurückbehalten werden, welcher nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde zur Herstellung bezw. Fertigstellung der etwa dann noch rückständigen Arbeiten und Beschaffungen erforderlich ist.

Außerdem ist zur ferneren Sicherstellung für die Erfüllung der Verpflichtungen der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft eine Caution in Höhe von Einer Million Mark bei der Preußischen General-Staatskasse hinterlegt worden, welche Summe jedoch schon dann zurückgegeben werden soll, sobald die Gesellschaft auf den Bau der Bahn von Stade nach Harburg die Summe von Drei Millionen Mark nach der Feststellung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde vorschriftsmäßig verwendet hat.

VI. Die Bestimmungen der Nummern X und XI der für die Bahn von Stade nach Curhaven ertheil-

Digitized by Google

ten Concession werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Die Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Geschäfte nach Maßgabe einer von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäftsordnung führt.

Die Wahl des Vorsitzenden und des technischen Mitgliedes des Vorstandes unterliegt der Genehmigung des Ministers.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes muß die Mehrheit ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

VII. Die Zurücknahme der ertheilten Concessionen unter Caducirung der für deren Ausführung bestellten Cautionen wird für den Fall vorbehalten, daß entweder die unter Pos. III für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten festgesetzte dreimonatliche Frist Seitens der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft nicht innegehalten oder eine der für die Ausführung von Arbeiten von dem Handelsminister bestimmten Fristen um mehr als drei Monate überschritten werden sollte. Die Ueberschreitung wird in diesem Falle lediglich durch die Anzeige der zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörde festgestellt.

Die Zurücknahme der Concession erfolgt eintretenden Falls ohne Weiteres auf den Antrag des Staatsministeriums durch landesherrlichen Erlaß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1879.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Liquidator des verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenossen.

31. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 7. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung

Bestellter Liquidator des verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins.

32. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 8. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Rußland.

1. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufschrift mit deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 6. März 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Weltpostverein.

2. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphenbetriebsstellen zu Badingen, Birkenwerder und Brück.

11. Zu Badingen, Birkenwerder und Brück, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 10. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenbetriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. In Birkenwerder findet der Betrieb mit Morseapparat, in Badingen und Brück dagegen durch Fernsprecher Statt.

Potsdam, den 6. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Aufhebung von Extraposten und resp. Postfuhrwerk.

12. Vom 16. März d. J. ab findet bei den Postfuhrstationen in Neu-Ruppin, Cremmen und Henningsdorf eine Gestellung von Extraposten ꝛc. nicht mehr statt. Von demselben Tage ab wird die Station für alles Postfuhrwerk in Herzberg i./Mark aufgehoben.

Potsdam, den 8. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Postkurs-Veränderungen.

13. Vom 15. März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Berlin und Neu-Ruppin aufgehoben und an deren Stelle eine viersitzige Personenpost zwischen Berlin und Cremmen mit folgendem Gange eingerichtet: aus Berlin um 10 Uhr Abends, in Cremmen um 2 Uhr 20 Min. früh, aus Cremmen um 4 Uhr früh, in Berlin um 8 Uhr 20 Min. früh. Beiwagen werden nach Bedürfniß gestellt. Im Weiteren wird von demselben Tage ab im Anschlusse an diese Post ein zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen dienendes Privat-Personenfuhrwerk zwischen Cremmen und Neu-Ruppin mit folgendem Gange eingerichtet: aus Cremmen um 2 Uhr 45 Min. früh, in Neu-Ruppin um 7 Uhr 45 Min. früh, aus Neu-Ruppin um 8 Uhr Abends, in Cremmen um 1 Uhr früh.

Potsdam, den 8. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Einrichtung eines selbstständigen Postamtes mit Telegraphenbetrieb in der Nähe der Wildpark-Station bei Potsdam

14. Zum 1. April 1879 wird in der Nähe der Wildpark-Station, und zwar in dem Hause am Wildpark Nr. 4 — unter gleichzeitiger Aufhebung der auf dem Grundstücke am Wildpark Nr. 1 jetzt bestehenden Postagentur, — ein selbstständiges Postamt mit Telegraphenbetrieb und unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art eingerichtet werden.

Der Ortsbestellbezirk des neuen Postamts wird umfassen:

die Wildpark-Station mit den Grundstücken am Wildpark Nr. 1 bis 5 und der Försterei am Eingange des Wildparks, das Neue Palais mit den Communs, die Gärtner-Lehranstalt, Charlottenhof, Drachenhaus, die Grundstücke Nr. 19 bis 55 der Victoriastraße, die Neue Louisenstraße bis zur Pirschheide, mit dem Chausseehause, und den Werderschen Weg.

Dem Landbestellbezirke des künftigen Postamts am Wildpark werden zugetheilt werden:

im Wildpark: die Wildmeisterwohnung, das Forsthaus am Gaisberg, das Forsthaus am Südthor, das Bayersche Haus, das Wildwärterhaus, das Forsthaus am Nordthor, ferner das Etablissement Kuhforth, das Forsthaus Entenfang, das Vorwerk Gallin, die Sägemühle bei Golm, Golm, Dorf und Kolonie, Eiche, Dorf, Königl. Haus Lindstädt und Gasthaus Drachenberg.

Die Bewohner der vorstehenden Ortschaften u. s. w. setze ich von Vorstehendem mit dem Anheimgeben in Kenntniß, möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die an sie gerichteten Postsendungen vom 1. April d. J. ab auf den Aufschriften mit der zusätzlichen Bezeichnung:

„in oder bei Wildpark, Reg.-Bez. Potsdam“,

versehen werden, da nur durch einen solchen Zusatz die unverzögerte Beförderung der von der genannten Postanstalt zu bestellenden oder auszugebenden Sendungen sicher gestellt werden kann.

Zeitungen und Zeitschriften, welche vom 1. April ab durch das Postamt am Wildpark im Wege der Abholung oder Bestellung bezogen werden sollen, können vorher bei der Postagentur am Wildpark bestellt werden.

Potsdam, den 11. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Baldr.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Zinskupons und ausgelooseten Rentenbriefen.

4. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, hierselbst wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinskupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. März bis einschließlich den 24. desselben Monats,

b. die ausgelooseten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 26. März d. J.

einlösen, demnächst aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 4. März 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Organisationen für Ausstellungs-Gegenstände.

18. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Posen stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung für die Provinzen Posen und Schlesien ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken, sowie auf der Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport

Digitized by Google

die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransportirs innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Kgl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Anderweite Tarifsätze für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen.

19. Mit dem 15. April d. J. tritt der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragkraft oder des Raumes der Eisenbahnwagen von den Stationen Finkenheerd, Fürstenwalde und Erkner der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn vom 20. März 1877 außer Kraft und finden für diesen Verkehr von dem genannten Tage ab die bezüglichen Tarifsätze des Spezialtarifs II im Nachtrage VIII zum diesseitigen Lokaltarife Anwendung. Durch diese Tarifmaßregel treten theilweise Erhöhungen der direkten Tarifsätze ein.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

20. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden deutschen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 3. März 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Königliche Eisenbahn-Kommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin betreffend.

21. Die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Januar 1879 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde eingesetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterstellte **„Königliche Eisenbahn-Kommission** (Berlin-Blankenheim) **zu Berlin"** tritt mit dem 1. April d. J. hierselbst in Wirksamkeit und wird die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim innerhalb ihrer organisationsmäßigen Ressortbefugnisse, gleichzeitig aber auch die Abwickelung der Geschäfte der Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen, welche letzterwähnte Kommission mit dem 31. März d. J. ihre Thätigkeit einstellt, übernehmen. Gegenüber dritten Personen und Behörden vertritt die Königliche Eisenbahn-Kommission innerhalb ihres Geschäftsbereiches die unterzeichnete Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. s. w. für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt. Von dem obgedachten Zeitpunkt ab sind daher alle auf die Verwaltung und den Betrieb der gedachten Strecken, sowie die noch auf die Bauausführung der Strecke Berlin-Blankenheim bezüglichen Anträge an die genannte Kommission zu richten. Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung auf Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr — mit der nachfolgenden Maßgabe — sowie auf Reklamationen von Wagen-Stand- und Lagergeldern zu, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station resp. die Empfangs- oder Versandstation in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen ist. Dagegen unterliegen der Kognition der unterzeichneten Direktion auch ferner die Festsetzung der Fahrpläne, die Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, sowie diejenigen Reklamationen aus den direkten und Verbandsverkehren, deren Gegenstand den Betrag von 600 Mark übersteigt, sodann die Beschwerden und Reklamationen aus den internationalen Verkehren, endlich die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 beruhenden Schadenersatz-Ansprüche, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen voraussichtlich nur eine einmalige Entschädigung erfolgt und diese den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt.

Berlin, den 6. März 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Steinkohlen- und Cokessendungen.

22. Die Gültigkeitsdauer der durch den Nachtrag VIII zum gemeinschaftlichen Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. August 1874 eingeführten ermäßigten Frachtsätze für Steinkohlen- und Cokessendungen nach Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn ꝛc. ist widerruflich bis ult. März 1880 verlängert worden. Die im Nachtrage I zum Tarif vom 1. März 1877 für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Cokessendungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Hamburger Bahn ꝛc. enthaltenen Frachtsätze bleiben gleichfalls widerruflich auf ein weiteres Jahr, bis ult. März 1880, in Kraft. Berlin, den 5. März 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Verkauf von Frachtbriefen.

19. In Folge mehrfacher Anfragen sehen wir uns veranlaßt, hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß wir unter den bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahrenden näheren Bedingungen Frachtbriefe auch mit der Firma und dem Namen des Versenders, dem Namen der Versandstation und den im diesseitigen Bahnbereich zulässigen Frachtbrief-Vermerken bedruckt ohne Erhöhung des für die bahnseitig zum Verkauf gelangenden Frachtbriefe tarifmäßig festgesetzten Verkaufspreises von 7,50 M. pro 1000 Stück liefern.

Bromberg, den 28. Februar 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anderweite Tarifsätze im Preußisch-Sächsischen Verbande

20. Vom 15. April 1879 treten die im Preußisch-Sächsischen Verbandtarife vom 1. Mai 1878, sowie die in den ersten Nachträgen zu demselben enthaltenen Frachtsätze der Spezialtarife A^2 und III für den Verkehr zwischen Sperenberg, Station der Königlichen Militair-Eisenbahn, einerseits und Ostbahn-, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen andererseits außer Kraft. An Stelle derselben wird ein besonderer Artikeltarif für den Transport von Gyps und Gypsmehl ab Sperenberg nach den vorgenannten Stationen mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen zur Einführung gelangen. Das Nähere bezüglich des letzteren Tarifes wird Seitens der Königlichen Militair-Eisenbahn publizirt werden.

Bromberg, den 2. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anderweite Tarifsätze im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband.

21. Am 15. April d. J. treten die direkten Frachtsätze des Ausnahmetarifs für gebrannten Kalk und Kalkasche von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Ostbahnstationen der Strecken Neuenhagen bis Golzow, Vietz bei Landsberg, Lebus und Podelzig via Schmiedefeld—Cüstrin außer Kraft. An Stelle derselben gelangen von dem genannten Termin ab anderweite, erhöhte Tarifsätze zur Einführung, welche vom 1. April d. J. ab bei den Verbandstationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 4. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

22. Mit dem 1. März d. J. ist zum Tarife für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1878 ein zweiter Nachtrag, enthaltend: Berichtigung zum Vorwort, Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement und der speziellen Tarifvorschriften, neue Frachtsätze der Station Sondershausen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, sowie anderweite, erhöhte Frachtsätze der Station Arnstadt, letztere jedoch seit 1. Dezember 1878 giltig, und Druckfehler-Berichtigungen, herausgegeben worden.

Von den Verbandstationen sind Exemplare des qu. Nachtrages zum Preise von 70 Pf. käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Aufhebung von Frachtsätzen im Preußisch-Russischen Verband-Verkehr.

23. Mit dem 13. März d. J. neuen Styls treten die im Tarif für den Preußisch-Russischen Verband-Verkehr vom 13./1. Juni 1875 bestehenden Frachtsätze nach Ostbahnstationen außer Kraft.

Bromberg, den 5. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten theol. Julius Wilhelm Adalbert Schmidt aus Querfurt, jetzt in Plattenburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H. Carl Eduard Wilhelm Wegener ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Januar d. J. zum Superintendenten der Diözese Brandenburg-Neustadt ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Eduard Paul Richard Timann ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wittstock, sowie zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Biesen, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Heiligenwald Karl Wilhelm Mörchen ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Anstalt Evangelisches Johannisstift zu Berlin, Diözese Berlin II, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Ferdinand Moritz ist zum Archidiakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Wriezen a./O., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johannes Pohler ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Nauen angestellt worden.

Die Lehrer Kortenbeitel, Wende, Riebe, Beyrodt, Wendt, Ballmüller, Pape, Roelke, Engel, Ehricke, Bauer, Neese, Raymund, Schulz, Müller, Hörnemann, Beccard, Herrmann, Leberecht, Herzfeldt, Fischer, Rietdorf, Rose, Wackerow, Krüger und Willmann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gildemeister, Irmer, Francke, Zielbauer, Steinbrück, Thiele, Großschopff, Mathis, Wapler, Franz, Kaselowsky, Harms, Staege, Julius, Bürgel, Wernecke, Jungheim, Schönhütte, Fest, Schultze, genannt Heine, Klinke, Knauff, Caro, Tietz und Ebeling sind als Gemeindeschullehrinnen in Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Heinrich Johann Ferdinand Beylow zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Februar 1879.

Es ist **versetzt:** der Postsekretair Kursawe von Dahme nach Freienwalde a. Oder,

übertragen: dem Postsekretär Huth aus Nidnitz eine Postsekretärstelle bei dem Postamte in Brandenburg a. H.,

angenommen als Postagent: der pensionirte Gendarm Loewe in Britz bei Eberswalde.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der
Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin.
Im Laufe des Monats Februar sind

angestellt: der Telegraphen-Assistent Will als Telegraphen-Assistent,

versetzt: die Postsekretäre Kreuzahler und B. R. C. Krüger von Berlin nach Prenzlau bezw. Stargard i. Pomm.,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphen-Assistent Beck und

gestorben: der Telegraphen-Assistent Mohr.

Nachweisung
der im Monat Februar 1879
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Dem Kreisgerichtsrath Brakenhausen in Spandau ist die zum Zweck seines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Stadtrichter Emil Krüger in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt. Der Kreisrichter Spaeing in Bochum ist an das Kreisgericht in Wriezen versetzt. Der Gerichts-Assessor Dr. Nonnig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

II. Gerichts-Assessoren: Der Gerichts-Assessor Scheller ist Behufs Uebertritts in die Allgemeine Staats-Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Der im Reichs-Justizdienst beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor von Wartenberg ist in den Preußischen Justizdienst wieder aufgenommen. Zu Assessoren sind ernannt die Referendare: v. Kamcke, Lautherius, Reinboth, Nottebohm, Thewalt, Dr. Fraenkel und Dr. Hertzsch.

III. Referendare: Uebernommen sind die Referendare: Baltz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden, Loewe aus dem Departement des Appellationsgerichts in Bromberg, Wollschläger aus dem Departement des Appellationsgerichts in Insterburg, Benecke aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder. Der frühere Referendar Ulbrich ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Kuester, Grunmach, Thielemann, Meyn und v. Jasmuth.

IV. Subaltern-Beamte: Zu Kreisgerichts-Sekretären sind ernannt die Büreau-Assistenten: Horn in Potsdam bei dem Kreisgericht in Potsdam, Pinczakowski bei dem Kreisgericht in Spandau. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare: Jahnke bei dem Kreisgericht in Potsdam, Hintz bei dem Kreisgericht in Brandenburg.

Nachweisung
der im Monat Februar 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Fischer, Molkenmarkt 9/10, Schiedsmann für den Stralauerstraßen-Bezirk № 3, 2) Buchdruckereibesitzer Koch, Dorotheenstraße 55, Schiedsmann für den Dorotheenkirch-Bezirk № 20, 3) Buchdruckereibesitzer Boll, Mittelstraße 29, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Schulvorsteher Böhm, Dorotheenstraße 28, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) Rathsbrunnenmeister Schreiber, Teltowerstraße 46, 2. Stellvertreter für den Lankwitzstraßen-Bezirk № 55, 6) Kaufmann Küst, Cottbuser Ufer 5, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 61, 64, 65, 7) Tischler Haeber, Schlesischestraße 1, Schiedsmann für den Oppelnerstraßen-Bezirk № 63, 8) Eigenthümer Bürger, Naunynstraße 83, 2. Stellvertreter für den Heinrichsplatz-Bezirk № 70, 9) Kaufmann Glaser, Neanderstraße 8, Schiedsmann für den Neanderstraßen-Bezirk № 96, 10) Maurermeister Heinrich, Blumenstraße 31, 2. Stellvertreter für den Blumenstraßen-Bezirk № 104, 11) Steinhändler Stamer, Mühlenstraße 79, 1. Stellvertreter für den Mühlenstraßen-Bezirk № 114, 12) Zimmermeister Scharnweber, Große Frankfurterstraße 84, 1. Stellvertreter für den Wasmannstraßen-Bezirk № 121, 13) Dr. med. Herberg, Elisabethstraße 7, 2. Stellvertreter für den Elisabethstraßen-Bezirk № 125, 14) Eigenthümer Bartels, Keibelstraße 11, Schiedsmann für den Keibelstraßen-Bezirk № 136, 15) Rentier Altmann, Schönhauser Allee 164, 1. Stellvertreter für den Schwedterstraßen-Bezirk № 172, 16) Zeugschmiedemeister Taeschner, Schiffbauerdamm 14, 1. Stellvertreter für den Schiffbauerdamm-Bezirk № 188, 17) Kaufmann Kunze, Charitéstraße 7, 1. Stellvertreter für den Unterbaumstraßen-Bezirk № 189, alle 17 verpflichtet am 26. Februar 1879. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1879 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheits-

Digitized by Google

pflege. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Praktische Uebungen. e. Exkursionen an passenden Tagen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.

5) Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7) Dr. Hartmann: a. Allgemeine Züchtungsprinzipien. b. Rindviehzucht.

8) Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

11) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methode.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Dr. Wittmack: a. Landwirthschaftliche Samen und deren Verfälschung mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Krankheiten der Kulturpflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen.

14) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Dr. Lehmann. Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

17) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber landwirthschaftliche Meliorationen.

18) Dr. von Kaufmann: Einzelne Fragen der National-Oekonomie, ausgewählt unter Berücksichtigung des Interessenkreises des Landwirths.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 21. April 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldungen dazu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quäsur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester, b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung und Semester, c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38/39, bezogen werden. Berlin, den 24. Februar 1879.

Das Kuratorium.

v. Nathusius. Olshausen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Aurelio Deromedis, Steinbrecher und Eisenbahnarbeiter,	44 Jahre, aus Romeno in Tirol,	einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises,	28. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Niels Peterson, Müllergeselle,	42 Jahre, aus Kalmar in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Februar d. J.
2	Johann Brack, Maler,	geboren am 21. Mai 1850 zu Mönthal in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Verübung ruhestörenden Lärms,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	5. Dezember 1878.
3	Niels Simonsen, Arbeiter,	43 Jahre, aus Haare auf Fünen in Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	18. Januar d. J.
4	Alfred Schoch, Klempner,	25 Jahre, aus Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	14. Januar d. J.
5	Peter Schumacher, Maurer,	39 Jahre, geboren zu Gemmenich, wohnhaft zu Welkenraedt in Belgien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	22. Januar d. J.
6	Josef Isack, Fleischergehülfe,	27 Jahre, aus Prag,	Landstreichen, grober Unfug und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Dezember 1878.
7	Karl Bartuska, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Moldauthein in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Dezember 1878.
8	Josef Babunek, Bahnarbeiter,	22 Jahre, aus Kamenitz, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	10. Januar d. J.
9	Johann Prinz, Maurer,	46 Jahre, aus Rothwurst, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Philomena Krause, Tagelöhnerin,	33 Jahre, aus Burkersdorf, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Josef Preis, Tapezierer,	17 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
12	Wenzel Mikulasch, Schlosser,	21 Jahre, aus Truci, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Martin Klatz, Müller,	44 Jahre, aus Münichschlag, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Johann Menzalar, Maurer,	22 Jahre, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Josef Herzing, Rasirer,	22 Jahre, aus Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	15. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
16	Franz Kern, Bürstenbindergeselle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Urbau, Bezirk Znaim in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	21. Januar d. J.
17	Farenzena (Franz) Prospero, Tagelöhner,	geboren am 9. Januar 1846 zu Agorda, Provinz Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	24. Januar d. J.
18	Franz Koicaly, Schlossergeselle,	geboren 1848, aus Rajec, Bezirk Boskowitz in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	19. Januar d. J.
19	Josef Greussing, Schmiedegeselle,	geboren 1847, aus Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
20	Josef Storkan, Schlossergeselle,	geboren 1859, aus Saaz, Bezirk Saaz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
21	Franz Roth, Schuhmacher und Tagelöhner,	geboren 1858, ortsangehörig zu Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
22	Johann Wald, Sattler,	geboren am 30. Mai 1837, ortsangehörig zu Mostitz, Bezirk Pilsen in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
23	Johann Puypikofer, Schreiner,	geboren am 11. Februar 1853, aus Kurzdorf, Bezirk Frauenfeld, Kanton Thurgau in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Martin Wagner, Schneidergeselle,	geboren 1840 zu Herrndorf, ortsangehörig zu Herojedl, Bezirk Podersam in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	29. Januar d. J.
25	Johann Wagner, Maurer,	geboren 1843, aus Podmosl, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	31. Januar d. J.
26	Josef Strnad, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren 1846 und wohnhaft zu Wodalnowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. Januar d. J.
27	Josef Böhmer, Ziegel- und Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Christophsgrund, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
28	Wenzel Minks, Fleischer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podowin bei Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	21. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Josef Elger, Handarbeiter,	geboren 1827 und ortsangehörig zu Eichicht bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. Januar d. J.
30	Ludwig Staneczek, Schmied,	37 Jahre, aus Mistek, Bezirk Mistek in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises,	28. Januar d. J.
31	Thomas Louzek, Schlosser,	44 Jahre, aus Lhota St. Anna, Gemeinde Krasilau, Kreis Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Februar d. J.
32	Karl Carlsen, Malergehülfe,	28 Jahre, aus Christiana in Norwegen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. Januar d. J.
33	Moriz Lichtig, Handelsmann,	geboren 1842, aus Budapest in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
34	Johann Miserewsky, Schlosser,	21 Jahre, aus Tschentschau in Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	29. Januar d. J.
35	Peter Scheer, Arbeiter,	geboren 1859 zu Wiltz in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Januar d. J.
36	Markus Danziger, Kellner,	16 Jahre, geboren zu Peltza in Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	5. Februar d. J.
37	Anton Jacquot, Weber,	geboren am 12. Oktober 1843 zu Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler in Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
38	Abbondio Fontana, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Giovanni, Provinz Turin in Italien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
39	Franz Bachet, Marmorschleifer,	geboren am 7. März 1857 zu Aze, Departement der Saône und Loire, ortsangehörig zu Bury in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. Februar d. J.
40	Josef Kubicki, Arbeiter,	ungefähr 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chmielow bei Tarnobezeg in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
41	David Ichmann, Mühlenbauer und Zimmermann,	geboren am 5. April 1852 und ortsangehörig zu Ober-Wernersdorf, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	29. Januar d. J.
42	Simon Butschynowicz, Bäckergeselle,	25 Jahre, aus Sierpc, Gouvernement Plock in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	13. Februar d. J.
43	Anton Doubek, Arbeiter,	42 Jahre, aus Caßlowic in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	9. Januar d. J.
44	Heinrich Cohn, Bäckergeselle,	19 Jahre, aus Klostergrab in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
45	Friedrich Goerner, Glasschleifer,	29 Jahre, aus Albrechtsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
46	Karl Herbegen, Brauergeselle,	36 Jahre, aus Brüssel in Belgien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
47	Wilhelm Moritz Froehlich, Tuchmachergeselle,	35 Jahre, aus Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
48	Karl Ludwig Kaspar Knutzon, Cigarrenarbeiter,	25 Jahre, aus Malmö in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. Februar d. J.
49	Johann Alfred Petterson, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Gothenburg in Schweden, ortsangehörig zu Christiania in Norwegen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	11. Februar d. J.
50	Jakob Höchner, Schlossergeselle,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Reineck, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	7. Februar d. J.
51	Theodor Breden, Schreinergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Well in den Niederlanden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
52	Johann Josef Küsters, Tagelöhner,	49 Jahre, geboren zu Sittard in den Niederlanden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
53	Hermann Schwarzbach, Handlungskommis,	28 Jahre, aus Markersdorf bei Gabel in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	1. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
54	Christian Trachsel, Uhrmacher,	geboren am 20. Juni 1856, aus Friedingen, Kanton Neuchâtel in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Weißenburg in Bayern,	7. Januar d. J.
55	Lazarus Pollak, Schneider,	35 Jahre, aus Lieben, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Fürth,	31. Januar d. J.
56	Wenzel Horecicka, Bäcker und Müller,	36 Jahre, aus Dilec, Bezirk Gitschin in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	1. Februar d. J.
57	Wenzel Selvika, Tagelöhner,	21 Jahre, aus Ostruzno, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	6. Februar d. J.
58	Ignaz Schober, Schlosser,	geboren am 15. November 1857, ortsangehörig zu Innsbruck in Tirol,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	2. Februar d. J.
59	Philipp Seidl, Schuhmachergeselle,	42 Jahre, geboren zu Bernbors, Bezirk Bernbors, ortsangehörig zu Liefering, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	3. Februar d. J.
60	Johann Oberdichler, Gerbergeselle,	geboren 1842, aus St. Johann im Pongau, Kronland Salzburg in Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. Februar d. J.
61	Anton Gutschka, Schreinergeselle,	geboren 1858, aus Thonischen, Bezirk Lubiz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	6. Februar d. J.
62	Johann Donth, Weber,	geboren 1841, aus Rochlitz, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
63	Wenzel Janischek, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, ortsangehörig zu Pacova, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	9. Februar d. J.
64	Anton Josef Müller, Bäckergeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönlinde in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. November 1878.
65	Peter Mahler, Schneidergeselle,	geboren am 2. August 1858 und ortsangehörig zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	27. Januar d. J.
66	Anton Ruder, Schneider,	53 Jahre, aus Amsterdam,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
67.	Ernst Gottardini, Bahnarbeiter,	25 Jahre, aus Sacco in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. Februar d. J.
68.	Eduard Boyntin, Schmelzarbeiter,	42 Jahre, geboren zu St. Servant, Departement d'Isle und Vilaine in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Februar d. J.
69.	Peter Andolscheck, Schlosser,	25 Jahre, geboren zu Jelloweck, Gemeinde Sodrazica in Oesterreich, Krain,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Februar d. J.
70.	Eduard Kinif, Puddler,	28 Jahre, geboren zu Lalouvière, Provinz Hainaut in Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
71.	Alois Münch, Bierbrauer,	29 Jahre, geboren zu Rheinau in Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Februar d. J.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 21. April.

Von den für das Sommer-Semester 1879 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht
auf fachwissenschaftliche Bildung:

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre (Pferdezucht, Rindviehzucht): Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. — Ueber Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Zusammensetzung und Verfälschung der Marktmilch und die Mittel zur Prüfung derselben: Derselbe. — Forstwissenschaft I.: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Professor Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Elemente der Maschinenlehre: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Drainage: Derselbe. — Experimentalphysik, zweiter Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Theorie der Elektrizität und des Magnetismus: Professor Dr. Oberbeck. Physikalische Mechanik: Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. — Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. — Ueber Feuerungsanlagen und Wasser: Professor Dr. Rathke. — Agrikulturchemie, zweiter Theil, die naturgeseßlichen Grundlagen der Ernährung: Prof. Dr. Maercker. Ueber Moorkultur: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Krystallographie: Derselbe. Paläontologie: Derselbe. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. Mikroskopische Mineralogie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Professor

Digitized by Google

Dr. Kraus. — Experimentalphysiologie der Pflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Die Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands: Prof. Dr. Giebel. Schädellehre: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. Biologisches von den Insekten: Derselbe. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudener. — Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweier, praktischer Theil der Nationalökonomie): Professor Dr. Conrad. Agrarstatistik: Derselbe.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Dr. Paasche. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber Armenpflege: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. — Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. — Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. — Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. — Philosophie des Christenthums: Dr. Krohn. — Ueber David Strauß: Prof. Dr. Schlottmann. — Einleitung in die Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen 1815: Prof. Dr. Droysen. — Geschichte des Preußischen Staates mit besonderer Rücksicht auf Bildung, Verfassung und Verwaltung desselben: Prof. Dr. Ewald. Physische Landeskunde von Deutschland: Prof. Dr. Kirchhoff. — Geschichte der neueren Deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Kunst: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte der Griechisch-Römischen Kunst von Alexander dem Großen an: Prof. Dr. Heydemann. — Uebungen in der Französischen Syntax: Dr. Wardenburg. — Elemente der Englischen Sprache: Dr. Aue.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Uebungen im zoologischen Seminar: Prof. Dr. Giebel. — Uebungen im Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. — Technische Exkursionen: Professor Dr. Rathke. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Püz. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbrling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1879.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Hermann Haug in Mainz unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Erhöhung der Heizkraft von brennbaren Gasen bei Regenerativ-Gasfeuerungen,

ist aufgehoben.

Das dem Werkmeister A. Kosche l zu Cöln a./R. unterm 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein Verfahren zum Bleirohrpressen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. März 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 5. März 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung

für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde.

99. Nachdem der Schlachtviehhof zu Berlin von denjenigen Verkehrsbeschränkungen, welche demselben in Folge des Ausbruches der Rinderpest auferlegt waren, befreit worden ist, wird unter Aufhebung des Abschnitts IV der polizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. — Extrablatt zum Amtsblatt vom 28. Februar d. J. — folgende anderweitige Anordnung getroffen.

Auf sämmtlichen Eisenbahnstationen der oben genannten Kreise darf Rindvieh ohne Beschränkung des Bestimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Der Erlaubnißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vom Tage seiner Ausstellung ab und nur für solches Rindvieh ertheilt werden, welches mindestens vier Wochen in der Stallung des Versenders resp. Verkäufers gestanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Versendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist. Das thierärztliche Attest, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißscheine beigefügt sein muß, ist auf der Verladestation dem Stationsvorstande vorzuzeigen.

Von der Stadt Strausberg aus darf jedoch vor dem 1. April kein Rindvieh mittelst der Eisenbahn exportirt werden.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen unterliegt weiteren Beschränkungen an keinem Orte des Regierungsbezirks, ebenso wenig ist der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen beschränkt.

Die für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde unterm 14. Dezember 1878 — zweites Extrablatt zum Amtsblatt № 442 — von uns angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden in soweit aufgehoben, als dieselben über die für die Kreise Zauch-Belzig, Teltow, Nieder- und Oberbarnim und Angermünde noch bestehenden Anordnungen hinausgehen; die in den letztgenannten Kreisen bestehenden, unterm 25. Februar d. J. bekannt gemachten Anordnungen — Extrablatt zum Amtsblatt Seite 79 № 82. II und III — bleiben auch für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gültig.

Vorstehende Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Potsdam, den 14. März 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

100. Nachstehende Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern vom 5. d. M. wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. März 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres wegen Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Nachdem zufolge amtlicher Mittheilung die Rinderpest nunmehr auch in dem Königlich Preußischen Regierungsbezirke Merseburg erloschen ist, so hat das unterzeichnete Ministerium im Anschlusse an die neuerliche Bekanntmachung vom 25. Februar dieses Jahres beschlossen, die frühere, gewisse Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betreffende Bekanntmachung vom 27. Januar dieses Jahres in ihrem vollen Umfange außer Kraft zu setzen, auch das bestehende Verbot des Abtriebs und der Ausfuhr von lebendem Rindvieh von dem hiesigen Centralschlachtviehhofe und von dem Pfaffendorfer Schlachtviehhofe in Leipzig, sowie das Verbot des hiesigen Nutzviehmarkts, ingleichen der sonstigen Viehmärkte wieder aufzuheben. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. März 1879.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofes ꝛc.

33. Die Bekanntmachungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und die Schließung des hiesigen Viehhofes ꝛc.,

a. vom 2. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amts-

Digitized by Google

blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 4. Dezember 1878),

b. vom 7. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 9. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 10. Dezember 1878),

c. vom 17. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 20. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 20. Dezember 1878),

werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 1282. Erlaß vom 1. März 1879, wonach dem zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 — Reichs-Gesetzbl. von 1878 № 37 — der Reichstag am 25. Februar dieses Jahres seine Genehmigung ertheilt hat.

(Stück 6.) № 1283. Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879.

№ 1284. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. Februar 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung
beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

4. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Anrechnung der neuen Zinscoupons Ser. IV
zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

101. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-

Digitized by Google

bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

102. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. März 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 3. März d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 55) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Le Révolté. Organe socialiste“** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Le Révolté“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 33) die Nummern 1 und 2 des VI. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk“** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Arbeiterfreund“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Die wahre Gestalt des Christenthums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme) von Yves Guyot und Sigismond Lacroix. Uebersetzt von einem Deutschen Sozialisten. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung.“ verboten.

Zwickau, den 7. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Carl Hagström **herausgegebene Druckschrift: „Arbeiter-Traktat Nr. 2“** von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 8. März 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Bitter“** als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 8. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Gulenburg Jr.“** als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsvereine zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 11. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung,

derjenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.

103. Die vorstehend gedachten Zeiten sind bei den einzelnen Brücken folgende:

1) für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags von	5	Uhr	18	M. bis	5	Uhr	38	M.
"	5	"	43	" "	6	"	43	"
"	6	"	55	" "	7	"	45	"
"	8	"	9	" "	8	"	22	"
"	8	"	36	" "	9	"	—	"
"	9	"	16	" "	9	"	34	"
"	9	"	42	" "	10	"	—	"
"	10	"	30	" "	10	"	59	"
"	11	"	4	" "	11	"	55	"
Nachmittags	12	"	21	" "	12	"	30	"
"	12	"	46	" "	1	"	44	"
"	1	"	49	" "	2	"	—	"
"	2	"	18	" "	2	"	40	"
"	3	"	26	" "	4	"	—	"
"	4	"	20	" "	4	"	35	"
"	4	"	40	" "	5	"	30	"
"	5	"	51	" "	6	"	13	"
"	6	"	27	" "	7	"	—	"

2) für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags von	4	Uhr	—	M. bis	5	Uhr	17	M.
"	5	"	37	" "	6	"	19	"
"	6	"	39	" "	7	"	13	"
"	7	"	56	" "	8	"	14	"
"	8	"	34	" "	9	"	15	"
"	9	"	50	" "	10	"	52	"
"	11	"	12	" "	11	"	52	"
Nachmittags	12	"	12	" "	12	"	28	"
"	12	"	48	" "	2	"	19	"
"	2	"	39	" "	3	"	53	"
"	5	"	10	" "	6	"	1	"
"	6	"	21	" "	7	"	31	"

3) für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags von	7	Uhr	15	M. bis	8	Uhr	20	M.
"	9	"	30	" "	10	"	10	"
"	10	"	30	" "	11	"	20	"
"	11	"	40	" "	12	"	30	"
Nachmittags	3	"	—	" "	3	"	45	"
"	4	"	10	" "	5	"	20	"

resp. bis Sonnenuntergang.

4) für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags von	7	Uhr	5	M. bis	8	Uhr	—	M.
"	8	"	25	" "	8	"	45	"
"	9	"	20	" "	9	"	35	"
"	10	"	15	" "	11	"	35	"
Nachmittags	12	"	—	" "	12	"	15	"
"	12	"	35	" "	1	"	—	"
Nachmittags von	1	Uhr	35	M. bis	4	Uhr	—	M.
"	4	"	20	" "	5	"	10	"

resp. bis Sonnenuntergang.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 17. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verloosung von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

104. Vom Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist dem Central-Komité der diesjährigen Berliner Gewerbe-Ausstellung für den Umfang der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen und zur Ausgabe von 500000 Loosen ertheilt worden. Die uns nachgeordneten Polizeibehörden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 13. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

105. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

März: 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des 15jährigen blödsinnigen Knaben Emil Hollier aus Frankreich.

106. Der 15jährige blödsinnige Emil Hollier, Sohn des Handwerkers Alexander Hollier zu Vesaignes-sous-Lafauche (Arrondissement de Chaumont (Haute-Marne) in Frankreich, hat sich seit dem 10. April v. J. aus dem elterlichen Hause entfernt und ist bis jetzt nicht dorthin zurückgekehrt, auch in

Digitized by Google

Frankreich angeblich nicht aufzufinden gewesen, soll aber am 10. Juli v. J. bei Lunéville dicht an der Deutschen Grenze, in der Richtung auf letztere wandernd gesehen worden sein.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem Emil Hollier, dessen Personbeschreibung unten folgt, Nachforschungen anzustellen und im Falle seiner Ermittelung davon nicht nur dem Vater desselben unmittelbar Nachricht zu geben, sondern auch uns Anzeige zu machen.

Personbeschreibung des Emil Hollier.

Gestalt: ungefähr 1 m 68 cm groß, aber von gekrümmtem Bau, der in den Schultern sitzende Kopf ist nach vorn geneigt, Kinn: rund, Mund: mittelgroß, Nase: klein, Kopf: dick, Gesicht: länglich, Haare und Augenbrauen: kastanienbraun, Augen: braun, Stirn: gewöhnlich. Der junge Mann ist für sein Alter von 15 Jahren kräftig gebaut. Der eine Fuß ist nach innen gekrümmt, der obere knochige Theil steht hervor, hindert ihn aber nicht am Gehen. Er ist fast blödsinnig, stottert und geifert (sabbert) beim Sprechen; sein Blick ist ziemlich stier und stumpf.

Potsdam, den 12. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

107. Die Schafpockenseuche in Bork im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 10. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

108. Wegen Rotzkrankheit sind die beiden Pferde des Bäckers Schröder zu Groß-Ziethen im Teltowschen Kreise gegen Ende vorigen Monats getödtet worden. Die Pockenseuche unter den Schafen des Schulzenguts-besitzers Schulze zu Ahrensdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109. Mit der Rotzkrankheit behaftet sind zwei dem Bauern Knoblauch zu Etzin im Kreise Osthavelland gehörige Pferde befunden und sind dieselben am 6. d. M. getödtet worden.

Auch auf dem Rittergute Tasdorf im Kreise Niederbarnim ist ein Pferd rotzkrank und ein anderes rotzverdächtig befunden worden.

Die Pockenseuche unter den Schafen mehrerer Einwohner von Prigwalk ist erloschen.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung

zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals.

34. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. In dem das Siegesdenkmal auf dem Kreuzberge umgebenden Bauviertel, welches im Norden von der Kreuzbergstraße, im Westen von der Verlängerung der Möckernstraße, im Süden von der Straße D. Abtheilung III des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins, und im Osten von der Belle-Alliancestraße eingeschlossen wird, dürfen Gebäude fortan nur in solcher Höhe errichtet werden, daß dadurch die Aussicht von dem Fuße des Denkmals auf die Stadt und deren Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Den Grundbesitzern wird auf Ersuchen die in jedem einzelnen Baufalle statthafte Art und Höhe der Bebauung von dem Polizei-Präsidium örtlich vorgeschrieben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 367 № 15 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Reichsgesetz-Blatt 1876 S. 116) bestraft. Außerdem wird wegen Wiederherstellung des früheren Zustandes im polizeilichen Zwangsverfahren das Erforderliche nach Maßgabe der §§ 33 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung 1876 S. 297) angeordnet werden.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellter Liquidator des verbotenen Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins.

35. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des laut Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Kreisamts Gießen vom 29. Oktober 1878 verbotenen Allgemeinen Deutschen Schneider-Vereins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Die Berlin-Kölnische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend.

36. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der von dem Aufsichtsrathe der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft hierselbst laut notarieller Verhandlung vom 16. Februar d. J. auf Grund des § 4 des Statuts vom 23. Juni / 10. Juli 1873 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 2,000,000 Thlr. auf 3,000,000 Thlr. = 9,000,000 Mk., eingetheilt in 3000 Aktien à 1000 Thlr. = 3000 Mk. die in dem gedachten Paragraphen vorbehaltene staatliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Berlin, den 13. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Februar 1879.

37. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	46 Pf.
" " "	do. (mittler)	16	"	72 "
" " "	do. (leichter)	15	"	35 "
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	68 "
" " "	do. (mittler)	12	"	26 "
" " "	do. (leichter)	11	"	66 "
" " "	Gerste (schwere)	17	"	93 "
" " "	do. (mittle)	15	"	60 "
" " "	do. (leichte)	11	"	07 "
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	24 "
" " "	do. (mittler)	11	"	74 "
" " "	do. (leichter)	10	"	55 "
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	49 "
" " "	do. (mittle)	15	"	92 "
" " "	do. (leichte)	13	"	50 "
" " "	Richtstroh	3	"	77 "
" " "	Heu	4	"	66 "

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	— Pf.
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	— "
" 100 "	Linsen	26	"	92 "
" 100 "	Kartoffeln	5	"	— "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	27 "
" 1 Schock	Eier	3	"	32 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50 "
" " "	Linsen	30	"	— "
" " "	Kartoffeln	5	"	75 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	10 "
" 1 Schock	Eier	3	"	57 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	35	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1	25	"
" 1 "	Gerstengraupe	50	"
" 1 "	Gerstengrütze	50	"
" 1 "	Buchweizengrütze	40	"
" 1 "	Hirse	50	"
" 1 "	Reis (Java)	60	"
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 Pf.
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	— "
" 1 "	Speisesalz		20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1	30	"
" 1 "	Buchweizengrütze	60	"
" 1 "	Hirse	50	"
" 1 "	Reis (Java)	60	"
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 "
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	— "
" 1 "	Speisesalz		20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	20 "

Berlin, den 8. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Weltpostverein.

3. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Cayland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

4. Vom 1. April d. J. werden Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz und der Argentinischen Republik zugelassen. Die Taxe beträgt 20 Pfennig. Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im inneren Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare mitzubenutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Formu-

Digitized by Google

lars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden ist. Berlin W., den 14. März 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

5. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., den 15. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Einführung einer Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

6. Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet:
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., den 19. März 1879.

General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Dreetz und Sieversdorf.

15. Zu Dreetz und Sieversdorf, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 17. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 12. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort.

16. Zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort, Regierungsbezirk Potsdam, sind am 16. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 17. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen.

2. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Coupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

3. Der Schuldvorstand in Ostingersleben hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. Oktober d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen, und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe.

8. Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember 1878 dem Oekonomen Christian Seyhert in Königerode, Mansfelder Gebirgskreis, angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. B. № 6768 und 13,475 à 1000 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Veränderungen in der Bewachung der Wegeübergänge der Strecke Görlitz-Hangelsberg betreffend.

23. Die Bedienung des Niveau-Ueberganges in Station 35,2 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Digitized by Google

in Hangelsberg resp. im Zuge des die Eisenbahn dasselbst durchschneidenden Forstweges, welche die Grenze der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. bildet, wird mit Genehmigung der beiderseitigen Königlichen Regierungen vom 31. März d. J. ab wie folgt geändert, daß die Barrieren für gewöhnlich geschlossen gehalten werden; den Schlüssel führt der Wärter der betreffenden Bahnstrecke.

Berlin, den 2. März 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderungen in der Barriere-Bedienung der Strecke Erkner-Hangelsberg.

24. Folgende Niveau-Uebergänge der Strecke Erkner-Hangelsberg der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erhalten im Laufe der Monate März und April d. J. Zugbarrieren, welche gleich nach der Auffstellung in Benutzung genommen werden sollen:

1) Der in Station 26,66 die Bahn kreuzende Gestellweg von der Jägerbude nach den Löcknizwiesen führend,
2) der in Station 27,16 die Bahn kreuzende Gestellweg von Freiendrück nach den Löcknizwiesen führend,
3) der in Station 29,24 die Bahn schneidende Weg von Sieverslake nach Gottesbrück,
4) die in Station 30,04 und 30,85 die Bahn schneidenden Gestellwege der Königlichen Forstverwaltung,
5) der in Station 34,10 die Bahn schneidende Weg von Alt-Mönchwinkel nach Klein-Wall.

Sämmtliche Barrieren werden für gewöhnlich geschlossen gehalten und nur dann von dem zunächst stehenden Wärter geöffnet, wenn ein Fuhrwerk den Uebergang benutzen will und der Führer desselben dies durch Ziehen des neben dem Schlagbaum befindlichen Klingelzuges anzeigt.

Berlin, den 7. März 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Bestimmungen des Nachtrags XIII zum Lokal-Güter-Tarif.

24. Die Bestimmung ad 1 b. Seite 2 des Nachtrags XIII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif erhält folgende Fassung:

Die Artikel: Milch, Bier (in Fässern), Brod, frisches Obst — auch Weintrauben — mit Ausschluß von Südfrüchten, frische Beeren und leer zurückkehrende Milchgefäße, sowie kleine lebende Fische und sonstige kleine Fluß- und Seethiere, welche für Aquarien bestimmt sind, wenn dieselben als Frachtgut aufgegeben werden, sind mit den Personenzügen zu den einfachen Frachtsätzen zu befördern, soweit die Verwaltungen nach den Betriebseinrichtungen und dem Fahrplan die Benutzung der Personenzüge für zulässig erklären.

Bromberg, den 7. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

25. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin stattfindenden deutschen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personenbeförderung zwischen Cüstrin und Kreuz.

26. Vom 1. April d. J. ab wird mit den Güterzügen № 321 und 324 zwischen Cüstrin und Kreuz Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse stattfinden:

Zug № 321: Abfahrt von Cüstrin Vorm. 4 Uhr 21 Min., Tamsel 4 Uhr 50 Min., Vietz 5 Uhr 36 Min., Döllensradung 6 Uhr, Düringshof 6 Uhr 23 Min., Landsberg 7 Uhr 17 Min., Zantoch 7 Uhr 57 Min., Gurkow 8 Uhr 23 Min., Friedeberg 8 Uhr 56 Min., Alt-Carbe 9 Uhr 20 Min., Driesen 9 Uhr 58 Min.; Ankunft in Kreuz 10 Uhr 36 Min. Vormittags.

Zug № 324: Abfahrt von Kreuz Nachmittags 4 Uhr 48 Min., Driesen 5 Uhr 25 Min., Alt-Carbe 5 Uhr 51 Min., Friedeberg 6 Uhr 12 Min., Gurkow 6 Uhr 33 Min., Zantoch 6 Uhr 54 Min., Landsberg 7 Uhr 44 Min., Düringshof 8 Uhr 13 Min., Döllensradung 8 Uhr 29 Min., Vietz 8 Uhr 51 Min., Tamsel 9 Uhr 24 Min., Cüstriner Vorstadt 9 Uhr 46 Min.; Ankunft in Cüstrin 9 Uhr 57 Min. Abends.

Bromberg, den 12. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Immanuel Salin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zichow, Diöcese Gramzow, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat und wissenschaftliche Hülfslehrer Kluth ist als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Die Lehrerinnen Adelheid Berkofsky und Margarete Münch sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Rosenwinkel, Diözese Kyritz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nicolai, zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Vietmannsdorf, Diözese Templin, deren Wiederbesetzung durch das Kirchenregiment zu erfolgen hat, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Liebermann, zur Erledigung gekommen.

Vakant wird eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Werder, Inspektion Potsdam I, Privat-Patronats, zum 24. Mai d. J.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Plessow, Inspektion Dom Brandenburg; die Lehrerstellen zu Neu-Globsow und Gühlen-Glienicke, Inspektion Gransee; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wernikow, Inspektion Wittstock; eine Stelle an der Schule zu Damm-Hast, Inspektion Zehdenick; eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, und eine Stelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig.

Nachweisung
der im Monat Februar 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.
(Schluß.)

Kreis Angermünde. 18) Bäckermeister Schulz, Greiffenberg, Schiedsmann für die Stadt Greiffenberg Ukm., verpflichtet am 14. Februar 1879.

Kreis Beeskow-Storkow. 19) Kämmerer Schuricht, Wendisch-Buchholz, 1. Stellvertreter für die Stadt Wendisch-Buchholz, 20) Stadtverordneter Prochnow, daselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 21. Februar 1879.

Kreis Ost-Havelland. 21) Kaufmann Schwers, Spandau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, 22) Kaufmann Huchwitz, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. Februar 1879.

Kreis Prenzlau. 23) Rittergutsbesitzer von Haugwitz, Stramehl, 2. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 24) Gutsbesitzer Bettac, Rossow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 25) Standesbeamter Völker, Zerrenthin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 4. Februar 1879; 26) Gutsbesitzer Neumann, Blindow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 27) Schulze Walk, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Administrator Schroeder, Schmachtenhagen, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, alle 3 verpflichtet am 29. Januar 1879.

Kreis Zauch-Belzig. 29) Schornsteinfegermeister Sacharowitz, Belzig, Schiedsmann für die Stadt Belzig, 30) Lohgerbermeister Schwericke, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 20. Januar 1879; 31) Seifensiedereibesitzer Busse, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, verpflichtet am 21. Januar 1879; 32) Bäckermeister Trinkler, Treuenbrietzen, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, 33) Stadtmusikus Riech, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Kaufmann Werner, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Webermeister Richter, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk derselben Stadt, 36) Kaufmann Sasse, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Kaufmann Krueger, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 17. Februar 1879.

Kreis Teltow. 38) Restaurateur Zeuner, Treptow, Schiedsmann für den 32. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1879.

...che ...
...dereiche ...
...sind am ...
... Telegraph ... hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
... und mit Beträgen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
... der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
... Königlichen Regierung zu Potsdam.
...rektor. ... Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 8593. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Gesetzes vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete. Vom 3. Februar 1879.

№ 8594. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 56 und 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879.

№ 8595. Gesetz, betreffend die Radsetzgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover. Vom 22. Februar 1879.

№ 8596. Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmerie. Vom 27. Januar 1879.

№ 8597. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1879, betreffend die Errichtung einer von der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Eisenbahn-Kommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahn-Kommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

110. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Allgemeinen Bürgerverein"** in Geyer verboten.

Zwickau, den 13. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **photographische Gruppenbild,** auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, in dem Mittelfelde die Jahreszahl 1878 und die Unterschrift: „K. F. Reinders, Neuderstraße in Breslau" finden, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 15. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Der 18. März"** als Agitationsnummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 20. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Griechisches General-Konsulat.

111. Der Banquier Martin **Sobernheim** ist zum Griechischen General-Konsul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Chausseen des Teltow'schen Kreises von Halbe nach Teupitz betreffend.

112. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Teltow erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (G.-S. S. 87) die in der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radsetzen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Reglativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (G.-S. S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf die Kreischausseen von Halbe nach Teupitz für anwendbar.

Digitized by Google

Dies: Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

113. Wegen Rotzkrankheit sind die drei Pferde des Mühlenbesitzers Fischer auf Walkmühle bei Strasburg Uckm. am 24. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

114. Die Pockenseuche unter den Schafen des Büdners Wegner und Bauerngutsbesitzers Fr. Schulz zu Liebenthal, sowie des Bauern Lange zu Helle im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

115. Am Milzbrand ist ein Pferd und ein Stück Rindvieh der Wittwe Paarmann zu Schöneberg gefallen.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116. Die beiden Pferde des Kolonisten Wegener zu Wuschewier im Kreise Oberbarnim sind rotzkrank befunden und ist eines derselben gefallen, das andere am 8. d. M. getödtet worden.

Auf dem Gute Tasdorf im Kreise Niederbarnim sind drei Pferde rotzkrank befunden und getödtet, drei andere als rotzverdächtig am 10. d. M. unter Observation gestellt worden.

Wegen dringenden Rotzverdachts ist die Tödtung der beiden Pferde des Handelsmanns Tieck zu Wuschewier im Kreise Oberbarnim angeordnet worden.

Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers Köhn auf Köhnshof bei Steasburg Uckm. festgestellt und zwar sind fünf von diesen Pferden mit der ausgebildeten Rotzkrankheit behaftet befunden und getödtet, die übrigen bis jetzt gesund erscheinenden 12 Pferde und 3 Füllen unter Observation gestellt worden.

Unter den Pferden in Walkmühle bei Strasburg Uckm. ist die Rotzkrankheit erloschen.

Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Bauern Sübeck zu Quitzow im Kreise Westprignitz am 13. d. M. getödtet und die Tödtung eines zweiten, mit rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Pferdes desselben Besitzers heute angeordnet worden.

Wegen Rotzkrankheit sind am 10. d. M. die drei Pferde des Bauerngutsbesitzers Conrad zu Wutike im Kreise Ostprignitz getödtet worden.

Potsdam, den 22. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117. Ein toller Hund ist am 8. d. M. in Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow, erschossen worden.

Potsdam, den 22. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Liquidator
der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft.

38. In Gemäßheit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft der laut Bekanntmachung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Polizei-Direktion zu Braunschweig vom 26. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 19. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift:
„Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel"

39. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Vollsbuchhandlung zu Zürich-Hottingen 1879 erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Die Frau und der Sozialismus.** Von August Bebel." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 24. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Versendung von Briefen mit Werthangabe
im internationalen Postverkehr.

7. Vom 1. April d. J. können **Briefe mit Werthangabe**, deren Inhalt aus **Werthpapieren** besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den **Meistbetrag unbeschränkt** für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark

Digitized by Google

bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2) aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Anlaß kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Ersordern Auskunft.

Berlin W., den 16. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Weltpostverein.

8. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Cayland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Urnguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

9. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortrate von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., den 15. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

10. Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet:
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., den 19. März 1879.

General-Postmeister Stephan.

Postanweisungen im internationalen Verkehr.

11. Vom 1. April d. J. kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, d. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W., den 17. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Personenpostverkehr zwischen Gransee Bhf und Templin und Gransee Bhf und Zehdenick.

17. Vom 1. April d. J. ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Gransee Bhf. und Templin aufgehoben; dagegen werden von demselben Tage ab von den Fuhrunternehmern Andrée in Zehdenick und Eßmann in Templin zwischen Gransee Bhf. und Templin, bezw. zwischen Gransee Bhf. und Zehdenick Privat-Personenfuhrwerke eingerichtet, welche mit dem nachstehend angegebenen Gange zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden sollen:

I. Fahrt: aus Gransee Bhf. 7 Uhr 50 Min. früh, in Templin um 11 Uhr 35 Min. Vm., aus Templin um 5 Uhr 10 Min. Nm., in Gransee Bhf. 8 Uhr 55 Min. Abends.

II. Fahrt: aus Gransee Bhf. 11 Uhr 45 Min. Vm., in Zehdenick um 1 Uhr 5 Min. Nm., aus Zehdenick um 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Gransee Bhf. 3 Uhr 30 Min. Nm.

III. Fahrt: aus Gransee Bhf. 7 Uhr 10 Min. Abends, in Templin um 10 Uhr 50 Min. Abends, aus Templin um 5 Uhr 35 Min. früh, in Gransee Bhf. 9 Uhr 15 Min. Vm.

Die Postfuhrstationen in Gransee, Zehdenick und Templin gelangen vom 1. April d. J. ab zur Aufhebung.

Potsdam, den 18. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Brietz.

18. Zu Brietz bei Oberswalde, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 24. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet. Potsdam, den 20. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Postagentur in Bornstedt.

19. Am 1. April d. J. wird in dem Dorfe Bornstedt bei Potsdam, im Hause des Ortsvorstehers Lausmann, Friedrich-Wilhelmstraße Nr. 47, eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält unbeschränkte Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art.

Die Postverbindung der Postagentur wird durch die zwischen Potsdam Bhf. und Kegin kursirende Kariolpost hergestellt, welche Bornstedt in der Richtung von Potsdam um 7½ Uhr früh, in der Richtung nach Potsdam um 8½ Uhr Abends berührt.

Dementsprechend sind die Dienststunden der Postagentur für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

a. an Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Nachmittags,

b. an Sonntagen und den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Festtagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 21. März 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 und der konsolidirten 4½ gigen Staats-Anleihe.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn Adolph Bolze hierselbst, in der Zeit vom 8. bis 10. März d. J. die Schuldverschreibungen 1) der Staats-Anleihe von 1855 Ser. 201 № 26093 über 100 Thlr., Ser. 641 № 64012 über 100 Thlr., 2) der konsolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Ltr. E. № 31401 über 100 Thlr. angeblich gestohlen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn rc. Bolze hierselbst, Kommandantenstraße Nr. 47, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. März 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Personenzugbillets.

25. Vom 1. April d. J. an werden bei unserer Billet-Expedition Berlin (Berlin-Dresden) Personenzugbillets I., II. und III. Wagenklasse nach Station Grödig der Sächsischen Staatsbahn via Zossen-Elsterwerda zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Frachtvergünstigungen für Ausstellungs-Thiere.

27. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Posen stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung für die Provinzen Posen und Schlesien ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlag des Original-Frachtbriefes bezüglich des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 14. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Frachtsätze für Beförderung von Eil- und Stückgut.

28. Vom 1. April d. J. ab findet von und nach den Haltestellen Caulsdorf, Rehfelde, Ascherbude und Stoewen die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den im Nachtrag XIV des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 für diese Haltestellen angegebenen Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 19. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Beziehungs-Veränderungen im Kreise Nieder-Barnim.

5. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die Colonien Bergbrück und Schulzenhöhe und das gesammte südlich der Berlin-Frankfurter Chaussee belegene Terrain des Rittergutes Tasdorf, sowie die nördlich dieser Chaussee belegenen Etablissements und Grundstücke des Rentiers Matthias, des Töpfermeisters Teßmar, des Fuhrherrn Matthes und der dem Rittergutsbesitzer Pissin gehörigen alten Försterei unter Abweigung von dem Gutsbezirke Tasdorf und die bei Tasdorf belegenen, zur Gemeinde Rüdersdorf gehörigen Etablissements und Grundstücke des Bäckermeisters Schroeder, des Fischers Münchow, des Bergarbeiters Wilhelm Schultze, des Bergarbeiters August Betz, des Bergarbeiters Wolter und des Schlossermeisters Bierkorn unter Abweigung von dem Gemeindebezirke Rüdersdorf mit dem Gemeindebezirke Tasdorf vereinigt werden.

Berlin, den 19. März 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Der versorgungsberechtigte Jäger Gustav Feyringer, zur Zeit Waldwärter in der Oberförsterei Rüdersdorf, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Seddin zu Cunersdorf in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Karl Meißner ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Sekretäre Theodor Wolff III., Robert Reinsch und August Proske sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Lange, geb. Karge, Schmidt, geb. Teschendorf, Ohm, geb. Großkopf, Reeck, geb. Kunze, Leupold, geb. Seidel, Maerz, geb. Krüger, Norbert, geb. Fuhr, Alwine Eick, Alma Huhn sind als Hebammen für Berlin zugelassen worden.

Der Lehrer Michaelis ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Woltersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Straußberg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Jahnke zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Kalkberg Rüdersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Straußberg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Rantzau, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Börnicke, Diözese Bernau, kommt durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Ribbach, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Pitum, Schneider,	19 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Februar d. J.
2	Jakob Puttrus, Schlossergeselle,	18 Jahre, aus Schwerteln bei Riga in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. Februar d. J.
3	a. Josefa Burianski, b. Katharina Burianski, verehelichte Zigeunerinnen,	22 Jahre, 21 Jahre, beide geboren zu Bokowina in Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Moritz Huppert, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren zu Strzyszow, Kreis Wadowice in Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. Februar d. J.
5	Johann Winkler, Schneider,	18 Jahre, aus Kremetschau, Bezirk Hohenstadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	6. Februar d. J.
6	Johann Cerny, Maurergeselle,	geboren 1849, aus Skvorni, Bezirk Böhmisch-Brod in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	11. Februar d. J.
7	Ignaz Huber, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Schattwald, Bezirk Reute in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	13. Februar d. J.
8	Karl Hinke, Handarbeiter,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Harzdorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Januar d. J.
9	Johann Schlossig, Handarbeiter,	53 Jahre, geboren zu Tollenstein bei Georgenthal in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	30. Januar d. J.
10	Emil Bader, Kupferschmied,	21 Jahre, aus Holderbank in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	3. Februar d. J.
11	Anders Johann Magnusson, Handarbeiter,	geboren am 15. Februar 1843 zu Näsby auf der Insel Oeland in Schweden,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	30. Januar d. J.
12	Rudolf Weber, Färber,	geboren am 15. August 1855 zu Basel in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Februar d. J.
13	Germain Gummen, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar d. J.
14	Susanne Donner,	23 Jahre, geboren zu Michelau bei Diekirch im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheiten.

Polizeiliche Anordnung.

118. Diejenigen Beschränkungen des Viehverkehrs, sowie diejenigen weiteren Maßnahmen, welche aus Anlaß des letzten in unserem Regierungsbezirke und dessen Nachbarschaft stattgehabten Ausbruches der Rinderpest angeordnet worden sind und bis jetzt bestanden haben, namentlich die unterm 25. Februar und 14. März d. J. in Extrablättern zum Amtsblatt S. 79/80 u. 115 erlassenen polizeichen Anordnungen, werden für den Umfang unseres Regierungsbezirks mit Ausnahme des Kreises Oberbarnim hiermit aufgehoben.

Für den Kreis Oberbarnim bleiben folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die in § 4 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105) ausgesprochene Anzeigepflicht, wie dieselbe im Abschnitt II unserer polizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. (Amtsbl. S. 79) vorgeschrieben worden ist, bleibt bestehen.

2) Auf sämmtlichen Eisenbahnstationen des Kreises Oberbarnim darf Rindvieh ohne Beschränkung des Bestimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißscheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreises, in welchem das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Der Erlaubnißschein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen, vom Tage seiner Ausstellung ab, und nur für solches Rindvieh ertheilt werden, welches mindestens 4 Wochen in der Stallung des Versenders resp. Verkäufers gestanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Versendung untersucht und völlig gesund befunden worden ist.

Das thierärztliche Attest, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißscheine beigefügt sein muß, ist auf der Verladestation dem Stationsvorstande vorzuzeigen.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eisenbahnen, sowie der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen unterliegt keiner Beschränkung.

3) Rindviehmärkte bleiben untersagt. Der Auftrieb von anderen Thieren als Rindern auf Märkten ist gestattet.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 8598. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien.

№ 8599. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Stück 7.) № 8600. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

№ 8601. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am **8. Juli** in Prenzlau,
" **11.** " in Angermünde,
" **12.** " in Bernau,
" **14.** " in Prietzen,
" **21.** " in Oranienburg,
" **22.** " in Lindow,
" **23.** " in Templin,
" **25.** " in Straußberg in Uckermark,
" **26.** " in Fürstenwerder,
" **2. August** in Wittstock,
" **4.** " in Meienburg,
" **6.** " in Pritzwalk,
" **7.** " in Perleberg,
" **9.** " in Lenzen,
" **11.** " in Havelberg,
" **12.** " in Kyritz,
" **13.** " in Bahnhof Neustadt a. D.,
" **14.** " in Neu-Ruppin,
" **15.** " in Rauen,
" **16.** " in Rathenow,
" **20.** " in Treuenbrietzen,
" **23.** " in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin.

8. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die Beförderung von Personen auf der Unterspree in Berlin mittelst Dampfboten, welche mit Rauchverzehrungseinrichtungen versehen sind und höchstens einen Tiefgang von 0,6 Meter, eine Länge von 12 Meter und eine Breite von 2,5 Meter haben, ist fortan auch oberhalb der Ebertsbrücke bis zum rechtsseitigen Ufer unterhalb der Friedrichsbrücke gestattet.

§ 2. Das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin ist ermächtigt, für Dampfboote der im § 1 gedachten Art die im § 10 der Polizei-Verordnung vom 30. März 1865 (Amtsbl. S. 153) vorgeschriebene Zwischenpause zwischen dem Abgange von demselben Ausgangspunkte und nach derselben Richtung bei der Fahrt auf solchen Theilen der öffentlichen Wasserstraßen, in welchen sich keine Schleusen befinden, widerruflich bis auf fünf Minuten abzukürzen.

§ 3. Im Uebrigen bleiben die über den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Unterspree bisher erlassenen Polizeiverordnungen auch für

Digitized by Google

den durch die gegenwärtige Verordnung gestatteten Dampfschiffsverkehr in Gültigkeit.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark bestraft.

Potsdam, den 28. März 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

119. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter den Aufschriften **„Bitter"**, **„Eulenburg Jr."** und **„Der 18. März"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 50) die Nummer 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Sozialpolitische Rundschau"** verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Sozial-politische Rundschau" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **„Einwohner-Verein"** in Gersdorf verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Absatz 1, und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

„Sechs Proletarier-Lieder", gewidmet den Arbeitern Oesterreichs, von Joh. Most, Chemnitz, Verlag des Verfassers, Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei, und

„Elend und Erlösung. Ein soziales Zeitgedicht von Siegfried"

verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger № 34 und 40) die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die demnächst erschienenen Nummern 1 bis 10 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Der Volksfreund"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Der Verein **Former-Liedertafel zu Altona** ist von uns auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift **„Frockenbeck"** als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift **„Preßprozesse"** oder **„Die Tochter des Staatsanwalts"**, Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz), 1876, von uns verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

120. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,20	0,90	2,60	1,00	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,82	1,92
2	2,20	0,92	2,62	0,90	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,78	1,92
3	2,20	0,96	2,60	1,02	1,18	0,76	2,18	1,46	1,62	1,26	2,72	1,92
4	2,20	1,00	2,60	0,96	1,18	0,76	2,14	1,46	1,62	1,24	2,68	1,92
5	2,20	1,00	2,58	0,96	1,18	0,76	2,16	1,46	1,62	1,24	2,62	1,92
6	2,20	1,00	2,64	0,90	1,18	0,76	2,14	1,54	1,62	1,24	2,60	1,92
7	2,20	1,00	2,60	0,96	1,18	0,76	2,16	1,54	1,62	1,26	2,60	1,92
8	2,22	1,00	2,60	1,00	1,20	0,77	2,16	1,56	1,62	1,30	2,68	1,92
9	2,26	1,04	2,60	0,94	1,22	0,77	2,20	1,50	1,64	1,34	2,76	1,94
10	2,30	1,10	2,66	1,10	1,24	0,78	2,22	1,52	1,66	1,38	2,86	1,98
11	2,34	1,14	2,66	1,16	1,28	0,81	2,28	1,54	1,66	1,42	3,20	2,00
12	2,36	1,16	2,72	1,20	1,30	0,84	2,24	1,58	1,68	1,44	3,74	2,02
13	2,36	1,18	2,78	1,20	1,35	0,86	2,18	1,60	1,68	1,46	3,86	2,04
14	2,40	1,20	2,78	1,30	1,37	0,89	2,28	1,66	1,68	1,46	4,04	2,08
15	2,42	1,26	2,80	1,30	1,39	0,89	2,28	1,66	1,66	1,44	3,96	2,10
16	2,44	1,28	2,84	1,26	1,40	0,92	2,20	1,60	1,66	1,44	3,86	2,12
17	2,46	1,28	2,82	1,38	1,41	0,93	2,26	1,70	1,66	1,44	3,84	2,12
18	2,46	1,30	2,80	1,40	1,44	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	3,80	2,14
19	2,46	1,30	2,78	1,40	1,45	0,96	2,26	1,76	1,68	1,46	3,70	2,16
20	2,46	1,32	2,78	1,36	1,46	0,96	2,26	1,78	1,68	1,46	3,62	2,18
21	2,48	1,34	2,74	1,34	1,46	0,97	2,24	1,80	1,68	1,46	3,52	2,20
22	2,46	1,32	2,72	1,34	1,46	0,97	2,24	1,80	1,68	1,46	3,42	2,22
23	2,46	1,30	2,74	1,24	1,46	0,97	2,28	1,80	1,68	1,46	3,28	2,24
24	2,44	1,28	2,74	1,30	1,47	0,97	2,18	1,80	1,70	1,48	3,16	2,24
25	2,46	1,30	2,74	1,30	1,47	0,98	2,16	1,80	1,70	1,48	3,04	2,24
26	2,48	1,32	2,70	1,30	1,47	0,98	2,16	1,80	1,70	1,48	2,92	2,24
27	2,48	1,30	2,68	1,30	1,47	1,00	2,18	1,80	1,70	1,48	2,82	2,24
28	2,48	1,30	2,68	1,30	1,47	1,00	2,18	1,80	1,70	1,46	2,70	2,24

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

121. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahre 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Sonnabend, den 24. Mai d. J. und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. März 1879.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 19. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke, nämlich: 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen. Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ist ein amtliches Führungsattest beizufügen.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung edler Pferde ꝛc.

122. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. M. zu gestatten geruht, zu der von ihm Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, sowie Behufs Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung beabsichtigten Ausspielung edler Pferde beziehungsweise von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertrieben. Die Polizei-Behörden werden angewiesen dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 10 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 25. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

123. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Crewitz im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

124. Wegen Rotzkrankheit ist eine dem Roßschlächter Heidemann zu Perleberg gehörige rothbraune Stute am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125. Die Maulseuche ist in dem Rindviehbestande der Wittwe Schulz zu Hoppenrade im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 26. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

126. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Gutenpaaren im Kreise Westhavelland ausgebrochen und sind daselbst vier mit dieser Krankheit behaftete Pferde am 24. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 28. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. Die Aphtenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Liquidator des verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes.

40. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes, zu welchem folgende Gesang-Vereine gehörten: Brüderlichkeit, Liberté, Liederhalle, Vorwärts, Teutonia und Karthaus'scher Gesangverein, der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer № 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 22. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Bestellter Liquidator des verbotenen Vereins „Verband der Deutschen Schmiede."

41. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins Verband der Deutschen Schmiede mit dem Centralsitz in Berlin, der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 26. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Chili und Peru betreffend.

12. Für den Verkehr mit Chili und Peru kommen zum 1. April d. J. die Vereinsportosätze (20 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) vorläufig nur bei der Beförderung mit Deutschen Schiffen über Hamburg und durch die Magellanstraße in Anwendung. Bei der Beförderung auf anderen Wegen (England ꝛc.) unterliegen die Briefsendungen, bis dahin daß die Vertrags-Ratifikationen von Chili und Peru eingegangen sein werden, demselben Tarife, welcher allgemein für den Verkehr mit den noch nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern festgesetzt ist (60 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) Die Sendungen sind stets vom Absender zu frankiren. Einschreibbriefe sind vorläufig nicht zulässig.

Berlin W., den 30. März 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877

26. Mit dem 1. April d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag X in Kraft. Derselbe enthält: 1) Für den Verkehr zwischen Hettstedt und Sandersleben neue Tarifsätze für Stück- und Eilgüter, sowie unter Aufhebung der bezüglichen Tarifsätze des Lokal-Tarifes der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn ermäßigte Tarifsätze für die Wagenladungsklassen B. A. 2. Spezial-Tarif I bis III und Ausnahme-Tarif für Hölzer des Spezial-Tarifes II. Die zur Zeit gültigen Tarifsätze der Klasse A. 1. treten mit dem 15. Mai d. J. außer Kraft und kommen von dem genannten Tage an die in diesem Nachtrage enthaltenen höheren Tarifsätze zur Anwendung. 2) Mit Gültigkeit vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Berlin-Blankenheim Tarifsätze a. für den Lokal-

Digitized by Google

Güter-Verkehr der Strecke Berlin-Blankenheim, b. für den Güterverkehr zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim einerseits und Berlin (Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof), den Stationen Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf der Berliner Ringbahn, den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn der Linie Berlin-Frankfurt a. O., und den Stationen der Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahn andererseits. Druckexemplare dieses Nachtrages sind für den Preis von 0,25 Mark durch sämmtliche diesseitigen Güterexpeditionen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 29. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags
zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.

27. Am 1. f. M. tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag VII in Kraft, enthaltend die Aufhebung der Frachtsätze zwischen Stationen der Eisenbahn Pilsen—Priesen (Komotau) und Station Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit 1. Mai d. J., sowie Anderungen bezw. Berichtigungen der Zechenbahnfrachten ꝛc. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (N. M., B. D., B. N.), Dresden-Friedrichstadt und Hirschberg verabfolgt.

Berlin, den 20. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Koks betreffend.

28. Die Gültigkeitsdauer des Nachtrags X zum Tarif der diesseitigen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn vom 1. August 1874, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Koks nach Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Nord- und Berlin-Görlitzer Bahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn excl. Stralsund ꝛc., ist widerruflich bis ultimo März 1880 verlängert worden.

Berlin, den 25. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

29. Für diejenigen Gegenstände, welche a. auf dem in der Zeit vom 13. bis 16. Juni d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkte, sowie b. auf der in der Zeit vom 14. bis 17. Juni d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Maschinen- ꝛc. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommer'schen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Markt-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Eine gleiche Transport-Begünstigung tritt für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Hannover stattfindenden internationalen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, auf den vorbezeichneten Linien unter denselben Bedingungen, jedoch mit der Modifikation ein, daß der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung erfolgt.

Bromberg, den 17. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Nachträgen zu den besonderen Bestimmungen und Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878.

30. Vom 1. April 1879 tritt zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 je der zweite Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten: a. Ergänzungen und Berichtigungen der besonderen Bestimmungen, b. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn-, bezw. Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn, bezw. Niederschlesisch-Märkischen, Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn andererseits, c. ermäßigte Frachtsätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II, d. ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Salz aller Art ab Halle und Sangerhausen nach Ostbahn-, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen, e. direkte aus dem Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn-, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen einerseits und Halle-Sorau-Gubener Stationen andererseits, f. direkte aus dem Schlesisch-Niedersächsischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Märkisch-Posener Stationen einerseits und den Stationen Halle und Cassel andererseits, g. Regulirungen von Frachtsätzen und anderweite Berichtigungen, h. bereits früher publizirte Tarifveränderungen. Exemplare der Nachträge sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Königliche Eisenbahn-Kommission zu Stolp betreffend.

31. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 10. März 1879 in Stolp zu eröffnende, der Königlichen Direktion der Ostbahn unterstellte Königliche Eisenbahn-Kommission tritt mit dem 1. April 1879 in Funktion. Die Königliche Eisenbahn-Kommission zu Stolp, welcher die von dem bisherigen Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl abzuweigenden Strecken Wangerin—

Digitized by Google

Konitz (exkl. der Bahnhöfe Wangerin und Konitz), Neustettin—Belgard (exkl. des Bahnhofs Belgard), Neustettin—Rügenwalde—Stolpmünde (exkl. der Bahnhöfe Schlawe und Stolp) zugetheilt werden, übernimmt vom genannten Tage ab die Verwaltung und den Betrieb innerhalb ihres Ressorts. Der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Stolp werden die gleichen Befugnisse, wie den übrigen Eisenbahn-Kommissionen der Ostbahn beigelegt. Der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl verbleibt vom 1. April d. J. ab die Strecke Schneidemühl-Dirschau (exkl. Bahnhof Dirschau). Bromberg, den 24. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Förster Hahn zu Kl.-Glienicke, Oberförsterei Potsdam, ist die neu errichtete Försterstelle Neustadt a./D. in der Oberförsterei Havelberg vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Adolph Wünn, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Reiersdorf, ist unter Ernennung zum Königl. Förster die neu errichtete Försterstelle Gollin in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger August Pahl zu Friedersdorf ist unter Ernennung zum Königl. Förster die Försterstelle Klein-Glienicke in der Oberförsterei Potsdam vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Albert Neuendorff ist die neu gebildete Försterstelle für den Belauf Holbeck in der Oberförsterei Scharfenbrück unter Ernennung zum Förster vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Karl Preppernau, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Himmelpfort-Ost, ist die zur Erledigung kommende Waldwärterstelle für den Forsttheil Trottheide zu Marienthal in der Oberförsterei Lüderosdorf vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der civilversorgungsberechtigte Vicefeldwebel Freitag ist vom 1. April d. J. ab definitiv zum Forstpolizei-Sergeanten für die Oberförsterei Schönwalde ernannt worden.

Der Polizei-Hauptmann Schilling zu Berlin wird — vom 1. April d. J. ab — an Stelle des in den Ruhestand versetzten Polizei-Hauptmanns Müeler zum Vorsteher des Polizei-Schifffahrts-Büreaus ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Friedrich Wilhelm Albert Schüler zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Kanzlisten August Sydow und Julius Wenzke sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedrich Theodor Krug ist vom 1. April d. J. ab definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedrich August Beer ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Herrmann Welz, Gustav Ulrich und Berthold Gärtner sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Das unter Privat-Patronat stehende Archidiakonat zu Perleberg, Diözese gleichen Namens, ist durch die Amtsniederlegung seines bisherigen Inhabers, des Predigers Haesecke, erledigt.

Der bisherige Diakonus Karl Hermann Georg Witte ist zum Pfarrer bei der St. Golgatha-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Gustav Albert Springborn ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Zhlo, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Wilhelm Otto Dieben an der Nazarethkirche zu Berlin ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Trebbin und zum Prediger bei der Gemeinde zu Thyrow, Diözese Zossen, bestellt worden.

An dem Gymnasium in Neu-Ruppin ist der ordentliche Lehrer Saltzmann zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Conrad als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Rothe ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hein an der Friedrichstädtischen Knabenschule zu Berlin ist zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Seminar für Stadtschulen daselbst berufen worden.

Der Lehrer Wickel ist als Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Marwitz, Diözese Spandau, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Schütze zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1878.

I. Die Erhebungen über den Umfang der Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam (ausschließlich Berlin) im Jahre 1878 haben folgendes Resultat ergeben:

	Ausgewandert sind					
	auf Grund ertheilter Entlassungs-Urkunden		ohne Entlassungs-Urkunden		Summa	
überhaupt	—	106	—	207	—	313
Davon aus den Kreisen:						
Prenzlau	52		27		79	
Angermünde	16	81	28	193	44	274
Westprignitz	7		1		8	
Niederbarnim	6		137		143	
Die übrigen	—	25	—	14	—	39

ausgewanderten Personen vertheilen sich auf die andern 10 Kreise und die Städte Potsdam und Brandenburg in unerheblichen Einzelbeträgen.

Unter den mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten 106 Personen befanden sich 15 Familien.

Es waren im Alter:

bis 10	10—17	17—20	20—25	25—50	über 50
Jahren					
29	8	5	12	46	6

Von diesen 106 Personen hatten nachweisbar einen bestimmten Beruf 51 und zwar gehörten von diesen 25 zum Gesinde- und Arbeiterstande der Landwirthschaft, 16 zu den Fabrikarbeitern, Handwerksgesellen und Gehülfen, während die 10 übrigen sich anderen Berufs- resp. Erwerbszweigen gewidmet hatten. — Das Ziel der Auswanderung war für

58 Personen die Nordamerikanische Union,
26 " Australien,
10 " das Königreich der Niederlande,
4 " Dänemark,
2 " Texas,
1 " Frankreich,
1 " Belgien,
1 " Schweden,
1 " Rußland,
1 " Afrika,
1 " Hamburg.

Gegen das Vorjahr 1877 hat sich hiernach eine Verminderung bei denjenigen Personen ergeben, die mit Entlassungs-Urkunden, eine Vermehrung hingegen bei den Personen ergeben, die ohne Entlassungs-Urkunden ausgewandert sind.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierungs-Präsident. Frhr. v. Schlotheim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

128. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. April 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Nummern 5, 6 und 8 der in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung **„Der Patriot"**, sowie die Nummer 23 der Zeitung **„Der freie Schweizer"** auf Grund des § 11 des erwähnten Gesetzes heute von uns verboten worden sind. Darmstadt, den 28. März 1879.

Großherzogl. Hessisches Kreisamt Darmstadt.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Forckenbeck"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Th. York hierselbst erschienene, in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig angefertigte Druckschrift: **„Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts.** Vortrag, gehalten auf der Volksversammlung des Kongresses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu Coburg am 19. Juli 1874 von Th. York", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 1. April 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„sozialdemokratischen Arbeiter-Verein"** in Geyer verboten.

Zwickau, den 1. April 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18—20 des in Kehl erscheinenden Wochenblattes **„Rheinbote"** werden verboten und wird zugleich das fernere Erscheinen dieses Blattes untersagt.

Freiburg, den 2. April 1879.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Der Stellvertreter: M. Stoetler.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

129. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzialschulkollegien anzubringen. Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März 1877 (Centralblatt der Unterr.-Verwaltung Seite 151) verwiesen.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Bekanntmachung vom 8. März 1877 sich auch in dem Amtsblatt de 1877 Stück 12 Seite 102 abgedruckt findet. Etwaige Gesuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar sind unter Beachtung der desfallsigen Bestimmungen durch die zuständigen Herren Kreisschulinspektoren an uns spätestens **zum 1. Mai d. J.** einzureichen. Welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweisen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig Seite 4 Al. 2. Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Institut haben sich nach

Digitized by Google

Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu unterwerfen. Ueber die Prüfung jeder Bewerberin sowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Institut haben die Examinatoren eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, beigefügt werden müssen. Aus dieser Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin so bestimmt ersichtlich sein, daß sie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erste Information des Lehrerkollegiums zu Droysig bilden. In der Vorprüfung ist auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 2. April 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

130. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. März d. J. (Ges.-Sammlung de 1879 Seite 126) ist für das Veranlagungs-Jahr 1879/80 die Klassensteuer in folgenden Jahres- beziehungsweise Monats-Beträgen zu entrichten:

in Stufe	jährlich	monatlich
1	2 Mark 88 Pf.	— Mark 24 Pf.
2	5 „ 76 „	— „ 48 „
3	8 „ 64 „	— „ 72 „
4	11 „ 52 „	— „ 96 „
5	17 „ 28 „	1 „ 44 „
6	23 „ 04 „	1 „ 92 „
7	28 „ 80 „	2 „ 40 „
8	34 „ 56 „	2 „ 88 „
9	40 „ 32 „	3 „ 36 „
10	46 „ 08 „	3 „ 84 „
11	57 „ 60 „	4 „ 80 „
12	69 „ 12 „	5 „ 76 „

Potsdam, den 1. April 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Viehseuchen.

131. Die Klauenseuche hat sich in neuester Zeit in Kyritz bei Schweinen gezeigt, welche kürzlich von umherziehenden Händlern erkauft und wahrscheinlich mittelst Eisenbahntransports von Berlin bis Zernitz befördert worden waren.

Potsdam, den 2. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

132. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh der Bauerngutsbesitzer Friedrich Maaß und Carl Engel zu Carwesse ausgebrochen.

Potsdam, den 4. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Das Verfahren bei Bekanntmachung des Aufgebots.

2. Bereits durch die Erlasse vom 19. Februar 1875, vom 4. Juni 1876 und vom 21. Februar 1877 ist darauf hingewiesen worden,

daß das im § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene Aufgebot auf Anordnung des Standesbeamteh von der Gemeindebehörde zu erlassen ist, daß demnach der das Aufgebot anordnende Standesbeamte die auswärtigen Gemeindebehörden direkt, nicht durch Vermittelung des auswärtigen Standesamts, requiriren und daß die betreffenden Gemeindebehörden derartige Requisitionen schleunig erledigen und die Aufgebote nach Ablauf der gesetzlichen Publikationsfrist sofort zurückfenden sollen.

Es ist namentlich von den Königlichen Standesämtern zu Berlin Beschwerde darüber erhoben worden, daß gegen die vorgedachten Bestimmungen, zum Nachtheil der Betheiligten noch vielfach verstoßen und daß namentlich Requisitionen um Erlaß des Aufgebots von auswärtigen Standesämtern an die hiesigen Standesämter, statt an den Magistrat zu Berlin gerichtet werden. Verzögerungen sollen überdies, gemäß Anzeige der hiesigen Königlichen Standesämter nicht selten dadurch herbeigeführt werden, daß auswärtige Gemeindebehörden ihre Sendungen allgemein an „das Standesamt zu Berlin“ adressiren, statt von der in den betreffenden Requisitionsschreiben unter Angabe der Nummer und des Dienstlokales des Standesamts bezeichneten vollständigen Adresse Gebrauch zu machen, wovon dann die Folge ist, daß die Postbehörde das betreffende Schreiben, behufs Ermittelung des empfangsberechtigten Standesamts, zunächst erst an das Centralbüreau des Magistrats gelangen lassen muß. Gerügt wird endlich auch, daß die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über erfolgte Bekanntmachung des Aufgebots vielfach nicht mit dem Dienstsiegel (i. Musterbeispiel E. 1, Anlage der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875) versehen werden.

Berlin, den 18. März 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten und Gemeinde- wie Gutsvorsteher mit dem Auftrage, die darin bezeichneten Bestimmungen genau zu beachten.

Potsdam, den 2. April 1879.

Der Vorsitzende des Bezirksraths,
Königl. Regierungs-Präsident Frhr. v. Schlotheim.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Schiffsliegeplätzen betreffend.

42. Unter Bezugnahme auf № II der Bekanntmachung vom 5. März 1850 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. Juli 1852 wird hiermit zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die von dem Königlichen Schifffahrts-Büreau ertheilten Ein- oder Ausladescheine in der Regel nur das Recht gewähren werden, 1) in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober 3 Tage lang, 2) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April 4 Tage lang an der angewiesenen Stelle zu liegen. Eine Verlängerung der Frist wird nur in besonders dringenden und gehörig motivirten Fällen bewilligt werden.

Berlin, den 25. März 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den verbotenen Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen betreffend.

43. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, anzumelden. Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 3. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Den verbotenen Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins betreffend.

44. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden. Berlin, den 3. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren

29. Mit dem 1. Mai d. J. tritt für den Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eisenbahn, sowie für den Verkehr zwischen Stationen der letzteren und der Halle-Sorau-Gubener Bahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in Kraft, welcher theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen der gegenwärtigen Sätze enthält. Nach demselben werden die Frachtsätze für Vieh in Wagenladungen nicht mehr nach Achsen, sondern nach der Ladefläche der verwendeten Wagen berechnet. Für Etagewagen tritt ein Zuschlag von 33⅓ % ein. Der qu. Tarif kann s. Zt. bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der oben genannten Bahnen eingesehen werden. Berlin, den 29. März 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl.

30. Mit dem 1. April d. J. tritt an Stelle des Spezialtarifs für Gyps und Gypsmehl von Sperenberg nach Breslau resp. Posen, gültig vom 1. März 1876, sowie der in dem Preußisch-Sächsischen Verbandtarife vom 1. Mai 1878 und dessen Nachträgen für die Spezialtarife A² und III enthaltenen Frachtsätze — für diese jedoch erst mit dem 15. April d. J. — ein Ausnahme-Tarif für den Transport von Gyps und Gypsmehl in Ladungen von 5000 und 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen zwischen Station Sperenberg der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Märkisch-Posener, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Ostbahn und Oberschlesische Eisenbahn andererseits in Kraft. Exemplare des Tarifs können ev. kostenfrei von unserem Verkehrs-Büreau bezogen werden.

Berlin, den 31. März 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Nachträgen zum Theil II und den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs

31. Zum Theil II (besondere Bestimmungen) und den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs treten vom 1. April 1879 ab die 2ten Nachträge in Kraft. Dieselben enthalten verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, sowie u. A. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn- und Niederschlesisch-Märkischen Stationen, ermäßigte Frachtsätze für Holz des Spec.-T. II, sowie für den Transport von Salz aller Art ab Halle a. S. und Sangerhausen nach Ostbahn-, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Stationen; ferner direkte, aus dem Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn einerseits und Halle-Sorau-Gubener Stationen andererseits und aus dem Schlesisch-Niedersächsischen Verband-Tarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Märkisch-Posener Stationen und Halle a. S. und Cassel. Exemplare des Nachtrags können sowohl von den Verbandstationen, als auch von unserm Verkehrs-Büreau hier, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 2. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Haltestelle Buchholz.

32. Vom 1. April d. J. ab findet von und nach der Haltestelle Buchholz die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den im Nachtrag XIV des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 für die Haltestelle angegebenen Frachtsätzen statt.

Bromberg, den 29. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn betreffend.

33. Vom 15. Mai 1879 ab treten sämmtliche, im Hanseatisch-Preußischen Verbande für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommer'schen Bahn via Berlin-Stettin-Stargard bisher giltigen Frachtsätze außer Kraft. Es bleiben demnach nur für die vorbezeichnete Station via Stolp-Stettin-Gueſtrow erstellten Sätze bestehen.

Bromberg, den 31. März 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen vom 1. September 1878.

34. Mit dem 15. April d. J. tritt zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen von den Stationen der Aussig-Teplitzer, Dux-Bodenbacher, Pilsen-Priesener und Buschtehrader Eisenbahn nach Norddeutschland via Reitzenstein resp. via Franzensbad vom 1. September 1878 der Nachtrag I in Kraft, enthaltend eine Bestimmung bezüglich der Wagentragfähigkeit. Derselbe ist bei den Billet-Expeditionen der Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 2. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Königlichen Eisenbahn-Kommissionen zu Bromberg und Königsberg betreffend.

35. Von den neu eröffneten Strecken der Ostbahn ist die Strecke Graudenz-Jablonowo (excl. Bahnhof Jablonowo) der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Bromberg, die Strecke Insterburg-Goldap der Königl. Eisenbahn-Kommission zu Königsberg unterstellt worden. Die genannten Eisenbahn-Kommissionen haben die Verwaltung der ihnen zugetheilten Strecken nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu leiten.

Bromberg, den 4. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

6. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird hierdurch genehmigt, daß

I. die zwischen Alte-Grund und Hinterberge belegenen Grundstücke, dem Kossäthen Koerper zu Rüdersdorf, dem Scharwerker Vetter zu Schulzenhöhe, dem Scharwerker Wilhelm Herrmann zu Landhof, dem Bergarbeiter Gottfried Müller zu Landhof, dem pensionirten Oberſteiger Johann Kopiſch zu Tasdorf, dem Kossäthen Karl Mathes zu Rüdersdorf, dem Bergarbeiter Karl Seelisch zu Landhof, dem Kossäthen Martin Henze zu Rüdersdorf, dem Schiffsbaumeister Berthold Koch zu Rüdersdorf, dem Schiffer Karl Ehrhardt zu Rüdersdorf, der fiskalisch-städtischen Bergwerksſocietät zu Rüdersdorf, dem Gutsbesitzer Otto Oppenheim zu Hennickendorf, dem Maurer Gottfried Fiſcher zu Rüdersdorf, dem Schmiedemeister Gottfried Raabe zu Rüdersdorf, dem Schiffsbaumeister Heinrich Cartun zu Rüdersdorf, dem Steinhändler Friedrich Schramm zu Rüdersdorf, dem Schiffer Krüger zu Rüdersdorf, dem Schiffer Külper zu Rüdersdorf, dem Baumeister August Müller zu Rüdersdorf, dem Brauereibesitzer Wirth zu Rüdersdorf, dem Schlossermeiſter Wilhelm Tietz zu Rüdersdorf, dem Rentier Carl Preuße zu Rüdersdorf, dem Bergschmied Josef Paub zu Rüdersdorf, dem Schuhmachermeister Hermann Zieſſe zu Rüdersdorf, dem Bergschmied Kieſe zu Rüdersdorf, dem Bergsänger Louis Weißbrodt zu Rüdersdorf, dem Rentier Donath zu Rüdersdorf, dem Rentier Steinicke zu Berlin gehörig,

II. die am Kesselsee zu Kalkberge Rüdersdorf belegenen Grundstücke, der Wittwe Sandberg, des Büdners August Würzburg, des pensionirten Gendarm Carl Krüger, der Wittwe Schönebeck, geb. Hinze, des Kaufmanns Otto Hiller, des Töpfermeisters Hermann Erteld, des Büdners August Erteld,

III. die am linken Ufer des Kalkgrabens und zu beiden Seiten der Straße durch den sogenannten Rüdersdorfer Grund nach Woltersdorf liegenden Grundstücke des Gastwirths Ludwig Ploetz, des Maurers Paul Bahr, des Handelsmanns Schwartzer, des Nagelschmieds Döbeler, des Kaufmanns Moses Rosenberg, des Bergarbeiters Julius Haase, des Gastwirths Rudolf Schmidt, des Schuhmachermeisters Hermann Bieſe, des Bergarbeiters Friedrich Wolff, der Wittwe Scheer, des Bergarbeiters August Grothe, des Kaufmanns Schönlank zu Berlin, des Schlossermeisters Neugebauer, des Bergarbeiters Rudolf Scheer, des Schiffers Friedrich Scheer, des Kaufmanns Loewenthal zu Berlin, des Bergarbeiters Friedrich Henze, des Bergarbeiters Heinrich Grunwald, sowie ein dem Bergarbeiter Ulfert zu Kalkberge Rüdersdorf gehöriger Garten

von dem Gemeindebezirke Dorf Rüdersdorf abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke Kalkberge Rüdersdorf vereinigt werden.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875.

1. Im Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 —, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den diesseitigen Provinzialverband 224729 resp. 631025 ergeben hat und daß für das Jahr 1878 Entschädigung zu leisten war für 139 auf polizeiliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde und 152 mit der Lungenseuche behaftet gewesene Rinder.

Die gezahlte Entschädigung beträgt für die Rinder und für die Pferde	31286	Mark	86	Pf.	36832	Mark	78	Pf.
Hierzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit .	938	"	61	"	1104	"	98	"
Von diesen	32225	"	47	"	37937	"	76	"
kommen die aus dem Jahre 1877 übertragenen 1076 Mark 60 Pf. resp. 4150 Mark 23 Pf. durch Ab- resp. Zugänge anderweit festgesetzten . . .	3028	"	17	"	5997	"	91	"
in Abzug und es sind zu dem Reste von . . .	29197	"	30	"	31939	"	85	"
für pro 1878 event. noch zu zahlende Entschädigungen hinzu zu setzen	2500	"	—	"	10000	"	—	"
Zu diesen	31697	"	30	"	41939	"	85	"
tritt hinzu die von dem Brandenburgischen Provinzial-Ausschuß in der Sitzung vom 15. Dezember 1877 den Ortsbehörden bewilligte Hebegebühr von 3 % mit	950	"	92	"	1258	"	20	"
Es sind also im Ganzen	32648	"	22	"	43198	"	05	"
aufzubringen.								
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd rund 15 Pf. oder	33709	"	35	"				
und pro Rind rund 7 Pf. oder					44171	"	75	"
erhoben werden.								
Gegen die obige Bedarfssumme ergiebt sich ein Mehrbetrag von	1061	"	13	"	973	"	70	"

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1879 berücksichtigt werden wird.

Die Beiträge haben betragen

für 1877 pro Pferd 16 Pf., pro Rind 7 Pf.,
" 1876 " " 21 " " " 11 "

Berlin, den 31. März 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg. von Levetzow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist, nachdem der kommissarische Amtsvorsteher der Amtsbezirke IV Boberow und XV Stavenow, Nagel, seine Aemter niedergelegt hat, der kommissarische Amtsvorsteher der Bezirke V Warnow und VII Dalmin Rentier Erß in Dalmin zu seinem Nachfolger unter der Bedingung der Verlegung seines Wohnsitzes nach Karstädt und unter Zurücknahme seiner Bestellung zum kommissarischen Amtsvorsteher des Bezirks Dalmin ernannt worden.

Der Feldmesser Johannes Loewe, zur Zeit in Carmzow, ist am 25. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Bauführer Karl Müller, zur Zeit in Neu-Ruppin, ist am 28. März d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Militair-Anwärter Mittag als Militair-Supernumerar angenommen, der Militair-Supernumerar Werkmeister Behufs Uebertritts zum Kaiserlichen Reichs-Patent-Amte ausgeschieden und der Steuererheber Ostwaldt I. in den Ruhestand versetzt worden.

Bei der Königlichen Rentenbank zu Berlin ist der Bureau-Diätar Pusch zum Sekretair 2. Klasse und der Sekretair Bleyer zum Sekretair 1. Klasse ernannt worden.

Der dem Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Frankfurt a. O. angehörende Regierungsrath Rintelen ist zum 1. Mai 1879 als kommissarischer Hülfsarbeiter in das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kulturſachen zu Berlin berufen.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind der bisherige Bureau-Assistent August Tiffe zum Stadtgerichts-Sekretair und die bisherigen Bureau-Diätarien Paul Eduard Jahncke, Cunow August

Digitized by Google

Wilhelm John zu Stadtgerichts-Büreau-Assistenten befördert worden.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Morgenstern ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Kanzlist Carl Grabow ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Werkmeister Carl Gilles, Carl Leopold Bucken und Carl August Müller zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Prediger Otto Ewald Hugo Haase zu Graebendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, ist zum Diakonatssubstituten von Freienwalde und zum Pfarrsubstituten von Alt-Ranft, Diözese Wriezen, cum spe successionis bestellt worden.

Dem Schulvorsteher Dr. Löwenberg ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Mittel-Mädchenschule in dem Stadttheil Gesundbrunnen zu Berlin ertheilt worden.

Der Schulvorsteherin Frau Hieckethier ist die Erlaubniß zur Leitung einer höheren Mädchenschule, Naunynstraße Nr. 36 in Berlin, ertheilt worden.

Der Schulamts-Kandidat Lück ist als Adjunct an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der Lehrer Brennecke ist als Elementar-, Turnlehrer am Gymnasium zu Eberswalde angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle an St. Sabinen in Prenzlau, Diözese Prenzlau I ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kanzow, zur Erledigung gekommen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Stelle an der Ortsschule zu Linum, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Ortsschule zu Köritz, Inspektion Wusterhausen, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Oranse, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen, eine Stelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, die Lehrer- und Küsterstelle zu Bochin, Inspektion Lenzen, eine Stelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a./D., Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstelle zu Rosenwinkel, Inspektion Kyritz, die 2. Lehrerstelle zu Glöwen, Inspektion Wilsnack, eine Stelle an den Gemeindeschulen zu Spandau, Inspektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, die Lehrer- und Küsterstelle zu Guhlsdorf, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Uenze, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Inspektion Putlitz.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin im Laufe des Monats März 1879.

Es sind:

angestellt: die Postpraktikanten Belling, Heimbürge und Kuhlow als Postsekretäre;

ernannt: der Ober-Postdirektionssekretär F. F. Müller zum Postdirektor, der Postsekretär Gustav Lange zum Ober-Postdirektionssekretär und der Telegraphensekretär Bokelmann zum Ober-Telegraphensekretär;

versetzt: der Postsekretär Hübner und der Telegraphen-Assistent Laabs von Berlin nach Forst i./L. bezw. Langendreer, der Telegraphen-Assistent Weber von Langendreer nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Goeke;

gestorben: der Postsekretär Kittel.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat März 1879.

Es sind

versetzt: die Postdirektoren Behrend von Beeskow nach Swinemünde, Proffen von Harburg i./Hannover nach Brandenburg a./H. und Zindel von Brandenburg a./H. nach Beeskow, ferner die Ober-Postdirektionssekretäre von Bültingslowen von Potsdam nach Berlin und Pirsch von Gumbinnen nach Potsdam;

angenommen als Postagenten: der ehemalige Wirthschaftsinspektor Naumann in Dreetz und der Gemeindevorsteher Lausmann in Bornstedt;

freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter Wald in Herzberg i./M., die Postagenten Ebert in Dreetz, Puhl in Wildpark bei Potsdam und Richter in Sperenberg;

Es ist

in den Ruhestand getreten: der Büreau-Assistent Gürtler in Potsdam;

gestorben: der Postagent Weber in Caput.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: vacat.

B. Versetzungen: Bredow, Intendantur-Rath, vom 14. Armee-Korps unter Belassung in dem Commando-Verhältniß bei dem Kriegs-Ministerio zum Garde-Korps versetzt; Bruhn, Garnison-Baumeister in Frankfurt a. M., in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt; Reddig, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Berlin, unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor nach Straßburg versetzt; Weidler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Wittenberg, nach Berlin versetzt; Schulz, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Berlin, nach Harburg versetzt.

C. Pensionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eduard Schwab, Buchbindergeselle,	33 Jahre, geboren zu Hainsbach, Bezirk Schluckenau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	26. Februar d. J.
2	Valentin Bous, Tapezier,	geboren am 14. Juni 1856 zu Freiburg in Baden, ortsangehörig zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
3	Josef Seidler, Weber,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wächtersdorf, Kreis Olmütz, Bezirk Sternberg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	14. Februar d. J.
4	Israel Rom, Tabackschneider,	20 Jahre, aus Merecz in Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	24. Februar d. J.
5	Josef Schönfeld, Bäckergeselle,	26 Jahre, aus Czenstochau in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
6	Andreas Kokolski, Arbeiter,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Konin in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	28. Februar d. J.
7	Franz Prasil, Schuhmacher,	32 Jahre, aus Nachowitz, Bezirk Chrudim in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. November 1878.
8	Johann Palluch, Drahtbinder,	17 Jahre, aus Czacza bei Trentschin in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Josef Janusheck, Weber,	geboren am 10. März 1845 zu Semil in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
10	Johann Hanke, Nagelschmiedgeselle,	24 Jahre, aus Bazdorf bei Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
11	Naum Jancowicz, Konditor,	22 Jahre, aus Belik bei Horten in Albanien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Februar d. J.
12	Franz Boenisch, Dachdecker,	33 Jahre, aus Günthersdorf, Kreis Königinhof in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Josef Kozak, Fleischer,	26 Jahre, aus Chodaráschadow bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
14	Johann Effenberger, Fabrikarbeiter,	geboren 1826 zu Ebersdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Emanuel Meyer, Müllergeselle,	19 Jahre, aus Ober-Adersbach in Böhmen.	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
16	Ignaz Kotteck, Klempnergeselle,	35 Jahre, aus Wartenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
17	Johann Jakob Rieger, Bergmann,	33 Jahre, aus Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
18	Josef Postvieschl, Sattlergeselle,	22 Jahre, aus Dolni-Sydow in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
19	Berthold Zinnecker, Klempnergeselle,	18 Jahre, aus Spindelmühle in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Januar d. J.
20	Michael Radosewsky, Brauergeselle,	29 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
21	Anton Felgenhauer, Steindrucker,	geboren am 17. Juli 1838 zu Lurdorf, wohnhaft zu Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	10. Februar d. J.
22	Ferdinand Richter, Lohgerber,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wernstadt, Bezirk Tetschen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	22. Februar d. J.
23	Veit Fischera, Bäckergeselle,	geboren am 16. Juni 1840 zu Bordo in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	28. Februar d. J.
24	Jakob Nissen-Kjeer, Cigarrenarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Kolding, wohnhaft zu Fridericia in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Februar d. J.
25	Josef Schmid, Tagelöhner,	36 Jahre, wohnhaft und ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	11. Februar d. J.
26	Angelo Dalla Costa, Tagelöhner,	geboren 1853, aus Enego, Provinz Vicenza in Italien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	desgleichen.
27	Johann Strasser, Maurer,	geboren 1851, aus Lähn, Bezirk Reutte in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
28	Eduard Stocklöw, Tischlergehülfe,	geboren 1848, aus Sonnenberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	15. Februar d. J.
29	Johann Welzl, Schmied,	geboren am 1. Juni 1843, ortsangehörig zu Klentsch, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
30	Anton Grössing, Schlossergehülfe,	geboren 1848, aus Haus, Bezirk Gröbming in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Februar d. J.
31	Johann Krajanek, Tagelöhner,	50 Jahre, aus Milivicka, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eberberg,	17. Februar d. J.
32	Peter Valaster, Webergeselle,	20 Jahre, aus Bartholomäberg, Bezirk Bludenz, Kronland Vorarlberg in Oesterreich.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5	6.
33	Ernst Hradil, Täschnergeselle,	35 Jahre, aus Pysely, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Februar d. J.
34	Josef Schichtl, Zimmermann,	geboren 1833, ortsangehörig zu Breitenbach, Bezirk Kufstein in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	19. Februar d. J.
35	Ferdinand Dabergotz, Färber,	geboren 1846 und ortsangehörig zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. Februar d. J.
36	Bartholomäus Masin, Spengler,	16 Jahre, aus Zasmuk, Kreis Kolin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Februar d. J.
37	Die Handelsleute a. Leib Kolinsky,	68 Jahre, aus Staswiczki, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Februar d. J.
	b. Hezzg Herschowitz Bridmann,	19 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,			
38	Rudolf Niklaus, Sattler,	24 Jahre, geboren zu Meiringen, früher wohnhaft zu Zauggenried, Bezirk Fraubrunnen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	desgleichen.
39	Wilhelm Steffani, Orgelspieler,	46 Jahre, geboren zu Montegroppo in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Februar d. J.
40	Johann Nikolaus Jousset, Weber,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Granges, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 8602. Gesetz, betreffend die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission. Vom 23. Februar 1879.

№ 8603. Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Februar 1879.

№ 8604. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 3. März 1879.

№ 8605. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 4. März 1879.

№ 8606. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1879, betreffend die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp.

(Stück 9.) № 8607. Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung. Vom 6. März 1879.

№ 8608. Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 13. März 1879.

№ 8609. Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879.

№ 8610. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1879, betreffend die Verlegung des Sitzes des Oberpräsidiums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig.

(Stück 10.) № 8611. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (Gesetz-Samml. S. 1269). Vom 7. März 1879.

№ 8612. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 25. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

6. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblat S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

133. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. April 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Madai"**, sowie auf diejenigen, welche an Stelle einer Titelaufschrift mit vier Fragezeichen versehen, zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 5. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit von der unterzeichneten Landespolizeibehörde die Nr. 24 des diesjährigen Jahrgangs der in Hottingen-Zürich in der dortigen Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Zeitschrift: **„Der freie Schweizer"** verboten.

Frankfurt a. O., den 4. April 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: **„Die Deutschen Arbeiter"**, Schauspiel in zwei Aufzügen von Andreas Scherzer, Hamburg, Druck von M. Rosenberg, 1871," nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 5. April 1879.
Die Polizeibehörde.

138. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm										Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm										Es
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch		Kalbfleisch		Rindfleisch von der Keule		Hammelfleisch
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16	28	11	66	11	56	11	48	13	50	30	50	30	10	4	40	3	83	2	25	3	75	1 40 1 10
2	Beeskow	—	—	12	23	12	84	12	57	20	—	30	—	30	—	3	80	3	—	—	—	4	20	1 20 1 —
3	Bernau	16	92	12	19	14	65	11	98	23	—	25	—	27	—	5	—	3	88	—	—	4	78	1 35 1 10
4	Brandenburg	—	—	13	24	—	—	13	61	24	60	28	60	32	40	4	30	3	—	—	—	4	—	1 16 1 08
5	Dahme	16	47	11	88	12	86	11	—	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1 — 1 —
6	Eberswalde	16	99	11	68	13	—	12	44	18	—	27	—	28	—	4	28	4	—	—	—	4	—	1 30 1 —
7	Friesack	—	—	12	60	—	—	13	—	32	—	36	—	38	—	4	—	2	70	—	—	2	75	1 20 1 10
8	Havelberg	17	65	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	50	1 20 1 —
9	Jüterbog	18	44	12	37	14	29	12	84	35	—	33	—	38	—	3	50	3	20	—	—	4	—	1 20 — 95
10	Kyritz	18	20	12	44	14	13	12	65	16	01	37	—	40	—	4	20	3	—	—	—	3	95	1 10 1 —
11	Liebenwalde	18	67	12	—	15	33	12	50	26	50	33	—	39	50	4	50	3	75	—	—	4	—	1 20 1 —
12	Luckenwalde	16	10	12	46	12	15	13	17	30	—	36	—	40	—	3	93	3	20	—	—	4	50	1 10 1 10
13	Oranienburg	—	—	11	85	13	95	12	50	18	—	22	—	70	—	4	—	3	—	2	50	4	50	1 10 1 —
14	Perleberg	19	—	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	3	65	—	—	3	65	1 40 1 10
15	Potsdam	—	—	12	63	—	—	13	50	22	—	28	50	27	50	5	10	3	35	—	—	4	21	1 46 1 10
16	Prenzlau	16	94	11	88	12	35	11	26	22	50	27	50	27	50	5	14	4	—	3	—	3	75	1 30 1 05
17	Pritzwalk	17	51	11	62	13	89	9	93	14	44	28	88	31	10	3	70	3	—	—	—	3	50	1 — — 95
18	Rathenow	—	—	12	34	—	—	13	13	17	80	32	—	36	—	3	59	2	10	—	—	2	75	1 30 1 —
19	Neu-Ruppin	—	—	12	21	12	80	12	41	32	—	30	—	46	—	3	69	3	75	—	—	4	13	1 10 — 95
20	Schwedt	16	—	12	50	12	40	12	—	26	67	40	—	33	33	5	—	3	—	—	—	4	—	1 20 — 80
21	Spandau	—	—	12	90	14	16	13	—	19	—	26	—	30	—	5	27	3	50	—	—	4	—	1 35 1 10
22	Strausberg	17	18	12	39	15	93	12	65	15	—	27	—	27	—	4	—	4	13	—	—	5	78	1 20 1 10
23	Teltow	16	96	12	36	14	58	12	07	28	—	37	50	42	50	5	—	3	76	—	—	4	57	1 40 1 15
24	Templin	17	—	11	53	12	—	10	93	14	40	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1 — 1 —
25	Treuenbrietzen	16	26	12	05	13	02	12	—	20	—	23	—	23	—	3	79	2	50	—	—	4	—	1 40 1 —
26	Wittstock	17	45	11	48	11	73	11	—	13	33	30	—	30	—	2	86	2	73	1	50	2	75	— 91 — 92
27	Wriezen a. O.	16	90	11	53	11	59	10	88	14	50	25	50	22	—	4	—	2	71	1	75	3	75	1 25 1 05
	Durchschnitt	17	31	12	19	—	—	12	26	—	—	—	—	—	—	4	12	3	22	—	—	3	95	— — — —

Potsdam, den 9. April 1879.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen.

134. Der Herr Minister des Innern hat dem Komité des Vereins „Invalidendank" für den Umfang der Monarchie die Genehmigung zur Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen zum Besten von militairischen Hilfsbedürftigen, welche vom Staate ausreichende Mittel gesetzlich nicht erhalten können, ertheilt. Die Polizei-Behörden unseres Bezirks werden veranlaßt, die Verloosung, sowie den Vertrieb der Loose ungehindert zuzulassen.

Das Unternehmen wird in den nächsten Monaten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 8. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

135. Die Pockenseuche in der Schafheerde des Bauerhofsbesitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreise Angermünde ist erloschen. Potsdam, den 11. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

136. Die Rogkrankheit ist bei dem Pferde des Handelsmannes Jennerjahn zu Prenzlau — Neustädter Damm Nr. 38 — zum Ausbruch gekommen und ist dieses Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 11. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

137. Die Rogkrankheit ist unter den Pferden des Bauern A. Spahn zu Neu-Langerwisch im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen und sind die drei Pferde deiselben dieserhalb am 29. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 6. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat März 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																													
								Mehl				Gersten										Java-Kaffee							
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen Nr. I.		Roggen Nr. I.		Graupe		Grütze		Buchweizen-grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis, Java		mittler gelber in gebr. Bohnen				Speisesalz		Schweine-schmalz, bleiß.	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	05	2	97	—	30	—	20	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	90	2	10	3	09	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	30	2	—
1	20	1	25	1	15	1	70	2	20	2	78	—	35	—	25	—	60	—	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	26	—	90	1	10	1	68	2	20	3	24	—	32	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	1	70	2	93	—	32	—	28	—	—	—	—	—	36	—	—	—	41	—	60	3	20	4	—	—	20	1	60
1	30	1	10	1	—	1	80	2	10	2	87	—	28	—	24	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	15	—	90	1	15	1	50	2	60	2	20	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	64	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	1	90	2	80	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	20	—	80	1	20	1	55	2	—	2	60	—	33	—	23	—	45	—	55	—	45	—	75	—	50	—	55	2	50	3	55	—	20	1	35
1	05	1	05	1	05	2	—	2	20	2	80	—	30	—	25	—	50	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	40	3	40	—	20	1	80
1	10	—	90	1	—	1	70	2	20	2	90	—	40	—	30	—	55	—	55	—	66	—	—	—	80	—	75	3	45	3	40	—	20	1	75
1	09	—	80	1	10	1	60	1	68	2	98	—	36	—	20	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	10	—	80	—	90	1	60	2	20	2	80	—	35	—	20	—	60	—	60	—	50	—	60	—	60	—	60	2	40	3	—	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	50	3	—	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	23	1	60	2	13	2	87	—	33	—	26	—	55	—	—	—	33	—	55	—	38	—	60	2	40	3	—	—	20	1	60
1	20	—	90	1	05	1	80	2	—	3	13	—	30	—	22	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	1	80
1	10	—	90	1	95	1	90	1	49	2	83	—	25	—	18	—	50	—	50	—	50	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	—	1	—	1	20	1	80	2	—	3	20	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	—	1	61	2	10	2	93	—	32	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	75
1	20	—	95	1	—	2	20	1	80	2	80	—	40	—	30	—	56	—	42	—	58	—	50	—	54	—	56	3	20	3	60	—	20	1	80
1	25	1	20	1	20	1	50	2	40	2	80	—	40	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	10	1	60	2	23	3	18	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	50	2	90	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	55	2	60	3	60	—	20	1	80
1	—	—	60	1	—	1	60	2	20	3	—	—	36	—	17	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	10	1	—	1	20	1	80	1	60	3	—	—	38	—	23	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
—	96	—	61	—	92	1	80	1	64	2	32	—	30	—	20	—	56	—	50	—	60	—	80	—	60	—	60	3	—	3	20	—	20	1	60
1	10	1	05	1	10	1	60	1	73	2	52	—	24	—	20	—	50	—	40	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Erfolgte Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten.

139. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (Amtsblatt S. 39) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das seit längerer Zeit zu Donauwörth in Bayern in Haft befindliche Individuum, Vornamens Friedrich Wilhelm — auch Wilhelmi genannt, nach einer Mittheilung des dortigen Untersuchungsrichters nunmehr als der aus dem Gefängnisse zu Frankenthal ausgebrochene Räuber Mathäus Cappert von Ludwigshafen rekognoscirt worden ist. Unsere Anweisung hat hierdurch ihre Erledigung gefunden.

Potsdam, den 6. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro März 1879.

45. A. Engrospreise:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	53	Pf.,
" " "	do. (mittler)	16	"	93	"
" " "	do. (leichter)	15	"	43	"
" " "	Roggen (schwerer)	12	"	69	"
" " "	do. (mittler)	12	"	28	"
" " "	do. (leichter)	11	"	71	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	18	"
" " "	do. (mittle)	15	"	04	"
" " "	do. (leichte)	10	"	61	"
" " "	Hafer (schwerer)	13	"	40	"
" " "	do. (mittler)	12	"	01	"
" " "	do. (leichter)	10	"	82	"
" " "	Erbsen (schwere)	18	"	44	"
" " "	do. (mittle)	15	"	86	"
" " "	do. (leichte)	13	"	67	"
" " "	Richtstroh	3	"	86	"
" " "	Heu	4	"	67	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	04	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	04	"
" 100 "	Linsen	26	"	77	"
" 100 "	Kartoffeln	5	"	04	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	34	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	24	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	16	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	21	"
" 1 Schock	Eier	2	"	81	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	63	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
für 1 Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	20	Pf.,
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	2	"	79	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (bieſiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (bieſig.)	1	"	20	"

Berlin, den 5. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

20. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an Frau Emilie Ottow in Luckenwalde, Trebbinerstraße 25, aufgeliefert in Luckenwalde am 21. November v. J., 2) ein Packet an Fräulein Emma Brandt per Adresse Frau Valesca Jochim in Berlin C., Linienstraße 224, aufgeliefert in Potsdam am 15. November v. J., 3) ein Einschreibbrief an den Arbeitsmann Friedrich Fischer in Insterburg, aufgeliefert in Rathenow am 18. November v. J., 4) ein Einschreibbrief an Richard Küstner in Droſſin bei Dommitzsch, aufgeliefert in Charlottenburg am 18. Dezember v. J., 5) eine Postanweisung über 6 Mark an den Schuhmachermeister Buchwald in Cöpenick, aufgeliefert in Nauen am 15. November v. J., 6) ein Packet an Wittwe Rulopp in Cochstedt, eingeliefert in Treuenbrietzen am 25. August v. J., 7) ein Packet an Fräulein Heinecke in Berlin, Alte Jacobstraße Nr. 9, eingeliefert in Potsdam am 23. Dezember v. J., 8) ein

Digitized by Google

Einschreibebrief an Fräulein Auguste Priesen, gen. Niemann in Berlin postlagernd, aufgeliefert in Belzig am 1. September v. J.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 9. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Cokes vom 1. Juli 1878.

32. Zum Ausnahme-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Königlichen Ostbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Cokes vom 1. Juli 1878 tritt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze im Verkehr mit Buchwald und Sprottau der Oberschlesischen, sowie Friedland und Halbstadt der Breslau-Freiburger Eisenbahn, ferner die Einbeziehung neuer Routen. Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau, Gottesberg und Dittersbach zu haben.

Berlin, den 8. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Transport Böhmischer Kohlen vom 1. September 1878.

33. Mit 15. April d. J. tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmischer Kohlen nach Norddeutschland via Reitzenhain resp. via Franzensbad vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze nach den Stationen der Berlin-Dresdener, Berliner Nord- und Königlichen Militairbahn 2c. Druck-Exemplare dieses Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin (Dresdener Bahnhof) und Stralsund verabfolgt.

Berlin, den 10. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim.

34. Die 195 Km. lange Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim wird mit folgenden für den Güterverkehr bestimmten Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannsee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Rediitz, Linthau, Gütergluck, Barby, Stadt Calbe, Neu-Gattersleben, Güsten, Sandersleben, Hettstedt und Mansfeld am 15. April d. J. zunächst für den Güter-Verkehr (mit Ausschluß der Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren) eröffnet. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie des diesseitigen Lokaltarifs vom 1. Juli 1877. Die zur Anwendung kommenden Tarife sind besonders bekannt gemacht und bei uns, sowie auf den Stationen käuflich zu haben.

Zwischen Berlin und den obengenannten Stationen findet direkte Expedition von Gütern von und nach dem Berlin-Dresdener, Niederschlesisch-Märkischen und Nordbahnhof statt. Bei Eil- und Stückgütern sind die Tarifsätze nach den genannten drei Staatsbahnhöfen gleich, für alle Wagenladungsgüter jedoch nach und von dem Nordbahnhofe, sowie dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe der Mehrentfernung entsprechend höher. Im Verkehr nach Berlin werden daher alle Güter auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe zur Abnahme gestellt, wenn auf dem Frachtbrief nicht ausdrücklich der Niederschlesisch-Märkische oder Nordbahnhof als Empfangsbahnhof vorgeschrieben ist.

Berlin, den 10. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

35. Zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 tritt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag XI in Kraft, welcher neue Tarifsätze für den Verkehr zwischen der Station Dreilinden (Wannsee) einerseits und den übrigen Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, sowie den Stationen Berlin (Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof), Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf andererseits, ferner neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Ringbahn nach Station Halensee der Strecke Berlin-Blankenheim enthält.

Berlin, den 13. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

36. Am 15. d. M. tritt ein aus mehreren Heften bestehender neuer Güter-Tarif in Kraft, welcher direkte Frachtsätze zwischen: a. Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim der diesseitigen Bahn, (inkl. Berlin — Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof — sowie den Stationen Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf der Berliner Ringbahn), der Berliner Nordbahn, der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn, der Hannoverschen, der Main-Weser und Nassauischen Eisenbahn andererseits, b. zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (exkl. Strecke Halle-Münden), der Main-Weser und Nassauischen Eisenbahn andererseits, c. zwischen den Stationen Hettstedt und Mansfeld der Strecke Berlin-Blankenheim einer- und Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, sowie Oberschlesischen Bahn andererseits enthält. Der Tarif bezw. die einzelnen Tarifsetze sind zu den darauf vorgedruckten Preisen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, woselbst auch nähere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 13. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

2. **Haupt-Etat**
der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg
für das Jahr vom 1. April 1879—80.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879—80. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
		Aus der Staatskasse:		
I.	1.	Dotationsrente (§ 2 Ges. v. 8. Juli 1875 und Allerh. Verord. v. 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 Ges. v. 8. Juli 1875)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 ebendas.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 ebendas.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		**Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:**		
	1. 2.	Zinsen	185800	—
III.		**Aus den Nebenfonds der Provinz:**		
	1—5.	Zinsen	12570	75
IV.		**Vom Landschaftshause, Miethen:**	5660	—
V.		**Aus der Chaussee-Verwaltung:**		
	1—7.	Beiträge der Kreise zu den Besoldungen der Wegebau-Inspektoren für Mitbeaufsichtigung der Kreis-Chausseen, Miethen, Pächte und sonstige Einnahmen	45262	—
VI.		**Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:**		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Beerdigungs- und Detentionskosten	279700	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens (7% der Staatssteuern)	819000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	100	—
		Sa. VI.	1098800	—
VII.		**Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:**		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	3000	—
VIII.		**Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:**		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	15600	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Ges. v. 25. Juni 1875):	2400	—
X.		**Insgemein:**	596	23
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	2897072	—
		„ II.	185800	—
		„ III.	12570	75
		„ IV.	5660	—
		„ V.	45262	—
		„ VI.	1098800	—
		„ VII.	3000	—
		„ VIII.	15600	—
		„ IX.	2400	—
		„ X.	596	23
		Sa. A.	4266760	98

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879–80. Mk.	Pf.
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Zur Durchführung der Vermögensauseinandersetzung unter den früheren Landarmenverbänden der Provinz	221624	54
	2.	Aus dem Kapitalfond der Provinz zur Ablösung von Renten, die aus der Dotationsrente zu zahlen sind	67714	48
	3.	Zuschüsse von Kommunen zum Bau der Chaussee Birnbaum-Driesen	18800	—
	4.	Aus den Überschüssen des Rechnungsjahres 1878—79	39000	—
	5.	Sonstige außerordentliche Einnahmen	100	—
		Sa. B.	347239	02
		Hierzu Sa. A.	4266760	98
		Summa der Einnahme	4614000	—
		Ausgabe.		
		A. Laufende Ausgaben.		
		Für die Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
II.	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	29663	—
III.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder staatlicher Behörden	6449	—
		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Miethe-Entschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	111292	—
	2—7.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	34000	—
		Sa. III.	145292	—
		Für die Provinzial-Verwaltung im Besonderen.		
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № II des Ges. v. 8. Juli 1875)	297051	—
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 ebendas.)	720000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. ebendas.):		
	1—10.	Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Landes- bezw. Wegebau-Inspektoren und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben der Verwaltung	158999	—
	11.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1402 km Provinzial-Chausseen	925000	—
		Sa. VI.	1083999	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 ebendas.)	100000	—
VIII.		Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 ebendas.)	30600	—
IX.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3, 4 a. a. O. und Verord. v. 23. Februar 1878):		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	943947	—
	2.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebenen	7000	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten	80000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	2000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	1600	—
		Sa. IX.	1034547	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879—80 Mk.	Pf.
X.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 des Ges. v. 8. Juli 1875):		
	1.	Für Ausbildung und Verpflegung	70000	—
	2.	Kosten für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern, Lehrmittel ꝛc.	2000	—
	3.	Sonstige Ausgaben	1000	—
		Sa. X.	73000	—
XI.		Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 Ges. v. 13. März 1878):		
	1. 2.	Erziehungs- und Verpflegungskosten und sonstige Ausgaben	30100	—
XII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen ꝛc. (§ 4 № 5 Ges. vom 8. Juli 1875)	15000	—
XIII.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 ebendas.)	4000	—
XIV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 13 Ges. v. 8. Juli 1875 und § 4 Ges. v. 28. Mai 1875)	14866	49
XV.		Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 Ges. v. 8. Juli 1875):		
	1—3.	Für die Ackerbauschulen in Schönlinde, Wriezen und Dahme	7200	—
XVI.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	35371	52
XVII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses	4000	—
XVIII.		Zur stiftungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	4153	05
XIX.		Insgemein und zur Abrundung	626	06
XX.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	29663	—
		II.	6449	—
		III.	145292	—
		IV.	297051	—
		V.	720000	—
		VI.	1082999	—
		VII.	100000	—
		VIII.	30600	—
		IX.	1034547	—
		X.	73000	—
		XI.	30100	—
		XII.	15000	—
		XIII.	4000	—
		XIV.	14866	49
		XV.	7200	—
		XVI.	35371	52
		XVII.	4000	—
		XVIII.	4153	05
		XIX.	626	06
		XX.	22500	—
		Summa A.	3658418	12

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879 Mk.	Pf.
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur Durchführung der Vermögens-Auseinandersetzung unter den früheren Landarmenverbänden der Provinz	548167	40
	2.	Zur Ablösung von Renten (cfr. B. 2 der Einnahme)	67714	48
	3.	Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chausseeinventarien (2. Rate)	7500	—
	4.	Zur weiteren Aufforstung der Auriter Sandschollen	5200	—
	5.	Zur Weiterführung der Birnbaum-Driesener Provinzialchaussee, einschließlich des Neubaues der Brücke über die alte Nege	62000	—
	6.	Zur Ausarbeitung eines Inventars wichtiger Baudenkmäler der Provinz	5000	—
	7—9.	Zu Bauten in den Provinzialanstalten zu Eberswalde, Landsberg a. W. und Stransberg	260000	—
		Summa B.	955581	88
		Hierzu Summa A.	3658418	12
		Summa aller Ausgaben	4614000	—
		Die Einnahmen betragen	4614000	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist vom Brandenburg'schen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 15. und 17. d. M. in Vor- bezw. Schlußberatung festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
v. Levetzow.

Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg.

3. Nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vom 12. März 1879 erfolgt die Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg unter folgenden Bedingungen:

a. An Pflegegeld sind — je nach den Kosten der Armenpflege am Heimathsorte des Kindes — jährlich 72 Mark oder 108 Mark oder 144 Mark zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes bestimmt der Landes-Direktor.

b. Außerdem ist für jedes schulpflichtige Kind bei dessen Aufnahme in die Anstalt folgende Ausstattung zu gewähren:

A. Für Knaben: 1) ein Sommer- und ein Winter-Anzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid, 2) ein Paar Hosenträger, 3) eine Kopfbedeckung, 4) ein Paar Schuhe oder Stiefeln, 5) ein Paar Pantoffeln, 6) ein Paar wollene Handschuhe, 7) drei Hemden, 8) drei Paar wollene Strümpfe, 9) drei Taschentücher, 10) zwei Halstücher oder Shawl, 11) ein enger und ein weiter Kamm.

B. Für Mädchen: 1) zwei Kleider, 2) ein wollener oder wattirter Unterrock, 3) zwei Untertaillen, 4) zwei Schürzen, 5) eine warme Mütze, 6) eine warme Unterziehjacke oder ein Umschlagetuch, 7) ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln, 8) ein Paar wollene Handschuhe, 9) drei Hemden, 10) drei Paar wollene Strümpfe, 11) drei Taschentücher, 12) zwei Halstücher, 13) ein enger und ein weiter Kamm.

Die Ausstattungsgegenstände sind in gutem durchaus brauchbarem Zustande zu übergeben.

Dem Ortsarmenverbande wird freigestellt, das Kind in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zuzuführen und im Uebrigen statt der Ausstattung den Betrag von 30 Mark zu zahlen.

c. Die Kosten für den Einsegnungs-Anzug des Zöglings sind vom Ortsarmenverbande zu erstatten.

d. Der Landes-Direktor ist berechtigt, für solche Ortsarmenverbände, welche einer Beihülfe bedürftig sind, (§ 36 Ges. v. 8. März 1871) das Pflegegeld zu ermäßigen und einen Theil der Ausstattung oder der Kosten des Einsegnungs-Anzuges zu erlassen. Ueber kostenfreie Aufnahme eines Kindes hat der Provinzial-Ausschuß zu beschließen.

Das Kind ist bis zur Einsegnung in der Anstalt zu belassen, sofern der Landesdirektor nicht die frühere Entlassung genehmigt, auf Verlangen des letzteren aber jederzeit zurückzunehmen.

Digitized by Google

Das festgesetzte Pflegegeld ist für die Zeit vom Tage der Aufnahme — diesen eingerechnet — bis zum Ende des laufenden Quartals gleich nach der Aufnahme, im Uebrigen vierteljährlich im Voraus an die Landes-Haupt-Kasse oder die etwa anderweit von dieser bestimmte Zahlstelle postfrei einzuzahlen.

Aufnahme-Anträge sind an den Landes-Direktor zu richten.

Berlin, den 29. März 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer und Amtsvorsteher Christiani zu Kerstenbruch im Kreise Ober-Barnim den Charakter als Oekonomie-Rath zu verleihen.

In Stelle des verstorbenen Kreisthierarztes Bachmann ist der bisherige Roßarzt im 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment № 12, Robert Bolle, zum kommissarischen Kreisthierarzt des Kreises Oberbarnim, mit dem Wohnsitze in Freienwalde, ernannt worden.

Der bisher von der General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte, in Frankfurt a. O. stationirte Regierungs-Feldmesser Kalisch ist nach Cassel und der bisher von der General-Kommission für die Provinz Schlesien beschäftigte, in Liegnitz stationirte Regierungs-Feldmesser Hawlitschka nach Frankfurt a. O. versetzt.

Der bisher dem Kollegium der Königlichen Regierung, landwirthschaftlichen Abtheilung zu Marienwerder, angehörig gewesene Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Lüdicke ist zum Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. versetzt.

Der bisherige Buchhalter Heyne ist zum Rendanten der Königlichen Eisenbahn-Kommissions-Kasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige technische Eisenbahn-Sekretair Oscar Emanuel Märker in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind 1) der bisherige Kanzlist Lehmann zum Kanzlei-Inspektions-Assistenten und 2) die bisherigen Kanzlei-Diätarien: Friedrich Wilhelm Bollwien, Carl Friedrich Wilhelm Warlich und Friedrich Albert Hornberger zu Stadtgerichts-Kanzlisten befördert worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten: August Louis Valentin Schulz V., Theodor Gustav Horrmann, Johann Christoph Baumann und Wilhelm August Christoph Grabenstein zu Stadtgerichts-Boten und Exekutoren befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat zu Wusterhausen a. D. mit dem gegenwärtig damit verbundenen Pfarramt zu Campehl, Diözese Wusterhausen a. D., kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers des Predigers Bamler in nächster Zeit zur Erledigung.

Wiederbesetzt sind Lehrerstellen an den Gemeindeschulen zu Steinfurth, Lichterfelde, Schöpfurth und Lieve, Insp. Eberswalde, Hohensaaten und Senftenhütte, Insp. Angermünde, Gr. Dölln, Insp. Templin, Petershorst, Insp. Storkow, Alt-Friedland, Insp. Wriezen, Borgsdorf und Summt, Insp. Berlin-Land, Ließen, Insp. Luckenwalde, Reinickendorf und Glienicke bei Cöpenick, Insp. Landkreis Berlin, Erkner, Insp. Strausberg, Fahlhorst, Insp. Potsdam I, Sperenberg, Insp. Zossen, Werneuchen, Insp. Bernau, Seelübbe, Insp. Gramzow, ferner an den Stadtschulen zu Schwedt a. O. 2 Stellen, zu Templin, Cöpenick, Trebbin, Straßburg Uckf. je eine Lehrerstelle und in Mittenwalde die Rektorstelle. Erledigt ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Biesenthal, Insp. Bernau, Kgl. Patr.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Brüske, interimistischer Kasernen-Inspektor in Spandau zum Kasernen-Inspektor ernannt. Bolz, Militair-Anwärter, als Proviant-Amts-Assistent in Frankfurt a. O. angestellt. Klemm, Hauptmann à la suite der Armee und Vorstand der Intendantur 6. Division, als Major mit seiner bisherigen Uniform verabschiedet. Klemm, Major a. D., Vorstand der Intendantur 6. Division, zum Intendantur-Rath ernannt.

Versetzungen: Effner, Kasernen-Inspektor im Barackenlager bei Jüterbog nach Bremen. Blume, Kasernen-Inspektor in Magdeburg nach dem Barackenlager bei Jüterbog. Goedeking, Garnison-Bauinspektor des nördlichen Bau-Distrikts im Geschäftsbereich der Intendantur 3. Armee-Corps in Berlin, nach Stettin.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpest-Angelegenheiten.

140. Diejenigen Beschränkungen des Viehverkehrs, sowie diejenigen weiteren Maßnahmen, welche aus Anlaß des letzten in unserem Regierungsbezirke und dessen Nachbarschaft stattgehabten Ausbruches der Rinderpest angeordnet worden sind und bis jetzt bestanden haben, namentlich die unterm 31. März d. J. im Extrablatt zum Amtsblatt Seite 131 erlassene polizeiliche Anordnung, werden hiermit aufgehoben, so daß die letzten bisher noch bestehenden Beschränkungen in dem Verkehr mit Rindvieh für den diesseitigen Verwaltungsbezirk von heute ab in Wegfall kommen.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 1285. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

(Stück 8.) № 1286. Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Vom 1. Juni 1878.

№ 1287. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Vom 1. Juni 1878.

№ 1288. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4. Juni 1878.

(Stück 9.) № 1289. Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879.

№ 1290. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

(Stück 10.) № 1291. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879.

(Stück 11.) № 1292. Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 8613. Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879.

№ 8614. Gesetz, betreffend die Eidzugelgerichte. Vom 9. März 1879.

№ 8615. Gesetz, wegen Aufhebung der §§ 29 bis 48 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 9. März 1879.

№ 8616. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung Märkischer Wasserstraßen. Vom 12. März 1879.

№ 8617. Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel. Vom 18. März 1879.

№ 8618. Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom 4 Februar / 25 Januar 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke sind in verschiedenen Land- und Stadtkreisen der hiesigen Provinz durch Kreis- bezw. Orts-Polizei-Verordnungen Bestimmungen getroffen, welche untereinander nicht in allen Punkten übereinstimmen.

Mit Rücksicht auf die Belästigungen, welche hieraus für den aus dem einen in den anderen Kreis übergehenden Verkehr entstehen können, wird auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Alles nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkehr

Digitized by Google

auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers sowie, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der eignen Feldmark findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch Orts-Polizei-Verordnung in Kraft gesetzt wird.

Bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Polizei-Vorschrift erlassen worden ist, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg.

§ 2. Alles zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eignen Feldmark muß, wenn es sich in den Monaten

Januar, November und Dezember von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
Februar und Oktober von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

endlich

Mai, Juni und Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chausseen oder Poststraßen befindet, dergestalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an der Spitze der Deichsel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden.

Während der Zeit vom ersten bis zum letzten Mondviertel ist es bei klarem Himmel und hellem Mondschein gestattet, die Laterne unangezündet zu lassen.

Durch Orts- oder Kreis-Polizei-Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß Personenfuhrwerk mit zwei Laternen versehen sein muß, und daß die Beleuchtung des Fuhrwerks überhaupt auch noch auf anderen öffentlichen Wegen und Straßen als den vorbezeichneten stattfinden soll.

§ 3. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 zu 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, und zwar sind sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Vorrichtungen versehen sind, — die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 2 bestimmten Zeit brennen.

§ 4. Alle den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 und 2 widersprechenden Vorschriften der über die Bezeichnung und Beleuchtung des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bisher erlassenen Orts- und Kreispolizei-Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 10. April 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Berichtigung.

In dem § 59 der als Beilage zum 5. Stücke des diesjährigen Amtsblatts publizirten „revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" vom 31. Oktober 1878 sind die Worte: „und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung" zu streichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrifft die Ausgabe falscher tunesischer Obligationen und Verfolgung des Ferdinand Passer.

141. Nach einem dem Herrn Reichskanzler Fürsten des Kaiserl. General-Konsuls in Tunis zugegangenen Berichte sind kürzlich in verschiedenen Städten Italiens falsche fünfprozentige Obligationen der „Dette Générale du Gouvernement Tunisien" zu je 500 Francs in Umlauf gesetzt worden, und zwar erscheint ein gewisser Ferdinand Passer, welcher in Stockholm etablirt sein soll, dessen verdächtig. Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, spricht italienisch geläufig, doch mit deutschem Accent, ist klein und mager, hat blonden Schnurrbart, hellen Teint und blaue Augen, ist anständig gekleidet und trägt eine goldene Remontoir-Uhr mit goldener Kette. In Italien ist er nicht mehr zu ermitteln gewesen. Erkennbar sind die falschen Obligationen zunächst an dem Papier, welches stärker und anders abgetönt ist, als das der echten Schuldverschreibungen. Während ferner auf den echten Obligationen die in Bogenschrift angebrachten Worte „Dette generale du gouvernement tunisien" und auf den echten Coupons die in der Mitte befindlichen großen Zahlen in der Papiermasse selbst ausgedrückt sind, so daß man sie auf der Rückseite deutlich wahrnehmen kann, sind die gedachten Worte und Zahlen auf den Fälschungen kaum sichtbar. Die Rückseite der letzteren ist daher ebener und von gleichmäßigerem Aussehen. Der Coupon № 23 der gefälschten Obligationen trägt die Jahreszahl 1885 statt 1882. Noch andere Kennzeichen der Unächtheit sind weniger leicht zu entdecken oder liegen in der fehlerhaften Nachbildung des arabischen Textes und des

Digitized by Google

arabischen Siegels des Bey von Tunis. Schon gegenwärtig glaubt man die Zahl der in den Verkehr gebrachten falschen Obligationen auf 1000 annehmen zu sollen. Um soviel als möglich einer weiteren Verbreitung derselben und hiermit verbundenen Schädigung des Publikums vorzubeugen, hat die Finanz-Kommission in Tunis ohne Verzug die nöthigen Maßregeln ergriffen. So geschieht schon jetzt die im Gange befindliche Auszahlung des Januar-Coupons nur noch auf Vorlegung der Obligationen selbst. Weiter sollen alle Obligationen mit einem neuen Echtheitszeichen versehen werden. Die Zahlung des diesjährigen Juli-Coupons soll für alle noch nicht mit dem neuen Echtheitszeichen versehenen Obligationen nur in Tunis erfolgen. Schließlich ist in Aussicht genommen, sämmtliche Obligationen nach Tunis einzuberufen, um sie einer Prüfung auf ihre Echtheit durch die Finanz-Kommission daselbst zu unterwerfen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und den Betheiligten Vorsicht beim Ankaufe tunesischer Obligationen empfehlen, weisen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirks an, nach dem 2c. Paſſer Nachforschungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle festzunehmen, auch wenn er versuchen sollte, in Preußen falsche tunesische Obligationen in Umlauf zu setzen, seine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, in jedem Fall uns aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 15. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

142.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,56	1,34	2,64	1,34	1,48	1,00	2,08	1,78	1,76	1,44	2,58	2,24
2	2,58	1,36	2,64	1,28	1,48	1,02	2,26	1,82	1,76	1,44	2,48	2,22
3	2,60	1,40	2,64	1,36	1,49	1,02	2,28	1,82	1,78	1,46	2,46	2,20
4	2,62	1,48	2,64	1,40	1,49	1,02	2,26	1,82	1,78	1,46	2,44	2,20
5	2,62	1,56	2,64	1,40	1,49	1,03	2,26	1,88	1,80	1,48	2,44	2,22
6	2,64	1,58	2,62	1,44	1,49	1,03	2,20	1,86	1,82	1,50	2,48	2,24
7	2,64	1,62	2,62	1,46	1,49	1,03	2,24	1,88	1,82	1,50	2,50	2,28
8	2,64	1,68	2,62	1,50	1,50	1,03	2,20	1,90	1,84	1,52	2,52	2,30
9	2,64	1,72	2,68	1,44	1,52	1,03	2,28	1,90	1,86	1,54	2,56	2,32
10	2,66	1,76	2,72	1,54	1,54	1,04	2,20	1,92	1,88	1,56	2,58	2,34
11	2,66	1,76	2,78	1,54	1,57	1,05	2,24	1,96	1,88	1,56	2,68	2,36
12	2,62	1,72	2,82	1,60	1,60	1,07	2,26	1,92	1,88	1,56	2,76	2,38
13	2,60	1,74	2,86	1,60	1,65	1,08	2,26	1,94	1,88	1,56	2,84	2,40
14	2,64	1,74	2,84	1,64	1,70	1,10	2,26	1,96	1,92	1,60	3,00	2,42
15	2,62	1,76	2,84	1,64	1,71	1,13	2,32	1,94	1,94	1,62	3,20	2,42
16	2,64	1,80	2,86	1,58	1,73	1,16	2,30	2,00	1,94	1,62	3,44	2,44
17	2,68	1,86	2,90	1,68	1,74	1,19	2,30	2,04	1,96	1,64	3,66	2,46
18	2,70	1,90	2,94	1,70	1,75	1,21	2,32	2,08	1,98	1,66	3,76	2,48
19	2,74	1,96	2,96	1,72	1,75	1,21	2,32	1,98	2,00	1,68	3,84	2,50
20	2,74	1,98	2,96	1,74	1,76	1,21	2,34	2,00	2,00	1,68	3,86	2,52
21	2,80	2,02	2,98	1,78	1,76	1,21	2,32	2,14	2,00	1,68	3,86	2,54
22	2,84	2,08	3,00	1,74	1,74	1,21	2,38	2,16	2,02	1,70	3,82	2,56
23	2,84	2,08	3,00	1,70	1,73	1,21	2,38	2,18	2,06	1,74	3,78	2,56
24	2,84	2,06	2,92	1,70	1,71	1,21	2,40	2,08	2,08	1,76	3,60	2,56
25	2,82	2,06	2,88	1,74	1,73	1,21	2,40	2,08	2,08	1,76	3,64	2,56
26	2,86	2,10	2,84	1,76	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,60	2,56
27	2,92	2,16	2,82	1,76	1,74	1,21	2,36	2,14	2,08	1,76	3,60	2,56
28	2,94	2,20	2,82	1,78	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,54	2,56
29	2,94	2,24	2,78	1,78	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,50	2,56
30	2,94	2,24	2,80	1,74	1,75	1,22	2,36	2,10	2,06	1,74	3,42	2,56
31	2,96	2,24	2,78	1,80	1,76	1,22	2,34	2,10	2,06	1,74	3,32	2,56

Potsdam, den 19. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

d. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

143. Zwei tolle Hunde sind am 14. d. M. in Groß-Briesen im Kreise Zauch-Belzig erschossen worden. Um dieselbe Zeit sind in der Gegend von Golzow und Brück in demselben Kreise zwei der Tollwuth verdächtige Hunde, von welchen mehrere Hunde gebissen worden sind, getödtet worden; diese sind jedoch zu nehmen.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

144. Von der Rogwurmkrankheit sind die beiden Pferde des Handelsmanns Tieck zu Heinrichsdorf im Kreise Ober-Barnim befallen worden; das eine derselben ist gefallen, das andere auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts in Berlin betreffend.

16. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen 4 Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Diejenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Unterhaltendes in 12 Briefen zusammengestellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen".

17. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage des Allgemeinen Deutschen Maurer-Vereins zu Berlin erschienene, von Paul Grottkau verfaßte und voraussegebene nicht periodische Druckschrift: **„Unterhaltendes in 12 Briefen zusammengestellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen"**, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin W., den 19. April 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Milow und Schollene.

21. Zu Milow und Schollene, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 24. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 19. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Die Ablösung der an die geistlichen und Schul-Institute, sowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Realabgaben betreffend.

1. Durch das in der Gesetz-Sammlung Seite 123 und 124 publizirte Gesetz vom 15. März 1879 ist noch einmal den Besitzern von Grundstücken, welche oben bezeichnete Abgaben zu entrichten und den Instituten, welche solche zu empfangen haben, das Recht eingeräumt worden, auf Ablösung derselben durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank anzutragen. Derartige Ablösungen beseitigen die vielfachen Unannehmlichkeiten, welche mit dem Bezuge von Real- und ganz besonders von Naturalabgaben verbunden zu sein pflegen, gewähren den Grundbesitzern die Gelegenheit ihre Grundstücke durch Zahlung einer festen Geldrente, an die Staatskasse in 56½ Jahren von jenen Abgaben gänzlich zu befreien und ermöglichen den Inhaber vieler berechtigten Stellen eine gesegnetere Wirksamkeit. Im allseitigen Interesse liegt es deshalb, dem Gesetz eine recht umfassende Anwendung zu geben. Zur Beseitigung jeden Zweifels bemerken wir, daß auch die bereits regelmäßig in Renten umgewandelten Realabgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank abgelöst werden dürfen. Die Ablösungsanträge müssen aber bis zum 31. Dezember 1880 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angebracht werden. Alle Diejenigen, welche zur Anbringung eines solchen Antrages geneigt sind, werden deshalb hiermit aufgefor-

Digitized by Google

dert, denselben recht bald entweder direkt oder durch Vermittelung eines unserer Spezial-Kommissarien bei uns zu stellen.

Frankfurt a. O., den 3. April 1879.

Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigung von Frachtsätzen

für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Coaks

37. Die im Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer- rc. Bahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 enthaltenen Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Köln-Mindener Bahn, den Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn — exkl. Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Magdeburg- (Centralbahnhof, Elbbahnhof, Fischerufer, Unterwelt), Buckau, Schönebeck, Calbe a. S., Köthen, Hettstädt (Station der Linie Berlin-Blankenheim), Bienenburg — ferner im Verkehr mit den Stationen Horburg, Lüneburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde der Hannoverschen Staatsbahn, Trebbin, Lichterfelde der Berlin-Anhaltischen, Rangedorf, Mahlow, Marienfelde der Berlin-Dresdener und den Stationen der Strecke Berlin bis inkl. Genthin der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn werden durchgehend um 0,02 Mark pro 100 kg, sowie im Verkehr mit Güsen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn um 0,01 Mark pro 100 kg vom 1. Mai d. J. ab ermäßigt.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

38. I. Für diejenigen Thiere, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 27. April d. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden Schlachtvieh-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Hannover stattfindenden internationalen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, III. für diejenigen Gegenstände, welche auf dem in der Zeit vom 13. bis 16. Juni d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkt ausgestellt werden und unverkauft bleiben, IV. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 14. bis inkl. 17. Juni d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Maschinen- rc. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Thiere sub I innerhalb vierzehn Tagen, b. der Hunde sub II innerhalb acht Tagen, c. der Gegenstände sub III und IV innerhalb vier Wochen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifsätze für den Güter-Verkehr auf der Route via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bischofsbrück.

39. Vom 15. April d. J. ab treten für den Verkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn, der Königlichen Ostbahn und der diesseitigen Station Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Moabit, Calbe (Stadt), Güsten, Hettstedt und Sandersleben der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einer- und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererseits auf der Route via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück gleiche Tarifsätze für den Güter-Verkehr in Kraft, wie solche im Mitteldeutschen Verbande für die gleichen Relationen resp. für Berlin (M.-H., B.-H.-W. und B.-A.), sowie für Calbe, Güsten, Hettstedt und Sandersleben (M.-H.) bestehen. Das Nähere ist bei den Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 14. April 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband.

36. Mit dem 1. Juni d. J. werden die nachstehend genannten, den Güterverkehr zwischen der Warschau-Wien-Bromberger und der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Deutschen Eisenbahnen andererseits betreffenden Tarife aufgehoben, und zwar: a. der Stettin-Polnische Verbandtarif vom 1. Mai 1871, b. der Magdeburg-Polnische Verbandtarif vom 15. September 1871, c. der Preußisch-Polnische Verbandtarif vom 1. Juli 1872, d. der Sächsisch-Polnische Verbandtarif vom 1. August 1872, e. der Sächsisch-Russisch-Polnische Verbandtarif vom 1. October 1879, f. der Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art im Verkehr zwischen Station Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerseits und Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger Bahn andererseits vom 15. September 1876, g. der Spezialtarif für die Beförderung von Getreide von der Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger Bahn nach der Station Dessau der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1877, h. der Spezialtarif für

Digitized by Google

Salz aller Art ab Inowrazlaw nach Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Bahn via Thorn-Alexandrowo vom 15. Dezember 1874, i. der Hamburg-Lübeck-Polnische Verbandstarif vom 1. März 1875, k. der Hamburg-Polnische Verbandstarif vom 15. April 1876, l. die im Oldeutsch-Rheinischen Tarif vom 1. August 1874 enthaltenen Sätze für den Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener, Rheinischen, Aachener Industrie-, Westfälischen, Hannoverschen und Braunschweigischen Bahn einerseits und den Stationen Warschau und Lodz andererseits, m. der Tarif für den Versand von Stückgütern ab Annahmestelle Köln, Rheingasse Nr. 16 und 18, vom 1. Mai 1877 bezüglich des Verkehrs mit Warschau und Lodz. Mit dem genannten Tage tritt ein neuer, nach dem Reformsystem konstruirter Tarif unter dem Namen „Deutsch-Polnischer Verband-Güter-Tarif" in Kraft, welcher gegen die früheren Sätze theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen enthält. Der neue Tarif besteht aus folgenden Theilen: a. dem Heft-Theil II. Besondere Bestimmungen; b. dem Heft № 1, welches Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn, Warschau der Weichselbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn, Posen und Inowrazlaw, Stationen der Oberschlesischen, sowie Frankfurt a. O., Bentschen und Guben der Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits, c. dem Heft № 2, welches Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen der Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger und Weichsel-Eisenbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Mecklenburgischen Friedrich-Franz und Berlin-Stettiner Bahn, sowie den Köln-Mindener Stationen, Bremen, Hamburg und den Hannoverschen Staatsbahnstationen Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Harburg und Lüneburg andererseits, d. dem Heft № 3, welches Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen den Stationen Warschau der Warschau-Wien- und Warschau-Bromberger Eisenbahn, Warschau der Weichselbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und den Stationen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener Bahn (exkl. der Stationen der Strecke Osnabrück-Hamburg) Rheinischen, Aachener Industrie-, Westfälischen, Münster-Enschede, Magdeburg-Halberstädter, Hannoverschen Staats-, Hannover-Altenbeckener, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Braunschweigischen Eisenbahn andererseits, e. dem Heft № 4, welches Tarifsätze für den Güterverkehr zwischen den Stationen Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn, Warschau der Weichselbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Märkisch-Posener, Magdeburg-Halberstädter, Niederschlesisch-Märkischen, Oberschlesischen und Sächsischen Staats-Eisenbahn andererseits, enthält. Die einzelnen Tarifhefte sind zu den darauf vorgedruckten Preisen vom 20. Mai d. J. ab auf den Verbandstationen käuflich zu haben. Inzwischen wird schon von jetzt ab auf deshallsige Anfragen durch die unterzeichnete geschäftsführende Verwaltung über die Höhe einzelner Tarifsätze, sc. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 15. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung eines Güter-Tarifs sc.

37. 1) Mit dem 15. April d. J. ist ein Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einer- und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (exkl. Strecke Halle-Münden) der Main-Weser Bahn und der Nassauischen Eisenbahn andererseits in Kraft getreten. Exemplare dieses Tarifs (Heft № 4) sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,40 Mark käuflich zu beziehen.

2) Vom vorgenannten Tage ab treten für den Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererseits auf der Route via Beltzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück gleiche Tarifsätze für den Güter-Verkehr in Kraft, wie solche im Mitteldeutschen Verbande für die gleichen Relationen bestehen.

Bromberg, den 16. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Ausgelooste, noch nicht zur Einlösung präsentirte Steuer-Kredit- und unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermin 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Kredit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Kredit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5357.

Lit. B. à 500 Thlr. № 1188. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

Lit. D. à 100 Thlr. № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Lit. B. à 500 Thlr. № 69.

Lit. E. à 38 Thlr. № 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr. № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058.

Digitized by Google

10112. 10206. 10385. 10400. 10409. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6583. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5509. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 8. April 1879.

Der Königl. Regierungs-Präsident v. Diest.

Personal-Chronik.

Der Stadt-Sekretair Sieg zu Luckenwalde ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Baruth getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Baruth für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 28. März 1879 in das Amt eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus, San.-Rath Dr. Kretzschmar ist der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Emil Louis Gleitsmann aus Jacobshagen zum Kreis-Physikus des Kreises Zauch-Belzig mit dem Amtssitze in Belzig ernannt worden.

Der Feldmesser, Lieutenant a. D. Claußen von Finck, zur Zeit in Berlin, ist am 1. April d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die erledigte Försterstelle Canne in der Oberförsterei Copenick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Königlichen Förster Casper zu Damelang in der Oberförsterei Lehnin übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Albert Babick zu Groß-Glienicke, Diözese Zossen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kl. Schönebeck, Diözese Berlin Land, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Spieker an der Realschule in Potsdam ist der Professortitel verliehen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des ersten Kalenderquartals 1879 die Bauführer: Carl Gustav Heinrich Kiel, Anton Carl Alfred Walz, Wilhelm Hermann Carl Sonntag, Paul Georg Wilhelm Wohlbrück, Carl Friedrich Max Eugen Schilling, Johann Adam Franz Leonhard, Alwin Oskar Max Schultze, Carl Heinrich Dietrich Krameyer vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Knauff in Pritzwalk ist an das Kreisgericht in Perleberg unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent versetzt. Der Stadtrichter Fähndrich in Berlin ist zum Stadtgerichtsrath ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: Lautherius bei dem Kreisgericht in Prenzlau mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Strasburg Uckm., von Hamm bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow, Zietzler bei dem Kreisgericht in Johannisburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Arys, Bechmann bei dem Kreisgericht in Dramburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Callies, Thewalt bei dem Kreisgericht in Demmin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Treptow a. d. Tollense.

II. Rechts-Anwalte. Der frühere Gerichts-Assessor Jvsl ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen ernannt. Der Kreisrichter Radtke in Alt-Landsberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wriezen ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Boeckel, Bechmann, Schöller, Wichgraf, Steinkopf, Heym und Lisco.

IV. Referendare. Der Referendar Hans Freiherr von Dörnberg ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. entlassen. Der Referendar Dies ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Bromberg entlassen. Der Referendar Roßell ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder übernommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Gleitsmann, Deppe, Eisenmann, Loeck, Heyn und Seidel.

V. Subalternbeamte. Dem Kreisgerichts-Sekretair Hamann in Potsdam ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen. Zu Kreisgerichts-Sekretairen sind ernannt die Büreau-Assistenten Schönberg bei der Gerichts-Kommission in Belzig, Radnitz bei der Gerichts-

Digitized by Google

Deputation in Oranienburg. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare Steinhardt bei der Gerichts-Kommission in Luckenwalde, Saecker bei der Gerichts-Deputation in Eberswalde.

Nachweisung

der im Monat März 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Hammerstein, Neue Markt 9, 1. Stellvertreter für den Neue Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Loesser, Neue Markt 16, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kleidermacher Leymann, Brüderstraße 39, 2. Stellvertreter für den Schloß-Bezirk № 9, 4) Konsul Leymus, Breitestraße 20, 1. Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk № 10, 5) Kaufmann Kienast, Belle-Allianceestraße 16, 1. Stellvertreter für den Wilhelmstraßen-Bezirk № 38, 6) Maler Richter, Hedemannstraße 12, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) Kaufmann Heydemann, Enkeplatz 3, Schiedsmann für den Sternwarte-Bezirk № 40, 8) Kunsthändler Gaillard, Friedrichstraße 11, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Holzhändler Goerling, Görlitzer-Ufer 1, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 61, 64/65, 10) Lederwaaren-Fabrikant Freundt, Reichenbergerstraße 121, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Pfandleihamts-Sekretair Steinbrückner, Mantenffelstraße 88, Schiedsmann für den Waldemarstraßen-Bezirk № 71, 12) Kaufmann Berg, Manteuffelstraße 3, Schiedsmann für den Mariannenufer-Bezirk № 72, 13) Fabrikbesitzer Cabanis, Köpenickerstraße 21, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kunstgärtner Koppen, Mariannen-Ufer 1a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Fabrikant Faenger, Wasserthorstraße 32, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 80/81, 16) Magistrats-Registratur-Vorsteher Michaelis, Landsbergerstraße 97, Schiedsmann für den Büschingplatz-Bezirk № 128, 17) Geh. Registrator a. D. Zumpe, Ackerstraße 140, 2. Stellvertreter für den Bernauerstraßen-Bezirk № 161, 18) Bäckermeister Rothdurft, Rheinsbergerstraße 10 1, 1. Stellvertreter für den Rheinsbergerstraßen-Bezirk № 165, 19) Zimmermeister Olbricht, Prenzlauer Allee 2, Schiedsmann für den Danzigerstraßen-Bezirk № 171, 20) Instrumentenmacher Thamm, Charitéstraße 4, 2. Stellvertreter für den Unterbaumstraßen-Bezirk № 189, 21) Cigarrenfabrikant Hagedorn, Müllerstraße 60, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 197/8, alle 21 verpflichtet am 20. März 1879.

Kreis Ober-Barnim. 22) Brauereibesitzer Sasse, Eberswalde, 2. Stellvertreter für den 1. bis 4. Bezirk der Stadt Eberswalde, 23) Banquier Pauly, daselbst, 2. Stellvertreter für den 5. bis 9. Bezirk derselben Stadt, beide verpflichtet am 5. März 1879.

Kreis Ost-Prignitz. 24) Kaufmann Schlee, Kyritz, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Kyritz, 25) Schmiedemeister Zier, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Rentier Gain, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 25. März 1879; 27) Tuchfabrikant Schmidt, Wittstock, 2. Stellvertreter für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Wittstock, 28) Kaufmann Regendank, daselbst, Schiedsmann für den 3., 4. und 5. Bezirk derselben Stadt, 29) Uhrmacher Reichert, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) Kaufmann Hannemann, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 20. März 1879.

Stadt Potsdam. 31) Bäckermeister Keymling, Potsdam, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 32) Kaufmann Schütze, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) Maler Scheiwe, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Stadtrath Miethe, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 35) Mehlhändler Behrend, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 11. Bezirk, 36) Zimmermeister Thoens, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 4. März 1879.

Kreis Prenzlau. 37) Gerichtsmann Bettac, Rossow, 2 Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Februar 1879.

Kreis Ruppin. 38) Bürgermeister Krüger, Gransee, Schiedsmann für die Stadt Gransee, 39) Kaufmann Franke, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 40) Kaufmann Körnchen, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 4. März 1879.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Büdnersohn Ernst Wolff aus Plötzin, Kreis Zauch-Belzig, hat am 13. Dezember v. J. mit Hülfe seines Bruders Friedrich Wolff den achtjährigen Knaben Albert Schultze mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens auf dem leicht zugefrorenen Plessower See errettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12.) № 8619. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. März 1879.

№ 8620. Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879.

№ 8621. Gesetz, betreffend die Deckung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn und von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkosten. Vom 20. März 1879.

Allerhöchster Erlaß,

wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen für mehrere märkische Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. genehmige Ich, daß bei der Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen der märkischen Wasserstraßen: I. Hohensaaten-Spandau-Berlin und zwar: 1) Finow-Kanal, 2) Oranienburger Kanal, 3) Havelstrecke zwischen dem Finow- und dem Oranienburger Kanal, 4) Havelstrecke von Pinnow bis zur Einfahrt in den Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal, II. Wasserverbindung von Berlin nach dem Plauer Kanal bezw. bis zur Elbe; III. Spree: 1) vom Dämeritzsee bis Cöpenick, 2) Rüdersdorfer Gewässer von dem Kalkfee bis zum Dämeritzsee, zur dauernden oder vorübergehenden Benutzung nothwendigen Grundstücke nebst etwaigem Zubehör erforderlichen Falles das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 31. März 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß

vom 2. d. M., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der Chaussee vom Bahnhofe Trebbin der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nach dem Bahnhofe Mahlow der Berlin-Dresdener Eisenbahn und weiter bis zur Berlin-Zossener Provinzial-Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. verleihe Ich dem Kreise Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße vom Bahnhofe Trebbin der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn nach dem Bahnhofe Mahlow der Berlin-Dresdener Eisenbahn und weiter bis zur Berlin-Zossener Provinzial-Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifes vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 2. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**5. Juli**	in	Prenzlau,
„	**11.**	„	in Angermünde,
„	**12.**	„	in Bernau,
„	**16.**	„	in Wrietzen,
„	**21.**	„	in Oranienburg,
„	**22.**	„	in Lindow,
„	**23.**	„	in Templin,
„	**25.**	„	in Straßburg in Uckermark,
„	**26.**	„	in Fürstenwerder,
„	**2. August**	in	Wittstock,
„	**4.**	„	in Meienburg,
„	**6.**	„	in Pritzwalk,
„	**7.**	„	in Perleberg,
„	**9.**	„	in Lenzen,
„	**11.**	„	in Havelberg,
„	**12.**	„	in Kyritz,
„	**13.**	„	in Bahnhof Neustadt a. D.,
„	**14.**	„	in Neu-Ruppin,
„	**15.**	„	in Rauen,
„	**16.**	„	in Rathenow,

Digitized by Google

am 20. August in Treuenbrietzen,
„ 23. „ in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

145. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „**Die Tagwacht**“ erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der freie Schweizer“ zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 15. April 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 14./21. November v. J. von der Königlich Preußischen Regierung in Schleswig gegen die Liedertafel Ferdinand in Barmbeck erlassene Verbot die **Liedertafel Harmonia** — welche sich als eine Fortsetzung der oben genannten Liedertafel Ferdinand darstellt — nach Maßgabe § 6 Alinea 3 des citirten Gesetzes mit umfaßt. Hamburg, den 12. April 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „**Freiheit**“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Die Nemesis**“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

Austheilung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

146. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den beiden Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen

Digitized by Google

sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Amortisirte Staatspapiere.

147. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. № 16,967 über 200 Thlr.
- F. № 13,173 " 100 "
- F. № 93,924 " 100 "
- F. № 146,281 " 100 "
- F. № 150,876 " 100 "
- F. № 176,016 " 100 "
- F. № 193,714 " 100 "
- G. № 8,018 " 50 "
- G. № 14,705 " 50 "
- G. № 23,411 " 50 "
- G. № 33,872 " 50 "
- G. № 41,427 " 50 "
- G. № 42,416 " 50 "
- H. № 8,921 " 25 "
- H. № 8,984 " 25 "
- H. № 15,651 " 25 "
- H. № 20,764 " 25 "
- H. № 32,769 " 25 "
- H. № 35,411 " 25 "
- H. № 43,430 " 25 "
- H. № 48,745 " 25 "
- H. № 52,136 " 25 "
- H. № 65,568 " 25 "

II. Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. № 9,746 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. № 2,042 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862.

Lit. D. № 722 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. C. № 340 über 200 Thlr.
- D. № 719 " 100 "

VI. Konsolidirte 4½prozentige Staats-Anleihe.

Lit. E. № 63,335 über 100 Thlr.

VII. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. B. № 2,147 über 500 Thlr.
- C. № 271 " 400 "

VIII. Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 1,944 über 100 Thlr.

IX. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I № 610 über 100 Thlr.

X. Vormals Hannoversche Obligation.

Lit. L. I. № 374 über 100 Thlr. Court.

XI. Vormals Nassauische Anleihe vom 28. April 1860.

Lit. A. № 2,147 über 100 Gulden.

Berlin, den 4. April 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere von den im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. April 1879.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Auslosung von Pferden ꝛc. in Gotha.

148. Des Königs Majestät haben dem Renn-Vereine für Mittel-Deutschland zu Gotha mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im Anschlusse an die diesjährigen September-Rennen ꝛc. von ihm beabsichtigten Auspielung von Equipagen, Pferden, Kunst- und sonstigen Gegenständen auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegelderhebung auf den Ostprignitzer Kreis-Chausseen von Meyenburg über Telschow bis zur Kreisgrenze sowie von Meyenburg nach Pritzwalk.

149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ostprignitzer Kreischaussee von Meyenburg über Telschow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Putlitz **vom 15. Mai d. J. ab** das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird: 1) bei Meyenburg in Station 38,6 der alten Neu-Schreplow-Pritzwalk-Meyenburger Chaussee, 2) bei Telschow bei Station 11,1 der neuen Chaussee. Für den Verkehr von Telschow nach Putlitz und für den an der Telschower Hebestelle zur Chaussee gelangenden, bezw. dieselbe dort verlassenden Verkehr wird nur ein halbmeiliges Chausseegeld für die Hin- und Rückfahrt zusammen erhoben werden. Ferner wird die jetzige Hebestelle auf der Pritzwalk-Meyenburger Chaussee in Station 37,5 vom 15. Mai

Digitized by Google

d. J. ab unter Beibehaltung der bisherigen Hebefugniß für eine und eine halbe Meile in Verbindung mit der zu 1 genannten Hebestelle nach Station 38,6 bei Meyenburg verlegt werden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Beelitz.

150. Dem Oberpfarrer Mathis zu Beelitz ist vom 1. Mai d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beelitz zunächst interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Sammlungen für das Diakonissenhaus in Bielefeld betreffend.

151. Dem Vorstande des Westfälischen Diakonissenhauses in Bielefeld ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. M. zur Abhaltung der ihm durch die früheren Erlasse vom 10. September 1877 und 24. Februar 1878 bewilligten Haus-Kollekte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie eine weitere Frist bis zum 1. Januar 1880 verlängert worden.

Die Polizei-Behörden des Bezirks werden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März v. J. (Amtsblatt für 1878 Seite 79) hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Frühjahr 1880 projektirte allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin betreffend.

152. Für das Frühjahr 1880 ist eine allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin projektirt, welche nach dem Ausstellungs-Programm ein sehr lehrreiches Material bieten und nach den bisher eingegangenen Anmeldungen eine außerordentlich rege Betheiligung finden wird. Zur Förderung der Fischerei, sowie der Verarbeitung und des Umsatzes von Fischereiprodukten erscheint es wünschenswerth, daß diese Ausstellung recht zahlreich von berufsmäßigen Fischern und von den mit der Handhabung der fischerei-polizeilichen Aufsicht staatlich betrauten Beamten besucht wird, weshalb wir auf diese Ausstellung noch besonders aufmerksam machen.

Potsdam, den 25. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

153. An der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Milchhändlers Carl Müller zu Weißensee im Kreise Niederbarnim krepirt.

Potsdam, den 23. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154. Die Rotz-Wurm-Krankheit ist unter den Pferden der Wittwe Munzel zu Milow im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Die Maulseuche unter dem Rindvieh der Bauerngutsbesitzer Maath und Engel zu Carwesee im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 24. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

155. Die Räude ist bei den 5 Pferden des Stellmachers Leisegang in Schlamau, Kreis Zauch-Belzig, zum Ausbruch gekommen.

Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Büdners Kuschow in Franz. Buchholz, Kreis Oberbarnim, und des Gutsbesitzers Jasper jun. zu Zeuden im Kreise Zauch-Belzig, erloschen.

Die Pockenseuche unter den Schafen des Häfners Paul in Jeserig bei Wiesenburg, im Kreise Zauch-Belzig, ist erloschen.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„Staatlicher Getreide-Handel oder Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel"

48. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung Zeltweg-Hottingen im Jahre 1879 zu Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: **„Staatlicher Getreide-Handel oder Wie kommt das Volk zu billigem Brod Von Robert Seidel"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

die Berliner Gewerbe-Ausstellung betreffend.

49. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, was folgt:

§ 1. In den bedeckten und unbedeckten Räumen der Berliner Gewerbe-Ausstellung (zwischen der Straße Alt-Moabit und der Invalidenstraße) ist verboten Tabak oder Cigarren zu rauchen und brennend wegzuwerfen, Schwefel- oder sonstige Streichzündhölzchen anzuzünden und brennend wegzuwerfen. Ausgenommen hiervon sind der sogenannte Restaurationsgarten mit den darauf errichteten Restaurationsgebäuden, sowie die in den Gewölben der Stadtbahn eingerichteten Wein- und Bier-Stuben.

§ 2. Es ist untersagt, Hunde auf den obenbezeichneten Ausstellungs-Platz in seiner ganzen Ausdehnung mitzubringen.

§ 3. Es ist verboten, die Ausstellungs-Gegenstände ohne besondere Genehmigung des Ausstellers zu berühren.

§ 4. Der nördliche Fahrdamm der Straße Alt-

Digitized by Google

Moabit zwischen der Moltkebrücke und der Invalidenstraße ist nur für die An- und Abfahrt derjenigen Wagen bestimmt, welche Personen nach und von der Ausstellung befördern, und darf nur in der Richtung von Ost nach West (von der Moltkebrücke nach der Invalidenstraße) der Länge nach befahren werden. Für alles andere Fuhrwerk ist die Benutzung des bezeichneten Straßentheils verboten.

§ 5. An den Eingängen zu dem Ausstellungs-Platze dürfen nur ankommende Fuhrwerke und nur so lange halten, als zum Aussteigen der ankommenden Personen erforderlich ist. Leere Fuhrwerke haben sofort den, für sie bestimmten, Standplatz in der Reihenfolge, wie sie ankommen, einzunehmen.

§ 6. Standplätze sind:

a. für Privatfuhrwerke:
die Straße Alt-Moabit und die Invalidenstraße vorlängs des Ausstellungs-Platzes westlich vom Eingange,

b. für Droschken I. Klasse:
die Straße Alt-Moabit vorlängs des Ausstellungs-Platzes östlich vom Eingange, die Invalidenstraße vorlängs des Ausstellungsplatzes östlich vom Eingange mit der Fortsetzung an der westlichen Seite der Lehrterstraße,

c. für Droschken II. Klasse:
der nördliche Fahrdamm der Straße Alt-Moabit vorlängs des Reitweges westlich vom Eingange und die nördliche Seite der Invalidenstraße westlich vom Eingange zu dem Ausstellungs-Platz.

Die Fuhrwerke ad a. und b. haben mit der Spitze nach den Eingängen zu dem Ausstellungs-Platze, die Fuhrwerke ad c. mit der Spitze nach der Moltkebrücke Aufstellung zu nehmen.

Sonstige nähere Anweisungen über die Art der Aufstellung der Fuhrwerke werden von den Aufsichts-Beamten ertheilt werden. Denselben ist Folge zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 werden mit Geldbußen bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 unterliegen der Strafvorschrift des § 366 № 10 des Strafgesetzbuches.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung gilt für die Dauer der Berliner Gewerbe-Ausstellung. Beginn und Schluß derselben wird durch das Berliner Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Betrifft die Berliner Gewerbe-Ausstellung

30. Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berliner Gewerbe-Ausstellung am 1. Mai eröffnet werden wird.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postanweisungs-Verkehr mit Niederland und Niederländisch Ostindien.

14. Vom 1. Mai d. J. ab kommt der Postanweisungen nach Niederland und den Niederländischen Besitzungen in Ostindien das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., den 23. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Herstellung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Mexiko.

15. Zwischen Deutschland und Mexiko tritt mit dem Anfange des nächsten Monats eine direkte regelmäßige Post-Dampfschiff-Verbindung ins Leben. Die Postdampfer gehen am 7. jedes Monats aus Hamburg ab, zum ersten Male also am 7. Mai. Dauer der Fahrt bis Veracruz 29 Tage; Ankunft in Tampico 2 Tage später. Rückfahrt von Tampico am 10. jeden Monats, von Veracruz 2 Tage später. Regelmäßige Anlaufstellen bilden auf der Hin- und Rückreise: Havre und St. Thomas. Unter Umständen werden die Schiffe auch in Havana und Progreso anlegen. Die mit diesen Schiffen beförderten Briefsendungen nach Mexiko unterliegen der Taxe des Weltpostvereins, mithin für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, Drucksachen 5 Pfennig u. s. w.

Berlin W., den 26. April 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Postaufträge nach der Schweiz.

16. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht zur Zeit außer in den durch die Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 bezeichneten Kantonen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt —) auch in dem Kanton Graubünden kein Wechselrecht. Postaufträge nach Orten in diesem Theil des Schweizerischen Gebiets, welche den Vermerk zum Protest oder sofort zum Protest tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte. Nach einer weiteren Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung wird nach dem im Kanton Genf geltenden Stempelgesetz für alle im Gebiete desselben durch Postauftrag eingezogenen Wechsel und sonstigen Handelspapiere eine Stempelgebühr erhoben. Sofern der Adressat die Zahlung dieser Gebühr verweigert, erfolgt deren Einziehung von dem Absender, und zwar dadurch, daß dieselbe von dem durch Postanweisung zu übersendenden Betrage des Wechsels ꝛc. in Abzug gebracht wird. Die Schweizerische Postanstalt des Bestimmungsortes vermerkt in diesem Falle den Betrag der Stempelgebühr auf der Rückseite des Abschnitts zu der betreffenden Postanweisung. Berlin W., den 24. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Digitized by Google

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika

17. Um Unsicherheiten in der Ermittelung der Empfänger der nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen vorzubeugen und um Verzögerungen in der Auszahlung der Postanweisungsbeträge zu vermeiden, müssen nach dem Wunsche der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika die Postanweisungsformulare, außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben, fortan auch den Vornamen oder mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.

Berlin W., den 26. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare, eingeschriebene Briefe.

22. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 26. Juli an Zschiesche, 1. Juli an Kemnitz, 1. Juli an Geserich, 9. Juli an Heiß, 8. Juli an Hiller, 10. Juli an Behm, 14. Juli an Worlitz, 17. Juli an Thormann, 15. Juli an Müller, 19. Juli an Bonhoff, 8. Juli an Nagel, 12. Juli an Wallreuther, 1. Aug. an Schaaft, 2. Aug. an Britzmann, 1. Aug. an Meyer, 7. Aug. an Lauf, 27. Juni an Lehmann, 7. Aug. an Pöschmann, 20. Aug. an Heinze, 13. Aug. an Eicke, 6. Aug. an Tuorte, 13. Aug. an Assig, 15. Aug. an Eggert, 26. Aug. an Pohl, 25. Septbr. an Werner, 27. Aug. an Buthe, 27. Septbr. an Geppert, 5. Septbr. an Pallant, 13. Aug. an Lindhoff, 20. Aug. an Krüger, 4. Septbr. an Casparis, 2. Septbr. an Hagenstein, 5. Septbr. an Johp, 13. Septbr. an Schulze Söhne, 16. Septbr. an Beer, 14. Septbr. an Gansen, 14. Septbr. an Greifenhagen, 3. Septbr. an Ortstadt, 19. Septbr. an Reichow, 20. Septbr. an Hühn & Welk, 10. Septbr. an Engel, 26. Septbr. an Diedrich, 28. Septbr. an Petrus, 1. Oktbr. an Erbe, 25. Septbr. an Hellwig, 23. Septbr. an Schulze, 18. Juni an Schuhknecht, 30. Septbr. an Schneider, 28. Septbr. an Schulz, 9. Aug. an L. Müller, 27. Septbr. an Kaufmann, 27. Septbr. an Nowack, 3. Juli an Fogel, 1. Juli an Mielentz, 2. Juli an Blasig,

b. mit anderen Bestimmungsorten:

29. Aug. an Schleusner in Steinfurt, 12. Aug. an Gotheimer in Breslau, 21. Aug. an Schäuerer in Elsdorf b. Düren, 22. März an Rieße in Bevey, 20. Septbr. an Kulemann in Stettin, 1. Oktbr. an Klorzopenski in Brandenburg, 2. Septbr. an Wild in Riesenthal, 8. Septbr. an Knip in Fulda, 7. Juni an Mischek in Bielitz, 3. Septbr. an Schelldorf in Frankfurt a. O., 9. Juni an Caspary in Dresden, 27. Juli an Schmiedt & Rabe in Schöneberg, 25. Juli an Hecoue in Leipzig, 5. Mai an Butschatzki in Petersburg, 13. Aug. an Spietz in Cyzig bei Bars, 6. Aug. an Hördel in Dyhernfurt, 18. Aug. an Müller in Schloppe, 4. Oktbr. an Bialecki in Spandau, 28. Septbr. an Schröder in Jeßnitz, 20. Septbr. an Fischer in Beeskow, 12. Septbr. an Krause in Paulsdorf b. Bernburg, 14. Oktbr. an Zyl in Nidda, 26. Septbr. an Schmidt in Fürstenau b. Neyden, 28. Juli an Krabe in Buschitzky, 8. Oktbr. an Reimann in Prittag b. Grüneberg, 10. Oktbr. an Andersohn in Copenhagen, 17. Oktbr. an Brunnert in Reichenberg, 9. Oktbr. an Reiewitz in Dresden, 19. Oktbr. an Höner in Elverdichsen bei Herford, 28. Oktbr. an Berndt in Mogilno, 21. Oktbr. an Meyner in Lubzin, 20. Novbr. an Köppel in Bärwalde, 28. Oktbr. an Brügge in Frene bei Meienburg, 23. Oktbr. an Döpke in Pyritz, 10. Juli an Herbort in Cairo, 26. März an Trömmel in St. Franzisko, 5. Novbr. an Schmidt in Charlottenburg, 21. Oktbr. an Wittchen in Buschen b. Sternberg, 12. Aug. an Nobil in St. Marino, 13. Jan. an Zey in New-York, 3. Novbr. an Titel in Bernau, 5. Novbr. an Avellis in Genua, 24. Aug. an Breslauer in New-York, 9. Novbr. an Lehmann in Frankfurt a./D., 9. Novbr. an Grandi in Dresden, 13. Novbr. an Mauritz in Schönforst b. D.-Eylau, 17. Novbr. an Griß in Hamburg, 24. Novbr. an Müller in Frankfurt a./M., 14. Novbr. an Jacob in Spandau, 26. Novbr. an Neukranz in Posen, 24. Jan. an Fürstin Sayn-Wittgenstein in Nieder-Wallauf.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 19. April 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.

4. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Westfalen hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derselben abgebrannt ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gel.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigen-

Digitized by Google

falls die Kassation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen.

40. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen ꝛc. von Stationen der Oberschlesischen Bahn nach Stationen der Berlin-Hamburger Bahn ꝛc. ein Nachtrag II. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Wittenberge, Wilsnack, Glöwen, Zernitz, Neustadt a. D. und Friesack der Berlin-Hamburger Bahn in Höhe von 1,359, 1,374 und 1,389 M. pro 100 Kg. von den Oberschlesischen Stationen der Gruppe I resp. II und III, sowie die mit dem 15. Juni d. J. eintretende Aufhebung der Bestimmung enthält, betreffend die Anwendung der Tarifsätze des Haupttarifs für Sendungen unter 10,000 Kg. Berlin, den 23. April 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

41. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Stettin stattfindenden, mit einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen verbundenen Provinzial-Rindvieh- und Schlachtvieh-Schau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 23. April 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Tourbillets nach Copenhagen.

42. Vom 1. Mai d. J. an werden auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Berlin-Stettiner Bahnhof) direkte Tourbillets nach Copenhagen via Nordbahn-Rostock-Nyköbing und zwar für die I. Wagenklasse per Bahn und I. Kajüte per Schiff, II. Wagenklasse per Bahn und II. Kajüte per Schiff, III. Wagenklasse per Bahn und III. Kajüte per Schiff zur Ausgabe gelangen. Das Nähere ist bei der Billet-Expedition auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin zu erfahren.

Berlin, den 25. April 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Erhebung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen.

38. Nach Mittheilung der Direktion der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn ist die Gebühr für Eingangs-Deklarationen im Verkehr zwischen Deutschen Eisenbahnen und der Warschau-Wien-Bromberger und Lobzer Fabrikbahn vom 18. Januar d. J. ab von 2 Rubel 50 Kopeken auf 2 Rubel 90 Kopeken erhöht worden.

Bromberg, den 17. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

4.

Reglement

für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

(§ 13 Gesetz vom 13. März 1878.)

§ 1. Die dem Provinzialverbande zur Zwangserziehung überwiesenen verwahrlosten Kinder (§§ 6, 7 des Gesetzes) sind in geeigneten Familien, in von Privaten oder Korporationen unterhaltenen oder beaufsichtigten Erziehungs- oder Besserungs-Anstalten oder in der Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg, beziehungsweise etwa anderweit errichteten Provinzial-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten unterzubringen (§ 12 a. a. O.), doch soll die Unterbringung der Kinder in der Anstalt zu Strausberg vorläufig nur eine vorübergehende sein.

§ 2. Bei der Einlieferung in eine Anstalt ist dem Kinde diejenige Ausstattung mitzugeben, welche nach dem Reglement der Anstalt für die aufzunehmenden Zöglinge erforderlich ist. Ist eine solche Ausstattung in dem Anstaltsreglement nicht besonders bestimmt oder wird das Kind in einer Familie untergebracht, so ist dasselbe mit derjenigen Ausstattung zu versehen, welche für die in die Provinzialanstalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge festgesetzt ist.*)

*) Für die in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge ist zur Zeit folgende Ausstattung festgesetzt: A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Hose und Beinkleid; 2. ein Paar Hosenträger; 3 eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefeln; 5. ein Paar Pantoffeln; 6. ein Paar wollene Handschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taschentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls; 11. ein enger und ein weiter Kamm. — B. Für Mädchen: 1. zwei Kleider; 2 ein wollenes oder wattirtes Unterrock; 3. zwei Unterkatillen; 4 zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterziehjacke oder ein Umschlagtuch; 7 ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. ein Paar wollene Handschuhe; 9 drei Hemden; 10 drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm. Die Ausstattungsgegenstände sind in gutem, durchaus brauchbarem Zustande zu übergeben. Dem Ortsarmenverbande wird festgestellt, das Kind in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zuzuführen und im Uebrigen statt der Ausstattung den Betrag von 30 Mark zu zahlen.

Digitized by Google

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Ausstattungsstücke wird Ersatz beschafft auf Kosten des Verpflichteten (§ 12 Al. 2 a. a. O.)

§ 3. Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings an Private oder an Anstalten zu gewährende Vergütung ist von dem Landes-Direktor zu vereinbaren.

Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§ 4. In welcher Weise die Unterbringung eines Kindes zu bewirken, bestimmt der Landes-Direktor unter Berücksichtigung der Vorschläge des den Beschluß des Vormundschaftsgerichts übermittelnden Landraths oder Gemeindevorstands (§ 6 a. a. O.). Dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist beizufügen:

a. die Bescheinigung desselben, daß gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht eingelegt, beziehungsweise die eingelegte Beschwerde endgültig zurückgewiesen worden ist;
b. die Geburtsurkunde, beziehungsweise der Taufschein und der Impfschein des Kindes;
c. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß das Kind mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet ist;
d. eine amtliche Bescheinigung darüber, ob das Kind Vermögen besitzt, oder ob Personen vorhanden sind, welche aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation desselben verpflichtet und die Erziehungskosten ganz oder theilweise zu erstatten im Stande sind.

Von der bestimmten Unterbringung ist dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstande Kenntniß zu geben, um darnach die Einlieferung des Kindes in die Familie oder Anstalt auf Kosten des Verpflichteten (§ 12 Abs. 2 a. a. O.) herbeizuführen und die geschehene Unterbringung dem Landes-Direktor anzuzeigen.

Dieser hat von der Unterbringung und jedem Wechsel des Aufenthaltsorts eines Zöglings dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen. (§ 9 a. a. O.)

§ 5. Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder liegt dem Landes-Direktor ob. Derselbe wird hierbei die Orts-Behörden oder geeignete Vertrauenspersonen zur Mitwirkung heranziehen und über das sittliche Verhalten, sowie die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen.

Die Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Kinder zur Zwangserziehung sich befinden, sind alljährlich wenigstens einmal durch den Landes-Direktor oder einen Kommissarius zu revidiren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Von dem Ergebniß dieser Revisionen ist dem Provinzial-Ausschuß Mittheilung zu machen.

§ 6. Ueber die Entlassung eines Zöglings aus der Zwangserziehung, sowie über die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Zwangserziehung (§ 10 a. a. O.) befindet der Landes-Direktor. Zuvor sind jedoch der Vorsteher der Erziehungs-Anstalt oder die mit der Aufsicht über den Zögling betrauten Personen, insbesondere der Waisenrath, über die Räthlichkeit der Entlassung und den etwa vorzubehaltenden Widerruf (§ 10 Al. 2 a. a. O.), die Art der Ausführung derselben und über das geeignetste Unterkommen für den Zögling gutachtlich zu hören.

Von der erfolgten Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrathe (§ 9 a. a. O.) auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mittheilung zu machen.

Zu einem Antrage auf Ausdehnung des Rechts der Zwangserziehung über das 16. Lebensjahr des Zöglings hinaus (§ 10 Al. 5 a. a. O.) ist die Zustimmung des Provinzial-Ausschusses erforderlich.

§ 7. Der Landes-Direktor wird Vorsorge dafür treffen, daß über die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge fortlaufend Nachrichten eingehen und die etwa zur weiteren Sicherung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Berlin, den 12. März 1879.

* * *

Das vorstehende vom Provinziallandtage beschlossene Reglement ist von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8. April 1879 genehmigt worden. Berlin, den 23. April 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtete Stempel-Distribution in Berlin.

3. Für die hiesigen Stadtbezirke 6 bis 16 ist eine Stempeldistribution errichtet und ist dieselbe dem Kaufmann Fritz Thomas — Kurstraße Nr. 36 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 22. April 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulz.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV Güstow im Kreise Prenzlau, Gutsbesitzer Blumenthal zu Mühlhof, hat sein Amt niedergelegt und ist die einstweilige Verwaltung dieses Bezirks dem Amtsvorsteher des Bezirks XVI Gollmitz, Amtmann Mehl zu Gollmitz, übertragen worden.

In Stelle des in den Ruhestand getretenen Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Leßmann ist der Dr. med. Richard Carl Sigismund Pippow zu Berlin zum Kreis-Physikus des Kreises Ost-Prignitz, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Kyritz, ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Hermann Krüger, bisher in der Oberförsterei Grimnitz, ist unter Ernennung zum Förster vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät die vakante Försterstelle Damelang in der Oberförsterei Lehnin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Digitized by Google

Der Waldwärterdienst für den Forsttheil Mühlenholz in der Oberförsterei Havelberg, ist vom 1. Mai d. J. ab dem Buhnenmeister Thie zu Dom-Mühlenholz nebenamtlich übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Carl Ferdinand Mondwolf zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Der Pfarrer Ernst Ferdinand Heydler zu Buchholz ist zum Superintendenten der Diözese Pritzwalk ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Edmund Sachs zu Westenfeld im Herzogthum Meiningen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dahlhausen, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der Lehrer Rauschenberger ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Louise Rohr ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gleißner ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin, Dr. Schneider, ist in gleicher Eigenschaft am Königstädtischen Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Hermann Eberlin ist als ordentlicher Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Strausberg angestellt worden.

An der Königlichen Elisabethschule in Berlin ist die Lehrerin Tiede als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende französisch reformirte Pfarrstelle zu Groß- und Klein-Ziethen kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Centurier, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Oberpfarrstelle zu Baruth, Diözese gleichen Namens, welche herkömmlich mit der Superintendentur der Diözese Baruth verbunden ist, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers und Superintendenten Jacobi, zur Erledigung gekommen.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hirschfelde, Insp. Strausberg, und die 2. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Lichterfelde, Insp. Berlin-Cöln.

Vacant sind resp. werden: an der Stadtschule zu Schwedt a. O., Insp. gl. Namens, eine Lehrerstelle, Patr. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin; an der Stadtschule zu Storkow, magistr. Patr., Insp. gl. Namens, die Lehrer- und Küster- und eine Lehrerinstelle; zu Alt-Wriezen, Insp. Wriezen, magistr. Patr. (Wriezen), und zu Klein-Machnow-Stahnsdorf, Insp. Berlin-Cölln, Privatpatr., je die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle; zu Reinickendorf, Insp. Landkreis Berlin, magistr. Patr. (Berlin) eine Lehrerstelle.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Niemetz, Binder- und Braugehülfe,	geboren am 9. März 1851, aus Hostau, Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	17. Februar d. J.
2	Karl Wilhelm Hecking, Seidenweber,	geboren am 14. April 1833 zu Höhscheid, Kreis Solingen in Preußen, behufs Auswanderung nach Belgien aus dem Preußischen Staatsverbande entlassen,	schwerer Diebstahl und Fälschung,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. August 1875.
3	Isaak Eliasowitz, Handelsmann,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Krakau in Galizien,	einfache Hehlerei,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
4	Michael Breit, Viehschneider,	39 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Dudek, Arbeiter,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kostrze bei Krakau, Kreis Wieliczka in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. März d. J.
2	Albert Grimm, Handlungskommis,	20 Jahre, ortsangehörig zu Aussee, Bezirk Müglitz, Kreis Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
3	Martin Kobylarz, Arbeiter,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Struza, Bezirk Rzeszow, Kreis Nisko in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. März d. J.
4	Johannes Blasijir, Drahtbinder,	geboren 1842 zu Salinec, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	29. Januar d. J.
5	Adolf Wönisch, Schlossergeselle,	geboren am 21. Juni 1843, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	31. Januar d. J.
6	Vincenz Orlich, Arbeiter,	29 Jahre, aus Holka in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
7	Johann Kaplan, Weber,	34 Jahre, aus Mittel-Lichwe bei Wildenschwerdt, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	dieselbe Behörde,	24. Februar d. J.
8	Josef Kniczek, Kellner,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Elbe-Teinic bei Kollin in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.
9	Ove Emil Jensen, Glaser,	26 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Februar d. J.
10	Felix Hieronymus Valerius Hartmann, Böttchergeselle,	28 Jahre, aus Trostrup in Jütland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.
11	Andreas Madsen, Gelbgießer,	41 Jahre, geboren zu Odense auf Fünen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. März d. J.
12	Julius Friedrich Oskar Paulsen, Barbiergehülfe,	31 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Niels Christian Ludwig Christensen, Schriftsetzer,	geboren am 29. Dezember 1839 zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	1. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
14	Karl Reischl, Tischler,	43 Jahre, aus Gratzen, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	Betteln unter Drohungen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	7. Dezember 1878.
15	Leopold Donaubauer, Tagelöhner,	68 Jahre, aus Nanaridl, Bezirk Lembach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
16	Michael Römisch, Spiegelpolirer,	58 Jahre, aus Roßhaupt, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidriges Tragen von Waffen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	a. Johann Hajek, Tagelöhner,	45 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. dessen Kinder: Josef Hajek,	17 Jahre,			
	Josefa Hajek,	16 Jahre, aus Kaltenbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,			
18	Anton Klienstein, Tischlergeselle,	35 Jahre, aus Litzlberg, ortsangehörig zu Seewalchen, Bezirk Böcklabruck in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Adolf Hottmar, Maurergeselle,	26 Jahre, aus Pustin, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Georg Janovsky, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
21	Anton Lorenz, Webergeselle,	48 Jahre, geboren zu Burghöfl, ortsangehörig zu Dechtom, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Franz Res, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Neuhaus in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Jakob Popelek, Kellner,	39 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Karl Koefermüller, Kutscher,	36 Jahre, aus Linz, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
25	Jakob Semrad, Tagelöhner,	35 Jahre, aus Trebist, Bezirk Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Februar d. J.
26	Peter Kouba, Tagelöhner,	30 Jahre, ortsangehörig zu Rosochatetz, Bezirk Chotebor in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Januar d. J.
27	Ludwig Mojzis, Maurer,	34 Jahre, aus Trosa, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	10. Februar d. J.
28	Barbara Hornbacher, Händlerin,	geboren 1850, aus Kössen, Bezirk Kitzbühel in Tirol,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Ludwig Preisler, Zuckerbäcker,	geboren am 30. Juli 1861, ortsangehörig zu Mauth, Bezirk Horowitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	2. März d. J.
30	Josef Pomperi, Skribent,	37 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg in Bayern,	11. Februar d. J.
31	Franz Stilz, Goldarbeiter,	20 Jahre, aus Swichow, Bezirk Podiebrad in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	12. Februar d. J.
32	Andreas Bucifal, Tagelöhner,	geboren 1833, aus Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	18. Februar d. J.
33	Wenzel Novy, Schmied,	geboren 1821, aus Slavosovic, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
34	Karl Froemmel, Kellner,	geboren 1863 zu Guntersdorf in Oesterreich, ortsangehörig zu Grumberg, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	21. Februar d. J.
35	August Teutl, Kellner,	geboren 1860, aus Gyanafalva, Komitat Eisenburg in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	24. Februar d. J.
36	Wenzel Modell, Weber und Dienstknecht,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hühnerwasser in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
37	Elison Wansetta, Steinbrecher,	geboren am 21. Juli 1854 zu Siano in Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
38	Agnan Sambriant, Schmied,	geboren am 30. April 1854 zu Tours in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
39	Alois Burghardt, Händler,	geboren am 12. Juli 1837 zu Breitenbach bei Schlettstadt im Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	28. Februar d. J.
40	Nikolaus Marchal, Knecht,	geboren am 25. November 1853 zu Bruville in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	2. März d. J.
41	Anatol Meyer, Schreiner,	geboren am 18. April 1849 zu Ay in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	5. März d. J.
42	Josef Thill, Arbeiter,	geboren am 2. Juni 1843 zu Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
43	Ludwig Heinrich Delaite, Kammmacher,	geboren am 30. Juni 1828 zu Metz, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	8. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Hängy, Erdarbeiter,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nunigen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. März d. J.
45	Franz Jahoda, Kaufmann,	35 Jahre, geboren zu Brezina bei Pilgram in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	20. Dezember 1878.
46	Peter Mikut, Kaufmann,	geboren am 11. Juli 1850 zu Prag, ortsangehörig zu Manetin in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	11. März d. J.
47	Gelbert Guttmann, Arbeitsmann,	20 Jahre, aus Lubranetz in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	8. März d. J.
48	Arbaham Berkowitz, Schneider,	72 Jahre, aus Petrikau in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
49	Emanuel Hawelka, Tagelöhner,	19 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Februar d. J.
50	Alfred Sechert, Handlungskommis,	geboren am 19. Januar 1861 zu Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
51	Wenzel Scholz, Arbeiter,	geboren 1854 zu Barzdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
52	Ernst Hentschel, Schmiedegeselle,	22 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
53	Anton Schaffasch, Schmiedegeselle,	geboren 1845 zu Rothenegk, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
54	Richard Warflinger, Tapezierer,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Biala, Kreis Biala in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. März d. J.
55	Augustin Nikolaus Augsten, Handarbeiter,	33 Jahre, geboren zu Alt-Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	10. März d. J.
56	Johann August Pettersson, Arbeiter,	geboren am 16. Juli 1848 zu Solker-Ryd in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. März d. J.
57	Heinrich Person, Arbeiter,	26 Jahre, aus Stödbag, Kreis Malmö in Schweden,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
58	Hermannus Krummendyk, Arbeiter,	geboren im April 1853 und wohnhaft zu Briezenveen in den Niederlanden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	4. März d. J.
59	Johann Carlsonn, Arbeiter,	aus Smolang in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Minden,	10. Februar d. J.
60	Vincenz Hlavatsch, Schlächtergeselle,	geboren 1858, aus Auslauf, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	13. März d. J.
61	Josef Kretschmer, Tischler,	33 Jahre, aus Engelsberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	11. März d. J.
62	Wenzel Hasenöhrl, Tagelöhner,	geboren 1849, ortsangehörig zu Machau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	7. Februar d. J.
63	Anton Homola, Dienstknecht,	geboren 1843, ortsangehörig zu Nemochowitz, Bezirk Wischau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
64	Franz Musila, Bindergeselle,	geboren 1855, ortsangehörig zu Unter-Kralowitz, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
65	a. Johann Tabor, Maurergehülfe, b. Alois Tabor, Bauernknecht,	19 Jahre, 16 Jahre, beide aus Katowitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	8. Februar d. J.
66	Johann Matyka, Tagelöhner,	32 Jahre, aus Druzec, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung des Dienstbuches,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
67	Anton Milota, Tischlergeselle,	18 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
68	Leopold Wittkavek, Schneidergeselle,	22 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
69	Matthias Marischka, Schuhmacher,	30 Jahre, aus Brezina, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
70	Johann Wallner, Feilenhauergeselle,	34 Jahre, aus Hainfeld, Bezirk Hainfeld in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
71	Karl Kühn, Schneidergeselle,	36 Jahre, aus Sebastiansberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	18. Februar d. J.

Digitized by Google

Laut. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
72	a. Margarethe Grünauer, b. Marie Eismann,	27 Jahre, 13 Jahre, beide ortsangehörig und wohnhaft zu Altenbucher, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tiefschenreuth,	18. Februar d. J.
73	Anton Chenevier, Metzgergeselle,	geboren 1851, aus Görz in Istrien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Februar d. J.
74	Josef Lochmann, Schmiedegeselle,	24 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	5. März d. J.
75	Josef Wernbacher, Schlossergeselle,	28 Jahre, aus Hinterbeichl, Bezirk Baaden in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	10. März d. J.
76	Gustav Adolf Hübner, Steinmetz,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Masersdorf in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	25. Januar d. J.
77	Anton Petrovsky, Baumwolldrucker,	37 Jahre, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises,	4. März d. J.
78	Martin Scholle, Seiler,	25 Jahre, aus Horazdiowitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Ruhestörung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. März d. J.
79	Emil Vasseur, Kellner,	geboren am 24. Juli 1848 zu Pernois, Devartement Somme in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. März d. J.
80	a. Constant Viktor Wilhelm Gentil, Bergwerkarbeiter, b. dessen Ehefrau, Marie Elisabeth geb. Ferrier,	32 Jahre, geboren zu la Sagne, Kanton Neufchâtel in der Schweiz, 29 Jahre, geboren zu Armand in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. März d. J.
81	Leo Oktav Rousseau, Tagner,	30 Jahre, geboren zu Lac-Avillers in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
82	Mendel Waerblowski, Buchbindergehülfe,	geboren am 15. Januar 1862 und ortsangehörig zu Willno in Russisch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	22. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
83	Karl van Hüls, Privatschreiber (auch Schuhmacher Karl Deichmann sich nennend),	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lobith bei Arnheim in den Niederlanden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
84	Johann Anderle, Lohgerber (Rohgerbergehülfe),	geboren 1836 zu Wien, ortsangehörig zu Hohenmauth in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
85	Andreas Laskowski, Arbeiter,	29 Jahre, aus Grabowiec in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. März d. J.
86	Anton Koblinski, Drechsler,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wranian, Kreis Prag in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. Februar d. J.
87	Friedrich Sandt, Buchhändler,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Karlstadt, Kreis Karlstadt in Kroatien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
88	Karoline Stempinski, unverehelichte,	34 Jahre, aus Owieczym in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
89	Stefan Pilzer, Weber,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rösersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
90	Karl Sander, Arbeiter,	33 Jahre, aus Röbbeled, Provinz Schonen in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
91	Salomon Magnussen, Arbeiter,	34 Jahre, aus Klausen, Kirchspiel Hinnerydin Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
92	Friederike Pleyer, unverehelichte Schneiderin,	22 Jahre, aus Roßbach in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	19. März d. J.
93	Ferdinand Seidemann, Tischlergeselle,	38 Jahre, aus Neu-Paulsdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	4. Februar d. J.
94	William Dragstrop, Arbeiter,	27 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
95	Johann Heinrich Bloem, Färber,	geboren am 23. Januar 1839 zu Weezel, ortsangehörig zu Bormeer in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	17. März d. J.
96	Eberhard Voß, Tagelöhner,	53 Jahre, ortsangehörig zu Dvetinchen in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	15. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
97	Wenzel Jenčik, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Keblowa, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	15. Februar d. J.
98	Josef Dvorak, Seilergehülfe,	52 Jahre, aus Kaurzim, Bezirk Kollin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
99	Alexander Wotawa, Bindergeselle,	42 Jahre, geboren zu Niemtschitz, ortsangehörig zu Machaus, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
100	Johann Pavlik, Bräugeselle,	36 Jahre, aus Praze, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
101	Johann Baptist Nicolao, Maurer,	36 Jahre, aus Predazzo, Bezirk Cavalese in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
102	Franz Noack, Maurergehülfe,	20 Jahre, aus Konoged, Bezirk Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
103	Josef Müller, Instrumentenmacher,	21 Jahre, aus Graslitz, Bezirk Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
104	Marie Post, Tagelöhnerin,	54 Jahre, aus Groß-Cikau, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. März d. J.
105	Emanuel Cuda, Tischler,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pecetin, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	18. Februar d. J.
106	Franz Charausek, Kulturarbeiter,	32 Jahre, geboren zu Troskowitz in Böhmen,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. Februar d. J.
107	Franz Renner, Müllergehülfe,	33 Jahre, geboren zu Arnsdorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
108	Josef Ramor, Spengler,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gotschee in Oesterreich, Krain,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	14. März d. J.
109	Friedrich Hoffmann, Maler,	29 Jahre, geboren zu Wien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	23. Januar d. J.
110	Leopold Holzinger, Eisengießer,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grumma in Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
111	Viktor Fontanes, Buchdrucker,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	20. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
112	Franz Persem, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren zu Hottweiler in Lothringen, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. März d. J.
113	Ferdinand Mory, Fuhrmann,	25 Jahre, geboren zu Coubé, Arrondissement Bar le Duc in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	17. März d. J.
114	Jeanette Maria Besnard, Tagelöhnerin,	geboren am 4. Januar 1836 zu St. Mars sur la Futaie, Departement Mayenne in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	20. März d. J.

Oeffentliche Belobigung.

Der Zimmergeselle L. Lietsche zu Kiez-Cöpenick hat am 30. Dezember v. J. den in das dünne Eis der Dahme bei der Langen Brücke zu Cöpenick eingebrochenen 13jährigen Hermann Kümpfel mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese edle That wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 8622. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Cöln. Vom 20. August 1878.

№ 8623. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878.

№ 8624. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

№ 8625. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878.

№ 8626. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17. Oktober 1878.

№ 8627. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend den Anschluß Preußischer Gebietstheile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23. April 1878.

№ 8628. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878.

№ 8629. Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß Lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4. Januar 1879.

(Stück 14.) № 8630. Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Cassel. Vom 16. März 1879.

№ 8631. Haubergordnung für den Kreis Siegen. Vom 17. März 1879.

№ 8632. Gesetz, betreffend die Erweiterung der durch das Gesetz vom 20. April 1869 für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale übernommenen Zinsgarantie. Vom 19. März 1879.

№ 8633. Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vereinbarungen wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 18. Januar 1879.

(Stück 15.) № 8634. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Heiligenhafen, Kreis Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 10. März 1879.

№ 8635. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens und des an demselben befindlichen Lagerplatzes in der Stadt Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Concessions-Aufhebung.

8. Die unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

in Amsterdam domicilirte Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unter dem 19. November 1862 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree in Berlin.

10. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Beförderung von Personen auf der Unterspree in Berlin mittelst Dampfboote, welche

Digitized by Google

Rauchverzehrungseinrichtungen versehen sind, und höchstens einen Tiefgang von 1 Meter, eine Länge von 18 Meter und eine Breite von 3,5 Meter haben, ist fortan auch oberhalb der Eberts-Brücke bis zum rechtsseitigen Ufer unterhalb der Friedrichs-Brücke gestattet.

§ 2. Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 28. März d. J. (Amtsblatt S. 133) wird aufgehoben.

Potsdam, den 1. Mai 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

136. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Argus"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 26. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage sind die nachgenannten Druckschriften,
nämlich:

I. die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 der in San Francisco erscheinenden Wochenzeitung **„California Arbeiter-Zeitung"** vom 28. Dezember v. J., 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar d. J.,

II. die Nummern 33, 1 und 6 des in New-York erscheinenden **„Wochenblatts der New-Yorker Volks-Zeitung"** vom 25. Dezember v. J., 4. Januar und 8. Februar d. J.;

III. die Nummer 110 der in Chicago erscheinenden **„Chicagoer Arbeiter-Zeitung"** vom 11. Februar d. J.,

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 26. April 1879.

Kgl. Württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

* * *

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 wird der **Unterstützungsverein Krankenkasse Nr. 3,** früher Kranken-Unterstützungskasse des allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, **zu Neu-Isenburg,** hiermit verboten.

Offenbach, den 24. April 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen „Arbeiterbildungsverein", gegenwärtig unter dem Namen **„Sängerkranz"** in Ernstthal bestehenden Verein, verboten.

Zwickau, den 26. April 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 bis 7 der in Leipzig erscheinenden periodischen Zeitschrift: **„Deutsches Wochenblatt"** auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen. Leipzig, den 1. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, sowie über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

157. Auf Grund des § 139a der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 sind vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 2. d. M. Bestimmungen

a. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,

b. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

beschlossen, welche auf Anordnung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Bestimmungen
über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;

Digitized by Google

2) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2) Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist eine vorübergehende Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2) In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

* * *

Bestimmungen
über die Beschäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2) Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen.

   Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3) Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer

Digitized by Google

darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.

2) Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

4) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen, von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2) Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunden betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.

3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendeten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4) An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3) In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

* * *

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Abhaltung einer Haus-Kollekte Seitens des Rheinisch-Westfälischen Diakonissen-Vereins in Kaiserswerth.

158. Der Herr Minister des Innern hat dem Rheinisch-Westfälischen Diakonissen-Verein in Kaiserswerth mit Rücksicht auf seine ausgedehnte und segensreiche Wirksamkeit, die sich auf alle Provinzen der Preußischen Monarchie und selbst über deren Grenzen hinaus bis weit in das Ausland erstreckt, zur Aufbesserung seiner beschränkten, durch einen Bau auf dem Grundstücke des Mutterhauses noch besonders in Anspruch genommenen Mittel, die Abhaltung einer Haus-Kollekte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie — mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen, für welche die alljährliche Abhaltung einer solchen Kollekte bereits genehmigt ist — für den Zeitraum vom 1. Mai 1879 bis dahin 1880 bewilligt. Den Einsammlern dieser Haus-Kollekte sind daher keine Hindernisse in den Weg zu legen. Dieselben werden paginirte Sammellisten und Legitimationen erhalten, welche von der Polizeibehörde des Vereinsdomizilortes beglaubigt worden sind. Potsdam, den 3. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

159. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. April d. J. ist die Besitzung des Kaufmanns und Gastwirths Nautke zu Wilsnack, Band I Blatt 5 des Grundbuche, von 2 Hekt. 02 Ar. 20 □M. Größe, wie solche auf dem, vom Kataster-Kontroleur Farthoefer am 3. Dezember 1877 angefertigten, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Perleberg beruhenden Situationsplane ersichtlich gemacht ist, — von dem selbstständigen Gutsbezirke Wilsnack abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Wilsnack vereinigt worden. Als Ausführungstermin ist der 1. Juni 1879 bestimmt.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

160. Unter Hinweis auf die den Kursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin betreffenden Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unserem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt stehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnt.

Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens **zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Direkt oder später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anlage.

Tabelle über Beginn und Ende der ortsüblichen Jahres-Ernten für Gerste, Hafer und Erbsen.

Glogsdorf . . . . . Kreis . . . . . .

Nr. der Schicht.	Beginn der Schicht		Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Ende der Schicht		Dauer der Ernte				Name des jährigen, welcher die Ernteangaben bewirkte.
	I. Abtheilung				II. Abtheilung				Gerste		Hafer		
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten		Dauer in Minuten		
1. Schicht	2. Juni.	1 Uhr Nm.	2/6.	7 Uhr Vm.	2/6.	7 Uhr Vm.	2/6.	11 Uhr Vm.	15	2 St.	15	2 St.	
2.									30		30		
3.									45	3/4 St.	45	3/4 St.	
4.									60	1 St.	60	1 St.	
5.									75	1 1/4 St.	75	1 1/4 St.	
6.									90	1 1/2 St.	90	1 1/2 St.	
7.									105	1 3/4 St.	105	1 3/4 St.	
8.									120	2 St.	120	2 St.	
9.									135	2 1/4 St.	135	2 1/4 St.	
10.									150	2 1/2 St.	150	2 1/2 St.	
11.									165	2 3/4 St.	165	2 3/4 St.	
12.									180	3 St.	180	3 St.	
13.									195	3 1/4 St.	195	3 1/4 St.	
14.									210	3 1/2 St.	210	3 1/2 St.	
15.									225	3 3/4 St.	225	3 3/4 St.	
16.									240	4 St.	240	4 St.	
17.									255	4 1/4 St.	255	4 1/4 St.	
18.									270	4 1/2 St.	270	4 1/2 St.	
19.									285	4 3/4 St.	285	4 3/4 St.	
20.									300	5 St.	300	5 St.	

Digitized by Google

Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Baruth.

161. Dem Pfarrer Jacnichen zu Gr. Ziescht ist vom 1. Mai d. J. ab die Kreis-Schul-Inspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Baruth" interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

162. Die Rotzkrankheit ist an einem Schimmel des Roßschlächters Heidemann zu Perleberg festgestellt worden.

Potsdam, den 27. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

163. Wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Ackerbürgers Bergemann zu Nauen unter Stallsperre gestellt worden. Ein mit der Rotz- und Wurmkrankheit behaftetes Pferd zu Gottesgabe im Kreise Ober-Barnim ist am 19. d. M. getödtet worden. Die Räudekrankheit ist unter den Schafen des Gutspächters C. Kerkow auf Vorwerk Röthahof bei Markau im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 29. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellter Metallprobirer

51. Mit Bezug auf die unterm 3. Juni 1874 erlassenen Vorschriften für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Chemiker Franz Roeßler hier, Unterwasserstraße Nr. 7, wohnhaft, zum Metallprobirer für den Bezirk des Polizei-Präsidiums bestellt und vereidigt worden ist.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs"

52. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 12. und 19. April 1879 datirten Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: **„Le Précurseur, Organe démocratique social des associations des travailleurs."** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der № 17 des 3 Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs"

53. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 26. April 1879 datirte № 17 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Th. Becker redigirten periodischen Druckschrift: **„Le Précurseur.** Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins

18. Postkarten mit Antwort sind zulässig im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik. Die Taxe beträgt 20 Pfennig. Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im innern Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare zu benutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Formulars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden ist.

Berlin W., den 30. April 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

10. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1876 dem Handelsmann Albert Joseph Schütze hierselbst, Große Frankfurterstraße Nr. 63 wohnhaft, angeblich entwendete Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1415 № 141,406 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlesung und Vernichtung von Rentenbriefen

5. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 119/120) wird **am 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. April 1879.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets

43. Retourbillets II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Wochen werden fortan in der Zeit vom 15. Mai bis ult. August jeden Jahres von Berlin (Stett. Bahnhof) nach Stralsund via Norddahn zu folgenden Preisen: II. Kl. 20,3 M., III. Kl. 13,5 M. zu allen direkten Anschluß bietenden Zügen zur Ausgabe gelangen. Auf diese Billets, welche vor Eintritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein Gepäckfreigewicht von 25 Kilogramm pro Billet sowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt gewährt. Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets nicht gestattet. In gleicher Weise wird fortan auf die alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis ult. August zur Ausgabe gelangenden sechswöchentlichen Retourbillets II. und III. Classe von Berlin N.-M. und Frankfurt a. O. nach den Stationen Rabishau, Hirschberg, Jannowitz, Fellhammer und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn widerruflich ein Gepäckfreigewicht von 25 Kilogramm pro Billet bewilligt.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

44. I. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der in der Zeit vom 26. bis 29. Mai d. J. in Görlitz stattfindenden, mit einer Thierschau verbundenen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 22. Juni bis Ende Juli d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen ꝛc. der Müllerei und Bäckerei ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités resp. des Vorstandes des Verbandes Deutscher Müller nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Gegenstände und Thiere sub I innerhalb acht Tagen, b. der Gegenstände sub II innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 29. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags

45. Mit dem 1. Mai d. J. ist zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren im direkten Verkehre zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einer- und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nord- und Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft getreten, welcher 1) Berichtigungen des Haupttarifs, 2) Einführung eines anderweiten Tarifsatzes und 3) Aenderung von Tarifbestimmungen enthält.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrverbands.

39. Vom 15. Mai 1879 ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 22. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband.

40. Unsere Bekanntmachung vom 15. April d. J. wird dahin modifizirt, daß die einzelnen Tarifhefte bereits vom 5. Mai d. J. ab und zwar: das Tarifheft — Theil II — Besondere Bestimmungen zum Preise von 0,15 Mark, das Tarifheft № 1 zum Preise von 0,15 Mark, das Tarifheft № 2 zum Preise von 0,05 Mark, das Tarifheft № 3 zum Preise von 0,20 Mark, das Tarifheft № 4 zum Preise von 0,25 Mark von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden können.

Bromberg, den 28. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

41. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Stettin stattfindenden, mit einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen verbundenen Provinzial-Rindvieh- und Schlachtvieh-Schau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf der Ostbahn und Hinterpommer'schen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, beziehungsweise des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 30. April 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn H. Grengel zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang der Preußischen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig sind der Hauptmann a. D. von Rochow zu Reckahn und der Kaufmann Rudolf Boßdorf zu Caputh bezw. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II Reckahn und zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVII Caputh ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Die Kreisrichter Hirschfeld in Hagen und Mosse zu Spandau sind als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Gerichts-Assessor Steinkopf ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naugard mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gollnow ernannt. Der Gerichts-Assessor von Wartenberg ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Kellinghusen ernannt.

II. Rechtsanwalte. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilberg in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Der Rechtsanwalt bei dem Reichsoberhandelsgericht in Leipzig Illgner und der Staatsprokurator Kleinholz in Aachen sind zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgericht in Berlin und zu Notaren im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Dr. Kiechke ist zum Zweck seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Schulze-Bellinghausen, Noël, Freudsberg, Duncker, Volkmar, Auerbach und Wagner.

IV. Referendare. Der frühere Referendar Roedenbeck ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. In das Departement übernommen sind die Referendare Glogau, Holz, Iberg, Max Müller aus dem Departement des Appellationsgerichts Frankfurt a. O., Sack aus dem Departement des Appellationsgerichts in Hamm, Demelius aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg a. S., Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts in Posen, Lenz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Hamel aus dem Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Mendelsohn, Kricke, Riemann, Hartmann, Benner und Walter.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat April 1879.

Angestellt sind: die Postassistenten Gottschalk in Potsdam, Thiele in Charlottenburg, Blaurock in Potsdam, Schur in Storkow und Klaußner in Potsdam.

Ernannt sind: die Postassistenten Petersen in Zehdenick, Janßen in Gransee, Zunke in Straßburg U.-M. und Hoffmann zu Prenzlau zu Postsekretären, sowie die Ober-Telegraphisten Knauth in Spandau, Neubecker in Wittenberge Bhf., Schubert in Eberswalde und die Telegraphenassistenten Hofmann in Perleberg und Rhein in Brandenburg a. H. zu Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: die Postassistenten Nöthling von Gransee nach Charlottenburg und Demel von Remscheid nach Glöwen, sowie der Postverwalter Ebert von Rheinsberg nach Nowawes.

Uebertragen ist: dem Postsekretair Gerhard aus Ludwigslust eine Ober-Postsekretairstelle bei dem Postamte in Brandenburg a. H.

Angenommen ist als Postagent: der ehemalige Landbriefträger Briesenick in Friedersdorf bei Storkow.

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Postsekretair Wolf in Brandenburg a. H. und der Postverwalter Kiekebusch in Nowawes.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Kabisch in Groß-Behnitz.

Entlassen ist: der Postagent Lentz in Friedersdorf bei Storkow.

Gestorben ist: der Postverwalter Friesicke in Biesenthal Bhf.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 12. Mai 1879 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Mai 1879 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 8636. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879.

(Stück 17.) № 8637. Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die altisraelitische Kultusgemeinde zu Wiesbaden. Vom 24. März 1879.

Auf den Bericht vom 19. März d. J. will Ich der „Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung, auf Grund des von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung, am 21. März d. J. vollzogenen Statuts hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. März 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt.
Graf Eulenburg. Maybach.

An den Reichskanzler, den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Aus Veranlassung der am 11. Mai und 2. Juni 1878 durch Gottes Gnade von Sr. Majestät dem Kaiser und König glücklich abgewendeten Lebensgefahr ist im Deutschen Volke eine Sammlung veranstaltet worden, um der Liebe und Verehrung des Volkes für seinen Kaiser einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu verleihen. Die Sammlung, welche bei einer Zahl von 11,523,972 Beisteuernden in 75,576 Gemeinden die Summe von nahezu 1,740,000 Mark ergeben hat, ist Mir unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelms-Spende" mit der Bitte übergeben worden, den Ertrag zur Verwendung für einen allgemein wohlthätigen Zweck zu bestimmen.

Diese Spende widme Ich hierdurch zu einer Stiftung, über welche Ich das Protektorat übernehme, und welche den Zweck haben soll, die Grundlage einer Alters-Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt für die gering bemittelten Klassen des Deutschen Volks, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung von Auskunft und Beirath an genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise.

Ueber die Organisation, sowie die Verwaltungsgrundsätze dieser Anstalt und die Regeln der Betheiligung an derselben ist das anliegende Statut beschlossen worden, welchem Ich hiermit, vorbehaltlich der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung, Meine Genehmigung ertheile.

Berlin, den 21. März 1879.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler, die Minister der Justiz, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Statut
der
Kaiser Wilhelms-Spende,
Allgemeinen Deutschen Stiftung
für
Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Rechte, Sitz und Name.

§ 1. Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person und in der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsstand.

Sie führt den Namen: Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Zweck und Aufgabe.

§ 2. Die mittelst der Stiftung begründete Anstalt hat den Zweck:

1) den gering bemittelten Klassen des Deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben für die Zeit des Alters Renten oder Kapital (§§ 21, 22) zu versichern, und
2) genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der nothwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihre Verwaltung zu unterstützen. (§ 28.)

Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglied der Anstalt ist Jeder, auf dessen

Digitized by Google

Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf Grund dieses Statuts abgeschlossen worden ist.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering bemittelten Klassen gehört und zur Zeit des Versicherungsantrages seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat. Deutsche, welche sich nur zeitweise im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nur in Folge einer in den Formen des § 25 vollzogenen oder auf Grund des § 26 eingetretenen Kündigung.

Einzahler ohne Mitgliedschaft

§ 4. Zu Gunsten eines Aufnahmefähigen kann jeder Andere eine Rente oder ein Kapital versichern. Ein solcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anstalt, hat aber das Recht:

1) sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr seiner Einlage vorzubehalten (§ 24),
2) die Kündigung (§ 25) und Beleihung (§ 26) seiner Einlage auszuschließen,
3) zu bestimmen, daß seine Einlage nur einen Anspruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen soll.

Der Einzahler und seine Rechtsnachfolger können auf diese Vorbehalte und Beschränkungen jederzeit verzichten.

Garantiefonds.

§ 5. Der Garantiefonds der Anstalt besteht aus dem derselben überwiesenen Ertrage der Kaiser Wilhelms-Spende. Seine Zinsen dienen zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Sollte die Substanz des Garantiefonds für die Kosten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Anspruch genommen werden, so ist der dazu verwendete Betrag aus späteren Ueberschüssen zunächst zu ersetzen.

Gegenseitigkeit der Mitglieder.

§ 6. Kein Mitglied (§ 3) und kein Einzahler (§ 4) ist zur Gewährung von Nachschüssen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anstalt beruht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was sie ihren Mitgliedern und den Rückgewähr-Berechtigten vertragsmäßig zu leisten hat, durch die Einlagen und deren Zinsen aufgebracht werden muß. Sollten diese hierzu einmal unerwarteter Weise nicht ausreichen, so können die bezüglichen Leistungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

Rechnungsgrundlagen

§ 7. Der Berechnung der Tarife für die im § 2 Nr. 1 bezeichneten Versicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Revision auf dem in § 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

Tarife, Geschäftspläne, Instruktionen und Versicherungsbedingungen

§ 8. Die Tarife, Geschäftspläne und Versicherungsbedingungen, sowie die Geschäftsordnungen und Instruktionen, welche zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Anstalt erforderlich sind, werden durch den Aufsichtsrath (§ 14) festgesetzt.

Sammelkasse.

§ 9. Um Personen, welche nicht im Stande sind, sofort eine volle Einlage nach § 21 zu machen, Gelegenheit zur Ansammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelst Gutschrift verzinsen. Diese Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, sondern müssen, sobald sie mit den Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Versicherung nach § 21 verwendet werden.

Titel II.

Verwaltungsorganisation.

Oberaufsicht, Verwaltung und Vertretung.

§ 10. Die staatliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem Preußischen Minister des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anstalt berufenen Organe sind die Direktion (§§ 11 bis 13) und der Aufsichtsrath (§§ 14 bis 17).

Direktion

§ 11. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie besteht zunächst aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufsichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzustellen. So lange nur ein Direktor fungirt, ist ein Subdirektor anzustellen, welchem auch die Vertretung des Direktors obliegt.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, sowie zur Abtretung von Forderungen ist die Unterschrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonstige Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinsen und Kosten bedürfen nur der Unterschriften des Rendanten und des Controleurs. Coupons werden mit dem Faksimile der Unterschrift eines Direktors versehen und vom Controleur gezeichnet.

Festsetzung.

§ 12. Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufsichtsrath angestellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt. Ihre Namen werden gemäß § 33 bekannt gemacht.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlassung eines auf Lebenszeit angestellten Direktors oder Subdirektors

Digitized by Google

kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, durch den Aufsichtsrath erfolgen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die Ober-Aufsichtsbehörde (§ 10) stattfindet.

Die Direktion führt die Verwaltung selbstständig, bedarf aber in den sich aus § 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufsichtsrathes, ohne nach Außen hin dieselbe nachweisen zu müssen.

Anlegung der Geldbestände.

§ 13. 1) Die Kapitalien der Anstalt müssen zinsbar

A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe, oder

B. in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche einer der nachstehenden Gattungen angehören:

a. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates,

b. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;

c. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;

d. Schuldverschreibungen Deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den nach den Landesgesetzen für die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Bestimmungen entspricht.

In wie weit Abweichungen von dieser Vorschrift unter besonderen Verhältnissen zulässig sind, bleibt der Bestimmung eines besonderen, vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vorbehalten.

2) Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem Königlichen Seehandlungs-Institut und bei der kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, sowie bei öffentlichen Sparkassen zinsbar belegen.

3) Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Instituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geschieht nach Bestimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe geschieht durch Beschluß eines Ausleihungs-Comités, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Etatsjahr deputirten Mitgliedern des Aufsichtsraths — deren Vertreter vom Präsidenten ernannt werden — besteht.

4) Die Bestimmungen über Einrichtung des Kassenlokals, Aufbewahrung der Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe, sowie der Werthpapiere, über die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen trifft der Aufsichtsrath.

Aufsichtsrath.

§ 14. Der Aufsichtsrath hat die Vertretung der Gesammtinteressen aller Mitglieder der Anstalt wahrzunehmen.

Demselben liegt ob, die Direktion in deren gesammter Geschäftsthätigkeit zu überwachen, sowie auf Beschwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entscheiden. Insbesondere aber gehört zu seinen Zuständigkeiten:

1) die Anstellung der Direktoren und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, beziehungsweise die Kündigung und Entlassung der Direktoren (§ 12);
2) die Genehmigung der Anstellung, Kündigung und Entlassung von anderen Anstaltsbeamten;
3) die Bestimmung über die Kautionsleistung von Direktoren, Rendanten und anderen Anstaltsbeamten, sowie von Agenten;
4) die nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§ 18);
5) die Feststellung der Geschäftsinstruktionen für die Direktion und für das sonstige Beamtenpersonal, sowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienstentlassung gegen die der Direktion untergeordneten Anstaltsbeamten;
6) die Feststellung von Reglements über die Pensionirung von Direktionsmitgliedern und anderen Anstaltsbeamten, beziehungsweise über Unterstützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
7) die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Rechnungsjahr, die Ertheilung der Decharge der Jahresrechnungen, und die gemäß § 33 zu bewirkende Publikation des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, sowie der in § 10 bezeichneten Ober-Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen sind;
8) die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
9) die Feststellung des der General-Versammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes (§ 19 Alinea 2), über dessen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;
10) die Bestimmung über Verwendung von Verwaltungsüberschüssen (§§ 17, 30), sowie über die Annahme von Zuwendungen (§ 32);
11) die Feststellung der Tarife, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne;
12) der An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt, sowie die Anmiethung von Geschäftsräumen;
13) die Abänderung der Statuten (§ 34).

Bildung des Aufsichtsraths.

§ 15. Der Aufsichtsrath besteht aus einem, von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Pro-

Digitized by Google

tektor der Stiftung ernannten Präbenden und aus zehn Mitgliedern, aus deren Zahl der Präsident seinen Stellvertreter ernennt.

Von diesen Mitgliedern ernennt die Preußische Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Personen, welche den Aufsichtsrath bilden, sind zu Anfang jedes Jahres gemäß § 33 bekannt zu machen.

Geschäftsthätigkeit des Aufsichtsraths.

§ 16. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aufsichtsraths, vertritt denselben nach Außen und unterzeichnet die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz (§ 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsraths erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Derselbe ist beschlußfähig, wenn — mit Einschluß des Präsidenten oder seines Stellvertreters — fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein von dem Vorsitzenden und den sonstigen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Verwendung der Jahresüberschüsse.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die aus der Jahresrechnung (§ 30) sich ergebenden Ueberschüsse zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden sind:

1) zur Verstärkung des Garantiefonds (§ 5),
2) zur Gewährung von Dividenden an die Versicherten,
3) zur Unterstützung Versicherter, welche vorzeitig invalide geworden sind, und hauptsächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberschüssen zur Verstärkung des Garantiefonds (Nr. 1) ist nur so lange zulässig, als derselbe nicht auf 5,000,000 Mark sich beläuft.

Bezirksdirektionen, Rezepturen und Agenturen.

§ 18. Der Aufsichtsrath kann zur Förderung der Anstalt für bestimmte Bezirke Vertrauenspersonen zu Bezirksdirektoren bestellen und die Errichtung von Rezepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweise die Gewinnung von Gemeindebehörden, öffentlichen Sparkassen, Eisenbahnverwaltungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Rezeptur- und Agenturgeschäften ins Auge zu fassen.

General-Versammlung.

§ 19. Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle 3 Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber so oft, als dies der Aufsichtsrath für erforderlich erachtet — findet eine General-Versammlung in Berlin statt.

In derselben wird über die gesammte geschäftliche Lage der Anstalt Bericht erstattet.

Jedem zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten steht die Befugniß zu, spätestens vierzehn Tage vor derselben schriftliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anstalt oder der Statuten betreffen, an den Aufsichtsrath einzureichen. Dieselben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn sie, außer von dem eigentlichen Antragsteller, noch von neun anderen Mitgliedern unterzeichnet sind und mindestens der Antragsteller in der Versammlung anwesend ist.

Außerdem können auch in der General-Versammlung selbst, aus Anlaß des Geschäftsberichts, Anträge zur Berathung gestellt werden.

Für die General-Versammlung gelten folgende Bestimmungen:

1) Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind berechtigt:
   a. alle Mitglieder des Aufsichtsraths, einschließlich des Präsidenten und die Direktoren;
   b. alle männlichen Mitglieder der Anstalt, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, für sich zur Versicherung von Rente oder Kapital bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung wenigstens einhundert Mark an Einlagen bezahlt und spätestens bis zum dritten Tage vor dem Versammlungstage ihr Einlage- oder Versicherungsbuch oder die entsprechende sonstige Versicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

   Solche Mitglieder können sich auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2) Andere Mitglieder der Anstalt können weder selbst noch durch Vertreter an der General-Versammlung Theil nehmen.
3) Jeder Anwesende hat für sich selbst eine Stimme und je eine für jeden seiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für sich und seine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
4) Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte festgestellt, welche am letzten Wochentage vor der General-Versammlung im Bureau der Anstalt dem Legitimirten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die General-Versammlung.
5) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Spezialbestimmungen über die Geschäftsordnung, eröffnet und schließt die Versammlung, ertheilt und entzieht das Wort, stellt und formulirt die Frage zur Abstimmung.
6) Das aufgenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
7) Die General-Versammlung kann nur Anträge

Digitized by Google

stellen und Gutachten — besonders über beabsichtigte Statutänderungen — abgeben. Ueber diese Anträge hat der Aufsichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichst Beschluß zu fassen und denselben zu veröffentlichen.

Einladung zur General-Versammlung.

§ 20. Die Einladungen zur General-Versammlung sind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei Mal — das erste Mal wenigstens 4 Wochen vor dem bestimmten Versammlungstage — vom Aufsichtsrathe in den durch § 33 bezeichneten Zeitungen zu erlassen.

Titel III.

Versicherung von Renten oder Kapital.

Einlage.

§ 21. Jede Einlage zur Versicherung von Rente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieselbe Person gemacht werden. Durch die Gesammtzahl dieser Einlagen darf jedoch der im § 27 bezeichnete Höchstbetrag der Versicherung nicht überschritten werden.

Versicherung von Rente oder Kapital.

§ 22. Durch jede Einlage von 5 Mark wird eine Versicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:

a. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
b. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der ersten Rente oder des Kapitals,
c. von dem Umstande abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§ 24) gemacht ist.

Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital ist nur an Quartaltagen fällig.

Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals.

§ 23. Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Versicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres seit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — sofern eine beschränkende Bestimmung (§ 4 Ziffer 3) nicht entgegensteht — von Kapital bei Beginn seines 56. Lebensjahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn seines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, gestellt und mit der Erklärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, sofern das Mitglied diesen Tag erlebt.

Vorbehalt der Rückgewähr.

§ 24. Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenversicherung muß der Einzahlende erklären, ob die Zahlung unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geschieht oder ohne einen solchen.

Der Vorbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:

1) in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Versicherten oder an den Einzahler, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals (§ 23) nicht erlebt;
2) oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geschehen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der ersten Art erlischt, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunsten der Erben des Versicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erlischt, wenn der Versicherte statt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und dessen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine Einlage gemacht, dabei aber sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Versicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeschlossen hat, statt der Rente das entsprechende Kapital wählen, erhält dieses aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei Fälligkeit des Kapitals zurückgezahlt wird.

Ein solcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Rückgewähr auch dann, wenn der Versicherte die Rente wählt, aber erst nach dem Tode des Letzteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten ist, so ist dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht ist, so kann darauf später verzichtet, und hierdurch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

Kündigung der Einlage.

§ 25. Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Bestimmung des Einzahlers (§ 4 Ziffer 2) ausgeschlossen ist, kann von dem Mitgliede mit 6monatlicher Frist gekündigt werden, sofern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigstens seit 5 Jahren besteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist, so erhält es als Abfindung für alle Ansprüche aus der Einlage den baar eingelegten

Digitized by Google

Betrag nebst 2 Prozent Zins und Zinseszins, wobei aber nur die seit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfrist abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei solchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Personen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, so wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

Beleihung der Einlage.

§ 26. Dem Mitgliede, für dessen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten ist, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche seit wenigstens 5 Jahren bestehen, von der Direktion ein baares Darlehn bis zur Höhe von $^{9}/_{10}$ dieser Einlagen gegen $^{1}/_{2}$ Prozent monatlicher Zinsen auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gegeben werden, sofern nicht etwa diese Beleihung oder die Kündigung durch Bestimmung des Einzahlers ausgeschlossen ist (§ 4).

Gegen Erlegung der Zinsen für die ersten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinssatz prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungenen Frist das Darlehn nebst Zinsen nicht ausgefordert zurück, so gilt die Einlage als mit 6monatlicher Frist gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Frist, welche auch als Ablauf der Kündigungsfrist gilt, erlebt, den gemäß § 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebst Zinsen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht erlebt, so tritt lediglich die vorbehaltene Rückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebst Zinsen ein.

Höchster Betrag der Versicherung.

§ 27. Der Gesammtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Versicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 Mark oder das derselben entsprechende Kapital übersteigen. Einlagen, durch welche dieses Maß überschritten werden würde, sind zinslos an den Einzahler oder seine Rechtsnachfolger zu erstatten.

Titel IV.
Technisches Büreau.

Einrichtung und Kosten desselben.

§ 28. Der Aufsichtsrath erläßt die Bestimmungen über die in § 2 Nr. 2 vorgesehene Einrichtung, sowie über die Höhe und Verwendung der für die technischen Arbeiten zu zahlenden Honorare.

Titel V.
Jahresrechnung.

Rechnungsjahr. Grundsätze für die Rechnung.

§ 29. Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen, gefertigt, und letztere Seitens der Direktion dem Aufsichtsrathe eingereicht.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Rechnungsaufstellung gelten folgende Grundsätze:

I. Aktiva.

Die Kapitalien der Anstalt und die baaren Gelder werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres festgestellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchschnitt der Course an der Berliner Börse in den letzten drei Börsentagen des März und den drei ersten des April in Ansatz gebracht:

Grundstücke werden nach ihrem Erwerbs- und Kostenpreise, auf welchen jährlich ein Prozent abzuschreiben ist, Mobilien nach dem Einkaufspreise, worauf jährlich 4 Prozent des letzten Werthes abzuschreiben sind, in Rechnung gesetzt.

Ausstehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Bestimmung des Aufsichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinsen werden ganz, die zwar schon entstandenen, aber erst später fälligen pro rata temporis festgesetzt.

II. Passiva.

Zu den in Rechnung zu stellenden Passivis gehören:

1) alle bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fälligen versicherten Renten;
2) die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des § 7 für alle noch gültigen Versicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalen;
3) die Sammelbeträge (§ 9) nebst Zinsen bis Ende März;
4) der Garantiefonds (§ 5).

Sicherheitsfonds.

§ 30. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberschuß mehr als 5 Prozent der nach § 29 II. Nr. 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß § 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollständigen Deckung der Passiva nicht hinreichen, so sind die §§ 5 und 6 maßgebend.

Verwaltungskosten.

§ 31. Zu den Verwaltungskosten gehören:

1) alle Kosten der Einrichtung und Organisation der Anstalt,
2) alle laufenden Verwaltungskosten, insbesondere:
   a. alle Gehälter, Remunerationen, Reisekosten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hülfsarbeiter, sowie der Rechnungs-Revisoren,
   b. die bewilligten Pensionen und Unterstützungen,

Digitized by Google

c. die Miethen und Unterhaltungskosten für das Geschäftslokal,
d. die Agentur-Provisionen,
e. die Honorare von Technikern,
f. die Insertions-, Druck- und Portokosten,
g. die sächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskosten werden zunächst aus den Ausfertigungsgebühren, den ersetzten Druck-, Porto- und anderen Kosten, sowie aus den Zinsen des Garantiefonds bestritten.

Geschenke und Vermächtnisse.

§ 32. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet und angenommen sind, werden dieser Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn solche Bestimmungen den Zwecken und Grundsätzen der Anstalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der ersteren die Anstalt erheblich beschwert werden würde, so kann der Aufsichtsrath derartige Geschenke und Vermächtnisse ablehnen.

Geschenke und Vermächtnisse ohne besondere Bestimmung sollen dem Garantiefonds zufließen.

Titel VI.

Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflösung der Anstalt.

Publikationsorgane.

§ 33. Alle die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen müssen wenigstens im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", sowie bis auf weitere Bestimmung des Aufsichtsraths in dem „Berliner Tageblatt", in der „Post", der „Kölnischen" und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" inserirt werden. Die Bestimmung noch anderer Publikationsorgane bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten. Jede Aenderung ist mindestens in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt zu machen.

§ 34. Statutänderungen jeder Art beschließt der Aufsichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen erfordert, nachdem solche die Zustimmung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Protektors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im § 10 bezeichneten staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts sind, ehe sie in Kraft treten, gemäß § 33 öffentlich bekannt zu machen.

Auflösung der Anstalt

§ 35. Wenn der Aufsichtsrath die Auflösung der Anstalt beschließt, so sind alle von ihr verpflichteten Leistungen im rechnungsmäßigen Betrage, soweit dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, sicher zu stellen.

Der etwaige Ueberschuß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunsten der gering bemittelten Volksklassen bestimmt werden. Zur Auflösung der Anstalt und zur Bestimmung über das überschüssige Vermögen ist die Genehmigung des Protektors, sowie die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

* * *

Anlage A.
(zu § 7 des Statuts).

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	35	72 849	70	36 734
1	93 496	36	72 172	71	34 684
2	91 782	37	71 488	72	32 595
3	90 360	38	70 800	73	30 477
4	89 157	39	70 109	74	28 334
5	88 147	40	69 416	75	26 169
6	87 302	41	68 721	76	24 000
7	86 606	42	68 025	77	21 834
8	86 049	43	67 330	78	19 675
9	85 620	44	66 638	79	17 536
10	85 302	45	65 945	80	15 442
11	85 093	46	65 249	81	13 412
12	84 926	47	64 546	82	11 475
13	84 739	48	63 827	83	9 655
14	84 524	49	63 086	84	7 964
15	84 266	50	62 317	85	6 422
16	83 943	51	61 513	86	5 049
17	83 561	52	60 679	87	3 880
18	83 128	53	59 825	88	2 926
19	82 652	54	58 956	89	2 168
20	82 140	55	58 070	90	1 583
21	81 597	56	57 153	91	1 137
22	81 027	57	56 219	92	801
23	80 435	58	55 238	93	553
24	79 824	59	54 174	94	372
25	79 196	60	53 010	95	244
26	78 561	61	51 754	96	155
27	77 925	62	50 413	97	95
28	77 297	63	48 996	98	53
29	76 675	64	47 502	99	26
30	76 058	65	45 929	100	11
31	75 440	66	44 265		
32	74 812	67	42 506		
33	74 171	68	40 656		
34	73 516	69	38 727		

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

9. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblat S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Digitized by Google

...den ...

...jedem ...

...ständigen ...

...ung der ...

...Reichskassenscheine, ...

...Reichskassenscheine anzunehmen, ...

...Reichskassen an Sammel- ...

...Stadt und die Ober Post- ...

...Reichsbank-Stelle und die Re- ...

...Bezirks-Hauptkassen) ...

...Reichskassenscheine sind, außer von der ...

...Reichsbank, auch von den vorbezeichneten ...

...Reichskassen unbeschränkt umtauschbare Reichskassen- ...

...Gold umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

161. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam

Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Heu	Es wurden verkauft: Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1	Angermünde	17 39	12 15	11 91	12 16	13 50	30 50	28 13	4 40	3 83	2 25	3 75	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 23	12 57	12 57	20 —	30 —	30 —	3 67	3 —	— —	4 20	1 20	1 —
3	Bernau	17 25	12 16	10 94	12 53	23 —	27 —	25 —	5 19	4 25	— —	4 73	1 35	1 10
4	Brandenburg	— —	13 32	— —	14 20	23 —	27 —	30 —	4 30	3 —	— —	4 —	1 15	1 10
5	Dahme	16 58	12 15	12 80	11 38	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	18 03	12 57	13 77	12 56	17 09	26 22	27 22	4 —	4 —	— —	4 —	1 30	1 10
7	Friesack	— —	12 50	— —	13 25	32 —	36 —	38 —	4 —	3 —	— —	2 80	1 20	1 10
8	Havelberg	17 65	12 50	14 —	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	2 50	— —	3 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	18 44	12 94	14 29	13 —	32 —	31 —	35 —	3 50	3 20	— —	4 —	1 15	— 95
10	Liebenwalde	18 67	12 —	15 33	12 50	26 50	33 —	39 50	4 50	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
11	Luckenwalde	16 41	12 58	12 32	13 04	30 —	36 —	40 —	4 09	3 08	— —	4 50	1 10	1 10
12	Perleberg	19 —	12 55	14 —	12 59	17 —	33 —	41 —	3 85	3 65	— —	3 65	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	12 85	— —	13 87	22 —	28 67	27 50	5 19	3 64	— —	4 47	1 45	1 10
14	Prenzlau	17 37	12 15	12 15	11 90	22 50	25 —	25 —	5 25	4 —	3 —	3 75	1 30	1 05
15	Pritzwalk	18 07	12 50	13 89	12 75	14 44	28 88	31 10	3 58	3 25	— —	3 50	1 —	— 95
16	Rathenow	— —	13 10	— —	13 90	18 —	32 —	36 —	3 40	2 10	— —	2 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	13 18	13 43	13 40	32 —	30 —	46 —	3 84	3 75	— —	4 25	1 10	— 95
18	Schwedt	18 —	12 71	13 40	12 22	26 67	40 —	33 33	5 —	3 11	— —	4 —	1 20	— 80
19	Spandau	— —	13 —	14 —	13 —	19 —	26 —	30 —	5 58	3 75	— —	4 25	1 35	1 10
20	Strausberg	17 45	12 37	15 57	12 80	15 —	27 —	27 —	4 —	4 44	— —	5 80	1 20	1 10
21	Teltow	17 34	12 20	14 74	12 62	28 —	37 50	42 50	5 —	4 09	— —	4 70	1 40	1 15
22	Templin	18 30	12 63	12 93	12 —	15 30	30 —	21 —	3 —	3 —	— —	3 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	16 26	12 37	12 48	12 56	20 —	23 56	24 67	4 —	2 50	— —	4 —	1 40	1 —
24	Wittstock	17 93	11 74	12 16	12 17	14 48	25 —	30 —	3 06	3 —	1 50	3 05	1 01	— 90
25	Wriezen a. O.	17 58	11 70	11 64	11 58	15 —	25 50	22 —	4 21	2 75	1 75	3 88	1 25	1 05
	Durchschnitt	17 65	12 49	— —	12 74	— —	— —	— —	4 16	3 34	— —	3 96	— —	— —

Potsdam, den 12. Mai 1879.

Digitized by Google

im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Harmlose"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Eck.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Thatsache"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Arbeiterfortbildungsverein"** in Gelenau verboten.

Zwickau, den 5. Mai 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

---

ausschließlich betreffen.

Preise im Monat April 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm							Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																											
							Mehl		Gersten										Java-Kaffee															
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Stück Eier		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittlerer gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz		Schweine-schmalz, bestes													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 15	2	93	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1	60
1 —	1 —	1 —	— 90	2	26	3	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2	—
1 20	1 23	1 15	1 70	2	18	3	05	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1	60
1 25	— 90	1 06	1 60	2	20	3	—	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1	60
1 —	— 80	1 —	1 80	1	70	2	80	— 30	— 26	—	—	— 34	—	— 41	— 60	3 20	4 —	— 20	1	60
1 30	1 —	1 —	1 80	2	11	2	80	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	—	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1	80
1 15	— 90	1 15	1 50	2	20	2	80	— 40	— 28	— 60	—	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1	20
1 20	1 —	1 —	2 —	1	99	2	40	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2	—
1 10	— 85	1 20	1 50	2	—	2	80	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	1	35
1 10	— 90	1 —	1 70	2	20	2	90	— 40	— 30	— 55	— 55	— 66	—	— 80	— 75	3 45	3 40	— 20	1	75
1 —	— 85	1 10	1 60	1	80	2	58	— 36	— 20	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1	40
1 40	1 15	1 15	1 95	1	78	3	—	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2	—
1 20	1 15	1 20	1 60	2	20	2	82	— 33	— 26	— 55	—	— 38	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1	60
1 20	— 90	1 05	1 80	2	—	3	—	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	—	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1	80
1 10	— 90	— 95	1 90	1	74	2	11	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1	40
1 —	1 —	1 20	1 80	2	—	3	20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1	60
1 10	1 —	1 —	1 50	2	10	2	80	— 30	— 20	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1	75
1 20	— 95	1 —	2 20	2	—	2	80	— 30	— 20	— 52	— 40	— 60	— 50	— 54	— 52	3 20	3 60	— 20	1	80
1 20	1 20	1 20	1 40	2	40	2	88	— 35	— 25	— 60	— 70	— 70	—	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1	40
1 20	1 —	1 10	1 60	2	20	2	80	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 30	— 60	2 40	3 —	— 20	1	80
1 30	1 20	1 15	1 50	2	50	3	—	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	—	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1	55
1 —	— 60	1 —	1 60	2	20	2	80	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	—	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1	60
1 10	1 —	1 20	1 80	1	60	2	67	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1	60
— 95	— 71	— 94	1 80	1	84	2	23	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1	40
1 10	1 05	1 10	1 60	1	89	2	56	— 24	— 20	— 50	— 40	— 50	—	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Neblitz und Marquardt.

166. Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. genehmige Ich, daß an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Neblitz und Marquardt von jedem Schiffsgefäß, welches den Aufzug der Brücken zur Nachtzeit verlangt, ein Brückenaufzugsgeld von je 25 Pfennigen erhoben werde.

Berlin, den 31. März 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehender, Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brückenwärter der Brücken bei Neblitz und Marquardt verpflichtet sind, die Brücken

1) in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unentgeltlich zu öffnen,
2) während der Nacht, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, nur gegen Erlegung des oben festgesetzten Aufzugsgeldes.

Potsdam, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

167. Die Räudekrankheit ist unter den Pferden des Stellmachermeisters Leisegang zu Schlamau im Kreise Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

168. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit sind zwei Pferde des Bauern Protz in Herzberg im Kreise Ruppin und ein Pferd des Schmiedemeisters Krüger daselbst getödtet; auch ist wegen dringenden Rotzverdachts die Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Bergemann zu Nauen angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

169. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro April 1879.

54. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (schwerer)	18	Mark	99	Pf.
"	" "	do. (mittler)	17	"	41	"
"	" "	do. (leichter)	15	"	45	"
"	" "	Roggen (schwerer)	12	"	67	"
"	" "	do. (mittler)	12	"	17	"
"	" "	do. (leichter)	11	"	50	"
für	100 Klgr.	Gerste (schwere)	17	Mark	49	Pf.
"	" "	do. (mittle)	14	"	96	"
"	" "	do. (leichte)	10	"	44	"
"	" "	Hafer (schwerer)	13	"	86	"
"	" "	do. (mittler)	12	"	33	"
"	" "	do. (leichter)	11	"	50	"
"	" "	Erbsen (schwere)	18	"	46	"
"	" "	do. (mittle)	15	"	93	"
"	" "	do. (leichte)	13	"	85	"
"	" "	Richtstroh	4	"	18	"
"	" "	Heu	4	"	75	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	—	Pf.
"	100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	—	"
"	100 "	Linsen	26	"	88	"
"	100 "	Kartoffeln	5	"	16	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	24	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56	"
"	1 "	Eßbutter	2	"	22	"
"	1 Schock	Eier	2	"	73	"

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.
"	" "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
"	" "	Linsen	30	"	—	"
"	" "	Kartoffeln	5	"	63	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
"	1 "	Eßbutter	2	"	10	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1879:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.
"	1 "	Roggenmehl № 1			25	"
"	1 "	Gerstengraupe			50	"
"	1 "	Gerstengrütze			50	"
"	1 "	Buchweizengrütze			40	"
"	1 "	Hirse			50	"
"	1 "	Reis (Java)			60	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
"	1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
"	1 "	Speisesalz			20	"
"	1 "	Schweinefettschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.
"	1 "	Roggenmehl № 1		30	"
"	1 "	Gerstengraupe		50	"
"	1 "	Buchweizengrütze		60	"
"	1 "	Hirse		50	"

Digitized by Google

für	1 Klgr.	Reis (Java)		60	Pf.,
„	1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	„
„	1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	—	„
„	1 „	Speisesalz		20	„
„	1 „	Schweineschmalz (hiesg.)	1 „	20	„

Berlin, den 8. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Allerhöchster Erlaß

wegen Verleihung des Enteignungsrechts zur Zuschüttung des Königsgrabens in Berlin.

55. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. März d. J. will Ich den zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin abgeschlossenen Vertrag vom 8./25. März 1879 Betreffs der Zuschüttung des Königsgrabens, sowie die zwischen Ihren beiderseitigen Ressorts dieserhalb getroffenen Abmachungen und zugleich die Anwendungen des Enteignungsrechts auf dieses Unternehmen hiermit genehmigen. ꝛc.

Berlin, den 7. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehender Auszug aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. v. M. wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Königliche Polizei-Präsident von Madai.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Werthsendungen.

23. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Werthsendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: 1 Brief an Schmidt in Berlin, 200 Mk., 20. Dezbr. 1878, 1 Packet an Staschinsky in Roßnieny (Kowno), 90 Mk. Werth, 1 Packet an Diescher in Budapest, 1 Mk. Werth, 5. Febr. 1879, 1 Packet an Hardt in Magdeburg, eingeschrieben, 17. Jan. 1879;

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhalts zur Auflieferung gelangt sind: an Kuckuck in Hannover, 5 Mk., 24. Dezbr. 1878, an Hannemann in Berlin, 10 Mk., 17. Febr. 1879, an Siebert in Berlin, 1 Mk., 6. Aug. 1878, an Göricke p. adr. Kramer in Berlin, 20 Pf., 11. Jan. 1879, an Hauswirth in Jüterbog, 20 Mk., 25. Jan. 1879, an Kind in Hamburg, 1 Mk., 24. Febr. 1879, an Ulrich, geb. Henkel in Chemnitz, 50 Mk., 15. Dezbr. 1878, an Lebus in Neidlitz bei Landsberg a. W., 10 Pf., 4. Jan. 1879, an Bräder in Berlin, 20 Mk., 6. Jan. 1879, an Petrich in Gerstorff, 40 Pf., 2. Dezbr. 1878, an Hoffmann in Liegnitz, 1 Mk., 14. Febr. 1879.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Postarmenfonds werden überwiesen werden.

Berlin C., den 2. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

24. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

1 Packet an Lindemann in Cotta bei Dresden, 1 Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Wassow in Oberschönweide bei Cöpenick, 2 Klgr., 1. Jan. 1879, an Sachse in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an den Steuererheber in Berlin, ½ Klgr., 28. Dezbr. 1878, an Oppel in Rixdorf, ½ Klgr., 25. Dezbr. 1878, an Rubow in Berlin, ½ Klgr., 27. Novbr. 1878, an Domasch in Berlin, ½ Klgr., 30. Novbr. 1878, an Wetzel in Görlitz, 6 Klgr., 4. Dezbr. 1878, an Hürzel in Hannover, ½ Klgr., 30. Novbr., 1878, an Graf Potulicki in Potulicki bei Nakel, ½ Klgr., 4. Novbr. 1878, an Bartsch in Berlin, ½ Klgr., 16. Novbr. 1878, an T. R. 7 postlagernd in Cöln, ½ Klgr., 13. Novbr. 1878, an Heinze in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Keller in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Neulaender in Cöln, ½ Klgr., 17. Dezbr. 1878, an Klinguth in Wiesendorf bei Eichow, 3 Klgr., 15. Novbr. 1878, an Neumann in Berlin, ½ Klgr., 4. Jan. 1879, an Böhm in Michelau bei Cranz, ½ Klgr., 21. Dezbr. 1878, an M. B. R. postlagernd München, 2½ Klgr., 18. Jan. 1879, an Buchhandlung von Just in Stargard i. P., 5 Klgr., 30. Jan. 1879, an Bernhard in Wilhelmshaven, 2½ Klgr., 10. Febr. 1879, an Quarck in Berlin, ½ Klgr., 16. Febr. 1879, an Fischer in Berlin, 3 Klgr., 26. Febr. 1879, an Meinert in Hamburg, 2 Klgr., 13. Febr. 1879, an Hauffe in Hohenmauth i. Böhmen, 1 Klgr., 18. Oktober 1878.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

30 Stück Schilder von Pappe mit Meissingring, 2 Stahlketten, 20 Stück Revolverpatronen, 6 Schlösser, 1 Rolle Schnur, 2 gezähnte Eisentheile, 3 Rollen bleierne Hosenknöpfe, 1 Handbuch der Militair-Gesundheitspflege, 1 Päckchen mit 11 Falzbeinen, Stahlknöpfe, 1 Ring mit Verzierungen, anscheinend zu einem Blumentisch, 3 Kalender, 1 Päckchen Schrauben, Briefbogen und Briefumschläge, 3 Musterbücher, 2 Post-Einlieferungsbücher, 3 Packete Tabak, 1 Muster von Papier, Druckschriften, 4 Päckchen mit kleinen Scheeren, 1 Mundharmonika und 1 Päckchen weiße Litzen, 1 Dintefaß, 1 Reißfederhalter, 1 Photo-

Digitized by Google

graphie, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Taschenmesser, 1 Paar grauledern Handschuhe, 3 Paar Kinderschuhe, 1 eiserner Maschinentheil, anscheinend zu einem Webstuhl, 1 Liederbuch (Erls Jugend-Album), 1 Damengürtel mit Schnalle, Schnüre und Quasten, 2 Vorhängeschlösser, 1 Pfeifenabzug, 1 Damenstiefelette, 1 Vorhängeschloß ohne Schlüssel, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 kleine Messingträder, 1 Paar Männerstrümpfe, 3 Paar Kinderstrümpfe, 3 Stück Franzen und 24 Dutzend Knöpfe, 2 Stück Seife, 4 Päckchen Bänder, 1 Mundwarmonika, 1 Schachtel worin 1 Bleimann, Perlenschnüre, 1 Schneiderscheere, 4 eiserne Thürangeln, kleine Messingplatten, 1 Eierkocher, 1 Düte mit Confituren, 1 Rolle Zwirn, 1 Streichholzbüchse, 2 Typen 4 und M., 1 Fläschchen Dinte, 1 Schachtel mit Asche's Pillen, 34 eiserne Knebel zu Uhrketten, 2 Arbeitshemden und 1 Spielzeug, gummirte Leinewand zu Schweißblättern, 1 kleiner Grabstichel, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 kleines Messer, 1 Opernglas, 1 Jahrbuch für Deutsches Versicherungswesen, 1 Kinderklavierschule von Wohlfahrt, 1 Paar Handschuhe von baumwollenem Zeuge, 1 Päckchen mit Typen, 2 Päckchen Visitenkarten, 1 Druckjache, 25 Exemplare einer Ankündigung von Dampfschifffahrten, 1 Modell von Leder, 2 Englische Zeitungen „The illustred London" u. „The Daily Thelegraph", 1 Glasprobe, 1 Muffe worin 1 Taschentuch, 1 Cliché, 1 Rolle Zinnfolie, 5 Päckchen und 2 lose entwerthete Freimarken, 1 Sendung an Glier in Markneukirchen, enthaltend 1 Maßbuch für Schuhmacher, 1 Sendung an Tschopik in Leipzig, enthaltend trockene Därme, 1 Sendung an Leonhard in Schwarzenberg i. Sachsen, enthaltend 1 Rasirmesser, 1 Sendung an Reinhardt in Pillkallen, enthaltend 1 Gartenmesser, 1 Kleiderbürste, 1 altes Portemonnaie, worin Geld und 2 kleine Photographieen, 1 Vogelbalg, 1 Marktasche, 1 Handkorb, 1 Paar mit Pelz gefütterte Handschuhe, Regenschirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 5. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

25. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Thomas in Neu-Ruppin, 10 Mk., 1. Novbr. 1878. — Böhm hierselbst, 1 Mk. 17 Pf., 6. Novbr. 1878. — Schreiber in Basel, 3 Mk. 08 Pf., 14. Oktober 1878. — Schmidt in Stettin 3 Mk. 20 Pf., 19. Novbr. 1878. — Prediger N. N. in Stettin, 1 Mk. 70 Pf., 8. Septbr. 1878. — Bezirks-Gericht in Chemnitz, 8 Mk., 4. Septbr. 1878. — Blücher in Brandenburg a. H., 10 Mk., 24. Dezbr. 1878. — Grun in Rimkowitz bei Steinau a. O., 300 Mk., 15. Novbr. 1878. — Grun in Rimkowitz bei Steinau a. O., 117 Mk. 63 Pf., 15. Novbr. 1878. — Das Hôtel in Berlin, Prenzlauerstraße Nr. 12, 12 Mk., 6. Dezbr. 1878. — Siefe in Berlin, 3 Mk., 25. Dezbr. 1878. — Stadtgerichts-Salarienkasse in Berlin, 6 Mk., 27. Dezbr. 1878. — Lafke in Berlin, 1 Mk., 28. Dezbr. 1878. — Böttcher in Berlin, 6 Mk., 17. Jan. 1879. — Becker in Leipzig, 10 Mk., 30. Dezbr. 1878, sowie: 1 Vorschuß-Postanweisung über 85 Pf. aus Anlaß einer Sendung an Röhricht hierselbst, über M. 3,70, 27. Septbr. 1878. — 1 Vorschuß-Postanweisung über M. 1,50 aus Anlaß einer Sendung an Fröbisch in Wabern, 19. Septbr. 1878 — werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse anheimfallen. Berlin C., den 5. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Dreilinden.

26. Zu Dreilinden, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

5. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Vorderseite derselben der durchstrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldtscheinen.

11. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hier-

Digitized by Google

durch bekannt gemacht, daß der Schwester im Magdalenenstift hierselbst, Amalie Radtke die Staatsschuldscheine Lit. F. № 38,280 und 86,935 à 100 Thlr., angeblich vor ungefähr 15 Jahren in Anclam verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Schwester Amalie Radtke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

12. Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. August 1878 dem Königlichen Major im Pommerschen Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) № 5 Herrn von Zitzewitz in Stolp in Pommern angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 213 № 21230 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

13. Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. November 1872 dem Herrn J. P. F. Witt in Hamburg angeblich gestohlene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 1060 № 105,981 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

4. Wer Fünf und Achtzig und mehr Quadratmeter mit Tabak bepflanzt, ist nach § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Tabak bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft schriftlich anzumelden. Diejenigen, welche Tabak bauen, werden, unter Hinweis auf den § 10 des oben erwähnten Gesetzes, erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bepflanzungen mit Tabak, welche später als bis Ende Juli erfolgen, bevor solche stattfinden, bei der betreffenden Amtsstelle angemeldet werden müssen. Zugleich wird den Tabakbepflanzern anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabakbepflanzungen nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern. Die Steuerstellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabaksland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geschehen ist.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV Klasse nach Berlin auf der Station Friedrichshagen.

16. Von Montag, den 12. Mai d. J. an werden auf Station Friedrichshagen Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin, gültig an den Wochentagen von Montag bis Sonnabend zur täglich einmaligen Hin- und einmaligen Rückfahrt mit folgenden Zügen von Friedrichshagen Vorm. 7 Uhr oder 7 Uhr 57 Min., von Berlin Nachm. 4 Uhr 45 Min., 6 Uhr oder 8 Uhr zu dem ermäßigten Preise von 2 Mark 40 Pf. zur Ausgabe gelangen. Diese Billets gelten nur für diejenige Person, für welche sie gelöst sind und sind dem revidirenden Beamten unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Coupirung dieser bei der letzten Fahrt an den Schaffner abzugebenden Billets findet nicht statt.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim betreffend.

17. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 15. Mai d. J. ab** die Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim mit den Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannsee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Nedlitz, Lindau, Güterglück, Barby, Stadt Kalbe, Neu-Gattersleben, Güsten, Sandersleben, Hettstadt und Mannsfeld auch für den Personen-, Gepäck- und Privatdepeschenverkehr, sowie für die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen eröffnet wird.

Die Personenzüge beginnen und endigen auf dem Berlin-Dresdener Bahnhof zu Berlin.

Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere werden außer auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe auch auf dem Niederschlesisch-Märkischen, sowie Nordbahnhof zu Berlin, ferner auf den Ringbahnstationen Moabit, Charlottenburg, Tempelhof, Rixdorf resp. Viehhof zur direkten Expedition nach Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und umgekehrt angenommen.

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der noch besonders publizirten Fahrpläne und Tarife, welche auf den Stationen eingesehen werden können, resp. dortselbst käuflich zu haben sind.

In Betreff der Personenbeförderung ist zu bemerken, daß außer mit den im Fahrplane ersichtlichen Personenzügen, insbesondere eine direkte Couriirzugbeförderung zwischen Berlin (Dresdener Bahn-

Digitized by Google

hof) und Frankfurt a. M., sowie Kassel in der I.—III. Wagenklasse unter Ausgabe direkter Billets nach folgendem Fahrplan stattfindet:

Berlin	Abfahrt	11	Uhr	20 Vorm.
Kassel	Ankunft	6	„	30 Nachm.
Frankfurt a. M.	„	10	„	40 „
Frankfurt a. M.	Abfahrt	12	„	15 „
Kassel	„	4	„	18 „
Berlin	Ankunft	11	„	32 „

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifs im Hanseatisch-Schlesischen Verbande für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nebst Viehbegleitern.

48. Mit dem 15. Mai d. J. tritt im Hanseatisch-Schlesischen Verbande ein Tarif für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nebst Viehbegleitern von Station Bojanowo, Fraustadt, Glogau, Poln. Lissa, Rawitsch und Trachenberg der Oberschlesischen Eisenbahn und Station Glogau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Hamburg der Berlin-Hamburger resp. Köln-Mindener Bahn in Kraft. Dieser Tarif ist bei den vorgenannten Expeditionen für den Preis von 20 Pf. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 4. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Braunkohlen-Transporte.

42. Vom 10. d. M. ab finden bei Braunkohlen-Transporten ab Trebnitz und Frankfurt a. O. im Lokal-Verkehr der Ostbahn nach den Stationen der Strecken Berlin-Kreuz und Frankfurt a. O.-Cüstrin die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Brennholz ꝛc. versuchsweise für die Zeit bis 31. Dezember d. J. Anwendung. Bromberg, den 7. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung von Tarif-Nachträgen.

43. Folgende Tarif-Nachträge, nämlich: 1) Nachtrag 16 zum Ostbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877; 2) Nachtrag 26 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876; 3) Nachtrag 11 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag 11 zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 sind herausgegeben worden und können bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommer'schen Bahn zu nachstehenden Preisen käuflich bezogen werden: für Nachtrag ad 1: 0,60 Mark, für Nachtrag ad 2: 0,25 Mark, für Nachtrag ad 3: 0,05 Mark, für Nachtrag ad 4: 0,05 Mark. Diese Nachträge enthalten außer Druckfehler-Berichtigungen und bereits früher publizirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen beziehungsweise Haltestellen der Bahnstrecke Posen-Neustettin, sowie diejenigen ermäßigten Beförderungspreise, welche mit dem noch näher zu bestimmenden Tage der Betriebseröffnung vorbezeichneter Bahnstrecke Gültigkeit erlangen. Von demselben Zeitpunkte ab werden auch direkte Frachtsätze für den Güterverkehr zwischen den Hinterpommer'schen Stationen Langfuhr, Oliva, Zoppot, Kielau, Rheda, Gr. Boschpol, Pottangow und Schübben-Zanow einerseits und Ostbahnstationen andererseits in Kraft treten.

Bromberg, den 30. April 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Ostdeutsch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

44. Mit dem 15. Mai d. J. werden im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande die Stationen Hagen und Herdecke der Rheinischen Eisenbahn mit den für die gleichnamigen Bergisch-Märkischen Stationen bestehenden Frachtsätzen als Verband-Stationen aufgenommen. Bromberg, den 8. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifankündigung im Preußisch-Russischen Verbande.

45. In dem Preußisch-Russischen Verbandtarif vom 13./1. März 1879 sind vom 1 Mai n. St. / 19 April a. St. 1879 ab für den Verkehr zwischen den Ostbahnstationen Elbing, Insterburg, Memel, Berlin, Cüstrin, Bromberg und Thorn einerseits und Stationen der Russischen südwestlichen Eisenbahnen andererseits via Grajewo—Prostken (Ostpr. Südbahn) direkte Tarifsätze in Kraft getreten, und zwar: a. im Spezialtarif II für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Malz und Malzkeimen, Mühlenfabrikaten, Oelsamen, b. im Spezialtarif IV für den Transport von Holz, europäischem, c. im Spezialtarif V für den Transport von Salzen aller Art, mit Ausnahme von Dungsalz und Salzen für chemische, technische und medizinische Zwecke, wenn die Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kg. auf einen Wagen erfolgt oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt wird. Exemplare des Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

7. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die dem Hüfner Ferdinand Wilhelm Bochow zu Felgentreu verkaufte Parzelle von der fiskalischen Dorfstraße dem Gemeinde-Verbande Felgentreu einverleibt werde.

Jüterbog, den 26. April 1879.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Wundarztes San.-Raths Dr. Fölsch zu Kyritz ist der pr. Arzt Dr. Heinrich Jacoby zum Kreis-Wundarzt des

Digitized by Google

Kreises Ostprignitz, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Wittstock, ernannt worden.

Der Kataster-Supernumerar Hamann, z. Z. im Kataster-Amte Teltow zu Berlin, ist zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Potsdam ernannt worden.

Der Bauführer Friedrich Adolph Ludwig Tiburtius, zur Zeit in Eberswalde, ist am 28. April d. J. vereidigt worden.

Die bisherigen: Eisenbahn-Sekretair Reniewig in Berlin, Stations-Assistenten Thiele, Stolzenburg, Fricke, Müller, alle 4 in Berlin, Telegraphist Lübcke daselbst, Telegraphist Mierzwa in Erkner, Lademeister Pschipsch in Berlin, Lokomotivführer Witte daselbst, Rangirmeister Gebauer ebendaselbst, sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin Dr. Althaus, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Walchow, Diözese Neu-Ruppin, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers und Superintendenten a. D. Kirchner zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin im Laufe des Monats April 1879.

Es sind:

angestellt: die Postassistenten Dührsen, Heese, Heinrich, Hirschberger, F. R. Hoffmann, F. W. A. Hoffmann, Kerkow, Kleist, Laqua, Quadbeck, Rautmann, Reiter, F. W. Schulz und Sünder und die Telegraphen-Assistenten Hansen, Peters, Salneit, Scherff, Scongack und Witt in der bezeichneten Eigenschaft,

ernannt: der Postinspektor Theusner zum Postrath, die Postassistenten Bartel, Beyer, Dreger, Geyer, Heese, F. R. Hoffmann, Marquardt, Menge, Prabucki, Ruhnau, Schaefer, Fr. W. Schulz, O. J. H. Schulz, Sommer und Tschech zu Postsekretairen, die Ober-Telegraphisten Boettcher, Brinckmann, Feyertag, Friedland, Gahns, Genz, Haagen, Hallmann, Heinrich, Heyboldt, Grothe, Kupke, Lambertus, Lehmann, Stapelberg und Weißflog und die Telegraphen-Assistenten Barche, Becker, Boissier, Dorn, Führer, Guthmann, Henschke, Hinz, Hübke, Maaß, Michalsky, Neubauer, Nicol, Schilling, Traxel, Wendland, Zymallowski zu Ober-Telegraphen-Assistenten, der Kanzlist Semske und der Postassistent Blaß zu Ober-Postassistenten,

versetzt: der Postrath Heinß, die Post-Direktoren Elsaeßer und Sauerhering von Berlin nach Dresden, bzw. Harburg und Stade, der Ober-Telegraphen-Sekretair von Bülzingsloewen von Potsdam nach Berlin, die Postsekretaire Knorr, Meyhöfer, H. A. Redlich und Schuldig von Berlin nach Oppeln bzw. Königsberg i. P., Guben und Minden, der Telegraphen-Sekretair Rumpel von Berlin nach Gumbinnen und der Telegraphen-Sekretair Linz von Cöln nach Berlin und der Postassistent Wohlfarth von Berlin nach Oldenburg,

gestorben: der Ober-Postsekretair Schütze und Postsekretair Fieweger.

Nachweisung
der im Monat April 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Erfurt, Roßstraße 7, Schiedsmann für den Roßstraßen-Bezirk № 12, 2) Kaufmann Dehnicke, Kronprinzen-Ufer 8, 1. Stellvertreter für den Kronprinzen-Ufer-Bezirk № 21, 3) Schulvorsteher Trahndorff, Jägerstraße 18, Schiedsmann für den Jägerstraßen-Bezirk № 29, 4) Tischlermeister Lange, Stegligerstraße 73, 1. Stellvertreter für den Karlsbad-Bezirk № 53, 5) Kaufmann Uno, Tempelhofer Ufer 36, 1. Stellvertreter für den Trebbinerstraßen-Bezirk № 54, 6) Klaviatur-Fabrikant Hesse, Oranienstraße 15, 1. Stellvertreter für den Heinrichsplatz-Bezirk № 70, 7) Magistrats-Sekretair Eysi, Waldemarstraße 12, 1. Stellvertreter für den Waldemarstraßen-Bezirk № 71, 8) Lampen-Fabrikant Wagner, Ritterstraße 25, 2. Stellvertreter für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 9) Kaufmann Elteste, Luisenstraße 7, Schiedsmann für den Buckowerstraßen-Bezirk № 91, 10) Kaufmann Vogts, Wallstraße 7, 2. Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk № 100, 11) Kaufmann Wendel, Krautstraße 47, 1. Stellvertreter für den Krautstraßen-Bezirk № 109, 12) Gärtner Kloß, Fruchtstraße 35, Schiedsmann für den Fruchtstraßen-Bezirk № 111b, 13) Kaufmann Kuckey, Fruchtstraße 66, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kaufmann Knopf, Kaiserstraße 35, Schiedsmann für den Kaiserstraßen-Bezirk № 123, 15) Holzhändler Hoffmann, Georgenkirchstraße 30, Schiedsmann für den Gollnowstraßen-Bezirk № 127, 16) Tapezier Hahn, Joachimstraße 21, Schiedsmann für den Joachimstraßen-Bezirk № 152, 17) Schulvorsteher Schubert, Rosenthalerstraße 14, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Kaufmann Gerloff, Joachimstraße 2, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Gemeindelehrer Hiller, Demminerstraße 2, Schiedsmann für den Swinemünderstraßen-Bezirk № 164, 20) Fabrikbesitzer Lucas, Bernauerstraße 42, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Kaufmann Reuber, Bernauerstraße 73, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Photograph Steckner, Borkstraße 13, 2. Stellvertreter für den Borkstraßen-Bezirk № 184a, 23) Kaufmann Betzien, Eichendorffstraße 17, Schieds-

Digitized by Google

mann für den Invalidenstraßen-Bezirk № 184b, 24) Postsekretair Henning, Eichendorffstraße 22a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 24 verpflichtet am 30. April 1879.

Kreis Angermünde. 25) Kaufmann Westermann, Schwedt a. O., Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Schwedt a. O., verpflichtet am 18. April 1879.

Kreis Niederbarnim. 26) Apotheker Brockmann, Friedrichshagen, Schiedsmann für den 23. ländlichen Bezirk, 27) Rentier Bonne, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. April 1879.

Kreis Prenzlau. 28) Gutspächter und Lieutenant Stöwahs, Pröllin, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. April 1879.

Kreis West-Havelland. 29) Kaufmann Mittelstaedt, Friesack, Schiedsmann für die Stadt Friesack, 30) Konditor Peters, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 31) Kaufmann Deter, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 1. April 1879.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bori Jzaak Nerosslavsci, Maler,	geboren am 5. Mai 1835, ortsangehörig zu Jekaterinoslaw in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	25. März d. J.
2	a. Leopold Weinlich, Künstler,	26 Jahre,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	19. März d. J.
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre, beide geboren und ortsangehörig zu Lauterbach in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,		
3	a. Josefa Weinlich, unverehelichte,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. Marie Weinlich, unverehelichte,	15 bis 17 Jahre, ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,			
4	Karl Hubert, Cigarrenmacher,	geboren am 9. Mai 1853 zu Brest in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
5	Oskar Goossens, Uhrmacher,	geboren am 1. Oktober 1850 zu Moskau, Belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Hartig, Bäckergeselle,	24 Jahre, aus Ober-Rochlitz, Kreis Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. März d. J.
7	Bernhard Reinelt, Schmiedegeselle,	geboren 1835 zu Friedland in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	21. Februar d. J.
8	Josef Theuer, Arbeiter, früher Kellner,	19 Jahre, aus Troppowitz, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Die Zigeunerinnen: a. Amalie Lapatsch, verehelichte,	20 (nach anderer Angabe 30) Jahre, aus Bukowina bei Hrabin in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Januar d. J.
	b. Mathilde Stoika (Stenka), verehelichte,	27 Jahre, geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Allendorf in Oesterreich,			
	c. Johanna Burianski (Burainski), Wittwe,	78 Jahre,			
	d. Martha Lapatsch, unverehelichte,	16 oder 18 Jahre, beide geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Biela in Oesterreich,			
10	Josef Marschner, Strumpfwirker,	27 Jahre, aus Wolfsberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. Februar d. J.
11	Josef Kohl, Lohgerber,	40 Jahre, aus Lotta bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Moderschitzky, Tuchscheerer,	35 Jahre, aus Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
13	Alois Nazel, Fleischergeselle,	19 Jahre, aus Dobrei, Kreis Josephstadt in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
14	Valentin Wachowsky, Fleischergeselle,	24 Jahre, aus Koznicka, Bezirk Czenstochau in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Lars Wilhelm Hansson, Arbeiter,	44 Jahre, aus Lungbye in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
16	Johann Skwara, Spinner,	geboren 1854 zu Lochowitz, Bezirk Horzowitz in Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	22. Januar d. J.
17	Johann Weger, Badergeselle und Friseur,	geboren 1839 und ortsangehörig zu Tabor in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Krumbach,	14. März d. J.
18	Rosine Morgenstern, Näherin,	34 Jahre, aus Leipnik, Bezirk Weißkirchen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. Februar d. J.
19	Josef Blobner, Photograph,	21 Jahre, aus Wosant, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. März d. J.
20	Georg Seidl, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Labant, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Jakob Wagner, Bäckergeselle,	42 Jahre, aus Peurbach, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	8. März d. J.
22	Josef Hopf, Maurer,	geboren 1841, aus Gängerhof, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
23	Anton Delorenzo, Bahnarbeiter,	geboren 1842, aus Gualdo, Gemeinde Candide, Bezirk Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	15. März d. J.
24	Max Schmid, Seidenweber,	25 Jahre, aus Belgrad,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	25. März d. J.
25	Samuel Politzer, Handarbeiter,	geboren 1863 zu Prag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
26	Anna Dlauhy, Dienstperson,	geboren 1835 und ortsangehörig zu Gablonz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. März d. J.
27	Sven Peter Gustavsen, Arbeiter,	geboren am 21. November 1849 zu Eldsberga, Halmstad Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Polizeiamt zu Lübeck,	25. März d. J.
28	Gerhardus Schohuis, Arbeiter,	geboren am 28. November 1861 zu Amsterdam in den Niederlanden,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. März d. J.
29	Wilhelm Schoos, Dienstknecht und Arbeiter,	geboren am 24. April 1858 zu Besort in Luxemburg,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	desgleichen.
30	Josef Grodzinsky, Schreiner,	36 Jahre, geboren zu Lublin in Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	22. März d. J.
31	Pascal Modesti, Erdarbeiter,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grosbio in Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. März d. J.
32	Emilie Reif, Fabrikarbeiterin,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rothacker, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Die Zigeuner:				
	a. Josef Lapatsch,	29 Jahre,			
	b. Rudolf Lapatsch,	28 Jahre, beide geboren zu Kloraschow, Bezirk Freiberg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
	c. Georg Stoika (Stenka),	47 Jahre, geboren zu Czaba bei Miszkow Ungarn,			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
34	Sven Nilson, Arbeiter,	36 Jahre, aus Waukfira in Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. April d. J.
35	Jöns Andersson, Arbeiter,	23 Jahre, aus Bierfö bei Ystadt in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
36	Anton Vesely, Tagelöhner,	25 Jahre, aus Koasejovic, Bezirk Sedlcan in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	31. Januar d. J.
37	Sebastian Hintersteiner, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Klein-Maseldorf, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, Bezirk Perg in Ober-Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	17. März d. J.
38	Johann Lehmann, Schuhmachergeselle,	geboren 1846, aus Micheldorf, Bezirk Kirchdorf in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	20. März d. J.
39	Alois Bernfuß, Kellner,	geboren 1857, aus Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
40	Hugo David, Zuckerbäcker,	geboren 1856 zu St. Pölten, Bezirk St. Pölten in Unter-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
41	Georg Prosinger, Müllergeselle,	geboren 1851 zu St. Lorenz, Bezirk Böcklabruck in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. März d. J.
42	Alois Strakosch, Sattler,	geboren 1859 zu Podiebrad in Böhmen, ortsangehörig zu Ostrau, Bezirk Ungarisch-Hradisch in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
43	Ignaz Lederer, Tagelöhner,	geboren 1820 und ortsangehörig zu Drslawitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Brückenau,	desgleichen.
44	Franz Nagel, Maurer,	geboren am 19. April 1859 zu Dalwitz bei Karlsbad, ortsangehörig zu Radonitz bei Kaaden in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Bruch der Landesverweisung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
45	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	33 Jahre, geboren zu Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
46	Franz Jakubz, Schneidergeselle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Tur bei Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
47	Friedrich Hranostejl, Bäckergeselle,	geboren 1834 und ortsangehörig zu Hochstadt, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. März d. J.
48	Franz Schieche, Handelsagent, früher Kopist,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ohren, Bezirk Tetschen in Böhmen,	Landstreichen und Bruch der Landesverweisung,	dieselbe Behörde,	19. März d. J.
49	Bengt Svensson Engström, Handarbeiter,	geboren am 19. April 1841 zu Teurvedstorp, Provinz Kronsberg, ortsangehörig zu Herlunda in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	25. Februar d. J.
50	Wilhelm Fielitz, Handarbeiter,	geboren am 20. Februar 1840 zu Storkow, Kreis Templin in Preußen, Behufs Auswanderung nach England aus dem Preußischen Staatsverbande entlassen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
51	René Ripoche, Arbeiter,	41 Jahre, geboren zu Versauvant, Departement Maine und Loire in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. März d. J.
52	Israel David Jannclowitz Eisenberg, Lehrer,	53 Jahre, geboren zu Womitten in Rußland,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
53	Johann Temperli, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Riedikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	1. April
54	Johann Patois, Ziegler,	geboren am 8. November 1853 und ortsangehörig zu Avallon, Bezirk Lyonne in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	4. April d. J.
55	Hyronimus Murko, Glaser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu St. Rochus in Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	5. April d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 1293. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879.

№ 1294. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 8638. Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung. Vom 24. März 1879.

№ 8639. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879.

(Stück 19.) № 8640. Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. Vom 1. April 1879.

№ 8641. Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die dem Untersteueramte Lauenburg beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres.

10. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Lauenburg im Hauptamtsbezirke Wandsbeck die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer Esche.

Die der Steuer-Rezeptur zu Birkenfeld beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Braustener-Vergütung ausgehenden Bieres.

11. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Rezeptur zu Birkenfeld, im Hauptamtsbezirke Creuznach, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Braustener-Vergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 8. Mai 1879.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin unterm 30 März 1865 erlassenen Polizeiverordnung über den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Spree.

11. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

Das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der mit der Königlichen Ministerialbaukommission daselbst von der im § 2 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Spree, vom 30. März 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 153) enthaltenen Vorschrift, daß für jedes Dampfboot an Mannschaft ein Steuermann, ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich sei, für sehr kleine Fahrzeuge Ausnahmen zu gestatten.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

170. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „**Freiheit**“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Mahnruf**“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Buckau mit Beschlag belegte Druckschrift **„Zum neuen Jahr"** — ein Gedicht — unterzeichnet „Ein Freund" (Drucker und Verleger sind nicht genannt), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Magdeburg, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 46 der unter dem Namen **„Dresdner Presse"** in Dresden erscheinenden periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden, den 9. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Leseverein I."** in Mildenau verboten.

Zwickau, den 10. Mai 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Württembergischen Regierung des Neckar-Kreises vom 26. April d. J. (Reichs-Anzeiger № 99):

1) die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 des ersten Jahrgangs der in San Francisco erscheinenden periodischen Druckschrift „California-Arbeiter-Zeitung",
2) die Nummer 33 des ersten Jahrgangs, sowie die Nummern 1 und 6 des zweiten Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung",
3) die Nummer 110 des zweiten Jahrgangs der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift „Chicagoer Arbeiter-Zeitung"

verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter **„California-Arbeiter-Zeitung"**, **„Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung"** und **„Chicagoer Arbeiter-Zeitung"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

171. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 17. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Schau-Reglements für die Locknitz von der Lenzerfähre im Kreise Westprignitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Gaarz vom 6. Oktober 1863 (abgedruckt im 42ten Stück des Amtsblattes von 1863).

172. Mit Bezug auf § 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1861, die Revision des Deichwesens in der Prignitz betreffend, wird hierdurch das vorbezeichnete Schau-Reglement für die Locknitz vom 6. Oktober 1863 in nachstehenden Punkten abgeändert:

1) zu § 4:
   Der erste Satz des § 4 von „Die — vorzunehmen" wird aufgehoben und es tritt folgende Vorschrift an die Stelle:
   „Die Räumung ist in den Tagen vom 15. bis 31. Mai und vom 15. bis 31. August vorzunehmen";
2) zu § 6:
   Der erste Absatz des § 6 wird aufgehoben und es tritt folgende Vorschrift an die Stelle:
   „Jährliche Schau. Es sind alljährlich zwei Schauen vorzunehmen, nämlich in der ersten Hälfte des Monats Juni und in der ersten Hälfte des Monats September, deren Beginn den Adjacenten durch Circular rechtzeitig bekannt gemacht wird".

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

173. Wegen Rotzkrankheit ist das Pferd des Handelsmanns Carl Kuhrmann in Friedrichsberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 17. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

174. An der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Fuhrherrn Ferdinand Herrmann zu Werder im Kreise Zauch-Belzig verendet; wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Fuhrherrn Wilhelm Herrmann unter Stallsperre gestellt und sind die übrigen Pferde unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthen Bauer zu Merz im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

175. Von der Räude befallen sind zwei Pferde des Handelsmanns Eikert und ein Pferd des Handelsmanns Herzog zu Neuehütten im Kreise Zauch-Belzig.

Potsdam, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der № 18 des 3. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Precurseur. Organe democratique social des associations des travailleurs".

56. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 3. Mai 1879 datirte № 18 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: **„Le Précurseur.** Organe democratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestellter Liquidator des verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins.

57. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins der Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

58. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach Rußland.

19. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung ist die auf die Russische Beförderungsstrecke entfallende Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Rußland ermäßigt worden. Dieselbe beträgt a. für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 600 Rubel: ½ Kopeken für jeden Rubel; b. für Sendungen über 600 bis einschl. 1600 Rubel: ¼ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet; c. für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1600 Rubel: ¼ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Berlin W., den 12. Mai 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Druckſachen und Bücher nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

20. Durch Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika ist für die in den Vereinigten Staaten vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen, welche andere Druckſachen als Bücher enthalten, die Zollpflicht aufgehoben worden. Auch werden zollpflichtige Bücher in Zukunft nicht mehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern den Empfängern gegen Einziehung des Zollbetrages ausgehändigt werden.

Berlin W., den 15. Mai 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Veränderung von Personenpostverbindungen.

27. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Personenposten zwischen Brandenburg a. H. und Wiesenburg, sowie zwischen Belzig und Wittenberg aufgehoben. Von demselben Tage ab wird zwischen Niemegk und Belzig ein täglich zweimaliges Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet und mit folgendem Gange zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden: aus Niemegk um 6 Uhr 20 Min. früh und um 5 Uhr 40 Min. Nm., in Belzig Bhf. um 8 Uhr 5 Min. früh und um 7 Uhr 25 Min. Abends, in Belzig Stadt um 8 Uhr 30 Min. früh und um 7 Uhr 50 Min. Abends, aus Belzig Stadt um 9 Uhr 10 Min. Bm. und um 7 Uhr 55 Min. Abends, aus Belzig Bhf. um 9 Uhr 30 Min. Bm. und um 8 Uhr 20 Min. Abends, in Niemegk um 11 Uhr 15 Min. Bm. und um 10 Uhr 5 Min. Abends.

Potsdam, den 14. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifankündigung im Lokalverkehr der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim.

49. Vom 15. d. M. an treten für die Beförderung a. von Personen und Reisegepäck, b. von

Digitized by Google

Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren im Lokalverkehre der Strecke Berlin-Blankenheim neue Tarife in Kraft, welche bei uns und und den Stationen der genannten Strecke käuflich zu haben sind resp. daselbst eingesehen werden können. Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

30. Für diejenigen Luxus- und Zucht-Pferde, welche auf der in der Zeit vom 14. bis 18. Juni d. J. in Königsberg stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit.

31. Auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, sowie der Strecke Berlin-Blankenheim können fortan die Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit, welche am Tage vor einem Sonntage oder vor einem der nachbezeichneten Festtage gelöst werden, noch am dritten Tage (den Tag der Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt benutzt werden. Als Festtage (neben den Sonntagen) kommen hierbei in Betracht: der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag und der Pfingstmontag.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung von neuen Tarifsätzen resp. Nachträgen.

32. Mit dem **15. d. M.** treten zum Staatsbahn-Verband-Gütertarife vom 15. April d. J. die Hefte 6, 7 und 8, sowie die Nachträge 1 zum Theil II (Besondere Bestimmungen und Tarifsätze) und zu den Heften 2, 3 und 4 in Kraft, enthaltend neue direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen: a. Stationen der Strecken „Berlin-Blankenheim" und „Berlin-Frankfurt a. O." der diesseitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Ostbahn einerseits, sowie Stationen der Saarbrücker Bahn andererseits, b. Stationen der diesseitigen, Oberschlesischen und Frankfurt-Bebraer Eisenbahn einer-, sowie Stationen der Nassauischen und Saarbrücker Bahn andererseits. Die neuen Tarifsätze resp. Nachträge sind zu den auf denselben vorgedruckten Preisen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, welche auf Verlangen auch nähere Auskunft ertheilen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim betreffend.

33. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 15. Mai d. J. ab** die Eisenbahnstrecke **Berlin-Blankenheim** mit den Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannsee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Neblitz, Lindau, Güterglück, Barby, Stadt Kalke, Neu-Gattersleben, Güsten, Sandersleben, Hettstadt und Mannsfeld auch für den Personen-, Gepäck- und Privatdepeschenverkehr, sowie für die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen eröffnet wird.

Die Personenzüge beginnen und endigen auf dem Berlin-Dresdener Bahnhof zu Berlin.

Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere werden außer auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe auch auf dem Niederschlesisch-Märkischen, sowie Nordbahnhof zu Berlin, ferner auf den Ringbahnstationen Moabit, Charlottenburg, Tempelhof, Rixdorf resp. Biehhof zur direkten Expedition nach Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und umgekehrt angenommen.

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der noch besonders publizirten Fahrpläne und Tarife, welche auf den Stationen eingesehen werden können, resp. dortselbst käuflich zu haben sind.

In Betreff der Personenbeförderung ist zu bemerken, daß außer mit den im Fahrplane ersichtlichen Personenzügen, insbesondere eine direkte Courirzugbeförderung zwischen Berlin (Dresdener Bahnhof) und Frankfurt a. M., sowie Kassel in der I.—III. Wagenklasse unter Ausgabe direkter Billets nach folgendem Fahrplan stattfindet:

Berlin	Abfahrt 11	Uhr	20 Vorm.
Kassel	Ankunft 6	„	30 Nachm.
Frankfurt a. M.	„ 10	„	40 „
Frankfurt a. M.	Abfahrt 12	„	15 „
Kassel	„ 4	„	18 „
Berlin	Ankunft 11	„	32 „

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin-Blankenheim.

Ausgabe von Retourbillets I, II und III Wagenklasse.

34. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim zur Ausgabe gelangenden Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zur Benutzung

Digitized by Google

aller fahrplanmäßigen Personenzüge einschließlich der Courierzüge berechtigen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878.

46. Mit dem 20. Mai d. J. tritt zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878 der 1. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält:

a. eine Bestimmung über den Transport leicht verderblicher Gegenstände;
b. den seit dem 15. März d. J. bestehenden Ausnahmefrachtsatz für Eisenbahnschienen von Pillau nach Wirballen;
c. den vom 16. November v. J. in Kraft getretenen, jederzeit widerruflichen Ausnahmefrachtsatz für Steinkohlen von Pillau nach Wirballen resp. Gumbinnen;
d. neue Frachtsätze zwischen Thorn, Station der Ostbahn einerseits und Pillau, Pr.-Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Lötzen, Widminnen, Lyck, Prostken, Stationen der Ostpreußischen Südbahn andererseits.

Exemplare des Nachtrages sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandsstationen im Preise von 0,05 Mark zu beziehen. Bromberg, den 8. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Königliche Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl betreffend.

47. Die am 15. Mai d. J. zu eröffnende Strecke Posen-Schneidemühl-Neustettin der Königlichen Ostbahn, mit Ausschluß der Bahnhöfe Posen und Neustettin, wird der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Schneidemühl unterstellt, welche die Verwaltung jener Strecke nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu leiten hat.

Bromberg, den 13. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbilletts.

48. Diejenigen Retourbilletts, welche auf den Ostbahnstationen am Tage **vor** einem Sonntage oder vor einem der nachbezeichneten Festtage gelöst werden, können noch am dritten Tage (den Tag der Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt benutzt werden. Als Festtage (neben den Sonntagen) kommen hierbei einstweilen nur in Betracht: der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag und der Pfingstmontag.

Bromberg, den 15. Mai 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Posen-Schlesisch-Märkischer Verkehr.

1. An Stelle des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Tarifs, Theil I und II vom 1. Juli 1877 bezw. 1. Februar 1878 und der hierzu erschienenen Nachträge tritt am 1. Juni ein neuer Posen-Schlesisch-Märkischer Tarif in sechs besonderen, je den Verkehr der einzelnen Verbandbahnen mit den übrigen umfassenden Tarifheften in Kraft. Dieselben enthalten im Allgemeinen nur eine übersichtlichere Zusammenstellung der im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife Theil I und II und deren Nachträgen bisher bereits eingeführten Frachtsätze und treten Aenderungen derselben bei Herausgabe des neuen Tarifs mit Ausnahme einiger Ermäßigungen nicht ein. Neu hinzugetreten sind Frachtsätze zwischen Stationen der Berliner Nordbahn, der Strecke Neddemin-Elmenhorst einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, sowie für Station Waldenburg N.-M. und B. F. im Verkehr mit Stationen der Oberschlesischen Bahn und für die Station Groß-Strehlitz der Oberschlesischen Bahn im Verkehr mit Stationen der übrigen Verbandsbahnen. Im Verkehr von Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn-Stationen nach Berlin, Berlin-Hamburger Bahnhof, erhöhen sich vom 1. Juli d. J. ab die Ueberführgebühren für Hölzer des Spezial-Tarifs II von 0,06 M. auf 0,11 M. und für Brennholz auf 0,08 M. pro 100 Kg. Soweit in den Tarifheften direkte Frachtsätze für Holz nach dem Berlin-Hamburger Bahnhofe enthalten sind, treten dieselben vom genannten Tage ab außer Kraft und kommen dafür die für Berlin N.-M. Bahnhof bestehenden Sätze für Nutz- und Brennholz unter Zuschlag vorgenannter Ueberführgebühren zur Erhebung. Druck-Exemplare der einzelnen Tarifhefte sind bei den Stationen der betreffenden Verbandsbahnen käuflich zu haben.

Breslau, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, als geschäftsführende Verwaltung des Verbandes.

Personal-Chronik.

Der Privat-Sekretair Friedrich Reichert ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Prediger Eugen Gustav Göhrke zu Hela bei Danzig ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Marien-Kirche zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Bergemann zu Thomsdorf, Diözese Templin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Tiezow, Diözese Nauen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nagel, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rutenberg, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Knuth, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Digitized by Google

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Stelle an der Stadtschule zu Brück, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Burghagen, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Inspektion Berlitz, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Gadow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Prigwalk, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wansdorf, Inspektion Spandau; die Lehrerstelle zu Krams, Inspektion Prigwalk.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königl. Direktion der Ostbahn.

Der Betriebs-Sekretair Brauer in Berlin ist zum Königlichen Betriebs-Sekretair, der Werkmeister Eckardt in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Werkmeister und der etatsmäßige Zeichner von Domarus zum Königlichen Eisenbahn-Zeichner ernannt worden.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Klein-Glienicke, Diözese Potsdam I, von einem Ungenannten zur Erbauung einer Kapelle ein Kapital von 150 Mark;

der Kirche zu Schönerlinde, Diözese Berlin-Land, von dem Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Schultze ein Kronleuchter zu 24 Lichten aus massivem Messinguß;

der Kirche zu Ganzer, Diözese Wusterhausen a. D. von einem Ungenannten eine Taufkanne aus Britannia-Metall;

der Kirche zu Wolfshagen, Diözese Straßburg Uckm., von der Frau Patronin, Gräfin von Schwerin, ein großer sehr schöner Altarteppich und von dem Kaiserlichen Kammerherrn Grafen Wilhelm von Schwerin ein kostbarer aus Alfenide gearbeiteter 25armiger Kronleuchter;

der Kirche zu Güterberg, Diözese Straßburg Uckm., vom Herrn Patron, Rittmeister Georg von Arnim, eine Kanzel und eine Altardecke von rothem Tuch mit silbernem Kreuz;

der Kirche zu Wilsickow, Diözese Straßburg Uckm., von dem Herrn Patron, Baron von Holtzendorff, eine schöne lila-sammetne Altardecke und Kanzelbekleidung;

der Kirche zu Hermsdorf, Diözese Berlin-Land, von einem Ungenannten eine silberne Taufkanne;

der Kirche zu Deutsch-Wusterhausen, Diözese Königs-Wusterhausen, von der Frau des Lehrers Raschke eine gehäkelte Altardecke und von den Gemeindegliedern eine blaue Tuchbekleidung für Altar und Kanzel;

der Kirche zu Wernsdorf, Diözese Storkow, von einem Unbekannten eine Taufsteindecke;

der Kirche zu Neu-Zittau, Diözese Storkow, von den Gemeindegliedern und dem Domainenrath Böhmer ein Kronleuchter von Bronze, und von dem letztgenannten ein Altarbild in Oeldruck, Christus mit der Dornenkrone darstellend;

der Kirche zu Bornstedt, Diözese Potsdam I, von der Frau Gutsbesitzer Müller auf Nedlitz eine neue Kanzelbibel;

der Kirche zu Blumberg, Diözese Berlin-Land, von der Frau Oberin des St. Elisabeth-Krankenhauses in Berlin, Gräfin Anna von Arnim-Blumberg, eine Sandsteinkanzel, und von der Gemeinde eine rothe mit Goldstickerei verbrämte Altar- und Kanzelbekleidung, sowie eine Gedenktafel für gefallene Krieger;

der St. Nikolai-Kirche zu Freienwalde a. O., Diözese Wriezen, von dem verstorbenen Major a. D. Schwarz ein Kapital von 300 Mark;

der Kirche zu Neu-Kündendorf, Diözese Angermünde, von einem Gemeindegliede 30 Mark zur Anschaffung eines Bildes;

der Kirche zu Kuzerow, Diözese Prenzlau I, von Frau von Wedell ein Harmonium;

der Kirche zu Taschenberg, Diözese Prenzlau I, von Frau von Stülpnagel ein Altarteppich;

der Kirche zu Jagow, Diözese Prenzlau I, von der Krügerwittwe Magnick eine neue schwarze Altarbekleidung mit Goldborte besetzt;

der Kirche zu Dölln, Diözese Templin, von den Erben des verstorbenen Herrn Jakob zu Berlin vier Altarlichte, und von dem Handelsmann Mehlmann zu Großväter zwölf Kerzen;

der Kirche zu Großväter, Diözese Templin, von Frau Frühbrod zwei Leuchter und zwei Wachslichte, von der Wittwe Maaß ein schwarzer Behang zum Lesepult, von dem Bädner Schäfer zwölf Kerzen für den Kronleuchter, von den Viehhändlern Ernst und Kutz je zwei Altarlichter und von dem Maurer Bubel zwölf Lichte für den Kronleuchter;

der Kirche zu Niederfinow, Diözese Eberswalde, von einer Ungenannten ein gestickter Teppich für das Podium des Altars.

(Schluß folgt.)

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 8642. Schiedmannsordnung. Vom 29. März 1879.

№ 8643. Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879.

(Stück 21.) № 8644. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879.

№ 8645. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 1. Mai 1879.

№ 8646. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1879, betreffend den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

In dem § 44 Absatz 2 Zeile 2 der als Beilage zum 5. Stück des diesjährigen Amtsblattes publizirten „revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" vom 31. Oktober 1878 ist statt „Ortsvorsteher" zu lesen „Amtsvorsteher".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

176. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 26. Mai 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. v. und 2. d. M. (Reichs-Anzeiger № 102 und 104) die vom 5. bezw. 12., 19. und 26. April d. J. datirten Nummern der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur, Organe democratique social des associations des travailleurs" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift **„Le Précurseur"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Habt Acht"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im photographischen Institut von K. P. Reinders angefertigte, im Verlage der Schlesischen Volksbuchhandlung von H. Zimmer und Comp hierselbst befindliche **photographische Bild**, welches einen Baum darstellt, in dessen Zweigen die Medaillonportraits von 12 bekannten sozialdemokratischen Parteigängern, in dessen Stamm die Medaillonportraits von Marx, Lassalle und Jacoby und an dessen Fuß die Gruft der Lassalle'schen Familie mit der Jahreszahl 1877 angebracht sind, während ankettend an den Stamm auf der linken Seite der Grabstein von Lassalle, auf der rechten Seite eine Tafel mit einem Ausspruch Jacoby's abgebildet sind, nach § 11 des oben erwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist nachbenannte Druckschrift:

„Leipziger Hochverrathsprozeß." Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des

Digitized by Google

Schwurgerichts zu Leipzig in dem Prozeß gegen Liebknecht, Bebel und Hepner wegen Vorbereitung zum Hochverrath vom 11. bis 26. März 1872. Bearbeitet von den Angeklagten. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei."

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Düsseldorf, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der Gesangverein „Teutonia" zu Kiel durch diejenige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 19. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter der verantwortlichen Redaktion von August Kühn in Langenbielau und im Druck von H. Zimmer und Co. in Breslau erschienene, „an die Wähler des Kreises Reichenbach-Neurode" gerichtete Flugblatt, welches zwei Aufrufe enthält, von welchen der erstere die Unterschrift: „der bisherige Vertreter des Kreises Reichenbach-Neurode, August Kapell" der zweite die Unterschrift: „das Arbeiter-Wahl-Comité, August Kühn in Oberlangenbielau" trägt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 21. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 1—15 der periodischen Druckschrift:

„Volksstaat-Erzähler", Beilage zum „Volksstaat", Erster Jahrgang, 1873, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die neue Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

177. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist die neue Postordnung vom 8. März d. J. als besondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

178. Diesem Stücke unseres Amtsblattes ist der neue Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, einschließlich der Stücke Berlin-Nordhausen, der Berliner Nordbahn und der Berliner Ringbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eisenbahn als besondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

179. Ein toller Hund ist am 24. v. M. in Mangelsdorf im Kreise Osthavelland und ein solcher am 7. d. M. in der Nähe des Dorfes Dennewitz im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

Potsdam, den 18. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

180. Ein rotzkrankes Pferd des Kaufmanns Salomon zu Perleberg ist am 10. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 21. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen

des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

59. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

das Fahrwesen in Berlin betreffend.

60. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande von Berlin was folgt:

§ 1. In nachfolgenden Straßen:

a. in der Alexanderstraße von der Blumen- bis zur Magazin- und von der Kaiserstraße bis zum Alexanderplatz,

b. in der Königstraße von der Neuen Friedrich- bis zur Klosterstraße und von der Poststraße bis zur Kurfürstenbrücke,

c. in der Spandauerstraße von der Rathhaus- bis zur Parochialstraße,

d. auf dem Mühlendamm von dem Molken- bis zum Köllnischen Fischmarkt,

e. in der Gertraudtenstraße von dem Köllnischen

Digitized by Google

Fischmarkt, jedoch mit Ausschluß des Petriplatzes, bis zur Gertraudtenbrücke,

f. in der Straße an dem Spittelmarkt von der Gertraudtenbrücke bis zur Kurstraße,

g. in der Friedrichstraße von der Behren- bis zur Dorothеenstraße,

h. in der Neuen Wilhelmstraße von Unter den Linden bis zur Dorothеenstraße

wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgültig ob sie beladen sind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von den Handwagen, Karren und Hunde-Fuhrwerken.

Dem Personen-Fuhrwerk ist das Anhalten in den gedachten Straßenstrecken nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder das Warten aber verboten.

§ 2. Ausgenommen sind von dem Verbot des § 1:

a. die Königlichen und Prinzlichen Wagen,

b. die Militair-Fuhrwerke,

c. die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung,

d. die Post-Fuhrwerke,

e. die Leichenwagen,

f. diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für die Bewirkung dieses Umzuges.

Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichst vermieden werden.

§ 3. Dem Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewisse Zeiten oder in speziellen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu gestatten.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Straßenpolizei-Reglement vom 7. April 1867.

461. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk der Stadt Berlin:

An die Stelle des § 100 des Straßenpolizei-Reglements vom 7. April 1867 tritt die nachfolgende Vorschrift:"

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände, insbesondere auch zum Fortschaffen von Ziegelsteinen, klein geschlagenen Mauerziegeln und Bruchsteinen dienen, müssen nicht bloß an den Seitenwänden des Obergestells, sondern auch vorn und hinten mit fest anschließenden Schutzbrettern versehen und überhaupt so eingerichtet sein, daß von der Ladung Nichts herunterfallen kann.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur in Alt-Markgrafpieske.

28. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Alt-Markgrafpieske eine Postagentur mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten. Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften: Neu-Waltersdorf, Dorf, Fichtenwalde, Kolonie, Braunsdorf, Dorf, Stadtluch, Forsthaus, Groß-Fränke, Grubenablage, Klein-Fränke, Forsthaus, Gellwitz, Kolonie, Briesenluch, Kolonie, Spreenhagen, Dorf, Alt-Hartmannsdorf, Dorf, Neu-Hartmannsdorf, Kolonie, Kirchhofen, Kolonie, und Bucht, Forsthaus. Die Postagentur erhält Verbindung durch eine Botenpost nach und von Rauen mit folgendem Gange:

aus Rauen 9·30 Uhr Vorm. nach Ankunft der I. Personenpost aus Fürstenwalde Bf.,

in Alt-Markgrafpieske 10·30 Uhr Vorm.,

aus Alt-Markgrafpieske 8 Uhr Abends,

in Rauen 9 Uhr Abends,

zum Anschlusse an die II. Personenpost nach Storkow und an die I. Personenpost nach Fürstenwalde Bf. Eine Telegraphenbetriebsstelle wird mit der Postagentur nicht verbunden.

Potsdam, den 25. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Aufhebung der Postagentur auf dem Bahnhofe zu Wannsee und Einrichtung einer solchen auf dem Bahnhofe Dreilinden.

29. Am 15. Mai d. J. ist die Postagentur auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Wannsee aufgehoben und dafür ein Postamt III. Klasse auf dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn Dreilinden eingerichtet worden. Aenderungen in Bezug auf die Benutzung der neuen Postanstalt seitens des betheiligten Publikums treten aus diesem Anlaß nicht ein. Die zu dem Landbestellbezirke der früheren Postagentur in Wannsee gehörig gewesenen Ortschaften rc. sind dem Postamte in Dreilinden zugetheilt worden.

Potsdam, den 25. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen

des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 12. bis 15. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 20. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-

Digitized by Google

Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und 5) eine Probeschrift. Berlin, den 24. Mai 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

6. Der Schulvorstand in Osingersleben hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. Oktober d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen, und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333. 2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3334. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5069. 5515. 5626. 5695. 5984. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13688. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15952. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898. 4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosteten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. April	1875	Litt.	B.	№ 569.
			C.	1135. 3608.
			D.	1055. 4562.
" 1. Oktober	1875		A.	842. 2697. 4989.
			B.	3399.
			C.	329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7236.
			D.	2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.
" 1. April	1876		A.	1464. 6511. 7613. 8105.
			C.	1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
			D.	604. 671. 4515. 5537. 6247. 6784. 8203.
" 1. Oktober	1876		A.	5121. 5492. 6339.
			B.	3134.
			C.	999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.

Digitized by Google

Litt. D. № 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.
pro 1. April 1877 - A. " 179. 2780.
- C. " 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. " 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, fosern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1875

55. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli v. J. ein Nachtrag XII in Kraft. Derselbe enthält außer Ergänzungen der Zusatz- und Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, sowie der speziellen Tarifvorschriften, Abänderungen des Tarifs für die Nebengebühren im Güterverkehr und Ergänzungen des Tarifs für die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen, auch neue Tarifsätze für den Verkehr

a. zwischen den Berliner Ringbahnstationen und den Bahnhöfen der hier mündenden Eisenbahnen,
b. zwischen Station Friedrichshagen einer- und den übrigen diesseitigen Stationen, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits,
c. zwischen Station Drehsdorf einer- und den übrigen Stationen der Berlin-Dresdener, sowie den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits,

ferner neue Ausnahme-Frachtsätze für Transporte von Holzdraht und Holzmehl, Getreide und Mühlenfabrikaten, Bruchsteinen, Steinschrotten, Kies und Braunkohlen, sowie anderweitige ermäßigte Tarifsätze und Aenderungen von Kilometerzahlen in verschiedenen Verkehrsrelationen und schließlich Druckfehlerberichtigungen.

Die Wagenladungssätze für den Verkehr der Berliner Ringbahn-Stationen mit den hiesigen Bahnhöfen, gelangen, insoweit solche gegen die bisher zur Erhebung gekommenen Achsgeldfrachtsätze eine Erhöhung involviren, erst mit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung.

Exemplare des Tarif-Nachtrags sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N.-M. E.), (B. N.-B.) und (B. D. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig käuflich zu haben.

Zur Beheben von Zweifeln wird gleichzeitig bekannt gegeben, daß die Station Halensee der Strecke Berlin-Blankenheim für den Güter-Verkehr nicht eingerichtet ist und daher die in dem Nachtrage XI Seite 4 sub IV zu dem oben genannten Tarife enthaltenen Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Ringbahn nach der qu. Station für das Publikum keine Gültigkeit haben, diese vielmehr nur zum Zweck der Abrechnung zwischen den hier mündenden Bahnen dienen.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

56. I. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. d. M. in Cassel stattfindenden Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 9. bis 11. Juni d. J. in Breslau stattfindenden XVI internationalen Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport a. der Gegenstände sub I innerhalb 14 Tagen, b. der Gegenstände sub II innerhalb acht Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

57. I. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 4. und 5. Juni d. J. in Wittenberg stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der unter unserer Verwaltung stehenden Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn; II. für die-

Digitized by Google

jenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 3. Juni d. J. in Neumarkt stattfindenden Thierschau, verbunden mit landwirthschaftlicher Ausstellung, ausgestellt werden und unverkauft bleiben; III. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Juni d. J. in Leobschütz stattfindenden internationalen Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften aller Art ausgestellt werden und unverkauft bleiben; IV. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 20. Juli bis Ende Oktober d. J. in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf sämmtlichen unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport u. der Gegenstände ꝛc. sub I—III innerhalb 8 Tagen, b. der Gegenstände sub IV innerhalb zwei Monaten nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

49. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 6. und 7. Juni d. J. in Osterode in Ostpr. stattfindenden Thierschau, verbunden mit landwirthschaftlicher Ausstellung, ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn — mit Anschluß der Hinterpommerschen Bahn — eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. des Duplicat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungspferde.

50. Für diejenigen Luxus- und Zucht-Pferde, welche auf der in der Zeit vom 14. bis 18. Juni d. J. in Königsberg stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, beziehungsweise des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtermäßigung.

51. Vom 1. Juni 1879 ab tritt bei der Ostbahn im Verkehre zwischen Haltestellen einerseits und Stationen andererseits beziehungsweise zwischen Haltestellen untereinander eine Ermäßigung des Gepäckfracht dadurch ein, daß nicht mehr die Tarifsätze der nächstvorhergehenden resp. der nächstfolgenden Stationen Platz greifen, sondern der Berechnung der Frachtkosten die Tarifkilometer der Haltestellen selbst zu Grunde gelegt werden. Von demselben Zeitpunkte ab tritt die gleiche Frachtermäßigung auch bezüglich des Verkehrs mit Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ein, soweit eine Beförderung derartiger Artikel von und nach Haltestellen überhaupt von der Eisenbahn-Verwaltung gestattet wird. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines weiteren Nachtrags
zum Hanfealisch-Preußischen Tarife vom 1. Mai 1878.

52. Vom 1. Juni 1879 ab tritt der sechste Nachtrag zum Hansealisch-Preußischen Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend:

1) direkte Frachtsätze für Salz aller Art ab Lüneburg nach den Stationen der Ostbahnstrecke Posen-Belgard und den Stationen der Posen-Creuzburger Bahn.
2) Ermäßigte Salzsätze ab Lüneburg für den Verkehr mit Oberschlesischen Stationen.
3) Ermäßigte Frachtsätze des Spezialtarifs III und des Ausnahmetarifs für Holzer des Spezialtarifs III im Verkehr mit Posen-Creuzburger Stationen.
4) Ermäßigte Eisensätze für den Verkehr mit der Station Dombrowka der Märkisch-Posener Bahn.
5) Ermäßigte Frachtsätze für Traubenzucker ꝛc. von Oberschlesischen Stationen nach Hamburg ꝛc.
6) Druckfehler-Berichtigungen,

in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags sind zum Preise von 0,05 Mark bei sämmtlichen Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

53. Mit dem 15. Mai d. J. ist der erste Nachtrag

Digitized by Google

zum Güter-Tarif vom 15. April 1879 Theil II, enthaltend Ergänzungen und Berichtigungen, und der erste Nachtrag zum Heft № 4, welcher Frachtsätze zwischen Braunsberg, Bromberg, Cüstrin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Stargard und Thorn, Stationen der Ostbahn, einerseits und Stationen der Saarbrücker Bahn andererseits, sowie Berichtigungen enthält, in Kraft getreten. Exemplare der Nachträge sind von den Verbandsstationen im Preise von 0,05 Mark resp. 0,20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster von Hoevel zu Grimnitz ist die Polizei-Anwaltschaft für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Grimnitz übertragen worden.

Die erledigte Oberförsterstelle Liebenwalde ist dem Oberförster Münnig zu Menz und die von letzterem seither verwaltete Oberförsterstelle Menz dem Oberförster Heyder zu Trier vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige städtische Kassen-Assistent Klannig ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bauführer Albert Friedrich August Frost aus Neu-Ruppin ist am 8. Mai d. J. vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Hübner ist als Calefaktor an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Julius Karl Heidtmann zu Tacken — Diözese Putlitz — ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Paaren — Diözese Nauen — bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Liebe ist der Professortitel verliehen worden.

Die ordentlichen Lehrer Hörisch und Völcker an dem Gymnasium in Prenzlau sind zu Oberlehrern befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin Dr. Dederding ist zum Oberlehrer befördert worden.

— Der ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin Dr. Kuhn ist zum Oberlehrer befördert worden.

Dem Fräulein Agnes von Schmidt ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren Mädchenschule im Halle'schen Stadtbezirk zu Berlin ertheilt worden.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Bertikow, Diözese Gramzow, von einem Ungenannten eine schwarztuchene Decke mit breiter Silberborte umsäumt und an den Ecken, sowie in der Mitte mit ebensolchen Kreuzen geschmückt für den Taufstein und eine gleiche Decke für den Altar;

der Kirche zu Gramzow, Diözese gleichen Namens, von einem Ehepaar ein Paar kleine Altarlichte als Dankopfer;

der Kirche zu Tempelhof, Diözese Cöln-Land, von den Bauerngutsbesitzer Bredereck'schen Eheleuten zwei große bronzene Altarleuchter mit großen Altarlichten, sowie ein breiter Läufer für den Gang zwischen den Kirchenstühlen, von einem Ungenannten drei langwollige Fußdecken für Kanzel, Sakristeistuhl und Orgel;

der Kirche zu Zerpenschleuse, Diözese Bernau, von einem Ungenannten ein innen vergoldetes Taufbecken aus Alfenide und ein Oelfarbendruckbild in Goldrahmen, Christus mit der Dornenkrone darstellend;

der Kirche zu Mahlsdorf, Diözese Berlin-Land, von der Frau Ortsvorsteher Reusche ein wollener schwarz und grün gewirkter Altarteppich.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches:				
1	Gregor Mischel,	25 Jahre, geboren zu Czigry, Gouvernement Kalusk in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Februar d. J.
2	Anton Hellmann, Gärtner,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Friedrich Stefan Gruszka, Schlossergeselle,	geboren am 26. Dezember 1847 und ortsangehörig zu Wolavice bei Lisky, Bezirk Krakau in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	10. April d. J.
2	Josef Doerfler, Fleischer,	17 Jahre, geboren zu Pilsen, wohnhaft und ortsangehörig zu Unter-Reichenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. März d. J.
3	Georg Oberndörfer, Seilergeselle,	geboren am 7. Oktober 1855 zu Prag, ortsangehörig zu Roßmeißl in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Johann Krajewski, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Ciecielow in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. April d. J.
5	Josef Anderlich, Anstreicher,	31 Jahre, aus Dobronitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
6	Stefan Baluschak, Drahtbinder,	22 Jahre, aus Neszluja in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
7	Georg Tomanek, Drahtbinder,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koralic, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.
8	Peter Bulat, Drahtbinder,	geboren am 4. August 1859 zu Neszluja, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Willibald Heinrich, Arbeiter,	geboren am 25. März 1852 zu Frankstadt in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
10	August Mosler, Tuchmachergeselle,	geboren am 24. August 1854 zu Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Vincenz Liesner, Fleischer,	geboren am 5. April 1846 zu Jaromer, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
12	Josef Laumann, Müllergeselle,	geboren 1848 zu Fraterädorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
13	Ferdinand Persina, Bäckergeselle,	44 Jahre, aus Biala in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
14	Josef Pollack, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podbrad, Bezirk Gitschin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Franziska Pache, unverehelichte,	26 Jahre, ortsangehörig zu Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. März d. J.
16	Clementine Barabas, unverehelichte,	23 Jahre, ortsangehörig zu Weißkirchen in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
17	Leopold Schill, Kaufmann,	38 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. März d. J.
18	Johann Hannusch, Weber,	16 Jahre, geboren zu Roth-Kosteletz, ortsangehörig zu Ober-Radechau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Isaak Klein, Handelsmann,	42 Jahre, aus Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
20	Sven Carlson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Tursoß in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
21	Peter Wawrich, Schuhmacher,	geboren am 28. December 1850 und ortsangehörig zu Woderad, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hildesheim,	9. April d. J.
22	Anton Peprny, Bäcker,	geboren 1859 und ortsangehörig zu Pisek in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	10. März d. J.
23	Anna Lukesch, Tagelöhnerin, unverehelichte,	30 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	15. März d. J.
24	Alexander Zapletal, Sattlergeselle,	27 Jahre, aus Neutra in Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	24. März d. J.
25	Marie Fürch, Tagelöhnerin, unverehelichte,	geboren 1839, aus Ober-Tieschau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	5. April d. J.
26	Josef Kaiser, Steinmetz,	26 Jahre, geboren zu Albrechtitz bei Budweis in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. März d. J.
27	Johann Wagner, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren zu Echternach in Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Januar d. J.
28	Johann Post, Schneider,	18 Jahre, geboren zu Binsfeld in Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar d. J.
29	Johann Fabine, Erdarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Trecart, Provinz Noire in Italien,	desgleichen,	derselbe,	6. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Emilie Serré,	geboren am 29. April 1854 zu Dieppe, Departement Seine inférieure in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. April d. J.
31	Guiseppe Aurelio Raimondo Galpecca,	28 Jahre, geboren zu Roveredo, Kanton, Tessin in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
32	Emil Gube, Glasmaler,	geboren am 5. Oktober 1837 zu Morchenstern in Böhmen, ortsangehörig zu Hadeland bei Christiania in Norwegen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	17. März d. J.
33	Arnold Roth, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Januar 1858 zu Wattwyl, ortsangehörig zu Hausen, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
34	Adolf Schudiel, Wagenlackirer,	27 Jahre, aus Neutitschein in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	18. April d. J.
35	Josef Demel, Tagelöhner,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klein-Würben, Bezirk Schönberg in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	12. März d. J.
36	Johann Heintel, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Spornhau in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
37	Die Zigeuner:				
	a. Anton Arbei, Schmied,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	b. dessen Ehefrau, Franziska,	30 Jahre, geboren zu Proskowitz, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	c. Stefan Schlichta, Schmied,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
	d. dessen Ehefrau, Theresia, geborene Bursanski,	29 Jahre, geboren zu Krokoczowie, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	e. Josef Burianski, alias Burjanski, Pferdeknecht,	18 Jahre, geboren zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz in Preußen, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
38	Josef Leibinger, Brettschneider,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Heinzendorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
39	Josef Dostal, alias Dosdal, Weber,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
40	Peter Belisky, Drahtbinder,	34 Jahre, aus dem Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnig,	20. Januar d. J.
41	Ferdinand Mick, Tuchmacher,	45 Jahre, aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. Februar d. J.
42	Alfred Kansky, Drechslergeselle,	27 Jahre, aus Opocno in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. April d. J.
43	Johann Alfred Petersen, Arbeiter,	27 Jahre, aus Gothenburg in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
44	Johann Peter Söderlund, Arbeiter,	70 Jahre, aus Hvena in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. April d. J.
45	Josef Rösel, Fleischhauergeselle,	19 Jahre, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. März d. J.
46	Karl Zirm, Schlossergeselle,	19 Jahre, aus Harta, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
47	Luigi Santoni, Tagelöhner,	geboren 1852, aus Arco, Bezirk Riva in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	8. April d. J.
48	Wenzel Pouma (Bouma), Handarbeiter,	35 Jahre, geboren zu Lipina in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
49	Elias Nielson, Handarbeiter,	geboren am 3. August 1851 zu Elmeboda in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
50	Wilhelm Morche, Bergarbeiter,	geboren 1838 und ortsangehörig zu Ullersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. März d. J.
51	Jakob Furrer, Weber,	20 Jahre, aus Wetzikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. April d. J.
52	Konrad Schuster, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1857 zu Buch, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. April d. J.
53	Alfons Dauchy, Lithograph,	32 Jahre, geboren zu Maizières in Frankreich,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	16. April d. J.
54	Ludwig August Knutti, Schlosser,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lachaux de Fonds in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. April d. J.
55	Gottlieb Albert Bachmann, Schmied,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Langnau, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. April d. J.
56	Friedrich Hürzeler, Schlosser,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Oßringen, Kanton Aargau in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
57	Karl Kau, alias Kuchuh (Kuh), Schneider,	37 Jahre, aus Raudnitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	24. April d. J.
58	Albertine Riedel, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren im März 1854 zu Bentsch, Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Februar d. J.

(Hierzu zwei Extra-Blätter, das eine enthaltend die Postordnung vom 8. März 1879, das andere enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn inkl. der Strecke Berlin-Nordhausen, der Berliner Nordbahn und der Berliner Ringbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eisenbahn, gültig vom 15. Mai 1879, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung

vom 8. März 1879.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

Außenseite.

§. 2. I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

Begleitadresse zu Packeten.

§. 3. I. Jeder Packetsendung muß eine Begleit-Adresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

§. 4. I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift.

§. 5. I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme

Digitized by Google

von . . . . . ." (unter Angabe der Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, der Pfennigſumme in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufſchrift eines Packets muß in haltbarer Weiſe unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder ſonſt unlösbar darauf befeſtigten Papier ꝛc. angebracht werden. Iſt dies nicht ausführbar, ſo iſt für die Aufſchrift eine haltbar befeſtigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder ſonſtigem feſten Stoffe zu benutzen. Beſonders groß und deutlich muß der Name des Beſtimmungsorts geſchrieben oder gedruckt ſein, wobei unverlöſchlicher Stoff zu verwenden iſt.

Werthangabe.

§. 6. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden ſoll, ſo muß derſelbe bei Briefen in der Aufſchrift, bei anderen Sendungen in der Aufſchrift der Begleitadreſſe und des zugehörigen Packets erſichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag ſoll den gemeinen Werth der Sendung nicht überſteigen.

III. Bei der Verſendung von kurshabenden Papieren iſt der Kurswerth, welchen dieſelben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verſendung von hypothekariſchen Papieren, Wechſeln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher vorausſichtlich zu verwenden ſein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche ſich der Einziehung der Forderung entgegenſtellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Iſt aus der Werthangabe zu erſehen, daß dieſelbe den vorſtehenden Regeln nicht entſpricht, ſo kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Iſt letzteres aber auch nicht geſchehen, ſo darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anſpruch auf Erſtattung des entſprechenden Theiles der Verſicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Poſtnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmeſendungen werden daher nur dann als Werthſendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben iſt.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

Verpackung.

§. 7. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsſtrecke, des Umfangs der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſicherndt eingerichtet ſein.

II. Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, ferner bei Akten- oder Schriftſendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz iſt, eine Hülle von Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu verſendende, oder ſchwerere Gegenſtände müſſen, inſofern nicht der Inhalt und Umfang eine feſtere Verpackung erfordern, mindeſtens in mehrfachen Umſchlägen von ſtarkem Packpapier verpackt ſein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müſſen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beſchaffenen, nach Umſtänden mit Leinen überzogenen Kiſten ꝛc. verpackt ſein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Fäſſer mit Flüſſigkeiten müſſen mit ſtarken Reifen verſehen ſein. Kleinere mit Flüſſigkeiten angefüllte Gefäße (Flaſchen, Krüge ꝛc.) ſind noch beſonders in feſten Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, ſo werden die Koſten dafür von dem Empfänger eingezogen, demſelben aber erſtattet, wenn der Abſender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verſchluß.

§. 8. I. Der Verſchluß der Poſtſendungen muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung deſſelben dem Inhalt nicht beizukommen iſt.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme ſich auflöſender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befeſtigung der Schlüſſe ſtets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchafts ſtattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verſchluß mittels Siegel oder Blei abgeſehen werden, wenn durch den ſonſtigen Verſchluß oder durch die Unlheilbarkeit des Inhalts ſelbſt die Sendung hinreichend geſichert erſcheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier beſteht, kann der Verſchluß mittels eines guten Klebeſtoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen feſteren Stoffe hergeſtellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, ſofern dieſe mit Rückſicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff ſo beſchaffen ſind, daß dadurch ein haltbarer Verſchluß erzielt wird.

V. Bei Reiſetaſchen, Koffern und Kiſten, welche mit Schlöſſern verſehen ſind, ſowie bei gut bereiſten und feſt verſpundeten Fäſſern, auch feſt vernagelten Kiſten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verſchluſſes durch Siegel oder Blei.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maſchinentheile, größere Waffen und Inſtrumente, Kartenlaſten,

Digitized by Google

einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

§. 9. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegel-Abdrücken derjenigen Art verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 10. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 11. I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er di se Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 10 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Postkarten.

§. 12. I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§. 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleistift oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter

Digitized by Google

Aufschrift bz. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Bellebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Drucksachen.

§. 13. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX., für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. gegebenen Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Absatz III.). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4) Druckfehler zu berichtigen;
5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7) den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf.,

Digitized by Google

über 50 bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 Pf.

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. 1. entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bozenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Waarenproben.

§. 14. I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibesendungen.

§. 15. I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß

Digitized by Google

ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 16. I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark 20 Pf.,
über 100 bis 200 Mark 30 Pf.,
über 200 bis 400 Mark 40 Pf.

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den einzahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des einzezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorzelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Telegraphische Postanweisungen.

§. 17. I. Auf Postanweisungen einzegahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der ufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postnachnahmesendungen.

§. 18. I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

Digitized by Google

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . Mark . . Pf." (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) versehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einlieferndenBehörde oder Firma bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müſſen vorſtehende Vermerke ſowohl auf der Sendung ſelbſt, als auch auf der zugehörigen Packetadreſſe angebracht ſein. (§. 5 III.)

IV. Dem Auslieferer einer Nachnahmeſendung wird über den Betrag eine Beſcheinigung ertheilt. Iſt über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsſchein zu verabfolgen (bei Einfchreib- und Werthſendungen), ſo wird der Nachnahmebetrag in dieſen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmeſendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieſelbe muß der Poſtanſtalt am Aufgabeorte ſpäteſtens 7 Tage nach dem Eingange zurückgefandt werden, wenn ſie innerhalb dieſer Friſt nicht eingelöſt worden iſt. Dieſes gilt auch von den Nachnahmeſendungen mit dem Vermerk „poſtlagernd."

VI. Eingelöſte Nachnahmebeträge werden den Abſendern von der Beſtimmungspoſtanſtalt mittels Poſtanweiſung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abſchnitt, welchen der Empfänger koſtrennen und zurückbehalten kann, wird poſtſeitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmeſendung, ſowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöſte Nachnahmeſendungen werden den Abſendern gegen Rückgabe der im Abſatz IV. erwähnten Beſcheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmeſendungen iſt Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:
   a) für Nachnahmebriefe, Druckſachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, ſowie für Poſtkarten auf Entfernungen bis 10 geographiſche Meilen einſchließlich . . . . . 20 Pf.
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „
   Für unfrankirte Nachnahmebriefe ꝛc. wird ein Portozuſchlag von 10 Pf. erhoben. Dieſer Zuſchlag kommt bei „portopflichtigen Dienſtſachen" nicht in Anſatz;
   b) für Nachnahme-Packete ebenſoviel wie für Packete ohne Nachnahme.

   Falls eine Werthangabe oder Einſchreibung ſtattgefunden hat, tritt dem Porto die Verſicherungsgebühr bz. Einſchreibgebühr hinzu.
2) Die Poſtnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindeſtens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr ſich ergebender Bruchtheil einer Mark iſt nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Poſtnachnahmegebühr iſt auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmeſendung nicht eingelöſt werden ſollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

Poſtaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

§. 19. I. Im Wege des Poſtauftrages können Gelder bis zum Betrage von ſechshundert Mark einſchließlich eingezogen werden.

II. Dem Poſtauftrage iſt das einzulöſende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechſel, der Zinsſchein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leiſten ſoll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage iſt vom Auftraggeber durch Angabe ſeines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, ſowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

IV. Zu ſchriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen iſt der Poſtauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Poſt verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Poſtauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Poſtauftrage können mehrere Quittungen, Wechſel, Zinsſcheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demſelben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Geſammtſumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht überſteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Poſtaufträge zu einer Sendung iſt nicht ſtatthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Poſtauftrag nebſt deſſen Anlage unter verſchloſſenem Umſchlage an die Poſtanſtalt, welche die Einziehung bewirken ſoll, unter Einſchreibung (§. 15) abzuſenden. Der Brief iſt mit der Aufſchrift „Poſtauftrag nach . . . . . (Name der Poſtanſtalt)" zu verſehen. Soll die Vorzeigung an einem beſtimmten Tage geſchehen, dann darf die Einlieferung des Poſtauftrags nicht früher als ſieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Poſtauftragsbrief wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

IX. Die Poſtverwaltung haftet für die Beförderung des Poſtauftragsbriefes wie für einen eingeſchriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demſelben Umfange wie für die auf Poſtanweiſungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbeſondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterſendung des Poſtauftrags nebſt Anlage, wird nicht geleiſtet; auch übernehmen die Poſtanſtalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der beſonderen Vorſchriften des Wechſelrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Poſtauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechſels ꝛc.). Die Zahlung iſt entweder ſofort an den Poſtboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die ſofortige Rückſendung verlangt hat, binnen ſieben Tagen nach der Vorzeigung des Poſtauftrags bei der einziehenden Poſtanſtalt zu leiſten.

Digitized by Google

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rückfendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rückfendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der einzuziehende Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einliefernden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht einzezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare – zur Uebermittelung des einzezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weiterzabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

§. 20. I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Acceptеinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen u. Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX.) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest." Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Acceptеinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher rc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit 30 Pf.
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von 10 Pf.
c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit . . . . . 30 Pf.
zusammen 70 Pf.

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b und c außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

§. 21. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie eito, citissime, dringend, eilig rc., bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postver-

Digitized by Google

waltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bez. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Posterte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten."

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:
   1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
   2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Briefe mit Behändigungsschein.

§. 22. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

§. 23. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

Digitized by Google

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 10 und 11).

Ort der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen,

Nachnahmesendungen, und

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach §. 18 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post erfolgen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winter Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

Digitized by Google

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Warenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perron's zugänglich sind.
2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Warenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verkürzung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Postbäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

Frankirungsvermerk.

§. 26. I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Warenproben vergl. §. 13 Absatz IX. bis §. 14 Absatz VII. und VIII.

Einlieferungsschein.

§. 27. I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

Leitung der Postsendungen.

§. 28. I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 29. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein deshalfiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; das dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

Digitized by Google

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 39 Abs. VII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

§. 30. I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 31. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg angegeben sind.

VI. Sendungen mit Druckſachen oder mit Waarenproben (§§. 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Bestellung.

§. 32. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Druckſachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließl. 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 Pf.

   Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließl. 5 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 10 Pf.

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1,500 Mark . 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1,500 und bis 3,000 Mark . . . . . 10 Pf.;
2) für Packete mit Werthangabe die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer

Digitized by Google

Werthangabe als 3,000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3,000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rückfendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 15 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 15 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . . 2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Zeit der Bestellung.

§. 33. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 34. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Druckſachen und Waarenproben, anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift, angegeben, so kann

Digitized by Google

die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. 1) Einschreibsendungen (§. 15),
2) Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 16),
3) Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 17),
4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),
5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B." oder „An A. pour remettre à B.", so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 35. I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

Digitized by Google

Bestellung erfolgen soll, dem Empfänger wirk
als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer
gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlich
Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei
hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für
Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtl
entweder von dem Absender oder von dem Empfäng
entrichtet werden. Will der Absender die Gebühr
tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibe
zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schr
bens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträ
werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommen
Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls d
Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt n
das Porto für die Beförderung des Schreibens nach de
Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansa

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w

§. 36. I. Der Empfänger, welcher von der Be
fugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen z
lassen, Gebrauch machen will, muß solches in eine
schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung
in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichne
sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schrift
liche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein
wie die Vollmacht im Falle des §. 34 Abs. I. Die
Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den
Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienst
stunden (§. 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung
von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschrie
benen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe,
oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen über
nommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie
die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen
Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehöri
gen Ablieferungsscheinen,
c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geld-
beträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhn
lichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben
müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der
Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß
die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden
(§. 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur
mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen
mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungs-
schein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten,
sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die
Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den
Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst
nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer
ausgehändigt.

Digitized by Google

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat §. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 19 und 20) ankommt;
3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 37. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurücklebt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 38. I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 39. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Digitized by Google

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet worden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hinund für die Rückendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rückendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 40. I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung ent-

Digitized by Google

halten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. 41. I. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Druckſachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Lauffschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Lauffschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nachlieferungen von Zeitungen.

§. 42. Bei verspäteter erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

§. 43. I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichem Werthbetrage umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 44. I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Druckſachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

Digitized by Google

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

a) Annahme.

§. 45. I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des §. 5 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueber-bringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wegeꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 59 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen

Digitized by Google

geben. Für den Rücktritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wartgeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungsfähe für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a. das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b. das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

Meldung zur Reise.

§. 46. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 47. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden,

Digitized by Google

mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§. 48. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 49. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 50. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 51. I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Anschließung von

Digitized by Google

der Rit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 52. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst letzig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 10 und 11).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Beschäftigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf ie andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unm elbar übergehen, wird das Gepäck stets ungeschrieben, so lange es überhaupt noch

Digitized by Google

möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 54. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.,
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf, mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 55. I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§. 56. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 57. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den

Digitized by Google

eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) für die Pferde.

§. 59. I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 20 Pf.,
für ein Kurierpferd . . . . . 25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III. Größere als vierspitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pfennig zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pfennig für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

i) Vorausbezahlung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Poststanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Ent-

Digitized by Google

schädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Poststanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapostarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen stattbaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Poststanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden ge-

Digitized by Google

wünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extrapostен innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extrapostен und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extrapostен, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extrapostен und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extrapostен vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extrapostен und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

§. 64. I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem

Digitized by Google

Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 56 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

181. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Juni 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein **„Deutsches Zimmerer-Gewerk"** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inspektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein **„Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen"** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögens-Objekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen 8 Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inspektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen **„Allgemeinen Deutschen Töpfer-Verein"** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inspektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Kleine Zürcher Zeitung"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Das unterm 2. v. M. erlassene Verbot des Weiterercheinens des Wochenblattes **„Rheinbote"** wird anmit zurückgenommen.

Freiburg, den 27. Mai 1879.

Der Gr. Landes-Kommissär

für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Stellvertreter: M. Stoelter.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 sind unterm Heutigen folgende Druckschriften verboten worden:

1) **Die Wissenschaft und die Arbeiter.** Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, gehalten von Ferdinand Lassalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

2) **Offenes Antwortschreiben** an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig von Ferdinand Lassalle (Chicago, Charles Ahrens).

3) **Protokoll** des Vereinigungs-Kongresses der Sozialdemokraten Deutschlands, abgehalten zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875 (Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875).

4) **Die indirekte Steuer** und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Vertheidigungsrede von Ferdinand Lassalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

5) **Zwei Flugblätter** mit der Aufschrift: An die deutschen Sozialdemokraten. Redigirt von L. v. Bonhorst. Herausgegeben von W. Bracke jun. in Braunschweig. Druck von M. Rosenberg in Hamburg.

Offenbach, den 26. Mai 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die blutige Maiwoche"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

182.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter	Berlin. Unter-Wasser. Meter	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter	Rathenow. Ober-Wasser. Meter	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,94	2,26	2,72	1,86	1,77	1,24	2,34	2,10	2,04	1,72	3,26	2,56
2	2,94	2,26	2,70	1,88	1,76	1,25	2,36	2,12	2,04	1,72	3,18	2,56
3	2,94	2,26	2,66	1,84	1,76	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,56
4	2,94	2,24	2,74	1,80	1,76	1,26	2,34	2,10	2,02	1,70	3,08	2,54
5	2,92	2,22	2,76	1,76	1,77	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,06	2,54
6	2,90	2,20	2,76	1,64	1,75	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,10	2,54
7	2,88	2,20	2,76	1,76	1,74	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,54
8	2,88	2,20	2,72	1,72	1,73	1,25	2,36	2,16	2,02	1,70	3,20	2,54
9	2,88	2,18	2,70	1,70	1,71	1,24	2,38	2,12	2,04	1,72	3,20	2,54
10	2,86	2,16	2,68	1,68	1,71	1,21	2,38	2,14	2,04	1,72	3,18	2,56
11	2,84	2,10	2,70	1,54	1,70	1,21	2,38	2,14	2,04	1,72	3,16	2,56
12	2,82	2,04	2,70	1,60	1,68	1,21	2,36	2,12	2,04	1,72	3,16	2,56
13	2,80	2,00	2,70	1,52	1,66	1,19	2,36	2,10	2,04	1,72	3,14	2,56
14	2,76	1,90	2,70	1,52	1,65	1,19	2,36	2,10	2,04	1,72	3,08	2,56
15	2,74	1,90	2,70	1,54	1,64	1,19	2,34	2,10	2,04	1,72	3,06	2,54
16	2,72	1,90	2,66	1,60	1,64	1,17	2,30	2,10	2,02	1,70	3,06	2,54
17	2,68	1,88	2,72	1,54	1,64	1,17	2,30	2,10	2,02	1,70	3,04	2,52
18	2,68	1,84	2,70	1,58	1,66	1,19	2,30	2,10	2,02	1,70	2,98	2,52
19	2,68	1,86	2,68	1,62	1,64	1,21	2,28	2,08	2,02	1,70	2,94	2,52
20	2,72	1,90	2,66	1,60	1,68	1,22	2,30	2,10	2,02	1,70	3,00	2,50
21	2,74	1,94	2,66	1,66	1,68	1,21	2,34	2,10	2,02	1,70	3,00	2,50
22	2,74	1,94	2,66	1,64	1,68	1,21	2,34	2,10	2,04	1,72	3,08	2,50
23	2,72	1,92	2,64	1,68	1,72	1,21	2,30	2,12	2,06	1,74	3,16	2,52
24	2,72	1,92	2,66	1,68	1,72	1,21	2,36	2,14	2,06	1,74	3,20	2,52
25	2,72	1,92	2,66	1,64	1,72	1,21	2,36	2,16	2,06	1,74	3,42	2,54
26	2,72	1,90	2,68	1,64	1,71	1,21	2,36	2,14	2,08	1,76	3,56	2,56
27	2,72	1,88	2,74	1,54	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,64	2,58
28	2,70	1,84	2,76	1,62	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,68	2,60
29	2,70	1,82	2,76	1,64	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,68	2,60
30	2,70	1,80	2,70	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,64	2,60

Potsdam, den 27. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

183. Von der Tollwuth ist ein Hund des Gärtners Hampe zu Potsdam befallen worden. Der Hund ist dieserhalb am 15. d. M. getödtet und ist die Festlegung der Hunde in Potsdam, welche nicht mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sind, auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 27. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

184. Ein an Rotz und Wurm erkranktes Pferd des Kaufmanns Lewinsohn zu Marienbdorf, im Kreise Teltow, ist am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 30. Mai 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**5. Juli**	in	Prenzlau,
=	**11.**	=	in Angermünde,
=	**12.**	=	in Bernau,
=	**16.**	=	in Wriezen,
=	**21.**	=	in Oranienburg,
=	**22.**	=	in Lindow,
=	**23.**	=	in Templin,
=	**25.**	=	in Straßburg in Uckermark,
=	**26.**	=	in Fürstenwerder,
=	**2. August**	in	Wittstock,
=	**4.**	=	in Meienburg,
=	**6.**	=	in Pritzwalk,
=	**7.**	=	in Perleberg,
=	**9.**	=	in Lenzen,
=	**11.**	=	in Havelberg,
=	**12.**	=	in Kyritz,
=	**13.**	=	in Bahnhof Neustadt a. D.,
=	**14.**	=	in Neu-Ruppin,
=	**15.**	=	in Rauen,
=	**16.**	=	in Rathenow,
=	**20.**	=	in Treuenbrietzen,
=	**23.**	=	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin

62. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken in Berlin.

63. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in der Sektion 2 der Abtheilung V des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins, den früheren Schönebergr Wiesen belegenen Straßen, Plätze und Brücken fortab die nachfolgenden Benennungen erhalten sollen: die Straße I: Altonaer-Straße, die Straße II: Klopstock-Straße, die Straße III: Lessing-Straße, die im Zuge dieser Straße erbaute, nach Moabit führende Brücke: Lessing-Brücke, die Straße IV: Claudius-Straße, die Straße IVa: Flensburger-Straße, die Straße V: Curhafener-Straße, die Straße VI: Händel-Straße, der bei dem Schnittpunkt der Straßen I, II und III entstandene Platz: Hansa-Platz, die Uferstraße IVb von der im Bau begriffenen Spreebrücke der Stadteisenbahn ab bis zu der Lessingbrücke: Holsteiner-Ufer, und von der Lessingbrücke bis nach Siegmundshof: Schleswiger-Ufer.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausdehnung des Verbots der nicht periodischen Druckschrift „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titel-Aufschrift „Engel, Statistik. Fünftes Heft" verbreitet werden.

64. Mit Rücksicht auf §§ 14 und 19 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 desselben Gesetzes unterm 24. März d. J. erlassene Verbot der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienenen nicht periodischen Druckschrift „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" sich auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckel-

Digitized by Google

umschlag mit der Titel-Aufschrift „**Engel, Statistik. Fünftes Heft**“ verbreitet werden.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

7. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 17. Mai 1879.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

81 Stück Litt. A. à 3000 M.	=	243000 M.
32 Stück Litt. B. à 1500 M.	=	48000 M.
74 Stück Litt. C. à 300 M.	=	22200 M.
59 Stück Litt. D. à 75 M.	=	4425 M.
zusammen 246 Stück über		317625 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1912 Stück Coupons und 246 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen, zu ausgelooseten Rentenbriefen gehörigen 20 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöst sind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) Heyse, (gez.) Dunkel,

als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

(gez.) Kremmnitz,

Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, (gez.) Schreiber,

Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs für den Güterverkehr.

38. Mit dem 1. Juni d. J. tritt an Stelle des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Tarifs (Theil I und II) vom 1. September 1877 bezw. 1. Februar 1878 nebst Nachträgen zwischen Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord- und Berliner Ringbahnstationen einer- und Stationen der Schlesischen Nachbarbahnen andererseits ein neuer Verband-Tarif für den Güter-Verkehr, sowie die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen unter dem Namen „Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Tarif“ in Kraft. Aenderungen in den Frachtsätzen, mit Ausnahme einiger Ermäßigungen, treten hierdurch nicht ein. Die Tarifsätze sind für jede Bahn in besonderen Heften zusammengestellt, die für die diesseitigen Stationen befinden sich im Hefte № 1, welches ebenso wie das Heft „Besondere Bestimmungen“ sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrsbüreau hierselbst, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden kann. Die in qu. Tarife enthaltenen erhöhten Sätze für Holz in Verkehr mit Berlin (Berlin-Hamburger Bahnhof) treten erst vom 1. Juli d. J. ab in Kraft und sind bis dahin, wie bisher, die für Berlin (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof) gültigen Frachtsätze unter Zuschlag von 0,06 Mark pro 100 kg in Anwendung zu bringen. Neu hinzugetreten sind Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Berliner Nordbahnstationen der Strecke Neddemin-Elmenhorst, Waldenburg N./M. und B.-S.-F.-B und Breslau (N.-M. Bhf.) einer- und Stationen der Oberschlesischen Bahn andererseits, sowie zwischen den übrigen diesseitigen Stationen und Station Gr.-Strehlitz der Oberschlesischen Bahn.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Güter-Tarifs.

39. Am 1. Juni d. J. tritt ein nach dem Deutschen Reformtarifsystem in gemischter Währung erstellter neuer Deutsch-Polnischer Verband-Güter-Tarif in Kraft, welcher u. A. direkte Frachtsätze 1) zwischen den Stationen Dresden (Friedrichstadt) und Großenhain der Berlin-Dresdener Eisenbahn, Cottbus, Halle und Leipzig der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, Bunzlau, Goerlitz, Guben, Lauban, Liegnitz und Sagan der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits und Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger und der Weichselbahn sowie Lodz der Lodzer Fabrikbahn andererseits (im Tarifheft № 4), 2) zwischen Guben der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Skiernewice, Ostrowy, Lowicz, Kutno und Wloclawek der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits (im Tarifheft № 1) enthält. Exemplare der die diesseitigen Stationen betreffenden einzelnen Tarifhefte, sowie des Heftes „Besondere Bestimmungen“ für den genannten Verbandverkehr können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhofe 2c in Berlin.

60. Für den diesjährigen, vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt werden wir die etwa gewünschte Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der

Digitized by Google

Berliner Ringbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten lassen:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche, resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.
2) Ebenso werden nur diejenigen zum Export bestimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

   Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen, wenn diesem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.
3) Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen festgesetzt.
4) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. von der Station Berlin (Berliner Nordbahnhof), zwischen dieser Station und dem Viehhofe 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für dieseitige Rechnung erhoben.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

54. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 22. Juni d. J. bis Ende Juli d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen 2c. der Müllerei und Bäckerei ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vorstandes des Verbandes deutscher Müller in Berlin nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Bromberg, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags

55. Am 1. Juni 1879 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Posen der Märkisch-Posener Eisenbahn Posen, Pudewitz, Gnesen, Tremessen, Mogilno, Amjee und Inowrazlaw der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits via Frankfurt a. O. und via Kreuz vom 1. Januar 1878 der Nachtrag I in Kraft, enthaltend Wagenladungs-Frachtsätze für Thiere (auch Geflügel) in Käfigen, Kasten oder Körben, im Verkehre zwischen den Stationen Posen und Berlin. Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren; auch können Exemplare dieses Nachtrags zum Preise von 0,05 Mark von der unterzeichneten Direktion käuflich bezogen werden. Bromberg, den 23. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Anderweite Frachtsätze im Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen und Magdeburg-Schlesischen Verbande

56. An Stelle der nach dem alten Tarifsystem in dem Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen und Magdeburg-Schlesischen Verbande bestehenden direkten Frachtsätze zwischen Spandau und Wittenberge, Stationen der Berlin-Hamburger und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn einerseits und den Stationen Bentschen, Bomst, Buk, Dombrowka, Neu-Cunersdorf, Neutomischel, Opateniza, Otusch, Reppen, Schwiebus, Stentsch, Sternberg, Wutschdorf, Crossen, Rothenburg und Züllichau der Märkisch-Posener Bahn andererseits, treten vom 15. Juli d. J. ab neue, theilweise ermäßigte, anderntheils erhöhte Frachtsätze in dem rubrizirten Verband-Verkehre in Kraft. Die bezüglichen neuen Frachtsätze sind zur Zeit auf den Verband-Stationen zu erfahren, finden jedoch auch in dem in Kürze zur Herausgabe gelangenden Nachtrag III Aufnahme.

Bromberg, den 24. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

57. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. d. M. in Cassel stattgefundenen Maschinen-Ausstellung ausgestellt waren und unverkauft geblieben sind, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommer'schen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Rou-

Digitized by Google

an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 26. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifabänderungen.

38. Vom 1. Juni d. J. ab werden die Bestimmungen ad II. C. Seite 57 des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 sub XI ad 2 und 3 dahin abgeändert, daß an Krahngebühr 3 Pfennige pro 100 kg unter Abrundung auf volle 10 Pfennige mit einem Minimalsatze von einer Mark pro Sendung zur Erhebung kommen.

Bromberg, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Verband.
Druckfehlerberichtigungen

39. In dem nach unserer Bekanntmachung vom 16. April d. J. mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarif befinden sich einige Druckfehler. Die dieserhalb von uns herausgegebenen Druckfehlerberichtigungen sind von den Billet-Expeditionen der Verbands-Stationen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 25. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreise Ostrowitz.

8. Mittelst der am 14. Januar d. J. Seitens der Königlichen General-Kommission bestätigten Rezesse sind an das Gut „Weiße Glashütte", welches zum Kommunal-Verbande der Gemeinde „Zechliner Glashütte" gehört, 1,964 ha Wiesen und an den Büdner Albrecht Eduard Julius Schwabe zu Zechliner Glashütte 84 a 40 qm Wiese von dem Zechliner Forstareal für Aufgabe von Forstberechtigungen abgetreten worden. Die gedachten beiden Flächen treten in Gemäßheit des § 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 an Stelle der abgelösten Berechtigungen den berechtigt gewesenen Grundstücken hinzu, mithin in den Gemeindebezirk „Zechliner Glashütte" über. Kyritz, am 12. Mai 1879.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Ostprignitz, Königl Landrath und Geh. Regierungsrath

v. Graevenitz.

Personal-Chronik.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Drsdolla, zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende vakante Pfarrstelle zu Zeylendorf, Diözese Cöln Land, soll in nächster Zeit wieder besetzt werden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Samml. de 1874 № 28 S. 355.)

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Parendorf, Diözese Straßburg U.-M., ist durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarres Mehring, zur Erledigung gekommen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Die Zigeunerinnen:				
	a. Agnes Burianski, verehelicht,	20 Jahre,			
	b. Marie Burianski, unverehelicht,	20 Jahre,			
	c. Josefa Lapatsch, Wittwe,	24 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. März d. J.
	d. Marie Lapatsch, verehelicht,	22 Jahre, sämmtlich aus Bukowina in Oesterreich,			
2	Josef Lapatsch, alias Anton Burianski, Zigeuner,	22 Jahre, geboren zu Starawies in Galizien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
3	Wenzel Kowatsch, Zlaeuner,	20 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
4	Vincenz Mrazek, Zigeuner,	28 Jahre, aus Waltersdorf-Bystre, Kreis Chrudim, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.
5	Johann Kowatsch, Zigeuner,	14 Jahre, aus Jamnapo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Hehlerei,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Magdalena Ruzyezkowa, (Ruziczka), Wittwe,	50 Jahre, aus Wysokawieśniva bei Pardubitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
7	Franz Deuse, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Ruppersdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
8	Wilhelm Riedel, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Ober-Wildgrub in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
9	Moriz Grimm, Schlosser,	18 Jahre, aus Karlsthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. April d. J.
10	Aloys Korbasz Konisa, alias Aler Churwacz, Klempner,	geboren am 28. März 1853 zu Jakopeze, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	18. April d. J.
11	Aloys Mann, Kesselschmied,	34 Jahre, aus Riga in Rußland,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsscheines,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	7. April d. J.
12	Johann Koch, Glaser,	17 Jahre, aus Ruma, Kronland Slavonien in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	8. April d. J.
13	Heinrich Noesselder, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Doetinchem in den Niederlanden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	11. März d. J.
14	Franz Woraeck, Eisenbahnarbeiter,	16 Jahre, ortsangehörig zu Blatna, Bezirk Blatna in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. März d. J.
15	Josef Moscheiko, Bedienter,	49 Jahre, aus Povemon, Distrikt Mariampol in Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	29. März d. J.
16	Johann Engertsberger, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Pfarrkirchen, Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	8. April d. J.
17	Engelbert Gigl, Tagelöhner,	20 Jahre, aus Weißenbach, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
18	Johann Scheiber, Maurer,	29 Jahre, aus Grain, Bezirk Reutte in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	15. April d. J.
19	Johann Chlupac, Gold- und Silberarbeiter,	geboren 1856, aus Neuhof, Bezirk Kuttenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	14. April d. J.
20	Peter Senn, Spinner,	geboren am 1. Januar 1859, ortsangehörig zu Kirchberg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen und Betrug,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
21	Ignaz Sawodnigg, Hutmachergeselle,	geboren am 27. Juli 1840 zu Douze, ortsangehörig zu Golawabuka, Bezirk Windisch-Gräz in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	15. April d. J.
22	Karl Jakob Rieger, Bergarbeiter,	34 Jahre, ortsangehörig und wohnhaft zu Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	13. März d. J.
23	Alois Heller, Mühlendauergehülfe,	40 Jahre, geboren zu Hermersdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. April d. J.
24	Vincenz Rihak, Schornsteinfeger,	32 Jahre, geboren und wohnhaft zu Malenovice in Ungarn,	Landstreichen, Betteln und ruhestörender Lärm,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	27. April d. J.
25	Rudolf Schoeni, Schreiner,	21 Jahre, geboren zu Strättlingen, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. April d. J.
26	Eberhardt Toussaint, Schlosser,	geboren am 2. November 1860 zu Moen in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	20. April d. J.
27	Anton Mignot, Mölker,	40 Jahre, geboren zu Operailles bei Conflans in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. April d. J.
28	Eduard Furginé, Schreiner,	32 Jahre, geboren zu Mülhausen in Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. April d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 1295. Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879.

№ 1296. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich Preußischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879.

№ 1297. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

(Stück 14.) № 1298. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Behandlung
beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine

13. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen bezw. die General-Staatskasse und die Regierungsbezirksweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister
Hobrecht.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums und des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Dienstanweisung
für die Gewerberäthe.

2. Zur Regelung des Dienstes der nach Maßgabe des § 139b der Gewerbe-Ordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerberäthe) bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Folgendes:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen:
   A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;
   B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung;

II. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzialbehörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Er-

Digitized by Google

haltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 139a der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder in wiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speziellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§ 4. Den Gewerberäthen stehen nach § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche eventl. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für notwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben (vergl. § 9).

§ 5. Die im § 1 unter II bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Kommissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung beziehungsweise mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstöße haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre desfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniß der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§ 6. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Kommissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen,

1) die nach Maßgabe der Anweisung für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ꝛc. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen;
4) ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

§ 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschulinspektor, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen in's Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie

Digitized by Google

ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) einzubringen.

§ 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniß erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspektionsthätigkeit es zuläßt, an den Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung Theil nehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

1) den Erlaß von Polizei-Verordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen;
2) die Genehmigung der unter die Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des § 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen;
3) Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlaßt sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9. In solchen Fällen, wo der Erlaß der in § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergl. § 4. i. f.), soll dieser Entscheidung, wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen vorausgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen; wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruktion der Sache seine schriftliche Aeußerung zu veranlassen.

§ 10. Im Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in § 8 bezeichneten zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bezw. Bezirksrathes als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Im Gleichen ist im Bereiche der Provinzial-Ordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bezw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittelst Circular-Erlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung Königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Konzessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§ 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberathes ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§ 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in § 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§ 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§ 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage.

Digitized by Google

II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

III. Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

IV. Die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen.

V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Meybach.

* * *

Vorstehende Dienstanweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierungs-Präsidium.	Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

185. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **photographische Gruppenbild**, darstellend die Porträts der 24 Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins mit Beifügung ihrer Namen und mit der Unterschrift: „Vervielfältigungsrecht vorbehalten. K. P. Reinders, Breslau, Stockgasse 15", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

186. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend.

187. Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien

erlassen:

Digitized by Google

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des § 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2) vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3) der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Juni 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Bremen.

188. Mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremischen Staate auf Grund des Regulativs für die Lehrerinnen-ꝛc. Prüfungen vom 25. April 1879 das Zeugniß als Lehrerinnen und als Schulvorsteherinnen erworben haben; auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erlangen.

Ferner ist vereinbart worden, daß auch den vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 in Preußen und vor Erlaß des Regulativs vom 25. April d. J. in Bremen für Lehrerinnen an Volksschulen, sowie an höheren Mädchenschulen von den staatlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Befähigungszeugnissen gleiche Geltung in dem anderen Staate beigemessen werde.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Chausseegeld-Erhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze.

189. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld bei den nachstehend bezeichneten Hebestellen erhoben werden wird:

1)	bei Blankenfelde für	1	Meile,
2)	= Summt =	1	=
3)	= Wensickendorf =	1½	=
4)	= Kreuzbruch =	1½	=

Potsdam, den 6. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Physikatsstelle.

190. Die Physikatsstelle des Kreises Ruppin, mit dem Wohnsitze in Neu-Ruppin, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden ist, soll bald wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis spätestens **zum 20. Juli d. J.** bei uns zu melden.

Potsdam, den 6. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

191. Eine Hündin des Bauern Kettlitz, sowie ein Bulle des Kossäthen Mythliß in Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind von der Tollwuth befallen und ist zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung dieser Seuche die Tödtung sämmtlicher Hunde und Katzen in Merzdorf von dem zuständigen Amtsvorstande angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

192. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Rittergutes zu Progen im Kreise Ruppin ausgebrochen und zwar ist daselbst ein Pferd dieser Seuche erlegen und ein zweites mit derselben behaftetes getödtet worden. Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe.

14. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Buchhalter A. Grund hierselbst, Jägerstraße Nr. 15, folgende Schuldverschreibungen 1) der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe a. Litr. D. № 52806 über 200 Thlr., Litr. F. № 25062 über 50 Thlr., b. Litr. K. № 6003 über 500 Mark, 2) der konsolidirten 4%prozentigen Staatsanleihe Litr. D. № 47597 über 500 Mark angeblich am 29. April d. J. mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn R. Grund anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten sind.

8. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuergefahr zu versichern.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Anwendung von Frachtsätzen für den Güterverkehr.

61. Für den Güter-Verkehr zwischen Charlottenburg, Station der Berlin-Ringbahn einerseits und Leipzig, Station der Halle-Sorau-Gubener Bahn andererseits kommen fortan via Berlin B. D. — Debrilugk die gleichen Frachtsätze zur Anwendung, welche für den Verkehr zwischen Charlottenburg und Leipzig, Station der Magdeburg-Halberstädter Bahn, bestehen.

Berlin, den 31. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

62. Für diejenigen Gegenstände, welche auf den internationalen Ausstellungen in Sidney und Melbourne ausgestellt werden, wird gegen Beibringung einer von dem Reichs-Kommissar für die australische Weltausstellung den Ausstellern auszufertigenden Bescheinigung auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die halbe tarifmäßige Fracht zur Berechnung gelangt. Die betreffenden Ausstellungsgüter sind mit Bezettelungen zu versehen, aus welchen ersichtlich sein muß, daß dieselben für die Ausstellungen bestimmt sind.

Berlin, den 2. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags

63. Am 1. Juni d. J. ist zum Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Koks von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebietes nach Station Berlin und darüber hinaus vom 5. August 1877 ein Nachtrag III in Kraft getreten, welcher Ergänzungen und Berichtigungen zu dem Verzeichniß der Zechen und Kokereien, sowie neue Frachtsätze enthält. Druckexemplare desselben sind bei unseren Verbands-Güter-Expeditionen zu haben.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

64. Im Staatsbahn-Güter-Tarife vom 15. April d. J. sind mit dem **1. d. M.** zu den Tarifheften 1 resp. 7 vom 15. April resp. 15. Mai die Nachträge 1, enthaltend direkte Frachtsätze zwischen a. Lindau, Station der Strecke Berlin-Blankenheim einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn andererseits, b. Stationen der Niederschlesisch-Märkisch- und Halle-Sorau-Gubener Bahn einer- und Stationen der Königlich Saarbrücker Bahn andererseits, in Kraft getreten. Die Nachträge sind zu den darauf vorgedruckten Preisen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, woselbst auch das Nähere zu erfahren ist.

Berlin, den 3. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ankündigung
eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutschen Kohlenverkehr.

60. Zum Tarif für den Norddeutschen Kohlen-Verkehr tritt mit dem 1. Juni d. J. der III. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält Ergänzungen und Berichtigungen zu dem Verzeichniß der Zechen und Kokereien, sowie Frachtsätze für verschiedene neu aufgenommene Zechen ꝛc. Exemplare des Nachtrags können durch die Verband-Stationen und die Billet-Expedition zu Bromberg zum Preise von 0,10 Mark pro Stück bezogen werden.

Bromberg, den 29. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband.
Ankündigung eines Tarifnachtrags.

61. Mit dem 10. Juni d. J. tritt der erste Nachtrag zu Heft № 1 des Deutsch-Polnischen Verband-Tarifs vom 1. Juni 1879, welcher Frachtsätze zwischen Ezenstochau, Station der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn, einerseits und Danzig und Neufahrwasser

Digitized by Google

Stationen der Königlichen Ostbahn, andererseits, sowie Berichtigungen enthält, in Kraft. Exemplare dieses Nachtrages sind im Preise von 0,05 Mark von den Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 29. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Villnow ꝛc.

62. Am 15. Juni d. J. wird die zwischen den Stationen Gr. Tychow und Gramenz gelegene Haltestelle Villnow für den Personen- und Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet. Mit demselben Tage tritt der Nachtrag XVII zum Ostbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877 in Kraft, welcher außer den Frachtsätzen für die genannte Haltestelle Ausnahmetarife für Braunkohlen ab Trebnitz und Frankfurt a. O. für die Stationen der Strecken Berlin-Kreuz und Cüstrin-Frankfurt a. O. und ermäßigte Krahngebühren enthält. Exemplare dieses Nachtrages sind bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zum Preise von 0,03 Mark käuflich zu beziehen. Die Billetpreise sind auf den Stationen der Strecke Belgard-Neustettin zu erfahren.

Bromberg, den 30. Mai 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Nachdem der Fabrikbesitzer Busse zu Saarmund das Amt als Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX Saarmund im Kreise Zauch-Belzig niedergelegt hat, ist die Verwaltung dieses Bezirks einstweilen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX Potsdamer Forst, Oberförster Koch in Potsdam übertragen worden.

Der Feldmesser Großmann, zur Zeit einjährig Freiwilliger Gefreiter beim Garde-Jäger-Bataillon zu Potsdam, ist am 20. Mai d. J. vereidigt worden.

Der Betriebs-Sekretair Robert Boettcher in Berlin ist mit dem 1. Juni d. J. definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer von Beveringen, Diözese Prigwalk, Friedrich Wilhelm Brandt, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Lewin, Diözese Wriezen a./O., bestellt worden.

Der Pfarrer Franz August Schumann zu Königs-Wusterhausen ist zum Superintendenten der Diözese Königs-Wusterhausen ernannt.

Der Pfarrer Carl Friedrich Beckmann zu Christdorf ist zum Superintendenten der Diözese Wittstock ernannt worden.

Der bisherige Prediger Karl Friedrich Ludwig Much zu Jessen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Paul Friedrich Eduard August Rangau zu Kalkberge-Rüdersdorf, Diözese Strausberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Glienick, Diözese Jossen, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Bernhard Heinrich Theodor Asmis zu Wilmersdorf — Diözese Cöln-Land — ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Zittau — Diözese Storkow — bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ottokar Ferdinand Dahms zu Templin ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Charlottenburg, Diözese Cöln Land, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Maximilian Arthur Hermann Voß in Bonn ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Schadow — Diözese Storkow — bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. John Koch ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Waldemar Hahn ist als ordentlicher Lehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Schulamts-Kandidaten Dr. Löschhorn, Böhm und Dr. Fisch sind als ordentliche Lehrer an der Andreas-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ahrensdorf, Diözese Potsdam I., ist durch das am 28. v. M. erfolgte Ableben ihres seitherigen Inhaber, des Pfarrers Hevelke, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment.

Wiederbesetzt sind in Beeskow und Wriezen se eine Lehrerstelle.

Vakant sind resp. werden die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Annenwalde, Inspektion Templin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Schöneweide, Inspektion Luckenwalde, die 2te Lehrerstelle zu Neumark bei Jüterbog, Inspektion Jüterbog, alle 3 Königlichen Patronats, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, Magistratualischen Patronats (Berlin).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin im Laufe des Monats Mai 1879.

Es sind:

angestellt: die Postpraktikanten Ammon, Andersch, Castner, Donat, Dubnack, Gomolka, Hans, Heisig, Kotte, Kurzhalß, Lenz, Meinhardt und Pasch als Postsekretäre, die Ober-Telegraphenassistenten Carius und Helbig und der Telegraphenassistent Joswig als Telegraphensekretäre und die Postassistenten Arp, Belke, W. F. Beyer, Sager, Schieye und P. H. Th. Schmidt in der bezeichneten Eigenschaft;

ernannt: der Postsekretär Goerke zum Ober-Postdirektionssekretär und der Postsekretär Helbing zum Ober-Postsekretair und

versetzt: der Postsekretär Retz von Berlin nach Dirschau und der Ober-Postsekretär Johannesson von Dirschau nach Berlin, die Ober-Telegraphenassistenten Carius und Helbig von Dresden

Digitized by Google

und der Telegraphenassistent Joswig von Insterburg nach Berlin.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Mai 1879.

Angestellt ist: der Postassistent Kühn als Postverwalter in Putlitz;

übertragen ist: dem Postsekretär Heinrich eine Postsekretärstelle bei dem Postamte I in Neu-Ruppin;

angenommen sind: als Postagenten der Gemeindevorsteher Bernicke in Caput und der vormalige Eisenbahnbeamte Woth in Bornstedt;

freiwillig ausgeschieden sind: die Postagenten Storbeck in Wannsee und Lausmann in Bornstedt.

Nachweisung
der im Monat Mai 1879
im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kreisgerichtsrath Kampfmeyer in Brüssow ist gestorben.

II. Rechtsanwalte: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kluge in Brandenburg ist gestorben.

III. Gerichtsassessoren: Dem Gerichtsassessor Helwig ist Behufs seines Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Rasch, Kempner, Dr. Hermes, Dr. Marcuse, Flatow, Pohle, Dr. Elbergh agen und von Loos.

IV. Referendare: Der Referendar Valentini ist gestorben. Der Referendar Alfred Schmidt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Der Referendar Lang ist Behufs seines Uebertritts in das Departement des Apellationsgerichts in Wiesbaden entlassen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Aye, Gebel, Karbe, Lasker und Kleinschmidt.

V. Subalternbeamte. Die Kreisgerichts-Sekretäre Stauff in Beeskow und Kersten in Jüterbog sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.
Ortsbenennung.

Dem in den Kreisen Jüterbog-Luckenwalde und Teltow belegenen, bisher als das Scharfenbrücker Forstrevier bezeichneten Königlichen Forstrevier, dessen Oberförsterei im Dorfe Woltersdorf belegen, ist mit ministerieller Genehmigung die Benennung **„Forstrevier Woltersdorf"** beigelegt worden.

Potsdam, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem 1849 gegründeten, 2 km westlich vom Dorfe Alt-Bliesdorf, 800 m westlich vom Dorfe Bevay auf der Gemeinde-Feldmark Alt-Bliesdorf, Kreis Oberbarnim gegründeten, gegenwärtig dem Friedrich Bochow gehörigen Wirthschafts-Gehöft ist der Name **„Friedrichslust"** beigelegt worden.

Dasselbe ist südlich des Dornbusch-Fließes und nördlich des von Möglin nach Bevay und Alt-Bliesdorf führenden Weges belegen; zu demselben gehört ein Grundbesitz von über 26 ha.

Potsdam, den 3. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Malchow, Diözese Berlin-Land, von dem Patron Herrn Rittergutsbesitzer Simon ein bronzener Kronleuchter;

der Kirche zu Falkenberg, Diözese Berlin-Land, von der Gemeinde im Wege einer Gabensammlung ein Paar neue Altarleuchter, ein goldenes Kreuz auf die Altardecke und die Reparatur eines Kruzifixes, und von dem Oekonomie-Rath Jungcke ein Altarteppich;

der Kirche zu Baruth, Diözese gleichen Namens, von dem verstorbenen Patron Herrn Grafen zu Solms-Baruth ein Kapital von 3000 Mark, und ein gleiches Kapital von der verwittweten Frau Oberpräsident von Witzleben, geborenen Gräfin zu Solms;

der Kirche zu Neu-Lübbenau, Diözese Storkow, von der Gemeinde ein bronzener Kronleuchter und zur Anschaffung einer Orgel ein Kapital von 760 Mark;

der Kirche zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, von dem Domainenrath Böhmer ein Altarbild (Ecce homo) in Oeldruck mit Goldbronzerahmen, von der Gemeinde im Verein mit dem Kurmärkischen Aemter-Kirchenfond eine neue Orgel, und von der ersteren eine Volksbibliothek von 43 Bänden, vom Pastor Riemann ein gußeisernes Kruzifix mit silbernem Korpus und von einem Ungenannten eine Kanzelbibel;

der Kirche zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, von einer Ungenannten ein bronzener Kronleuchter;

der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln-Land, von den Konfirmanden eine Altarbibel in Prachtband und Goldschnitt;

der Kirche zu Schönfeld, Diözese Cöln-Land, eine gleiche Bibel von den Konfirmanden;

der Kirche zu Marquardt, Diözese Potsdam II, vom Herrn Kommerzienrath Meyer zu Berlin ein großer werthvoller Altarteppich.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1299. Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879.

№ 1300. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art ꝛc. Vom 31. Mai 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 8647. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1879, betreffend den Titel und das Rangverhältniß der in Ausführung des § 139b des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 anzustellenden Aufsichtsbeamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

193. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11, 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind folgende in Russischer Sprache erschienene Druckschriften von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden:

1) **Idealismus und Materialismus in der Politik** von A. Amari. I. Theil. Genf, Druckerei des Journals „Die Sturmglocke", 1877.
2) Russische sozialdemokratische Bibliothek; II. Auflage: **Das anthropologische Prinzip der Philosophie** von N. G. Czernischewski. Genf, Basel, Lyon. H. Georg, Verlagsbuchhändler. 1875.
3) **Gemeingut und Staat,** zwei Artikel von N. G. Czernischewski, mit einem Vorwort des Herausgebers. Verlag des Journals „Die Sturmglocke". Genf 1877.
4) № 1 und 2 des Journals **„Die Sturmglocke"**, Organ der Russischen Revolutionäre. Vierter Jahrgang. 1879 Genf.

Oppeln, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den **Turnverein in Hohenstein** verboten.

Zwickau, den 6. Juni 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungs-Verein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Hunger"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich Preußischen Kreisgerichts zu Hagen vom 15. und 21. März 1879 gegen die Nummern 18 und 20 des Jahrganges 1879 der in St. Louis erscheinenden periodischen Druckschrift **„Amerika"** Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gesangverein „Liederkranz"** zu Ravolzhausen durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Anreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen

194. Die Zinscoupons Ser. XI. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

196. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm										Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Kalbfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	98	13	93	11	99	13	63	13	88	30	50	27	50	5	23	4	40	2	67
2	Beeskow	—	—	12	98	12	57	13	44	20	—	30	—	30	—	3	80	4	—	—	—
3	Bernau	18	75	12	85	14	91	13	43	23	—	27	—	25	—	6	35	4	55	—	—
4	Brandenburg	—	—	13	90	—	—	14	54	23	—	27	—	30	—	4	38	3	40	—	—
5	Dahme	17	56	13	08	12	86	12	86	40	—	40	—	50	—	3	—	2	75	2	—
6	Eberswalde	19	22	13	40	13	98	13	44	17	—	26	—	27	—	5	—	5	28	—	—
7	Friesack	—	—	13	20	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	5	—	3	—	—	—
8	Havelberg	20	—	15	48	18	47	15	—	22	72	34	88	35	30	5	22	3	—	—	—
9	Jüterbog	17	65	13	30	14	29	13	43	29	—	33	—	35	—	3	87	3	—	—	—
10	Liebenwalde	18	83	12	33	15	33	12	83	26	—	32	—	39	—	4	50	3	75	—	—
11	Luckenwalde	16	75	13	62	12	68	14	12	30	—	36	—	40	—	4	66	3	22	—	—
12	Perleberg	20	20	14	55	14	—	14	72	17	—	33	—	41	—	4	25	4	—	—	—
13	Potsdam	—	—	13	52	—	—	14	60	22	50	30	—	30	—	6	13	4	01	—	—
14	Prenzlau	17	67	12	35	12	27	12	27	22	50	25	—	25	—	5	39	4	—	3	—
15	Prigwalk	20	—	13	33	13	89	12	71	14	44	28	88	31	10	4	53	4	—	—	—
16	Rathenow	—	—	14	03	—	—	14	17	18	—	32	—	36	—	4	46	2	10	—	—
17	Neu-Ruppin	16	—	15	17	15	23	15	30	32	—	30	—	46	—	4	60	4	03	—	—
18	Schwedt	20	—	13	47	13	20	13	20	26	67	40	—	33	38	6	—	3	50	—	—
19	Spandau	—	—	13	80	14	20	13	40	19	—	26	—	30	—	7	09	4	—	—	—
20	Straußberg	19	27	12	91	15	75	13	35	15	—	27	—	27	—	4	88	4	94	—	—
21	Teltow	18	25	12	52	14	80	13	06	28	—	37	50	42	50	6	47	4	58	—	—
22	Templin	18	93	14	—	14	43	14	—	16	—	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—
23	Trebenbriezen	17	18	13	12	13	83	14	50	20	—	24	—	26	—	4	—	2	75	—	—
24	Wittstock	19	17	13	75	12	97	13	43	15	84	25	—	30	—	3	73	3	72	1	50
25	Wriezen a. O.	19	—	13	05	12	23	12	63	15	80	25	33	22	22	5	05	3	14	2	14
	Durchschnitt	18	60	13	51	—	—	13	68	—	—	—	—	—	—	4	82	3	70	—	—

Laufende №	Rindfleisch von der Keule		Kalbfleisch	
	M.	Pf.	M.	Pf.
1	1	40	1	10
2	1	20	1	—
3	1	35	1	10
4	1	15	1	10
5	1	20	1	10
6	1	30	1	—
7	1	20	1	10
8	1	20	1	—
9	1	15	—	85
10	1	20	1	—
11	1	10	1	10
12	1	40	1	10
13	1	45	1	10
14	1	30	1	05
15	1	—	—	95
16	1	30	1	—
17	1	10	—	95
18	1	20	—	80
19	1	40	1	05
20	1	20	1	10
21	1	40	1	15
22	1	—	1	—
23	1	40	1	—
24	1	02	—	90
25	1	22	1	05
	—	—	—	—

Potsdam, den 13. Juni 1879.

Digitized by Google

den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Auspielung von Equipagen ꝛc. in Zerbst

195. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Mai d. J. dem Verein zur Hebung der Zerbster Pferdemärkte und der Pferdezucht in der Zerbst-Jerichower Landschaft zu Zerbst zu gestatten geruht, zu derjenigen Auspielung von Equipagen, Pferden, landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc., welche der Verein mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung am 21. August d. J. in Zerbst zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Sachsen, sowie im Regierungsbezirke Potsdam Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb der Loose, deren Preis 2 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde. Potsdam, den 11. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Mai 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																													
							Ein Schock Eier	Weizen				Gersten				Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis, Java		Java-Kaffee				Kartoffeln		Schweinefleisch, frisches
								Mehl																mittlerer		gelber				
Rindfleisch, Brust	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter				Nr. 1.		Nr. 2.		Graupe		Grütze										in ganz. Bohnen						
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	25	2	80	—	30	—	20	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	—	90	2	30	3	—			—	40	—	30	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	24	1	15	1	70	2	20	2	26	—	35	—	25	—	60	1	45	—	44	—	50	—	44	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	25	—	90	1	10	1	60	2	20	2	56	—	32	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	—	80	1	—	1	80	1	70	2	40	—	30	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	—	60
1	20	—	90	—	90	1	60	2	20	2	64	—	30	—	24	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60
1	15	—	90	1	15	1	50	2	20	2	80	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	—	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	2	04	2	40	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	—	—	85	1	20	1	45	2	—	2	40	—	33	—	23	—	45	—	55	—	45	—	75	—	45	—	55	2	50	3	10	—	20	1	30
1	05	—	90	1	—	1	60	2	20	2	80	—	40	—	30	—	55	—	55	—	65	—	—	—	75	—	70	3	45	3	40	—	20	1	75
1	—	—	85	1	10	1	60	2	11	2	60	—	36	—	25	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	90	3	—	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	21	1	15	1	20	1	60	2	24	2	57	—	33	—	28	—	55	—	—	—	35	—	55	—	38	—	60	2	40	3	—	—	20	1	60
1	20	—	90	1	05	1	80	2	04	3	—	—	30	—	22	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	40	3	80	—	20	1	80
1	10	—	90	—	95	1	90	1	72	2	—	—	33	—	25	—	50	—	50	—	50	—	60	—	45	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	—	1	—	1	20	1	80	2	—	3	20	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	00	—	20	1	60
1	10	1	—	1	—	1	50	2	10	2	54	—	30	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	75
1	20	—	95	1	—	2	20	2	20	2	80	—	35	—	25	—	56	—	40	—	56	—	50	—	60	—	50	3	20	3	60	—	20	1	80
1	20	1	10	1	20	1	40	2	40	2	44	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	20
1	20	1	—	1	10	1	50	2	03	2	68	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	50	2	40	—	—	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	50
1	—	—	60	1	—	1	60	2	—	2	80	—	38	—	19	—	64	—	54	—	60	—	—	—	50	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60
1	10	1	—	1	20	1	80	1	60	2	40	—	38	—	23	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
—	94	—	72	—	95	1	80	1	91	2	43	—	32	—	20	—	56	—	50	—	60	—	80	—	60	—	60	2	80	3	20	—	20	1	40
1	10	1	05	1	10	1	60	1	89	2	47	—	27	—	23	—	50	—	45	—	45	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Kommunalbezirks-Veränderungen.

197. In Gemäßheit der Vorschriften im § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, sowie im § 3 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 16. April d. J. bezw. mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 28. April d. J. folgende in der Nähe der Stadt Cöpenick belegene, seither den Gutsbezirken Königliche Forst Cöpenick Teltow'schen Antheils bezw. Nieder-Barnim'schen Antheils angehörig gewesene Grundstücke bezw. Grundstückscomplexe 1) die Kolonie Grünerlinde, 2) das im Besitz der Kaufleute ꝛc. Hahn, Thiele und Friedländer befindliche Grundstück, 3) der Kirchhof der Stadtgemeinde Cöpenick, 4) die bei Grünerlinde an der Dahme belegene forstfiskalische Ablage, 5) die am linken Ufer der Spree unterhalb Spindlersfeld belegene in den Besitz des Kaufmanns Spindler übergegangene ehemals forstfiskalische Parzelle, 6) die an der Dahme oberhalb der v. Flemming'schen Besitzung belegene und an die letztere grenzende wasserbaufiskalische Ablage, 7) das Krankenhaus der Stadt Cöpenick, 8) das s. g. alte Landjägerhaus, 9) die Kunstwollfabrik von Mendelsohn und Wharton, 10) das s. g. kleine Müllerhaus nebst dazu gehörigen im Besitz der Kaufleute Hirsch, Walter und Leinhaus befindlichen Grundstücken, 11) das den Kaufleuten Rauß und Cohn gehörige Dampfmühlen-Etablissement nebst Kalköfen, 12) die von den vorgedachten Grundstücken begrenzten Wege und Gewässer, dem Stadtbezirk Cöpenick einverleibt worden sind, und daß demzufolge auch die zu 9, 10 und 11 gedachten, seither zum Kreise Nieder-Barnim gehörig gewesenen Grundstücke nebst den von ihnen begrenzten Wegetheilen und Gewässern in den Kreis Teltow übertreten.

Potsdam, den 7. Juni 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Obstkultur betreffend.

198. Im Interesse des Obstbaues hat es der Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen Gärtner-Lehranstalt in Potsdam, Garten-Inspektor Lauche, unternommen, das von dem Deutschen Pomologen-Verein zum allgemeinen Anbau empfohlene Sortiment Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsische und Weintrauben in nach der Natur gemalten Aquarellen darzustellen und diese Abbildungen, von einem kurzgefaßten Text über die kennzeichnenden Eigenschaften der betreffenden Früchte begleitet, durch Farbendruck vervielfältigen zu lassen, um den Obstzüchtern bei der Anschaffung von Edelreisern eine sichere Auswahl der für die besonderen klimatischen, örtlichen und Boden-Verhältnisse geeigneten Sorten zu ermöglichen.

Indem wir auf das nützliche und verdienstliche Unternehmen hierdurch hinweisen, bemerken wir zugleich, daß das herauszugebende, im Verlage von Wiegandt, Hempel und Parey in Berlin erscheinende, durch jede Buchhandlung zu beziehende Werk „Deutsche Pomologie" in 4 Jahren vollendet sein wird. Die Ausgabe des Werkes geschieht in monatlichen Heften von vier Farbendruckbildern nebst dazu gehörigem Text, und beträgt der Preis der Lieferung 2 Mark.

Potsdam, den 14. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

199. Aus Anlaß der am 5. Mai in Potsdam erfolgten Tödtung eines tollen Hundes ist die Festlegung sämmtlicher Hunde in den im Umkreise von 4 Km. von Potsdam belegenen Gemeindebezirken Neddig, Neu-Fahrland, Crampnitz und Bornstädt, sowie dem Gutsbezirk Bornstädt bis zum 15. August 1879 angeordnet worden.

Potsdam, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

200. Von der Rotzkrankheit sind drei Pferde des Kossäthen Fr. Reinicke zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ergriffen und sind dieselben dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

201. An den wegen Rotzverdächtigkeit unter Observation gestellten Pferden des Bauern Knoblauch zu Ehin sind während der 3monatlichen Dauer der Ueberwachung verdächtige Erscheinungen der Rotzkrankheit nicht wahrgenommen und in Folge dessen die Sperrungsmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 13. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Mai 1879.

65. A. Engrospreise:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (guter)	20	Mark	—	Pf.,
„	„ „	do. (mittler)	18	„	77	„
„	„ „	do. (geringer)	17	„	29	„
„	„ „	Roggen (guter)	13	„	56	„
„	„ „	do. (mittler)	12	„	76	„
„	„ „	do. (geringer)	12	„	17	„
„	„ „	Gerste (gute)	17	„	40	„
„	„ „	do. (mittle)	15	„	21	„
„	„ „	do. (geringe)	11	„	76	„
„	„ „	Hafer (guter)	14	„	55	„
„	„ „	do. (mittler)	13	„	16	„
„	„ „	do. (geringer)	12	„	33	„
„	„ „	Erbsen (gute)	18	„	55	„
„	„ „	do. (mittle)	16	„	26	„
„	„ „	do. (geringe)	14	„	34	„
„	„ „	Richtstroh	4	„	54	„
„	„ „	Heu	5	„	09	„

Digitized by Google

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark 04	Pf.,
„ 100 „	Speisebohnen (weiße)	25	„ 20	„
„ 100 „	Linsen	26	„ 88	„
„ 100 „	Kartoffeln	6	„ 50	„
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„ 33	„
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„ 10	„
„ 1 „	Schweinefleisch	1	„ 20	„
„ 1 „	Kalbfleisch	1	„ 23	„
„ 1 „	Hammelfleisch	1	„ 15	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„ 51	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„ 23	„
„ 1 Schock	Eier	2	„ 32	„

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark 50	Pf.,
„ „ „	Speisebohnen (weiße)	27	„ 50	„
„ „ „	Linsen	30	„ —	„
„ „ „	Kartoffeln	7	„ 32	„
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„ 35	„
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„ —	„
„ 1 „	Schweinefleisch	1	„ 20	„
„ 1 „	Kalbfleisch	1	„ 15	„
„ 1 „	Hammelfleisch	1	„ 10	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„ 50	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„ 10	„
„ 1 Schock	Eier	2	„ 38	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		35	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1		25	„
„ 1 „	Gerstengraupe		50	„
„ 1 „	Gerstengrütze		50	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		40	„
„ 1 „	Hirse		50	„
„ 1 „	Reis (Java)		60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	„
„ 1 „	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	—	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	40	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1		30	„
„ 1 „	Gerstengraupe		50	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		60	„
„ 1 „	Hirse		50	„
„ 1 „	Reis (Java)		60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	„
„ 1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	—	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesig.)	1 „	20	„

Berlin, den 7. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

66. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. werden für den in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße durch das Wollmarktsportal, die Abfahrt nach der Brunnenstraße durch das Hauptportal des Viehhofs und nach der Ackerstraße statt.
2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der An- und Abfuhr. Die Einfuhr darf am 16. Juni d. J. beginnen.
3) Zum Verwiegen der Wolle sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postverkehr mit Peru.

21. Nachdem die Schwierigkeiten, welche sich dem Eintritt Peru's in den Weltpostverein entgegenstellten, inzwischen beseitigt sind, ist der Anschluß dieses Landes an den Verein nunmehr erfolgt. Es kommen mithin für die Briefsendungen nach und von Peru von jetzt ab die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., den 14. Juni 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Ringenwalde.

30. Zu Ringenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 16. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **22. bis 28. August d. J.** abgehalten werden

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Diese Lehramts-Kandidaten haben **bis zum 1. August d. J.** die Anmeldungen an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) den Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuld-Dokumenten.

7. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon **vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, vom 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.

15. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsol. 4½ prozentigen Staats-Anleihe Littr. E. № 84838 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Ernst Pinkenburg in Vardegotzen bei Hannover die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe Littr. D. № 39265 über 500 Mark vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pinkenburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Ober- und Niederschlesische Steinkohlen und Koks-Sendungen.

65. Für Ober- und Niederschlesische Steinkohlen- und Koks-Sendungen in Ladungen von mindestens 10000 kg nach Station Wedding der Berliner Verbindungsbahn gelangen fortan an Stelle der bisherigen Moabiter Frachtsätze direkte, um 0,012 M. pro 100 kg niedrigere Frachtsätze zur Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

66. Am 10. d. M. ist die Theilstrecke Niederhone-Malsfeld der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn für den Güter-Verkehr resp. Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren eröffnet worden, und treten mit dem gedachten Tage für den Güter-Verkehr die in den Tarifheften 1 (Nachtrag 1), 3, 4 und 8, für den Transport von Leichen ꝛc. hingegen die im Hefte 1 (Nachtrag 1) zum Staatsbahn-Güter-Tarife vom 15. April d. J. aufgeführten direkten Taxen zwischen den Stationen Malsfeld und Waldkappel der vorgedachten Strecke einerseits und den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, sowie Berlin-Frankfurt a. O. der diesseitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Ost- resp. Oberschlesischen Bahn andererseits in Kraft. Das Nähere ist bei den bezüglichen Dienststellen zu erfahren, woselbst auch die qu. Tarifhefte käuflich zu haben sind.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

63. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im Monat Juli bis Ende Oktober d. J. in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den

Digitized by Google

Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb zwei Monaten nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände und Thiere.

64. Für diejenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf den am 14. Juni d. J. in Flatow, am 16. Juni d. J. in Marienwerder, am 17. Juni d. J. in Rieſenburg, am 18. Juni d. J. in Neumark, am 19. Juni d. J. in Dragguß und Graudenz, am 21. Juni d. J. in Culm, am 5. September d. J. in Graudenz ſtattfindenden Thierſchauen und Ausſtellungen ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſt- und Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes reſp. des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der Hauptverwaltung des Centralvereins Weſtpreußiſcher Landwirthe nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 10. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

65. Für diejenigen Gegenſtände, Geräthe, Maſchinen und Thiere, welche auf der am 10. Juni d. J. in Darkehmen ſtattfindenden Thierſchau und landwirthſchaftlichen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes reſp. des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 9. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrags-Beſtimmungen zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif.

66. Mit dem 16. Juni d. J. treten die durch Nachtrag XVI ad b. und c. zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif zur Einführung gekommenen Beſtimmungen über die Beförderung leicht verderblicher Gegenſtände, ſowie lebender Fiſche in Kübeln und Fäſſern ꝛc. auch für die Verbandverkehre der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Tilſit-Inſterburger und Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn andererſeits, ſowie die Beſtimmung ad c. für den Südoſtpreußiſchen Verbandverkehr in Kraft unter Aufhebung der in dieſen Verkehren beſtehenden bezüglichen Vorſchriften.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Wollſendungen nach und von dem Viehhofe in Berlin

67. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Viehhofe in Berlin ſtattfindenden Wollmarkt ſind wir bereit, die etwa gewünſchte Beförderung der auf der Königlichen Oſtbahn in Berlin eintreffenden, für den Markt beſtimmten Wollſendungen nach dem Viehhofe mittelſt der Verbindungsbahn und des Geleiſeanſchluſſes der Viehmarkts-Aktien-Geſellſchaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen: Die Frachtbriefe müſſen die Adreſſe: „An die Berliner Viehmarkts-Aktien-Geſellſchaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (inſoweit es angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten. Dieſe ſpezielle Bezeichnung der Kolli kann auch auf einem beſonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Der Rücktransport beziehungsweiſe die Ueberführung der zum Export beſtimmten Wollen findet nur dann auf dem Schienenwege ſtatt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft im Frachtbriefe als Verſenderin bezeichnet iſt. Die Verſendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberſchreibung von Nachnahmen iſt ausgeſchloſſen. Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollſendungen eine andere Adreſſe als die der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft, ſo bleibt es den Adreſſaten überlaſſen, nach Einigung mit der genannten Geſellſchaft die Weiterbeförderung und Abhändigung der Sendung an dieſelbe bei unſerer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächſt die Fracht bis Berlin zu zahlen iſt, zu beantragen und werden die Sendungen alsdann, wenn dem Antrage entſprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen. Für die Beförderung der Wollſendungen zwiſchen dem Oſtbahnhofe und dem Viehhofe wird für die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfriſt eine Zuſchlags-Lieferfriſt von 3 Tagen beanſprucht. Für die Beförderung der Sendungen zwiſchen dem Berliner Nordbahnhof und dem Viehhof werden, außer den tarifmäßigen Gebühren bis reſp. ab Nordbahnhof, 4 Mark pro Achſe, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anſchlußgeleiſes à conto der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft und 1 Mark als Traktionskoſten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Verband-Verkehr der Königlichen Oderbau- und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Anfündigung eines Tarif-Nachtrages.

68. Vom 10. Juni d. J. ab tritt ein Nachtrag II zum Tarif für vorrabattirten Verband, welcher eine anderweite Bestimmung für den Transport von Milch, Bier (in Fässern), Brot, frischem Obst, Beeren ꝛc., neue Frachtsätze für den Verkehr mit Berlin und Stationen der Strecke Koblow bis Bietnitz und theilweis ermäßigte Frachtsätze für die südlich Liegnitz gelegenen Stationen der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn (B. F. E.) enthält, in Kraft. Exemplare des Nachtrags sind zum Preise von 0,06 Mark durch die Billet-Expeditionen der Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 11. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oderbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate

der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Herrschaft Jüterbog und Beitzig, für das Jahr 1878.

Die Verwaltung der Societät zerfällt in a. die des sog. eisernen oder Betriebs- (Bestands-) Fonds und b. die des sog. laufenden oder Entschädigungs-Fonds. Was den ersteren betrifft, so bildet derselbe ein gemeinschaftliches Eigenthum der Societät, an welchem jede Gebäudeklasse nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme Antheil hat, und ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können. Zur allmäligen Vermehrung dieses Fonds dienen die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, sowie für Erhöhung der Versicherungssumme zu entrichten sind, und die zur Societätskasse fließenden Geldstrafen. Die Zinsen dieses Fonds kommen dem laufenden Entschädigungs-Fonds zu Gute. Eine Verminderung des eisernen Fonds unter den Betrag von 156,000 Mark darf unter keinen Umständen erfolgen und können zur definitiven Verausgabung bei diesem Fonds nur solche Beträge gebracht werden, welche der Kommunallandtag der Kurmark darauf anweist. Am Schlusse des Jahres 1877 verblieb ein Bestand von 455,224 Mark 99 Pf. Im Jahre 1878 sind hinzugetreten: Eintrittsgelder für Immobiliar 11,666 Mark 68 Pf., für Mobiliar 1737 Mark, zusammen 13,343 Mark 68 Pf. Summa: 468,568 Mark 67 Pf. Der Bestand am Schlusse des Jahres 1878 beträgt aber in Effekten 456,100 Mark, baar 13,731 Mark 67 Pf., zusammen 469,831 Mark 67 Pf., mithin mehr 1263 Mark. Diese Differenz ergiebt denjenigen Betrag, um welchen die im Jahre 1878 acquirirten 23,500 Mark in 4 % landschaftliche Central-Pfandbriefe, mit welchem Nominalbetrage sie unter obigen 456,100 Mark enthalten, billiger erworben sind, und zwar 1128 Mark, sowie die gewährte Coursvergütung mit 135 Mark für die umgetauschten, auf Hanieberg eingetragenen Märkischen Pfandbriefe „A" 30,673 und 30,716, zusammen über 4500 Mark, sind obige 1263 Mark. Die Effekten bestehen aus: a. 177,000 Mark in 3½ % Märkischen Pfandbriefen, b. 211,500 Mark in 4 % Märkischen Pfandbriefen, c. 67,600 Mark in 4 % landschaftlichen Central-Pfandbriefen, Summa: 456,100 Mark, welche ult. Dezember 1878 einen Courswerth hatten von: ad a. à 87,50 % = 154,875 Mark, ad b. à 94,90 % = 200,713 Mark 50 Pf., ad c. à 94,80 % = 64,084 Mark 80 Pf., zusammen 419,673 Mark 30 Pf. In Bezug auf den sog. laufenden oder Entschädigungs-Fonds ist Folgendes anzuführen: Am Schlusse des Jahres 1878 betrug das Gesammt-Versicherungs-Kapital: a. für Immobiliar in Klasse I. 231,299,325 Mark, in Klasse II. 135,649,800 Mark, in Klasse III. 105,892,650 Mark, in Klasse IV. 588,750 Mark, zusammen 473,430,525 Mark. Hierzu tritt noch die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und deren Thürme mit 5,977,200 Mark. Summa: 479,407,725 Mark. Ult. 1877 betrug die Gesammtversicherungssumme nur 464,043,675 Mark, dieselbe hat sich mithin erhöht um 15,364,050 Mark. b. für Mobiliar in Klasse I. 8,610,675 Mark, in Klasse II. 4,718,175 Mark, in Klasse III. 9,781,725 Mark, in Klasse IV. 4875 Mark, Summa: 23,115,450 Mark. Ult. 1877 betrug die Gesammtversicherung nur 20,387,175 Mark, es hat also eine Erhöhung stattgefunden um 2,728,275 Mark. Für nicht klassifizirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen werden, beträgt die Gesammt-Versicherungssumme für das Jahr 1878 498,300 Mark gegen 261,750 Mark des Vorjahres 1877, also mehr 236,550 Mark. Die Societät ist im Laufe des Jahres 1878 von 349 Bränden betroffen worden und haben dadurch 587 Versicherte an ihrem Immobiliar und 32 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten. Ganz zerstört resp. beschädigt sind durch diese Brände an diesseits versicherten Gebäuden: 399 Wohnhäuser,

Digitized by Google

283 Scheuen, 470 Ställe, 117 verschiedene andere Gebäude (darunter 2 Schulhäuser), 5 Ziegelei-, 17 Mühlen- und Fabrikgebäude, zusammen 1291. Es sind festgesetzt worden einschließlich der Bewilligungen für beziehungsweise aus Anlaß von Brandschäden im Jahre 1877 und zurück: I. Brand-Entschädigungsgelder: A. für Immobiliar: I. Versicherungsklasse 116,333 Mark 68 Pf., II. Versicherungsklasse 324,819 Mark 8 Pf., III. Versicherungsklasse 1,078,860 Mark 20 Pf., IV. Versicherungsklasse 2359 Mark 58 Pf., Schädenabschätzungskosten 2932 Mark 10 Pf., zusammen 1,525,304 Mark 64 Pf.; B. für Mobiliar: I. Versicherungsklasse 2644 Mark 70 Pf., II. Versicherungsklasse 17,143 Mark 13 Pf., III. Versicherungsklasse 30,065 Mark 26 Pf., IV. Versicherungsklasse 4790 Mark 50 Pf., Abschätzungskosten 449 Mark 75 Pf., zusammen 55,093 Mark 34 Pf., Summa: 1,580,397 Mark 98 Pf. II. Spritzenprämien 24,678 Mark. III. Wasserwagenprämien 8166 Mark. IV. Pertinenzschäden-Vergütigungen 19,864 Mark 4 Pf. V. Reisekosten: a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 2420 Mark 40 Pf., b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark, zusammen 2420 Mark 40 Pf. VI. Verwaltungskosten: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 28,479 Mark 70 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22,050 Mark, c. Remuneration für die Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 13,035 Mark 16 Pf., d. Orts-Erhebergebühren 28,938 Mark 12 Pf., zusammen 92,502 Mark 98 Pf.; B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. Remuneration der Kreis-Direktoren als Pauschquantum event. zur Deckung erwachsener Unkosten 1375 Mark, b. Remuneration der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 1943 Mark 28 Pf., c. Remuneration der Versicherungs-Kommissarien für Vermittelung von Versicherungen 2000 Mark 50 Pf., d. Remuneration derselben (extraordinair) für besondere Thätigkeit 680 Mark, zusammen 5998 Mark 78 Pf., Summa: 98,501 Mark 76 Pf. VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten incl. 32,154 Mark 73 Pf. gewährte Bauprämien 37,405 Mark 86 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 961 Mark 28 Pf., zusammen 38,387 Mark 14 Pf. VIII. Vorschüsse: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 142 Mark 25 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark, zusammen 142 Mark 25 Pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1878: 1,772,557 Mark 57 Pf. Hiervon sind in Abzug zu bringen: a. der von den Societätsgenossen im Jahre 1877 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 130,505 Mark 18 Pf., b. der Zins-Ueberschuß des Bestandsfonds 17,176 Mark 20 Pf.; der Entschädigungsfonds hat nur eine Zins-Einnahme gehabt von 2288 Mark 70 Pf., dagegen an Zinsen verausgabt 2369 Mark 35 Pf., so daß von dem obigen Zins-Ueberschuß des Bestandsfonds noch abgehen 80 Mark 65 Pf. und verbleiben 17,095 Mark 55 Pf.; c. wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder 2c.: A. Immobiliar 10,614 Mark 45 Pf., B. Mobiliar 1544 Mark, zusammen 12,158 Mark 45 Pf.; d. zu erstattende Vorschüsse 142 Mark 25 Pf.; Summa: 159,901 Mark 43 Pf. Es verbleibt demnach eine Gesammt-Ausgabe von 1,612,656 Mark 14 Pf. Zur Deckung dieser Summe sind ausgeschrieben worden: pro I. Halbjahr 1878 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 24 Pf., der II. Versicherungsklasse 48 Pf., der III. Versicherungsklasse 1 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 2 Mark 40 Pf. für 300 Mark der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 224,593,350 Mark 179,674 Mark 68 Pf., in Klasse II. für 133,467,300 Mark 213,547 Mark 68 Pf., in Klasse III. für 106,384,950 Mark 425,539 Mark 80 Pf., in Klasse IV. für 613,950 Mark 4911 Mark 60 Pf., zusammen für 465,059,550 Mark 823,673 Mark 76 Pf.; pro II. Halbjahr 1878 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 24 Pf., der II. Versicherungsklasse 48 Pf., der III. Versicherungsklasse 1 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 2 Mark 40 Pf. für 300 Mark der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 231,299,325 Mark 185,039 Mark 46 Pf., in Klasse II. für 135,649,800 Mark 217,039 Mark 68 Pf., in Klasse III. für 105,892,650 Mark 423,570 Mark 60 Pf., in Klasse IV. für 588,750 Mark 4710 Mark, zusammen für 473,430,525 Mark 830,359 Mark 74 Pf.; Summa: 1,654,033 Mark 50 Pf. Ferner sind aufgebracht an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten und zwar für die klassifizirten Versicherungen: in Klasse I. 8275 Mark 75 Pf., in Klasse II. 8494 Mark 14 Pf., in Klasse III. 32,444 Mark 9 Pf., in Klasse IV. 23 Mark 40 Pf., Summa: 49,237 Mark 38 Pf.; für die nicht klassifizirten Versicherungen (Miethen) 2698 Mark, zusammen 51,935 Mark 38 Pf. Summa: 1,705,968 Mark 88 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 1,612,656 Mark 14 Pf., also weniger 93,312 Mark 74 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1879 als Guthaben anzurechnen ist. Im Jahre 1877 sind an Feuerkassenbeiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 44 Pf., der II. Versicherungsklasse 88 Pf., der III. Versicherungsklasse 2 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsklasse 4 Mark 40 Pf. pro 300 Mark der Versicherungssumme, wogegen im Jahre 1878 beziehungsweise 48 Pf., 96 Pf., 2 Mark 40 Pf., 4 Mark 80 Pf., also mehr beziehungsweise 4 Pf., 8 Pf., 20 Pf., 40 Pf. auszuschreiben waren. Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuerkassenbeiträge für's Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, während die Beiträge für das klassifizirte Mobiliar halbjährlich praenumerando zur Erhebung gelangen und zwar seit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche in

Digitized by Google

dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar- zu leisen sind. Demgemäß sind erhoben worden für 300 Mark Mobiliar-Versicherung: a. pro I. Semester 1878 in Klasse I. 12 Pf., in Klasse II. 24 Pf., in Klasse III. 60 Pf., in Klasse IV. 1 Mark 20 Pf., b. pro II. Semester 1878 in Klasse I. 12 Pf., in Klasse II. 24 Pf., in Klasse III. 60 Pf., in Klasse IV. 1 Mark 20 Pf. als Mindestsätze dergestalt, daß dieselben für die im Laufe des einen oder anderen Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schlusse des Semesters, zur Berechnung gelommen. Klassifizirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht klassifizirtes Mobiliar (Getreidemeithen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor festen Prämien ebenfalls praenumerando zu leisten sind. Von den nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage vom 98,501 Mark 76 Pf. fallen auf 100 Mark des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1878 a. für's Immobiliar 479,407,725 Mark, b. für's Mobiliar 23,115,450 Mark, zusammen 502,523,175 Mark betrug, rot. 2 Pfennige. Von besonders erheblichen Bränden in unsere Societät im Jahre 1878 betroffen sind: 1) zu Fehrde im Westhavelländischen Kreise am 17. Oktober, in Folge dessen zu vergüten sind 57,514 Mark 92 Pf., 2) zu Knoblauch im Osthavelländischen Kreise am 16. März, in Folge dessen zu vergüten sind 19,555 Mark 67 Pf., ebendaselbst am 10. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 22,415 Mark 54 Pf., und am 23. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 63,502 Mark 27 Pf., 3) zu Markee im Osthavelländischen Kreise am 2. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 59,399 Mark 24 Pf., 4) zu Groß-Woltersdorf im Ruppinschen Kreise am 5. März, in Folge dessen zu vergüten sind 115,351 Mark, 5) zu Schwanow im Ruppinschen Kreise am 25. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 18,158 Mark 85 Pf., 6) zu Brachwitz im Zauch-Belziger Kreise am 4. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 22,437 Mark, 7) zu Pöthen im Zauch-Belziger Kreise am 7. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 50,897 Mark, 8) zu Neustock im Zauch-Belziger Kreise am 23. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 26,744 Mark und am 22. November, in Folge dessen zu vergüten sind 49,830 Mark 46 Pf., 9) zu Lühnsdorf (Werdermühle) im Zauch-Belziger Kreise am 30. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 19,137 Mark 97 Pf., 10) zu Rossow im Prenzlauer Kreise, am 14. Januar, in Folge dessen zu vergüten sind 102,227 Mark 67 Pf., 11) zu Bergdelz im Prenzlauer Kreise am 25. Juli, in Folge dessen zu vergüten sind 15,846 Mark 50 Pf., 12) zu Fürstenwerder im Prenzlauer Kreise am 3. November, in Folge dessen zu vergüten sind 9311 Mark resp. 7187 Mark 35 Pf., 13) zu Neu-Borwerk bei Criewen im Angermünder Kreise am 27. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 35,099 Mark 40 Pf., 14) zu Stegelitz im Templiner Kreise am 27. September, in Folge dessen zu vergüten sind 12,019 Mark 32 Pf. resp. 7736 Mark, 15) zu Neu-Hartmannsdorf im Beeskow-Storkower Kreise am 10. Juni, in Folge dessen zu vergüten sind 16,650 Mark 12 Pf., 16) zu Groß-Gastrose im Guberner Kreise am 15. April, in Folge dessen zu vergüten sind 37,514 Mark 55 Pf., 17) zu Niemaschleba im Guberner Kreise am 27. Oktober, in Folge dessen zu vergüten sind 19,908 Mark 80 Pf. resp. 9144 Mark 20 Pf., 18) zu Bollig im Calauer Kreise am 13. 14. Mai, in Folge dessen zu vergüten sind 16,853 Mark 20 Pf., 19) zu Krugau im Lübbener Kreise am 14. September, in Folge dessen zu vergüten sind 71,484 Mark 54 Pf. Von den während des Jahres 1878 stattgefundenen Bränden sind 48 durch Gewitter, 7 durch vorsätzliche Anstiftung, 3 durch fahrlässige Anstiftung, 2 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, während in 276 Fällen die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln war. In 13 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch unbekannt. Wegen der 7 vorsätzlichen Brandstiftungen ist 1 Person zu 4 Jahren, 2 Personen zu je 2 Jahren, 1 Person zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, sowie 2 Personen zu je 2 Jahren und 1 Person zu 3 Monaten Gefängniß und wegen der 3 fahrlässigen Brandstiftungen ist 1 Person zu 14 Tagen, 1 Person zu 1 Tag Gefängniß und 1 Person zu 50 Mark Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Zwei der vorsätzlichen Brandstifter sind zugleich die Brandbeschädigten, weshalb ihnen die Vergütungsgelder nicht gezahlt worden; ein Ersatz des der Societät sonst verursachten Schadens ist aber von ihnen, da ihr Grundbesitz über den Werth verpfändet ist und sie ganz vermögenslos sind, nicht zu erlangen gewesen. Ebenso sind auch alle übrigen Brandstifter zu einem gänzlichen oder theilweisen Ersatze des unserer Societät zugefügten Schadens außer Stande. Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen: 1) der Zimmergeselle Friedrich Peetsch in Gohlitz im Westhavelländischen Kreise, 2) der Büdner Carl [illegible] in Grünefelde im Osthavelländischen Kreise, 3) der Arbeiter Kosow in Braunsberg im Ruppiner Kreise, 4) der Eigenthümer Petitzan in Zerrenthin im Prenzlauer Kreise, 5) der Arbeiter Voigt in [illegible] ihrenwalde in demselben Kreise, 6) der Arbeiter D[illegible] in Rossow in demselben Kreise, 7) der Arbeiter Wilh. Grotke daselbst, 8) der Arbeiter Aug. Anklam ebendaselbst, 9) der Knecht Gottlieb Schneider in Templiner Kreise, 10) der Schmied Rudolph in Wilmersdorf im Beeskow-Storkower Kreise, 11) der Steinschläger Tillack in Pfaffendorf in demselben Kreise, 12) der Fischer Gustav [illegible]

Digitized by Google

in Ragdorf im Gubener Kreise, 13) der Maurer Carl Brüll in Schiedlo in demselben Kreise, 14) der Schlauchführer des Turnerfeuerwehr-Vereins Franz Natusch in Calau im Calauer Kreise, 15) der Schlauchführer des Turnerfeuerwehr-Vereins Robert Krohle daselbst, 16) der Bauersohn Eduard Michelchen in Gröditsch im Lübbener Kreise, 17) der Stellmachergeselle Albert Kuchta daselbst, 18) der Zimmermann Eduard Gruban ebendaselbst, 19) der Miether Wilh. Kossack ebendaselbst, 20) der Häusler Wilh. Gorran in Liebig in demselben Kreise, 21) der Häuslersohn Friedrich Purz daselbst, 22) der Kossäthensohn Friedrich Piede in Stühlen in demselben Kreise, 23) der Bauersohn August Noack in Pockuschel im Sorauer Kreise und 24) der Schornsteinfegergeselle Böhrenz in Spremberg im Sprembergerer Kreise.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuche:			
1	Matthias Schimak, Buchbinder,	geboren am 21. Juli 1846, aus Steinkirchen, Bezirk Krumau, Kreis Budweis in Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	25. Februar d. J.
2	David Bibulla, genannt Bellmann, Handelsmann,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Plock bei Warschau in Russisch-Polen,	Hehlerei,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. Oktober 1878.
3	Franziska Cyssaref, Dienstmagd, unverehelicht,	23 Jahre, geboren aus Korzig-Guwka bei Czenstochau in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hypolit Dybusch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Radomierz, Bezirk Tarnobrzeg in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	29. April d. J.
2	Jakob Drenberg, Tapezier,	geboren am 25. Februar 1863 und wohnhaft zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	12. April d. J.
3	Georg Stefanka, Drahtbinder,	28 Jahre, aus Rudinezka in Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	30. April d. J.
4	Simon Chudawski, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Czotow-Dolny, Gemeinde Skotniki, Kreis Turek, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
5	Eduard Kunisch, Tuchmachergeselle,	31 Jahre, aus Pilgersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Josef Franz, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Jaworniz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. März d. J.
7	Josef Lorenz, Arbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Leschnitz, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
8	Jakob Zabedz, Tagearbeiter,	43 Jahre, aus Strzyszow, Bezirk Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. April d. J.
9	Johann Herrmann, Strumpfwirker,	geboren am 2. März 1859, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
10	Florian Kamitz, Schlossergeselle,	36 Jahre, aus Ober-Sorr bei Gitschin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	24. März d. J.
11	Josef Leutelt, Weber,	38 Jahre, aus Pankraz, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
12	Franz Noack, Weber,	29 Jahre, aus Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
13	Franz Illa, Böttchergeselle,	46 Jahre, aus Altstadt, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen und ruhestörender Lärm,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
14	Karl Wilhelm Elstner, Arbeiter,	17 Jahre, aus Bullendorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
15	Jens Peter Jensen, Matrose,	geboren am 10. April 1856 zu Holbäk auf Seeland in Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	1. April d. J.
16	Franz Halacek, Eisenbahnarbeiter,	18 Jahre, ortsangehörig zu Lodcenic, Bezirk Budweis in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. März d. J.
17	Johann Josef Pavlic, Bäckergeselle,	17 Jahre, ortsangehörig zu Puzerieb, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
18	Samuel Spielmann, Geschäftsgehülfe,	16 Jahre, ortsangehörig zu Nikolsburg, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
19	Lorenz Heindl, Tagelöhner,	64 Jahre, aus Ober-Kappel, Bezirk Lembach in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laut. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Johann Schweinbacher, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Passail, Bezirk Weiz in Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	5. April d. J.
21	Ludwig Rothbauer, Schuhmachergeselle,	39 Jahre, aus Prachatitz, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
22	Josef Kern, Tuchmachergehülfe,	25 Jahre, aus Roggendorf, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Koznar, Musiker,	geboren 1835, ortsangehörig zu Sobieschitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	27. März d. J.
24	Adalbert Wanec, Müller,	geboren 1857, ortsangehörig zu Kadeschitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Baclav Hrabec, Tüncher,	geboren 1838, ortsangehörig zu Strasini, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
26	Kasimir Stachowsky, Kommis,	geboren am 1. März 1846 und ortsangehörig zu Cieczypkow, Bezirk Kalisch, Gouvernement Warschau in Russisch-Polen,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	11. April d. J.
27	Felix Rossi, Bahnarbeiter,	geboren 1844, aus Santommaso, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	25. April d. J.
28	Baruch Protas, Sattler,	44 Jahre, aus Minsk, Gouvernement Minsk in Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
29	Benjamin Cygaro, Zehngebotschreiber,	51 Jahre, aus Prasnitz in Russisch-Polen,	Landstreichen und grober Unfug,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	21. April d. J.
30	Luzian Lambert Bastire, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Baverel in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. April d. J.
31	Johann Balmer, Heizer,	21 Jahre, geboren zu Entlebuch, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	29. April d. J.
32	Johann Josef Masson, Arbeiter,	geboren am 29. März 1829 zu Bethonvillers, Kreis Briey in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
33	Ludwig Beckaert, Schuhmacher,	geboren am 22. Mai 1836 zu Diest in Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	1. Mai d. J.
34	Johann Schmoranz, Weber,	39 Jahre, aus Deschney, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseronte und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Josef Kemmel, Fleischergeselle,	33 Jahre, geboren zu Freiberg in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
36	August Christoph, Zigeuner,	15 (nach anderer Angabe 19) Jahre, aus Allendorf in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
37	Franz Kubesta, Arbeiter,	24 (nach anderer Angabe 25) Jahre, geboren zu Grabowe bei Bendzin in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. März d. J.
38	Franz Mayer, Schlosser,	30 Jahre, geboren und wohnhaft zu Landshut in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	8. Mai d. J.
39	Therese Pankraz, Dienstmagd, unverehelicht,	19 Jahre, aus Vilnitz, Bezirk Ungarisch-Brod in Mähren,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	12. Oktober 1878.
40	Anton Schmidt, Rothgerbergeselle,	42 Jahre, aus Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. März d. J.
41	Domenico Tomasi, Maurer,	geboren 1838, aus Valda, Kreis Trient in Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
42	Josef Prechtler, Schriftsetzer,	geboren 1839, aus Linz,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg an der Donau,	16. April d. J.
43	Georg Sedlaschek, Schneidergeselle,	geboren am 29. März 1847, aus Svobodne, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	28. April d. J.
44	Franz Wlicky, Schuhmachergeselle,	geboren 1839 zu Prag, ortsangehörig zu Neu-Knin, Bezirk Pibram in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	29. April d. J.
45	Josef Bougé, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1835 zu Epinal in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	6. Mai d. J.
46	Eugen Domarié, Buchdrucker,	33 Jahre, geboren zu Tours, Departement Indre und Loire in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	8. Mai d. J.
47	Arnold Ratzgeb, Metzger,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dietlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.

Die Friedens-Gesellschaft zu Potsdam,

gestiftet von dem verstorbenen Regierungs-Rath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wieder hergestellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Gesellschaft benannt, ist zu dem Zweck ins Leben getreten, um Studirende und Kunstbeflissene im Regierungs-Bezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimische Jünglinge während ihrer Studienzeit zu unterstützen, wozu die Mitwirkung aller Freunde

Digitized by Google

der Kunst und Wissenschaft durch Geschenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anspruch genommen wurde. Des Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät geruhten, die Gründung und die Bestrebungen des Vereins durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Bestimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht blos auf Talent und Kenntnisse, sondern hauptsächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sehen sei,"

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigst zu genehmigen.

Es ist der Gesellschaft während ihres nunmehr einundsechzigjährigen Bestehens gelungen, ein ansehnbar angelegtes Kapital von 4850 Thaler = 14550 Mark anzusammeln und 363 Gymnasiasten, Kunstbeflissene und Studirende aller Fakultäten mit 15600 Mark davon zu unterstützen.

Alle Freunde und Beförderer der Kunst und der Wissenschaft und besonders die schon längst in Aemtern stehenden früheren Benefiziaten unserer Gesellschaft, die als beitragzahlende Mitglieder unserem Vereine noch nicht beigetreten sind, — ferner die Herren Superintendenten und Geistliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wissenschaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in seltener Weise seine Kräfte und Mittel einer gesunden Jugendbildung gewidmet hat, selber Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft zu werden und in ihrem Kreise auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unseres Vereins und ihrer Beiträge oder Geschenke ist allezeit jedes der Vorstandsmitglieder, besonders unser Schatzmeister, der Rechnungs-Rath und Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Herr Lehmann, Hohewegstraße Nr. 7, hier bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Gesellschaft haben nach Maßgabe unserer für sie bestimmten, den Universitäten zu Berlin und Halle, sowie den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugesandten Benachrichtigung und Instruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterstützungsgesuche mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten — Seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugnisses, sowie einer beglaubigten Nachweisung der von ihnen schon gehörten Collegia und ihrer etwa schon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorsitzenden der Friedens-Gesellschaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzusenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hiesigen Regierungs-Bezirke heimisch sind, berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 11. Juni 1879.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

Personal-Chronik.

Zu Stelle des verstorbenen Sanitäts-Rathes Dr. Boehr zu Berlin ist der Marine-Stabsarzt a. D. Dr. med. Johann Friedrich Fuhrmann zum Kreis-Physikus des Kreises Niederbarnim, mit dem Amtssitze in Berlin, ernannt worden.

Der Prediger Lothar Ludwig Konrad Persius an der Heiligen Geist-Kirche zu Potsdam ist gleichzeitig zum Prediger und Seelsorger an dem Armen- und Krankenhause daselbst bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Johann Karl Ferdinand Mustroph zu Beelitz, Diözese Beelitz, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Graebendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vacant sind resp. werden: die 2. Lehrerstelle zu Löwenberg, Inspektion Zehdenick, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Glindow, Inspektion Potsdam I, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Bornim, Inspektion Potsdam II, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Dossow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Darritz, Inspektion Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Paaren, Inspektion Nauen.

Nachweisung

der im Monat Mai 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Rentier Loeser, Neuer Markt 16, Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Dobriner, Klosterstraße 85, Schiedsmann für den Kalands-Bezirk № 7, 3) Maler Richter, Hedemannstraße 12, Schiedsmann für den Wilhemstraßen-Bezirk № 38, 4) Eisenbahn-Sekretair Wackernagel, Waldemarstraße 76, 2. Stellvertreter für den Waldemarstraßen-Bezirk № 71, 5) Rentier Seidel, Oranienstraße 163, Schiedsmann für den Oranienplatz-Bezirk № 90, 6) Buchhändler Appelius, Holzmarktstraße 53, Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 7) Rentier Fritsch, Landsberger Platz 2, Schiedsmann für den Pallisadenstraßen-Bezirk № 118, 8) Bäckermeister Notdurft, Rheinsbergerstraße 26, Schiedsmann für den Rheinsbergerstraßen-Bezirk № 165, 9) Kaufmann Kladziwa, Rheinsbergerstraße 165, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) Rentier Meyer, Koppenstraße 94, Schiedsmann für den Stralauerplatz-Bezirk № 113, alle 10 vereidigt am 28. Mai 1879.

Digitized by Google

Niederbarnimer Kreis. 11) Töpfermeister Dömke, Französisch Buchholz, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Mai 1879.

Stadt Potsdam. 12) Oekonomie-Direktor Blume, Potsdam, 1. Stellvertreter für den 10. Stadt-Bezirk, 13) Rentier Leonhard, daselbst, Schiedsmann für den 11. Stadt-Bezirk, 14) Rentier Dannenberg, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Bäckermeister Augsburger, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für den 14. Stadt-Bezirk, alle 4 verpflichtet am 26. Mai 1879.

Templiner Kreis. 16) Amtmann Berlin, Crewitz, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 17) Amtmann Karbe, Charlottenhof, Schiedsmann für 3. ländlichen Bezirk, 18) Amtmann Rudeloff, Bröddin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 9. Mai 1879; 19) Amtmann Rechholz, Pfingstberg, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 20) Schulze Bendix, Fliet, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. Mai 1879; 21) Amtmann Sommermeyer, Götschendorf, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 22) Bauergutsbesitzer Schmidt, Petersdorf, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 13. April 1879; 23) Gutsbesitzer Seehausen, Sähle, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1879; 24) Ortsvorsteher Schmidt, Amtsfreiheit Camp, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1879; 25) Scharfrichtereibesitzer Stawenow, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Schulze Schneider, Grunewald, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 27) Gerichtsmann Schulz, Grunewald, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 3. Mai 1879.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen baulicher Instandsetzungen wird die Alt-Frisacker Schleuse am Rhinkanal **vom 15. Dezember d. J. bis 1. Mai 1880** gesperrt.

Potsdam, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1879.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 8648. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Arnstadt, Plaue und Suhl nach Grimmenthal und Ritschenhausen. Vom 8. Februar 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Reglement,

betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt.

14. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. April 1879 auch die Uebertragung der bisher bei den Regierungen zu Oppeln und Breslau verwalteten Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Breslau, welche für die Oberstrecke von Breslau bis Schwedt auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 26. November 1873 bereits erfolgt ist, auf den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu genehmigen geruht haben, werden zur Ausführung dieser Ressortveränderungen, welche für die Strecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Breslau mit dem 1. Juli d. J. eintreten, unter Aufhebung des Reglements vom 29. Mai 1874 für die ganze Oberstrecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt die folgenden näheren Bestimmungen erlassen.

Abschnitt I.

Umfang der Verwaltung.

§ 1. Zu den auf den Ober-Präsidenten übergehenden Gegenständen gehört insbesondere die Unterhaltung und Ergänzung der bestehenden Strom- und Uferbauwerke, einschließlich der nöthigen Leinpfade, der vom Staate im Strome und dessen Arm angelegten und zu unterhaltenden Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stau-Anlagen der Häfen, sowie auch der Strom-Deichanlagen, soweit dieselben ausschließlich dem Interesse der Strombau-Verwaltung dienen, die Anlage und Ausführung neuer Wasserbauwerke zur weiteren Regulirung der Oder im Allgemeinen und zur Verbesserung der Schifffbarkeit derselben im Besonderen, auch die obere Aufsicht über solche im Strome und dessen Armen belegene Häfen, Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stauanlagen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind.

Desgleichen werden die Mündungen der Nebenflüsse der Oder und der Oderkanäle — in einer für jeden Fluß und Kanal näher zu bestimmenden Ausdehnung — in den vorbezeichneten Beziehungen dem Ressort des Ober-Präsidenten überwiesen.

Dagegen verbleibt den Regierungen innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Fähren, Brücken und aller nicht im Strome und dessen Armen belegenen Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stauanlagen, sowie des gesammten Deichbauwesens einschließlich der Vertheidigung der Deiche bei Hochwasser und Eisgang, in dem bisherigen Umfange, soweit sich nicht aus dem Obigen Ausnahmen ergeben.

Zur Vermeidung von Collisionen haben die Regierungen alle Projekte zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, desgleichen zu Brücken, Fähr- und Werftanlagen innerhalb des gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirks dem Ober-Präsidenten zur Prüfung vorzulegen und ebenso hat der letztere alle Strombauten, welche auf bestehende Deich-, Brücken-, Fähr- und Werftanlagen Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierung zu bringen.

Abschnitt II.

Verwaltungs-Personal.

§ 2. Zur ausschließlichen Wahrnehmung der mit der Bauverwaltung an der Oder verbundenen bautechnischen Geschäfte wird dem Ober-Präsidenten ein Wasser-Baurath als Strom-Bau-Direktor, welcher in Breslau wohnen soll, unmittelbar untergeordnet.

Dem Strom-Bau-Direktor werden die nöthigen Hilfsbeamten beigegeben.

§ 3. Der Strom-Bau-Direktor hat die technische Leitung der zur Ausführung kommenden Strom-, Ufer- und Leinpfads-Bauten an der Oder, sowie die Aufsicht und Kontrolle über die für den Oderstrombau angestellten Baubeamten und deren Hilfspersonal zu führen.

§ 4. Als Stellvertreter des Strom-Bau-Direktors fungirt der Wasserbau-Inspektor in Breslau, welcher den Titel eines Oberschifffahrts-Inspektors führt, und soweit der Umfang seiner sonstigen Dienstgeschäfte dies zuläßt, zur Bearbeitung der Geschäftssachen des Strom-Bau-Direktors herangezogen werden kann.

§ 5. Den zu §§ 3 und 4 gedachten Beamten wird ein Wasserbaumeister als technischer Hilfsarbeiter beigegeben. Die Kalkulatur-, Registratur- und Expe-

Digitized by Google

ditionsgeschäfte, sowie die Kanzlei-Arbeiten, werden von dem Beamten-Personal des Ober-Präsidiums, beziehungsweise der Regierung zu Breslau besorgt.

§ 6. Die Disziplinarbefugnisse über die auf der Oderstrecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt fungirenden Wasserbaubeamten gehen auf den Ober-Präsidenten über, unbeschadet der Stellung dieser Baubeamten zu den übrigen Staats-Baubeamten in Betreff ihrer Gehälter und weiteren Beförderung und unbeschadet der den Regierungen im § 7 vorbehaltenen Befugnisse.

Die Besetzung der betreffenden Wasser-Bau-Inspektor- und Wasser-Baumeister-Stellen erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, nachdem der Ober-Präsident mit seinen Vorschlägen darüber gehört ist. Die Beiziehung der Stellen der Unterbeamten, als Strommeister, Buhnenmeister, Strom-Aufseher, Bau-Aufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter u. s. w. erfolgt durch den Ober-Präsidenten, und zwar der technischen Unterbeamtenstellen auf den Vorschlag des Strom-Bau-Direktors.

In Bezug auf die Abgrenzung der Wasserbau-Inspektions-Bezirke und in Bezug auf die Verwendung der Wasserbau-Beamten in den einzelnen Bezirken werden mit Genehmigung der Ministerien zwischen dem Ober-Präsidenten und den betreffenden Regierungen besondere Festsetzungen getroffen werden.

§ 7. Bei der den Regierungen verbleibenden Wasserbau-Verwaltung haben sich dieselben der Kräfte der Ober-Strombau-Beamten mit der bisherigen Disziplinar-Befugniß nur in den mit dem Strombau in Verbindung stehenden Angelegenheiten, wie beim Deichbauwesen, den Stau- und Vorfluths-Angelegenheiten, den Fähren und Brücken zu bedienen.

In dieser Beschränkung verbleibt den Regierungen die Befugniß, den Wasserbaubeamten Aufträge in den Grenzen ihres Ressorts zu ertheilen, wovon jedoch dem Ober-Präsidenten Mittheilung zu machen ist.

Den Regierungen soll alljährlich Nachricht davon gegeben werden, was von Seiten der Strombau-Verwaltung für die Erhaltung und Verbesserung der Stromverhältnisse ihres Bezirks geschehen wird.

Abschnitt III.

Etat und Rechnungslegung.

§ 8. Für die Ober-Bau-Verwaltung wird ein besonderer Abschnitt in dem Bau-Verwaltungs-Etat der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau gebildet.

Auf denselben gehen die auf den verschiedenen Etats der Regierungen zu Oppeln, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a./O. stehenden Fonds für die Oder über.

§ 9. Die bei der Oderstrombau-Verwaltung angestellten technischen Beamten werden sämmtlich auf dem Baubeamten-Besoldungs-Etat der Regierung zu Breslau nachgewiesen.

§ 10. Nach erfolgter Genehmigung des Verwendungs-Planes des Ober-Baufonds (§ 8), sowie der zu demselben bewilligten außerordentlichen Zuschüsse, sowie nach geschehener Mittheilung der betreffenden Auszüge für die einzelnen Abtheilungen an die Regierung, hat der Strombau-Direktor für die vorschriftsmäßige Ausführung der vorgesehenen Bauten auf Grund der bezüglichen Projekte und Kostenanschläge, durch die betreffenden Lokal-Baubeamten Sorge zu tragen.

§ 11. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und extraordinären Baufonds hat die Regierungs-Hauptkasse zu Breslau den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden nach Anweisung des Ober-Präsidenten durch die Regierungs-Hauptkassen beziehungsweise durch die Steuerkassen den dieserhalb bestehenden Vorschriften gemäß bewirkt.

Abschnitt IV.

Nähere Vorschriften über die Geschäfts-Verhältnisse.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die Strombau-Verwaltung an der Oder werden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen werden.

Die Befugniß, Polizei-Vorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei auf der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmung sub § 85 Absatz 2 Littr. b. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Ober-Präsidenten von Schlesien zu.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich im Allerhöchsten Auftrage für den Minister für Handel und Gewerbe.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

202. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Rührt Euch"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Digitized by Google

Staats-Stipendium
zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule.

203. Das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Staats-Stipendium von 600 Mark jährlich zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dies Stipendium, welche die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt de 1855, S. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen im Stande sind, haben ihre diesfälligen Gesuche **spätestens bis zum 15. Juli d. J. an uns einzureichen.**

Potsdam, den 18. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Offene Kreisthierarztstelle.

204. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Prenzlau mit dem Wohnsitze in Prenzlau ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer die Befähigung und tadellose Führung nachweisenden Zeugnisse, sowie einer Lebensbeschreibung bis zum 31. Juli d. J. um diese Stelle bei uns zu bewerben.

Potsdam, den 20. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.

205. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 25. Mai v. J. — Amtsblatt von 1878 Stück 22 Seite 169 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kassenbezirks zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

lfd. Nr	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:			
	A. Bestand aus dem Jahre 1877/78	966708,90	15385	54
	B. An laufenden Einnahmen:			
1	Antrittsgelder	—	1977	—
2	Kapitalzinsen	—	48482	28
3	Beiträge der Kassenmitglieder	—	41902	—
4	Gemeindebeiträge	—	31995	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
6	Sonstige Einnahmen	—	264	55
	Summa der Einnahmen	966708,90	140006	37
	Ausgabe:			
1	Verwaltungskosten	—	53	—
2	Pensionen à 180 Mark jährlich	—	95120	50
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
4	Sonstige Ausgaben	—	81	—
	Summa der Ausgaben	—	95254	50
	Wiederholung:			
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1878/79 beträgt	966708,90	140006	37
	" Ausgabe " " " 1878/79 "	—	95254	50
	Bleibt Bestand	966708,90	44751	87, welcher theils zur Deckung von laufenden Ausgaben im Anfang des Rechnungsjahres 1879/80 erforderlich, theils zur zinsbaren Belegung verfügbar ist.

Potsdam, den 14. Juni 1879. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Das Regulativ vom 15. Februar 1879 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps betreffend.

206. Da die zur Zeit bestehenden Vorschriften des Regulativs vom 8. Januar 1873 über die Ausbildung für den Försterdienst sich nicht mehr als ausreichend erwiesen haben, um eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Ausbildung und Befähigung der Anwärter zu sichern und um zu verhindern, daß junge Leute mit mangelhaften Schulkenntnissen zur Försterlaufbahn zugelassen werden, haben sich der Herr Kriegsminister und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten veranlaßt gesehen, an Stelle des oben erwähnten Regulativs unter dem 15. Februar d. J. ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps treten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das neue Regulativ von dem früheren hauptsächlich in den §§ 1. 2. 3. 7. 11. 13. 14. 25. 26. 30. 38—40. 42 und 44 abweicht und in den Registraturen der Königl. Landrathsämter und der Königl. Oberförstereien eingesehen werden kann.

Potsdam, den 17. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Viehseuchen.

207. Die Pockenseuche unter den Schafen des Ritterguts Streckenthin im Kreise Ostprignitz ist erloschen. In demselben Kreise sind die Pocken unter den Schafen des Bauern Scheel zu Blesendorf ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Liquidations-Verordnung des verbotenen Vereins Berliner Knopfarbeiter.

67. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1878 und 3. April 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen nunmehr beendet ist.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Die Erweiterung des Mühlgrabens betreffend.

68. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der durch Zuschüttung des Königsgrabens erforderlich werdenden Erweiterung des Mühlgrabens die im § 18 des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Planauszüge nebst Beilage für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen im Sekretariat des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 41/42, zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen werden, woselbst auch mündliche Einwendungen zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige schriftliche Einwendungen sind innerhalb der 14tägigen Frist an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu richten.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Der Polizei-Präsident von Madai.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

69. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. werden für den in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße durch das Wollmarktsportal, die Abfahrt nach der Brunnenstraße durch das Hauptportal des Viehhofs und nach der Ackerstraße statt.
2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der An- und Abfuhr. Die Einfuhr darf am 16. Juni d. J. beginnen.
3) Zum Verwiegen der Wolle sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt Britischer Kolonien zum Weltpostverein.

22. Vom 1. Juli d. J. ab treten von den Britischen Antillen die Inseln Antigua, Dominica, Monserrat, Nevis, St. Kitts (St. Christophe) und die Virginischen (Jungfern) Inseln dem Weltpostverein bei. Für die Briefsendungen nach und aus den genannten Ländern kommen mithin die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., den 19. Juni 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen.

31. Zu Pinnow und Stolpe, Regierungsbezirk Potsdam, sind am 16. d. M. mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 17. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Blumenhagen.

32. Zu Blumenhagen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 20. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Morsebetrieb und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 18. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Herzsprung.

33. Zu Herzsprung, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 20. d. M. eine Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 20. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung von Telegraphen-Anstalten.

34. Zu Klepke und Groß-Welle, Regierungsbezirk Potsdam, sind am 22. d. M. Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 22. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Schulvorsteherinnen-Prüfung.

16. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 22. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu derselben werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

17. Die Entlassungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 5. bis 11. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 10. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

18. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 11. November** und event. **vom 16. Dezember d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige amtliche Thätigkeit.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung.

19. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 4. bis 8. November** event. auch **vom 9. bis 13. Dezember d. J.** abgehalten. Die Anmeldungen der im Amte stehenden Lehrer durch die Kreis-Schulinspektoren sind an uns **bis zum 1. September d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Oranienburg.

20. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 17. und 18. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 25. August d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Holtsch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Kyritz.

21. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 23. und**

Digitized by Google

24. September d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. September d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Kietz einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.

8. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Westfalen hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derselben abgebrannt ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot eines Prämienscheins.

9. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung des Prämienscheins des vormals Kurhessischen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845 Serie 5295 № 132374 über 40 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen Beschädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückseite desselben befindlichen durchstrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mandbach“ nicht mehr cirkulationsfähig ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 2. Januar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienschein kassirt und der Antragsteller ein neuer ausgereicht wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft

9. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 17. Juli 1789.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Rundreise-Billets

67. Bei der Billet-Expedition Berlin der Berliner Nordbahn (Stettiner Bahnhof) werden fortan Rundreisebillets für die I., II. und III. Wagenklasse mit 30tägiger Gültigkeit unter Gewährung von 25 Kilogramm Gepäckfreigewicht für die Tour Berlin—Neu-Brandenburg—Rostock—Nykjöbing—Oerhoved — Masnedsund — Kopenhagen — Korsör — Kiel — Altona — Hamburg — Berlin zum Preise von I. Klasse = 74,60 Mark, II. Klasse = 59,00 Mark, III. Klasse = 44,20 Mark zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gebührenfreie Lagerung von Eisenbahnsendungen in Berlin

68. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird bis auf Weiteres für diejenigen Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf einer der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen in Berlin eingehen und nach den Dispositionen des Versenders oder Empfängers eisenbahnseitig zu entladen und zu verwiegen sind, in besonderen Räumen, insoweit solche vorhanden und disponibel sind, eine gebührenfreie Lagerung bis zu einer Frist von 14 Tagen gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5 Pf. pro 100 Kg. für jede angefangene Woche ein. Diese Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Eisenbahn-Verwaltung für Feuersgefahr nicht haftet, derselben auch das Recht vorbehalten bleibt, binnen 3 Tagen die Abfuhr der Lagerposten jederzeit zu verlangen.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifänderung in Bezug auf Beförderung von Leichen ꝛc.

69. Am 1. Juli d. J. tritt zum Lokaltarif der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren — vom 1. Juli 1877 — ein Nachtrag VI in Kraft, welcher anderweite Bestimmungen und Tarifsätze für die Haltestellen Friedrichshagen, Jacobsdorf und Liebsgen der Niederschlesisch-Märkischen und Reußen der Halle-Sorau-

Digitized by Google

Gubener Bahn, sowie anderweite Ueberfuhrgebühren für Viehsendungen nach und von dem Viehhofe in Breslau enthält und bei den Güter- und Gepäckexpeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann. Berlin, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Courierzug Berlin—Frankfurt a. M.

70. Am 5. Juli d. J. und ferner geht der Courierzug Berlin-Frankfurt a. M. **10 Minuten früher** als bisher vom Dresdener Bahnhofe ab; in Folge dessen wird der Courierzug № 5 zwischen Berlin und Güsten und der Personenzug № 52 zwischen Wiesenburg und Berlin wie folgt verlegt: Courierzug Nr. 5. Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 12 Uhr 24 Min. Nachm., Güterglück Ankunft 1 Uhr 8 Min. Nachm., Güterglück Abfahrt 1 Uhr 9 Min. Nachm., Barby Abfahrt 1 Uhr 29 Min. Nachm., Güsten Ankunft 1 Uhr 45 Min. Nachm., Güsten Abfahrt 2 Uhr 5 Min. Nachm. (Mittagessen) weiter wie bisher. Personenzug № 52. Wiesenburg Ankunft wie bisher, Wiesenburg Abfahrt 8 Uhr 59 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 19 Min. Vorm., Brück Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vorm., Beelitz Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Vorm., Michendorf Abfahrt 10 Uhr 7 Min. Vorm., Drewitz Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Drzelinden (Wannsee) Abfahrt 10 Uhr 34 Min. Vorm., Berlin (Dresdener Bahnhof) Ankunft 11 Uhr 5 Min. Vorm. In Güsten findet beim Courierzuge № 5 ein Aufenthalt von 20 Minuten für das Mittagsessen statt. Bestellungen zur unentgeltlichen Beförderung werden von den Schaffnern in Belzig angenommen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung
für zur Ausstellung in Sidney ꝛc. bestimmte Gegenstände

69. Für diejenigen Gegenstände, welche auf den internationalen Ausstellungen in Sidney und Melbourne (Australien) ausgestellt werden, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Eisenbahn gegen Beibringung einer von dem Reichs-Kommissar für die Australische Weltausstellung den Ausstellern auszufertigenden Bescheinigung eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die halbe tarismäßige Fracht zur Berechnung gelangt. Die Ausstellungsgüter müssen mit Bezettelungen versehen sein, aus welchen ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellungen bestimmt sind.

Bromberg, den 13. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaschine

ist aufgehoben.

Das den Herren James Dunbar zu Brixton und Joseph Ruston zu Lincoln in England unter dem 13. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbindung einer Baggervorrichtung mit einem lokomobilen Dampfkrahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz sind der Gemeindevorsteher Lenz zu Dallmin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII Dallmin, und der Gemeindevorsteher Erfert zu Strehlen zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Bürgermeister Schaefer zu Teupitz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Teupitz getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Teupitz für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 7. Juni 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Amts-Sekretair Burghardt aus Pankow ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wendisch-Buchholz getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Wendisch-Buchholz für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 12. Mai 1879 in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Burghardt zu Wendisch-Buchholz ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz Karl Heinrich Mathis zu Neu-Tornow, Diözese Königsberg Nmk., ist zum Oberpfarrer zu Beelitz mit Schluntendorf, Kaehnsdorf und Schaepe, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Paul Groebler zu Wirsitz i./Posen ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wittstock, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ragösen, Diözese Belzig, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Göldner, zum 1. Januar 1880 zur Erledigung ge-

Google

kommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 7. Juli 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserm Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1878.

Gemäß der Vorschriften im § 79 des Revidirten Sozietäts-Reglements von 1871 werden die Ergebnisse der Verwaltung der Sozietät und der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Kalenderjahr 1878, sowie der Rechnung vom eisernen Bestandsfonds für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen: Am Schlusse des Jahres 1878 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Klasse 296,071,625 Mark, II. Klasse 154,821,650 Mark, III. Klasse 26,134,725 Mark, IV. Klasse 5,622,875 Mark, in Summa 482,650,875 Mark. Der Abschluß pro 1877 ergab nur 465,108,100 Mark. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1878 vermehrt um 17,542,775 Mark, und zwar sind Zugang in Klasse I 16,045,475 Mark, in Klasse II 2,332,750 Mark, in Summa 18,378,225 Mark, dagegen Abgang in Klasse III 589,450 Mark, in Klasse IV 246,000 Mark, in Summa 835,450 Mark, verbleiben Zugang 17,542,775 Mark. Die in der obigen Gesammt-Versicherungssumme von 482,650,875 Mark mitenthaltene beitragespflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 5,319,450 Mark; dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit 5,319,450 Mark, ergeben sich 10,638,900 Mark als Versicherungssummen der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1878.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 207.

Es fanden statt: 113 Schadenfeuer im I. Semester und 94 im II. Semester, und wurden von denselben in 85 Städten 639 Gebäude betroffen.

Totalschaden lag vor bei 25 Wohnhäusern, 78 Hofgebäuden, 163 Scheunen, 2 Mühlengebäuden, 7 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 275 Gebäuden.

Partielle Beschädigungen erlitten: 1 Krankenhaus, 1 Schulgebäude, 133 Wohnhäuser, 152 Hofgebäude, 33 Scheunen, 3 Mühlen- und 41 Fabrikgebäude, überhaupt 364 Gebäude.

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 14 Städten und in 14 Fällen Beschädigungen an 1 Schulgebäude, 9 Wohnhäusern, 2 Hofgebäuden, 2 Scheunen und 1 Fabrikgebäude statt.

Von den 207 Schadenfeuern sind 2 durch Gewitter verursacht, 3 durch Fahrlässigkeit und 5 durch unzurechnungsfähige Personen herbeigeführt worden. In 179 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 18 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt sind wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 14 Tagen Gefängniß, 1 Mannsperson zu 100 Mark und 1 Frauensperson zu 10 Mark Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der vorausgeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt: A. An Vergütungen in der I. Klasse für Totalschäden 11,475 Mark, für Partialschäden 77,622 Mark 90 Pf., in Summa 89,097 Mark 90 Pf., in der II. Klasse für Totalschäden 192,125 Mark, für Partialschäden 176,951 Mark 1 Pf., in Summa 369,076 Mark 1 Pf., in der III. Klasse für Totalschäden 66,375 Mark, für Partialschäden 101,208 Mark 53 Pf., in Summa 167,583 Mark 53 Pf., in der IV. Klasse für Totalschäden 116,875 Mark, für Partialschäden 2483 Mark 16 Pf., in Summa 119,358 Mark 16 Pf., zusammen für Totalschäden 386,850 Mark, für Partialschäden 358,265 Mark 60 Pf., in Summa 745,115 Mark 60 Pf. B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 4,185 Mark. C. An Schadens-Abschätzungskosten 2,909 Mark 19 Pf. Summa tot. 752,209 Mark 79 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungssumme in der I. Klasse pro I. Semester 1878 4 Pf., pro II. Semester 1878 4 Pf., in Summa 8 Pf., in der II. Klasse pro I. Semester 1878 12 Pf., pro II. Semester 1878 12 Pf., in Summa 24 Pf., in der III. Klasse pro I. Semester 1878 28 Pf., pro II. Semester 1878 28 Pf., in Summa 56 Pf., in der IV. Klasse pro I. Semester 1878 56 Pf., pro II. Semester 1878 56 Pf., in Summa 112 Pf.

Digitized by Google

V. Ergebnisse der eingangsgenannten Rechnungen. Die beigefügten Auszüge aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond der Sozietät für das Jahr 1878 — A. — und vom eisernen Bestandsfond derselben für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 — B. — enthalten vollständig die Ergebnisse dieser zufolge des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Provinzial-Ausschusse eingereichten Rechnungen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Direktion
der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

A.

Auszug
aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1878, betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	238375	95	238375	95	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	62855	82	62827	82	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Sozietät:						
a. Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1878	772880	55	612305	69	160574	38
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge aus Vorjahren	4	95	4	95	—	—
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	263	—	263	—	—	—
Tit. III. Sonstige Restitutionen	3	05	3	05	—	—
Tit. IV. Zinsen von Kassenbeständen	1578	86	1578	86	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	1075962	18	915359	32	160574	38

ad Littr. C. 28 Mark Abgang.
ad Littr. D. Tit. Ia. 3 Mark 88 Pf. Zugang und 4 Mark 36 Pf. Abgang.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	209614	46	175701	66	32982	84
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren ꝛc. für die Prüfung von Gebäudebeschreibungen	8068	70	8068	70	—	—
Tit. II. Kosten für Gebäudetaxen	351	76	351	76	—	—
Tit. III. An Vergütungen:						
A. für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Prämien für Löschhülfe und sonstiger Nebenkosten	752209	79	633428	54	118718	50
B. für Schäden an unversicherten Gegenständen und für Taxation derselben	7307	43	7279	46	27	97
Tit. IV. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	240	—	240	—	—	—
Tit. V. An Kur- und Versäumniß- und anderen Kosten ex § 66 des Reglements	902	75	902	75	—	—
Tit. VI. Postporto, Mandatariengebühren und Kostenvorschüsse	1718	80	1718	80	—	—
Tit. VII. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	1193	78	1193	78	—	—
Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben	207	20	207	20	—	—
Summa	981814	67	829092	65	151729	31

ad Littr. C. 929 Mark 96 Pf. Abgang.
ad Littr. D. Tit. IIIA. 62 Mark 75 Pf. Abgang.

Die Einnahme beträgt			915359	32		
Bleibt Bestand			86266	67		

Digitized by Google

B.

Auszug

aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879, betreffend den eisernen Bestands-Fond. *)

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Reste. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	742561	28	742561	28	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	648	75	589	15	59	—
D. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Dokumente	570	—	570	—	—	—
E. Aus der laufenden Rechnungsperiode:						
Tit. I. Zinsen von Staats-Papieren, Märkischen Pfandbriefen und Stadt-Obligationen	32907	74	30980	99	1926	75
Tit. II. Zinsen von Hypothek-Kapitalien	6965	25	6961	50	3	75
Tit. III. Außerordentliche Einnahmen	19	71	19	71	—	—
Summa	783672	73	781682	63	1989	50

ad Littr. C. 60 Pf. Ausfall.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Aktiva und an verausgabten Dokumenten	563	20	563	20	—	—
E. Aus der laufenden Rechnungsperiode:						
Tit. I. Fixirte jährliche Gehälter und sonstige Entschädigungen	32150	—	32150	—	—	—
Tit. II. Büreaukosten	2802	96	2802	96	—	—
Tit. III. Diverse Ausgaben	549	56	549	56	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria	754	96	754	96	—	—
Summa	36820	68	36820	68		
Die Einnahme beträgt			781682	63		
Mithin Bestand			744861	95		
und zwar in Staats-Papieren und Effekten 742200 Mark — Pf.						
baar 2661 „ 95 „						
= 744861 Mark 95 Pf.						

*) Da das für die Provinzial-Verwaltung angenommene Etatsjahr vom 1. April bis mit dem 31. März jedes Jahres auch für die Verwaltung des sogenannten eisernen Bestands-Fonds der Sozietät eingeführt worden, ist der für den genannten Fond pro 1. Januar 1876 bis ult. 1878 festgestellte Etat bis ult. März 1879 prolongirt und demgemäß die Rechnung des fraglichen Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis ult. März 1879 gelegt.

Für die Verwaltung des laufenden Fonds ist aus in der Sache liegenden Gründen seither von der Feststellung eines Etats Abstand genommen, und muß daher für das Rechnungsjahr dieser Verwaltung das Kalenderjahr beibehalten werden, schon um deswillen, weil nach dem geltenden Reglement die Beiträge für das Kalenderhalbjahr erhoben werden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Preisausschreiben.

15. 1) Es wird hiermit ein Preis von 3000 Mark für das besitzkonkurrirte, zum Befahren der Oderstromstrecke Breslau-Stettin am meisten geeignete Transportschiff ausgesetzt. Erforderniß ist eine Minimal-Tragfähigkeit von 5000 Ctr. bei nicht mehr als 0,8 m Tauchtiefe. Es kömmt wesentlich darauf an, die bisherige Länge der Schiffe zu vergrößern und deren Tiefgang durch Verwendung von Eisen in Stelle des Holzes, bezw. durch Verbesserung der gegenwärtig üblichen Tafelage zu verringern, während eine wesentliche Vergrößerung der Schiffsbreite deshalb nicht angestrebt werden kann, weil die Breite der Fahrrinne auf der Oder bei dem leicht beweglichen Material ihres Bettes an manchen Stellen nur für Schiffe von höchstens 5 m Breite ohne Schwierigkeit passirbar ist.

Die größere Länge kann durch Aneinanderfügen zweier oder mehrerer gleicher, für gewöhnlich fest mit einander verbundener Schiffskörper von zweckmäßiger Form erzielt werden.

2) Konkurrenzfähig sind sowohl Segel- als auch Schleppschiffe (ohne Segel), jedoch erhalten erstere bei der Prämiirung unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

3) Zeichnungen und Beschreibungen der zur Konkurrenz bestimmten Schiffe müssen **bis 1. April 1880** bei dem Königlichen Ober-Präsidium zu Breslau eingereicht sein. Demnächst müssen die Schiffe die Oderstromstrecke Breslau-Stettin hin und zurück wenigstens ein Mal mit 5000 Ctr. Ladung in ununterbrochener Fahrt, ohne Schaden genommen zu haben, zurücklegen und müssen zu dieser Fahrt bis 1. Juli 1880 bereit gestellt werden.

Eine Verlängerung dieser Fristen ist nur unter besonderen Umständen zulässig und ausschließlich von diesseitigem Befinden abhängig.

4) Das Preisgericht tritt um die Mitte des Jahres 1880 in Breslau zusammen; der Zeitpunkt des Zusammentritts, die Namen der Mitglieder, sowie das Versammlungslokal werden mindestens 4 Wochen vorher in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Der Staats-Regierung steht die letzte Entscheidung über die Bewilligung des Preises zu.

5) Mit Bewilligung des Preises erwirbt die Staats-Regierung das Recht, Zeichnung und Beschreibung des betreffenden Fahrzeuges mit der Wirkung zu veröffentlichen, daß Jedermann befugt ist, ohne Erlaubniß des Prämiirten Fahrzeuge darnach herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
zugleich im Allerhöchsten Auftrage
für den Minister für Handel und Gewerbe.
Maybach.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

16. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**5.**	**Juli**	in Prenzlau,
=	**11.**	=	in Angermünde,
=	**12.**	=	in Bernau,
=	**16.**	=	in Writzen,
=	**21.**	=	in Oranienburg,
=	**22.**	=	in Lindow,
=	**23.**	=	in Templin,
=	**25.**	=	in Straßburg in Uckermark,
=	**26.**	=	in Fürstenwerder,
=	**2.**	**August**	in Wittstock,
=	**4.**	=	in Meienburg,
=	**6.**	=	in Pritzwalk,
=	**7.**	=	in Perleberg,
=	**9.**	=	in Lenzen,
=	**11.**	=	in Havelberg,
=	**12.**	=	in Kyritz,
=	**13.**	=	in Bahnhof Neustadt a. D.,
=	**14.**	=	in Neu-Ruppin,
=	**15.**	=	in Nauen,
=	**16.**	=	in Rathenow,
=	**20.**	=	in Treuenbrietzen,
=	**23.**	=	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense **mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder**

Digitized by Google

oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Meldewesen.

12. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Regierungsbezirk Potsdam hierdurch verordnet was folgt:

In Ortschaften von mehr als 10,000 Einwohnern kann durch Orts-Polizei-Verordnung vorgeschrieben werden, daß die nach § 3 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, S. 457) bei jedem Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde der Polizei-Verwaltung zu machende Anzeige stets **schriftlich** erfolgen muß.

Potsdam, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Polizei-Verordnung,

betreffend die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz.

13. Auf Grund der Bestimmung im § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 325), wird unter Zustimmung des Provinzialraths hinsichtlich des Befahrens der direkten Wasserstraße Sakrow-Paretz mit Heu- oder Strohkähnen hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1877 (Amtsblatt von 1877 S. 169), betreffend Abänderung und Ergänzung der Schiffahrts-Polizei-Verordnung für die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz, wird dahin abgeändert, daß den mit Heu oder Stroh beladenen, nicht über 7,30 Meter breiten Fahrzeugen eine die Schiffsbreite überschreitende Ladebreite gestattet ist; jedoch darf die Ladebreite keinenfalls mehr als 7,30 Meter betragen.

Potsdam, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums

Ernennung des Gewerberaths für den Regierungsbezirk Potsdam.

3. Der der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. auf Grund des § 139b der Gewerbe-Ordnung als Aufsichtsbeamter zugeordnete Gewerberath, Hauptmann a. D. Dr. von Ruediger zu Frankfurt a. O. ist mit Wahrnehmung der Geschäfte eines solchen Aufsichtsbeamten auch für den Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung, mit Ausschluß der Kreise Niederbarnim und Teltow, sowie der Stadt Charlottenburg, beauftragt worden und hat diese Geschäfte heute übernommen.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

208. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln vom 5. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger „№ 131) die Nummern 1 und 2 des Jahrganges 1879 der in Genf in Russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Nabat (Sturmglocke), Organ der Russischen Revolutionäre" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: **„Nabat"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Vorwärts"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Küper Sängerbund"** hierselbst, nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes, von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 25. Juni 1879.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Sonnabend, den 14. Juni d. J., datirte Nummer 47 der in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Kleine vereinigte Staaten von Europa"** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes unterm Heutigen verboten wurde.

Speyer, den 23. Juni 1879.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.

209. Die vorstehend gedachten Zeiten sind bei den einzelnen Brücken folgende:

1) für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn in Spandau:

Vormittags	von	1	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	20	Min.,
"	"	5	"	18	"	"	6	"	43	"
"	"	7	"	—	"	"	7	"	45	"
"	"	11	"	—	"	"	11	"	55	"
Nachmittags	"	1	"	15	"	"	2	"	—	"
"	"	4	"	—	"	"	6	"	13	"
"	"	8	"	48	"	"	9	"	45	"
"	"	10	"	16	"	"	12	"	—	"

2) für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Spandau:

Vormittags	von	4	Uhr	—	Min.	bis	5	Uhr	17	Min.,
"	"	5	"	37	"	"	6	"	19	"
"	"	6	"	39	"	"	7	"	13	"
"	"	7	"	50	"	"	8	"	14	"
"	"	8	"	34	"	"	9	"	15	"
"	"	9	"	50	"	"	10	"	47	"
"	"	11	"	7	"	"	11	"	54	"
Nachmittags	"	12	"	41	"	"	2	"	19	"
"	"	2	"	39	"	"	4	"	—	"
"	"	5	"	14	"	"	5	"	56	"
"	"	6	"	16	"	"	7	"	19	"

3) für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	3	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	15	Min.,
"	"	4	"	35	"	"	5	"	15	"
"	"	5	"	35	"	"	6	"	15	"
"	"	7	"	15	"	"	7	"	45	"
"	"	8	"	35	"	"	8	"	56	"
"	"	9	"	25	"	"	10	"	10	"
"	"	10	"	40	"	"	11	"	15	"
Nachmittags	"	12	"	—	"	"	12	"	30	"
"	"	2	"	—	"	"	2	"	21	"
"	"	3	"	—	"	"	3	"	48	"
Nachmittags	von	4	Uhr	42	Min.	bis	5	Uhr	41	Min.,
"	"	6	"	3	"	"	6	"	26	"
"	"	9	"	—	"	"	9	"	30	"

4) für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	3	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	45	Min.,
"	"	5	"	—	"	"	5	"	30	"
"	"	6	"	15	"	"	6	"	40	"
"	"	8	"	25	"	"	9	"	5	"
"	"	10	"	10	"	"	11	"	35	"
Nachmittags	"	12	"	35	"	"	1	"	—	"
"	"	2	"	—	"	"	4	"	—	"
"	"	4	"	20	"	"	5	"	25	"
"	"	6	"	25	"	"	8	"	—	"
"	"	8	"	35	"	"	9	"	20	"

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 27. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

210. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Büdners Karras zu Merz und des Kossäthen Schultze zu Krügersdorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen und sind die beiden genannten Ortschaften deshalb bis auf Weiteres bezüglich des Ausführens und Durchtreibens von Rindvieh gesperrt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

211. Ein von der Tollwuth befallener Hund ist in Plessow und ein dieser Krankheit dringend verdächtiger Hund in Rottstock im Kreise Zauch-Belzig getödtet und ist die Festlegung der sämmtlichen Hunde in den gefährdeten Bezirken polizeilich angeordnet worden.

Potsdam, den 24. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

212. Ein von der Rotz- und Wurmkrankheit befallenes Pferd des Braureibesitzers Boldt zu Strasburg Uckm. ist getödtet und sind die mit diesem kranken Pferde gemeinsam eingestellt gewesenen vier übrigen Pferde desselben Besitzers unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 24. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213. Auf dem Rittergute Tasdorf, woselbst bereits Anfangs März d. J. ein Pferd rotzkrank befunden worden war, sind wiederum vier Pferde mit der Rotzkrankheit behaftet und drei andere derselben verdächtig befunden worden.

Auch ein Pferd des Handelsmanns Carl Dochow zu Templin ist an der Rotzseuche erkrankt und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

213. Die Pockenseuche ist in den Schaatherden der Bauern Holz, Mosolf und Neumann zu Biesendorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und ist die Impfung der sämmtlichen Schafe in diesem Orte, welche eine Seuche noch nicht durchgemacht haben, angeordnet worden. — Auch unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Fietz zu Teetz in demselben Kreise, sowie des Bauerngutsbesitzers Ferdinand Spandow zu Paysndorfer Ausbau im Prenzlauer Kreise ist die Pockenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß,

betr. Grunderwerb Seitens der Aktien-Gesellschaft Imperial Continental Gas Association in London.

70. Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. will Ich der in London domizilirten Aktien-Gesellschaft Imperial Continental Gas Association auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, die auf dem zurückerfolgenden Situationsplane vom 1. November 1855 mit den Buchstaben e. f. n. l. m. und f. g. h. n. umschriebenen, im Grundbuche von Tempelhof Band IV № 209 und 210 verzeichneten beiden Parzellen № V und VI in Größe von bezw. 116 und 156 □Ruthen eigenthümlich erwerben zu dürfen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

gez. **Wilhelm.**

Im Allerhöchsten Auftrage:

ggez. Graf zu Eulenburg. ggez. Maybach.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht Berlin, den 21. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement.

1. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Kommissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 mit dem **21. Juli** und dauern bis zum **31. August d. J.**

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in bezgleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als **„Feriensache"** bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postanstalt in Schulzendorf.

35. Am 1. Juli d. J. wird in dem im Kreise Ruppin belegenen Dorfe Schulzendorf eine Postagentur mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten. Dem Landbestellbezirke derselben werden folgende Ortschaften zugetheilt: Schulzendorf mit Ausbauen (Plantage), Neu-Prigtow (nebst Gehöft und Ziegelei), Sperlingruh, Güldenhof, Dollgow mit Kolonie Steinfurth, Schulzenhof, Heinrichsfelde, Grünhof, Hindenberg und die Ausbauten von Rönnebeck des Lege, Schroeder und Zehr. Die Postagentur erhält Verbindung durch das I. u. III. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Gransee und Rheinsberg mit folgendem Gange:

a. I. Fuhrwerk: aus Gransee 7·55 Vorm., in Schulzendorf 9·5 Vorm., aus Schulzendorf 9·10 Vorm., in Gransee 10·45 Vorm.

III. Fuhrwerk: aus Gransee 7·5 Ab., in Schulzendorf 8·15 Ab., aus Schulzendorf 8·20 Ab., in Gransee 9·55 Ab.

b. I. Fuhrwerk: aus Rheinsberg 6·50 Vorm. in Schulzendorf 8·20 Vorm., aus Schulzendorf 8·25 Vorm., in Gransee 9·40 Vorm.

III. Fuhrwerk: aus Rheinsberg 6·10 Ab., in Schulzendorf 7·30 Ab., aus Schulzendorf 7·35 Ab. in Gransee 9·0 Ab.

Eine Telegraphen-Betriebsstelle wird mit der Postagentur vorerst nicht verbunden.

Potsdam, den 27. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Lanz.

36. Zu Lanz, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. Juli d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Potsdam, den 28. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

22. Die Aufnahmeprüfung in dem hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 15. und 16. September d. J.** abgehalten werden. Zugelassen werden nur solche Aspirantinnen, welche vor dem 1. Oktober d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind zum 1. September d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenstraße Nr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- resp. private Bildung, 3) ein amtliches Führungs-Attest, 4) der Geburtsschein und 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen.

23. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier **vom 4. September d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 15. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnen-Prüfung; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeits-Lehrerin, bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit als solche; 6) von den Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnen-Prüfung bestanden haben, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: ein Mannsoberhemd, ein gewöhnliches Mannshemd, ein Frauenhemd, ein Flicktuch, ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickhopfe, ein Häkeltuch, ein Zeichentuch, ein Stricktuch, ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), ein Frauenhemd, ein Flicktuch, ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, ein Zeichentuch, ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

10. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 796 Stück à 100 Thaler № 111 bis 120, 221 bis 230, 731 bis 740, 821 bis 830, 931 bis 940, 1031 bis 1040, 1101 bis 1110, 1251 bis 1260, 1271 bis 1280, 1331 bis 1340, 1361 bis 1390, 1501 bis 1510, 1921 bis 1930, 2191 bis 2200, 2361 bis 2370, 2531 bis 2540, 2571 bis 2580, 2681 bis 2690, 2941 bis 2950, 3011 bis 3020, 3031 bis 3040, 3051 bis 3060, 3121 bis 3140, 3493 bis 3502, 3743 bis 3752, 3983 bis 3992, 4263 bis 4272, 4393 bis 4402, 4433 bis 4442, 4553 bis 4562, 4633 bis 4642, 4653 bis 4662, 4793 bis 4802, 4853 bis 4862, 4923 bis 4942, 5223 bis 5232, 6345 bis 6354, 6395 bis 6404, 6495 bis 6504, 6635 bis 6644, 6695 bis 6704, 6915 bis 6924, 7005 bis 7014, 7085 bis 7094, 7115 bis 7124, 7155 bis 7164, 7765 bis 7774, 7945 bis 7964, 7995 bis 8004, 8076 bis 8085, 8106 bis 8115, 8226 bis 8235, 8326 bis 8345, 8416 bis 8425, 8466 bis 8475, 8646 bis 8655, 8696 bis 8705, 8957 bis 8966, 9087 bis 9096, 9137 bis 9146, 9287 bis 9296, 9507 bis 9516, 9547 bis 9556, 9597 bis 9606, 9878 bis 9887, 10410 bis 10419, 10480 bis 10489, 10620 bis 10629, 11051 bis 11060, 11391, 11392, 11397 bis 11414, 11675 bis 11684, 11785 bis 11794, 11823, 11824, 11875 bis 11878 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VII № 3 bis 8 und Talons zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt am Main bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1880 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften noch rückständigen Stammaktien № 1744, 2183, 3840, 5296, 5863 bis 5865 (7. Verloosung am 2. Januar 1877) № 105, 106, 109, 110, 355, 357, 2271, 2277, 5143, 5144, 5501, 5502, 6991, 6992, 7047 bis 7050, 8907 bis 8912, 8916, 10498, 10499, 10527, 11155, 11156, 11213, 11696, 11892 (8. Verloosung am 2. Januar 1878) № 350, 6103, 8813 bis 8816, 11375 (9. Verloosung am 2. Januar 1879) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Courierzug Berlin—Frankfurt a. M.

71. Am 5. Juli d. J. und ferner geht der Courierzug Berlin-Frankfurt a. M. **10 Minuten früher** als bisher vom Dresdener Bahnhofe ab; in Folge dessen wird der Courierzug № 5 zwischen Berlin und Güsten und der Personenzug № 52 zwischen Wiesenburg und Berlin wie folgt verlegt: Courierzug Nr. 5. Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 12 Uhr 24 Min. Nachm., Gütergluck Ankunft 1 Uhr 8 Min. Nachm., Gütergluck Abfahrt 1 Uhr 9 Min. Nachm., Stadt Calbe Abfahrt 1 Uhr 29 Min. Nachm., Güsten Ankunft 1 Uhr 45 Min. Nachm., Güsten Abfahrt 2 Uhr 5 Min. Nachm. (Mittagessen) weiter wie bisher. Personenzug № 52. Wiesenburg Ankunft wie bisher, Wiesenburg Abfahrt 8 Uhr 59 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 19 Min. Vorm., Brück Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Vorm., Michendorf Abfahrt 10 Uhr 7 Min Vorm., Drewitz Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Dreilinden (Wannsee) Abfahrt 10 Uhr 34 Min. Vorm., Berlin (Dresdener Bahnhof) Ankunft 11 Uhr 5 Min. Vorm. In Güsten findet beim Courierzuge № 5 ein Aufenthalt von 20 Minuten für das Mittagsessen statt. Bestellungen zur unentgeltlichen Beförderung werden von den Schaffnern in Belzig angenommen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Stettin-Niederschlesischer Verband.

72. Mit dem 1. Juni d. J. ist zu dem Tarif für den direkten Güterverkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits via Berlin und Frankfurt a./O. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend:

I. Neue Tarifsätze im Verkehre zwischen der Station Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einer- und Stargard, Station der Berlin-Stettiner Bahn, sowie Belgard, Cöslin und Colberg, Stationen der Hinterpommerschen Eisenbahn, andererseits,

II. ermäßigte Tarifsätze und Aenderungen von Kilometerzahlen im Verkehre zwischen der Station Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einer- und den Stationen Stettin der Berlin-Stettiner und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, sowie Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits,

III. Aufhebung von direkten Tarifsätzen,

IV. besondere Bestimmungen für den Dunzig-Bahnhof in Stettin.

Wegen der Aufhebung von direkten Tarifsätzen ad III verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Frankfurter Bhf.), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau und Cottbus zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berliner Nordbahn.

Frühere Abfahrt des Personenzuges Nr 83 und der Omnibuszüge Nr. 89 und 90.

73. Vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres werden der Personenzug № 83 und die Omnibuszüge № 89 und 90 wie folgt befördert:

Personenzug № 83.

	Abf.		Vorm.
Berlin Stettiner Bahnhof		6 5	Vorm.
Gesundbrunnen	"	6 14	"
Hermsdorf	"	6 29	"
Birkenwerder	"	6 40	"
Oranienburg	"	6 58	"

weiter wie bisher.

Omnibuszug № 89.

	Abf.		Nachm.
Berlin Stettiner Bahnhof		7 55	Nachm.
Gesundbrunnen	"	8 5	"
Prinzen-Allee	"	8 10	"
Schönholz (Reinickendorf)	"	8 14	"
Reinickendorf Rosenthalerstraße	"	8 18	"
Dalldorf	"	8 24	"
Hermsdorf	"	8 31	"
Stolpe	"	8 40	"
Hohen-Neuendorf	"	8 43	"
Birkenwerder	"	8 47	"
Borgsdorf	"	8 53	"
Lehnitz	"	8 59	"
Oranienburg	"	9 9	"
Nassenhaide	"	9 21	"
Grüneberg	"	9 31	"

weiter wie bisher.

Omnibuszug № 90.

	Abf.		Vorm.
Gransee		5 55	Vorm.
Guten-Germendorf	"	6 6	"
Löwenberg	"	6 16	"
Grüneberg	"	6 23	"
Nassenhaide	"	6 33	"
Oranienburg	"	6 49	"
Lehnitz	"	6 53	"
Borgsdorf	"	7 0	"
Birkenwerder	"	7 6	"
Hohen-Neuendorf	"	7 10	"
Stolpe	"	7 13	"

weiter wie bisher.

Berlin, im Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Tarifänderungen auf der Ostbahn.

70. Von dem Tage ab, an welchem Seitens der unterzeichneten Verwaltung der Betrieb auf den Strecken Goldap—Lyck, Lyck—Prostken und Prostken—Grajewo eröffnet wird, treten 1) Nachtrag XVIII zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXVII zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag XII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag XII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 in Kraft, dieselben können bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn zu nachstehenden Preisen käuflich bezogen werden: für den Nachtrag ad 1 0,05 Mark, für den Nachtrag ad 2 0,20 Mark, für den Nachtrag ad 3 0,05 Mark, für den Nachtrag ad 4 0,05 Mark und enthalten außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen bezw. Haltestellen der Bahnstrecke Goldap—Prostken—Grajewo, ferner der Nachtrag ad 1 die Bestimmung über die Erhebung einer Transportsteuer für Eilgut-Sendungen von Alexandrowo nach den Ostbahn-Stationen. Wann der Betrieb auf den Strecken Goldap—Lyck, Lyck—Prostken und Prostken—Grajewo unsererseits eröffnet werden wird, wird besonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Abänderung des Güter-Tarifs der Ostbahn.

71. An Stelle des 2. Alinea zu II D 2 b unseres Lokal-Güter-Tarifs, welches vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung: Für Güter, welche in Königsberg vom alten Bahnhofe Behufs zollamtlicher Abfertigung oder auf besonderes Verlangen der Interessenten, über die Pregelbrücke auf den Lizentbahnhof übergehen, resp. von dort nach dem alten Bahnhofe geführt werden, sowie für die von der Ostbahn nach der Bahnstrecke Königsberg-Pillau der Ostpreußischen Südbahn bestimmten resp. von dieser Bahnstrecke zur Weiterbeförderung auf der Ostbahn in Königsberg ankommenden Gütertransporte werden vom 1. Juli d. J. ab erhoben: für Eilgut 0,40 Mark pro 100 Kg., für Stückgut 0,05 Mark pro 100 Kg., für Wagenladungen 2,00 Mark pro Wagen.

Bromberg, den 28. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Reservethältnisse der Eisenbahnstrecke Goldap-Lyck.

72. Die am 1. Juli d. J. zur Eröffnung gelangende Strecke Goldap-Lyck, der Bahnlinie Insterburg-Prostken, wird der Königl. Eisenbahn-Kommission zu Koenigsberg unterstellt, welche die Verwaltung dieser Strecke nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu leiten hat.

Bromberg, den 28. Juni 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen **mit dem 21. Juli d. J.** und dauern **bis zum 1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts zu Berlin.

Das unterzeichnete Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.**

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt de 1877 Stück 2 Seite 11 flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht
für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung
bei Lindenberg, Kreis Niederbarnim.

9. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die von dem Bauer August Rühl und Bauer Bolle zu Lindenberg im Anschlusse an ihre Grundstücke erkauften beiden fiskalischen Dorfauen-Parzellen ebendaselbst in einer Größe von zusammen 4 Ar. 25 □Metern dem Gemeinde-Verbande Lindenberg einverleibt werden.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Gemeindebezirks-Veränderung bei Müggelsheim.

10. Mittelst der resp. unterm 27. September, 8. Oktober und 18. Oktober v. J. von der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam als Auseinandersetzungsbehörde bestätigten drei Rezesse sind an nachgenannte, ehemals forstservitutberechtigte Grundbesitzer zu Müggelsheim, nämlich

1) an den Mühlenmeister Johann Friedrich Schenk jun.,

Digitized by Google

2) an den Kolonisten Johann Peter Beyer und
3) an den ehemaligen Gemeindevorsteher Johann Friedrich Philipp Hembt,

sämmtlich zu Müggelsheim wohnhaft, die nachbezeichneten Landabfindungsflächen aus dem Königlichen Forstrevier Cöpenick, nämlich:

1) an den rc. Schenk eine Parzelle aus dem Jagen 167 des Forstbelaufs Fahlenberg, Flächenabschnitt 49/30, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, welche exkl. des darin befindlichen, 4 M. breiten, nach der Pelzlaake führenden Weges von 402 □M. einen Umfang von 0,861 Hekt. hat,
2) an den rc. Beyer eine Parzelle aus dem Jagen 197 des Forstbelaufs Fahlenberg, Flächenabschnitt 11/3, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, welche 1,0731 Hekt. groß ist, und
3) an den rc. Hembt eine Parzelle aus dem Jagen 193a des Forstbelaufs Fahlenberg, Flächenabschnitt 14/4, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, in einer Größe von 3 Hekt. 08 Ar.

abgetreten worden.

Die qu. Flächen treten in Gemäßheit des § 147 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 an die Stelle der abgelösten Berechtigungen als Pertinenz den berechtigt gewesenen Grundstücken hinzu, mithin in den Kommunalverband von Müggelsheim über.

Die demzufolge herbeigeführte Kommunalbezirks-Veränderung wird in Gemäßheit des § 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 359 — hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Kommunalbezirks-Veränderungen.

11. I. Durch Beschluß vom 3. April 1879 ist genehmigt worden, daß

1) die von dem Kronfideicommißgute Bornstädt-Lindstädt mittelst Vertrages vom 19. September 1876 / 24. Februar 1877 an die Schul- und Kirchengemeinde in Bornstädt vertauschte Fläche, welche an den von Bornstädt nach Nedlitz und von Bornim nach Potsdam führenden Wegen liegt und eine Größe von 74,96 Aren hat, aus dem Gutsbezirk Bornstädt-Lindstädt ausscheide und mit dem Gemeindebezirke Bornstädt vereinigt werde;
2) das von der Schul- und Kirchengemeinde zu Bornstädt mittelst desselben Vertrages an das Kronfideicommißgut Bornstädt-Lindstädt vertauschte, an der von Bornstädt nach Nedlitz führenden Straße belegene Restgrundstück des alten Schuletablissements mit einem Flächeninhalt von 24,50 Aren aus dem Gemeindebezirke Bornstädt ausscheide und mit dem Gutsbezirk Bornstädt vereinigt werde.

II. ist durch Beschluß vom 19. Juni d. J. genehmigt, daß

die durch den Bauergutsbesitzer Daniel Julius Ernst Kuhlmay und 3 Genossen zu Knoblauch vom Fiskus zu erwerbenden, vor ihren Grundstücken in Knoblauch belegenen Parzellen der fiskalischen Dorfaue von zusammen 0,0444 Hekt. Flächeninhalt dem Kommunalverbande Knoblauch einverleibt werden.

Nauen, den 20. Juni 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachung.

Erweiterung des Bahnhofes Jüterbog.

Auf Antrag der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ist in Gemäßheit des § 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Verfahren auf Feststellung der für einige zur Erweiterung des Bahnhofes in Jüterbog erforderliche und daher zu expropriirende Grundstücke zu zahlenden Entschädigung eingeleitet und von mir ein Termin zur Verhandlung mit den betheiligten Grundbesitzern nämlich:

1) der Kommune Jüterbog wegen ihrer zwischen dem Wege unter den Weinbergen und dem Bahnhofe belegenen Ackerparzelle,
2) dem früheren Bahnwärter Johann Gottlieb Günther zu Damm wegen seiner rechts vom Bahnhofe an der Chaussee nach Treuenbrietzen belegenen Ackerparzelle,
3) dem Häfner Joh. August Schmidt jun. zu Damm wegen seiner an den Weinbergen belegenen Ackerparzellen,
4) dem Maurer Joh. Friedrich Wilhelm Schmidt zu Damm wegen seiner an den Weinbergen belegene Ackerparzelle und
5) dem Maurer Carl Schmidt zu Damm wegen seiner an den Weinbergen belegenen Ackerparzelle

auf Dienstag, den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rathhause anberaumt worden. Alle Personen, welche außer den Eigenthümern etwa einen Anspruch auf die genannten 6 Grundstücke zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Jüterbog, den 25. Juni 1879.

Der Enteignungs-Kommissar,
von Oertzen, Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

Die Regierungs-Hauptkassen-Assistenten Berlin und Rensch sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten, und die Regierungs-Supernumerare Klemann und Wille zu Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Der Feldmesser Bertrams hierselbst ist am 24. d. M. als Kataster-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen und vereidigt worden.

Der Regierungsbote Linnarz ist zum Regierungs-Botenmeister und der Hülfsbote Müller zum Regierungsboten ernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreise Westprignitz ist der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Neuhoff zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks VIII Berge ernannt worden.

Bei der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind die Dirigenten-Geschäfte dem Staats-Anwalt Kayser kommissarisch übertragen. Dem Mitdirigenten, Regierungs- und Baurath Zeidler ist Allerhöchst der Kronenorden 3. Klasse verliehen. Ferner sind angestellt: der bisherige Landbaumeister Zastrau als Bauinspektor, der bisherige Bauinspektor bei dem Königlichen Polizei-Präsidium Schoenrock, versetzt: der Bauinspektor von Ludwiger in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau, ausgeschieden: der Büreau-Diätarius Vater und der Kanzlei-Diätarius Siegert Behufs anderweiter Beschäftigung resp. im Büreaudienst bei dem Königlichen Staats-Ministerium und in der Kanzlei des Königlichen Konsistoriums.

Der bisherige Prediger Johann Friedrich Otto Böttcher zu Warnitz, Diözese Königsberg II, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Garz, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Die Lehrer Hofmeister, Seele und Dr. Borrmann sind als ordentliche Lehrer und die Fräuleins Selckmann, Piaste, v. d. Lage, Schröder und Claude als Lehrerinnen an der neu zu gründenden städtischen höheren Mädchenschule in der Steglitzerstraße zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Pfaender ist als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende erste Predigerstelle an der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin, wird zum 1. Juli d. J. durch die Emeritirung des Predigers Hentschel erledigt.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Gadow, Intendantur-Rath vom Garde-Korps zum Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium ernannt. Barkusky, Büreau-Diätar vom Garde-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt, Böthke, Garnison-Bau-Inspektor in Potsdam, Appelius, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, Stuptermann Langeweyde, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, als bautechnische Mitglieder zu den Intendanturen beziehungsweise 3., 2., 9. Armee-Corps versetzt. Bruhn, Garnison-Baumeister in Berlin, zum Garnison-Bau-Inspektor ernannt. Cornelius, interimistischer Kasernen-Inspektor in Berlin, zum Kasernen-Inspektor ernannt.

B. Versetzungen: Schüler, Intendantur-Registrator vom 4. Armee-Korps unter Belassung in dem Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Ministerium zum Garde-Korps versetzt. Braumüller, Sekretariats-Assistent von der Intendantur 5. Armee-Korps zum Garde-Korps versetzt. Barkusky, Sekretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Korps zum 14. Armee-Korps versetzt. Klein, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Coblenz nach Potsdam versetzt. Franz, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Sonderburg nach Berlin versetzt. Pfanner, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Altona versetzt. Doogs, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Lichterfelde nach Görlitz versetzt.

C. Pensionirungen ꝛc.: Busse, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, behufs Uebertritts in den Dienst des Reichskanzler-Amts ausgeschieden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Figl, Kommis,	geboren am 11. Oktober 1862 und ortsangehörig zu Eppan, Bezirk Bozen in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	28. April d. J.
2	Vincent Hönke, Tuchmacher,	geboren am 4. Juni 1822 zu Deutsch-Paulowitz, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. März d. J.
3	Wenzel Walenta, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Holliz bei Königgrätz, Bezirk Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
4	Franz Illmer, Arbeiter,	34 Jahre, aus Bernsdorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. März d. J.
5	Johann Hawlick, Kürschnergeselle,	34 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
6	Aloisia Riedel, unverehelichte,	22 Jahre aus Freiheit in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	28. April d. J.
7	Hans Nielsen, Schmied,	geboren am 2. Februar 1852 zu Norborg auf Fünen in Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. Mai d. J.
8	Hans Elias Hansen, Schmied,	geboren am 19. April 1852 zu Barde in Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Franz Hermanns, Fabrikarbeiter,	22 Jahre, geboren zu Krefeld in Preußen, Niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	12. Mai d. J.
10	Jakob Blum (Blum), Tagelöhner,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Maseyck bei Lüttich in Belgien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Mai d. J.
11	Rafael Drillich, Handlungskommis,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Tarnow in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	28. April d. J.
12	Lorenz Lippert, Fleischhauer,	geboren 1860, aus Rohr, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	17. Februar d. J.
13	a. Matthias Popalensky, Handarbeiter,	39 Jahre,			
	b. dessen Ehefrau, Katharina,	29 Jahre, wohnhaft zu Neuhaus, ortsangehörig zu Tesnow, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	19. April d. J.
14	Therese Reichenberger, Tagelöhnerin,	67 Jahre, aus Münzkirchen, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	26. April d. J.
15	Franz Gjimß, Schuhmacher,	geboren 1858 (oder 1859), ortsangehörig zu Engelhartszell, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. April d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die gesetzlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, sowie Vier öffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Juli 1879.

Vermögensverwaltung

in den

katholischen Kirchengemeinden.

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875. (Gesetz-Sammlung Seite 241.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten ꝛc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Digitized by Google

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 **und 3 bezeichneten** Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung **des Vorsitzenden**, so oft es die Erledigung **der Geschäfte** erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden **und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes**, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten **Zustimmung der Gemeindevertretung, wo** eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

Digitized by Google

7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf 3 Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Digitized by Google

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslooſung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahres-

Digitized by Google

rechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

   In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

Digitized by Google

In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragssußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militair- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögungsverwaltung berufenen Organen ausgeübt werden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in sochen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

Anlage.

Wahlordnung.

Artikel 1.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung

Digitized by Google

auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Artikel 3.

Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 4.

Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Artikel 5.

Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Artikel 6.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 7.

Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Artikel 8.

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Artikel 9.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Artikel 10.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Artikel 11.

Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Artikel 12.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 13.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Artikel 14.

Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

* * *

Verordnung

über die

Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27. September 1875.

(Gesetz-Sammlung Seite 571.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes

Digitized by Google

oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 50 Nr. 2),
bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50 Nr. 4),
bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§ 50 Nr. 5);

2. von dem Oberpräsidenten in den Fällen des § 50 Nr. 7;
3. von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51 bis 54.

Artikel 2.

Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,
gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — Artikel 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

* * *

Geschäftsanweisung

für die

katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg. Vom 10. Juni 1879.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ertheile ich im Einvernehmen mit dem Königlichen Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögensverwaltung der Diöcese Breslau für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg die nachfolgende Geschäftsanweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Artikel 1. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und der Abstimmungen zu bestimmen, für die Protokollführung durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu sorgen, auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines besonderen Schriftführers, so muß das Protokoll nicht nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

Artikel 2. Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, für gründliche Vorbereitung der Berathungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Die Ausfertigungen des Kirchenvorstandes ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, sofern es nicht Schriftstücke der im § 19 des Gesetzes bezeichneten Art sind, oder für einzelne Fälle im Wege der Geschäftsanweisung etwas Anderes bestimmt wird.

Artikel 3. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden.

Artikel 4. Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung in dem regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem anderen, von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchenvorsteher, bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstands-Sitzungen in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirthshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so müssen dieselben in jedem Monat wenigstens einmal stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der

Digitized by Google

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde (vergl. Art. 32).

Beiliegendes Formular **(Anlage 5)** für die Jahresrechnung wird empfohlen.

Artikel 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten (vergl. Art. 32) zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs- bezw. Polizei-Präsident (vergl. Art. 32) wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er Nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Artikel 26. Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde (vergl. Art. 32) gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (§ 21 No. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Artikel 27.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) hat

1) über die Jahresausgaben an Porto,

2) über die Jahreseinnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel

je ein, von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß aufzustellen und der Jahresrechnung als Belege beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kurobescheinigung zu belegen.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Artikel 28. Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften des § 39*) der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 29. Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „portopflichtige Dienstsache" zu frankiren.

Artikel 30. Verkauf von Werthpapieren.

Auf die Inhaber lautende Werthpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

*) Der § 39 lautet wörtlich:

Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständniß mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden rc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaften zu stehen kommt. Sichere Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes verselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

Digitized by Google

E. Uebergangs- und Schluß-Bestimmungen.

Artikel 31.

Das Inventar und der Voranschlag für 1879 sind gemäß Artikel 10 und 14 der bischöflichen Behörde (vergl. Artikel 32), soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe derjenigen Regierungs-Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugniß des Artikels 13 (Absatz 2) Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Theil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Artikel 32.

Die in den übrigen Theilen der Provinz den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam und Frankfurt a. O. mit Bezug auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse werden in Berlin und Charlottenburg von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ausgeübt.

In den Archipresbyteraten Berlin, Frankfurt a. O., Potsdam und Wittenberge werden die der bischöflichen Behörde gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte, soweit dieselben sich auf das Etats- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde beziehen, durch den Propst zu St Hedwig in Berlin als fürstbischöflichen Delegaten ausgeübt. Bei der Anwendung der gegenwärtigen Geschäftsanweisung auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden der vorbezeichneten Archipresbyterate ist demnach unter der bischöflichen Behörde in den Artikeln 10, 14, 18, 23, 24, 26 und 31 der fürstbischöfliche Delegat in Berlin zu verstehen.

Artikel 33.

So lange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Breslau durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorhergehenden Geschäftsanweisung von der bischöflichen Behörde die Rede, und nicht unter derselben nach Maaßgabe des Artikels 32 der fürstbischöfliche Delegat in Berlin zu verstehen ist, an deren Stelle.

Potsdam den 10. Juni 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Freiherr **von Schlotheim.**

Anlage I.

Inventar

der katholischen Kirchen-(Kapellen-)Gemeinde N.

Aufgestellt im Monat ..... 187..

Anmerkung. Ist ein besonderer Kirchenbaufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Titel (V. e) unter der Ueberschrift „Kirchenbaufonds" aufzuführen und zu spezialisiren. Ebenso ein etwa vorhandener Pfarrbaufonds oder Küstereibaufonds.

I.

Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen.

(§ 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Erste Abtheilung.

Kirchenfonds.

Titel I. Gebäude.

Laufende Nr.	Benennung der Gebäude.	Lage, Bauart und Beschaffenheit.	Art der Benutzung, ob verpachtet, ob Dienstgrundstück rc.	Für welchen Betrag und wo dasselbe versichert ist.	Wem die Unterhaltung obliegt.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Titel II. Liegenschaften.

Laufende Nr.	Benennung und Angabe der Kulturart, ob Acker, Wiese ꝛc.	Lage nach dem Grundsteuer-Kataster. Flur.	Nr.	Größe. h.	a.	Art der Nutzbarmachung, ob verpachtet, ob Dienstländereien ꝛc.	Grundsteuer-Reinertrag. M.	pf.	Bezeichnung der vorhandenen Urkunden.	Bemerkungen.

Titel III. Renten.

Titel IV. Gerechtsame.

Titel V.a. Aktivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuldurkunde.	Name des Schuldners.	Betrag. M.	pf.	Zinsfuß.	Zinstermine.	Kündigungsfrist.	Sicherheit und sonstige Bemerkungen.

Titel V.b. Inhaber-Papiere.

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werthpapiere.	Nennwerth. M.	Ankaufspreis. M.	pf.	Zinsfuß.	Zinstermine.	Bemerkungen.

Titel VI. Passivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuldurkunde und des Gläubigers.	Betrag. M.	pf.	Zinsfuß.	Zinstermine.	Ob zur Aufnahme der Schuld die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wann ertheilt ist.	Kündigungsfrist.	Bemerkungen.

Titel VII. Bewegliche Gegenstände.

Anmerkung. Unter diesem Titel sind auch die vorhandenen Paramente, vasa sacra, Alterthümer, Bücher, Skulpturen, Gemälde u. s. w. aufzuführen.

Titel VIII. Abgaben und Lasten, die nicht auf Grundstücken ruhen.

Anmerkung. Hier sind z. B. Abgaben an Mutterkirchen ꝛc. aufzuführen, die auf Grundstücken ruhenden Lasten können bei Titel I. und II. in den Kolonnen „Bemerkungen" angegeben werden.

Digitized by Google

(Noch I.)

Zweite Abtheilung.

Pfarrfonds.

Titel I.

Gebäude.

(Und so fort wie bei Abtheilung I.)

(Noch I.)

Dritte Abtheilung.

Küstereifonds.

Titel I.

Gebäude.

(Und so fort wie bei Abtheilung I. und II.)

II.

Das zu einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmte kirchliche Vermögen.

(§ 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Titel I.

Gebäude.

(Und so fort wie bei I.)

III.

Die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

(§ 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Anmerkung. Hierzu gehören z. B. Leichenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche, zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks errichtete Anstalten.

Abtheilung I.	Zu kirchlichen Zwecken.
Abtheilung II.	Zu Wohlthätigkeitszwecken.
Abtheilung III.	Zu Schulzwecken.

Vorstehendes Inventar ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom ten 18 als vollständig und richtig anerkannt worden.

Dies wird hierdurch bescheinigt.

N., den ten 18

(Siegel.)

Der Kirchenvorstand.

N. N. Vorsitzender. N. N. Kirchenvorsteher. N. N. Kirchenvorsteher.

Anlage 2.

Voranschlag

für die kirchliche Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen-(Kapellen- rc.)Gemeinde N. für das Jahr 187 . (Die Jahre 18 bis 18)

Vorbemerkungen.

1. Dem Voranschlage liegt das Inventar vom ten 18 zu Grunde.
2. Das Rechnungsjahr der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 187 und schließt mit dem 187

Digitized by Google

Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen (§ 16 des Gesetzes).

Artikel 5. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß ihm die Akten und Dokumente, welche sich auf das kirchliche Vermögen (§ 3 Nr. 1—4 des Gesetzes) beziehen, von den bisherigen Verwaltern desselben überliefert werden. Im Falle der Weigerung hat er sich an den Königl. Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten (vergl. Art. 32) oder an die bischöfliche Behörde zu wenden. Beziehen diese Akten ꝛc. sich auf die zur Besoldung der Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§ 3 Nr. 1), so hat der Kirchenvorstand die Einsicht der Akten ꝛc. dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle jederzeit zu gestatten. Für die Aufbewahrung der Akten ꝛc. ist von dem Kirchenvorstande ein geeignetes Lokal zu bestimmen. Für die Ordnung der Registratur ist der Vorsitzende verantwortlich.

Artikel 6. Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies sowohl dem Königlichen Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten (vergl. Artikel 32), als der bischöflichen Behörde durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

Artikel 7. Neuwahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Die erste Wahlperiode ist vom 1. Oktober 1875 ab zu berechnen, gleichviel an welchem Tage die Wahlen stattgefunden haben oder die Gemeinde-Organe in Wirksamkeit getreten sind; je nach 3 Jahren (1881, 1884, 1887 u. s. w.) sind also regelmäßige Neuwahlen vorzunehmen.

Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offen gelegt wird.

Dem Protokollbuche (§§ 18 und 24 des Gesetzes) ist ein Verzeichniß der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichniß zu ergänzen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Kirchenvorstände, welche etwa nach § 35 des Gesetzes aufgelöst werden sollten. In solchen Fällen wird vielmehr von Aufsichtswegen die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, an welcher sie Theil nehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags zu verpflichten (§ 31 des Gesetzes).

Die Namen ausgeschiedener und neugewählter Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, sowie neugewählter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alsbald nach stattgehabter Wahl dem Königlichen Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten (vergl. Art. 32) und der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Inventar.

(Zum § 11 des Gesetzes.)

Artikel 8. Inventar.

Das Inventar ist die Grundlage des Voranschlags und der gesammten Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Auf die Aufstellung des Inventars, die Prüfung seiner Vollständigkeit und auf die regelmäßige Berichtigung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Inventar sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke gemäß § 3 Nr. 1—4 des Gesetzes in der dort beobachteten Reihefolge einzutragen. Das Inventar muß demgemäß mindestens nachstehende vier Abtheilungen umfassen, nämlich:

1. Kirchenvermögen (einschließlich der zu Kultuszwecken dienenden Bezüge),
2. Pfarrvermögen,
3. Küstereivermögen und
4. Stiftungsvermögen,

soweit Vermögensobjekte der betreffenden Abtheilung vorhanden sind. Innerhalb jeder Abtheilung können zum Zwecke der besseren Uebersicht Unterabtheilungen gebildet werden.

Anliegendes Formular **(Anlage 1)** zum Inventar wird empfohlen.

In dem Inventar ist demnach bei jedem Gebäude und Grundstücke die Art der Benutzung anzugeben, ob es verpachtet, ob es Dienstgrundstück ist u. s. w.

In dem Inventar sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten in dem Inventar angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und des Schuldokuments. Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausbaufonds, Küstereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchenvorstandes (nicht eines besonderen Kapellenvorstandes) unterstehender Kapellenfonds vorhanden ist, muß derselbe in dem Inven-

Digitized by Google

tar unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisirt werden.

In dem Inventar über das Stiftungsvermögen muß das Vermögen jeder einzelnen Stiftung abgesondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungszweckes und des Datums der Stiftungsurkunde eingetragen werden.

Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Artikel 9.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten).

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesammten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen. Demnächst ist am Schlusse des Inventars durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bezugnahme auf den, die Feststellung des Inventars betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen,

daß das Inventar vollständig und richtig sei. Kosten, welche durch die erste Aufstellung, bezw. Umarbeitung des Inventars entstehen, sind auf die Kirchenkasse anzuweisen.

Artikel 10.

Das Inventar ist sowohl dem Königlichen Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten (vergl. Artikel 32), als der bischöflichen Behörde (vergl. Artikel 32) auf Verlangen jederzeit einzureichen. Die von diesen Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Artikel 11.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle in dem Inventar eingetragen werden. Jede solche Nachtragung ist nach Vorschrift des Artikels 9 (Absatz 2) zu bescheinigen.

Für die richtige Fortführung des Inventars ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Artikel 12. Außerordentliche Revision des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(Zu den §§ 11, 21 Nr. ,, 52, 53 des Gesetzes).

Artikel 13. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

Artikel 14. Einreichung des Voranschlages.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über 3 Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagungsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Sodann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde (vergl. Artikel 32) einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Artikel 15. Einrichtung des Voranschlags.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht aus-

Digitized by Google

nahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlagen auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlagen in die Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Vertheilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeinde-Umlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular **(Anlage 2)** für den Voranschlag wird empfohlen.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(Zu den §§ 8 bis 10, 11, 21 Nr. 11, 54 des Gesetzes.)

Artikel 16. Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung nach § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist.

Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letzteren ertheilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. In soweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich.

Artikel 17. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den rechnungsführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein, und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittelst Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen, als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung des Pfarrers zum Rechnungsführer ist unzulässig.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw Rendanten) liegt ob:

1. die Erhebung sämmtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche, sowie der mit ihr verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen, und von diesem direkt zu erheben sind, ferner die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller, der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds;
2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, und zwar Beides (zu 1 und 2) nach Maßgabe des Voranschlags und der Anweisungen des Kirchenvorstandes (vergl. Artikel 20);
3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Werthpapiere, des Porto- und des Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge;
4. die Einwerfung des Inventars und des Voranschlags (Artikel 9 und 14);
5. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;
6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;
7. die Kontrole der Auslosung von Werthpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Artikel 18. Kaution des Rechnungsführers.

Ob und welche Kaution der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendant) zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Eine Kaution ist zu bestellen, sobald dies von dem Königl. Ober-Präsidenten oder von der bischöflichen Behörde (vergl. Artikel 32) unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Artikel 19. Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Das beigefügte Formular **(Anlage 3)** zum Journal wird empfohlen.

Neben dem Journal ist bei größeren Vermögensverwaltungen ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben, und zwar geordnet nach den Titeln des Voranschlags, enthält, auch zugleich die einzelnen Ansätze des letzteren ersichtlich macht.

Ein Formular ist beigefügt **(Anlage 4)**.

Außerdem hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendant) über alle geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichniß aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem Mitgliede des Letzteren) aufbewahrt wird.

Digitized by Google

Artikel 20. Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendant) darf ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder ꝛc.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder garnicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Ergiebt die Vergleichung des Voranschlags mit dem Kassenbuche bezw. dem Manual, daß eine Position des Voranschlags durch eine bevorstehende Ausgabe überschritten werden wird, so hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden hierauf behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Belage beigefügt.

Artikel 21. Kontrolverzeichniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichniß, in welches er alle von ihm ertheilten Einnahme-Anweisungen nach der Zeitfolge einträgt.

Artikel 22. Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermuthet zu revidiren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob der vorhandene Baarbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme als Sollbestand ergiebt. Dabei ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und mit dem nach Artikel 21 zu führenden Kontrolverzeichnisse zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens für die Buchungen zweier Monate Post für Post geschehen, und hat sich zugleich darauf mitzuerstrecken, ob die gesammte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebniß ersichtlich macht; die Verhandlung ist von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendanten) zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das von dem Rechnungsführer zu führende Verzeichniß der Werthpapiere zu erstrecken, insbesondere ob die Werthpapiere richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, ob Auslooſungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa in Folge dessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist. Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Artikel 23. Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschluß festzustellenden Orte aufzubewahren.
2. Der Kirchenvorstand hat für die nöthigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten ꝛc.) zu sorgen. Den Schlüssel dazu führt der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendant).
3. Geldwerthe Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind durch die bischöfliche Behörde (vergl. Artikel 32) außer Kurs zu setzen und thunlichst in einem besonderen Behälter aufzubewahren.

   Die Wiederinkurssetzung erfolgt gleichfalls durch die bischöfliche Behörde (vergl. Artikel 32). Ist die Außerkurssetzung durch den Kirchenvorstand selbst bewirkt, so bedarf es zur Wiederinkurssetzung eines gerichtlichen Vermerks (vergl. Gesetz vom 4. Mai 1843 § 3 G.-S. S. 179).
4. Werden diese Behälter (zu 2 und 3), was bei größeren Kassenverwaltungen zu empfehlen, unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so führt den einen Schlüssel der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendant). Wer die, bezw. den andern Schlüssel führen soll, hat der Kirchenvorstand zu beschließen. Er ist jedoch dabei auf die im § 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Kirchenvorsteher beschränkt.

   Wird die Kasse unter mehrfachem Verschluße gehalten, so ist dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe von dem Kirchenvorstande bestimmt wird.
5. Es ist unzulässig, daß andere, als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

Artikel 24. Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlags und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Belage über die Einnahmen und Ausgaben, geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Digitized by Google

3. Die Gemeindeglieder haben an direkten Staatssteuern für das Jahr 187 zu zahlen:

		Mark	Pf.
a)	Grundsteuer		
b)	Gebäudesteuer	"	"
c)	Klassensteuer	"	"
d)	Klassifizirte Einkommensteuer	"	"
e)	Gewerbesteuer	"	"
	überhaupt	Mark	Pf.

4. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag der Kirchenkasse beträgt Mark Pf. oder Prozent der direkten Staatssteuern.

5. (Wenn der Vertheilungsmaßstab der Umlagen nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist.)
Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen.
Die von den Gemeindegliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 18 , davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben Prozent.

Bescheinigungen.

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 187 festgestellt worden.

N., den ten 187

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N., den ten 187

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen.	Betrag. M.	pf.	Der vorige Etat setzte aus.*) M.	pf.	Daher Mehr. M.	pf.	Weniger. M.	pf.	Bemerkungen.
	Titel I. An Bestand									
	Titel II. An Rückständen aus früheren Jahren									
	Titel III. Aus Grundstücken:									
	a) Zeitpacht									
	b) Aus dem Kirchenholze									
	c) Vom Friedhofe									
	Titel IV. Von besonderen Stiftungsländereien									
	Titel V. An feststehenden Geldeinnahmen: Grundzinsen, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn									
	Titel VI. Kapitalzinsen:									
	a) von Kirchenkapitalien									
	b) von Stiftungskapitalien									
	Titel VII. An Ablösungskapitalien									
	Titel VIII. An zurückgezahlten Kapitalien									
	Titel IX. An neuen Stiftungen									
	Titel X. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel									
	Titel XI. Angeliehene Kapitalien									
	Titel XII. An Umlagen der Gemeindeglieder									
	Titel XIII. Für Kirchenstühle, Grabgeläute, Paramente u. s. w.									
	Titel XIV. Insgemein.									

*) Ist der Voranschlag für 1879 auf das erste Vierteljahr 1880 verlängert (Artikel 31 a. E.), so muß es im Texte heißen: Der Etat für 1879 setzte aus.

Digitized by Google

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben.	Betrag. M.	pf.	Der vorige Etat setzte aus. M.	pf.	Mithin Mehr M.	pf.	Weniger. M.	pf.	Bemerkungen.
	Titel I. An Vorschuß und Nachzahlungen									
	Titel II. An Gehältern									
	Titel III. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen									
	Titel IV. An Kultuskosten									
	Titel V. An Bau- und Reparaturkosten									
	Titel VI. An Zinsen und Passivkapitalien									
	Titel VII. An neubelegten Kapitalien und Werthpapieren									
	Titel VIII. An Verwaltungskosten									
	Titel IX. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren									
	Titel X. Insgemein.									

Anlage 3.

Kassenbuch (Journal)

über die Einnahme und Ausgabe der katholischen Kirchengemeinde N. N. 18

Einnahme.

1. Nr.	2. Tag der Einzahlung.	3. Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme.	4. Betrag. M.	pf.	5. Nr. des Belags.	6.

Anmerkung. Wo zugleich ein Manual geführt wird, ist in Kolonne 6. der Titel und die Nummer des Manuals zu bemerken, unter welchen jede einzelne Einnahme eingetragen ist.
Wo ein Manual nicht geführt wird, empfiehlt es sich, in Kolonne 6. den Titel und die Nummer des Voranschlags anzugeben. Dies wird die Aufstellung der Jahresrechnung wesentlich erleichtern.

Ausgabe.

1. Nr.	2. Tag der Auszahlung.	3. Name des Empfängers und Gegenstand der Ausgabe.	4. Betrag. M.	pf.	5. Nr. des Belags.	6.

(Die Anmerkung zur Einnahme gilt sinngemäß auch hier.)

Digitized by Google

Anlage 4.

Manual

über Einnahme und Ausgabe für die katholische Kirchengemeinde N. N.

Soll-Betrag nach dem Voranschlage. M.	pf.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag der wirklichen Einnahme. M.	pf.	Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.
		Titel I. Titel II. Titel III. } Nach dem Voranschlag und der Rechnung zu ordnen.					

Anmerkung. Das Voranschlags-Soll wird am Anfange des Jahres vorgetragen; zwischen den einzelnen Titeln ist genügend Raum zu lassen, um je nach dem muthmaßlichen (auf Erfahrung beruhenden) Umfange die Eintragungen bequem bewirken zu können.

Die Nummer der Beläge ist bis zum Abschluß der Jahresrechnung unausgefüllt zu lassen. Die letzte Rubrik bleibt unausgefüllt, wo kein Journal geführt wird.

Soll-Betrag nach dem Voranschlage. M.	pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. M.	pf.	Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.

Anlage 5.

Jahresrechnung

über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen-(Kapellen- ꝛc.)Gemeinde N.
für das Jahr 187 . (Geführt und abgelegt von)

Anlagen:

a) ein Heft Einnahme-Beläge Nr. bis
b) ein Heft Ausgabe-Beläge Nr. bis
c) Erinnerungen des Kirchenvorstandes vom ten 187 nebst Beantwortung.
d) Erinnerungen der Gemeindevertretung vom ten 187 nebst Beantwortung und Abnahmeverhandlung.

Uebergeben an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes am ten 187

Diese Jahresrechnung hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung und nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 187 die Entlastung ertheilt ist, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N., den ten 187

N.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Digitized by Google

Nr.	Soll-Einnahme nach dem Voranschlage. M.	pf.	Einnahme-Gegenstand.	Es ist eingekommen. M.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
			Titel I. ꝛc. (wie im Voranschlage).				

Nr.	Soll-Ausgabe nach dem Voranschlage. M.	pf.	Ausgabe-Gegenstand.	Es ist ausgegeben. M.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
			Titel I. ꝛc. (wie im Voranschlage).				

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.
a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

214. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,67	1,80	2,68	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,60	2,58
2	2,67	1,80	2,66	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,52	2,56
3	2,67	1,75	2,64	1,60	1,68	1,20	2,36	2,14	2,08	1,76	3,44	2,54
4	2,67	1,72	2,68	1,50	1,66	1,19	2,34	2,14	2,08	1,76	3,38	2,54
5	2,64	1,67	2,68	1,56	1,64	1,17	2,34	2,14	2,08	1,76	3,26	2,52
6	2,64	1,65	2,64	1,60	1,63	1,16	2,34	2,14	2,08	1,76	3,14	2,52
7	2,62	1,62	2,66	1,50	1,63	1,15	2,34	2,14	2,08	1,76	3,06	2,52
8	2,62	1,57	2,66	1,56	1,61	1,13	2,32	2,12	2,06	1,74	3,00	2,52
9	2,62	1,54	2,62	1,52	1,60	1,12	2,32	2,10	2,06	1,74	2,90	2,50
10	2,62	1,49	2,62	1,44	1,59	1,11	2,30	2,10	2,06	1,74	2,80	2,50
11	2,62	1,46	2,62	1,32	1,57	1,10	2,30	2,08	2,04	1,72	2,70	2,48
12	2,62	1,44	2,62	1,40	1,54	1,09	2,26	2,06	2,04	1,72	2,68	2,48
13	2,64	1,44	2,58	1,40	1,51	1,08	2,26	2,06	2,04	1,72	2,60	2,46
14	2,67	1,44	2,54	1,40	1,50	1,07	2,26	2,06	2,02	1,70	2,62	2,46
15	2,64	1,52	2,52	1,44	1,48	1,06	2,26	2,06	2,02	1,70	2,60	2,46
16	2,62	1,52	2,50	1,44	1,48	1,05	2,24	2,04	2,00	1,68	2,58	2,44
17	2,62	1,49	2,48	1,40	1,47	1,04	2,24	2,02	2,00	1,68	2,58	2,44
18	2,62	1,49	2,50	1,26	1,46	1,03	2,24	2,00	2,00	1,68	2,58	2,44
19	2,62	1,44	2,48	1,40	1,45	1,02	2,22	2,00	1,98	1,66	2,56	2,42
20	2,62	1,44	2,46	1,38	1,43	1,01	2,22	2,00	1,98	1,66	2,54	2,42
21	2,62	1,44	2,44	1,36	1,42	1,00	2,22	1,98	1,98	1,66	2,52	2,42
22	2,62	1,41	2,46	1,24	1,42	0,98	2,20	1,96	1,98	1,66	2,50	2,40
23	2,62	1,39	2,44	1,34	1,40	0,96	2,20	1,94	1,96	1,64	2,50	2,40
24	2,62	1,33	2,42	1,28	1,39	0,95	2,18	1,94	1,96	1,64	2,58	2,38
25	2,62	1,33	2,44	1,14	1,36	0,93	2,16	1,92	1,94	1,62	2,70	2,38
26	2,62	1,31	2,44	1,18	1,34	0,90	2,14	1,90	1,94	1,62	2,78	2,36
27	2,59	1,36	2,40	1,24	1,32	0,88	2,16	1,90	1,92	1,60	2,78	2,36
28	2,59	1,33	2,34	1,22	1,31	0,86	2,14	1,88	1,92	1,60	2,70	2,34
29	2,59	1,28	2,30	1,20	1,30	0,84	2,12	1,86	1,92	1,60	2,62	2,34
30	2,59	1,26	2,28	1,20	1,29	0,82	2,10	1,84	1,90	1,58	2,56	2,32
31	2,59	1,26	2,34	1,06	1,27	0,81	2,10	1,82	1,88	1,56	2,54	2,28

Potsdam, den 30. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

215. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt in Stück 4 Seite 42/43 unseres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über den Beitritt zu dieser Anstalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlassung, die betheiligten Beamten und Personen auf diese Bekanntmachung hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Mecklenburgische Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

216. Dem von der General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg gefaßten, unter dem 22. April / 2. Mai d. J. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen bestätigten Beschlusse, wonach

der § 10 des Gesellschafts-Statuts in seiner ursprünglichen, die Revision der versicherten Gebäude betreffenden Fassung, unter Aufhebung der in der General-Versammlung vom 3. März 1870 beschlossenen Aenderung dieses Paragraphen, wieder hergestellt worden ist,

wird die in der Konzession vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 22. Juni 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Konzession nebst dem Gesellschafts-Statut nach unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1864 im Amtsblatt Stück 24 Seite 167 für 1864 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch unsere Bekanntmachungen vom 29. Mai 1867 Stück 23 Seite 188, vom 8. Juni 1870 Stück 24 Seite 159 und vom 10. August 1876 Stück 33 Seite 301 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 3. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

217. Dem in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft vom 3. März d. J. gefaßten, unter dem 22. April / 2. Mai d. J. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen bestätigten Beschluß, nach welchem

das in Artikel 3 des Gesellschafts-Statuts zu einhalb = 50 Pf. % der Versicherungssumme bestimmte Legegeld auf 30 Pf. % der Versicherungssumme herabgesetzt worden ist,

sowie den zur Ausführung dieses Beschlusses getroffenen, von den Landesregierungen gleichfalls bestätigten weiteren Bestimmungen:

1) Neue Versicherungen können mit diesem geringeren Legegelde angenommen werden, sobald die erforderliche gouvernementale Bestätigung resp. Genehmigung dieser Abänderung des Statuts allseitig erfolgt ist.
2) Hinsichtlich der bestehenden Versicherungen geschieht die Reduktion des dafür deponirten Legegeldes erst nach dem 2. März 1880.
3) Jedem Versicherten wird die Quote, welche er von seinem bisherigen Legegelde zurückerhält, nur durch Anrechnung auf die von ihm nach dem 2. März 1880 zu leistenden Beiträge, soweit sie dazu ausreicht, successive vergütet.
4) Alle den Versicherten ertheilten Policen, welche den Depositenschein über das bisherige Legegeld im Betrage von ½ % der Versicherungssumme enthalten, werden baldmöglichst eingefordert und dafür neue Policen mit Bescheinigungen über die abgeminderten Legegeldbeträge ausgefertigt.

Bis dahin, daß solches geschehen, bildet allein das Lagebuch mit den darin enthaltenen Eintragungen über das Guthaben der Versicherten die Norm für den jeweiligen Betrag ihrer Legegelder, und können aus den abweichenden Summen der in den noch in ihren Händen befindlichen Policen enthaltenen Depositen-Scheine weiter gehende Ansprüche an die Gesellschaft nicht hergeleitet werden.

Alle übrigen das Legegeld betreffenden Bestimmungen des Statuts und der Versicherungsbedingungen bleiben von Bestand, und wird das Direktorium ermächtigt, die etwaigen zur Durchführung dieser Maßregel sonst noch erforderlichen geschäftlichen Bestimmungen nach seinem Ermessen zu treffen,

wird die in der Konzession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 22. Juni 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Konzession nebst dem Gesellschafts-Statut nach unserer Bekanntmachung vom 1. März 1868 im Amtsblatt Stück 10, S. 71 für 1868 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch unsere Bekanntmachungen vom 15. Juli 1872, Stück 30, S. 227 und vom 30. Oktober 1875, Stück 45, S. 365 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 3. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

218. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift

Digitized by Google

„Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Volks-Staat"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das von der unterzeichneten Behörde als Landes-Polizei-Behörde, unterm 28. November v. J. auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen Druckschrift:

„Am Webestuhl der Zeit" Sozialpolitischer Roman in drei Bänden von A. Otto Walster. 1873.

wird hiermit auf die im Jahre 1877 in demselben Verlage erschienene Auflage jener Druckschrift ausgedehnt.

Braunschweig, den 30. Juni 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit der **Gesangverein „Frohsinn"** in Mundenheim von der unterfertigten Landespolizei-Behörde verboten.

Speyer, den 27. Juni 1879.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Viehseuchen.

219. Wegen Rotzverdachts sind die Pferde des Kossäthen August Schmidt zu Tietzow im Kreise Osthavelland unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 5. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

220. Die Schafpocken sind in der Heerde des Bauern Büttner zu Fliet im Kreise Templin ausgebrochen. Potsdam, den 5. Juli 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

221. Die Räude unter den Pferden der Handelsleute Herzog und Eilert zu Neuehütten, im Kreise Zauch-Belzig, ist erloschen.

Potsdam, den 5. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

23. Postkarten mit Antwort sind zulässig im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik. Die Taxe beträgt 20 Pfennige.

Berlin W., den 1. Juli 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbesteller.

37. Die Einrichtung, daß den Packetbestellern während ihrer Umfahrten zur Absendung bestimmte gewöhnliche Päckereien übergeben werden können, ist dahin erweitert worden, daß es fernerhin auch gestattet sein soll, durch frankirte Schreiben oder Postkarten die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die fraglichen Bestellschreiben sind an das Kaiserliche Packet-Postamt hier (Oranienburgerstraße Nr. 70) zu richten.

Es werden abgeholt werden: während der ersten Packetbestellung (8—12 Mittags) diejenigen Sendungen, deren Abholungsbestellung bis 8 Uhr Abends des vorangegangenen Tages, während der zweiten Packetbestellung (12 Mittags bis 4 Nachm.) diejenigen Sendungen, deren Abholungsbestellung bis 11 Uhr Vorm. desselben Tages und während der dritten Packetbestellung (4—8 Nachm.) diejenigen Sendungen, deren Abholungsbestellung bis 3 Uhr Nachm. beim Packet-Postamte eingegangen ist.

Hinsichtlich der Höhe der Einsammlungsgebühr tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin C., den 30. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Neu-Trebbin.

38. Zu Neu-Trebbin, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 6. d. M. eine mit der Orts-Post-Anstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Potsdam, den 7. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Postsendungen.

39. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an Frl. Minna Heinemann, p. Adr. Bäckermeister Wolff in Spandau, Potsdamerstraße Nr. 35, aufgeliefert in Werder, Reg.-Bez. Potsdam, am 21. Dezember v. J., 2) ein Einschreibbrief an den Eigenthümer Horn in Charlottenburg, Haufestraße Nr. 28, aufgeliefert daselbst am 8. März d. J., 3) ein Einschreibbrief an Herrn Fleischmann in Berlin, Annenstraße Nr. 46, eingeliefert in Charlottenburg am 20. März d. J., 4) ein Packet an Herrn Müller in Kähnsdorf bei Prötzel, aufgeliefert in Strausberg am 7. April d. J., 5) ein Einschreibbrief an den Schiffer Mathias in Neu-Bernsdorf bei Musterwitz, aufgeliefert in Brandenburg a./H. am 17. Februar d. J., 6) eine Postanweisung über Mark 10,20 an den Amtsvorstand in Groß-Lichterfelde, aufgeliefert in Groß-Beeren am 28. November v. J. Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre An-

Digitized by Google

sprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

11. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Vorderseite derselben der durchstrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ Zgen Staats-Anleihe

71. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Metzger Peter Bastgen in Bertrich auf einer Reise von Bad Bertrich nach Coblenz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Litt. E. № 4696, 15329, 22087 und 41079 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Bastgen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

74. Zum Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandtarif tritt am 1. Juli d. J. der

Digitized by Google

4. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält anderweite resp. neue direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn (Halle-Casseler Linie), sowie der Staatsbahnstrecke Berlin-Blankenheim andererseits. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Verbandstationen der Strecke Berlin-Blankenheim und bei den Güterkassen Berlin Nordbahnhof und Dresdener Bahnhof käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze.

75. Für die Beförderung von Fracht- und Eilgütern aller Art zwischen den diesseitigen Stationen Berlin (Berl.-Dresdener Bahnhof), Moabit, Calbe Stadt, Güsten, Hettstedt und Sandersleben einer-, sowie den Mitteldeutschen Verbandstationen der Hessischen Ludwigs, Main-Neckar, Badischen, Elsaß-Lothringischen, Pfälzischen und Württembergischen Eisenbahn andererseits finden fortan dieselben Frachtsätze über die Staatsbahn-Route via Blankenheim Anwendung, welche im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande für die Stationen Berlin (Berlin-Anhaltische, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn), sowie Calbe, Güsten, Hettstedt und Sandersleben der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn bestehen.

Nähere Auskunft ertheilen die Güter-Expeditionen der vorgedachten diesseitigen Stationen.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Inkrafttreten eines Gebührentarifs für Beförderung von Vieh.

76. Für die Beförderung von Vieh (excl. Pferden) in Wagenladungen zwischen den Stationen Dresden-Friedrichstadt und Großenhain der Berlin-Dresdener Bahn einerseits und Geestmünde Bremerhaven andererseits via Berlin-Stendal-Uelzen tritt fortan ein direkter Tarif in Kraft. Bei Beförderung in Extrazügen von mindestens 20 Achsen tritt eine Ermäßigung dieser Frachtsätze um 25 % ein. Das Nähere hierüber ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung von Frachtsätzen.

73. Vom 1. Juli d. J. ab treten an Stelle der in den Nachträgen 13 und 16 zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Frankfurt a. O. einerseits und Gr.-Boschpol, Kidau, Lauenburg, Neustadt i. W., Pottangow, Rheda, Hammermühle, Kaffzig, Rügenwalde, Schlawe, Stolp, Zollbruch andererseits und zwischen Schlawe und Stolp, und Cüstrin, Lebus, Podelzig, ferner zwischen Berlin und Danzig, Olivaer Thor, und zwischen Danzig, Olivaer Thor einerseits und Fredersdorf, Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf und Strausberg andererseits theilweise ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche bei den betheiligten Güter-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zu erfahren sind.

Bromberg, den 29. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Inkrafttreten eines Gütertarifs.

74. Mit dem 1. Juli d. J. ist ein Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen Lothringischen und Luxemburgischen Stationen einerseits und Braunsberg, Bromberg, Cüstrin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Stargard, Thorn, Stationen der Königlichen Ostbahn, andererseits via Coblenz in Kraft getreten. Exemplare dieses Tarifs sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,75 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. Juli 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

75. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die verlängerte Giltigkeitsdauer der auf Ostbahnstationen gelösten Retourbillets auch bei den Feiertagen „Allerheiligen" und „Frohnleichnam" zur Anwendung kommt.

Bromberg, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Erhebung der Landarmensteuer pro 1879/80.

5. Nach dem Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes (Kap. VI. Tit. 2 Einnahmen) sind im laufenden Etatsjahre für die Zwecke des Landarmen- 2c. Wesens **7** % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 Prov.-Ordnung aufzubringen, und zwar zur Hälfte jetzt und zur Hälfte am 2. Januar 1880. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neu-Veranlagung der Gebäudesteuer ist für das IV. Quartal des Etatsjahres ein Drittheil des für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember d. J. zum Soll gestellten Steuerbetrages angenommen worden, mit dem Vorbehalt, daß nach Maaßgabe des für jenes Quartal demnächst zum Soll gestellten Betrages die erforderliche Ausgleichung für die zum 2. Januar 1880 zu zahlende Rate der Provinzial-Abgaben eintritt. Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzial-Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaaßen vertheilt:

Digitized by Google

Lfd. №	Bezeichnung des Kreises	Gesammt-Steuer-aufkommen	7½ als Provinzial-Abgabe
1	Prenzlau	457863 06	32050 41
2	Templin	231589 37	16211 26
3	Angermünde	405923 74	28414 66
4	Ober-Barnim	481625 34	33713 77
5	Nieder-Barnim	698215 75	48875 10
6	Teltow	736444 86	51551 14
7	Beeskow-Storkow	180879 99	12661 60
8	Jüterbog-Luckenwalde	302314 86	21162 04
9	Zauch-Belzig	351502 27	24605 16
10	Ost-Havelland	485930 44	34015 13
11	West-Havelland	484596 24	33921 74
12	Ruppin	415514 67	29086 03
13	Ost-Priegnitz	346582 84	24260 80
14	West-Priegnitz	434550 83	30418 56
15	Lebus	535394 24	37477 60
16	Charlottenburg	308617 53	21603 22
17	Königsberg Nmk.	525631 86	36794 23
18	Soldin	257690 10	18038 31
19	Arnswalde	191982 98	13438 81
20	Friedeberg Nmk.	236266 53	16538 66
21	Landsberg	422888 76	29602 21
22	Ost-Sternberg	192882 60	13501 78
23	West-Sternberg	198334 24	13883 40
24	Züllichau-Schwiebus	212809 06	14896 63
25	Crossen	233191 56	16323 41
26	Guben	308479 96	21593 60
27	Lübben	117127 97	8198 96
28	Luckau	262152 91	18350 70
29	Calau	195794 63	13705 62
30	Sorau	347504 —	24325 28
31	Spremberg	94654 65	6415 83
32	Cottbus	299477 41	20963 42
33	Frankfurt a. O.	418166 71	29271 67
34	Potsdam	454765 73	31833 60
	Summa	11823437 69	827704 34

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Landes-Direktor von Levetzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Neukonstituirung des Brandenburger Knappschafts-Vereins.

I. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Brandenburger Knappschaftsverein, welcher die Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie von der Provinz Posen den Regierungsbezirk Bromberg, und zwar die sämmtlichen darin gelegenen Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, mit Ausnahme der unter der Königlichen Berg-Inspektion zu Rüdersdorf stehenden Werke, umfaßt, und seinen Sitz in Guben hat, von den Vertretern der betheiligten Werke und der darauf beschäftigten Arbeiter neu begründet und das für diesen Verein vereinbarte Statut, welches von uns am 12. April d. J. bestätigt worden, am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist.

Als Mitglieder des Knappschaftsvorstandes sind gewählt worden die Herren

1) Apotheker Ullrich } zu Guben,
2) Stadtrath Jackschky }

3) Grubendirektor Nippe zu Berlin

Seitens der Werksbesitzer;

4) Grubeninspektor Damm zu Frankfurt a. O.,
5) Bergrath von Gellhorn zu Eberswalde,
6) Obersteiger Jungfer zu Seifferdorf

Seitens der Arbeitervertreter.

Bei Constituirung des Vorstandes ist der unter 1 genannte Herr Ullrich zum Vorsitzenden und der unter 2 genannte Herr Jackschky zum Stellvertreter desselben gewählt worden.

Halle, den 5. Juli 1879.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren C. Henry Hall und Adolph Mestern zu Eulau-Wilhelmshütte unterm 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Dampfeinströmungs-Ventil an Pulsometern,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister von Alvensleben hat seine Dienstgeschäfte als Oberforstmeister und Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung übernommen.

Die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Rathenow, mit welcher die Forstkassen-Rendantur der Oberförsterei Grünau zur Zeit vereinigt ist, ist dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Friedrich nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Superintendenten Schumann zu Königs-Wusterhausen ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Königs-Wusterhausen definitiv übertragen worden.

An Stelle des versetzten Buhnenmeisters Schulze ist der invalide Wachtmeister Grieg als Buhnenmeister in Oranienburg angestellt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Buchholz zu Herzberg dessen bisheriger Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Osterroth zu Hartmannsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII Glienicke ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: die Sekretariats-Assistenten Tanz, Pajchke, Janke, Burckhardt I, Siebert zu Regierungssekretären und Buchhaltern und die Sekretariats-Assistenten Brauns und Lorenz zu Regierungs-Sekretären befördert, die Militär-Supernumerare Schiller, Popiolek, Krohn, Karg, Heck, sowie die Civil-Supernumerare Adelberg, Burckhardt II., Ruhland II., Mau, Bölke als Sekretariats-Assistenten angestellt, die Militair-Anwärter Erdmann, Jungbluth,

Digitized by Google

Stelter, Bernert, Schultz III, Stubbe, Core, Mahling als Militair-Supernumerare eingetreten, der stud. phil. Böning und die Gymnasiasten Loewe, Roos, Herrmann, Wolter, Gaden, Salzwedel als Civil-Supernumerare angenommen worden. Ferner sind: der Militair-Anwärter Albarus als Steuer-Erheber und die Militär-Anwärter Geser, Wedell, Müller als Kanzlei-diener angestellt. Der Regierungs-Sekretär Rasmußen ist durch Staatsministerial-Beschluß vom 4. April d. J. aus dem Dienste entfernt.

Der bisherige Pfarrer Daniel Friedrich Wilhelm Deydolla zu Sonnenberg, Diözese Gransee, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Machnow, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johann Julius Berndt ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Blüthen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Die Lehrer Schwalbe, Füllgraf, Grawert, Radecke, Hieronymi, Michelchen, Pietsch, Pehle, Wieland, Martin Meyer, Kieschke, Otto Richter, Messow, Stein, Heilmann, Mattert, Lindner, Andreß, Barnewitz, Paul Schultze, Feodor Schulz und Wauer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Breßler, Wist, Schilling, Flügel, Tillich, Kliche, Kluge, Mühlnickel, Fernow und Müller sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Ofenfabrikant Maybaum, Französischestraße 14, 1. Stellvertreter für den Französischestraßen-Bezirk № 24, 2) Rentier Behrend, Wasserthorstraße 34, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 80/81, 3) Direktor der Aktien-Gesellschaft Berliner Neustadt Bergschmidt, Augsburgerstraße 4, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 116/117, 4) Hofbandagist und Instrumentenmacher Zimmermann, Große Frankfurterstraße 110, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 119/119a, 5) Tischlermeister Wulff, Weberstraße 24, Schiedsmann für den Weberstraßen-Bezirk № 120, 6) Rentier Zippel, Greifswalderstraße 48/49, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 131/135, 7) Kaufmann Knoblauch, Landsberger Allee 11/13, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) Kaufmann Bösefeld, Reinickendorferstraße 17, 1. Stellvertreter für den Weddingplatz-Bezirk № 199, alle 8 verpflichtet am 25. Juni 1879.

Kreis Ober-Barnim. 9) Maurer- und Zimmermeister Baeskow, Freienwalde, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Freienwalde a. O., 10) Kaufmann Schrakamp, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Goldarbeiter Briesemeister, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Kaufmann Lupke, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk derselben Stadt, 13) Rentier Bunkenburg, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Bäckermeister Blaack, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 25. Juni 1879; 15) Gutsbesitzer Mahlitz jun., Alt-Wrietzen, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Juni 1879.

Kreis Neu-Ruppin. 16) Kaufmann Weidlich, Neu-Ruppin, Schiedsmann für den 1. und 6. Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 17) Kaufmann Huth, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Kaufmann Witte, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Kaufmann Reyder, ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. und 5. Bezirk derselben Stadt, 20) Kaufmann Schwarzkopf ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Kaufmann Musterhausen, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Seifenfabrikant Protz, ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. und 4. Bezirk derselben Stadt, 23) Klempnermeister Düring, ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Bäckermeister Cochov, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 13. Juni 1879.

Kreis Teltow. 25) Glasermeister Rüdger, Nowawes, Schiedsmann für den 22. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1879.

Kreis Templin. 26) Amtmann Lemke, Vogberg, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Juni 1879.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind

angestellt: der Telegraphen-Assistent Rusche in der bezeichneten Eigenschaft und

versetzt: der Telegraphen-Inspektor Jaite von Berlin nach Düsseldorf.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Juni 1879.

Ernannt ist: der Postinspektor Howeg in Prenzlau zum Postdirektor.

Versetzt sind: die Posträthe Rudloff von Potsdam nach Posen und von Gaza von Posen nach Potsdam, sowie der Ober-Postkassenbuchhalter Bath von Potsdam nach Berlin.

Uebertragen ist: dem Postsekretair Kurzan eine Ober-Postkassenbuchhalterstelle bei der hiesigen Oberpostkasse.

Angenommen sind als Postagenten: der Amtsvorsteher Krause in Birkenwerder und der Kaufmann Meyer in Alt-Markgrafpieske.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postagent Lange in Birkenwerder.

Gestorben ist: der Postverwalter Weiß in Rhinow,

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Krupski, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Podew, Kreis Milec in Galizien,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	30. April d. J.
		b. auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Josef Hluschka, Schneidergeselle,	30 Jahre, aus Prasek, Bezirk Neu-Bidschow, in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	10. Mai d. J.
3	Thomas Kolarik, Handlungskommis,	geboren 1852, aus Welwarn, Bezirk Welwarn, in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	6. Mai d. J.
4	Josef Fluri, Schreiner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hauenstein, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	25. Februar d. J.
5	Karl Baer, Schlosser,	geboren am 25. Januar 1844 zu Trumau in Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. April d. J.
6	Leonard Fieny, Zimmermann,	33 Jahre, geboren zu Trienz, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	10. Mai d. J.
7	Heinrich Ludwig Plantin, Zuckerbäcker,	22 Jahre, geboren zu Briant in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	12. Mai d. J.
8	Johann Frankster, Schneidergeselle,	geboren am 13. Oktober 1841, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	29. März d. J.
9	Ferdinand Pawel, Gerbergeselle,	45 (oder 46) Jahre aus Kwasney, Bezirk Reichenau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
10	Leon Brand, Barbiergehülfe,	15 Jahre, geboren und wohnhaft zu Krakau in Galizien,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. April d. J.
11	Friedrich Jedlitzka, Bäcker,	20 Jahre, aus Böhmisch-Leipa in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. April d. J.
12	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Weckelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. April d. J.
13	Johann Rotter, Töpfer,	29 Jahre, aus Freudenthal bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
14	Karl Theodor Petersen, Dienstknecht,	22 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Heinrich Neukomm, Viehtreiber,	geboren am 25. Dezember 1840 zu Wyl, Kreis Bülach, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. Mai d. J.
16	Heinrich Lehmann, Färber,	geboren am 22. November 1860 und ortsangehörig zu Warschau,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	22. Februar d. J.
17	Cornel Farcas, Buchbinder,	geboren 1852, ortsangehörig zu Pardany, Komitat Torontal in Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Verübung ruhestörenden Lärms und Sachbeschädigung,	Stadtmagistrat Memmingen in Bayern,	28. März d. J.
18	Wenzel Maly, Schuhmacher,	geboren 1852, ortsangehörig zu Borotin, Bezirk Schertin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Johann Mertl, Fleischhauergehülfe,	37 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. Mai d. J.
20	Georg Prokopins, Tuchmachergehülfe,	66 Jahre, aus Szafoleza, Komitat Nyitro in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	a. Karl Schürrer, Spänglergehülfe,	23 Jahre,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. Franz Zakrajsek, Friseur,	20 Jahre, beide aus Agram in Ungarn,			
22	Anton Steffel, Maurer,	24 Jahre, aus Obergallisch, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Trihafka, Webergeselle,	39 Jahre, aus Oels Döberney, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Johann Skoupy, Mühlbursche,	20 Jahre, aus Barau, Bezirk Pisek in Böhmen,	Landstreichen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, grober Unfug und ruhestörender Lärm,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
25	Johann Pauli, Federnhändler,	28 Jahre, aus Olchowitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	5. Mai d. J.
26	Karl Westermaier, Steinarbeiter,	50 Jahre, ortsangehörig zu Ehrenhausen, Bezirk Leibnitz in Steiermark,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	9. Mai d. J.
27	die Tagelöhner: a. Adam Zannin,	56 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	13. Mai d. J.
	b. dessen Sohn, Victor Zannin,	22 Jahre, aus Servo, Provinz Belluno in Italien,			

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Heinrich Bernauer, (Bärnauer), Maurer und Tagelöhner,	geboren am 5. Mai 1846 zu München, ortsangehörig zu Ramsberg, Bezirk Schwaz in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Bruch des polizeilichen Aufenthaltsverbots,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	18. Mai d. J.
29	Anton Hilbrich,	28 Jahre, aus Briren in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	29. April d. J.
30	Ludwig Poitevin, Schreiner,	geboren am 29. Oktober 1836 zu Nancy in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. Mai d. J.
31	Salvator Cirefeci, Arbeiter,	57 Jahre, geboren zu Sora, Provinz Caserta in Italien,	Anleitung seiner Kinder zum Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	derselbe,	17. Mai d. J.
32	Claude Lavalle, Eisendreher,	26 Jahre, geboren zu Creuzot, Departement Saône und Loire in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Felix Paquit,	33 Jahre, geboren zu Andrezy, Departement der Ardennen in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Mai d. J.
34	Oskar Délépaux, Kellner,	19 Jahre, aus Murten in der Schweiz,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
35	Karl Ludwig Eduard Favre,	25 Jahre, aus Mollau, Kanton Waadt in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
36	Johann Peter Semadine, Ziegler,	20 Jahre, geboren zu Chur, ortsangehörig zu Poschiavo, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	23. Mai d. J.
37	Arnold Bischof, Maurer,	23 Jahre, geboren zu Basel, ortsangehörig zu Termyl, Kanton Basel in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
38	Janos Petrik, Drahtbinder,	14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Olhe-Pole in Ungarn,	Landstreichen und unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
39	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, geboren zu Weckelsdorf in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.
40	August Rudolf, Arbeiter,	30 Jahre, aus Wiesen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
41	Franz Krones, Fleischergeselle,	geboren am 29. Juni 1840 zu Kunzendorf bei Olmütz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	26. Mai d. J.
42	Robert Rudolph (Rudolf), Webergeselle,	19 Jahre, geboren zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, ortsangehörig zu Egersdorf, Bezirk Olmütz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	18. März d. J.
43	Die Bäckergesellen:				
	a. Franz Kafka,	geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Wolin, Kreis Wolin in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	15. Mai d. J.
	b. Franz Ruczicka,	geboren 1854 zu Starechowitz, ortsangehörig zu Niezamyslice, Kreis Kozeten in Mähren,			
44	Ignaz Gottstein, Schlossergeselle,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Nieder-Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. April d. J.
45	Johann Wodner, Gärtner,	28 Jahre, geboren zu Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Mai d. J.
46	Friedrich Wilhelm Hagemann, Schlosser,	35 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	14. Mai d. J.
47	Jakob Pellisek, Spenglergeselle,	57 Jahre, aus Brünn in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	4. April d. J.
48	Magdalene Reiner, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren am 4. Juli 1835, ortsangehörig zu Mölten, Bezirk Bozen in Tirol,	Landstreichen, Diebstahl und Führung falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	1. Mai d. J.
49	Josef Weinlich, Musiker,	64 Jahre, aus Krizomom, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. Mai d. J.
50	Franziska Krause, Musikantin, unverehelicht,	25 Jahre, aus Schedowetz, Bezirk Dauba in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
51	Adolf Göschl, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Klein-Pöchlarn, Bezirk Amstetten in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Mai d. J.
52	Isaak Simon Grabstein, Kommis,	33 Jahre, aus Brody in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

1. Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
53	Matthias Cerhan, Schuhmachergeselle,	54 Jahre, aus Alt-Pilgram, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Mai d. J.
54	Josef Hasicek, Tagelöhner,	59 Jahre, aus Wolin, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
55	Johann Murschenhofer, Kellner,	35 Jahre, aus Wolfsbach, Bezirk Amstetten in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
56	Johann von Veit, Schreiber,	26 Jahre, aus Hochstutnitz Bezirk Iglau in Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
57	Marcus Kapper, Gerbergeselle,	geboren 1823, ortsangehörig zu Czernikau, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	16. Mai d. J.
58	Ignaz Fuchs, Fabrikarbeiter,	31 Jahre, geboren zu Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	9. Mai d. J.
59	Said Abdallah, Bedienter,	23 Jahre, aus Alexandrien,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Mai d. J.
60	Anton Folz, Kellner,	geboren am 22. Juni 1857 zu Saasenheim bei Schlettstadt in Unter-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Mai d. J.
61	Franz Kwiatkowsky, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Aquonien in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
62	Nikolaus Binot, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1812 zu Rembercourt in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
63	Heinrich Ainroldi, Arbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mailand in Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	31. Mai d. J.
64	Johann Avancini, Tagelöhner,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brez in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 16.) № 1301. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879.

№ 1302. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68,021,071 Mark. Vom 13. Juni 1879.

№ 1303. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Juni 1879.

(Stück 17.) № 1304. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 14. Juni 1879.

(Stück 18.) № 1305. Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879.

№ 1306. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879.

(Stück 19.) № 1307. Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen. Vom 28. Juni 1879.

№ 1308. Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse. Vom 20. Juni 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 8649. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnungen vom 15. April 1876 und vom 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 31. Mai 1879.

(Stück 25.) № 8650. Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auf dieses Konsistorium. Vom 9. Juni 1879.

(Stück 26.) № 8651. Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

(Stück 27.) № 8652. Verordnung wegen des Zinssatzes, welcher von den Hinterlegungsstellen für hinterlegte Gelder zu gewähren ist. Vom 21. Mai 1879.

№ 8653. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1879, betreffend die Konvertirung der noch nicht amortisirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft über 20 Millionen Thaler (60 Millionen Mark) in vier und ein halb prozentige.

(Stück 28.) № 8654. Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 25. Juni 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

17. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1875 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 275, Just. Min. Bl. S. 271) wird hierdurch mit Rücksicht auf die am 1. Oktober d. J. eintretende anderweite Organisation der Gerichte Folgendes bestimmt:

a. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§ 11, 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

b. Als Gericht erster Instanz, welches die Nebenregister aufzubewahren hat (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes), ist zuständig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet.

c. Die zu a und b den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der §§ 58, 107 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-S. S. 230), des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und der № 3 unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung die Behörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten auszuüben hat, vom 1. Oktober d. J. ab im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Staatsanwaltschaft, bei den Landgerichten im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde ist.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt.
Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide. Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-Es kosten je 100 Kilogramm: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Mischfrucht M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	19	20	13	24	12	02	13	39	15	56	30	50	27	50	5	50	4	50	2	75	5	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	48	—	—	14	65	20	—	30	—	30	—	3	80	4	80	—	—	5	80	1	20	1	—
3	Bernau	18	76	12	69	14	62	13	05	23	—	27	—	25	50	6	67	4	50	—	—	5	15	1	34	1	11
4	Brandenburg	—	—	14	14	—	—	15	63	23	—	27	—	30	—	4	75	3	88	—	—	4	73	1	15	1	10
5	Dahme	17	99	12	95	12	86	13	56	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	67	13	69	13	94	13	63	17	60	26	—	27	—	5	—	5	31	—	—	5	50	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	13	20	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	6	—	3	—	—	—	3	20	1	20	1	10
8	Havelberg	20	—	15	48	18	49	15	38	22	72	34	88	35	30	6	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	65	13	29	14	29	14	52	33	—	34	—	35	—	4	63	3	—	—	—	4	—	1	20	—	85
10	Liebenwalde	18	67	12	50	15	33	13	—	26	—	32	—	39	—	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
11	Luckenwalde	16	05	13	40	—	—	14	03	30	—	36	—	40	—	4	73	2	71	—	—	4	75	1	10	1	10
12	Perleberg	20	—	15	25	14	—	15	25	17	—	33	—	41	—	4	50	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	13	27	—	—	14	63	22	50	30	—	30	—	6	52	3	96	—	—	4	89	1	45	1	10
14	Prenzlau	18	—	12	50	12	46	12	45	22	50	25	—	25	—	6	38	4	—	3	—	4	—	1	30	1	05
15	Pritzwalk	20	—	13	76	15	—	13	47	16	—	30	—	32	—	5	—	4	—	—	—	3	50	1	08	—	95
16	Rathenow	—	—	13	81	—	—	15	—	18	—	32	—	36	—	5	07	3	25	—	—	3	75	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	15	08	15	20	15	31	32	—	30	—	46	—	5	06	4	73	—	—	5	—	1	10	—	95
18	Schwedt	19	—	14	40	13	—	13	50	26	67	40	—	33	33	7	—	3	50	—	—	6	75	1	20	—	80
19	Spandau	—	—	13	83	14	15	14	05	20	—	26	—	30	—	6	46	4	50	—	—	5	—	1	35	1	15
20	Straußberg	19	13	12	98	15	45	13	13	15	—	27	—	27	—	5	13	5	—	—	—	6	—	1	20	1	10
21	Teltow	18	81	12	53	14	62	12	09	28	—	37	50	42	50	7	75	4	82	—	—	4	95	1	40	1	15
22	Templin	18	83	14	83	16	—	14	83	15	60	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	17	64	13	43	14	28	15	—	20	—	24	—	26	—	4	10	3	—	—	—	4	06	1	40	1	—
24	Wittstock	18	70	13	68	11	81	14	41	14	44	25	—	30	—	3	46	3	46	2	—	3	—	1	02	—	82
25	Wriezen a. O.	19	15	13	28	12	75	13	18	16	57	24	—	24	—	5	—	3	92	3	—	5	56	1	20	1	05
	Durchschnitt	18	74	13	63	—	—	14	05	—	—	—	—	—	—	5	16	3	87	—	—	4	66	—	—	—	—

Potsdam, den 14. Juli 1879.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

223. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden hiermit die vom Samstag, den 21. Juni und Mittwoch, den 25. Juni d. J. datirten Nummern 49 und 50 der in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung: **„Kleine vereinigte Staaten von Europa"** von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten. Speyer, den 7. Juli 1879.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Freie Presse"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Verloosung von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbeausstellung in Berlin.

224. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz

Digitized by Google

der Königl. Regierung ꝛc.
Preise im Monat Juni 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																											
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Stück Eier	Mehl		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweine-Schmalz, flüss.														
						Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze																								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.														
1 20	— 85	1 05	1 60	2 25	2 90	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60														
— 90	1 —	1 —	— 85	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —														
1 20	1 24	1 18	1 70	2 15	2 26	— 35	— 25	— 50	— 50	— 44	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60														
1 25	— 90	1 10	1 60	2 20	2 70	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60														
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 40	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60														
1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	2 60	— 31	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80														
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20														
1 20	1 —	1 —	2 —	2 05	2 48	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —														
1 —	— 85	1 20	1 45	2 —	2 40	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 45	2 50	3 10	— 20	1 35														
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75														
— 95	— 85	1 10	1 60	2 14	2 80	— 36	— 25	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40														
1 40	1 15	1 15	1 95	1 74	2 80	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —														
1 20	1 15	1 20	1 60	2 29	2 51	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60														
1 20	— 90	1 05	1 80	2 15	3 —	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 50														
1 10	— 95	— 95	1 80	1 54	2 09	— 40	— 25	— 55	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50														
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60														
1 10	1 —	1 —	1 50	2 10	2 80	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75														
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 35	— 25	— 60	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80														
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 30	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 40														
1 20	1 —	1 10	1 50	2 —	2 60	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80														
1 30	1 20	1 50	1 45	2 40	2 50	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35														
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60														
1 10	1 —	1 20	1 75	1 78	2 40	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60														
— 91	— 76	— 96	1 60	1 59	2 31	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40														
1 10	1 05	1 10	1 60	1 78	2 50	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20														

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brandenburg hat dem Central-Comité der diesjährigen Berliner Gewerbe-Ausstellung die nachgesuchte Genehmigung zur Ausgabe einer zweiten Serie von 500,000 Loosen zu der mit der Ausstellung verbundenen Lotterie ertheilt.

Die Polizeibehörden werden deshalb mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. (Amtsbl. S. 119) angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe dieser Loose, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, gleichfalls kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgabe einer Kaution.

225. Die dem Kaufmann J. J. Nickel in Wittenberge ertheilten Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmers Ernst Johanning in Berlin und des von dem concessionirten Assistenten der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" H. Peters in Bremen bestellten Generalbevollmächtigten Carl August Ferdinand Behmer in Berlin sind durch Zurückgabe desselben Seitens des ꝛc. Nickel erloschen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche Ansprüche aus den mit dem Kaufmann Nickel vermittelten Geschäften zur Beförderung von Auswanderern zu haben glauben, auf, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die Freigebung der bestellten Kautionen von uns verfügt werden wird.

Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehseuchen.

226. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund hat in Zauchwitz und Rieben im Kreise Zauche-Belzig mehrere Hunde gebissen und ist entkommen, ohne daß sein weiteres Verbleiben ermittelt worden ist. In den genannten Dörfern und den bis zu 4 Kilometer von denselben entfernten Ortschaften ist die Festlegung sämmtlicher Hunde bis auf Weiteres angeordnet worden. Potsdam, den 7. Juli 1879

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

227. Wegen Rotzkrankheit ist am 3. d. M. ein Pferd des Ziegeleibesitzers Fritze zu Tremmen im Kreise Westhavelland getödtet worden.

Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

228. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Engel und Jagow zu Roggow im Kreise Prenzlau ausgebrochen. Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

229. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe Schack, Gerloff und Kobs zu Düpow im Kreise Westprignitz und Schläfke zu Kuhnsdorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 11. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

230. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Dominium Amt Neuendorf im Kreise Angermünde ausgebrochen. Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

231. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf und des Büdners Gügot zu Französisch Buchholz im Kreise Niederbarnim ausgebrochen; ferner ist ein Pferd des Mischpächters Müller aus Lübars in demselben Kreise wegen Rotzkrankheit getödtet worden.

Potsdam, den 13. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise pro Juni 1879.

71. A. Engrospreise:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (guter)	19	Mark	71	Pf.
" " "	do. (mittler)	18	"	78	"
" " "	do. (geringer)	17	"	83	"
" " "	Roggen (guter)	13	"	25	"
" " "	do. (mittler)	12	"	56	"
" " "	do. (geringer)	12	"	05	"
" " "	Gerste (gute)	17	"	48	"
" " "	do. (mittle)	14	"	77	"
" " "	do. (geringe)	11	"	44	"
" " "	Hafer (guter)	14	"	29	"
" " "	do. (mittler)	12	"	84	"
" " "	do. (geringer)	11	"	90	"
" " "	Erbsen (gute)	18	"	60	"
" " "	do. (mittle)	16	"	37	"
" " "	do. (geringe)	14	"	61	"
für 100 Klgr.	Richtstroh	4	Mark	54	Pf.
" " "	Heu	5	"	16	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	17	Pf.
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	25	"	39	"
" 100 "	Linsen	27	"	39	"
" 100 "	Kartoffeln	7	"	16	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	33	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	22	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 1 Schock	Eier	2	"	27	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	7	"	12	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	17	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	16	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	07	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	2	"	28	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			25	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 12. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung besonderer Formulare zu Weltpostkarten mit Antwort.

24. Vom 15. Juli ab werden besondere, mit je 2 Frankostempeln von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten mit Antwort eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W., den 5. Juli 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Ottiliengrube.

40. Zu Ottiliengrube, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 14. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 11. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

12. Das Reichskanzleramt hierselbst hat auf Umschreibung der Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 76669 über 100 Thlr. angetragen, weil von der oberen rechten Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

18. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Leopold Süßmann zu Coblenz der Staatsschuldschein Litt. F. № 172,373 über 100 Thaler angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem genannten Herrn Süßmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot verlorener Staatsschuldscheine

19. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Wittwe des Eisenbahnbeamten Carl Groos, Frau Clara Groos zu Wiesbaden die beiden Staatsschuldscheine Lit. F. № 53797 und 202788 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der genannten Frau Groos oder dem Obergerichts-Anwalt Herrn F. Schenck in Wiesbaden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333. 2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4[illegible]

Digitized by Google

4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. April 1875 Litt. B. № 569.
- C. " 1135. 3608.
- D. " 1055. 4562.

" 1. Oktober 1875 - A. " 842. 2697. 4989.
- B. " 3399.
- C. " 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. " 2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.

" 1. April 1876 - A. " 1464. 6511. 7613. 8108.
- C. " 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
- D. " 604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

" 1. Oktober 1876 - A. " 5121. 5492. 6339.
- B. " 3134.
- C. " 999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.
- D. " 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.

" 1. April 1877 - A. " 179. 2780.
- C. " 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. " 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Inkrafttreten eines Fracht- und Eilgütertarifs.

77. Für die Beförderung von Fracht- und Eilgütern aller Art zwischen Stationen der Elsaß-Lothringischen und Luxemburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen der diesseitigen Strecken „Berlin-Blankenheim" (incl. Berlin (Dresdener, Niederschlesisch-Märkischer und Nordbahnhof) Moabit, Tempelhof, Rixdorf und Charlottenburg) „Berlin-Frankfurt a. O.", der Berliner Nordbahn, ferner der Halle-Sorau-Gubener und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Königlichen Ost- und Oberschlesischen Bahn andererseits ist am 1. d. M. ein auf dem deutschen Reformsystem basirender direkter Gütertarif in Kraft getreten. Exemplare des qu. Tarifes zum Preise von 0,75 Mark pro Stück sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen zu haben, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

78. Mit dem 15. Juli d. J. tritt der Nachtrag III zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Militair-Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits in Kraft. Derselbe enthält Ausnahmefrachtsätze für den Transport von Braunkohlen (Briquets) ab Beutersitz, Schönborn, Hemersdorf und Finsterwalde der Halle-Sorau-Gubener, sowie ab Wendisch-Drehna der Berlin-Dresdener Eisenbahn und für Mauersteintransporte von Clausdorf nach den Stationen Marienfelde und Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn in Wagenladungen von 10000 Kilogramm. Exemplare dieses Nachtrages sind vom 15. Juli d. J. ab bei unseren Güterexpeditionen

Digitized by Google

Berlin (Berlin-Dresdener Bahn) und Dresden unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

79. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Mai d. J., nach welcher auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, sowie der Strecke Berlin-Blankenheim die Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit, welche am Tage vor einem Sonntage oder vor einem Festtage gelöst werden, noch am dritten Tage (den Tag der Lösung eingeschlossen) zur Rückfahrt benutzt werden können, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß hierbei außer dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, dem Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Buß- und Bettag, Himmelfahrtstag und Pfingstmontag auch die Feiertage „Allerheiligen" und „Frohnleichnam" in Betracht kommen.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag
zum Tarifheft des Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandes.

80. Am 1. d. M. ist zum Tarifheft 1 des Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandes der 1. Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält Berichtigungen zum Haupttarif, Bestimmung wegen Inkrafttreten der direkten Sätze zwischen Barby, Belzig und Lindau einerseits und Buckau, Magdeburg und Neustadt-Magdeburg andererseits, sowie verschiedene neu eingeführte und abgeänderte Tarifsätze. Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 Mark pro Stück bei den Verbandstationen der Strecke Berlin-Blankenheim zu haben.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Steinkohlen- und Koks-Sendungen betreffend.

76. Die Station Fredersdorf wird vom 15. Juli d. J. ab für Steinkohlen- und Koks-Sendungen von den Kohlenstationen des Waldenburger Reviers Altwasser, Waldenburg, Glückhilf- und Friedenshoffnungsgrube, N. M. E. und B. S. F. E., Gottesberg ꝛc. und Dittersbach ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, und von den Oberschlesischen Kohlenstationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn als Verbandsstation in die bezüglichen Ausnahme-Tarife vom 1. Juli 1878 bezw. 1. August 1877 mit den für Neuenhagen zur Erhebung kommenden direkten Frachtsätzen aufgenommen.

Bromberg, den 10. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung von Frachtpreisen.

77. Die im Tarife für die Beförderung lebender Thiere zwischen den Stationen Rothfließ und Wartenburg der Königlichen Ostbahn einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits bezw. den Stationen Tolksdorf, Rastenburg, Styrlack, Loetzen, Widminnen, Jucha, Lyck und Prostken-Salzwedel der Ostpreußischen Südbahn einerseits und Station Berlin der Königlichen Ostbahn andererseits vom 1. August 1877 unter „II. Für sonstiges Vieh in Wagenladungen" bezüglich des Verkehrs der Stationen Jucha und Lyck mit Berlin enthaltenen Sätze werden vom 3. Juli 1879 ab auf den Betrag von je 10,25 Mark pro Quadratmeter ermäßigt.

Bromberg, den 3. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Lagerung von Getreide ꝛc. in Berlin.

78. Vom 15. Juli d. J. ab wird denjenigen Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf der Königlichen Ostbahn in Berlin ankommen und nach den Dispositionen des Versenders oder Empfängers eisenbahnseitig zu entladen und zu verwiegen sind, versuchsweise in besonderen Räumen, insoweit solche vorhanden und disponibel sind, eine gebührenfreie Lagerung bis zu einer Frist von 14 Tagen gewährt. Nach Ablauf der gebührenfreien Zeit wird ein Lagergeld in Höhe von 5 Pf. pro 100 Klgr. für jede angefangene Woche erhoben. Diese Vergünstigung findet jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Eisenbahn-Verwaltung für Feuersgefahr nicht haftet; auch bleibt der Letzteren das Recht vorbehalten, binnen drei Tagen die Abfuhr der Lagerposten jederzeit zu verlangen.

Bromberg, den 4. Juli 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Reglement für die Land-Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg.

6. In der diesem Stücke des Amtsblatts beigefügten Extra-Beilage wird das von dem Provinzial-Landtage am 13. März 1879 beschlossene und von den Herren Ressortministern am 16. Juni 1879 genehmigte Reglement für die Land-Irrenanstalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg nebst dem im § 14 № 1 desselben gedachten Fragebogen und den Formularen für die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des aufzunehmenden Kranken (§ 14 № 2) und für den bei der Aufnahme eines Kranken vorzulegenden Geleitschein (§ 18) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach § 7 des Reglements werden Kranke in den Land-Irrenanstalten der Provinz in vier Klassen verpflegt und zwar in allen 4 Klassen in der Anstalt zu Eberswalde, nur in der zweiten und vierten Klasse in der Anstalt zu Sorau. Die Pflegegelder betragen jährlich für die I. Klasse 1050 Mark, II. Klasse 840 Mark, III. Klasse 720 Mark, IV. Klasse 540 Mark. Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind den

Digitized by Google

Anstalten die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten. In der Pflegeanstalt zu Wittstock — einer Zweiganstalt der Land-Irrenanstalt zu Eberswalde — betragen die Pflegegelder für beschränkt erwerbsfähige Pfleglinge 200 Mark und für erwerbsunfähige Pfleglinge 240 Mark jährlich.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts beginnen **mit dem 21. Juli d. J.** und dauern **bis zum 1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

12. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß die auf der Separationskarte der Ruhlsdorfer Kammerberge mit den Plannummern 4 bis einschließlich 23 bezeichneten Planstücke mit einem Gesammt-Flächeninhalte von 14 Hekt. 73 Ar. 43 □Mtr. von dem Gemeinde-Verbande Ruhlsdorf abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande Klandorf einverleibt werden.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist der Ziegeleibesitzer Rhinow zu Kleinow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Adler ist, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der pr. Arzt Dr. med. Franz Weitzenmiller zu Oderberg ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Angermünde, unter Belassung seines Wohnsitzes in Oderberg, ernannt worden.

Der bisherige Kanalaufseher Döring ist an Stelle des pensionirten Schleusenmeisters Richter zum Schleusenmeister an der Friedenthaler Schleuse ernannt worden.

Der Kanalaufseher Seidel zu Dusterlake ist als Schifffahrtsaufseher nach Pinnow versetzt worden.

Der Pfarrer Wilhelm Nagel zu Tietzow ist zum Pfarrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam berufen worden.

Der bisherige Pfarrer Adolph Theodor Neumann zu Kriesicht ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wusterhausen a. D. und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Campehl, Diöcese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Gottfried Theodor Ballien ist zum Diakonus und zweiten Prediger zu Angermünde und zum Prediger zu Wessow, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Luisenschule, Dr. Goldbeck, ist zum Direktor, der Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium, Dr. Cochius, und der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule, Dr. Völkerling, sind zu Oberlehrern an der neu zu eröffnenden höheren Mädchenschule in der Steglitzerstraße zu Berlin ernannt worden.

Den Oberlehrern an der Friedrichs-Realschule zu Berlin, Dr. Schellbach und Dr. Märkel ist der Professortitel verliehen worden.

Am Askanischen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Röhl zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium Dr. Coste, sowie der Schulamtskandidat Dr. Milewski als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Hindemott ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Hübner ist als Lehrerin an der Sophien-Schule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Coethen, Diözese Eberswalde, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Witte, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Münchehofe, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Müller, zur Erledigung gekommen.

Die Ende März d. J. (Amtl. Mittheil. Seite 38 unter № 4) zur Besetzung ausgeschriebene Pfarrstelle zu Börnicke, Diözese Bernau, kommt am 1. Oktober d. J. noch nicht zur Erledigung, da der Pfarrer Ribbach seinen Emeritirungsantrag zurückgenommen hat.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die 3te Lehrer- und Küsterstelle zu Brück, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Haßlow, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Dargardt, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin, Inspektion Ruppin, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstellen zu Dossow und Gadow, Inspektion Wittstock.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Genz, Intendantur-Rath zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium, Seidelmeyer, Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor in Spandau, zum Garnison-Verwaltungs-Direktor, Dohmann, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Frankfurt a. O., zum Ober-Lazareth-Inspektor, Podlasly, Hauptmann a. D. unter Ueberweisung zur Intendantur 9. Armee-Korps, zum Intendantur-Assessor, Busse, Eisenbahn-Baumeister a. D. Garnison-Baubeamter ad inter., zum Garnison-Baumeister, Riemann, Gerichts-Referendar, unter Uebernahme in den Militair-Verwaltungs-Dienst, zum Intendantur-Referendar.

Versetzungen: Boethke, Garnison-Bauinspektor in Potsdam, als technisches Mitglied zur Intendantur 3. Armee-Korps nach Berlin, Stuytermann van Langeweyde, Garnison-Bau-Inspektor in Berlin, als technisches Mitglied zur Intendantur 9. Armee-Korps, Schuessler, Garnison-Bau-Inspektor in Spandau, als technisches Mitglied zur Intendantur 5. Armee-Korps, Meyer, Garnison-Baumeister in Braunschweig nach Berlin, Hugershoff, Premier-Lieutenant vom Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiment № 25, zur Dienstleistung kommandirt, Gorke, Garnison-Verwaltungs-Inspektor, von Liegnitz nach Frankfurt a. O.

Pensionirungen: Dudowicz, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Frankfurt a. O., zum 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand, Balz, Geheimer Kriegsrath, Militair-Intendantur-Rath zum 1. September d. J. mit Pension in den Ruhestand.

Nachweisung der im Monat Juni 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Dem Kreisgerichtsrath Beyßell in Prenzlau ist zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Freusberg ist zum Zweck seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern entlassen. Dem Gerichts-Assessor Zwicker ist Behufs seines Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienst die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Blau, Herrmann, Flickel und Boelling.

III. Referendare. Der Referendar Gillischewski ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a./O. entlassen. Uebernommen ist der Referendar Gerlach aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Bernstein, Calm, Cuny, Hobrecht, Heck, Jungck, Lilienthal, Lindig, Noack, Wollmann, von Arnim, Erman, Jacoby, Landé, Prinz Max von Ratibor, Praetorius, Siber, Stadthagen, von Wilmowski, von Zeeden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Peter Smeets, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Ruth in den Niederlanden,	Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Mai d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Andreas Kazmierczak, Arbeiter,	20 Jahre, aus Szadly-kiny, Kreis Karaczewo, Gouvernement Orel in Rußland,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. Juni d. J.
3	Itzig David Gruder, Kürschner,	65 Jahre, aus Sierpc, Gouvernement Plock in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	14. Mai d. J.
4	Johann Schilsch, Fleischergeselle,	geboren am 19. Februar 1814 zu Goldenöls, Kreis Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	21. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
5	Ludwig Bittmann, Brauergeselle,	geboren am 12. August 1851 zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsscheu,	dieselbe Behörde,	10. Mai d. J.
6	Jeremias Werner, Tuchmachergeselle,	35 Jahre, aus Meidelberg in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
7	Johanna Burghardt, unverehelicht,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Olbersdorf bei Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Mai d. J.
8	Gaetano Buzzol Denardo, Ziegelarbeiter,	36 Jahre, aus Comelico, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Regensburg in Bayern,	8. Mai d. J.
9	Siegfried Krapichler, Schustergeselle,	geboren 1852, aus Karres, Bezirk Imst in Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Mai d. J.
10	Prospero Zanetti, Zimmermann,	39 Jahre, aus Borca, Distrikt Pieve, Provinz Belluno in Italien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. Mai d. J.
11	Eduard Ulbricht, Fleischer,	geboren am 30. Juni 1836 und ortsangehörig zu Obergrund in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. Mai d. J.
12	Josef Dießner, Kaminfeger,	29 Jahre, aus Hirschberg, Bezirk Dauba in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Zeugnisse,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	26. Mai d. J.
13	Josef Eppel, Schlossergeselle,	28 Jahre, geboren zu Korneuberg bei Wien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Mai d. J.
14	Nikolaus Watrin, Arbeiter,	geboren am 29. Oktober 1818 zu Briey in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
15	Konrad Zienecker, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. März 1854 zu Tafelbauden, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Arbeitsscheu und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. April d. J.
16	Vincenz Höllige, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. April 1849 und ortsangehörig zu Ober-Altenbruch bei Trautenau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. Mai d. J.
17	Franz Kauf, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1826 und ortsangehörig zu Breitenfurth, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Adolf Hoppe, Gürtler,	geboren am 15. Mai 1856 zu Tropplowitz, Kreis Leobschütz, wohnhaft und ortsangehörig zu Raufen, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	16. Mai d. J.
19	Josef Hornik, Müllergeselle,	geboren am 15. Juni 1845 zu Dubenetz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	10. Juni d. J.
20	Anton Pögl, Tischlergeselle,	26 Jahre, aus Theusing in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	desgleichen.
21	Ferdinand Spranger, Schlossergeselle,	26 Jahre, aus Grulich, Kreis Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Julius Lehmann, Klempner,	27 Jahre, aus Saaz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
23	Johann Daiser, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, aus Lech, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	24. Mai d. J.
24	Elisabeth Wöll, Fabrikarbeiterin, unverehelicht,	39 Jahre, geboren zu Nassereit, Bezirk Imst, ortsangehörig zu Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Jakob Martin Storf, Maurer,	49 Jahre, aus Höfen, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
26	Anton Hemm, Metzger,	28 Jahre, geboren und wohnhaft zu Hallein, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	29. Mai d. J.
27	Johann Schneeberger, Maurer und Brauer,	39 Jahre, ortsangehörig zu Schönficht, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	30. Mai d. J.
28	Johann Schitky, Webergeselle,	geboren 1841 und ortsangehörig zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. Mai d. J.
29	Rudolf Kafonek, Seilergehülfe,	37 Jahre, aus Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. Juni d. J.
30	Viktor Grichois, Sänger,	geboren am 12. Mai 1847 zu Evreux in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Juni d. J.
31	Peter Steimes, Arbeiter,	geboren am 19. August 1842 zu Gondringen in Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
32	Zacharias Parnigone, Erdarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Rodero, Provinz Como in Italien,	desgleichen,	derselbe,	14. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6.
33	Leopold Jakob Hanneuse,	geboren am 18. April 1834 zu Vondche in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	14. Juni d. J.
34	Josef Marfurt, Knecht,	29 Jahre, aus Langenau, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landstreichen und fälschliche Anfertigung eines Arbeitszeugnisses,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
35	Josef Damian Fevre, Gärtner,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Forges in Frankreich,	Landstreichen und Verübung groben Unfugs,	derselbe,	16. Juni d. J.
36	Heinrich Krzyzanowski, Brenner und Brauer,	53 Jahre, geboren zu Goslawice in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. Juni d. J.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1879 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1879 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Sozietät Vergütung zu leisten hat, auf 102.

Es wurden: total eingeäschert: 3 Wohnhäuser, 15 Hofgebäude, 36 Scheunen, 1 Mühlengebäude, 3 Fabrikgebäude; partiell beschädigt: 63 Wohnhäuser, 63 Hofgebäude, 15 Scheunen, 1 Mühlengebäude, 11 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 7 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 1 Mühlen- und 1 Fabrikgebäude durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Sprigen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 237,751 M. 43 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Postportos ꝛc. erforderlich 6264 M. 86 Pf. Mithin Bedarf 244,016 M. 29 Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Kl. 4 Pf., der Gebäude II. Kl. 12 Pf., der Gebäude III. Kl. 28 Pf., der Gebäude IV. Kl. 56 Pf., mithin von 301,062,125 M. Versicherungssumme in Kl. I 120,424 M. 85 Pf., 154,194,725 M. Versicherungssumme in Kl. II 185,033 M. 67 Pf., 25,620,275 M. Versicherungssumme in Kl. III 71,736 M. 77 Pf., 5,439,975 M. Versicherungssumme in Kl. IV 30,463 M. 86 Pf., überhaupt von 486,317,100 M. Gesammt-Versicherungssumme 407,659 M. 15 Pf.

Hiervon verbleiben nach Abzug der Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent von 20,382 M. 96 Pf. noch 387,276 M. 19 Pf., d. i. gegen den vorausgeführten Bedarf von 244,016 M. 29 Pf. mehr 143,259 M. 90 Pf.

Mit Einrechnung des am 1. Januar 1879 verbliebenen Ueberschusses der früheren Ausschreiben ꝛc. von 95,111 M. 74 Pf. erhöht sich der, zur Deckung der im Laufe des neuen Semesters fällig werdenden Zahlungen verbleibende Bestand auf 238,371 M. 64 Pf.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement für die Landirren-Anstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement

für die

Landirren-Anstalten

des

Provinzialverbandes von Brandenburg.

I. Bestimmung der Anstalten.

§. 1. Die Irrenanstalten des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg — Landirrenanstalten — sind bestimmt zur Heilung und Pflege von Geisteskranken, welche entweder von einem Ortsarmenverbande oder dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind (§§. 28—30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) oder der Provinz angehören (§. 5 der Provinzialordnung).

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere Geisteskranke — jedoch nur widerruflich — aufgenommen werden. Dabei haben preußische Staatsangehörige den Vorzug vor anderen Angehörigen des Deutschen Reichs und diese vor Ausländern.

§. 2. Der Zweck der Anstalten ist:

1. die Heilung der heilbaren Geisteskranken,
2. die Pflege und Besserung solcher unheilbaren Geisteskranken, welche sich oder Anderen gefährlich sind,

und soweit die Anstalten hierfür nicht in Anspruch genommen werden,

3. die Pflege unheilbarer nicht gefährlicher Geisteskranken, welche einer Anstaltspflege bedürftig sind oder doch in ihrer Umgebung ausreichende Fürsorge nicht finden.

Sie dienen vorzugsweise für die hülfsbedürftigen Geisteskranken, für welche die Kosten der Heilung und Pflege weder aus ihrem eigenen Vermögen noch von den aus privatrechtlichen Titeln zu ihrer Alimentation Verpflichteten bestritten werden können.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten.

§. 3. Die Landirrenanstalten — und die mit denselben als Zweiganstalten verbundenen Pflegeanstalten — sind als Provinzialanstalten nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung ist für jede dieser Anstalten ein Kommissarius zu bestellen. (§. 99 der Provinzialordnung.)

§. 4. Die Leitung einer Landirrenanstalt führt in ärztlicher sowohl wie in administrativer und ökonomischer Beziehung der erste ärztliche Beamte derselben als „Direktor". Seine Wahl erfolgt durch den Provinziallandtag, in dringenden Fällen jedoch an Stelle desselben durch den Provinzialausschuß, welcher alsdann dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritte von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten sowie des Wirthschaftspersonals und wird durch den zweiten ärztlichen Beamten der Anstalt, den „Oberarzt", vertreten, fofern Seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

Der Direktor erhält Tagegelder und Fuhrkosten für auswärtige Dienstgeschäfte, sowie Umzugskosten gleich den oberen Provinzialbeamten (§. 23 No. 2 des Reglements betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten).

Die Zweiganstalten werden in ärztlicher Beziehung durch den Anstaltsarzt unter der Oberleitung des Direktors der betreffenden Landirrenanstalt, in administrativer und ökonomischer Beziehung dagegen durch den Anstaltsinspektor geleitet. Dieser ist der Vorsteher der Anstalt und der Vorgesetzte auch des in der Krankenpflege beschäftigten Wirthschafts- und Wartpersonals. Er hat für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen Sorge zu tragen.

§. 5. Nach Maßgabe des Etats der Anstalten sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Anstaltsdirektors — anzustellen; die Annahme und Entlassung des Oberwart- und Wartpersonals erfolgt jedoch durch den Anstaltsvorsteher. Zur Annahme der Hülfsärzte sowie von Hülfsarbeitern durch denselben ist die Genehmigung des Landesdirektors erforderlich.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamten (§. 98 No. 3 der Provinzialordnung) gelten die Aerzte, Inspektoren, Geistlichen, Rendanten, Sekretaire und Assistenten.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Anstaltsvorsteher auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Digitized by Google

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen. Die zur Zeit bestehende Hausordnung bleibt sammt den ertheilten Dienstanweisungen bis auf Weiteres in Geltung.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§. 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Landirrenanstalten werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a. durch den Ertrag der Grundstücke und der eigenen Wirthschaft der Anstalten,

b. durch die für die Kranken gezahlten Pflegegelder,

c. durch die den Anstalten zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§. 7. Die Pflegegelder für den gesammten Lebensunterhalt des Kranken in der Anstalt werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Einschluß der Verwaltungskosten für einen Kranken — in der betreffenden Klasse (§. 24) — ermäßigt, durch den Provinziallandtag festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu einer anderweiten Festsetzung gelten die für die vier Verpflegungsklassen der Landirrenanstalt zu Eberswalde und die für die Zweiganstalt zu Wittstock bestimmten Pflegegelder. Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Kranken.

Für die hülfsbedürftigen Kranken, welche nicht von einem zu der Provinz gehörigen Ortsarmenverbande endgültig zu unterstützen sind, und für die nicht hülfsbedürftigen Kranken, welche nicht der Provinz angehören, werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittheil und für Ausländer darüber hinaus nach dem Ermessen des Landesdirektors erhöht.

Von dem Letzteren kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pflegegelder festgesetzt werden, wenn die Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§. 8. Von den Ortsarmenverbänden der Provinz sind für die von ihnen zu unterstützenden Geisteskranken, so lange dieselben heilbar oder gefährlich sind, keine Pflegegelder, für weder heilbare noch gefährliche Geisteskranke dagegen, wenn dieselben sich in einer Pflegeanstalt befinden, die für die Pflegeanstalt bestimmten Pflegegelder zu drei Vierteln, andernfalls die für die letzte Verpflegungsklasse der Landirrenanstalten festgesetzten Pflegegelder zur Hälfte zu zahlen.

Die gleichen Pflegegelder sind jedoch auch für gefährliche Geisteskranke (§. 2 No. 2) zu zahlen, wenn nach dem Urtheil des Direktors der Landirrenanstalt die Krankheit bereits länger als sechs Monate vor dem Eingange des Aufnahmeantrages bestanden und nach dem Urtheil des Provinzialausschusses der Ortsarmenverband den Aufnahmeantrag in schuldbarer Weise verzögert hat.

Im Uebrigen sind für einen hülfsbedürftigen Geisteskranken Reglement vorgesehenen Nebenleistungen (§§. 7 Abf. 4; 11, 20, 21) auch von den Ortsarmenverbänden der Provinz zu erfüllen.

Ob ein Geisteskranker nicht oder nicht mehr als heilbar oder gefährlich zu erachten ist, entscheidet nach Anhörung des Direktors der Landirrenanstalt der Landesdirektor und im Wege der Beschwerde endgültig der Provinzialausschuß.

Der Erlaß oder die Ermäßigung der Pflegegelder tritt jedoch nur insoweit ein, als die Kosten der Unterstützung des Kranken dem Ortsarmenverbande endgültig zur Last fallen (§§. 29, 30a des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870), und nur unter der Bedingung, daß der Ortsarmenverband wegen seiner Leistungen für den Kranken dessen Stammvermögen nicht in Anspruch nimmt (§. 10) und dessen Nachlaß nur unter der Voraussetzung, unter welcher dies Seitens des Provinzialverbandes geschieht (§. 12), auch erst nachdem der Letztere wegen seines Anspruchs auf die vollen Pflegegelder befriedigt ist.

Dagegen sind die aus den Einkünften des Kranken (§. 10) oder seinen Angehörigen (§. 14 No. 4bb) zu zahlenden Beiträge auf die dem Ortsarmenverbande zur Last fallenden Beiträge der Verpflegungsgelder anzurechnen.

Solchen Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), sind diese Pflegegelder zum Theil oder ganz vom Landesdirektor zu erlassen.

§. 9. Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals — unter Berechnung des Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen. Zur Deckung der Kosten für Bekleidung und Wäsche, sowie die üblichen Erfrischungen bei Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen (§. 7 a. E.) ist bei der Aufnahme ein von dem Direktor der Anstalt zu bestimmender Vorschuß einzuzahlen, welcher binnen acht Tagen nach der Mittheilung über den verwendeten Betrag in Höhe desselben zu ergänzen ist.

Im Falle der Entlassung eines Kranken ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Theil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung entfällt, von der Landeshauptkasse und der Betrag der für denselben bei der Anstalt eingezahlten und noch nicht verwendeten Gelder (§§. 7 Al. 5; 25) dort zurückzuzahlen.

§. 10. Auf die Pflegegelder für einen Kranken nimmt die Provinz dessen Stammvermögen nicht in Anspruch und dessen Einkünfte nur insoweit, als dieselben zum Unterhalt der von dem Kranken zur Zeit seiner Aufnahme unterhaltenen Descendenten, Ascendenten und Geschwister, sowie seines Ehegatten nicht erforderlich sind. Zu welchem Betrage hiernach die Pflegegelder zu zahlen sind, hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den festgesetzten Betrag zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist.

In dieser Höhe werden die Einkünfte des Kranken auch dann in Anspruch genommen, wenn dessen Aufnahme auf Antrag eines Ortsarmenverbandes erfolgt ist (§. 8).

§. 11. Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze zu berechnen und soweit sie durch die

für den Verstorbenen eingezahlten, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflege- oder sonstigen Gelder (§§. 9, 25) nicht gedeckt worden, von demjenigen zu erstatten, welcher zur Zahlung von Pflegegeldern für den Verstorbenen verpflichtet war, und in Ermangelung eines solchen von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande.

§. 12. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtags verzichtet der Provinzialverband auf das gesetzliche Erbrecht der Landirrenanstalten. Auch soll die Nachforderung der Pflegegelder und Nebenkosten (§. 7), soweit dieselben nicht zur Zahlung gelangt sind, in den Nachlaß des in der Anstalt Verstorbenen oder aus derselben Entlassenen nur dann eintreten, wenn weder Descendenten noch Ascendenten oder Geschwister ersten Grades zurückgeblieben sind. Erhellt jedoch, daß die Einkünfte des Verstorbenen während seines Aufenthalts in der Anstalt dem Landesdirektor nicht vollständig offen gelegt waren (§§. 10, 14 No. 4bb), so ist dieser befugt, das auf diese Weise dem Provinzialverbande Entgangene auch Descendenten, Ascendenten und Geschwistern gegenüber aus dem Nachlaß einzuziehen.

§. 13. Werden einer Anstalt Geschenke oder Vermächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Besten nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen zu verwenden, in Ermangelung solcher aber als Kapitalvermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit den Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern oder den Kranken besondere Annehmlichkeiten zu gewähren (§. 25). Ueber die Verwendung der Zinsen wird im Etat der Anstalt Bestimmung getroffen.

IV. Aufnahme von Kranken.

§. 14. Anträge auf Aufnahme eines Geisteskranken sind durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an den Landesdirektor zu richten.

Dem Antrage ist beizufügen:

1) ein über das Vorhandensein und die Natur der Geisteskrankheit in Beantwortung der Fragen des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß;

2) eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden;

3) entweder

a. die protokollarisch vor der Ortspolizeibehörde abgegebene Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Kranken (Vater, Ehemann, Vormund, Pfleger), daß er die Aufnahme desselben in eine Landirrenanstalt verlange;

oder

b. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß ein gesetzlicher Vertreter des Kranken nicht vorhanden oder nicht zu erlangen ist,

und die beglaubigte schriftliche oder vor einer öffentlichen Behörde abgegebene Erklärung der nächsten bekannten Verwandten und beziehungsweise der Ehefrau des Kranken, daß sie dessen Aufnahme in eine Landirrenanstalt genehmigen,

oder

c. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß weder von einem gesetzlichen Vertreter, noch von den nächsten bekannten Verwandten und der Ehefrau des Kranken eine Erklärung über dessen Aufnahme in eine Landirrenanstalt zu erlangen ist und für den Kranken in seiner hülflosen Lage außerhalb einer Anstalt ausreichend nicht gesorgt werden kann;

oder

d. falls der gesetzliche Vertreter eines Kranken, einer seiner nächsten Verwandten oder seine Ehefrau der Aufnahme in eine Landirren-Anstalt widersprechen, die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß für den Kranken in ausreichender Weise nicht gesorgt wird und die Entmündigung desselben bereits eingetreten oder doch bei dem zuständigen Gericht beantragt ist;

4) entweder

a. eine beglaubigte schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder eines Dritten, daß er sich verpflichte, für den — in die gewünschte Verpflegungsklasse einer Landirrenanstalt, beziehungsweise in eine Pflegeanstalt aufzunehmenden — Kranken alle in dem Reglement festgesetzten Leistungen pünktlich zu erfüllen,

und die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß nach den gepflogenen Ermittelungen der Erklärende hierzu für vermögend zu erachten ist;

oder

b. die urkundliche Erklärung des Ortsarmenverbandes, daß er die Aufnahme des Kranken nach Maßgabe des Reglements verlange und — vorbehaltlich seines Rückgriffsrechts gegen den endgültig zur Fürsorge verpflichteten Armenverband — sich verpflichte, alle darnach ihm obliegenden Leistungen pünktlich zu erfüllen.

Der Erklärung des Ortsarmenverbandes bedarf es jedoch nicht:

aa. wenn der Kranke der Fürsorge des Landarmenverbandes der Provinz anheimfällt,

bb. wenn der Kranke innerhalb der Provinz seinen Unterstützungswohnsitz hat oder doch Angehöriger der Provinz ist und die für ihn angebotenen Pflegegelder unter Berücksichtigung der Verhältnisse desselben vom Landesdirektor für genügend erachtet werden.

§. 15. Ob ein Kranker aufzunehmen ist, darüber entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Direktors einer der Landirrenanstalten, und im Wege der Beschwerde endgültig der Provinzialausschuß. Auf Verlangen des betheiligten Ortsarmenverbandes hat jedoch auf die Anmeldung dieser Beschwerde der Landesdirektor die vorläufige Aufnahme eines Kranken anzuordnen, wenn Seitens der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist

Digitized by Google

daß am Orte für den Kranken zu seiner und seiner Umgebung Sicherheit ausreichend nicht gesorgt werden kann, und von dem Ortsarmenverbande die Pflegegelder auf die Dauer von zwei Monaten sowie die Kosten der Zurückführung des Kranken sicher gestellt sind.

Die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist, bestimmt endgültig der Landesdirektor.

Ein Ausländer, dessen Aufnahme nicht von einem Ortsarmenverbande der Provinz beantragt worden ist, darf erst zugelassen werden, wenn die für ihn übernommenen Leistungen (§. 14, 4a) ausreichend sicher gestellt sind.

§. 16. In dringenden Fällen kann der Landesdirektor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach §. 14 No. 1 die vorläufige Aufnahme eines Kranken zulassen, wenn für den Fall, daß in der von ihm gestellten Frist die Aufnahmeerforderniße nach §. 14 nicht nachgebracht werden sollten, die Kosten der Pflege und der Zurückführung des Kranken ausreichend sicher gestellt sind. Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Landirrenanstalt zu bei heilbaren und gefährlichen (§. 2 No. 1 und 2) Kranken. Jedoch ist derselbe verpflichtet, sofort die Genehmigung des Landes-Direktors einzuholen.

§. 17. Von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Landirrenanstalt hat der Landesdirektor dem zuständigen Vormundschaftsgericht, und falls die Entmündigung des Kranken noch nicht eingetreten ist, der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Entmündigungen berufenen Behörde Anzeige zu machen.

§. 18. Binnen drei Wochen nach der vom Landesdirektor erklärten Zulassung der Aufnahme ist der Kranke der Anstalt zuzuführen unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, aus welchem die Namen und der Wohnort des Kranken und seiner Begleiter, sowie die dem Kranken mitgegebenen Bekleidungsgegenstände sich ergeben.

Herrscht jedoch an dem Aufenthaltsorte eines Kranken eine gefährliche Epidemie (Cholora, Pocken, Fleckentyphus, Ruhr u. s. w.), so kann für die Dauer der Epidemie die Aufnahme der Kranken versagt werden.

Ueber die erfolgte Aufnahme ist dem Begleiter des Kranken eine Aufnahmebescheinigung zu ertheilen.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen drei Wochen oder in der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist dieselbe auf's Neue gemäß §. 14 zu beantragen.

§. 19. Außer in dringenden Fällen ist der Anstaltsvorsteher nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einen Kranken aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden.

Auch kann die Aufnahme solcher Kranken versagt werden, welche in unreinem Zustande sich befinden.

§. 20. Jeder Kranke muß mindestens die in der Anlage verzeichneten Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem Zustande mitbringen. Für fehlende oder unbrauchbare Stücke ist, falls nicht binnen vierzehn Tagen die Nachlieferung erfolgt, auf Kosten des zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten, beziehungsweise des zur Fürsorge verpflichteten Armenverbandes von Seiten der Anstalt Ersatz zu beschaffen.

§. 21. Wird von dem Landesdirektor die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt angeordnet, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten gleichfalls von dem zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten, beziehungsweise von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande zu erstatten, sofern die Ueberführung nicht lediglich im Interesse der Verwaltung geschehen ist.

§. 22. Mit Genehmigung des Landesdirektors kann der Direktor einer Landirrenanstalt solche Personen, welche zum Zweck der Beobachtung ihres Gemüthszustandes auf einige Zeit die Aufnahme selbst nachsuchen, einstweilig — jedoch nicht über sechs Monate hinaus — in die Anstalt aufnehmen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden nachgewiesen und die Verpflegungskosten genügend sicher gestellt sind. Stellt sich im Laufe der Beobachtungszeit das Vorhandensein einer Geisteskrankheit heraus, welche das Verbleiben in der Anstalt nothwendig macht, so hat der Landesdirektor das hierzu Erforderliche (§. 14) durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

V. Behandlung der Kranken.

§. 23. So lange die Entmündigung eines Kranken noch nicht eingetreten ist, hat der Anstaltsvorsteher die von ihm etwa erforderlich erachtete Fürsorge für die Person oder das Vermögen desselben bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen. Auch hat derselbe über den Zustand des Kranken den zur Stellung des Antrages auf Entmündigung Berechtigten (§. 595 Civ.-Proz.-Ordg.) auf Verlangen jederzeit Mittheilung zu machen.

§. 24. Bei den Landirrenanstalten bestehen in Bezug auf die wohnliche Unterbringung und die Beköstigung der Kranken nach Maßgabe der Etats verschiedene Verpflegungsklassen, in welche dieselben unter Berücksichtigung ihrer früheren Lebensgewohnheiten und ihres Krankheitszustandes sowie ihrer Vermögensverhältnisse nach der Anordnung des Landesdirektors aufgenommen werden.

Hülfsbedürftige Kranke sind in die letzte, andere in diejenige Verpflegungsklasse aufzunehmen, für welche die Pflegegelder gezahlt werden. Der Landesdirektor kann jedoch auf den Antrag des Direktors der Landirrenanstalt die Versetzung eines Kranken in eine höhere Verpflegungsklasse oder die Ueberführung aus einer Anstalt in die andere gestatten, wenn dies aus ärztlichen Gründen geboten erscheint.

§. 25. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Anstaltsvorsteher, welche vom Landesdirektor genehmigt und jederzeit zu widerrufen ist, können einem Kranken besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Verpflegung oder Wartung gewährt werden. Auch ist der Anstaltsvorsteher befugt, für Kranke zu außerordentlichen Bedürfnissen oder außergewöhnlichen Erfrischungen und Genüssen Geldbeträge anzunehmen, über deren Verwendung alsdann am Jahresschlusse dem Vertreter des Kranken Mittheilung zu machen ist.

§. 26. Für solche Kranke, welche sich an Arbeiten für die Anstalt betheiligen, kann dem Anstaltsvorsteher von dem

Digitized by Google

Landesdirektor nach Maßgabe des Etats ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, um denselben zum Besten jener Kranken zu verwenden.

§. 27. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Kranken durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kranken sind, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach allen ihren Lebensbeziehungen den Anordnungen des Vorstehers und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen. Innerhalb dieser wird ihnen indessen jede Freiheit gewährt, welche den Heilzweck nicht gefährdet und mit dem jeweiligen Krankheitszustand, sowie mit des Kranken und seiner Umgebung Sicherheit verträglich ist.

§. 28. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so sind unverzüglich die nöthigen Maßregeln zu seiner Auffuchung und Zurückführung zu ergreifen. Wenn diese nicht innerhalb 24 Stunden Erfolg haben, so sind die Angehörigen des Kranken und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Zwangsmaßregeln behufs Zurückführung des Entwichenen sind nur im Einverständniß mit derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Kranke angetroffen worden ist, zur Anwendung zu bringen. Sie sind bei nicht gefährlichen Geisteskranken ausgeschlossen, wenn der Entwichene bei seinem gesetzlichen Vertreter, oder in Ermangelung eines solchen, bei einem seiner nächsten Verwandten Aufnahme gefunden hat und diese der Zurückführung widersprechen.

§. 29. Wird von einer Kranken ein Kind geboren, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — sofort derjenigen Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk die Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, Anzeige zu machen und darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kind aus der Anstalt entfernt wird, sobald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann. Verweigern die Angehörigen der Mutter die Uebernahme des Kindes, so ist dasselbe dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur Fürsorge zu übergeben.

§. 30. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

a. dem zuständigen Gerichte, sowie dem gesetzlichen Vertreter des Kranken, oder falls dessen Entmündigung noch nicht eingetreten war, der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Entmündigungen berufenen Behörde,
b. der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Verstorbene der Anstalt zugeführt war,

anzuzeigen. Auch ist über Tag und Stunde der Beerdigung, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Verstorbenen zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben dem Leichenbegängniß beiwohnen können.

VI. Entlassung der Kranken.

§. 31. Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen:

a. wenn derselbe nach dem Urtheil des Direktors der Landirrenanstalt genesen ist;
b. wenn der Antrag auf Entmündigung desselben endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben worden ist;
c. wenn der gesetzliche Vertreter desselben es verlangt und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, nachdem sie von der Auskunft des Anstaltsvorstehers über den Zustand des Kranken Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt hat.

§. 32. Die Entlassung darf vom Landesdirektor zugelassen werden, wenn sie nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt ohne Gefahr für den Kranken und für die öffentliche Sicherheit erfolgen kann.

§. 33. Außer dem Falle einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme (§§. 1, 15, 16) kann die Zurücknahme eines Kranken ferner verlangt werden:

a. wenn der auf Antrag eines Ortsarmenverbandes aufgenommene Kranke endgültig von einem nicht zur Provinz gehörigen Armenverbande zu unterstützen ist;
b. wenn der nicht auf Antrag eines Ortsarmenverbandes aufgenommene Kranke aufgehört hat, Angehöriger der Provinz zu sein, oder für denselben die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;
c. wenn der Kranke nach dem Urtheil des Direktors der Landirrenanstalt weder heilbar noch gefährlich ist und in der Anstalt Mangel an Raum zur Aufnahme der heilbaren und gefährlichen Geisteskranken (§. 2 1. 2.) eintreten droht, auch die Aufnahme des Kranken in eine andere Anstalt der Provinz nicht erfolgen kann. Jedoch soll aus diesem Grunde zunächst die Zurücknahme derjenigen Kranken erfolgen, welche am wenigsten einer Anstaltspflege bedürfen, und unter diesen wiederum zuerst derjenigen, welche nicht auf Antrag eines Ortsarmenverbandes aufgenommen worden sind.

Ob und in welcher Frist ein Kranker zurücznehmen ist, entscheidet der Landesdirektor, und im Wege der Beschwerde, welche jedoch im Fall einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen ist, endgültig der Provinzialausschuß.

§. 34. Die Zurücknahme eines Kranken (§§. 31 c., 32, 33) muß in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher für erforderlich erklärten Weise erfolgen. Auf Verlangen ist eine Entlassungsbescheinigung zu ertheilen.

§. 35. Der Direktor einer Landirrenanstalt ist befugt, einen Kranken versuchsweise zu entlassen, dessen Genesung zwar wahrscheinlich, jedoch noch nicht sicher ist, aber voraussichtlich auch außerhalb der Anstalt sich vollenden wird, oder dessen Zustand sich soweit gebessert hat, daß eine Anstaltspflege nicht mehr erforderlich ist, und innerhalb Jahresfrist oder der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist wieder aufzunehmen. Mit Ablauf der Frist gilt die Entlassung als endgültig.

Von der Entlassung wie von der Wiederaufnahme ist dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige zu machen. Während der Kranke sich außerhalb der Anstalt befindet, sind Pflegegelder für denselben nicht zu zahlen.

§. 36. Von der endgültigen Entlassung eines Kranken hat in jedem Falle der Anstaltsvorsteher

Digitized by Google

a. dem Vormundschaftsgericht und, wenn die Entmündigung des Entlassenen noch nicht eingetreten war, der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Entmündigungen berufenen Behörde,

b. der Ortspolizeibehörde, aus dessen Bezirk der Entlassene der Anstalt zugeführt worden,

Anzeige zu machen.

§. 37. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1879 in Kraft,

---

Zu §. 20.

Verzeichniß der Bekleidungsstücke,

welche einem Kranken bei seiner Aufnahme in eine Landirrenanstalt der Provinz mindestens mitzugeben sind.

Für Männer:

1) ein Sonntags- und ein Werktagsanzug, bestehend in Rock oder Jacke, Weste und Beinkleid; 2) ein Halstuch oder eine Halsbinde; 3) ein Paar Hosenträger; 4) eine Unterjacke; 5) zwei Paar Unterhosen oder Sommerhosen; 6) vier Paar Strümpfe; 7) vier Hemden; 8) zwei Taschentücher; 9) ein Hut oder eine Mütze; 10) ein Paar lederne Schuhe oder Stiefeln; 11) ein Kamm.

Für Frauen:

1) zwei Oberkleider mit Leibchen; 2) eine Jacke oder ein Umschlagetuch; 3) zwei Schürzen; 4) zwei Halstücher; 5) ein wollener Unterrock; 6) eine Nachtjacke; 7) vier Paar Strümpfe; 8) vier Hemden; 9) zwei Taschentücher; 10) eine Kopfbedeckung; 11) ein Paar lederne Schuhe oder Stiefeln; 12) ein Kamm.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung desselben vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister beschlossen worden.

Berlin, den 13. März 1879.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
In Vertretung:
Sydow.

Der Minister des Innern
In Vertretung:
Bitter.

Fragebogen
für
das ärztliche Zeugniß,*)

welches dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken in eine Landirrenanstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg beizufügen ist.

(Reglement für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 13. März 1879, §. 14 Nr. 1.)

Des Kranken Vor- und Familienname .... Stand oder Gewerbe .... Ort, Jahr und Tag der Geburt .... Letzter Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort (Armenhaus, Krankenhaus, Irrenanstalt, Gefängniß) .... Glaubensbekenntniß .... Familienstand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden und seit wann?) ....

Fragen:

1. Wer und wo sind die Eltern des Kranken und in welchen Verhältnissen leben sie?.... Sind sie mit einander verwandt?.... In welchem Grade?....
2. Sind Geistes- oder Nervenkrankheiten (und welche?) oder Trunksucht oder Selbstmord oder auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei des Kranken I. Vater?.... Mutter?.... II. Großeltern?.... Onkel?.... Tante?.... a) von Vater Seite?.... b) von Mutter Seite?.... III. Geschwistern?....
3. Ist der Kranke unehelich geboren?....
4. Sind Kinder des Kranken vorhanden bezw. gestorben?.... Wieviel?.... Welchen Alters und Geschlechts?.... Leiden oder litten Kinder des Kranken an Geistes- oder Nervenkrankheiten?.... An welchen?....
5. Wie verhielt sich der Kranke in der Kindheit und während der Entwicklungsperiode? (Körperliche und geistige Entwicklung, Kinder- und Entwicklungskrankheiten, Geistesanlagen, Gemüthsart, Erziehung, Unterricht)....

Bei weiblichen Kranken außerdem:

5a. Ist die Kranke gehörig und seit wann menstruirt oder bestehen Anomalieen der Menstruation und welche?.... Wann ist die Menstruation zum letzten Mal eingetreten?....

6. Wie war das Verhalten des Kranken während der späteren Lebensjahre?.... Uebten Beruf, Ehestand, Unglücksfälle, Trunk, Spiel, geschlechtliche Ausschweifungen, Onanie, geistige Ueberanstrengung oder sonstige Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf den Kranken aus?.... Ist der Kranke mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen?.... Wann?.... Bestraft?....

Bei weiblichen Kranken außerdem:

6a. Hat die Kranke geboren?.... Wie oft und wann?.... Wie verliefen Schwangerschaften, Entbindungen und Wochenbett?....

---

*) Solche Mittheilungen über den Kranken oder seine Familie, welche nur dem Anstaltsarzte bekannt werden sollen, wollen die Herren Aerzte unmittelbar an den Director der Landirrenanstalt gelangen lassen, für welche die Aufnahme des Kranken nachgesucht wird.

Digitized by Google

7. An welchen Krankheiten hat der Kranke nach der Pubertätszeit gelitten?.... Fand eine syphilitische Ansteckung statt?.... Welcher Art, mit welchem Verlauf, wie behandelt?.... Bestehen noch jetzt Complicationen mit constitutionellen Krankheiten?.... Welche?.... Sind körperliche Mißbildungen vorhanden?.... Welche?.... Erlitt der Kranke im Laufe seines Lebens Kopfverletzungen?....

8. War Patient früher schon geisteskrank?.... Wann und wie oft?.... War er schon in einer Anstalt, in welcher, wie lange, mit welchem Erfolg?....

9. Wann bemerkte man die ersten Spuren der gegenwärtigen Geisteskrankheit?.... Welcher Art waren diese? (Veränderung in der Stimmung, den Neigungen und Gewohnheiten, dem Benehmen, Charakter, der Sprache, Handschrift, dem Gange, beim Schlafen und Wachen u. s. w.).... Was wird als Ursache der Krankheit betrachtet?....

10. Wie war der weitere Verlauf der Krankheit?.... (Genaue Schilderung des Entwicklungsganges derselben bezüglich aller abnormen psychischen und somatischen Erscheinungen.)....

11. Wie äußert sich die Krankheit zur Zeit?....

Status praesens?

(Verhalten des Gesammtorganismus in allen seinen Beziehungen, Kreislauf, Kräfte, Schlaf u. s. w.; Ergebniß der physikalischen Untersuchung der Brust- und Unterleibsorgane, Schwangerschaft?.... Hernien?.... Lähmungserscheinungen (Sprache, Gang, Handschrift, Pupillen), Wahnideen, Sinnestäuschungen, Lebensüberdruß, Neigung zur Selbstbeschädigung, zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeit gegen Personen und Sachen, zur Unreinlichkeit, Nahrungsverweigerung u. s. w.)....

12. Form der Geisteskrankheit? a) einfache Geisteskrankheit (Melancholie, Manie, Verrücktheit).... b) paralytische Geisteskrankheit.... c) Geisteskrankheit mit Epilepsie.... d) erworbener Schwachsinn, Imbecillität.... e) angeborener Schwachsinn, Idiotismus.... f) Delirium tremens, Alcoholismus....

13. a) Ist die Krankheit als heilbar bezw. als wesentlicher Besserung fähig anzusehen?.... b) Ist der Kranke sich oder Andern gefährlich?.... Welche Aeußerungen und Handlungen desselben begründen diese Annahme?.... Welche Angaben beruhen auf eigener Wahrnehmung des Arztes?.... Welche auf Mittheilung anderer Personen und welcher?.... Bei Verneinung der Fragen unter a und b c) Weshalb kann an dem Aufenthaltsorte des Kranken nicht ausreichend für denselben gesorgt werden?....

14. Wurde der Kranke ärztlich behandelt?.... Wann, wie und mit welchem Erfolge?.... Wie wurde der Kranke von seiner Umgebung behandelt?....

15. Herrschen zur Zeit an dem Aufenthaltsorte des Kranken contagiöse Infektionskrankheiten (Blattern, Cholera, Ruhr u. s. w.)?....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

..... den ...ten .... 18..

.....
approbirter Arzt.

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde

über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des nachbenannten Geisteskranken, dessen Aufnahme in eine Landirrenanstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg erfolgen soll.

(Reglement für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 13. März 1879 §. 14 Nr. 2.)

1. Vor- und Familienname: .... 2. Tag und Jahr der Geburt: .... 3. Geburtsort: .... Kreis .... 4. Aufenthaltsort: .... Kreis .... 5. Wohnsitz (§. 6 Kreisordnung): .... Kreis .... 6. Stand oder Gewerbe: .... 7. Religion: .... 8. Familienstand: .... (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden.) 9. Vor- und Familienname des Ehegatten .... (auch des geschiedenen oder verstorbenen.) 10. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der nächsten bekannten Verwandten: .... (der Eltern und der selbstständigen Kinder — der Geschwister ꝛc. unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses.) 11. Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers: .... 12. Vermögensverhältnisse des Kranken, beziehungsweise seines Ehegatten und seiner Eltern: .... 13. Den Unterstützungswohnsitz bedingende Verhältnisse des Kranken (§§. 9—27, 29, 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870): ....

Herrschen zur Zeit ansteckende Krankheiten (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) an dem Aufenthaltsorte des Geisteskranken?....

Geleitschein

für d.... aus...., welche auf Grund der anliegenden Verfügung des Landesdirektors vom .... 18.. unter Geleit von 1. .... 2. .... in die Landirren- (Pflege-) Anstalt zu .... sich begiebt.

Es wird ersucht, über die erfolgte Aufnahme des Kranken den vorgenannten Begleitern desselben eine Bescheinigung zu ertheilen.

Verzeichniß

der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke ꝛc.

1. .... 2. .... ꝛc.

Druck der Verlagshandlung, Buch- und Zeitungsdruckerei (E. Graf Bedr), Berlin SW., Alte Jacobstraße 132.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 25. Juli **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 1309. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

(Stück 21.) № 1310. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikaten. Vom 7. Juli 1879.

(Stück 22.) № 1311. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.

№ 1312. Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 8655. Gesetz, betreffend die Reichsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Aenderung des Statuts des früheren „Deutschen Gewerbe-Museums", jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin".

14. Mittelst der nachstehenden, wörtlich also lautenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich die Aenderung des Namens „Deutsches Gewerbe-Museum" in „Kunstgewerbe-Museum zu Berlin" und erkläre Mich damit einverstanden, daß, dieser Namensänderung entsprechend, in den Satzungen des am 22. April 1873 beschlossenen revidirten Statuts des Deutschen Gewerbe-Museums durchweg die bisherige Bezeichnung des Museums durch die jetzt genehmigte ersetzt und den §§ 1 bis 3 der Satzungen selbst die in der General-Versammlung vom 31. März d. J. beschlossene Fassung gegeben werde. Desgleichen genehmige ich, daß das Verwaltungsjahr des Museums vom 1. April bis 31. März läuft, und daß dementsprechend auch die damit zusammenhängenden Zeitfestsetzungen in den §§ 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen nach Maßgabe des Beschlusses der General-Versammlung vom 25. April v. J. abgeändert werden. Die diesbezüglichen notariellen Verhandlungen von letzterem Tage wie vom 31. März d. J. folgen anbei zurück. Bad Ems, den 27. Juni 1879.

(gez.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister.

(gez.) Falk. Graf zu Eulenburg.

An den Justizminister, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Minister des Innern.

ist genehmigt worden, daß die §§ 1 bis 3 der im 40sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1873 veröffentlichten revidirten Satzungen des „Deutschen Gewerbe-Museums", jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin" folgende Fassung erhalten:

§ 1. Name und Zweck. Der im Herbst 1867 unter dem Namen „Deutsches Gewerbe-Museum" gebildete Verein, welcher seinen Sitz in Berlin und den Zweck hat, den Gewerbetreibenden die Hülfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen, führt fortan den Namen „Kunst-Gewerbe-Museum zu Berlin".

§ 2. Sammlung und Bibliothek. Zu dem im § 1 angegebenen Zweck ist eine Sammlung von künstlerischen und kunstgewerblichen Mustern und Modellen und eine Bibliothek angelegt und dem Publikum geöffnet.

§ 3. Unterricht. Mit der Sammlung und Bibliothek ist eine Unterrichts-Anstalt verbunden, in welcher Gelegenheit zur Erwerbung kunstgewerblicher Fachbildung geboten wird. Außerdem werden zur Förderung des Kunstgewerbes öffentlich Vorlesungen gehalten worden.

und ferner, daß die §§ 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen folgende Aenderungen erleiden:

a. im § 8 Zeile 12 kommen statt der Worte: „Jährlich im April" die Worte zu stehen: „Jährlich am Tage der ordentlichen General-Versammlung";

b. im § 10 sind zu setzen:
Zeile 12 und 13 anstatt: „im November" die Worte: „im Februar",
Zeile 22 anstatt: „1. Januar bis 31. Dezember" die Worte: „1. April bis 31. März",
Zeile 24 anstatt des Wortes: „März" das Wort: „Juni";

c. in der zweiten Zeile des § 11 kommen statt der Worte: „im April" zu stehen die Worte: „im Oktober".

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

J. V.: Frhr. von Schlotheim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Erster Nachtrag

zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

232. Der § 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Prozent, wenigstens aber 6000 Mark in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt.

Von dem hiernach verbleibenden Reingewinne erhalten nach Abzug der Tantieme (§§ 32 und 35) und soweit die General-Versammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Aktionaire bis Fünf vom Hundert des auf die Aktien eingezahlten Kapitals, der Mehrbetrag aber wird je zur Hälfte an die Aktionaire und an die durch Vorstand und Aufsichtsrath zu bezeichnenden Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festzustellenden Bedingungen als Dividende vertheilt.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.'

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 28. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 1. Juli 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Nibbeck.

* * *

Vorstehender Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das revidirte Statut bezw. die Konzession der Bank nach unserer Bekanntmachung vom 1. August 1872 im Amtsblatt Stück 32 Seite 244 diesem Stück beigefügt worden ist.

Potsdam und Berlin, den 19. Juli 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

233. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juli: 30.
August: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken.

234. Des Königs Majestät haben dem Comité des Vereins zur Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen mittels Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. zu gestatten geruht, zu einer zweiten Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe Behufs Wiederherstellung der Kirche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung am 15. Dezember d. J. zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beschäftigungs- rc. Anzeigen der im diesseitigen Verwaltungsbezirke beschäftigten Regierungs-Baumeister und Bauführer an das Königliche Ministerium der öffentlichen Arbeiten

235. Nach den Bestimmungen der Erlasse vom 25. April und 13. September 1852 .№ III 4765 und 8168 haben die Regierungs-Baumeister und Bauführer hierher Anzeige davon zu machen, wenn sie beschäftigungslos, oder von einer Beschäftigung zu einer anderen übergegangen sind, damit ersehen werden könne, ob und welche dieser Bautechniker für die spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Staatsbauten oder für eine anderweite dienstliche Beschäftigung disponibel sind.

Diese Vorschriften sind bisher nicht überall befolgt worden, und es entbehren viele der eingereichten Anzeigen die zur Führung der Personal-Listen erforderlichen Ausweise.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur die in Ihrem Bezirke beschäftigten Regierungs-Baumeister und Bauführer — mit Ausnahme der bei Eisenbahnen beschäftigten, für welche besondere Bestimmung ergeht — die vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig hierher gelangen zu lassen, sondern daß auch jenen Bestimmungen gemäß in denselben genau angegeben wird:

1) Vor- und Zunamen,
2) Aufenthaltsort,
3) bei welchen Arbeiten der Betreffende zuletzt beschäftigt gewesen,
4) zu welchen Arbeiten derselbe übergeht, eventuell
5) welche Wünsche er in Bezug auf seine fernere Beschäftigung hegt.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß wird unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Mai und 27. Dezember 1852 (Amtsblatt pro 1852 Stück 22 Seite 141 und pro 1853 Stück 1 Seite 2) den in unserem Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Regierungs-Baumeistern und Bauführern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

236. An der Tollwuth sind in Michendorf im Kreise Zauch-Belzig zwei Ziegen erkrankt, welche am 14. vorigen Monats von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde, welcher sich daselbst umhergetrieben hat, gebissen worden waren. Mehrere Hunde, welche ebenfalls von demselben gebissen waren, sind getödtet und ist die Festlegung sämmtlicher Hunde in dem gefährdeten Bezirke bis auf Weiteres angeordnet worden.

Potsdam, den 16. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

237. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde des Dominiums Glambeck im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Schmiedemeisters und Fuhrherrn Masche in Schöneberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

239. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Schlächtermeisters Ferd. Schleuer in Biesenthal getödtet und ist das zweite, mit jenem in Berührung gewesene Pferd desselben Besitzers unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 19. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

240. Am Milzbrand ist eine Kuh des Rittergutspächters Franz in Nieden im Kreise Prenzlau am 14. d. M. verendet.

Potsdam, den 21. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

41. Zu Friedersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 18. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 15. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

42. Zu Saarmund, Regierungs-Bezirk Potsdam, wird am 28. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Morsebetrieb und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 21. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Post-Agentur.

43. Am 1. August d. J. wird auf der im Kreise Niederbarnim an der Königlichen Ostbahn belegenen Haltestelle Rehfelde eine Post-Agentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Rehfelde, Dorf; Zinndorf, Dorf; Werder, Dorf und Wassermühle; Garzau, Gut und Dorf; Anig, Vorwerk; Garzin, Dorf; Rothehuch, Torfhaus und die Bahnwärterhäuser № 26, sowie 28 bis 32.

Die Post-Agentur wird Postsendungen empfangen und absenden mit den Zügen, welche

a. in der Richtung von Berlin:
um 7·47 früh und 4·22 Nm.,
b. in der Richtung nach Berlin:
um 5·5 früh und 5·4 Nm.

in Herzfelde anhalten.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Errichtung einer Postagentur.

44. Am 1. August d. J. wird in dem Dorfe Kolrey, Kreis Ostprignitz, eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Dannenwalde, Gut und Dorf; Kreuzkrug, Krug; Ausbauten von Briesenhagen; Briesenhagen, Dorf; Bärensprung, Gut; Horst, Gut, Vorwerk und Ziegelei; Dahlhausen, Dorf und Ziegelei; Schönebeck, Dorf und Rettungshaus; Kehrberg, Dorf, Gut und Mühle; Blumenthal, Dorf, Gut und Töpferei; Grävendiek's Wassermühle; Breitenfeld, Dorf; Friedheim, Dorf, und Zarenthin, Kolonie.

Die Postagentur erhält Verbindung durch das vom 1. August ab zwischen Kyritz und Priwalk kursirende Privat-Personen-Fuhrwerk mit Postbeförderung, welches in der Richtung aus Kyritz um 11 Uhr Vorm., in der Richtung aus Pritzwalk um 5·15 Uhr Nachm. in Kolrey eintreffen wird.

Potsdam, den 22. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Ausgabe einer Stammaktie
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

13. Der Schulvorstand in Ostingersleben hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu h

Digitized by Google

vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. Oktober d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen, und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Entlastungsquittungen betreffend.

11. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 11. Juni 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1879.

Für das 1. Halbjahr 1879 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, inkl. Abschätzungskosten 844,358 M. 73 Pf., b. Vergütigungsgelder für Mobiliar-Brandschäden 25,097 M. 37 Pf., c. Spritzen-Prämien 12,690 M., d. Wasserwagen-Prämien 4320 M., e. Pertinenz-Vergütungen 8753 M. 34 Pf., f. Verwaltungskosten 46,521 M. 87 Pf., g. Extraordinarien 11,115 M. 43 Pf., Summa 952,856 M. 74 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1878 verbliebene Guthaben von 93,312 M. 74 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1879 mit 27,446 M. 32 Pf., c. an Zinsen 8070 M. 68 Pf., d. an zu erstattenden Vorschüssen 68 M. 05 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen 814 M. 59 Pf., zusammen 129,712 M. 38 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 823,144 M. 36 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf., II. Klasse 48 Pf., III. Klasse 1 M. 20 Pf., IV. Klasse 2 M. 40 Pf. für 300 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 233,045,100 M. Versicherungskapital 186,436 M. 08 Pf., II. Klasse von 135,482,775 M. Versicherungskapital 216,772 M. 44 Pf., III. Klasse von 105,144,750 M. Versicherungskapital 420,579 M., IV. Klasse von 564,675 M. Versicherungskapital 4517 M. 40 Pf., zusammen von 474,237,300 M. Versicherungskapital 828,304 M. 92 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 823,144 M. 36 Pf. mehr 5160 M. 56 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1879 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der beisonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Jena zu Coethen der jetzige Besitzer dieses Gutes, ebenfalls Major a. D. von Jena, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I Coethen ernannt worden.

Der Bürgermeister Speer in Kyritz ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Kyritz für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 7. Juli 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Armen-Direktions-Assessor Friedrich Lange aus Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Rathenow für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 2. Juli 1879 in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Lange zu Rathenow ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle zu Liebenwalde, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Oranienburg, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Mittenwalde, Inspektion Zossen, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Luckenwalde, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Bernau, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Cöpnick, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Freienwalde a. O., Inspektion Wriezen, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Wendisch-Buchholz, Inspektion Königs-Wusterhausen, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Freienwalde a. O., Inspektion Wriezen, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Zehdendorf, Inspektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrer- und Küsterstelle zu Rödelin, Inspektion Templin, Königl. Patronats, die zweite Lehrerstelle zu Alt-Ranft, Inspektion Wriezen, Privat-

Digitized by Google

Patronats, eine Lehrerstelle zu Gramzow, Inspektion gleichen Namens, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Kietz, Inspektion Lanztkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Glienicke bei Cöpnick, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Briz bei Rixdorf, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Hohenfelde, Inspektion Schwedt a. O., Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Amalienhof, Inspektion Eberswalde, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Lindo, Inspektion Jüterbog, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Buckow, Inspektion Dahme, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Prensdorf, Inspektion Dahme, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Dalldorf, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Nieder-Schönweide, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, und die zweite Lehrerstelle zu Hohen-Saathen, Inspektion Angermünde, Königl. Patronats.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Die Zigeuner:				
	a. Josef Lapatsch (auch Lapacz), Pferdehändler,	30 Jahre,			
	b. dessen Ehefrau, Franziska Lapatsch,	22 Jahre,			
	c. Franz Lapatsch, Pferdehändlergehülfe,	20 Jahre,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Mai d. J.
	d. Franz Burianski, Schmied,	40 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Klogsdorf, Bezirk Neutischein in Mähren,			
2	Anna Smitka, unverehelicht,	20 Jahre, aus Radietitz, Bezirk Pibram in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Mai d. J.
3	Johann Mieulka, Schneidergeselle,	geboren am 11. Mai 1848 und wohnhaft zu Palkowitz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	4. April d. J.
4	Niels Aron Johannson, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Tjenern Rölabo, Holland Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Mai d. J.
5	Josef Christian Roth, Zimmermann,	23 Jahre, geboren zu Aalborg in Jütland,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
6	Karl Blazek, Arbeiter,	22 Jahre, aus Jeneschau, Bezirk Trebitsch in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	13. Juni d. J.
7	Paulo Garibaldy, Harmonikaspieler,	22 Jahre, geboren zu Rizolato bei Genua in Italien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
8	Josef Wolf, Kutscher,	30 Jahre, aus Ludiz, Bezirk Ludiz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Mai d. J.
9	Andreas Eichinger, Schneidergeselle und Schreiber,	42 Jahre, aus Braunau, Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Ulrich, Buchbindergeselle,	18 Jahre, aus Reichenberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Mai d. J.
11	Johann Larwa, Handlungskommis,	24 Jahre, aus Graz in Steiermark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Karl Paroubek, Seilergeselle,	21 Jahre, aus Taus, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Eduard Kratzert, Metzgergehülfe,	18 Jahre, aus Grünwald, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Julius Mischkowsky, Spänglergeselle,	18 Jahre, aus Doubrawcic, Bezirk Böhmisch-Brod in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Franz Hauer, Sensenarbeiter,	geboren 1852, aus Viechtwang, Bezirk Gmunden in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	27. Mai d. J.
16	Johann Baumgartner, Schlossergeselle,	geboren 1851, aus Markt Gutenstein, Bezirk Völkermarkt in Kärnten,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Moritz Hofmann, Kutscher,	geboren 1846, aus Wien (Bezirk Leopoldstadt),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Jakob Janda, Papierfabrik-Arbeiter,	geboren 1832 und ortsangehörig zu Bukowa, Bezirk Taus, Kreis Pilsen in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	9. Juni d. J.
19	Eduard Reinelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1851 und ortsangehörig zu Maffersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. Mai d. J.
20	Johann Dufaur, Händler,	17 Jahre, geboren zu Eupt, Departement Haute-Garonne in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Juni d. J.
21	Ferdinand Hanneton, Arbeiter,	geboren am 9. Juli 1848 zu Ath, Provinz Hennegau in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Karl Olannier,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. Juni d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 1. August **1879.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu erbaute Chaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beierodorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreise Niederbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. will Ich hierdurch dem Kreise Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, bezüglich der neu erbauten Chaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beierodorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreise Niederbarnim gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehörten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Bad Ems, den 30. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	2. August	in	Wittstock,
=	4.	=	in Meienburg,
=	6.	=	in Pritzwalk,
=	7.	=	in Perleberg,
=	9.	=	in Lenzen,
=	11.	=	in Havelberg,
=	12.	=	in Kyritz,
=	13.	=	in Bahnhof Neustadt a. D.,
=	14.	=	in Neu-Ruppin,
=	15.	=	in Nauen,
=	16.	=	in Rathenow,
=	20.	=	in Treuenbrietzen,
=	23.	=	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Auseinlösung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

241. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-

Digitized by Google

bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

242. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21./28. Juli 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Trotz alle dem"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. April 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildnngsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Festzeitung"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Die internationale Arbeiterassociation (1864—71), ihre Geschichte, Programm und Thätigkeit rc. von Carl Hillmann, Mitglied des deutschen Buchdruckerverbandes. Separatabdruck aus dem „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer". Selbstverlag des Verfassers. Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei",

nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 10. Juli 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: **„Die Tagwacht"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Kleine Vereinigte Staaten von Europa"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter Aufschrift **„Volksfreund"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird der **Sängerverein „Liederkranz"** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 17. Juli 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Sozialdemokrat"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Digitized by Google

Viehseuchen.

243. Ein mit der Rotzkrankheit behaftetes Pferd des Fuhrherrn Masche in Schöneberg bei Berlin ist auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Die Pockenseuche ist unter den Schafheerden mehrerer bäuerlicher Wirthe zu Groß-Ziethen zum Ausbruch gekommen.

Potsdam, den 22. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

244. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Kanow, Behrendt und Rensch in Königstaedt im Kreise Ruppin und des Bauern Nebelin zu Glöwen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

245. Ein toller Hund, welcher in Neumarkt und Jüterbog mehrere Hunde gebissen hat, ist am 21. d. M. in Jüterbog getödtet worden.

Potsdam, den 28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben.

72. Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, was folgt:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von Außenher vollständig entzogen sind.

§ 2. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Verkaufes von Waaren im Thiergarten.

73. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das unterzeichnete Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, was folgt:

§ 1. Im Bezirk des Thiergartens mit Einschluß der innerhalb desselben befindlichen Wege, Straßen und Plätze dürfen Waaren irgend welcher Art, insbesondere auch Druckschriften, nicht zum Verkaufe umhergetragen, zum Verkaufe ausgestellt, feilgeboten oder verkauft werden.

§ 2. Nur der Handel mit Milch und kohlensaueren Wassern macht eine Ausnahme von vorstehendem Verbot, ohne daß jedoch an den sonstigen Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Handels etwas geändert wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu „Dreißig Mark" bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbar eingeschriebene Briefe.

43. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert im Jahre 1878: am 16. Oktbr. an Arndt, 28. Oktbr. an Müller, Alexandrinenstr., 21. Oktbr. an Reuter, 5. Oktbr. an Hahne, 7. Oktbr. an Riek, 7. Oktbr. an Stelse, 8. Oktbr. an Schulz, 7. Oktbr. an Berndts, 7. Oktbr. an Tilzer, 11. Oktbr. an Bremer Spiegelglasgesellschaft, 18. Oktbr. an Hoffmann, 12. Oktbr. an Braun, 9. Oktbr. an Fließ, 18. Oktbr. an Dosterschill, 21. Oktbr. an Berg, 8. Oktbr. an Triemer, 19. Oktbr. an Giesbert, 21. Oktbr. an Schwauberg, 26. Septbr. an Benert, 10. Oktbr. an Hoffmann, 1. Novbr. an Köppel, 30. Oktbr. an Brundtke, 27. Oktbr. an Brauner, 4. Oktbr. an Ems, 4. Oktbr. an Souchowdsche Eheleute, 4. Novbr. an Angar, 8. Novbr. an Meyer, 8. Novbr. an Schäfer, 9. Novbr. an Bischoff, 12. Novbr. an v. Sydow, 1. Novbr. an Schönfeld, 23. Oktbr. an „Berliner Tageblatt", 16. Novbr. an Hecht, 20. Novbr. an Gauß, 21. Dezbr. an Blankert, 25. Novbr. an Böhm, 17. Novbr. an Sowa, 30. Novbr. an Schulz, 23. Oktbr. an Voth, 3. Dezbr. an Teuscher, 4. Dezbr. an Müller, Jägerstr. 63, 29. Novbr. an Urban, 30. Dezbr. an A. Schulz, 3. Dezbr. an Damm, 29. Dezbr. an Pohl, 30. Novbr. an Schröder, 7. Dezbr. an Meyer, 10. Dezbr. an Krusf, 31. Dezbr. an Ehrlich, 17. Dezbr. an Zinke, 8. Dezbr. an Schröder, 6. Dezbr. an Schwarze, 13. Dezbr. an Floc, 17. Oktbr. an Tobias, 21. Dezbr. an Bock, 27. Dezbr. an Hermeler, 24. Dezbr. an Böhme, 24. Dezbr. an Schepke, 28. Dezbr. an Unruh, 28. Dezbr. an Pellgrini, 24. Dezbr. an Fabere, 28. Dezbr. an Bennemann, 29. Dezbr. an Arnheimsche Erben, 31. Dezbr. an Heilmann, 31. Dezbr. an Gerisch, 30. Dezbr. an Kempfer, 31. Dezbr. an Bittner, 29. Dezbr. an Dütke, 31. Dezbr. an Schiepe, 18. Novbr. an Trapp, 30. Dezbr. an Didakowski, 9. Dezbr. an Schüler, 20. Novbr. an Breske, 31. Dezbr. an Gothe, 27. Dezbr. an Scholz, 16. Dezbr. an Radtke, 19. Novbr. an Hoppe, 28. Dezbr. an Zeiß,

Digitized by Google

[illegible] 1879; 13. Jan. [illegible]

[illegible] exportiren:

[illegible] an Matthis in Burg, [illegible] 9. Juni an [illegible] Dr. an Hampen in [illegible] Dr. an Rosenfeld in [illegible] Dr. an Ehrenwerder b. [illegible] Schumann in Eydikfuhnen, [illegible] Lebian b. Dresden, [illegible] in Halle, 29. Dezbr. an [illegible] bei Wittenberge, 22. Dezbr. [illegible] 17. Dezbr. an Ernemann [illegible] Dr. an Rudem, 7. Novbr. an Hilsbach [illegible] Dr. an Färber in Gleiwitz, [illegible] Berlin u. Hildesheim in Bochum, [illegible] Primus in Gleiwitz, 14. Dezbr. an [illegible] Stuttgart, 31. Dezbr. an Börg in Dres- [illegible] 16. Novbr. an Brir in Jaromicz b. Kopnitz, [illegible] Dr. an Paasch in Eichhorst bei Schönfurt, [illegible] Novbr. an Laase in Jacobshagen; im Jahre [illegible] am 7. Jan. an Nyitrai in Wien, 3. Jan. [illegible] Werbung in Mühlhausen i. Thür., 6. Jan. an [illegible] in Hannover, 6. Jan. an Voigt in Oschütz, [illegible] Jan. an Haase in Neuhof b. Zinna, 25. Jan. an [illegible] Propper in Prag, 30. Jan. an Schmidt in Leipzig, [illegible] Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 8. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 27. Jan. an Hubert u. Ulrich in Finsterwalde, 4. Febr. an Behlendorf in Friedrichsberg, 11. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 19. Febr. an Schulz in Soldin und am 22. Apr. 1876 an Kruschewska in Danzig.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

46. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Vereinsbüreau der Aerzte in Berlin, 5 Mk., 4. Novbr. 1878, Nahmer in Berlin, 8 Mk. 55 Pf., 4. Novbr. 1878, Generalbank in Berlin, 23 Mk. 55 Pf., 21. Novbr. 1878, Gerichtskasse in Finsterwalde, 30 Pf., 28. Novbr. 1878, Kreisgerichtskasse in Halle a. S., 50 Pf., 29. Novbr. 1878, Jahnke in Berlin, 22 Mk. 50 Pf., 7. Oktbr. 1878, Hummel in Baruth, 5 Mk., 8. Oktbr. 1878, Albrecht in Genua, 4 Mk. 50 Pf., 29. Dezbr. 1878, Goldberg in Berlin, 3 Mk., 21. März 1879, Sauerbrei in Suhl, 13 Mk. 50 Pf., 15. März 1879, Wünsch in Breslau, 15 Mk., 4 Apr. 1879, Friedrich in Zahna, 6 Mk., 1. Apr. 1879, Spoloff in [illegible]lin, 15 Mk., 1. März 1879, Muhs in Berlin, 20 Pf., 9. März 1879, Mauso in Berlin, 25 Pf., 1. Febr. 1879, Dalke in Frankfurt a./O., 3 Mk., 23. Dezbr. 1878, Schwuckes in Biebrich, 3 Mk., 23. Jan. 1879, Mathieu in Berlin, 15 Mk., 13. Febr. 1879, Colli in Berlin, 3 Mk., 29. März 1879, Schmidt in Berlin, 10 Mk., 3. Apr. 1879, Wolff in Berlin, 3 Mk., 30. Apr. 1879, Teltow'sche Kreiskasse in Berlin, 5 Mk., 17. Mai 1879, 1 Nachnahme-Postanweisung über 2 Mk. aus Anlaß einer Nachnahmesendung an Kawazir in Coburg, 24. Apr. 1879, 1 Nachnahme-Postanweisung über 20 Pf. aus Anlaß einer Nachnahmesendung an Schulz in Treptow a./T., 21. Novbr. 1878, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 22. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Personenpost-Veränderungen.

47. Vom 1. August ab wird die Personenpost zwischen Potsdam und Treuenbrietzen auf der Strecke zwischen Beelitz und Treuenbrietzen aufgehoben. Die Personenpost zwischen Beelitz, Stadt, und Potsdam erhält folgenden Gang:

aus Beelitz, Stadt, um 5·10 früh,
in Potsdam um 7·40 früh,
aus Potsdam um 5·35 Nm.,
in Beelitz, Stadt, um 8 Uhr Abend.

Auf der Strecke zwischen Beelitz und Treuenbrietzen wird von demselben Tage ab von den Fuhrunternehmern Simon und Seebald in Beelitz ein täglich zweimaliges Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet, welches mit folgendem Gange zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen jeder Art in Benutzung genommen werden soll:

aus Beelitz, Stadt, um 7·50 früh und 8·10 Abends,
in Treuenbrietzen um 9·50 Vm. und 10·10 Abends,
aus Treuenbrietzen um 3 Uhr früh und 5·40 Nm.,
in Beelitz, Stadt, um 5 Uhr früh und 7·40 Abends.

Im Weiteren gelangt vom 1. August die Station für alles Postfuhrwerk in Beelitz zur Aufhebung; es können deshalb zu der Personenpost zwischen Beelitz und Potsdam nur noch Beiwagen in Potsdam gestellt werden.

Potsdam, den 24. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

20. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Vermögen der Kirchenkasse in Dümde bei Luckenwalde gehörige

Digitized by Google

Staatsschuldschein Littr. F. № 160763 über 100 Thaler angeblich verloren gegangen oder vernichtet ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pastor Fender in Jänickendorf bei Luckenwalde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifnachtrags.

81. Vom 15. Juli d. J. ab ist zum Tarifheft № 6 des Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verband-Güter-Tarifes vom 1. Dezember 1877 ein Nachtrag IV in Kraft getreten, welcher Frachtsätze für die Stationen der Königlich Preußischen Staatsbahnstrecke Berlin-Blankenheim: Barby, Calbe (Stadt), Güsten, Hettstedt, Mansfeld, Neu-Gattersleben und Sandersleben enthält. Nähere Auskunft ertheilen auf Verlangen die Güter-Expeditionen, bei welchen der qu. Nachtrag zum Preise von 0,20 Mark käuflich zu haben ist.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

82. Am 1. August d. J. tritt ein Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Cassel (Station der Hannoverschen Staatsbahn), sowie Stationen der Frankfurt-Bebraer und der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (Berlin-Blankenheim) einerseits und Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahn via Sandersleben resp. Güsten andererseits in Kraft, durch welchen u. A. zwischen Berlin (Dresdener Bahn) einer- und Halberstadt, Thale, Quedlinburg Ballenstedt, Aschersleben und Staßfurt andererseits über die kürzeste Route via Belzig-Güsten direkte Billets zur Einführung gelangen.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Bahnstation Halensee.

83. Am 1. August d. J. wird die Station Halensee (Hundekehle) an der Berlin-Wetzlarer Bahn für den Personenverkehr eröffnet und werden vom genannten Tage ab von Halensee (Hundekehle) nach den Stationen Berlin (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof), Berlin (Dresdener Bahnhof), Moabit, Wedding, Gesundbrunnen, Schönhauser Allee, Weißensee, Friedrichsberg, Stralau, Wilmersdorf, Grunewald und Charlottenburg, sowie in umgekehrter Richtung Tour-Billets II. und III., vom Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Bahnhofe auch Retourbillets II. und III. Wagenklasse — giltig für den Tag der Lösung — und ferner zwischen Halensee (Hundekehle) und Dreilinden Tourbillets I.—IV. und Retourbillets I.—III. Wagenklasse zur Ausgabe gelangen. Fahrpläne sind auf den betreffenden Stationen und an den Litfaßsäulen einzusehen.

Berlin, den 23. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigter Tarifsatz für Steine.

84. Mit dem heutigen Tage kommt für den Transport von Steinen, als: Back-, Bruch-, Gypsbruch-, Pflaster-, sowie Dach-, Luft-, Mauer-, Thon- und Ziegel-Steinen bei Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10000 kg pro Wagen oder Frachtzahlung für mindestens 10000 kg im Verkehre zwischen der Station Zschakau der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits ein ermäßigter Tarifsatz von 0,39 M. pro 100 kg zur Anwendung.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Verkehr.

85. Vom 20. Juli d. J. ab kommen die im vorgenannten Verkehre für die Beförderung von lebendem Vieh (exkl. Pferde und Ponys) in Wagenladungen von und nach Beuthen, Station der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn bestehenden Frachtsätze auch bei der direkten Beförderung gleichartiger Transporte von und nach Beuthen, Station der Oberschlesischen Eisenbahn zur Anwendung.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung neuer Tarife.

79. Am 1. August 1879 treten für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Oberschlesischen Station Posen und Ostbahnstationen einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits an Stelle der Tarife vom 1. April 1877 andere Tarife in Kraft, in welchen die Beförderungspreise nicht mehr wie bisher für die ganze Transportstrecke in Deutscher Währung, sondern in letzterer nur für die Deutschen Bahnstrecken, dagegen für die Russischen Bahnstrecken in Russischer Währung ausgedrückt worden sind. Näheres ist bei den Verbandstationen Posen der Oberschlesischen Eisenbahn, Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Thorn der Königlichen Ostbahn, von welchen die bezüglichen Tarife zum Preise von 0,05 Mark pro Exemplar auch käuflich bezogen werden können, zu erfahren.

Bromberg, den 11. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

13. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im 1. Semester 1879.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	Qu.-M.
16. Januar 1879.	Forstparzelle.	Königl. Hofkammer in Berlin.	Klein-Wasserburg Forst.	Groß-Wasserburg.		6	47
do.	do.	do.	do.	do.	1	09	88
do.	do.	Schulze Winzer in Groß-Wasserburg.	Köthen.	Klein-Wasserburg Forst.	1	47	06

Beeskow, den 16. Juli 1879. Namens des Kreis-Ausschusses: Graf v. Platen, Landrath.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

X. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Ges.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Ges.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Ges.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{26.}{17.}$ Mai 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{31. \text{ Mai}}{5. \text{ Juni}}$ 1878.

I.

Die §§ 25, 26, 27, 28 und 29 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 fallen gänzlich fort.

Abgeändert werden und lauten fortan:

§ 24. Die im Bereiche des Verbandes (§§ 2 und 3) vorhandenen Gebäude, welche bei der Sozietät versichert sind, dürfen anderweit nicht versichert werden; auch ist es den bei der Ständischen Sozietät versicherten Gebäudebesitzern nicht gestattet, ihre an demselben Orte belegenen, noch unversicherten Gebäude bei einer anderen Gesellschaft zur Versicherung zu bringen. Hiervon sind jedoch alle von der Versicherung bei der Ständischen Sozietät ausgeschlossenen Gebäude (§ 31) und alle Arten von Mühlen ausgenommen, welche auch dann, wenn die übrigen Gebäude des Besitzers bei der Land-Feuer-Sozietät versichert sind, bei anderen Gesellschaften oder Banken versichert werden dürfen.

§ 31. Von der Versicherung bei der Ständischen Sozietät sind ausgeschlossen:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schmelzhütten, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer,
3) Stückgießereien,
4) Glashütten und Spiegelgießereien,
5) Theeröfen und Rußhütten,
6) Flachs- und Hanfdarren,
7) Schwefelraffinerien,
8) Theater und ähnliche feuergefährliche, zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmte Gebäude,
9) Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda, Salpeter, Salmiak, Pottasche, Schwefelsäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold und anderen explosionsfähigen Stoffen und Zündwaaren,
10) Cichorienfabriken, Sied- und Gradierhäuser, Salzwerke und Knochenbrennereien; — Zucker- und Syrupssiedereien dürfen nur dann bei der Ständischen Sozietät Aufnahme finden, wenn sie einem größeren Grundbesitzer gehören, welcher mit seinen sämmtlichen übrigen Gebäuden bei derselben versichert ist.
11) alle Gebäude, welche von den vorgenannten Gebäuden und Anstalten nicht mindestens 9,5 Mtr. entfernt sind.

§ 32. Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen bei der Ständischen Sozietät nicht versichert werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt ist.

§ 43. Dagegen dürfen Bockwindmühlen, wenn auch die Werthsermittelung einen höheren Betrag ergeben sollte, niemals höher als zu 2400 M. und holländische Windmühlen niemals höher als mit

Digitized by Google

2400 M. für jeden Gang bei der Ständischen Sozietät versichert werden.

§ 70. Der Erkludirte darf ohne Genehmigung des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors und der Kommission, welche die Exklusion beschlossen und ausgesprochen haben, in die Ständische Sozietät als Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Gegen die Festsetzung ist indessen der Rekurs nicht nur an den Kreis- und Kommunal-Landtag, sondern auch an das Oberpräsidium und das Ministerium des Innern zulässig. Der Rekurs kann auch sogleich an das Oberpräsidium und in weiterer Instanz an das Ministerium des Innern genommen werden; sobald aber eine Entscheidung dieser Behörden erfolgt ist, findet eine Berufung auf den Ausspruch des Kreis- oder Kommunal-Landtages nicht mehr statt.

§ 81. Die Revisionskommission eines jeden Ortes hat sämmtliche daselbst bei der Ständischen Sozietät versicherten Gebäude an Ort und Stelle zu besichtigen, das Kataster und, soweit es ihr nöthig erscheint, die dabei zu Grunde liegenden Taxen und Beschreibungen mit dem Befunde zu vergleichen, die sich darin vorfindenden Unrichtigkeiten zu notiren und insbesondere zu prüfen, ob etwa die Versicherungssumme, sei es wegen eines bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Irrthums, sei es wegen der inzwischen eingetretenen Abnutzung oder Veränderung der Gebäude, den nach dem gegenwärtigen Zustande zulässigen höchsten Betrag (§§ 41 bis 45) übersteigt. Beschließt die Kommission, einzelne bei der Ständischen Sozietät versicherte Gebäude ganz auszuschließen, oder in eine andere Klasse zu verweisen, oder endlich auf eine geringere Versicherungssumme zu ermäßigen, so hat sie diesen Beschluß dem Betheiligten sofort protokollarisch bekannt zu machen, oder demselben, wenn er nicht anwesend ist, durch die Ortspolizeibehörde resp. die Dorfgerichte in vorschriftsmäßiger Weise bekannt machen zu lassen. Will sich der Betheiligte dem Beschluß nicht unterwerfen, so kann er den Rekurs an den Kreis-Direktor ergreifen, der binnen vierzehn Tagen, unter Zuziehung zweier Kreis-Kommissions-Mitglieder nach Stimmenmehrheit in der Sache entscheiden, soweit es aber auf technische Fragen ankommt, vorher das Gutachten zweier vereidigter Werkmeister, oder eines vereidigten Baubeamten (§ 34) erfordern und bei der Beschlußnahme vorlegen muß. Will sich der Betheiligte auch bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er binnen 10 Tagen nach der Mittheilung derselben dagegen den Rekurs nach dem im § 8 vorgeschriebenen Instanzenzuge ergreifen.

§ 109. B. Wird ein der Vorschrift des § 24 zuwider doppelt versichertes Gebäude vor der Löschung bei der Ständischen Sozietät durch Feuer zerstört oder beschädigt, so wird von der letzteren dafür keine Vergütung gewährt.

II.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der dem revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 angehängten Instruktion für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren werden ebenfalls abgeändert und lauten fortan:

§ 1. Die Kreis-Direktoren haben besonders darauf zu sehen, daß die im Sozietätsbereich befindlichen Gebäude weder doppelt (§ 24 des Reglements) noch über den höchsten zulässigen Betrag der Versicherungssumme hinaus (§§ 38 bis 45 a. a. O.) versichert werden. Zu dem Ende müssen sie der Wahl der Taxatoren (§ 35 a. a. O.) die größte Sorgfalt widmen, und mit aller Strenge darauf halten, daß Taxatoren, von welchen bei den Revisionen oder auf andere Weise festgestellt worden, daß sie unrichtige Taxen aufgenommen haben, nicht weiter zur Abschätzung zugelassen werden, sowie sie auch der Prüfung der Taxen und der Klassifikation der Gebäude ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

§ 2. Die Sorgfalt der Kreis-Direktoren darf sich indessen nicht auf die Zeit des Eintritts in die Ständische Sozietät beschränken. Sie müssen vielmehr auch nach dem Abschlusse des Versicherungs-Vertrages, sobald sie eine im Verlauf der Zeit von selbst eintretende Baufälligkeit oder Reparaturbedürftigkeit oder eine Beschädigung durch Ueberschwemmung, Feuchtigkeit, Schwamm, Mauerfraß u. s. w. oder eine andere, den Werth des Gebäudes beträchtlich vermindernde Veränderung selbst wahrnehmen, oder von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder von anderen zuverlässigen Personen darauf aufmerksam gemacht werden und deshalb die Herabsetzung einer Versicherungssumme, oder, nach § 66 des Reglements, die Ausschließung eines Mitgliedes für nothwendig erachten, unverzüglich, bei eigener Vertretung, die dazu nöthigen Schritte thun.

Der vorstehende, in Folge der Beschlüsse des 51. Kommunal-Landtages der Kurmark aufgestellte X. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 wird hierdurch auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. März 1877 (Ges.-Samml. S. 121) genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Genehmigung.
I A. 4584.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Ministers des Innern und der dadurch genehmigte Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

Kataster für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband.

Das Kataster für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband ist entworfen und den Vorständen der betheiligten Gemeinden, sowie den Besitzern der Güter, welche innerhalb der Meliorations-Terrains einen besonderen Gutsbezirk bilden, auszugsweise mitgetheilt worden. Dasselbe wird außerdem bei dem Administrator und Amtsvorsteher Bosselmann zu Stolzenhagen, sowie bei dem zeitigen Vorsitzenden des Vorstandes der Lunow-Stolper Meliorations-Genossenschaft, Deichinspektor Scheck zu Freienwalde a. O., öffentlich ausgelegt werden. Wir bringen dies gemäß §§ 3 und 4 des Verbands-Statuts vom 10. April 1875 (publizirt im Stück 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1875) und der darin erwähnten §§ 8—15 des Deich-Statuts für das Oderbruch vom 19. April 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Beschwerden gegen das Kataster bei unserm Kommissarius, Regierungs-Assessor von Barnekow hierselbst **bis (spätestens) zum 29. August d. J.** anzubringen sind.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Grundmann zu Trebbin ist in Folge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl als Bürgermeister der Stadt Trebbin für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 12. Juli 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Den Domainenpächtern Alexander Beussel zu Fahrland, Carl Lessel zu Zehdenick und Gustav Schultze zu Grimnitz ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Der Feldmesser Franz Ryll zu Berlin ist am 15. Juli d. J. vereidigt worden.

Der Feldmesser Eduard Julius Wilhelm Müller zu Berlin ist am 15. Juli d. J. vereidigt worden.

Im Laufe des II. Kalenderquartals 1879 sind die Bauführer Hans Wolfgang Rösener, Heinrich Albert Humbert Schrader, Clemens August Karl Moormann, Gotthold Ernst Heinrich Froelich, Paul Gustav Hugo Günther, Karl Gottfried Maaßmann, Julius Friedrich Leopold Biedermann, Karl Hugo Limann, Alfred Peter Franz Wendel Simon Messel, Johannes Kurt Hoffmann, Ernst Emil Heinrich May, Hermann Louis Heinrich Struve, Heinrich Hermann Friedrich Karl Gottlieb Weiß, Ludwig Karl Gustav Baur bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission vereidigt worden.

Der frühere Sergeant Düseler ist als Portier an dem Königlichen Seminar für Stadtschulen in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Prediger Karl Rudolph Ottomar Hoffmann zu Neu-Zittau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Brodovin, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der Prediger Karl Theodor Meibauer zu Putlitz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Triglitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der Prediger Franz Ulrich Hübener zu Rybnick in Schlesien ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Tacken, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der Oberpfarrer Franz Mathis zu Beelitz ist zum Superintendenten der Diözese Beelitz ernannt worden.

Der bisherige Prediger Dr. Windel an der Charité-Kirche zu Berlin ist zum Pfarrer und Hofprediger an der Friedenskirche zu Sanssouci bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Zedlitz i. Schlesien Johannes Karl Gustav David Knak ist zum Pfarrer bei der Böhmisch-lutherischen Kirchengemeinde in Berlin Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der Pfarrer Alexander Friedrich Wilhelm Franz Krüger zu Manker bei Wildberg ist zum Superintendenten der Diözese Neu-Ruppin ernannt worden.

Dem Oberlehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin, Dr. Bernhardi, ist der Professortitel verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dalldorf, Diözese Berlin Land, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hering, zur Erledigung gekommen. Mit der Stelle, deren Wiederbesetzung im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment erfolgt, ist ein Jahreseinkommen von ca. 6500 Mark neben freier Wohnung verbunden.

Die unter Königl. Patronat stehende deutschreformirte Pfarrstelle zu Hindenburg, Diözese Prenzlau I, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Flashar, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schwanebeck, Diözese Belzig, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Loose, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vakant sind resp. werden: die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Marzähns, Inspektion Belzig, Königlichen Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Greb, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Friedthal,

Digitized by Google

Inspektion Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Betz, Inspektion Zehdenick, Königlichen und Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Kletzke, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Behnitz, Inspektion Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Schmerzke, Inspektion Dom Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Rudolf, Weber,	21 Jahre alt, aus Starkstadt bei Braunau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Februar d. J.
2	Josef Dostal, Tischler,	39 Jahre alt, aus Borusof, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
3	Franz Salzmann, Schuhmacher,	40 Jahre alt, aus Hennersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
4	verehelichte Marie Kohl, geb. Polena,	39 Jahre alt, aus Lhota bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	19. Juni d. J.
5	Franz Dolezal, Tuchmacher,	geboren am 3. Mai 1841 zu Wildenschwerdt, wohnhaft zu Bernstadt in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	7. Juni d. J.
6	Matthias Jelinek, Schmiedegeselle,	23 Jahre alt, aus Eichtic, Kreis Pisek in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Juni d. J.
7	Karl Robert Vogt, Nagelschmied,	46 Jahre alt, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
8	Otto Ferdinand Friedrich, Instrumentenmacher,	20 Jahre alt, aus St. Petersburg,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	18. Juni d. J.
9	Ferdinand Ohlsen, Arbeiter,	25 Jahre alt, aus Gothenburg in Schweden,	Landstreichen, Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	13. Juni d. J.
10	Karl Schafer, Taglöhner,	geboren 1852 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	18. Juni d. J.
11	Alexander Kollikoff, Taglöhner,	40 Jahre alt, aus St. Petersburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	13. Juni d. J.
12	Engelbert Beier, Maurergeselle,	geboren 1857, aus Mies, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. Juni d. J.

Digitized by Google

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegen Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. s. w. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Aktien-Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow.

246. Da nach Ihrem Berichte vom 4. Juli d. J. die Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow im Kreise Angermünde des Regierungsbezirks Potsdam durch mangelhafte Unterhaltung in einen Zustand des Verfalles gerathen ist, welcher die Erhebung des Chausseegeldes von den Passanten nach den bestehenden Grundsätzen nicht länger als gerechtfertigt erscheinen läßt, so erkläre Ich das der Gramzow-Passower Chaussee-Gesellschaft durch den Erlaß vom 13. Oktober 1843 verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld hierdurch für aufgehoben und ermächtige Sie, die Einstellung der Hebung anzuordnen.

Bad Ems, den 11. Juli 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einstellung der Chausseegelderhebung angeordnet ist.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chaussee des Kreises Ober-Barnim von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf rc. bis Boernicke im Kreise Nieder-Barnim betreffend.

247. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Ober-Barnim im Regierungsbezirke Potsdam ist die Kreis-Chaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Boernicke im Kreise Nieder-Barnim in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Cm. Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 8. August **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

19. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**9. August**	in	Lenzen,
"	**11.** "	in	Havelberg,
"	**12.** "	in	Kyritz,
"	**13.** "	in	Bahnhof Neustadt a. D.,
"	**14.** "	in	Neu-Ruppin,
"	**15.** "	in	Nauen,
"	**16.** "	in	Rathenow,
"	**20.** "	in	Treuenbrietzen,
"	**23.** "	in	Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurücknehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde—Frankfurt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

20. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878, auf die Zweigbahn Angermünde—Frankfurt a. O. der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auf-

Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Wagen bestimmten Vorplätzen, sowie Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern ziehung nicht besondere Vorschriften stimmen.

Digitized by Google

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

252. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. August 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

1) Lassalle'sches Liederbuch, Chemnitz, Druck und Verlag von C. A. Hager,
2) Programm zur Todtenfeier Ferdinand Lassalle's, Sonntag, den 19. September 1869, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

und

3) Zur Geburtstagsfeier Ferdinand Lassalle's, am 17. April 1870, Chemnitz, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

verboten.

Zwickau, den 25. Juli 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Rebell"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **„Strike-Comité der Tischler Hamburgs und Umgegend"** nach § 1, Absatz 2, des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. Juli 1879.

Die Polizeibehörde.

Betrifft die Aufsicht über die Elbfischerei.

253. Den Stromaufsehern Müller zu Arneburg, Sieckert zu Werben, Tuche in Wittenberge und Durow in Lenzen ist im Einverständnisse des Herrn Ministers der Landwirthschaft, Domainen und Forsten Seitens des Herrn Chefs der Elbstrombau-Verwaltung, Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen von Patow zu Magdeburg, die Aufsicht über die Elbfischerei übertragen worden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sich der Aufsichtsbezirk des Müller von der Grenze des Magdeburger Regierungsbezirks bis Röbel, des Sieckert von Röbel bis Hinzdorf, des Tuche von Hinzdorf bis Schnackenburg, des Durow von Schnackenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze erstreckt.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

254. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauern J. Jstram in Zuggelrade im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

255. Die Räude unter den Schafen des Rittergutes zu Markau und des Vorwerks Röthshoff im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

256. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutspächters Görß zu Seeburg im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 30. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

257. Von der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Kolonisten Johann Porath zu Lellichow im Kreise Ostprignitz befallen und ist dasselbe getödtet worden.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

258. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden des Ritterguts Stolzenhagen, Angermünder Kreises, und der Bauern Krüger und Rieck zu Rossow, Prenzlauer Kreises, ausgebrochen.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Auflösung des Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

74. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. werden Diejenigen, welche gegenüber der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte der Mitgliedschaft in Gewahrsam haben, oder Forderungen an dieselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

25. Die Niederländischen Kolonien sind denjenigen Ländern beigetreten, nach welchen Weltpostkarten mit Antwort abgesendet werden können. Derartige Karten sind nunmehr verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W., den 30. Juli 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

30. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

1 Packet an Lagache in Paris, 4 Klgr., 17. April 1879, an Cohn in Berlin, 5 Klgr., 10. April 1879, an Srock in Hamburg, 1 Klgr., 9. April 1879, an Biesendahl in Anelam, 500 Gr., 24. März 1879.

B. Gegenstände

in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

Glasperlen, 1 Stück weißer Gardinenstoff, 1 Stück schwarze Spitzen, 4 Päckchen gelbe Drahtnägel, Nähmaschinentheile, 2 seidene Bänder, 5 Päckchen Nähnadeln, bleierne Verzierungen zu Spielsachen, Cigarren, Cigaretten, 25 Exemplare der Zeitung „Buch für Alle", braune Salbe, 1 Nähtuch, gez. B. P., 12 Pinsel, gepulverte Kossoblüthen, 2 Blechbüchsen, einige Vorhängeschlösser, 106 Gardinenhalterschrauben, Messer, Lampenschirme, Metallknöpfe, Regenschirme, 2 Packete mit je 1 Dutzend Metermaße, 2 Tafeln Chokolade, Handschuhe, Musterproben, folgende Bücher: „Künstlermärchen und Malernovellen" von Polko" „Bis in die Steppe" von Detlef, „Recueil officiel des tarifs", „The works of Aristoteles" und „Das Scelet im Hause" von Spielhagen, 1 Violinschule von Zimmer, Heft II, entwerthete Briefmarken, Typen, 1 Photographie, 1 getragener Stiefel, 1 Serviette, 1 Spazierstock und 1 Cliché.

C. Waarenproben:

1 Kronleuchter-Glasverzierung an Schade in Leipzig, 1 metallene Leuchtertülle an Blöde in Breslau, 2 Paar gewirkte Strümpfe an Müller in Lenkersdorf bei Chemnitz, 1 Stück wollener Stoff an Teppich in Anelam, metallene Bügel zu Patentverschlüssen an Weinrank und Sohn in Wien, 1 gelbbraune und 2 rothe Atlasschleifen an Vöglh in Copenhagen, 1 Damenumhang, Fichu, an Böhlendorf in Londau, 1 Brochüre „Secial-Zolltarif des Deutschen Reichs" an Kle in Hamburg, 1 Oblatenalbum an Moskiewicz in Thorn.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 28. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverschreibung.

21. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bank für Handel und Industrie hierselbst, Schinkelplatz Nr. 3, bei Gelegenheit eines Transports nach dem hiesigen Hof-Post-Amt die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 60258 und 60259 à 500 Mark angeblich entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der genannten Bank für Handel und Industrie anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempeldistribution.

5. Für die hiesigen Stadtbezirke 183, 184 und 185a ist eine Stempeldistribution errichtet und ist dieselbe dem Kaufmann Gustav Hoffmann, Friedrichstraße Nr. 123, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Courier- und Personenzugbillets I.—III. Klasse.

86. Vom 1. August d. J. ab werden auf Station Berlin (Dresdener Bahnhof) direkte Courier- und Personenzugbillets I.—III. Wagenklasse nach Sondershausen via Belzig-Nordhausen zur Ausgabe gelangen. Das Nähere über die bezüglichen Preise ist bei der Billet-Expedition der obengenannten Station zu erfahren. Berlin, den 28. Juli 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets.

87. Auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) werden fortan direkte Tour- und Retourbillets nach Stationen der Nassauischen, Saarbrücker und Elsaß-Lothringischen Eisenbahn via Belzig-Münd

Digitized by Google

Cassel-Vollar-Gießen-Wetzlar bezw. Coblenz zur Ausgabe gelangen. Das Nähere über die Preise, sowie die Gültigkeitsdauer der Retourbillets ist bei der Billet-Expedition der obengenannten Station zu erfahren.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retourbillets.

88. Auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) werden fortan Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse — giltig für alle Züge — via Belzig-Nordhausen zur Ausgabe gelangen:

a. mit 8tägiger Giltigkeit nach Frankfurt a. M. Westbahnhof, Frankfurt a. M. Sachsenhausen, Offenbach, Hanau, Gelnhausen, Gemünden, Jossa;
b. mit 4tägiger Giltigkeit nach Fulda, Hersfeld, Bebra, Eschwege, Cassel;
c. mit 3tägiger Giltigkeit nach Münden, Witzenhausen, Eichenberg, Leinefelde.

Diese Billets müssen vor der Rückreise bei der Billet-Expedition abgestempelt werden und ist der Tag der Billetlösung in die Giltigkeitsdauer miteingerechnet. Freigepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Rundreise-Billets.

89. Vom 1. August d. J. ab werden auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) folgende Rundreise-Billets zur Ausgabe gelangen:

a. Berlin — Metz — Berlin (Tour I.), über Nordhausen, Cassel, Wetzlar, Coblenz, Cochem, Trier r. M., Diedenhofen, Metz, Remilly, Saarbrücken, Rüdesheim, Frankfurt a. M., Fulda, Bebra, Nordhausen. I. Kl. 112 Mark, II. Kl. 83,50 Mark, III. Kl. 58,30 Mark.
b. Frankfurt a. M. — Vierwaldstättersee — Frankfurt a. M. (Tour I.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Olten, Luzern, Fluelen, Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 66,90 Mark, II. Kl. 47,40 Mark, III. Kl. 32,20 Mark.
c. Frankfurt a. M. — Vierwaldstättersee — Frankfurt a. M. (Tour II.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Singen, Schaffhausen (Neuhausen), Zürich, Zug, Luzern, Fluelen, Luzern, Olten, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 67,30 Mark, II. Kl. 48,40 Mark, III. Kl. 33,90 Mark.
d. Frankfurt a. M. — Berner Oberland — Frankfurt a. M. (Tour V.), über Heidelberg, Basel, Bern, Thun, Interlaken, Fluelen (oder Beckenried oder Alpnach), Luzern, Zürich, Schaffhausen, Singen, Hausach, Heidelberg. I. Kl. 73,10 Mark, II. Kl. 53,40 Mark, III. Kl. 36,90 Mark.
e. Frankfurt a. M. — Berner Oberland — Frankfurt a. M. (Tour VI.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Delsberg, Biel, Lyß, Bern, Thun (Scherzligen), Interlaken, Brienz, Fluelen (oder Beckenried oder Alpnach), Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 75,20 Mark, II. Kl. 54,20 Mark, III. Kl. 36,50 Mark.
f. Frankfurt a. M. — West-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour VII.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Delsberg, Biel, Neuenburg, Lausanne, Genf, Lausanne, Bern, Olten, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 81,00 Mark, II. Kl. 56,60 Mark.
g. Frankfurt a. M. — West-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour VIII.), über Darmstadt, Heidelberg, Offenburg, Basel, Olten, Biel, Neuenburg, Lausanne, Genf, Lausanne, Bern, Langnau, Luzern, Fluelen, Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Basel, Offenburg, Heidelberg, Darmstadt. I. Kl. 94,40 Mark, II. Kl. 67,00 Mark.
h. Frankfurt a. M. — Ost-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour XII.), über Heidelberg, Offenburg, Singen, Schaffhausen, Singen, Constanz, Rohrschach, St. Gallen, Rohrschach, Sargans, Ragaz, Chur, Sargans, Glarus, Zürich, Basel, Freiburg, Offenburg, Heidelberg. I. Kl. 78,20 Mark, II. Kl. 54,90 Mark, III. Kl. 38,80 Mark.

Diese Billets haben sämmtlich eine Giltigkeitsdauer von 30 Tagen und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche die entsprechende Wagenklasse führen.

Auf die Billets sub a. (Berlin—Metz) wird ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt, während die übrigen Billets zur Mitnahme von Gepäckfreigewicht nicht berechtigen.

Den Rundreise-Billets sub b. bis h. ab Frankfurt a. M. wird bei der Lösung in Berlin ein Fahrbillet Berlin—Frankfurt a. M. und zurück zu den nachstehenden Fahrpreisen von: I. Kl. 32,60 Mark, II. Kl. 24,20 Mark, III. Kl. 17,00 Mark, mit 35tägiger Giltigkeit, den Tag der Billetlösung mitgerechnet, ohne Gewährung von Gepäckfreigewicht, beigegeben. Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bewachung des Ueberganges bei Bude 27
Strecke Erkner-Hangelsberg.

90. In der Bewachung resp. Bedienung des Ueberganges bei Bude 27 (erster Wärterposten der Strecke Erkner-Hangelsberg, rot. 600 Meter vom südlichen Ende des Bahnhofes Erkner entfernt) tritt vom 15. August d. J. ab folgende Aenderung ein: Die Barrieren des Ueberganges werden nur bei Tage bedient, sie werden eine Stunde nach Sonnenunter-

Digitized by Google

gang verschlossen und eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder geöffnet. Berlin, den 24. Juli 1879.

Königl. Eisenbahn-Kommission
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für unverkauft gebliebene Gegenstände der Gartenbau-Ausstellung in Stargard i. Pom.

80. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. August d. J. in Stargard i. Pom. stattfindenden Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 29. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Kriegsheim zu Dessow der Administrator Boos zu Brunn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. Dessow, und an dessen Stelle der Rittergutsbesitzer Lüdecke zu Blankenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Gutsbesitzer Lehmann zu Mühlhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. Güstow ernannt worden.

Der Oberförster Muennig zu Rehhorst ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Liebenwalde ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendar Graf von Bruehl ist, nachdem er zum Regierungs-Referendarius ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der Oekonomie-Kommissions-Rath Schwarzkopf zu Crossen a. O. ist auf seinen Antrag zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Sagan, Superintendent Heinrich August Wilhelm Theodor Hennicke, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bechlin, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Meyenburg und das damit verbundene Pfarramt zu Penzlin, Diözese Prigwalk, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Diakonus Budy, zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Münchehofe, Diözese Königs-Wusterhausen, deren Vakanz im Amtsblatt seiner Zeit angezeigt worden ist, steht unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer.

Vacant werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle zu Schwedt a./O., Inspektion gleichen Namens, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Stecherts-Schleuse, Inspektion Eberswalde, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle zu Niederschönweide, Inspektion „Landkreis Berlin", Königl. Patronats; eine Lehrer- und Küsterstelle zu Buckow, Inspektion Dahme, Königl. Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Der Graveur A. Liebmann zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 74, hat die Lieferung von Schiedsmanns-Amtssiegeln in Messing, welche den Preußischen Adler mit der Umschrift des betreffenden Schiedsmanns enthalten, offerirt und den Preis für den Fall einer Gesammtbestellung auf 4 M. 50 Pf., bei Einzelnbestellung auf 5 M. 50 Pf. pro Stück gestellt. Wir sind beauftragt, für Schiedsmannsämter, welche Amtssiegel zu dem Preise von 4 M. 50 Pf. zu beziehen wünschen, die an uns — frankirt — einzusenden, Bestellungen zu sammeln und dem ꝛc. Liebmann zur Effectuirung zu übermitteln. Potsdam, den 2. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1879/80.
Beginn: 15. Oktober 1879.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: 1) Kulturgeschichte: Dr. Leo. 2) Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe. 3) Ueber die Arbeiterfrage in der Landwirthschaft: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Grahl. 3) Allgemeine Ackerbaulehre: Dr. Dreisch. 4) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 5) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 6) Schafzucht: Derselbe. 7) Wollkunde: Derselbe. 8) Pferdekenntniß: Professor Dr. Metzdorf. 9) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider. 10) Landschaftsgärtnerei: Garten-Inspektor Herrmann. 11) Gemüsebau: Derselbe.

IV. Forstliche Disziplinen: 1) Forsteinrichtungslehre: Oberförster Sprengel. 2) Forstbenutzung: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Experimental-Physik: Professor Dr. Börnstein. 4) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kultur-

Digitized by Google

pflanzen: Dr. Sorauer. 6) Zoologie: Professor Dr. Henfel. 7) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 8) Gegnosie: Dr. Grunert. 9) Bodenkunde: Derselbe. 10) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Metzdorf. 11) Zoologisches Kolloquium: Professor Dr. Henfel.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Spiritus- und Zuckerfabrikation: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Professor Dr. Metzdorf. 2) Zeugung und Geburtshülfe: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Professor Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen u. praktische Uebungen:

1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 2) Uebungen im zoologischen Laboratorium: Prof. Dr. Henfel. 3) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Professor Dr. Heinzel. 4) Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere: Dr. Crampe. 5) Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen: Derselbe. 6) Mineralogisch-pedologisches Praktikum: Dr. Grunert. 7) Veterinär-klinische Demonstrationen: Professor Dr. Metzdorf. 8) Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Graht. 9) Forstliche Exkursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, das milchwirthschaftliche Institut, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 9. Juli 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Den in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 8. October und 5. November 1878 beschlossenen Aenderungen des Statuts der

Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London

vom 12. Februar 1844, welche in deutscher Uebersetzung dahin lauten:

Die Statuten der Gesellschaft sollen abgeändert und erweitert werden durch Hinzufügung folgender neuer Paragraphen, welche mit 158, 159, 160, 161, 162 und 163 zu numeriren sind.

158. — Daß in der Absicht um bei den Versicherungsarten und bei der Anwendung der Gewinnste oder überschüssigen Fonds der Societät eine größere Mannigfaltigkeit einzuführen, sowohl als eine billigere Vertheilung solcher Gewinnste oder überschüssigen Fonds unter die Mitglieder zu gestatten, die Direction befugt sein soll, in Betreff aller oder irgend einiger bei der Societät von nun an abgeschlossenen Versicherungen, solche Versicherungen in irgend eine Anzahl von abgesonderten oder verschiedenen Klassen oder Serien einzutheilen und zu ordnen, von welchen abgesonderten Klassen oder Serien die Fonds von einander ganz und gar besonders und separat gehalten sein sollen.

159. — Daß die gegenwärtig bestehenden Versicherungen, nebst solchen neuen Versicherungen, welche in späterer Zeit darunter gerechnet sein werden, die Klasse A bilden und also bezeichnet werden sollen, und daß solche anderen Klassen oder Serien, welche später gebildet werden, als Klassen B. C. D. ꝛc. respectiv bezeichnet werden sollen, und daß die Klasse oder Serie, zu welcher jede neue Versicherung gehört, in der Police oder Urkunde, wodurch solche Versicherung genehmigt wird, genau angegeben werden soll.

160. — Daß besondere Rechnungen über alle von der Societät eingenommenen und ausgegebenen Gelder wegen der Versicherungen in den einzelnen Klassen oder Serien geführt werden sollen, und daß sämmtliche in irgend einem Jahre aus angelegten Geldern erwachsenen Zinsen, nach Abzug der etwa geschehenen Verluste bei solchen Geldanlegungen im Laufe des Jahres, den einzelnen Klassen oder Serien am 31. December gutgeschrieben werden sollen, im Verhältniß zu den angehäuften Fonds von jeder Klasse oder Serie im Durchschnitt genommen zwischen dem Betrage derselben am 1. Januar und dem 31. December des nämlichen Jahres.

161. — Daß die Gewinnste oder überschüssigen Fonds von jeder Klasse oder Serie (was die Klasse A betrifft, in Gemäßheit der jetzt bestehenden Ordnung, und in Betreff aller anderen Klassen auf solche Weise und zu solchen Zeitperioden, wie es durch Beschluß der Direction, welcher dieselben gebildet hat, vorgeschrieben sein wird) unter die theilnehmenden Mitglieder solcher Klasse oder Serie allein und ausschließlich vertheilt werden sollen.

162. — Daß sämmtliche der Societät zur Last fallenden Kosten, Spesen und Auslagen aus den Fonds der einzelnen Klassen oder Serien auf folgende Weise bestritten werden sollen, nämlich: — solche der Societät zur Last fallende Kosten, Spesen und Auslagen, welche auf irgend eine besondere Versicherung oder Versicherungen allein und ausschließlich Bezug haben oder auf irgend eine Weise dieselben betreffen, sollen aus den Fonds der Klasse oder Serie, der Klassen oder Serien, zu denen solche Versicherung oder Versicherungen gehören, bestritten werden. Und alle anderen der Societät zur Last fallenden Kosten, Spesen, und Auslagen sollen aus den Fonds der einzelnen Klassen oder Serien bestritten werden, entweder pro rata und im Verhältnisse zur Anzahl der in den einzelnen Klassen oder Serien abgeschlossenen Versicherungen, oder nach solchen Theilen und Verhältnissen wie es die Direction für recht und billig finden mag, und solche Kosten, Spesen und Auslagen sollen jenen einzelnen Fonds zu Lasten gerechnet, und von denselben in Abzug gebracht werden, ehe eine Vertheilung der Gewinnste oder überschüssigen Fonds der einzelnen Klassen oder Serien auf die hier oben erwähnte Weise Statt findet.

163. — Daß die Fonds der einzelnen Klassen oder Serien belastet werden und die einzigen Fonds sein sollen für die Auszahlung aller in jeder solchen Klasse oder Serie abgeschlossenen Versicherungen; wenn aber zu irgend einer Zeit die Fonds von irgend einer Klasse oder Serie, in Folge von außerordentlich starken Zahlungen wegen Sterbefälle oder auf sonstige Weise, nicht hinreichen sollten, um die gestellten Forderungen zu decken, kann der zur Ergänzung des Deficits erforderliche Betrag von den Fonds einer anderen Klasse oder Serie, oder der anderen Klassen oder Serien übertragen werden und soll die so übertragene Summe eine Schuld oder Schulden bilden, welche die Klasse oder Serie, die Klassen oder Serien, deren Defeit also ergänzt wurde, der Klasse oder Serie, den Klassen oder Serien, welche die Ergänzungssumme lieferten, schuldig bleiben, zu £ 4 Proc. pro anno zu verzinsen und im Ganzen oder theilweise zurückzuzahlen haben, sobald es die Fonds der im Rückstande befindlichen Klasse oder Serie, Klassen oder Serien es nur erlauben; solche Schuld oder Schulden jedoch sollen nicht als anwendbares Aktiv-Vermögen betrachtet werden bei Berechnung der Gewinnste oder überschüssigen Fonds, welche unter die theilnehmenden Mitglieder der Klasse oder Serie, der Klassen oder Serien, denen dieselben schuldig sind, zu vertheilen wären, bis jene Schuld oder Schulden wirklich zurückbezahlt worden sind.

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. September 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 17. Juni 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Ribbeck.

Ausfertigung.
I. A. 4747.

Druck von Eduard Kraatz in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. August **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 23.) № 1313. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 31. März 1879. Vom 5. Juli 1879.

№ 1314. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879.

№ 1315. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

(Stück 24.) № 1316. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

(Stück 25.) № 1317. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten — Falk. Vom 9. Juli 1879.

№ 1318. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879.

(Stück 26.) № 1319. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

(Stück 27.) № 1320. Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879.

№ 1321. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 16. Juli 1879.

(Stück 28.) № 1322. Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879.

№ 1323. Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879.

№ 1324. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung ꝛc. der Sachverständigenvereine. Vom 16. Juli 1879.

(Stück 29.) № 1325. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23. Juli 1879.

№ 1326. Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn. Vom 12. März 1878.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 8656. Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke. Vom 5. Juli 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

20. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 15. August in Rauen,
" **16.** " in Rathenow,
" **20.** " in Treuenbrietzen,
" **23.** " in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurücknehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Vice-Konsulat für Großbritannien.

259. Der Sohn des Königlich Großbritannischen General-Consuls, v. Bleichröder, Hans v. Bleich-

Digitized by Google

röder ist zum Vice-Consul in Berlin bestellt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegelderhebung auf der Oberbarnimer Kreischaussee von Leuenberg nach Bernicke im Kreise Niederbarnim.

260. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Oberbarnimer Kreischaussee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Bernicke im Kreise Niederbarnim vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird:

1) in Station 27 bei Freudenberg,
2) in Station 149 bei Wilmersdorf.

Bei der Hebestelle Freudenberg wird von den Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg und bei der Hebestelle Wilmersdorf von den Gemeinden Welsow, Werneuchen und Wilmersdorf nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben werden.

Potsdam, den 7. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot des Vertriebs und Druckschriften.

261. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London

262. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Uebrige Markt-Es: Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	19 37	13 11	12 25	13 25	16 —	30 50	27 50	5 50	4 50	3 25	5 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 43	— —	14 65	20 —	30 —	30 —	6 —	4 80	— —	6 50	1 20	1 —
3	Bernau	18 96	12 78	14 33	13 38	25 —	27 —	27 50	7 99	4 45	— —	5 41	1 30	1 10
4	Brandenburg	— —	13 65	— —	14 25	23 —	27 —	30 —	5 24	4 25	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	17 65	12 86	12 86	13 75	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	19 67	13 83	14 —	13 78	18 —	26 —	27 —	6 —	5 —		5 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	13 75	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	6 —	3 50	— —	3 50	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	15 50	18 50	15 75	22 72	34 88	35 30	6 —	3 50	— —	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	13 38	14 29	13 04	32 —	32 —	40 —	8 —	6 —	— —	4 —	1 40	— 95
10	Liebenwalde	18 67	12 50	15 33	13 —	26 —	32 —	39 —	4 50	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
11	Luckenwalde	16 88	13 55	— —	14 44	32 —	36 —	40 —	6 88	2 71	— —	4 13	1 10	1 10
12	Perleberg	20 —	15 25	14 —	14 75	17 —	33 —	41 —	5 10	4 —	— —	4 —	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	13 20	— —	14 66	22 50	30 33	31 —	7 —	3 85	— —	4 83	1 45	1 10
14	Prenzlau	18 15	13 —	11 85	12 75	22 50	25 —	25 —	6 50	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05
15	Pritzwalk	20 —	14 —	15 —	14 —	16 —	32 —	32 —	7 20	4 —	— —	4 —	1 08	— 95
16	Rathenow	— —	13 72	— —	14 50	18 —	32 —	36 —	5 28	3 25	— —	3 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	14 12	15 —	14 45	32 —	36 —	46 —	5 72	3 91	— —	4 31	1 10	— 95
18	Schwedt	19 —	14 11	13 40	13 42	26 67	40 —	33 33	6 —	3 60	— —	7 60	1 20	— 80
19	Spandau	— —	13 85	14 20	14 10	19 25	26 —	30 —	6 88	4 —	— —	5 07	1 30	1 05
20	Strausberg	19 36	12 88	15 28	13 67	45 —	27 —	27 —	5 67	5 —	— —	6 24	1 20	1 10
21	Teltow	13 36	13 04	14 47	13 75	28 —	37 50	42 50	7 60	4 67	4 50	5 20	1 40	1 15
22	Templin	19 50	15 50	16 —	14 83	15 60	30 —	21 —	3 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	17 24	12 50	14 28	15 —	20 —	24 —	26 —	4 85	3 —	— —	4 50	1 40	1 —
24	Wittstock	16 89	13 78	14 81	15 26	14 44	25 —	30 —	4 45	3 —	1 50	3 —	1 02	— 88
25	Wriezen a. O.	19 35	12 96	12 71	13 13	17 25	24 57	24 57	5 70	3 68	2 57	5 65	1 24	1 06
	Durchschnitt	18 54	13 61	— —	14 15	— —	— —	— —	5 84	3 95	— —	4 78	— —	— —

Potsdam, den 11. August 1879.

Digitized by Google

herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Wahrheit“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. August 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 3, 4 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wird hiermit die Kranken-Unterstützungskasse „Wohlthat“ in Hausen unter staatliche Kontrolle gestellt und Großherzoglicher Bürgermeister Komo daselbst mit der Führung dieser Kontrolle beauftragt.

Offenbach, den 6. August 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nachbenannte, nicht periodische Druckschrift: „Offener Brief an den deutschen Reichskanzler Bismark. — Braeunlich & Co., Photo-Lithographers. 39241 West-Broadway, New-York“ von uns verboten worden.

Düsseldorf, den 4. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die im Verlage von W. Bracke hierselbst im Jahre 1875 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Geschichte der revolutionären Pariser Kommune in den Jahren 1789 bis 1794 von Bernhard Becker“ ist auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als Landespolizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 6. August 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion.

Preise im Monat Juli 1879.

| Artikel kostet je 1 Kilogramm | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm | | |

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreischausseen des Kreises Teltow betreffend.

263. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam sind die nachstehend aufgeführten Straßen im Kreise Teltow, nämlich:

1) die Adlergestell-Chaussee vom Bahnhof Grünau nach Schönfeld, bezw. Berlin,
2) die Schöneberg-Charlottenburger Chaussee,
3) die Deutsch = Wilmersdorf = Schmargendorfer Chaussee,
4) die Mittenwalde-Königs-Wusterhausener Chaussee,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Cm. Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreischausseen des Kreises Prenzlau.

264. Auf den Antrag des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau sind die Kreischausseen:

1) Prenzlau—Brüssow—Löcknitz,
2) Prenzlau—Schmölln,
3) Prenzlau—Fürstenwerder und
4) Pasewalk—Strasburg bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Gesetzes vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

265. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Klostermann zu Teetz und Christian Gragert zu Kuhbier im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und ist die Impfung sämmtlicher Schafe in Kuhbier angeordnet worden.

Potsdam, den 5. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

266. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Wilhelm Herrmann zu Werder im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 5. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

267. Die Pockenseuche ist unter den Lämmern des Gutes Vosberg im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

268. Die Rotzkrankheit unter den Pferden der Bauernwittwe Munzel zu Milow im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh auf dem Gute Torgelow im Kreise Oberbarnim ausgebrochen. Potsdam, den 9. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

269. Mit der Rotzkrankheit behaftet ist ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd des Kolonisten W. Karbe zu Deutschhof im Kreise Osthavelland befunden worden.

Potsdam, den 12. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Eröffnung der kleinen Jagd.

3. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die diesjährige Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln

am Sonntag, den 14. September d. J.,

eröffnet, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß es wegen des Beginns der Jagd auf Rebhühner bei dem diesfälligen gesetzlichen Termin — dem 1. September — sein Bewenden behält.

Potsdam, den 7. August 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblattes.

75. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, auf der einen Seite unter der Ueberschrift **„August Geib"** eine Lebensbeschreibung, auf der andern Seite einen Artikel mit der Aufschrift **„August Geib's Leichenbegängniß"** enthaltend, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

51. In Caput, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Morsebetrieb und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Potsdam, den 7. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen.

22. Die nach unserer Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. der Bank für Handel und Industrie hierselbst angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Littr. D. *№* 60,258 und 60,259 à 500 Mark sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 8. August 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Verwaltung des Bergreviers Fürstenwalde betreffend.

2. Vom 8. d. M. ab wird die Verwaltung des Bergreviers Fürstenwalde an Stelle des verstorbenen Bergrathes Weiß bis auf Weiteres durch den in Eberswalde wohnenden Bergrath von Gellhorn erfolgen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Auflösung des Gutsbezirks Gosen und Wernsdorf betreffend.

14. Nachdem die Auflösung der selbstständigen Gutsbezirke Gosen und Wernsdorf Allerhöchsten Orts unterm 18. Juni d. J. genehmigt worden ist, hat der Kreis-Ausschuß beschlossen, die durch diese Auflösung kommunalfrei gewordenen Grundstücke anderweitig zu inkommunalisiren, und zwar:

1) die südlich und westlich des Wernsdorfer Sees, innerhalb der Gemarkung Wernsdorf belegenen zum bisherigen Gutsbezirk Gosen und Wernsdorf gehörigen Parzellen, der Gemeinde Wernsdorf,
2) a. die zwischen dem vom Spreebordkrug östlich und nördlich von der Neu-Zittauer Mühle am sogenannten Kirchenacker vorbeiführenden, in den Neu-Zittau-Gosener Damm mündenden Feldweg einerseits, und dem sogenannten Bauergraben, der Brummer'schen, Gärisch'schen und den Cöpnicker Oberförsterwiesen, den ehemaligen Storkower Gutswiesen und den Gosener Hauswiesen belegenen, zum bisherigen Gutsbezirk Gosen-Wernsdorf gehörigen Parzellen,
   b. die südlich vom Neu-Zittau-Gosener Damm zwischen den Wernsdorfer Buschwiesen und Neu-Zittauer Hausmorgen belegenen, zum Gutsbezirk Gosen-Wernsdorf gehörigen Wiesen-Parzellen,
   c. alle übrigen in der Gemarkung Gosen belegenen Parzellen des Gutsbezirks Gosen-Wernsdorf, sowie die zum bisherigen Gutsbezirk Gosen gehörigen Gebäude,

   der Gemeinde Gosen;
3) alle übrigen in der Gemarkung Neu-Zittau belegenen Parzellen, nämlich: „die Rüger'sche, Dittrich'sche, Kelling'sche, Grasse'sche, Gärisch'sche und Walter'sche", der Gemeinde Neu-Zittau einzuverleiben.

Beeskow, den 19. Juli 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets.

91. Vom 10. d. M. an werden zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (Strecke Berlin-Blankenheim) einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Berlin-Anhalter Bahn andererseits direkte Tourbillets I.—IV. Wagenklasse via Gütergluck zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

92. Nachdem am 1. dieses Monats die Theilstrecke „Malsfeld-Treysa" der Frankfurt-Bebraer Bahn dem Verkehr übergeben worden, nunmehr also die direkte Verbindung zwischen Niederhone und Treysa über Malsfeld hergestellt ist, gelangen vom gedachten Tage ab

a. für den Güter-Verkehr die in den Tarifheften 1 (Nachtrag 1), 3, 4 und 8 zum Staatsbahn-Tarife,
b. für den Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren die im Heft 1 (Nachtrag 1) zu qu. Tarife aufgeführten direkten Taxen zwischen den Stationen Frielendorf, Homberg, Ziegenhain und Treysa der Frankfurt-Bebraer Bahn einerseits, sowie den Stationen der Strecken „Berlin-Blankenheim" und „Berlin-Frankfurt a. O." der diesseitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Ost- resp. Oberschlesischen Bahn andererseits zur Einführung.

Das Nähere ist bei den bezüglichen Dienststellen zu erfahren, woselbst auch die erwähnten Tarifhefte käuflich zu haben sind. Berlin, den 5. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Posen-Schlesisch-Märkischen-Verband-Güter-Tarif.

93. Zum Heft 1 des Posen-Schlesisch-Märkischen-Verband-Güter-Tarifs tritt vom 15. August d. J. ab ein Nachtrag I in Kraft. Derselbe enthält neue Tarifsätze für den Verkehr mit Station Vorderheide der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, sowie verschiedene Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags können sowohl von den Verbandstationen als auch von unserem Verkehrsbüreau hier, Leipzigerplatz 17, zum Preise von 0,05 M. käuflich bezogen werden.

Berlin, den 5. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

94. **Neue Schnellzugverbindung**
zwischen **Berlin** und **Frankfurt a./M.** resp. **Berlin** via **Cassel, Ems, Coblenz** und **Trier** auf **Preußischen Staatseisenbahnen.**

Stationen.	Courierzug 3. 1. bis 3. Kl.	Preise in Pfennigen			Stationen.	Courierzug 6. 1. bis 3. Kl.	Preise in Pfennigen bis Berlin		
		1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.			1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
Berlin Dresd. Bhf. ab	9· 0 Vm.	ab Berlin			Basel Bad. Bhf. . . ab	9·45 Abds.	8490	6330	—
Frankfurt a./M. an	8·15 Nm.	4890	3630	2540	Straßburg . . . . . ab	3·17 früh	7450	5550	—
(M. N. Bhf.) . . . . ab	9·35 Abds.	—	—	—	Karlsruhe . . . . . ab	7· 0 „	6380	4760	—
Heidelberg . . . . . an	11·31 „	5790	4320	3130	Heidelberg . . . . . ab	8·50 „	5790	4320	3130
Karlsruhe . . . . . an	12·58 „	6380	4760	—	**Frankfurt a./M.** an	11·50 Mitt.	—	—	—
Straßburg . . . . . an	3· 7 früh	7450	5550	—	(M. N. Bhf.) . . . . ab	12·15 Mitt.	4890	3630	2540
Basel Bad. Bhf. . . an	5·50 „	8490	6330	—	**Berlin** Dresd. Bhf. an	11·45 Abds.	—	—	—
Berlin Dresd. Bhf. ab	9· 0 Vm.	—	—	—	**Trier** . . . . . ab	7·34 Vm.	6720	5020	3570
Cassel . . . . . an	4· 3 Nm.	3320	2460	1730	Coblenz	10·12 „	5710	4270	3040
Gießen . . . . . an	6·58 „	—	—	—	Ems	10·41 „	5540	4140	2940
Ems . . . . . an	9·18 „	5540	4140	2940	Gießen	1·21 Nm.	—	—	—
Coblenz . . . . . an	9·47 „	5710	4270	3040	Cassel	4·15 „	3320	2460	1730
Trier . . . . . an	12·13 Nachts	6720	5020	3570	**Berlin** Dresd. Bhf. an	11·45 Abds.	—	—	—

Die Beförderung erfolgt zwischen Berlin und Frankfurt a./M., sowie zwischen Berlin und Trier in durchgehenden Wagen.

In Berlin (Dresdener Bahnhof) werden Retourbillets ausgegeben:
nach **Frankfurt a./M.** (1. Kl. 65,30 Mark, 2. Kl. 48,90 Mark, 3. Kl. 32,70 Mark),
Mainz } (via Offenbach, } (1. Kl. 69,80 Mark, 2. Kl. 52,20 Mark, 3. Kl. 35,00 Mark),
Wiesbaden } Frankfurt } (1. Kl. 70,40 Mark, 2. Kl. 52,80 Mark, 3. Kl. 35,30 Mark),
mit achttägiger Gültigkeit,
ferner nach **Cassel** (1. Kl. 44,30 Mark, 2. Kl. 33,20 Mark, 3. Kl. 22,20 Mark),
mit viertägiger Gültigkeit.

Außerdem werden in Berlin (Dresdener Bahnhof) folgende Rundreisebillets mit **30tägiger** Gültigkeit ausgegeben, welche zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die entsprechende Wagenklasse führen, benutzt werden können:

a. **Berlin—Metz—Berlin,** über Nordhausen, Cassel, Coblenz, Trier, Metz, Saarbrücken, Rüdesheim, Frankfurt a./M., Nordhausen (1. Kl. 112 Mark, 2. Kl. 83,50 Mark, 3. Kl. 58,30 Mark),

b. von **Frankfurt a./M.** nach dem **Vierwaldstädter See,** dem **Berner Oberland,** der **West-** und der **Ost-Schweiz,** bei deren Lösung in Berlin zugleich Billets zu ermäßigten Preisen von Berlin nach Frankfurt a./M. und zurück beigegeben werden. Näheres über diese Rundreisebillets bei der Billet-Expedition der Berlin-Dresdener Bahn hierselbst.

Berlin, den 11. August 1879. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Druckfehler-Berichtigung.

93. Im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 31. v. M. ist insofern ein Druckfehler untergelaufen, als der Preis für die den Rundreisebillets ab Frankfurt a. M. nach der Schweiz bei der Lösung in Berlin beizugebenden Fahrbillets Berlin-Frankfurt a. M. und zurück pro Tour I. Klasse 32,60 M., II. Klasse 24,20 M., III. Klasse 17,00 M.; für Hin- und Rücktour zusammen, also: I. Klasse 65,20 M., II. Klasse 48,40 M., III. Klasse 34,00 M. beträgt.

Berlin, den 7. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Feststellung des Maximalsatzes der Zahlgebühr.

81. Mit dem 10. August wird im Ostbahn-Lokal-Verkehr der Maximalsatz der Zahlgebühr für die Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern auf 3 Mark pro Wagen festgesetzt.

Bromberg, den 30. Juli 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarif zur Beförderung lebender Thiere

82. Am 15. August 1879 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Posen der Märkisch-Posener Eisenbahn, Posen, Pudewitz, Gnesen, Tremessen, Mogilno, Annsee und Inowrazlaw, der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits via Frankfurt a. O. und via Kreuz vom 1. Januar 1878 der Nachtrag 2 in Kraft, enthaltend Frachtsätze für die Station Kobelnitz der Oberschlesischen Eisenbahn. Näheres ist bei vorgenannten Verbandsstationen zu erfahren; auch können Exemplare dieses

Digitized by Google

Nachtrage zum Preise von 5 Markpfennigen von der unterzeichneten Direktion käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 6. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Oberförsters a. D. Körner, früher zu Rehhorst, der Oberförster Münnich daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLVI. Liebenwalde Forst ernannt worden.

Dem Superintendenten Mathis zu Beelitz ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beelitz definitiv übertragen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- u. Stellen.

Vakant ist die zweite Lehrerstelle zu Groß-Lichterfelde, Inspektion Berlin-Cöln, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Weggun, Inspektion Prenzlau I, Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats Juli 1879 nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: der Telegraphenassistent Seydel in Brandenburg a. H.

Versetzt ist: der Postverwalter von Münchow von Cherin nach Passow.

Uebertragen ist: dem Postsekretär Sengebusch eine Postsekretärstelle bei dem Postamte in Beeskow.

Angenommen sind als Postagenten: der Kaufmann Thiele in Schulzendorf, der Wirthschafts-Inspektor Scheyder in Kolrep und der Eisenbahn-Haltestellen-Vorsteher Trebsch in Rehfelde.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postverwalter Schulz in Passow und Buchmann in Nennhausen.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Kreise Ruppin an der Kreuzung der Wege von Rottstiel nach Zippelsförde und von Krangen nach Schwanow auf der Stelle des abgebrochenen Theerofens Fristow neu errichteten Förster-Etablissement — für den Schutzbezirk Krangenbrück — ist der Name **„Försterei Fristow"** beigelegt worden.

Die in südöstlicher Richtung davon nach Zippelsförde zu belegene frühere Försterei Krangensbrück ist durch Abbruch beseitigt.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem im Jagen 55 der Königlichen Oberförsterei Grunewald am westlichen Rande des von Potsdam nach Charlottenburg führenden Königsweges, westlich gegenüber der Eisenbahnlinie Berlin-Nordhausen und dem Hundekehlensee und Halensee, neu errichteten Förster-Etablissement ist der Name **„Försterei Eichkamp"** beigelegt worden.

Dieselbe ist für den Schutzbezirk Charlottenburg bestimmt; die nördlich des Halensees belegene Försterei Charlottenburg ist abgebrochen worden.

Potsdam, den 6. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Brugger, Seidenfärber,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Berlingen, Kanton Thurgau in der Schweiz,	schwerer Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Johann Kukuczka, Arbeiter,	30 Jahre alt, aus Bistritz bei Neustadt, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	12. Juli d. J.
3	Franz Reimann, Bäckergeselle,	41 Jahre alt, aus Ober-Sohr, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
4	Angelo Keser, Harmonikaspieler,	26 Jahre alt, geboren zu Santa Maria del Taro, Provinz Parma in Italien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende No.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Adolf Schittler, Bäckergeselle,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
6	Eduard Christen, Bäcker,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wolfenschießen, Kanton Unterwalden in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	7. Juni d. J.
7	Julius Dufresne, Koch,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	5. Juni d. J.
8	Josef Hruschka, Schneider,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Milovanic, Bezirk Beneschau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heman,	27. Juni d. J.
9	Alois Gollob, Rothgerbergeselle,	32 Jahre alt, ortsangehörig zu Graben, Bezirk Stein in Krain,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	29. Juni d. J.
10	Raimund Stadlbauer, Müller,	22 Jahre alt, aus Neukirchen, Bezirk Böcklabrück in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	30. Juni d. J.
11	Michael Jiricek, Tagelöhner,	22 Jahre alt, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. Juli d. J.
12	Ferdinand Hanneton, Heizer,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Ath, Provinz Hainaut in Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
13	Elisa Bourgeois, Magd,	geboren 8. März 1863 zu Bianden in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
14	Peter Peters, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Armantine Moreau, Näherin,	geboren 1. Juli 1851 zu La Haye-Descartes in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	11. Juli d. J.
16	Franz Folkamann,	45 Jahre alt, geboren zu Kambreville, Departement Vosges in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	13. Juli d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 30.) № 1327. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

(Stück 31.) № 1328. Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.

№ 1329. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 8657. Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 7. Januar 1879.

№ 8658. Ministerial-Erklärung, betreffend die Verlängerung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile vom 1. Januar 1880 an. Vom 5. Juni 1879.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

a. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Niederbarnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Bernau nach der Berlin-Frankfurter Provinzialchaussee;

b. die Uebertragung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. August 1852 und 24. Dezember 1855 für die Aktienchausseen von Berlin nach Proetzel und von Bernau nach Weißensee verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will ich dem Kreise Niederbarnim im Regierungsbezirke Potsdam, dessen Vertretung den Bau einer Kreischaussee von Bernau über Alt-Landsberg, Dorf und Bahnhof Neuenhagen und Bollensdorf nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97), einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Nachdem der Kreis ferner auch die künftige chausseemäßige Unterhaltung der innerhalb desselben belegenen Aktienchausseen von Berlin über Alt-Landberg und Strausberg nach Prötzel und von Bernau nach Weißensee übernommen hat, will Ich die durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. August 1852 und 24. Dezember 1855 den betreffenden beiden Aktien-Gesellschaften in Bezug auf diese Chausseestrecken verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim übertragen. Zugleich lasse Ich Ihnen das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausgabe von Kreis-Anleihescheinen des Kreises Niederbarnim im Betrage von 400000 Mark nebst den dazu gehörigen Formularen zu den Anleihescheinen, Zinsscheinen und Anweisungen beifolgend wieder zugehen. Die eingereichte Ueberschichtskarte erfolgt anbei zurück.

Bad Ems, den 25. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf zu Eulenburg. Hobrecht.

Zugleich im Allerhöchsten Auftrage
für den Minister für Handel und Gewerbe
Maybach.

An den Minister des Innern, den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanz-Minister.

* * *

Digitized by Google

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Niederbarnim im Betrage von 400000 Mark II. Emission.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreises Niederbarnim auf dem Kreistage vom 24. November 1877 beschlossen worden, die zur Bestreitung der Ausgaben für Chausseebauten und zur Förderung des Wegebaues im Kreise, insbesondere zur Herstellung von Steinpflastern auf Communicationswegen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine zu dem angenommenen Betrage von 400000 Mark ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 400000 Mark, in Buchstaben: „Vier Hundert Tausend Mark", welche in folgenden Abschnitten:

100000	Mark à	2000 Mark,
125000	Mark à	1000 Mark,
125000	Mark à	500 Mark,
50000	Mark à	200 Mark,
400000	Mark	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1879 ab mit wenigstens jährlich einem Prozent des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals und mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1879.

(L. S.) **gez. Wilhelm.**

gez. Graf zu Eulenburg. Hobrecht.

Zugleich im Allerhöchsten Auftrage
für den Minister für Handel und Gewerbe
Maybach.

* * *

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleiheschein des Niederbarnimer Kreises.

Zweite Emission.

Litt. . . . . No . . . .

über . . . . . Mark.

Auf Grund des von dem Bezirksrathe für den Regierungsbezirk Potsdam unterm 25. Juli 1878 bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 24. November 1877 wegen Aufnahme einer Anleihe von 400000 Mark bekennt sich die Chausseebau-Kommission des Kreises Nieder-Barnim Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 400000 Mark geschieht vom Jahre 1879 ab, allmählig innerhalb eines Zeitraumes von 39 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem Prozent jährlich des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals und mit dem Betrage der durch die fortlaufende Amortisation ersparten Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufenden Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in dem Niederbarnimer Kreisblatte.

Bis zu dem bestimmten Rückzahlungstermine wird das hierin verschriebene Kapital in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Digitized by Google

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 51 § 120 sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin, beziehungsweise demnächst nach den §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt pro 1877 Seite 83 und ff.).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der unterzeichneten Chausseebau-Kommission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinsscheine auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe der neuen Zinsschein-Serien erfolgt bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin für fünfjährige Perioden gegen Ablieferung der der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunden haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berlin, den ten 1879.

(Siegel des Landrathes.)

Die Chausseebau-Kommission
des Kreises Niederbarnim.

(Die Anleihescheine erhalten die eigenhändige Unterschrift des Landraths und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission.)

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein zu dem Anleiheschein
des Niederbarnimer Kreises.

Zweite Emission

Littr. . . . . № . . . . . über . . . . . Mark
zu 4½ Prozent Zinsen über . . . . Mark . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen Rückgabe am . . . ten . . . . . 18 . . die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Mark . . . . Pfennigen bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin.

Berlin, den ten . . . . . 18 . .

Die Chausseebau-Kommission
des Kreises Niederbarnim.

(Die Zinsscheine erhalten die Namensunterschriften des Landraths und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission in Lettern gedruckt, doch wird jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen.)

(Auf der Rückseite.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung
zum Anleiheschein des Niederbarnimer Kreises.

Zweite Emission.

Littr. . . . . № . . . . über . . . Mark
à 4½ % Zinsen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe die . . . . te Serie Zinsscheine für die 5 Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Chausseebau-Kommission
des Kreises Niederbarnim.

(Die Anweisungen erhalten die Namensunterschriften des Landraths und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission in Lettern gedruckt, doch wird jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen.)

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken in den Landirren-Anstalten.

7. Mit Bezug auf § 11 des als Extrabeilage zu № 29 des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Reglements der Landirren-Anstalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken in den Landirren-Anstalten zu Eberswalde und Sorau und der Pflege-Anstalt zu Wittstock auf zehn Mark festgesetzt habe.

Berlin, den 4. August 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
J. V.: Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

21. Zur Ausführung des § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1) Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach § 26 Abs. 1 des F. D. G. obligt, nach dem anliegenden Muster 1 einzurichten.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2) Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3) Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz oder Haftbare betheiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Werthersatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des § 17 des F. D. G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter auszuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft Jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäß § 9 Abs. 2 des F. D. G. nach der Forstlare oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4) Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5) Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in Ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6) Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten,

sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in Einer Ausfertigung,

andernfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Couvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7) Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der Seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind Seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8) Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesammtverzeichniß herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem anliegenden Muster II*) benutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung: von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3068. F. 65. Vol. 2.

*) Gedruckte Formulare, welche den Mustern genau entsprechen, sind in der Buchdruckerei von Reinhold Kühn, Berlin W., Leipzigerstraße Nr. 14, vorräthig.

* * *

Digitized by Google

Muster I.

Laufende Zahl der Verhandlung bei Strafsachen	Laufende Nummer der Verhandlung bei einem Strafsachen betreffenden Gerichte.	Namen, Vornamen, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Tag der Verhandlung.	Tag der Handlung oder Unterlassung.	Tag der Entdeckung oder Anzeige.	Tag der Verhaftung oder Vorführung.	Tag der Freilassung.	Art der Verhandlung.	Inhalt der Verhandlung.	Ausgang der Verhandlung.	Kosten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.	I. Inhalt der Beschuldigung nach Thatbestand, Gegenstand, Art und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe rechtfertigen. II. Beschuldigung der Zeugen und des Grundes ihrer Vorladung. III. Beschuldigung der in Haft genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	7.	8.	9.	10. a.	10. b.	11.

Verzeichniß

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirk . . . . . und zwar in . . . . . Forstrevier . . . . . in den Forstdiebstahlsbezirken . . . . . während des Monats . . . . . 18 . . angezeigten Vergehen und Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Zahl der Verhandlung bei Strafsachen	Laufende Nummer der Verhandlung bei einem Strafsachen betreffenden Gerichte.	Namen, Vornamen, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Tag der Verhandlung.	Tag der Handlung oder Unterlassung.	Tag der Entdeckung oder Anzeige.	Tag der Verhaftung oder Vorführung.	Tag der Freilassung.	Art der Verhandlung.	Inhalt der Verhandlung.	Ausgang der Verhandlung.	Kosten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.	I. Inhalt der Beschuldigung nach Thatbestand, Gegenstand, Art und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe rechtfertigen. II. Beschuldigung der Zeugen und des Grundes ihrer Vorladung. III. Beschuldigung der in Haft genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	7.	8.	9.	10. a.	10. b.	11.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

270. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Zukunft"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Provinzial-Correspondenz"** in London zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 18. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat, auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, den Gesangverein **„Glocke"** in Schedewitz verboten.

Zwickau, den 15. August 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Viehseuchen.

271. Die Pockenseuche ist unter den Schaafen des Gutsbesitzers Wilhelm Schmidt zu Ewaldshof bei Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 15. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

272. Die Pockenseuche ist in der Schaafheerde des Rittergut Criewen im Angermünder Kreise ausgebrochen. Potsdam, den 17. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273. Drei Pferde des Fleischermeisters Paul zu Beelitz sind rotzkrank befunden und dieserhalb getödtet worden. Ein viertes Pferd desselben und zwei Pferde des Fleischermeisters Rösler in Beelitz sind als rotzverdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 17. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

76. Nachstehende

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833 (Amtsbl. Stück 123 de 1834), betreffend das Aufschwemmen, Aufsahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben; an Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flöße nach Berlin einbringen will, muß sich, bevor er mit seinen Flößen eins der Wasserthore passirt, Behufs Erlangung eines Einlegescheins in dem Polizei-Schifffahrts-Büreau melden. Der Einlegeschein ist als Legitimation so lange aufzubewahren, bis das Holz an seinen Bestimmungsort gelangt ist, und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Wasserthoren bis zum Bestimmungsorte muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§ 2. Am Bestimmungsorte (vor den Krähnen, Aufschwemmen u. s. w.) muß das Floßholz spätestens binnen 24 Stunden aus dem Wasser entfernt sein. Der Empfänger, beziehungsweise der Spediteur, ist hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeschein für eine Ausladestelle (Krahn, Aufschwemme u. s. w.) wird erst dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenen Holze freigemacht ist.

§ 3. Mit Wasserschierling bewachsenes Holz muß vor dem Aufschwemmen von diesem Gewächse gereinigt und letzteres dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweisungen der Strommeister und der Beamten der Schutzmannschaft in Bezug auf den Verband und die Befestigung des Floßholzes, sowie auf die vorläufige Aufstellung vor den Wasserthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Passage auf den Wasserläufen, ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Berlin, den 7. September 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 11. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den Verein zur Wahrung der Interessen der wohlthätigen Bevölkerung Berlins betreffend.

77. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins beendet ist.

Berlin, den 12. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1879.

78. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	09 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	18	"	99 "
"	"	"	do. (gering)	17	"	89 "
"	"	"	Roggen (gut)	13	"	38 "
"	"	"	do. (mittel)	12	"	83 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	32 "
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	57 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	82 "
"	"	"	do. (gering)	10	"	60 "
"	"	"	Hafer (gut)	14	"	78 "
"	"	"	do. (mittel)	13	"	44 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	12 "
"	"	"	Erbsen (gut)	18	"	51 "
"	"	"	do. (mittel)	16	"	78 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	06 "
"	"	"	Richtstroh	4	"	43 "
"	"	"	Heu	5	"	17 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	85 Pf.,
"	100	"	Speisebohnen (weiße)	26	"	96 "
"	100	"	Linsen	27	"	56 "
"	100	"	Kartoffeln	8	"	— "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	32 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	21 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	19 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	51 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	21 "
"	1	Schock	Eier	2	"	39 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	"	"	50 "
"	"	"	Linsen	30	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	8	"	03 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	36 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	— "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	18 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	13 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	10 "
"	1	Schock	Eier	2	"	43 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1		25	"
"	1	"	Gerstengraupe		50	"
"	1	"	Gerstengrütze		50	"
"	1	"	Buchweizengrütze		50	"
"	1	"	Hirse		50	"
"	1	"	Reis (Java)		60	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	"
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	—	"
"	1	"	Speisesalz		20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1		30	"
"	1	"	Gerstengraupe		50	"
"	1	"	Buchweizengrütze		60	"
"	1	"	Hirse		50	"
"	1	"	Reis (Java)		60	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	"
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	—	"
"	1	"	Speisesalz		20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	20	"

Berlin, den 8. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

79. Die Artikel 22, 23, 24 und 26 des Statuts werden aufgehoben und an Stelle deren treten die Artikel 22, 23, 24 und 26 in folgender Fassung:

Art. 22. Die Direktion besteht aus zwei oder mehr Direktoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und mittelst eines von diesem mit ihnen zu errichtenden Vertrages angestellt, durch welchen ihnen ein festes Gehalt ausgesetzt und ihr Antheil an der der Direktion und den Beamten vorbehaltenen Tantieme bestimmt wird.

Die Direktoren müssen ihren Wohnsitz in Berlin haben und bei ihrem Amtsantritt jeder eine Kaution von 20 Stück Aktien, auf ihren Namen lautend, hinterlegen, über welche sie während ihrer Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen können.

Art. 23. In Behinderungsfällen und bei Vakanzen werden die Direktoren durch Mitglieder des Verwaltungsraths vertreten. Dieser wählt hierzu alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung drei seiner in Berlin wohnhaften Mitglieder, von welchen eins, sobald ein Direktor verhindert ist oder ausscheidet, nach Uebereinkunft an dessen Stelle tritt.

Digitized by Google

Die Stellvertreter haben, so lange sie als solche thätig sind, die Befugnisse und Pflichten der Direktoren und dürfen für diese Zeit ihre Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths nicht ausüben.

Außerdem kann die Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsraths auch Prokuristen anstellen, über deren Wahl ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen ist.

Art. 24. Die Legitimation der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der Prokuristen wird durch einen Auszug aus dem Handelsregister und, soweit dieser nicht ausreicht, durch eine Bescheinigung des Verwaltungsraths in gerichtlicher oder notarieller Form geführt.

Art. 26. Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen genügt die Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion beziehentlich ihrer Stellvertreter oder eines Direktors beziehentlich Stellvertreters und eines Prokuristen.

Dritten Personen kann niemals der Einwand entgegengesetzt werden, daß die Nothwendigkeit der Stellvertretung eines der Direktoren nicht vorgelegen habe.

* * *

Dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 7. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 8. Juli 1879.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. gez. Friedenthal.	Der Minister des Innern. gez. Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.

M. f. L., D. u. F. — I. 10383.
M. d. J. I B. 5409.

* * *

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich vermißter Staatsschuldschein.

23. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des verstorbenen Schlossermeisters Theodor Lenze in Soest der Staatsschuldschein Litr. G. № 2973 über 50 Thlr. angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder dem Vormunde der Lenze'schen Erben, Lokomotivführer Nürnberg in Schwerte, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. August 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aenderungen
des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

96. Wir machen hierdurch bekannt, daß vom Bundesrath folgende Aenderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 beschlossen worden sind:

I.

Zu § 44.

An Stelle der jetzigen Bestimmung in Absatz 3 tritt mit dem 1. Oktober d. J. die nachstehende in Kraft:

„Tritt Ersatzpflicht ein, so bilden, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximalentschädigungssätze: 600 Mark für ein Pferd, 200 Mark für ein Füllen bis zu einem Jahre, 300 Mark für einen Mastochsen, 200 Mark für ein Haupt Rindvieh, 25 Mark für ein Kalb bis zu einem Jahre, 90 Mark für ein Mastschwein, 35 Mark für ein mageres Schwein, 10 Mark für ein Ferkel bis zu 3 Monaten, 20 Mark für ein Schaf oder eine Ziege, 10 Mark für einen Hund, 100 Mark für 100 Kilogramm sonstiger Thiere."

II.

Zu § 48.

In der Zusatzbestimmung unter II. A. zu № 7 ist an Stelle der Worte:

„dürfen nicht mehr als 75 Kilogramm wiegen"

gesetzt:

„dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen".

Hinter II. A. 20 ist eingeschaltet:

„21. Schwefelnatrium in rohem, unkrystallisirtem und in raffinirtem, krystallisirtem Zustande.

„22. Die unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder".

In dem darauf folgenden Absatz ist statt:

„Alle unter 1 bis 20 genannten Gegenstände"

gesetzt:

„Alle unter 1 bis 22 genannten Gegenstände".

Am Schlusse der Abtheilung II. A. hinter „zu № 20" ist eingeschaltet:

„Zu № 21. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blech-

Digitized by Google

behältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen".

„Zu № 22. Die unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen".

Die Aenderungen zu § 44 treten mit dem 1. Oktober d. J., diejenigen zu § 48 sofort in Kraft.

Berlin, den 10. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifnachtrag für die Strecke Arnstadt-Ilmenau.

97. Im Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verbande ist mit dem Tage der Eröffnung der Strecke Arnstadt - Ilmenau der Thüringischen Eisenbahn, 6. August d. J., ein Nachtrag V zum Tarifheft 6 vom 1. Dezember 1877 in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtsätze für Arnstadt an Stelle der für diese Station im Tarifheft 6 nebst den Nachträgen I—IV enthaltenen Sätze, sowie Frachtsätze für die Stationen Elgersburg, Ilmenau und Plaue der Thüringischen Eisenbahn enthält. Der Nachtrag ist bei unserer Güter-Kasse in Berlin (Berliner Nordbahn) und unserem Verkehrs-Büreau zum Preise von 0,10 Mark käuflich zu haben.

Berlin, den 14. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

98. Für diejenigen Gegenstände, welche an die Berliner Gewerbe-Ausstellung, Gruppe XV., adressirt sind und auf der in der Zeit vom 31. August d. J. bis 15. September d. J. in Berlin stattfindenden Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst und Gemüse ꝛc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß der Hintransport als Eilgut mit den Personenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vereins-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 9. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

99. Am 15. d. M. tritt ein neuer Güter-Tarif in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Strecken: Berlin-Blankenheim, Berlin-Stralsund und Berlin-Frankfurt a. O., sowie Berliner Ringbahn) und der Königlichen Ostbahn einerseits und der Königlichen Westfälischen und Münster-Enschede Eisenbahn andererseits über Nordhausen enthält. Der Tarif ist bei den Güter-Expeditionen zum Preise von 0,50 Mark zu haben, woselbst auch nähere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 12. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs.

83. Mit dem 1. September d. J. tritt zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Berlin-Stettiner Bahn andererseits unter der Bezeichnung „Preußisch-Pommerscher Eisenbahn-Verband" ein neuer Verband-Tarif in Kraft. Derselbe enthält: a. neue Frachtsätze zwischen den Stationen Berlin, Damm, Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Bahn einerseits und Ostbahn-Stationen und Station Thorn der O. S. E. andererseits, b. neue Frachtsätze zwischen Cüstrin einerseits und den Stationen Freienwalde a. O., Letschin, Lüdersdorf, Neu-Trebbin, Oderberg—Brahlitz, Schönfließ, Seelow und Wriezen andererseits, c. andere, theilweise erhöhte Frachtsätze für gebrannten Kalk und Kalkstein von Rüdersdorf nach den Stationen der Berlin-Stettiner Bahn. Dieser Tarif, welcher zum Theil Erhöhungen, zum Theil Ermäßigungen enthält, tritt an Stelle der nachfolgend bezeichneten Tarife, soweit er niedrigere Frachtsätze enthält, mit oben bezeichnetem Tage, soweit er höhere Frachtsätze enthält, mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Es werden aufgehoben: 1) der Tarif für den Stettin-Schlesischen Verband-Güter-Verkehr vom 1. Juni 1872 bezüglich der Frachtsätze zwischen Station Stettin, der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und den Stationen Bromberg und Thorn, der Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, 2) der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalksteinen von der Station Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874, bezüglich der darin enthaltenen Frachtsätze nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 3) der Ausnahmetarif für Kartoffeltransporte von den Stationen Schönfließ, Seelow, Letschin, Neu-Trebbin, Wriezen, Freienwalde, Oderberg, Brahlitz und Lüdersdorf der Berlin-Stettiner Eisenbahn nach Cüstrin vom 20. Oktober 1877, 4) der Tarif für direkte Güter-Transporte zwischen Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn und Stationen der Königlichen Ostbahn vom 1. Juni 1879. Exemplare dieses Tarifs sind bei den Billet-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. August 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

84. Vom 15. August 1879 tritt zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandstarifs vom 1. Mai 1878 je der dritte Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten: a. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Ostbahn- bezw. Oberschlesischen, Märkisch-Posener und Marienburg-Mlawker Stationen einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn andererseits; b. direkte Frachtsätze zwischen Station Danzig der Königlichen Ostbahn und Niedersachswerfen-Ilfeld, Station der Hannoverschen Staatsbahn; c. direkte Frachtsätze für die Station Alexandrowo der Königlichen Ostbahn; d. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Bitterfeld, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, und Stationen der Königlichen Ostbahn; e. theilweise ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Ostbahn und Oberschlesischen Bahn einerseits und Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn-Stationen andererseits, sowie direkte Frachtsätze zwischen Ostbahn-Stationen und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim; f. direkte aus den am Schlusse dieser Bekanntmachung genannten Tarifen übertragene Frachtsätze für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquetts ab Senftenberg, Station der Cottbus-Großenhainer und Berlin-Görlitzer Bahn, nach Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Hinterpommerschen Bahn und Märkisch-Posener Bahn; g. direkte aus dem Schlesisch-Niedersächsischen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen, Station der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn, einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn andererseits; h. direkte aus dem Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen, Station der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn einerseits und Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahn andererseits; i. direkte aus dem Mitteldeutschen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen Sagan, der Oberschlesischen Bahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn andererseits; k. direkte aus dem Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife übertragene Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Gnesen, Inowrazlaw und Samter der Oberschlesischen Bahn einerseits und und Stationen der Hannoverschen Staatsbahn andererseits; l. direkte Frachtsätze zwischen Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und Halle, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, andererseits; m. direkte Frachtsätze für die Station Heinersdorf der Märkisch-Posener Bahn; n. direkte Frachtsätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II., zwischen Eichenhorst, Station der Märkisch-Posener Bahn, einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn andererseits; o. Ergänzungen und Berichtigungen, sowie bereits früher publizirte Tarif-Aenderungen. In Folge der Uebertragung der vorstehend sub f. bezeichneten Frachtsätze treten die Tarife für den direkten Transport von Braunkohlen und Braunkohlenbriquetts ab Senftenberg C. G. vom 1. Mai 1877 und ab Senftenberg B. G. vom 1. April 1877 in soweit außer Kraft, als dieselben Frachtsätze aufweisen, welche in diesen Nachträgen enthalten sind. Soweit ferner Frachtsätze aus dem Schlesisch-Niedersächsischen bezw. Niedersächsisch-Ostdeutschen und Mitteldeutschen Verbandtarife in den Preußisch-Sächsischen Verband übertragen worden sind, treten dieselben in den genannten drei Verbänden außer Kraft. Ferner wird der Ausnahmetarif für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II., für den Verkehr zwischen Posen O. S. und M. P. und Station Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn als selbstständiger Tarif aufgehoben und in den Preußisch-Sächsischen Verband übernommen. Exemplare der Nachträge sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze für Sendungen nach Budapest.

85. Sendungen von Werkzeugen und Arbeitsmaschinen, welche zur kostenfreien Ueberlassung an die in Szegedin seßhaften Handwerker bestimmt sind, werden auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Eisenbahn bis zum Ablauf dieses Jahres gegen Zahlung der um die Hälfte ermäßigten tarifmäßigen Fracht befördert, wenn diese Sendungen nach Ausweis des Frachtbriefes an die Handels- und Gewerbekammer zu Budapest gerichtet sind.

Bromberg, den 13. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze für Kiestransporte.

86. Vom 20. d. M. ab werden Kiestransporte von Müncheberg nach Berlin zu dem Ausnahmetarifsatze für Brennholz rc. bei Aufgabe in Wagenladungsquantitäten von je 10000 kg resp. bei Bezahlung der Fracht für 10000 kg befördert.

Bromberg, den 15. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze betreffend.

87. Mit dem 1. Oktober d. J. treten im Heft 2 des Deutsch-Polnischen Verband-Tarifs die Antheilssätze des Ausnahmetarifs für Eisen des Spezialtarifs I. und II. für die deutschen Bahnen außer Kraft und werden dafür die höheren Sätze des Spezial-Tarifs I. resp. II. eingestellt; die Antheilsätze der Polnischen Bahnen bleiben unverändert.

Bromberg, den 14. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn

Namens der am Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande betheiligten Verwaltungen.

Königliche Preußische Staats und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

88. Mit dem 15. August d. J. tritt ein Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Braunsberg, Bromberg, Cüstrin, Danzig I. Thor, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Star-

Digitized by Google

gard, Thorn, Stationen der Königlichen Ostbahn, einerseits und Stationen der Westfälischen Bahn andererseits über die Staatsbahnroute in Kraft. Exemplare dieses Tarifs sind auf den Verbandstationen zum Preise von 0,50 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Gießel ist, nachdem er zum Regierungs-Referendarius ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Dem Superintendenten Krüger zu Manker bei Wildberg ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Neu-Ruppin definitiv übertragen worden.

Der Bauführer Arthur Bohnen, z. Z. in Neu-Ruppin, ist am 31. Juli d. J. vereidigt worden.

An Stelle des pensionirten Schleusenmeisters Kornowsky ist der bisherige Buhnenmeister Schulze zum Schleusenmeister bei den Lieper Schleusen ernannt worden.

Der Kreisrichter Folleher zu Zempelburg ist, nachdem ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, mit dem 1. August d. J. Behufs seiner Ausbildung als Spezial-Kommissar in das Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Dem civilversorgungsberechtigten Vicefeldwebel Hermann Debary ist vom 1. Oktober d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Detlav Daniel Pfeiffer ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Petersdorf, Diözese Templin, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich ist als ordentlicher Lehrer am Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Lüben ist als Vorschullehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wernicke ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Pritze, Stier, Janisch, Puhlmann, Bugge, Schwarzkopf, Lehmann, Zimmermann, Lauterbach, Warstat, Falz, Scheibe, Jahn, Kube, Brandenburger, Trensch, Butzke, Rosenberg, Koske, Korthals, Aron, Wicklein und Schönburg sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erziehungsgehülfe Wende am Waisenhause zu Rummelsburg ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Schellbach ist als ordentliche Lehrerin an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Griese, Wendland, Hippel, Bermann, Frick, Zucker, Glünicke, Sadewasser, Pasewaldt, Böhn, Wilmanns, Kubien, Luschert, Kaetzke, Goeßner, Roder, Glaeser, Raginsky, Koch, geborene Krätschell, Giesler, Beeen, Seiffert, Schroeter, Mellin, geborene Gießel, Zieske, genannt Arend, Patschkowski, Machatschke und Brosche sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant werden folgende Lehrerstellen: eine Lehrer- und Kantorstelle zu Templin, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Kantorstelle zu Zossen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats und die zweite Lehrerstelle zu Tegel, Inspektion „Berlin Land", Königl. Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind

ernannt: der Postsekretair W. A. Hoffmann zum Ober-Postsekretair und

versetzt: der Ober-Postdirektionssekretair Canter, die Postsekretaire Bartschat, Kühl, Ritter und die Telegraphensekretaire Grimmert und F. A. Müller von Berlin nach Bromberg bezw. Danzig, Meseritz, Stettin, Trier und Stettin und der Ober-Postdirektionssekretair Grell und der Ober-Postkassen-Buchhalter Bath von Coblenz bzw. Potsdam nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1879/80 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agrikulturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an die obige Vorlesung.

4) Professor Dr. Held: Nationalökonomie.

Digitized by Google

5) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7) Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungs-Gesellschaften; Arithmetik und Algebra.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

10) Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Exkursionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14) Dr. Wittmack: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.

15) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

17) Dr. Lehmann: Die Statik des Landbaues.

18) Dr. von Kaufmann: Ausgewählte Fragen der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interessenkreises.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft im Lesezimmer, (Schützenstraße Nr. 26), Anmeldungen hierzu ebendaselbst im landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von denselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester, b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung, c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38/39, bezogen werden. Berlin, den 11. August 1879.

Das Kuratorium.
Thiel. Olshausen.

Schifffahrtssperre im Notte-Kanal.

Wegen nöthiger Reparatur an der Schleuse zu Mittenwalde wird die Schifffahrt im Notte-Kanal für die Tage vom 29. August bis 1. September d. J. gesperrt sein.

Klein-Kienitz, den 19. August 1879.

Der Notte-Schau-Direktor G. Steffeck.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belegeblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 10. Juli 1870 und 23. August 1876 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Re-

Digitized by Google

klamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeinde-Bezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe unterfagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl,

Digitized by Google

in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Siehe § 4 des Urwählerlisten betreffend.

Siehe § 4 des Urwählerlisten zu vergleichen.

Digitized by Google

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 21. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmannenterminе zu verlesen.

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Digitized by Google

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Gr. zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*)

des

Urwahlbezirks №.....

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) _____, bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.) _____

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) _____ des Kreises (Amts, Wahlbezirks) _____, umfassend die Straßen (Stadtbezirk, Hausnummern u. s. w.) _____

Der Urwahlbezirk enthält _____ Seelen,
hat also zu wählen _____ Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung _____ "
" " " II. " _____ "
" " " III. " _____ "

Zusammen _____ Wahlmänner.

---

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Anderf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	36 M. Klassen- 6 M. Gebäude- 60 M. Grundsteuer	.....	Anderf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Anderf
10—14	5 Grundbesitzer à	18 M. Klassen- 3 M. 60 pf. Gebäude- 24 M. Grundsteuer	.....	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	18 M. Klassen- 18 M. Gewerbe- 4 M. 80 pf. Gebäudesteuer	.....	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	12 M. Klassen- 3 M. Gebäude- 18 M. Grundsteuer	.....	"
29—31	3 Grundbesitzer à	6 M. Klassen- 1 M. 20 pf. Gebäude- 18 M. Grundsteuer	.....	"
32, 33	2 Hausirer à	6 M. Klassen- 18 M. Gewerbesteuer	.....	"
34—45	12 Grundbesitzer à	12 M. Klassen- 1 M. 80 pf. Gebäude- 9 M. Grundsteuer	.....	"
46—53	8 Grundbesitzer à	12 M. Klassen- 1 M. 80 pf. Gebäude- 9 M. Grundsteuer	.....	Anderf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57—76	20 Grundbesitzer à	6 M. Klassen- 1 M. 20 pf. Gebäude- 9 M. Grundsteuer	.....	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	6 M. Klassen- 60 pf. Gebäude- 6 M. Grundsteuer	.....	"
85—87	3 Pächter à	12 M. Klassensteuer	.....	"
88—92	5 Pächter à	6 M. Klassen-, 6 M. Grundsteuer	.....	"
93—112	20 Hausbesitzer à	6 M. Klassen-, 2 M. 40 pf. Gebäudesteuer	.....	"
113	Knoch	Carl	Hausbesitzer	"
114—122	9 Hausbesitzer à	6 M. Klassen-, 80 pf. Gebäudesteuer	.....	"
123—128	6 Pächter à	6 M. Klassensteuer	.....	"
129—170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 M. Klassensteuer	.....	"
171—220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfrei	— —	.....	"
			Summa ...	
			Davon ein Drittheil ...	

Anmerkung. Da nach §§ 14 und 16 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Fo-

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer oder der Einschätzung. M.	Gewerbesteuer. M.	Gebäudesteuer. M.	pf.	Grundsteuer. M.	pf.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. M.	pf.	Steuer-Betrag der Abtheilung. M.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
144	90	22	80	30	.	286	80		I. Abtheilung.
72	.	19	20	150	.	241	20		
54	90	9	.	60	.	213	.		
72	.	12	.	120	.	204	.	1191	
36	30	6	60	45	.	117	60		
24	.	4	20	36	.	64	20		
24	.	4	20	36	.	64	20		
24	.	4	20	36	.	64	20		II. Abtheilung.
90	.	18	.	120	.	228	.		
12	24	5	40	.	.	41	40		
36	36	9	60	.	.	81	60		
12	18	3	60	.	.	33	60		
120	.	30	.	180	.	330	.	1176	
18	.	3	60	54	.	75	60		
12	36	.	.	.	.	48	.		
144	.	21	60	108	.	273	60		
96	.	14	40	72	.	182	40		III. Abtheilung.
15	6	.	.	.	.	21	.		
18	.	1	20	.	.	19	20		
18	.	.	.	.	.	18	.		
120	.	24	.	180	.	324	.		
48	.	4	80	48	.	100	80	1159,50	
36	.	.	.	.	.	36	.		
30	.	.	.	30	.	60	.		
120	.	48	.	.	.	168	.		
6	.	.	90	.	.	6	90		
54	.	7	20	.	.	61	20		
36	.	.	.	.	.	36	.		
126	.	.	.	.	.	126	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
1617	330	274	50	1305	.	3526	50		
.	.	.	.	.	.	1175	50		

Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A, B dem Buchstaben C vorgehen.

eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch mulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt ..... den ... ten ..... 18..

In dem auf heute zur Wahl von ..... Wahlmännern für den Urwahl-Bezirk ..... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 13—19 des Reglements vom 11. Juli 1879 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also...
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1.	.....	Stimmen,
2.	.....	"
3.	.....	"
4.	.....	"
5.	.....	"
6.	.....	"
7.	.....	"
8.	.....	"
9.	.....	"
10.	.....	Stimmen,
11.	.....	"
12.	.....	"

Da der ..... aus ..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	.....	Stimmen,
2.	.....	"
(3.)	.....	"
(4.)	.....	"

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Digitized by Google

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 8.)

Da auf { beide / alle 4 } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den ..... aus ..... und den ..... aus ..... fiel.

{ Derselbe / Dieselben } wurde (n) der Versammlung als { Wahlmann / Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme(n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter №..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also..
und ist mithin die absolute Majorität ....
Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus ..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den ..... aus ..... fiel.

Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also...
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "
9. ..... "

Da der ..... aus ..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter „A“ ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... "

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe untenstehende Anmerkung.)

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dieser nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Da auf { beide / alle 4 } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den ..... aus ..... und den ..... aus ..... fiel.

{ Derselbe / Dieselben } wurde (n) der Versammlung als { Wahlmann / Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter „A“ ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus .....
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den ..... aus ..... fiel.
Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es haben erhalten
1. ..... Stimmen,
2. ..... „
3. ..... „
4. ..... „
5. ..... „
6. ..... „
7. ..... „
8. ..... „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt. der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ...
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... „
(3.) ..... „
(4.) ..... „

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe nebenstehende Anmerkung.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den ..... aus ..... und den ..... aus ..... fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Digitized by Google

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter „N“ ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .. und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus ..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den ..... aus ..... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird / werden hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

....

.....

.....

Das vorstehende Reglement nebst Anlagen wird hiermit auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern bekannt gemacht.

Potsdam, den 16. August 1879.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August **1879.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des 51. Kommunallandtages der Kurmark dem anliegenden

XI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Mainau, den 21. Juli 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Grf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

XI. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Ges.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Ges.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Ges.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{26.}{17.}$ Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{31. \text{ Mai}}{5. \text{ Juni}}$ 1878.

I.

Die §§ 5 und 146 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 fallen gänzlich fort.

Abgeändert werden und lauten fortan:

§ 48. Der Regel nach gehören:

I. in die erste Klasse:

alle massiven Gebäude, welche mit Steinen oder Metall, oder mit Asphalt, oder einer anderen, von der Landes-Polizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind;

II. in die zweite Klasse:

alle nicht massiven Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind;

III. in die dritte Klasse:

alle massiven und nicht massiven Gebäude, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung und auch mit einer solchen nach Dorn'scher Methode versehen sind;

IV. in die vierte Klasse:

a. Kalk- und Ziegelösen alter Konstruktion, sowie einzelne Backöfen, imgleichen alle Gebäude, welche von den im § 24 ad 1 bis 10 namhaft gemachten Gebäuden nicht durch einen freien Zwischenraum von mehr als 19 Mtr. getrennt und doch nicht nach der Bestimmung des § 24 ad 11 von der Versicherung ausgeschlossen sind,

b. alle Bockwindmühlen und alle holländische Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

Kalk- und Ziegelösen neuerer Konstruktion, bei denen die Körper selbst massiv gewölbt sind und das Feuer durch den Ofen in einen hohen Schornstein geführt wird, sind, ebenso wie Kesselhäuser lediglich nach der Bauart zu klassifiziren.

§ 49. Als massiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen nicht nur sämmtliche Umfassungswände, sondern auch die Giebel in ihrer ganzen Höhe bis zur Dachspitze durch und durch von einem nicht brennbaren Material erbaut, also in Steinen, in Lehmpatzen, im Lehm- oder Kalkpiséban oder nach Hundt'scher Methode aufgeführt, oder wenigstens mit Steinen verblendet sind. Gebäude vorstehender Bauart werden auch dann für massiv angesehen, wenn sie mit Brettern verschlagene überstehende Balken besitzen.

§ 50. Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welchem sie in die niedrigste Klasse fallen.

Aneinandergebaute Gebäude, von denen jedes

Digitized by Google

einen eigenen Giebel hat, werden auch dann, wenn eine Verbindung beider Gebäude durch Thüren stattfindet, jedes nach seiner eigenen Bauart klassificirt.

§ 51. Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a. Gebäude, in denen durch Wind, Wasser oder Dampfkraft bewegte Triebwerke entweder
   1) zum Verspinnen von Flachs, Schaf- oder Baumwolle oder
   2) zur Bearbeitung von Getreide, von Oelfrüchten, von Cichorien, von Lohe, oder von anderen leichtfeuerfangenden Gegenständen

benutzt werden;

b. Brauereien und Brennereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist und die diese Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt sind;

c. Töpferöfen und Gebäude, welche neben ihrer sonstigen Bestimmung einen zum Betriebe des Bäckereigewerbes dienenden Backofen enthalten, oder endlich

d. Schmieden,

nach ihrer Bauart in die erste, zweite oder dritte Klasse gehören, werden dieselben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung beziehungsweise in die zweite, dritte oder vierte Klasse eingeordnet.

§ 60. Für jede neue Versicherung und jede Erhöhung der Versicherungssumme hat der Versichernde fünf Pfennige Antrittsgeld von Einhundert Mark des neuen oder erhöhten Versicherungsbetrages zu entrichten.

§ 73. Wird dagegen anstatt eines versichert gewesenen abgebrannten, eingestürzten oder abgebrochenen Gebäudes ein anderes Gebäude mit derselben Bestimmung und auf demselben Gehöfte wieder erbaut, so tritt dies mit Vorbehalt der später zu nehmenden neuen Versicherung vorläufig, ohne Rücksicht auf seine Größe und Bauart in die Versicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn dies Gebäude daher vor seiner anderweiten Versicherung abbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, so ist, insofern sein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überstieg, der Schadenvergütigung der Werth und die Versicherungssumme des früheren Gebäudes zu Grunde zu legen. Bleibt der Bauwerth des neuen Gebäudes aber hinter dem des früheren zurück, so wird Entschädigung nur nach diesem Verhältniß gewährt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines solchen Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze im Orte oder in der unmittelbaren Nähe desselben befindlichen Materialien verbrennen, wird der erweislichе Werth derselben, insoweit er die frühere Versicherungssumme nicht übersteigt, dem Eigenthümer erstattet.

§ 97. Beträgt dagegen die Versicherungssumme eines theilweise beschädigten Gebäudes 1500 M. oder mehr, so ist in der Regel die Zuziehung zweier vereidigter Werkmeister oder eines Königlichen Baubeamten bei der Schadenermittelung nothwendig.

§ 132. Jeder halbjährige Beitrag für je Einhundert Mark Versicherungswerth muß auf Pfennige abgerundet werden, der dadurch sich bildende Ueberschuß über den Bedarf wird bei dem nächsten Ausschreiben zu Gute geschrieben und verwendet.

§ 139. Der der Sozietät gehörige sogenannte eiserne oder Betriebsfonds bildet ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben, an welchem jeder Versicherte nach Verhältniß seiner Versicherungssumme Antheil hat. Er ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder nach § 116 früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können.

Soweit er für diesen Hauptzweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er durch Belegung bei der Reichsbank oder der ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, oder durch Ankauf von Pfandbriefen zinsbar zu machen.

§ 145. Ausnahmsweise können einzelne Orte durch die Kreistags-Versammlung von der Anschaffung einer besonderen Spritze (§ 144) entbunden werden, wenn sie sich einem Spritzenverbande mit einer gemeinschaftlichen Spritze anschließen. Ein solcher Spritzenverband darf jedoch niemals mehr als drei Orte, und zwar nur solche umfassen, deren keiner von dem Standorte der Spritze über vier Kilometer entfernt ist.

II.

Die durch den IV. Nachtrag zum revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 genehmigten

Zusätze,

betreffend die Einführung der Mobiliar-Versicherung vom 6. Juli 1870

(Ges.-S. S. 440)

werden ebenfalls abgeändert und lauten fortan:

§ 8. Die durch den Kommunal-Landtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzten und durch die Amtsblätter bekannt gemachten bisherigen näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung der Mobilien stattfindet, bleiben mit der Modifikation in Kraft, daß an Eintrittsgeld bei Versicherungen und Versicherungserhöhungen

auf einjährige Dauer: Zehn Pfennige | p. Einhundert
auf dreijährige Dauer: Fünf Pfennige | Mark

fortan zu entrichten sind.

Etwa später nothwendig werdende und durch den Kommunal-Landtag zu beschließende Aenderungen der Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und sind durch die Amtsblätter zu publiciren.

Ebenso beschließt der Kommunal-Landtag über die Grundsätze, nach welchen die Anstellung und Remunerirung der für die Mobiliar-Versicherung erforderlichen Beamten, Revisoren, Geschäftsführer und Taratoren zu erfolgen hat.

Gänzlich fallen davon aus §§ 13 und 14.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Hebeammen-Lehrkursus.

274. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 1. November d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an dem Lehrkursus bestimmt sind, jedoch an jenen Tagen in den Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Eintreffen zurückgewiesen werden. Potsdam, den 23. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die ertheilungsweise Erlaubniß zu Musik-Aufführungen rc. auf den Straßen betreffend.

275. Zur Beseitigung von Zweifeln bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserer Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1869 — Amtsblatt S. 306 — unter der darin erwähnten Behörde des Orts, welche die Erlaubniß zu Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf Straßen zu ertheilen hat, wie auch die Ueberschrift dieser Polizei-Verordnung besagt, die Ortspolizeibehörde, also auf dem platten Lande der Amtsvorsteher und in den Städten die städtische Polizei-Verwaltung, zu verstehen ist.

Potsdam, den 22. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.

276. Mittelst dieseitigen Erlasses vom 27. Juni 1875 — II. 5543 —, betreffend die Handhabung des Artikel 9 des Deutsch-Belgischen Auslieferungs-Vertrages vom 24. Dezember 1874, sind die Königlichen Regierungen und Landdrosteien dahin verständigt worden, daß Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in der Regel auf diplomatischem Wege an die Belgische Regierung, und nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um die Verfolgung flüchtiger Verbrecher handle, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, Seitens der verfolgenden Deutschen Behörden unmittelbar an die zuständige Belgische Gerichtsbehörde zu richten seien. Gleichwohl sind nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers bei dem Auswärtigen Amte neuerdings Fälle zur Sprache gekommen, in welchem sich diesseitige Polizeibehörden auf telegraphischem Wege an Belgische Polizeibehörden, insbesondere an diejenige zu Antwerpen, mit dem Antrage auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher gewendet haben. In einzelnen Fällen waren auch die den Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in den betreffenden telegraphischen Anträgen nicht oder nicht in hinreichender Weise bezeichnet, so daß die Belgische Behörde erst nach Rückfragen oder gar nicht einzuschreiten vermochte.

In jedem Falle ist es mit Zeitverlust verbunden, wenn derartige Requisitionen an die Belgischen Polizei-Behörden gerichtet werden, da die letzteren nach der in Belgien bestehenden Organisation denselben nur Folge geben, nachdem sie dazu Seitens des zuständigen Königlich Belgischen Procureur du Roi angewiesen worden sind.

Es empfiehlt sich hiernach, daß derartige direkte Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in den Fällen, in denen sie nach der Eingangs erwähnten Bestimmung überhaupt zulässig sind, nicht an die Belgischen Polizeibehörden, sondern an den zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel an den Administrateur de la süreté publique gerichtet werden. Es erscheint auch zweckmäßig, daß derartige Anträge diesseits soweit als möglich nicht von den Polizei-, sondern von den Gerichtsbehörden ausgehen. Endlich aber ist nach dem oben Erwähnten darauf zu achten, daß in allen Fällen, in welchen die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien beantragt wird, die den Betreffenden zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 1 des Deutsch-Belgischen Auslieferungs-Vertrages genau bezeichnet werden.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien beauftrage ich hierdurch, in diesem Sinne die Ihnen untergebenen Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen und geeigneten Falls Selbst zu verfahren.

Berlin, den 9. August 1879.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehenden Erlaß theilen wir hierdurch den Polizeibehörden zur Beachtung mit.

Potsdam, den 20. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

277. Die Pocken sind unter den Schafen des Bauers Carl Maaß und des Eigenthümers Albert Schwartz zu Sadenbeck, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen. Potsdam, den 19. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

278. Bei einem dem Kolonisten Jacobi zu Ahrensdorf bei Templin gehörigen Pferde ist die Rotz-Wurmkrankheit ausgebrochen und die sofortige Tödtung des Pferdes angeordnet worden.

Potsdam, den 23. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

279. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauern Christian Franke zu Hezdorf (Ausbau), Kreis Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 25. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

280. Es ist kürzlich ein Landwirth wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs der Pocken unter seinen Schafen, sowie wegen Zuwiderhandlung gegen die nach amtlicher Feststellung dieser Seuche polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 durch rechtskräftig gewordene gerichtliche Strafverfügung mit einer Geldstrafe von 150 Mark, im Unvermögensfalle einer Zweiwöchentlichen Haft bestraft worden. Dies wird hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

80. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Administration der „Volksstimme" zu Budapest 1879 erschienene nicht-periodische Druckschrift: **„Freiheits-Poesie, Arbeiter-Lieder und Deklamationen".** Herausgegeben von der Redaktion der „Volksstimme" — Erstes Heft — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten ist.

Berlin, den 18. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches.

81. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Beratung mit dem Gemeindevorstand was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauer (§ 2) mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem konzessionirten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ausgehändigt worden ist, daß trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an Andere überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden Seitens des Polizei-Präsidiums Schaubezirke gebildet und für jeden derselben geprüfte Fleischbeschauer in genügender Anzahl angestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden. Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem beifolgenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stückchen aus dem rothen Fleisch des Zwergfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart auszuführen. Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechselungen der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikanten rc.), hat ein Schlachtbuch nach beiliegendem Schema (№ 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1—4 eingetragen, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt.

Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem Schema № 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die in § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen dem Polizei-Präsidium oder dessen Kommissarien einzureichen.

§ 7. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine konstatirt, so hat der Fleischbeschauer dem zuständigen Polizei-Revier, und wenn das Schwein auf dem Viehhofe geschlachtet ist, dem daselbst befindlichen Markt-Polizei-Büreau ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird.

Ferner hat der Fleischbeschauer außer sonstigen Fleischtheilen den Rest der ihm übergebenen Fleischproben nebst den die Trichinen nachweisenden Präparaten, und zwar diese, sowie den Rest der Fleischproben besonders verpackt und mit seinem Siegel oder dem des Polizei-Reviers verschlossen, dem Bezirks-Physikus des Bezirks zuzustellen, in welchem das Schwein geschlachtet ist.

§ 8. Der letztere hat eine nochmalige Untersuchung der ihm vorgelegten Fleischtheile und Präparate vorzunehmen. Ergiebt diese Untersuchung keine Trichinen, so ist der betreffende Fleischbeschauer sofort von dem Bezirks-Physikus vorzuladen, um Letzterem die von ihm entdeckten Trichinen nachzuweisen. Ergiebt sich auch bei dieser nochmaligen Prüfung das Vorhandensein von Trichinen nicht, so ist das Polizei-Revier hiervon sofort durch schriftliches Attest zu benachrichtigen, welches die im § 1 vorgesehene Bescheinigung ersetzt. Auf Grund dieser Bescheinigung giebt das Polizei-Revier das Schwein dem Besitzer frei.

§ 9. Bestätigt dagegen der Bezirks-Physikus das Vorhandensein der Trichinen, so hat er sofort dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen, demselben auch

Digitized by Google

die Präparate, welche die Trichinen nachweisen, wohl verkittet oder verlackt zur Aufbewahrung auf die Dauer von 2 Monaten zu übergeben. Das Polizei-Präsidium ordnet die Beschlagnahme des trichinösen Schweines und dessen sofortigen Transport nach der fiskalischen Abdeckerei an. Diesen Transport bewirkt der Pächter der fiskalischen Abdeckerei auf seine Kosten. Die Verladung in den Abdeckereiwagen erfolgt unter polizeilicher Aufsicht.

§ 10. Auf der fiskalischen Abdeckerei erfolgt die Ausnutzung der trichinös befundenen Schweine nach Anleitung der von dem Polizei-Präsidium dem Pächter der Abdeckerei hierfür ertheilten Instruktion. Der Pächter der Abdeckerei zahlt dem Besitzer des Schweines eine Entschädigung, deren Höhe alljährlich vom Polizei-Präsidium festgesetzt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht wird. Eine andere Entschädigung steht dem Besitzer des trichinösen Schweines nicht zu.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark für jeden Kontraventionsfall bestraft. An Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haft.

§ 12. Angestellte Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei Führung des Kontrollbuches (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Reglement

für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von dem Polizei-Präsidium öffentlich angestellt sind.

§ 2. Beamtete Thierärzte, approbirte Aerzte und Apotheker, sowie diejenigen approbirten Thierärzte, welche

1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bestanden haben, oder
2) schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken,

bedürfen zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Anstellung nur der Meldung bei dem Polizei-Präsidium. Indessen steht ihnen ein Anspruch auf Anstellung nicht zu.

§ 3. Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer angestellt zu werden wünschen, haben sich dem Polizei-Präsidium gegenüber über ihre Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft auszuweisen. Sind in dieser Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, so haben sie sich einer Prüfung durch eine von dem Königlichen Polizei-Präsidium eingesetzte Prüfungs-Kommission zu unterwerfen, welche aus dem Stadt-Physikus und dem Departements-Thierarzt besteht.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 5 Mark vor Beginn derselben an den Stadt-Physikus zu zahlen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt jedoch nur in so weit für denjenigen Schaubezirk, innerhalb dessen der Bewerber seine Wohnung hat, ein Bedürfniß zur Anstellung von Fleischbeschauern vorhanden ist.

Für den aus dem Viehhof in der Brunnenstraße bestehenden Schaubezirk fällt die Bedingung des Wohnens innerhalb des Bezirks fort, die geeignete Lage der Wohnung wird nach freiem Ermessen geprüft werden.

§. 4. Wenn die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines von dem Stadt-Physikus für brauchbar erachteten Mikroskops ausgewiesen hat, wird demselben die Bestallungs-Urkunde als öffentlicher Fleischbeschauer für einen bestimmten Schaubezirk (§ 2. der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage) vom Polizei-Präsidium ausgestellt.

Eine gleiche Urkunde erhalten die im § 2 des Reglements aufgeführten Personen.

Die Anstellung erfolgt stets nur auf Widerruf.

§ 5. Bei Aushändigung der Bestallungs-Urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten.

§ 6. Die dem Fleischbeschauer ertheilte Anstellung (§ 4) kann demselben vom Polizei-Präsidium ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn er sich Pflichtverletzungen oder Nachlässigkeiten als Fleischbeschauer zu Schulden kommen läßt, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen seine Anstellung erfolgt ist, namentlich wenn der Betreffende es an Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt oder Nüchternheit fehlen läßt.

Außerdem wird die Anstellung auch dann zurückgenommen, wenn der Fleischbeschauer eine außerhalb des Schaubezirks, für welchen er bestellt ist, belegene Wohnung nimmt, wobei jedoch für die Fleischbeschauer des Viehhofbezirks der letzte Satz des § 3 entsprechende Anwendung findet.

§ 7. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung sofort in besonderer Eingabe dem Königlichen Polizei-Präsidium zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Ferner hat jeder Fleischbeschauer nach dem anliegenden Schema Nr. 2 ein Kontrollbuch zu führen und den Beamten der Exekutiv-Polizei, sowie dem Polizei-Präsidium oder dessen Kommissarien auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Namen und Wohnungen sämmtlicher öffentlicher Fleischbeschauer, sowie alle hierauf bezüglichen Aenderungen werden vom Polizei-Präsidium durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 9. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung auf Trichinen sind sämmtliche praktischen Aerzte, approbirten Thierärzte und approbirten Apotheker berechtigt, welche sich zu diesem Zwecke bei dem Polizei-Präsidium gemeldet und von letzterem die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Ihre Namen werden durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem Stadt-Physikus (§ 4) geprüft und als brauchbar erachtet sein.

§ 11. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark.

Für die Untersuchung eines in dem polizeilichen Schlachthause auf dem Viehhofe geschlachteten Schweines ist eine Gebühr von 50 Pfennig anstatt der obigen von einer Mark zu entrichten.

Berlin, den 16. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Schema.

Anlage 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
№	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Anlage 2.

№	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bekanntmachungen des Ober-Landesgerichts Berlins.

1. Zufolge der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 14. August 1879 Nummer IV. J.-M.-Bl. S. 237 — werden die in der gemeinschaftlichen Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs — J.-M.-Bl. S. 34 ff. — vorgesehenen Obliegenheiten der Appellationsgerichte vom 1. Oktober 1879 ab durch die Ober-Staats-Anwalte bei den Ober-Landesgerichten wahrgenommen. Das Ober-Landesgericht Berlin umfaßt die Bezirke der Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O. Die Gefängnißvorstände und die Ortspolizei-Behörden der Provinz Brandenburg ersuche ich demnach, die in den §§ 5, 7 und 15 der vorangezogenen Verfügung vom 21. Januar 1871 vorgesehenen Anträge und Anzeigen vom 1. Oktober 1879 ab nicht mehr an das Kammergericht bezüglich Appellationsgericht in Frankfurt a. O., sondern an den Ober-Staats-Anwalt bei dem Ober-Landesgericht Berlin zu richten.

Berlin, den 18. August 1879.

Der Ober-Staats-Anwalt
bei dem Ober-Landesgericht Berlin von Luck.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle.

52. Zu Proetzel, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 25. d. M. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 19. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen.

53. Zu Pfaffendorf, Groß-Rietz, Trebatsch und Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 25. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecheinrichtung und beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 18. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung.

24. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 13. Oktober d. J.** ab abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind bis zum 20. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen selbstgefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen, oder für mittlere und höhere Mädchenschulen erfolgen soll.

Berlin, den 15. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 1. bis 4. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 3. November d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbst gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift und 5) eine Probezeichnung. Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Seminar zu Kyritz.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 17. bis 20. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 20. Oktober d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbst gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe.

14. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Westfalen hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derselben abgebrannt ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verspätete Feststellung eines amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich des Zolltarifs.

6. Unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche nach dem Tarifgesetz vom 15. Juli d. J. sofort in Kraft getreten sind oder mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten werden, ein vorläufiges amtliches Waarenverzeichniß festgestellt und erschienen ist, welches bei den amtlichen Zollabfertigungsstellen eingesehen werden kann.

Berlin, den 20. August 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gewährung von Frachtkrediten.

100. Bei den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen werden (außer auf einen Monat) auch Frachtkredite auf 3 und event. auf 6 Monate und zwar unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt: Die Frachten, für welche der Kredit nachgesucht wird, müssen bei dreimonatlicher Kreditirung monatlich mindestens 600 Mark betragen. Ein sechsmonatlicher Frachtkredit wird nur bei wesentlich höheren monatlichen Minimalfrachtbeträgen nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Kaution in baarem Gelde, das nicht verzinst wird, oder in inländischen Cours habenden Effekten, soweit solche von der Reichsbank

Digitized by Google

beliehen werden, oder in „auf Sicht“ zahlbaren, von einem von der Bahnverwaltung als solide anerkannten Bankhause acceptirten, gezogenen Wechsel zu hinterlegen, wobei die Effekten mit 5—10 % unter dem jedesmaligen Tagescourse berechnet werden. Die Höhe des Kredits setzt nach Hinterlegung der Kaution die Bahnverwaltung fest. Alle die Höhe des Kredits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen. Ueber die Frachtbeträge bis zur Höhe des bewilligten Kredits sind Anerkenntnisse auszustellen, welche spätestens nach 3 resp. 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gegen Baarzahlung eingelöst werden müssen. Wegen des Jahresabschlusses sind bei der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis spätestens 8. Mai, bei der Halle-Sorau-Gubener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis 15. Januar des folgenden Jahres ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Kredit zu bezahlen. Die Bahnverwaltung kann den Kredit jederzeit binnen einer beliebigen Frist ganz oder theilweise kündigen und ist berechtigt, falls die Zahlung der aufgelaufenen Frachten bis zu dem für die Begleichung festgesetzten Termin oder 3 Tage nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erfolgt, sich an die Kaution zu halten und die hinterlegten Effekten außergerichtlich verkaufen zu lassen. Für den Fall des Ablebens des Kreditnehmers sind die schuldigen Beträge sofort fällig und zahlbar. Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten sind an die Königlichen Eisenbahn-Kommissionen unseres Bahnbereichs zu richten und werden alsdann den Antragstellern die speziellen Bedingungen übermittelt werden.

Berlin, den 19. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung neuer Tarif-Nachträge.

101. Vom 15. August d. J. tritt zu den besonderen Bestimmungen und den einzelnen Tarifheften für den Preußisch-Sächsischen Verband je der III. Nachtrag in Kraft, durch welchen außer verschiedenen anderen Bestimmungen neue direkte Frachtsätze zwischen Ostbahnstationen und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, sowie zwischen Alexandrowo und den Stationen Dresden Friedrichstadt, Elsterwerda, Großenhain und Ukro-Lucau der Berlin-Dresdener Bahn, sowie Bunzlau, Görlitz, Lauban und Liegnitz der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zur Einführung gebracht worden.

Berlin, den 21. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

89. Für diejenigen Gegenstände, welche an die Berliner Gewerbe-Ausstellung, Gruppe XV., adressirt sind und auf der in der Zeit vom 31. August d. J. bis 15. September d. J. in Berlin stattfindenden Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst und Gemüse ꝛc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß der Hintransport als Eilgut mit den Personenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vereins-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 16. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsatz für Beförderung lebender Thiere.

90. Der im Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Ostpreußischen Südbahn andererseits vom 1. August 1877 — unter II. „Für sonstiges Vieh in Wagenladungen“ — bezüglich des Verkehrs der Station Prostken mit Berlin enthaltene Frachtsatz ist seit 15. August 1879 auf den Betrag von 10,41 Mark pro Quadratmeter ermäßigt worden.

Bromberg, den 18. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

91. Mit dem 1. September d. J. tritt der XIX. Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 in Kraft. Derselbe kann zum Preise von 0,40 Mark bei allen Billet-Expeditionen der Ost- und Hinterpommerschen Bahn käuflich bezogen werden und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen: a. einen neuen Tarif für Haltestellen mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen, b. eine Frachttabelle mit ermäßigten Frachtsätzen für die Spezial- resp. Ausnahmetarife, welche im Lokal-Verkehr der Ost- und Hinterpommerschen Bahn bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern zur Anwendung kommen, soweit nicht die bestehenden Frachtsätze niedriger sind, c. andere Frachttabellen mit zum Theil ermäßigten Frachtsätzen in den Spezial- und Ausnahmetarifen für die Stationen Baldenburg, Darkehmen, Goldap, Gramenz, Graudenz, Hammerstein, Jastrow, Kolmar i. P., Neustettin, Obornik, Oletzke, Posen, Ratzebuhr, Rogasen, Schlochau und Tempelburg, d. ermäßigte Frachtsätze für Hölzer des Spezialtarifs II. zwischen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen bis zu einer Gesammtentfernung von 100 Kilometern.

Bromberg, den 18. August 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

15. Durch Beschluß vom 14. d. M. ist genehmigt worden, daß

Digitized by Google

die, von dem Superintendenten und Pfarrer Reifenrath zu Bornim für die Pfarre daselbst vom Fiskus zu erwerbende, vor dem Pfarrgrundstücke in Bornim belegene, Parzelle der fiskalischen Dorfaue von 0,008 Hekt. Flächeninhalt dem Kommunalverbande der Gemeinde Bornim einverleibt werde.

Nauen, den 16. August 1879.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Heyder zu Menz ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Menz ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Hirt ist als ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Vakant sind resp. werden: eine Lehrerstelle zu Eichstedt, Inspektion Prenzlau II., Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Friedrichsfelde, Inspektion „Berlin Land", Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Burow, Inspektion Granse, Privat-Patronats, eine Stelle an der Ortsschule zu Damm-Hast, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Prigwalk, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Glöwen, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Tremmen, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	August Belofsky (Bilofsky), Zimmerputzer,	geboren am 27. Februar 1848, aus Wien,	versuchter schwerer Diebstahl,	Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises,	24. Juni d. J.
2	Wladislaus Dobrowolski, Knecht,	30 Jahre, geboren zu Blendavo in Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	24. August 1878, ausgeführt im Juli 1879.
3	Stefan Schneider, alias Braun, Arbeiter,	45 Jahre, aus Groß-Aupa, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. April d. J.
4	Nicodem Hendewski, Wirthschaftsbeamter,	32 Jahre, aus Jesiorna in Russisch-Polen,			
5	Josef Jrasinski, Tagelöhner,	21 Jahre, aus Zawady in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	28. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
6	Kasimir Strzeletzki, Arbeiter,	19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Krakau,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Mai d. J.
7	Josef Gottwald, Webergeselle,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers und Abweichen von der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	27. Mai d. J.
8	Johann Mirwa, Fleischergeselle,	19 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Mülikau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Johann Halatek, Fleischergeselle,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kety, Kreis Biala in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Juni d. J.
10	Franz Minnich, Weber,	geboren 1847 zu Döhnis in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Juli d. J.
11	Josef Fischer,	13 Jahre alt, aus Neudorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Juli d. J.
12	Berthold Lederer, Kaufmann,	geboren 6. Januar 1860 zu Zajesdetz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. Juni d. J.
13	Josef Szladek, Tagelöhner,	geboren 1863 und wohnhaft in Als-Hrisco, Bezirk Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	14. Juni d. J.
14	Josef Babka, Landwirthschaftsgehülfe,	33 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Unter-Chota, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. Juni d. J.
15	Martin Petrasch, Bäckerlehrling,	17 Jahre alt, ortsangehörig zu Angelitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	9. Juni d. J.
16	Franz Stipan, Tagearbeiter,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Benecko, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. Juni d. J.
17	Guiseppe Bocchini, Erdarbeiter,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Villastrada, Provinz Mantua in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	3. Juli d. J.
18	Peter Josef Harmant,	47 Jahre alt, geboren zu Cons la Grandville, Departement Meurthe et Moselle in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Juni d. J.
19	Karl Juncker, Schmied,	25 Jahre alt, geboren zu St. Garnenkirchen in Vorarlberg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
20	Johann Storn, Arbeiter,	16 Jahre alt, geboren zu Budapest,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Josef Brausel, Schneider,	18 Jahre alt, geboren zu Mrodig, Kreis Pisek in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Karl Emil Frese, Schreiner,	25 Jahre alt, geboren zu Lehm, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Franz Clemens Granchet, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Ferant in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Betretung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Peter Gauthier,	36 Jahre alt, geboren zu Tiaf, Departement Morbihan in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	1. Juli d. J.
25	Abraham Maschkowitz, Zehngebotesschreiber,	41 Jahre alt, geboren zu Dobschin in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	2. Juli d. J.
26	Gerhard Leclère, Schlosser,	69 Jahre alt, geboren zu Sedan in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Juli d. J.
27	Peter Schroeder, Arbeiter,	24 Jahre alt, geboren zu Rambach in Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	7. Juli d. J.
28	Bronislaus Kaminski, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Krakau in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	17. Juli d. J.
29	Franziska Rilawa, unverehelichte,	geboren am 20. Juni 1854 zu Kosteletz bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
30	Feibus Rips, Handelsmann,	43 Jahre, geboren und wohnhaft zu Krakau in Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	12. Juni d. J.
31	Johann Soedekow, Schreiner,	60 Jahre, ortsangehörig zu Mastricht in den Niederlanden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Juni d. J.
32	Ignaz Figner, Drechslergeselle,	20 Jahre, aus Mühlhausen in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Juni d. J.
33	Franz Kloboka, Papiermachergehülfe,	21 Jahre, aus Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
34	Karl Jarkowsky, Schuhmachergeselle,	28 Jahre, aus Opoczno, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	Johann Tutuncic (Tutunschitz), Schreiner,	geboren am 5. Januar 1864 und ortsangehörig zu Semendria in Serbien,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	9. Juli d. J.
36	Martin Zahner, Eisengießer und Taglöhner,	geboren 1851 zu Weisen, ortsangehörig zu Amden, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	11. Juli d. J.
37	Marie Pierre, Taglöhnerin, unverehelichte,	40 Jahre, aus Granges de Plombières, Departement der Vogesen in Frankreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	12. Juli d. J.
38	Eduard Schlehofer, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Bezdekaw, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
39	Girolamo Pastori, Drehorgelspieler,	28 Jahre, geboren zu Pellegrino, Bezirk Borgo San Donnino, Provinz Parma in Italien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	8. Juli d. J.
40	Albert Suter, Uhrmacher,	21 Jahre, geboren zu Keuliten in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. Juli d. J.
41	Philibert Paire, Bäcker,	43 Jahre, geboren zu Charnieur, Departement der Loire in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Juli d. J.
42	Eduard Kuriger, Buchdrucker,	25 Jahre, geboren zu Einsiedeln in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
43	Karl Begin, Spinner,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Montbéliard in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juni d. J.
44	Theofil Grzegorzewski, Arbeiter,	31 Jahre, gebürtig aus Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. Juli d. J.
45	Abraham Belinsohn, Buchbinder,	geboren 1856 zu Witebsk in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Juli d. J.
46	Johann Robert Hoffmann, Cigarrenmacher,	52 Jahre, geboren zu Milon bei Rotterdam in den Niederlanden,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	18. Juni d. J.
47	Franz Groß, Webergeselle,	geboren 1836 zu Hennersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Juli d. J.
48	Ferdinand Essenberger, Steinbildhauer,	34 Jahre, aus Weißbach bei Friedland in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Juli d. J.
49	Franz Paulus, Tischler,	18 Jahre, geboren zu Patrau, ortsangehörig zu Schlaggenwald in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. Juli d. J.
50	Pius Stumpf, Schlosser,	geboren am 8. November 1854 zu Klein-Aupa, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseberg,	9. Juli d. J.
51	Jakob Rebitzer, Lackirer,	geboren am 11. November 1847 zu Weißenfuß, Bezirk Hostau, ortsangehörig zu Teplitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	22. Juli d. J.
52	Johann Pontus Johannson, Arbeiter,	35 Jahre, aus Gothenburg in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
53	Leopold Hader, Weber,	37 Jahre, aus Wilfersdorf, Bezirk Mistelbach in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	22. Juli d. J.
54	Bernhard Elferink, Tagelöhner,	26 Jahre, aus Gravenhagen in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Köln,	8. Juli d. J.
55	Thomas Oehlschmid, Tagelöhner,	44 Jahre, aus Mottowitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	4. Juli d. J.
56	Johann Niklas Baumgartl, Drechslergeselle,	44 Jahre, aus Schloppenhof, Bezirk Eger in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	14. Juni d. J.
57	Wenzel Vizenek, Tagelöhner,	35 Jahre, aus Chrbonic, Bezirk Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
58	Josef Hackel, Bäckergeselle,	57 Jahre, aus Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
59	Josef Strnad, Spänglergeselle,	19 Jahre, aus Jenschowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
60	Franz Zwolanek, Büchsenmachergeselle,	21 Jahre, aus Kreuzberg, Bezirk Chotibor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
61	Johann Cerny, Seilergeselle,	18 Jahre, aus Ledetz, Bezirk Ledetz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
62	Wenzl Friedl, Posamentiergeselle,	44 Jahre, aus Wenussen, Bezirk Mies in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
63	Karl Ruprecht, Forstmann,	37 Jahre, aus Steinitz, Bezirk Gaya in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
64	Johann Bustinez, Fabrikarbeiter,	19 Jahre, aus Kegelsdorf, Bezirk Königinhof in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
65	Josefa Untermaierhofer, Dienstmagd,	19 Jahre, aus Schärding in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
66	Johann Mastella, Schmiedegeselle,	45 Jahre, ortsangehörig zu Knadlersdorf, Gemeinde Pumlitz, Bezirk Znaim in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	16. Juli d. J.
67	Emanuel Achatzi, Webergeselle,	geboren 1832, aus Iglau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Juli d. J.
68	Johann Karl Most, Gürtlergeselle,	geboren am 29. März 1852 zu Wien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	21. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Anweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4	5	6.
69	Johann Micka, Tagelöhner,	geboren 1840, ortsangehörig zu Podmok, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. Juli d. J.
70	Marie Hollina, geborene Flegel, Näherin,	geboren am 26. April 1848 zu Schörsdorf bei Liebau in Preußisch-Schlesien, ortsangehörig zu Jessenev, Bezirk Semil in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht, Betrug, Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	27. Juni d. J.
71	Theodor Leger, Schuster,	21 Jahre, geboren zu Egrisselles le Bocage in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. Juli d. J.
72	Rosa Laurent, unverehelichte,	geboren am 6. Mai 1860 zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	23. Juli d. J.
73	Julius Leon Richard, Geschäftsreisender,	geboren am 24. Juni 1850 zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
74	Johann Baptist Pieth, Erdarbeiter,	18 Jahre, geboren zu Charleroi, Provinz Namur in Belgien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Juli d. J.
75	Johann Hoffmann,	14 Jahre, aus Zürich in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Juli d. J.
76	Antonio Lugini, Musiker,	30 Jahre, aus Loco, Kanton Tessin in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	21. Juli d. J.
77	Alexander Wiß, Schneider,	29 Jahre, aus Kappel, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
78	Sigmund Pretzel, Blechschmied,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Tarnopol in Galizien,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.
79	Emil Marthaler, Büchsenmacher,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bümpliz, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
80	Johann Gnädinger, Metzger,	28 Jahre, aus Ramsen, Kanton Schaffhausen in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	28. Juli d. J.
81	Florian Kilian Nigg, Knecht,	48 Jahre, aus Pfäfers, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
82	Jakob Ehrsam, Schmied,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rümlingen, Kanton Baselland in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1879.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ruppin für die neuerbaute Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will Ich dem Kreise Ruppin im Regierungsbezirke Potsdam gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihm erbauten Chaussee von Herzberg an der Berlin-Ruppiner Chaussee nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — in Bezug auf diese Chaussee verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Bad Gastein, den 1. August 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen:

I. Verladung.

Lade-Anlagen.

§ 1. Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

§ 2. Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens $2{,}_{400}$ m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei dem Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens $1{,}_{500}$ m über den Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens $0{,}_{750}$ m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa $0{,}_{400}$ m Länge und $0{,}_{300}$ m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0{,}_{250}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0{,}_{150}$ m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens $1{,}_{400}$ m Höhe über dem

Digitized by Google

Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe ꝛc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

Art der Verladung.

§ 3. Die Thiere dürfen nicht gekoppelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und lustig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmen Thiere entscheidet im Streitfalle der dienstthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

Züge; Viehzüge.

§ 4. Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Beförderung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

§ 5. Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militair-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

Tränkung.

§ 6. Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

Rangiren.

§ 7. Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

Begleitung.

§ 8. Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

Desinfektion.

§ 9. Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§ 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten

Digitized by Google

mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann Behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bestimmung

der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

22. In Ausführung des § 3 der Hinterlegungs-Ordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

2c.

der Regierung zu Potsdam:

die Bezirke der Landgerichte zu Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, von dem Bezirk des Landgerichts Berlin II. die Bezirke der Amtsgerichte Alt-Landsberg, Bernau, Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Spandau, Strausberg, Zossen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte Beeskow, Buchholz, Storkow;

2c.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
In dessen Vertretung:	Bitter.
von Schelling.	

I. 3. 637. Just.-Min. I. 9. 773. Fin.-Min.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Betrifft die Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungsbank „Patria" in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Konzession.

281. In der Anlage wird die der gegenseitigen Lebens-Versicherungsbank „Patria" in Wien Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 25. Juli d. J. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession nebst den Statuten der gedachten Bank zur öffentlichen Kenntniß gebracht, worauf hierdurch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 28. August 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Vice- und Deputy-General-Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.

282. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Edward P. Mac Lean zum Vice- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 28. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radsetzen auf die Ruppiner Kreis-Chaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn.

283. Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam ist die Chaussee von Herzberg an der Berlin-Ruppiner Chaussee nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radsetzen unter 4 Zoll = 10,5 Centimeter Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17 März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. August 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des Tagelöhners Krtil aus Böhmen.

284. Der Tagelöhner Johann Krtil aus Koschitz, Bezirk Kuttenberg in Böhmen, — dessen Signalement hier beifolgt —, hat sich von dort vor drei Jahren, unter Zurücklassung seiner Ehefrau und von vier unmündigen Kindern, mit einem zur Reise nach den Deutschen Staaten auf 3 Jahre gültigen Passe, d. d. Kuttenberg, den 26. Mai 1875 № 433, angeblich nach Deutschland begeben, ohne seitdem irgend wie für seine, der größten Noth anheimgefallene Familie gesorgt zu haben.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizei-Behörden unseres Bezirks hierdurch angewiesen, nach dem 2c. Krtil Nachforschungen anzustellen, denselben im Falle seiner Ermittelung zwangsweise nach Koschitz in Böhmen heimzusenden und vom Geschehenen uns ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Personsbeschreibung des 2c. Krtil. Geburtsjahr: 1839, Größe: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haar: braun, Nase und Mund: proportionirt.

Potsdam, den 26. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eintritt nach Rumänien.

285. Zum Eintritt in Rumänien genügen, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, Paßkarten nicht, vielmehr sind dazu Reisepässe erforderlich.

Potsdam, den 21. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

286. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,30	0,89	2,28	0,82	1,03	0,52	2,00	1,22	1,36	1,04	2,08	1,68
2	2,30	0,89	2,24	0,80	1,02	0,54	2,00	1,20	1,36	1,04	2,02	1,66
3	2,33	0,89	2,22	0,84	1,02	0,54	2,00	1,18	1,34	1,02	1,98	1,64
4	2,33	0,92	2,20	0,86	1,02	0,55	2,00	1,16	1,32	1,00	1,98	1,62
5	2,33	0,94	2,20	0,86	1,02	0,56	2,00	1,12	1,32	0,98	1,96	1,60
6	2,30	0,92	2,22	0,72	1,02	0,56	1,98	1,10	1,32	0,96	1,92	1,58
7	2,28	0,89	2,24	0,84	1,02	0,56	1,98	1,12	1,32	0,94	1,86	1,56
8	2,30	0,89	2,22	0,84	1,02	0,58	1,98	1,10	1,32	0,90	1,82	1,54
9	2,30	0,89	2,24	0,84	1,04	0,58	2,02	1,08	1,32	0,88	1,76	1,52
10	2,30	0,89	2,22	0,84	1,04	0,58	2,02	1,06	1,32	0,86	1,72	1,50
11	2,30	0,86	2,22	0,86	1,04	0,58	2,04	1,06	1,32	0,84	1,68	1,50
12	2,33	0,81	2,22	0,86	1,04	0,58	2,06	1,06	1,32	0,84	1,70	1,48
13	2,33	0,86	2,28	0,70	1,03	0,58	2,06	1,04	1,32	0,84	1,64	1,48
14	2,33	0,89	2,28	0,82	1,03	0,58	2,08	1,04	1,32	0,82	1,64	1,48
15	2,30	0,94	2,26	0,82	1,03	0,58	2,04	1,06	1,32	0,82	1,64	1,46
16	2,28	0,99	2,26	0,90	1,03	0,59	1,98	1,06	1,32	0,80	1,66	1,46
17	2,30	1,05	2,28	0,90	1,04	0,59	2,02	1,08	1,32	0,80	1,68	1,46
18	2,33	1,02	2,28	0,90	1,06	0,59	2,04	1,10	1,32	0,80	1,70	1,48
19	2,33	1,02	2,28	0,88	1,06	0,59	2,02	1,12	1,32	0,82	1,74	1,48
20	2,33	1,05	2,32	0,70	1,06	0,59	2,02	1,14	1,32	0,84	1,74	1,50
21	2,35	1,07	2,34	0,92	1,05	0,59	1,98	1,14	1,32	0,84	1,74	1,52
22	2,35	1,07	2,34	0,92	1,05	0,60	2,00	1,18	1,32	0,86	1,74	1,54
23	2,33	1,07	2,28	0,96	1,05	0,61	1,98	1,18	1,32	0,86	1,76	1,54
24	2,28	1,02	2,32	0,94	1,06	0,61	1,94	1,16	1,32	0,88	1,76	1,54
25	2,28	1,02	2,30	0,94	1,07	0,60	1,92	1,10	1,32	0,86	1,78	1,54
26	2,28	0,99	2,32	0,92	1,07	0,60	2,02	1,12	1,32	0,86	1,74	1,54
27	2,28	0,99	2,36	0,76	1,07	0,59	2,02	1,14	1,32	0,84	1,68	1,54
28	2,28	0,94	2,32	0,92	1,06	0,59	2,00	1,14	1,32	0,82	1,66	1,54
29	2,28	0,97	2,32	0,90	1,06	0,59	2,00	1,16	1,32	0,82	1,64	1,54
30	2,28	0,97	2,32	0,88	1,05	0,58	2,00	1,18	1,32	0,84	1,60	1,54
31	2,28	0,97	2,32	0,88	1,04	0,58	2,00	1,18	1,32	0,84	1,56	1,54

Potsdam, den 1. September 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

287. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch durch Versicherung der Gebäude bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. August 1879.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

288. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Staats-anzeiger"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 23. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift **„Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozial-Politik"** heraus-

Digitized by Google

gegeben von Dr. Ludwig Richter. Erster Jahrgang. Erste Hälfte. Zürich-Oberstraß. Verlag von Ferdinand Körber. Buchhandlung für akademisch-polytechnische Literatur. 1879" — auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 21. August 1879.

Königlich Bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 27, 30, 31 und 32 der bei E. Thiele in Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Der Wanderer, Organ zur Vertretung der Arbeitsinteressen, Belehrung und Unterhaltung. Redigirt von F. W. Fritzsche in Leipzig,

auf Grund von § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken, beschlossen.

Leipzig, den 21. August 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

289. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. August 1879 sind die Seitens der Stadtkommune Alt-Ruppin durch Kaufvertrag vom 10. September 1870 an den Rittergutsbesitzer Jacobs auf Gnewikow veräußerten, im Neukammerluch belegenen Wiesen-Parzellen von zusammen 12 Hekt. 39 Ar. 90 □M. Größe, von dem Stadtbezirke Alt-Ruppin abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Gnewikow, im Kreise Ruppin, vereinigt worden.

Potsdam, den 31. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bildung von Strafkammern.

290. Durch Erlaß des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli d. J. ist bestimmt worden, daß zur Ausführung des § 78 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Amtsgerichten zu Brandenburg und Eberswalde für die Bezirke der Amtsgerichte zu Brandenburg und resp. Eberswalde, Freienwalde, Oberberg und Wriezen Strafkammern gebildet werden. Ferner hat der genannte Herr Minister mittelst Erlasses vom 26. Juli d. J. angeordnet, daß zur Ausführung des § 100 a. a. O. zu Berlin beim Landgericht I. eine Kammer für Handelssachen errichtet wird.

Potsdam, den 31. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

291. Die Schafpocken sind unter den Schafen des Gutes Paulshorst bei Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 27. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

292. Die Pocken sind unter den Schafen des Gutes Luisenfelde bei Klein-Ziethen, Kreis Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 29. August 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

293. Die Pocken sind unter den Schafen in Vietmannsdorf, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

294. Die Pocken sind unter den Schafen in Fahrland, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

295. Die Pocken sind unter den Schafen in der Stadt Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

296. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh in Falkenhagen, Kreis Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

297. Die Tollwuth ist bei einem in Neu-Fahrland, Kreis Osthavelland, zugelaufenen Hunde durch Sektion des Kadavers festgestellt und es ist in Folge dessen die Festlegung der Hunde in den Ortschaften Fahrland, Satzkorn, Crampnitz und Neditz verfügt worden. Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

298. Das in der Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Amtsbl. Seite 311) erwähnte zweite Pferd des Schlächtermeisters Scheuer in Biesenthal ist wegen Rotzverdachts getödtet worden.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299. Der Milzbrand ist bei einer dem Bauern Chr. Große zu Bergholz, Kreis Prenzlau, gefallenen Kuh durch Sektion festgestellt worden.

Potsdam, den 2. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin.

82. Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Erwerbung der zur vollständigen Freilegung nachbenannter Straßen: 1) der Gerichts- und Grenzstraße, 2) der Friedensstraße, 3) der Görlitzerstraße, 4) der Wrangelstraße, 5) der Reichenbergerstraße, 6) der Rheinsbergerstraße, 7) der Liebenwalderstraße, 8) der Hennigsdorferstraße, 9) der Koloniestraße, 10) der Sandstraße, 11) der Swinemünderstraße, benöthigten Grundstücktheile das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

Bad Gastein, den 6. August 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. August 1879.

Der Königl. Polizei-Präsident.

J. V.: v. Schleckmann.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Packetverkehr mit Großbritannien und Irland.

26. Vom 1. September ab treten für Packete nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung über Belgien (Ostende) ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 21. August 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

54. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Werthsendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: 1 Brief an Lemberty in Stettin, 18 Mark, 11. Mai 1879, 1 Brief an Klemer in Kattowitz, 60 Mark, 21. März 1879.

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhalts zur Auflieferung gelangt sind: an Rode in Berlin, 5 Mark, 4. März 1879, an Schmidt in Torgau, 60 Pf., 27. Apr. 1879, an Schumann in Berlin, 50 Pf., 18. März 1879, an Sudner in Weigesdorf bei Breslau, 40 Pf., 21. Apr. 1879, an Hagedorn in Berlin, 5 Mark, 14. Juni 1879, an Michel in Halle a. S., 5 Mark, 20. Febr. 1879, an Schulz in Danzig, 30 Pf., 29. Apr. 1879, an Riedel in Sagan, 5 Mark, 19. Mai 1879, an Voigt in Berlin, 5 Mark, 25. Mai 1879, an Lebus in Seidlitz bei Landsberg a. W., 10 Pf., 26. Mai 1879, an Foige in Berlin, 5 Mark, 3. Apr. 1879, an Barth in Königsberg i. Pr., 20 Pf., 12. März 1879, an Lipski in Würzburg, 20 Mark, 30. Apr. 1879, an Neirath & Weinberg in Wien, 20 Pf., 23. Febr. 1879.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fonds werden überwiesen werden.

Berlin C., den 26. August 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direkter.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Prämienscheins.

13. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung des Prämienscheins des vormals Kurhessischen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845 Serie 5295 № 132374 über 40 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen Beschädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückseite desselben befindlichen durchstrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mandbach" nicht mehr cirkulationsfähig ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 2. Januar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienschein kassirt und der Antragstellerin ein neuer ausgereicht wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich gestohlene Schuldverschreibung.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rentier Herrn Bethcke zu Lenzen die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Littr. E. № 119,797 über 100 Thlr. angeblich aus dessen Wohnung gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Herrn Bethcke oder dem Bankhause Rud. Siebelist & Co. hier, Roßstraße Nr. 3, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 25. August 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fräulein Helene Koch hierselbst, Luckenwalderstraße Nr. 1, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Littr. F. № 6069 über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Fräulein Koch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. August 1879.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosete Rentenbriefe

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333.

Digitized by Google

2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898. 4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. April 1875 Litt. B. № 569.
- C. „ 1135. 3608.
- D. „ 1055. 4562.

pro 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842. 2697. 4989
- B. „ 3399.
- C. „ 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. „ 2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.

„ 1. April 1876 - A. „ 1464. 6511. 7613. 8108.
- C. „ 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
- D. „ 604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

„ 1. Oktober 1876 - A. „ 5121. 5492. 6339.
- B. „ 3134.
- C. „ 999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.
- D. „ 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.

„ 1. April 1877 - A. „ 179. 2780.
- C. „ 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. „ 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung neuer Zins-Coupons.

13. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird

a. die am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller

Digitized by Google

Provinzen schon vom 17. September bis einschließlich den 24. desselben Monats,

b. die ausgelooseten und am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 22. bis einschließlich den 26. September d. J.

einlösen, demnächst aber vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. August 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.

102. Am 1. September d. J. tritt zum Lokaltarif der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren — vom 1. Juli 1877 — ein Nachtrag VII. in Kraft, welcher neue Zusatzbestimmungen zu § 40 und Abänderungen des § 44 des Betriebs-Reglements, ferner Ergänzungen der Tarifbestimmungen ad c (Ueberfuhrgebühren) insbesondere Ueberfuhrgebühren für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Vieh zwischen den Bahnhöfen der in Leipzig einmündenden Bahnen, sowie den Tarif für die Strecke Neurode-Glatz (giltig vom Tage der Betriebs-Eröffnung an) enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der obengenannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 23. August 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.

103. Am 1. September d. J. tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn, sowie Cassel (Station der Hannoverschen Staatsbahn) einerseits und Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn via Blankenheim andererseits ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher Erweiterung der bereits bestehenden direkten Personen-Abfertigung, sowie Preise für direkte Hundebillets enthält.

Berlin, den 28. August 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

104. I. Für diejenigen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der am 1. September d. J. in Marienburg stattfindenden, mit einem Konkurrenz-Pflügen verbundenen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben; II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. in Hannover stattfindenden Pflanzen-, Obst-, Gemüse- und Geräthe-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport der Gegenstände sub I. innerhalb 14 Tagen, der Gegenstände sub II. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 29. August 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif.

105. Mit dem 1. September d. J. treten zu den Heften 1 und 2 des Staatsbahn-Güter-Tarifes vom 15. April d. J. die Nachträge 2 in Kraft, durch welche direkte Frachtsätze zwischen a. der Station Neugattersleben der Strecke Berlin-Blankenheim und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn, b. der vorgedachten Station und der ebenfalls an der Berlin-Blankenheimer Strecke belegenen Station Lindau einer-, sowie Stationen der Hannoverschen, Main-Weser, Nassauischen und Saarbrücker Bahn andererseits zur Einführung gelangen. Vom gleichen Tage ab kommen zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und Borkenheim, sowie Frankfurt a. M. der Main-Weser Bahn theilweise ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung. Weitere Auskunft ertheilen die bezüglichen Güter-Expeditionen, woselbst auch die Nachträge 2 käuflich zu haben sind.

Berlin, den 30. August 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Güterbeförderung von Station Rehfelde.

92. Die Haltestelle Rehfelde, welche bisher nur für den Eil- und Stückgutverkehr eingerichtet war, ist nunmehr auch für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet worden. Bromberg, den 29. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Zusammenstellung von Verband- und direkten Güter-Tarifen.

93. Wir haben eine neue Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn und Hinterpommersche Bahn berührenden Verband- und direkten Güter-Tarife herausgegeben, welche die bis Ende Juni 1879 eingetretenen Aenderungen enthält. Exemplare derselben zum Preise von 2,10 Mark pro Stück können durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionskassen von unserer Betriebs-Controle I. bezogen werden. Nachträge werden je nach Bedürfniß erscheinen. Bromberg, den 18. August 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

44. Für diejenigen landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, welche auf der am 1. September d. J. in Marienburg stattfindenden, mit einem Konkurrenzpflügen verbundenen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 30. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

88. **Nachweisung**

der auf Grund des § 40,² des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 im Kreise Templin vorgekommenen und genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

№	Datum der Genehmigung.	Bezeichnung der Grundstücke.	Seitheriger Kommunalverband.	Künftiger Kommunalverband.
1	6. August 1879.	1,316 Hektar, welche in der Gemarkung Hammelspring, Kartenblatt 8, Abschnitte 100, 101, 115/96 und 116/96, verzeichnet und von dem Banquier Dietmar Leipziger an den Königlichen Forstfiskus abgetreten sind.	Gemeindeverband Hammelspring.	Gutsbezirk Zehdenick-Forst.
2	de eod.	0,278 Hektar Wiese, welche in der Gemarkung Zehdenick, Kartenblatt 12, Abschnitt 33/20, verzeichnet und von dem Königlichen Forstfiskus an den Banquier Dietmar Leipziger abgetreten sind.	Gutsbezirk Zehdenick-Forst.	Gemeindeverband Hammelspring.

Templin, den 15. August 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

Personal-Chronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist an Stelle des Mühlenbesitzers Lindhorst zu Groß-Schönebeck, welcher den Bezirk verlassen hat, der Holzhändler Wendt daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XLVIII. Groß-Schönebeck ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle Joachimsthal in der Oberförsterei Grimnitz ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Königl. Förster Schmidt zu Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Albert Schmidt, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Zehdenick, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Prögel in der Oberförsterei Freienwalde, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Seelsorger und Schulinspektor am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam Heinrich Wilhelm Franke ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Berge, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Lehrer Kull ist als Lehrer und Fräulein Anna Berger ist als Lehrerin an der städtischen Blindenschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende 4. Diakonatsstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers des Diakonus Eyßenhardt zur Erledigung gekommen.

Vakant sind resp. werden noch folgende Lehrerstellen: eine Lehrerstelle zu Zinna, Inspektion Luckenwalde, Königlichen Patronats; eine Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ilmersdorf, Inspektion Dahme, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle zu Trebatsch, Inspektion Beeskow, Patronat der Königlichen Hofkammer.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Winter-Semester 1879/80. Medizinalrath, Professor Günther: Anatomie, zootomische Uebungen (Repetitor: Dr. Schmidt — Mühlheim); Professor Begemann: anorganische Chemie, Pharmakognosie, pharmazeutische und chemische Uebungen; Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie, spezielle Chirurgie; Professor Dr. Harms: Physiologie, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operations-Uebungen, erterne Klinik; Professor Dr. Lustig: spezielle Pathologie und Therapie, Klinik im Pferdespital

Digitized by Google

(Assistent Mehrdorf); Dr. Rabe: spezielle pathologische Anatomie, pathologisch-anatomische Demonstrationen und Uebungen, Klinik im Hundespital; Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufschlags; Dr. Ehrlenholz: Physik.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse, oder durch das Prüfungs-Attest einer der bezeichneten Schulen zu führen. Die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen und Uebungen als Hospitant kann auch anderen Personen gestattet werden, ohne daß sie die zum Eintritt in das Studium der Thierheilunde berechtigende wissenschaftliche Vorbildung nachweisen. Hannover, den 15. August 1879.

Der Direktor Günther.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Pokorny, Glasmacher,	68 Jahre, geboren zu Neu-Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Frankfurt a./O.,	21. Juli d. J.
2	Nasse Jakubowicz, Handelsfrau,	72 Jahre, geboren zu Konin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	25. Juli d. J.
3	Ludwig Kaganowsky, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Kamenez-Podolsk, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
4	Clemens Engel, Eisenhütten-Arbeiter,	68 Jahre, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
5	Vincenz Horadezki, Kürschnergeselle,	28 Jahre, aus Logof, Kreis Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	2. August d. J.
6	Karl Strakosch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Alt-Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Oppeln,	4. Juli d. J.
7	Ostek Janetzky, Fleischer,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Johann Zagan, Fleischer,	20 Jahre, geboren und wohnhaft zu Klein-Kuntschitz, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Adolf Grabscheidt, Uhrmacher und Photograph,	39 Jahre, geboren zu Stanislau in Galizien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen, Betteln und Führung falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Liegnitz,	8. Juli d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Bank „Patria“ in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die gegenseitige Lebensversicherungs-Bank „Patria“ zu Wien. I. A. 5951.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma

„Patria“ gegenseitige Lebensversicherungs-Bank

in Wien domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 9. Juni d. J. statistisch genehmigten (neuen) Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im übrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Juli 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. V.

gez. Starke.

Statuten

der gegenseitigen

Lebens-Versicherungs-Bank „PATRIA“

in Wien.

(Mit Berücksichtigung der in den Jahren 1869, 1873 und 1879 von der General-Versammlung beschlossenen und vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Abänderungen.)

Erstes Hauptstück.

Zweck, Name, Sitz der Versicherungs-Bank.

Zweck.

§ 1.

Die im Jahre 1906 mit Genehmigung der k. k. Staatsregierung unter Zahl 20.160/1126 auf Gegenseitigkeit gegründete Lebens-Versicherungs-Bank „Patria“ übernimmt gegen Entrichtung der tarifmäßigen Einzahlungen (Prämien) oder gegen einmalige Einlagen alle auf das menschliche Leben Bezug habenden Versicherungen von Kapitalien und Renten.

Versicherungsformen.

Diese Versicherungen werden in drei Abtheilungen eingereiht, und es umfaßt die

I. Abtheilung alle Versicherungen auf den Todesfall,

II. „ „ „ „ „ Lebensfall,

III. „ „ „ „ „ verbund. Leben.

Fernerhin übernimmt die Bank auch noch die Bildung und Leitung einer „Kriegsversicherungs-Kasse“ für diejenigen

Digitized by Google

Angehörigen des Wehrstandes resp. der Land- und Seemacht, welche bei der „Patria“ eine Versicherung auf den Todesfall nach Abth. I genommen haben, damit diese letztere Versicherung für die betreffenden Mitglieder auch im Falle eines Krieges — ungeachtet der Bestimmung des § 62 dieser Statuten — in Kraft bleiben kann.

Die Bank ist übrigens berechtigt, erforderlichen Falls, bei anderen Instituten des In- und Auslandes Rückversicherungen zu nehmen.

Die den Berechnungen zu Grunde liegende Sterblichkeitstafel, sowie die Prämien-Tarife der einzelnen, zu den Abtheilungen gehörenden Versicherungs-Kombinationen sind den Original-Statuten beigeschlossen.

Firma.

§ 2.

Die Bank führt die Firma „Patria“, gegenseitige Lebens-Versicherungs-Bank.

Die näheren Bestimmungen über die Firma-Führung enthält der § 26.

Domizil.

§ 3.

Der Sitz der Versicherungsbank ist in Wien. — Sie hat jedoch das Recht, im In- und Auslande Agenturen und Zweigniederlassungen zu errichten, Vereine und Verbände, resp. Gesellschaften zu gründen und in Verwaltung zu nehmen, welche die im § 1 angeführten Zwecke verfolgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Fonden der Bank, ihrer Fruktifizirung und Aufbewahrung.

Fonde der Bank.

§ 4.

Die Fonde der Bank bestehen:

a) aus den Affekuranz-(Prämien-Reserve-)Fonden,
b) aus dem Sicherheits-Reserve-Fond,
c) aus dem Ueberschuß-Reserve-Fond.

Der Zweck dieser Fonde, welche nach streng mathematischen Grundsätzen angesammelt werden, ist: allen Versicherten für die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen der Bank volle Sicherheit zu gewähren.

Affekurranz-(Prämien-Reserve-)Fonde.

§ 5.

Die Affekuranz-Prämien-Reserve-Fonde, welche für jede Versicherungs-Kombination besonders gebildet werden, geben das ziffermäßige Ausmaß dessen, was von allen eingezahlten Prämien hinterlegt werden muß, um die von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen.

Sicherheits-Reserve-Fond.

§ 6.

Der Sicherheits-Reserve-Fond hat den Zweck, merkliche Abweichungen der wirklichen Sterblichkeit von der wahrscheinlichen, oder sonstige nicht vorherzusehende Verluste der Bank zu decken. Er wird gebildet durch 15% der jährlichen reinen Ueberschüsse (§§ 38 und 39).

Er darf nicht höher anwachsen als bis auf 2 Perzent sämmtlicher versicherter Kapitalien, bei deren Feststellung auch die versicherten Renten mit in Anschlag zu bringen sind, wovon 100 fl. Rente für 2000 Gulden Kapital angenommen werden; übersteigt er diese Höhe, so wird der Ueberschuß ausgeschieden und zu dem zur Vertheilung gelangenden Ueberschuß geschlagen. (Vergl. § 38.)

Fruktifizirung der Bank-Fonde.

§ 7.

Die Fonde der Bank werden zwar abgesondert verrechnet, jedoch kollektiv fruktifizirt. Die Fruktifizirung der Bank-Fonde kann nur erfolgen:

a) durch Erwerbung pupillarsicherer Hypothekarforderungen;
b) durch Erwerbung solcher Werthpapiere, welche vom Staate emittirt oder garantirt sind, oder welche zur Anlage von Pupillarvermögen geeignet sind;
c) durch Belehnung von Werthpapieren, wobei jedoch nur Werthpapiere der sub b) bezeichneten Art, und zwar nicht höher als zu 80 Perzent ihres Kurswerthes und, wenn der letztere höher ist als der Nominalwerth, zu 80 Perzent des Nominalwerthes als Pfänder angenommen werden dürfen;
d) durch Eskomptirung bankfähiger Wechsel;
e) durch Darlehn auf lebenslängliche Polizzen der Bank, welche mindestens 3 Jahre in Kraft sind.

Der Erwerb von Realitäten soll nur insoweit gestattet sein, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Lokalitäten oder um Abwendung von Verlusten handelt, jedoch nur bis zum Betrage von höchstens einem Fünftel des gesammten Assecuranz-(Prämien-Reserve-)Fonds.

Aufbewahrung der Gelder und Werthpapiere.

§ 8.

Sämmtliche der Bank zufließenden Gelder und Werthpapiere kommen zunächst in die Handkasse, welche der vollziehende Direktor und der Kassier unter ihrem gemeinschaftlichen Verschlusse haben.

Die eingelaufenen Summen werden mit Rücksicht auf die Größe der Beträge periodisch an die unter dreifacher Sperre befindliche Hauptkasse abgeführt, zu welcher der Präses des Direktoriums, der vollziehende Direktor und der Kassier je einen Schlüssel führen.

Reichen die in der Handkasse einfließenden Gelder zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht hin, so wird die Handkasse aus der Hauptkasse von Fall zu Fall mit den erforderlichen Beträgen dotirt.

Die Schlüsselführer zu den Kassen sind gemeinschaftlich für deren Inhalt verantwortlich.

Die Kassen unterliegen der Kontrole des Revisions-Komitées. (§ 33.)

Drittes Hauptstück.

Von den Mitgliedern der Bank, ihren Rechten und Pflichten.

Mitglieder der Bank.

§ 9.

Mitglied der Bank ist:

a) bei Versicherungen auf Ein Leben diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung lautet;
b) bei Versicherungen auf zwei Leben in erster Linie diejenige Person, welche die Prämienzahlung leistet, nach deren Ableben aber die zweite Person, von deren Leben der Bezug einer Pension, Rente oder eines seinerzeit fälligen Kapitals abhängig ist.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Beginn der Mitgliedschaft.

§ 10.

Durch den Abschluß seiner Versicherung tritt das neue Mitglied in alle aus gegenwärtigen Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten. Zur Beurtheilung seines Rechtsverhältnisses zur Bank sind daher diese allein maßgebend.

Beginn der Mitgliedschaft.

§ 11.

Ein Versicherungsbewerber ist von dem Augenblicke an als Mitglied der Bank zu betrachten, als ihm seine Aufnahme von dem Direktorium bekannt gegeben worden ist, und er die erste Prämienrate entrichtet hat.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Bank sämmtliche durch den Versicherungs-Vertrag von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, dann durch den Verfall (§§ 49 und 62) und durch den Rückkauf der Polize (§ 53).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle wie immer

Digitized by Google

gearteten Ansprüche des austretenden Mitgliedes auf das Vermögen der Bank auf und die bezügliche Polizze wird in allen ihren Rechtswirkungen ungiltig.

Ueberschußantheile der Bankmitglieder.

§ 13.

Jedes Bankmitglied hat Anspruch auf einen im Verhältnisse seiner Jahresprämie stehenden Antheil des sich durch die jährliche Bilanz ergebenden Ueberschusses.

Diese Ueberschußantheile werden unter diejenigen Mitglieder, welche mindestens fünf volle Jahresbeiträge entrichtet haben, derart vertheilt, daß der Ueberschußantheil des ersten Betritts-Jahres nach Ablauf der Respirozeit (§ 49) im Laufe des sechsten Jahres, der Ueberschußantheil des zweiten Jahres im Laufe des siebenten u. s. w. zur Auszahlung kommt, vorausgesetzt, daß sich in der jedesmal vorangegangenen 5jährigen Periode keine oder doch nicht solche Verluste ergeben haben, welche die reservirten Ueberschüsse wieder aufzehrten.

Sollten aber die in einzelnen Jahren erzielten Ueberschüsse durch die Verluste anderer Jahre aufgezehrt oder geschmälert werden sein, so kann eine eventuelle Ueberschußvertheilung nur erst nach vollständiger Deckung des Verlustes und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des § 39 stattfinden. Einzahlungsprämien für abgekürzte Versicherungen bleiben bei der Ueberschußvertheilung außer Betracht. In den Fällen, in welchen die Prämien durch einmalige Kapitalzahlung berichtigt worden sind, wird der Ueberschuß nach Verhältniß der Jahresprämie des Eintrittsalters des Versicherten berechnet.

Die Kundmachung über jede Vertheilung der Bilanz-Ueberschüsse und deren Bebebung erfolgt in den ordentlichen General-Versammlungen durch die Rechenschafts-Berichte und durch die amtliche „Wiener Zeitung", eventuell durch die amtlichen Zeitungen jener Länder, in denen die Bank vertreten ist.

Den Versicherten wird überdies noch die Wahl freigestellt, ihren Ueberschußantheil entweder:

a) baar zu beheben,
b) zur Ermäßigung ihrer ferneren Prämienzahlungen,
c) zur Erhöhung des Versicherungs-Objectes zu verwenden, wenn diese Erhöhung wenigstens 10 fl. an Kapital oder 1 fl. an Rente beträgt.

Trifft ein Mitglied keine Bestimmungen über seinen Ueberschußantheil innerhalb drei Monate, nachdem derselbe fällig geworden ist, so wird angenommen, daß es denselben von seiner Prämienrate abgeschrieben zu haben wünsche.

Austretende, sowie die Rechtsnachfolger mit Tod abgegangener Mitglieder haben keinen Anspruch auf die beim Austritt oder beim Ableben des Versicherten noch nicht fällig gewordenen Ueberschußantheile.

Viertes Hauptstück.

Verwaltung der Bank.

Verwaltung der Bank.

§ 14.

Die Verwaltungskörper der Bank sind:

a) Die General-Versammlung,
b) das Direktorium.

Die Verwaltung geht von der General-Versammlung aus und wird auf Grund der von dieser gefaßten Beschlüsse vom Direktorium geführt.

Stimmrecht bei der General-Versammlung.

§ 15.

Bei der General-Versammlung mitzustimmen, ist jedes großjährige Bankmitglied männlichen Geschlechtes berechtigt.

Die Legitimation der in den General-Versammlungen erscheinenden Mitglieder wird durch Vorzeigung der betreffenden Versicherungs-Polizze und der letzten noch rechtsgiltigen Prämien-Quittung geführt.

Stellvertretung ist sowohl allen in Wien, als auch den außerhalb Wiens wohnenden Bankmitglieder durch Bevollmächtigung anderer stimmfähiger Bankmitglieder gestattet. Die Stellvertretung von Frauen, Kindern und unter Kuratel stehenden Personen kann dagegen nur durch den legalen Vertreter gestattet werden.

Ein Mitglied der General-Versammlung kann nie mehr als eine einzige Stimme im eigenen Namen und fünf Stimmen als Bevollmächtigter ausüben.

Das passive Wahlrecht der Beamten der Bank bleibt für die Dauer ihrer Anstellung suspendirt.

Wirkungskreis der General-Versammlung.

§ 16.

Der General-Versammlung ausschließlich vorbehaltene Verwaltungsgegenstände sind folgende:

a) Wahl der Direktions-Mitglieder,
b) der Revisions-Kommissäre und Bestimmung ihrer Entlohnung;
c) der Strukturen;
d) Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, dann der Berichte über die Kasse-Skontirungen;
e) Entscheidung über Ertheilung oder Verweigerung des Absolutoriums an das Direktorium;
f) Entscheidung über alle jene Gegenstände, rücksichtlich welcher das Direktorium die Verantwortlichkeit nicht auf sich zu nehmen glaubt;
g) Abänderung der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staatsregierung;
h) Auflösung der Bank und Bestimmung der Modalitäten, unter welchen sie zu erfolgen hat, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staatsregierung.

Die Wahlen geschehen geheim und mit absoluter Majorität.

Die Beschlüsse werden gleichfalls mit absoluter Majorität gefaßt; — bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, derselbe bezeichnet auch die Abstimmungsart.

Wenn es sich jedoch um einen Ehren- oder Interessenpunkt eines Mitgliedes, eines Funktionärs oder eines Beamten der Bank handelt, oder wenn fünf Anwesende es begehren, muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Auflösung der Bank erfordern zu ihrer Giltigkeit eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Bankmitglieder rechtsverbindlich.

Das Programm der General-Versammlung ist zugleich mit der Einberufung derselben zu veröffentlichen.

Im Programme nicht enthaltene Gegenstände dürfen nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präses oder Vize-Präses des Direktoriums — in deren Verhinderung aber das an Jahren älteste Mitglied desselben.

Einberufung der General-Versammlung.

§ 17.

Das Direktorium hat die General-Versammlung im 1. Semester jeden Jahres durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung", als auch in Uebereinstimmung mit § 13, durch die amtlichen Zeitungen jener Länder, in denen die Bank vertreten ist, einzuberufen. Diese Kundmachungen müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der General-Versammlung erfolgt sein.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 18.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß stattfinden:

a) über Antrag des Direktoriums, oder
b) wenn mindestens fünfzig Versicherte es begehren.

Im letzteren Falle muß die General-Versammlung binnen acht Wochen nach erfolgtem Begehren durch das Directorium einberufen werden.

Digitized by Google

Protokolle.
§ 19.

Ueber die Verhandlung der General-Versammlung werden Protokolle geführt, welche vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei von der General-Versammlung zu erwählenden und an der Verwaltung nicht betheiligten Mitgliedern richtiggestellt und gefertigt werden.

Zusammensetzung des Directoriums.
§ 20.

Das Directorium.

Das Direktorium der Bank wird von der General-Versammlung gewählt und besteht aus mindestens sieben und höchstens aus neun Mitgliedern, welche ihrerseits aus ihrer Mitte den Präses und den Präses-Stellvertreter wählen.

In das Direktorium können nur stimmfähige und solche Mitglieder der Bank gewählt werden, welche seiner Konkurrenzanstalt angehören und welche ihr Domizil in Wien haben.

Nichtwählbar in das Direktorium sind Mitglieder, welche mit der Bank in einem Rechtsstreit begriffen sind, jene, welche sich im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren befinden, dann jene, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht zu einer Strafe verurtheilt wurden.

Tritt ein solcher Umstand während der Funktionsdauer ein, so hat er den unmittelbaren Verlust der Stelle zur Folge.

Wirkungskreis des Directoriums.
§ 21.

Dem Direktorium liegt die Oberleitung der laufenden Geschäfte auf Grund der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse ob, und es hat für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Anstalt innerhalb der statutarischen Grenzen zu sorgen.

Insbesondere hat dasselbe über alle Versicherungsgesuche von mehr als 5000 fl. Kapital oder 500 fl. Rente zu entscheiden, das zeweilig zulässige Maximum einer Versicherung festzusetzen, den vollziehenden Direktor, und auf dessen Vorschlag, die Beamten und Agenten der Bank anzustellen, rücksichtlich zu entlassen und mit denselben die Dienstverträge abzuschließen, die etwa von denselben zu erlegenden Kautionen zu bestimmen, die Instruktionen für dieselben zu entwerfen und abzuändern, die Instituts-Aerzte zu ernennen und ihr Honorar zu bestimmen, über Anlegung der verfügbaren Gelder zu beschließen, außerordentliche General-Versammlungen nach Erfordernis einzuberufen, überhaupt über alle jene Verwaltungsgegenstände zu entscheiden welche nicht ausdrücklich den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind.

Das Directorium vertritt daher die Bank in allen jenen Fällen, in welchen nach § 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere Vollmacht nöthig wäre.

Periodische Erneuerung des Directoriums.
§ 22.

Die Direktorial-Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt und tritt am Schlusse eines jeden Jahres der dritte Theil und mit Ablauf der Funktionsdauer der etwa noch verbleibende Rest derselben aus. Bis sich die Reihe des Austrittes durch die Funktionsdauer geregelt hat, entscheidet hierüber das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Ergänzung des Directoriums.
§ 23.

Wenn ein Mitglied des Directoriums während seiner Funktionsdauer mit Tod abgeht oder austritt, so hat die nächste General-Versammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

Das Direktorium ist jedoch bei vorkommenden Lakunen befugt, sich durch Kooptation bis zur nächsten General-Versammlung aus der Zahl der wählbaren Bankmitglieder zu ergänzen. Ein auf diese Weise durch Ersatzwahl in das Direktorium getretenes Mitglied tritt in Betreff der Dauer seiner Funktion in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

Wählbarkeit der Beamten in das Directorium.
§ 24.

Beamte der Bank können eine auf sie gefallene Wahl nur nach vorausgegangener Niederlegung ihrer Dienststelle annehmen.

Directorial-Sitzungen. Beschlußfähigkeit. Protokolle.
§ 25.

Das Direktorium versammelt sich so oft als nöthig, jedenfalls wenigstens Einmal in jedem Monat.

Den Vorsitz in den Direktorial-Sitzungen führt der Präses oder dessen Stellvertreter. Bei gleichzeitiger Abwesenheit derselben betraut das Directorium eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzenden.

Eine Direktorial-Versammlung ist beschlußfähig, wenn, den Vorsitzenden mitgezählt wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen geschehen mit absoluter Majorität, — geheim, wenn der Präses es bestimmt oder zwei Mitglieder es verlangen.

Der vollziehende Direktor hat den Versammlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Ueber die Verhandlungen der Direktorial-Versammlungen werden Protokolle geführt, welche von sämmtlichen Anwesenden zu unterfertigen sind.

Firma-Führung.
§ 26.

Die Firma der Bank wird von einem Mitgliede des Direktoriums und dem vollziehenden Direktor — oder in dessen Verhinderung von einem zweiten Direktorial-Mitgliede — kollektiv geführt und ist allen jenen Urkunden beizusetzen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Bank berührt werden.

Der vollziehende Direktor.
§ 27.

Der vollziehende Direktor ist zur unmittelbaren Leitung und Besorgung aller die Bank betreffenden Geschäfte und zur Vertretung derselben nach Innen und Außen berufen; er ist das Exekutiv-Organ des Direktoriums, und dem gesammten Personal, dessen Anstellung und resp. Entlassung beim Direktorium zu beantragen ihm obliegt, vorgesetzt, und führt seine Geschäfte nach Maßgabe des Statutes und der ihm vom Direktorium zu ertheilenden Instruktion.

Bekleidung eines Directorial-Mitgliedes mit der Stellung als vollziehender Direktor.
§ 28.

Das Direktorium ist berechtigt, die Funktionen des vollziehenden Direktors auch einem seiner eigenen Mitglieder zu übertragen.

Ebenso hat das Direktorium das Recht, aus seiner Mitte einen Detegirten als Beirath für den vollziehenden Direktor zu ernennen, welcher auch in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Vertretung des vollziehenden Direktors zu übernehmen hat. Solche Mitglieder haben jedoch während der Dauer dieser Funktion nur eine berathende Stimme.

Entlohnung des Directoriums.
§ 29.

Das Direktorium bezieht für seine Mühewaltungen eine von der General-Versammlung jedesmal von fünf zu fünf Jahren festzusetzende Entlehnung. Die Vertheilung derselben unter seinen Mitgliedern bleibt dem Direktorium überlassen.

Entlohnung des vollziehenden Direktors.
§ 30.

Der vollziehende Direktor bezieht einen festen Gehalt, sowie fünf Procent Tantième vom reinen jährlichen Ueberschuß. Der erstere unterliegt der Vereinbarung zwischen ihm und dem Direktorium.

Fünftes Hauptstück.

Die Aerzte.

Aerzte.
§ 31.

Das Direktorium ernennt die auswärtigen Vertrauens-Aerzte und einen oder mehrere Instituts-Aerzte, welch' Letztere ihr Domizil in Wien haben müssen.

Digitized by Google

Die Aerzte haben den Gesundheitszustand der Aufnahmswerber vorzugsweise zu prüfen und zu bezeugen. Die Instituts-Aerzte dagegen sind berufen, die einlaufenden Gesundheitszeugnisse, gleichviel ob dieselben von einem einzelnen Instituts-Arzte oder von anderen Aerzten ausgestellt sind, zu prüfen und zu begutachten.

Die Honorirung der Aerzte wird vom Direktorium über Antrag des vollziehenden Direktors bemessen.

Sechstes Hauptstück.

Rechnungswesen der Bank.

Buchhaltung.

§ 32.

Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Buchhaltung und Bilanzaufstellung.

§ 33.

Das Rechnungswesen der Bank wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchhaltung geführt.

Alljährlich mit dem 31. Dezember werden die Bücher abgeschlossen und es ist auf Grund derselben eine Jahresbilanz und eine summarische nach Konten geordnete Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

Die Bilanz muß enthalten:

a) unter den Aktiven:

1. den Werth der der Bank gehörigen Immobilien und Mobilien in getrennten Summen;
2. die Kapitals-Anlagen, getrennt nach Hypothekar-Forderungen, Werthpapieren und Darleben gegen Unterpfand;
3. die Außenstände bei den Agenten;
4. die Guthaben bei Bankhäusern und sonstige Außenstände;
5. die Wechselbestände;
6. den baaren Kassenbestand;
7. die Prämien-Reserve und Guthaben bei Versicherungs-Anstalten;
8. sonstige Aktiven der Bank.

b) unter den Passiven:

1. die Prämien-Reserven;
2. die angemeldeten noch nicht bezahlten Schadenforderungen (Schadenreserve);
3. die Ueberschüsse früherer Jahre;
4. die besonderen Sicherheitsfonds (§ 6 der Statuten);
5. alle sonstigen Passiven der Bank.

Am Schlusse der Bilanz ist der Ueberschuß oder Verlust besonders anzugeben.

Revisions-Komité.

§ 34.

Zur Ueberwachung und Prüfung des Rechnungswesens und der Kassen ist das aus drei an der Verwaltung nicht betheiligten Bankmitgliedern bestehende und von der General-Versammlung gewählte Revisions-Komité berufen.

Dasselbe hat die ganze Geschäftsführung, insbesondere die Buchhaltung zu prüfen, den Stand sämmtlicher Fonde der Anstalt zu kontroliren, die Kassen, wann es ihm beliebt — jedenfalls aber viermal jährlich — unerwartet zu kontriren, die Ergebnisse seiner Thätigkeit dem Direktorium mitzutheilen und der General-Versammlung darüber zu berichten.

Entlohnung des Revisions-Komités.

§ 35.

Das Revisions-Komité erhält auf Anregung des Direktoriums eine von der General-Versammlung zu genehmigende Vergütung für Bemühung und etwaige Auslagen.

Veröffentlichung des Rechnungs-Abschlusses.

§ 36.

Sobald der Rechnungsabschluß vom Revisions-Komité geprüft und in Ordnung befunden worden ist, wird derselbe in Druck gelegt und mindestens 8 Tage vor der General-Versammlung zur Einsicht und zur Verfügung sämmtlicher Bankmitglieder gehalten.

Außerdem wird ein Auszug desselben nach stattgehabter General-Versammlung durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Verwaltungs-Auslagen.

§ 37.

Die Verwaltungs-Auslagen werden theils durch die Aufnahme-Gebühren, theils durch die Prämienzuschläge gedeckt, und werden ebenso wie die Organisationskosten und Provision alljährlich in Ausgabe gestellt.

Ueberschuß der Bank.

§ 38.

Der Ueberschuß der Bank besteht aus drei Theilen, nämlich:

a) aus den Ueberschüssen, die sich an den nach mathematischen Regeln berechneten Assekuranz-(Prämien-Reserve)-Fonden und nach statutarischer Dotirung derselben (§ 5) ergeben;

b) aus den Ueberschüssen des Sicherheits-Reservefonds über die statutarisch festgesetzte Maximalhöhe (§ 6); endlich

c) aus den durch höhere Verzinsung der Bank-Kapitalien, durch Werthvermehrung des Effecten- und Realitätenbesitzes der Bank, dann durch Bildung und Leitung gegenseitiger Gesellschaften erzielten Ueberschüssen.

Diese Ueberschüsse werden folgendermaßen auf die drei Abtheilungen repartirt:

Der ad a) erwähnte gehört ausschließlich derjenigen Abtheilung, in welcher er entstanden ist;

der ad b) erwähnte wird den einzelnen Abtheilungen im Verhältniß des von ihnen im letztverflossenen Jahre erzielten Ueberschusses ad a), und

der ad c) erwähnte im Verhältniß dem Assekuranzfonde zugewiesen. Die Summe dieser Ueberschüsse bildet nach Abrechnung der Verwaltungskosten und etwaiger sonstiger Verluste (Vergl. § 39) den Gesammt-Ueberschuß jeder Abtheilung, wovon:

a) 15% in den Sicherheits-Reservefond übertragen;
b) 5% zur Bildung eines Pensionsfonds der Angestellten der Bank verwendet;
c) 5% dem vollziehenden Direktor als Tantième, und
d) 75% den Versicherten der Bank zugeführt werden.

Verlust der Bank.

§ 39.

Ergibt sich dagegen ein Verlust, so ist derselbe vorerst aus den gutgeschriebenen, jedoch noch nicht zur Vertheilung gelangten Ueberschuß-Antheilen der Bank-Mitglieder und bei deren Unzulänglichkeit aus dem Sicherheits-Reservefond zu decken.

Sollte auch der Sicherheits-Reservefond erschöpft werden, so ist ein fernerer Verlust von sämmtlichen Bankmitgliedern, nach ihrer Wahl entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Prämie oder durch Herabsetzung des Versicherungsbetrages hereinzubringen, wenn die Herabsetzung wenigstens fl. 10 an Kapital oder fl. 1 an Rente beträgt (§ 15).

Wenn auf Grund dieser Bestimmung der Sicherheits-Reservefond oder die Mitglieder einer bestimmten Abtheilung zur Ergänzung des betreffenden Assekuranzfondes in Mitleidenschaft gezogen werden sein sollten, so ist ein späterer Ueberschuß ungeschmälert zum Rückersatz dieser Ergänzung an den Sicherheits-Reservefond oder an die Bankmitglieder zu verwenden, bevor die Bestimmungen des § 38 darauf Anwendung finden können.

Siebentes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze für die Versicherungs-Verträge.

Eintheilung von Versicherungs-Anträgen.

§ 40.

Versicherungs-Anträge sind entweder an die Bank selbst oder einen ihrer General-, Haupt- oder Special-Agenten zu richten.

Antrags-Formular.

§ 41.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das ihm übergebene Antragsblankett vollständig, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen,

Digitized by Google

dasselbe durch seine Namensfertigung oder Handzeichen zu vollziehen und diese möglichst durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätigen zu lassen.

Angeld.

Bei Ueberreichung des Antrages hat der Aufnahmswerber eine der Größe der Versicherung angemessene Angabe zu erlegen.

Wird die Versicherung von der Bank angenommen, so wird ihm die Angabe als Anzahlung auf die erste Prämienrate angerechnet; wird die Versicherung dagegen abgelehnt, so wird ihm dieselbe unverkürzt zurückerstattet.

Zieht endlich der Aufnahmswerber seinen Antrag selbst zurück, so ist dessen Angeld zu Gunsten der Bank verfallen.

Tauf- oder Geburtsscheine.

§ 42.

Jeder Versicherungs-Antrag muß mit dem Tauf- oder Geburtsschein des Versicherungswerbers und bei Versicherungen auf verbundene Leben auch mit dem Tauf- oder Geburtsschein der beguünstigten Person beigelegt sein, oder doch während der Versicherungsdauer, längstens aber bei Geltendmachung der Polize beigebracht werden.

Gesundheits-Zeugnisse.

§ 43.

Bei allen Versicherungen, welche insbesondere erst nach dem Ableben des Versicherten in Kraft treten, ist außerdem noch die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses erforderlich, welches von einem Bankarzte oder von einem von der Bank zu bezeichnenden Arzte ausgestellt sein muß.

Bei Todesfall-Versicherungen muß ferner die Identität des Versicherten, und wenn die Versicherung auf den Todesfall einer andern Person gestellt wird, deren Zustimmung auf unzweifelhafte Art nachgewiesen werden.

Ablehnungsrecht.

§ 44.

Das Direktorium ist berechtigt, einen Versicherungs-Antrag ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Ausstellung der Polizzen.

§ 45.

Ist ein Versicherungs-Antrag von der Bank angenommen worden, so wird dem Antragsteller eine Polizze über die abgeschlossene Versicherung ausgefertigt, welche sammt den Dokumenten, mit welchen das Aufnahms-Gesuch belegt war, die Urkunden über den geschlossenen Versicherungsvertrag bildet.

Bei Uebergabe der Polizze hat der Aufnahmswerber die erste von ihm zu erlegende Prämienrate, rücksichtlich die einmalige Prämie zu vervollständigen und nebst dem Polizzen-Stempel eine Ausfertigungsgebühr bei Versicherungen bis incl. 1000 fl. von Einem Gulden, bei Versicherungen über 1000 fl. aber von zwei Gulden für jedes angefangene 1000 fl. versicherten Kapitales zu erlegen; hierbei werden 50 fl. Rente oder Pension einem versicherten Kapitale von 1000 fl. als gleich erachtet.

Prämien-Tarife.

§ 46.

Den Prospekten sind die Prämien-Tarife für die jeweiligen von der Bank aktivirten Versicherungsformen beigeschlossen, und bleibt es dem Direktorium überlassen, bei obwaltenden besonderen Verhältnissen auch auf eine Versicherung nur gegen erhöhte Prämien einzugehen.

Für außergewöhnliche Versicherungsformen, welche sich unter die bei der Bank bestehenden Abtheilungen einreihen, für welche aber im Vorhinein kein Tarif aufgestellt ist, werden die Prämien von Fall zu Fall eigens berechnet.

Frist für die Entrichtung der ersten Prämien-Rate.

§ 47.

Der Antragwerber hat die im § 48 angeordneten Zahlungen innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Annahme der Versicherung bekanntgegeben worden ist, zu erlegen; unterläßt er dies, so ist die Annahme der angetragenen Versicherungen von Seite der Bank als erloschen zu betrachten und die von dem Aufnahmswerber erlegte Darangabe zu Gunsten derselben verfallen.

Zahlungs-Termin der Prämien.

§ 48.

In der Regel sind die Prämien ganzjährig im Vorhinein zu entrichten.

Auf ausdrückliches Begehren des Versicherten kann ihm jedoch gestattet werden, seine Prämie nach Wahl auch halbjährig, vierteljährig oder monatlich gegen einen Zuschlag von 2, 4, resp. 6 Perzent der Jahresprämie zu erlegen.

Im Falle ein solcher Versicherter mit Tod abgeht, ist die Prämie des Sterbejahres aus dem versicherten Kapital oder der versicherten Pension zu ergänzen.

Ebenso ist es dem Versicherten gestattet, die Prämien gegen 4 Perzent von der Bank zu leistende Zinsenvergütung auch im Vorhinein zu entrichten.

Sollte die Beitragspflicht rücksichtlich vorausgezahlter Prämien erlöschen, so werden diese abzüglich der an den Versicherten vergüteten Zinsen von der Bank zurückersetzt.

Verspätete Prämien-Zahlung.

§ 49.

Die Prämien müssen an den in der Polizze ersichtlich gemachten Terminen bei der Bank oder einem Agenten derselben gegen Quittung des Direktoriums erlegt werden.

Verspätete Zahlungen werden gegen Vergütung 6perzentiger Verzugszinsen bei ganz-, halb- und vierteljährigen Prämien-Zahlungen noch innerhalb 45, bei monatlichen Prämien-Zahlungen jedoch nur noch innerhalb 30 Tagen nach den Verfalls-Terminen von dem Versicherten oder — falls dieser mittlerweile gestorben sein sollte, vom rechtmäßigen Polizzen-Inhaber angenommen.

Werden die Prämien auch innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, so ist die Polizze verfallen und alle für den Versicherten daraus erwachsenden Ansprüche sind erloschen.

Eine Ausnahme hiezu bilden nur Versicherungen auf aufgeschobene Leibrenten, wobei jedoch etwaige Gegenversicherungs-Prämien dazu nicht mit eingriffen sind.

Rehabilitirung verfallener Polizzen.

§ 50.

Wenn eine Polizze wegen Nichtzahlung der Prämien nach § 49 verfallen ist und der Versicherte vermag unverschuldete Zahlungsunfähigkeit oder ein unübersteigliches Hinderniß der Zahlung, so wie die Unmöglichkeit die Bank davon in Kenntniß zu setzen, glaubwürdig nachzuweisen, — und wenn sich ferner, falls die Versicherung auf den Todesfall lautet, bei ärztlicher Prüfung sein Gesundheitszustand als ein vollkommen befriedigender erweist und nicht mehr als ein Jahr vom Tage des nicht eingehaltenen Prämienermines verflossen ist, so ist das Direktorium berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verfallene Polizze gegen Nachzahlung der rückständigen Prämienrate nebst 6perzentigen Verzugszinsen zu rehabilitiren.

Größe der Versicherung.

§ 51.

Das zulässige Maximum einer Versicherung, welches die Bank für eigene Rechnung behält, wird von Zeit zu Zeit vom Direktorium festgesetzt und bekanntgemacht.

Beleihungen der Polizzen.

§ 52.

Die Bank gewährt auf diejenigen ihrer Polizzen, welche mindestens 3 Jahre alt und noch rechtsgiltig sind, und welche auf ein unter allen Umständen zur Fälligkeit gelangendes Kapital lauten — oder im entgegengesetzten Falle, bei welchem die Rückzahlung in anderer Weise gesichert wird, verzinsliche Darlehen bis zu demjenigen Betrage, um welchen sie die Polizze zurückkaufen würde.

Die Höhe der Verzinsung der Darlehen auf Polizzen wird periodisch vom Direktorium festgesetzt, und die Darlehensnehmer sind, falls eine Erhöhung derselben beschlossen werden sollte, verpflichtet, sich derselben zu unterziehen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Zinsenzahlung wird als ein Rückkaufs-Antrag betrachtet, dieser in den Büchern der Bank durchgeführt, und ein, etwa zu Gunsten des Versicherten sich er-

Digitized by Google

gebender Ueberschuß durch die statutarische Verjährungszeit von 3 Jahren unverjährt zu dessen Verfügung gehalten. (Vergl. § 61).

Rückkauf der Polizzen.

§ 53.

Die Bank kauft Polizzen, welche auf ein nach dem Ableben jedenfalls zahlbares Kapital lauten und mindestens drei Jahre alt und noch rechtsgiltig sind, mit drei Viertel des Prämien-Reserve-Werthes zurück.

Polizzen über andere Versicherungsformen sind zwar von Rückkauf nicht ausgeschlossen, die Rückkaufsbedingungen sind jedoch der Gegenstand eines von Fall zu Fall zwischen dem Direktorium und dem Versicherten zu treffenden Uebereinkommens.

Reduktion der Polizze.

§ 54.

Jedem Versicherten, dessen Polizze mindestens drei Jahre alt und noch rechtsgiltig ist, steht das Recht zu, sich der weiteren Prämienzahlungen gegen entsprechende Herabsetzung des Versicherungsbetrages zu entschlagen.

Zu diesem Zwecke hat der Versicherte vor Ablauf des Termines zur Zahlung der nächsten Prämie ein Gesuch um Reduktion der Polizze an die Bank zu richten, worauf er seiner Zahlungspflicht theilweise oder ganz enthoben und ihm eine neue auf den reduzirten Betrag lautende Polizze gegen Rückgabe der alten ausgestellt wird.

Umwandlungen von Versicherungen.

§ 55.

Jede bereits drei Jahre aufrechtstehende Versicherung kann in eine andere beliebige Kombination verwandelt werden, sofern sich die Umwandlung der Berechnung unterziehen läßt.

Die Bedingungen, unter welchen die Umwandlung zulässig ist, werden von Fall zu Fall vom Directorium bestimmt, welchem auch das Recht zusteht, eine angesuchte Umwandlung ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Besondere Begünstigung des 85. und 90. Altersjahres.

§ 56.

Bei Versicherungen auf den Todesfall, sowohl auf ein einzelnes, als auf verbundene Leben ist der Versicherte vom 85. Lebensjahre an von der Prämienzahlung befreit. Bei Vollendung des 90. Jahres wird ihm das versicherte Kapital ausbezahlt.

Altersbestimmung.

§ 57.

Bei der Altersbestimmung eines Bankmitgliedes werden, wenn es sich um Versicherungen auf den Lebensfall (Abtheilung II.) handelt — weniger als sechs Monate gar nicht — sechs Monate oder darüber als ein volles Jahr gerechnet.

Bei Versicherungen auf den Todesfall jedoch (Abtheilung I. und III.) wird schon jedes angefangene Lebensjahr mit der Prämie des nächst vollen Jahres berechnet.

Verlorene oder beschädigte Polizzen.

§ 58.

Für verlorene oder beschädigte Polizzen oder für Depositenscheine, welche bei gegebenen Darlehen oder die Polizzen hinausgegeben werden, stellt die Bank Duplikate aus. Jedoch hat der Besitzer der Polizze oder des Depositenscheines die Erstere oder den Letzteren im Falle des Verlustes — dann im Falle der Beschädigung, wenn die Echtheit der beschädigten Polizzen nicht unzweifelhaft zu erkennen wäre, früher amortisiren zu lassen, sowie auch alle Kosten der Ausfertigung des Duplikates zu ersetzen.

Zeitpunkt der Auszahlung der Polizzen.

§ 59.

Kapitals-Versicherungen auf den Lebensfall werden drei Monate, nachdem dem Direktorium nachgewiesen worden sein wird, daß der Versicherte den bedungenen Zeitpunkt überlebt habe, ausbezahlt.

Kapitals-Versicherungen auf den Todesfall bis inklusive 500 fl. werden sofort nach Beibringung sämmtlicher auf den Fall Bezug habender Sterbepapiere; Kapitals-Versicherungen auf den Todesfall über 500 fl. jedoch in der Regel innerhalb eines, längstens aber innerhalb dreier Monate nach Beibringung sämmtlicher Sterbepapiere ausbezahlt. (§ 60.)

Periodische Zahlen dagegen werden an den in der Polizze ausgedrückten Verfalltagen ausbezahlt.

Dem Direktorium bleibt es anheimgestellt, gegen einen von ihm jeweilig festzusetzenden Diskont die Kapitals-Auszahlungen auch früher erfolgen zu lassen, wenn die zur Flüssigmachung der Versicherung nöthigen Nachweise vollständig geliefert worden sind, und der Polizzen-Inhaber mit dem Diskont einverstanden ist.

Erwirkung der Auszahlung einer Versicherung.

§ 60.

Die Auszahlung einer auf ein Kapital lautenden Versicherung erfolgt bei der Bank in Wien oder bei ihren Agenten gegen Rückgabe der Polizze, event. des Depositenscheines und der letztbezahlten Prämien-Quittung, und zwar: wenn die Polizze an den Inhaber lautet, an denselben, wenn aber in der Polizze eine bestimmte Person als Empfänger bezeichnet ist, nur an diese oder deren Rechtsnachfolger.

Begründet die Polizze einen periodischen Bezug, so erfolgt die Zahlung jedesmal gegen Verweisung der Polizze.

Bei Versicherungen auf den Lebensfall hat der Versicherte ein glaubwürdiges Lebenszeugniß beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß derselbe an dem Tage, an dem der Versicherungsbetrag fällig wurde, noch am Leben war.

Bei Versicherungen auf den Todesfall ist der Todtenschein des Versicherten, dann ein ärztliches Zeugniß über die Ursache seines Todes auf den dazu von der Bank bestimmten Formularen und event. der Tauf- oder Geburtsschein vorzulegen, wenn derselbe nicht schon bei der Aufnahme beigebracht wurde.

Das Direktorium ist berechtigt, die Legalisirung sämmtlicher vorzulegenden Urkunden zu begehren und ist befugt, aber nicht verpflichtet, den rechtmäßigen Besitz der Polizze zu prüfen.

Verjährungszeit.

§ 61.

Alle aus einem Versicherungs-Vertrag hervorgehenden Ansprüche an die Bank — gleichviel von was immer für einer Art, insbesondere aber versicherte Kapitalien, Renten und Pensionen, dann die Ueberschuß-Antheile der Mitglieder — verfallen der Bank, wenn die Bezugsberechtigten ihre Ansprüche darauf nicht innerhalb drei Jahren, nachdem ein solcher Betrag fällig wurde, geltend machen.

Verfall der Versicherungen.

§ 62.

Die Ansprüche eines Versicherten verfallen zu Gunsten der Bank:

A. Rücksichtlich aller Arten von Versicherungen:

a) wenn derselbe die Prämie innerhalb der statutarisch festgesetzten Frist (§§ 48 und 49) nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet hat, ohne den Rückkauf oder die Reduktion erwirkt zu haben;

b) wenn derselbe seine Aufnahme oder die Auszahlung eines versicherten Betrages durch falsche Urkunden bewirkt, zu bewirken versucht, oder die ihm von der Bank zur Beantwortung vorgelegten Fragen unwahr beantwortet oder sonst falsche Angaben gemacht hat.

B. Rücksichtlich der Todesfall-Versicherungen insbesondere:

c) wenn der Tod des Versicherten durch Selbstmord, Duell oder in Folge eines solchen eintritt, wenn derselbe durch richterlichen Spruch hingerichtet wird, oder wenn der Versicherte zu mehr als einjähriger Kerkerstrafe verurtheilt wird;

d) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen herbeigeführt wird, der den versicherten Betrag zu erhalten hat;

e) wenn der Versicherte in den aktiven Kriegs- oder Seedienst — die Funktionen des feldärztlichen Personals und der Feldgeistlichkeit mit inbegriffen — eintritt, ohne vorher seine Aufnahme in die separate „Kriegsversicherungs-Kasse" bewirkt zu haben;

f) wenn der Versicherte, respective der Versorger einen Beruf ergreift, welcher eine höhere Gefährdung seines Lebens als sein früherer mit sich bringt;

Digitized by Google

g) wenn der Versicherte ohne vorhergegangene Vereinbarung mit der Bank eine Reise über die Grenzen Europas hinaus, resp. nach einem außereuropäischen Hafen unternimmt.

Im Falle b) bleibt es der Bank unbenommen, für etwa ihr zugefügten Schaden ihre Ersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Im Falle c) zahlt die Bank an den Rechtsnachfolger des Versicherten den statutarischen Rückkaufswerth der Polizze als Abfertigung hinaus.

Im Falle f) hat der Versicherte der Bank die Veränderung seines Berufes zur Entscheidung über die Aufrechthaltung oder den Rückkauf seiner Polizze anzuzeigen.

Im Falle e) und g) hat der Versicherte die Wahl, sich die Polizze von der Bank zurückkaufen zu lassen, oder aber sie gegen dem aufrecht zu erhalten, daß er die Prämie regelmäßig fortbezahlt, die Wirksamkeit der Polizze aber für die Dauer des aktiven Kriegs- oder Seedienstes, oder der außereuropäischen Reise suspendirt wird.

Der Versicherte hat in diesen Fällen seine Wahl noch vor Beginn seines Kriegs- oder Seedienstes, oder der Reise, der Bank bekannt zu geben.

Hat jedoch im Falle e) der Versicherte seine Aufnahme in die separate „Kriegsversicherungs-Kasse" bewirkt, so entfällt der vorstehende hierauf bezügliche Vorbehalt.

Rechtswirkungen der öffentlichen Kundmachungen.

§ 63.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Kundmachungen werden — insoferne durch specielle statutarische Bestimmungen nichts Anderes verfügt ist — durch die „Wiener Zeitung", resp. durch die amtlichen Zeitungen jener Länder des Auslandes, in denen die Bank vertreten ist, veröffentlicht und haben für die Versicherten die Rechtswirkung besonders behändigter Zustellungen.

Verfahren bei Streitfällen.

§ 64.

Streitigkeiten zwischen der Bank und den Versicherten in den österreichischen Staaten, welche in den eingegangenen Versicherungs-Verträgen ihren Grund haben, sind im ordentlichen Gerichts-Verfahren auszutragen und ist die eventuelle Klage bei Verlust des in derselben geltend zu machenden Rechtes binnen sechs Monaten am Sitze der Bank anzubringen.

In allen Ländern außerhalb Oesterreichs dagegen unterstehen derartige Streitigkeiten dem betreffenden Gerichte am Wohnorte der verklagten Partei, und wenn diese die Bank ist, an dem Orte, welchen dieselbe als Sitz ihres Geschäftes erwählt hat.

Achtes Hauptstück.

Transitorische Bestimmungen.

Gründungsfond.

§ 65.

Der Gründungsfond, welcher mindestens 10,000, höchstens fl. 50,000 Oe. W. beträgt, zerlegt in mit fortlaufenden Nummern versehene Antheilsscheine à 100 Gulden, wurde von den Gründern der Bank vorgeschossen und diente zur Bestreitung der Vorauslagen, Organisirungsspesen und zur Deckung der ersten Kosten, welche die Geschäftseröffnung der Bank bedingten. Der Gründungsfond wird von der Bank als ein ihr gewährtes Darleben betrachtet und mit 6 Percent pro anno verzinst.

Die Rückzahlung dieses Fonds wird durch Amortisirung in der Art bewerkstelligt, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre alljährlich mindestens 20 Percent baar abgestattet werden.

Die Zurückzahlung des obigen Gründungsfonds ist bereits in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen seit ultimo 1874 vollständig erfolgt.

Zl. 9134.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 10. April 1874 Zl. 4575 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 9. Juni 1879.

Der k. k. Minister des Innern.

(L. S.) Taaffe m. p.

Druck von Otto Elsner, Berlin, Dranienstraße 38a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

300. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

301. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die innere Mission"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 202 der unter dem Titel **„Muldenthal-Bote"** und **„Planitzer Nachrichten und Tageblatt"** in Druck und Verlag von R. v. d. Chevallerie in Willkau erscheinenden periodischen Druckschrift verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschriften erstreckt.

Zwickau, den 2. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Die Anträge wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden betreffend.

302. Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist es unter Berufung auf den Preußisch-Niederländischen Auslieferungs-Vertrag vom 17. November 1850 neuerdings für unzulässig er-

Digitized by Google

achtet worden, den von diesseitigen Gerichts- und Polizeibehörden ohne Angabe eines Grundes direkt bei Niederländischen Polizeibehörden gestellten Anträgen auf vorläufige Festnahme nach den Niederlanden geflüchteter Verbrecher stattzugeben.

Der Herr Reichskanzler hat hieraus Veranlassung genommen, die Angelegenheit durch die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag bei der Königlich Niederländischen Regierung zur Sprache zu bringen und darauf hinwirken zu lassen, daß es bezüglich der vorläufigen Festnahme von Verbrechern Niederländischer Seits bei der früheren Praxis belassen werde.

Die Königlich Niederländische Regierung hat darauf erklärt, sie erachte es für unzulässig, daß, wie es namentlich in letzter Zeit wiederholt vorgekommen sei, diesseitige Gerichts- und Polizeibehörden, ohne Angabe eines Grundes, auf telegraphischem Wege direkt die Niederländischen Polizeibehörden um Vornahme von vorläufigen Verhaftungen ersuchten. Dagegen ist die gedachte Regierung bereit, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungs-Vertrage vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, Folge zu geben, vorausgesetzt, daß solche Anträge im diplomatischen Wege gestellt werden. Diese Erklärung ist dahin erläutert worden, daß es zu einer vorläufigen Verhaftung eines Steckbriefes oder eines des übrigen im Artikel 6 des Auslieferungs-Vertrages vorgeschriebenen Dokumentes nicht bedürfe, sondern ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft im Haag genüge, letztere könne diesen Antrag event. auch direkt und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten.

Hiernach werden sich die diesseitigen Gerichts- und Polizeibehörden vorkommenden Falles mit etwaigen der Beschleunigung bedürfenden Anträgen wegen vorläufiger Festnahme von solchen nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechern fernerhin nicht mehr an die Niederländischen Behörden, sondern entweder an den Herrn Reichskanzler oder an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag zu wenden haben.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wolle dementsprechend die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung versehen.

In Betreff der den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Weisung wird Seitens des Herrn Justiz-Ministers das Erforderliche veranlaßt worden.

Berlin, den 27. August 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Starke.

* * *

Vorstehenden Erlaß theilen wir hierdurch den Polizeibehörden zur Beachtung mit.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Veränderung.

303. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die Kolonie Hammelstall, im Kreise Ostprignitz, von dem selbstständigen Gutsbezirke des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zechlin abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke des fiskalischen Forstreviers Neuendorf, in genanntem Kreise, vereinigt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 3. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstobjekte betreffend.

304. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September 1878 — Amtsblatt Stück 38 Seite 295 — veröffentlicht worden ist, hat die Einzahlung aller Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forsterverwaltung ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar zu erfolgen und darf eine derartige Einzahlung nur ausnahmsweise dann bei einer Spezial-Kasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 3. September 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

305. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Templin ist erledigt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 20. Oktober d. J. bei uns melden. Wegen Bestimmung des Wohnsitzes in einer der Städte Templin, Zehdenick oder Lychen wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

306. Die Pocken sind unter den Schafen des Bauern Scheer zu Görnitz, Kreis Westprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

307. Die Pocken sind unter den Schafen zu Mildenberg, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 8. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

308. Ein Pferd des Eigenthümers A. Henschel zu Wuschewier, Kreis Oberbarnim, ist rotzkrank befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309. Der Bläschenausschlag ist unter dem Rindvieh in Freienstein, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Metall-Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft.

83. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. März d. J. werden Diejenigen, welche der hiesigen Mitgliedschaft der verbotenen Metall-Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an diese Mitgliedschaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 4 Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33. hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 4. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Inbetriebnahme des Deutsch-Norwegischen Kabels.

27. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung. Berlin W., den 2. September 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

16. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Vorderseite derselben der durchstrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verheilichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Verlegung des Sitzes des Bergreviers Fürstenwalde nach Frankfurt a. O.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. I. 4798 der Sitz des bisherigen Bergreviers Fürstenwalde vom 1. Oktober d. J. ab nach Frankfurt a. O. verlegt und die Verwaltung dieses, fortan nach dem neuen Reviersitze zu bezeichnenden Bergreviers von demselben Zeitpunkte ab dem Königlichen Bergrevierbeamten, Herrn Bergrath v. Gellhorn, zur Zeit in Eberswalde, übertragen worden ist. Halle, den 4. September 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

106. Vom 15. September d. J. ab tritt zu dem Ausnahme-Tarife der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen ꝛc. Eisenbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher neue resp. regulirte Tarifsätze für den Verkehr nach Stationen der Königlichen Ostbahn, Pommerschen Centralbahn, Oels-Gnesener, Breslau-Warschauer, Posen-Creuzburger, Ostpreußischen Süd-, Sächsischen Staats-Muldenthal-, Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer, Königlichen Militair- und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, ferner ermäßigte Tarifsätze für Stationen der Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ꝛc. enthält. Druckexemplare desselben sind bei unseren Güterkassen Berlin, Breslau, Görlitz, Leipzig und Halle unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

107. Zu dem Ausnahme-Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Königlichen Ostbahn für Niederschlesische Steinkohlen vom 1. Juli 1878 tritt mit dem 15. September d. J. ein Nachtrag II. in Kraft, enthaltend die Aufnahme der Station Fellhammer, direkte Tarifsätze für Station Wedding der Berliner Ringbahn und ermäßigte Tarifsätze nach Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn ꝛc., sowie Tarifberichtigungen. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Gottesberg, Dittersbach, Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben. Berlin, den 30. August 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Einführung neuer direkter Frachtsätze.

108. Mit dem 1. September d. J. sind durch das an diesem Tage in Kraft tretende Heft № 9 zum Staatsbahn-Güter-Tarife neue direkte Frachtsätze zwischen Stationen der Strecke „Berlin-Blankenheim" (incl. Berlin-Niederschlesisch-Mär-

Digitized by Google

kischer, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof, sowie Moabit, Tempelhof, Rixdorf und Charlottenburg) einerseits und Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn andererseits zur Einführung gelangt. Nähere Auskunft wird bei den bezüglichen diesseitigen Güterexpeditionen ertheilt, woselbst auch das Tarifheft 9 käuflich zu haben ist.

Berlin, den 3. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahmefrachtsatz für Pflastersteine.

109. Mit dem 10. September d. J. tritt für die Beförderung von Pflastersteinen von Klattau der Pilsen-Priesener Eisenbahn nach Berlin bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen ein direkter Ausnahmefrachtsatz von von 1,50 Mark pro 100 kg in Kraft.

Berlin, den 31. August 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

110. I. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der am 7. d. M. in Prag stattfindenden Ausstellung der 24. Wanderversammlung deutscher und österreichischer Bienenzüchter ausgestellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. d. M. in Prag stattfindenden Ausstellung von Erzeugnissen landwirthschaftlicher Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellungen stattfindet. Berlin, den 4. Septbr. 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahmefrachtsätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc.

111. Am 5. d. M. ist ein Nachtrag I. zum Güter-Tarif vom 15. August d. J. für den Verkehr über Nordhausen zwischen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Strecken Berlin-Blankenheim, Berlin-Frankfurt a. Oder, sowie Berliner Ringbahn) und der Königlichen Ostbahn einerseits und der Königlichen Westfälischen und Münster-Enschede Eisenbahn andererseits in Kraft getreten, enthaltend Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. Dieser Tarifnachtrag ist bei den Güter-Expeditionen zum Preise von 0,10 Mark käuflich zu haben.

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ermäßigung der Frachtsätze für Eilgut
im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr.

95. Für den Verkehr zwischen der Ostbahn-Station Landsberg einerseits und den Stationen Frankenstein, Glatz, Gießmannsdorf, Mittelwalde, Ottmachau, Patschkau und Wartha der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits ermäßigen sich fortab die Frachtsätze für Eilgut um je 0,16 Mark, für Stückgut um 0,08 Mark bei sämmtlichen vorgenannten Stationen, bei Frankenstein für A^1 und B um je 0,05 Mark, für A^2 um 0,01 Mark, für Spezial-Tarif I. um 0,06 Mark und für Spezial-Tarif II. um 0,03 Mark pro 100 kg. Ferner finden fortab die in der Tabelle № 32 des Verband-Tarifs enthaltenen Frachtsätze der Ausnahme-Tarife für gebrannten Kalk und Salz aller Art ꝛc., sowie der im Nachtrage VI. enthaltene Frachtsatz des Ausnahme-Tarifs für Gyps ꝛc. zwischen Inowrazlaw und Berlin K. O. auch für den Verkehr via Bentschen mit Berlin N. M. E. Anwendung.

Bromberg, den 26. August 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausnahmesätze für Eisen.

96. Zwischen Stettin, Station der Berlin-Stettiner Bahn, einer- und den Rheinisch-Westfälischen Bahnen andererseits treten mit dem heutigen Tage im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande Ausnahmesätze für Eisen des Spezial-Tarifs I. und II. in Kraft. Dieselben betragen bis zum Schnittpunkte (Stettin-Berlin) für den Ausnahmetarif B. 0,63 Mark und für den Ausnahmetarif C. 0,54 Mark.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Gebühren-Erhebung für Wagenladungsgüter.

97. Für die Benutzung der Hafenbahnen zu Neufahrwasser, Stolpemünde und Rügenwalde werden an Gebühren für Wagenladungsgüter bis auf Weiteres 0,02 Mark pro 100 kg, in minimo 1 Mark pro Wagen erhoben. Ein Stückgutsverkehr findet vorläufig auf diesen Bahnen nicht statt.

Bromberg, den 3. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

98. Für diejenigen Gegenstände, welche a. auf der am 7. September d. J. in Prag stattfindenden Ausstellung der 24. Wanderversammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenzüchter, b. auf der in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. in Hannover stattfindenden Pflanzen-, Obst-, Gemüse- und Geräthe-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheini-

Digitized by Google

gung des bezüglichen Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport ad a. innerhalb 14 Tagen, ad b. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer und Superintendenturverweser Büchsel zu Nieder-Finow ist vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Eberswalde provisorisch übertragen worden.

Die vakante Försterstelle Wolfsluch in der Oberförsterei Lübersdorf ist dem Königlichen Förster Reckholtz in Zoogen, Oberförsterei Himmelpfort-West, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Otto Busse, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Zehdenick, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Zoogen in der Oberförsterei Himmelpfort-West vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Otto Seydack, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Biesenthal, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendant Zorll ist zum Rendanten der Berliner Rentenbankkasse der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Franz Otto Baethge zu Berlin ist zum Diakonus in der Evangelischen Parochie Rüdersdorf mit der besonderen Aufgabe der Cura der Gemeinden Woltersdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende und mit dem Ephoralamte der Diözese Angermünde verbundene Oberpfarrstelle zu Angermünde ist durch das Ableben ihrer bisherigen Inhabers, des Superintendenten Propstes Kirich, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zühlen, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Beuster, in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: das Rektorat zu Prizerbe, Inspektion Altstadt Brandenburg, Königlichen Patronats (mit dem Rektorat ist ein Predigtamt verbunden), die Lehrer- und Küsterstelle zu Reppinchen, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittenberge, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen folgende Stellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Prizwalk, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Belzig, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Damm-Haft, Inspektion Zehdenick, die 2. Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, die 2. Lehrerstelle zu Beetz, Inspektion Zehdenick, die 2. Lehrerstelle zu Löwenberg, Inspektion Zehdenick, die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Dretz, Inspektion Musterhausen a. D., die 2. Lehrerstelle zu Bornim, Inspektion Potsdam II., die 2. Lehrerstelle zu Flatow, Inspektion Nauen, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspektion gleichen Namens.

Nachweisung

der in den Monaten Juli und August 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Schulze in Putlitz ist pensionirt. Der Kreisgerichtsrath Freiherr von Seyffertitz in Kyritz und der Stadtgerichtsrath Bahr in Berlin sind gestorben.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Dr. Hermes ist Behufs seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung und der Gerichts-Assessor von Loos ist Behufs seiner Uebernahme in die Allgemeine Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Lampe, Hentig, Hemptenmacher, Asecker, Dr. Samter, Seldis, Dorn, Meyer, Gluenicke, Seelig, Cassel, Geschke und Dr. Wilke.

III. Referendare. Entlassen sind die Referendare Adler Behufs seines Uebertritts zur Regierung, Malm Behufs seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung. Der Referendar Irmler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Hartwich, Kempf, Neumann, Ziegel, Fritsche, Meyer, Meschelsohn, von Brandis, Lenke, Bauke, Asch und Engel.

IV. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hasselbach in Jüterbog ist pensionirt.

Nachweisung

der im Monat Juli u. August 1879 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kommissionsrath Schle-

Digitized by Google

singer, Kochstraße 60, Schiedsmann für den Kochstraßen-Bezirk № 34, 2) Kaufmann Halberstadt, Auguststraße 69, Schiedsmann für den Auguststraßen-Bezirk № 150, 3) Kaufmann Aschinaß, Weißenburgerstraße 23, 1. Stellvertreter für den Danzigerstraßen-Bezirk № 171, alle 3 verpflichtet am 16. Juli 1879.

Kreis Teltow. 4) Kaufmann Toepffer, Teltow, Schiedsmann für die Stadt Teltow, 5) Kaufmann Meyer, daselbst, 1. Stellvertreter für dieselbe Stadt, 6) Kaufmann Daske, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 11. August 1879.

Stadt Potsdam. 7) Hof-Tischlermeister Schultz, Potsdam, Schiedsmann für den 6. Bezirk der Stadt Potsdam, verpflichtet am 8. August 1879.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

angestellt: der charakterisirte Postsekretair Anker und die Postpraktikanten Goerlitz, Krüger, Plaensdorf, Rumber, Schaefer, Schlesier, Sparig, Wichert und Zimdars als Postsekretaire und der Ober-Telegraphen-Assistent Rattemeyer als Telegraphensekretair;

ernannt: die Telegraphenassistenten Erdmann, Kredewahn, Laube, Mentz, Orth, Pietsch, Pitzsch, Schlegelmilch und Weber zu Ober-Telegraphenassistenten;

versetzt: der Postsekretair Nack von Berlin nach Frankfurt a. M. und der Ober-Telegraphenassistent Rattemeyer von Leer nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postkommissarius Gutschmidt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind während des Monats August 1879 nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt ist: der Postsekretair Rasenack von Metz nach Spandau.

Angenommen sind als Postagenten: der Landwirth Schemel in Hasleben, Regbz. Potsdam, der Sattlermeister Neuendorff in Brück, Regbz. Potsdam, und der Uhrmacher Bland in Birkenwerder.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postagent Krause in Birkenwerder und der Postagent Kohl in Brück, Regbz. Potsdam.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Slawikowski, Arbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. Juli d. J.
2	Franz Piotrowsky, Scharwerker,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Radomin, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Juli d. J.
3	Franz Wisniewski, Knecht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neudorf, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Alois Gutczky, Maurer und Bauschreiber,	28 Jahre, aus Tarnopol, Galizien,	desgleichen,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	18. Juli d. J.
5	Franz Pranzl, Bergarbeiter,	29 Jahre, ortsangehörig zu Schwaz, Bezirk Schwaz, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
6	Edmund Brink, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Bialystock, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Magdeburg,	28. Juli d. J.
7	Sophie Nelin, unverehelicht,	18 Jahre, geboren zu Gothenburg, Schweden,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	dieselbe Behörde,	29. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
8	Josef Hoffmann, Töpfer,	geboren am 5. Mai 1852 zu Friedland, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Körperverletzung,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	30. Mai, ausgeführt im August d. J.
9	Anton Robert Larsson, Schmiedegeselle,	25 Jahre, geboren zu Angeredz, Kirchspiel Elfsborgslän, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
10	Johann Olgschläger, Bäcker und Knecht,	35 Jahre, geboren zu Schimmen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. Juli d. J.
11	Josef Kronstein, Uhrmacher,	18 Jahre, aus Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	7. Juni d. J.
12	Josef Werner, Müllergeselle,	18 Jahre, aus Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Franz Götzl, Schuhmachergeselle,	23 Jahre, aus Schönlind, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Ernst Weißbrod, Handlungskommis,	26 Jahre, aus Saren, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
15	Franz Sekita, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Tinischt, Bezirk Trestitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Franz Baier, Handarbeiter,	43 Jahre, aus Böhmisch-Wiesenthal, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Juni d. J.
17	Lorenz Strassel, Musikant,	geboren am 7. Mai 1833 zu Selz, Unter-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Juli d. J.
18	Stanislaus Krzyzanowski, Koch,	35 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	5. August d. J.
19	Selma Kretschmer, unverehelicht,	34 Jahre, aus Lodz, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Karl Friedrich Hubert, Brauer und Brenner,	41 Jahre, aus Kaluschin bei Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Franz Knebort, Bäckergeselle,	geboren 1841 zu Stepanowicz, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. August d. J.
22	Hans Andreas Iwersen, Schuhmacher,	geboren am 4. August 1849 zu Ripen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
23	Edwin Heinrich Gysler, Mechanikergehülfe,	27 Jahre, aus Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. August d. J.
24	Vincenz Steinfelder, Schuhmacher,	geboren am 20. August 1826 und ortsangehörig zu Niemes, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. Juli d. J.
25	Guido Mesoni,	60 Jahre, geboren zu Stieges, Provinz Parma, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. Juli d. J.
26	Julius Riedel, Tuchmacher,	geboren am 19. Juli 1856 und wohnhaft zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	26. Juli d. J.
27	Ernst Herrmann, Weber,	51 Jahre, aus Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	11. August d. J.
28	Franz Luckesch, Fabrikarbeiter,	32 Jahre, aus Waltersdorf bei Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	17. Juli d. J.
29	Regina Zobelmann, geb. Nastalowitz, Schlächtersfrau,	22 Jahre, aus Neustadt-Schugint, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Juli d. J.
30	Eduard Böse, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
31	Johann Baya, Drahtbinder,	33 Jahre, aus Groß-Dewina, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	13. August d. J.
32	Friedrich Wilhelm Tolke, Tischler,	56 Jahre, aus Krottingen, Gouvernement Wilna, Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	31. Juli d. J.
33	Friedrich Ferdinand Brandt, Schmied,	geboren am 27. März 1843 zu Ullersley, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. August d. J.
34	Emma Karoline Olson, unverehelicht,	geboren am 22. Oktober 1857 zu Gothenburg, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	11. August d. J.
35	Johann Senden, Arbeiter,	65 Jahre, geboren zu Falkenburg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	21. Juni d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 1330. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879.

№ 1331. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 8659. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1879, betreffend das Rangverhältniß der Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.

(Stück 33.) № 8660. Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

(Stück 34.) № 8661. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1879, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

(Stück 35.) № 8662. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Eisenberg nach dem Bahnhof Crossen der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Vom 28. Juli 1879.

Abänderungen

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1) Der § 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift", auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg.,
3) das Porto von 10 Pfg. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2) Der § 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Berlin, den 24. August 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung gez. Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

15. Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, hierdurch verordnet was folgt:

Die Bestimmung im letzten Absatz des § 1 der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1879 S. 161, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O., Jahrgang 1879 S. 179) nach welcher bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Vorschrift (über die Bezeichnung der Fuhrwerke) erlassen worden ist, eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg genügt, ist gleicher Maaßen auf Fuhrwerke aus benachbarten deutschen Bundesstaaten anzuwenden.

Potsdam, den 10. September 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

Ermittelung

des Französischen Staatsangehörigen Charles Louis Lacombe.

310. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung der Kaiserlich Russischen Botschaft hat sich der, der Theilnahme an einem von den inzwischen verhafteten Russischen Postgehülfen Stefan

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Marktpreise: Es kosten je 100 Kilogramm: Rindfleisch: Mastfleisch M. Pf.	Schweinefleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Heu M. Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm: Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	19 05	13 82	13 54	13 23	16 —	30 50	27 50	4 84	4 50	3 25	5 50	1 40	1 10	
2	Beeskow	— —	13 43	— —	14 43	20 —	30 —	30 —	5 28	4 80	— —	6 80	1 20	1 —	
3	Bernau	19 75	13 70	14 96	14 37	24 —	26 —	28 —	4 71	4 72	— —	5 23	1 34	1 13	
4	Brandenburg	— —	13 83	— —	13 81	23 —	27 —	30 —	4 28	4 15	— —	4 80	1 15	1 10	
5	Dahme	18 27	13 77	12 50	13 72	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —	
6	Eberswalde	19 67	14 10	14 —	14 —	18 —	26 —	27 —	5 —	5 —	— —	5 50	1 20	1 —	
7	Friesack	— —	13 75	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	4 —	4 —	— —	4 40	1 20	1 10	
8	Havelberg	20 —	14 94	15 13	14 50	22 72	34 88	35 30	5 47	3 50	— —	4 —	1 20	1 —	
9	Jüterbog	17 65	14 27	14 29	15 33	35 —	32 —	35 —	4 71	4 —	— —	6 —	1 20	— 90	
10	Liebenwalde	18 67	12 33	15 33	13 —	26 —	32 —	38 50	4 25	3 75	— —	4 25	1 20	1 —	
11	Luckenwalde	17 26	13 49	12 32	13 82	32 —	35 —	40 —	3 76	3 —	— —	4 25	1 10	1 10	
12	Perleberg	20 —	15 25	14 —	15 35	17 —	33 —	41 —	5 10	4 —	— —	4 —	1 40	1 10	
13	Potsdam	— —	13 82	— —	15 29	22 50	30 —	33 —	4 56	3 92	— —	5 —	1 45	1 10	
14	Prenzlau	18 99	13 82	12 83	13 47	22 50	25 —	25 —	5 72	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05	
15	Prigwalk	20 —	14 29	16 67	14 18	17 22	30 —	33 —	6 51	4 —	— —	4 —	1 08	— 95	
16	Rathenow	— —	14 21	13 —	14 —	18 —	32 —	36 —	3 36	3 25	— —	3 75	1 30	1 —	
17	Neu-Ruppin	— —	14 29	14 36	15 15	32 —	30 —	46 —	4 13	4 23	— —	4 73	1 10	— 95	
18	Schwedt	20 —	14 36	13 —	13 33	26 67	40 —	33 33	5 —	3 78	— —	6 67	1 20	— 80	
19	Spandau	— —	14 —	14 28	14 66	19 67	26 —	30 —	4 88	4 —	— —	5 06	1 35	1 05	
20	Straußberg	20 28	13 71	15 70	14 79	15 —	27 —	27 —	4 28	4 94	— —	6 29	1 20	1 10	
21	Teltow	19 80	13 64	15 28	14 47	28 —	37 50	42 50	5 81	4 71	— —	5 27	1 40	1 15	
22	Templin	19 50	15 50	16 —	14 83	15 60	30 —	21 —	3 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —	
23	Treuenbrietzen	17 64	13 74	13 54	15 14	20 —	24 —	26 —	4 50	3 09	— —	5 28	1 40	1 —	
24	Wittstock	19 03	14 28	11 81	15 22	14 44	25 —	30 —	4 32	4 —	3 —	4 —	— 96	— 83	
	Durchschnitt	19 20	14 01	— —	14 34	— —	— —	— —	4 60	3 98	— —	4 98	— —	— —	

Potsdam, den 15. September 1879.

Digitized by Google

de Noiret und Marcell Sobieraj in Kutno verübten Diebstahle amtlich anvertrauter Gelder im Betrage von 25000 Rubel verdächtige Französische Staatsangehörige Charles Louis Lacombe, zuletzt in Kutno, in das Ausland geflüchtet.

Auf den Antrag der Kaiserlich Russischen Regierung werden die Polizeibehörden unseres Bezirks im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern hierdurch angewiesen, nach dem ꝛc. Lacombe Nachforschungen anzustellen, denselben im Falle seiner Ermittelung, unter Beschlagnahme der etwa in seinem Besitze befindlichen Gelder und Werthsachen, vorläufig festzunehmen und uns von dem Geschehenen telegraphisch Anzeige zu machen.

Personbeschreibung des ꝛc. Lacombe, dessen Photographie beim Herrn Minister des Innern zur Verfügung steht: Alter: 18 Jahre, Größe: 1 Meter 72 Centimeter, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarz, Nase und Mund: mittelmäßig groß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: natürlich.

Potsdam, den 10. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung der Marktpreise für Richtstroh und Heu in Jüterbog im Monat Juli 1879.

311. Mit Bezug auf die im 33. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juli 1879 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Jüterbog die Marktpreise

a. für 100 kg Richtstroh nicht 6 Mark, sondern 4 Mark, und

b. für 100 kg Heu nicht 4 Mark, sondern 6 Mark betragen haben.

Potsdam, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat August 1879.

| Artikel kostet je 1 Kilogramm | | | | | | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm | | | | | |

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

313. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. September 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Was nun?"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat den **Dissidentenbund zu Dresden** auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummer 79 der allhier erscheinenden periodischen Druckschrift **„Dresdner Presse"** und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 82 der in Chemnitz erscheinenden periodischen Druckschrift **„Chemnitzer Nachrichten und Geschäfts-Anzeiger"** verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 5. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die **„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger"** № 214, Freitag, den 5. September 1879, verboten.

Zwickau, den 6. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Absatz 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 141 der in Buchholz erscheinenden **„Obererzgebirgischen Zeitung"** vom 7. September dieses Jahres verboten.

Zwickau, den 8. September 1879.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

314. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

September: 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chausseegeldverhebung auf der Rupviner Kreischaussee von Hertzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg betreffend.

315. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Rupviner Kreischaussee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld, und zwar: 1) bei der Hebestelle in der Nähe von Grieben für anderthalb Meilen, und 2) bei der Hebestelle in der Nähe von Löwenberg i. M. für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 13. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

316. Die Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gastwirths Otto in Kuhbier, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

317. Die Pocken sind unter den Schafen zu Holdseelen, Kreis Westprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318. Die Pocken sind unter den Schafen zu Kirchenfelde, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

319. Die Pocken sind unter den Schafen zu Brüssow und zu Drense, Kreis Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

84. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

Digitized by Google

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung in Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender auf das Jahr 1879 mit dem Titel: **„Der Republikaner"**, herausgegeben von Reinhold Ruegg, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1879.

85. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	99	Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	19	"	90	"
"	"	"	do. (gering)	18	"	36	"
"	"	"	Roggen (gut)	14	"	47	"
"	"	"	do. (mittel)	13	"	49	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	93	"
"	"	"	Gerste (gut)	17	"	51	"
"	"	"	do. (mittel)	15	"	26	"
"	"	"	do. (gering)	11	"	87	"
"	"	"	Hafer (gut)	15	"	47	"
"	"	"	do. (mittel)	14	"	43	"
"	"	"	do. (gering)	13	"	13	"
"	"	"	Erbsen (gut)	18	"	52	"
"	"	"	do. (mittel)	17	"	03	"
"	"	"	do. (gering)	15	"	15	"
"	"	"	Richtstroh	4	"	48	"
"	"	"	Heu	5	"	31	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	12	Pf.,
"	100	"	Speisebohnen (weiße)	26	"	04	"
"	100	"	Linsen	27	"	88	"
"	100	"	Kartoffeln	4	"	58	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	34	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	22	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	19	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	25	"
"	1	Schock	Eier	2	"	53	"

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
"	"	"	Linsen	30	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln	5	"	14	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	20	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	15	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	10	"
"	1	Schock	Eier	2	"	60	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			25	"
"	1	"	Gerstengraupe			50	"
"	1	"	Gerstengrütze			50	"
"	1	"	Buchweizengrütze			50	"
"	1	"	Hirse			50	"
"	1	"	Reis (Java)			60	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
"	1	"	Speisesalz			20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30	"
"	1	"	Gerstengraupe			50	"
"	1	"	Buchweizengrütze			60	"
"	1	"	Hirse			50	"
"	1	"	Reis (Java)			60	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2	"	80	"
"	1	"	Speisesalz			20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877/79 betreffend.

17. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877/79 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 6. September 1879.

Reichsschulden-Verwaltung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Anwendung anderer Frachtsätze.

112. Vom heutigen Tage ab kommen für den direkten Güter-Verkehr zwischen Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof) und der Ringstation Moabit einer-, sowie den an der Strecke Cöln-Gießen belegenen Cöln-Mindener Stationen andererseits dieselben Frachtsätze über die Staatsbahnroute via Belzig zur Anwendung, wie solche zur Zeit im Rheinisch-Westfälisch-Mitteldeutschen Verbande für Station Berlin (B. A. E.) bereits bestehen. Nähere Auskunft ertheilen die Güter-Expeditionen der beiden genannten diesseitigen Stationen.

Berlin, den 11. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verbands-Tarif.

99. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der erste Nachtrag zu Heft 2. des Deutsch-Polnischen Verbands-Tarifs vom 1. Juni 1879 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen Frachtsätze nach Ruda, Guzowska, Station der Warschau-Wien-Bromberger Bahn, Ausnahmesätze für Melasse nach den Stationen Skiernievice, Lowicz, Kutno, Ostrowy und Wloclawek, sowie Berichtigungen. Exemplare dieses Nachtrages sind im Preise von 0,05 Mark von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen-Transport.

100. Zu dem Ausnahme-Tarif (A.) der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen ꝛc. Bahnen für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1879 ist mit Gültigkeit vom 15. September d. J. der Nachtrag II. herausgegeben. Derselbe enthält unter Anderem Frachtsätze ab Gottesberg und Dittersbach nach den in den Verband neu aufgenommenen Ostbahnstationen Graudenz, Darkehmen, Goldap, Pruß, Fredersdorf und Wangerin Stadt. Exemplare des Nachtrags sind durch alle Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zu beziehen.

Bromberg, den 9. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

101. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. September d. J. in Prag stattfindenden Ausstellung von Erzeugnissen der landwirthschaftlichen Industrie ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlich Preußischen Ostbahn und auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Hinterpommerschen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 8. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Ausnahme-Frachtsätze für Beförderung von Steinkohlen ꝛc.

102. Mit dem 5. September d. J. tritt zum Güter-Tarif für den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einer- und Westfälischen Stationen andererseits über Nordhausen vom 15. August d. J. der Nachtrag I. in Kraft, welcher Ausnahme-Frachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen, Koks, Steinkohlenasche Koksasche und Briquets von den an die Stationen der Westfälischen Bahn angeschlossenen Zechen nach den Stationen Berlin, Cüstrin, Danzig I. Th., Driesen, Friedeberg, Gozow, Gusow, Kreuz, Landsberg, Lebus, Müncheberg, Neuenhagen, Neusahrwasser, Podelzig, Straußberg, Trebnitz, Vietz und Zantoch, Stationen der Ostbahn enthält. Exemplare dieses Tarif-Nachtrages sind von den Verband-Stationen für den Preis von 0,10 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Bestimmung
einer Hinterlegungsstelle in Berlin.

Auf Grund des § 2 der Hinterlegungsordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) wird die Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin als Hinterlegungsstelle hierdurch bestimmt.

Als Kasse der Stelle dient die vereinigte Konsistorial-Militair- und Bau-Kasse in Berlin.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
In dessen Vertretung:	Bitter.
von Schelling.	

I. 3637. Just.-Min. I. 9773. Fin.-Min.

* * *

Bestimmung
der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

ꝛc.

der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, der Bezirk des Landgerichts zu Berlin I., von dem Bezirk des Landgerichts zu Berlin II. die Be-

Digitized by Google

zirke der Amtsgerichte zu Berlin, Charlottenburg, Rixdorf.

2c.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Finanz-Minister.
In dessen Vertretung:	Bitter.
von Schelling.	

I. 3637. Just.-Min. I. 9773. Fin.-Min.

* * *

Vorstehende Bestimmungen der Herren Minister der Justiz und der Finanzen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung, sowie der vereinigten Konsistorial-, Militair- und Bau-Kasse Niederwallstraße Nr. 39 befinden.

Berlin, den 10. September 1879.

Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den als Spezial-Kommissar in Frankfurt a. O. stationirten Regierungs-Assessor Thomas zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu befördern geruht.

Dem Königl. Förster Bahr zu Felgentreu ist die Förstersstelle Briese in der Oberförsterei Oranienburg vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Königl. Förster Biebig zu Briese ist die Förstersstelle zu Sarnow in der Oberförsterei Neuholland vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Königl. Förster Koch zu Sarnow ist die Revierförsterstelle Cappe in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Oktober d. J. ab vorläufig probeweise übertragen worden.

Der Feldmesser Thyggo Fitzler zu Berlin ist am 2. September d. J. vereidigt worden.

Der Kreis-Exekutor für den Kreis Teltow Karl Schleziger ist vom 15. September d. J. ab aus seinem Dienst entlassen worden.

Der Kreisrichter Gillet zu Baerwalde Nmk. ist, nachdem ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden, mit dem 1. September d. J. Behufs seiner Ausbildung als Spezialkommissar in das Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Aug. Adolph Herrmann Hitze ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin Dr. Mulsingdoff ist als Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant wird eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats. Wiederbesetzt sind folgende Lehrerstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Marzähns, Inspektion Belzig; die zweite Lehrerstelle zu Klein-Kreutz, Inspektion Dom Brandenburg; die zweite Lehrerstelle zu Fohrde, Inspektion Altstadt Brandenburg; die Lehrerstelle zu Alt Globsow, Inspektion Gransee; die zweite Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt-Brandenburg; die zweite Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a./D.; die zweite Lehrerstelle zu Falkenthal, Inspektion Zehdenick.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: eine Lehrerstelle zu Schwedt a. O., Inspektion gleichen Namens, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Werder, Inspektion Beeskow, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerstelle zu Torgelow, Inspektion Wriezen, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle zu Alt-Hartmannsdorf, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, eine Küster- und Lehrerstelle zu Bernhöwe, Inspektion Bernau, Königl. Patronats. Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle zu Oranienburg, Inspektion Bernau, eine Lehrerstelle zu Teupitz, Inspektion Königs-Wusterhausen, eine Küster- und Lehrerstelle zu Eichstädt, Inspektion Prenzlau II., eine Lehrerstelle zu Kieg bei Cöpnick, Inspektion Landkreis Berlin, eine Lehrerstelle zu Neumark bei Jüterbog, Inspektion Jüterbog, eine Lehrerstelle zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, eine Lehrerstelle zu Tegel, Inspektion Landkreis Berlin, eine Lehrerstelle zu Biesenthal, Inspektion Bernau, eine Lehrerstelle zu Stechert-Schleuse, Inspektion Eberswalde, eine Lehrerstelle zu Brig, Inspektion Landkreis Berlin, eine Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Zhso, Inspektion Dahme, die erste und zweite Lehrerstelle zu Zerpenschleuse, Inspektion Bernau, eine Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Annenwalde, Inspektion Templin, eine Lehrerstelle zu Werder, Inspektion Beeskow, eine Lehrerstelle zu Zossen, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrer- und Küsterstelle zu Bernhöwe, Inspektion Bernau, und eine Lehrerstelle zu Sonnenburg, Inspektion Wriezen a. O.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohenwerdig, Diözese Belzig, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kleingünther, zum 15. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genossenschafts- 2c. Register.

Mit dem 1. Oktober d. J. geht die Führung der Handels-Register, betreffs der Firmen aus den Ortschaften Flecken Zechlin und Zechliner Hütte auf das Amtsgericht Rheinsberg über, während die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register aus den Bezirken des Kreisgerichts Wittstock, der Gerichts-Kommissionen Pritzwalk, Kyritz und Meyenburg bei dem Amtsgericht Wittstock weiter geführt werden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Wittstock, den 8. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Warwarosky, Spinner,	geboren 1853, aus Lachowitz, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	13. Juli d. J.
2	Bartholomäus Steidl, Maurer,	47 Jahre, aus Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	29. Juli d. J.
3	Balthasar Renoth, Bäckergeselle und Müller,	geboren 1841, ortsangehörig zu Saalfelden, Bezirk Sell am See, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juli d. J.
4	Gottfried Bäcker, Messerschmied,	geboren 1845, aus Welß, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Juli d. J.
5	Magdalene Hauser, Dienstmagd,	geboren 1858 zu Obernsdorf, Bezirk Salzburg, Unter-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	28. Juli d. J.
6	Alois Krucky, Wachszieher,	25 Jahre, ortsangehörig zu Drahnowic, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	4. August d. J.
7	Anton Salomo, Dienstknecht,	42 Jahre, geboren zu Schluckenau, ortsangehörig zu Königshain, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	10. Juli d. J.
8	Franz Heeg, Nagelschmied,	55 Jahre, aus Heinrichsdorf, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. August d. J.
9	Peter Emanuel Bernet,	58 Jahre, geboren zu Ruol, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. August d. J.
10	Emil Poignon, Erdarbeiter,	geboren am 9. Dezember 1849 zu Raon l'Etape, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	12. August d. J.
11	Mathias Clément, Erdarbeiter,	38 Jahre, geboren zu Königsmachern, Lothringen, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12	Vincenz Traverza, Maurer,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Castiglione, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. August d. J.
13	Richard Thony, Bandweber,	53 Jahre, geboren zu Gebweiler, Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	14. August d. J.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. September 1879.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

Nachstehende

Bekanntmachung:

„Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. M., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 30. September d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 7. Oktober d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf **zu Eulenburg.**"

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) wird hiermit bestimmt, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Bezüglich der Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist.

Berlin, den 14. September 1879.

Der Minister des Innern.

Gf. Eulenburg.

Bekanntmachung,

die Einlösung fälliger Zinscoupons betreffend.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon **vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. September 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. September 1879.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

Nachstehend bringen wir die Nachweisung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für den diesseitigen Regierungsbezirk, sowie für die Stadt Berlin, der Zahl der zu erwählenden Abgeordneten, der Wahlorte, sowie der von uns auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahl-Kommissarien zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1	Kreis West-Priegnitz, Ost-Priegnitz,	Pritzwalk,	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath v. Graevenitz zu Kyritz.
2	Kreis Ruppin, Templin,	Gransee,	2	Landrath v. Quast zu Neu-Ruppin.
3	Kreis Prenzlau, Angermünde,	Prenzlau,	2	Landrath v. Winterfeldt zu Prenzlau.
4	Kreis Ober-Barnim, Nieder-Barnim,	Bernau,	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber zu Berlin.
5	Stadt Potsdam,	Potsdam,	1	Ober-Bürgermeister Boie hierselbst.
6	Kreis Ost-Havelland,	Nauen,	1	Bürgermeister v. Baußen zu Nauen.
7	Kreis West-Havelland, Zauch-Belzig,	Brandenburg,	3	Landrath v. Stülpnagel zu Belzig.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde,	Jüterbog,	1	Landrath v. Oertzen zu Jüterbog.
9	Kreis Teltow, Beeskow-Storkow, Stadt Charlottenburg,	Cöpenick,	2	Kreisdeputirter Major a. D. v. d. Knesebeck auf Jühnsdorf.
10	Berlin, linkes Spreeufer, untere Stadt,	Berlin,	3	Stadtrath Löwe, Stellvertreter Stadtrath Wolff zu Berlin.
11	Berlin, linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	desgl.	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter Stadtrath Hübner daselbst.
12	Berlin, rechtes Spreeufer, untere Stadt,	desgl.	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter Dr. Stort daselbst.
13	Berlin, rechtes Spreeufer, obere Stadt,	desgl.	2	Stadtrath Neubrink, Stellvertreter Stadtrath Sarre daselbst.

Potsdam, den 19. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

22. In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund der §§ 85 Absatz 3, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende

Polizei-Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit explosiven Stoffen,
erlassen.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversägen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm,

Digitized by Google

das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräger) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizei-Behörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Orts-Polizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizei-Behörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Digitized by Google

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizei-Behörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf,

Digitized by Google

erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe Behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militairverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militairbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 № 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1879.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Starke.	Im Auftrage: Jacobi.
II. 10473. M. d. J.	7336. M. f. H. u. G.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

23. Auf Grund des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

In der Provinz Brandenburg:

1) bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin:
   der Kriminal-Polizei-Kommissarien;
   die mit der Führung der Revier-Polizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter;
   die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister;
2) bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam:
   die Polizei-Kommissarien;
3) bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg:
   der Kriminal-Kommissarius;
   der Polizei-Lieutenant;
4) bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied;
   die Polizei-Inspektoren;
   die Polizei-Kommissarien;
5) bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter;
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
6) die Revier-Beamten des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister. gez. Dr. Leonhardt.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Das Verfahren bei der vorläufigen Strafesetzung betreffend.

24. Zur Ausführung der in den §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Ges.-Blatt S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Strafesetzung wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. lit. J. Ges.-Sammlung S. 921) was folgt:

I. Der § 453 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verweist in Betreff der Befugniß der Polizei-Behörden

Digitized by Google

zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Competenz der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Competenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des § 453 cit. gestatteten Grenzen (§ 2 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach § 453 Abs. 3 der Strafprozeßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, fofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen

1) was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein.

(§§ 7—9 des Reglements vom 30. September 1852).

2) Bei der Vorschrift im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.

3) Durch die gedachten Bestimmungen des § 453 sind die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sonder binnen einer Woche, nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizei-Anwalt bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalt, sondern bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

III. Der § 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzteren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist

1) den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einen Irrthum beruht.

2) Als zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne des § 454 ist der betreffende Amtsanwalt anzusehen. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Versäumung der Antragfrist gestattet der § 454 a. a. O. unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. (§ 44.)

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden. (§ 455.)

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt. (§ 455, Abs. 2 und 3 und § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsgesetz-Bl. S. 41.)

V. An Stelle der dem Reglement vom 30. September 1852 beigefügten Formulare II., III. und IV. treten die anliegenden.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justizminister	Der Minister des Innern.
Leonhardt.	Gf. zu Eulenburg.

* * *

Formular II.

1) № der Strafliste des Jahres 18 . .

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

Digitized by Google

3) D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung
ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten, und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5) Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (№ der Strafliste) festgesetzten
Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vor-
stehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für
2) nach Erlaß der Strafverfügung:
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für

Hiervon ist gezahlt an
von d

Digitized by Google

Formular III.

D zu
hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Ad II. 9969.

* * *

Formular IV.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d
eine bei
zu erlegende Geldstrafe von , an deren
Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von
tritt

hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Ad II. 9969.

Digitized by Google

desselben auf die bereits bestehenden auf Grund der §§ 56 bis 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41), sowie des Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G.-S. S. 182) errichteten Genossenschaften ausgedehnt. Dahin gehört namentlich die Vorschrift des § 49, welche nicht nur die staatliche Aufsicht näher begrenzt, sondern auch die Ausübung derselben anderen als den bisher regelmäßig dazu berufenen Behörden überträgt. Insbesondere wird die Aufsicht bei allen Genossenschaften, welche nicht die Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und andern Schiffahrtsanlagen zum Zwecke haben, von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß in der Beschwerdeinstanz vom Bezirkrath geführt, und ist diejenige dieser Behörden zuständig, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Eine dritte Instanz besteht nicht mehr, vielmehr haben, vorbehaltlich des in einzelnen Fällen zugelassenen Verwaltungsstreitverfahrens, nur die im § 49 des Gesetzes bezeichneten Behörden die staatliche Aufsicht zu führen. Beschwerden sind nach § 91 desselben bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen schriftlich anzubringen.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 30. Juni d. J. werden die Betheiligten auf diese vom 1. künftigen Monats ab zu beachtenden Vorschriften hierdurch ausdrücklich hingewiesen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Der Oberpräsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

327. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 29. September 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.
*	*

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift: **„Freiheit"** erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Fackel"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 21. September 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift **„Die Freimaurer"**. Eine Gefängnißarbeit von A. Memminger, Redakteur des demokratischen Wochenblattes — II. Auflage, Nürnberg 1873 — verboten.

Ansbach, den 17. September 1879.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Druck von H. Ostermann zu Dortmund erschienene Flugblatt mit 2 Gedichten unter dem Titel: **„Lied der deutschen Arbeiter"** und **„Bet' und arbeit'"** auf Grund des § 11 des Gesetzes von uns verboten worden ist.

Arnsberg, den 26. September 1879.

Königl. Regierung.

Viehseuchen.

328. Die Schafpocken sind in Paarstein, Kreis Angermünde, Garzau, Kreis Oberbarnim, Zermützel, Kreis Ruppin, Glöwen, Kreis Westprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 26. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Hinterlegungswesen betreffend.

329. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Oktober ab an Stelle der aufgehobenen gerichtlichen Depositorien in Gemäßheit des § 1 seq. der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Ges.-S. von 1879 Seite 249) für die Hinterlegung

1) von Geld,
2) von Werthpapieren auf Inhaber,
3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4) von Kostbarkeiten,

insoweit es sich nicht um eine nur vorläufige Verwahrung in Gemäßheit der §§ 70 seq. der Hinterlegungs-Ordnung handelt, als Hinterlegungsstelle für die in der Bekanntmachung der Herren Minister der Justiz und der Finanzen vom 31. Juli 1879 (Amtsblatt Stück 36 Seite 369) bezeichneten Amtsgerichte die unterzeichnete Regierung und als Hinterlegungs-Kasse die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse in Wirksamkeit treten werden. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen. Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingange bei der Kasse als bewirkt.

Digitized by Google

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle (§ 5 der Hinterlegungs-Ordnung).

Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes, der Werthpapiere und Kostbarkeiten kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. In diesem Falle ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß den Erfordernissen der §§ 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung entsprechen, mithin enthalten:

A. bei Geldsendungen.

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

B. bei Hinterlegung von Werthpapieren.

Die Angaben sub A. № 1 und 3, und

a. die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
b. falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
c. falls Talons- oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.

C. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten

ebenfalls die Angaben sub A 1 und 2 und die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird dem Publikum empfohlen, für die den betreffenden Sendungen beizufügenden Erklärungen von den in der Anlage beifolgenden Formularen

1) (Hinterlegung von Geld),
2) (Hinterlegung von Werthpapieren),
3) (Hinterlegung von Kostbarkeiten)

Gebrauch zu machen.

Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen und demselben die vorstehend beschriebenen Erklärungen in zwei Exemplaren beizufügen. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten findet bis auf Weiteres nur am

7., 14., 22. und 28.

eines jeden Monats, beziehungsweise, soweit diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, an dem nächst vorhergehenden Werktage in den Stunden von 9—12 Uhr statt, worauf noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß nur in dringenden Fällen in Gemäßheit § 13 Absatz 2 der Hinterlegungs-Ordnung Ausnahmen hiervon zugelassen werden können.

Nach § 38 des Gesetzes ist die Hinterlegungs-Kasse nicht verpflichtet:

1) die Auslosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen. Bis auf Weiteres sind indessen mit Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Anordnungen dahin getroffen worden, daß
   1) durch die Kasse die Ueberwachung der Auslosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattfinden wird, als hierüber in den Auslosungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen. Die Betheiligten werden von der Auslosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung benachrichtigt werden.
   2) Die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften der Regierungs-Haupt-Kasse überhaupt obliegt.

Digitized by Google

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Königl. Regierung.

* * *

Formular 1.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Geld** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular 2.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Werthpapieren** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

		Nennbetrag. Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.			
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben)			
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Formular 3.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Kostbarkeiten** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

1)	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2)	Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Anderenfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden. Gesammtbetrag des Schätzungswerths.	Schätzungswerth. Mark | Pf.
3)	a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4)	a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . (Unterschrift.)	

Das Verbot der Einfuhr von Weinreben ꝛc. in Algier betreffend.

322. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Einfuhr in Algier von Weinreben oder Rebtheilen, von Weinblättern, welche zur Bedeckung oder Verpackung von Früchten und Gewächsen verwendet sind, von frischen Trauben, von Obst- und anderen Bäumen, gleichviel woher die vorbezeichneten Gegenstände kommen, ferner von Früchten und frischem Gemüse jeder Art aus von der Reblaus befallenen Orten verboten worden ist. Nur Kartoffeln sollen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie vorher gewaschen und völlig von Erde befreit sind. Potsdam, den 20. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

323. Die Pocken sind unter den Schafen zu Bevay, Kreis Oberbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 20. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

324. An Rotz sind fünf Pferde zu Beenz, Kreis Templin, erkrankt und auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Potsdam, den 23. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

325. Die Pocken sind unter den Schafen in Buddenhagen, Sadenbeck und Teetz, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 23. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

326. Die Pocken sind unter den Schafen des Gutes Müggenbusch bei Havelberg ausgebrochen.

Potsdam, den 23. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den Berliner Arbeiter-Sängerbund betreffend.

86. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. März 1879 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbunde gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 19. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Verbotener Verein der Vorrichter und Stepper in Berlin.

87. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März d. J. werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein der Vorrichter und Stepper Berlins gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Ver-

Digitized by Google

Unsere Anweisung an die Polizeibehörden hat hierdurch ihre Erledigung gefunden.

Potsdam, den 27. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank.

89. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. will Ich bei Rücksendung der Anlage desselben das anderweit revidirte Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank in der in der notariellen Verhandlung vom 12. Januar 1878 enthaltenen Fassung unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Eintragung desselben in das Handelsregister Seitens des Handelsrichters nicht beanstandet wird.

Berlin, den 13. März 1878.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern
im Allerhöchsten Auftrage:
gez. Friedenthal.

gegengez. Camphausen. Achenbach.

An den Minister der Finanzen, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zugleich für den Minister des Innern.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich, daß bei der durch meine Ordre vom 13. März 1878 erfolgten Genehmigung des anderweit revidirten Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktienbank auch die General-Versammlungs-Beschlüsse der notariellen Verhandlung vom 20. März 1877, soweit sie durch die Verhandlung vom 12. Januar 1878 keine Abänderung erfahren haben, inbegriffen sein sollen.

Berlin, den 12. Februar 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Friedenthal. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Hobrecht.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Finanzen.

* * *

Vorstehende beide Allerhöchsten Erlasse, sowie das in einer besonderen Beilage abgedruckte anderweit revidirte Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eintragung der Statut-Aenderungen in das Handelsregister erfolgt ist.

Berlin, den 15. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot von Druckschriften.

90. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei von C. Ihring's Wwe. (A. Colbatzky) hierselbst gedruckten und von Carl Wiegleb verfaßten vier Gedichte mit den Ueberschriften **„Mahnruf"**, **„Helft ihm"**, **„Wahllied"** und **„Bundeslied"**, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 24. September 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloste Staats-Prämien-Anleihe.

19. Bei der heute öffentlich bewirkten 25sten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien 75, 117, 188, 191, 212, 215, 219, 348, 440, 452, 535, 596, 603, 685, 709, 741, 743, 796, 899, 935, 992, 1013, 1029, 1091, 1125, 1142, 1197, 1254, 1309, 1470 gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Hundebillets auf der Haltestelle Rahnsdorf.

114. Auf der Haltestelle Rahnsdorf werden fortan auch Billets für Hunde nach den Stationen Berlin, Friedrichshagen und Erkner, sowie umgekehrt gleiche Billets von den genannten Stationen nach Rahnsdorf zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 20. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc.

115. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim ein Nachtrag I. in Kraft, welcher Aenderungen und Ergänzungen des Tarifs enthält und auf den Stationen der genannten Strecke eingesehen werden kann.

Berlin, den 24. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

116. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt zum diesseitigen Lokalgütertarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag XIV. in Kraft, welcher enthält:

I. Anderweite Güter-Klassifikation (nach den beschlossenen Abänderungen neu redigirt) und Aenderungen der Allgemeinen Tarifvorschriften;

II. Ausdehnung der durch Nachtrag XII. sub III. 2. zum genannten Tarife eingeführten Vergünstigung für die Beförderung lebender Fische auf lebende Zuchtfische und Fischbrut in jeder Quantität, sofern deren Versendung von einer oder an eine Fischzuganstalt erfolgt, sowie Aende-

Digitized by Google

rung der Bestimmung, betreffs der Beförderung leichtverderblicher Gegenstände mit den Personenzügen;

III. Neue Ausnahmefrachtsätze für Früchte ꝛc., Cement ꝛc. und Traß, Kalk, gebrannter Steine, bearbeitete, Steinkohlenpech, sowie Steine, als Back-, Bruch- ꝛc., Mauer- und Thon- oder Ziegelsteine zwischen einzelnen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Bahn;

IV. Ermäßigung von Tarifsätzen;

V. Berichtigungen.

Die mit einem Stern bezeichneten Bestimmungen dieses Nachtrages zu I. haben erst vom 1. Dezember d. J. ab Gültigkeit. Die in dem Nachtrage unter I. enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen nach dem Deutschen Reformsystem erstellten direkten und Verbandverkehren, an welchen die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei unseren Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 27. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Koks.

117. Am 1. Oktober d. J. tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen und diesseitigen Bahn für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen und Koks vom 1. August 1874 ein Nachtrag X in Kraft, welcher ermäßigte — bis zum 31. März 1880 gültige — Tarifsätze für die Stationen Neubrandenburg und Stargard der Berliner Nordbahn, sowie für Stationen der Berliner Ringbahn ꝛc. und ferner direkte, bis zum 14. Juli 1880 gültige Tarifsätze nach Neubrandenburg, Berliner Nordbahn, für geschlossene Sendungen von mindestens 50000 kg ꝛc. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Verbandexpeditionen Berlin N. M., B. Dr. und B. N., sowie Neubrandenburg zu haben.

Berlin, den 25. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Billnow für Eil- und Stückgutverkehr.

105. Die Haltestelle Billnow, welche bisher nur für den Güterverkehr in Wagenladungen eingerichtet war, wird vom 1. Oktober d. J. ab auch für den Eil- und Stückgutverkehr zu den im Nachtrage XIX zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif angegebenen Frachtsätzen eröffnet.

Bromberg, den 18. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Dritter Nachtrag zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband.

106. Mit dem 1. Oktober d. J. ist zum Tarife für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1878 ein dritter Nachtrag, enthaltend ermäßigte Tarifsätze für Station Arnstadt, sowie Frachtsätze für die neu in den Verband aufgenommenen Stationen Plaue, Elgersburg und Ilmenau der Thüringischen Eisenbahn herausgegeben worden. Von den Verbandstationen sind Exemplare des qu. Nachtrages zum Preise von 0,15 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Gebühren für Benutzung der Hafenbahnen.

107. Die unterm 3. d. M. für die Benutzung der Hafenbahnen zu Neufahrwasser, Stolpmünde und Rügenwalde publizirten Gebühren werden hiermit aufgehoben und bis auf Weiteres besondere Ueberfuhrgebühren nicht mehr berechnet.

Bromberg, den 22. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen ꝛc.

108. Vom 1. Oktober 1879 treten innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes für den Verkehr zwischen Cüstrin, Driesen, Düringshof, Friedeberg, Golzow, Gusow, Landsberg, Lebus, Podelzig, Trebnitz und Wieg, Stationen der Königlichen Ostbahn, einerseits und der Station Bitterfeld und Weiche Wolfen der Berlin-Anhaltischen Bahn andererseits direkte Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen und Braunkohlen-Briquets in Kraft. Die fraglichen Sätze sind auf den betreffenden Verbandstationen zu ersehen.

Bromberg, den 23. September 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow sind der Rittergutsbesitzer Berend zu Groß-Beeren zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVI. Groß-Beeren, der Amtmann Fischer zu Diedersdorf zu dessen Stellvertreter und der Domainenpächter Puhlmann zu Dahlem zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Bezirks XXXIX. Spandauer Forst ernannt worden. Dem Rittergutsbesitzer Berend ist zugleich die einstweilige Mitverwaltung des Bezirks XXXI. Blankenfelde übertragen worden. Ferner hat der zum Stellvertreter im Amtsbezirk XXXIII. Selchow ernannte Rittergutsbesitzer Neuhaus zu Selchow das ihm übertragene Amt aus Gründen abgelehnt, welche der Kreistag für ausreichend erachtet hat, und ist deshalb die Vertretung einstweilen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIV. Buckow übertragen.

Im Kreise Templin sind in Folge eingetretener Vakanzen die bisherigen Amtsvorsteher-Stellvertreter in den Bezirken VII. Suckow und XIX. Badingen Amtmann Lemke zu Potzberg und Lehnschulzengutsbesitzer Ramin zu Mildenberg zu Amtsvorstehern und der Amtmann Fink zu Fergitz zum Stellvertreter des Ersteren ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Schultze ist der Kreis-Physikus Dr. Max Alexander Wiedemann, bisher zu Seehausen i. A., zum

Digitized by Google

Kreis-Physikus des Kreises Ruppin, mit dem Wohnsitz in Neu-Ruppin, ernannt worden.

Die vakante Revierförsterstelle Werdermühle in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist dem Oberförster-Kandidaten Schipyter zu Altenau vom 1. Oktober d. J. ab Behufs interimistischer Verwaltung übertragen worden.

Der beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte bisherige Kreisrichter Folleher ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der bisherige technische Eisenbahn-Sekretair Friedrich August Heintze ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Werkmeister Julius Wilhelm Waldemar Bockshammer ist definitiv als Werkstätten-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Direktor der städtischen Realschule in Sprottau, Dr. Simon, ist zum Direktor der Königlichen Realschule in Berlin ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hellermann ist als Vorschullehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Pinski ist als Vorschullehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a.-S. von Mitte November 1878 ab bis zum 1. Oktober 1879.

Gestorben: der Büreau-Assistent Guericke beim Salzamt zu Artern, der Bergrevierbeamte, Bergmeister Reitsch zu Halle, der Oberbergamts-Markscheider Bock zu Halle, der Bergrevierbeamte, Bergrath Weiß zu Fürstenwalde.

Versetzt: der Oberschichtmeister Hebert von der außer Betrieb gesetzten Königlichen Braunkohlengrube bei Altenweddingen zur einstweiligen Dienstleistung an die Bergin[s]pektion zu Rüdersdorf, der Salineninspektor, Bergassessor Mehner von dem Salzamte zu Schönebeck vom 1. September als Bergrevierbeamter für das Oestlich-Hallische Revier mit dem Amtscharakter „Bergmeister" nach Halle, der Revierbeamte, Bergrath von Gellhorn zu Eberswalde in gleicher Eigenschaft für das Revier Fürstenwalde nach Frankfurt a. O., wohin vom 1. Oktober ab der Sitz dieses Reviers verlegt wird.

Neu angestellt: der technische Dirigent der Saline zu Lüneburg, frühere Berg- und Salinen-Eleve Zabel als Salineninspektor bei dem Salzamte zu Schönebeck, der Militairanwärter Buttenstedt als Büreau-Assistent bei dem Salzamte zu Artern, der concessionirte Markscheider Stolze als Bezirks-, bez. Oberbergamts-Markscheider beim Oberbergamte.

Ernannt: die Bergbaubeflissenen Schrader, Fabian und Pfeiffer zu Bergreferendarien.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind: Ernst von Eckardstein als interimistischer Waldwärter für den Schutzbezirk Bindowbrück der Königlichen Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen, Forstlehrling Schlegel, sowie Tagearbeiter Bütow als int. Forstschutzgehülfen für die Hausfideikommiß-Oberförstereien Staakow, beziehungsweise Schwenow angenommen worden. Berlin, den 25. September 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Bürger und Fischer Gottlieb Heidemann und der Fischergehülfe Wilhelm Hintze zu Plaue a. H. haben am 7. August d. J. von ihrem Fischerkahn aus den beim Baden untergegangenen Knaben Carl Schröder vom Tode des Ertrinkens gerettet, auch sich bei der Wiederbelebung des bewußtlos aus dem Wasser gezogenen Knaben eifrig und erfolgreich bethätigt. Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vertretung der Einzelrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Neu-Ruppin.

Es wird hierdurch im höheren Auftrage bekannt gemacht, daß in Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 10. September d. J. zur Vertretung der Einzelrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Neu-Ruppin für Verhinderungsfälle nach einem Reskripte des Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Kammergerichts wie folgt geordnet ist:

1) Vertreten wird der Einzelamtsrichter zu
   a. Granser } durch den jedesmaligen, dem Dienst-
   b. Lindow } alter nach jüngsten Amtsrichter zu Neu-Ruppin,
   c. Fehrbellin } durch den jedesmaligen, dem
   d. Cremmen } Dienstalter nach zweitjüngsten Amtsrichter zu Neu-Ruppin,
   e. Lenzen durch den jedesmaligen, dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter zu Wittenberge,
   f. Meyenburg durch den jedesmaligen, dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter zu Pritzwalk,
   g. Rheinsberg durch den jedesmaligen, dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter zu Wittstock.
2) Die Vertretung erstreckt sich auf die Behinderungsfälle des § 24 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetz, also nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung oder § 15 der Straf-Prozeß-Ordnung Anwendung findet.

Neu-Ruppin, den 24. September 1879.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhenius.

Digitized by Google

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Biesenthal (Ober-Barnim'schen Kreises) sind für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember d. J. auf den 9. und 23. Oktober, 13. und 27. November, 11. und 22. Dezember 1879, erforderlichen Falls auf die folgenden Tage festgesetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslokale zu Biesenthal abgehalten.

Eberswalde, den 25. September 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Führung der Handels-, Genossenschafts- 2c. Register.

In Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. v. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Amtsgericht zu Oranienburg die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Bezirke der Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde übertragen ist.

Oranienburg, den 22. September 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. v. M., betreffend die Ausführung des § 25 № 1 und des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze liegt bis auf Weiteres die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters vom 1. Oktober d. J. ab dem Amtsgerichte Wriezen für seinen eigenen Bezirk und für die Bezirke der Amtsgerichte Freienwalde a. O. und Strausberg ob. Der bisherige Registerbezirk des hiesigen Kreisgerichts ändert sich mit dem 1. Oktober d. J. dadurch, daß folgende Ortschaften aus demselben ausscheiden: Werftpfuhl, Gieshof, Mehrin und Graben, Fahne, Geranienhof, Kienitz — Amt, Dorf und Etablissement, — Groß-Neuendorf, Klein-Neuendorf, Ortwig, Pieße, Posedin, Solieante, Wilhelmsaue, Henriettenhof, Amalienhof, Alt- und Neu-Gersdorf, Kruge, Stadt Wernenchen, Buchholz, Wegendorf mit Vorwerk Steinau, Wesendahl, Wesow und Wilmersdorf und Ferdinandshof demselben hinzutritt.

Wriezen, den 22. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register aus dem Bezirke des unterzeichneten Gerichts geht mit dem 1. Oktober 1879 auf das künftige Königliche Amtsgericht I. zu Berlin über.

Berlin, den 19. September 1879.

Königl. Stadtgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rosalie Lubanska, unverehelicht,	24 Jahre, aus Chrobia, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. August d. J.
2	Anton Lehmann, Schneidergeselle,	27 Jahre, aus Skotschau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	26. August d. J.
3	Anton Engelmann, Leinweber,	50 Jahre, aus Ober-Grund, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. August d. J.
4	Vincent Niebrzydowski, Arbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kurski, Kreis Lomza, Russisch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	2. September d. J.
5	Eduard Blei, Tagearbeiter,	30 Jahre, aus Kolonie Kuhberg bei Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
6	Vincenz Heinisch, Weber,	44 Jahre, geboren zu Böhmischdorf, ortsangehörig zu Hollunder, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
7	Johann Klee, Müllergeselle,	51 Jahre, geboren zu Brühl bei Köln, ortsangehörig zu Arnheim, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	1. September d. J.
8	Franz Koran, Bäckergeselle,	29 Jahre, geboren zu Fürstenhut, ortsangehörig zu Kuschwarda, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	5. Juli d. J.
9	Johann Mrnavy, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 15. August 1845 zu Reischig, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	6. August d. J.
10	Josef Michelli, Uhrmacher,	geboren 1855, ortsangehörig zu Fondo, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	14. August d. J.
11	Die Tagelöhner: a. Johann Binder, b. Johann Bauer,	39 Jahre, 31 Jahre, beide aus Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	19. August d. J.
12	Edmund Pargny, Erdarbeiter,	geboren am 8. November 1852 zu Ugny, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. August d. J.
13	Sebastian Garnier, Papierarbeiter,	34 Jahre, geboren zu Montbert, Departement der Loire, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. August d. J.
14	Josef Neubeck, Schiffszimmermann,	34 Jahre, geboren zu Neu-York,	desgleichen,	derselbe,	29. August d. J.
15	Eduard Steinel, Schuhmacher,	47 Jahre, geboren zu Pontarlier, ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. August d. J.
16	Maria Jacquot, geborene Mareot,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bourgonce, Bezirk St. Dié, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	29. August d. J.
17	Martin Dunkel, Posamentier,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bubendorf, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. September d. J.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das anderweit revidirte Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank, die andere das Statut der Berlin-Kölnischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Freitag den 3. Oktober 1879.

Statut

der

Berlin-Kölnischen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft

zu

Berlin.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft gebildet zum Zweck der Rückversicherung gegen den Schaden, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, sowie gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom Tage der erfolgten Eintragung in das Handelsregister festgesetzt. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen (§ 47). Beschlüsse wegen Verlängerung der Gesellschaftsdauer bedürfen der staatlichen Genehmigung.

II. Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Sechs Millionen Mark, eingetheilt in Zwei Tausend Stück Actien à Drei Tausend Mark. Dasselbe kann auf Beschluß des Aufsichtsraths mit staatlicher Genehmigung bis auf Neun Millionen Mark, gleichfalls eingetheilt in Actien, das Stück zu Drei Tausend Mark, erhöht werden.

§ 5. Auf jede Actie sind zwanzig Procent des Nominalwerthes oder Sechs Hundert Mark baar einzuzahlen. Für den Rest von Achtzig Procent oder Zwei Tausend Vierhundert Mark bleibt der Actionair verhaftet und hat darüber einen mit dem gesetzlichen Stempel versehenen, bei Auswärtigen in Berlin domizilirten und an die Ordre der Gesellschaft zahlbaren Wechsel nach dem nachfolgenden Schema A. auszustellen, welcher bei der Gesellschaft deponirt wird, und dessen Bezahlung nur nach Maßgabe dieses Statuts gefordert werden kann.

Die Actionaire sind verpflichtet, die Wechsel vier Wochen vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern.

§ 6. Die Aktien sind untheilbar. Sie werden auf bestimmte Personen lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem Schema B. ausgefertigt und mit der ersten zehnjährigen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon nach dem Schema C. und D. ausgegeben.

Die Aushändigung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons.

§ 7. Die Actien können nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths auf Andere übertragen werden. Der Aufsichtsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Der Rechtsnachfolger im Besitz einer Actie hat der Gesellschaft einen Wechsel nach dem Schema A. auszustellen und der Gesellschaft einzuliefern.

Es wird jedoch der seitherige Inhaber von seiner bisherigen Verpflichtung nur dann befreit, wenn dies Seitens der Gesellschaft ausdrücklich erklärt ist, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines Actionairs, als bis die Actie auf ihn überschrieben worden ist. Der Ueberschreibung muß stets die Ausstellung und Einlieferung des oben erwähnten Wechsels vorhergehen.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt gleichwohl der austretende Actionair, gemäß H.-G.-B. Art. 223 Abs. 3, auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§ 8. Kein Actionair darf mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen.

§ 9. Ueber etwa erforderliche, weitere baare Einzahlungen auf die Actien hat der Aufsichtsrath Beschluß zu fassen und die Einzahlungen auf alle ausgegebenen Actien gleichmäßig auszuschreiben, welche demgemäß vom Vorstande eingezogen werden. Doch ist der Aufsichtsrath verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Ausschreibung eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen (§ 37).

§ 10. Wenn ein Actionair die geforderte Einzahlung in der gesetzten Frist nicht leistet oder die Erneuerung des Wechsels nicht rechtzeitig bewirkt, oder den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht einlöst, so hat die Gesellschaft das Recht, entweder die Zahlung resp. den Wechsel einzuklagen oder den betreffenden Actionair seines Anrechtes in Gemäßheit des Alinea 2

Digitized by Google

Art. 221 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. In letzterem Falle werden seine Actien von der Gesellschaft in Berlin öffentlich verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern der Aufsichtsrath den Letzteren als Actionair annehmbar befindet. Die Bauveranlage, sowie der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag sind der Gesellschaft verfallen.

Den etwaigen Minderbetrag ist der frühere Actionair derselben zu vergüten verbunden, wie er überhaupt der Erfüllung seiner als Actionair eingegangenen Verpflichtungen und namentlich der etwaigen Nachzahlung durch dieses Verfahren nicht enthoben wird, wenn sich bei dem öffentlichen Verkauf entweder ein Käufer nicht finden oder der etwaige Käufer von dem Aufsichtsrathe nicht angenommen werden sollte.

§ 11. Stirbt ein Actionair, so steht es der Gesellschaft frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, vom Todestage ihres Erblassers an, die nach § 7 genehmigte Uebertragung auf qualifizirte und der Gesellschaft genehme Erwerber nachweisen, den öffentlichen Verkauf der Actien in Gemäßheit des § 14 für Rechnung der Erben zu bewirken.

§ 12. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselbe sofort zu versiltern und den Erlös zum Depositum des persönlichen Richters, des Verpfänders oder der die Execution oder den Arrest verfügenden Behörde abzuführen.

§ 13. Wenn ein Actionair in Coneurs geräth, oder außergerichtlich Stundung oder Nachlaß bei seinen Gläubigern nachsucht, wenn gegen ihn eine Execution fruchtlos vollstreckt, oder Wechsel-Execution verfügt ist, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, endlich wenn ein Actionair in ein außerdeutsches Land übersiedelt, wo das deutsche Wechselrecht nicht in allen Punkten Geltung hat, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, von dem Actionair oder seinen Rechtsnachfolgern und Rechtsvertretern, resp. der Gläubigerschaft der Coneurs-Masse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die von ihm der Gesellschaft ausgestellten Wechsel durch Baarzahlung eingelöst, in welchem Falle der Baarbetrag, soweit er noch nicht eingefordert ist (§ 9), zu Gunsten des betreffenden Actionairs oder seiner Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird, — oder genügende Sicherheit für Erfüllung seiner desfallsigen Verpflichtungen, sei es durch Deponirung vom Aufsichtsrathe gut geheißener deutscher Werthpapiere, oder durch Bürgschaftsbestellung geleistet oder ein neuer, der Gesellschaft genehmer Erwerber der Actien vorgeschlagen werde. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, dann ist der Aufsichtsrath befugt, die betreffenden Actien öffentlich in Berlin für Rechnung des Actionairs verkaufen und dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen, sofern der Aufsichtsrath denselben als Actionair annehmbar findet.

§ 14. Tritt den vorstehenden Bestimmungen (§§ 10, 11, 12, 13) entsprechend ein Verkauf von Actien ein, dann hat der Actionair resp. der Inhaber der Actien diese nebst Dividendenscheinen und Talons innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zurückzuliefern, widrigenfalls die Gesellschaft befugt ist, die Actien durch dreimalige, innerhalb vier Wochen zu bewirkende Insertionen in den Gesellschaftsblättern für ungiltig zu erklären und eine ganze Anzahl neuer Actien nebst Dividendenscheinen und Talons unter neuen Nummern auszufertigen.

Uebersteigt in den Fällen der §§ 11, 12 und 13 der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, dann hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten resp. deponirt ihn in den Fällen des § 12. Deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht, dann ist die Gesellschaft befugt, die Wechsel geltend zu machen, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen wird.

§ 15. Ist eine Actie verloren oder vernichtet worden, so soll auf Antrag des Eigenthümers sechs Wochen nach vorhergegangener, dreimaliger Aufforderung in den § 19 genannten Blättern diese Actie vom Vorstande ausdrücklich annullirt und eine neue Actie unter gleicher Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden.

§ 16. Gegen Umtausch defect gewordener Actien kann der Vorstand neue Actien ausgeben, welche die gleiche Nummer und den Namen des jeweiligen Eigenthümers tragen. Die eingetauschten Exemplare sind von dem Vorstande zu annulliren und im Depot der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Kosten der neuen Ausfertigung hat der Eigenthümer zu tragen.

§ 17. Eine Mortification verloren gegangener Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Aufsichtsrathe innerhalb obiger Frist angezeigt worden, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden Präclusivfrist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in demjenigen Dividenden-Zahlungstermine,

Digitized by Google

in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt ist, an den eingetragenen Actienbesitzer.

§ 18. Die Belegung der Fonds, des Grundcapitals, des zu bildenden Reservefonds und des außerdem zu bildenden Sparfonds (§ 53) darf nur erfolgen

a. in pupillarisch sicheren Hypotheken;
b. in Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind.

Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in diesen Papieren gefordert werden.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank benutzt werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalen für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

§ 19. Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe erfolgen durch:

a. den Deutschen Reichs-Anzeiger und Preußischen Staats-Anzeiger,
b. die Berliner Börsen-Zeitung,
c. die Neue Börsen-Zeitung,
d. den Berliner Börsen-Courier,
e. die Deutsche Versicherungs-Zeitung,
f. die Kölnische Zeitung.

Der Vorstand hat die Befugniß, an Stelle der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu bestimmen. Alle desfallsigen Aenderungen sind in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig publicirt, wenn sie einmal durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht worden ist.

Geht eins der statutenmäßigen Publikationsblätter ein, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in den übrigen Blättern, und es ist der Vorstand zur Wahl eines anderen Blattes nicht verpflichtet; wird die Einrückung verweigert, so gilt für diesen Einzelfall das Nämliche, doch hat alsdann der Vorstand für die nächstfolgenden Bekanntmachungen ein anderes Blatt zu wählen. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auch auf die Einberufung der Generalversammlungen.

§ 20. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgiltig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bestimmende, daselbst vorhandene Haus, nach Maßgabe der §§ 20 und 21, Titel 7, Theil 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Berlin durch Anschlag im Gesellschaftslokal.

III. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 21. Organe der Gesellschaft sind:

1) die General-Direction als Vorstand der Gesellschaft,
2) der Aufsichtsrath,
3) die Generalversammlung und deren Revisionscommission.

A. Die General-Direction.

§ 22. Die General-Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft und hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft gesetzlich zustehen und obliegen. Sie besteht entweder aus einem oder aus mehreren Directoren. So lange ein General-Director fungirt, besteht der Vorstand aus ihm allein und werden mehrere Vorstandsmitglieder nicht bestellt.

§ 23. Der General-Director, ebenso wie die Directoren werden vom Aufsichtsrathe ernannt. Ihre Ernennungen erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll.

§ 24. Der Aufsichtsrath kann, gemäß Art. 234 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches auf Vorschlag des General-Directors und in Uebereinstimmung mit demselben, sofern nicht Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände diese Bedingungen ausschließen, einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, mit der Befugniß, die General-Direction zu vertreten. Die Legitimation der Bevollmächtigten wird durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht geführt.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann niemals gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen der Einwand nicht entgegengesetzt werden kann, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

§ 25. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts. Er ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Aufsichtsrathe zu ertheilende Instruktion gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Er ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, welche ein Jahrgehalt von Tausend Thalern und darunter beziehen. Er ernennt und stellt sämmtliche Agenten an.

Er hat die Gesellschaft nach außen zu vertreten und für die Gesellschaft zu zeichnen.

Digitized by Google

§ 26. Alle Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind, und wenn die eigenhändige Unterschrift des General-Directors oder eines Directors (§ 22) beigefügt ist.

§ 27. Der General-Director hat bei seinem Amtsantritt mindestens zehn Stück Actien der Gesellschaft in dem Archive derselben niederzulegen, über welche er während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen darf.

§ 28. Der General-Director kann außer der vereinbarten festen Besoldung mit einem, zwischen ihm und dem Aufsichtsrathe zu vereinbarenden Antheil an dem Reingewinn betheiligt werden.

Der Aufsichtsrath schließt mit dem General-Director einen besonderen Anstellungs-Vertrag, in welchem in Gemäßheit des Art. 227 des H.-G.-B. namentlich die Bestimmung aufzunehmen ist, daß, unbeschadet der aus dem Anstellungs-Vertrage zustehenden Entschädigungs-Ansprüche, die Anstellung jederzeit vom Aufsichtsrathe widerrufen werden kann. Vorstehendes gilt auch in Betreff der Directoren.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 29. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens zehn und höchstens zwölf Mitgliedern.

Die constituirende Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes.

Eine spätere Aenderung kann von der Generalversammlung auf den Antrag des Aufsichtsrathes beschlossen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes erfolgt durch die Generalversammlung aus der Zahl der Actionaire.

Der erste Aufsichtsrath wird in der durch das Comité zu berufenden constituirenden Generalversammlung auf nicht länger als ein Jahr gewählt; später erfolgt die Wahl des Aufsichtsrathes jedesmal auf fünf Jahre.

Falls der Aufsichtsrath aus zehn Mitgliedern besteht, scheiden in jedem Jahre zwei Mitglieder aus; falls er aus zwölf Mitgliedern besteht, scheiden abwechselnd in einem Jahre zwei, im andern Jahre drei Mitglieder aus, und falls er aus elf Mitgliedern besteht, scheiden in den ersten vier Jahren je zwei Mitglieder und im letzten Jahre drei Mitglieder aus. — Bis sich für dieses Ausscheiden eine Reihenfolge nach dem Amtsalter gebildet hat, entscheidet das Loos. Ausgeschiedene sind wieder wählbar.

Kommt in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe durch eine vor einem Notar vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung und zwar für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger einvierteljähriger Kündigung niederzulegen.

§ 30. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß während der Dauer seines Amtes mindestens zehn Stück auf seinen Namen lautende Actien der Gesellschaft besitzen.

§ 31. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben zu notariellem Protocoll. Die Functionen derselben dauern ein Jahr. Wiederwahl ist statthaft. Die statutgemäß von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden resp. des die Verhandlung leitenden Mitgliedes gezogen wird.

§ 32. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; derselbe kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Kasse, der Wechsel-Portefeuilles, Effektenvorräthe, Dokumente u. s. w. untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanz und Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn er dieses im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

Er schließt den Dienstvertrag mit dem General-Director, mit den Directoren, Bevollmächtigten und allen sonstigen Beamten, deren Gehalt ein Tausend Thaler übersteigt, und bestimmt deren Bezüge. Der Aufsichtsrath übt außerdem diejenigen Befugnisse aus, welche das Statut ihm besonders vorschreibt.

Der Aufsichtsrath ist befugt, zu allen seinen Functionen einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren.

§ 33. In den Sitzungen des Aufsichtsrathes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung berufen.

Die Sitzungen können, so oft es der Vorsitzende für nöthig hält, stattfinden, sie müssen innerhalb acht Tagen berufen werden, sobald zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Vorstand darauf antragen.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters können Beschlüsse des Aufsichtsrathes durch Einholung schriftlicher Voten gefaßt werden.

§ 34. Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn mindestens vier Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters.

Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrathes bei, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche sie persönlich betreffen.

Digitized by Google

Sie sind ebenso wie die Aufsichtsraths-Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, haben aber nur eine berathende Stimme.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll geführt, welches die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

§ 35. Der Aufsichtsrath bezieht neben Ersatz seiner Auslagen als Entschädigung für seine Mühwaltung lediglich die nach § 52 festgestellte Tantième vom Reingewinn, ausgenommen der erste Aufsichtsrath, auf welchem die Vorschrift des Art. 192 des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches Anwendung findet.

§ 36. Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung zum Handels-Register und von der dadurch bedingten Bekanntmachung sind die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes, auch der interimistisch gewählten, des General-Directors, seines etwaigen Stellvertreters, der Directoren, sowie der etwa ernannten Bevollmächtigten durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrathes legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotocolle ausgestelltes notarielles Attest.

C. Die Generalversammlung.

§ 37. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres findet regelmäßig in Berlin eine ordentliche Generalversammlung der Actionaire statt, welche vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter zu berufen ist.

Außerdem kann der Aufsichtsrath jederzeit außerordentliche Generalversammlungen berufen und ist dazu verpflichtet in dem Falle des § 9, gleichzeitig mit der Ausschreibung der Einzahlungen, ferner, wenn die Generaldirection oder andere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Actiencapitals besitzen und als solche im Actienbuch eingetragen sind, schriftlich unter Angabe der Gründe, darauf antragen, spätestens in vierzehn Tagen nach gestelltem Antrage. Die außerordentlichen Generalversammlungen sind binnen sechs Wochen von dem Tage ab, an welchem der Antrag eingegangen ist, abzuhalten.

§ 38. Die Einladung zu den Generalversammlungen, welche den Zweck derselben angeben muß, geschieht durch einmalige, mindestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Anträge der Actionaire, welche in der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen spätestens mit Ablauf des Monats Januar bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes eingereicht werden.

§ 39. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind diejenigen Actionaire berechtigt, welche als solche spätestens acht Tage vor der Generalversammlung in das Actienbuch eingetragen sind.

§ 40. Den in dieser Weise berechtigten Actionairen, welche sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt. In der Generalversammlung giebt jede Actie eine Stimme. Mehr als fünfzig Stimmen darf ein Actionair weder für sich noch in Vertretung zusammen auf sich vereinigen.

§ 41. Stimmberechtigte Actionaire können sich nur durch andere mit Vollmacht versehene Actionaire vertreten lassen.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, sofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Weibliche Personen sind vom persönlichen Erscheinen überhaupt ausgeschlossen. Ehefrauen werden durch ihre Männer, Kaufleute und Firmen durch ihre Handelsrechtlichen und im Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Eine Firma darf aber nur durch Einen vertreten werden. Ehemänner bedürfen zur Vertretung ihrer Ehefrauen keiner besonderen Vollmacht.

§ 42. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Derselbe ernennt die Scrutatoren.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein Protocoll aufgenommen. Die Protocolle der Generalversammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes, dem General-Director, den etwaigen Directoren, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche solches wünschen, unterzeichnet. Das so vollzogene Protocoll hat für alle Actionaire, auch für die abwesenden, volle Gültigkeit und Verbindlichkeit.

§ 43. Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 47, 55. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 44. Wahlen werden, sofern nicht ein anderer Weg der Abstimmung einstimmig beschlossen wird, mittelst geheimer Zettel-Abstimmung vollzogen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden, oder wenn es von wenigstens zehn Actionairen beantragt wird, findet auch über andere Gegenstände der Berathung Zettel-Abstimmung statt.

Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

§ 45. In der ordentlichen Generalversammlung hat der Aufsichtsrath über die Lage der Geschäfte der

Digitized by Google

Gesellschaft und über die vom Vorstande vorgelegte Bilanz für das vorhergegangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung des Rechnungs-Abschlusses des laufenden Geschäftsjahres. Die Revisoren müssen auch noch zur Zeit der Revision Actionaire der Gesellschaft sein.

§ 46. Die Revisoren ergänzen sich bei eintretenden Vacanzen aus der Zahl der Actionaire durch eigene Cooptation. Die Richtigkeit der Bilanz constatiren sie durch Mitunterzeichnung derselben. Ueber Ertheilung der Decharge entscheidet die Generalversammlung.

§ 47. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Aufsichtsrathe, vom Vorstande oder von einzelnen Actionairen gestellt werden;
b. über Aenderung des Statuts, insbesondere auch über die Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;
c. über Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft über Neun Millionen Mark hinaus;
d. über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft;
e. über die Entlassung von Aufsichtsraths-Mitgliedern gemäß der bestehenden gesetzlichen Vorschriften,
f. über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung der §§ 54—56.

In der General-Versammlung darf nur über solche Gegenstände beschlossen werden, welche auf der rechtzeitig publicirten Tagesordnung gestanden haben. — Art. 238 des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs.

Ueber die sub b. c. d. aufgeführten Gegenstände, sowie über Fortsetzung der Dauer der Gesellschaft (§ 3) kann nur mit einer Majorität von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen rechtsverbindlich beschlossen werden und muß in dem unter lit. d. erwähnten Falle diese Majorität außerdem noch mindestens die Hälfte sämmtlicher vorhandenen Actien repräsentiren. Die Beschlüsse der General-Versammlung über die oben sub b. c. und d. bezeichneten Gegenstände, sowie über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, § 3 — bedürfen der staatlichen Genehmigung.

IV. Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§ 48. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird durch den Vorstand vollständige Inventur gemacht und die Bilanz gezogen.

Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz Seitens des Gesellschafts-Vorstandes und deren Prüfung und Feststellung Seitens der Revisoren resp. des Aufsichtsrathes muß so zeitig erfolgen, daß die Vorlegung an die Actionaire innerhalb der ersten sechs Monate jedes Rechnungsjahres bewirkt werden kann. Jahresrechnung und Bilanz sind spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres der Aufsichts-Behörde mitzutheilen und in den in dem § 19 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den baaren Einnahmen des Rechnungsjahres hinzu:

a. die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien;
b. die im Vorjahr zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;
c. das Guthaben auf Zinsen, welche im nächsten Rechnungsjahr zahlbar werden, bis zum Jahresschluß berechnet (Stückzinsen);
d. der Agio-Gewinn auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres höher ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren, resp. höher als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahresausgabe, zu welcher die Organisations-, Einrichtungs- und Verwaltungskosten zu ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgang:

a. die Prämienreserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
b. die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge;
c. die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, welche für Immobilien nicht unter 1 Procent, für Mobilien nicht unter 5 Procent des Erwerbswerthes jährlich betragen dürfen;
d. die Abschreibung auf zweifelhafte Forderungen, deren Höhe unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für jeden Fall festzustellen ist;
e. der Agioverlust auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres geringer ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren, resp. niedriger als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

§ 50. Bei Aufstellung der Bilanz sind unter Beachtung der Vorschriften des Art. 239a des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 aufzuführen:

I. Unter den Activis:
a. der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actiencapitals;
b. der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;
c. der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher, als zu dem Courswerthe am letzten Tage des Jahres in Ansatz gebracht werden.

Digitized by Google

der Nominalbetrag jeder Gattung ist vor der Linie anzugeben;

d. die Ausstände und Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falls stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;

e. die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum nach ihrem Werthe am Jahresschlusse unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;

f. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

II. Unter den Passivis:

a. der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien (des Grundcapitals) und der Bestand des Reservefonds, sowie des Sparfonds (§§ 52, 53);

b. die Prämienreserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;

c. die Schadenreserve für die angemeldeten, aber am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden, in voller Höhe der angemeldeten Beträge;

d. die Schulden der Gesellschaft aller Art und zwar Capitalien, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;

e. die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;

f. die Reserve für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schluß der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 51. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verlust in den Vorjahren das Grundcapital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

§ 52. Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a. zunächst sind zehn Procent zum Reservefonds zurückzulegen, bis derselbe die Höhe von zehn Procent des Actiencapitals erreicht hat;

ferner kommen:

b. an die Mitglieder des Aufsichtsrathes zehn Procent,

c. an den Vorstand der Gesellschaft die demselben nach näherer Feststellung durch den Aufsichtsrath bewilligte Tantième

zur Vertheilung.

Der alsdann noch verbleibende Rest wird, nach Abzug dessen, was in Gemäßheit des § 53 etwa in den Sparfond gelegt werden darf, als Dividende auf die Actien vertheilt. Die Dividende wird jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juli eines jeden Jahres gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines an den durch den Aufsichtsrath in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machenden Stellen gezahlt. Der oben erwähnte Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten, welche die laufenden Einnahmen übersteigen und erst, wenn dieser, sowie der Sparfonds (§ 53) erschöpft ist, kann das Grundcapital angegriffen werden.

§ 53. Nach Ermessen des Aufsichtsrathes kann außer dem Reservefonds ein Sparfonds angelegt und aus dem Reingewinn, in Gemäßheit des § 52, dotirt werden. Dieser Sparfonds darf aber die Höhe von Neunhunderttausend Mark nicht übersteigen und dürfen in keinem Jahre mehr als höchstens zwanzig Procent für diesen Zweck verwendet werden. Er steht jeder Zeit zur Deckung außerordentlicher Schäden und Verluste und für sonstige unvorhergesehene Fälle, namentlich auch, um eine möglichst gleichmäßige Höhe der Dividende festzuhalten, nach Beschluß des Aufsichtsrathes zur Disposition.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 54. Die Beschlußnahme über Auflösung der Gesellschaft kann nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der diesfällige Antrag entweder von der Majorität des Aufsichtsrathes, oder vom Vorstande oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen ein Fünftel des Grundcapitals besitzen, gestellt ist. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine Deutsche H.-G.-B. und das Bundes-Gesetz vom 11. Juni 1870 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.

§ 55. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen, welche Majorität außerdem mindestens die Hälfte sämmtlicher überhaupt vorhandenen Actien repräsentiren muß, rechtsgültig beschlossen werden.

§ 56. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, auch die Modalitäten, soweit sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, anzuordnen und erforderlichen Falls die ernannten Liquidatoren mit Vollmacht auszustatten.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht des zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirenden Aufsichtsrathes, Art. 225a des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches, welcher bis zur Beendigung der Liquidation in Funktion bleibt und sich, wenn Vacanzen eintreten, aus der Zahl der Actionäre durch eigene Cooptation ergänzen darf und auf welchen die Vorschriften in den §§ 31—34 Anwendung finden. Seine Remuneration setzt die den Auflösungsbeschluß fassende Generalversammlung fest.

VI. Transitorische und Schluß-Bestimmungen.

§ 57. Das erste Geschäftsjahr soll ausnahmsweise die Zeit von Eintragung der Gesellschaft in das Han-

Digitized by Google

delsregister bis zum Einunddreißigsten Dezember Achtzehnhundertachtzig umfassen, so daß die erste Inventur und Bilanz am Schlusse des Jahres Achtzehnhundertachtzig gemacht und auf Grund derselben der Gewinn oder Verlust der Gesellschaft bis dahin seit dem Entstehen derselben ermittelt und festgestellt wird.

§ 58. Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden sämmtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von einem Comité, zur Zeit bestehend aus:

Jacques Meyer, Rentier in Berlin,
L. Rudolph, Fabrikbesitzer in Berlin,
A. Schlüter, Rentier in Berlin,
A. Lemelson, Ingenieur in Berlin,
Commerzienrath H. Gruson in Buckau-Magdeburg,
Jean Marie Heimann, Kaufmann in Köln,
A. Neven-Du Mont, Kaufmann in Köln,
O. Meurer, Kaufmann in Köln,
Fr. Schultz, Director in Deutz bei Köln,
Geh. Commerzienrath F. Zschille in Dresden,
General-Director C. Schnürpel in Berlin,

sodann aber von dem in der constituirenden General-Versammlung zu ernählenden Aufsichtsrathe besorgt. Das gedachte Comité und, wenn es von diesem nicht bereits geschehen ist, der in der constituirenden General-versammlung gewählte Aufsichtsrath ist ermächtigt und befugt, den General-Director resp. die sonstigen Vorstandsmitglieder und sämmtliche erforderlichen Beamten, deren Anstellung nicht dem Vorstande zusteht, zu ernennen und mit ihnen die erforderlichen Anstellungs-Verträge definitiv und für die Gesellschaft verbindlich abzuschließen. Es wird hierdurch ferner den Mitgliedern des vorgenannten Comités resp. dem Aufsichtsrathe, und zwar zusammen und Jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Anderen, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung oder das Handels-Gericht vorschreiben oder empfehlen möchten. Diese Abänderungen sollen für alle Actienzeichner und für sämmtliche Contrahenten resp. beitretenden Actionaire rechtsverbindlich sein, von welchen ein gleicher Auftrag und gleiche Vollmacht, wie oben erwähnt, durch die Zeichnung ertheilt wird.

§ 59. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die Gesellschafts-organe, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen-Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Schema A.

(Formular des auszustellenden Wechsels.)

....., den .. .. 18..

Für Mark 2400.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am ..... erfolgen muß, zahle ... in Berlin bei ..... gegen diesen ..... Wechsel an die Ordre der „Berlin-Kölnischen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft" daselbst die Summe von Zweitausendvierhundert Mark.

Zur Actie Nr. .....

(Unterschrift.)

Schema B.

(Formular der Actie.)

Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Actie Nr. .....

über Dreitausend Mark.

Herr N. N. ..... hat diese Actie durch baare Einzahlung von Sechshundert Mark und Niederlegung eines Wechsels über Zweitausendvierhundert Mark erworben und ist dadurch Actionair der „Berlin-Kölnischen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft" geworden. — Als solcher hat er nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust derselben.

Diese Actie kann nach § 7 des Statuts nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes auf einen Anderen übertragen werden

Berlin, den ..... 18..

Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.	Die General-Direction.
.....	.....
(Facsimile des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes)	(nachstehende Unterschrift.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. ..... Nr. ....

(Unterschrift des Controlbeamten.)

Schema C.

(Formular zum Dividendenschein.)

Nr. .. ..

Dividendenschein zur Actie Nr. .....

der

Berlin-Kölnischen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben in der ersten Hälfte des Monats Juli 18.. die auf obige Actie für das Geschäftsjahr 18..

Digitized by Google

entfallende Dividende, ...
bekannt gemacht werden ...
Berlin, den .....

Berlin-Kölnische Rückvers...
Der Aufsichtsrath.
.....
(Facsimile des Vorsitzenden.)

Rü...
Dividendenscheine, ...
von dem 31. December d...
in welchem sie fällig gew...
den, verfallen zu Gunsten...

Schema D.

(Formula...

Vor...
Talon zur ...

Berlin-Kölnischen Rü...
schaf...

Eingetragen sub Fol.

Inhaber dieses Talons ...
rung desselben am ..ten ..... 18.. ...
der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.
Berlin, den ..... 18..

Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft.
Der Aufsichtsrath. Die General-Direction.
....
(Facsimile des Vorsitzenden.) (Facsimile.)

...tra-Beilage

zum Amtsblatt

...ung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

briefe oder Zinscoupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1864.

(gez.) Wilhelm.
(L. S.)

Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.
...e. v. Selchow. Graf z. Eulenburg.

...meinschaftlichen Bericht vom 11. De...
bei Rücksendung der Anlagen des...
...tatut der Preußischen Hypotheken...
...r notariellen Verhandlung vom
...nen Fassung unter der Vor...
die Eintragung desselben
...s Handelsrichters nicht

...r 1873.

...phausen.

...migen
Ein...
...et

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Anderweit revidirtes

Statut

der

Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin,

bestätigt durch Allerhöchste Erlasse vom 13. Oktober 1873, 13. März 1876 und 12. Februar 1879.

Auf Ihren Bericht vom 4. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückerfolgenden, notariellen Urkunde vom 16. April d. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 18. Mai 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz. Graf z. Lippe. v. Selchow. Graf z. Eulenburg.

Privilegium.

(Gesetz-Sammlung Jahr 1864. Nr. 20, S. 285.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 16. April d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinscoupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(L. S.)

(ggez.) v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz. Graf z. Lippe. v. Selchow. Graf z. Eulenburg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. October d. J. will Ich, bei Rücksendung der Anlagen desselben, das revidirte Statut der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank in der in der notariellen Verhandlung vom 8. September 1873 enthaltenen Fassung unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Eintragung desselben in's Handelsregister Seitens des Handelsrichters nicht beanstandet wird.

Baden-Baden, den 13. October 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf zu Eulenburg. Camphausen. Dr. Achenbach.

Auf das Gesuch vom 27. April d. J. genehmigen wir hiermit — in der Voraussetzung, daß die Eintragung in das Handelsregister demnächst unbeanstandet erfolgt — die von dem Curatorium auf Grund des § 5 des revidirten Statutes vom 13. October v. J. beschlossene Erhöhung des Grundcapitals der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank um eine Million Thaler.

Zugleich veranlassen wir die Hauptdirection, den urkundlichen Nachweis der Eintragung, sobald diese erfolgt ist, durch Vermittelung des Königlichen Polizei-Präsidiums einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1874.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
(gez.) **Meinecke.**	(gez.) **Ribbeck.**
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
(gez.) Jacobi.	(gez.) Schellwitz.

Digitized by Google

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. will Ich bei Rücksendung der Anlage desselben das anderweit revidirte Statut der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank der in der notariellen Verhandlung vom 12. Januar 1878 enthaltenen Fassung unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Eintragung desselben in das Handelsregister Seitens des Handelsrichters nicht beanstandet wird.

Berlin, den 13. März 1878.

(gez.) Wilhelm.

(gegz.) Camphausen. Dr. Achenbach.

Zugleich für den Minister des Innern:
Im Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich, daß bei der durch Meine Ordre vom 13. März 1878 erfolgten Genehmigung des anderweit revidirten Statuts der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank auch die Generalversammlungsbeschlüsse der notariellen Verhandlung vom 20. März 1877, soweit sie durch die Verhandlung vom 12. Januar 1878 keine Abänderung erfahren haben, inbegriffen sein sollen.

Berlin, den 12. Februar 1879.

(gez.) Wilhelm.

(gegz.) Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Erster Titel.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

Firma. § 1. Unter der Firma:

„Preußische Hypotheken-Actien-Bank"

ist in Berlin eine Actien-Gesellschaft gegründet.

Zweck. Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Realcredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im § 13 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der hypothekarischen Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Pfandbriefen beschafft werden.

Sitz. § 2. Die „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

Dauer. § 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, dem 18. Mai 1864, ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den vorbemerkten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gültig beschlossen werden.

Bekanntmachung. § 4. Die für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane erfolgen durch:

1. den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger,
2. die Neue Preußische Zeitung,
3. die Vossische Zeitung,
4. die Berliner Börsen-Zeitung,
5. die Bank- und Handels-Zeitung,
6. die National-Zeitung,
7. den Berliner Börsen-Courier,
8. die Neue Börsen-Zeitung,
9. die Magdeburger Zeitung,
10. die Norddeutsche Allgemeine Zeitung,
11. die Kölnische Zeitung,

soweit diese Zeitungen noch bestehen und zugänglich sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so wählt das Curatorium (§ 33 u. f.) sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist das Curatorium einem Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind. Jede Bekanntmachung gilt als gehörig geschehen, wenn sie durch mindestens drei der bezeichneten Blätter rechtzeitig erfolgt ist.

Zweiter Titel.

Grundcapital und Actionäre.

Grundcapital. § 5. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Sechs Millionen Mark. Dasselbe kann mit ministerieller Genehmigung auf Beschluß des Curatoriums bis auf Fünfzehn Millionen Mark und auf Beschluß der Generalversammlung bis auf Dreißig Millionen Mark erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Actien. § 6. Der Betrag einer jeden Actie ist auf Sechshundert Mark festgesetzt.

Die Actien lauten auf Inhaber und werden nach dem beiliegenden Schema A. mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums (§ 34 u. f.) und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirection ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre nach dem Schema B. und mit einem Talon nach Schema C. versehen.

Erhöhung des Grundcapitals. § 7. In Folge eintretender Erhöhung des Grundcapitals hat das Curatorium die Modalitäten der Unterbringung der Actien zu bestimmen. Der Ausgabecours darf nicht unter Pari betragen. Der Hauptdirection der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank bleibt das Recht der Repartition der Zeichnungen vorbehalten. Wird die Auflegung von Actienzeichnungen mit Ratenzahlungen beschlossen, so sind 10 Procent sofort bei der Actien-

Digitized by Google

zeichnung, und fernere, mindestens 30 Procent innerhalb des ersten Jahres vom Tage der erfolgten Auflegung der Actienzeichnung, resp. wo eine solche erforderlich ist, vom Tage der ministeriellen, beziehentlich der landesherrlichen Genehmigung einzuzahlen.

Die weiteren Einzahlungen und die Zahlungstermine bestimmt das Curatorium.

Die Aufforderungen zur Einzahlung müssen wenigstens vier Wochen vor den Zahlungsterminen durch die Hauptdirection erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, die durch Indossament mit Genehmigung der Hauptdirection an einen bestimmten Rechtsnachfolger, jedoch unbeschadet der unbedingten Haftung des Zeichners für die Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien übertragen werden können. Nach erfolgter Einzahlung von vierzig Procent kann die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen Seitens des Curatoriums ausgesprochen werden. Im Falle der eingetretenen Befreiung werden die Interims-Quittungen gegen auf Inhaber lautende Interimsscheine nach dem beiliegenden Schema D. ausgetauscht.

Die Ausbändigung der Actien erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Ratenzahlung.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß der §§ 6 und 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierzehntägiger Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Hauptdirection berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und 6% Verzugszinsen, vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittels öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnungen etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Curatoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können. Von den vorstehenden Conventionalstrafen ist nur die Generalversammlung zu entbinden berechtigt.

Dividendenscheine. § 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren, vom letzten December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Hauptdirection innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer fernern, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation desselben zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Talons. § 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Hauptdirection angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind und der Hauptdirection der legale Nachweis über die Beilegung des Streites geführt worden ist.

§ 11. Verlorene Actien und Interimsscheine unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim königlichen Stadtgericht nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie beziehungsweise Interimsscheins unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Interimsscheine, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Hauptdirection ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

Actionäre. § 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären wegen rückhändig gebliebener Einzahlungen (§ 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts, unterwirft; auch alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionären, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Geschäftskreis.

§ 13. Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank ist befugt, zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung ihres Vermögens nachstehende Geschäfte zu betreiben:

a) unkündbare und kündbare Hypotheken innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmten Bundesgebiets zu erwerben (siehe §§ 16, 18);
b) Hypotheken zu beleihen, sowie die Anlegung von Geldern in Hypotheken und die Aufnahme und Veräußerung von Hypotheken zu vermitteln, Hypotheken in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung und Auszahlung der Zinsen zu besorgen;
c) an Kreise, Communen und Corporationen mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde derselben auch ohne Hypothekensicherheit amortisir- oder in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehne zu gewähren und für dieselben entsprechende Obligationen auszugeben (§§ 13d und 27);
d) unkündbare und kündbare Pfandbriefe (§§ 20, 24), sowie verzinsliche Obligationen (§ 27) mit oder ohne Amortisation auszugeben;
e) Capitalien von Behörden, Anstalten, Communen und Privaten verzinslich anzunehmen
   1. zu dem bestimmten Zweck, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln oder dafür Pfandbriefe auszuhändigen,
   2. mit mindestens vierwöchentlicher Kündigungsfrist. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden;
f) das Incasso von Wechseln, Geld, Anweisungen und Effecten zu besorgen;
g) ihre disponiblen Kassenbestände nutzbar zu machen durch Ankauf oder Beleihung von Wechseln, durch Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren, einschließlich ihrer eigenen Pfandbriefe, nach den Grundsätzen der Reichsbank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere der zu dem in der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmten Bundesgebiet gehörigen Staaten und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Communalverbände und andere Corporationen des Deutschen Reiches ausgeben, desgleichen auch Certificate und Antheilscheine, welche für die vorstehend genannten Papiere ausgegeben werden, sowie endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten. Die eigenen Actien der Bank sind von dem Ankauf und der Beleihung ausgeschlossen;
h) Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen.

§ 14. Im Geldverkehr hat sich die Bank der Speculationsgeschäfte für eigene Rechnung zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern.

§ 15. Grundstücke zu erwerben ist der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank nur gestattet:

a) zum Zweck der Benutzung zu Gesellschaftslocalien;
b) behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschaftsforderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Hypothekarische Darlehne.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

§ 16. Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nur in Beträgen von mindestens Fünfzehnhundert Mark bewilligt.

Die Tilgung derselben geschieht durch Amortisation. Die jährliche Amortisationsquote darf nicht geringer als ein halb Procent der Darlehnssumme sein, doch steht dem Darlehnsschuldner frei, die Amortisation durch stärkere Abschlagszahlungen zu beschleunigen. Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die Amortisation bis zur Beendigung derselben von der vollen Darlehnssumme gezahlt.

Ist die Zahlung der Amortisationsrate oder der Zinsen nicht spätestens innerhalb 14 Tagen nach Verfall erfolgt, so muß für den Contraventionsfall eine Conventionalstrafe von $^1/_2$ Procent des ursprünglichen Betrages des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden.

Abschlagszahlungen, welche über den Betrag der stipulirten Amortisationsrate hinausgehen, ist die Preußische Hypotheken-Actien-Bank berechtigt, in unkündbaren Pfandbriefen nebst den laufenden Coupons und Talons zum Nennwerth zu fordern, welche zu denselben Serien gehören, wie die betreffenden Hypotheken, an deren Stelle die Pfandbriefe ausgefertigt sind.

Die Abgrenzung und Feststellung der zu bildenden verschiedenen Serien, das Verfahren bei der Amortisation, die Höhe der Amortisationsraten und die danach abzumessende Dauer der Amortisationsperioden wird durch ein vom Curatorium zu erlassendes Reglement für jede Serie geordnet.

Wenn ein Drittheil des dargeliehenen Capitals amortisirt ist, so ist die Gesellschaft nach Vereinbarung mit dem Schuldner berechtigt, entweder über den amortisirten Betrag löschungsfähig zu quittiren und die Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theils des Capitals herabzusetzen, oder eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Capitalbetrages zu bewilligen.

Kündbarkeit der unkündbaren Hypotheken.

§ 17. In folgenden Fällen können die unkündbaren hypothekarischen Darlehne ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft gekündigt werden:

a) wenn die zu zahlenden Zinsen, Amortisationsbeiträge und Geschäftsunkostenbeiträge nicht innerhalb eines Monats, etwaige Conventionalstrafen und sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin an die Gesellschaft berichtigt sind;
b) wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen Theil des-

Digitized by Google

selben verhängt, oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

c) wenn der Schuldner in Concurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;

d) wenn durch irgend welchen Umstand der Werth des hypothekarischen Unterpfandes — im Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe — so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr hinreichend gesichert erscheint; oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek mit der Bank ein Abkommen getroffen ist; doch berechtigen Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, und solche Veräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung (§ 25) findet, und zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht (§ 16);

e) wenn die vertragsmäßig stipulirten Versicherungen hinsichtlich der beliehenen Gebäude, des lebenden und todten Inventars und der Ernte nicht erfüllt, resp. nicht aufrecht erhalten werden.

Werden diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen. Im Falle der nothwendigen Subhastation und in den Lit. c. bezeichneten Fällen bedarf es dieser Frist nicht. Die Darlehne sind in diesen Fällen auf Verlangen der Gesellschaft sofort fällig. Der Bank bleibt es vorbehalten, in Stelle der baaren Rückzahlung entweder Pfandbriefe, § 16 Alinea 4, oder eine den statutenmäßigen Anforderungen genügende Hypothek anzunehmen.

Kündbare Hypotheken. § 18. Kündbare hypothekarische Darlehne ohne Amortisation dürfen überhaupt nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den von dem Curatorium aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt werden.

Diese Darlehne dürfen im Ganzen die Höhe des baar eingezahlten Grundcapitals und der Hälfte des statutenmäßigen Reservefonds nicht überschreiten.

Soweit kündbare Darlehne als Grundlage kündbarer Pfandbriefe dienen sollen (§ 24), müssen die Beleihungsgrenzen dieselben sein, wie bei den unkündbaren Darlehnen und darf die Gesammtsumme solcher Darlehne den Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Pfandbriefe und Obligationen.

§ 19. Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen unkündbaren, durch Amortisation zu tilgenden Pfandbriefen (§ 20 ff.), von verzinslichen kündbaren Pfandbriefen (§ 24) und von verzinslichen Obligationen (§ 27) berechtigt.

Die Gesammtsumme aller dieser auszugebenden Papiere darf indeß den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Die unkündbaren und kündbaren Pfandbriefe, sowie die Obligationen lauten auf Inhaber. Sämmtliche drei Arten müssen äußerlich unterscheidbar sein und dürfen nicht in Stücken unter Hundertfünfzig Mark ausgegeben werden. Sie sind mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Hauptdirection auszufertigen.

Den Pfandbriefen können Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden. Bei etwaigen Differenzen ist der deutsche Text und die inländische Währung entscheidend.

Für unkündbare und für kündbare Pfandbriefe, sowie für Obligationen sind höchstens je 2 bestimmte, jedoch fünf Procent für das Jahr nicht übersteigende Zinssätze nach Bestimmung der Hauptdirection, unter Zustimmung des Präsidenten festzusetzen.

Die Ausgabe von Pfandbriefen und Obligationen zu einem anderen Zinssatze kann nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers erfolgen.

Unter jedem Pfandbriefe ist vom Syndicus der Bank zu bescheinigen, daß für denselben die vorschriftsmäßige Sicherheit (§ 25) nach den Bestimmungen des Statuts vorhanden ist.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in Betreff beschädigter oder verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Pfandbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehns-Valuta an die Hypotheken-Schuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen an die Preußische Hypotheken-Actien-Bank, zu entrichten hat.

Unkündbare Pfandbriefe.

§ 20. Unkündbare Pfandbriefe werden nach dem beiliegenden Schema E. ausgefertigt. Sie dürfen innerhalb der im § 19 angegebenen Grenze zu keinem höheren Betrage ausgegeben werden, als derselbe durch, den Bestimmungen des § 25 entsprechende Hypothekenforderungen vollständig gedeckt ist.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden den Pfandbriefen Zinscoupons, Schema F., auf höchstens 10 Jahre, sowie ein Talon, Schema G., beigefügt,

Digitized by Google

gegen dessen Einlieferung seiner Zeit neue Zinscoupons ausgegeben werden.

§ 21. Die Zinsen werden gegen Aushändigung der Coupons an den bekannt gemachten Stellen ausgezahlt und verjähren im Falle der Nichterhebung zu Gunsten der Bank in 4 Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

§ 22. Die Einlösung der in Serien eingetheilten Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos. Die bezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch die Gesellschaftsblätter dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens 6 Monate vor dem Auszahlungstermine, an welchem die Verzinsung der Pfandbriefe aufhört.

Die Feststellung der verschiedenen Serien, das Verfahren bei der Amortisation, sowie die Dauer der Amortisationsperioden wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement geordnet (§ 35d).

§ 23. Die Rückzahlung der ausgelooften Pfandbriefe erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Die Bank ist berechtigt, auf jeden der ausgelooften Pfandbriefe eine gleichmäßige, 20 Procent nicht übersteigende Amortisationsentschädigung zu gewähren, welche in ihrem Gesammtbetrage — ohne jede Beeinträchtigung der für die Amortisation bestimmten Mittel — aus Ersparnissen der Verwaltungskosten-Beiträge oder anderweitigen Geschäftserträgen zu decken ist.

Kündbare Pfandbriefe.

§ 24. Die Gesammtsumme der auszugebenden kündbaren Pfandbriefe (Schema II.) darf den Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen und muß durch Hypothekenforderungen, welche die Preußische Hypotheken-Actien-Bank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, vollständig gedeckt sein. Kündbare Pfandbriefe können sowohl von dem Inhaber als auch von der Gesellschaft nach vereinbarter Frist gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht des Inhabers und der Gesellschaft ist nach der getroffenen Vereinbarung auf den betreffenden Pfandbriefen zu vermerken.

Bei einer von Seiten des Pfandbrief-Inhabers erfolgenden Kündigung muß der Pfandbrief bei der Gesellschaft vorgelegt und von derselben die erfolgte Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Erfolgt die Kündigung der Pfandbriefe von Seiten der Gesellschaft, so muß dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter (§ 4) stattfinden.

Den kündbaren Pfandbriefen werden Zinscoupons zur Erhebung der halbjährlich fälligen Zinszahlungen nach dem Schema J. und Talons zur Empfangnahme neuer Zinscoupons nach dem Schema K. für je 10 Jahre beigefügt.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in 4 Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig sind.

Dies wird auf den Zinscoupons vermerkt.

Beleihungsgrenzen.

§ 25. Hypothekenforderungen, welche als Unterlage für Pfandbriefe (§ 19—24) dienen sollen, dürfen nur innerhalb der nachstehenden Beleihungsgrenzen erworben werden.

Ländlicher Grundbesitz kann bis zu $^3/_5$ des auf Grund von Taxen durch landschaftliche Behörden festgestellten Werthes beliehen werden. Die Beleihung desselben ist auch ohne diese Taxen zulässig, wenn der Capitalsbetrag des Darlehns einschließlich der vorangehenden Verpflichtungen

1. bei Liegenschaften ohne Gebäude den 20fachen Betrag des jährlichen Reinertrages,
2. bei Liegenschaften mit Gebäuden die Summe
   a) des 25fachen Betrages des jährlichen Reinertrages der Liegenschaft,
   b) des 10fachen Betrages des jährlichen Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude,

zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs Veranlagung zur Grund- resp. Gebäudesteuer in Gemäßheit der Gesetze vom 21. Mai 1861 abgeschätzt worden sind — abzüglich der in Rubrika zwei und drei des Hypothekenbuchs eingetragenen Verbindlichkeiten, sowie des 25fachen Grundsteuerbetrags — nicht übersteigt.

In allen Fällen können Grundstücke, welche landschaftlich abgeschätzt worden sind, zu demjenigen Betrage beliehen werden, zu welchem die betreffende Landschaft Pfandbrief-Darlehen zu geben berechtigt ist.

Städtischer Grundbesitz kann beliehen werden, wenn der Capitalsbetrag des Darlehns einschließlich etwaiger vorangehender Verpflichtungen innerhalb des 10fachen Betrages des vorbezeichneten Gebäudesteuer-Nutzungswerthes verbleibt.

Für die in der Provinz Schleswig-Holstein belegenen Liegenschaften gilt bis zur vollendeten Veranlagung der Grundsteuer die Bestimmung, daß der Capitalbetrag des Hypotheken-Darlehns, auf Grund dessen Pfandbriefe ausgegeben werden können, einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen entweder innerhalb des Landsteuerwerthes der Liegenschaften zuzüglich des 10fachen Betrages des jährlichen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Nutzungswerthes der dazu gehörigen Gebäude, oder innerhalb zweier Drittel des von den zuständigen beeidigten Distrikts-Taratoren nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften ermittelten Werthes bleiben muß. (Verordnung vom 15. December 1802, Gesetz-Sammlung Seite 148 und vom 20. November 1811, Gesetz-Sammlung Seite 326.)

In den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim ist, so lange die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anter-

Digitized by Google

weiter Regulirung der Grundsteuer nicht zur Ausführung gekommen ist, an Stelle des Reinertrages die von den zu beleihenden Liegenschaften zu entrichtende Grundsteuer dergestalt zum Anhalt zu nehmen, daß der Darlehnsbetrag, einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen das 250fache, bei den der Eremten-Steuer in den vormals kurhessischen Landestheilen unterworfenen Liegenschaften das 500fache des Jahresbetrages der Grund- (Eremten-) Steuer zuzüglich des 10fachen Betrages des jährlichen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Nutzungswerthes der dazu gehörigen Gebäude nicht übersteigen darf.

Mit Ausschluß Preußens soll innerhalb des in der Verfassung des deutschen Reiches bestimmten Bundesgebietes vor Eröffnung des Hypotheken-Geschäfts in dessen einzelnen Theilen nach Maaßgabe der dort entweder schon bestehenden oder zu erlassenden Gesetze über die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer den Vorschriften für Preußen möglichst entsprechend die Beleihungsgrenze mit ministerieller Genehmigung von dem Curatorium festgestellt und durch die Gesellschaftsblätter (§ 4) veröffentlicht werden.

Sicherheit der Pfandbriefe.

§ 26. Die Sicherheit der Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die von der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank erworbenen Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
b) durch das Grundcapital der Gesellschaft,
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

Obligationen.

§ 27. Die Modalitäten für die nach § 13c. an Kreise, Communen und Corporationen auch ohne hypothekarische Sicherheit zu gewährenden Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisirt- oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Obligationen werden nach dem anliegenden Schema L. ausgefertigt. Sie werden mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Hauptdirection versehen und von dem Syndicus der Bank bezüglich der statutenmäßigen Deckung, sowie auch dahin bescheinigt, daß die als Deckung dienenden Anleihen mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde contrahirt sind.

Zinscoupons und Talons werden den Schemas M. und N. entsprechend ausgefertigt.

Die Ausgabe der Obligationen darf mit den emittirten Pfandbriefen (§ 19) die Grenze des 20fachen Betrages des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen, der Zinsen und Amortisation haften außer den erworbenen Forderungen noch das Grundcapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten in analogen Fällen die für hypothekarische Darlehne und Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen auch für diese Darlehne und Obligationen.

Vierter Titel.

Organisation.

§ 28. Die Organe der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank sind:

1. die Hauptdirection,
2. das Curatorium,
3. die Generalversammlung.

Hauptdirection. § 29. Die Hauptdirection besteht nach Bestimmung des Curatoriums entweder aus zwei oder mehr Mitgliedern, welche vom Curatorium zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden.

Das Curatorium kann stellvertretende Mitglieder der Hauptdirection und Procuristen bestellen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Hauptdirection und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Die Mitglieder der Hauptdirection und die Stellvertreter legitimiren sich durch ein Attest des Handelsgerichts, die Beamten der Gesellschaft durch ein Attest der Hauptdirection.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Hauptdirection wird durch ein vom Curatorium zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Darüber, ob ein Syndicus für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Hauptdirection oder ein stellvertretendes Mitglied mit der Function des Syndicus zu betrauen ist, beschließt das Curatorium. In beiden Fällen ist für den Syndicus der Gesellschaft die Qualification zum Richteramte erforderlich. Die Mitglieder der Hauptdirection und der Syndicus erhalten Gehalt.

§ 30. Die Hauptdirection bildet den Gesellschaftsvorstand in Gemäßheit des Art. 227 seq. des Handels-Gesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beobachtung der von dem Curatorium und von der Generalversammlung innerhalb des der letzteren zugewiesenen Ressorts gefaßten Beschlüsse. Die Hauptdirection stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des vom Curatorium zu ernennenden Syndicus an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten Viertausend Mark übersteigt, oder er mit länger als dreimonatlicher Kündigung angestellt wird, bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums oder dessen Stellvertreters,

Digitized by Google

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen werden in der Form ausgestellt, daß der geschriebenen oder gedruckten Firma mindestens zwei Directionsmitglieder oder ein Director und ein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Procurist ihre Unterschriften — letztere mit einem die Procura andeutenden Zusatz — hinzufügen. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes der Direction.

Bei Quittungen über geleistete Zahlungen und Rechnungen über gelieferte Werthpapiere, Wechsel und dergleichen (Kassenquittungen) genügt die gemeinschaftliche Unterschrift eines Directors oder Procuristen (§ 29) und eines Kassenbeamten.

Die Unterschrift eines stellvertretenden Mitgliedes der Direction steht der Unterschrift der übrigen Directionsmitglieder gleich und es bedarf für ihre Wirksamkeit des Nachweises der Verhinderung der übrigen Directionsmitglieder nicht.

Die Hauptdirection ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt. Verträge mit denselben, durch welche der Gesellschaft besondere Lasten auferlegt werden, oder durch welche der Gesellschaft das Recht der Aufkündigung auf längere Dauer als drei Monate entzogen werden soll, bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums oder seines Stellvertreters unbeschadet jedoch der Wirksamkeit solcher Verträge zu Gunsten des anderen Contrahenten.

Die Hauptdirection erstattet alljährlich einen Geschäftsbericht an das Curatorium zur Vorlegung in der ordentlichen Generalversammlung.

§ 31. Der Hauptdirection bleibt es vorbehalten, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§ 32. Die Mitglieder der Hauptdirection können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Curatorium.

§ 33. Das Curatorium besteht fortan aus zehn von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Mitgliedern, von denen mindestens drei ihr Domicil in Berlin haben müssen und jährlich zwei im Wechsel fünfjähriger Function ausscheiden.

Das erste Ausscheiden findet mit Ablauf des Geschäftsjahres 1878 statt. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird für die ersten fünf Jahre durch das Loos bestimmt, welches der Vorsitzende des Curatoriums alljährlich in einer vor der ordentlichen Generalversammlung abzuhaltenden Curatorialsitzung zu ziehen hat. Für die Zeit nach dem ersten fünfjährigen Turnus wird die Reihenfolge der Ausscheidenden durch das Dienstalter bestimmt. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hat jedoch das Curatorium aus der Zahl der Actionäre einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erforderniße vorhanden sind. Jedes Mitglied des Curatoriums muß zehn Actien eigenthümlich besitzen.

Nicht fähig, Mitglied des Curatoriums zu sein, ist, wer fallirt oder auch nur seine Zahlungen eingestellt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, so lange nicht eine vollständige Rehabilitirung erfolgt ist.

Die Mitglieder des Curatoriums erhalten die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinne, aber kein Gehalt. Jedes Mitglied des Curatoriums hat die von ihm besessenen zehn Actien im Tresor der Bank für die Zeit der Amtsdauer niederzulegen.

Bis zum Ablaufe des ersten fünfjährigen Turnus findet zugleich eine Ermäßigung der bisher bestimmungsmäßig gewählten Mitglieder von fünfzehn auf zehn dergestalt statt, daß bis zu dieser Minderzahl die Neu- und Ersatzwahl für Stellen, welche durch freiwilligen Austritt oder Tod von Mitgliedern frei werden, ausgesetzt bleibt und mit Ablauf des Geschäftsjahres 1883 die dann etwa noch über zehn vorhandenen, durch die Auslooſungen zu bestimmenden Mitglieder ohne Erneuerungswahl ausscheiden.

§ 34. Die Mitglieder des Curatoriums wählen alljährlich aus ihrer Mitte zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben.

§ 35. Das Curatorium übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Art. 225 des Handelsgesetzbuchs ein. Das Curatorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch der Hauptdirection ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Hauptdirection und dem Syndicus,
b) die Bestimmung über die Einzahlung des Actiencapitals,
c) die Erlassung von Reglements bei Amortisationen (§ 16 Al. 5, § 22 Al. 2),
d) die Feststellung der Termine und Beleihungsmodalitäten bei kündbaren Darlehen (§ 18),
e) die Regulirung der Thätigkeit der Mitglieder der Hauptdirection durch ein zu erlassendes Reglement (§ 29 Al. 3),
f) Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters.

§ 36. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident, falls derselbe nicht anwesend ist, dessen Stellvertreter event. das dem Lebensalter nach älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn einschließlich des jedesmaligen Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Hauptdirection wohnen den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben oder dessen Stellvertreter gezeichnet.

Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Dieselbe gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Wenn die Hauptdirection oder drei Mitglieder des Curatoriums es beantragen, muß in längstens sechs Tagen die Einladung zu einer Sitzung des Curatoriums erfolgen.

§ 37. Der Präsident des Curatoriums ordnet nach seinem Ermessen außerordentliche Kassen- und Geschäftsrevisionen an und ist berechtigt, den Sitzungen der Hauptdirection beizuwohnen. Der Stellvertreter hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte.

Behufs Vornahme der ordentlichen, in jedem Jahre mindestens viermal wiederkehrenden Revisionen wird ein Mitglied des Curatoriums von diesem auf die Dauer eines Jahres und zugleich für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter für dasselbe vom Präsidenten des Curatoriums designirt. Dasselbe ist verpflichtet, zu diesen Revisionen ein Mitglied der Hauptdirection und einen auf den Vorschlag derselben vom Curatorium auf die Dauer von ein bis zu fünf Jahren zu erwählenden Revisor zuzuziehen, welcher die Qualification zum Richteramte besitzen muß. Auch zu den von dem Präsidenten zu veranstaltenden außerordentlichen Revisionen muß dieser Revisor jedesmal zugezogen werden. Ueber die ordentlichen Revisionen ist stets ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe von den Revisoren und dem Mitgliede der Hauptdirection zu vollziehen. Abschrift dieses Protocolls ist jedesmal auf kürzestem Wege dem Präsidenten zuzustellen.

Der Hauptdirection, dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von dem Stellvertreter des Präsidenten vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Generalversammlung.

§ 38. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt.

Die Hauptdirection beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Hauptdirection, als durch den Präsidenten des Curatoriums oder dessen Stellvertreter stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Hauptdirection oder das Curatorium es für nöthig erachten oder mindestens dreißig Actionäre, welche zusammen den dritten Theil des emittirten Grundcapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den § 4 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je fünf Actien bilden eine Stimme. Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Actionär weder für sich, noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Actionäre in sich vereinigen. Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden.

Die Actionäre, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, ingleichen Bevollmächtigte derselben, haben ihre Actien, Vollmachten, Bestallungen ꝛc. spätestens acht Tage vor der Generalversammlung mit einem schriftlichen Antrage der Hauptdirection zur Abstempelung der letzteren einzureichen. Es wird ihnen demnächst ein auf ihren Namen ausgestellter, die Zahl der Stimmen ausdrückender Stimmzettel ertheilt, welcher zugleich als Legitimation für die Generalversammlung dient.

§ 39. Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht;
b) Bericht der Prüfungs-Commission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;
c) die Jahresbilanz;
d) die Feststellung der den Actionären zu zahlenden Dividende;
e) Ertheilung der Decharge an das Curatorium und an die Hauptdirection;
f) Wahl der Mitglieder des Curatoriums;
g) anderweitige Vorlagen des Curatoriums und der Hauptdirection.

Wenn ein Actionär einen Antrag bis zum 1. Februar schriftlich bei der Hauptdirection einreicht, so ist derselbe bei Berufung der demnächstigen Generalversammlung als ein Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In allen anderen Fällen sind die Vorschriften des Art. 238 des allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches maßgebend; nur ist auch eine bloße Verhandlung ohne Beschlußfassung nicht zulässig, wenn der Actionär seinen Antrag nicht mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Direction eingereicht hat.

§ 40. Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter, oder im Fall der Behinderung Beider das älteste anwesende Mitglied des Curatoriums, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Digitized by Google

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, und mit Ausnahme der in den §§ 3, 41 und 49 bezeichneten Fälle genügend.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Hauptdirection zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protocolle beigefügt.

In dem Protocolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und die Voten dürfen nicht in das Protocoll aufgenommen werden.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Hauptdirection und von mindestens drei der anwesenden Actionäre zu unterzeichnen.

§ 41. Statutänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht von dem Präsidenten, dem Curatorium oder der Hauptdirection, sondern von den Actionären ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§ 42. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisation und Reservefonds.

Bilanz. § 43. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Hauptdirection aufgestellt und zweien Deputirten des Curatoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Curatoriums oder der sonstigen Actionäre einen Vorsitzenden zugeordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Curatorium festgesetzt, in der Generalversammlung vorgelegt, und von derselben, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Hauptdirection und dem Curatorium die Decharge ertheilt.

§ 44. Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Activa über die Passiva gebildet.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungs-Course, und wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungs-Cours ist, nur zum Börsen-Course, Immobilien höchstens zum Kostenpreise und Mobilien abzüglich einer Werthsverminderung von jährlich wenigstens 5 Procent in Ansatz gebracht werden.

Gewinnvertheilung. § 45. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt. Der dadurch verbleibende Ueberrest wird auf die Actionäre in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 Procent des baar eingezahlten Grundcapitals zunächst die Verwendung erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste

a) 10 Procent die Mitglieder des Curatoriums,
b) 10 Procent die Mitglieder der Hauptdirection,
c) der verbleibende Rest wird als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich spätestens am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben durch die Hauptkasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren vom letzten December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 46. Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Hauptdirection gedruckt und für die Actionäre bereit gehalten.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im § 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

Amortisationsfonds. § 47. Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Capitals gezahlten Zinsen, sowie die Abschlagszahlungen (§ 16 Al. 4), und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne nach Maaßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abzahlungen ꝛc. zu Gute.

Reservefonds. § 48. Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt, der Reservefonds wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu.

Sobald der Reservefonds den zehnten Theil des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 45 bestimmten 10 Procent auf.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 49. Die Auflösung der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handels-Gesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens ³/₄ sämmtlicher Actien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische Darlehne nicht mehr gewährt, auch Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Hauptdirection, unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Hauptdirection und Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionäre gegen Rückgabe der Actien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Siebenter Titel.

Der Staatscommissarius.

Aufsichtsrecht der Staatsregierung. § 50. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von den Kassenbüchern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Staatscommissarius erhält Abschrift der über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommenen Protocolle.

Schema A.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Actie Nr. .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den ...ten ..... 18..

Das Curatorium. (Facsimile der Unterschrift des Präsidenten.)

Die Hauptdirection. (Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirection.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. .....

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Schema B.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Dividendenschein Nr. .....

zu der Actie .....

zahlbar den ...ten ..... 18.. bei der Hauptkasse in Berlin und an den anderweiten speciell bekannt gemachten Orten.

Berlin, den ...ten ..... 18...

Die Hauptdirection. (Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem ..... ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt (§ 9 des Statuts).

Schema C.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Dividendenbogen

der

Actie Nr. .....

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendenscheine auf fernere 10 Bilanzjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Fall des Talonverlustes greifen die Bestimmungen des § 10 des Statuts Platz. (Abdruck umseitig.)

Berlin, den ...ten ..... 18...

Die Hauptdirection. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Digitized by Google

Rückseite.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Hauptdirection angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind, und der Hauptdirection der legale Nachweis über die Beilegung des Streites geführt worden ist.

Schema D.

Inhaber-Interimsschein
der
Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

Der Inhaber dieses Interimsscheines, auf welchen vierzig Procent eingezahlt sind, erhält nach statutenmäßiger Vollzahlung die Actie der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank Nr. ..... über Zweihundert Thaler Preußisch Courant gegen Rückgabe dieses Interimsscheines und der damit ausgegebenen Dividendenscheine.

Die weiteren Zahlungen werden auf diesem Inhaber-Interimsschein von der Hauptdirection quittirt.

Berlin, den ... ten ..... 18...

Das Curatorium. (Faksimile der Unterschrift des Präsidenten.) — Die Hauptdirection. (Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirection.)

Eingetragen im Register sub Fol..... Nr.....

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Schema E.

Unkündbarer Pfandbrief
der
Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

Nr. .....

Serie ..... Lit. .....

über Thlr. ..... M. .....

Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank verschuldet unter der im § 26 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Pfandbriefes Thaler ..... im 30-Thalerfuße ..... Mark Reichswährung, verzinslich zu ..... Procent.

Dieser Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank nach vorgängiger Auslosung und öffentlichem Aufgebot einlöslich.

Berlin, den ... ten ..... 18...

Das Curatorium. (Faksimile der Unterschrift des Präsidenten.) — Die Hauptdirection. (Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirection.)

Für diesen nach § 20 ausgegebenen Pfandbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit (§ 25) vorhanden.

Berlin, den ... ten ..... 18...

Der Syndicus. (Unterschrift)

Eingetragen im Register sub Fol..... Nr.....

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Rückseite.

Die Sicherheit der Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die von der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank erworbenen Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
b) durch das Grundcapital der Gesellschaft,
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

Schema F.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Zinscoupon Nr. .....
zum
unkündbaren Pfandbriefe.

Serie ..... Lit. ..... Nr. .....

..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. ..... M. halbjährige .... procentige Zinsen von ..... Thalern ..... Mark, zahlbar am ..... bei der Hauptkasse in Berlin und an den anderweitigen speciell bekannt gemachten Orten.

Berlin, den ... ten ..... 18 ...

Die Hauptdirection. (Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder)

Eingetragen im Register sub Fol. ..... Nr. .....

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Coupon ist am ..... ungültig und die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Zinscoupons findet nicht statt.

Digitized by Google

Schema G.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Couponbogen des unkündbaren Pfandbriefes.

Serie ..... Lit ..... Nr. .....

über ..... Thaler ..... Mark, verzinslich zu ..... Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Zinscoupons für fernere 10 Jahre nebst einem neuen Talon eingehändigt. Im Fall des Talonverlustes greifen die Bestimmungen der §§ 10 und 19 des Statuts Platz. (Abdruck umseitig.)

Berlin, den ...ten ..... 18...

Die Hauptdirection.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

§ 10.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Hauptdirection angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind, und der Hauptdirection der legale Nachweis über die Beilegung des Streites geführt worden ist.

§ 19 Alinea 7.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in Betreff beschädigter oder verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Schema H.

Unkündbarer Pfandbrief der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank.

Nr. .....

Serie ..... Lit. .....

Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank verschuldet unter der im § 26 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Pfandbriefes Thaler ..... im 30-Thalerfuße ..... Mark Reichswährung, zu ..... Procent verzinslich.

Dieser Pfandbrief ist sowohl von Seiten des Inhabers als auch von Seiten der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank nach vereinbarter Kündigungsfrist kündbar. Das Kündigungsrecht darf nicht vor dem ..... ausgeübt werden.

Bei der Kündigung des Pfandbriefes Seitens des Inhabers muß der Pfandbrief präsentirt und demnächst Seitens der Gesellschaft die Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Von Seiten der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank erfolgt die Kündigung durch die Gesellschaftsblätter.

Berlin, den ...ten ..... 18...

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.) — Die Hauptdirection. (Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirection.)

Für diesen nach § 24 ausgegebenen Pfandbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit (§ 25) vorhanden.

Berlin, den ...ten ..... 18 ...

Der Syndicus.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register Fol. ..... Nr. .....
(Unterschrift des Controlbeamten.)

Rückseite.

Die Sicherheit der Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die von der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank erworbenen Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
b) durch das Grundcapital der Gesellschaft,
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

Schema I.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Zinscoupon Nr. .....

zum

kündbaren Pfandbrief.

Serie ..... Lit. ..... Nr. .....

..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. ..... M.

halbjährige ....procentige Zinsen von ..... Thalern ..... Mark, zahlbar am ..... bei der Hauptkasse in Berlin und an den anderweitigen speciell bekannt gemachten Orten.

Berlin, den ...ten ..... 18 ...

Die Hauptdirection.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Rückseite.

Dieser Coupon ist am ..... ungültig und die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Zinscoupons findet nicht statt.

Schema K.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Couponbogen des kündbaren Pfandbriefes.

Serie ..... Lit. ..... Nr. .....

über .. .. Thaler .... Mark, verzinslich zu ..... Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Zinscoupons für fernere 10 Jahre nebst einem neuen Talon eingehändigt. Im Falle des Talonverlustes greifen die Bestimmungen der §§ 10 und 19 des Statuts Platz. (Abdruck umseitig.)

Berlin, den ...ten ..... 18...

Die Hauptdirection.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

§ 10.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Hauptdirection angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind, und der Hauptdirection der legale Nachweis über die Beilegung des Streites geführt worden ist.

§ 19 Alinea 7.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in Betreff beschädigter oder verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Schema L.

Nr. .....

Serie ..... Lit. .....

Obligation
der
Preußischen Hypotheken-Actien-Bank
über
..... Thaler .. .. Mark.

Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank verschuldet dem Inhaber dieser Obligation

..... Thaler ..... Mark Reichswährung, verzinslich zu ..... Procent unter der im § 27 des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Diese Obligation wird gemäß § 27 des Statuts am ...ten ..... 18... durch Baarzahlung des Nennwerths eingelöst.

Berlin, den ...ten ..... 18...

Das Curatorium.
(Facsimile der Unterschrift des Präsidenten.)

Die Hauptdirection.
(Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirection.)

Für diese nach § 27 des Statuts ausgegebene Obligation ist die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und ist die als Deckung dienende Anleihe mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde contrahirt.

Berlin, den ...ten ..... 18...

Der Syndicus.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Obligationsregister Fol. .....
(Unterschrift des Controleurs.)

Rückseite.

Die Modalitäten für die nach § 13c. an Kreise, Communen und Corporationen auch ohne hypothekarische Sicherheit zu gewährenden Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisirte oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Obligationen werden nach dem Schema L. ausgefertigt. Sie werden mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Hauptdirection versehen und von dem Syndicus der Bank bezüglich der statutenmäßigen Deckung, sowie auch dahin bescheinigt, daß die als Deckung dienenden Anleihen mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde contrahirt sind.

Digitized by Google

Schema M.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Zinscoupon Nr. .....

zur

Obligation

Serie ..... Lit. ..... Nr. .....

..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. ..... M. halbjährige .... procentige Zinsen von ..... Thalern ..... Mark, zahlbar am ..... bei der Hauptkasse in Berlin und an den anderweitigen speciell bekannt gemachten Orten.

Berlin, den ... ten ..... 18...

Die Hauptdirection.
(Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol.....

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Coupon ist am ..... ungültig und die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Zinscoupons findet nicht statt.

Schema N.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Couponbogen

der

Obligation

Serie ..... Lit. ..... Nr. .....

über ..... Thaler ..... Mark, verzinslich zu .... Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Zinscoupons für fernere 10 Jahre nebst einem neuen Talon eingehändigt. Im Fall des Talonverlustes greifen die Bestimmungen der §§ 10 und 19 des Statuts Platz. (Abdruck umseitig.)

Berlin, den ... ten ..... 18...

Die Hauptdirection.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

§ 10.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Hauptdirection angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind, und der Hauptdirection der legale Nachweis über die Beilegung des Streites geführt worden ist.

§ 19 Alinea 7.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in Betreff beschädigter oder verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Berlin, Druck von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Oktober 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

21. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 u. flgd.) bringe ich hierdurch die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam, nach welchen die Vergütigung für Roggen, Hafer, Heu und Stroh für das Jahr 1879 zu gewähren ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Hinsichtlich der Vergütigung für das etwa zu liefernde Mehl bemerke ich, daß in dem Militair-Haushalt durchschnittlich aus einem Centner Roggen 83 bis 84 Pfund Mehl gewonnen werden, so daß sich demnach 100 Pfund Mehl gleich 120 Pfund Körner stellen.

Nach diesem Verhältniß wird daher unter Hinzurechnung des ortsüblichen Mahllohns, welches

a.	für den Normal-Marktort	Berlin	auf 1	Mark	84	Pf.,
b.	" " "	Prenzlau	" 1	"	60	"
c.	" " "	Schwedt a. O.	" 1	"	50	"
d.	" " "	Beeskow	" 1	"	54	"
e.	" " "	Luckenwalde	" 1	"	5	"
f.	" " "	Potsdam	" 1	"	13	"
g.	" " "	Brandenburg	" 1	"	20	"
h.	" " "	Neu-Ruppin	" 1	"	6	"
i.	" " "	Wittstock	" 1	"	64	"
k.	" " "	Perleberg	" 1	"	50	"

für 100 Kilogramm Roggen festgesetzt ist, die Vergütigung zu berechnen sein.

Potsdam, den 11. September 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

* * *

Nachweisung der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Roggen, Hafer, Heu und Stroh nebst Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1867 (1868) bis 1878 exkl. 1870/71.

Anmerkung. Bei Berechnung des Durchschnitts für die ganze Periode ist der höchste und niedrigste Jahrespreis, welcher durch **fetten Druck** kenntlich gemacht ist, bei jeder Fruchtgattung außer Betracht gelassen.

Jahr.	Preise für 100 kg										Bemerkungen.
	Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Roggenmehl inkl. Mahllohn		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
Stadt Berlin,											
Normal-Marktort für die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow und Ost-Havelland.											
1867	**20**	**46**	16	63	5	62	4	60			
1868	20	23	18	71	4	78	4	68			
1869	16	72	16	63	5	36	5	21			
1872	16	52	14	94	5	24	**3**	**98**			
1873	18	44	16	26	6	82	5	46			
1874	18	70	**19**	**14**	7	22	6	29			
1875	16	26	17	88	**8**	**72**	7	40			
1876	16	34	16	77	7	82	**9**	**33**			
1877	16	14	14	81	6	04	6	44			
1878	**13**	**38**	**13**	**66**	**4**	**66**	4	17			
Sa.	173	19	165	43	62	28	57	56			
ab	33	84	32	80	13	38	13	31			
bleiben	139	35	132	63	48	90	44	25			
Durchschnitt	**17**	**42**	**16**	**58**	**6**	**11**	**5**	**53**	**22**	**74**	

Digitized by Google

Jahr.	Preise für 100 kg										Bemerkungen.
	Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Roggenmehl incl. Mahllohn		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
Stadt Prenzlau,											
Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.											
1868	**21**	**38**	16	67	**4**	—	5	08			
1869	17	63	16	33	**3**	**96**	4	50			
1872	17	04	13	56	4	42	4	44			
1873	18	66	**14**	82	5	02	4	62			
1874	19	28	**19**	**98**	7	24	6	42			
1875	16	95	17	44	**8**	**21**	6	59			
1876	17	71	16	93	7	98	**8**	**44**			
1877	17	34	**14**	97	6	59	7	53			
1878	**12**	**93**	**12**	**45**	4	30	**4**	**21**			
Sa.	158	92	143	15	51	72	51	83			
ab	34	31	32	43	12	17	12	65			
bleiben	124	61	110	72	39	55	39	18			
Durchschnitt	17	94	15	82	5	65	5	60	23	13	
Stadt Schwedt a./O.,											
Normal-Marktort für den Kreis Angermünde.											
1868	21	21	19	25	4	58	4	38			
1869	17	56	17	25	4	52	4	18			
1872	18	74	16	60	4	78	**3**	**40**			
1873	20	35	18	30	6	16	4	98			
1874	**22**	**20**	**21**	**34**	7	06	5	64			
1875	18	50	19	38	**7**	**86**	6	60			
1876	17	41	17	97	7	36	**8**	**79**			
1877	17	66	16	65	5	99	6	22			
1878	**13**	**63**	**13**	**87**	**4**	**24**	3	70			
Sa.	167	26	160	81	52	55	47	89			
ab	35	83	35	41	12	10	12	19			
bleiben	131	43	125	40	40	45	35	70			
Durchschnitt	18	78	17	91	5	78	5	10	24	04	
Stadt Beeskow,											
Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow.											
1868	19	36	18	75	5	20	3	50			
1869	16	10	16	96	4	82	3	76			
1872	17	05	16	51	6	—	**3**	**04**			
1873	18	72	17	88	6	88	3	52			
1874	**20**	**12**	**20**	**66**	7	48	4	88			
1875	16	62	19	80	**9**	**28**	5	56			
1876	16	88	18	83	8	60	**8**	**74**			
1877	16	89	17	15	6	41	6	29			
1878	**13**	**90**	**14**	**68**	**4**	**48**	3	71			
Sa.	155	64	161	22	59	15	43	—			
ab	34	02	35	34	13	76	11	78			
bleiben	121	62	125	88	45	39	31	22			
Durchschnitt	17	37	17	98	6	48	4	46	22	38	

Digitized by Google

Jahr.	Preise für 100 kg										Bemerkungen.
	Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Roggenmehl inkl. Mahllohn		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
Stadt Luckenwalde,											
Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.											
1868	**20**	**41**	18	67	—	—	3	68			
1869	17	03	17	—	—	—	4	14			
1872	17	47	17	31	4	94	**5**	**12**			
1873	19	82	16	30	5	22	3	74			
1874	20	22	**19**	**42**	6	80	4	82			
1875	16	64	17	34	8	—	6	14			
1876	17	72	17	69	**8**	**59**	**7**	**91**			
1877	17	26	16	16	6	89	5	13			
1878	**14**	**03**	**13**	**68**	**4**	**78**	3	57			
Sa.	160	60	153	57	45	22	42	25			
ab	34	44	33	10	13	37	11	03			
bleiben	126	16	120	47	31	85	31	22			
Durchschnitt	18	02	17	21	6	37	4	46	22	67	
Stadt Potsdam,											
Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam.											
1868	**20**	**38**	20	13	4	54	4	18			
1869	17	56	18	50	5	54	4	78			
1872	17	18	16	61	5	68	**3**	**38**			
1873	19	08	17	74	6	82	4	58			
1874	19	84	**20**	**50**	7	34	5	84			
1875	16	78	19	40	**9**	**44**	6	88			
1876	17	31	18	83	7	55	**8**	**90**			
1877	17	18	16	72	5	46	6	04			
1878	**13**	**99**	**14**	**63**	**4**	**19**	3	85			
Sa.	159	30	163	06	56	56	48	43			
ab	34	37	35	13	13	63	12	28			
bleiben	124	93	127	93	42	93	36	15			
Durchschnitt	17	85	18	28	6	13	5	16	22	55	
Stadt Brandenburg,											
Normal-Marktort für den Kreis West-Havelland.											
1868	19	72	18	92	**4**	**12**	3	96			
1869	18	—	17	31	4	34	4	18			
1872	18	06	16	85	4	78	**3**	—			
1873	**20**	**04**	17	64	6	28	4	08			
1874	19	96	**19**	**74**	7	22	5	14			
1875	16	86	18	40	**8**	**60**	5	86			
1876	17	49	18	52	7	05	**8**	**20**			
1877	17	22	16	24	5	01	5	04			
1878	**14**	**23**	**14**	**26**	4	22	3	43			
Sa.	161	58	157	88	51	62	42	89			
ab	34	27	34	—	12	72	11	20			
bleiben	127	31	123	88	38	90	31	69			
Durchschnitt	18	19	17	70	5	56	4	53	23	03	

Digitized by Google

Jahr.	Preise für 100 kg: Roggen Mark	Pf.	Hafer Mark	Pf.	Heu Mark	Pf.	Stroh Mark	Pf.	Roggenmehl inkl. Mahllohn Mark	Pf.	Bemerkungen
Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin.											
1868	19	62	18	50	**4**	**14**	4	16			
1869	16	59	16	50	4	28	4	84			
1872	16	92	14	31	4	72	**3**	**68**			
1873	18	92	17	38	6	52	4	84			
1874	**19**	**74**	**19**	**74**	7	04	5	74			
1875	17	—	18	62	8	12	5	76			
1876	18	05	18	15	**8**	**78**	**7**	**71**			
1877	17	40	16	92	6	52	6	76			
1878	**13**	**39**	**13**	**80**	4	63	4	05			
Sa.	157	63	153	92	54	75	47	54			
ab	33	13	33	54	12	92	11	39			
bleiben	124	50	120	38	41	83	36	15			
Durchschnitt	17	79	17	20	5	98	5	16	22	41	
Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ost-Priegnitz.											
1868	**19**	**79**	17	33	3	56	3	76			
1869	16	49	15	92	4	04	4	20			
1872	16	27	14	90	3	32	**2**	**76**			
1873	16	24	15	24	4	46	3	04			
1876	17	63	**17**	**57**	**5**	**87**	**6**	**71**			
1877	16	88	16	39	4	39	5	67			
1878	**13**	**07**	**13**	**51**	**2**	**72**	3	29			
Sa.	116	37	110	86	28	36	29	43			
ab	32	86	31	08	8	59	9	47			
bleiben	83	51	79	78	19	77	19	96			
Durchschnitt	16	70	15	96	3	95	3	99	21	68	
Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis West-Priegnitz.											
1868	**21**	**07**	18	38	6	—	5	02			
1869	17	03	17	42	6	32	4	92			
1872	16	39	15	29	6	62	4	38			
1873	19	34	17	26	9	54	5	46			
1874	19	44	**19**	**36**	9	24	6	30			
1875	16	90	18	24	**10**	**62**	6	54			
1876	17	33	18	75	9	77	**8**	**69**			
1877	17	64	16	95	6	67	6	53			
1878	**14**	**12**	**14**	**28**	**4**	**12**	**4**	**20**			
Sa.	159	26	155	93	68	90	52	04			
ab	35	19	33	64	14	74	12	89			
bleiben	124	07	122	29	54	16	39	15			
Durchschnitt	17	72	17	47	7	74	5	59	22	76	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Wahlen zum Abgeordnetenhause.

333. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 21. v. M. (Extrablatt zum Amtsblatt) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Wahlbezirken № 6 Kreis Osthavelland statt des Regierungsraths von Zastrow der Landrath Graf Königsmarck, № 8 Kreis Jüterbog-Luckenwalde statt des Landraths von Oertzen der Oekonomierath Schütze auf Heinsdorf zu Wahlkommissarien für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten ernannt worden sind.

Potsdam, den 2. Oktober 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der E. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 10. Oktober **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

334. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. Oktober 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die am Montag, den 22. dieses Monats, ausgegebene Nummer 22 der im Verlag von A. Reichenbach und im Druck von H. Zimmer u. Comp. hierselbst erscheinende periodischen Druckschrift **„Freie Deutsche Warte"**, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 26. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der im Verlag der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender **„Der Republikaner"** für 1880, herausgegeben von Reinhold Rüegg, wurde auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 und § 1 der Badischen Verordnung vom 23. Oktober 1878 verboten.

Constanz, den 26. September 1879.

Der Großh. Badische Landeskommissar.

Haas.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Communist"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. September 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die nachbezeichneten Druckschriften verboten:

1) République et Révolution. Par G. Lefrançais erschienen zu Genf, gedruckt in der Buchdruckerei der Wittwe Blanchard zu Genf, cours de Rive 3.

2) Qu'est-ce que le travailleur? Rien. Que doit-il être? — Tout. Par une victime du capital. Gedruckt in der ad 1 bezeichneten Buchdruckerei.

3) Manifeste adressé à toutes les associations ouvrières et à tout les travailleurs, par le congrès général de l'association internationale des travailleurs tenu à Bruxelles du 7. au 13. Septembre 1874. Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Counard & Cie., place des Récollets in Verviers.

4) Le suffrage universel et le problème de la souveraineté du peuple. Par P. Brousse, membre de l'internationale. Gedruckt zu Genf in der „imprimerie coopérative" 1874.

5) Compte-Rendu officiel du VIIIe congrès Général de l'association internationale des travailleurs tenu à Berne du 26. au 30. Octobre 1876. Erschienen zu Bern im Jahre 1876 ohne Angabe des Druckers.

6) La commune. Almanach socialiste pour 1877. Im Jahre 1876 zu Genf erschienen, gedruckt in der Buchdruckerei von Rabotnik daselbst, Chemin Montchoisy 26.

7) Die Vorrede Nr. 1 und Nr. 2 des am 1. resp. 15. Januar 1878 erschienenen „Socialisme progressif, revue des idées sociales et des faits économiques". Gedruckt zu Lugano. Buchdruckerei von F. Veladini & Comp. und

8) Die im Mai, resp. Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1877 erschienenen Nr. 1—7 des „Travailleur, revue socialiste, révolutionaire". Gedruckt zu Genf in der ad 6 bezeichneten Druckerei.

Colmar, den 1. Oktober 1879.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

J. V.: von Strenge.

Empfehlung eines Werkes.

335. Im Verlage von Fr. Weiß's Nachfolger in Grünberg i. Schl. ist in vierter vermehrter und nach Maßgabe der Reichsjustizgesetze umgearbeiteter Auflage ein Handbuch vom Staats-Anwalt E. Stein

Digitized by Google

über den amtlichen Verkehr der Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie der Polizei-Verwalter in den Städten mit der Staatsanwaltschaft erschienen, welches 1 Mark 50 Pf. kostet und auf welches die Polizeibehörden unseres Bezirks hiermit aufmerksam gemacht werden.

Potsdam, den 3. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

336. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter	Meter.
1	2,28	0,96	2,32	0,88	1,04	0,58	2,00	1,16	1,32	0,84	1,56	1,56
2	2,28	0,96	2,30	0,86	1,04	0,58	2,00	1,16	1,32	0,84	1,56	1,56
3	2,28	0,96	2,36	0,72	1,04	0,58	2,00	1,14	1,32	0,84	1,54	1,56
4	2,28	0,96	2,30	0,84	1,01	0,56	2,00	1,14	1,30	0,84	1,52	1,56
5	2,26	0,94	2,36	0,80	1,01	0,56	1,98	1,12	1,30	0,84	1,52	1,56
6	2,26	0,92	2,34	0,82	1,00	0,56	2,00	1,12	1,30	0,82	1,50	1,56
7	2,24	0,88	2,34	0,82	1,00	0,55	2,00	1,10	1,30	0,82	1,46	1,54
8	2,22	0,90	2,34	0,80	1,00	0,55	2,00	1,10	1,30	0,82	1,42	1,54
9	2,22	0,90	2,32	0,78	1,00	0,55	2,00	1,10	1,30	0,80	1,38	1,52
10	2,20	0,86	2,34	0,68	1,00	0,55	1,98	1,08	1,30	0,78	1,38	1,50
11	2,20	0,84	2,34	0,80	1,00	0,55	1,94	1,06	1,30	0,76	1,38	1,48
12	2,20	0,86	2,30	0,80	1,00	0,55	1,96	1,06	1,30	0,76	1,36	1,48
13	2,20	0,86	2,30	0,80	1,00	0,55	2,00	1,04	1,30	0,74	1,34	1,46
14	2,22	0,86	2,30	0,80	1,00	0,55	2,02	1,06	1,30	0,74	1,30	1,46
15	2,22	0,88	2,30	0,78	1,00	0,55	2,02	1,06	1,30	0,72	1,30	1,46
16	2,22	0,88	2,28	0,78	0,98	0,55	2,04	1,06	1,30	0,72	1,30	1,46
17	2,22	0,88	2,30	0,70	0,98	0,55	2,02	1,06	1,30	0,72	1,30	1,46
18	2,22	0,86	2,30	0,80	0,98	0,55	2,02	1,06	1,30	0,74	1,30	1,46
19	2,22	0,86	2,30	0,78	0,98	0,55	2,00	1,04	1,30	0,76	1,30	1,46
20	2,22	0,86	2,30	0,78	0,98	0,55	2,02	1,06	1,30	0,78	1,32	1,46
21	2,22	0,86	2,28	0,78	0,98	0,55	2,02	1,04	1,30	0,78	1,30	1,46
22	2,22	0,86	2,28	0,78	0,98	0,55	2,02	1,00	1,30	0,76	1,30	1,46
23	2,22	0,86	2,26	0,80	1,00	0,55	2,00	1,02	1,30	0,76	1,28	1,46
24	2,20	0,84	2,30	0,70	1,00	0,55	2,00	1,02	1,30	0,74	1,26	1,46
25	2,20	0,84	2,30	0,80	1,00	0,55	2,00	1,04	1,30	0,74	1,26	1,46
26	2,20	0,84	2,28	0,80	1,00	0,56	2,00	1,04	1,30	0,74	1,24	1,46
27	2,20	0,84	2,28	0,80	1,00	0,56	1,94	1,00	1,30	0,72	1,26	1,46
28	2,18	0,84	2,26	0,80	1,00	0,56	1,92	0,94	1,30	0,72	1,30	1,44
29	2,18	0,84	2,26	0,82	1,00	0,56	2,00	0,94	1,30	0,70	1,36	1,44
30	2,18	0,84	2,24	0,78	1,00	0,56	2,02	0,94	1,30	0,68	1,38	1,42
31	2,18	0,84	2,26	0,66	1,00	0,56	2,02	0,94	1,30	0,66	1,40	1,42

Potsdam, den 30. September 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Hinterlegungswesen betreffend.

337. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Oktober ab an Stelle der aufgehobenen gerichtlichen Depositorien in Gemäßheit des § 1 seq. der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Ges.-S. von 1879 Seite 249) für die Hinterlegung

1) von Geld,
2) von Werthpapieren auf Inhaber,
3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4) von Kostbarkeiten,

insoweit es sich nicht um eine nur vorläufige Verwahrung in Gemäßheit der §§ 70 seq. der Hinterlegungs-Ordnung handelt, als Hinterlegungsstelle für die in der Bekanntmachung der Herren Minister der Justiz und der Finanzen vom 31. Juli 1879 (Amtsblatt Stück 36 Seite 369) bezeichneten Amtsgerichte die unterzeichnete Regierung und als Hinterlegungs-Kasse die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse in Wirksamkeit treten werden. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen. Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingange bei der Kasse als bewirkt.

Digitized by Google

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle (§ 5 der Hinterlegungs-Ordnung).

Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes, der Werthpapiere und Kostbarkeiten kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. In diesem Falle ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß den Erfordernissen der §§ 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung entsprechen, mithin enthalten:

A. bei Geldsendungen.

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

B. bei Hinterlegung von Werthpapieren.

Die Angaben sub A. № 1 und 3, und

a. die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
b. falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
c. falls Talons- oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.

C. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten

ebenfalls die Angaben sub A 1 und 2 und die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird dem Publikum empfohlen, für die den betreffenden Sendungen beizufügenden Erklärungen von den in der Anlage beifolgenden Formularen

1) (Hinterlegung von Geld),
2) (Hinterlegung von Werthpapieren),
3) (Hinterlegung von Kostbarkeiten)

Gebrauch zu machen.

Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen und demselben die vorstehend beschriebenen Erklärungen in zwei Exemplaren beizufügen. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten findet bis auf Weiteres nur am

7., 14., 22. und 28.

eines jeden Monats, beziehungsweise, soweit diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, an dem nächst vorhergehenden Werktage in den Stunden von 9—12 Uhr statt, worauf noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß nur in dringenden Fällen in Gemäßheit § 13 Absatz 2 der Hinterlegungs-Ordnung Ausnahmen hiervon zugelassen werden können.

Nach § 38 des Gesetzes ist die Hinterlegungs-Kasse nicht verpflichtet:

1) die Auslooſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen. Bis auf Weiteres sind indessen mit Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Anordnungen dahin getroffen worden, daß
   1) durch die Kasse die Ueberwachung der Auslooſung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattfinden wird, als hierüber in den Auslooſungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen. Die Betheiligten werden von der Auslooſung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung benachrichtigt werden.
   2) Die Einziehung der Valuta für ausgelooſte oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften der Regierungs-Haupt-Kasse überhaupt obliegt.

Digitized by Google

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Königl. Regierung.

* * *

Formular 1.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Geld** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular 2.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Werthpapieren** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

		Nennbetrag. Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.			
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben)			
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Formular 3.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Kostbarkeiten** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.

		Schätzungswerth. Mark	Pf.
1)	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.		
2)	Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Anderenfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.		
	Gesammtbetrag des Schätzungswerths.		
3)	a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.		
4)	a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.		

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I betreffend.

338. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden und Aachen.

Berlin, den 11. September 1879.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Oktober 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Viehseuchen.

339. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Krohn und Manzel zu Bredereiche im Kreise Templin, sowie der bäuerlichen Wirthe zu Sabrodt im Kreise Beeskow-Storkow und des Bauern und Schankwirths Kettlitz zu Groß-Ziescht im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen.

Potsdam, den 1. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

340. Die Pocken sind in der Schafheerde des Vorwerks Charlottenau bei Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

341. Die Pocken sind unter den Schafen des zum Gute Klepke im Kreise Westprignitz gehörigen Vorwerks Haaren ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

342. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutes Könkendorf und des Rittergutes Luggendorf, sowie des Bauern Wolff zu Giesendorf im Kreise

Digitized by Google

Ostpriegnitz, auch der Kolonisten zu Senftenhütte und des Bauernhofsbesitzers Genolas zu Briest im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot von Druckschriften 2c.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich am 28. v. M. erschienene Probenummer der periodischen Zeitschrift **„Der Sozialdemokrat“.** Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot von Druckschriften.

92. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienene nicht periodische Druckschrift: „W. Grüwel's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1874, erste und zweite Auflage — Druck von C. Ihring's Wwe. (A. Colbachy) zu Berlin“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen.

26. Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. dem Herrn Metzger Peter Baßgen in Bertrich angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. E. № 4696, 15329, 22087 und 41079 à 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen betreffend.

7. Nachdem zufolge der von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. September d. J. erlassenen, im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger vom 29. dess. M. veröffentlichten Bekanntmachung die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Einnahmen an Kosten und Geldstrafen vom 1. Oktober d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirekten Steuern wahrgenommen werden soll, wird hiermit die für jedes einzelne Gericht im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin festgesetzte Gerichtskosten-Hebestelle in dem in der Extra-Beilage abgedruckten Verzeichniß bekannt gemacht. Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Anweisung der obengenannten Herren Minister vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben die Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz verpflichtet sind, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse beziehungsweise Kosten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorschusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt oder wenn von der Erlegung der Kosten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden ist.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz ist aber auch berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Die Annahme von Kostenvorschüssen und Kosten, welche der Steuerhebestelle zur Hebung bereits überwiesen worden sind, ist dem Gerichtsschreiber nicht gestattet.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor
Hellwig.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission,

das Hinterlegungswesen betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. September d. J., betreffend den Uebergang des Hinterlegungswesens auf dem Bezirk des Landgerichts Berlin I., des Amtsgerichts Berlin II., Charlottenburg und Rixdorf auf die unterzeichnete Verwaltung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Hinterlegung von baaren Geldern und Auszahlung hinterlegter Gelder, die Annahme von Effekten und Kostbarkeiten zur Hinterlegung erfolgt täglich von 9 bis 1 Uhr bei unserer Kasse, Niederwallstraße Nr. 39. Depositaltage behufs Annahme der bereits zuvor eingelieferten, oder der an demselben Tage eingehenden Werthpapiere und Kostbarkeiten zur Hinterlegung bei dem Dokumenten-Depositorium, sowie zur Zurückgabe hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten finden an jedem Dienstag und Freitag von 11 Uhr bis 1 Uhr statt, mit Ausnahme der auf den letzten und vorletzten des Monats fallenden Tage.

Digitized by Google

II. Die Erklärungen, mittelst welcher Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten bei unserer vereinigten Konsistorial-Militair- und Bau-Kasse hinterlegt werden sollen, sind in zwei Exemplaren einzureichen und müssen enthalten:

a. bei Hinterlegungen von **Geld:**

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers, und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes in Ziffern und Buchstaben.	
3) a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechts-Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	
5) Datum und Unterschrift.	

b. bei Hinterlegungen von **Werthpapieren:**

		Nennbetrag.
1) Name, Stand oder Gewerbe ꝛc. wie zu a. 1.		
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Papieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.		
d. Den Gesammtbetrag des Nennbetrages in Ziffern und Buchstaben.		
3) a. b. und c. die Angaben wie zu a. 3.		
4) und 5) die Angaben wie zu a. 4 und 5.		

c. bei Hinterlegung von **Kostbarkeiten:**

		Schätzungswerth. Mark | Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe ꝛc. wie zu a. 1.		
2) a. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)		
b. Gesammtbetrag des Schätzungswerths.		
3) 4) und 5) die Angaben wie zu a. 3, 4 und 5.		

Formulare zu den Erklärungen über Hinterlegungen von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche den vorstehend angegebenen Erfordernissen entsprechen, sind in der lithographischen Anstalt von H. Veit, Burgstraße Nr. 6, und Robert Winkelmann, Hausvoigteiplatz Nr. 11a zu Berlin, käuflich zu haben.

III. Wenngleich nach § 38 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 die Hinterlegungskasse nicht verpflichtet ist, die Auslosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen, und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von

Digitized by Google

Amtswegen zu sorgen, so gelten doch nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers in Bezug darauf bis auf Weiteres folgende Normen:

a. durch die Kasse findet die Ueberwachung der Auslooſung und Kündigung der Werthpapiere insoweit statt, als hierüber in den Auslooſungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staats-Anzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten werden von der Auslooſung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlaſſung benachrichtigt.

b. Die Einziehung der Valuta für ausgelooſte oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehnung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung jener Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungs-Hauptkassen überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Berlin, den 18. September 1879. Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Oktober ab.

109. Mit dem 15. Oktober 1879 tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 24. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif.

110. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der zwanzigste Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 in Kraft, derselbe ist zum Preise von 0,15 Mark bei sämmtlichen Billet-Expeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen, Abänderungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation. Soweit diese Aenderungen jedoch Erhöhungen für das Publikum herbeiführen, treten dieselben erst mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Bromberg, den 24. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Braunkohlen und Briquets.

111. Vom 15. November 1879 ab treten an Stelle der im Tarife für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets ab Senftenberg vom 1. April 1877 für den Verkehr zwischen Station Gr.-Räschen der Berlin-Görlitzer Bahn und den Ostbahnstationen Neuenhagen, Fredersdorf, Strausberg, Rüdersdorf und Müncheberg enthaltenen Frachtsätze für Braunkohlen und Briquets anderweite Taxen innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Die Tarifsätze sind bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 26. September 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze für Güter-Verkehr im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande.

112. Vom 1. November d. J. treten im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Deutz-Gießener Bahn einerseits und Stationen der Königlichen Ostbahn und der Hinterpommerschen Bahn andererseits direkte Tarifsätze in Kraft. Die hiernach zur Ausgabe gelangenden Nachträge sind vom 15. Oktober d. J. zu den darauf vorgedruckten Preisen in den Verbands-Güter-Expeditionen käuflich zu beziehen; inzwischen wird schon von jetzt ab auf desfallsige Anfrage durch die Direktion der Thüringischen Eisenbahn zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. jede gewünschte Auskunft ertheilt werden.

Bromberg, den 2. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände.

113. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der 3. Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände Theil I. in Kraft. Derselbe enthält: I. eine Aenderung des § 48 des Betriebs-Reglements, II. Zusatzbestimmung zu § 50 № 7 des Betriebs-Reglements, III. Berichtigung der im Nachtrag II. S. 2 enthaltenen Zusatzbestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements, IV. Aenderungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation (nach den Beschlüssen der General-Konferenz vom 10. Juli 1879). Die deklaratorischen Beschlüsse der Tarif-Kommission sind als „Anmerkungen" aufgeführt. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen, nach dem Deutschen Reformsystem bestehenden direkten und Verbands-Verkehren, an welchem die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Hinterpommerschen Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Bromberg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

17. Sämmtliche gegenwärtig dem Rittergute Staffelde gehörigen, bisher im Gemeinde-Verbande dieses Ortes befindlichen sogenannten Rustikal-Grundstücke von zusammen 123 Hekt. 34 Ar. 30 □M. ein-

Digitized by Google

schließlichdes Vorwerks „Charlottenau" und des in der Staffelder Dorfstraße belegenen Gehöfts, Haus Nr. 24, sind durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 14. August d. J. von dem Gemeinde-Verband Staffelde losgelöst und dem Gutsbezirk Staffelde zugelegt worden.

Nauen, den 23. September 1879.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Landrath Graf von Königsmarck.

Personal-Chronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Max Borraß, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Liebenwalde, ist die zur Erledigung kommende Waldwärterstelle Felgentreu in der Oberförsterei Zinna, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Civilsupernumerar Posseldt Behufs Uebertritts in die Büreaus des Reichs-Patent-Amtes ausgeschieden; der Kanzlei-diätar Gundlach verstorben.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Albin Ludwig Ferdinand Richter ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Hartwig und Lindemann sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: die erste Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Sentzke, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Lostädt, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Frankendorf, Inspektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Hohenbruch, Inspektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Dechtow, Inspektion Fehrbellin; die Lehrerstelle zu Dargardt, Inspektion Perleberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Deibow, Inspektion Lenzen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Burow, Inspektion Gransee; die erste Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Glindow, Inspektion Potsdam I.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind:

angestellt: der Telegraphen-Assistent Pau in der bezeichneten Eigenschaft,

ernannt: die Postsekretaire Weithe und Zimmermann zu Ober-Postsekretairen,

versetzt: der Telegraphensekretair Wabner von Berlin nach Constanz,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphen-assistent Stolzenberg und

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Lorenz.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Monate September d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es ist angenommen als Postagent der Gendarm a. D. Wilke zu Herzberg in der Mark.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Meyer, interim. Kasernen-Inspektor in Berlin zum Kasernen-Inspektor ernannt.

B. Versetzungen: Keuche, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Spandau versetzt; Brodmeyer, Kasernen-Inspektor in Schwerin nach Berlin versetzt.

C. Pensionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Vermischte Nachrichten.

Hinterlegungsstelle für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

Für den hiesigen Gerichtsbezirk ist die Königliche Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, Niederwallstraße Nr. 39, als Hinterlegungsstelle bestimmt worden. Dies wird unter Bezugnahme auf § 3 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Im Falle der Behinderung des Amtsrichters zu Liebenwalde ist die Vertretung desselben durch einen der beiden bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde fungirenden Amtsrichter angeordnet.

Oranienburg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Strausberg.

Die Vertretung des Amtsrichters zu Strausberg, welche sich auf alle Beförderungsfälle des Paragraphen 24 des Ausführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung erstreckt, erfolgt in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Kammergerichts vom 16. September 1879 durch den jüngsten Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts zu Alt-Landsberg.

Strausberg, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Nauen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Behinderungsfällen die beiden hiesigen Amtsrichter Schultze und Fähndrich sich gegenseitig vertreten.

Nauen, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Spandau.

Der getroffenen Anordnungen zufolge werden von den Mitgliedern des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts in Behinderungsfällen vertreten: a. Herr Amtsrichter Buchwald durch Herrn Amtsrichter Friedberg, für ihn Herr Amtsrichter Reetze, für diesen Herr Amtsrichter Dr. Nonnig, b. Herr Amts-

Digitized by Google

richter Friedberg durch Herrn Amtsrichter Dr. Nonnig, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für diesen Herr Amtsrichter Buchwald, c. Herr Amtsrichter Reetzke durch Herrn Amtsrichter Dr. Nonnig, für ihn Herr Amtsrichter Friedberg, für diesen Herr Amtsrichter Buchwald, d. Herr Amtsrichter Dr. Nonnig durch Herrn Amtsrichter Friedberg, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für diesen Herr Amtsrichter Buchwald.

Spandau, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch fernerhin für die Amtsbezirke Flecken Zechlin und Oberförsterei Zechlin Gerichtstage in Flecken Zechlin und zwar den veränderten Jurisdictionsverhältnissen gemäß, von dem Herrn Amtsrichter in Rheinsberg werden abgehalten werden und zwar sind als Gerichtstage für das letzte Quartal d. J. folgende Tage bestimmt worden: der 27. und 28. Oktober, der 18. und 19. November, der 15. und 16. Dezember. Die Gerichtstage werden in demselben Lokale wie bisher abgehalten werden und beginnen jedesmal Vormittags 9½ Uhr.

Neu-Ruppin, den 25. September 1879.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhenius.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Joachimsthal sind für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember d. J. auf den 27., 28., 29. Oktober, 24., 25., 26. November, 29., 30., 31. Dezember festgesetzt. Die Termine werden im Terminszimmer der bisherigen Kreisgerichts-Kommission Joachimsthal abgehalten.

Eberswalde, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte in Wittenberge aus monatlich einmal Gerichtstage mit je zweitägiger Dauer in Wilsnack für die Stadt Wilsnack, den Amtsbezirk Wilsnack, den Gemeinden Rühstädt, Bälow und Gnewsdorf und den Gutsbezirk Rühstädt abgehalten werden. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Wilsnack. Die Termine sind auf den 16. und 17. Oktober, 13. und 14. November, 11. und 12. Dezember für das laufende Jahr festgesetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte zu Perleberg aus monatlich einmal in Warnow Gerichtstage mit je eintägiger Dauer für den Amtsbezirk Warnow und die Gemeinden und Gutsbezirke Sargleben, Pinnow mit Neu-Pinnow, Pröttlin abgehalten werden. Die Termine sind auf den 13. Oktober, 10. November, 8. Dezember für das laufende Jahr festgesetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte in Pritzwalk aus monatlich zweimal in Putlitz Gerichtstage mit je eintägiger Dauer für die Stadt Putlitz, für die Gemeinden Lütkendorf und Mansfeldt, die Gutsbezirke Burghof-Putlitz, Philippshof-Putlitz, Mannsfeldt vom Amtsbezirke Sagast, für die Gemeinden Mertensdorf und Schmarsow vom Amtsbezirk Frehne, für die Gemeinde Lockstädt vom Amtsbezirk Güylitz abgehalten werden. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Putlitz. Die Termine sind für das laufende Jahr auf den 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1. und 15. Dezember festgesetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober 1879 werden die Gerichtstage in der Stadt Friedland N./L. von dem Königlichen Amtsgerichte zu Beeskow aus für die Gerichtsbezirke gesessenen in der Stadt Friedland und in den Ortschaften der Amtsbezirke Güntherdorf und Leipe in der Gemeinde Chossewitz und in dem Gutsbezirke zu Glowe, und zwar für das laufende Jahr am und 18. Oktober, am 14. und 15. November und 12. und 13. Dezember abgehalten werden.

Beeskow, den 27. September 1879.

Direktorium des Kreisgerichts daselbst.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Jeserig, Diözese Belzig, von der Gemeinde ein Betrag von 20 Mark zur Beschaffung von Lampen beim Abendgottesdienst,

der Kirche zu Biesdorf, Diözese Berlin Land, von der Gemeinde ein großer Altarteppich,

der Kirche zu Meichow, Diözese Gramzow, von Mitgliedern der deutschen und französischen Gemeinde ein ca. ¾ m hoher Kronleuchter aus Bronze zu 20 Kerzen,

der Louisenkirche zu Charlottenburg, Diözese Cöln Land, von den Rentier Münchhoff'schen Eheleuten ein Legat im Gesammtbetrage von 1800 Mark.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Verzeichniß der im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin vom 1. Oktober ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen, und eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königl. Ostbahn vom 15. Oktober 1879 ab, sowie drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Verzeichniß

der im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin vom 1. Oktober 1879 ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen.

lfd. №	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
	Bezirk des Kammergerichts zu Berlin.				
1	Kammergericht, Landgericht I. u. II. und Amtsgerichte,	Berlin,	Haupt-Steuer-Amt für die Gerichtskosten-Erhebung,	Berlin,	—
2	Amtsgericht,	Alt-Landsberg,	Steuer-Amt,	Straußberg,	Eberswalde,
3	do.	Bernau,	do.	Bernau,	Berlin, Haupt-Steuer-Amt f. inl. Geg.,
4	do.	Charlottenburg,	Haupt-Steueramts-Assistentur,	Charlottenburg,	do.
5	do.	Köpenick,	Steuer-Amt,	Köpenick,	do.
6	do.	Königs-Wusterhausen,	do.	Zossen,	do.
7	do.	Liebenwalde,	do.	Liebenwalde,	Eberswalde,
8	do.	Mittenwalde,	do.	Zossen,	Berlin, Haupt-Steuer-Amt f. inl. Geg.,
9	do.	Nauen,	do.	Nauen,	Potsdam,
10	do.	Oranienburg,	do.	Oranienburg,	do.
11	do.	Rixdorf,	Haupt-Steueramts-Assistentur,	Rixdorf,	Berlin, Haupt-Steuer-Amt f. inl. Geg.,
12	do.	Spandau,	Steuer-Amt,	Spandau,	Potsdam,
13	do.	Straußberg,	do.	Straußberg,	Eberswalde,
14	do.	Zossen,	do.	Zossen,	Berlin, Haupt-Steuer-Amt f. inl. Geg.,
15	Landgericht u. Amtsgericht,	Cottbus,	Haupt-Steuer-Amt,	Cottbus,	—
16	Amtsgericht,	Calau,	Steuer-Amt,	Calau,	Lübben,
17	do.	Dobrilugk,	do.	Dobrilugk,	do.
18	do.	Finsterwalde,	do.	Finsterwalde,	do.
19	do.	Kirchhain,	do.	Dobrilugk,	do.
20	do.	Lieberose,	Steuer-Receptur,	Lieberose,	Lübben,
21	do.	Lübben,	Haupt-Steuer-Amt,	Lübben,	—
22	do.	Lübbenau,	do.	Lübben,	—
23	do.	Luckau,	Steuer-Amt,	Luckau,	Lübben,
24	do.	Peiz,	Steuer-Receptur,	Peiz,	Cottbus,
25	do.	Senftenberg,	Steuer-Amt,	Senftenberg,	Lübben,
26	do.	Spremberg,	do.	Spremberg,	Cottbus,
27	Landgericht u. Amtsgericht,	Frankfurt a./O.,	Haupt-Steuer-Amt,	Frankfurt a./O.,	—
28	Amtsgericht,	Beeskow,	Steuer-Amt,	Beeskow,	Lübben,
29	do.	Buchholz,	Steuer-Receptur,	Buchholz,	do.
30	do.	Drossen,	Steuer-Amt,	Sonnenburg,	Crossen,

Digitized by Google

Lfd. №	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
31	Amtsgericht,	Fürstenwalde,	Steuer-Amt,	Fürstenwalde,	Frankfurt a./O.,
32	do.	Müncheberg,	do.	Müncheberg,	do.
33	do.	Reppen,	do.	Reppen,	Crossen,
34	do.	Seelow,	do.	Seelow,	Frankfurt a./O.,
35	do.	Sonnenburg,	do.	Sonnenburg,	Crossen,
36	do.	Storkow,	do.	Fürstenwalde,	Frankfurt a./O.,
37	do.	Zielenzig,	do.	Zielenzig,	Crossen,
38	Landgericht u. Amtsgericht,	Guben,	Steuer-Amt,	Guben,	Cottbus,
39	Amtsgericht,	Crossen,	Haupt-Steuer-Amt,	Crossen,	—
40	do.	Forst,	Steuer-Amt,	Forst,	Cottbus,
41	do.	Fürstenberg,	do.	Neuzelle,	do.
42	do.	Pförten,	do.	Forst,	do.
43	do.	Schwiebus,	do.	Schwiebus,	Crossen,
44	do.	Sommerfeld,	do.	Sommerfeld,	Cottbus,
45	do.	Sorau,	do.	Sorau,	do.
46	do.	Triebel,	do.	Triebel,	do.
47	do.	Züllichau,	do.	Züllichau,	Crossen,
48	Landgericht u. Amtsgericht,	Landsberg a./W.,	Haupt-Steuer-Amt,	Landsberg a./W.,	—
49	Amtsgericht,	Arnswalde,	Steuer-Amt,	Arnswalde,	Landsberg a./W.,
50	do.	Bärwalde,	do.	Bärwalde,	Frankfurt a./O.,
51	do.	Berlinchen,	do.	Berlinchen,	Landsberg a./W.,
52	do.	Cüstrin,	do.	Cüstrin,	Frankfurt a./O.,
53	do.	Driesen,	do.	Driesen,	Landsberg a./W.,
54	do.	Friedeberg i./Nmk.,	do.	Friedeberg i./Nm.,	do.
55	do.	Königsberg i./Nmk.,	do.	Königsberg i./Nm.,	Frankfurt a./O.,
56	do.	Lippehne,	do.	Lippehne,	Landsberg a./W.,
57	do.	Neudamm,	do.	Neudamm,	Frankfurt a./O.,
58	do.	Neuwedell,	do.	Neuwedell,	Landsberg a./W.,
59	do.	Reetz,	do.	Arnswalde,	do.
60	do.	Soldin,	do.	Soldin,	do.
61	do.	Woldenberg,	do.	Woldenberg,	do.
62	do.	Zehden,	do.	Zehden,	Frankfurt a./O.,
63	Landgericht u. Amtsgericht,	Potsdam,	Haupt-Steuer-Amt,	Potsdam,	—
64	Amtsgericht,	Baruth,	Steuer-Amt,	Golßen,	Lübben,
65	do.	Beelitz,	Steuer-Receptur,	Beelitz,	Potsdam,
66	do.	Belzig,	Steuer-Amt,	Belzig,	Brandenburg a./H.,
67	do.	Brandenburg a./H.,	Haupt-Steuer-Amt,	Brandenburg a./H.,	—
68	do.	Dahme,	Steuer-Amt,	Dahme,	Lübben,
69	do.	Jüterbog,	do.	Jüterbog,	Potsdam,
70	do.	Luckenwalde,	do.	Luckenwalde,	do.
71	do.	Rathenow,	do.	Rathenow,	Brandenburg a./H.,
72	do.	Treuenbrietzen,	Steuer-Receptur,	Treuenbrietzen,	do.
73	do.	Werder,	Steuer-Amt,	Werder,	do.
74	Landgericht u. Amtsgericht,	Prenzlau,	Haupt-Steuer-Amt,	Prenzlau,	—
75	Amtsgericht,	Angermünde,	Steuer-Amt,	Angermünde,	Prenzlau,
76	do.	Brüssow,	do.	Brüssow,	do.
77	do.	Eberswalde,	Haupt-Steuer-Amt,	Eberswalde,	—
78	do.	Freienwalde a./O.,	Steuer-Amt,	Oderberg,	Eberswalde,

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamtsbezirk.
79	Amtsgericht,	Lychen,	Steuer-Receptur,	Lychen,	Prenzlau,
80	do.	Oderberg,	Steuer-Amt,	Oderberg,	Eberswalde,
81	do.	Straßburg i./Ukm,	Steuer-Receptur,	Straßburg i./Ukm.,	Prenzlau,
82	do.	Schwedt,	Steuer-Amt,	Schwedt,	do.
83	do.	Templin,	do.	Templin,	do.
84	do.	Wriezen,	do.	Wriezen,	Eberswalde,
85	do.	Zehdenick,	do.	Zehdenick,	Prenzlau,
86	Landgericht u. Amtsgericht,	Neu-Ruppin,	Haupt-Steuer-Amt,	Neu-Ruppin,	—
87	Amtsgericht,	Cremmen,	Steuer-Amt,	Cremmen,	Potsdam,
88	do.	Fehrbellin,	do.	Fehrbellin,	Brandenburg a./H.,
89	do.	Gransee,	do.	Gransee,	Prenzlau,
90	do.	Havelberg,	do.	Havelberg,	Neu-Ruppin,
91	do.	Kyritz,	do.	Kyritz,	do.
92	do.	Lenzen,	Steuer-Receptur,	Lenzen,	do.
93	do.	Lindow,	Steuer-Amt,	Gransee,	Prenzlau,
94	do.	Meyenburg,	do.	Prigwalk,	Neu-Ruppin,
95	do.	Perleberg,	do.	Perleberg,	do.
96	do.	Prigwalk,	do.	Prigwalk,	do.
97	do.	Rheinsberg,	do.	Rheinsberg,	Prenzlau,
98	do.	Wittenberge,	Steuer-Receptur,	Wittenberge,	Neu-Ruppin,
99	do.	Wittstock,	Steuer-Amt,	Wittstock,	do.
100	do.	Wusterhausen a./D.,	do.	Wusterhausen a./D.,	Brandenburg a./H.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. Oktober **1879.**

Gesetz-Sammlung

für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 8663. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Bezeichnung des mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts zu Berlin als Kammergericht.

№ 8664. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Ekensund im Kreise Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 13. August 1879.

(Stück 37.) № 8665. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.

(Stück 38.) № 8666. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 15. September 1879.

(Stück 39.) № 8667. Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 1. September 1879.

№ 8668. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 7. September 1879.

(Stück 40.) № 8669. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1879, betreffend die Aufhebung der §§ 2, 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Errichtung eines Eichungsamtes in der Stadt Oranienburg.

343. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Errichtung eines Eichungsamtes in der Stadt Oraienburg mit der Ordnungsnummer 2/38 genehmigt und demselben bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr mit Ausschluß von Präcisionsgegenständen beigelegt hat.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

344. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Athener"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: **„Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim"** von August Röckel, Druck und Verlag von C. Adelmann in Frankfurt a. M. (2. Auflage, 1865), nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Revolutionär"** erschienen.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Die Ernennung der Amtsanwalte betreffend.

345. Nachstehende Zusammenstellung der im Bezirke des Königlichen Kammergerichts ernannten Amtsanwalte bringen wir, soweit unser Bezirk dadurch betroffen wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

* * *

Digitized by Google

Zusammen
der ernannten Amtsanwalte und Forst-Amts

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Assessoren zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
						I. Landgericht
1	Berlin I.	102	Die Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im ganzen Bezirk des Landgerichts, die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in diesen Vergehenssachen und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	6		Beumelburg, Polizei-Rath. Kotze, Polizei-Assessor. Steiner, Polizei-Assessor. Kadoch, Pol.-Sekretair. Kalau v. Hofe, Pol.-Sekretair.
						II. Landgericht
1	Alt-Landsberg.	3	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem	2	in Alt-Landsberg.	Matz, Bürgermeister.
2	Berlin II.	13	F. D. G. abzuurtheilenden, im ganzen Bezirk des Landgerichts, die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an dem Amtsgerichte Berlin II. und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	—	nein.	Schulz, Domainen-Amts-Verwalter.
3	Bernau.	1		—	in Bernau.	Kraatz, Bürgermeister.
4	Charlottenburg.	5		—	in Charlottenburg.	Grunewald, Königl. Polizei-Sekretair.
5	Coepenick.	2		—	in Coepenick.	Borgmann, Bürgermeister.
6	Königs-Wusterhausen.	1		—	in Königs-Wusterhausen.	Brückert, Kgl. Amtsrath.
7	Liebenwalde.	1		—	in Liebenwalde.	Wolff, Bürgermeister.

Digitized by Google

Stellung
anwalte im Bezirk des Kammergerichts Berlin.

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt	Zahl	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
Berlin I.					
Berlin II.					
500	Groß, Kanzleirath a. D.	1	Becker, Oberförster in Rüdersdorf.	Rüdersdorf.	Amtsanwalt in Alt-Landsberg.
1500	Büreau-Hilfsarbeiter Heinrich Becker, zugleich Büreaubeamte der Amtsanwaltschaft gegen jährlich 1800 Mark Tagegelder.	2	Seidel, Oberförster in Tegel, a. Berlin II., b. Charlottenburg.	a. Tegel, b. Schutzbezirk Königsdamm.	Amtsanwalt a. Berlin II., b. Charlottenburg.
300	Drachholz, Rathsherr.	—	—	—	—
700	Klebe, Königlicher Polizei-Wachtmeister.	3	von Schleinitz, Oberförster in Grunewald, a. Charlottenburg, b. Berlin II., c. Spandau.	a. Grunewald Schutzbezirk, b. Wannsee, c. Pichelswerder.	Amtsanwalt a. Charlottenburg, b. Berlin II., c. Spandau.
400	Krieger, Königl. Oberförster.	4	Krieger, Oberförster in Coepenick, a. Coepenick, b. Alt-Landsberg.	a. Coepenick, b. Schutzbezirk Erkner.	Amtsanwalt a. Coepenick, b. Alt-Landsberg.
300	Hartig, Oberförster in K.-Wusterhausen.	5	Hartig, Oberförster in K.-Wusterhausen.	Königs-Wusterhausen.	Amtsanwalt Königs-Wusterhausen.
300	Milich, Rathmann.	6	Männich, Oberförster in Neuhorst, a. Liebenwalde, b. Oranienburg.	a. Liebenwalde, b. Schutzbezirk Bernöwe.	b. O. F. Ruschenbusch in Oranienburg, sonst wechselseitige Vertretung von 6, 7, 8.
		7	Sachse, Oberförster in Groß-Schönebeck.	Pechteich.	
		8	Witte, Oberförster in Groß-Schönebeck.	Groß-Schönebeck.	

Digitized by Google

Nummer	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Arbeiten zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
8	Mittenwalde.	1		—	in Mittenwalde.	Happe, Bürgermeister.
9	Nauen.	2		—	in Nauen.	von Baussen, Bürgermeister.
10	Oranienburg.	2		—	in Oranienburg.	Stange, Bürgermeister.
11	Rixdorf.	3		—	in Rixdorf.	Linke, Standesbeamter.
12	Spandau.	4		—	in Spandau.	Sanne, Bürgermeister a. D.
13	Strausberg.	1		—	in Straußberg.	Clemens, Bürgermeister.
14	Zossen.	1		—	in Zossen.	Regener, Bürgermeister.

III. Landgericht

1	Beeskow.	2	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden in den Bezirken der Amtsgerichte Beeskow, Wendisch-Buchholz, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow und Storkow, sowie die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an dem Amtsgerichte Frankfurt a./O. und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zuwiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	1	in Beeskow.	Wittenberg, Bürgermeister.
2	Wendisch-Buchholz.	1		—	in Wendisch-Buchholz.	Burchardt, Bürgermeister.

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt	Zahl.	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk.	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
300	Schwarz, Beigeordnete.	—	—	—	—
400	Thiele, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Schulze, Domainen-Rentmeister.	9	Kayser, O. F. in Oranienburger Mühle,		9b. und 10b. Amtsanwalt in Cremmen, sonst wechselseitige Vertretung von 9, 10, 11.
			a. Oranienburg,	a. Neuholland,	
			b. Cremmen.	b. Schutzbezirk Sarnow und Doeringsbrück.	
		10	Ruschenbusch, O. F. in Oranienburg,		
			a. Oranienburg,	a. Oranienburg,	
			b. Cremmen.	b. Schutzbezirk Bärenclau.	
		11	Oehme, O. F. in Schoenwalde.	Schoenwalde.	
500	Boddin, Amts-Vorsteher.	—	—	—	—
600	Schulze, Kgl. Domainen-Rath.	12	Sachsenroeder, O. F. in Falkenhagen,		Amtsanwalt
			a. Spandau,	a. Falkenhagen,	a. Spandau,
			b. Nauen.	b. Schutzbezirk Kracmerpfuhl.	b. Nauen.
300	Gutsche, Kreisgerichts-Sekretair.	—	—	—	—
300	Linke, Amts-Vorsteher.	13	Weißwange, Oberförster in Cummersdorf.	Zossen.	Amtsanwalt Zossen.

Frankfurt a./O.

400	Schneider, Kämmerer.	1	Messow, Oberförster in Schwenow bei Storkow.	Schwenow.	1, 2, 3, wechselseitige und zugleich für den Schutzbezirk Schwarzheide.
		2	Beermann, O. F. in Dammendorf.	Dammendorf.	
		3	Wegener, O. F. in Neubrück,		
			a. Beeskow,	a. Neubrück,	
			b. Frankfurt a./O.	b. Schutzbezirke Hersdorf u. Breitegestell.	
300	Fischer, Amts-Rentmeister.	4	Encke, Oberförster in Hammer bei Wend.-Buchholz.	Hammer.	4, 5, 6, wechselseitig.
		5	Neumann, O. F. in Klein-Wasserburg bei Wend.-Buchholz.	Klein-Wasserburg.	
		6	Oppenhof, O. F. in Staakow, Bahnhof Brand.	Staakow.	

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Assessoren zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
						IV. Landgericht
1	Baruth.	1	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im ganzen Bezirk des Landgerichts und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an den Amtsgerichten in Brandenburg a./H. und Potsdam und die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	1	in Baruth.	Knauft, Pol.-Verw.
2	Beelitz.	—		—	in Beelitz.	Lehmann, Bürgermeister.
3	Belzig.	2		—	in Belzig.	Rittorf, Bürgermeister.
4	Brandenburg a./H.	5		—	—	Trappe, Pol.-Sekr.
5	Dahme.	1		—	in Dahme.	Hoff, Bürgermeister.
6	Jüterbog.	2		—	in Jüterbog.	v. Seehausen, Bürgermeister.
7	Luckenwalde.	2		—	in Luckenwalde.	Grunewald, Amtsvorsteher.
8	Potsdam.	6		—	—	Glum, Major.
9	Rathenow.	3		—	in Rathenow.	Lange, Bürgermeister.
10	Treuenbrietzen.	1		—	in Treuenbrietzen.	Geimecke, Bürgermeister.
11	Werder.	1		—	in Werder.	v. Malinowski, Bürgermeister, Premier-Lieutenant a. D.
						V. Landgericht
1	Angermünde.	3	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden in den Bezirken der Amtsgerichte Angermünde, Brüssow, Prenzlau, Straßburg Uckm., Schwedt a./O. und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an dem Amtsgerichte in Prenzlau, sowie die der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses bezieht.	—	in Angermünde.	Rabenhorst, Bürgermeister.
2	Brüssow.	1		—	in Brüssow.	Klee, Bürgermeister.

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt.	Zahl	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
Potsdam.					
300	Sieg, Bürgermeister.	—	—	—	—
300	Gutheins, Kämmerer.	—	—	—	—
400	Koreuber, Beigeordnete, Gutsbesitzer.	1	Biedermann, Oberförster in Dippmannsdorf.	Dippmannsdorf.	Amtsanwalt in Belzig.
560	Pötters, Büreau-Vorsteher.	2	Gabriel, Oberförster in Lehnin.	Lehnin.	Amtsvorsteher Schrimpf in Lehnin und Amtsanwalt in Brandenburg a./H.
300	Barthold, Amtsvorsteher, Ober-Amtmann.	—	—	—	—
400	Branoner, Stadt-Sekretair.	3	Dossow, Oberförster in Zinna.	Zinna.	Amtsanwalt in Jüterbog.
400	Kluge, Pol.-Sekretair.	4	Godbersen, Oberförster in Woltersdorf,		Amtsanwalte
			a. Luckenwalde,	a. Woltersdorf,	a. Luckenwalde,
			b. Berlin II.	b. Schutzbezirke Lenzburg.	b. Berlin.
640	Schultgen, Pol.-Sekretair.	5	Koch, Oberförster in Potsdam.	Potsdam.	5 und 6 wechselseitige Vertretung.
		6	Graf d'Haussonville, O. F. in Cunersdorf.	Cunersdorf.	
500	Mielatz, Beigeordnete.	7	Krebs, Oberförster in Grünau.	Grünau.	Amtsanwalt in Rathenow.
300	Knape, Kämmerer und Rathsherr.	—	—	—	—
300	Schnetter, Beigeordnete, Rentier.	—	—	—	—
Prenzlau.					
500	Held, Stadt-Sekretair.	1	König, Oberförster in Grumsin,		Amtsanwalte
			a. Angermünde,	a. Glambeck,	a. Angermünde,
			b. Eberswalde.	b. Schutzbezirke Peylenbruch u. Baerendicke.	b. Eberswalde.
		2	zur Linde, Oberförster in Gramzow,		
			a. Angermünde,	a. Gramzow, Schutzbezirke,	a. Angermünde,
			b. Brüssow,	b. Caselow,	b. Brüssow,
			c. Stettin.	c. Locknitz.	c. Stettin.
400	Dietz, Partikulier.	—	—	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Assessoren zugewiesen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
3	Eberswalde.	4		—	—	Michaelis, Bürgermeister.
4	Freienwalde a./O.	2		—	—	Linsingen, Bürgermeister.
5	Lychen.	1		—	—	Becker, Bürgermeister.
6	Oderberg.	1		—	—	Lody, Bürgermeister.
7	Prenzlau.	3		—	—	Stimming, Pol.-Kommissar.
8	Straßburg Ukm.	1		—	in Straßburg Ukm.	Sasse, Bürgermeister.
9	Schwedt a./O.	2		—	in Schwedt a./O.	Dr. Richter, Bürgermeister.
10	Templin.	2		—	in Templin.	Nitschke, Bürgermeister.
11	Wriezen.	3		—	—	Oppermann, Beigeordneter.
12	Zehdenick.	2		—	—	Braun, Forstkassen-Rendant.
						VI. Landgericht
1	Cremmen.	1	Die Bearbeitung der Vergehenssachen mit Ausnahme der nach dem	—	in Cremmen.	Ullrich, Bürgermeister.
2	Fehrbellin.	1	F. D. G. abzuurtheilenden im	—	in Fehrbellin.	Keppler, Amtsrath.
3	Gransee.	1	Bezirke des Landgerichts mit Ausnahme der Bezirke der Amtsgerichte Havelberg, Lenzen, Perleberg, Wittenberge und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Vergehenssachen an	—	in Gransee.	Krüger, Bürgermeister.

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt	Zahl.	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
720	Büscher, Beigeordnete.	3	Danz, Oberförster in Eberswalde.	Biesenthal.	3 und 4 wechselseitige Vertretung und
		4	v. Hoevel, O. F. in Grimnitz,		4b. Amtsanwalt in Angermünde.
			a. Eberswalde,	a. Grimnitz,	
			b. Angermünde.	b. Schutzbezirk Ziethen.	
480	Koehler, Beigeordnete, Kammergerichts-Referendar a. D.	5	Runnebaum, Oberförster in Freienwalde a./O.,		Amtsanwalt
			a. Freienwalde,	a. Freienwalde, Schutzbezirk,	a. Freienwalde a./O.,
			b. Eberswalde,	b. Tiefensee,	b. Eberswalde,
			c. Strausberg.	c. Kaehnsdorf,	c. Strausberg.
360	Lilienfeld, Beigeordnete.	6	Bietze, Oberförster in Himmelpfort.	Himmelpfort-Ost.	6 und 7 wechselseitige Vertretung.
		7	Nicolovius, Oberförster in Fürstenberg i./M.	Himmelpfort-West.	
360	Zernickow, Beigeordnete.	8	Bando, Forstmeister in Chorin.	Liepe.	Amtsanwalt in Oderberg.
400	Schulze, Stadtpolizei-Verwalter, Beigeordnete, Erster Amtsanwalt.	—	—	—	—
300	Warninke, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Sandfuchs, Beigeordnete.	9	Bayer, Oberförster in Heinersdorf.	Heinersdorf.	Amtsanwalt in Schwedt a./O.
480	Runtze, Privat-Sekretair.	10	Walter, Oberförster in Reiersdorf,	b. Reiersdorf, das alte Revier,	Amtsanwalte b. Zehdenick,
			a. Templin,	a. Schutzbezirke Viet-mannsdorf u. Gollin.	a. Templin.
			b. Zehdenick.		
600	Braun, Rathsherr.	—	—	—	—
480	Gustav Schuster, Rathmann, Apotheker.	11	v. Schütz, Oberförster in Zehdenick.	Zehdenick.	Amtsanwalt in Zehdenick.
Neu-Ruppin.					
300	Strübig, Beigeordnete, Sattlermeister.	—	—	—	—
300	Boddin, Rentamts-Sekretair.	—		—	—
300	—	1	v. Stosch, Oberförster in Lüdersdorf,		
			a. Gransee,	a. Lüdersdorf,	a. Amtsanwalt in Gransee,
			b. Zehdenick.	b. Schutzbezirk Zabelsdorf.	b. O. F. von Schütz in Zehdenick.

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — sind von den Geschäften der Amtsanwaltschaft dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Assessoren zugewiesen.	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten sind ernannt
4	Havelberg.	2	dem Amtsgerichte in Neu-Ruppin, sowie der der Staatsanwaltschaft durch § 56 Abs. 2 des D. G. V. G. zugewiesene Funktion, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausschusses beziehe.	—	—	Lau, Bürgermeister.
5	Kyritz.	2		—	in Kyritz.	Speer, Bürgermeister.
6	Lenzen.	1		—	—	Lahayne, Bürgermeister.
7	Lindow.	1		—	in Lindow.	Pienske, Bürgermeister.
8	Meyenburg.	1		—	in Meyenburg.	Rabikow, Bürgermeister.
9	Neu-Ruppin.	3		—	—	v. Schulz, Bürgermeister.
10	Perleberg.	3		—	—	Berger, Bürgermeister.
11	Prizwalk.	2		—	in Prizwalk.	Beyer, Bürgermeister.
12	Rheinsberg.	1		—	in Rheinsberg.	Puhlmann, Bürgermeister.
13	Wittenberge.	2		—	—	Jahn, Bürgermeister.
14	Wittstock.	2		—	in Wittstock.	Friedrich, Bürgermeister.
15	Wusterhausen a./D.	2		—	in Wusterhausen a./D.	Scheel, Bürgermeister.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

346. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1879 den selbstständigen Gutsbezirk Adlershof—Süßengrund, im Kreise Teltow, aufzulösen und die zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Adlershof" zu erklären geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 10. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von C. Tornau in Hohenfinow.

347. Nachdem zur Feststellung der Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn C. Tornau in Hohenfinow gefertigten Dachpappe bei deren Anwendung zu Dachdeckungen von unseren Kommissarien an Ort und Stelle umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des über das Ergebniß dieser Versuche abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Dachpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit denselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern gleichstehen.

Die aus der Fabrik des Herrn **Tornau** hervorgehende Dachpappe wird mit dem Zeichen:

C. T.

versehen sein. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betreffend.

348. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Februar 1876 — Amt-

Digitized by Google

Gegen eine Entschädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte sind ernannt.	Zahl.	Zu Forst-Amtsanwalten sind ernannt	Für den Forstbezirk	Zu Stellvertretern der Forst-Amtsanwalte sind ernannt
480	Wettich, Beigeordnete und Stadtälteste.	2	Oppermann, Oberförster in Havelberg, a. Havelberg, b. Musterhausen a./D.	a. Havelberg, b. Schutzbezirk Neustadt a./D.	Amtsanwalte a. Havelberg, b. Musterhausen a./D.
400	Seeger, Gemeinde-Einnehmer.	—	—	—	—
360	Prehm, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
300	Picard, Rendant.	3	Wallmann, Oberförster in Rühnick.	Rühnick.	Amtanwalt in Lindow.
300	Ladewig, Beigeordnete, Kaufmann.	—	—	—	—
400	—	4	Riesen, Oberförster in Glienicke.	Neu-Glienicke.	4, 5 wechselseitige Vertreter.
		5	Fickert, O. F. in Alt-Ruppin.	Alt-Ruppin.	
600	Donath, Polizei-Sekretair.	—	—	—	—
400	Telschow, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
300	Meltzer, Königl. Domainenrath.	6	Heyder, O. F. in Menz.	Menz.	6, 7, 8 wechselseitige Vertreter.
		7	Maron, O. F. in Zechlin.	Zechlin.	
		8	Brauns, Oberförsterei-Verwalter in Rheinsberg.	Rheinsberg.	
480	Möhring, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Voß, Stadt- und Polizei-Sekretair.	9	Kahle, Oberförster in Neuendorf.	Neuendorf.	Amtsanwalt in Wittstock.
400	Heyden, Stadt- und Polizei-Sekretair.	—	—	—	—

Der Kammergerichts-Ober-Staatsanwalt v. Luck.

---

blatt Seite 75 — betreffend den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem am 4. Januar d. J. hierselbst stattgehabten Wahltermin

zu Vorstandsmitgliedern

1) der Rittergutsbesitzer von Katte auf Roskow,
2) der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Wolff in Zachow,
3) der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Schmidt in Schmergow,
4) der Gutsbesitzer Schultze in Goetz,
5) der Gutsbesitzer Schultze in Krielow

und zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern

1) der Amtmann Doemmel in Grube,
2) der Gutsbesitzer Jonas in Schmergow,
3) der Gutsbesitzer Tiedtke in Deetz,
4) der Ziegeleibesitzer F. Albrecht in Ketzin

auf den Zeitraum von 3 Jahren gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Potsdam, den 14. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

349. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Amtsvorstehers Pfister zu Granzow und des Bauern Friedrich Friese zu Payenbruch im Kreise Ostprignitz ausgebrochen. Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

350. Die Pockenseuche ist am 19. September d. J. unter den Schafen des Bauern Ferdinand Strache zu Alt-Medewitz und des Arbeiters Ferdinand Rinnig zu Neu-Medewitz im Kreise Oberbarnim ausgebrochen. Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Uebrige Markt-Es: Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	19 49	14 79	14 48	12 87	16 40	30 50	30 50	4 43	4 50	3 25	5 —	1 30	1 10
2	Bessow	— —	14 47	— —	15 09	20 —	30 —	30 —	3 70	4 50	— —	6 50	1 20	1 —
3	Bernau	19 79	14 09	16 06	14 22	24 50	26 25	28 25	4 36	4 63	— —	5 13	1 35	1 10
4	Brandenburg	— —	14 01	— —	13 86	23 —	27 —	30 —	4 08	4 13	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	18 57	14 33	13 21	12 67	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	20 53	14 62	14 75	13 70	20 —	25 —	27 —	4 —	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 50	— —	14 —	32 —	36 —	38 —	5 —	4 —	— —	4 50	1 20	1 10
8	Havelberg	20 —	14 24	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 56	3 75	— —	4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	14 56	14 29	14 —	35 —	35 —	35 —	4 —	4 —	— —	6 —	1 20	— 95
10	Liebenwalde	18 67	12 33	15 33	13 —	26 —	32 —	38 50	4 25	3 75	— —	4 25	1 20	1 —
11	Luckenwalde	17 40	14 76	12 08	12 83	32 —	35 —	40 —	3 67	3 13	— —	4 75	1 10	1 10
12	Perleberg	20 28	15 65	14 50	15 75	17 —	33 —	41 —	4 50	5 50	— —	5 50	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	14 07	— —	15 05	24 —	31 —	38 —	4 77	4 60	— —	4 91	1 45	1 10
14	Prenzlau	19 10	13 95	14 48	13 50	22 50	25 —	25 —	4 56	4 —	3 —	4 —	1 30	1 05
15	Prigwalk	21 66	14 48	18 14	14 46	17 22	31 —	33 —	5 75	4 —	— —	4 50	1 08	— 95
16	Rathenow	18 28	14 47	14 03	13 06	18 —	32 —	36 —	3 91	3 25	— —	3 75	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	14 48	13 92	14 26	32 —	30 —	46 —	4 03	4 65	— —	5 —	1 10	— 95
18	Schwedt	20 —	14 60	14 —	14 45	26 67	40 —	33 33	5 —	4 —	— —	6 —	1 20	— 80
19	Spandau	— —	14 55	16 —	14 90	21 —	28 —	32 —	5 31	4 —	— —	5 25	1 40	1 10
20	Straußberg	20 43	14 06	16 24	14 79	15 —	27 —	27 —	3 —	5 06	— —	6 20	1 20	1 10
21	Teltow	19 92	14 24	16 03	14 32	28 —	37 50	42 50	6 12	5 —	4 50	5 21	1 40	1 10
22	Templin	19 50	15 50	15 50	15 50	15 60	30 —	21 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	18 82	14 36	12 84	14 —	20 —	24 —	26 —	3 94	3 30	— —	4 94	1 40	1 —
24	Wittstock	19 77	14 74	10 17	14 13	16 67	25 —	30 —	4 39	4 —	3 —	4 50	— 99	— 88
	Durchschnitt	19 44	14 41	— —	14 10	— —	— —	— —	4 33	4 13	— —	4 99	— —	— —

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Die Trazirung einer Eisenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittstock nach Schwerin betreffend.

1. Die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin hat auf Grund des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ihr ertheilten Auftrages beantragt, ihr die Vorarbeiten zur Herstellung einer Eisenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittstock, Parchim nach Schwerin zu gestatten.

Demnach verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, bezüglich der in unserem Bezirk fallenden Strecke der geplanten Eisenbahn ꝛc., daß die betheiligten Grundeigenthümer dem Eisenbahn-Bauinspektor Schilling, den Feldmessern Krummscheidt und Balutschek, sowie dem Techniker Höhne und ihren Arbeitern, welche von der Königlichen Direktion mit der Leitung und Ausführung der Vorarbeiten beauftragt sind, sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher erforderlichen Vorbereitungs-Arbeiten zu gestatten haben.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Jedem Betheiligten steht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsstellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Von jeder Vorarbeit muß die Unternehmerin

Digitized by Google

Preise im Monat September 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl		Gersten		Buchweizengrütze	Haifergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee		Streifsalz	Schweinefett, ausgel.																
						Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze					mittler[e] gelber in gebr. Bohnen																			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	10	3	33	—	34	—	24	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	80	2	30	3	—	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	23	1	19	1	70	2	23	3	—	—	35	—	25	—	50	—	50	—	45	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	25	—	90	1	10	1	60	2	19	3	20	—	32	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	40
1	—	—	80	1	—	1	80	1	90	2	20	—	30	—	26	—	—	—	—	—	24	—	—	—	40	—	60	3	30	4	—	—	20	—	60
1	10	—	90	1	—	1	60	2	10	3	20	—	34	—	26	—	60	—	60	—	25	—	—	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	40
1	15	—	90	1	15	1	50	2	30	2	80	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	64	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	2	25	3	—	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	10	—	80	1	20	1	50	2	20	3	40	—	35	—	22	—	45	—	55	—	45	—	75	—	45	—	55	2	60	3	60	—	20	1	37
1	05	—	90	1	—	1	60	2	20	2	85	—	40	—	30	—	55	—	55	—	65	—	—	—	90	—	65	3	45	3	40	—	20	1	75
1	—	—	85	1	15	1	50	2	20	3	20	—	36	—	24	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	40	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	98	3	—	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	20	1	60	2	35	3	22	—	33	—	28	—	55	—	—	—	33	—	55	—	35	—	60	2	45	3	05	—	20	1	60
1	18	—	90	1	05	1	80	2	10	3	25	—	34	—	22	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	20	3	60	—	20	1	60
1	08	—	90	—	95	1	60	2	04	2	43	—	30	—	22	—	50	—	50	—	40	—	60	—	40	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	—	1	—	1	20	1	80	2	—	3	20	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	1	—	1	—	1	34	2	10	3	20	—	34	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	50	3	60	4	—	—	20	1	75
1	20	—	95	1	—	2	20	2	20	3	20	—	35	—	25	—	70	—	40	—	55	—	50	—	60	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	10	1	20	1	40	2	40	2	93	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	40	3	40	—	20	1	40
1	20	1	—	1	10	1	50	2	20	2	75	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	45	2	40	3	—	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	35
1	—	—	60	1	—	1	60	2	—	3	—	—	38	—	19	—	64	—	54	—	60	—	—	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	11	1	—	1	20	1	50	2	05	3	—	—	38	—	23	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	—	68	—	98	1	60	2	11	2	73	—	34	—	22	—	56	—	50	—	60	—	80	—	60	—	60	2	80	3	20	—	20	1	60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

93. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der II. Jahrgang der im Verlage von C. Ihring's Nachfolger zu Berlin im Jahre 1874 erschienenen periodischen Druckschrift: **„Sozial-politische Blätter."** Zur Unterhaltung und Belehrung für die Deutschen Arbeiter, sowie der III. Jahrgang derselben Druckschrift, welcher im Jahre 1875 im Verlage von C. Ihring's Nachfolger, später im Verlage von H. Rackow und der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienen ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

94. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. Oktober d. J. datirte № 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienenen und in der Schweize-

Digitized by Google

rischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „**Der Sozialdemokrat**“. Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

95. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1878 im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodische Druckschrift: „**Zur Orientalische Frage**, oder: **Soll die sozialistische Arbeiter-Partei türkisch werden?**“ Ein Mahnwort an die Deutsche Sozialdemokratie von H. L. auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1879.

96. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (gut)	21	Mark	13	Pf.,
„	„ „	do. (mittel)	20	„	07	„
„	„ „	do. (gering)	18	„	30	„
„	„ „	Roggen (gut)	14	„	85	„
„	„ „	do. (mittel)	13	„	93	„
„	„ „	do. (gering)	13	„	50	„
„	„ „	Gerste (gut)	17	„	87	„
„	„ „	do. (mittel)	16	„	03	„
„	„ „	do. (gering)	14	„	04	„
„	„ „	Hafer (gut)	15	„	17	„
„	„ „	do. (mittel)	14	„	43	„
„	„ „	do. (gering)	13	„	17	„
„	„ „	Erbsen (gut)	18	„	55	„
„	„ „	do. (mittel)	17	„	10	„
„	„ „	do. (gering)	15	„	25	„
„	„ „	Richtstroh	4	„	68	„
„	„ „	Heu	5	„	21	„

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	27	Pf.,
„	100 „	Speisebohnen (weiße)	26	„	—	„
„	100 „	Linsen	28	„	90	„
„	100 „	Kartoffeln	4	„	46	„
„	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	32	„
„	1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„	10	„
„	1 „	Schweinefleisch	1	„	20	„
„	1 „	Kalbfleisch	1	„	23	„
„	1 „	Hammelfleisch	1	„	19	„
„	1 „	Speck (geräuchert)	1	„	49	„
für	1 Klgr.	Eßbutter	2	Mark	25	Pf.,
„	1 Schock	Eier	2	„	97	„

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
„	„ „	Speisebohnen (weiße)	25	„	—	„
„	„ „	Linsen	25	„	—	„
„	„ „	Kartoffeln	5	„	—	„
„	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„	05	„
„	1 „	Schweinefleisch	1	„	20	„
„	1 „	Kalbfleisch	1	„	20	„
„	1 „	Hammelfleisch	1	„	15	„
„	1 „	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
„	1 „	Eßbutter	2	„	10	„
„	1 Schock	Eier	3	„	—	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1879:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1 „	Roggenmehl № 1			25	„
„	1 „	Gerstengraupe			50	„
„	1 „	Gerstengrütze			50	„
„	1 „	Buchweizengrütze			50	„
„	1 „	Hirse			50	„
„	1 „	Reis (Java)			60	„
„	1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„	1 „	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1 „	Speisesalz			20	„
„	1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1 „	Roggenmehl № 1			30	„
„	1 „	Gerstengraupe			60	„
„	1 „	Buchweizengrütze			60	„
„	1 „	Hirse			50	„
„	1 „	Reis (Java)			60	„
„	1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	„
„	1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1 „	Speisesalz			20	„
„	1 „	Schweineschmalz (hiesig.)	1	„	20	„

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

55. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bzw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an den Steuerbeamten Riebe in Flensburg, aufgeliefert in Charlottenburg am 21. Mai d. J., 2) ein Packet an Franz Lachmann in Hammer bei Liebenwalde, aufgeliefert von August Möhlisch in Friedrichshagen am 2. Mai d. J., 3) ein Regenschirm, aufgefunden am 19. Juni d. J. im Wartezimmer des Postamts in Rathenow, 4) ein Päckchen Stickraum-

Digitized by Google

wolle, am 26. Juni d. J. im Kurswagen der Brandenburg a. H.-Belziger Personenpost vorgefunden, 5) ein Einschreibbrief an den Herbergsvater Lohrenz in Wittstock, aufgeliefert von Andreas Schuttag in Templin am 19. Februar d. J., 6) ein Stofftuch, den Namen H. Schmidt tragend, am 27. Juni d. J. im Personenpostwagen des Kurses Plau-Pritzwalk aufgefunden, 7) ein Portemonnaie mit Mark 1,42 Inhalt, am 11. Juli d. J. im Schaltervorraum des Postamts in Perleberg vorgefunden, 8) eine Postanweisung über Mark 4,50 an Frau Krummnow in Stettin, aufgeliefert von Frau Born in Steglitz am 1. Juli d. J., 9) zwei Regenschirme, Anfangs Juli d. J. im Schaltervorraum des Postamts in Brandenburg a. H. stehen geblieben, 10) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, am 24. Juni d. J. im Wagen der Neu-Ruppin-Neustädter Personenpost vorgefunden, 11) ein Einschreibbrief an Joseph Wolf in Ralbitz, aufgeliefert in Wriezen am 9. Juli d. J., 12) ein Packet mit Mark 3,00 Nachnahme an Tischler Gustav Bölke in Mohrin, aufgeliefert vom Schlosser Rudolf Bölke in Bernau am 29. Juli d. J., 13) eine Postanweisung über Mark 20,00 an R. Erlenbach in Straßburg i. Elsaß, aufgeliefert in Schwedt am 15. Juli d. J. von F. Gänsler aus Dresden.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 11. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Turnlehrerinnen.

27. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung, Seite 591) im Herbste 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) Greiff.

J. № U. IIa. 12120.

* * *

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen, auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ein amtliches Führungs-Attest, beizufügen sind.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze für die regulären Klassen.

114. Vom 10. Oktober 1879 treten für den Verkehr zwischen Königsberg i. N., Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, einerseits und Halle, Station der Berlin-Anhaltischen, Halle-Sorau-Gubener und Magdeburger-Halberstädter Eisenbahn, andererseits direkte Frachtsätze für die regulären Klassen innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Die Frachtsätze sind bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Haltestellen Subkau und Zärtkenau.

115. Die zwischen Pelplin und Dirschau gelegene Kreuzungsstation Subkau ist zur Haltestelle eingerichtet worden und wird am 15. Oktober d. J. für den Personen-Verkehr, gesammten Güter-Verkehr und für den Verkehr mit lebenden Thieren eröffnet werden. Von demselben Tage ab wird die Haltestelle Fürstenau für den Eilgut- und Stückgut-Verkehr und die Haltestelle Swarochin für den Viehverkehr eröffnet. Näheres ist auf sämmtlichen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Tarifheft № 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güter-Tarifs.

116. Mit dem 15. Oktober d. J. tritt der erste Nachtrag zum Tarifheft № 1. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güter-Tarifs vom 1. September 1879 in Kraft; derselbe ist zum Preise von 0,05 Mark bei den Billet-Expeditionen der Verbandstationen zu beziehen und enthält: a. direkte Frachtsätze für die Spezialtarife A² und III. zwischen Cüstrin und Stationen der Berlin-Stettiner Bahn, b. neue direkte Frachtsätze zwischen den Stationen Illowo und Mlawa der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und den Stationen Damm, Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Bahn andererseits.

Bromberg, den 9. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Abänderung von Frachtsätzen.

117. Im Verkehr zwischen Stationen der Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Oberschlesischen, Hinterpommerschen und Ostbahn einerseits mit Stationen der Westfälischen, Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und Rheinischen Bahn andererseits, treten im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande anderweite, theils höhere, theils niedrigere Sätze in Kraft und zwar die höheren am 1. Dezember d. J. und die

Digitized by Google

niedrigeren sofort. Nähere Auskunft ertheilen die genannten Verbands-Verwaltungen.

Gleichzeitig tritt für den Verkehr mit der Station Jastrow der Königlichen Ostbahn einerseits und den westlich gelegenen Verbands-Stationen andererseits ein Satz für Spezial-Tarif III., welcher bis zum Schnittpunkte (Jastrow-Berlin) 0,88 Mark beträgt, in Kraft.

Bromberg, den 9. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Geschäfts-Büreau des Königl. Bergreviers Frankfurt a. d. O.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. S. vom 6. September d. J., № 6590 (Amtsblatt Stück 37), bringe ich zur Kenntniß, daß das Büreau des Frankfurter Königl. Bergreviers sich am hiesigen Orte, Halbe Stadt Nr. 11, eine Treppe hoch, befindet und Vormittags von 8 bis 12, sowie Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet ist.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1879.

Der Königl. Bergrevierbeamte und Bergrath
von Gellhorn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Ober-Amtmann Eger zu Frankenfelde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXI. Hasselberg ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Premierlieutenant von Wedell zu Kutzerow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Taschenberg und der Rittergutsbesitzer Schroeder zu Creatz zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist die Verwaltung des Amtsbezirks V. Rauen nach erfolgtem Tode des bisherigen Amtsvorstehers, Schichtmeisters Cunert zu Rauen, dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. Markgrafpieske, Gutsbesitzer Lejus zu Alt-Markgrafpieske, bis weiter übertragen worden.

Der bisher dem Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Stargard angehörig gewesene Regierungs-Rath Sieber ist zum Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg versetzt.

In der am 13. September 1879 abgehaltenen Kreistags-Versammlung ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Ascher zu Stuttgarten der Gutsbesitzer Lejus zu Alt-Markgrafpieske zum Kreisverordneten für den Beeskower Kreis gewählt. Die Wahl ist von der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg bestätigt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Stations-Assistenten Ebel, Grothe, Bartel, Eisenbahn-Telegraphisten Brandenburg, Lietzmann, Eisenbahn-Lokomotivführer Roensch, Born, Langner, Bleich, Eisenbahn-Wagenmeister Hellermann sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Werkmeister bei der Saarbrücker Eisenbahn Wilhelm Sobzick ist definitiv als Werkstätten-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

An dem Gymnasium in Charlottenburg ist der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Paukstadt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Taubstummenlehrer Barth aus Cöslin ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Goltz ist als ordentlicher Lehrer an der Charlottenschule zu Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die Pfarrstelle an der französisch-reformirten Gemeinde zu Straßburg Ulm. ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Devaranne, zur Erledigung gekommen.

Die unter Magistratualischem Patronate stehende Pfarrstelle an der Kirche St. Pauli zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt Brandenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dransfeld, zur Erledigung gekommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Mampe, Gerichts-Referendar, zum Intendantur-Referendar bei der Intendantur 3. Armee-Korps.

Versetzungen: Keuche, Kasernen-Inspektor in Berlin nach Spandau, Marrock, Kasernen-Inspektor in Stettin nach Brandenburg a. H., Köhler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Northeim nach Perleberg, Eisermann, Proviantmeister in Rathenow nach Metz, Rambeau, Proviantmeister in Neu-Breisach nach Rathenow.

Pensionirungen: Puhl, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow mit Pension in den Ruhestand.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Cornicelius von Groß-Wasserburg nach Dammer, Oberförsterei Töppendorf, versetzt, der bisherige Forstaufseher Fliegner zum Königlichen Förster in Groß-Wasserburg, Oberförsterei Klein-Wasserburg, ernannt.

Berlin, den 27. September 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem südlich der Straße von Flecken Zechlin nach Schweinrich im Kreise Ostprignitz, 2,1 km westlich von Flecken Zechlin, 1,2 km östlich von Lutterow errichteten Forstdienstgebäude ist der Name

„Försterei Zechlin"

beigelegt worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Preisverzeichniß
der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für das Jahr 1879/80.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für das Jahr 1879/80 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern unseres Bezirks, sowie bei den Magistraten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einrichtung des Amtsgerichts Werder.

Zu dem hiesigen Amtsgerichtsbezirk gehören folgende Ortschaften:

Werder, Ferch mit Rittergut Ferch, Glindow, Cammerode mit Rittergut Cammerode, Resau mit Rittergut Resau, Mittelbusch, Kemnitz mit Rittergut Kemnitz, Plessow mit Rittergut Plessow, Petzow mit Rittergut Petzow, Phöben, Bliesendorf mit Rittergut Bliesendorf, Rittergut Zolchow, Göhlsdorf, Plötzin.

Die Hinterlegungsstelle für vorgedachte Ortschaften ist die Königliche Regierung zu Potsdam.

Werder, den 4. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Oberberg i./M.

Der Amtsrichter hierselbst wird in Behinderungsfällen (§ 24 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) durch den, dem Dienstalter nach jüngsten, bei dessen Behinderung durch den zweitjüngsten Amtsrichter zu Eberswalde vertreten.

Oberberg i./M., den 5. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Königs-Wusterhausen.

Der unterzeichnete Richter wird im Behinderungsfalle durch Herrn Amtsrichter Rosenthal in Mittenwalde vertreten werden.

Königs-Wusterhausen, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters zu Brüssow.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 16./23. September 1879 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Amtsrichter zu Brüssow in den durch § 24 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Verhinderungsfällen durch den jedesmaligen dem Dienstalter nach zweitjüngsten Amtsrichter zu Prenzlau vertreten wird.

Brüssow, den 3. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines Reskriptes des Herrn Justizministers vom 10. September d. J. nach einem Reskripte des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Kammergerichts Folgendes angeordnet ist:

1) Der Amtsrichter zu Liebenwalde wird in Fällen der Nothwendigkeit einer schleunigen Vertretung eines Einzelrichters durch denjenigen Amtsrichter in Oranienburg vertreten, welcher die allgemeine Dienstaufsicht nicht führt.
2) Die Vertretung erstreckt sich auf alle Behinderungsfälle des § 24 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, demgemäß aber nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Liebenwalde, den 7. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Straßburg Ukm.

Dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Straßburg Ukm. ist der jedesmalige, dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Prenzlau in Gemäßheit des § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zum Stellvertreter bestimmt. Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Amtsrichters in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung finden.

Straßburg Ukm., den 3. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Mittenwalde.

Gemäß § 24 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung wird bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Gericht im Behinderungsfalle wechselseitig durch das Königliche Amtsgericht Königs-Wusterhausen vertreten wird.

Mittenwalde, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Eduard Wischniewski, Knecht,	geboren am 1. April 1853 zu Poylau, Gouvernement Minsk, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	23. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Zwolinski, Arbeiter,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zlotopole, Kreis Lipno, Russisch-Polen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	31. Juli d. J.
3	Jakob Zurek, Maurer,	67 Jahre, aus Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Franz John, Müllergeselle,	geboren am 3. November 1849 und ortsangehörig zu Altenbuch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	2. September d. J.
5	Maria Nitsche, Weberfrau,	28 Jahre, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. August d. J.
6	Robert Tomaschek, Handlungsdiener,	29 Jahre, aus Trebnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Juli d. J.
7	Karl Nielsson, Seemann,	23 Jahre, aus Tygelsjö bei Malmö, Schweden,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. September d. J.
8	Johann Wolffs, Kupferschmied,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Sittard, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. August d. J.
9	Andreas Hauk, Bäckergeselle,	geboren 1848, aus Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	29. August d. J.
10	Die Zigeuner:				
	a. Johann Weinlich,	25 Jahre,			
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre,			
	c. Josef Weinlich,	51 Jahre,			
	d. Leopold Weinlich,	28 Jahre,			
	e. Josefa Weinlich,	18 Jahre, geboren zu Lauterbach, Kreis Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	4. August d. J.
	f. Josef Weinlich,	26 Jahre,			
	g. Barbara Weinlich,	25 Jahre,			
	h. Josefa Weinlich,	28 Jahre,			
	i. Marie Weinlich,	16 Jahre, geboren zu Abodorf, Kreis Chrudim, Böhmen,			

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Reinhold Ollinger, Schreiner,	geboren 1832, zu Echternach, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. September d. J.
12	Alexander Sigismund Goldsobel, Schreiber,	geboren am 27. August 1854 und ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. September d. J.
13	Paul Kostera, Bäckergeselle,	23 Jahre, geboren zu Dudki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	10. Septbr. d. J.
14	Iwan Fessiak, Flösser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Piscrowice, Kreis Jaroslaw, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	16. August d. J.
15	Anton Lamich, Büchsenmacher,	57 Jahre, aus Benisch, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. September d. J.
16	Josef Krticka, Maurer und Weber,	41 Jahre, aus Zbiar, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	11. August d. J.
17	Veronica Kowatsch, Wittwe,	50 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
18	Franz Tutzky, Tischlergeselle,	geboren 1858, aus Kalich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	4. September d. J.
19	Franz Carl Ludwig Pieper, Malergeselle,	geboren am 2. März 1825 zu Wismar, im Jahre 1856 aus Deutschland ausgewandert,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. August d. J.
20	Giovanni Cassol, Erdarbeiter,	41 Jahre, geboren zu Teltre, Provinz Belluno, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Septbr. d. J.
21	Victor Moritz Cabias, Perrückenmacher,	geboren am 26. April 1855 und ortsangehörig zu Chassiers, Departement Ardèche, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	11. Septbr. d. J.

Königliches pomologisches Institut zu Proskau.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im September 1879.

Stoll, Direktor.

Digitized by Google

Vertretung des Amtsrichters in Templin.

Zum Vertreter des Amtsrichters hierselbst in Behinderungsfällen im Sinne des § 24 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ist der jedesmalige dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Templin bestellt.

Lychen, den 13. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das laufende Vierteljahr auf den 23. und 24. Oktober, den 20. und 21. November und den 18. und 19. Dezember festgesetzt und werden wie bisher in dem Braeß'schen Lokale abgehalten werden.

Brandenburg, den 13. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung V.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Wildau, Diözese Dahme, von einem Ungenannten ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus,

für den Beetsaal zu Beutel, Diözese Templin, von dem Königl. Revierförster a. D. Kemnitz in Beutel kostbare Paramente für Altar, Kanzel, Taufstein, Lesepult und Kniebank von dunkelschwarzem Sammet mit silbernen Kreuzen und Bordüren,

der Kirche zu Friedrichsfelde, Diözese Berlin Land, von Gemeindegliedern ein großer Altarteppich,

der Kirche zu Rezow, Diözese Dom Brandenburg, von dem Ortsschulzen Bunge ein kostbarer achtzehnarmiger Kronleuchter von Bronze,

der Kirche zu Liebenwalde, Diözese Bernau, von mehreren Gemeindegliedern neue Liedernummern auf blechernen Täfelchen und von dem Kaufmann Aust ein schönes Kranken-Kommunion-Besteck in Leder-Etui,

der Kirche zu Marquardt, Diözese Potsdam II., von dem Kommerzienrath Meyer hierselbst ein Altarteppich,

der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözese Cöln Land, von einem Ungenannten ein Paar Altarkerzen,

der Kirche zu Alt-Glienicke, Diözese Cöln Land, von dem Aemter-Kirchenfonds eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, eine Altarbibel in Prachtband, ein Gesangbuch und ein neues Kirchensiegel,

der Kirche zu Glöwen, Diözese Havelberg-Wilsnack, von dem Patron Herrn Erbjägermeister von Jagow auf Rühstädt 590 Mark Behufs Beschaffung einer dritten neuen Glocke,

der Kirche zu Wittenberge, Diözese Perleberg, von der verstorbenen Frau Zollinspektor Dührkoop, geb. Krug, ein Legat von 900 Mark,

der Kirche zu Warnitz, Diözese Gramzow, von Gemeindegliedern ein schöner Kronleuchter und Stickereien für den Altar und den Taufstein,

der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln Land, von dem Rittergutsbesitzer von Benda ein schönes Altarbild, den dornengekrönten Christus darstellend,

der Kirche zu Tegel, Diözese Berlin Land, von dem Gemeindeältesten Kanefeier eine selbstgemalte Kopie des Tizian'schen Gemäldes „Der Zinsgroschen" in schönem Eichenrahmen,

der Kirche zu Lühnsdorf, Diözese Belzig, von dem Pastor a. D. und Rektor Kegler eine Kanzelbekleidung aus Sammet mit Goldstickerei,

der Kirche zu Buchholz, Diözese Belzig, von den Gemeindeältesten Kühne und Altekrüger eine Glasthür mit farbigem Glas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Prüfung für Turnlehrerinnen betreffend.

332. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung Seite 591) im Herbste 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

J. № U. IIIa 12120.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsbl. de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 25. Oktober d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. Oktober **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags betreffend.

27. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

353. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie **XI № 1** bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

354. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot

Digitized by Google

der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern des Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Gerechtigkeit"** erscheinen.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Ermittelung des geisteskranken Ingenieurs Gottfried Lohr.

355. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der Ingenieur Gottfried Lohr, welcher als geisteskrank von Hongkong nach Europa zurückbefördert worden, auf dem Transporte am 23. v. M. in Hamburg sich der Aufsicht seines Wächters entzogen und ist seit jener Zeit verschwunden. Der Bruder des Entflohenen, Pfarrer Wilhelm Lohr in Heiligenrode bei Cassel, vermuthet, daß der Geisteskranke sich nach Harburg oder nach der Provinz Schleswig-Holstein gewandt habe.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Bezirks auf die Flucht des Gottfried Lohr aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, nach ihm Nachforschungen anzustellen, ihn ihm Betretungsfalle anzuhalten und davon den genannten Pfarrer oder seinen Bruder, den Kaufmann H. A. Lohr in Cassel, in Kenntniß zu setzen und auch uns sofort Anzeige zu erstatten.

Personbeschreibung des Gottfried Lohr: 37 Jahre alt, dunkler Rock, schwarze Hose, schwarzer Filzhut, ohne Bart, Augen blau, Nase gerade, mittlere Größe, langsamer Gang, Haare blond und sehr dünn.

Potsdam, den 20. Oktober 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

356. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden des Halbbauern Nogge und des Bauern Leinitz zu Kränzlin im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Oktober 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

357. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Kürschnermeisters Zaacke zu Baruth im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, des Bauerngutsbesitzers Jaeger zu Wilmersdorf, im Kreise Ostprignitz, und des Vorwerks Karthan bei dem Gute Klepze, im Kreise Westprignitz, ausgebrochen.

In der Schafheerde des Ammanns Bosselmann zu Stolzenhagen im Kreise Angermünde ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 14. Oktober 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbotene Druckschrift.

97. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 12. Oktober d. J. datirte Nummer 2 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: **„Der Sozialdemokrat"**, Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Oktober 1879.
Königl. Polizei-Präsidium.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

98. Nachstehender Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln (Statuten) der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nebst der ministeriellen Genehmigungsurkunde vom 17. Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1879.
Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung I.

* * *

Nachtrag

zu den Verfassungs-Artikeln
der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es lauten fortan:

Absatz 1 des Artikels 21 dahin,

„Die vollziehenden Direktoren vertreten in Abwesenheit oder Krankheitsfällen sich gegenseitig; bei Verhinderung Beider erfolgt ihre Vertretung durch ein anderes Direktions-Mitglied oder durch einen von der Gesammt-Direktion zu erwählenden Prokuristen."

Absatz 3 des Artikels 24 dahin,

„Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift

Direktion

der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft versehen, und von einem Direktor und einem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertreter in folgender Art unterzeichnet sein:

a. N. N. — N. N.
Direktor. — Vollziehender Direktor.

oder

b. N. N. — N. N.
Direktor. — Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors.

oder

c. N. N. — p. p. des vollziehenden
Direktor. — Direktors N. N.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 28. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 17. Juli 1879.

L. S.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Digitized by Google

Gebühren-Erhebung für Benutzung von Dampfkrähnen.

99. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichneten Behörden hinsichtlich der von der Berliner Krahn-Gesellschaft H. Bachstein & Co. für die Benutzung der beiden am Humboldthafen aufgestellten Dampfkrähne zu erhebenden Entschädigungen die nachstehenden Festsetzungen getroffen haben:

Die Entschädigung wird nach der Zeit berechnet mit der Maßgabe, daß dieselbe mindestens für eine volle Stunde zu zahlen und über diese Dauer hinaus jede angefangene Viertelstunde für voll zu rechnen ist.

Der Maximalsatz beträgt 4,80 Mark pro Stunde.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl.	Königl. Ministerial-
Polizei-Präsidium.	Bau-Kommission.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserl chen General-Telegraphen-Amts.

Geleitscheine zu Waffensendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.

28. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Waffensendungen, welche im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Berlin W., den 11. Oktober 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

56. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind und zwar an: Tillmanus in Ziegenhals, 67 Mk. 93 Pf., 4. Juni 1879, Friedrich in Berlin, 3 Mk., 28. Mai 1879, Gaebler in Berlin, 45 Mk., 8. Juli 1879, Jordan in Berlin, 2 Mk., 6. Juli 1879, Kurz in Kaiserslautern, 12 Mk. 10 Pf., 14. Juni 1879, Busse in Hamburg, 1 Mk. 60 Pf., 9. April 1879, Ifermann in Hamburg, 1 Mk. 50 Pf., 9. Juli 1879, Kusserow in Posen, 6 Mk., 17. Juni 1879, Gregork in Sorau, 5 Mk., 9. Juli 1879, Schmidt in Neuschönefeld bei Leipzig, 6 Mk. 30 Pf., 10. Juli 1879, Görke in Luzern, 12 Pf., 13. Mai 1879, Schumacher in Berlin, 30 Pf., 15. Juli 1879, Orlbich in Berlin, 9 Mk., 22. Juli 1879, Stadtgerichtskasse in Berlin, 50 Pf., 22. Juli 1879, Wurzel in Berlin, 30 Pf., 2. Apr. 1879, Werner in Berlin, 54 Mk. 60 Pf., 6. Febr. 1879, Schallining in Charlottenburg, 1 Mk., 4. Aug. 1879, Soldani in Eydtkuhnen, 10 Mk. 60 Pf., 21. Juli 1879, Berliner in Breslau, 3 Mk. 91 Pf., 7. März 1879, Mikola in Horkan b. Olmütz, 6 Mk. 4 Pf., 28. Jan. 1879, Daege in Oldenburg, 3 Mk., 31. Mai 1879, 1 Nachnahme-Postanweisung über 2 Mk., aus Anlaß einer Sendung an Voigt in Hannover werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 16. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Wahrnehmung der Vergeichnungsgeschäfte in den Königlichen Bergrevieren Frankfurt a. O. und Oberswalde betreffend.

5. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bergrevierbeamte, Herr Bergrath von Gellhorn zu Frankfurt a. O. und der Königliche Bergrevierbeamte, Herr Bergmeister Viebenz zu Eberswalde zu Vergeichmeistern bestellt sind, und daß Ersterer die im Bergrevier Frankfurt a. d. O., Letzterer die im Bergrevier Eberswalde erforderlich werdende Eichung und Stempelung der beim Verkaufe der Bergwerksprodukte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäße und Fördergefäße bewirken wird.

Halle, den 18. Oktober 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc.

118. Am 15. d. M. ist zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Vieh im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim ein Nachtrag 2 in Kraft getreten, welcher neue Zusatzbestimmungen zu § 40 des Betriebs-Reglements enthält und auf den Stationen der genannten Strecke eingesehen werden kann.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin-Blankenheimer Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen.

119. Am 20. d. M. tritt zu dem Tarife für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund vom 1. September 1877 ein Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält direkte Tarifsätze für die Stationen der Linie Berlin—Blankenhein, Aenderungen und Ergänzungen der Zechenbahnfrachten ꝛc. Druckexemplare desselben sind bei der Güterkasse Berlin, Dresdener Bahnhof, sowie den Verbands-Expeditionen der Linie Berlin-Blankenheim zum Preise von 0,05 Mark pro Stück zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Königliche Major a. D. Julius Alexander Ferdinand Radike zu Gruenhof bei Stettin ist der

Digitized by Google

von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenberg Uckm. getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Greiffenberg Uckm. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 10. Oktober 1879 in das Amt eingeführt worden.

Der versorgungsberichte Obersäger Karl Kielmann, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Grimnitz, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Vietmannsdorf in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Herrmann Johann Ludwig Beßling, Adolph Carl Christoph Grunewald, Theodor Traugott Leberecht Kühl, August Heinrich Constantin Walter sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: am 25. Oktober, am 29. November, am 27. Dezember 1879, am 31. Januar, am 28. Februar, am 27. März, am 24. April, am 29. Mai, am 26. Juni, am 31. Juli, am 25. September, am 30. Oktober, am 27. November, am 18. Dezember 1880. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Belzig, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Für das Geschäftsjahr 1880 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 12. Januar, den 9. Februar, den 8. März, den 5. April, den 10. Mai, den 7. Juni, den 5. Juli, den 2. August, den 4. Oktober, den 8. November, den 6. Dezember 1880 festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskosten in Oderberg.

Die Erhebung der Gerichtskosten ist dem Königlichen Steueramt zu Oderberg (Hauptamtsbezirk Eberswalde) übertragen worden und sind somit die bei dem Gericht hier entstandenen Kosten sämmtlich an das Steueramt zu zahlen.

Oderberg i./M., den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskosten des Amtsgerichts Rixdorf.

Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts ist die Königliche Haupt-Steueramts-Assistentur zu Rixdorf mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragt worden und werden die Zahlungspflichtigen hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie dorthin die erforderten Gerichtskosten zu entrichten haben.

Rixdorf, den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Stücken, Diözese Beelitz, von dem Herrn General-Superintendenten Dr. Büchsel ein Taufstein von edler Thonmasse,

der Kirche zu Freedorf, Diözese Beelitz, von dem Ortspfarrer Wilke für die drei Eingangspfeiler zum Kirchhofe drei gußeiserne Kreuze mit Bibelsprüchen von vergoldeten Buchstaben,

der Kirche zu Seddin, Diözese Beelitz, von einem Ungenannten ein fein gesticktes Altartischtuch,

der Kirche zu Jühlen, Diözese Lindow-Gransee, von dem Pastor Beuster und den Kirchenältesten Hermann, Rost und Metzel ein silberner gothischer Abendmahlskelch mit silberner, ganz vergoldeter Patene,

der Kirche zu Saarmund, Diözese Potsdam L, von einem Ungenannten ein gesticktes mit Silberborte besetztes Tuch von weißem Atlas zur Bedeckung der Abendmahlselemente,

der Kirche zu Nennhausen, Diözese Rathenow, von dem Rentier Ribbe daselbst ein Kapital von 600 Mark in einem 4% konf. Anleiheschein für kirchliche Bedürfnisse,

der St. Marienkirche zu Wriezen, Diözese gleichen Namens von Frl. Marie Oppermann ein Legat von 675 Mark und von dem Rathsmaurer- und Zimmermeister F. Neubart ein als Altarbild dienendes großes Kirchenfenster mit kunstvoller Glasmalerei,

der Kirche zu Garz, Diözese Neu-Ruppin, von dem Patron Rittmeister von Quast eine blautuchene goldgestickte Altardecke und ein Altarteppich,

der Kirche zu Niederwerbig, Diözese Belzig, von Gliedern der Gemeinde eine schwarztuchene Neubekleidung für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult,

der Kirche zu Jeserig, Diözese Belzig, von einem Gemeindegliede zwei Vasen zum Schmuck des Altars,

der Kirche zu Nauen, Diözese gleichen Namens, von dem Rentier Wilhelm Maaß hierselbst ein Kapital von 1400 Mark zur Herstellung einer Gasheizungseinrichtung.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ꝛc., gültig vom 15. Oktober 1879 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. Oktober **1879.**

Allerhöchster Erlaß

vom 29. August 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Kreis-Chaussee von Wend.-Buchholz über Leibsch und Neu-Lübbenau bis zur Lübben'er Kreisgrenze.

Auf Ihren Bericht vom 22. August d. J. will Ich hiermit dem Kreise Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam das Enteignungsrecht für die zum Bau einer Kreis-Chaussee von Wend.-Buchholz über Leibsch und Neu-Lübbenau bis zur Lübben'er Kreisgrenze erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Schloß Babelsberg, den 29. August 1879.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Maybach.

Für den Finanz-Minister und den Minister des Innern.
Leonhardt.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

358. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. und 10. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 232 und 238) die Probenummer, sowie Nummer 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift **„Der Sozialdemokrat"** verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialdemokrat" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Von der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde ist der **Ortsverein zu Strießen** auf Grund von § 6, verbunden mit § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dresden, den 16. Oktober 1879.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Phalanx"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig betreffend.

359. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig, mit dem Wohnsitze in der Kreisstadt Belzig, soll besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Qualifications- und Führungszeugnisse und einer Lebensbeschreibung **bis zum 31. Dezember d. J.** bei uns einzureichen.

Potsdam, den 22. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

360. Der Milzbrand in der Hammelheerde des Viehhändlers Ewe aus Osterweddingen, welche am 20. September zu Brandenburg angehalten und unter polizeiliche Observation gestellt worden, ist erloschen und ist die Heerde freigegeben worden.

Die Rogkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Köhn zu Köhnshof bei Strasburg Uckm. ist erloschen.

Digitized by Google

Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutes Utschendorf und des Gutes Bölzke im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

361. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Büdners Drewel zu Könkendorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und auf dem Gute Gievendorf im Kreise Beeskow-Storkow ist die Impfung der Schafherde vorgenommen worden.

Die Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Otto zu Kuhdier im Kreise Ostprignitz ist erloschen. Potsdam, den 21. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

362. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutspächters Meier zu Rapshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

363. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der bäuerlichen Wirthe zu Groß-Ziethen im Kreise Angermünde erloschen. Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

364. Die wegen des Auftauchens tollwuthverdächtiger Hunde in Michendorf, Zauch-Belzig'schen Kreises, im Juli d. J. angeordneten veterinärpolizeilichen Sicherheitsmaßregeln sind aufgehoben worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

365. Die Pockenseuche ist ausgebrochen in den Schafheerden des Vorwerks Seegefeld im Kreise Osthavelland, des Gutes und des Wolff'schen Bauernhofes zu Guhlsdorf, sowie der Gemeinde Rambow im Kreise Westprignitz und des Gutes Ranzig im Kreise Beeskow-Storkow. Die Schafheerde des Gutes Stremmen im letztgenannten Kreise ist der Pocken-Impfung unterzogen worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Gewerksverein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

100. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 7. März und 31. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerk-Vereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen beendet ist.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Verbotene Druckschrift.

101. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift: **„Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880. IV. Jahrgang"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, sowie des gewerbsmäßigen Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.

102. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, sowie in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2. Das im § 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waaren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des Letzteren.

§ 3. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach § 1 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 4. Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren, Conditoren, sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 1 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 5. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 3;
b. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 4.

Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in § 1 zuwider handeln.

§ 6. Die Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1879, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren und des Musikmachens auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 4 vom 24. Januar 1879) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Aufschrift der Postsendungen nach fremden Ländern.

29. Das General-Postamt hat wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Aufschriften auf Briefen u. s. w. nach fremden, insbesondere überseeischen Ländern mit lateinischen Schriftzeichen abzufassen. Da die Deutschen Schriftzeichen den fremdländischen Postanstalten unbekannt sind, so werden mit derartigen Aufschriften versehene Briefe ꝛc. in den betreffenden Ländern häufig als unbestellbar behandelt und nach den Aufgabeorten zurückgesandt. Es wird daher auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 22. Oktober 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbar eingeschriebene Briefe.

57. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1879 in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 2. Jan. an Siegmund Schwarz, 2. Jan. an Hauptmann & Co., 5. Jan. an Wonneberg, 1. Jan. an Poehle, 7. Jan. an Bittner, 8. Jan. an R. Triebsch, 11. Jan. an Hedwig Gollin, 9. Jan. an Nagel, 1. Jan. an Hausig, 10. Febr. an Paul Wichmann, 10. Jan. an Weissenburg, 29. Jan. an Rückert, 9. Jan. an Franz Krause, 4. Jan. an Beckmann, 20. Febr. an J. Schwerdtfeger, 13. Jan. an das Ministerium des Innern, 24. Jan. an Jung, 25. Jan. an W. Neumann, 5. Febr. an Fischer & Co., 27. Jan. an Otto Hindenberg, 14. Febr. an Schmidt, 19. Febr. an Wilhelm Schwietzke, 6. März an Mantus, 5. Febr. an Fr. Wirsch, 1. März an Habach, 5. März an Mantus, 27. Febr. an Graf v. Karolyi, 24. Febr. an Schwerzmann, 10. Febr. an Rennert, 11. März an Spar- und Vorschußverein, 11. Apr. an Barthael Winzer, 14. März an Erhard & Baggesch, 17. März an Hoyer, 15. März an Münstermann, 17. März an Zumaga, 29. März an Reunion, 7. März an Schwersen, 7. Apr. an Ballentins W., 1. Apr. an Reklionitheater, 1. Apr. an Seifert, 28. März an Weiße, 28. März an Kurzhals, 28. März an Cohn, 19. März an Friedlaender, 1. Apr. an Engel, 1. Apr. an Konert, 1. Apr. an Jacob;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

1. Jan. an Pullmann in Obersingersdorf b. Freistadt, 3. März an Kuhley in Budow b. Brietz, 22. Febr. an Bülow in Soldin, 8. März an Schaudke in Breslau, 17. März an Mende in Potsdam, 14. März an Bitter in Krems, 10. März an Bohlsdorf in Göttingen, 24. Apr. an Klettke in Freising, 24. Apr. an Dresler in Wien, 24. Apr. an Bücher in Leipzig, 26. März an Krüger in Damm bei Jüterbog, 5. Apr. an Marschall in Ilsdörfzen bei Lasdehnen, 5. März an Gebers in Gothenburg, 28. März an Reischenberg in Schönfließ, 31. März an Herrmann in Beelitz, 6. Apr. an Löcher in Cöln, 9. Apr. an Albertshammer in Wien, 18. Apr. an v. Arnim in Mellenau bei Boitzenburg, 15. Apr. an Schulze in Eichhorst bei Schöpffurth, 5. Apr. an Goldbaum in Wien, 21. Apr. an Lambeck in Frankfurt a./O., 21. Apr. an Seidler in Königsberg i./Pr., 19. Apr. an Ehling in Golze bei Brietz, 22. März an Weiß in Breslau, 8. Mai an Degen in Eugen, Amt Teugen, 4. Mai an Dreyer in Friedenau, 17. Mai an Hartmann in Stresow bei Schönfließ, 19. Mai an Galwei in Schöneberg, 6. Juni an Lenesco in Bukarest, 13. Mai an Lederer in Charlottenburg, 22. März an Nyitrai & Co. in Wien, 23. Apr. an Köhler in Hannover, am 5. Aug. 1877 an Pisker in Berlin, am 23. Novbr. 1878 an Michando in Louvain.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer neuen Postagentur.

58. Am 1. November 1879 wird in dem Dorfe Michendorf, Reg.-Bez. Potsdam (Station der Berlin-Nordhausener Eisenbahn), eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeschränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art in Wirksamkeit treten. Dem Bestellbezirke derselben werden folgende Ortschaften zugetheilt: Michendorf, Dorf, Krugaut, Bahnhof und Chausseehaus, Alt-Langerwisch, Dorf und Gut, Neu-Langerwisch, Dorf, Schmerberg, Forsthaus, Flottstelle, Colonie und Forsthaus, Lienewitz, Etablissement und Forsthaus, Cunersdorf, Oberförsterei und Chausseehaus, Wildenbruch, Dorf. Die Postagentur wird Postsendungen mit folgenden Eisenbahnzügen empfangen bez. absenden:

a. ankommend:

Zug 6·45 Uhr früh aus Berlin,
Zug 6·51 Uhr Abends aus Berlin;

b. abgehend:

Zug 6·45 Uhr früh nach Nordhausen,
Zug 10·16 Uhr Vormittags nach Berlin und
Zug 8·32 Uhr Abends nach Berlin.

Die Verwaltung der Postagentur übernimmt der Lehrer Besener in Michendorf.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Balde.

Digitized by Google

Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen.

39. Zu Sperenberg und Lüdersdorf, Regierungs-Bezirk Potsdam, werden am 27. d. M. mit den Ortsposthalten vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagedienste eröffnet.

Potsdam, den 23. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Nachträge.

120. Am 15. d. M. ist zu den besonderen Bestimmungen des Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarifes der Nachtrag I. und zum Tarifhefte 1 des genannten Tarifes der Nachtrag II. in Kraft getreten, durch welche Nachträge außer verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen, namentlich direkte Frachtsätze für die Stationen Mittelsteine, Möhlten und Neurode der Strecke Glatz-Neurode nach Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen zur Einführung gelangt sind. Exemplare der qu. Nachträge sind sowohl von den Verband-Stationen als auch von unserem Verkehrs-Büreau hierselbst, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preisen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Kohlen- rc. Transporte aus dem Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg.

121. Für die aus dem neuen Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg zur Verfrachtung kommenden Steinkohlen- und Koks-Transporte nach den Stationen der Berlin-Stettiner, Königlichen Ostbahn (Strecke Berlin-Driesen, Cüstrin-Frankfurt a. O. und Stargard-Danzig), Berliner Nordbahn, Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Strecke Berlin-Kohlfurt-Altwasser, Ruhbank-Liebau, Lauban-Görlitz-Kohlfurt, sowie Station Siegersdorf), der Oberschlesischen Eisenbahn (Station Sagan, Buchwald und Sprottau), Oesterreichischen Nordwest-, Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und Oesterreichischen Südbahn, sowie den westlich von den vorbezeichneten Eisenbahnlinien gelegenen Stationen finden fortan über die Route via Dittersbach bezw. Dittersbach-Liebau und Dittersbach-Lauban die gleichen Frachtsätze wie für die Transporte aus der Glückhilf- und Friedens-Hoffnung-Grube Anwendung.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets auf Station Neurode.

122. Auf unserer Station Neurode werden fortan direkte Tourbillets I. bis IV. Wagenklasse nach Neisse, Camenz, Frankenstein, Habelschwerdt, Mittenwalde, Breslau u. Berlin via Glatz bezw. Glatz-Breslau, sowie umgekehrt von den genannten Stationen nach Neurode zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 21. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband.
Ankündigung mehrerer Tarif-Nachträge.

118. Mit dem 1. November d. J. treten a. der erste Nachtrag zu Theil II., Besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr des Deutsch-Polnischen Verbandtarifs, welcher Ergänzungen, sowie Berichtigungen enthält, b. der dritte Nachtrag zu Heft 1, welcher Frachtsätze nach und von der Station Ruda Guzowska der Warschau-Wien-Bromberger Bahn, sowie Berichtigungen enthält, c. der erste Nachtrag zu Heft 3, welcher Frachtsätze für den Verkehr zwischen der Station Ruda Guzowska der Warschau-Wien-Bromberger Bahn einerseits und sämmtlichen Deutschen Verbandstationen andererseits, sowie Berichtigungen enthält, in Kraft. Exemplare dieser Nachträge sind zu den auf denselben vorgedruckten Preisen von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze betreffend.

119. Vom 15. November 1879 treten für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn, einerseits und Stationen der Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und der Berliner Nordbahn, sowie Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim andererseits direkte Frachtsätze für die Artikel der Spezialtarife A^2 und III. innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Die Frachtsätze sind vom 10. November d. J. ab von den betreffenden Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 23. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die durch das Ableben des Kreisthierarztes Giese erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Prenzlau ist dem bisherigen Gestütsroßarzt zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt Carl August Wilhelm Schmidt verliehen worden.

Der beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte bisherige Kreisrichter Gillet ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der bisherige Eisenbahn-Stations-Assistent Johann Carl Heinrich Retzow ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Richard Hermann Maximilian Möckel ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Kanzlist Carl Johann Joseph Hentschel ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige 3. Prediger und Diakonus bei der evangelischen St. Thomas-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Köln Stadt, Eduard Albert Knauert ist zum 2. Prediger bei derselben Gemeinde bestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der 14jährige Paul Bluhm, Sohn des Schneidermeisters Bluhm zu Lindenberg, Kreis Ostprignitz, hat am 3. August d. J., als er mit mehreren anderen Knaben in einer mit Wasser angefüllten Mergelgrube badete, den hierbei verunglückten 15jährigen Friedrich Schulz muthvoll und entschlossen vom Tode des Ertrinkens gerettet. Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte-Grund (Kallberge Rüdersdorf) in diesem Jahre am 31. Oktober, am 1. November, am 13., 14., 15. November, am 5., 6. Dezember, am 18., 19., 20. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 22. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Führung der Handels-, Genossenschafts- rc. Register.

Die Führung der Handels-, Genossenschafts-, und Musterregister für die Bezirke der Kgl. Amtsgerichte Berlin II., Rixdorf, K.-Wusterhausen, Mittenwalde, Zossen und Coepenick ist dem Königl. Amtsgericht Berlin II. übertragen worden.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Landgericht II.

Vertretung des Amtsrichters in Bernau.

Für den Fall der Behinderung des Amtsrichters zu Bernau ist die Vertretung desselben durch den dem Dienstalter nach zweitjüngsten Richter des Amtsgerichts Berlin II. angeordnet.

Bernau, den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Charlottenburg.

Die gegenseitige Vertretung der Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts Charlottenburg ist in Behinderungsfällen dahin geregelt, daß vertreten wird:

der Amtsgerichts-Rath Hammer durch den Amtsgerichts-Rath Klewitz, der Amtsgerichts-Rath Klewitz durch den Amtsgerichts-Rath Hammer, der Amtsrichter Weber durch den Amtsrichter Voigtel, der Amtsrichter Voigtel durch den Amtsrichter Moll, der Amtsrichter Moll durch den Amtsrichter Weber.

Charlottenburg, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts Potsdam.

Nach der für die Vertretung von Einzelamtsrichtern im Bezirk des Landgerichts in Verhinderungsfällen getroffenen Anordnung werden vertreten der Einzelamtsrichter zu

Baruth durch den Amtsrichter in Dahme,
Dahme durch den Amtsrichter in Baruth,
Beelitz durch den dem Dienstalter nach drittjüngsten Amtsrichter in Potsdam,
Werder durch den dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter in Potsdam,
Treuenbrietzen durch den dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter in Jüterbog.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung oder § 15 der Straf-Prozeß-Ordnung Anwendung findet. Potsdam, den 21. Oktober 1879.

Königl. Landgericht.

Gerichtskosten-Erhebung in Werder.

Mit der Erhebung der im hiesigen Amtsgerichts-Bezirk aufgekommenen Gerichtsgebühren ist das Steueramt zu Werder beauftragt und werden die Zahlungspflichtigen demgemäß darauf aufmerksam gemacht, daß sie die von ihnen erforderten Gerichtskosten an das gedachte Steueramt künftighin zu entrichten haben.

Werder, den 17. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskosten.

Mit der Erhebung der bei dem hiesigen Landgericht und bei dem hiesigen Amtsgericht entstandenen Einnahmen an Kosten ist das Königliche Haupt-Steueramt hier beauftragt. Alle Diejenigen, welche Gerichtskosten zu erlegen haben, werden aufgefordert, die Zahlung an das Königliche Haupt-Steueramt hier zu leisten. Prenzlau, den 21. Oktober 1879.

Königl. Landgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Heymann (Nachmann) Grün, Schneidergeselle,	23½ Jahre, aus Konin, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Septbr. d. J.
2	Antonie Ginda, geborene Selago, Tagearbeiterfrau,	43 Jahre, aus Kolonie Klein-Dobrzeo, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Theresia Beier, geborene Schön, Arbeiterfrau,	47 Jahre, aus Schwarzwasser, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. Septbr. d. J.
4	Franz Rakosnik, Kellner,	geboren am 8. März 1860, aus Lischnitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	14. August d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	Georg Logemann, Handschuhmachergeselle,	31 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Stralsund,	18. Septbr. d. J.
6	Johann Nowak,	18 Jahre, aus Iglau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. September d. J.
7	Die Ziegeuner:				
	a. Stefan Schlichta,	50 Jahre,			
	b. Josef Christoph,	28 Jahre,			
	c. Anton Christoph,	38 Jahre,			
	d. Eva Christoph,	50 Jahre,			
	e. Theresia Christoph,	25 Jahre,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. August d. J.
	f. Barbara Pazianka,	25 Jahre,			
	g. Johanna Popuz,	30 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Altendorf bei Mährisch-Ostrau, Mähren,			
8	Petro Balzerini, Maurer,	48 Jahre, aus Janino, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	21. August d. J.
9	Pierre Tabouillot, Eisenbahnarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Diedenhofen (Thionville), Lothringen, ortsangehörig zu Breaux-Coilleres, Departement der Marne, Frankreich, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	8. September d. J.
10	Johann Toffanetti, Bäcker,	18 Jahre, geboren zu Cordenons, Italien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	16. Septbr. d. J.
11	Katharina Lari, Dienstmagd,	18 Jahre, aus Hollerich, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	3. September d. J.
12	Johann Ehrenstorfer, Schankstättenbesitzer,	43 Jahre, geboren zu Ungenach, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Steier, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. Juli d. J.
13	Josef Brschisa, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Franz Hasenöhrl, Seilergehülfe,	27 Jahre, aus Hoslau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. Juli d. J.
15	Franz Wagner, Maurergeselle,	60 Jahre, aus Neugebäu, Bezirk Jicin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	6. August d. J.
16	Martin Cizek, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, aus Blisowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. August d. J.
17	Johann Chudoba, Färbergeselle,	60 Jahre, geboren zu Chotatisch, ortsangehörig zu Weiß-Tremeschna, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Josef Brunner, Glasergeselle,	24 Jahre, aus Jegelsdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Unter-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Theodor Signet, Metzgergeselle,	33 Jahre, aus Belfort, Departement Haut-Brie, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Anton Hoazda, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, aus Nabi, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. August d. J.
21	Franz Nowack, Kaminfegergeselle,	45 Jahre, aus Majelowitz, Bezirk Kohlsanowitz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
22	Thomas Leier, Tischlergeselle,	22 Jahre, aus Rudolfstadt, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Marie März, Regenschirmmachers-wittwe,	46 Jahre, aus Michelsberg, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl und Diebstahlsversuch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	28. August d. J.
24	Josef Kocka, Nagelschmied,	33 Jahre, aus Radnitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.
25	Peter Mauer (alias Maurer), Maurergeselle,	38 Jahre, geboren zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
26	Anton Theiß, Schmied,	33 Jahre, geboren zu Luremburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Septbr. d. J.
27	Karl Johmann, Maler,	geboren am 31. Mai 1850 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	13. Septbr. d. J.
28	Josef Fortin, Tagelöhner,	22 Jahre, geboren zu Varmisontaine, Kreis Arlon, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	17. Septbr. d. J.
29	Ludwig Weibel, Kutscher,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Weggis, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
30	Ibrahim Liebschütz, Glaser,	geboren im April 1862 zu Tobbrzwain bei Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Liverpool in England,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	26. Septbr. d. J.
31	Karl Röttig, Zeugweber u. Arbeiter,	41 Jahre, geboren und wohnhaft zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. August d. J.
32	Anton Perina, Schneidergeselle,	32 Jahre, aus Hnatnig, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Septbr. d. J.
33	Alois Bittner, Kellner,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Anfertigung falscher Atteste,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. August d. J.
34	Franz Tannhäuser, Schuhmacher,	42 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Krose, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	Anna Czey, unverehelicht,	geboren am 21. Mai 1862 zu Mestendorf, ortsangeh. zu Engelsberg, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.
36	Josef Wiesner, Schlossergeselle,	23 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Ober-Wernersdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Septbr. d. J.
37	Magdalena Lagrin, unverehelichte Wäscherin,	33 Jahre, aus Masserdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	25. Juli d. J.
38	Vincenz Swadlenka, Schneider,	26 Jahre, aus Samarowo bei Chrudim, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	5. September d. J.
39	Sören Jepsen Nielsen, genannt Lönborg, Drechsler,	22 Jahre, aus Ripen in Jütland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Septbr. d. J.
40	Peter Christian Jensen, Seilergeselle und Arbeiter,	44 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	13. Septbr. d. J.
41	Jakob Weismann, Schneider,	40 Jahre, aus Mieskow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	19. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November **1879.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33.) № 1332. Verordnung, betreffend die Uebertragung Preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1333. Verordnung, betreffend die Uebertragung Badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1334. Verordnung, betreffend die Uebertragung Hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1335. Verordnung, betreffend die Uebertragung Oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1336. Verordnung, betreffend die Uebertragung Sachsen-Weimarischer und Sachsen-Meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1337. Verordnung, betreffend die Uebertragung Anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1338. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schwarzburg-Sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1339. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schwarzburg-Rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1340. Verordnung, betreffend die Uebertragung Waldeckischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1341. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schaumburg-Lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1342. Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1343. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bremischen Sachen. Vom 26. September 1879.

№ 1344. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879.

№ 1345. Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 41.) № 8670. Verordnung, betreffend die Berichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte. Vom 1. Oktober 1879.

(Stück 42.) № 8671. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1879.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. v. M. will Ich den im Anschlusse zurückfolgenden Nachtrag zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872 hierdurch genehmigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Nachtrage zum Reglement in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke bekannt zu machen, in denen das Reglement von einem Vereine angenommen worden ist. Das mitüberreichte Druckexemplar des Reglements folgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Leonhardt. Lucius.

An den Justizminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Nachtrag

zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872.

An die Stelle der §§ 9 bis 22 des Reglements vom 9. April 1872 treten mit dem 1. Oktober d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

Schiedsgericht.

§ 9. Das Schiedsgericht eines jeden Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Zur Beschlußfassung genügen drei Mitglieder, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie vier Stellvertreter, werden von drei zu drei Jahren durch die General-Versammlung des Vereins gewählt. Wählbar als Mitglieder des Schiedsgerichts sind nur Vereins-Mitglieder; zu Stellvertretern können auch Mitglieder des Unionklubs, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Die Stellvertreter treten auf Berufung des Vereins-Vorstandes für den

Digitized by Google

Fall in das Schiedsgericht ein, daß ein Mitglied des letzteren an der Theilnahme rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Kann der Vorsitzende an der Entscheidung nicht theilnehmen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz.

§ 10. Das Schiedsgericht entscheidet mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens in allen Streitfällen über Identität der genannten Pferde und Richtigkeit der Unterzeichnungen, über Verpflichtung zur Zahlung von Einsätzen und Reugeldern, über Zuerkennung der Preise, wie überhaupt in allen einer Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, soweit sie stattgehabte Rennen betreffen, jedoch nur in Angelegenheiten des betreffenden Vereins und der Mitglieder desselben, sowohl unter einander als gegen die Vorsteher und Beamten des Vereins.

Anträge, durch welche die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Streitfall angerufen wird, sind von den Betheiligten bei dem Vereinsvorstande anzubringen und von diesem dem Schiedsgerichte vorzulegen.

§ 11. Das Schiedsgericht hat den Thatbestand der streitigen Angelegenheit schleunigst festzustellen (§§ 861, 862 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), dieselbe in Gemäßheit dieses Reglements zu entscheiden, seinen Ausspruch den streitenden Theilen in Ausfertigung zuzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beurkundung der erfolgten Zustellung zu den Akten gelangt.

§ 12. Der Antrag auf Entscheidung eines Streitfalles durch das Schiedsgericht kann von dem Antragsteller bis zur Mittheilung des Antrags an den Gegner zurückgenommen werden. Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Zurücknahme mit Rechtswirkung nur unter der Voraussetzung, daß nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Zustellung der schriftlichen, die Zurücknahme enthaltenden Erklärung der Widerspruch des Gegners dem Schiedsgerichte kund gegeben wird.

Die Partei, welche den Antrag zurückzieht, ist zur Tragung der durch das Verfahren veranlaßten Kosten verpflichtet, und darf dieselbe Klage nicht nochmals erheben.

§ 13. Die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt als Schiedsspruch (cfr. § 866 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben von den Parteien oder von einer derselben die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu Berlin mittelst einer bei dem Vereins-Vorstande einzureichenden Erklärung nachgesucht wird.

Ist diese Frist verstrichen, ohne daß eine der Parteien die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts angefochten hat, so ist eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung in Gemäßheit des § 865 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Landgerichts niederzulegen, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

§ 14. Durch die rechtzeitige Anrufung der Entscheidung des Großen Schiedsgerichts wird die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichts ohne Weiteres hinfällig.

War jedoch von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Zahlung oder Rückerstattung eines Geldbetrages erkannt worden, so muß bis zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts diese Summe bei dem betreffenden Vereine deponirt werden; der Verpflichtete und dessen Pferde sind, so lange die Deposition nicht erfolgt ist, von jeder Konkurrenz im Rennen ausgeschlossen.

War von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Ausschließung von Personen oder Pferden erkannt, so können diese bis zur endgültigen Entscheidung noch ferner theilnehmen; doch bleibt das, was etwa von ihnen gewonnen wird, im Verwahrsam des Vereins. Trifft das große Schiedsgericht dieselbe Entscheidung, wie das Vereins-Schiedsgericht, so ist das betreffende Pferd als disqualificirt zu betrachten, und der Gewinn fällt dem nächstfolgenden qualificirten Pferde zu. Die definitiv erkannte Ausschließung der Person hingegen hat zur Folge, daß alle ihre Reugelder verfallen und diejenigen Pferde, welche sich zur Zeit der Publikation der Ausschließung noch in ihrem Besitze befanden von der Theilnahme an allen Rennen ausgeschlossen sind.

§ 15. Das große Schiedsgericht hat seinen Sitz zu Berlin und besteht aus

a. einem von Seiner Majestät dem Könige zu ernennenden Vorsitzenden,
b. einem Rathe des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten,
c. einem Rathe des Justiz-Ministeriums,
d. sechs technischen Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die zur Ergänzung des Großen Schiedsgerichts erforderlichen Anordnungen werden von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten getroffen.

§ 16. Die technischen Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Vereine von drei zu drei Jahren nach Maßgabe ihrer Statuten gewählt, und zwar:

1) wählt der Unionklub zwei Besitzer und zwei Stellvertreter,
2) wählt der Verband Deutscher Reiter- und Pferdezucht-Vereine einen Besitzer und einen Stellvertreter,
3) ernennen alle anderen Vereine, welche sich diesem Reglement anschließen und mindestens 6000 Mark jährlich aus eigenen Mitteln an Rennpreisen aussetzen, ein jeder einen Deputirten. Diese sämmtlichen Abgeordneten haben sich hiernächst zu einer vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bestimmenden Zeit in Berlin einzufinden und aus ihrer Mitte die drei anderen technischen Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Digitized by Google

Die Wahlen sind dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von den Vorständen der Wahlversammlungen anzuzeigen.

§ 17. Ueber alle zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu bringenden Sachen ist von dem betreffenden Vereins-Vorstande, unter Einreichung der dieselben betreffenden Verhandlungen, besonderer Bericht an den Vorsitzenden des Großen Schiedsgerichts zu erstatten. Der zum Großen Schiedsgericht gehörende Rath des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat als Dezernent den einzelnen Streitfall unter Vortrag an den Vorsitzenden zur Entscheidung durch das Kollegium vorzubereiten.

§ 18. Jede Partei hat in dem schiedsrichterlichen Verfahren für die Beibringung ihrer Beweismittel selbst zu sorgen; das Große Schiedsgericht ist jedoch befugt, in Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, von den Vereins-Vorständen noch nähere Aufklärung zu fordern oder die Parteien zur Beibringung neuer Beweise zu veranlassen.

§ 19. Das Große Schiedsgericht tritt auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es das Bedürfniß erfordert, zusammen.

Ist der Vorsitzende behindert, so ernennt derselbe einen Stellvertreter aus der Mitte des Kollegiums.

§ 20. In jeder Sache hat ein technisches Mitglied als Referent und ein Ministerialrath als Korreferent schriftlich zu referiren.

Das große Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen nach der absoluten Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Große Schiedsgericht kann unterlassen, seinen Schiedsspruch mit Gründen zu versehen.

§ 21. Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Vereinsschiedsgerichts, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines nach Ablauf der im § 13 bestimmten Frist gerichtlich niedergelegten Schiedsspruchs eines Vereinsschiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche eines Vereins-Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Verein seinen Sitz hat.

Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Großen Schiedsgericht, die Aufhebung einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht I. in Berlin zuständig.

§ 22. Die Schiedssprüche des Großen Schiedsgerichts sind unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern desselben, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, zu unterschreiben, den Parteien in einer von den gedachten Mitgliedern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts I. in Berlin niederzulegen.

§ 22a. Sämmtliche Mitglieder des Schiedsgerichts arbeiten unentgeltlich und dürfen weder Reisekosten, noch andere baare Auslagen in Rechnung stellen. Die durch gerichtliche Verhandlungen entstehenden Kosten nebst den etwaigen Auslagen für Kopialien, Stempel und Porto sind von den Extrahenten zu zahlen, und es steht denselben nur der Anspruch auf Erstattung der jenigen zu, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

Berlin, den 7. September 1879.

Der Justiz-Minister. gez. Leonhardt.	Der Minister f. Landwirthschaft, Domänen u. Forsten. gez. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

366. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Die Avantgarde**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern:

4. Le Péril social,
5. Le Combat pour la Vie,
6. La Société devant les Tribunaux und
7. La Question sociale

der von der Librairie du Progrès in Paris herausgegebenen, 2 Mal im Monat erscheinenden periodischen Druckschrift „Questions sociales, à la Portée de Tous par un Homme du Peuple" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Hamburg, den 29. Oktober 1879.

Die Polizeibehörde.

Digitized by Google

Konkurrenzeröffnung wegen der Concession zur Anlegung einer Apotheke in Weißensee bei Berlin.

367. In Weißensee bei Berlin soll eine Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die Concession zu dieser Anlage sind bis **zum 31. Dezember d. J.** bei uns einzureichen und sind demselben die Approbation, eine kurzgefaßte Lebensbeschreibung und die vollständigen von der Beendigung der Lehrjahre bis in die neueste Zeit reichenden Zeugnisse über die bisherige Führung und Beschäftigung des Antragenden beizufügen. Außerdem haben die Bewerber nachzuweisen, daß ihnen die zur Etablirung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztstelle.

368. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin ist erledigt und soll der neu anzustellende Kreiswundarzt in Alt-Ruppin seinen Wohnsitz nehmen. Diese Stadt ist mit einer Apotheke versehen, jedoch ist ein Arzt daselbst nicht ansässig; über die weiteren örtlichen Verhältnisse wird der Magistrat einem auf die Kreiswundarztstelle reflektirenden Arzte bereitwilligst Auskunft geben.

Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer kurzgefaßten Lebensbeschreibung bis zum Ende Dezember d. J. bei uns zu melden.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

369. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Gutes zu Stücken im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Die Schafe des Gutes und der Gemeinde Tauche im Kreise Beeskow-Storkow sind geimpft worden.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

370. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Pöhls zu Steffenshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

371. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde des Gemeindevorstehers Wegener zu Serwest im Kreise Angermünde ausgebrochen; in der Heerde des Dominiums Criewen ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 30. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

372. Drei Pferde des Schulzen Nagel zu Karstaedt und ein Pferd der Posthalter Gebrüder Röhl zu Wittenberge im Kreise Westprignitz sind rotzkrank befunden und am 24. resp. am 25. d. M. getödtet worden. Potsdam, den 30. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

373. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der Vorwerke Horst bei Darsikow und Vollwig bei Zaatzke im Kreise Ostprignitz, sowie des Bauern Wilhelm Draeger zu Storkow im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 1. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

5. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonntag, den 16. November d. J.

geschlossen.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Die Melioration des Havelländischen Luchs betreffend.

6. Die Königl. Regierung hierselbst hat auf Grund des von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ihr ertheilten Auftrags beantragt, ihr die Vorarbeiten zur Melioration des Havelländischen Luchs zu gestatten.

Demgemäß verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten beauftragten Landbaumeister Werner zu Berlin, Gneisenaustraße Nr. 94, sowie seinen Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung seines Auftrags erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Jedem Betheiligten steht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsstellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Das Gebiet der Vorarbeiten liegt in den Kreisen Ost- und Westhavelland und umfaßt das ganze Havelländische Luch mit seinen Ausbuchtungen, die Niederungen des Mühlgrabens, des Pinnowgrabens und der Wublitz und die Rhinniederung von Friesack bis zur Dossieniederung.

Potsdam, drn 29. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

103. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober), Uran, Wismuth, Wolfram, Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- oder Lackfarbe), Zinn, sowie Gummi-Gutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.

§ 2. Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 ist aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

enthaltend das Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

104. Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

A. Schädliche Farben.

1) Blaue: Bergblau, blauer Streuglanz, Bremer Blau, Eschel, Kobaltultramarin, Smalte, Königsblau, Leithner Blau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsisch Blau, Thenardsblau.

2) Gelbe: Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (Chromsaures Blei), Englisch Gelb, Gummi-Gutti, Jeaune brillant, Kasseler Gelb, Kölner Gelb, Maisfikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persisch Gelb, Patentgelb, Pariser Gelb, Pikrinsäure, Anilingelb, Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin, Urangelb, Zinkgelb.

3) Grüne: Berggrün, Braunschweiger Grün, Bremer Grün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englisch Grün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasseler Grün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Pariser Grün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheele'sches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, Wiener Grün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau mit chromsaurem Blei).

4) Rothe: Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berliner Roth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariser Roth, Realgar, Chromorange, Wiener Roth.

5) Weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc de perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) Metallfarben: Goldbronce, unächtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) Blaue: Berliner Blau, Diesbacher Blau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinktur), Lakmus, Neublau, Pariser Blau, Saftblau, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) Braune: Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Rehbraun, Umbra.

3) Gelbe: Amberger Gelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Quercitron, Ringelblume (calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) Grüne: Berliner Grün, Grünerde, Saftgrün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) Rothe: Armenischer (rother) Bolus, Berliner Roth, Braunroth, Blutstein, caput mortuum, Eisenmennige, Carmin Colcothar, Drachenblut, Englisch Roth, Hausroth, Preußisch Roth, Polierroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambuholz, Krapp, Sandelholz.

6) Weiße: Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blanc fixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) Metallfarben: Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit, Musivgold, Schwefelzinn, Staniol.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Briefsendungen.

60. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:
1 Kiste an C. Schütz hierselbst, 1 Klgr., 26. Juni 1879, 1 Packet an Belling hierselbst, 1 Klgr., 16. Juli 1879, 1 Packet an den Erbprinzen v. Schaumburg-Lippe in Bückeburg, ½ Klgr., 11. Juli 1879, 1 Kiste an Kulp in Hameln, 1 Klgr. 300 Gr., Ende Mai 1879, 1 Kiste an F. Möller in Stettin, 2 Klgr., 26. Juni 1879.

B. Gegenstände
in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

2 Rollen blaue Tusche zum Wäschezeichnen, 5 Stück Leinwandproben, 2 Päckchen metallene Knöpfe, 11 Stahlfederhalter, 9 Stück Messingringe, 1 Plättbolzen von Schmiedeeisen, 1 Petschaft mit den Buchstaben C. O., 1 Sendung an Judig in Breslau, enthaltend 1 kaufmännisches Notizbuch, 1 Sendung an Burkel & Co. in Wustenselbitz b. Münchberg i. Bayern, enthaltend 1 buntwollenes Tuch, 2 Sendungen an Higgins, Eagle & Co., enthaltend je 3 Damenkragen, 2 Schachteln Knöpfe, 1 Waarenprobe, Kaffee enthaltend, 1 Papierprobe, mehrere Zeitungen: Berliner Zeitung, Kladderadatsch, u. Blätter: Deutsches Heim, Illustrirte Frauenzeitung, 1 Medaillon, 1 Gummiwaarenprobe, 1 Taschenbürste, 1 Theelöffel von Zinn, 2 Vorlegeschlösser ohne Schlüssel, 1 Schlüssel, 1 Cigarrenetuiche, 1 Kamm und 1 Taschenbürste, 1 Taschenkamm im Futteral, 1 Paar Herren-Manschetten ohne Knöpfe, 1 Taschenmesser mit 2 Klingen und Korkzieher, 1 Petschaft mit Buchstaben J. L., Mustersendungen: an Gottschalk in Dresden, enthaltend Gummischnüre u. Knöpfe, an Rubenzo in Freudenberg b. Siegen, enthaltend Wollgarn, an Jordan in Kunzendorf b. Neurode, enthaltend Wollgarn, an Ganschow in Insterburg, enthaltend 1 Karton mit Knöpfen, an Bellée in Alt-Ruppin, enthaltend Stickwolle, an Ritter in Malmö, enthaltend Zeugmuster, an Pasch in Breslau, enthaltend Strickwolle, an Zimmert in Breslau, enthaltend Strickwolle, an Sally Levy in Tilsit, enthaltend Strickwolle, an J. B. Limburger in Leipzig, enthaltend Flache, an Michelsohn in Hamburg, enthaltend 1 Kattunschürze, an Hlawaczek in Prag, enthaltend Gummiwaarenproben, an Gütlich in Weilerhof b. Wolfskehlen, enthaltend 1 Cigarren-Etui, 1 Brief an v. Aufenberg, enthaltend 1 Batisttaschentuch, 2 neue Federhalter, 1 Cliché, 1 Waarenprobe, ungebrannter Kaffee, 1 alte Ledertasche, 1 Zinkform, 1 Rolle Briefpapier, 1 Tischmesser, Mustersendungen an Schüler in Zabrze, enthaltend braune Schnur, an Lindenthal in Havelberg, enthaltend 3 Herrenkragen, an Busch in Barmen, enthaltend 6 Päckchen grüne Schnur, an Shaw in Delph b. Manchester, enthaltend 1 Stück Flanell, an Speyer in London, enthaltend Hornknöpfe, an Abrahamson in Gothenburg, enthaltend 3 Manschetten, an Lamm in Erfurt, enthaltend besponnene Knöpfe, an Schmidt in Augsburg, enthaltend besponnene Knöpfe, an Lamm in Erfurt, enthaltend Seidenschnurproben, an Gruschwitz in Grüneberg, enthaltend gesponnenen Hanf, an Kindler in Fraustadt, enthaltend Wolle, an Graab in Wusterhausen a./D., enthaltend Wolle, an Sachs in Breslau, enthaltend Gardinenzeug, an Dreydel & Reibestein in London, enthaltend 1 Porzellanteller, an Panisset in St. Claude, enthaltend Figuren zum Schachspiel, an Wachow in Gr. Behnitz, enthaltend 1 Stück Futterzeug, 1 Paar alte gelbe Glacéhandschuhe, mehrere Geldtaschen, verschiedene Schirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 30. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Aufhebung der Personenpost von Brüssow nach Löcknitz.

61. Vom 10. November d. J. ab wird, unter Aufhebung der Personenpost, sowie der Botenpost zwischen Brüssow und Löcknitz, das von dem Postverwalter Brunckow in Brüssow zwischen den genannten Orten einzurichtende täglich zweimalige Privat-Personenfuhrwerk mit nachstehend angegebenem Gange zur Beförderung von Postsachen jeder Art benutzt werden.

I. Fahrt: aus Brüssow um 5·40 früh, in Löcknitz um 7·0 früh, aus Löcknitz um 8·50 früh, in Brüssow um 10·10 Vorm.

II. Fahrt: aus Brüssow um 6·40 Abd., in Löcknitz um 8·0 Abd., aus Löcknitz um 9·55 Abd., in Brüssow um 11·15 Nachts.

Von demselben Tage ab gelangt die Postfuhrstation für regelmäßige Posten in Brüssow zur Aufhebung.

Potsdam, den 4. November 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich entwendete Staatsanleihe-Obligationen.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlich Niederländischen Residenten a. D. Herrn A. W. Kinder de Camarecq in Dresden die Schuldver-

Digitized by Google

schreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 Littr. A. № 1191 über 1000 Thlr. angeblich entwendet ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn Residenten a. D. Kinder de Camarecq in Dresden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

14. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 119/120) wird am

15. November 1879 Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

120. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 9. bis 12. November d. J. in Oldenburg stattfindenden gewerblichen Ausstellung für das Bausach ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 28. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Oekonomieraths Bosselmann zu Schoeneberg der Premier-Lieutenant a. D. Kammerjunker Joh. Georg von Buch zu Schloß Stolpe zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks IX. Stolpe-Crussow ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Paul Heimbach ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Beveringen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Mit Bezug auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1861 wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung des vormaligen Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 24. Dezember 1878 hierdurch bekannt gemacht, daß in Bezug auf die Personen der mit Führung des Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschafts-Registers beauftragten Beamten, sowie in Bezug auf die zur Bekanntmachung der Eintragung bestimmten öffentlichen Blätter für das gegenwärtige, mit Ende Dezember ablaufende Geschäftsjahr ein Wechsel nicht stattgefunden hat. Die Amtsräume befinden sich jetzt Neue Friedrichstraße 13, Zimmer 69.

Berlin, den 25. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 54.

Gerichtskosten-Erhebung in Liebenwalde.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Zahlungspflichtigen gebracht, daß die von der hiesigen Gerichtskasse erforderten und noch nicht eingezahlten Gerichtskosten an das Königliche Steueramt zu Liebenwalde entrichtet werden müssen.

Liebenwalde, den 17. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Gerichtskosten-Erhebung in Zossen.

Den Gerichtseingesessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß die erforderten und bis zum 26. September d. J. einschließlich noch nicht eingezahlten Gerichtskosten an das Steueramt zu Zossen zu entrichten sind. Königs-Wusterhausen, den 27. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz van Boom, Konditor und Bäcker,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Roermond, Niederlande,	Landstreichen und Betteln, Angabe falschen Namens und wissentlicher Gebrauch einer gefälschten Urkunde,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
2	Josef Levi, Metzgergeselle,	geboren am 2. Februar 1838 zu Sittard bei Maastricht, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	3. September d. J.
3	Josef Hodinka, Schlossergeselle,	31 Jahre, aus Parau, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	3. Januar d. J.
4	Franz Kremen, Schuhmacher,	geboren 1854, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. August d. J.
5	Marie Resch, Dienstmagd, unverehelicht,	38 Jahre, ortsangehörig zu Polmau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kötzting,	28. August d. J.
6 a.	August Leissing, Bergarbeiter und Maschinenheizer,	geboren 1856,	Landstreichen und Betteln, zu a. auch wegen Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	6. September d. J.
b.	dessen Bruder, Gebhard Leissing, Bergarbeiter und Maler,	geboren 1858, beide aus Lochau, Bezirk Bregenz, Oesterreich, Vorarlberg,			
7	Josef Seidl, Bürstenbinder,	27 Jahre, ortsangehörig zu Fuchsberg, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	10. Septbr. d. J.
8	Karl Anton Pohl, Weber,	geboren am 26. August 1845 zu Nieder-Ehrenberg bei Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. August d. J.
9	Die Arbeiter:				
a.	Wolf Wanotschinski,	40 Jahre, aus Stawiszyzi,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. Septbr. d. J.
b.	Maier Ladelski,	40 Jahre, aus Tschdri, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,			
10	Meyer Citronenblatt, Zehngebotschreiber,	28 Jahre, geboren zu Rischon, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. Septbr. d. J.
11	Leon Pertal, Arbeiter,	geb. am 28. September 1863 zu Vauderclerc, Departement Haute-Marne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	24. Septbr. d. J.
12	Lucas Schelker, Posamentier,	48 Jahre, ortsangeh. zu Ramlinsburg, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Septbr. d. J.
13	August Descombes, Uhrmacher,	45 Jahre, ortsangehörig zu Lignières, Kanton Neuchatel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Schöneberger Wochenblatt.

374. Auf Grund des § 82, Abs. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 22. Oktober d. J. bestimmt, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Amtsbezirke Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf durch das in Schöneberg erscheinende „Schöneberger Wochenblatt" zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch den Amtsvorsteher der genannten Bezirke zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollständigen Abdruck einer Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, sowie dem Ablauf einer zweitägigen Frist nach Ausgabe der betreffenden Nummer desselben abhängt.

Potsdam, den 1. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1879 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,18	0,84	2,30	0,76	0,98	0,56	2,02	0,92	1,32	0,66	1,42	1,40
2	2,20	0,84	2,32	0,66	0,98	0,56	2,02	0,88	1,32	0,64	1,36	1,40
3	2,20	0,84	2,34	0,76	0,98	0,55	2,00	0,96	1,32	0,64	1,34	1,38
4	2,20	0,84	2,32	0,76	0,98	0,54	2,00	0,96	1,32	0,64	1,30	1,38
5	2,20	0,84	2,34	0,74	0,98	0,54	2,00	0,96	1,32	0,64	1,30	1,38
6	2,20	0,84	2,30	0,74	0,98	0,52	2,02	0,94	1,32	0,62	1,26	1,38
7	2,18	0,84	2,32	0,62	0,98	0,51	2,00	0,96	1,32	0,62	1,24	1,38
8	2,18	0,84	2,34	0,74	0,96	0,50	1,96	1,00	1,32	0,62	1,24	1,38
9	2,18	0,82	2,32	0,78	0,94	0,48	1,96	0,96	1,32	0,64	1,20	1,38
10	2,18	0,82	2,32	0,76	0,94	0,50	1,94	0,94	1,32	0,64	1,18	1,38
11	2,16	0,82	2,30	0,76	0,94	0,50	1,94	0,90	1,32	0,64	1,16	1,38
12	2,16	0,82	2,30	0,74	0,94	0,51	2,02	0,86	1,32	0,64	1,18	1,38
13	2,18	0,84	2,28	0,74	0,94	0,51	2,02	0,90	1,32	0,62	1,14	1,38
14	2,16	0,82	2,30	0,64	0,94	0,51	2,02	0,90	1,32	0,60	1,14	1,38
15	2,14	0,80	2,32	0,72	0,94	0,52	2,04	0,88	1,32	0,60	1,14	1,38
16	2,16	0,80	2,32	0,74	0,94	0,52	2,00	0,94	1,32	0,62	1,12	1,38
17	2,16	0,80	2,30	0,74	0,94	0,51	2,00	0,94	1,32	0,62	1,12	1,38
18	2,16	0,80	2,30	0,74	0,94	0,51	2,02	0,94	1,32	0,64	1,10	1,38
19	2,16	0,80	2,28	0,74	0,94	0,51	2,04	0,92	1,32	0,64	1,10	1,38
20	2,16	0,80	2,24	0,74	0,94	0,51	2,04	0,94	1,32	0,64	1,10	1,36
21	2,18	0,80	2,26	0,64	0,94	0,51	1,98	0,94	1,32	0,64	1,10	1,36
22	2,18	0,80	2,26	0,72	0,92	0,50	2,00	0,90	1,32	0,62	1,10	1,36
23	2,18	0,80	2,26	0,72	0,92	0,50	2,00	0,84	1,32	0,62	1,10	1,36
24	2,18	0,80	2,26	0,76	0,92	0,51	2,00	0,84	1,32	0,60	1,10	1,36
25	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,00	0,84	1,32	0,60	1,10	1,34
26	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,02	0,86	1,32	0,60	1,08	1,34
27	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,02	0,88	1,32	0,60	1,08	1,32
28	2,18	0,80	2,26	0,62	0,92	0,51	2,02	0,86	1,32	0,60	1,10	1,32
29	2,18	0,80	2,28	0,70	0,92	0,50	2,00	0,86	1,32	0,60	1,10	1,32
30	2,18	0,80	2,28	0,64	0,92	0,48	2,00	0,86	1,32	0,60	1,12	1,32

Potsdam, den 7. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide. Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Kalbfleisch	Heu	Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	21 27	15 51	14 59	12 97	16 98	28 70	30 50	4 95	4 50	3 25	5 38	1 30	1 15
2	Beeskow	— —	15 61	15 87	14 98	20 —	30 —	30 —	3 82	4 50	— —	6 20	1 20	1 —
3	Bernau	20 96	15 59	16 68	14 07	26 —	28 50	34 38	5 08	5 13	— —	5 25	1 33	1 10
4	Brandenburg	— —	16 07	15 38	15 58	23 —	27 —	30 —	4 87	4 13	— —	4 80	1 15	1 10
5	Dahme	19 84	15 52	13 69	13 28	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	21 24	15 04	15 —	13 99	19 89	25 78	27 78	4 89	5 —	— —	5 —	1 10	1 —
7	Friesack	— —	15 —	— —	14 50	32 —	36 —	38 —	5 —	4 —	— —	4 50	1 20	1 10
8	Havelberg	21 15	15 49	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 61	3 50	— —	4 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	16 40	14 29	14 —	35 —	35 —	35 —	4 44	4 —	— —	6 —	1 20	1 —
10	Liebenwalde	19 17	13 17	15 67	13 67	26 —	32 —	38 —	4 50	4 25	— —	4 50	1 20	1 —
11	Luckenwalde	20 72	16 21	13 88	13 84	32 —	35 —	40 —	4 42	3 55	— —	5 —	1 10	1 10
12	Perleberg	21 42	16 05	15 —	15 15	17 —	33 —	41 —	4 50	5 50	— —	6 —	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	15 6.	— —	15 48	26 —	31 67	41 —	5 67	4 77	— —	4 89	1 45	1 10
14	Prenzlau	20 09	15 65	15 71	13 26	22 50	25 —	25 —	5 17	4 —	3 —	4 50	1 30	1 05
15	Prigwalk	22 —	15 —	18 14	14 42	18 —	34 —	36 —	5 —	4 —	— —	4 50	1 08	— 95
16	Rathenow	21 21	15 13	13 73	13 84	18 —	26 —	30 —	4 30	3 50	— —	4 50	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	15 47	14 74	14 70	32 —	30 —	46 —	4 47	4 75	— —	5 —	1 10	— 95
18	Schwedt	20 —	16 53	14 30	14 83	26 67	40 —	33 33	5 —	4 17	— —	5 50	1 20	— 80
19	Spandau	20 —	15 66	17 31	15 08	22 —	28 —	32 —	6 —	5 50	— —	5 25	1 35	1 05
20	Strausberg	21 85	15 41	17 06	14 56	15 —	27 —	27 —	3 —	5 41	— —	6 —	1 20	1 10
21	Teltow	20 92	15 62	16 76	14 31	28 —	37 50	42 50	5 31	— —	— —	5 24	1 45	1 10
22	Templin	22 97	15 —	16 —	13 97	17 —	35 —	20 40	4 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	21 07	15 55	12 84	14 —	20 44	24 44	26 67	3 72	3 45	— —	5 —	1 34	1 —
24	Wittstock	20 02	15 96	15 50	14 75	18 39	25 —	30 —	4 20	4 50	3 50	4 —	1 —	— 89
25	Wriezen a. O.	21 03	16 26	14 95	12 32	17 —	21 —	22 50	4 57	3 38	2 25	6 25	1 30	1 10
	Durchschnitt	20 73	15 54	— —	14 22	— —	— —	— —	4 58	4 24	— —	5 11	— —	— —

Potsdam, den 11. November 1879.

Die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden betreffend.

377. Nachdem die Verbreitung der Lungenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Einschränkung erfahren hat, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten im Interesse der inländischen Rindviehzucht unterm 24. Oktober d. J. genehmigt, daß wir landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen die Einfuhr von Holländischen Rindern zu Zuchtzwecken gestatten können. Um jedoch zu verhindern, daß diese Genehmigung zur Einführung von Nutz- und Schlachtvieh aus den Niederlanden gemißbraucht wird, sowie zur thunlichsten Begegnung der Verschleppung der Lungenseuche durch Thiere, welche bei der Einführung bereits inficirt aber noch nicht sichtbar erkrankt waren, soll die Genehmigung zur Einfuhr nur unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt werden:

1) Die Genehmigung darf, wie bereits bemerkt, nur landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen ertheilt werden, die für ihre Mitglieder beziehentlich für sich das Bedürfniß nach Holländischen Rindern zu Zuchtzwecken glaubhaft nachweisen. Die Genehmigung muß auf eine bestimmte Anzahl von Thieren beschränkt werden. Die ertheilten Genehmigungen sind zu sammeln, um stets kontrolliren zu können, ob von einzelnen Personen nicht über ihr wirthschaftliches Bedürfniß hinaus Einfuhrgenehmigungen nachgesucht werden.

Viehhändlern darf die Einfuhr von Rindvieh nur gestattet werden, wenn sie zugleich Landwirthe sind und auch dann nur soweit, als es das Bedürfniß ihrer eigenen Viehzucht erfordert. Die Mitwirkung von Viehhändlern bei dem Einkauf von Rindvieh in den Niederlanden und bei dem Transport desselben zu dem Wohnorte des mit

Digitized by Google

Preise im Monat Oktober 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																							
							Mehl		Gersten																				
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № 1	Roggen № 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler, gelber in gebr. Bohnen		Kartoffeln		Kleesalz		Schweinefett, ausgelassen	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	30	3	92	—	34	—	24	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	80	2	30	3	—	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	23	1	19	1	70	2	23	3	24	—	40	—	30	—	60	—	60	—	40	—	60	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	20
1	25	—	90	1	10	1	60	2	19	3	55	—	35	—	24	—	50	—	60	—	50	—	60	—	40	—	50	3	—	3	40	—	20	1	40
1	—	—	80	1	—	1	80	1	90	2	20	—	30	—	20	—	—	—	—	—	24	—	—	—	40	—	60	3	30	4	—	—	20	—	60
1	10	—	90	1	—	1	60	2	10	3	93	—	34	—	26	—	60	—	60	—	25	—	—	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60
1	15	—	90	1	15	1	50	2	40	3	—	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	—	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	2	20	3	—	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	—	—	80	1	20	1	50	1	95	3	40	—	37	—	20	—	45	—	55	—	45	—	75	—	45	—	55	2	60	3	60	—	20	1	37
1	05	—	90	1	—	1	60	2	20	2	90	—	40	—	30	—	55	—	55	—	65	—	—	—	70	—	65	3	45	3	40	—	20	1	75
1	—	—	88	1	10	1	50	2	16	3	87	—	40	—	29	—	50	—	50	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	2	10	3	75	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	15	1	20	1	60	2	23	3	49	—	34	—	33	—	55	—	—	—	33	—	55	—	38	—	60	2	45	3	05	—	20	1	60
1	18	—	90	1	05	1	80	2	14	3	67	—	38	—	26	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	20	3	60	—	20	1	80
1	08	—	90	—	95	1	60	2	—	2	62	—	30	—	25	—	50	—	50	—	40	—	60	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	40
1	20	1	—	1	20	1	80	2	20	3	60	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	1	—	1	—	1	55	2	12	3	75	—	44	—	22	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	75
1	20	—	95	1	—	2	20	2	20	4	—	—	35	—	25	—	70	—	40	—	55	—	50	—	60	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	20	1	20	1	40	2	40	3	43	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	40	3	40	—	20	1	30
1	20	1	—	1	10	1	50	2	20	3	34	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	30	1	20	1	15	1	45	2	40	3	20	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	35
1	—	—	60	1	—	1	60	2	—	3	—	—	40	—	20	—	70	—	58	—	70	—	—	—	65	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	16	1	—	1	20	1	50	2	01	3	16	—	40	—	26	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	06	—	71	—	97	1	60	2	05	2	98	—	40	—	30	—	56	—	50	—	60	—	80	—	60	—	60	2	80	3	20	—	20	1	60
1	10	1	05	1	15	1	60	2	01	3	40	—	31	—	25	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

der Einfuhrgenehmigung versehenen inländischen Landwirths ꝛc. soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden, doch ist zu beachten, daß die Händler in diesen Fällen nur auf Grund der ihren Auftraggebern ertheilten Genehmigung Vieh einführen dürfen, und daß letzteres den an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen unterworfen bleibt.

2) Die Einfuhr des Rindviehs ist von der Beibringung eines von einer Holländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:
   a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Rindes,
   b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem Orte befunden haben, in welchem, oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise, die Lungenseuche herrscht.

   Sollte die Lungenseuche in einer andern Niederländischen Provinz wiederum eine größere Verbreitung erlangen, so ist dieselbe wie die gegenwärtig noch stärker versuchte Provinz Südholland zu behandeln.

   Die demnach von uns ausgestellte Einfuhr-Genehmigung ist bei der Einfuhr des Viehes über die Landesgrenze den diesseitigen Zollbeamten vorzuzeigen.

3) Die eingeführten Thiere sind mit thunlichster Beschleunigung an ihren Bestimmungsort zu transportiren und müssen dort gleich nach der Ankunft von dem beamteten Thierarzt auf Kosten des Importeurs untersucht werden. Der Letztere hat zu dem Zwecke dem Landrath das Eintreffen der Thiere anzuzeigen und seiner Anzeige das

Digitized by Google

von dem beamteten Thierarzte auszustellende Attest über den Gesundheitszustand der Thiere, sowie die Ursprungszeugnisse beizufügen.

4) Während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Einführung dürfen die eingeführten Thiere nur mit Genehmigung des Landraths an einen andern Standort gebracht werden. Der Wechsel des Standortes ist binnen dieser Frist nur dann zu gestatten, wenn der Besitzer des Thieres die Nothwendigkeit des Wechsels im Interesse seiner Viehzucht glaubhaft nachweiß.

Wenn Thiere von landwirthschaftlichen Vereinen oder Gemeinden eingeführt werden und an deren Mitglieder abgegeben werden sollen, so bedarf die Ueberführung der Thiere aus dem vorläufigen Standorte nach der Besitzung des betreffenden Mitgliedes einer besonderen Genehmigung nicht.

Potsdam, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Veränderungen.

378. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Oktober 1879 die Vereinigung des selbstständigen Gutsbezirks Stempnitz, im Kreise Templin, mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Templin zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 5. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Revision der stationairen und locomobilen Dampfkessel im Bereich der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betreffend.

379. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittels Reskript vom 30. August d. J. genehmigt, daß die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft die Revision der stationairen und locomobilen Dampfkessel im Bereich der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Bahn dem Maschinen-Inspektor Louis Stösger zu Tempelhof überträgt.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chausseegelderhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Velten nach Hennigsdorf.

380. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die von der Gemeinde Velten im Kreise Osthavelland erbaute Chaussee von Velten nach Hennigsdorf an der in Station 3,4 errichteten Hebestelle von jetzt ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird. Für den Verkehr von und nach Hohenschönhausen soll das Chausseegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chausseegelderhebung auf der Niederbarnim'er Kreis-Chaussee von Bernau über Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurt'er Provinzial-Chaussee betreffend.

381. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Niederbarnim'er Kreis-Chaussee von Bernau über Alt-Landsberg, Neuenhagen und Bollensdorf bis zur Berlin-Frankfurt'er Provinzial-Chaussee von jetzt ab das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird.

1) bei Börnicke in Station 2,600 der Strecke Bernau — Alt-Landsberg,
2) bei Neuenhagen in Station 2,650 der Strecke Alt-Landsberg bis zur Frankfurt'er Chaussee.

Für den Verkehr von Börnicke nach Bernau soll das Chausseegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Hamburg.

382. Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge diesseitiger Circular-Verfügung vom 20. Februar 1878 — U. III. 6502 — geschlossenen Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieselben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zustehen soll. Soweit sich das nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 20. Februar v. J. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und für Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Gesetz-Sammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht sich auf

A. die Prüfung Behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,

B. die Prüfung Behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,

C. die Prüfung für Mittelschulen,

D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen,

E. die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar: 1) im Englischen oder Französischen, 2) im Zeichnen, 3) im Turnen, 4) in weiblichen Handarbeiten.

Der diesseits gewährten Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von Königlichen Prüfungs-Kommissionen ausgestellten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage Lucanus.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

383. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Der Hammer**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde zu Hamburg vom 29. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger № 255) die Nummern 4, 5, 6 und 7 der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „Questions sociales à la portée de tous par un homme du peuple" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Questions sociales" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 7. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nr. 1 bis incl. 6 der periodischen Druckschrift: „**Justitia**", „Druck und Verlag von G. Schilde in Bockenheim", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten und ist dieses Verbot auf das fernere Erscheinen dieser Druckschrift erstreckt.

Cassel, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

384. In der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin, Monbijou-Platz Nr. 3, ist eine Ausgabe des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Fr. Meyer, Geheimen Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im Reichs-Justiz-Amte, und Dr. C. Finkelnburg, Geheimen Regierungs- und Medizinalrath, Mitglied des Reichsgesundheits-Amtes, soeben erschienen. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden auf die vorgedachte Schrift, deren Preis 3 Mark beträgt, hierdurch aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 4. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

385. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Eigenthümers Parchen zu Niemerlang im Kreise Ostprignitz ausgebrochen; in Blesendorf desselben Kreises ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

386. Die Pockenseuche in der Schafherde des Bauernhofsbesitzer M. Junge zu Paarstein im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

387. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Rittergutsbesitzers Melle zu Ribbeck, im Kreise Templin, getödtet worden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

388. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Fuhrherrn Kämmerer zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim ausgebrochen und zwar an zwei Pferden dieses Besitzers festgestellt worden.

Unter den Pferden des Büdners Jean Gügot in Franz.-Buchholz ist diese Seuche erloschen.

An der Räude ist ein Pferd des Metalldrehers Stellmacher zu Reinickendorf erkrankt.

Potsdam, den 8. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Den Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog betreffend.

7. Das Comité für die Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog hat auf Grund der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 20. August d. J. ertheilten Erlaubniß beantragt, die Anfertigung der generellen Vorarbeiten zum Bau der vorgedachten Eisenbahn zu gestatten.

Demgemäß verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten beauftragten Regierungsbaumeister Rinteln in Berlin, sowie den Feldmessern und Ingenieuren Reckling und Raschke ebendaselbst und ihren Arbeitern und Gehülfen sowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrags erforderlichen Arbeiten zu

Digitized by Google

gestatten haben. Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat. Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Comité vergütet. Bezügliche Anträge sind an Herrn Oberbürgermeister Reuscher zu Brandenburg a. H., als Vorsitzenden, zu richten. Jedem Betheiligten steht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsstellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Die oben angegebene Richtungslinie der projektirten Eisenbahn bewegt sich durch die Kreise Westhavelland, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 11. November 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1879.

105. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	90	Pf.
" " "	do. (mittel)	21	"	37	"
" " "	do. (gering)	19	"	41	"
" " "	Roggen (gut)	16	"	58	"
" " "	do. (mittel)	15	"	61	"
" " "	do. (gering)	15	"	11	"
" " "	Gerste (gut)	19	"	—	"
" " "	do. (mittel)	16	"	81	"
" " "	do. (gering)	14	"	55	"
" " "	Hafer (gut)	14	"	99	"
" " "	do. (mittel)	14	"	31	"
" " "	do. (gering)	13	"	16	"
" " "	Erbsen (gut)	19	"	37	"
" " "	do. (mittel)	17	"	87	"
" " "	do. (gering)	16	"	44	"
" " "	Richtstroh	5	"	15	"
" " "	Heu	5	"	33	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	19	Pf.
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	28	"	93	"
" 100 "	Linsen	34	"	61	"
" 100 "	Kartoffeln	5	"	27	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	33	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	48	"
für 1 Klgr.	Eßbutter	2	Mark	21	Pf.
" 1 Schock	Eier	3	"	31	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	25	"	—	"
" " "	Linsen	25	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	92	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	3	"	47	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (bieß̃es)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (bieß̃g.)	1	"	20	"

Berlin, den 8. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks.

2. Die erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks wird zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes **auf Sonnabend, den 22. November d. J. Vormittags 10 Uhr** im Kammergericht, Lindenstraße Nr. 15, berufen. Hierzu werden die bei dem Kammergericht, sowie bei den Landgerichten und Amtsgerichten seines Bezirks zugelassenen Rechtsanwalte eingeladen.

Berlin, den 1. November 1879.

Der Präsident des Kammergerichts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Deutliche Packetaufschriften.

30. Für die Sicherheit und Pünktlichkeit in der Beförderung der der Post anvertrauten Packete ist es unbedingt nothwendig, daß jedes einzelne Packet nicht allein mit dauerhafter, sondern auch mit durchaus deutlicher Aufschrift versehen sei. Namentlich muß der Bestimmungsort auf dem Packet in recht großen, stark aufgetragenen Buchstaben angegeben sein, so daß er auf den ersten Blick in die Augen fällt, und auch bei Licht, sowie während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen leicht gelesen werden kann. Ist der Bestimmungsort nicht eine größere bekannte Stadt, so muß seine Lage durch Hinzufügung der Provinz, des Bezirks u. s. w. näher bezeichnet werden. Bei Verwendung von blauem oder sonst dunkelfarbigem Packmaterial ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufzuklebenden Stück weißen Papiers anzubringen. Gedruckte Packetaufschriften sind erfahrungsmäßig am deutlichsten, doch darf der Name oder die Firma und der Wohnort des Absenders in den Packetaufschriften nur klein und nicht hervortretend gedruckt sein. Ein Bogen mit Mustern zu Packetaufschriften nebst Angabe der Druckereien, von welchen vorschriftsmäßige Packetaufschriften zu beziehen sind und der Preise, ist bei jeder Postannahmestelle ausgehängt.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Postverbindung mit Australien.

31. Durch die Dampfer der „Orient Line" wird zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sydney eine in der Regel monatlich einmalige Verbindung unterhalten. Mit diesen Schiffen, deren Abgangszeiten indeß nicht im Voraus festgesetzt sind, können auch Briefsendungen, mit Ausschluß von Einschreibsendungen, nach Australien befördert werden, wenn dieselben die Bezeichnung „via Plymouth, by private ship" tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfennig für je 50 Gramm, für Waarenproben jedoch mindestens 15 Pfennig.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Prämienscheins.

21. Die Deutsche Bank hierselbst hat auf Umschreibung des Prämienscheins des vormals Kurhessischen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845

Ser. 5295 № 132374 über 40 Thlr.

angetragen, weil derselbe wegen Beschädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückseite desselben befindlichen durchstrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mansbach" nicht mehr cirkulationsfähig ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 2. Januar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienschein kassirt und der Antragstellerin ein neuer ausgereicht werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direkte Frachtsätze betreffend.

123. Mit dem 10. November d. J. treten für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen ꝛc. aus dem Waldenburger Gruben-Revier in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Wagen nach Station Berlin, Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof, direkte Tarifsätze in Kraft, welche um 0,02 Mark niedriger sind, als die im Verkehr mit Station Lichterfelde der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn bestehenden. Desgleichen werden zu derselben Zeit auch für den Verkehr von den Stationen des Oberschlesischen Kohlenreviers nach Station Berlin, B. P. Bhf., um 0,02 Mark pro 100 kg niedrigere Frachtsätze als für Station Lichterfelde, jedoch vorläufig nur mit Gültigkeit bis 31. März 1880, eingeführt.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifnachtrag betreffende.

121. Mit dem noch näher bekannt zu machenden Tage der Betriebseröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) der Nachtrag XXI. zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juni 1877, 2) der Nachtrag XXVIII. zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, 3) der Nachtrag XIII. zum Tarife für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) der Nachtrag XIII. zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877; dieselben können bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei denen der hinterpommerschen Bahn zu nachstehenden Preisen käuflich bezogen werden:

der Nachtrag ad	1	zum Preise von	0,40	M.,
"	"	"	2	"	"	0,20	"
"	"	"	3	"	"	0,05	"
"	"	"	4	"	"	0,05	"

und enthalten außer bereits früher publicirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen resp. Haltestellen der Bahnstrecke Laskowitz-Graudenz und für die zur Station erhobene Haltestelle Kowahlen. Der Nachtrag zu 1 enthält außerdem noch Aenderungen

Digitized by Google

der Klassifikation, Bestimmungen über den Transport von Zuchtfischen und Fischbrut, neue, theilweise ermäßigte Frachtsätze zwischen Berlin und Stationen der Strecken Neustettin-Belgard-Stolpmünde-Rügenwalde, zwischen Rüdersdorf und Stationen der Ost- und Hinterpommerschen Bahn für gebrannten Kalk, ferner für die Stationen der Strecken Tauer-Insterburg-Eydtkuhnen und Insterburg-Oletzko, sowie Druckfehlerberichtigungen.

Bromberg, den 30. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Frachtsätze für Steinkohlen- und Koks-Transporte.

122. Für die aus dem neuen Bahnschachte der Fürstensteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg zur Verfrachtung kommenden Steinkohlen- und Koks-Transporte nach den Stationen der Königlichen Ostbahn (Strecke Neuenhagen—Driesen und Cüstrin—Frankfurt a./O.), sowie nach sämmtlichen Stationen der Hinterpommerschen Bahn finden fortan über die Route Dittersbach—Lauban die gleichen Frachtsätze wie für die Transporte aus der Glückhilf- und Friedenshoffnung-Grube Anwendung.

Bromberg, den 31. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifsätze betreffend.

123. Am 1. Januar 1880 tritt an Stelle: a. des Ostbahn-Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877; b. des gleichen Tarifs für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 und c. der im Lokaltarif der Berlin-Stettiner Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 15. Oktober 1877 bezüglich des Lokalverkehrs der Hinterpommerschen Eisenbahn enthaltenen Bestimmungen und Tarifsätze ein neuer Tarif, nach welchem die z. Z. im Ostbahn-Lokalverkehre giltigen Sätze außer für die Ostbahn auch für den Lokalverkehr der Hinterpommerschen Bahn Platz greifen, in Kraft. Ermäßigungen bezw. Erhöhungen gegen die bisherigen Transportpreise treten durch den neuen Tarif nur insofern ein, als die Expeditionsgebühr für Pferde und Vieh in Wagenladungen nicht mehr mit 6 Mark pro Wagen, sondern mit 40 Pfennigen pro Quadratmeter Ladefläche der benutzten Wagen zur Erhebung gelangen und die Frachtberechnung für in Käfigen ꝛc. zur Beförderung angenommenes kleines Vieh nach den Bestimmungen des Güter-, bezw. bei Aufgabe als Gepäck, des Gepäck-Tarifs erfolgen wird. Die Abrundung der Bruchmeter bei Pferde- und Viehsendungen in Wagenladungen wird derart bewirkt werden, daß Flächen bis einschließlich eines halben Quadratmeters garnicht, größere aber für einen ganzen Quadratmeter werden gerechnet werden. Der neue Tarif kann vom 21. Dezember d. J. ab bei sämmtlichen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen eingesehen und käuflich bezogen werden; bis dahin ertheilt die unterzeichnete Behörde jede gewünschte Auskunft.

Bromberg, den 6. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission sind im Laufe des dritten Kalender-Quartals d. J. die Bauführer Karl Heinrich Adolf Ludwig, Philipp Karl Wilhelm Oertel, Karl August Wilhelm Bethge, Franz Lubecki, Ludwig Ernst Emil Hoffmann, Ludwig Heinrich Ernst Sophus August Mar von Finckh, Karl Wilhelm Gustav Louis Koenig, Mathias Egon Ferdinand Julius Karl Bohl, Johann Theodor Janssen, Franz Louis Daniel Blumberg, Stanislaus Jankowski, Alexander Philipp Christoph Julius Johannes Heinrich Wilhelm Wilkens, Ulrich Karl Johann Wendt, Max Karl Alfons Michael, Richard Anton Gustav Wasa Mende vereidigt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Birkenwerder, Diözese Berlin-Land, ist durch die Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Domschke, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Gransee mit dem damit verbundenen Pfarramt zu Schoenermark — Diöseze Lindow — Gransee — kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Prediger Schober, am 1. November d. J. zur Erledigung.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Stelle an den Elementarschulen zu Neu-Ruppin, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lindow, Inspektion Gransee, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Tarmow, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Sophiendorf, Inspektion Dom-Havelberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Wustrau, Inspektion Neu-Ruppin, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Stelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Behnitz, Inspektion Altstadt Brandenburg, die 1. Lehrer-, Küster- und Organistenstelle, sowie die 2. Lehrerstelle zu Lenzke, Inspektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Böckwitz, Inspektion Wusterhausen a. D.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind:

angestellt: die Postpraktikanten Blaschek, Grosche und Krenkel als Postsekretäre und der Ober-Telegraphen-Assistent Koenigsdorf als Telegraphensekretär;

ernannt: der Postinspektor Thusius und die Postkassirer Sachs und C. H. Schmidt zu Postdirektoren, der Ober-Postdirektionssekretär Wollburg und Ober-Postsekretär Holzheimer zu Postkassirern;

versetzt: der Postdirektor Klindt, die Postsekretäre Engel, Hinrichsen, Kroll und der Telegraphensekretär Sack von Berlin nach Liegnitz bezw. Hannover, Stettin, Straßburg i. E. und Breslau und der Telegraphen-Inspektor Koch, Postsekretär Paul Müller, Ober-Telegraphen-Assistent Koenigsdorf und Postassistent Zillmann von Breslau bezw. Hannover, Magdeburg und Greiffenberg i. Schl. nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär P. R. C. Schmidt und Ober-Telegraphist J. C. F. Zimmermann und

gestorben ist: der Ober-Telegraphen-Assistent Kredewahn.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Oktober 1879:

angenommen sind als Postagenten: die Lehrer Dupont in Lüdersdorf und Besener in Michendorf,

gestorben ist: der Postsekretär Kühn in Prenzlau.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- rc. Register betreffend.

Mit der Führung des Handels-Registers einschließlich des Zeichen- und Muster-Registers, sowie des Genossenschafts-Registers bei den Königlichen Amtsgerichten Brandenburg und Belzig ist der Amtsgerichtsrath Gruenhagen unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Seligo bis auf Weiteres beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstage und Sonnabende Vormittags von 11 bis 12 Uhr statt.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-Register und das Genossenschafts-Register anßerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und den Brandenburger Anzeiger, resp. für die zum Amtsgericht Belzig gehörigen Ortschaften an Stelle des letzteren durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg, den 30. Oktober 1879.
Königl. Amtsgericht.

Durch § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 1879, betreffend die Ausführung des § 25 № 1 und des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ist dem unterzeichneten Amtsgerichte die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters für die Bezirke der Amtsgerichte zu Prenzlau, Straßburg Ukm. und Brüssow vom 1. Oktober d. J. ab übertragen. Die zur Eintragung in diese Register bestimmten Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung der Firma und Unterschriften können nach § 4 jener Allgemeinen Verfügung vor jedem dieser drei Amtsgerichte und nach § 69 des erwähnten Gesetzes auch vor dem Gerichtsschreiber allein erfolgen.

Prenzlau, den 30. Oktober 1879.
Königl. Amtsgericht.

Gerichtskosten-Erhebung in Wend. Buchholz.

Mit der Hebung der im hiesigen Amtsgerichtsbezirk aufgekommenen Gerichtsgebühren ist die hiesige Steuerhebestelle beauftragt und werden die Zahlungspflichtigen demgemäß darauf aufmerksam gemacht, daß sie die von ihnen erforderten Gerichtskosten an die gedachte Steuerhebestelle künftig zu entrichten haben.

W. Buchholz, den 1. November 1879.
Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Antonie Ginda, Arbeiterfrau,	42 Jahre, aus Klein-Dobrzec, Kreis Kalisch, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Angewiesenen.	Alter und Heimath des Angewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Johann Hillmann (alias Blei), Bäckergeselle,	22 Jahre, aus Engelsberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimations-Urkunde,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. Septbr. d. J.
3	Augustin Wicker, Weber,	45 Jahre, aus Mährisch-Neustadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Septbr. d. J.
4	Johann Kunesch (Kunes), Hutmacher,	geboren am 18. Januar 1844, aus Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
5	Wenzel Herbst, Weber,	geboren am 3. April 1858, aus Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Julius Guetrich, Gärtner,	27 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rouen, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

389. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, festgesetzt worden sind:

November: 24., 25.

Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisphysikatsstelle.

390. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Westprignitz mit dem Wohnsitze in Perleberg ist durch erfolgte Versetzung des bisherigen Inhabers vakant geworden. Wir fordern demnach zu Bewerbungen um dieselbe auf. Diese sind uns unter Beifügung der die erforderliche Qualifikation nachweisenden und sonstiger auf bisherige Berufsstellung bezüglichen Zeugnisse, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung spätestens bis zum 24. Dezember d. J. einzureichen.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet sind.

391. Die vorstehend gedachten Zeiten sind bei den einzelnen Brücken bis auf Weiteres folgende:

1) Für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Spandau:

Vorm.	von	4	Uhr	—	Min.	bis	5	Uhr	17	Min.
"	"	5	"	37	"	"	6	"	19	"
"	"	6	"	39	"	"	7	"	13	"
"	"	7	"	57	"	"	8	"	14	"
"	"	8	"	34	"	"	9	"	15	"
"	"	9	"	50	"	"	10	"	47	"
"	"	11	"	7	"	"	11	"	54	"
Nachm.	"	12	"	41	"	"	2	"	19	"
"	"	2	"	39	"	"	4	"	—	"
"	"	5	"	14	"	"	5	"	49	"
"	"	6	"	9	"	"	7	"	19	"

2) Für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn in Spandau:

Vorm.	von	1	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	28	Min.
"	"	5	"	20	"	"	5	"	45	"
"	"	6	"	18	"	"	6	"	43	"
"	"	7	"	—	"	"	7	"	45	"
"	"	11	"	5	"	"	11	"	55	"
Nachm.	"	1	"	15	"	"	2	"	—	"
"	"	5	"	—	"	"	6	"	13	"
"	"	8	"	50	"	"	9	"	45	"
"	"	10	"	20	"	"	12	"	—	"

3) Für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam.

Vorm.	von	7	Uhr	15	Min.	bis	7	Uhr	45	Min.
"	"	9	"	25	"	"	10	"	10	"
"	"	10	"	30	"	"	11	"	—	"
"	"	11	"	20	"	"	12	"	30	"
Nachm.	"	2	"	—	"	"	2	"	15	"
"	"	3	"	—	"	"	3	"	45	"
"	"	4	"	5	"	"	5	"	10	"

4) Für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vorm.	von	8	Uhr	20	Min.	bis	9	Uhr	10	Min.
"	"	10	"	10	"	"	11	"	10	"
"	"	11	"	40	"	"	12	"	10	"
Nachm.	"	12	"	35	"	"	1	"	—	"
"	"	1	"	40	"	"	4	"	—	"
"	"	4	"	20	"	"	5	"	25	"

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 11. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

392. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbo-

Digitized by Google

der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Der Anker"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 10. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Viehseuchen.

393. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kossäthen Friedrich Reinicke zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 12. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

394. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Holzhändlers Kaping zu Liebenthal im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 14. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Wittwe Gaetke zu Rapshagen im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbotene Druckschriften rc.

106. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. November 1879 datirte № 1 des I. Jahrgangs der von Jos. N. Vilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kisewetter und Genossen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von L. Zápotocky redigirten periodischen Druckschrift: **„Volksfreund"**, Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

107. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers im September d. J. in französischer Sprache (vermuthlich in Genf) erschienene nicht periodische Druckschrift: „Programme des Socialistes Polonais" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschriften.

108. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Oktober d. J. erschienene Nummer 1 des I. Jahrgangs der in der Imprimerie Russe et Polonaise zu Genf, Chemin Neuf 13 gedruckten und daselbst, Chemin Neuf (Plainpalais) 17 in polnischer Sprache herausgegebene periodischen Druckschrift: „Równosc" (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die von der Administration dieser Zeitschrift im Oktober d. J. in französischer Sprache herausgegebene Nummer 1 des I. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen.

62. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldsendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: an Broboda in Halle, 15 Mk., 4. Juli 1879, an Taulus in Berlin, 10 Mk., 18 Septbr. 1879.

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthes zur Auflieferung gelangt sind: an Behrens in Seehausen a./M., 30 Pf., 13. Juli 1879, an Jackson in London, 5 Mk., 18. Juli 1879, M. 33. in Leipzig, 1 Mk. 25 Pf., 9. Juni 1879, an Pintsch in Berlin, 1 Mk. 60 Pf., 3. Febr. 1879, an Genz in Berlin, 30 Mk., 16. Septbr. 1879, L. K. 156 Görlitzer Bank, 50 Pf., 9. Juli 1879, an H. Stollbin in Kopenhagen, 5 Mk., 21. Juni 1879.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fonds werden überwiesen werden.

Berlin C., den 10. November 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich verbrannte Staatsanleihe-Obligation.

28. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Mühlenbesitzer G. Kintzel in Heide-Mühle bei Meserit die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Littr. L. № 4614 über 300 Mark angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn rc. Kintzel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets.

124. Auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Berlin-Stettiner Bahnhof) werden fortan direkte Tourbillets I., II. und III. Wagenklasse nach Station Waren der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn via Neubrandenburg-Malchin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung neuer Tarife.

125. Mit dem 1. Januar 1880 treten: 1) für den Lokalverkehr der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord-, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Eisenbahn, sowie für den Verkehr zwischen Stationen der vorgenannten Bahnen und 2) für den Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim neue Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in Kraft, welche theilweise neue Tarifbestimmungen und in den Transportpreisen zum Theil geringe Erhöhungen, zum Theil Ermäßigungen enthalten. Die qu. Tarife können seiner Zeit bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der obengenannten Bahnen eingesehen, auch durch dieselben käuflich bezogen werden. Schon jetzt ertheilt Auskunft unser Verkehrsbüreau Leipzigerplatz Nr. 17.

Berlin, den 11. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer Tarifsatz für den Transport von Pflastersteinen.

126. Vom heutigen Tage ab tritt auf der Berliner Nordbahn zwischen der Station Oranienburg und der Haltestelle Birkenwerder für den Transport von Pflastersteinen des Spezial-Tarifs III. ein neuer Tarifsatz in Kraft, welcher bei Ladungen von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen 0,15 Mark und bei Ladungen von mindestens 5000 kg pro Frachtbrief und Wagen 0,17 Mark pro 100 kg beträgt.

Berlin, den 13. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Sächsischer und Hanseatisch-Schlesischer Verband.
Außerkrafttretende direkte Frachtsätze.

127. Die in den rubricirten Verbänden für den Verkehr mit den Stationen Einsiedl, Friedland, Raspenau-Liebwerda, Weigsdorf und Reichenberg der Südnorddeutschen Verbindungsbahn bestehenden direkten Frachtsätze treten Ende dieses Jahres außer Kraft.

Spandau, den 14. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Außerkrafttreten von Tarifen.

124. Mit dem 31. Dezember d. J. treten, soweit diesseitige Stationen oder Beförderungsstrecken betheiligt sind, folgende Tarife außer Kraft: 1) der Ostdeutsch-Rheinische Verbandtarif vom 1. August 1874, soweit es sich um den Verkehr mit Stationen der Niederländischen Staatsbahn handelt, 2) der Danzig-Krakauer Verbandtarif vom 1. November 1864, 3) der Preußisch-Galizisch-Rumänische Verbandtarif vom 15. Dezember 1875, 4) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Orel vom 10. September 1874, 5) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Brest-Litowsk vom 15. Juni 1876, 6) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Bialystok vom 15. September 1876, 7) der Tarif für Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Wirballen vom 30. April 1876, 8) der Tarif für die Beförderung retournirender Achsen von Prostken nach Prag vom 1. August 1876, 9) der Tarif für die Beförderung von Lokomotiven von Berlin nach Wilejka vom 15. Januar 1878, 10) der Stückgütertarif ab Cöln (Rheingasse) bezüglich des Verkehrs mit den Russischen Stationen vom 1. Mai 1877, 11) der Deutsch-Belgische resp. Deutsch-Belgisch-Französische Verbandtarif vom 1. September 1873, 12) der Belgisch-Deutsch-Russische Tarif vom 1. Januar resp. 1. März 1877, 13) der Französisch-Deutsch-Russische Tarif vom 1. Januar 1877, 14) der Preußisch-Oesterreichische Tarif vom 1. Februar 1875, 15) der Preußisch-Ungarische Tarif via Ruttek vom 1. Februar 1875, 16) der Preußisch-Ungarische Tarif via Marchegg vom 1. Februar 1875, 17) der Preußisch-Schlesisch-Oesterreichisch-Ungarische Tarif vom 1. Juli resp. 1. Dezember 1876, 18) der Tarif für die Beförderung von Eisenbahnwagen von Prag nach Warschau vom 1. Mai 1878, 19) der Rumänisch-Galizisch-Deutsche Getreidetarif vom 1. Oktober 1877. Für welche dieser Tarife neue zur Einführung gelangen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 11. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz.

125. Die am 15. November d. J. zur Eröffnung gelangende Strecke Laskowitz—Graudenz der Bahn Laskowitz—Jablonowo wird der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Bromberg unterstellt, welche die Verwaltung dieser Strecke nach Maßgabe ihrer ressortmäßigen Befugnisse zu führen hat.

Bromberg, den 13. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Außerkrafttreten direkter Tarifsätze.

126. Mit dem 31. Dezember 1879 scheidet die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn aus dem Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbande aus. Es treten daher von dem genannten Tage ab die direkten Tarifsätze

Digitized by Google

für den Verkehr zwischen Stationen der genannten Verwaltung einerseits und den Stationen der Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn andererseits außer Kraft.

Bromberg, den 13. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Transportpreise betreffend.

127. Vom 1. Januar 1880 ab werden wie im Lokalverkehre der Ostbahn auch in deren direkten Verkehren Ermäßigungen beziehungsweise Erhöhungen der Transportpreise dadurch eintreten, daß a. die Expeditionsgebühr für Pferde und Vieh in Wagenladungen nicht mehr mit 6 M. pro Wagen, sondern mit 40 Pf. pro Quadratmeter Ladefläche berechnet wird; b. Bruchmeter auf ganze Meter in der Weise abgerundet werden, daß Flächen bis einschließlich eines halben Quadratmeters garnicht, größere aber für einen ganzen Quadratmeter gerechnet werden; c. die Frachtberechnung für kleines Vieh, welches in Käfigen, Körben, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung angenommen wird, nach den Bestimmungen des Güter-, beziehungsweise bei Aufgabe als Gepäck des Gepäcktarifs erfolgt; d. Fahrzeuge aller Art, welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gütern nicht zusammen geladen werden können und bei den Güterexpeditionen aufgeliefert werden, der Frachtberechnung nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güterverkehr und zwar unbeladen nach den Sätzen des Spezialtarifs III., beziehungsweise der Klasse A2, beladen nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse, unterliegen.

Bromberg, den 14. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen bei dem Königl. Kataster-Amt für Berlin.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt für die Stadt Berlin hier, Leipzigerstraße Nr. 60/61, bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 317 — angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) bis zum Ende des Monats Dezember 1879 die vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 benutzbar, beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten, resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles 2c.),
2) bis zum Ende des Monats Juni 1880 die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) bis zum Ende des Monats März 1880 die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 eingetretenen resp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder der Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 4. November 1879.

Königl. Direktion

für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelsklasse A I.

Zur Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern, welche in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, — betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer — Gesetz-Sammlung 1861, Seite 697 ff. — für die Steuerjahre vom 1. April 1880 bis ult. März 1883 die Vertheilung der Steuer der Handelsklasse A I. im Rollenbezirke der Stadt Berlin zu bewirken haben, ist Termin **auf den 27. November 1879 Nachmittags 5 Uhr**, im Saale der Produktenbörse hierselbst anberaumt worden.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Kommissar der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Wendt, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Wansdorf, Gottfried August Alfred **Schütze**, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Marwitz, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Heinrich Eduard Albrecht **Jungck** zu Wittenberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heegermühle, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Die Lehrer **Berthold, Baruch, Schmidt, Petranek, Ziegler, Scholz, Schneider, Aue, Schroeter, Bahro, Frühauf, Lehmann** und **Weise** sind als Gemeindeschullehrer und die Lehrerinnen **Simon, Neumann, Bernuß, Fischer, Dreier, Timann, Wille, Bandau** und **Schmidt** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- 2c. Register betreffend.

Die das Handels- und das Genossenschafts-Register betreffenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht von dem Amtsgerichtsrath **Schulz** unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers **Müller I.** bearbeitet.

Berlin, den 10. November 1879.

Königl. Amtsgericht II.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1878 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1879 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1878 Land-Beschäler: Alte Stück.	Jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Summa Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgew. Stück.	Es haben verfohlt Stück.	Nach d. Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1879 geb.: Hengste Stück.	Stuten Stück.	Summa Stück.	Im Jahre 1879 standen daselbst Beschäler Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	6	—	6	156	76	80	4	4	38	34	72	4	130
2	Lindow	2	—	2	66	35	31	5	—	13	13	26	2	92
3	Blandikow [1]	2	1	3	124	37	87	8	14	34	31	65	3	184
4	Frehne	3	—	3	108	34	74	7	4	32	31	63	3	137
5	Kuhbier	1	1	2	69	32	37	5	8	12	12	24	2	70
6	Doelln [2]	2	—	2	42	22	20	1	1	8	10	18	—	—
	Dannenwalde [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25
7	Lenzen	3	1	4	247	91	156	8	12	70	66	136	5	270
8	Premslin	2	—	2	58	27	31	2	3	12	14	26	2	101
9	Wilsnack [4]	2	1	3	130	47	83	8	5	43	27	70	—	—
	Gr.-Wergien [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	66
10	Havelberg	1	1	2	51	23	28	5	9	9	5	14	2	99
11	Cumlosen	2	—	2	120	60	60	2	5	25	28	53	3	119
12	Hälsebeck [6]	2	—	2	54	23	31	7	3	12	9	21	—	—
13	Kotzen	1	—	1	30	18	12	—	—	3	9	12	1	22
14	Bredow	3	—	3	64	15	49	3	4	21	21	42	2	64
	Paulshof [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	38
15	Michendorf [8]	2	—	2	54	26	28	4	2	8	14	22	2	92
16	Neu-Trebbin	3	—	3	120	47	73	4	9	27	33	60	3	176
17	Biesenthal [9]	2	—	2	65	32	33	3	—	11	19	30	—	—
18	Oranienburg	2	—	2	61	41	20	2	—	5	13	18	2	71
19	Liebenberg	2	—	2	73	25	48	2	3	24	19	43	2	139
20	Boizenburg	1	1	2	51	25	26	—	3	13	10	23	2	70
	Ringenwalde [10]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	88
21	Angermünde	4	—	4	173	69	104	13	13	42	36	78	5	228
22	Gramzow	2	—	2	88	32	56	5	3	22	26	48	3	127
23	Hohenlandin	2	—	2	75	36	39	3	6	17	13	30	2	75
24	Prenzlau	4	—	4	153	56	97	7	4	41	45	86	4	159
25	Lübbenow [11]	2	1	3	104	45	59	5	8	27	20	47	3	98
26	Rossow [12]	3	—	3	127	44	83	4	8	33	39	72	3	149
27	Neuensund	—	1	1	40	8	32	11	—	8	13	21	1	48
28	Wilhelmshain [13]	1	—	1	19	6	13	1	3	5	4	9	—	—
29	Wallmow [14]	3	—	3	114	44	70	2	3	30	35	65	—	—
30	Malchow	1*	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30
	Vorheide [15]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	141
31	Jessen	2	—	2	80	31	49	4	2	19	24	43	3	159
	Dahme [16]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	98
	Summa	68	8	76	2716	1107	1609	135	139	664	673	1337	77	3365

Bemerkungen. [1] 3 todte Zwillingsgeburten. [2] Aufgehoben. [3] An Stelle Dölln. [4] Aufgehoben. [5] An Stelle Wilsnack. [6] Aufgehoben. [7] Neu errichtet. [8] 1 todte Zwillingsgeburt. [9] Aufgehoben. [10] Neu errichtet. [11] 1 Zwillingsgeburt (lebend). [12] 1 Zwillingsgeburt (lebend). [13] Zwillige verworfen, aufgehoben. [14] Zwillinge verworfen, aufgehoben. [15] Neu errichtet. [16] Neu errichtet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. November 1879.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

*) Vor Beginn der Deckzeit verendet.

Digitized by Google

Schifffahrtssperre.

Wegen Bauausführungen werden gesperrt werden:

A. der Finow-Canal zwischen den Stecherschen und den Lieper Schleusen **vom 15. Dezember 1879 bis 15. März 1880,**

B. der Rupphiner Canal von der Hohenbruchschleuse bis zur Havel und der Oranienburger Canal zwischen den Oranienburger und den Pinnower Schleusen **vom 15. Dezember 1879 bis zum 1. April 1880,**

C. die Alt-Frisacker Schleuse im Rhincanal **vom 15. Dezember 1879 bis zum 1. Mai 1880.**

In den gesperrten Canalhaltungen dürfen Kähne nicht überwintern.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung von Reparaturen werden nachfolgende Schleusen während der dabei angegebenen Zeiten im nächsten Jahre für den Verkehr gesperrt:

1) zu Wendisch-Rietz am Storkower Canal **vom 1. bis 31. Januar,**
2) zu Storkow an demselben Canal **vom 15. Januar bis 15. Februar,**
3) zu Neue Mühle an der Dahme **vom 1. Januar bis 15. Februar,**
4) zu Prieros ebenfalls an der Dahme **vom 1. Januar bis 1. April,**

was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Frusch, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Wola zabierzowska, Bezirk Bochnia, Galizien,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. August d. J.
2	Giovanni Daverio, Eisenbahnarbeiter,	29 Jahre, aus Sesto-Calende, Provinz Mailand, Italien,	desgleichen,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	19. August d. J.
3	Franz Meier, Bäcker,	29 Jahre, aus Obern-dorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	26. Septbr. d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Sigmund Zwicker, Weißgerbergeselle,	23 Jahre, geboren zu Kollin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. Oktober d. J.
5	Markus Haber, Handelsmann,	58 Jahre, aus Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Oktober d. J.
6	Theodor Beer, Gürtler,	geboren am 29. Juni 1857 und ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	3. Oktober d. J.
7	Jaroß Gyorgy, Drahtbinder,	35 Jahre, aus Kalinek, Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Verübung groben Unfugs,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Oktober d. J.
8	Eduard Vincent Stefansky, Arbeiter,	33 Jahre, aus Chodecz, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	3. Oktober d. J.
9	Michael Lustbader, Schneider,	52 Jahre, aus Wicnicz, Bezirk Bochnia, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	6. Oktober d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Kwiatkowsky, Maler und Anstreicher,	48 Jahre, geboren zu Lissa, Provinz Posen, Preußen, ortsangehörig zu Konin, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	8. August d. J.
11	Paul Lambert, Schlosser,	24 Jahre, geboren zu Falkenburg, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	19. Septbr. d. J.
12	Josef Weiß, Gürtler,	geboren im Juli 1847, aus Prag,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
13	Karl Bollmüller, Schuhmacher,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Lippoldsweilen, Amt Tägerweilen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Alzenau,	13. Septbr. d. J.
14	Josef Platter, Kommis,	geboren 1858, aus Völs, Bezirk Bozen, Tirol,	Landstreichen und Anfertigung eines falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	29. Septbr. d. J.
15	Franz Seidler, Schreinergehülfe,	geboren 1847, aus Leskau, Bezirk Teplitz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Die Schneider: a. Wenzel Kraus, b. dessen Sohn, Johann Kraus,	geboren 1818, geboren 1855, aus Chotieschau, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt München r./J.,	7. Oktober d. J.
17	Erwin Falkenhorst, Zinngießer,	geboren am 6. Juni 1852 zu Arnstadt, Thüringen, ortsangehörig zu Radstadt, Oesterreich,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	16. Septbr. d. J.
18	Franz Tölzer, Weber und Handarbeiter,	21 Jahre, geboren zu Kunnersdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	desgleichen.
19	Josef Roudet, Musikant,	27 Jahre, geboren zu Lüttich, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Oktober d. J.
20	Johann Mack, Tagearbeiter,	60 Jahre, geboren zu Krokolow, ortsangehörig zu Krokopole bei Kalwarya, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	22. Septbr. d. J.
21	Moritz (Moßek) Großmann, Glasergeselle,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	16. Oktober d. J.
22	Karl Engler, Müllergeselle,	36 Jahre, aus Freudenthal, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Josef Nigrin, Weber,	56 Jahre, aus Polaun bei Gablonz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Septbr. d. J.
24	Ignatz Taussig, Kommis,	22 Jahre, aus Hranitz, Bezirk Ledetz, Kreis Czaslau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
25	Wenzel Jedlicka, Schuhmacher,	18 Jahre, aus Sasky, Bezirk Pribram, Kreis Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute und Gebrauch falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	26. Septbr. d. J.
26	a. David Sperandio, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Maria,	geboren 1841, geboren 1843, aus Cooria, Bezirk Primiero, Süd-Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
27	Leopold Steiskal, Schuhmachergeselle,	19 Jahre, ortsangehörig zu Boretin, Bezirk Seltschan, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	10. Oktober d. J.
28	Thomas Petek, Tagelöhner,	geboren 1860, aus St. Martin, Bezirk Krainburg in Krain, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	11. Oktober d. J.
29	Anton Salme, Weber und Handarbeiter,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Königshain bei Rumburg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. Septbr. d. J.
30	Karl Nover, Nadler,	52 Jahre, aus Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	Königl. Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	30. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November **1879.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Uebertragung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Chaussee von Freienwalde nach Oberswalde auf den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich hiermit, nachdem die von der Neustadt-Eberswalde-Freienwalder Chaussee-Bau-Gesellschaft erbaute Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde im Kreise Oberbarnim, Regierungs-Bezirk Potsdam, in die Unterhaltung des Kreises Oberbarnim übergegangen ist, das der genannten Chaussee-Bau-Gesellschaft für die gedachte Straße durch den Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie die sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — auf den Kreis Oberbarnim übertragen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Hofmann. Maybach.

An den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin durch die Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem Aufsichtsrathe der unter der Firma: Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft zu bildenden Aktien-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grund-Eigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn-Gesellschaft und nimmt ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Neu-Ruppin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem andern, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II. Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 1700000 Mark festgesetzt.

Der Nominalbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen.

III. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, Falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsinstruktion für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsinstruktion des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

IV. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

V. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Aktionaire durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Ver-

Digitized by Google

sammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer, die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

VI. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt wären.

VII. Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das deutsche Reich № 24, vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII. Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten
   die Feststellung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,
   die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl, vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.

   Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Gesellschaft vorbehalten.
2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß — längstens — innerhalb 2 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register in Gemäßheit des nachstehenden Artikels XIX. erfolgen.

   Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.
4) Für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 5 Prozent des auf 1700000 M. festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Conventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

   Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat die Gesellschaft bei der General-Staats-Kasse den Betrag von 50000 M., in Worten: Fünfzigtausend Mark, in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Prioritätsobligationen, unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Courswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und Talons zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsencourse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinscoupons erfolgt in derer Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile die Gesellschaft den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.
5) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht blos die bezeichnete Conventionalstrafe eingezogen, sonden auch die ertheilte Concession durch landesherrlichen

Digitized by Google

Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Concession nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX. Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet zur Vermittelung des Personenverkehrs mindestens zwei Wagenklassen einzustellen und dieselben der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

Die Feststellung und Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten acht Jahre vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres soll die Gesellschaft nur dann angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Brutto-Einnahme der Bahn im Durchschnitt der drei letzten Jahre mindestens 8000 M. pro Kilometer betragen hat oder wenn der Gesellschaft für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den Kosten gewährt wird.

2) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für den oben unter № 1 bezeichneten Zeitraum Maximal-Tarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist der Gesellschaft (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze ihre Tarife nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifsätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist die Gesellschaft hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife, sowie hinsichtlich des anzunehmenden Tarifsystems verpflichtet, die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, insoweit solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Die Gesellschaft hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen dieses Fonds,
c. eine den Betriebs-Einnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapitale, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte;
b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
c. die Zinsen des Reservefonds;
d. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebs-Einnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 30000 M., so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange ceisiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

X. Die Gesellschaft ist verpflichtet

a. ihre Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und ihre Kassenbücher vorzulegen;

Digitized by Google

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

XI. Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes, für erforderlich erachtet.

Zur Herstellung des zweiten Gleises soll die Gesellschaft erst dann angehalten werden können, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitt dreier auf einander folgender Jahre mindestens 16000 M. pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen soll die Gesellschaft nach Verlauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an gerechnet, und auch dann nur verpflichtet sein, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitte der drei letzten Jahre mindestens 12000 M. pro Kilometer betragen hat, oder wenn der Gesellschaft von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den ihr erwachsenden Bau- und Betriebskosten geleistet wird.

XII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen, auch den Militair-Anwärtern schon während der Ausbildungszeit eine angemessene, erforderlichen Falls von der Staats-Regierung festzusetzende Remuneration zu gewähren.

Für ihre Beamten hat die Gesellschaft auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für ihre Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XIII. Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebs-Eröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIV. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

XV. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

XVI. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventl. vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende, Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb ihrer Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Rein-Einnahme gleichkommt und mindestens jährlich 4½ Prozent ihres Anlagekapitals (cfr. II.) beträgt zu überlassen, falls der Minister der öffentlichen Arbeiten diese Betriebs-Ueberlassung im öffentlichen Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

Als Rein-Einnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roh-Einnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

XVIII. Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde, die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist (cfr. Artikel XIII. in fine), so muß die Gesellschaft

Digitized by Google

auf Erfordern des bezeichneten Ministers sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft ihr diese Umwandlung nach dem Ermessen des Ministers gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals oder blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des Artikels XVI. bezeichneten Rente abzutreten.

XIX. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Aktienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichenscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von demselben als genügend bescheinigt angesehen wird, nachdem ferner der Staatsregierung der mit den Concessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, und nachdem endlich die Hinterlegung der unter VIII. 4 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden dreimonatigen Präklusivfrist muß die Eintragung jenes von der Staats-Regierung als mit der Concession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Concessions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungs-Comité vorzulegen sind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden. Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 8. Oktober 1879.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Kamele. von Bülow. Leonhardt. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.

Betrifft den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin.

Mit Bezug auf die vorstehend publizirte Allerhöchste Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über dieses Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 46 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 mit den dort angegebenen Befugnissen dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin übertragen worden ist.

Potsdam, den 22. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Uebertragung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die im Kreise Oberbarnim belegene Strecke der Berlin-Prenzlauer Chaussee auf den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 25. Oktober d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, nachdem derselbe die in seinem Bereiche belegene Strecke der von der Berlin-Prenzlauer Chaussee-Actien-Gesellschaft erbauten Chaussee zur dauernden chausseemäßigen Unterhaltung übernommen hat, für jene Chausseestrecke die der genannten Actien-Gesellschaft durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852 verliehenen Rechte, insbesondere das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorangeführten Bestimmungen — hiermit übertragen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Maaßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen.

396. Die äußerste Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu lesen vermag, beträgt erfahrungsmäßig 8,2 m. Daher wird das äußerste Maaß eines Klassenzimmers, in der Richtung von der hintersten Bank nach dem Podium des Lehrers hin, nicht über 9,5 m, von Wand zu Wand gemessen, betragen dürfen.

Die Zimmerbreite wird zwischen 5,7 und 7,0 m variiren.

Die Höhe des Klassenzimmers beträgt 4,1 bis höchstens 4,4 m.

Die innere Einrichtung eines Klassenzimmers wird bestimmt:

1) durch den Sitz des Lehrers und die zunächst demselben befindliche Schultafel oder sonstige Unterrichtsmittel,
2) durch Sitze und Tische der Schüler,
3) durch die freizulassenden Gänge im Zimmer.

Digitized by Google

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines 3,2 m langen, 1,3 m breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demselben) ist die Tafel anzubringen. Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die deklamatorischen Uebungen der Schüler.

ad 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundflächen, welche die Sitze nebst zugehörigen Tischen der Schüler im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, in den städtischen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zusammengestellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtschulen die geringste Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweisen sie sich für den praktischen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmessungen für neue Anlagen beizubehalten sein.

Tabelle.

Alter und Klasse der Schüler.	Wilhelms-Gymnasium in Berlin.			Städtische Schulen in Berlin.			Städtische Schulen in Köln.			Bemerkungen.
	Der Sitze und Tische			Der Sitze und Tische			Der Sitze und Tische			
	Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Breite m	Tiefe m	Fläche □m	
I. Elementar- und Gemeindeschulen.										
Alter von 6 bis 7 Jahren	0,48	0,73	0,35	0,42	0,58	0,23	0,42	0,71	0,30	Beim Wilhelms-Gymnasium beziehen sich die Maaße auf Vorbereitungsklassen für das Gymnasium.
„ „ 7 „ 8 „	0,48	0,75	0,36	0,45	0,63	0,28	0,43	0,73	0,31	
„ „ 8 „ 14 „	0,50	0,79	0,39	0,48	0,65	0,30	0,45	0,76	0,34	
II. Gymnasien.										
Sexta und Quinta 10 bis 13 Jahre	0,54	0,81	0,43	0,50	0,71	0,35	0,47	0,81	0,38	In Köln die höheren Klassen der Realschulen.
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	0,59	0,85	0,50	0,55	0,73	0,40	0,52	0,84	0,44	
Secunda und Prima 16 bis 19 Jahre	0,65	0,89	0,58	0,60	0,79	0,47	0,58	0,84	0,48	
Vorbereitungsklassen für höhere Lehranstalten				0,48	0,68	0,33				

ad 3. a. Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer bestimmte Gang muß mindestens 1 m breit sein,

b. der Raum für den Sitz des Lehrers, resp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von 1,9 bis 2 m von der Wand ab gemessen,

c. der Gang längs der Fensterwand, resp. zwischen dieser und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rücksicht auf die vorhandenen Fensternischen 0,4 m breit,

d. der Mittelgang zwischen den Schülersitzen in der Richtung vom Podium nach der Hinterwand des Zimmers wird 0,5 m breit. Dieser Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klassenzimmer so breit ist, daß mehr als 6 Schüler neben einander sitzen,

e. der Gang hinter der hintersten Bank, resp. zwischen dieser und der Abschlußmauer des Zimmers wird ebenfalls 0,5 m breit. — Zur Bestimmung der Gesammtgröße des Klassenzimmers nach der Kopfzahl der darin unterzubringenden Schüler ergiebt sich nach dem Vorstehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmaaß von

a. in den Unterklassen: 0,9 bis 1,0 □m,

b. in den Mittelklassen: 1,0 bis 1,1 □m,

c. in den Oberklassen: 1,1 bis 1,2 □m;

und es kommen hiernach, je nachdem die Zimmerhöhe zu 4,1 oder zu 4,4 m angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler:

d. in den Unterklassen: 3,9 bis 4,3 Kubikmeter,

e. in den Mittelklassen: 4,3 bis 4,8 Kubikmeter,

f. in den Oberklassen: 4,8 bis 5,2 Kubikmeter.

Für den Unterricht im Zeichnen ist das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmaaßes, für den Unterricht in der Physik und Chemie ist 0,2 bis 0,25 □m mehr, als das unter a, b, c angegebene Flächenmaaß, und für den Unterricht im Gesange ebenso viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Größe der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der sämmtlichen Schüler der Anstalt zu bestimmen und es wird dabei das Maaß von 0,59 bis 0,6 □m pro Schüler anzunehmen sein. Bei Gymnasien von außergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch, werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu exorbitante Maaß-Verhältnisse der Aula in

Digitized by Google

angemessener Weise auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt werden.

Berlin, den 17. November 1870.

Ministerium
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Abtheilung für das Bauwesen.

* * *

Vorstehende von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. November 1870 zusammengestellten Maaßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

397. Die Coupons Ser. VIII. № 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei dem gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 20. November 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

398. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift **„Culturgeschichtliche Betrachtungen über die indische Mythologie von Carl Frohme.** Hanau 1879. Verlag von Math. Daßbach" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 20. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„mene tekel"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: **Eck.**

Nachtrag

zu dem Statute der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

399. In der General-Versammlung der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. April 1879 ist auf Grund des § 44 des Statuts beschlossen worden:

die (im Jahre 1854) zunächst auf die Dauer von 25 Jahren begründete Gesellschaft, unter Beibehaltung der für eine eventuelle Liquidation seither gültigen Bestimmungen, bis auf Weiteres fortzusetzen.

Digitized by Google

Dem vorstehenden Nachtrage zu dem Statute der
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg
wird die unter № 1 der Concession vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. November 1879.

L. S.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 8213.

* * *

Vorstehender Statut-Nachtrag nebst Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft durch das 50. Stück unseres Amtsblatts de 1867 publizirt worden sind.

Potsdam und Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Erledigte Kreiswundarztstelle

400. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Templin ist erledigt und soll bei der Besetzung hinsichtlich der Bestimmung des Wohnsitzes in einer der Städte oder der größeren ländlichen Ortschaften des Kreises auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden. Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis zum 1. Februar künftigen Jahres bei uns melden.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

401. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Neuhauß zu Selchow im Teltowschen Kreise ausgebrochen.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

402. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Dahlenburg zu Telschow im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

In der Schafheerde des Gutsbesitzers Hilgendorf zu Louisenfelde im Kreise Angermünde ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 18. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

403. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Bauerngutsbesitzers Mirley zu Ladeburg im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

404. Die Pockenseuche ist in der Lämmerheerde der Wittwe Hasse zu Kammermark bei Pritzwalk ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

405. Die wegen Rotzverdacht unter polizeiliche Observation gestellt gewesenen Pferde der Fleischermeister Paul und Rösler in Beelitz haben sich als gesund erwiesen.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

406. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Frachtfuhrwerksbesitzers Wollgast zu Wittstock ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Betrieb der Wanderlager.

109. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern, d. h. Unternehmer, welche außerhalb ihres Wohnortes und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergleichen) aus vorübergehend Waaren feilhalten, dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen und sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Berlin, den 8. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

22. Das Reichskanzleramt hierselbst hat auf Umschreibung der Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 76669 über 100 Thlr. angetragen, weil von der oberen rechten Ecke ein Stück abgeschnitten ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar k. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung.

29. Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. Oktober 1878 dem Kirchenärar in Schleibnitz bei Gr.-Wanzleben angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Litr. F. № 341 über 50 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. November 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

15. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. am 15. d. M. stattgehabten öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 80 Stück und zwar die Nummern: 72. 163. 339. 558. 733. 748. 1179. 1191. 1371. 1376. 1379. 1727. 1792. 1867. 2082. 2334. 2451. 2536. 2791. 3082. 3556. 3676. 3752. 3790. 4158. 4277. 4760. 4867. 5208. 5262. 5333. 5601. 5623. 5782. 5879. 6601. 6846. 6860. 7301. 7548. 7867. 7929. 7998. 8017. 8022. 8086. 8244. 8288. 8715. 8841. 9284. 9591. 9947. 10020. 10379. 10400. 10406. 10504. 10753. 10796. 10804. 11211. 11551. 11900. 12087. 12133. 12135. 12229. 12253. 12300. 12357. 12539. 13081. 13553. 13597. 13608. 13646. 13654. 13808. 13887.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 30 Stück und zwar die Nummern: 148. 258. 486. 722. 864. 960. 976. 996. 1235. 1535. 1554. 1830. 1857. 2067. 2133. 2519. 3162. 3393. 3394. 3563. 3596. 3725. 3807. 3867. 4067. 4078. 4205. 4254. 4848. 5010.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 97 Stück und zwar die Nummern: 320. 939. 946. 1165. 1416. 1423. 2280. 2749. 2804. 3267. 3402. 3408. 3921. 3937. 4126. 4181. 4216. 4338. 4614. 4866. 4932. 5092. 6044. 6066. 6105. 6235. 6266. 6579. 6623. 6739. 7276. 7325. 7577. 7670. 7904. 7922. 8165. 8590. 8961. 9045. 9265. 9325. 9327. 9939. 10271. 10316. 10405. 10448. 10609. 10822. 10952. 11378. 11683. 11848. 12057. 12074. 12107. 12169. 12219. 12249. 12287. 12376. 12378. 12479. 12517. 12563. 12583. 12728. 12855. 12912. 13212. 13489. 13499. 13557. 13653. 13680. 13708. 13713. 13765. 13808. 13867. 13900. 13947. 14092. 14182. 14185. 14229. 14491. 14550. 14929. 15140. 15161. 15218. 15400. 15512. 16714. 16734.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 76 Stück und zwar die Nummern: 17. 142. 550. 735. 1378. 1419. 1456. 1574. 1592. 2137. 3181. 3357. 4465. 4699. 4780. 5227. 5602. 5640. 6107. 6537. 6682. 7152. 7312. 7351. 7489. 8031. 8120. 8150. 8731. 8808. 9257. 10217. 10279. 10592. 10839. 10932. 11108. 11186. 11212. 11433. 11487. 11511. 11655. 11744. 11907. 11996. 12413. 12461. 12649. 12899. 13244. 13675. 13691. 13750. 13790. 13813. 13821. 13882. 13898. 13921. 13939. 13987. 13988. 13999. 14064. 14098. 14099. 14164. 14184. 14217. 14251. 14257. 14272. 14285. 14291. 14302.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5. vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1890 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchem Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güterverkehr.

128. Mit dem 1. Januar 1880 tritt der Tarif für den direkten Güterverkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits via Berlin und Frankfurt a. Oder nebst den dazugehörigen Nachträgen außer Kraft und an dessen Stelle ein neuer Stettin-Schlesischer Verbands-Güter-Tarif in Geltung. Ueber die Sätze des neuen Verbandtarifs, welche gegen die bisherigen theils Ermäßigungen theils Erhöhungen enthalten, ertheilt das Tarif-Büreau der unterzeichneten Verwaltung (Leipziger Platz Nr. 17. III.) Auskunft.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Preußische Staats-
und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Ankündigung neuer Taxen und Frachtsätze.

129. Zu den Tarifheften 1, 2 und 5 vom

Digitized by Google

15. April d. J. sind am 15. dieses Monates die Nachträge 3 resp. 1 in Kraft getreten, welche, außer einigen Berichtigungen bereit bestehender Frachtsätze, noch

a. direkte Taxen für Güter aller Art zwischen Hettstedt und Mansfeld einer- sowie Hannöverschen Stationen andererseits,

b. Ausnahme-Frachtsätze für Steine zwischen Teutschenthal (Fr.-Bebr. B.) und Berlin (N.-M., Nord- und B.-Dresd. Bahnhof), sowie den Berliner Ringbahn-Stationen,

c. Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen ꝛc. zwischen Ober-Röblingen, Riestedt, Teutschenthal, Schlettau und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim (inkl. Berlin und Ringbahn-Stationen), sowie zwischen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn und Neugattersleben,

d. Ausnahme-Frachtsätze für Salz zwischen Altendorf und Sangerhausen, sowie den sub c. gedachten diesseitigen Stationen enthalten. Ferner wird zum 1. Januar k. J. der Ausnahme-Tarif für Cement ꝛc. im Staatsbahn-Gütertarife aufgehoben.

Exemplare der qu. Nachträge sind bei den diesseitigen Dienststellen käuflich zu haben, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 18. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen
der Königl. Direktion der Ostbahn.

Außerkrafttreten von Vergünstigungen für Beförderung von kleinem Vieh.

128. Vom 1. Januar 1880 ab tritt die bezüglich des direkten Verkehrs zwischen der Station Berlin der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Ostbahn einerseits und den Stationen der Strecke Posen bis Inowrazlaw andererseits via Frankfurt a./O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878) seit 17. September 1878 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährte Vergünstigung, wonach in solchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines bestellten Etagewagens zwei Wagen mit je einem Boden gestellt werden, die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe erfolgt, daß der Berechnung die Durchschnittsfläche der beiden gestellten Wagen zu Grunde gelegt wird, außer Kraft.

Bromberg, den 14. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Stefan Brzezinski, Bäckergeselle,	29 Jahre, aus Kutno, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	25. Oktober d. J.
2	Die Zigeuner:				
	a. Franz Pawlowski,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Oktober d. J.
	b. Julianne Buriansky, verwittwete,	35 Jahre, geboren zu Polom, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren,			
	c. deren Tochter, Karoline Buriansky, unverehelichte,	18 Jahre, geboren zu Schwirklau, Kreis Rybnik, Preußen, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mährisch-[illegible]au, Mähren,			

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wilhelm Seidt, Dienstknecht,	20 Jahre, aus Voigtsbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. Septbr. d. J.
4	Peter Egger, Schneidergeselle,	43 Jahre, aus Grindelwand, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, grober Unfug und Beamtenbeleidigung,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Barta, Schneidergeselle,	26 Jahre, aus Gabel, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Septbr. d. J.
6	Ignaz Ille, Webergeselle,	35 Jahre, aus Kammeradorf, Bez. Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Oktober d. J.
7 a.	Johann Braun, Regenschirmmacher,	geboren 1840, zu Vorderkrausellauden, ortsangehörig zu Wickewitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	5. Oktober d. J.
b.	dessen Ehefrau, Agnes,	geboren 1839, ebendaselbst ortsangehörig,			
8	Franz Bolda, Bindersohn,	geboren 1863, ortsangehörig zu Weißenfulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Oktober d. J.
9	Johann Schumak, Fleischselcher,	geboren 1819, ortsangehörig zu Albersdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Josef Riedel, Drechslergeselle,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch derselben,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	1. Oktober d. J.
11	Christof Koffend, Gürtlergeselle,	42 Jahre, aus Königsberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	22. August d. J.
12	Eduard Nowotny, Silhouetteur,	geboren am 24. Mai 1837 zu Prag,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Oktober d. J.
13	Jakob Dominik Rouzaud, Sprachlehrer,	geboren am 31. Juli 1841 zu Ar, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	22. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Loebell ist, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der bisherige Pfarrer an der deutschen Gemeinde zu Hooper Square Whit chapel in London Friedrich Julius Adolf Brunsing ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Tietzow, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Eberhard Dransfeld zu Uchtenhagen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Zeestow und Wernitz, Diözese Nauen, bestellt worden.

An der Louisenschule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Wetzel zum Oberlehrer befördert und der

Digitized by Google

Gymnasiallehrer Jenkner als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Block ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Bohn ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, Dr. Eugen Bormann, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Reparaturen an den Schleusen ꝛc. des Bromberger Canales und zur Aufräumung der Canalfelder wird eine Sperre des gedachten Canals für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1880 eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Bromberg, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 591.)

Auf Grund der im §. 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1. Nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Exekutionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 3.)

Art. 2. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 3. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 3 Abs. 3 der Verordnung eine von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 4. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen; vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5. Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (exekutorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Art. 6. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Ges.-S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disziplinarisch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht, die be-

Digitized by Google

treffende Regierung (Finanz-Direction) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das letztere soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 8. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidung nicht.

Art. 9. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

Restverzeichniß.

Art. 11. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I., dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 12. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 14. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten . . . . .“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am —ten . . . . .“ bezw. „dem Ortsvorsteher . . . . . übergeben am . . . . .“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch

Digitized by Google

den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten . . . ." bescheinigen.

Art. 15. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 14 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus Letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 16. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Aufstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen (Zu §§. 8—18.)

Art. 18. Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des §. 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung ertheilt werden*).

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III. zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 17 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im §. 17 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 18 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) sind:
1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

Digitized by Google

Anlegung von Akten.

Art. 19. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahren aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Concepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

Art. 20. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 24.)

Art. 21. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24 Abs. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen (Zu §. 26.)

Art. 22. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 23. Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung (§. 26 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Eintrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§§. 247, 248 der C.-P.-O.); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Art. 24. Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl (Zu §§. 19, 25 Abs. 2.)

Art. 25. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV. auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschrän-

Digitized by Google

kung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich zu ertheilen. Den Ressortchefs bleiben anderweite Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 25.)

Art. 26. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheines über die Absendung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 27. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 28—31.)

Art. 28. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29. Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden*).

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen. Der Sachverständige ist in diesem Falle, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen den Besitzer eines landschaftlich beliehenen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zu nehmen.

Art. 30. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe zu zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 22 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 31. Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen. Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Postthaltereien (§. 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktb. 1871).

wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 33. Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn

a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung bietet, und

b) die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 28 Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen, (Finanz-Direktion, Landdrosteien) haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden, bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 34. Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a und b bezeichneten Voraussetzungen, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dieses in allen Fällen geschehen, in denen die Anlegung des Amtssiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf sichere Weise zu ermöglichen ist.

Die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 38. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Natur-

Digitized by Google

ereigniſſe oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden ſind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollſtreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39. Die mit den nach den Beſtimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufſicht beſtellten Personen getroffenen Vereinbarungen ſind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu dieſem aufzunehmen und von denſelben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrosteien) bleibt es überlaſſen, für die ſolchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen beſtimmte Sätze vorzuſchreiben.

Art. 40. Der Vollziehungsbeamte hat ſich behufs Ausführung der in Art. 36—38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche denſelben Beihülfe zu leiſten verpflichtet iſt; namentlich hat derſelbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt ſind, die Ortsbehörde um die Benennung ſolcher Personen zu erſuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41. Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Muſters V., aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache iſt nach ihrer Art und Beſchaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und ſonſtigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht ſo genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechſelung mit anderen Sachen ausgeſchloſſen iſt. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten ſind außerdem die Grundſtücke, auf welchen ſie ſich befinden, möglichſt genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache iſt der von dem Vollziehungsbeamten geſchätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrſam des Schuldners belaſſenen gepfändeten Sachen iſt zu vermerken, daß ſie mit dem Amtsſiegel oder mit dem ſonſtigen genau zu beſchreibenden Pfändungszeichen verſehen ſind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verſchloſſenes Behältniß gelegt oder in ein verſchloſſenes Gelaß geſchafft, ſo iſt dieſes mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verſchluß des Behältniſſes oder Gelaſſes durch Anlegung des Amtsſiegels geſichert iſt.
4. Bei den aus dem Gewahrſam des Schuldners zu entfernenden Sachen iſt die Person, welcher dieſelben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung übergeben ſind, oder übergeben werden ſollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollſtreckungsbehörde ſelbſt an ſich genommen, ſo iſt dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Beſtimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Verſteigerung feſtzuſetzen und dem Schuldner, ſowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung beſtellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular ſind die für den vorliegenden Fall nicht paſſenden Stellen zu durchſtreichen. Dagegen ſind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, ſowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung beſtellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorſchriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung), ſowie nach den beſonderen Beſtimmungen dieſer Anweiſung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa ſtattgehabte Widerſetzlichkeit des Schuldners muß immer eine beſondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorſchlag zu bringenden Personen zur Unterſchrift vorgelegt werden.

Art. 42. Iſt baares Geld gepfändet worden, ſo hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner ſofort eine Abſchrift des Pfändungsprotokolls, welche dieſem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43. Wenn ſich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar iſt, oder daß ſich
b) die Pfändbarkeit deſſelben auf ſolche Sachen beſchränkt, deren Verſteigerung einen Ueberſchuß über die Koſten der Zwangsvollſtreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abſ. 2 der Verordnung)

ſo iſt ein Protokoll nach anliegendem Muſter VI. aufzunehmen. In demſelben ſind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebſt dem geſchätzten Werthe nachzuweiſen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Beſitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebſt etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollſtreckungsbehörde zu übergeben. Dieſe hat den Inhalt des Protokolles ſorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlaſſen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 32—39.)

Art. 45. Sind Werthpapiere mit Börſen- oder Marktpreis gepfändet, ſo iſt deren Verkauf zum Tageskurſe durch die Regierungs-Hauptkaſſe oder eine andere geeignete öffentliche Kaſſe oder ein Bankgeſchäft zu bewirken und iſt aus dem Erlöſe die beizutreibende Summe zu decken.

Digitized by Google

Art. 46. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 39 der Verordnung) so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Versteigerungsauftrag.

Art. 48. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.

b) Die in Art. 47 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 50. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 51. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 52. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser

Digitized by Google

Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

e. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 55. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 25 Abs. 1, §. 33 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Art. 56. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kaufslustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 58. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung überzieht.

Art. 59. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 60. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 61. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII. unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 62. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unvermögenheit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen (zu §§. 42, 44, 46).

Art. 64. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 44 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 42 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 42 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 42 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 44 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den

Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß (§. 9 Abs. 2 d. B.)

Art. 65. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben ꝛc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII. zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 66. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung (zu §. 47).

Art. 67. Von dem im §. 47 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX. zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten (zu §§. 48—50, 53).

Art. 68. Während die §§. 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grunddienstbarkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach § 50 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 53 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation (zu §. 54.)

Art. 69. Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung

Digitized by Google

der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Jacobi.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Marot.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Digitized by Google

Muster I.
(zu Art. 11.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Restverzeichniß
für das Jahr 18 . .

1	2	3	4.		5.	6.	7
Laufende Nummer.	Nummer des Hebe-registers, Jour-nals, Konto-buchs ꝛc.	Namen des Schuldners.	Rückstände an Abgaben u. s. w.		Vermerk über die Zustellung des Mahnzettels.	Nach der Mahnung sind gezahlt	Nach Spalte 4 und 6 beträgt der Rückstand
			Bezeichnung.	Betrag ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰

8		9.			10.		11.	12.
Wegen des Rückstandes in Spalte 7 ist		Nach Erlaß des Pfändungsbefehls sind			In dem Mahn- und Zwangsverfahren sind an Kosten und Gebühren		Von dem Betrage in Spalte 10a. kommen dem Vollziehungsbeamten zu	Bemerkungen.
a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.		
der Vollziehungsbeamte mit Pfändung beauftragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt ℳ ₰	zwangsweise beigetrieben ℳ ₰	als uneinbringlich niederzuschlagen ℳ ₰	überhaupt entstanden ℳ ₰	vom Schuldner gezahlt ℳ ₰	ℳ ₰	

Digitized by Google

Kreis . . . . . Muster II.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 12.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Mahnzettel.

Der (Die) . . . . . wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . „
3. „ . . . . . „ . . . „

im Gesammtbetrage von . . . . . Mark . . . Pf. sowie die unten vermerkten Gebühren binnen drei Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)
Mahn-Gebühren . . . . Pf.

Muster III.
(zu Art. 18.)

Zustellungsurkunde.

Am heutigen Tage . . . mittags Uhr habe ich
nicht hier nach — der Wohnung
dem Geschäftslokale
des — der — . . . . . begeben, um de . selben im Auftrage de . . . . . das — die — eine . . . . . zuzustellen. — Daselbst habe ich

nur bei Zustellungen in der Wohnung.

den — die — Genannte . . persönlich
in Abwesenheit des — der — Genannten den zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
d . . Ehefrau — Sohn — Tochter . . . . .
d . . in der Familie dienende . . erwachsene . .
Knecht — Magd — . . . . . .
in Abwesenheit des — der — Genannten und eines empfangsberechtigten Hausgenossen oder Dienstboten den in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether — . . . . .

nur bei Zustellungen in einem Geschäftslokale.

in Abwesenheit des — der — Genannten den — die — in dem Geschäftslokale anwesende . . . . . angetroffen und das vorbezeichnete Schriftstück de . selben übergeben,
da die Annahme der Zustellung verweigert wurde, zurückgelassen. —

Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Person nicht angetroffen, so habe ich das vorbezeichnete Schriftstück bei der . . . . . niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden . . . . . bekannt gemacht.

(Ort der Zustellung) den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Kreis . . . . . Muster IV.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 25.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsbefehl.

Da der (die) . . . . . auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . „
3. „ . . . . . „ . . . „

— der Mahnung ungeachtet — seine Zahlung geleistet (nur . . . . . gezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte . . . . . hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von . . . . ., sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den (die) . . . . . die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte . . . . . ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde u. Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . . Mark . . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster V.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 41.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Auf Grund des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen . . . . . — des der — in der Familie des Schuldners dienenden . . . . . .) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen der . . . . . und der . . . . . als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehles die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . M. . . . Pf.
2. . . . . „ . . . . „ . . . „
3. . . . . „ . . . . „ . . . „

u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Digitized by Google

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen mit . . . . . als Pfändungszeichen versehen (in . . . . gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gelaß — verschlossen und der Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem . . . . . zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden . . . . . .

. . . . . .

Dem Schuldner, sowie dem . . . . . ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . ten . . . . . Vor — Nachmittags . . Uhr, in dem Hause des . . . . . stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag . . . . . .

. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

Verhandelt, wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . . . M. . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster VI.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 43.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs Ausführung des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehles hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der — zur Familie des Letzteren gehörigen . . . . . des — der — in der Familie des Letzteren dienenden . . . . . der wegen Widerstandes — wegen Mittellosigkeit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen als Zeugen zugezogenen . . . . . und . . . .) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zu der Wohnung gehörigen Gelasse und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . Mark . . Pf.
2. . . . . „ „ „ „ „ „
u. s. w.)

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen.)

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze . .

. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

. . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . . Mark . . . Pf.

Muster VII.
(zu Art. 61.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . . in dem Hause . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Zufolge Auftrages des (der) . . . . . vom . . ten . . . . . d. J. ist heute Vor- (Nach-) mittag . . Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . . d. J. bei dem (der) . . . . . wegen rückständiger . . . . . im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . .) vorgefundenen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch . . . . . gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrages in Kenntniß gesetzt) worden.

Digitized by Google

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte . . . . . gegenwärtig, auch) der Schultener . . . . . anwesend.

Den erschienenen Kaufslustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufrufe erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kaufslustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . . . . .

. . . . . .

Hierauf wurden ausgeboten:

1. . . . . geschätzt zu . . . Mark . . Pf. und dem (den) . . . . . als Meistbietenden zugeschlagen zu . . . Mark . . Pf.

u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von . . . . Mark . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämmtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesammterlöses zum Betrage von . . . . Mark . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

. . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten . . . . Mark . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster VIII.
(zu Art. 65.)
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu . . . . . verschultet der — dem — . . . . .

1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „

im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage von . . . . . " — „aus dem Dienste — Arbeits — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . ") — gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . . Mark . . Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) . . . . . zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuständigen Stelle) leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 46 a. a. O. hierunt aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. dessen gesetzlichen Vertreters) zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

. . . . . .

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von . . . M. . . Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — . . . . . gegen den — die — (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . . zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An
(Bezeichnung des Gläubigers)
zu
. . . . . .

(3.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

. . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

(4.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom . .ten . . . . . 18 . . werden sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom . . ten . . . . . 18 . . dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . zugestellt worden ist.
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

(5.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten Zahlungsverbotes erhält der — die . . . . . mit der Benachrichtigung, daß der — die (Stand und Namen des Schuldners) am . . ten . . . . . 18 . . (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom . . ten . . . . . d. J. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — . . . . . (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigefügt.

. . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt)
zu
. . . . . .

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Muster IX.
(zu Art. 67.)

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . verschuldet an:

1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „
im Gangen die Summe von . . . M. . . Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . . . “, „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . “, „aus dem Darlehns- — Miethe- — Vertrage vom . . . . . “) gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . Mark . . Pf. bevor.

Auf Grund des § 47 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Drittschuldners)
zu
. . . . . .

Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten).

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. November 1879.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1879.

Königl. Staats-Ministerium.

* * *

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 pass. 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei der Königl. Polizei-Direktion daselbst anzubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 28. November 1878 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 28. November 1879. Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheines bei den obgenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1878 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den unterzeichneten Landespolizeibehörden hierdurch fernerweit untersagt.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. December **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Communallandtages der Kurmark betreffend.

22. Der nächste Communallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1880 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 25. November 1879.

Der Oberpräsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zc.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

407. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen.

Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

408. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

409. Die Zins-Coupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe

Digitized by Google

vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 24. November 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

410. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. Dezember 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Das Volksgericht"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Viehseuchen.

411. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kolonisten Jacoby zu Ahrensdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 24. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

412. Die Pockenseuche ist in der Schafheerde der Gemeinde Kantow im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 28. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

413. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Ritterguts Seegefeld im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Ein mit der Tollwuth behafteter herrenloser Hund ist am 25. November in Spandau getödtet worden.

Potsdam, den 1. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

414. Die Pockenseuche ist in den Schafheerden der Gemeinde Kantow im Kreise Ruppin, des Gutes Stabesthöhe im Kreise Templin und des Gutes Wulfersdorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbotene Druckschriften rc.

110. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Form eines Flugblattes mit dem Titel **„Ein Wort an die Armen"** in London herausgegebene Separatabdruck von den in der am 15. November 1879 erschienenen Nummer der zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" enthaltenen Artikeln **„Hungertyphus"**, **„Vernichtet die Infamie"** und **„Es lebe die Ordnung"**, welchem sich eine Empfehlung der „Freiheit" anschließt, nach § 11 des

Digitized by Google

gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbotene Druckschrift.

111. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1879 datirte № 2 des 1. Jahrganges der von Jos. R. Vilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kissenetter und Genossen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von C. Zápotocky redigirten periodischen Druckschrift: „**Volksfreund. Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs**“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefbeförderung nach Australien

32. Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung wird die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gegen Mitte des Monats December aus Suez, nach Ankunft der aus Brindisi am Montag, den 8. Dezember, nach Alexandrien bz. Suez abgehenden Post, ein Extra-Dampfschiff nach Australien abfertigen lassen. Briefsendungen nach den Australischen Kolonien und nach Neu-Seeland, welche mit diesem Dampfer Beförderung erhalten sollen, müssen so zeitig zur Post geliefert werden, daß sie in Brindisi spätestens am Abend des 7. Dezember eintreffen.

Berlin W., den 29. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete ausgelooste Rentenbriefe.

16. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 15. November 1879.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

74 Stück Litt. A. à 3000 M.	=	222000 M.
28 Stück Litt. B. à 1500 M.	=	42000 M.
106 Stück Litt. C. à 300 M.	=	31800 M.
71 Stück Litt. D. à 75 M.	=	5325 M.
zusammen 279 Stück über		301125 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1970 Stück Coupons und 279 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen 9 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöset sind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) Kremmnitz, Notar.

(gez.) Dunkel.

(gez.) Heyse.

Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

a. u. s.

(gez.) Kisel, (gez.) Schreiber,

Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifvorschrift

über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier, Brod ꝛc.

130. Mit dem 1. Dezember tritt zu dem Hanseatisch-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Ergänzungen der besonderen Bestimmungen, insbesondere eine spezielle Tarifvorschrift über die Beförderung und Tarifirung der Artikel Milch, Bier, Brod, frisches Obst ꝛc., sowie verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen der Tarifstabellen des Haupttarifs und Nachtrags I. enthält. Als solche werden namentlich hervorgehoben:

a. anderweite resp. neue Tarifsätze für den Verkehr mit Bojanowo, Fraustadt, Poln. Lissa, Rawitsch und Trachenberg bezw. Glogau,

b. anderweite Tarifsätze für Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, sowie Kempen und Wilhelmsbrück der Breslau-Warschauer Eisenbahn im Verkehre mit den westlichen Verband-Stationen,

c. anderweite Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren nach Burg-Lesum und Vegesack,

d. directe Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen Lieberose, Klein-Breza, Benau, Gollmitz, Lichtenau und Nicolausdorf,

e. Ausnahme-Tarif für gebrannten Kalk von Erkner, Finkenheerd und Fürstenwalde nach Stationen der westlichen Verbandbahnen,

f. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs für Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup zum Export bestimmt, ferner Uebertragung der Glogauer Sätze auf Waltersdorf.

Außerdem enthält der Nachtrag eine anderweite Bezeichnung des Ausnahme-Tarifs für grobe Eisenwaaren und Bestimmungen über die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Stein- ꝛc. Transporte von Görlitz nach Hamburg ꝛc. Das Ausscheiden der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn aus dem Verbande und über den Ausschluß von Routenvorschriften, sowie endlich Druckfehler-Berichtigungen.

Digitized by Google

Exemplare dieses Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Billets auf den Haltestellen Birkenwerder und Lüdersdorf.

131. Vom 1. Dezember d. J. ab werden auf der Haltestelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn Tourbillets II., III. und IV. Wagenklasse nach der Haltestelle Lüdersdorf und von letzterer gleiche Billets nach Birkenwerder zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 25. November 1879.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigung der Frachtsätze für Steinkohlen ꝛc.

132. Die Frachtsätze für Steinkohlen ꝛc. Sendungen von Stationen des Oberschlesischen und Niederschlesischen Kohlenreviers nach Berlin (Anhalter Bahnhof) sind um 0,01 Mk. pro 100 kg ermäßigt worden.

Berlin, den 29. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif.

133. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher enthält: I. Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, II. Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Cement ꝛc., III. Abänderungen resp. Ergänzungen des Tarifs für Nebengebühren, IV. einen anderweiten theilweis ermäßigten Tarif für die Güterbeförderung auf der Berliner Ringbahn. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 0,25 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 29. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güter-Tarif.

129. Am 1. Dezember d. J. tritt der Nachtrag III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 in Kraft. — Derselbe enthält:

a. eine Ergänzung zu den Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement,
b. Ergänzungen zu den speziellen Tarif-Vorschriften,
c. Abänderungen resp. Ergänzungen zu den Tarif-Tabellen (Einführung theils höherer, theils niedrigerer Sätze, welche bereits am 9. Oktober d. J. publizirt sind und Aufnahme neuer Stationen),
d. Berichtigungen zu dem Nachtrage II.

Exemplare dieses Tarif-Nachtrages sind bei den Verband-Stationen käuflich im Preise von 0,40 Mark zu beziehen.

Gleichzeitig finden die im Nachtrage für den Verkehr zwischen Thorn (K. O.) und Altenbeken der Westfälischen Bahn enthaltenen Sätze auch im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande in der Relation Thorn (K. O.) Altenbeken der Hannover-Altenbekener Bahn Anwendung.

Bromberg, den 22. November 1879.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Hoppenbruch für Wagenladungen.

130. Mit dem 1. Dezember d. J. wird die zwischen den Stationen Heiligenbeil und Wolitnik belegene Haltestelle Hoppenbruch für den Wagenladungsverkehr eröffnet. Die resp. Frachtsätze sind bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Bromberg, den 25. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tarifirung von Cement.

131. Die in den Deutschen Eisenbahnverbänden vom 1. Oktober d. J. ab eingetretene Versetzung des Artikels Cement aus Spezialtarif II. in Spezialtarif III. findet für den Deutsch-Polnischen Verband keine Anwendung.

Bromberg, den 27. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm Julius Leopold Schultze zu Bonn ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Coethen, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Siegfried ist als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die auf Führung des Handels- sowie des Genossenschafts-Registers Bezug habenden Geschäfte werden im Jahre 1880 durch den Amtsgerichtsrath Cleinow und Gerichtsschreiber Leo, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Keber und den Gerichtsschreiber Sparfeld bearbeitet.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in diese Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 15. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

519

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. December **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

415. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

416. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1879 beobachteten Wasserstände.

Monat Tag	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,48	2,00	0,88	1,32	0,60	1,12	1,32
2	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,50	2,00	0,90	1,32	0,60	1,12	1,32
3	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,50	1,98	0,90	1,32	0,60	1,14	1,32
4	2,18	0,80	2,26	0,76	0,94	0,50	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
5	2,20	0,80	2,28	0,62	0,94	0,51	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
6	2,18	0,80	2,30	0,76	0,94	0,51	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
7	2,18	0,78	2,28	0,74	0,94	0,51	2,00	0,86	1,32	0,58	1,14	1,32
8	2,18	0,76	2,30	0,76	0,94	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,12	1,32
9	2,18	0,78	2,28	0,76	0,94	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,10	1,32
10	2,18	0,78	2,26	0,76	0,96	0,52	2,00	0,84	1,32	0,58	1,10	1,32
11	2,18	0,78	2,26	0,76	0,97	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,10	1,30
12	2,18	0,78	2,28	0,64	0,97	0,52	2,00	0,84	1,32	0,56	1,08	1,30
13	2,18	0,78	2,28	0,76	0,97	0,54	2,00	0,86	1,32	0,56	1,08	1,30
14	2,18	0,80	2,28	0,76	0,97	0,54	1,98	0,84	1,32	0,58	1,06	1,30
15	2,18	0,80	2,28	0,80	0,98	0,55	2,00	0,86	1,32	0,58	1,08	1,30
16	2,20	0,84	2,26	0,76	0,98	0,55	2,06	0,88	1,32	0,58	1,08	1,28
17	2,20	0,84	2,24	0,76	0,98	0,55	2,04	0,90	1,32	0,56	1,08	1,28
18	2,20	0,84	2,22	0,76	0,98	0,55	2,02	0,90	1,32	0,56	1,08	1,28
19	2,20	0,84	2,26	0,66	0,98	0,56	2,02	0,92	1,32	0,58	1,08	1,28
20	2,22	0,86	2,30	0,80	0,98	0,56	2,00	0,94	1,32	0,60	1,12	1,30
21	2,22	0,86	2,28	0,80	1,00	0,58	1,88	0,90	1,32	0,60	1,16	1,30
22	2,22	0,86	2,30	0,80	1,00	0,58	2,02	0,90	1,32	0,60	1,18	1,32
23	2,22	0,86	2,30	0,84	1,02	0,58	2,02	1,00	1,32	0,62	1,20	1,32
24	2,22	0,86	2,30	0,82	1,02	0,58	2,04	1,00	1,32	0,66	1,22	1,32
25	2,24	0,88	2,28	0,82	1,01	0,56	2,04	1,00	1,32	0,68	1,28	1,34
26	2,24	0,86	2,34	0,66	1,01	0,56	2,02	0,98	1,32	0,70	1,34	1,34
27	2,22	0,86	2,34	0,80	1,00	0,56	2,06	1,06	1,32	0,72	1,36	1,36
28	2,24	0,86	2,34	0,78	0,99	0,55	2,06	1,06	1,32	0,74	1,38	1,36
29	2,24	0,86	2,34	0,80	0,99	0,55	2,04	1,08	1,32	0,76	1,42	1,36
30	2,24	0,86	2,34	0,80	0,98	0,55	2,02	1,08	1,32	0,76	1,44	1,36
31	2,24	0,86			0,98	0,54	2,00	1,10	1,32	0,78	1,46	1,38

Potsdam, den 2. Dezember 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Es kosten je 100 Kilogramm Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Heu	Es kosten je 1 Kilogramm Rindfleisch: von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	21 90	16 42	14 90	13 78	18 —	29 78	30 50	5 50	4 67	3 38		5 50	1 30	1 10
2	Beeskow	— —	16 89	15 87	15 40	20 —	30 —	30 —	4 —	4 80	— —		6 50	1 20	1 —
3	Bernau	21 69	16 60	16 95	14 33	25 50	30 —	36 —	6 38	5 38	— —		5 20	1 35	1 10
4	Brandenburg	21 13	17 22	15 30	15 70	25 40	27 —	30 —	4 90	4 43	— —		4 80	1 15	1 10
5	Dahme	21 25	16 48	14 64	13 52	40 —	50 —	50 —	3 —	3 31	2 56		6 38	1 —	1 —
6	Eberswalde	22 40	17 07	15 —	14 —	20 —	26 —	28 —	5 —	5 —	— —		5 —	1 10	1 —
7	Friesack	— —	16 50	— —	15 50	32 —	36 —	38 —	5 —	4 —	— —		4 50	1 30	1 20
8	Havelberg	21 76	17 26	16 65	14 50	22 72	34 88	35 30	4 50	3 50	— —		4 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	21 18	16 87	15 71	14 —	35 —	38 —	35 —	4 —	4 —	— —		7 —	1 20	— 95
10	Liebenwalde	19 83	14 33	16 17	13 83	26 —	32 —	38 —	5 —	4 50	— —		4 50	1 20	1 —
11	Luckenwalde	21 30	17 01	14 29	14 56	32 —	35 —	40 —	4 50	3 96	— —		5 25	1 10	1 10
12	Perleberg	21 68	17 20	16 —	15 23	16 60	33 —	41 —	5 30	5 50	— —		5 50	1 40	1 10
13	Potsdam	— —	16 86	16 60	15 43	25 33	32 —	43 50	5 81	4 86	— —		4 86	1 45	1 10
14	Prenzlau	20 50	17 50	17 26	13 65	22 50	25 —	25 —	5 42	5 44	4 50		5 —	1 30	1 05
15	Pritzwalk	21 45	16 83	16 61	15 13	17 33	34 —	36 —	4 78	4 —	— —		5 25	1 08	— 95
16	Rathenow	21 17	16 07	16 31	13 73	20 —	26 —	30 —	4 47	3 50	— —		4 50	1 30	1 —
17	Neu-Ruppin	— —	17 21	15 87	14 77	32 —	30 —	46 —	4 20	4 82	— —		5 11	1 10	— 95
18	Schwedt	22 —	18 06	14 60	15 —	26 67	40 —	33 33	6 —	4 90	— —		5 50	1 20	1 —
19	Spandau	21 50	17 —	16 35	14 94	23 —	28 —	32 —	6 10	5 25	— —		5 25	1 35	1 05
20	Straußberg	22 20	16 72	17 47	14 53	15 —	27 —	27 —	4 —	5 72	— —		6 20	1 20	1 10
21	Teltow	21 75	16 60	16 93	14 45	28 —	37 50	42 50	6 —	— —	— —		— —	1 45	1 10
22	Templin	19 —	15 —	13 50	11 50	15 50	35 —	20 50	4 —	3 75	— —		3 25	1 —	1 —
23	Treuenbrietzen	21 43	16 88	14 29	14 26	21 —	25 —	29 —	4 —	3 75	— —		4 85	1 30	1 —
24	Wittstock	21 80	17 08	15 76	14 73	19 60	25 —	30 —	3 67	4 17	3 50		4 —	— 96	— 80
25	Wriezen a. O.	21 38	17 56	14 92	13 15	16 63	21 —	22 50	4 60	4 17	2 50		5 58	1 30	1 10
	Durchschnitt	21 35	16 77	— —	14 38	— —	— —	— —	4 81	4 47	— —		5 15	— —	— —

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

418. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das **„Wähler Magdeburgs“** überschriebene und „Die Sozialdemokraten Magdeburgs“ unterzeichnete, mit den Worten „Wenn das Wahlrecht das vornehmste Recht des Staatsbürgers ist“ beginnende Wahlflugblatt, welches im Verlage von August Bebel und in der Druckerei von W. Schwardt & Comp. in Leipzig erschienen ist, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. In Gemäßheit von § 12 Absatz 1 des gedachten Gesetzes wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 2. Dezember 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Das alte Banner“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: **Eck.**

* * *

Digitized by Google

Preise im Monat November 1879.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm																											
kostet je 1 Kilogramm								Mehl		Gersten												Java-Kaffee					
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № I.	Roggen № I.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java									mittlerer gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz		Schweine-schmalz, hies.	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.									M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1 20	— 85	1 05	1 65	2 15	4 50	— 34	— 25	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60									3 20	3 40	— 20	1 60		
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60									3 60	3 60	— 20	2 —		
1 20	1 25	1 15	1 70	2 25	3 50	— 45	— 35	— 60	— 60	— 40	— 60	— 50	— 60									3 20	3 60	— 20	1 20		
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	4 —	— 35	— 24	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50									3 —	3 40	— 20	1 40		
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	—	—	— 24	—	— 40	— 00									3 30	4 —	— 20	— 60		
1 10	— 90	1 —	1 60	2 10	4 —	— 34	— 26	— 60	— 60	— 25	—	— 60	— 60									3 —	3 60	— 20	1 60		
1 15	— 90	1 15	1 50	2 50	3 20	— 40	— 30	— 60	—	— 68	— 64	— 60	— 60									3 20	4 —	— 20	1 30		
1 20	1 —	1 —	2 —	2 27	3 13	— 46	— 35	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60									3 —	3 80	— 20	2 —		
1 —	— 80	1 20	1 45	2 —	3 20	— 38	— 28	— 45	— 55	— 45	— 70	— 45	— 45									2 50	3 40	— 20	1 30		
1 —	— 90	1 —	1 60	2 20	2 95	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	—	— 70	— 65									3 45	3 40	— 20	1 75		
1 —	— 90	1 10	1 50	2 10	4 27	— 38	— 30	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 60									3 80	4 —	— 20	1 40		
1 40	1 15	1 15	1 95	2 16	3 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60									3 40	3 60	— 20	2 —		
1 20	1 15	1 20	1 60	2 21	3 78	— 34	— 32	— 55	—	— 33	— 55	— 38	— 60									2 45	3 03	— 20	1 60		
1 20	— 90	1 05	1 80	2 23	4 30	— 38	— 26	— 60	— 44	— 60	—	— 60	— 70									3 20	3 60	— 20	1 80		
1 08	— 90	— 95	1 60	2 20	3 10	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60									2 60	3 60	— 20	1 60		
1 20	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50									3 20	3 60	— 20	1 60		
1 10	1 —	1 —	1 55	2 20	4 18	— 36	— 22	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60									3 60	4 —	— 20	1 75		
1 10	— 90	1 —	2 —	2 11	4 80	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50									3 20	3 60	— 20	1 60		
1 20	1 20	1 20	1 40	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	—	— 50	— 60									2 40	3 40	— 20	1 30		
1 20	1 —	1 10	1 50	2 20	3 78	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60									2 40	3 —	— 20	1 80		
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	3 20	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	—	— 50	— 60									2 60	3 60	— 20	1 35		
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 50	— 40	— 20	— 70	— 58	— 70	—	— 65	— 50									2 60	3 20	— 20	1 60		
1 20	1 —	1 20	1 50	1 96	3 73	— 40	— 26	— 55	— 48	— 60	—	— 30	— 60									3 20	3 60	— 20	1 60		
— 99	— 61	— 90	1 60	2 19	3 19	— 40	— 30	— 56	— 50	— 60	—	— 60	— 60									2 80	3 20	— 20	1 60		
1 10	1 10	1 10	1 60	1 89	4 08	— 31	— 26	— 50	— 45	— 45	—	— 50	— 60									3 60	3 80	— 20	1 20		

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. v. M. (Reichs-Anzeiger № 271) die Nummer 1 des I. Jahrganges der in Reichenberg (Böhmen) erscheinenden periodischen Druckschrift: „**Volksfreund**, Centralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Falsche Münzen betreffend.

419. Es sind seit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falsche Silbermünzen sowohl der Markwährung, darunter vorzugsweise Zwei- und Ein-Mark-Stücke, als auch an Thalerstücken, und zwar besonders solche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorschein gekommen, ohne daß die Verfertiger und Verbreiter derselben zu ermitteln gewesen wären. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorsicht bei der Annahme von Silbermünzen anzuempfehlen, dasselbe aber zugleich aufzufordern, alle als falsch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächsten Polizei-Behörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, diejenige Person namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben resp. eingewechselt worden ist.

Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis

Digitized by Google

zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

noch besonders Bezug.

Potsdam, den 27. November 1879.

Königl. Regierung.

420. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in nachbenannten Städten des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1879.

Namen der Städte.	Preis des Hectoliters							
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beeskow	16	—	12	64	9	84	6	94
Berlin	16	60	12	16	10	98	6	50
Brandenburg a. H.	16	36	12	24	9	84	7	40
Eberswalde	16	87	13	05	8	93	6	30
Havelberg	16	76	13	12	10	82	6	52
Jüterbog	16	30	12	14	9	88	6	30
Luckenwalde	17	46	12	80	9	16	6	70
Nauen	17	48	13	14	9	59	5	84
Perleberg	17	74	12	66	10	72	6	70
Potsdam	—	—	11	98	9	96	7	36
Prenzlau	15	14	12	42	11	02	6	22
Neu-Ruppin	17	94	12	38	9	60	6	46
Schwedt a. O.	16	94	13	14	9	20	6	76
Spandau	—	—	12	83	10	53	6	75
Storkow	16	84	14	78	11	94	8	40
Strausberg	16	87	11	83	11	18	6	10
Templin	14	44	10	32	8	88	5	28
Treuenbrietzen	16	44	12	32	9	14	6	42
Wittstock	16	52	13	02	9	16	6	34
Wriezen a. O.	15	90	12	76	9	36	5	90
Zehdenick	17	—	12	40	8	80	6	25

Potsdam, den 8. Dezember 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Viehseuchen.

421. Von der Räude ist ein Pferd des Eigenthümers Menger zu Wilmersdorf im Kreise Ostprignitz befallen.

Potsdam, den 5. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Bauern Fr. Meier und Fr. Grabow zu Groß-Wolterstorf im Kreise Ostprignitz ausgebrochen, dagegen ist diese Seuche in Ewaldshof bei Prenzlau, in Sabrodt und Sawall im Kreise Beeskow-Storkow und in der Heerde des Bauerhofbesitzers Ginolas zu Briest im Kreise Angermünde erloschen.

Auch der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Freienstein im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 6. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verein der Vorrichter und Stepper Berlins.

112. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. März und 19. September 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins beendet ist.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

113. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

Der § 19 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848, welcher den Schluß der Wochenmärkte auf 1 Uhr Mittags festsetzt, erhält folgenden Zusatz:

Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ist der Verkauf von Fischen auf den Wochenmärkten bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postanweisungen nach Italien betreffend.

33. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Uebermittelung der Postanweisungen aus Deutschland nach Italien wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in den Postanweisungen die auszuzahlenden Beträge in der Frankenwährung angegeben werden müssen, und die wörtliche Wiedergabe der Beträge mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen hat. Berlin W., den 4. Dezember 1879.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

34. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf sochem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfanges zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der

Digitized by Google

Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 ₰ auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 ₰ auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 10. Dezember 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene consolidirte Staats-Anleihe.

30. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kötter Gerhard Heinrich Lewing im Kirchspiel Epe, Kreis Ahaus, die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Littr. E. № 105292 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Lewing oder dem Herrn Rechtsanwalt Brandis in Ahaus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1879. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		pro Neuscheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	8	—	5	78	4	97	3	34	—	—
2	Beeskow	—	—	5	68	4	82	3	42	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	79	4	55	3	38	—	—
4	Dahme	7	93	5	51	4	51	3	01	9	35
5	Fürstenwalde	—	—	5	71	4	82	3	32	—	—
6	Havelberg	—	—	5	84	4	75	3	15	—	—
7	Jüterbog	8	05	5	67	4	44	3	18	—	—
8	Lübben	8	44	5	70	4	95	3	25	—	—
9	Luckenwalde	7	98	5	96	4	55	3	30	—	—
10	Perleberg	—	—	5	85	—	—	3	40	6	46
11	Potsdam	—	—	5	88	4	92	3	54	—	—
12	Prenzlau	7	80	5	79	4	73	3	12	6	59
13	Pritzwalk	7	98	5	66	—	—	3	18	6	18
14	Rathenow	7	67	5	71	4	81	3	08	7	50
15	Neu-Ruppin	7	78	5	60	4	47	3	15	6	85
16	Schwedt a. O.	—	—	5	96	5	—	3	40	6	63
17	Templin	8	12	5	56	4	70	3	16	—	—
18	Treuenbrietzen	7	99	5	76	4	36	3	12	—	—
19	Wittstock	7	99	5	68	4	62	3	09	6	69
20	Wittenberg	7	69	5	78	4	88	3	18	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	71	4	59	3	06	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1879. Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1879.
ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Klgr. M.	Weizen pro Neuscheffel M.	Roggen pro 100 Klgr. M.	Roggen pro Neuscheffel M.	Gerste pro 100 Klgr. M.	Gerste pro Neuscheffel M.	Hafer pro 100 Klgr. M.	Hafer pro Neuscheffel M.	Erbsen pro 100 Klgr. M.	Erbsen pro Neuscheffel M.	Kartoffeln pro 100 Klgr. M.	Kartoffeln pro Neuscheffel M.	Rauchfutter: Heu pro 100 Kl. r. M.	Stroh pro 100 Kl. r. M.
1	Berlin	21 53	8 30	16 75	6 08	16 69	5 49	14 54	3 25	18 40	7 72	0 25	2 44	5 50	5 25
2	Beeskow	20 50	8 —	16 78	6 32	15 87	4 92	15 40	3 47	21 —	— —	4 —	1 52	6 50	4 80
3	Brandenburg a. H.	21 25	8 18	17 25	6 12	15 38	4 92	15 75	3 70	26 —	10 73	4 90	2 21	4 80	4 50
4	Dahme	21 18	8 15	16 41	5 99	14 64	4 68	13 50	3 04	40 —	16 40	3 —	1 37	6 25	3 13
5	Fürstenwalde	20 —	— —	16 83	6 10	15 90	5 17	14 60	3 21	24 —	— —	3 90	1 72	6 —	4 50
6	Havelberg	21 76	8 38	17 26	6 56	16 65	5 41	14 50	3 26	22 72	10 —	4 50	1 85	4 —	3 50
7	Jüterbog	21 18	8 15	16 87	6 07	15 71	4 94	14 —	3 15	35 —	14 87	4 —	1 82	6 —	4 —
8	Lübben	22 50	9 45	16 75	6 53	14 50	5 08	14 —	3 22	26 —	16 92	4 13	1 94	4 75	4 —
9	Luckenwalde	21 34	8 73	17 01	6 40	14 40	4 58	14 46	3 35	25 —	10 23	4 25	1 93	5 25	3 79
10	Perleberg	21 90	8 87	17 12	6 33	16 —	5 36	14 96	3 35	14 75	6 05	3 —	1 30	5 50	5 50
11	Potsdam	— —	— —	16 80	5 99	16 60	4 98	15 33	3 68	— —	— —	5 74	2 24	4 70	4 88
12	Prenzlau	20 52	7 57	17 05	6 21	17 27	5 51	13 60	3 11	16 50	6 60	5 25	2 —	5 —	5 —
13	Priswalk	21 08	8 28	16 22	5 93	16 61	5 23	14 50	3 19	17 50	7 22	5 25	2 11	5 25	4 25
14	Rathenow	21 17	7 52	16 17	5 85	17 40	5 57	13 12	2 79	20 —	8 30	4 25	1 79	— —	— —
15	Neu-Ruppin	23 —	8 97	17 20	6 19	16 —	4 80	14 87	3 23	16 30	6 60	4 20	1 89	5 25	5 —
16	Schwedt a. O.	22 —	8 47	18 —	6 57	14 60	4 60	15 —	3 38	17 60	7 13	6 —	2 73	5 50	4 75
17	Templin	18 50	7 22	14 75	5 16	13 25	4 44	11 25	2 64	15 50	6 05	4 —	1 80	3 25	3 75
18	Treuenbrietzen	21 35	8 22	16 88	6 16	14 29	4 57	14 26	3 21	21 —	8 51	4 —	1 80	4 75	3 75
19	Wittstock	21 88	8 26	17 35	6 51	15 28	4 58	14 90	3 17	20 59	8 60	3 63	1 37	5 —	4 50
						Gr. Gerste:									
20	Wittenberg	21 78	8 39	17 24	6 29	15 71	5 11	13 87	3 12	— —	— —	4 30	1 66	7 25	4 10
						Kl. Gerste:									
						14 95	4 63								
						Gerste:									
21	Wriezen a. O.	21 20	7 95	17 40	6 38	14 85	4 68	13 13	2 95	17 —	7 14	4 50	1 89	5 50	4 —

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1879.

Kgl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Entrichtung der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms Canals.

8. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Aufhebung des Steuer-Amtes zu Neuhaus die Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals bezw. für das Passiren der Schleuse zu Neuhaus bei den Steuer-Aemtern zu Fürstenwalde oder Brieskow zu entrichten sind, und daß von denjenigen Fahrzeugen ꝛc., welche Neuhaus passiren, ohne eine der vorerwähnten Hebestellen zu berühren, die Abgaben von dem Schleusenmeister in Neuhaus erhoben werden.

Berlin, den 30. November 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden.

134. Für diejenigen Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf den diesseitigen Linien in Breslau, Leipzig und Dresden eingehen und nach den Dispositionen des Versenders oder Empfängers eisenbahnseitig zu entladen und zu verwiegen sind, wird insoweit besondere Räume hierzu vorhanden und disponibel sind, eine gleiche gebührenfreie Lagerung bis zu einer Frist von 14 Tagen gewährt, wie sie laut Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. für Berlin eingeräumt ist. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5 Pfg. pro 100 kg für jede angefangene Woche ein. Diese Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Eisenbahnverwaltung für Feuergefahr nicht haftet, derselben auch das Recht vorbehalten bleibt, binnen 3 Tagen die Abfuhr der Lagerposten jederzeit zu verlangen.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Station Birkenwerder für Güter-Verkehr in Wagenladungen.

135. Mit dem 15. d. M. wird auf der Berliner Nordbahn die zwischen Hermsdorf und Oranienburg

Digitized by Google

— 9 km von Hermsdorf und 9 km von Oranienburg — belegene Haltestelle „Birkenwerder" für den Güter-Verkehr in Wagenladungen und zwar mit sämmtlichen Stationen der genannten Bahn eröffnet werden. Bis auf Weiteres werden jedoch Sendungen nach Birkenwerder nur frankirt, von dort nur mit Frachtüberweisung angenommen. Die betreffenden Tarifsätze können bei den Güter-Expeditionen der Berliner Nordbahn in Erfahrung gebracht, sowie die diesbezüglichen Tarifstabellen bei der hiesigen Güter-Kasse der genannten Bahn unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Nachtrag zum Lothringisch-Luxemburgischen Gütertarife.

136. Zum Lothringisch-Luxemburgischen Gütertarife vom 1. Juli d. J. ist am 1. d. M. der Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher außer Ergänzungen und Berichtigungen zum Haupttarife noch neue direkte Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von europäischen Hölzern des Spezialtarifs II. zwischen den im Haupttarife enthaltenen Stationen enthält. Nähere Auskunft ertheilen die bezüglichen diesseitigen Güterexpeditionen, woselbst auch der qu. Nachtrag käuflich zu haben ist.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo.

132. Mit dem 1. Dezember 1879 tritt zum Tarife für den Preußisch-Thüringischen Verband ein vierter Nachtrag in Kraft, welcher unter Anderem neue bezw. anderweite Tarifsätze für Station Alexandrowo loco und transito der Königlichen Ostbahn enthält. Von den Verband-Stationen sind Exemplare des qu. Nachtrags zum Preise von 0,15 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 29. November 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern.

133. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt der Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen lothringischen und luxemburgischen Stationen einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen, Königl. Ostbahn und Oberschlesischen Bahn andererseits via Koblenz vom 1. Juli d. J. in Kraft. Der Nachtrag, welcher im Preise von 0,40 Mark von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen ist, enthält, soweit er die diesseitige Verwaltung betrifft: I. Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs, II. Ausnahme-Tarife für europäisches Holz ꝛc.

Bromberg, den 1. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Verlooste 4 %ige Schlesische Pfandbriefe.

In der 32. Verloosung von 4 % Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. sind folgende Apoints gezogen worden:

auf Bladen:

№ 6502 à 300 Mark,
№ 22338. 22340 à 75 Mark;

auf Bonoschau:

№ 49053 à 600 Mark,
№ 61069 à 300 Mark,
№ 79011 à 150 Mark,
№ 82019. 82022. 82029 à 75 Mark;

auf Carolath:

№ 1452 à 1500 Mark,
№ 3844 à 600 Mark;

auf Cantersdorf:

№ 43636 à 1500 Mark,
№ 62410. 62413. 62435. 62441. 62466 à 300 Mark,
№ 79203 à 150 Mark;

auf Elend:

№ 49177 à 600 Mark,
№ 82067 à 75 Mark;

auf Fürstenstein:

№ 40687. 40704 à 3000 Mark,
№ 44295. 44309. 44324. 44365 à 1500 Mark,
№ 50807. 50837 à 600 Mark,
№ 63340. 63352. 63355. 63365. 63368. 63381. 63390. 63414. 63427. 63430. 63468 à 300 Mark,
№ 79273. 77278 à 150 Mark,
№ 82258 à 75 Mark;

auf Giesmannsdorf:

№ 45495 à 1500 Mark,
№ 65564. 65579 à 300 Mark,
№ 82501. 82502 à 75 Mark;

auf Grunwitz:

№ 41323 à 3000 Mark,
№ 65448 à 300 Mark,
№ 82490. 82493 à 75 Mark;

auf Grzibowitz:

№ 22334 à 75 Mark;

auf Guhrwitz:

№ 20645 à 75 Mark;

auf Heydaenichen:

№ 82324 à 75 Mark;

auf Koschentin:

№ 8110. 8145. 8207. 8208. 8210 à 300 Mark,
№ 11623. 11632. 11639. 11644. 11646 à 150 Mark,
№ 22664. 22667. 22671. 22678. 22701. 22706. 22710. 22712. 22716. 22720 à 75 Mark,

auf Poln.-Krawarn:

№ 41109. 41121 à 3000 Mark,
№ 51964. 51975. 51980. 51987. 52008. 52052 à 600 Mark,
№ 64791. 64793. 64799. 64801. 64804. 64824. 64835. 64853. 64867 à 300 Mark,
№ 79458. 79460 à 150 Mark;

auf Lanisch:

№ 22583. 22585. 22587 à 75 Mark;

Digitized by Google

auf Lossen:

№ 11761 à 150 Mark,
№ 22800. 22801. 22803. 22808. 22810. 22811. 22812. 22822 à 75 Mark;

auf Miechowitz:

№ 44823 à 1500 Mark,
№ 51563. 51573. 51627 à 600 Mark,
№ 64284. 64289. 64315. 64345. 64354. 64391. 64398 à 300 Mark,
№ 79327 à 150 Mark,
№ 82318 à 75 Mark;

auf Niclasdorf:

№ 50948 à 600 Mark;

auf Pogarell:

№ 49987 à 600 Mark,
№ 62327. 62354. 62392 à 300 Mark,
№ 79202 à 150 Mark;

auf Ratibor:

№ 41158. 41163. 41164. 41238 à 3000 Mark,
№ 45130. 45132. 45221. 45225. 45229 à 1500 Mark,
№ 52104. 52197. 52249. 52290 à 600 Mark,
№ 64886. 64887. 64905. 64914. 64928. 64933. 64940. 64941. 64947. 64952. 64964. 64981. 64989. 64994. 64995. 65027. 65033. 65074. 65082. 65090. 65107. 65114. 65122. 65123 à 300 Mark,
№ 82456. 82460. 82463 à 75 Mark;

auf Rostersdorf:

№ 1774 à 1500 Mark,
№ 7665. 7671. 7675. 64752 à 300 Mark,
№ 11561. 11565. 79453 à 150 Mark,
№ 22559. 22567. 22568 à 75 Mark;

auf Nieder-Schönau:

№ 61419 à 300 Mark;

auf Ober-Schreibendorf:

№ 44420 à 1500 Mark;

auf Nieder-Schreibendorf:

№ 79290. 79291 à 150 Mark;

auf Siemianowitz:

№ 850. 862. 876 à 3000 Mark,
№ 2608. 2698. 2711 à 1500 Mark,
№ 15109. 15116. 15188. 15208. 15335. 15337 à 600 Mark,
№ 10406. 10442. 17038. 17544. 17576. 17602. 17615. 17652 à 300 Mark,
№ 12458. 12462. 12474. 12493. 12494. 12530. 12549. 12550. 12560. 12572. 12578. 12589 à 150 Mark,
№ 23602. 23603. 23613. 23623. 23628. 23630. 23636. 23640. 23664. 23674. 23675. 23676. 23684. 23686. 23697 à 75 Mark;

auf Simmelwitz:

№ 41325. 41328 à 3000 Mark,
№ 65461. 65469. 65491 à 300 Mark,
№ 79499 à 150 Mark,
№ 82494 à 75 Mark;

auf Groß-Stein:

№ 40355. 40381. 40382. 40407 à 3000 Mark,
№ 50385. 50401. 50450. 50468 à 600 Mark,
№ 62758. 62802. 62834. 62847. 62848. 62922. 62924. 63509. 63514. 63519 à 300 Mark,
№ 79235. 79238. 79243. 79244 à 150 Mark,
№ 82213. 82214. 82229 à 75 Mark;

auf Zanmgarten:

№ 64417 à 300 Mark.

Diese Pfandbriefe werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben

vom 1. Juli 1880 ab

bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 27. November 1879.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Jacob Bühler zu Constanz unter dem 2. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Rosenstiel ist, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hiesigen Regierung in Beschäftigung getreten.

Bei der Königlichen Direktion der Rentenbank in Berlin ist der Sekretair Klose zum Sekretair 1. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthold Johannes Eduard Reichert zu Muskau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Wansdorf und Pausin, Diözese Spandau, bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Emil Wetzel und Dr. Böttger sind als ordentliche Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wieland ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion in Berlin

Im Laufe des Monats November sind:

versetzt: der Postsekretär Hardt, Telegraphensekretär Pönicke, Telegraphensekretär Zappe und Telegraphenassistent Herper von Cöln, bezw. Gleiwitz, Cöln und Magdeburg nach Berlin, der Postsekretair Rusch und Telegraphenassistent Thiele von Berlin nach Myslowitz bezw. Meserig;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Bernhardt und Telegraphensekretär Schmidt und

gestorben: die Postsekretäre Fischer und Größl.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im November 1879:

Ernannt sind: der Major a. D. Niepold in Wittstock zum Postdirektor und der Postsekretär Gerhard in Brandenburg a. H. zum Ober-Postsekretair.

Angenommen sind als Postagenten: der Ortsvorsteher und Kreisschultze Jacob in Blumenhagen und der Privat-Postunterbeamte Hering in Rehfelde.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postagenten Dille in Blumenhagen und Triedsch in Rehfelde.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Urlebb, Schuhmachergeselle,	35 Jahre, ortsangehörig zu St. Marein, Bezirk Cilli, Steiermark,	schwerer Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	14. Oktober d. J.
2	Demeter Popowic, Packträger,	33 Jahre, aus Opatowasz, Amt Sid, Komitat Syrmien, Slavonien,	Diebstahl,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	20. Oktober d. J.
3	August Walter, Arbeiter,	geboren am 7. Oktober 1850 und ortsangehörig zu Dobrau, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. September d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Julius Friedrich Bloch, Schornsteinfeger,	geboren am 4. Mai 1849 zu la Chaux de Fonds, ortsangehörig zu Vinelz, Kanton Bern, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	4. Oktober d. J.
5	Andreas Marcis, Topfstricker,	geboren am 25. November 1850 zu Rischow, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
6	Die Tagelöhner:				
	a. Albert Durst,	43 Jahre,			
	b. Andreas Lichtenschopf,	39 Jahre, beide aus Linz, Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	11. Oktober d. J.
7	Franz Woche, Kellner,	35 Jahre, aus Rossitz, Bezirk Brünn, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Andreas Mosika, Pfannenflicker,	33 Jahre, aus Zasko, Komitat Arva, Ungarn,	Landstreichen und unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Leopold Herrmann, Fleischer,	43 Jahre, aus Pobhoran, Bezirk Czaslau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	29. Oktober d. J.
10	Peter Maria Piquet, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Langast, ortsangehörig zu Avon, Departement Côtes du Nord,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5.	6.
11	August Viktorin Richter, Schriftsetzer,	geboren am 19. Juli 1857, zu Alt-Brünn, ortsangehörig zu Krischen, Bezirk Brünn, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	5. November d. J.
12	Heinrich (Chaim) Suß,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wilna, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	7. Oktober d. J.
13	Wenzel Kratochwil, Schneidergeselle,	geboren am 26. April 1843 zu Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. November d. J.
14	Wenzel Kowatsch, Schmiedegeselle,	18 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. August d. J.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage zu Gramzow sind für das Jahr 1880 festgesetzt auf den 5. bis 7. Januar, den 2. bis 4. Februar, den 1. bis 3. März, den 5. bis 7. April, den 3. bis 5. Mai, den 7. bis 9. Juni, den 5. bis 7. Juli, den 6. bis 8. September, den 4. bis 6. Oktober, den 1. bis 3. November, den 6. bis 8. Dezember. Die Forstgerichtstage werden an jedem 2. Tage Vormittags 9 Uhr abgehalten, der 3. Tag ist für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verhandlungen in Grundbuchsachen und sonstige Anträge bestimmt.

Angermünde, den 25. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts **am 15. Dezember 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Raumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in der Gerichtsschreiberei-Abtheilung der Strafkammer in der Hausvoigtei zu erhalten sind.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Landgericht II.

Die Führung der Handels- 2c. Register betreffend.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1880 beim hiesigen Amtsgerichte und den Amtsgerichten Havelberg, Wittenberge und Lenzen vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung, durch das Kreisblatt der Westprignitz.

Perleberg, den 24. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

In dem Geschäftsjahr 1880 werden die auf Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte der Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde von dem Amtsrichter Althaus hier unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Brabandt bearbeitet. Die Eintragungen werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht.

Oranienburg, den 22. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1880 von dem Amtsrichter Winkler unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Walter bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichs-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Wittstock, den 20. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. December **1879.**

Allerhöchste Ordre, betreffend Genehmigung zur Kündigung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten, noch nicht ausgelooften Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß spätestens bis zum 15. Dezember d. J. die von der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 3,750,000 Mark (1,250,000 Thlr.), soweit dieselben noch nicht durch Auslosung amortisirt sind, zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes auf vier ein halb Prozent durch öffentliche Bekanntmachung in den im § 11 des vorbemerkten Privilegiums vorgeschriebenen Blättern zum 1. Juli 1880 gekündigt werden. Diese Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Bitter.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

423. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünschen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung von Russischen Staatsangehörigen.

424. Der Kaiserlich Russische Botschafter in Berlin hat um die Ermittelung und event. Festnahme der Russischen Staatsangehörigen Theodor Yourkowsky, Iwan Demianowitsch Tschepsky, dessen Ehefrau Ephimia und zweier nur unter den Namen Nilka und Mischka bekannter Personen ersucht, welche sämmtlich der Theilnahme an einem zu Cherson verübten schweren Diebstahle verdächtig sind und sich aus Rußland geflüchtet haben sollen. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers werden die Polizei-Behörden unseres Bezirks angewiesen, nach den vorbezeichneten Personen Nachforschungen anzustellen, dieselben im Betretungsfalle mit den bei ihnen befindlichen Geldern und Werthsachen festzunehmen und, wenn dies geschehen sollte, uns hiervon sofort Anzeige zu machen.

Personenbeschreibung der genannten Personen: 1) Theodor Yourkowsky, dessen Photographie beim Herrn Minister des Innern zur Verfügung steht, nennt sich Saschka, ist von mittlerer Größe, starkem Körperbau, ungefähr 30 Jahre alt, trägt das Haar zurückgeworfen, trug einen kleinen Bart, zwei Finger lang, welchen er, wie man sagt, rasirt hat, nur einen Spanischen Bart und den Schnurrbart stehen lassend, hat eine von der Sonne verbrannte Gesichtsfarbe, ausdrucksvolle Augen, gerade längliche Nase und ist von unruhigem Charakter. Er ist der Sohn eines Schiffskapitains Yourkowsky.

2) Iwan Tschepsky, 50 Jahre alt, 2 arch. (russische Ellen) 6½ versch. oder 1,71 Meter groß, ziemlich mageren Körpers, hat eine gleichmäßig braune Gesichtsfarbe, ergrauende dunkelkastanienbraune Haare, röthlichen, gleichfalls ergrauenden Schnurrbart, kurzen, ziemlich dünn gesäeten Bart, ist von zarter Natur, und hat keine klare Aussprache. — Besondere Kennzeichen: Die rechte Schulter ist hochgezogen, mit einem kleinen Buckel dahinter; beim Gehen wirft er das rechte Bein nach außen und scheint zu hinken; der Zeigefinger der linken Hand ist beschädigt, der kleine Finger der rechten Hand gekrümmt.

3) Ephimia Tschepsky ist mittlerer Größe, ziemlich mager, 30 Jahre alt und hat helles hochblondes Haar. — Besondere Kennzeichen: Eine der Hände zeigt von Brandwunden herrührende Narben.

4) Mischka, groß von Gestalt, mittlerer Leibesbeschaffenheit, 28 Jahre alt, hat einen kleinen hellen Schnurrbart und gleiches, ziemlich dünnes Haar.

5) Nilka ist von kleiner Figur, untersetzt, sogar stark, hat hellblondes Haar, ist 16 Jahre alt, von

Digitized by Google

weißer rosiger Gesichtsfarbe, hat blaue Augen von mittlerer Größe, hervorspringende Augenbrauen und eine kleine, leicht aufgeworfene Nase.

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

125. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 29. August d. J. über den Verkehr mit explosiven Stoffen — abgedruckt in unserm Amtsblatt Stück 39 auf Seite 397 u. ff. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere nachstehenden denselben Gegenstand behandelnden Verordnungen, als mit obiger Verfügung theils gleichlautend, theils in Widerspruch stehend nunmehr außer Kraft treten:

1) Unsere Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1868 — Amtsblatt S. 390 — über die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengöl, Nitroglycerin und Dynamit.

2) Die Polizei-Verordnung vom 11. August 1871 — Amtsblatt S. 229 — über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Schießpulver und Feuerwerkskörpern.

3) Die Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1874 — Amtsblatt S. 47 — über die Errichtung der Niederlagen von Sprengöl-Präparaten.

4) Die Polizei-Verordnung vom 8. August 1874 — Amtsblatt S. 263 — über die Versendung von Dynamit.

Potsdam, den 14. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

126. Die Pockenseuche ist unter den Schafen der Wittwe Köhn auf den Holzländern zu Prigwalk ausgebrochen, dagegen in Buddenhagen im Kreise Ostprignitz erloschen.

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Senftenhütte im Angermünder Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 10. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128. Von der Räude ist ein Pferd des Ackerbürgers Karl Piest zu Putlitz befallen worden.

Potsdam, den 10. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Brücken- und Straßen-Benennung.

114. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

1) der an Stelle der früheren Unterbaumsbrücke neu erbauten städtischen Brücke den Namen „Kronprinzen-Brücke",

2) dem Platze C. in der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins den Namen „Arminius-Platz" und

3) dem bisher unbenannten Theile der Chaussee nach Frankfurt a./O. von der Frankfurter Allee ab bis zur Verbindungs-Eisenbahn gleichfalls den Namen „Frankfurter Allee"

beizulegen.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die sogenannten Haltekinder.

115. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt.

§ 1. Diejenigen Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 4 Jahr alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidiums.

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf und nur solchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf's Neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle einer übeln Behandlung der Kinder oder bei einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse wird die Erlaubniß zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten des Polizei-Präsidiums und den von demselben beauftragten Personen haben Diejenigen, welche um die Erlaubniß derartige Kinder (§ 1) in Pflege zu nehmen oder zu behalten, eingekommen sind, oder welche nach ertheilter Erlaubniß derartige Kinder in Pflege haben, Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und dieselben auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Wer solche Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem er wohnt, anmelden und, sobald dieses Verhältniß sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen aufhört, wieder abmelden.

§ 7. Diese Meldungen, bei welchen der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes angegeben werden muß, sind mittelst der Meldeformulare zu erstatten, welche das Polizei-Präsidium für diesen Zweck drucken läßt und welche in jedem Polizei-Revier-Büreau auf Verlangen unentgeltlich verabreicht werden.

§ 8. Durch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung wird an der Verpflichtung zur Erstattung der durch die Polizei-Verordnungen vom 6. Juni 1867 und 10. Juni 1874 vorgeschriebenen, sowie der in der Bekanntmachung vom 30. September 1874 erwähnten Meldungen nichts geändert.

Digitized by Google

§ 9. Diese Polizei-Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Kinder unter vier Jahren, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege, insbesondere der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenverwaltung, sowie sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten eintritt, sowie nicht auf Personen, welche im erweislichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohlthätigkeitsvereins oder ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die im § 52 des Reichs-Strafgesetzbuches bezeichneten Personen.

§ 10. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

§ 12. Die Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1876 ist aufgehoben.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1879.

116. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	32	Pf.,
" " "	do. (mittel)	21	"	87	"
" " "	do. (gering)	19	"	75	"
" " "	Roggen (gut)	17	"	42	"
" " "	do. (mittel)	16	"	46	"
" " "	do. (gering)	15	"	84	"
" " "	Gerste (gut)	18	"	94	"
" " "	do. (mittel)	16	"	80	"
" " "	do. (gering)	14	"	60	"
" " "	Hafer (gut)	15	"	29	"
" " "	do. (mittel)	14	"	51	"
" " "	do. (gering)	13	"	35	"
" " "	Erbsen (gut)	19	"	60	"
" " "	do. (mittel)	18	"	10	"
" " "	do. (gering)	17	"	09	"
" " "	Richtstroh	5	"	45	"
" " "	Heu	5	"	31	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	60	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	29	"	92	"
" 100 "	Linsen	35	"	92	"
" 100 "	Kartoffeln	6	"	21	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	32	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	49	"
für 1 Klgr.	Eßbutter	2	Mark	24	Pf.,
" 1 Schock	Eier	3	"	53	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	03	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	"	67	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	10	"
" 1 Schock	Eier	3	"	77	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	20	"

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

28. Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird hier **am 17. August k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht thätig gewesen sind. Die Anmeldungen sind an und **bis zum 1. Juni k. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und

Digitized by Google

das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagegebühren.

9. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem Zolltarife vom 15. Juli d. J. für die Erhebung der Eingangszölle festgesetzte Gewichtseinheit von 100 kg auch bei der Erhebung der Niederlagegebühren für die Benutzung der fiskalischen Niederlagen vom 1. Januar k. J. ab Anwendung finden wird. Es werden vom vorgedachten Zeitpunkte ab an Niederlagegebühren erhoben werden:

1) bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände hierselbst:

	für jede 100 kg und den Monat
a. für Waaren, welche in gedeckten Räumen lagern . .	14 Pfennig,
b. für Waaren, welche im Freien lagern . . . . . und	10 „
c. für Waaren, welche im Theilungslager lagern	8 „

2) bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Potsdam:

	für jede 100 kg und den Monat
a. für trockene Waaren . . . und	13 Pfennig,
b. für flüssige Waaren	25 „

Hierbei gelangt von Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg der Satz für 100 kg zur Erhebung, in Ansehung der Waarenposten von mehr als 100 kg Gewicht aber werden überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht gelassen, von größeren überschießenden Gewichtsmengen dagegen wird das Niederlagegeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe direkter Billets nach Wien.

137. Vom 15. d. M. ab werden bei unserer Billet-Expedition Berlin (Dresdener Bahnhof) direkte Tourbillets I. und II. Klasse für Courierzüge nach Wien (Oesterr. Nordwestb.) via Zossen-Teltschen zur Ausgabe gelangen. Die Preise betragen pro Billet: I. Wagenklasse 72,70 Mark, II. Wagenklasse 53,90 Mark.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

138. Mit dem 1. Januar k. J. tritt unter der Bezeichnung „Rumänisch-Galizisch-Deutscher Verband-Güter-Verkehr" ein neuer Tarif, Theil I. und II. Heft 1, in Kraft, welcher enthält, und zwar Theil I. Allgemeine Bestimmungen für den Güter-Verkehr, Theil II., Heft I. Besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. Galizischen Karl-Ludwig-Bahn, der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn (österreichische und rumänische Linien), der rumänischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft einerseits und den Stationen Berlin, Halle, Leipzig, verschiedenen anderen Stationen der Oberschlesischen, Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberstädter, Cottbus-Großenhainer Bahn und der Sächsischen Staatsbahnen, sowie der Station Zittau der Berlin-Görlitzer und Reichenberg der Sächsischen Staats- und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn andererseits. Es werden durch diesen neuen Tarif aufgehoben a. der Schlesisch-Galizisch-Rumänische Verband-Tarif vom 1. März 1874 und b. die betreffenden Relationen des Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Tarifs vom 1. Oktober 1875 nebst den dazu gehörigen Nachträgen. Näheres ist bei den Güter-Expeditionen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Verbands-Stationen zu erfahren; auch sind daselbst Tarif-Exemplare zum Preise von je 0,50 M. für Theil I. und II., Heft 1 pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens.

139. Die Beförderung von freiwilligen Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens, namentlich in den Kreisen Cosel, Pleß, Rybnick und Ratibor, erfolgt auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken unter der Bedingung frachtfrei, daß die betreffenden Sendungen von Ortsbehörden oder Comités für die Unterstützung dieser Nothleidenden an derartige Comités oder Ortsbehörden gerichtet und in den zugehörigen Frachtbriefen als „freiwillige Gaben für die Nothleidenden in Oberschlesien" deklarirt sind.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1866—1879 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind. Dieselben betragen pro Hektoliter im:

Jahre	Kreise																											
	Ritterkurnim in Berlin		Oberbarnim in Müncheberg		Teltow-Storkow in Beeskow		Jüterbog-Luckenwalde in Jüterbog		Osthavelland in Potsdam		Westhavelland in Brandenburg		Ruppin in Neu-Ruppin		Ostprignitz in Wittstock		Westprignitz in Perleberg		Prenzlau in Prenzlau		Angermünde in Schwedt a. O.		Teltow in Berlin		Templin in Templin		Zauch-Belzig in Potsdam	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1866	13	42	13	22	13	11	13	13	13	75	12	79	11	59	11	43	12	77	12	40	12	28	13	42	12	28	13	75
1867	16	54	16	07	16	22	15	27	16	09	15	83	15	05	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
1868	12	87	13	03	12	02	12	13	12	84	12	34	12	55	12	60	12	77	13	57	13	77	12	87	13	10	12	84
1869	11	16	10	61	10	63	11	07	11	18	10	63	9	96	10	43	10	73	10	89	11	37	11	16	10	13	11	18
1870	11	83	11	27	11	46	11	49	11	85	11	27	11	33	11	16	11	75	11	94	12	05	11	83	11	16	11	85
1871	13	13	12	64	13	20	12	77	13	11	13	10	12	18	12	84	13	57	13	31	12	55	13	13	13	13	13	11
1872	11	75	12	49	12	93	12	73	12	63	14	10	12	15	12	43	12	90	11	90	13	57	11	75	10	59	12	63
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93	15	90	15	93	15	39	16	—	13	30	14	87	15	37
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93	12	37	12	53	12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
in diesen 14 Jahren:	171	13	176	92	178	37	174	47	178	16	178	47	170	67	174	93	178	97	175	90	183	73	171	13	167	58	178	16
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:																												
	16	54	16	17	16	22	15	93	16	09	16	50	15	05	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
	13	42	16	07	15	63	15	27	15	37	15	83	14	93	15	90	15	93	15	39	16	—	13	42	14	87	15	37
	10	58	10	61	10	63	10	56	11	14	10	63	9	96	10	43	to	73	10	32	11	37	10	58	9	80	11	14
	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
zusammen	49	98	51	43	52	30	51	20	52	26	52	46	48	86	51	32	52	14	51	72	53	35	49	98	50	03	52	26
bleiben für 10 Jahre	121	15	125	49	126	07	123	27	125	90	126	01	121	81	123	61	126	83	124	18	130	38	121	15	117	55	125	90

Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1879 in baarem Gelde zu vergüten ist:

12 | 12 | 12 | 55 | 12 | 61 | 12 | 33 | 12 | 59 | 12 | 60 | 12 | 18 | 12 | 36 | 12 | 68 | 12 | 42 | 13 | 04 | 12 | 12 | 11 | 76 | 12 | 59

Berlin, den 10. Dezember 1879.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes.

134. Vom 1. Januar 1880 ab treten für den Verkehr zwischen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nördlich von Cüstrin einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Halle-Sorau-Gubener, Magdeburg-Halberstädter, Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn andererseits direkte Frachtsätze innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes in Kraft. Das dieserhalb herausgegebene Tarifheft Nr. 5. ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachtrag III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif.

135. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. November d. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die in dem Nachtrage III. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarife enthaltenen Sätze für den Verkehr mit den Stationen Bottrop, Castrop-Pöppinghausen und Sterkrade der Westfälischen Bahn erst mit einem noch bekannt zu gebenden Termine in Kraft treten.

Bromberg, den 10. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachzusuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1880 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen bis zum 1. Februar 1880 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 4. Dezember 1879.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alterverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Rezeption ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — all diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

Digitized by Google

5) **Die im eigentliche Seelsorger-Amte** sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentlich Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen **Beamten** und **Hülfslehrer** der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde, dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße **Taufscheine** ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß

Digitized by Google

das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden;

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen".

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Der Schleusenmeister Geßner ist vom 1. Oktober d. J. ab von der Schleuse zu Marienthal an die Schleuse zu Bredereiche, und der Schleusenmeister Bartelt von der Schleuse zu Bredereiche an die Schleuse zu Marienthal versetzt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Simon Hermann Schulz zu Neustadt a. Dosse ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Sophien-Realschule zu Berlin, Dr. Wüllenweber, ist der Professor-Titel verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant sind resp. werden: die 2. Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ribbeck, Inspektion Nauen, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Roddahn, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Giesenhorst, Inspektion Wusterhausen a. D., Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen die Lehrer- und Küsterstelle zu Darritz, Inspektion Neu-Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Haßlow, Inspektion Wittstock, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zehdenick.

Personal-Veränderungen.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin ist:

dem Regierungs-Rath Kunze Allerhöchst die Rettungs-Medaille am Bande, und dem früheren Staats-Anwalt Kayser unter Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath die Dirigenten-Stelle bei der Ministerial- Militair- und Bau-Kommission definitiv **verliehen;**

der Regierungs-Assessor Kunze zum Regierungs-Rath **ernannt;**

eingetreten: die Regierungs-Assessoren Arthur Schreiber und Theodor Hempenmacher;

angestellt: der Regierungs-Baumeister Froehling als Landbaumeister, der Büreau-Diätarius Hassenberg als Sekretariats-Assistent;

angenommen: der Militair-Anwärter Alexander Pietze als Kanzlei-Diätar, die Abiturienten Siegfried Treiße, Richard Ziecke, Franz Hentschel, die Primaner Georg Jasper, Richard Perret, Karl Uthemann, Johannes Freudenberg als Civil-Supernumerare;

provisorisch angenommen: der Oberfeuerwerker Holder-Egger als Büreau-Diätar, der Sergeant Alexander Herrmann, der Corps-Schreiber Herrmann Schulz, der Eisenbahn-Büreau-Assistent Wilhelm Böttcher als Kanzlei-Diätare, die Invaliden Joseph Dellmann und Friedrich Kohlhase als Hülfsbote und August Henseleit als Hausmächter;

ausgeschieden: der Regierungs-Assessor von Bremen in Folge Beschäftigung im Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, der expedirende Sekretair und Kalkulator Hohlmann in Folge Beschäftigung in der Geheimen Kalkulatur des Königlichen Ministeriums für öffentliche Arbeiten, der Civil-Supernumerar Pusch in Folge Anstellung bei der Königlichen Rentenbank;

verstorben: der Hausmächter Dahler.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Hülfsarbeiter bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs, Intendantur-Sekretair Ludwig Heydemann, hierselbst, hat am 22. Juli d. J. den 6 Jahre alten Knaben Paul Vogler mit Muth und Entschlossenheit aus dem Stadt-Kanal von dem Tode des Ertrinkens errettet, welche lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahrs 1880 werden die Gerichtstage in Putlitz am 5. und 19. Januar, 9. und 23. Februar, 8. und 15. März, 5. und 14. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 19. Juli, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Prizwalk, den 12. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Jahre 1880 bekannt gemacht werden wie bisher: im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, im Amtsblatt der Königlichen Regierung, in dem zu Prenzlau erscheinenden Uckermärkischen Courier, in der ebenda erscheinenden Prenzlauer Zeitung. Prenzlau, den 9. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1880 durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. die Berliner Börsen-Zeitung, c. die Vossische Zeitung und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch d. den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt: für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Coepenick, Mittenwalde, Nixdorf, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die betreffenden Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1880 von dem Amtsgerichtsrath Schulz unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers Müller bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmerstraße Nr. 25, entgegengenommen.

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung 11.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Betrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	a) Safie Kowatsch, Wittwe, b) Franziska Kowatsch, unverehelicht,	40 Jahre, 16 Jahre, beide aus Jamney, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	20. Septbr. d. J.
2	Karl Ludwig Lindberg, Zimmergeselle,	geboren am 25. Juli 1850 zu Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	6. November d. J.
3	Aron Anderson, Fabrikarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Luremburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	31. Oktober d. J.
4	Peter Brebach, Gärtner,	38 Jahre, aus Brüssel,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	11. Oktober d. J.
5	Josef Hermann, Drechsler,	geboren 1860, aus Klattau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Betrug und versuchter Betrug	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	30. Oktober d. J.
6	Friedrich Wenger, Weber,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchholterberg, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	5. November d. J.
7	Johann Josef Hädener, Hafner,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Egerlingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	6. November d. J.
8	Johann Peter Montavont, Tagner,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	8. November d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. December 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betr. öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitz einer Concession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft berechtigt den Inhaber nicht zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vielmehr bedarf derselbe hierzu jedesmal einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, d. h. des Amtsvorstehers bezw. städtischen Polizeiverwalters.

Dasselbe gilt von der Veranstaltung anderer öffentlicher Lustbarkeiten, insbesondere Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen, ganz abgesehen davon, ob der Gast- oder Schankwirth selbst die Musik als stehendes Gewerbe betreibt, bezw. selbst eine Concession als Schauspielunternehmer erworben hat, und ob die betreffenden Vorzeiger, Künstler u. s. w. ihrerseits nach § 59 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen oder nicht. Doch kann die Polizeibehörde hiervon und von der Beobachtung der bezüglichen näheren Vorschriften des § 6 die Inhaber der Wirthschaftslokale in geeigneten Fällen durch einen entsprechenden Vermerk entbinden, welchen sie dem nach § 59 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Erlaubnißschein hinzufügt.

§ 2. Kein Gast- oder Schankwirth hat gegen Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anspruch auf Ertheilung der nach dem vorstehenden § 1 erforderlichen Erlaubniß, vielmehr hängt diese von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab und ist stets zu versagen, wenn ihr Rücksichten der Ordnungs- und Sicherheits-, der Gesundheits- oder der Sitten-Polizei entgegenstehen.

§ 3. Den von Gast- oder Schankwirthen veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten stehen hinsichtlich des Erfordernisses vorgängiger polizeilicher Erlaubniß solche Lustbarkeiten gleich, welche: 1) in Verbindung mit s. g. Volksfesten im Freien oder unter Zelten in Buden u. s. w. stattfinden; 2) in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden. In den Fällen zu 2 sind die Inhaber der betreffenden Lokale, in den Fällen zu 1 die Unternehmer der Volksfeste und Diejenigen, welche die Plätze für diese zur Verfügung stellen, dafür verantwortlich, daß die Lustbarkeiten nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß stattfinden. Die Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) wonach zu Volksfesten als öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bleibt hierbei unberührt.

§ 4. Lustbarkeiten, welche von Privat- oder s. g. geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlokalen veranstaltet werden, bedürfen ebenfalls der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Gesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Veranstaltung solcher Lustbarkeiten zusammengetreten sind.

Bei Abhaltung unerlaubter Lustbarkeiten trifft in Fällen dieser Art die Verantwortlichkeit neben dem Inhaber des Lokals auch die Vorsteher der Gesellschaft.

Verfolgen dagegen Privat- oder geschlossene Gesellschaften hauptsächlich andere Zwecke, so bedarf es bei gelegentlichen Lustbarkeiten derselben für ihre Mitglieder und etwaige Gäste nur einer vorgängigen Anzeige an die Ortpolizeibehörde und keiner Erlaubniß der letzteren, es sei denn, daß nicht blos von den Gesellschaftsmitgliedern sondern auch von den Gästen ein besonders Eintritts- oder Tanzgeld zu entrichten wäre. Letzteren Falls ist Erlaubniß erforderlich, und leidet die Schlußbestimmung im Absatz 1 auch hier Anwendung.

§ 5. An den ersten Feiertagen zu Weihnacht, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, sowie an den Vorabenden aller dieser Tage, ferner am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen Tanzlustbarkeiten und sonstige rauschende Vergnügungen überhaupt nicht stattfinden. Inwieweit öffentliche Unterhaltungen anderer Art (§ 1 Abs. 2) je nach dem besonderen Charakter derselben gestattet werden können, bleibt im Uebrigen dem Ermessen der Ortspolizeibehörden anheimgestellt, jedoch sind am Charfreitage, am Bußtage und am Weihnachtsabend auch diese nicht zuzulassen.

§ 6. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, von pantomimischen oder theatralischen Aufführungen, von plastischen oder sonstigen Schaustellungen in Gast- und

Digitized by Google

Schankwirthschafts-Lokalen ist mindestens 24 Stunden vor der bestimmten Zeit, oder der Veröffentlichung einer bezüglichen Bekanntmachung zu beantragen, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Personen, sowie unter vollständiger und genauer Bezeichnung der zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaustellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gedruckten oder geschriebenen Exemplaren bezw. Beschreibungen derselben. (Vergl. übrigens den Schluß des § 1.) Auf andere als auf diese oder die von demselben polizeilich zugelassenen Gegenstände darf die ertheilte Erlaubniß demnächst nicht bezogen werden. Die Polizeibehörde ist außerdem berechtigt, bezüglich der nicht ortsangehörigen darstellenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung zu verlangen.

§ 7. Auf solche Aufführungen, Vor- oder Schaustellungen, bei welchen ein Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, leiden die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und § 6 zwar keine Anwendung, jedoch ist von denselben der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische Charakter auf deren etwaiges Verlangen näher darzuthun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen, entscheidet in jedem Falle das Ermessen der Polizeibehörde.

§ 8. Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Lustbarkeiten dürfen nur bestimmt namhaft zu machenden Unternehmern für genau zu bezeichnende Lokale ertheilt werden; auch sind in denselben die Stunden anzugeben, zu welchen die Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß. Jede Ueberschreitung dieser Zeitbestimmungen, wie auch jede Abweichung von der Personal- und Lokalbestimmung gilt als Veranstaltung einer Lußbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lußbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zweck der Armenpflege zu entrichten ist (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19 § 27, § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 Ges.-S. S. 130) so ist der Erlaubnißschein nicht eher auszuhändigen, als bis die Entrichtung dieser Abgabe stattgefunden hat.

§ 10. Die Fortsetzung jeder Lustbarkeit kann polizeilich verhindert werden, wenn dieselbe der vorgängigen Erlaubniß bedurfte und diese nicht ertheilt worden ist. Auch darf die in einem Lokale polizeilich untersagte Lustbarkeit nicht in einem anderen Lokale fortgesetzt werden. Nichtbefolgung der desfälligen Anordnungen der Polizeibehörde und ihrer Organe Seitens der Theilnehmer wie der Wirthe ist nach § 14 strafbar, unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde ihren Anordnungen durch unmittelbaren Zwang Folge zu verschaffen.

§ 11. Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die betreffenden Wirthe verantwortlich.

§ 12. Notorischen Trunkenbolden oder bereits angetrunkenen Personen dürfen von den Gast- und Schankwirthen, sowie deren Dienstpersonal geistige Getränke nicht verabreicht werden. Die Wirthe sind in dieser Hinsicht auch für ihr Dienstpersonal verantwortlich.

§ 13. Die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokale müssen in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum letzten März um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis zum letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden. Unter besonderen Umständen und, wenn eine Belästigung der Nachbarschaft dadurch nicht zu besorgen ist, können die Ortspolizeibehörden von dieser Vorschrift Ausnahmen sowohl für einzelne Fälle wie für einzelne Lokale bewilligen.

§ 14. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht nach allgemein gesetzlicher Vorschrift (§ 360 zu 11, § 365, § 366 zu 1 des Strafgesetzbuchs) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet; die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß, wo diese erforderlich war, jedoch stets mit Geldbuße von mindestens 10 Mark.

§ 15. Alle älteren mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. Februar 1834, 30. August 1845, 18. Juni 1847, 20. Mai 1858 und 22. Februar 1871 Nr 1—4 (Amtsblatt für 1834 Seite 38, für 1845 Seite 275, für 1847 Seite 230, für 1858 Seite 193 und für 1871 Seite 73), sowie der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 14. Februar 1829, 18. Juni 1831, 1. Juni 1842, 5. November 1842, 27. Juni 1847 und 15. November 1851 §§ 2 bis 5 (Amtsblatt für 1829 Seite 66, für 1831 Seite 215, für 1842 Seite 185 und 363, für 1847 Seite 201 und für 1851 Seite 421) werden aufgehoben. Ferner wird aufgehoben die unterm 11. April 1878 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erlassene Polizei-Verordnung betreffend die Kirmesfeier (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für 1878 Seite 102). Alle etwa bestehenden Kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 15 nicht im Einklang stehen, werden auf Grund des § 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. December **1879.**

Allerhöchstes Privilegium

für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen, vom 17. November 1879.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Eberswalde im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung Unseren darauf angetragen hat, der Stadt, Behufs Einlösung sämmtlicher 5 % Hypotheken und geliehener Kapalien, sowie der im Jahre 1869 ausgegebenen 5 %Stadtobligationen und zur Ausführung öffentlicher Baten und Durchlegung von Straßen die Aufnahme eines Darlehns von Fünfhunderttausend Mark Reichsmnze durch Emission von Stadtobligationen zu 4½ Prozent zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Eberswalde in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 75) dur gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Fünfunderttausend Mark auf jeden Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Stadtobligationen, welch nach dem anliegenden Schema in 500 Apoints 200 Mark, 340 Apoints à 500 Mark, 130 Apoints 1000 Mark, 50 Apoints à 2000 Mark, auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar na dem festgestellten Tilgungsplan durch Auslooſung od Ankauf innerhalb längstens 39 Jahren vom Jahre 1880 ab zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rete Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen n Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistur Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundli unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift w beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1879.

(L. S.) **gez. Wilhelm.**

gez. Hofnun. Gf. Eulenburg. Bitter.

Provin Brandenbrg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadtwappen.)

Eberswalder Stadtobligation

Littr. . . № . . .

ür . . Mark Reichswährung,

ausgefertigt Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vo 17. November 1879.

(Gesetzsammlung von 1879 Seite . . . Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 1879 Stück . .)

Wir, Magistrat der Stadt Eberswalde, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von . . . Mark, geschrieben . . . Mark Reichswährung, gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. November 1879 aufgenommenen Darlehns von 500000 Mark. Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt von dem Jahre der Emission der Obligation ab binnen spätestens neun und dreißig Jahren nach Maßgabe des festgesetzten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate von mindestens Einem Prozent der Gsammt-Anleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen in den städtischen Haushalt-Etat augenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadtobligationen vermittelst Auslooſung oder freien Ankaufs eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Eberswalde behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds urch größere Auslooſung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem ie Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens ses, drei, zwei und ein Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Wenn eines dieser Blätter eizehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden, ebenso falls ein substituirtes Blatt demnäst eingeht.

Bis zu dem Tage, an welchen solchergestalt das Kapital zurückgegeben ist, wird dcelbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli von heute an gerechnet, mit vier und einm halben Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dier Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegenen Zinscoupons, bei der Stadtkasse in Eberswalde sowie in Berlin

Digitized by Google

bei der von der Stadt Eberswalde zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verfahren zu Gunsten der Stadtgemeinde Eberswalde.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Auslooſung aus freier Hand erworben werden, ſo ſollen die auf dieſem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinscoupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Coupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§ 1 bis 13 mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a. Die im § 1 jner Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate in Eberswalde gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen, gegen die Verfügungen des Magiſtrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam ſtatt;

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt nach den Beſtimmungen im § 838 ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt S. 83 u. ff.);

c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen nach den Beſtimmungen des § 842 der vorgedachten Civilprozeß-Ordnung;

d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten ſechs Zinszahlungstermine ſollen vier, und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins ſoll der fünfte treten.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind . . halbjährige Zinscoupons ausgegeben, die ferneren Zinscoupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Eberswalde mit ihrem geſammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Eberswalde, den . . ten . . . 18?9.

(trockener Stempel)

Der Magiſtrat.

(Eigenhändige Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder unter Beifügung der Amtstitel).

Eingetragen Controlbuch Fol. . . . № . . . Der Kaſſen-Controleur.

Hierzu ſind Coupons № . . . bis . . . nebſt Talon ausgereicht.

Rendant der Stadtkaſſe.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinscoupons № . .
über
. . . Zinſen
der
Eberswalder Stadt-Obligation
№ . . . über . . Mark.

Der Inhaber dieſes Zinscoupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am . . ten . . . 18 . . und ſpäterhin die Zinſen der vorbenannten Stadtobligation für das Halbjahr vom . . . bis . . . mit . . . . . aus der Stadtkaſſe Eberswalde oder in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle.

Eberswalde, den . . ten . . . 18 . .

Der Magiſtrat.

(Facſimile der Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder.)

Controlbuch Seite . .
. . . .
Controlbeamter.

Dieſer Zins-Coupon wird ungültig wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Talon
zu der Eberswalder Stadtobligation
№ . . über . . Mark
à vier und ein halb Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die . . te Serie Zins-Coupons für die fünfjahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden

Digitized by Google

Stelle, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eberswalde, den . . ten . . . 18 . .

(trockener Stempel)

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier Magistrats-Mitglieder.

Controlbuch Seite . .

. . . . .

Controlbeamter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schifffahrt auf dem Nottekanal bei der Zossener Brücke.

23. Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Nottekanal unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt.

§ 1. Unterhalb der Zossener Brücke über den Nottekanal ist bis auf 10 Meter Entfernung von derselben zur Sicherung des im Kanalbett verlegten Telegraphenkabels der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Arznei-Taxe p. 1880.

429. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und zugleich bestimmt, daß dieselbe durch Aufnahme einiger in neuerer Zeit vielfach verordneten, in der Pharmacopoea Germanica nicht enthaltenen Droguen und Chemikalien erweitert werde.

Die hiernach ausgearbeitete neue Auflage der Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 15. Dezember 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

430. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Dezember 1879.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmann bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Der Kampf des Großen und des Kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London von J. G. Eccarius, Leipzig, 1876, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei"

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 4. Dezember 1879.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift **„Die Geißel"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Das von der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unterm 6. September d. J. ausgesprochene, in № 210 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 8. September d. J. publizirte Verbot der **„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger,** № 214, Freitag, den 5. September 1879" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 28. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 30. November 1879.

Die Reichs-Kommission.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein **„Gesellig-keit"** zu Frankfurt a. M. nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Falsche Münzen betreffend.

431. Es sind seit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falsche Silbermünzen sowohl der Markwährung, darunter vorzugsweise Zwei- und Ein-Markstücke, als auch an Thalerstücken, und zwar besonders solche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorschein gekommen, ohne daß die Verfertiger und Verbreiter derselben zu ermitteln gewesen wären. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorsicht bei der Annahme von Silbermünzen anzuempfehlen, dasselbe aber zugleich aufzufordern, alle als falsch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächsten Polizei-Behörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, diejenige Person namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben resp. eingewechselt worden ist.

Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

noch besonders Bezug.

Potsdam, den 27. November 1879.

Königl. Regierung.

Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit.

432. Auf Grund der uns durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfangs während der Frühjahrs-Schonzeit werden wir auch im künftigen Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes solches gestattet, berücksichtigen. Die desfallsigen Gesuche sind bei derjenigen Ortspolizeibehörde (städtische Polizeiverwaltung, beziehungsweise Amtsvorsteher) einzureichen, in deren Bezirk das Gewässer liegt, welches befischt werden soll. Von der Polizeibehörde werden die Anträge an die zuständigen Landrathsämter abgegeben werden, welche das Weitere veranlassen. Sämmtliche bei uns direkt eingereichten Gesuche werden den betreffenden Antragstellern zurückgesandt werden, um sie, wie vorgeschrieben, gehörigen Orts anzubringen.

Die Gesuche müssen außer dem Stande, Vor- und Zunamen und Wohnort des Antragstellers auch darüber Auskunft geben, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben wird und ob der Antragsteller Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist. Den Fischereipächtern kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter hierzu seine Zustimmung giebt. Diese muß schriftlich ertheilt und dem Gesuche beigefügt sein.

Potsdam, den 18. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung des Marktpreises für Roggen in Spandau im Monat November 1879.

433. Mit Bezug auf die im 50. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat November 1879 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Spandau der Marktpreis für 100 kg Roggen nicht 17 Mark sondern 17 Mark 3 Pf. betragen hat.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

8. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von **Sonnabend, den 17. Januar 1880** geschlossen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

107. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die Sommerwege der Frankfurter Allee und Frankfurter Chaussee dürfen mit Wagen jeglicher Art, Schlitten oder Karren nicht befahren werden.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind Wagen, welche in ein angrenzendes Grundstück einfahren oder aus demselben auf die Straße ausfahren.

§ 3. Außerdem ist die Benutzung des südlichen Sommerweges gestattet:

a. Möbelwagen Behufs Be- und Entladens;
b. an- und abfahrendem Personen- und Leichenfuhrwerk.

§ 4. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist jedesmal die nächste Ueberfahrtsstelle zu benutzen.

§ 5. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft. Mit demselben Tage verliert der § 16 der für den Amtsbezirk Lichtenberg unterm 24. Februar 1875 erlassenen Ortspolizei-Verordnung bezüglich der im Polizei-Bezirk von Berlin belegenen Frankfurter-Chaussee seine Geltung.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt von Venezuela zum Weltpostverein.

35. Zum 1. Januar 1880 tritt Venezuela dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für die Briefsendungen nach und aus Venezuela die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Dezember 1879.

Der General-Postmeister Stephan.

Statistik des Waarenverkehrs in Betreff der Postpäckereisendungen.

36. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz 2c., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W., den 20. Dezember 1879.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung fälliger Zinskupons von Staatspapieren.

23. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon **vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden. Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene 4 % Staats-Anleihe-Obligation.

31. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Häusler G. Schulz in Saeppig bei Goerlitz die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Littr. E. № 61007 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Häusler G. Schulz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer neuen Stempel-Distribution.

10. Für die hiesigen Stadtbezirke 22—54 ist eine neue Stempel-Distribution errichtet und ist dieselbe dem Cigarren- und Tabaksfabrikanten A. Baltrusch — Königgrätzerstraße Nr. 17 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direkte Frachtsätze für Steinkohlen.

140. Für Steinkohlen- und Koks-Transporte in Sendungen von mindestens 10000 kg nach der für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Haltestelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn gelangen im Verkehr von den Stationen der Schlesischen Grubenreviere die für Station Hermsdorf bestehenden direkten Tarifsätze zuzüglich von 0,02 Mark pro 100 kg. zur Anwendung und zwar mit gleicher Gültigkeitsdauer wie die Frachtsätze für Hermsdorf.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif.

136. Mit dem 1. Januar 1880 tritt der Nachtrag IV. zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände — Theil I. — in Kraft. Derselbe enthält: 1) Zusatzbestimmungen zu § 47 und § 53 des Betriebs-Reglements, 2) Aenderungen bezw. Berichtigungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation. Die in

Digitized by Google

dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen nach dem Deutschen Reform-System bestehenden direkten und Verbands-Verkehren, an welchen wir und die unserer Verwaltung unterstellte Hinterpommersche Bahn betheiligt sind, Anwendung.

Bromberg, den 16. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Eröffnung der Kreuzungsstation Schönfeld.

137. Die zwischen Schneidemühl und Krojanke gelegene Kreuzungsstation Schönfeld ist zur Haltestelle eingerichtet worden und wird am 1. Januar 1880 für den Personen- und gesammten Güter-Verkehr eröffnet werden. Abfahrt der Züge von Schönfeld: Richtung nach Krojanke Zug 7 um 4·12 Nachm., Zug 19 um 4·34 Vorm., Zug 315 um 12·3 Mittags. Richtung nach Schneidemühl Zug 8 um 10·50 Vorm., Zug 20 um 1 Nachts, Zug 302 um 5·2 Nachm., Zug 318 um 6·22 Vorm. Von demselben Tage ab wird die Haltestelle Lottin für den Verkehr mit lebenden Thieren eröffnet. Die Beförderungspreise sind auf sämmtlichen Ostbahn- und Hinterpommerschen Stationen und Haltestellen zu erfahren. Vom 1. Februar 1880 ab beträgt im Ostbahn- und Hinterpommerschen Bahnbereiche die Minimalfracht für in gewöhnlichen Personenzügen ohne Lösung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckschein zu befördernde Gepäckstücke aller Art, sowie Güter, Hunde und sonstige kleine Thiere in Käfigen 0,60 Mark.

Bromberg, den 13. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Waarenstatistik betreffend.

138. Mit dem 1. Januar 1880 tritt das Gesetz vom 20. Juli d. J., betreffend die Waarenstatistik, in Kraft. Nach demselben müssen mit wenigen Ausnahmen alle auf Ostbahnstationen nach dem Auslande oder nach den Zollausschlüssen (Hamburg, Bremen 2c.) aufgegebenen Sendungen von Anmeldescheinen begleitet sein, soweit letztere nicht durch Zolldeklarationen ersetzt werden. Die Anmeldescheine müssen stets vom Versender vollzogen sein. Ohne die erforderlichen Anmeldescheine dürfen die Sendungen zur Beförderung nicht angenommen werden. Wir können daher zur Vermeidung von Transportverzögerungen dem betheiligten Publikum nur dringend anrathen, sich mit den einschlägigen Vorschriften rechtzeitig vertraut zu machen und dieselben genauestens zu befolgen. Die an unsere Güter- und Gepäck-Expeditionen erlassene Instruktion kann bei denselben eingesehen werden.

Bromberg, den 20. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

18. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir genehmigt, daß die durch Vertrag vom 13. Juni d. J. vom Königlichen Forst-Fiskus an den Mühlenmeister Martin zu Rahnsdorfer-Mühle verkaufte, im Grundbuch der Stadt Coepenick Band XXI. Blatt 765 verzeichnete Forst-Parzelle von 0,071 Hekt. Größe — abgezweigt von dem Jagen 250 der Königlichen Coepenicker-Forst — von dem Gutsbezirke Coepenick-Forst abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande Rahnsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung.

19. Auf Grund des § 40 des Competenz-Gesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung der im Dorfe Wegendorf gelegenen, von dem Stellmacher Friedrich Bergemann daselbst erworbenen und an dessen bisheriges Grundstück grenzenden Domainenfiscalischen Dorfauen-Parzelle von 0,010 Hektaren Größe aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und Einverleibung derselben in den Bezirk der Gemeinde Wegendorf.

Freienwalde a. O., den 17. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Der Lehrerin Johanna Monien aus Königsberg i. Pr. ist die Konzession zur Annahme von Hauslehrerinstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt.

Der bisherige Pfarrer zu Calbe a. S. Karl Wilhelm Eduard Meyer ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Baruth, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Prediger Ludwig August Hermann Sylvester, bisher zu Hakenwalde ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Robert Perry Ludwig Meltzer an der Nazarethkirche zu Berlin ist zum Diakonus bei der St. Elisabeth-Kirchengemeinde hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Bekanntmachung.

Der bisherige Forstaufseher Charon ist zum Förster in Löpten, Oberförsterei Hammer, ernannt.

Berlin, den 13. Dezember 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- 2c. Register betreffend.

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1880 durch den Amtsgerichtsrath Beyrich unter Mitwirkung des Gerichts-Sekretairs Weckwerth. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das hiesige Intelligenzblatt, den Anzeiger des

Digitized by Google

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, für die Muster-Register jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger.

Potsdam, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Mit Bearbeitung der auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte im Bezirk der Königlichen Amtsgerichte zu Rathenow sind für das Geschäftsjahr 1880 der Unterzeichnete und der Gerichts-Sekretair Hering beauftragt und werden die bezüglichen Eintragungen: 1) durch den Königl. Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Kreisblatt für das Westhavelland, veröffentlicht werden.

Rathenow, den 19. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

von Hamm.

Terminsverlegung für Schöffengerichtssitzungen.

Die am 20. April 1880 und am 18. Juni 1880 hier anberaumten Schöffengerichtssitzungen sind auf den 22. April 1880 und auf den 17. Juni 1880 verlegt worden.

Belzig, den 19. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Minaschek, Bäcker,	31 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen,	einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	21. Oktober d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Franz Böttig, Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Kriesdorf bei Gabel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. Oktober d. J.
3	Markus Levi Spanbock, Handlungsgehülfe,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	8. November d. J.
4	Abraham Sacher Piwo, Schmied,	33 Jahre, aus Biala, Gouvernement Siedlee, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. November d. J.
5	Johann Slawik, Steinmetzgeselle,	22 Jahre, aus Merkelsdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Bedrohung und Mißhandlung,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Oktober d. J.
6	Johann Schmidt, Bildhauer,	geboren am 20. Januar 1841 zu Hoflenz, Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	15. November d. J.
7	Alexandrine Sliwinska, Kellnerin,	26 bis 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lemberg, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Oktober d. J.
8	Karoline Schiller, Dienstmädchen,	50 Jahre, aus Neusorge, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. November d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4.	5	6.
9	Lauritz Jens Johannsen Wille, Schlachter,	24 Jahre, aus Friedericia, Jütland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. November d. J.
10	Rasmus Peter Rasmussen, Schmiedegeselle,	geboren am 16. März 1557 zu Veile, Jütland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	14. November d. J.
11	Josefa Rudolph, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	36 Jahre, geboren zu Trautenau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	11. November d. J.
12	Felix Martè, Kattundrucker und Hausknecht,	26 Jahre, aus Glarus, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	desgleichen.
13	Georg Ficklscherer, Schneidergeselle,	17 Jahre, aus Alt-Zetlisch, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	25. Oktober d. J.
14	Anton Martin, Kellner,	22 Jahre, aus Leskau, Bezirk Teyl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Anton Friedrich, Färbergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gergau, ortsangehörig zu Heinrichsdorf-Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Otto Hölzl, Weißgerbergeselle,	47 Jahre, geboren zu Obernberg, ortsangehörig zu Ried, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Johann Descal, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	1. November d. J.
18	Anton Neumann, Bäcker,	19 Jahre, geboren zu Reichenberg, ortsangehörig zu Turnau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	10. November d. J.
19	Josef Troß, Müller,	42 Jahre, aus Joachimsthal, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
20	Emanuel Peter, Schneider,	30 Jahre, aus Mitteldorf bei Rokitnitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
21	Aloys Kineller, Drahtbinder,	54 Jahre, aus Lichtenau, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. November d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Ferdinand Schimek, Jägergehülfe,	56 Jahre, aus Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. November d. J.
23	Franz Schei, Arbeiter,	23 Jahre, aus Mildenau, Kreis Jungbunzlau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. November d. J.
24	Anton Bogon (Bogan), Drahtbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Dewilna, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Oktober d. J.
25	Vincenz Zappe, Schriftsetzer,	20 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. November d. J.
26	Franz Michaligka (Michalitschka), Schneider,	38 Jahre, aus Senftenberg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. November d. J.
27	Johann Rubesch, Schneidergeselle,	geboren 1829, aus Brada, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. Oktober d. J.
28	Simon Lößl, Steinhauer,	49 Jahre, aus Straß, Tirol,	Landstreichen und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	5. November d. J.
29	Katharina Herzog, Kellnerin,	34 Jahre, aus Kössen, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
30	Ferdinand Glückselig, Lithograph,	geboren 1849, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. November d. J.
31	Franz Hansl, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Nestitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	desgleichen.
32	Franz Müller, Maurergeselle,	36 Jahre, geboren zu Wolfsthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	23. Oktober d. J.
33	Franz Koslowsky, Tagner,	33 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rudka, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. November d. J.
34	Peter Adrian Martigné, Tagner,	53 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Vast, Departement Oise, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	19. November d. J.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Im Jahre 1880 werden von hier aus in Joachimsthal an folgenden Tagen, nöthigenfalls an dem jedesmal darauf folgenden Tage Gerichtstage abgehalten werden: 12., 26. Januar, 9., 23. Februar, 8., 23. März, 12., 26. April, 10., 24. Mai, 7., 21. Juni, 5., 19. Juli, 9., 23. August, 6., 20. September, 11., 25. Oktober, 8., 22. November und 6., 20. Dezember. Das Gerichtslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal. Zum Bezirk der Gerichtstags-Kommission gehören: „Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal, Alt-Grimnitz mit den zum Kommunalverbande des Dorfs gehörigen Etablissements, Forst Joachimsthal mit Dammhaus, Forstbezirk Grimnitz, die Cementfabriken Wildau und Stille Wiese, Alt-Hüttendorf, Friedrichswalde, Domainen-Amt Grimnitz mit den Kolonien Neu-Grimnitz und Grumsin, Werbellin und Altenhof."

Eberswalde, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1880 auf folgende Tage festgesetzt: den 15. und 16. Januar, 12. und 13. Februar, 11. und 12. März, 8. und 9. April, 13. und 14. Mai, 10. und 11. Juni, 8. und 9. Juli, 19. und 20. August, 16. und 17. September, 14. und 15. Oktober, 11. und 12. November, 9. und 10. Dezember. An dem ersten Gerichtstage eines jeden Monats kommen die Forstdiebstahlssachen zur Verhandlung und an jedem zweiten Gerichtstage werden Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegengenommen.

Brandenburg, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1880 am 9., 10., 22., 23., 24. Januar, 6., 7., 19., 20., 21. Februar, 5., 6., 18., 19., 20. März, 2., 3., 22., 23., 24. April, 7., 8., 20., 21., 22. Mai, 10., 11., 12., 25., 26. Juni, 8., 9., 10., 30., 31. Juli, 20., 21. August, 10., 11., 23., 24., 25. September, 8., 9., 21., 22., 23. Oktober, 5., 6., 18., 19., 20. November, 3., 4., 16., 17., 18. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Im Jahre 1880 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalien an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden: a. zu Gerswalde am Sonnabend, den 3. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 11. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember; b. zu Boytzenburg am Sonnabend, den 10. Januar, 14. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 18. September, 9. Oktober, 13. November und 11. Dezember.

Templin, den 11. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Aufhebung und Neuerrichtung von Personenposten.

63. Vom 1. Januar k. J. ab werden aufgehoben:

die Personenpost zwischen Neustadt a. d. Dosse, Bhf. und Wittstock,

die Personenpost zwischen Neustadt a. d. Dosse, Bhf. und Roebel auf der Strecke zwischen Neustadt a. d. Dosse, Bhf. und Wittstock,

die Kariolpost zwischen Kyritz und Neustadt a. d. Dosse, Bhf.,

sowie die Postfuhrstationen in Kyritz, Neu-Ruppin und Wittstock.

Dagegen werden von demselben Tage ab die nachstehend bezeichneten, bereits bestehenden bz. noch einzurichtenden Privat-Personenfuhrwerke mit folgendem Gange zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden:

a. zwischen Wittstock und Zernitz:
— täglich drei Mal —
aus Wittstock um 7·50 Uhr früh, 3 Uhr Nm., 10·45 Ab.,
aus Zernitz um 1·15 Uhr Nachts, 8·30 Uhr früh, 4·45 Uhr Nm.,
Beförderungszeit: 4 Stunden 45 Minuten;

b. zwischen Kyritz und Zernitz:
— täglich fünf Mal —
aus Kyritz um 2·45 Uhr früh, 11·55 Uhr Vm., 3·20 Uhr Nm., 7 Uhr Ab., 9·30 Uhr Ab.,
aus Zernitz um 4 Uhr früh, 8·30 Uhr früh, 1·5 Uhr Nm., 4·50 Uhr Nm., 8·30 Uhr Ab.,
Beförderungszeit: 45 Minuten;

c. zwischen Kyritz und Wusterhausen a. d. Dosse:
— täglich zwei Mal —
aus Kyritz um 7·15 Uhr früh, 2 Uhr Nm.,
aus Wusterhausen a. d. Dosse um 8·20 Uhr früh, 4·30 Uhr Nm.,
Beförderungszeit: 1 Stunde;

d. zwischen Neustadt a. d. Dosse Bhf. und Wusterhausen a. d. Dosse:
— täglich drei Mal —
aus Neustadt a. d. Dosse Bhf. um 8·15 Uhr früh, 4·30 Uhr Nm., 10·30 Uhr Ab.,
aus Wusterhausen a. d. Dosse um 6·45 Uhr früh, 12·15 Uhr Nm., 7·30 Uhr Ab.,
Beförderungszeit: 30 Minuten.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1879

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgaben s. Steuersachen.

Ablösungssachen s. Aufgebote.

Akademien und Lehr-Anstalten.

— Verzeichniß der praktischen Uebungen und Erläuterungen der landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Oberschlesien.

a) Sommersemester 1879. 69.

b) Wintersemester 1879/80. 331.

— Königl. pomologisches Institut Proskau.

Sommersemester 32.

Wintersemester 1879/80. 461.

Aktiengesellschaften s. a. Assekuranzen.

— Allerhöchste Ordre, betreffend die Uebertragung der der Curhavener Dampfschiffs- und Hafen-Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Konzession auf die unter der Firma: „Unterelbische Eisenbahn-Gesellschaft" neu zu gründende Aktiengesellschaft. 101.

— Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft. 347.

Amtsblattsachen.

— Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880. 515. 519. 529.

Amortisationen.

— *Teltower Kreis-Obligationen. 256. 393. 502. 642.

— *von Staatsschuldscheinen. 395.

— von Staats-Papieren. 171. 494.

— von Rentenbriefen. 236. 517.

Anleihen s. Staats-Anleihesachen und Aufgebote, Verlosungen.

Apotheken.

— Apothekergehilfen-Prüfung. 11.

— Konzession zur Anlegung einer Apotheke in Weißensee bei Berlin. 478.

Armensachen.

— Festsetzung von Armenpflegekosten. 71.

Arzneitaxe s. Medicinalsachen.

Ausweisungen aus dem Reichsgebiete. 63.—69. 86. 107. 129. 146. 177. 210. 227. 238. 259. 283. 292. 305. 313. 323. 339. 361. 376. 382. 392. 413. 427. 459. 471. 481. 491. 498. 510. 527. 538. 547.

Assekuranzen s. a. Feuer-Versicherungs-Beiträge.

— Verzichtleistung der österreichischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien auf die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen. 22.

Assekuranzen s. a. Feuer-Versicherungs-Beiträge.

— Konzession für die Schweizerische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Winterthur. 38.

— Erhöhung des Grund-Kapitals der Berlin-Kölnischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. 120.

— Konzessionsaufhebung der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Assekuranz-Compagnie Amsterdam 1771". 187.

— Grundstückserwerb Seitens der Aktien-Gesellschaft „Imperial Continental". Gasanstalt zu London. 278.

— Statutenabänderung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg. 286.

— Erster Nachtrag zum revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig. 310.

— Aenderungen des Statuts der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London. 327.

— Statuten der gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Bank „Patria" in Wien nebst der derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preußischen Staaten ertheilten Konzession. 369.

— Niederschlesischer Windmühlen-Versicherungs-Verein in Glogau. 404.

— Statut der Stettiner Rück-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. 423.

— Statut der Preußischen Hypotheken-Aktienbank. 424.

— Nachtrag zum Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 507.

* Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Posten.

— Kreis-Gericht Angermünde. 260. 366. 488.

— Kreis-Gerichts-Kommission Baruth. 78. 379. 486. 628.

— Kreis-Gerichts-Kommission Belzig. 191. 192. 277. 302. 367. 430. 460. 539. 598. 599. 745.

— Stadtgericht Berlin. 777.

— Kreis-Gericht Berlin. 77. 340. 373. 484. 485. 701. 793. 844. 901.

— Amts-Gericht Berlin II. 1328.

— Landgericht Berlin II. 1277. 1346.

— Kreis-Gericht Beeskow. 23. 54. 177. 185. 302. 340. 430. 487. 598.

— Amts-Gericht Bernau. 1328. 1352.

— Kreis-Gericht Brandenburg. 411. 539. 635. 656. 688. 736. 763. 793. 801. 821. 875. 908. 931. 1169. 1252. 1346.

Digitized by Google

* Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Posten.
— Kreis-Gerichts-Commission Brüssow. 1026.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 959.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 3. 901.
— Kreis-Gerichts-Commission Dahme. 725. 845.
— Kreis-Gerichts-Commission Fehrbellin. 713. 822.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 3. 185. 302. 430. 1195. 1268. 1369.
— Kreis-Gericht Jüterbog. 801. 849. 902. 952. 1013. 1049.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 366.
— Kreis-Gerichts-Commission Kyritz. 828.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 85. 395. 487. 629. 663. 680. 701. 712. 1243.
— Amts-Gericht Alt-Landsberg. 1368.
— Kreis-Gerichts-Commission Luckenwalde. 1194. 1267.
— Amts-Gericht Luckenwalde. 1369.
— Kreis-Gerichts-Commission Lindow. 185. 272. 366.
— Kreis-Gerichts-Commission Nauen. 113. 243.
— Amts-Gericht Nauen. 1328. 1401.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 47. 54. 93. 127. 177. 217. 249. 271. 277. 302.
— Kreis-Gericht Potsdam. 119. 243. 368. 827. 926. 1025.
— Land-Gericht Potsdam. 1277. 1346.
— Kreis-Gericht Perleberg. 3. 24. 250. 366. 483. 636. 736. 801. 823. 848. 927. 1026.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 705. 820.
— Kreis-Gerichts-Commission Pritzwalk. 365. 713. 792. 875. 1245.
— Amts-Gericht Pritzwalk. 1295. 1369.
— Kreis-Gerichts-Commission Putlitz. 712. 822. 925.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 410.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 47. 1219.
— Land-Gericht Neu-Ruppin. 1295. 1393. 1409.
— Amts-Gericht Schwedt a. O. 1328.
— Kreis-Gericht Spandau. 461. 569. 605. 635. 1001. 1026. 1086.
— Kreis-Gerichts-Commission Storkow. 10.
— Kreis-Gericht Templin. 724. 821. 925. 971. 978. 1012.
— Kreis-Gerichts-Commission Treuenbrietzen. 743. 846.
— Kreis-Gerichts-Commission Wilsnack. 421. 569.
— Kreis-Gericht Wittstock. 4. 285. 410. 511. 1015. 1027. 1113. 1141. 1210. 1231.
— Kreis-Gericht Wriezen. 4. 606. 728. 846. 859. 908. 950. 1014. 1113.
— Kreis-Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen. 250. 340. 484. 508. 870. 1218.
— Amts-Gericht Königs-Wusterhausen. 1294. 1394.
— Amts-Gericht Wusterhausen a. D. 341. 460. 569.
— Kreis-Gerichts-Commission Zossen. 744. 847. 883. 950. 978. 1086.
— Amts-Gericht Zossen. 1329.
— Amts-Gericht Zehdenick. 1311. 1393.
* Aufgebot unbekannter Erben.
— Kreis-Gericht Angermünde. 46.
— Kreis-Gerichts-Commission Baruth. 209. 810. 950. 1112. 1251. 1392.
— Kreis-Gericht Beeskow. 47.
— Kreis-Gerichts-Commission Beelitz. 2. 208. 401. 593.
— Stadt-Gericht Berlin. 22. 157. 242. 365. 379. 429. 538. 568. 573. 628. 727. 736. 762. 859. 899. 924. 1012. 1085. 1086. 1112. 1194. 1250. 1294. 1322.
* Aufgebot unbekannter Erben.
— Kreis-Gericht Berlin. 208. 1062.
— Land-Gericht Berlin II. 1231. 1353. 1368.
— Land-Gericht Berlin I. 1376. 1386.
— Amts-Gericht Berlin I. 1231.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 10. 208. 409. 593. 763.
— Kreis-Gerichts-Commission Cöpenick. 1112. 1149. 1169. 1194. 1210. 1231.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 112. 142. 332. 511. 538. 539. 703. 727. 900. 1085. 1230. 1392.
— Land-Gericht I. Frankfurt a. O. 1386.
— Kreis-Gerichts-Commission Freienwalde. 711. 900. 1048. 1230.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 22.
— Kreis-Gerichts-Commission Kyritz. 605. 792. 950. 1149. 1267.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 23. 77. 271.
— Kreis-Gerichts-Commission Meyenburg. 177. 365. 567. 735. 924.
— Kreis-Gerichts-Commission Oderberg. 704. 900. 1049. 1230. 1367.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 210.
— Kreis-Gericht Perleberg. 2. 184. 208. 409. 567. 763. 925. 1061. 1112.
— Kreis-Gericht Potsdam. 2. 112. 207. 332. 511. 703. 1242. 1367.
— Land-Gericht Potsdam. 1310.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 23. 208.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 800. 894. 977. 1025. 1180. 1323.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 466. 511. 568.
— Kreis-Deputation Schwedt a. O. 347. 538. 704. 900. 1048. 1210.
— Kreis-Gericht Spandau. 22. 46. 243. 271.
— Kreis-Gericht Templin. 142. 395. 568. 735. 925. 1086. 1250.
— Kreis-Gerichts-Commission Wittenberge. 150. 365. 538.
— Kreis-Gerichts-Commission Zehdenick. 184. 365.
— Amts-Gericht Zehdenick. 1393.
* Aufgebot von unbekannten Interessenten, Massen und Scheinen. 40. 72. 73. 113. 520. 574. 820. 983. 988. 1027. 1033. 1087. 1131. 1132.
* Aufgebot von Specialmassen. 40. 53. 142. 157. 285. 309. 411. 561. 581. 628. 827. 875. 876. 927. 978. 1232. 1245. 1295.
* Aufgebot von Grundstücken. 151. 192. 1013. 1061. 1251.
* Aufgebot von Eintragungen. 341. 484. 600. 704. 840.
* Aufgebot von Staats-Papieren. 332. 430. 1105. 1131. 1150. 1170.
Aufgebot von Staats-Papieren. 14. 24. 62. 63. 128. 174. 206. 246. 254. 270. 288. 301. 318. 329. 359. 372. 379. 489. 508.
* Aufgebot von Ablösungs-Kapitalien und Sachen. 131. 648. 1120. 1186.
* Aufgebot von Wechseln. 85. 379. 711. 1113. 1329.
* Aufgebot von Sparkassen-Büchern. 1180. 1251.
* Aufgebot von Fundsachen. 93. 629.
* Aufgebot von Aktien. 122.

Digitized by Google

*Aufgebot von Werth-Papieren. 3. 23. 29. 40. 47. 127. 216. 223. 244. 270. 301. 311. 372. 408. 410. 577. 593. 639. 701. 706. 769. 874. 903. 978. 1025. 1049. 1181. 1251. 1353. 1376. 1401.
*Aufgebot von Pfandbriefen und Scheinen. 8.
*Aufgebot von Urkunden und Grundbuchposten. 339. 359. 663.
*Aufgebot von Rentenbriefen. 339.
*Aufgebot von älteren Testamenten. 113. 217. 220. 594.
*Aufgebot von Amts-Kautionen. 11. 24. 108. 143. 260. 277. 332. 401. 496. 531. 598. 656. 680. 704. 712. 764. 793. 819. 828. 859. 875. 882. 907. 977. 978. 1087. 1401.
Auswanderungssachen.
— Auswanderungen aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam für 1878. 139.
— Rückgabe der Kaution an den Auswanderungs-Unternehmer Nickel in Wittenberge. 299.

B.

Banksachen s. a. Verloosungen.
— Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums. 31.
— Aushändigung der Entlassungs-Quittungen über abgelöste Renten. 41.
— Depositen für Kirchen und Schulen. 57.
— Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten sind. 246. 270.
— Entlassungs-Quittungen. 312.
Baubeamte und Bauhandwerker, öffentliche Bauten.
— Beschäftigungs-Anzeigen der Regierungs-Baumeister und Bauführer. 310.
Bau-Polizeisachen.
— Dachdeckung aus Dachpappe aus der Fabrik von Tornau in Hohen-Finow. 430.
— Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen beim Königlichen Kataster-Amt Berlin. 496.
Behörden und Beamte.
— Bestellte Metallprobirer in Berlin. 192.
Belobigungen.
— des Büdnersohns E. Wolff aus Plötzin. 168.
— des Fischers Gottlieb Heydemann und des Fischergehülfen Wilh. Hinge zu Plaue. 426.
— des Paul Blum. 471.
— des Hilfsarbeiters beim Deutschen Rechnungshof Heydemann. 537.
Bezirks-Verwaltungsgerichte.
— Feriensachen. 256. 281. 304.
Bergwerksachen.
— Neu-Constituirung des Brandenburger Knappschafts-Vereins. 290.
— Eulan-Wilhelmshütte. 290.
— Verwaltung des Berg-Reviers Fürstenwalde. 337.
— Verlegung des Sitzes des Berg-Reviers Fürstenwalde nach Frankfurt a. O. 379.
— Verwaltung des Berg-Reviers Eberswalde. 408.
— Geschäfte-Revier des Königlichen Berg-Reviers Frankfurt a. O. 468.
Bergwerksachen.
— Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte in den Berg-Revieren Frankfurt und Eberswalde. 465.
Blutegel s. Medicinalsachen.
Branntweinsteuer s. Steuersachen.

C.

Cassen- und Schatz-Anweisungen, sowie Cassenscheine.
— Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine. 117. 149. 201. 241.
Chausseesachen.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Halbe nach Teupitz. 125.
— Allerhöchster Erlaß über Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes vom Bahnhof Trebbin nach dem Bahnhof Mahlow. 169.
— Chausseegelderhebung auf den Ostprieznitzer Kreis-Chausseen. 171.
— dgl. auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Nieder-Schönhausen bis zur Templiner Kreisgrenze. 245.
— Erhebung des Chausseegeldes für die Chaussee von Neuenberg bis Börnicke im Kreise Niederbarnim. 315.
— dgl. auf der Aktien-Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow. 326.
— Anwendung von Radfelgen nach der Verordnung vom 17. März 1839 auf die Chaussee von Neuenberg bis Börnicke. 326. 334.
— Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze. 327.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Chausseen im Kreise Teltow. 336.
— dgl. auf mehrere Chausseen des Kreises Prenzlau. 336.
— Verleihung des Enteignungs-Rechts zum Bau und zur Unterhaltung von Chausseen im Kreise Niederbarnim. 341.
— Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg. 367. 388.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg. 368.
— Verleihung des Enteignungs-Rechts und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Chaussee von Wendisch-Buchholz bis zur Lübbener Kreisgrenze. 467.
— Chausseegelderhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Velten nach Hennigsdorf. 486.
— dgl auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee von Bernau nach Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurter Provinzial-Chaussee. 496.
— Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Chaussee von Freienwalde nach Eberswalde. 501.
— dgl. des Chausseegeldes der Berlin-Pretzeler Chaussee. 505.
Collecten.
— Sammlungen für das Diakonissenhaus zu Bielefeld. 172.
— Abhaltung einer Hauscollecte Seitens des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins in Kaiserswerth. 191.
Chirurgie s. Medicinalsachen.
Cholera s. Medicinalsachen.

Digitized by Google

Communal-Landtagssachen.
— Communal-Landtag der Kurmark. 82. 515.
Communalsachen s. Gemeindesachen.
— Abänderung des Orts-Statuts vom 4./8. September 1874, enthaltend Anordnungen, betreffend die in der Ausführung begriffene Canalisation Berlins. 329.
— Zuschüttung des Königsgrabens in Berlin. 205.
— Erweiterung des Mühlgrabens in Berlin. 268.
— Auflösung der Gutsbezirke Gosen und Wernsdorf. 337.
Consense s. Ehesachen.
Consulate.
— Griechisches General-Consulat. 125.
— Vice-Consulat für Großbritannien. 333.
— Vice- und Deputy-Consulat der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 369.

D.

Dampfkessel.
— Revision der stationären und lokomobilen Dampfkessel im Bereich der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Bahn. 486.
Denkmäler.
— Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals. 120.
Darlehnssachen s. Cassen-Anweisungen.
Deich-Obligationen s. Aufgebote.
Desinfectionen s. Medicinalsachen.
Domainen- und Forstsachen s. a. Jagdsachen.
— Regulativ vom 15. Februar 1879 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps. 268.
— Anstellung und Einreichung der Forstdienstabs-Verzeichnisse. 344.
— Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domänen und Forst-Objecte. 378.
— Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. 437.
Drosdken s. Fuhrwesen.
Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Arbeiter-Wochen-Chronik. 1.
— Bundeslied der Deutschen Sozialdemokratie. 1.
— Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung. 1.
— Lieder: Vorwärts heißt die Losung. Ein feste Burg ist unser Bund. Freiheitslied. Sieg und Freiheit. Tren bis in den Tod. Patriotenlied. Parteilied. Harfenmädchen. 1.
— Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich. Brutus, schläfst Du? Kulturkampf und Volksschule in Preußen. Der Bürgerkrieg in Frankreich. Die Parteipresse. Die religiöse Frage und das arbeitende Volk. Der arme Conrad. Allgemeine Statuten und Verwaltungs-Verordnungen der Internationalen Arbeiter-Associationen. Unsere Russischen Angelegenheiten. Die politische demi monde. Praktische Emancipations-Winke. Die Bakunisten an der Arbeit. Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung. Der Normal-Arbeitstag. 2.
— Mon ami le sergeant de ville Nazi Revanche. Nr. 16 der Zeitung: Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt. 3.
— Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz. 5
Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Zu Trutz und Schutz, Leipzig. Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie. Wissen ist Macht — Macht ist Wissen. Zur Grund- und Bodenfrage. Zeitschrift: Leipziger Beobachter. 10.
— Druckschrift: Protokoll über den dritten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei, abgehalten zu Mainz. Ein verunglückter Agitator. Religion und Sozialismus. Arbeiter-Programm. Assisen-Rede. Druckschrift: Volks-Kalender. Die Laterne, von Karl Hirsch. Wie Du sein sollst. Die Marseillaise des Christenthums. 11.
— Berliner freie Presse. Braunschweiger Volksfreund nebst Beilagen: Wochen-Ausgabe und Leuchtkugeln. Der arme Conrad. Vorwärts Nr. 3. des Braunschweigischen Unterhaltungs-Blattes. Der Pionier, Volks-Kalender pro 1879, von Brake. Hamburg-Altonaer Volksblatt. Schlesisches Wochenblatt. Breslauer Tageblatt. Die Hoffnung. Rede Bebel's. 13.
— Herr Teffendorff und die Deutsche Sozialdemokratie. Arbeiter-Marseillaise. Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage von 1874. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Gesetz über den Belagerungszustand 1878, Volks-Ausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen. Die Religion der Sozialdemokratie. Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus, von Johann Most. Erlebtes, Skizzen und Novellen, von W. Hasenclever. Das Arbeiter-Central-Wahl-Comité für den 15. Wahlkreis. 19.
— Die Tagwacht. Sammlung von 5 Volksgesängen. 20.
— Druckschrift: Die neue Gesellschaft. Arbeiter-Wochen-Chronik. Der Sozialist. 31.
— Druckschrift: Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund. Deutschland. Freiheit. Freiheit, sozialdemokratisches Organ. 32.
— Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879. 33.
— National-Oekonomisches. 21.
— Le suffrage universel par P. Strauss. Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879. Der Volksmann. Freiheit. Die Tagwacht. 23.
— Bismarck. Freiheit. 37.
— Der Kalkulator an der Elbe. Feierstunden. Neue Welt. Ein Europäischer Soldat und seine Kameraden. 38.
— Der Kampf um das tägliche Brod. Le cri du peuple, Organ socialiste revolutionaire. 40.
— Deutsches Arbeiterleben, oder: Durch Selbsthülfe zur Staatshülfe. König Mammon und die Freiheit. 46.
— Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des ersten Deutschen Webertages. Stuttgarter Presse. Freidenker. 47.
— Das Hülfskassen-Gesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine. 48.
— Die Tagwacht. Der Botschafter. Die Laterne, von K. Hirsch. Freiheit. Die Laterne, von K. Hirsch. 13.
— Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage und die Sozialdemokratie. Christenthum und Sozialismus. Reussische Volkszeitung. Reichswanwan. Der Schutz des Arbeiters in der Internationalen Arbeiter-Gewerks-Genossenschaft. Freiheit. Bismarck. Assisen-Rede. 56.
— Drei Jahre aus meinem Leben. Arbeiterfreund. Volksfreund. 57.

Digitized by Google

Druckschriften ꝛc., verbotene.

— Nr. 10, 11, 12 des Le cri du peuple, Organe socialiste revolutionaire". Der Volksfreund. 61.
— Die Internationale Arbeiter-Association. 62.
— Philadelphia. Tageblatt. Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag. Neuestes Proletarier-Liederbuch. Der Staatsbürger. 76.
— Freidenker. Der Staatsbürger. 82.
— Sozialpolitische Rundschau. Das Christenthum. Die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate. Bremische Volks-Zeitung. Philadelphia Tageblatt. Tessendorff. Anti-Syllabus. 83.
— Ein neues Wintermärchen. 84.
— Die wesentlichen Grundursachen der auf dem kirchlichen, politischen und sozialen Entwickelungsgange maßlos wachsenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten Behufs ihrer naturgemäßen weltlichen Beseitigung. Die Laterne, von K. Hirsch. Chemnitzer Abendblatt. Le Révolté, Organe socialiste, imprimerie nouvelle. Bremer Morgen-Zeitung. Freiheit. Tessendorff. Der Staatsbürger. Die Laterne, von K. Hirsch. 100.
— Le Révolté. Arbeiterfreund. Die wahre Gestalt des Christenthums. Arbeiter-Traktat Nr. 2. Bitter. Eulenburg jr. 118.
— Photographisches Gruppenbild. Der 18. März. 125.
— Die Frau und der Sozialismus. 126.
— Bitter. Eulenburg jr. Der 18. März. Sozialpolitische Rundschau. Sechs Proletarier-Lieder. Elend und Erlösung. Der Volksfreund. Former-Liedertafel zu Altona. Forkenbeck. Preßprozesse. Die Tochter des Staatsanwalts. 134.
— Der Patriot Nr. 23. Der freie Schweizer. Freiheit. Forkenbeck. Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts. Rheinbote. 140.
— Freiheit. Mädai. Der freie Schweizer. Die Deutschen Arbeiter. 150.
— Unterhaltendes, in 12 Briefen zusammengestellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und solche, die es werden wollen. 190.
— Die Tagwacht. Der Harmlose. Freiheit. Thatsache. 203.
— Freiheit. Der Argus. California Arbeiter-Zeitung. Wochenblatt der New-Yorker Volks-Zeitung. Chicagoer Volks-Zeitung. Deutsches Wochenblatt. 188.
— Die Tagwacht. 170.
— Staatlicher Getreidehandel, oder: Wie kommt das Volk zu billigem Brod. 172.
— Freiheit. Die Nemesis. 170.
— Freiheit. Mahnruf. 215.
— Zum neuen Jahr. Dresdener Presse. California Arbeiter-Zeitung. Wochenblatt der New-Yorker Volks-Zeitung. Chicagoer Arbeiter-Zeitung. 216.
— Le Précurseur. 217.
— Le Précurseur. Habt Acht. Photographisches Bild. Leipziger Hochverraths-Prozeß. 221.
— An die Wähler des Kreises Reichenbach-Neurode. Volksstaat-Erzähler. 222.
— Die Tagwacht. Kleine Züricher Zeitung. Rheinbote. 233.
— Die Wissenschaft und die Arbeiter. Offenes Anwortschreiben. Protokoll. Die indirekte Steuer. Zwei Flugblätter. Freiheit. Die blutige Maiwoche. 234.
— Engel. Statistik. Fünftes Heft. 235.

Druckschriften ꝛc., verbotene.

— Photographisches Gruppenbild. 244.
— Idealismus und Materialismus in der Politik. Das antropologische Prinzip der Philosophie. Gemeingut und Staat. Die Sturmglocke. Der Hunger. Amerika. 249.
— Freie Presse. 298.
— Kleine vereinigte Staaten von Europa 298.
— Ruhrt Euch. 266.
— Rabatt. Freiheit. Vorwärts. 276.
— Kleine vereinigte Staaten von Europa. 277.
— Am Webestuhl der Zeit. 287.
— Der Volksstaat 286.
— Freiheit. Trotz alledem. Freiheit. Die Tagwacht. Kleine vereinigte Staaten von Europa. Freiheit. Volksfreund. Sozialdemokrat. 316.
— Lasalle'sches Liederbuch. Programm zur Todtenfeier Ferdinand Lasalle's. Zur Geburtstagsfeier Lasalle's. Freiheit. Rebell. 328.
— Freiheit. Die Wahrheit. Offener Brief an den Deutschen Reichskanzler. Geschichte der revolutionären Pariser Commune in den Jahren 1789—1794, von Bernhard Becker. 335.
— August Geib. August Geib's Leichenbegängniß. 336.
— Zukunft. Provinzial-Correspondenz. 346.
— Freiheits-Poesie. Arbeiter-Lieder und Deklamationen. 356.
— Freiheit. Staats-Anzeiger. 370.
— Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozial-Politik. 370.
— Der Wanderer. 371.
— Die innere Mission. Muldenthal-Bote. Planitzer Nachrichten und Tageblatt. 377.
— Dresdener Presse. Chemnitzer Nachrichten und Geschäfts-Anzeiger. Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. Obererzgebirgische Zeitung. 388.
— Der Republikaner. 389.
— Glauchauer Wochenblatt. Freiheit. Die Solidarität. 404.
— Freiheit. Die Fackel. Die Freimaurer. Lied der Deutschen Arbeiter. Bet' und arbeite. 420.
— Mahnruf. Helft ihm. Wahllied. Bundeslied. 424.
— Freie Deutsche Worte. Der Republikaner. Communist. Durch das Bezirks-Präsidium in Ober-Elsaß verboten: République et Révolution ff. 433.
— Der Sozialdemokrat. W. Grüwel's Deutscher Arbeiter-Kalender. 438.
— Der Athener. Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim. Der Revolutionär. 443.
— Sozialpolitische Blätter. Der Sozialdemokrat. 454.
— Zur orientalischen Frage. 455.
— Die Gerechtigkeit. Der Sozialdemokrat. 464.
— Der Sozialdemokrat. Die Phalanx. 467.
— Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang. 468.
— Die Avantgarde. Le péril social. Le combat pour la vie. La Société devant les Tribunaux. La question sociale. 477.
— Questions sociales à la portée de tous par un homme de peuple. Justitia. 487.
— Der Anker. Volksfreund. Programme de socialistes Polonais. Rownosc Czasopismo socyjalistyczne. Bulletin de la revue socialiste polonaise Rownosc, 494.
— Der Hammer. 487.

Digitized by Google

Druckschriften ꝛc., verbotene.
— Kulturgeschichtliche Betrachtungen über die Indische Mythologie von Carl Frohme. Mene tekel. 507.
— Das Volksgericht. Ein Wort an die Armee. Hungertyphus. Vernichtet die Infamie. Es lebe die Ordnung. 516.
— Volksfreund. 517.
— Wäbler Magdeburgs. Das alte Bauer. 520.
— Volksfreund. 521.
— Der Kampf des großen und kleinen Kapitals, oder: Die Schneiderei in London. Leipzig 1876. 543.
— Die Geißel. Beilage zum Ehemnitzer Tageblatt und Anzeiger. 543.

E.

Ehesachen s. Standesamtsachen.
Eichungsfachen.
— Errichtung eines Eichungs-Amts in der Stadt Oranienburg. 443.
Eisenbahn-Aktien s. Aufgebote.
Eisenbahnsachen.
a) allgemeinen Inhalts:
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im direkten Güter-Verkehr zwischen der Königl. Militairbahn und der Berlin-Dresdener Bahn. 5.
— dgl. zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen im Berlin-Hamburger und Mecklenburger Verkehr. 5.
— dgl. eines Nachtrags zum Lokal-Tarif vom 1. Juli 1877. 5.
— dgl. zum Verband-Gütertarif zwischen der Ostbahn und Marienburg-Bahn. 5.
— dgl. des 3. Nachtrags-Tarifs I. für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Verkehr. 14.
— dgl. des 4. Nachtrags zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif. 25.
— dgl. eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif. 25.
— dgl. von Nachträgen für den Westosideutsch-Galizisch-Rumänischen, Rheinisch-Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Eisenbahn-Verband. 35.
— Einführung von direkten Frachtsätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr. 35.
— Direkte Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verband. 42.
— Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs unter Bezeichnung Galizisch-Deutscher bezw. Galizisch-Niederländischer Holzverkehr. 50.
— Lieferfristen für Beförderung von Frachtgütern. 50.
— Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband. 51.
— Ankündigung eines 2. Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände. 51.
— Desinfektionsgebühren. 58
— Transportsteuer im Deutsch-Russischen Eisenbahn-Verband. 58.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Tarif. 78.
— Eisenbahn-Commission Berlin-Blankenberg. 104.
— Frachtsätze für Steinkohlen- und Koksesendungen auf der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn, Berliner Ringbahn. 104.
Eisenbahnsachen.
— Anderweite Tarifsätze im Preußisch-Sächsischen Verband. 105.
— dgl. im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband. 105.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband. 105.
— Aufhebung von Frachtsätzen im Preußisch-Russischen Verkehr. 105.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 für Magdeburg-Halberstadt, Berlin-Blankenheim, Niederschlesisch-Märkische, Berliner Nordbahn, Berlin-Dresdener, Berliner Ringbahn, Berlin-Frankfurt. 136.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen. 137.
— dgl. von Nachträgen zu den besonderen Bestimmungen und Tarifheften I.—IV. des Preußisch-Sächsischen Verband-Tarifs. 137.
— Eisenbahn-Commission zu Stolp. 137.
— Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl im Preußisch-Sächsischen Verband. 142.
— dgl. von Nachträgen zum Theil II. und den Tarifheften I., II., III. des Preußisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs. 142.
— Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verband für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerschen Bahn. 143.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Kohlen auf der Aussig-Teplitzer, Dux-Bodenbacher, Pilsen-Priesener und Buschtiehrader Eisenbahn. 143.
— dgl. eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Ostbahn. 153.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmischer Kohlen der Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn und Militairbahn. 153.
— dgl. eines neuen Güter-Tarifs für den Verkehr zwischen der Station Treilinden und den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim. 153.
— dgl. eines neuen Güter-Tarifs für die Königlich Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen. 153 166.
— Ermäßigung von Frachtsätzen für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Kokes der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Ostbahn, Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer-Bahn. 165.
— Tarifsätze für den Güter-Verkehr auf der Route via Belzig, Blankenheim, Frankfurt-Bingerbrück. 165.
— Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband. 165.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen auf der Oberschlesischen und Berlin-Hamburger Bahn. 175.
— Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen zwischen Deutschen Eisenbahnen und der Warschau-Wiener, Bromberger und Lodzer Fabrikbahn. 175.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen ꝛc. auf der Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkisch-Posener Bahn. 193.
— Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband. 193. 246.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ankündigung eines Tarifs für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen ꝛc. im Hanseatisch-Schlesischen Verband. 208.
— Ostdeutsch-Rheinischer Eisenbahn-Verband. 208.
— Tarif-Ankündigung im Preußisch-Russischen Verband. 208.
— Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen zum Staatsbahn-Verband-Güter-Tarif. 218.
— dgl. eines Nachtrags zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif. 219.
— Posen-Schlesisch-Märkischer Verkehr. 219.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Preußisch-Hanseatischen Tarif. 226.
— dgl. eines neuen Verband-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische, Berliner Nordbahn und Berliner Ringbahn ꝛc. 236.
— dgl. für den Deutsch-Polnischen Verband. 236. 238.
— dgl. eines Tarif-Nachtrags für die Niederschlesisch-Märkische und Ostbahn. 237.
— Anderweite Frachtsätze im Hamburg-Schlesischen, Bremen-Hamburg-Schlesischen und Magdeburg-Schlesischen Verband. 237.
— Anwendung von Frachtsätzen für den Güter-Verkehr auf der Berliner Ringbahn und der Halle-Sorau-Gubener Bahn. 246.
— Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände. 246.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen für die Strecke Berlin-Blankenheim und Frankfurt-Bebraer Bahn, der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener, sowie Saarbrücker Bahn. 246.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutschen Kohlen-Verkehr. 246.
— Frachtsätze für Oberschlesische Steinkohlen- und Koks-Sendungen. 254.
— Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, lebenden Thieren, Güter-Verkehr auf der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nordbahn, der Ostbahn und Oberschlesischen Bahn. 254.
— Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere auf der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn. 255.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Verband-Verkehr der Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. 256.
— Ausgabe von Rundreisebillets. 270.
— Tarifänderung in Bezug auf Beförderung von Leichen auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn 270.
— Stettin-Niederschlesischer Verband. 280.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Berlin-Magdeburger, Halle-Casseler Verband. 288.
— Frachtsätze für Fracht- und Eilgut auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und den Mitteldeutschen Verband-Stationen ꝛc. 289.
— Gebühren-Tarif für Beförderung von Vieh auf der Berlin-Dresdener Bahn und Berlin-Stendal-Tetzen. 289.
— Güter-Tarif für Lothringische und Luxemburgische Stationen und Stationen der Ostbahn. 289.
— Inkrafttreten eines Fracht- und Eilgüter-Tarifs für Stationen der Elsaß-Lothringischen und Luxemburgischen, sowie Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ꝛc. 302.

Eisenbahnsachen.
— Gültigkeitsdauer von Retourbillets. 303.
— Nachtrag zum Tarifhefte des Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbandes. 303.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zum Tarifheft des Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verbandes. 319.
— dgl. für die Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkische und Magdeburg-Halberstädter Bahn. 319.
— Posen-Schlesisch-Märkischer Verband-Verkehr. 319.
— Ankündigung neuer Tarife für die Oberschlesische Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn. 319.
— Nachtrag zum Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif. 337.
— Aenderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. 348.
— Tarif-Nachtrag für die Strecke Arnstadt-Ilmenau im Nord-Ostsee-Hannover-Thüringischen Verbande. 349.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische und Ostbahn, sowie der Westphälischen und Münster-Enscheder Eisenbahn. 349.
— dgl. eines neuen Verband-Tarifs der Ostbahn und Preußisch-Pommerschen Eisenbahn. 349.
— dgl. eines Nachtrags-Tarifs für den Preußisch-Sächsischen Verband. 350.
— Tarifsätze im Deutsch-Polnischen Verband. 350.
— Ankündigung neuer Tarif-Nachträge für den Preußisch-Sächsischen Verband. 360.
— Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. 367.
— Nachtrag zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn. 374.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr auf Stationen der Frankfurt-Bebraer und Niederschlesisch-Märkischen Bahn. 374.
— Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif für Stationen der Frankfurt-Bebraer, der Hannoverschen, der Main-Weser, Nassauischen u. Saarbrücker Bahn. 374.
— Zusammenstellung von Verbands- und direkten Güter-Tarifen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn. 374.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zu dem Ausnahme-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Ostbahn, Oberschlesischen Bahn für Steinkohlen und Kokes. 379. 390.
— dgl. derselben Eisenbahnen für Niederschlesische Steinkohlen. 379.
— Einführung neuer direkter Frachtsätze für Stationen der Berlin-Blankenheimer, Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nordbahn und Berlin-Dresdener Bahn. 379.
— Ausnahmefracht für Pflastersteine auf der Pilsen-Priesener und Niederschlesisch-Märkischen Bahn. 380.
— Ausnahmefrachtsätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. auf der Niederschlesisch-Märkischen, der Ostbahn, der Westphälischen und der Münster-Enscheder Eisenbahn 380.
— Ermäßigung der Frachtsätze für Eilgut im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr. 380.
— Ausnahmesätze für Eisen der Berlin-Stettiner Bahn und den Rheinisch-Westphälischen Bahnen. 380.
— Anwendung anderer Frachtsätze für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederschlesisch-Märkischen und Köln-Mindener Bahn. 390.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif. 390.
— Ausnahme-Frachtsätze für Beförderung von Steinkohlen auf der Ostbahn und der Westphälischen Bahn. 390.
— Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif. 412.
— Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Koks. 425.
— 3. Nachtrag zum Tarif für den Preußisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband. 425.
— Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen ꝛc. innerhalb des Preußisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes. 425.
— Frachtsätze für Braunkohlen und Briquettes für die Berlin-Görlitzer und die Ostbahn. 440.
— Tarifsätze für den Güterverkehr im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verband. 440.
— Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände. 440.
— Direkte Frachtsätze der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, der Berlin-Anhaltischen, Halle-Soran-Gubener und Magdeburg-Halberstädter Bahn. 457.
— Nachtrag zum Tarifheft Nr. I. des Preußisch-Pommerschen Verband-Güter-Tarifs. 457.
— Abänderung von Frachtsätzen im Verkehr zwischen den Stationen der Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Ober-Schlesischen, Hinterpommerschen und Ostbahn ꝛc. 457.
— Tarif-Nachträge des Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarifs. 470.
— Frachtsätze für Kohlen- ꝛc. Transporte aus den Fürstensteiner Gruben auf der Ostbahn, Nordbahn, Niederschlesisch-Märkischen Bahn und den Oesterreichischen Bahnen. 470.
— Deutsch-Polnischer Eisenbahn-Verband. 470.
— Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Verband. 470.
— Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog. 487.
— Direkte Frachtsätze für Niederschlesische Steinkohlen für die Berlin-Potsdam-Magdeburger und Niederschlesische Bahn. 489.
— Frachtsätze für Steinkohlen- und Koks-Transporte auf der Hinterpommerschen und Ostbahn. 490.
— Ankündigung neuer Tarife für den Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nordbahn, Halle-Soran-Gubener und Berlin-Dresdener Bahn. 495.
— Schlesisch-Sächsischer und Hanseatisch-Schlesischer Verband. 495.
— Außerkrafttreten von Tarifen: Ostdeutsch-Rheinischer Verband-Tarif, Danzig-Krakauer, Preußisch-Galizisch-Rumänischer Verband-Tarif ꝛc 495.
— Austritt der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn aus dem Preußisch-Sächsischen Verbande. 496.
— Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Soran-Gubener und Berlin-Görlitzer Bahn. 509.
— dgl. von Vergünstigungen für Beförderung von kleinem Vieh auf der Niederschlesisch-Märkischen und Ostbahn. 510.
— Tarif-Vorschrift über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier, Brod ꝛc. 517.
— Ermäßigung der Frachtsätze für Steinkohlen von Stationen des Ober- und Niederschlesischen Kohlen-Reviers nach Berlin. 518.
— Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif 518.

Eisenbahnsachen.
— Tarifirung von Cement für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband. 518.
— Nachtrag zum Lothringisch-Luxemburgischen Güter-Tarif. 525.
— Nachtrag I. für direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen Lothringischen und Luxemburgischen Stationen und der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen ꝛc. Bahn. 525.
— 4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo im Preußisch-Thüringischen Verband. 525.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs im Rumänisch-Galizisch-Deutschen Verband-Güter-Verkehr. 532.
— Direkte Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Verband. 534.
— Nachtrag 3. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif. 534.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutschen Eisenbahn-Verbände. 545.

b) **der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

— Personen-Verkehr auf der Haltestelle Moehbern. 25.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif. 41.
— Veränderung der Barrière-Bedienung auf der Bahnstrecke Cöpenick-Erkner. 73.
— Abänderung der Tarif-Bestimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren. 83.
— Zweigbahn vom Personen-Bahnhof Berlin nach der Gasanstalt in der Gitschinerstraße. 95.
— Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 103, 104, 123, 137, 165, 193, 218, 225, 349, 374, 380.
— Anderweite Tarifsätze für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen. 104.
— Veränderung in der Ueberwachung der Wege-Uebergänge der Strecke Cöpenick-Hangelsberg. 122.
— dgl. Erkner-Hangelsberg. 123.
— Bestimmungen zu § 13 des Lokal-Güter-Tarifs. 123.
— Ausgabe von Personenzug-Billets. 128.
— Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen und Koks. 137.
— Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim. 153, 207, 218.
— Ausgabe von Retour-Billets. 193.
— Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klasse nach Berlin. 207.
— Tarif-Ankündigung im Lokal-Verkehr der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim. 217.
— Ausgabe von Retour-Billets. 218.
— Ausgabe von Retour-Billets I., II. und III. Klasse für Berlin-Blankenheim. 218.
— Neuer Sommer-Fahrplan. 222.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif. 225.
— Wollsendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhofe zu Berlin. 236.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für Beförderung von Steinkohlen und Koks. 246.
— Gebühren freier Eisenbahnladungen in Berlin. 270.
— Konnirzug Berlin-Frankfurt a. M. 271. 280.
— Eröffnung der Bahnstation Hahlensee. 319.
— Ermäßigter Tarifsatz für Steine. 319.
— Ausgabe von direkten Kourir- und Personenzug-Billets. 329.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Ausgabe von direkten Tour- und Retour-Billets. 329.
— Ausgabe von Retour-Billets. 330.
— dgl. von Rundreise-Billets. 330.
— Bewachung des Ueberganges bei Bude 27 der Strecke Erkner-Hangelsberg. 330.
— Ausgabe von direkten Retour-Billets. 337.
— Tarif für die Theilstrecke Malsfeld-Treisar der Frankfurt-Bebraer Bahn. 337.
— Neue Schnellzug-Verbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M. 338.
— Druckfehler-Berichtigung betreffs der Rnndreise-Billets. 338.
— Gewährung von Frachtkrediten. 359.
— Nachtrag 13 zum Lokal-Güter-Tarif. 412.
— Ausgabe von Hunde-Billets auf der Haltestelle Rahnsdorf. 424.
— Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen. 424.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags. 424.
— Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc. im Lokal-Verkehr der Strecke Berlin-Blankenheim. 465.
— Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmischer Braunkohlen auf derselben Strecke. 465.
— Ausgabe direkter Tour-Billets auf der Station Neurode. 470.
— Ankündigung neuer Taxen und Frachtsätze. 510.
— Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden. 524.
— Eröffnung der Station Birkenwerder für den Güter-Verkehr in Wagenladungen. 524.
— Ausgabe direkter Billets nach Wien. 532.
— Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die Nothleidenden Oberschlesiens. 532.

c) **Ostbahn.**

— Personen-Beförderung auf der Strecke Berlin-Cüstrin. 42.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 50.
— Lieferfristen für Frachtgüter. 51.
— Zusätzliche Bestimmungen zum Lokal-Güter-Tarif. 51.
— Direkte Frachtsätze für Güter. 51.
— Transportsteuer für Eilgutfracht. 51.
— Privat-Depeschen-Verkehr. 52.
— Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Haltestellen Bärenwalde und Jackerzewo. 58.
— Transportsteuer. 58.
— Direkte Frachtsätze. 63.
— Abänderung der Tarif-Bestimmungen über Beförderungen von Leichen, Equipagen ꝛc., sowie von lebenden Thieren. 85.
— Verkauf von Frachtbriefen. 105.
— Personen-Beförderung zwischen Berlin und Kreutz. 123.
— Fracht-Begünstigung für Ausstellungs-Thiere. 128. 226.
— Frachtsätze für Beförderung von Eil- und Stückgut. 129.
— Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Haltestelle Buchholz. 173.
— Die Eisenbahn-Commissionen zu Bromberg und Königsberg. 143.
— Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände. 175. 193. 226. 237. 254. 255. 271. 331. 360. 375. 380. 390. 481.
— Ankündigung eines neuen Fahrplans. 193.

Eisenbahnsachen.
— Frachtsätze für Braunkohlen-Transport. 208.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 208.
— Königliche Eisenbahn-Commission zu Schneidemühl. 219.
— Gültigkeitsdauer von Retour-Billets. 219.
— Fracht-Ermäßigungen. 226.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 226.
— Tarif-Abänderungen. 238. 281.
— Eröffnung der Haltestelle Willnow. 247.
— Nachtrags-Bestimmungen zum Ostbahn-Lokal-Tarif. 255.
— Wollsendungen von und nach dem Viehhof in Berlin. 255.
— Abänderung des Güter-Tarifs. 281.
— Ressort-Verhältnisse der Eisenbahnstrecke Golderblick. 281.
— Ermäßigung von Frachtsätzen. 289.
— Gültigkeitsdauer von Retour-Billets. 289.
— Steinkohlen- und Koksesendungen. 303.
— Ermäßigung von Frachtpreisen. 303.
— Lagerung von Getreide in Berlin ꝛc. 303.
— Feststellung des Maximalsatzes der Zählgebühr. 338.
— Tarifsätze für Sendungen nach Budapest. 350.
— dgl. für Kiestransporte. 350.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs. 350.
— Frachtsätze für Beförderung lebender Thiere. 360.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif. 360.
— Güter-Beförderung von Station Rehfelde. 374.
— Gebühren-Erhebung für Wagenladungs-Güter. 380.
— Frachtsätze des Stückgut-Verkehrs für Eil- und Frachtgüter. 412.
— Eröffnung der Haltestelle Willnow für den Eil- und Stückgut-Verkehr. 425.
— Gebühren für Benutzung der Hafen-Bahnen. 425.
— Fahrplan vom 15. Oktober ab. 440.
— Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif. 440.
— Haltestellen Subkau und Fürstenau. 457.
— Tarif-Nachträge. 489.
— Tarifsätze für den Ostbahn-Lokal-Verkehr. 490.
— Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz. 495.
— Transportpreise im Lokal-Verkehr. 496.
— Eröffnung der Haltestelle Hoppenbrug für Wagenladungen. 518.
— dgl. der Kreuzungs-Station Schönfeld. 546.
— Waaren-Statistik betreffend. 546.

d) **Berlin-Anhalter Eisenbahn.**

— Erweiterung des Bahnhofs Jüterbog. 282.

e) **Berliner Nordbahn.**

— Ausgabe von direkten Tourbillets nach Kopenhagen. 175.
— Frühere Abfahrt des Personenzuges Nr. 83 und der Omnibuszüge Nr. 89. 90. 280.
— Tracirung einer Eisenbahnlinie von Oranienburg oder Löwenberg nach Schwerin. 454.
— Ausgabe direkter Tourbillets. 495.
— Neuer Tarifsatz für den Transport von Pflastersteinen. 495.
— Ausgabe von Billets auf den Haltestellen Birkenwerder und Lüdersdorf. 518.
— Frachtsätze für Steinkohlen. 545.

f) **Berlin-Dresdener Bahn.**

— Ausnahme-Frachtsätze für Bruchsteine, Steinschrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokal-Verkehr. 41.

Digitized by Google

Eisenbahnsachen.
— Wagenstrafmiethe. 50.

g) **Magdeburg-Halberstädter Bahn.**
— Auslegung des Projekts des Direktoriums für die Bahnhofs-Anlage bei Charlottenburg. 3.

h) **Angermünde-Schwedt a. O.**
— Polizei-Verordnung über die Sicherung des Betriebes. 96.

Halle-Sorau-Gubener Bahn.
— Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren. 142.
— Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 225.

Angermünde-Frankfurt a. O.
— Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen vom 12. Juni 1878. 325.

Paulinenau-Neu-Ruppiner Bahn.
— Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenau nach Neu-Ruppin. 501.
Erbschaften s. Aufgebote.
Enteignung von Grundstücken s. Wasser-, Straßen-, Eisenbahnbausachen und Chausseesachen.

F.

Feriensachen s. Justizsachen.
Feuer-Versicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Resultate, Feuer-Polizei.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg für das 2. Semester 1878. 35.
— dgl. für das 1. Semester 1879. 312.
— Ausschreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 2. Semester 1878 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge. 35.
— dgl. für das 1. Semester 1879. 308.
— Revidirte Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg. 38. 162. 221.
— Zehnter Nachtrag zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg. 320. 353.
— Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c. für das Jahr 1878. 256.
— Verwaltungs-Resultate der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für 1878. 272.
— Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, auf welchen Renten für den Domänen-Fiskus haften. 370.
Fischerei-Polizeisachen.
— Aufhebung eines Laich-Schon-Reviers bei Werder. 32.
— Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit. 43. 544.
— Allgemeine Fischerei-Ausstellung in Berlin. 172.
— Aufsicht über die Elb-Fischerei. 328.
Flößerei s. Wasser-Polizei.
Fuhrwesen.
— in Berlin. 222.
— Straßen-Polizei-Reglement von Berlin. 223.
Fundsachen s. Aufgebote.

G.

Gebäudesteuer s. Steuersachen.
Gemeindesachen und Gemeindebezirks-Grenzen, deren Veränderung.
— Veränderung der Bezirks-Grenzen im Gemeindebezirk Gramzow, Kreis Angermünde. 5.
— dgl. im Kreise Beeskow-Storkow. 24. 320.
— dgl. im Kreise Oberbarnim. 42. 546.
— dgl. im Kreise Westprignitz. 86.
— dgl. im Kreise Niederbarnim. 129. 143. 281. 304. 546.
— dgl. im Stadtbezirk Wilsnack. 191.
— dgl. im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 208.
— dgl. im Kreise Ostprignitz. 238. 378.
— dgl. der Kreise Teltow und Niederbarnim. 252. 281.
— dgl. im Kreise Osthavelland. 282. 361. 440.
— dgl. im Kreise Ruppin. 371.
— dgl. im Kreise Templin. 375.
— Gutsbezirke Adlershof, Süßengrund, Kreis Teltow. 452.
— Stempnitz und Stadt Templin. 496.
Genossenschafts-Register s. Justizsachen.
Gerichtstage s. Justizsachen.
Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeige:
für 1878:
— Stück 33. S. 31.
für 1879:
— Stück 1. S. 37.
— Stück 2/3. S. 71.
— Stück 4. S. 81.
— Stück 5. S. 125.
— Stück 6/7. S. 133.
— Stück 8/10. S. 149.
— Stück 11. S. 161.
— Stück 12. S. 169.
— Stück 13/15. S. 187.
— Stück 16/17. S. 195.
— Stück 18/19. S. 215.
— Stück 20/21. S. 221.
— Stück 22. S. 249.
— Stück 23. S. 265.
— Stück 24/28. S. 297.
— Stück 29. S. 309.
— Stück 30. S. 333.
— Stück 31. S. 341.
— Stück 32/35. S. 385.
— Stück 36/40. S. 443.
— Stück 41/42. S. 475.
Gestütsachen s. Landeskultur.
Gewerbe-Polizeisachen.
— Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung. 4.
— Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen 2c. durch Kinder unter 14 Jahren. 33. 468.
— Berliner Gewerbe-Ausstellung. 172. 173.
— Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, sowie über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Glashütten. 188.
— Dienst-Anweisung für die Gewerbe-Räthe. 241.
— Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. 24
— Ernennung des Gewerbe-Raths für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 276.

Digitized by Google

Gewerbe-Polizeisachen.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Waaren im Thiergarten zu Berlin. 317.
— Erlaubniß zu Musik-Aufführungen auf den Straßen. 355.
— Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken. 393.
— Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern. 404. 508.
— Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. 415.
— Polizei-Verordnung über öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten. 539.
Gewerbezählung s. Statistik.
Gewichte s. Maaße und Gewichte.
Grundstücke s. Aufgebote.
Grundsteuer s. Steuersachen.

H.

Haltekinder und Haltefrauen.
— Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1879. 530.
Handels-Register s. Justizsachen.
Haufir-Handel s. Gewerbe-Polizei.
Hebammen.
— Hebammen-Lehr-Kursus. 355.
Hypotheken-Dokumente und Posten s. Aufgebote.
Hypothekenwesen s. Justizsachen.

J.

Jagdsachen.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 336.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner. 478.
— Schluß der kleinen Jagd. 544.
Jahrmärkte s. Marktsachen.
Invalidensachen s. Veteranen.
Impfwesen s. Medicinalsachen.
Justizsachen.
— Depositen-Verwaltung beim Kreis-Gericht in Perleberg. 5.
— Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement. 278.
— Lieferung von Schiedsmanns-Amtssiegeln. 331.
— Anführung der §§ 23—26 des Strafgesetzbuchs. 358.
— Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen. 369. 390.
— Bildung von Strafkammern. 371.
— Bestimmung einer Hinterlegungsstelle in Berlin. 390. 404. 410. 419. 420. 434. 438.
— Hilfsbeamten der Staats-Anwaltschaft. 400.
— Die beim Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1877 und 1878 anhängig gewesenen summarischen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse. 408.
— Amts-Verwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts im Jahre 1877 und 1878. 408. 409.
— Einnahmen und Ausgaben für die Justiz-Verwaltung. 417.
— Vertretung der Einzelnrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichts-Bezirks Neu-Ruppin. 426.
Justizsachen.
— Erhebung der Gerichtskosten. 438. 471.
— Hinterlegungsstelle für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg. 441.
— Vertretung der Amtsrichter in Liebenwalde, Straußberg, Nanen, Spandau. 441.
— Verzeichniß der im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin vom 1. Oktober 1879 ab mit der Erhebung der Gerichtskosten beauftragten Gerichtsstellen. Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 41.
— Ernennung der Amts-Anwalte. 443.
— Einrichtung des Amtsgerichts Werder. 459.
— Vertretung der Amtsrichter in Oberberg, Königs-Wusterhausen, Brüssow, Liebenwalde, Strasburg, Mittenwalde. 459.
— dgl. des Amtsrichters in Templin. 462.
— Erhebung der Gerichtskosten in Oberberg. 466.
— dgl. in Rixdorf. 466.
— Vertretung der Amtsrichter in Bernau, Charlottenburg und der Amtsrichter im Landgerichts-Bezirk Potsdam. 471.
— Gerichtskosten-Erhebung in Werder. 471.
— dgl. in Liebenwalde und Zossen. 481.
— Erste Versammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks. 488.
— Gerichtskosten-Erhebung in Wend.-Buchholz. 491.
— Terminsverlegungen für Schöffengerichts-Sitzungen in Belzig. 547.
— Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register beim Stadtgericht Berlin. 7. 427.
— bei der Kreis-Gerichts-Deputation Schwedt. 16.
— beim Kreis-Gericht Wriezen. 60. 427.
— beim Kreis-Gericht Wittstock. 301. 525.
— bei der Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 427.
— beim Amtsgericht Berlin II. 471.
— beim Amtsgericht Berlin I. 481.
— dgl. Brandenburg und Prenzlau. 491.
— dgl. Berlin II. 496. 538.
— dgl. Angermünde. 518.
— dgl. Perleberg. 528.
— dgl. Oranienburg. 528.
— dgl. Prenzlau. 538.
— dgl. Potsdam und Rathenow. 547.
— Gerichtstage bei der Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 7. 427. 442.
— bei den Kreis-Gerichten Templin und Angermünde. 413.
— beim Kreis-Gericht Ruppin. 442.
— bei den Kreis-Gerichten Perleberg, Beeskow. 442.
— beim Kreis-Gericht Brandenburg. 462.
— bei den Amts-Gerichten Belzig, Perleberg. 466.
— dgl. Alt-Landsberg. 471. 550.
— dgl. Gramzow. 528.
— dgl. Pritzwalk. 537.
— dgl. Eberswalde. 550.
— dgl. Brandenburg und Templin. 550.
— Abhaltung von Schwurgerichts-Sitzungen beim Kreis-Gericht Berlin. 28. 114. 194. 272. 528.
— beim Kreis-Gericht Perleberg. 36.

K.

Kirchen-, Pfarr- und geistliche Sachen.
— Geschenke an die Kirchen zu: Steglitz, Petzow, Benken, Abbendorff, Jehserigk, Retzow, Goldbitz, Rietz, Lank-

Digitized by Google

Kirchen-, Pfarr- und geistliche Sachen.
witz, Thyrow, Schwachtenhagen, Trampe, Klobbicke, Christinndorff, Stücken, Fresdorff, Seddin, Cablow und Spreenhagen, Motzen, Prizerde, Rudow, Alt-Markgrafpieske, Blankensee. 8.
— Kl.-Glienicke, Schönerlinde, Gantzer, Wolfshagen, Güterberg, Wilsikow, Hermsdorf, Deutsch-Wusterhausen, Wernsdorf, Neu-Zittau, Bornstaedt, Blumenberg, Freienwalde a. O., Neu-Kunkendorf, Kutzerow, Taschenberg, Jagow, Döllen, Großväter, Nieder-Finow. 220.
— Bertikow, Gramzow, Tempelhoff, Zerpenschleuse, Mahlsdorff. 227.
— Malchow, Falkenberg, Baruth, Neu-Lübbenau, Neu-Schadow, Luckenwalde, Rudow, Schönfeld, Marquardt. 248.
— Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in Katholischen Kirchen-Gemeinden. Beilage zum 27. Stück.
— Geschenke an die Kirchen zu: Jeserig, Biesdorf, Meichow, Charlottenburg. 442.
— dgl. zu Wildau, Beutel, Friedrichsfelde, Retzow, Liebenwalde, Marquardt, Cöpenick, Alt-Glienicke, Glöwen, Wittenberge, Warnitz, Rudow, Tegel, Lünsdorf, Buchholz. 462.
— dgl. zu Stücken, Fresdorf, Soeddin, Jühlen, Saarmund, Rennthausen, Wriezen, Neubarth, Garz, Niederwerbig, Geserick, Naueu. 466.
— Berufung und Bestätigung eines Hülfspredigers der evangelisch-lutherischen Gemeinden Berlin und Potsdam. 82.
— Parochial-Verhältniß der in Berlin neuanziehenden evangelischen Einwohner. 288.
Kreis-Ordnung, deren Ausführung, s. a. Provinzialsachen. Verwaltungs-Gericht.
Kreis-Obligationen s. Verloosungen.
Kriegs-Angelegenheiten s. Militärsachen.
Kriegs-Schuldensteuer s. Steuersachen.
Kronprinzen-Stiftung s. Invalidensachen.
Kunstsachen.
— Aenderung des Statuts des früheren Deutschen Gewerbe-Museums, jetzigen Kunst-Gewerbe-Museums. 309.

L.

Landarmen- und Irrensachen.
— Erhebung der Land-Armensteuer für 1879/80. 289.
— Reglement für die Provinzial-Irren-Anstalten von Brandenburg. 303.
— Pauschsatz für das Begräbniß verstorbener Geisteskranken. 343.
Landtagssachen.
— Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande. Extrablatt zum Amtsblatt Stück 34.
— Wahl zum Abgeordneten-Hause. 303. 395. 423. 432.
— Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags. 469.
Landes-Verweisungen s. Ausweisungen.
Landeskulturs achen.
— Stationirung der Landbeschäler 1879. 6.
— Obstkultur. 252.
Landeskulturs achen.
— Verbot der Einfuhr von Weinreben ꝛc. in Algier. 407.
— Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für 1879/80. 459.
— Allerhöchster Erlaß, betreffend das Reglement für die Flachkennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate. 475.
— Nachweisung der im Jahre 1878 durch Königlich Brandenburgische Landesbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1879 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam. 497.
Lebens-Versicherungen s. Assecuranzen.
Legitimations-Atteste s. Gewerbe-Polizei-, Forst- und Jagdsachen.
Lotterie.
— Ausspielung von Wagen und edlen Pferden ꝛc. in Dresden. 12.
— dgl. in Neu-Brandenburg. 22.
— dgl. in Darmstadt. 61.
— dgl. von Molkerei-Geräthen. 43. 76.
— Verloosung auf der Gewerbe-Ausstellung in Berlin. 119.
— Ausspielung edler Pferde zu Baden-Baden. 136.
— dgl. von Kunst- und Luxusgegenständen zum Besten von militärischen Hülfsbedürftigen. 151.
— dgl. von Pferden in Gotha. 171.
— dgl. von Equipagen ꝛc. in Zerbst. 251.
— dgl. von Gegenständen während der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin. 293.
— dgl. von Gemälden und Kunstwerken. 310.

M.

Mahlsteuer s. Steuersachen.
Marktpreise und Marktsachen.
— Nachweisung der Marktpreise für December 1878 20, 21; Januar 1879 54, 55; Februar 98, 99; März 150, 151; April 102, 103; Mai 250, 251; Juni 295, 299; Juli 344, 347; August 386, 387; September 454, 455; October 484, 485; November 520, 521.
— Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise für 1878. December 33; Januar 1879 62; Februar 121; März 152; April 204; Mai 252; Juni 300; Juli 347; August 389; September 456; October 488; November 531.
— Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 429.
— dgl. der Martinidurchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers im Regierungs-Bezirk Potsdam. 522.
— dgl. der 24jährigen Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 523.
— dgl. des Martinidurchschnitts-Marktpreises von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 524.
— Uebersicht der Martinimarktpreise des Roggens für die Jahre 1866—1879 in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam. 533.
— Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin. 217. 222. 235. 253. 265.
— dgl. des Fischmarktes in Berlin. 522.

Medicinalsachen.
— Arzneitaxe für 1879. 1.
— Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Personen. 9.
— Zulassung junger Aerzte als Hilfsärzte in städtischen Krankenhäusern Behufs Fortbildung in der praktischen Heilkunde. 39.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Niederbarnimschen Kreises. 39.
— Offene Kreis-Physikatsstelle des Kreises Ruppin. 245.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Prenzlau. 267.
— Polizei-Verordnung, den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben betreffend. 317.
— Offene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig. 327.
— Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen in Berlin. 356.
— Bestimmungen über die Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen. 367.
— Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Templin. 378. 508.
— Offene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin. 478.
— Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. 484.
— Offene Kreis-Physikatsstelle des Kreises Westprignitz. 491.
— Arzneitaxe für 1880. 543.
Meldewesen s. a. Neuanziehende.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen in Ortschaften von mehr als 10,000 Einwohnern. 276.
Meliorationen s. Wasserpolizeisachen.
Militär- und Marinesachen.
— Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. 14.
— Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf 32. 119. 216. 310. 388. 493.
— Remonte-Ankauf von 1879. 133. 169. 235. 275. 315. 325. 333.
— Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 534.
Milzbrand s. Medicinalsachen.
Münzsachen.
— Falsche Münzen. 521. 544.

N.

Nachlaßsachen s. Aufgebote.
Nationaldankstiftung s. Invalidenwesen.

O.

Obligationen s. a. Aufgebote.
*— Einlösung von Stadt-Obligationen von Eberswalde. 20.
*— Herabsetzung des Zinsfußes der Brandenburgischen Obligationen. 197.
— Kündigung der noch nicht ausgelösten Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. 529.
Obligationen s. a. Aufgebote.
— Ausgabe von 500,000 Mark auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen für die Stadt Eberswalde. 541.
Orts- und Etablissementsbenennungen.
— Forstrevier Woltersdorf, Gehöft Friedrichslust. 248.
— Försterei Friskow. 339.
— Försterei Zechlin. 458.

P.

Paßpolizei.
— Eintritt in Rumänien. 369.
Patent-Aufhebungen:
— J. Brandt & Nawrocki, Aug. Lachner, W. Weib. 15.
— F. Urban, O. Bauer, J. Chaine. 27.
— Th. Mueller. 36.
— J. Brandt & Nawrocki, O. A. Müller. 42.
— L. Schlickeysen. 52.
— J. Brandt & Nawrocki. 58.
— E. Wolff. 78.
— H. Hauck, A. Koschel. 114.
— Grengel. 193.
— Dittmar, Tundar, Nustong. 271.
— Jakob Bürer. 526.
Pfandbriefe.
*— Umtausch gekündigter Pfandbriefe. 35.
*— Ankündigung neuer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths. 155.
*— dgl. Kur- und Neumärkischer neuer 4½prozentiger Pfandbriefe. 156.
*— Abhanden gekommener landwirthschaftlicher Central-Pfandbrief. 156.
*— Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 163.
*— Aufruf verlooster Schlesischer Pfandbriefe. 268.
*— Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe. 321.
Pfarrsachen s. Kirchensachen.
Physycatssachen s. Medicinalsachen.
Petroleum s. Sicherheitspolizei.
Pocken s. Medicinalsachen.
Polizei-Verordnungen s. a. Bau-, Feuer-, Wasser-, Fischerei-, Forst- und Jagd-, Straßen-, Wege-, Brücken-, Sicherheits- und Sitten-Polizei.
Polizeistrafen.
— Form bei der Festsetzung derselben. 400.
Provinzial-Landtagssachen.
— Berufung des Provinzial-Landtags. 71.
— Brandenburgischer Provinzial-Landtag und Wahl der Mitglieder. 81.
— Betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875. 144.
— Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für 1879/80. 154.
— Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg. 157.
— Reglement für die Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder. 175.
Post- und Telegraphenwesen.
Allgemeines.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Blumberg. 84.
— dgl. zu Ernsdorff. 85.

Digitized by Google

Allgemeines.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Badingen, Bürkenwerder, und Brück. 103.
— Aufhebung von Extra-Posten und Fuhrwerken. 103.
— Einrichtung eines Postamts mit Telegraphen-Station am Wildpark bei Potsdam. 103.
— Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Dretz und Sieversdorff. 122.
— dgl. zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort. 122.
— Personen-Postverkehr zwischen Gransee-Bahnhof und Templin, Gransee-Bahnhof und Zehdenick. 128.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Brietz. 128.
— Errichtung einer Post-Agentur in Bornstedt. 128.
— Einheitlicher Packet-Portotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland. 164.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Milow und Schollene. 164.
— dgl. zu Dreilinden. 206.
— Neue Post-Ordnung. 222.
— Errichtung einer Post-Agentur in Altmarkgrafpiecke. 223.
— Aufhebung der Post-Agentur auf dem Bahnhofe Wannsee und Einrichtung einer solchen auf Dreilinden. 223.
— Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle zu Ringenwalde. 252.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Pinnow und Stolpe. 268.
— dgl. in Blumenhagen, Herzsprung, Kletzke und Groß-Welle. 269.
— Einrichtung einer Post-Anstalt in Schulzendorf und einer Telegraphen-Anstalt zu Lands. 278.
— Annahme von Packeten durch die Packetbesteller. 287.
— Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt zu Neu-Trebbin. 287.
— dgl. zu Ottiliengrube. 301.
— dgl. zu Friedersdorff. 311.
— dgl. zu Saarmund. 311.
— dgl. einer Post-Agentur in Rehfelde. 311.
— dgl. in Koblerg. 311.
— dgl. in Bornstedt und Bornim. 324.
— Errichtung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Caputh. 336.
— dgl. in Pretzel. 358.
— dgl. in Pfaffendorf, Groß-Rietz, Trebatsch und Gliemicke. 359.
— Abänderung der Post-Ordnung vom 8. März 1879. 385.
— Errichtung einer neuen Post-Agentur in Michendorf. 469.
— Errichtung von Telegraphen-Betriebsstellen zu Sperenberg und Lüberdorf. 470.
— Aufhebung der Personen-Post von Brüssow nach Löckniz. 480.
— Deutliche Packet-Aufschriften. 489.
— Weihnachts-Sendungen. 522.
— Statistik des Waaren-Verkehrs betreffs der Post-Päckerei-Sendungen. 545.

Postkurs-Veränderungen zwischen:
— Neu-Ruppin und Neustadt a. D. 49.
— Rheinsberg i. M. und Zechlin. 57.
— Neu-Ruppin und Neustadt a. D. 84.
— Berlin und Neu-Ruppin, Berlin und Cremmen, Cremmen und Neu-Ruppin. 103.

Postkurs-Veränderungen zwischen:
— Braudenburg und Wiesenburg, Belzig und Wittenberg, Niemegk und Belzig. 217.
— Berlitz und Potsdam, Berlitz und Treuenbrietzen. 318.
— Königs-Wusterhausen und Mittenwalde. 324.
— Neustadt a. D. Bahnhof, Wittstock und Röbel, Kyritz und Neustadt a. D., Neu-Ruppin und Wittstock. 550.
— Nachweisung der bei der Ober-Post-Direktion in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effekten. 23. 48. 152. 287. 456.
— dgl. bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 205. 329. 480. 494.
— Unaubringliche Post-Anweisungen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 40. 206. 318. 465.
— Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 40. 174. 317. 469.
— Unaubringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 48.
— Unaubringliche Werthsendungen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin. 205. 372.

Post-Verbindungen mit dem Auslande.
— Brief-Verkehr mit Rußland. 102.
— Welt-Post-Verein. 102. 121. 127.
— Postkarten mit Antwort im Verkehr des Welt-Post-Vereins. 121. 192.
— Telegraphen-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn. 122.
— Einführung eines Einheits-Portos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande. 122. 127.
— Versendung von Briefen mit Werth-Angabe im internationalen Post-Verkehr. 126.
— Telegraphen-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn. 127.
— Post-Anweisungen im internationalen Verkehr. 127.
— Brief-Verkehr mit Chili und Peru. 136.
— Postanweisungs-Verkehr mit den Niederlanden und Niederländisch-Ost-Indien. 173.
— Herstellung einer Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Deutschland und Mexiko. 173.
— Post-Aufträge nach der Schweiz. 173.
— Postanweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. 174.
— Versicherungs-Gebühr für Packete mit Werth-Angabe nach Rußland. 217.
— Drucksachen und Bücher nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 217.
— Post-Verkehr mit Peru. 253.
— Beitritt Britischer Kolonien zum Welt-Post-Verein. 268.
— Post-Karten mit Antwort im Verkehr des Welt-Post-Vereins. 287. 329.
— Einführung besonderer Formulare zu Welt-Post-Karten mit Antwort. 301.
— Packet-Verkehr mit Großbritannien und Irland. 372.
— Inbetriebnahme des Deutsch-Norwegischen Kabels. 379.
— Geleitschein zu Waffen-Sendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn. 465.
— Aufschrift der Post-Sendungen nach fremden Ländern. 469.
— Post-Verbindung mit Australien. 489.
— Brief-Beförderung nach Australien. 517.
— Post-Anweisungen nach Italien. 522.
— Beitritt von Venezuela zum Welt-Post-Verein. 545.

Publikation amtlicher Bekanntmachungen.
— Durch das Schöneberger Wochenblatt. 483.

Digitized by Google

N.

Regierungs-Angelegenheiten.
— Ernennung des Ministers d. Dr. Achenbach zum Ober-Präsidenten. 81.
— Kaiser-Wilhelmsspende aus Anlaß der Attentate vom 11. Mai und 2. Juni. 195.
— Preis-Ausschreiben für das bestkonstruirte zum Befahren der Oderstromstrecke Breslau-Stettin am meisten geeignete Transportschiff. 275.
Reichssachen.
— Verkündigung der Reichsgesetze für 1878:
— Stück 37. S. 31.
Für 1879:
— Stück 1. S. 53.
— Stück 2-4. S. 61.
— Stück 5/6. S. 117.
— Stück 7-11. S. 161.
— Stück 12. S. 221.
— Stück 13/14. S. 241.
— Stück 15. S. 249.
— Stück 16/19. S. 297.
— Stück 20/22. S. 309.
— Stück 23/29. S. 333.
— Stück 30/31. S. 341.
— Stück 32. S. 385.
— Stück 33. S. 475.
— Neuwahl zum Reichstage. 83.
Rinderpest.
— Verbot des Verladens von Rindvieh auf Eisenbahnen. 12.
— Bestimmungen für den Kreis Oberbarnim. 29. 45.
— dgl. für den Kreis Angermünde. 29. 45.
— Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreich Preußen. 44. 83. 115.
— Bestimmungen für die Kreise Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow. 79.
— dgl. Jüterbogk und Luckenwalde. 80.
— dgl. Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde. 115. 131.
— Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofs. 115.
— Aufhebung der Beschränkungen des Viehverkehrs im Regierungs-Bezirk Potsdam. 159.
Remontesachen s. Militärsachen.
Reutenbank s. Banksachen.

S.

Sanitäts-Polizei s. Medicinalsachen.
Schatz-Anweisungen s. Cassen-Anweisungen.
Schiedsmänner s. Justizsachen.
Schifffahrt s. Wasser-Polizeisachen.
Schriften, Karten, deren Empfehlung.
— (Empfehlung.) Amtlicher Verkehr der Amts-Vorsteher, Gemeinde- und Guts-Vorsteher. 433.
— Ausgabe des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen. 457.
Schulsachen.
— Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 14.
Schulsachen.
— Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Coepenick. 34.
— Aufnahme-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 41. 223.
— dgl. im Lehrerinnen-Seminar zu Berlin. 49. 278.
— Lehrerinnen-Prüfung. 49.
— Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 253.
— dgl. zu Kyritz. 269.
— Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Oranienburg. 269.
— dgl. zu Kyritz. 269.
— Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg und Kyritz. 359.
— Ablösung der an die geistlichen und Schul-Institute, sowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Realabgaben. 164.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion Beelitz. 172.
— Kursus für Lehrer in der Königlichen Bildungs-Anstalt zu Berlin. 191.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion in Baruth. 192.
— Prüfung für ein Lehr-Amt an Mittelschulen. 24.
— dgl. der Schulvorsteherinnen. 24.
— Rectorats-Prüfung. 24. 269.
— Turnlehrer-Prüfung. 34.
— Prüfung für Vorsteher von Taubstummen-Anstalten. 49. 531.
— dgl. für Lehrer an solchen. 49.
— Prüfung im Unterricht für weibliche Handarbeiten. 57.
— Prüfung der Lehrerinnen in Preußen und im Großherzogthum Sachsen. 76.
— Prüfung für Zeichenlehrerinnen. 80.
— Abänderung von Prüfungs-Vorschriften in Gewerbe-Schulen. 97.
— Prüfung für Turnlehrerinnen. 135. 457. 462.
— Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 140.
— Prüfung der Lehrer für die Hansestadt Bremen. 245.
— Schulvorsteherinnen-Prüfung. 269.
— Mittelschullehrer-Prüfung. 269.
— Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen. 279.
— Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung. 359.
— Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hansestadt Hamburg. 486.
— Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen. 505.
Seminarien s. Schulsachen.
Sicherheits-Polizeisachen.
— Aufgreifung eines taubstummen Mannes in Fürstenwalde. 12.
— Ermittelung des geisteskranken Spiegelberg aus Jacobshagen. 22.
— Feststellung der Persönlichkeit eines Unbekannten in Donauwörth. 39.
— Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen. 43.
— Ermittelung des 15jährigen blödsinnigen Knaben E. Hollier aus Frankreich. 119.
— Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege passirenden Fuhrwerke. 161. 396.
— Ausgabe falscher Tunesischer Obligationen und Verfolgung des F. Paffer. 162.

Sicherheits-Polizeisachen.
— Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien. 353.
— Ermittelung des Tagelöhners Kartil aus Böhmen. 369. 377.
— dgl. des Französischen Staatsangehörigen Louis Lacomme. 386. 423.
— Verkehr mit explosiven Stoffen. 397. 530.
— Ermittelung des geisteskranken Gottfried Lohr. 464.
— Polizei-Verordnung über die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 479.
— Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichsten Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben. 479.
— Ermittelung der russischen Staatsangehörigen Jourowsky, Tschepsky und dessen Ehefrau. 529.
Sozialdemokratie s. a. Druckschriften und Vereine.
— Bekanntmachung, betreffend die Maßregeln gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. 513.
Standesamtssachen.
— Verfahren beim Aufgebot. 141.
— Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 297.
Sparkassen s. a. Aufgebote.
— Sparkassenformulare. 22.
— Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen 1877/78. 72.
Staats-Anleihe.
— Wiederaufgefundene Staats-Schuldscheine. 24. 77. 122. 192. 207. 254. 327. 438. 509.
— Vermißte Staats-Schuldscheine resp. Staats-Anleihescheine. 348. 523.
— Gestohlene Staats-Schuldscheine. 372. 480.
— Angeblich abhanden gekommene 4prozentige Staats-Anleihe-Obligationen. 545.
Stadt-Obligationen s. Verloosungen und Aufgebote.
Stempelsachen s. Steuersachen.
Steuersachen.
— Errichtung einer Stempel-Distribution in Berlin. 25. 176. 329. 545.
— Erhebung der Klassensteuer. 141.
— Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 207
— Die dem Untersteueramt Lauenburg beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Aufpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers. 215.
— dgl. im Steueramt Birkenfeld 215.
— Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelskasse AL. 496.
Stiftungen.
— Stipendien für Studirende und Kunstbeflissene Seitens der Friedens-Gesellschaft zu Potsdam. 262.
— Staats-Stipendium zum Besuch der Königlichen technischen Hochschule. 267.
Straßen- und Platzbenennungen in Berlin.
— An der Jerusalemer Kirche, Granseerstraße, Fürstenbergerstraße, Nostitzstraße, Schenkendorffstraße, Arndtstraße, Prenzlauerstraße, Friedrichsbergerstraße, Bärwaldbrücke, Michaelbrücke, An der Michaelbrücke, Louisenbrücke. 84
— Alexanderstraße, Klopstockstraße, Lessingstraße, Lessingbrücke, Claudiusstraße, Flensburgerstraße, Curhavenerstraße, Händelstraße, Holsteiner Ufer, Schiedwiger Ufer. 235.
Straßen- und Platzbenennungen in Berlin.
— Kronprinzenbrücke, Arminiusplatz, Frankfurter Allee. 530.
Straßenbausachen und Polizeisachen.
— Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin Behufs Erwerbung und Freilegung von Straßen. 371.
— Benutzung der großen Frankfurter Allee und Frankfurter Chaussee in Berlin. 544.

T.

Tabak s. Steuersachen.
Telegraphenwesen s. Post- und Telegraphenwesen.
Thierarzneischulen.
— Unterrichtsplan der Thierarzneischule für das Winter-Semester 1879/80. 375.
Testamente s. Aufgebote.
Todes-Erklärungen s. Aufgebote von Erben.
Tollwuth s. Medicinalsachen.
Trödler s. Gewerbe-Polizeisachen.
Trichinen s. Medicinalsachen.

U.

Universitäten.
— Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1879 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin stattfinden werden. 106.
— dgl. im Winter-Semester 1879/80. 351.
— Vorlesungen des Studiums der Landwirthschaft an der Universität Halle. 113.

V.

Viehseuchen, deren Ausbruch und Erlöschen in:
— Stremmen, Rhinsmühlen, Zerniz, Spandau, Neu-Trebbin. 3.
— Schönhagen, Kohlsdorf, Schweinrich, Zagelsdorf. 13.
— Hage, Tarmow, Sadenbeck, Bläsendorff, Selchow, Jeserig, Lerowshof, Templin, Freienstein, Gottesgabe, Perleberg. 22.
— Treuenbrietzen, Breetz, Benz. 33.
— Schönow, Gottesgabe, Mahlendorf, Buchholz, Falkenhagen. 40.
— Potsdam, Schöneberg, Templin, Zenden, Perleberg. 46.
— Baruth, Radelandt, Prützwalk, Kammermark, Franz.-Buchholz, Borne, Spandau. 55.
— Rehow, Schönfeldt. 61.
— Kyritz. 71.
— Brandenburg, Kol. Silmersdorf, Steffenhagen, Lüdersdorf, Brandenburg. 84.
— Waldmühle, Struck. 98.
— Bork, Groß-Ziethen, Arnsdorf, Eyin, Taßdorf, Prützwalk. 120.
— Waldmühle, Liebenthal, Helle, Schöneberg, Wuschewier, Taßdorf, Krehnhof, Quitzow, Wuthiße, Kehrigk. 126.
— Crewig, Perleberg, Hoppenrade, Gatow, Paaren, Schulzendorf. 136.

Digitized by Google

Viehseuchen, deren Ausbruch und Erlöschen in:
— Kyritz, Carvesee. 141.
— Lüderdorf, Prenzlau, Neu-Langerwisch. 151.
— Groß-Briesen, Heinrichsdorf. 164.
— Weißensee, Mühlow, Carvesee, Schlaman, Franz.-Buchholz, Jeserig. 172.
— Perleberg, Rauen. 192.
— Schlaman, Herzberg, Stremmen. 204.
— Friedrichsberg. 216.
— Werde, Merz, Neue Hütten. 217.
— Dennewitz, Perleberg. 222.
— Potsdam, Marienhof. 235.
— Märzdorf, Protzen. 245.
— Potsdam, Nedlitz, Neu-Fahrland, Krampitz, Bornstädt, Falkenhagen, Etzin. 252.
— Streckenthin. 268.
— Merz, Pleßow, Straßburg, Tasdorf, Templin, Bläsendorf, Teetz, Papendorfer Anbau. 277. 278.
— Tietzow, Fiseth, Neue Hütten. 287.
— Jauchwitz, Rieben, Kremmen, Roggow, Dupow, Kuhnsdorf, Neuendorf, Mahlsdorf, Franz.-Buchholz, Lübars. 300.
— Schöneberg, Groß-Ziethen, Königstät, Neumarkt, Lüterbog. 317.
— Michendorf, Glambeck, Schöneberg, Biesenthal, Rieben. 311.
— Zngelrade, Markau, Röthehof, Seeburg, Lellichow, Stolzenhagen, Rossow. 328.
— Teetz, Kuhdier, Werder, Bodberg, Milow, Torgelow, Deutschhof. 336.
— Ewaldshof, Kriewen, Beelitz. 346.
— Sadenbeck, Ahrensdorf, Hetzdorf. 355.
— Panlshorst, Louisenfelde, Bietmannsdorf, Fahrland, Rheinsberg, Falkenhagen, Neu-Fahrland, Biesenthal, Bergholz. 371.
— Görnitz, Mildenberg, Wuschewier, Freienstein. 378.
— Kuhdier, Hollseelen, Kirchenfelde, Brüssow, Drense. 388.
— Bevay, Beenz, Buddenhagen, Sadenbeck, Teetz, Müggenbusch. 407.
— Paarstein, Garzau, Zermützel, Glöwen. 420.
— Bredereiche, Saabrod, Groß-Zitsch, Charlottenau, Klegke, Könkendorf, Luggendorf, Giesendorf. 437
— Granzow, Papenbruch, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz. 453.
— Krenzlin, Baruth, Wilmersdorf, Stolzenhagen. 464.
— Osterweddingen, Köndorf, Utschendorf, Bölzke, Könkendorf, Kuhdier, Rapshagen, Groß-Ziethen, Seegefeld, Guledorf, Rambow, Ranzig, Stremmen. 468.
— Stücken, Tauche, Steffenshagen, Serwest, Kriewen, Karstädt, Wittenberge, Horst, Boitwieg. 478.
— Niemerlang, Bläsendorf, Parstein, Melle, Reinickendorf, Franz.-Buchholz. 487.
— Falkenhagen, Liebenthal, Rapshagen. 494.
— Selchow, Telchow, Louisenfelde, Ladeburg, Kammermark, Beelitz, Wittstock. 508.
— Ahrensdorf, Kantow, Seegefeld, Spandau. 516.
— Wilmersdorf, Groß-Wolkersdorf, Ewaldshof, Sabrod, Sawall, Briest, Freienstein. 522.
— Holländereien zu Pritzwalk, Senftenhütte, Putlitz. 530
Verloosungen.
*— Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 156. 284.
— Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. 34.
*— Spandauer Stadt-Obligationen. 162. 256.
Verloosungen.
*— Notte-Obligationen. 237.
*— Westhavelländischer Kreis-Obligationen. 256. 392. 393. 502. 634. 731.
*— Nirdorfer Obligationen. 256. 742.
— Verlooste Rentenbriefe. 85.
*— Brandenburger Stadt-Obligationen. 292. 321. 424.
*— Verlooste Anleiheschein des Kreises Prenzlau. 320.
*— Vierradener Stadt-Obligationen. 346.
*— Berlin-Anhalter Prioritäts-Aktien und Obligationen. 360. 684.
*— Ausgelooste Anleiheschein von Westprignitz. 393.
— Ausgelooste noch nicht zur Einlösung präsentirte Steuer-Credit- und unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine. 166.
*— Ausgelooste Anleiheschein des Kreises Ostprignitz. 502. 634.
— Rentenbriefen. 192. 224. 481. 509.
*— Niederbarnimer Anleiheschein. 684. 1155.
*— Zauch-Beliger Kreis-Obligationen. 742. 1214.
— Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn. 279.
— Verloste Staats-Prämienanleihe. 424.
*— dgl. von Berliner Stadt-Obligationen. 1155.
— dgl. von Schlesischen Pfandbriefen. 525.
— Verloosungen von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 25. 301. 372.
Vereine, verbotene, s. a. Druckschriften und Socialdemokratie.
— Gesang-Verein Teutonia. 1.
— Verein für gesellige Freundschaft in Dortmund. Gesang-Verein Union in Stuttgard. 2.
— Gesang-Verein Sängerbund. 10.
— Die Central-Kranken- und Sterbekasse der Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe. Gesang-Verein Lassallia. Deutschen Zimmer-Gewerk. Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund. Verband der Deutschen Schmiede. Deutscher Tabak-Arbeiter-Verein. Gewerkschaft der Schneider Worms. Gewerkschaft der Schneider (Gießen). Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe. Bund der Glasarbeiter Deutschlands. 17.
— Arbeiter-Wahl-Verein. Gesang-Verein Heiterkeit zu Worms. 21.
— Eintracht in Langendiebach. 20.
— Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Filiale Wiesbaden. 32.
— Sängerklub. Männer-Gesang-Verein in Werdau. 38.
— Verband der Deutschen Maler, Lackirer und Vergolder. 46.
— Lese-Verein-Pfeifenklub. 47.
— Gewerk-Verein. 56.
— Sängerklub in Mylan. Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, sogen. Unterstützungs-Kasse zu Weickirchen. 82.
— Vorwärts. 43.
— Allgemeiner Deutscher Schneider-Verein. 120.
— Allgemeiner Bürger-Verein. 125.
— Metallarbeiter Gewerks-Genossenschaft. 126.
— Einwohner-Verein. 134.
— Arbeiter-Sängerbund Berlin. Verband der Deutschen Schmiede. 136.
— Sozialdemokratischer Arbeiter-Verein in Geyer. 140.

Digitized by Google

Vereine, verbotene, s. a. Druckschriften und Socialdemokratie.
— Fach-Verein Berliner Knopf-Arbeiter. Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. 142.
— Verein für Kommunal-Angelegenheiten des Nordostdistrikts in Berlin. 164.
— Liedertafel Harmonia. 170.
— Unterstützungs-Verein Krankenkasse Nr. 3 zu Neu-Isenburg. Sängerkranz. 188.
— Tabak-Arbeiter-Verein. 217.
— Gesang-Verein Teutonia. 222.
— Deutsches Zimmerer-Gewerk. Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen. Allgemeiner Deutscher Töpfer-Verein. 233.
— Turn-Verein in Hohenstein. Liederkranz. 249.
— Verein Berliner Knopfarbeiter. 268.
— Küper Sängerbund. 276.
— Frohsinn. 287.
— Die internationale Arbeiter-Association. Sänger-Verein Liederkranz. 316.
— Strike-Comité der Tischler Hamburgs und Umgegend. Gewerk-Verein Deutscher Gold- und Silberarbeiter ꝛc. 328.
— Wohlthat. 335.
— Glocke. Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. 346.
— Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft. 379.
— Was nun? Dissidentenbund zu Dresden. 388.
— Berliner Arbeiter-Sängerbund. 407.
— Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts in Berlin. 408.
— Verbotener Verein für Stepper und Vorrichter in Berlin. 407.
— Orts-Verein zu Striesen. 467.
— Gewerk-Verein der Deutschen Gold- und Silberarbeiter. 486.
— Verein der Stepper und Vorrichter Berlins. 522.
— Gesang-Verein Geselligkeit zu Frankfurt a. M. 543.
Veteranen s. Invalidenwesen.
Verwaltungs-Gerichte s. a. Kreis-Ordnung.
Vorlesungen s. Akademien, Universitäten.

W.

Wahlen s. Landtag, Provinzial-Landtag, Communal-Landtag, Reichstag.
Waisen-Versorgungs-Anstalten und Wittwen-Kassen.
— Erfordernisse zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 12.
— Wahl des Curators und deren Stellvertreter für die Elementar-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Potsdam. 32.
— Uebersicht des Zustandes der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1878 79. 267.
— Erfordernisse zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 285.
— Beitritt zur Königl. Allgemeinen Verpflegungs-Anstalt. 534.
Wasser-Polizei- und Abgabensachen.
— Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Wasserstände für 1878: November 9, December 47.
Wasser-Polizei- und Abgabensachen.
— für 1879: Januar 77, Februar 135, März 163, April 234, Mai 285, Juni 327, Juli 370, August 434, September 483, October 519.
— Polizei-Verordnung. Ergänzung für den Plauer Canal. 26. 76.
— Sperre des Lychener Canals, Wendtow-Canal. 28.
— Kranken-Kasse für die bei dem Bau der Wasserstraße Sakrow-Paretz beschäftigt gewesenen Arbeiter. 38.
— Unentgeltliches Eisbauen auf der Spree. 48.
— Tarif für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thor zu Spandau. 50.
— Schifffahrt und Flößerei auf der Havel. 53.
— Schifffahrt auf dem Königsgraben in Berlin. 77.
— Fiskalischer Mastenkrahn in Spandau. 82.
— Durchfahrts-Zeiten bei der Eisenbahnbrücke in Spandau. 119.
— Personen-Dampfschifffahrt auf der Unterspree bei Berlin. 133. 187.
— Schiffsliegefristen. 141.
— Allerhöchster Erlaß wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbesserungen für mehrere Märkische Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke. 169.
— Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Canal. 204.
— Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree. 215.
— Abänderung des Schau-Reglements für die Lockniß. 216.
— Schifffahrtssperre an der alten Friesacker Schleuse im Rhin-Canal. 264.
— Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Angelegenheiten an der Oder, von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt. 265.
— Polizei-Verordnung über die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz. 276.
— Nachweisung der Durchfahrtszeiten der Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder. 277. 493.
— Kataster für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband. 322.
— Verordnung über das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer in Schifffahrts-Canälen Berlins. 346.
— Schifffahrtssperre im Notte-Canal. 352.
— Schifffahrt auf der Havel in Spandau. 419.
— Zerschlagen von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufsicht der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. stehenden öffentlichen Wasserstraßen. 419.
— Bildung von Wassergenossenschaften. 419.
— Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg. 452.
— Gebührenerhebung für die Benutzung von Dampfschleppern. 465.
— Melioration des Havelländischen Luchs. 478.
— Schifffahrts-Sperre im Finow-Canal, Rappiner Canal, Alt-Friesacker Schleuse im Rhin-Canal, bei den Schleusen Wendisch-Rietz, am Storkower Canal zu Storkow, zu Neumühl a. Dame, zu Prieros. 498.
— Entrichten der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals. 524.
— Betreffend die Schifffahrt auf dem Notte-Canal bei der Jessener Brücke. 543.
Wechsel s. Aufgebote.

Digitized by Google

Wege- und Brücken-Polizeisachen s. a. Straßen-Polizeisachen, Straßen- und Platz-Benennungen.
Wittwen-Kassen und Versorgungs-Anstalten s. Waisen-Versorgungs-Anstalten.
Wollmärkte s. Marktsachen.

Z.

Zins-Kupons.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu Staatsschuldscheinen und Aktien der Niederschlesisch-Märkischen und Münster-Hammer Eisenbahn. 37. 507. 515.
— Einlösung von Zins-Kupons und ausgelooften Rentenbriefen. 103.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Prämen-Anleihe vom Jahre 1855. 117. 170. 244.
Zins-Kupons.
— Einlösung von Zins-Kupons von Staats-Schuldverschreibungen. 122. 545.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen. 250. 315. 463.
— Einlösung der am 1. Juli fälligen Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten. 254.
— Einlösung neuer Zins-Kupons der Rentenbriefe. 373.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 377.
— Einlösung der Zins-Kupons der Reichs-Anleihen. 389.
— Einlösung fälliger Zins-Kupons der Preußischen Anleihen. 393.
Zollsachen.
— Vorläufige Feststellung eines Waaren-Verzeichnisses bezüglich des Zolltarifs. 359.
— Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagsgebühren. 532.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Assess. Assessor; **Auscc.** Auscultator; **Bürgerm.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmesser; **Feuerl.-Comm.** Feuerlösch-Commissarius; **Predgt.-Cand.** Predigt-Amts-Candidat; **Kr.-Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oec.-Com.** Oeconomie-Commissarius; **Postd.-Dien.** Postdienstdiener; **Pred.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schiedsm.** Schiedsmann; **Schull.** Schullehrer; **Superr.** Superintendent; **Superu.** Supernumerar; **Tax.** Taxator; † gestorben. — Die am Ende befindlichen Ziffern bedeuten die Seitenzahl.

Adelberg, Secret.-Assist. 290.
Adler, Gem.-Schullehrerin 7.
Adler, Dr. jur., Reg.-Ref. 304.
Adler, Ref. 381.
Ahrens, Postoerw. 15.
Albarus, Steuer-Erheber 291.
Althaus, Dr., Oberlehrer 209.
Altmann, Schiedsm. 106.
v. Alvensleben, Ober-Forstmeister 290.
Ammon, Post-Secret. 247.
Andersch, Post-Secret. 247.
Andres, Gem.-Schull. 291.
Anker, Post-Secret. 382.
Appelius, Schiedsm. 263.
Appelius, Garnison-Bau-Insp. 283.
Arlt, Ref. 16.
v. Arnim, Ref. 305.
Aron, Gem.-Schull. 351.
Arp, Post-Assist. 247.
Asch, Ref. 381.
Ascher, Kreisverord. 458.
Aschinaß, Schiedsm. 382.
Asmis, Pfarrer 247.
Asseder, Assess. 381.
Aue, Gem.-Schull. 496.
Auerbach, Ger.-Assess. 194.
Augsburger, Schiedsm. 264.
Aye, Ref. 248.

Babick, Pfarrer 167.
Bachmann, Kreis-Thierarzt 158.
Badstübner, Ref. 59.
Baeckow, Schiedsm. 291.
Baethcke, emer. Ober-Pfarrer 7.†
Baethge, Ernst Franz Otto, Diaconus 381.
Bahr, Stadtger.-R. 381.
Bahr, Förster 331.
Bahro, Gem.-Schull. 496.
Ballien, Diaconus u. Pred. 304.
Ballmüller, Gem.-Schull. 105.
Baltz, Ref. 106.
Baltz, Geh. Kriegs.-R., Mil.-Int.-R. 305.
Bamberger, Kreisrichter 16.
Bamler, Archidiaconus u. Pfarrer 86.
Bamler, Pred. 158.
Bandau, Gem.-Schull. 496.
Barche, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Barkutsky, Int.-Secret.-Assist. 283.
Barkutsky, Int.-Secret.-Assist. 283.
Barnewitz, Gem.-Schull. 291.
Baron, Bür.-Diätar 64.
Bartel, Post-Secret. 209.
Bartel, Eisenb.-Stat.-Assist. 458.
Bartels, Schiedsm. 106.
Bartelt, Schleusenmeister 537.
Barth, ordentl. Lehrer 458.

Bartschat, Post-Secret. 351.
Baruch, Gem.-Schull. 496.
Bath, Ober-Postkassen-Buchhalter 291.
Bath, Ober-Postkassen-Buchhalter 351.
Bauer, Gem.-Schull. 105.
Banke, Ref. 381.
Baumann, Stadtger.-Bote u. Executor 158.
Bauer, Bauführer 322.
Beccard, Gem.-Schull. 105.
Bechmann, Kreisrichter 167.
Bechmann, Ger.-Assess. 167.
Beck, Ober-Telegr.-Assist. 106.
Becker, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Beckmann, Supern. 247.
Becku, Gem.-Schull. 351.
Beer, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Beermann, Gem.-Schull. 351.
Behrend, Post-Director 145.
Behrend, Schiedsm. 168.
Behrendt, Ger.-Assess. 59.
Behrendt, Dr., Ger.-Assess. 59.
Belke, Post-Assist. 247.
Bellardi, Gem.-Schull. 15.
Belling, Post-Secret. 145.
Bendix, Schiedsm. 264.
Bendler, Maschinist 52.
Benecke, Ref. 106.
Benner, Ref. 194.

Digitized by Google

Berend, Amtsvorsteher 78.
Berend, Amtsvorsteher 425.
Berend, Amtsvorsteher 425.
Berg, Schiedsm. 168.
Bergemann, Gem.-Lehrer 6.
Bergemann, Kantor 219.
Berger, Lehrerin 375.
Bergschmidt, Schiedsm. 291.
Berkofsky, Lehrerin 123.
Berlin, Schiedsm. 264.
Berlin, Reg.-Secret.-Assist. 282.
Berndt, Pfarrer 291.
Bernert, Milit.-Super. 291.
Bernhardi, Pfarrer 86.
Bernhardi, Dr., Professor 322.
Bernhardt, Post-Secret. 526.
Bernicke, Post-Agent 248.
Berufstein, Ref. 305.
Berthold, Gem.-Schull. 496.
Bernuth, Gem.-Schullehrerin 496.
Bertrams, Kataster-Supern. 282.
Beßling, Betr.-Secret. 466.
Bethge, Bauführer 490.
Bettac, Schiedsm. 124.
Bettac, Schiedsm. 168.
Betzien, Schiedsm. 209.
Beußel, Königl. Oberamtmann 322.
Beuster, Pfarrer 381.
Beyer, Bürgerm. u. Pol.-Anw. 6.
Beyer, Int.-Secret.-Assist. 16.
Beyer, Post-Secret. 209.
Beyer, W. F., Post-Assist. 247.
Beyßell, Kreisger.-R. 305.
Beyrodt, Gem.-Schull. 105.
Biedermann, Bauführer 322.
Bieſter, Schiedsm. 28.
Bigalke, Stadtger.-R. 16.
Bittermann, Diaconus 86.
Blanck, Schiedsm. 291.
Blanck, Post-Agent 382.
Blaſius, Schiedsm. 28.
Blaß, Ober-Post-Assist. 209.
Blaurock, Post-Assist. 194.
Blau, Ger.-Assess. 305.
Bleeſer, Secret. I. Kl. 144.
Bleich, Eisenb.-Locomotivführer 458.
Block, Pfarrer 36.
Block, ordentl. Lehrer 512.
Blum, Schiedsm. 59.
Blumberg, Bauführer 490.
Blume, Kasernen-Insp. 158.
Blume, Schiedsm. 264.
Bock, Oberbergamts-Markscheider † 426.
Bockhammer, Jul. Wilhelm Waldemar, Werkstätten-Vorsteher 426.
Boeckel, Dr., Ger.-Assess. 167.
Boehm, Schiedsm. 106.
Boehm, ordentl. Lehrer 247.
Boehn, Gem.-Schullehrerin 351.
Boehr, Dr., Sanitäts-R. † 263.
Boelling, Ger.-Assess. 305.
Boelke, Secret.-Assist. 290.
Boening, Cio.-Supern. 291.
Boeſefeld, Schiedsm. 291.
Boethke, Garnison-Bau-Insp. 283.
Boethke, Garnison-Bau-Insp. 305.
Boettcher, Gem.-Schull. 6.
Boettcher, Post-Secret. 58.
Boettcher, Ober-Telegr. 209.
Boettcher, Betr.-Secret. 247.
Boettcher, Pfarrer 283.
Boettcher, Kanzlei-Diätar 537.
Böttger, Dr., ordentl. Lehrer 526.
Bohn, Dr., ordentl. Lehrer 512.
Bohnen, Bauführer 351.
Bohm, Schiedsm. 59.
Boiſſier, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Bokelmann, Ober-Telegr.-Secret. 245.
Boll, Schiedsm. 106.
Bolle, komm. Kreis-Thierarzt 158.
Bollmann, Kanzlei-Diätar
Bollwien, Stadtger.-Kanzlist 158.
Bolz, Prov.-Amts-Assist. 158.
Bonne, Schiedsm. 210.
Booß, Amtsvorst. 331.
v. Borch, Post-Direct. 15.
Bormann, Dr., Oberlehrer 512.
Born, Eisenb.-Locomotivführer 458.
Borraß, Waldwärter 441.
Borrmann, Dr., ordentl. Lehrer 283.
Boßdorf, Amtsvorst. 194.
Boſſelmann, Amtsvorst. 481.
Brakenhausen, Kreisger.-R. 106.
Brandenburg, Eisenb.-Tel. 458.
Brandenburger, Gem.-Schull. 351.
Brandenſtein, Ger.-Assess. 16.
v. Brandis, Ref. 381.
Brandt, Pfarrer 15.
Brandt, Pfarrer 247.
Brauer, Königl. Betr.-Secret. 220.
Braunmüller, Secret.-Assist. 283.
Braun, Ref. 194.
Braune, Reg.-Secret. 290.
Bredow, Intend.-R. 145.
v. Bremen, Reg.-Assess. 537.
Brennecke, Lehrer 145.
Breßler, Lehrerin 291.
Briesemeister, Schiedsm. 291.
Briesenick, Post-Agent 194.
Brinckmann, Ob.-Telegr.-Assist. 209.
Brockmann, Schiedsm. 210.
Brodmeyer, Kasernen-Insp. 441.
Broſche, Gem.-Schullehrerin 351.
v. Brühl, Graf, Ref. 16.
v. Brühl, Graf, Reg.-Ref. 331.
Bruecke, Kasernen-Insp. 158.
Bruhn, Garnison-Baumeister 145.
Bruhn, Garnison-Bau-Insp. 283.
Brunſing, Pfarrer 511.
Bublitz, Diaconus 27.
v. Buch, Amtsvorst. 481.
Buchholz, Pfarrer 6.
Buchholz, Pol.-Comm. 15.
Buchholz, Amtsvorst. † 290.
Buchmann, Post-Verw. 339.
Büchſel, Kreis-Schul-Insp. 381.
Budy, Diaconus 331.
Bucken, Werkmeister 145.
Buelzingsloewen, Ob.-Post-Dir.-Secret. 145.
v. Buelzingsloewen, Ober-Telgr.-Secret. 209.
Buergel, Gem.-Schullehrerin 105.
Buerger, Schiedsm. 106.
Buetow, interim. Forstschutzgeh. 426.
Bugge, Gem.-Schull. 351.
Buka, Ref. 59.
Bunkenburg, Schiedsm. 291.
Burchardt I., Reg.-Secret. 290.
Burchardt II, Secret.-Assist. 290.
Burghardt, Bürgerm. u. Pol.-Anw. 271.
Buſſe, Schiedsm. 124.
Buſſe, Garnison-Bau-Insp. 283.
Buſſe, Garnison-Baumeister 305.
Buſſe, Otto, Förster 381.
Buttenſtedt, Bür.-Assist. 426.
Butzke, Gem.-Schull. 351.

Cabanis, Schiedsm. 168.
Calm, Ref. 305.
Canter, Ober-Post-Direct.-Secret. 351.
Carius, Telegr.-Secret. 247.
Caro, Lehrerin 105.
Casper, Königl. Förster 167.
Caſſel, Ger.-Assess. 381.
Caſtner, Post-Secret. 247.
Centurier, emir. Pred. 177.
Charon, Förster 546.
Christiani, Oec.-R. 153.
Claß, Bauführer 42.
Claude, Lehrerin 283.
Claußen v. Finck, Feldm. 167.
Cochius, Dr., Ober-Lehrer 304.
Cochoy, Schiedsm. 291.
Conrad, Lehrer 138.
Cornelius, Kasernen-Insp. 283.
Cors, Mil.-Supern. 291.
Corte, Dr., ordentl. Lehrer 304.
Cunert, Amtsvorsteher † 458.
Cuny, Ref. 305.

Dahms, Diaconus 247.
Dannenberg, Schiedsm. 264.
Daske, Schiedsm. 382.
Daßler, Hauswächter † 537.
Debary, Portier 351.
Deberding, Dr., Ober-Lehrer 227.
Dehnicke, Schiedsm. 209.
Demel, Post-Assist. 194.
Dellmann, Hülfsbote 537.
Depdolla, Pfarrer 291.
Deppe, Ref. 167.
Desdolla, Pfarrer 238.
Deter, Schiedsm. 210.
Devaranne, Pfarrer 458.
Deycks, Justiz-R. 59.

Digitized by Google

Dieben, Pred. u. Diaconus 138.
Dietz, Ref. 167.
Dille, Post-Agent 527.
Dittmar, Rechtsanw. 59.
Dobriner, Schiedsm. 263.
Doering, Schleusenmeister 304.
v. Dornburg, Ref. 167.
Dohmann, Lazareth-Verw.-Insp. 28.
Dohmann, Ober-Lazareth-Insp. 305.
Domarus, Königl. Eisenb.-Zeichner 220.
Domke, Schiedsm. 264.
Domschke, emer. Pfarrer 490.
Donat, Post-Secret. 247.
Doogs, Lazareth-Verw.-Insp. 283.
Dorn, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Dorn, Ger.-Assess. 381.
Dransfeld, Pfarrer † 458.
Dransfeld, Pfarrer 511.
Dreger, Post-Secret. 209.
Dreier, Gem.-Schull. 496.
Dubnach, Post-Secret. 247.
Dubowicz, Garnis.-Verw.-Insp. 305.
Duehrsen, Post-Assist. 209.
Duering, Schiedsm. 291.
Dufeler, Portier 322.
Duncker, Ger.-Assess. 194.
Dyhrenfurth, Ger.-Assess. 16.

Ebel, Eisenb.-Stat.-Assist. 458.
Ebeling, Lehrerin 105.
Eberlin, Dr., Lehrer 177.
Ebert, Post-Agent 145.
Ebert, Post-Verw. 194.
Eckardt, Königl. Eisenb.-Werkmeister 220.
Edel, Schiedsm. 28.
Effner, Kasernen-Insp. 158.
Eger, Amtsvorsteher 458.
Ehrenreich, Schiedsm. 28.
Ehricke, Gem.-Schull. 105.
Eick, Hebamme 129.
Eickhoff, ordentl. Lehrer 27.
Eisenmann, Ref. 167.
Eisermann, Proviantmeister 28.
Eisermann, Proviantmeister 458.
Eisleben, Kreisger.-R. 59.
v. Ekarbstein, interim. Waldwärter 426.
Elberthagen, Dr., Ger.-Assess. 248.
Elsaesser, Post-Direct. 209.
Elsell, Gem.-Schull. 15.
Elteslef, Schiedsm. 209.
Engel, Gem.-Schullehrerin 7.
Engel, Gem.-Schull. 105.
Engel, Ref. 381.
Erdmann, Post-Agent 59.
Erdmann, Milit.-Supern. 290.
Erdmann, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Erfert, Amtsvorsteher 271.
Erfurt, Schiedsm. 209.
Erman, Ref. 305.
Erxß, Amtsvorsteher 144.
Everd, ordentl. Lehrer 63.
Eyßenhardt, Diaconus 375.

Fabian, Berg-Ref. 426.
Fahndrich, Stadtger.-R. 167.
Faenger, Schiedsm. 168.
Falß, Gem.-Schull. 351.
Fehringer, Förster 129.
Fernow, Lehrerin 291.
Feß, Lehrerin, 105.
v. Feßenberg, Gem.-Schullehrerin 7.
Feyertag, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Fiedler, Ref. 16.
Fiewiger, Post-Secret. † 209.
v. Finckh, Bauführer 490.
Findeisen, Schiedsm. 60.
Fink, Amtsvorsteher 425.
Finke, Schiedsm. 28.
Fisch, Dr., ordentl. Lehrer 247.
Fischer, Ref. 16.
Fischer, Gem.-Schull. 105.
Fischer, Schiedsm. 106.
Fischer, Amtsvorsteher 425.
Fischer, Gem.-Schullehrerin 496.
Fischer, Post-Secret. † 526.
Fißler, Chyzgo, Feldm. 391.
Fittbogen, Post-Secret. 58.
Flashar, Pfarrer, 322.
Flatow, Ger.-Assess. 248.
Flemming, Post-Verw. 59.
Flickel, Ger.-Assess. 305.
Floeter, Pfarrer 15.
Fluegel, Lehrerin 291.
Foelsch, Dr., Kreis-Wundarzt, Sanit.-R. † 208.
Folleher, Kreisr.u. Spez.-Comm 351.
Folleher, Reg.-Assess. 426.
Fontane, Ref. 59.
Fraedrich, ordentl. Lehrer 351.
Fraenkel, Dr., Assess. 106.
Francke, Gem.-Schullehrerin 105.
Franke, Schiedsm. 168.
Franke, Pfarrer 375.
Frauß, Lehrer 105.
Frauz, Garn.-Verw.-Insp. 283.
Freitag, Forst-Pol.-Sergeant 138.
Frendenberg, Civ.-Supern. 537.
Frenndt, Schiedsm. 168.
Freudberg, Ger.-Assess. 194.
Freudberg, Ger.-Assess. 305.
Frick, Gem.-Schull. 351.
Friecke, Eisenb.-Stat.-Assist. 209.
Friedland, Ober-Telegr. 209.
Friedländer, Schiedsm. 28.
Friedrich, Kreissteuer-Einnehm. u. Forstkassen-Rendant 290.
Frieske, Post-Verw. † 194.
Fritsch, Schiedsm. 263.
Fritsche, Ref. 381.
Froelich, Bauführer 322.
Froehling, Land-Baumeister 534.
Froemsdorf, Post-Secret. 58.
Frost, Bauführer 227.
Frühauf, Gem.-Schull. 496.
Fuchs, Post-Secret. 58.
Fuehrer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Fuellgraf, Gem.-Schull. 291.
Fuerstenau, Post-Secret. 15.
Fuhrmann, Dr. med., Kreis-Physikus 263.

Gaden, Civ.-Supern. 291.
Gadow, Geh. Kriegs-R. und vortr. R. 283.
Gaertner, Eisenb.-Betr.-Secret. 139.
Gahnz, Ober-Telgr.-Assist. 209.
Gaillard, Schiedsm. 168.
Gain, Schiedsm. 168.
v. Gaza, Post-R. 291.
Gebauer, Rangirmeister 209.
Gebel, Ref. 248.
v. Gelthorn, Berg-R. 426.
Geng, Ober-Telgr.-Assist. 209.
Geng, Geh.-Kriegs-R., vortr. R. im Kriegsminist. 305.
Gerhard, Ober-Post-Secret. 194.
Gerhard, Ober-Post-Secret. 527.
Gerloff, Amtsvorsteher 52.
Gerloff, Schiedsm. 209.
Gerth, Gem.-Schullehrerin 7.
Geschke, Ger.-Assess. 381.
Geser, Kanzlei-Diener 291.
Geßner, Schleusenmeister 537.
Geyer, Post-Secret. 209.
Gieße, Kreis-Thierarzt 470.
Giesler, Gem.-Schullehrerin 351.
Giesmann, Post-Agent 59.
Gießel, Reg.-Ref. 351.
Gildemeister, Gem.-Schullehrerin 105.
Gilles, Werkmeister 145.
Gillet, Special-Comm. 391.
Gillet, Reg.-Assess. 470.
Gillischefski, Ref. 59.
Gillischefski, Ref. 305.
Glaeser, Gem.-Schullehrerin 351.
Glaser, Schiedsm. 106.
Gleißner, Gem.-Schul-Rect. 177.
Gleitzmann, Dr., Kreisphysikus 167.
Gleitsmann, Ref. 167.
Glogau, Ref. 194.
Glunicke, Gem.-Schullehrerin 351.
Glunicke, Ger.-Assess. 381.
Goecks, Post-Secret. 145.
Goedeking, Garnison-Bau-Insp. 158.
Goehrke, Archidiaconus 219.
Goehrke, Ober-Post-Direct.-Secret. 247.
Goerling, Schiedsm. 168.
Goerlitz, Post-Secret. 382.
Goerms, Schiedsm. 28.
Goeßner, Gem.-Schullehrerin 351.
Goldbaum, Schiedsm. 59.

Digitized by Google

Goldbeck, Dr., Direct. 304.
Golitz, ordentl. Lehrer 458.
Gomolka, Post-Secret. 247.
Gorke, Garnison-Verw.-Insp. 305.
Gottschalk, Stadtger.-Bote u. Exec. 52.
Gottschalk, Post-Assist. 194.
Grabenstein, Stadtger.-Bote und Executor 158.
Grabow, Eisenb.-Kanzlist 145.
Graeger, Schiedsm. 28.
Gragert, Schiedsm. 28.
Graw, Post-Secret. 58.
Grawert, Gem.-Schull. 291.
Grell, Ober-Post-Direct.-Secret. 351.
Grieg, Buhnenmeister 290.
Griese, Gem.-Schullehrerin 351.
Grimmert, Telegr.-Secret. 351.
Groebler, Diaconus 27.
Groeßt, Post-Secret. † 526.
Großmann, Feldm. 247.
Großschopff, Gem.-Schullehrerin 105.
Grothe, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Grothe, Eisenb.-Telegr. 458.
Grundmann, Bürgerm. 322.
Grunewald, Betr.-Secret. 466.
Grunmach, Ref. 106.
Guenther, Bauführer 322.
Guericke, Bür.-Assist. † 426.
Guertler, Bür.-Assist. 145.
Gundlach, Kanzlei-Diätar † 441.
Guthmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Gutschmidt, Post-Comm. 382.
Gysi, Schiedsm. 209.

Haack, Königl. Förster 412.
Haagen, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Haase, Diaconus-Substitut 145.
Haeber, Schiedsm. 106.
Haenschke, Justiz-R., Rechtsanw. u. Notar 59.
Haesecke, Pred. 138.
Haenseler, Schiedsm. 59.
Hagedorn, Schiedsm. 168.
Hahn, Förster 138.
Hahn, Schiedsm. 209.
Hahn, ordentl. Lehrer 247.
Halberstadt, Schiedsm. 382.
Halle, Ref. 59.
Hallmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Hamann, Kreisger.-Secret. 59.
Hamann, Kanzlei-R. 167.
Hamann, Kataster-Assist. 209.
Hamel, Ref. 194.
v. Hamm, Kreisrichter 167.
Hammerstein, Schiedsm. 168.
Handtmann, Ref. 59.
Hannemann, Schiedsm. 168.
Hans, Post-Secret. 247.
Hansen, Telegr.-Assist. 209.
Harder, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Hartmann, Schiedsm. 28.
Hartwich, Ref. 381.
Harrgers, Ref. 59.
Hardt, Post-Secret. 526.
Harms, Gem.-Schullehrerin 105.
Harnisch, Schiedsm. 59.
Hartmann, Ref. 194.
Hartwig, Rector 441.
Hasselbach, Kanzlei-R. 381.
Hassenberg, Secret.-Assist. 537.
v. Haugwitz, Schiedsm. 124.
Hausmann, Schiedsm. 28.
Hawlitschka, Reg.-Feldm. 158.
Hebert, Oberschichtmeister 426.
Hed, Secret.-Assist. 290.
Hed, Ref. 305.
Heese, Post-Assist. 200.
Heese, Post-Secret. 209.
Heidtmann, Pfarrer 227.
Heilmann, Gem.-Schull. 291.
Heinrich, Post-Assist. 209.
Heins, Post-R. 209.
Heisig, Post-Secret. 247.
Held, Bauführer 42.
Heinbach, Pfarrer 481.
Heimbürge, Post-Secret. 145.
Hein, Lehrer 138.
Heinrich, Schiedsm. 106.
Heinrich, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Heinrich, Post-Secret. 248.
Heing, Gem.-Lehrer 6.
Heinge, Friedrich August, techn. Eisenb.-Secret. 426.
Hellermann, Eisenb.-Wagenmeister. 458.
Heitepriem, Schiedsm. 28.
Helbig, Telegr.-Secret. 247.
Helbing, Ober-Post-Secret. 247.
Helermann, Vorschull. 426.
Heller, Schiedsm. 28.
Hellmold, Telegr.-Secret. 59.
Hellmold, Telegr.-Assist. 59.
Hellmund, Geh. exped. Secret. und Calcul. 28.
Helwig, Ger.-Assess. 248.
Hemptenmacher, Ger.-Assess. 381.
Hemptenmacher, Reg.-Assess. 537.
Hennicke, Super., Pfarrer 391.
Henning, Schiedsm. 210.
Henschke, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Henseleit, Hauswächter 537.
Hentig, Ger.-Assess. 381.
Hentschel, emerit. Pred. 283.
Hentschel, Kanzl. 470.
Hentschel, Civ.-Supern. 537.
Hentze, Pfarrer 86.
Herberg, Schiedsm. 106.
Herchner, ordentl. Lehrer 58.
Hering, Pfarrer † 322.
Hering, Post-Agent 527.
Hermann, Maschinist 27.
Hermes, Dr., Ger.-Assess. 248.
Hermes, Dr., Ger.-Assess. 381.
Herper, Telegr.-Assist. 526.
Herrmann, Maschinist 52.
Herrmann, Gem.-Schull. 105.
Herrmann, Civ.-Supern. 291.
Herrmann, Ger.-Assess. 305.
Herrmann, Kanzlei-Diätar 537.
Herzfeld, Gem.-Schull. 105.
Herzsch, Dr., Assess. 106.
Hesse, Schiedsm. 209.
Hevelke, Pfarrer † 247.
Heyboldt, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Heydemann, Schiedsm. 168.
Heyder, Ober-Förster 227.
Heyder, Pol.-Anw. 361.
Heydler, Super. 177.
Heydtmann, Pfarrer 52.
Heym, Ger.-Assess. 167.
Heyn, Ref. 167.
v. Heyne, Dr., pract. Arzt, commissarischer Verw. der Kreis-Wundarztstelle zu Neu-Ruppin 36.
Heyne, Rendant 153.
Hickethier, Schulvorsteher 145.
Hieronymi, Gem.-Schull. 291.
Hildebrandt, Gem.-Lehrer 6.
Hiller, Schiedsm. 209.
Hindemott, ordentl. Lehrer 304.
Hinz, Bür.-Assist. 106.
Hinz, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Hippel, Gem.-Schullehrerin 351.
Hirschberger, Post-Assist. 209.
Hirschfeld, Stadtrichter 194.
Hirt, Dr., ordentl. Lehrer 361.
Hitze, Eisenb.-Betr.-Secret. 391.
Hobrecht, Ref. 305.
Hoerisch, Ober-Lehrer 227.
Hoernemann, Gem.-Schull. 105.
v. Hoevel, Ober-Förster u. Polizei-Anw. 227.
Hoewen, Schiedsm. 59.
Hofmann, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Hoffmann, Geh. exped. Secret. und Calcul. 16.
Hoffmann, Pfarrer 36.
Hoffmann, Post-Secret. 194.
Hoffmann, F. R., Post-Assist. 209.
Hoffmann, F. W. A., Post-Assist. 209.
Hoffmann, F. R., Post-Secret 209.
Hoffmann, Schiedsm. 209.
Hoffmann, Bauführer 322.
Hoffmann, Pfarrer 322.
Hoffmann, Ober-Post-Secret. 351.
Hoffmann, Bauführer 490.
Hoffmeister, ordentl. Lehrer 283.
Hohlmann, exped. Secret. u. Calcul. 537.
Hohenberg, Bür.-Assist. 16.
Hohnhorst, Ref. 59.
Holder-Egger, Bür.-Diätar 537.
Holz, Ref. 194.
Holzheimer, Gem.-Schull. 6.
Horn, Kreisger.-Secret. 106.
Hornberger, Stadtger.-Kanzlist 158.
Horrmann, Stadtger.-Bote u. Executor 158.
Howeg, Post-Inspect. 15.
Howeg, Post-Inspect. 59.
Howeg, Post-Direct. 291.

Digitized by Google

Huchwitz, Schiedsm. 124.
Hübener, Pfarrer 322.
Hübke, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Hübner, Post-Secret. 145.
Hübner, Calefactor 227.
Hübner, ordentl. Lehrerin 304.
Hugershoff, Prem.-Lieut. 305.
Huhn, Hebamme 129.
Huth, Post-Secret. 106.
Huth, Schiedsm. 291.

Ilberg, Ref. 194.
Illgner, Rechtsanw. u. Notar 194.
Irmer, Gem.-Schullehrerin 105.
Irmler, Ref. 381.
Jacobi, Ref. 16.
Jacobi, Ober-Pfarrer und Super. † 177.
Jacobsohn, Ger.-Assess. 59.
Jacoby, Kreis-Wundarzt 208.
Jacoby, Ref. 305.
Jaedicke, Ober-Telegr.-Assist. 59.
Jaeger, Schiedsm. 60.
Jaene, Gem.-Schullehrerin 7.
Jahn, Gem.-Schull. 351.
Jahnke, Bür.-Assist. 106.
Jahnke, Diaconus 229.
Jahnke, Stadtger.-Bür.-Assist. 144.
Jahnob, Post-Agent 527.
Jahr, ordentl. Lehrer 58.
Jaite, Telegr.-Insp. 291.
Jamrath, Schiedsm. 28.
Janensch, Ref. 59.
Janisch, Gem.-Schull. 351.
Janke, Reg.-Secret. 90.
Jankowski, Baufuhrer 490.
Janßen, Feldmesser 36.
Janßen, Post-Secret. 194.
Janßen, Baufuhrer 490.
v. Jasmuth, Ref. 106.
Jasper, Civ.-Supern. 537.
v. Jena, Amtsvorsteher 312.
Jenkner, ordentl. Lehrer 512.
Joël, Rechtsanw. u. Notar 167.
John, Stadtger.-Bür.-Assist. 145.
Joswig, Telegr.-Secret. 247.
Julius, Lehrerin 105.
Jungck, Pfarrer 496.
Jungck, Ref. 305.
Jungbluth, Mil.-Supern. 290.
Jungheim, Lehrerin 105.

Krabisch, Post-Verw. 194.
Kaemmnitz, Gem.-Schull. 9.
Kaepke, Gem.-Schullehrerin 351.
Kaiser, Gem.-Schull. 6.
Kalisch, Reg.-Feldmesser 158.
v. Kameke, Assess. 106.
Kampfmeyer, Kreisger.-R. † 248.
Kanzow, Pfarrer † 145.
Karbe, Ref. 242.
Karbe, Schiedsm. 264.
Karg, Secret.-Assist. 290.
Kaselowsky, Gem.-Schull. 105.
Kaufmann, Ref. 16.
Kayser, Staatsanwalt und Dirigent der Ministerial-Milit.- und Bau-Comm. zu Berlin 283.
Kayser, Dirigent der Ministerial-Mil.- u. Bau-Comm. 537.
Kempf, Ref. 381.
Kempner, Ger.-Assess. 248.
Kerkow, Post-Assist. 209.
Kersten, Kreisger.-Secret. † 248.
Keuche, Kasernen-Insp. 441.
Keuche, Kasernen-Insp. 458.
Keymling, Schiedsm. 168.
Kiekebusch, Post-Verw. 194.
Kiel, Baufuhrer 167.
Kielmann, Königl. Förster 466.
Kienast, Schiedsm. 168.
Kiesche, Dr. jur., Ger.-Assess. 16.
Kieschke, Ger.-Assess. 194.
Kieschke, Gem.-Schull. 291.
Kieslich, Int.-Secret. 16.
Kirchner, Pfarrerm. Super. a. D. † 209.
Kirsch, Super. u. Probst † 381.
Kittel, Post-Secret. † 145.
Kladziwa, Schiedsm. 263.
Klamroth, Kreisger.-R. 16.
Klaunig, Reg.-Secret. 227.
Klaußner, Post-Assist. 194.
Klein, Garn.-Verw.-Ober-Insp. 283.
Kleingünther, Pfarrer 391.
Kleinholz, Rechtsanw. u. Notar 194.
Kleinschmidt, Ref. 248.
Kleist, Post-Assist. 209.
Klemann, Reg.-Haupt-Kassen-Assist. 282.
Klemm, Major (verabschiedet) 158.
Klemm, Int.-R. 158.
Klette, Ref. 59.
Kliche, Lehrerin 291.
Klincke, Lehrerin 105.
Klose, Secret. I. Kl. 526.
Klos, Schiedsm. 209.
Kluge, Justiz-R. † 248.
Kluge, Lehrerin 291.
Kluth, ordentl. Lehrer 123.
Knak, Pfarrer 322.
Knauert, Pred. 470.
Knauf, Lehrerin 105.
Knauff, Kreisger.-R. 16.
Knauff, Kreisger.-Abth.-Dirigent 167.
Knauth, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Knoblauch, Schiedsm. 291.
Knoch, Baufuhrer 42.
Knoevenagel, Kreisger.-R. 16.
Knoll, Schiedsm. 28.
Knopf, Schiedsm. 209.
Knorr, Post-Secret. 209.
Kobligk, Post-Secret. 52.
Koch, Amtsvorsteher 247.
Koch, ordentl. Lehrer 247.
Koch, geb. Kraetschell, Gem.-Schullehrerin 351.
Koch, Königl. Förster 391.
Koch, Kreisger.-Secret. 59.
Koch, Schiedsm. 106.
Koehler, Garnison-Verw.-Insp. 458.
König, Baufuhrer 490.
Koepenick, Schiedsm. 28.
Koernchen, Schiedsm. 168.
Koerner, Dr., Oberlehrer 27.
Koerner, Ober-Förster a. D., Amtsvorsteher 339.
Koerte, Baufuhrer 42.
Kohl, Post-Agent 382.
Kohlhase, Hulfsbote 537.
Koppen, Schiedsm. 168.
Koreuber, Ref. 16.
Kornowsky, Schleusenmeister 359.
Kortenbeitel, Gem.-Schull. 105.
Korthals, Gem.-Schull. 351.
Kosanke, Gem.-Schullehrerin 7.
Koske, Gem.-Schull. 351.
Kotte, Post-Secret. 247.
Krameyer, Baufuhrer 167.
Krause, Post-Direct. 15.
Krause, Ober-Telegr.-Assist. 59.
Krause, Post-Agent 291.
Krause, Post-Agent 382.
Kredewahn, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Kretzschmar, Dr., Kreisphysikus und Sanitäts-R. † 167.
Kreuzabler, Post-Secret. 59.
Kreuzabler, Post-Secret. 106.
Kricke, Ref. 194.
Krieger, Rechnungs-R. 59.
Krieger, Notar u. Justiz-R. † 59.
v. Kriegsheim, Amtsvorsteher 331.
Krohn, Secret.-Assist. 290.
Krollich, Dr, ordentl. Lehrer 63.
Krueger, Schiedsm. 28.
Krueger, Gem.-Schull. 105.
Krueger, B. R. E., Post-Secret. 106.
Krueger, Rechtsanw. u. Notar 106.
Krueger, Schiedsm. 124.
Krueger, Schiedsm. 168.
Krueger, Förster 176.
Krueger, Super. 322.
Krueger, Super. u. Kreis-Schul-Insp. 351.
Krueger, Post-Secret. 382.
Krug, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Kube, Gem.-Schull. 351.
Kubien, Gem.-Schullehrerin 351.
Kuckey, Schiedsm. 209.
Kuehl, Post-Secret. 351.
Kuehl, Betr.-Secret. 466.
Kuehlenthal, Dirigent u. Geh. Reg.-R. † 63.
Kuehnas, Stadtger.-R. 59.
Kuehn, Post-Verw. 248.
Kuehne, Schiedsm. 60.
Kuerten, Schiedsm. 28.
Kuest, Schiedsm. 106.
Kuester, Ref. 106.
Kuhlow, Post-Secret. 145.
Kuhn, Dr., Oberlehrer 227.
Kull, Lehrer 375.

Digitized by Google

Kupke, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Kunze, Schiedsm. 106.
Kunze, Reg.-R. 537.
Kunze, Reg.-R. 537.
Kursawe, Post-Secret. 106.
Kurzhals, Post-Secret. 247.
Kurzau, Ober-Post-Kass.-Buchh. 291.

Laabs, Telegr.-Assist. 145.
Lachmann, Ref. 59.
v. d. Lage, Lehrerin 283.
Lambertus, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Lampe, Ger.-Assess. 381.
Lande, Ref. 305.
Lang, Ref. 16.
Lang, Ref. 248.
Lange, F. R. A., Post-Secret. † 59.
Lange, geb. Karge, Hebamme 129.
Lange, Ober-Post-Direct.-Secret. 145.
Lange, Schiedsm. 209.
Lange, Post-Agent 291.
Lange, Bürgerm. und Polizeianwalt 312.
Langenscheidt, Schiedsm. 59.
Langer, Pfarrer † 86.
Langner, Eisenbahn-Lokomotivführer 458.
Lasna, Post-Assist. 209.
Lasker, Ref. 248.
Laube, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Lausmann, Post-Agent 145.
Lausmann, Post-Agent 248.
Lauterbach, Gem.-Schull. 351.
Lantherius, Ger.-Assess. 106.
Lantherius, Kreisrichter 167.
Leberecht, Gem.-Schull. 105.
Lehmann, Kanzlei-Inspect.-Assist. 158.
Lehmann, Schiedsm. 168.
Lehmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Lehmann, Amtsvorst. 331.
Lehmann, Gem.-Schull. 351.
Lehmann, Gem.-Schull. 496.
Lehmus, Schiedsm. 168.
Lehweß, Stadtger.-R. 16.
Lemke, Schiedsm. 291.
Lemke, Amtsvorst. 425.
Lenke, Ref. 381.
Lenz, Schiedsm. 59.
Lenz, Amtsvorst. 271.
Leonhard, Bauführer 167.
Leonhard, Schiedsm. 264.
Leonhardt, Lehrer u. Erzieher 58.
Leng, Secret.-Assist. 63.
Leng, Post-Agent 194.
Lenz, Ref. 194.
Lenz, Post-Secret. 247.
Leppien, Gem.-Schull. 6.
Lessel, Königl. Oberamtmann 322.
Lessmann, Kreis-Physikus, Sanitäts-R. 176.
Leupold, geb. Seidel, Hebamme 124.
Levin, Ref. 16.
Lewy, Bauführer 42.
Lezius, Amtsvorst. 458.
Lezius, Kreisverordn. 458.
Leyerson, Ref. 59.
Liebe, Dr., Professor 227.
Liebermann, Pfarrer † 124.
Lielienthal, Ref. 305.
Lietzmann, Eisenb.-Telegr. 458.
Limann, Bauführer 322.
Lindemann, Rector 441.
Lindhorst, Amtsvorst. 375.
Lindig, Ref. 305.
Lindner, Gem.-Schull. 291.
Linnarz, Reg.-Botenmeister 282.
Linz, Telegr.-Secret. 209.
Lion, Dr. † 36.
Lisco, Ger.-Assess. 167.
v. Loebell, Reg.-Ref. 511.
Loeck, Ref. 167.
Loeschhorn, Dr., ordentl. Lehrer 247.
Loeser, Schiedsm. 263.
Loesser, Schiedsm. 168.
Loewe, Intend.-Secret.-Assist. 16.
Loewe, Post-Agent 106.
Loewe, Ref. 106.
Loewe, Feldmesser 144.
Loewe, Ew.-Supern. 291.
Loewenberg, Schulvorst., Dr. 145.
v. Loos, Ger.-Secret. 381.
Loose, Pfarrer 322.
Lorenz, Reg.-Secret. 290.
Lorenz, Ober-Telegr.-Assist. † 441.
Lubecki, Bauführer 490.
Lucas, Schiedsm. 209.
Ludwig, Bauführer 490.
v. Ludwiger, Bau-Insp. 283.
Lueben, Lehrer 351.
Lueck, Adjunct 145.
Luedecke, Telegraphist 209.
Luedecke, Gem.-Schull. 6.
Luedecke, Amtsvorst. 331.
Luedicke, Reg.- u. Landes-Oec.-R. 158.
Lueders, Telegr.-Secret. 15.
Lueders, Telegr.-Secret. 59.
Lupke, Schiedsm. 291.
Luschert, Gem.-Schull. 351.

Maaß, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Maaßmann, Bauführer 322.
Machatschke, Gem.-Schull. 351.
Maerkel, Dr., Professor 304.
Maerker, Eisenb.-Secret. 158.
Maerz, Schiedsm. 60.
Maerz, geb. Krueger, Hebamme 129.
Mahling, Mil.-Supern. 291.
Mahlig, Schiedsm. 291.
Maitey, Kreisger.-Secret. 16.
Mahn, Ref. 351.
v. Malinowsky, Bürgermeister 412.
Mampe, Jnt.-Ref. 458.
Marcuse, Dr., Ger.-Assess. 248.
Marquardt, Post-Secret. 209.
Marrock, Kais.-Insp. 458.
Martus, Reg.-R. 86.
Masmann, Dr., Kreis-Wundarzt 36.
Mathis, Lehrerin 105.
Mathis, Ober-Pfarrer 271.
Mathis, Super. 322.
Mathis, Kreis-Schulinsp. 339.
Mattert, Gem.-Schull. 291.
Man, Secret.-Assist. 290.
May, Bauführer 322.
Mayhaum, Schiedsm. 291.
Mehl, Amtsv. 176.
Mehner, Bürgermeister 426.
Mehring, Pfarrer 27.
Mehring, Pfarrer † 238.
Meibauer, Pfarrer 322.
Meinhardt, Post-Secret. 247.
Meinicke, Schiedsm. 28.
Meißner, Ref. 16.
Meißner, Eisenb.-Secret. 129.
Mellin, geb. Gießel, Gem.-Schullehrerin 351.
Meltzer, Diätar 546.
Mende, Bauführer 490.
Mendelsohn 194.
Menge, Post-Secret. 209.
Meny, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Mescheljohn, Ref. 381.
Messel, Bauführer 322.
Messow, Gem.-Schull. 291.
Meyn, Ref. 106.
Meyer, Geh. exped. Secret. u. Calc. 16.
Meyer, Schiedsm. 263.
Meyer, Martin, Gem.-Schull. 291.
Meyer, Post-Agent 291.
Meyer, Garnison-Baumeister 305.
Meyer, Ger.-Assess. 381.
Meyer, Ref. 381.
Meyer, Schiedsm. 382.
Meyer, Kais.-Insp. 441.
Meyer, Ober-Pfarrer 546.
Meyhöfer, Post-Secret. 209.
Michael, Bauführer 490.
Michaelis, Ober-Lazareth-Insp. 28.
Michaelis, Lehrer 129.
Michaelis, Schiedsm. 168.
Michalsky, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Michelchen, Gem.-Schull. 291.
Mierzwa, Telegr. 209.
Miethe, Schiedsm. 168.
Milewski, Dr., ordentl. Lehrer 304.
Mittag, Mil.-Supern. 144.
Mittelstadt, Schiedsm. 210.
Moetel, Betr.-Secret. 470.
Mohr, Telegr.-Assist. † 106.
Moehring, Feldmesser 86.
Moerchen, Pfarrer 105.
Mondwolf, Stadtger.-Bote u. Exec. 177.
Monien, Lehrerin 546.
Moormann, Bauführer 322.

Digitized by Google

Morgenstern, Eisenb.-Betr.-Secret. 145.
Moritz, Archidiaconus 105.
Mosse, Stadtrichter 194.
Much, Bauführer 420.
Much, Pfarrer 247.
Muehlnickel, Lehrerin 291.
Müller, Stadtger.-R. 16.
Müller, Ger.-Assess. 16.
Müller, Gem.-Schull. 105.
Müller, Bauführer 144.
Müller, Werkmeister 145.
Müller, F. F., Post-Direct. 145.
Müller, Ref 194.
Müller, Stat.-Assist. 209.
Müller, Reg.-Bote 282.
Muller, Kanzlei-Diener 291.
Müller, Lehrerin 291.
Müller, Pfarrer 304.
Müller, Feldmesser 322.
Müller, Telegr.-Secret. 351.
Muench, Lehrerin 123.
v. Muenchow, Post-Verw. 339.
Münnich, Amtsvorsteher 339.
Muennig, Ober-Förster 227.
Muennig, Pol.-Anw. 331.
Mueseler, Pol.-Hauptmann 138.
Mustroph, Pred. 27.
Mustroph, Pfarrer 263.

Nagel, Pfarrer 304.
Nahrwold, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Naumann, Post-Agent 145.
Neese, Gem.-Schull. 105.
Negendank, Schiedsm. 168.
Neitsch, Bergmeister † 426.
Neubauer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Neubecker, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Neuber, Schiedsm. 209.
Neuendorff, Förster 138.
Neuendorff, Post-Agent 382.
Neuhaus, Amtsvorsteher 75.
Neumann, Gem.-Schullehrerin 7.
Neumann, Schiedsm. 124.
Neumann, Archidiaconus u. Pfarrer 304.
Neumann, Ref. 381.
Neumann, Gem.-Schullehrerin 496.
Nicol, Ober-Telegr. Assist. 209.
Nicolai, Pfarrer † 123.
Nicolai II., Lazareth-Insp. 28.
Niepold, Post-Direct. 527.
Nippe, Gem.-Schull. 6.
Noack, Ref. 305.
Noël, Ger.-Assess. 194.
Noelte, Gem.-Schull. 105.
Noethling, Post-Assist. 194.
Nonnig, Dr., Kreisrichter 106.
Norbert, geb. Fuhr, Hebamme 129.
Nothdurft, Schiedsm. 263.
Nothdurft, Schiedsm. 168.
Nottebohm, Assess. 106.
Nowack, Pred. 15.

Obgörtel, Ober-Telegr.-Assist. 59.
Oertel, Bauführer 490.
Ohm, geb. Großkopf, Hebamme 129.
Olbricht, Schiedsm. 168.
Oppermann, Ref. 59.
Orth, Bür.-Diätar 63.
Orth, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Osterroth, Amtsvorsteher 290.
Ostwaldt l., Stenererheber 144.

Pagels, Telegr.-Assist. 59.
Pahl, Förster 138.
Panigki, Post-Insp. 59.
Pape, Gem.-Schull. 105.
Pasewaldt, Gem.-Schullehrerin 351.
Pasch, Post-Secret. 247.
Pasche, Reg.-Secret u. Buchhalter 290.
Patschkowski, Gem.-Schullehrerin 351.
Pau, Telegr.-Assist. 441.
Pankstadt, Dr., ordentl. Lehrer 458.
Panly, Schiedsm. 168.
Pehle, Gem.-Schull. 291.
Perls, Schiedsm. 59.
Perret, Civ.-Supern. 537.
Persius, Pred. 263.
Peters, Post-Agent 59.
Peters, Schiedsm. 59.
Peters, Telegr.-Assist. 209.
Peters, Schiedsm. 210.
Petersdorff, Stadtger.-Bür.-Assist. 27.
Petersen, Post-Secret. 194.
Petranek, Gem.-Schull. 496.
Pfaender, ordentl. Lehrer 283.
Pfanner, Kasernen-Insp. 283.
Pfeiffer, Kanzlist 6.
Pfeiffer, Pfarrer 351.
Pfeiffer, Berg.-Ref. 426.
Pietsch, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Pietzke, Kanzlei-Diätar 537.
Pigsch, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Piaste, Lehrerin 283.
Pietsch, Gem.-Schull. 291.
Pinczakowski, Kreisger.-Secret. 106.
Pinski, Vorschull. 426.
Pippow, Kreis-Physikus 176.
Pirsich, Ober-Post-Direct.-Secret. 145.
Plaensdorf, Post-Secret. 382.
Pochhammer, Stadtger.-R. 59.
Podlasky, Int.-Ass. 305.
Poenicke, Teleg.-Secret. 526.
Pohle, Ger.-Assess. 248.
Pohler, ordentl. Lehrer 105.
Popiolek, Secret.-Assist. 290.
Poffeldt, Civ.-Supern. 441.
Prabucki, Post-Secret. 209.
Praetorius, Ref. 305.
Prepernau, Waldwärter 138.
Prilipp, Int.-Secret. 16.
Pritze, Gem.-Schull. 351.
Prochnow, Schiedsm. 124.

Proffen, Post-Direct. 145.
Proske, Eisenb.-Betr.-Secret. 129.
Protz, Schiedsm. 291.
Proze, Gem.-Schull. 6.
Pschipsch, Lademeister 209.
Puhl, Dep.-Mag.-Verwalter 458.
Puhlmann, Gem.-Schull. 351.
Puhlmann, Amtsvorst. 425.
Puhl, Post-Agent 145.
Pusch, Secret. 2. Kl. 144.
Pusch, Civ.-Supern. 537.

Quadbeck, Post-Assist. 209.

Rabert, Kreisger.-R. 16.
Rabis, Post-Secret. 58.
Rack, Post-Secret. 382.
Radecke, Gem.-Schull. 291.
Radicke, Bürgermeister 465.
Radnig, Kreisger.-Secret. 167.
Radtke, Kreisrichter, Rechtsanw. 167.
Raetzell, Civ.-Supern. 63.
Raginski, Gem.-Schullehrerin 351.
Rambeau, Proviantmeister 458.
Ramin, F. W. E., Ober-Post-Secret. 15.
Ramin, Amtsvorst. 425.
Rantzau, Diaconus 129.
Rantzau, Pfarrer 247.
Rapmund, Gem.-Schull. 105.
Rasch, Ger.-Assess. 248.
Rasenack, Post-Secret. 382.
Raßmussen, Reg.-Secret. (entlassen) 291.
Rath, Gem.-Schull. 7.
v. Ratibor, Prinz, Ref. 305.
Rattemeyer, Telegr.-Secret. 382.
Rattemeyer, Ob.-Telegr.-Assist. 382.
Rauschenberger, Lehrer 177.
Rautmann, Post-Assist. 209.
Rechholz, Förster 381.
Rechholz, Schiedsm. 264.
Reddig, Garn.-Verw.-Ob.-Insp. 145.
Redlich, H. A., Post-Secret. 209.
Reeck, geb. Kunze, Hebamme 129.
Reepke, Kreisrichter 55.
Rehder, Schiedsm. 291.
Reichert, Schiedsm. 168.
Reichert, Reg.-Civ.-Supern. 219.
Reichert, Pfarrer 526.
Reinboth, Assess. 106.
Reimer, Bauführer 42.
Reinsch, Eisenb.-Betr.-Secret. 129.
Reisner, Schiedsm. 59.
Reiter, Post-Assist. 209.
Reniewitz, Eisenb.-Secret. 209.
Renfch, Reg.-Secret.-Assist. 282.
Retzow, Eisenb.-Stat.-Assist. 470.
Rex, Kanzlist 15.
Rhinnow, Amtsvorst. 304.
Ribbach, Pfarrer 129.
Ribbach, Pfarrer 304.
Richter, Ober-Telegr.-Secret. 15.

Digitized by Google

Richter, Schiedsm. 124.
Richter, Post-Agent 145.
Richter, Schiedsm. 168.
Richter, Schiedsm. 263.
Richter, Otto, Gem.-Schull. 291.
Richter, Schleusenmeister 304.
Richter, Eisenb.-Secret 441.
Riebe, Gem.-Schull. 105.
Riech, Schiedsm. 124.
Riedel, Gem.-Schullehrerin 7.
Riem, Amtsvorsteher 78.
Riemann, Pfarrer 36.
Riemann, Ref. 194.
Riemann, Int.-Ref. 305.
Rietdorf, Gem.-Schull. 105.
Rinck, Schiedsm. 28.
Rintelen, Komm.-Hülfsarbeiter 144.
Ritter, Post-Secret. 351.
Robert-Tornow, Ger.-Assess. 59.
Rocholl, Stadtger.-R. 16.
v. Rochow, Amtsvorst. 194.
Rodenwaldt, Oberlehrer 36.
Roder, Gem.-Schull. 315.
Roedenbeck, Ref. 59.
Roedenbeck, Ref. 194.
Roehl, Dr., Oberlehrer 304.
v. Rönne, Stadtger.-R. 59.
Roensch, Eisenb.-Lokomotivführer 458.
Roesener, Bauführer 322.
Rohr, Lehrerin 177.
Rooß, Civ.-Supern. 291.
Rose, Gem.-Schull 105.
Rosenberg, Gem.-Schull. 351.
Rosenow, Kreisrichter 16.
v. Rosenstiel, Kammerger.-Ref. 526.
Rosenthal, Dr., Kreisrichter 16.
Rothe, Dr., Lehrer 138.
Rogel, Ref. 167.
Rudloff, Justiz-R. 291.
Rudeloff, Schiedsm. 264.
Ruedger, Schiedsm. 291.
Ruehl, Schiedsm. 28.
Ruhland II., Secret.-Assist. 290.
Ruhnau, Post-Secret. 209.
Rumber, Post-Secret. 392.
Rumpel, Telegr.-Secret. 209.
Rusch, Post-Secret. 526.
Rusche, Telegr.-Assist. 291.
Ryll, Feldm. 322.

Saalfeld, Dr. ordentl. Lehrer 6.
Sacharowitz, Schiedsm. 124.
Sachs, Pfarrer 177.
Sack, Ref. 194.
Sadee, Dr. ordentl. Lehrer 27.
Sadewasser, Gem.-Schull. 351.
Saeger, Post-Assist. 247.
Saecker, Bur.-Assist. 168.
Salin, Pfarrer 123
Salneit, Telegr.-Assist. 209.
Saltzmann, Oberlehrer 138.
Salzwedel, Civ.-Supern. 291.
Samter, Ref. 59.
Samter, Dr., Ger.-Assess. 381.
Sasse, Schiedsm. 124.
Sasse, Schiedsm. 168.
Sauer, Dr., Ref. 59.
Sauerbrey, Post-Direct. 209.
Scongack, Telegr.-Assist. 209.
Schaefer, Post-Secret 209.
Schaefer, Bürgerm. 271.
Schaefer, Post-Secret. 382.
Schaeffer, Rechn.-R. 15.
Scharnweber, Schiedsm. 106.
Scheibe, Gem.-Schull. 351.
Scheinert, Post-Secret. 59.
Scheiwe, Schiedsm. 168.
Schellbach, Dr., Professor 304.
Schellbach, ordentl. Lehrerin 351.
Scheller, Ger.-Assess. 106.
Schemel, Post-Agent 382.
Scherff, Telegr.-Assist. 209.
Scheyder, Post-Agent 339.
Schrepe, Post-Assist. 247.
Schiller, Secret.-Assist. 290.
Schilling, Stadtger.-Bür.-Assist. 52.
Schilling, Pol.-Hauptm. 138.
Schilling, Bauführer 167.
Schilling, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Schilling, Lehrerin 291.
Schipper, Ober-Förster-Cand. 426.
Schoeller, Ger.-Assess. 167.
Schoenburg, Gem.-Schull. 351.
Schlee, Schiedsm. 168.
Schleg, Geh. Reg.-R. 16.
Schlegel, Int.-Forstschutzgeh. 426.
Schlegelmilch, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Schlesier, Post-Secret. 382.
Schlesiger, Kreis-Executor 391.
Schlesinger, Schiedsm. 381.
Schmickäly, Ob.-Post-Direct.-Secret. 15.
Schmidt, Gem.-Schull. 15
Schmidt, Amtsvorsteher 36.
Schmidt, Post-Agent 59.
Schmidt, Amtsvorsteher 86.
Schmidt, Hauslehrer 105.
Schmidt, geb. Teschendorf, Hebamme 129.
Schmidt, Schiedsm. 168.
von Schmidt, Lehrerin 227.
Schmidt, P. H. Th., Post-Assist. 247.
Schmidt, Ref. 248.
Schmidt, Schiedsm. 264.
Schmidt, Schiedsm. 264.
Schmidt, Förster 375.
Schmidt, Albert, Förster 375.
Schmidt, Kreisthierarzt 470.
Schmidt, Gem.-Schull. 496.
Schmidt, Gem.-Schullehrerin 496.
Schmidt, Telegr.-Secret. 526.
Schneider IV., Gem.-Schullehrerin 7.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer 177.
Schneider, Schiedsm. 264.
Schneider, Gem.-Schull. 496.
Schober, Bauführer 490.
Schoenberg, Kreisger.-Sekret. 167.
Schoeneberg, Schiedsm. 28.
Schoenhütte, Gem.-Schullehrerin 105.
Schoenrock, Bau-Insp. 283.
Scholz, Dr., Oberlehrer 27.
Scholz, Gem.-Schull. 496.
Schrabach, Gem.-Schull. 6.
Schrader, Bauführer 322.
Schrader, Berg-Ref. 426.
Schrakamp, Schiedsm. 291.
Schreiber, Schiedsm 106.
Schreiber, Reg.-Assist. 537.
Schroeder, Schiedsm. 124.
Schröder, Lehrerin 283.
Schroeder, Amtsvorsteher 458.
Schroeter, Bauführer 42.
Schroeter, Gem.-Schullehrerin 351.
Schroeter, Gem.-Schull. 497.
Schubert, Schiedsm. 209.
Schueler, Stadtger.-B. u. Executor 138.
Schueler, Int.-Reg. 283.
v. Schütz, Amtsvorsteher 27.
Schütz, Ref. 59.
Schütze, Pfarr., Super. a. D., emer., 123.
Schueze, Ober-Post-Secret. † 209.
Schuhmacher, Amtsvorsteher. 78.
Schuldig, Post-Secret. 209.
Schumacher, Gem.-Schullehrerin 7.
Schulz, Schiedsm. 59.
Schulz, Prod. 86.
Schulz, Garnison-Verw.-Insp. 145.
Schulz, F. W., Post-Assist. 209.
Schulz, Fr. W., Post-Secret. 209.
Schulz III., Mil.-Supern. 291.
Schulz, Schiedsm. 382.
Schulze, gen. Heine, Gem.-Schullehrerin 105.
Schulze, Paul, Lehrer 291.
Schulze, Ober-Amtmann 322.
Schulze, Dr., Kreisphysikus † 425.
Schultze, Pfarrer 518.
Schulz IV., Gem.-Schullehrerin 7.
Schulz, Gem.-Schull. 105.
Schulz, Schiedsm. 124.
Schulz V., Stadtger.-Bote u. Exec. 153.
Schulz, O. H., Post-Secret. 209.
Schulz, Schiedsm. 264.
Schulz, Lehrer 291.
Schulz, Post-Verw. 339.
Schulz, Pfarrer 537.
Schulz, Kanzlei-Diätar 537.
Schulze, Bauführer 52
Schulze, Bauführer 167.
Schulze-Vellinghausen, Dr., Ger.-Assess. 194.
Schulze, Buhnenmeister 290.
Schulze, Schleusenmeister 351.
Schulze, Kreisger.-R. 381.
Schneßler, Garnison-Bau-Insp. 305.
Schneze, Schiedsm. 168.
Schueze Pfarrer 496.
Schumann, Super. 247.

Digitized by Google

Schumann, Kreis-Schul-Insp. 290.
Schupke, Thiergarten-Förster 63.
Schur, Post-Assist. 194.
Schuricht, Schiedsm. 124.
Schwabach, Ref. 59
Schwalbe, Lehrer 291.
Schwarzkopf, Schiedsm. 291.
Schwarzkopf, Oec.-Comm.-R. 331.
Schwenterley, Schiedsm. 28.
Schwericke, Schiedsm. 124.
Schwers, Schiedsm. 124.
Schwierz, Schiedsm. 59.
Seehausen, Schiedsm. 264.
Seele, ordentl. Lehrer 253.
Seelig, Ger.-Assess. 381.
Seidel, Amtsvorsteher 36.
Seidel, Ref. 167.
Seidel, Schiedsm. 263.
Seidel, Schiffahrts-Aufseher 304.
Seidelmeyer, Garn.-Verw.-Direct. 305.
Seiffert, Geh. Reg.-R. 16.
Seiffert, Gem.-Schullehrerin 351.
Selberg, Schiedsm. 60.
Selckmann, Lehrerin 253.
Seldis, Ger.-Assess. 381.
Semsike, Ober-Post-Assist. 209.
Sengebusch, Post-Secret. 339.
Seydaack, Otto, Förster 381.
Seydel, Telegr.-Assist. 339.
v. Seyffertitz, Freiherr, Kreisger.-R. † 381.
Siber, Reg.-R. 458.
Sieber, Ref. 305.
Siebert, Reg.-Secret. 200.
Sieg, Bürgerm. 167.
Siegert, Kanzlei-Diätar 283.
Siegfried, Dr., ordentl. Lehrer 518.
Simon, Dr., Direct. der Realschule zu Berlin 426.
Simon, Gem.-Schull. 496.
Sluytermann van Langeweyde, Garnison-Bau-Insp. 283.
Sluytermann van Langeweyde, Garnison-Bau-Insp. 305.
Sobzick, Werkhälten-Vorsteher 458.
Sommer, Schiedsm. 59.
Sommer, Post-Secret. 209.
Sommermeyer, Schiedsm. 264.
Sondermann, Schiedsm. 28.
Sonntag, Bauführer 167.
Sorhagen, ordentl. Lehrer 63.
Sparig, Post-Secret. 382.
Spaeing, Kreisrichter 106.
Spalcke, Schiedsm. 28.
Speer, Bürgerm. 312.
Spieker, Dr., Professor 167.
Springborn, Pfarrer 138.
Stadhagen, Ref. 305.
Stadler, Ref. 16.
Staege, Lehrerin 105.
Stahn, Kal.-Insp. 16.
Stamer, Schiedsm. 106.
Stapelberg, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Stauff, Kreisger.-Secret. † 248.
Stawenow, Schiedsm. 264.
Steckner, Schiedsm. 209.
Steffed, Ref. 16.
Stein, Gem.-Schull. 291.
Steinbrück, Gem.-Schullehrerin 105.
Steinbrückner, Schiedsm. 168.
Steindorff II., Gem.-Schullehrerin 7.
Steinhardt, Bür.-Assist. 168.
Steinhopf, Ger.-Assess. 167.
Steinhopf, Kreisrichter 194.
Stelter, Mil.-Supern. 291.
Stiemer, Sanitäts-R. 58.
Stier, Gem.-Schull. 351.
Stoewaß, Schiedsm. 210.
Stolze, Bezirks- bezw. Ober-Bergamts-Markscheider 426.
Stolzenberg, Ober-Telegr.-Assist. 441.
Stolzenburg, Stat.-Assist. 209.
Storbeck, Post-Agent 248.
Strehlke, Gem.-Schull. 6.
Struwe, Bauführer 322.
Stubbe, Mil.-Supern. 291.
Stuender, Post-Assist. 209.
Sydow, Eisenb.-Kanzl. 138.
Sylvester, Prediger 546.
Symanowski, Geh. Reg. 16.

Taeschner, Schiedsm. 106.
Tampke, Schiedsm. 60.
Tauß, Reg.-Secret. u. Buchhalter 290.
Teetz, Post-Agent 15.
Tecke, Gemeindeschull. 6.
Tetens, Bau-Insp. 63.
Thamm, Schiedsm. 168.
Theusner, Post-R. 209.
Thewalt, Assess. 106.
Thewalt, Kreisrichter 167.
Thie, Waldwärter 177.
Thiele, Gem.-Schullehrerin 105.
Thiele, Post-Assist. 194.
Thiele, Stat.-Assist. 209.
Thiele, Post-Agent 339.
Thiele, Telegr.-Assist. 526.
Thielemann, Ref. 106.
Thoens, Schiedsm. 168.
Thomas, Reg.-R. 391.
v. Thuemen, Amtsvorsteher 36.
Tiburtius, Bauführer 209.
Tiede, Lehrerin 177.
Tietz, Lehrerin 105.
Tiffe, Stadtger.-Secret. 144.
Tillich, Lehrerin 291.
Timann, Archidiacon. u. Pfarrer 105.
Timann, Gem.-Schullehrerin 496.
v. Tippelskirch, Kreisrichter 59.
Tittel, Ref. 59.
Toepffer, Schiedsm. 382.
Trahndorff, Schiedsm. 209.
Trarel, Ob.-Telegr.-Assist. 209.
Treiße, Civ.-Supern. 537.
Trensch, Gem.-Schull. 351.
Triebsch, Post-Agent 339.
Triebsch, Post-Agent 527.
Trinkler, Schiedsm. 124.
Trinkwig, Schiedsm. 59.
Tschech, Post-Secret. 209.

Ulbrich, Dr., Oberlehrer 27.
Ulbrich, Ref. 106.
Ulrich, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Unger, Bür.-Assist. 16.
Uno, Schiedsm. 209.
Uthemann, Civ.-Supern. 537.

Valentini, Ref. † 248.
Vater, Bür.-Diätar 283.
Vehlow, Stadtger.-Bote u. Executor 105.
Vetter, Schiedsm. 28.
Viebig, Königl. Förster 391.
Voelker, Schiedsm. 59.
Voelker, Schiedsm. 124.
Völcker, Oberlehrer 227.
Voelkerling, Dr., Oberlehrer 304.
Vogts, Schiedsm. 209.
Vohl, Bauführer 490.
Volkmar, Ger.-Assess. 194.
Voß, Pfarrer 247.

Wabner, Telegr.-Secret. 441.
Wackernagel, Schiedsm. 263.
Wackerow, Gem.-Schull. 105.
Waege, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Wagner, Ger.-Assess. 194.
Wagenknecht, Kreisrichter 59.
Wagner, Schiedsm 209.
Wahle, Schiedsm. 60.
Wald, Post-Verw. 145.
Walt, Schiedsm. 124.
Walter, A. F. J., Ober-Telegr.-Assist. 59.
Walter, Ref. 194.
Walter, Betr.-Secret. 466.
Walther, F. W. E., Ober-Telegr.-Assist. 59.
Waltz, Bauführer 167.
Wapler, Lehrerin 105.
Warlich, Stadtger.-Kanzlist 158.
Warstad, Gem.-Schull. 351.
v. Wartenberg, Ger.-Assess. 16.
v Wartenberg, Ger.-Assess. 106.
v Wartenberg, Amtsrichter 194.
Wauer, Gem.-Schull. 291.
Weber, Telegr.-Assist. 145.
Weber, Post-Agent † 145.
Weber, Ober-Telegr.-Assist. 382.
Wedell, Kanzleidiener 291.
v. Wedell, Amtsvorsteher 458.
Wegener, Super. 105.
Weichbrodt, Schiedsm. 28.

Digitized by Google

Weidler, Garnison-Verw.-Insp. 145.
Weidlich, Schiedsm. 291.
Weise, Gem.-Schull. 496.
Weiß, Post-Verw. † 291.
Weiß, Bauführer 322.
Weiß, Berg-R. 426.
Weißflog, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Weithe, Ober-Post-Secret. 441.
Weitzenmüller, Dr. med., Kreis-Wundarzt 304.
Welz, Eisenb.-Betr.-Secret. 138.
Wende, Gem.-Schull. 105.
Wende, Gem.-Schull. 351.
Wendel, Schiedsm 209.
Wendland, Post-Agent 15.
Wendland, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Wendland, Gem.-Schullehrerin 351.
Wendt, Gem.-Schull. 105.
Wendt, Amtsvorsteher 375.
Wendt, Bauführer 490.
Wenzke, Eisenb.-Kanzlist 138.
Werkmeister, Mil.-Supern. 144.
Wernecke, Lehrerin 105.
Wernicke, Gem.-Schull. 351.
Werner, Schiedsm. 124.
Westermann, Schiedsm. 210.
Wetzel, Oberlehrer 511.
Wetzel, ordentl. Lehrer 526.
Wichert, Post-Secret. 382.
Wichgraf, Ger.-Assess. 167.
Wickel, Lehrer 138.
Wicklein, Gem.-Schull. 351.
Wiedemann, Kreisphysikus 425.
Wieland, Gem.-Schull. 291.
Wieland, Gem.-Schullrector 526.
Wietusch, Lehrer 6.
Wilberg, Justizrath 194.
Wilcke, Post-Direct. 15.
Wilckens, Bauführer 490.
Wilhelm, Post-Agent 59.
Wilke, Ger.-Assess. 381.
Wilke, Post-Agent 441.
Wilmanns, Gem.-Schullehrerin 351.
Will, Telegr.-Assist. 106
Willmann, Gem.-Schull. 105.
Wilms, ordentl. Lehrer 27.
v. Wilmowski, Ref. 305.
Wille, Reg.-Haupt-Kassen-Assist. 282.
Wille, Gem.-Schull. 496.
Willrich, ordentl. Lehrer 27.
Winckler, Bauführer 42.
Windel, Dr., Pfarrer u. Hofpred. 322.
Winter, Gem.-Schull. 6.
v. Winterfeld, Amtsvorsteher 283.
Wist, Lehrerin 291.
Witt, Telegr.-Assist. 209.
Witte, Pfarrer 138.
Witte, Locomotivführer 209.
Witte, Schiedsm 291.
Witte, Pfarrer 304.
Wittkopf, Gem.-Schullehrerin 7.
Wittmann, Ober-Steuer-Contr. 6.
Woerdehoff, Post-Secret. 59.
Wohlbrück, Bauführer 167.
Wohlfarth, Post-Assist. 209.
Wolf, Ober-Post-Secret. 194.
Wollmann, Ref. 305.
Wolff II, Gem.-Schullehrerin 7.
Wolff III., Eisenb.-Betr.-Secret. 122.
Wollschläger, Ref. 106.
Wolter, Civ.-Supern. 291.
Woth, Post-Agent 248.
Wuenn, Förster 138.
Wulfert, Schiedsm. 59.
Wulff, Schiedsm. 291.
Wulfinghoff, Dr., Oberlehrer 391.
Wüllenweber, Dr., Professor 537.
Wusterhausen, Schiedsm. 291.

Zabel, Salinen-Inspect. 426.
Zacher, Amtsvorsteher 36.
Zappe, Telegr.-Secret. 526.
Zastrau, Bau-Inspect. 253.
Zeeden, Ref. 305.
Zeidler, Reg.- u. Bau-R. 283.
Zeuner, Bauführer 42.
Zeuner, Schiedsm. 124.
Ziegel, Ref. 381.
Ziegler, Gem.-Schull. 496.
Ziehm, Schiedsm. 28.
Ziecke, Civ.-Supern. 537.
Zielbauer, Gem.-Schull. 105.
Zier, Schiedsm. 168.
Zießler, Kreisrichter 167.
Zieske, gen. Arend, Gem.-Schullehrerin 351.
Zimdars, Post-Secret. 382.
Zimmermann, Schiedsm. 291.
Zimmermann, Gem.-Schull. 351.
Zimmermann, Ober-Post-Secret. 441.
Zindel, Post-Director 145.
Zipfel, Ref. 59.
Zippel, Schiedsm. 291.
Zorll, Rendant 381.
Zorn, Schiedsm. 59.
Zschau, Dr., ordentlicher Lehrer 27.
Zucker, Gem.-Schull. 351.
Zumpe, Schiedsm. 168.
Zunke, Post-Secret. 194.
Zwicker, Ger.-Assess. 305.
Zymalowski, Ober-Telegr.-Assist. 209.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 682 152
JS7
G3P6
1879

DATE DUE			

Digitized by Google

Digitized by Google